Politisches A B C-Buch

von

Eugen Richter

WILBUR L. CROSS LIBRARY
UNIVERSITY OF CONNECTICUT

328.4303
R418p

BOOK 328.4303.R418P c.1
RICHTER & POLITISCHES AVC-BUCH
3 9153 01870302 7

Im Verlage der Aktiengesellschaft „Fortschritt“ erschienen:

Sozialdemokratische Zukunftsbilder.

Frei nach Bebel.

Von

Eugen Richter.

Von dieser Broschüre, welche in Tagebuchform die Erlebnisse einer Buchbinderfamilie nach Verwirklichung des sozialdemokratischen Zukunftsstaats schildert, wurden **253 000** Exemplare verbreitet. Dieselbe ist ausserdem in **neun** fremde Sprachen übersetzt worden.

3 Bogen Gross-Oktav. Preis 50 Pfg.

Durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“, Berlin SW., Zimmerstrasse 8, sowie alle Buchhandlungen zu beziehen. Partieen von 10 Exemplaren à 40 Pfg., von 50 Exemplaren à 20 Pfg., von 100 Exemplaren à 15 Pfg., von 500 Exemplaren à 10 Pfg., versendet portofrei gegen Einsendung des Betrages die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“.

Jugenderinnerungen

von

Eugen Richter.

In diesem Werkchen schildert Abgeordneter Eugen Richter in launiger Weise seinen Lebenslauf bis zum 30. Lebensjahr, seinen Bildungsgang, seine Konflikte mit der Regierung bis zu seiner Verabschiedung als Regierungsassessor und seine sonstigen Jugenderlebnisse bis zur ersten Reichstagswahl.

12½ Bogen Oktav. In Leinwandband. Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“, Berlin SW., Zimmerstrasse 8.

Letztere versendet gegen Einsendung des Betrages Partieen von mindestens 5 Exemplaren à 1 Mk, von mindestens 20 Exemplaren à 80 Pfg.

Im alten Reichstag.

Erinnerungen von Eugen Richter.

Im Anschluss an seine 1892 erschienen „Jugenderinnerungen“ beginnt in dem vorliegenden Bändchen Abgeordneter Eugen Richter seine **Parlamentarischen Memoiren** zu schreiben, zunächst aus dem **Deutschen Reichstag.** Das vorliegende erste Bändchen beginnt mit der Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags im Frühjahr 1871, und schliesst 1876 unmittelbar vor den dritten Wahlen zum Deutschen Reichstag.

I. 10¼ Bogen Gross-Oktav. **Preis 2 Mark.**

Durch alle Buchhandlungen und die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“ zu beziehen. Die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“, Berlin SW., Zimmerstrasse 8, versendet nach Einsendung des Betrages portofrei Einzelexemplare für 2 Mk., Partieen von mindestens 5 Exemplaren für 1,40 Mk. pro Exemplar, von mindestens 20 Exemplaren für 1,20 Mk. pro Exemplar.

Politisches

ABC-Buch.

Ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen

von

Eugen Richter,

Mitglied des Reichstags und Abgeordnetenhauses.

Achter vollständig umgearbeiteter und erweiterter Jahrgang.

Berlin, 1896.

Verlag: „Fortschritt, Aktiengesellschaft".

Preis drei Mark.

Zu beziehen durch

die Expedition der **„Freisinnigen Zeitung"** in **Berlin SW.,**
Zimmerstraße 8 und durch **alle Buchhandlungen.**

☞ **Die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" in Berlin SW. versendet Partieen von mindestens 5 Exemplaren an dieselbe Adresse nach Einsendung des Betrages portofrei zum Preise von 2,20 Mark pro Exemplar.**

328.4303
R418p

Vorwort.

Zum achten Mal innerhalb eines Zeitraums von 16 Jahren erscheint dieses Politische Handbuch aus meiner Feder. Aus der für Parteifreunde bestimmten Broschüre der ersten Jahrgänge ist allmählich ein auch für weitere Kreise dienliches Handlexikon über die Streit- und Zeitfragen der neueren politischen Gesetzgebung herausgewachsen. Die Bezeichnung des ABC Buches wollte ich gleichwohl nicht ablegen, nachdem das Buch sich unter derselben innerhalb und außerhalb des Parlaments eingebürgert hatte.

Der letzte im November 1892 erschienene Jahrgang war schon Anfang 1893 vergriffen. Parlamentarische und andere Geschäfte hatten mich bisher an einer neuen Ausgabe verhindert. In den seitdem verflossenen drei Jahren sind soviele neue, große und schwierige Fragen der Gesetzgebung im Reich und in Preußen aufgetaucht, daß bei diesem Jahrgang eine nahezu vollständige Umarbeitung erforderlich geworden ist.

Das Politische Handbuch erörtert die einzelnen Fragen von meinem persönlichen politischen Standpunkt aus. Wenngleich meine Gesammtauffassung der politischen Dinge sich mit derjenigen der Freisinnigen Volkspartei deckt, so kann es selbstverständlich doch bei diesem Jahrgang ebensowenig wie bei den früheren Jahrgängen meine Absicht sein, die Gesammtpartei verpflichtende Interpretationen des freisinnigen Standpunktes zu den tausend Einzelheiten unserer Gesetzgebungsfragen zu liefern.

Das reichhaltige statistische Material dieses Buches ist ebenso wie bei den früheren Jahrgängen ausschließlich amtlichen Quellen entnommen, zumeist den parlamentarischen Drucksachen und den amtlichen Veröffentlichungen der Statistischen Büreaus.

Charlottenburg, Ende Oktober 1895.

Eugen Richter.

31 May 1967

Inhaltsübersicht.

	Seite
Abgeordnetenhaus in Preußen	1
Abzahlungsgeschäfte	5
Agrarier	6
Agrarkonferenz	7
Altersversicherung s. Invaliditätsversicherung	
Anarchisten	8
Anerbenrecht, Höferollen	9
Ansiedelungsgesetz s. Polengesetze	
Antisemiten	13
Apothekengesetzgebung	18
Arbeiter	21
Arbeiterstatistik, Kommission	24
Arbeiterschutzgesetzgebung	25
Arbeitsnachweis	32
Armenpflege, s. Unterstützungswohnsitz	
Auer, Abg.	34
Auswanderung	34
Auswanderungsgesetzgebung	35
Automat, s. Finanzreformgesetz	
Bamberger, Abg.	38
Bankdepotgesetzentwurf	36
Barth, Abg.	38
Bauern	38
Bauhandwerkerfrage	40
Baumbach, Ober-Bürgermstr.	42
Beamte	43
Bebel, Abg.	44
v. Bennigsen, Abg.	44
Bierbesteuerung, Brausteuer	46
Bimetallismus, s. Währungsfragen	
v. Bismarck, Fürst	49
Bodenverschuldung	61
Börse und Börsengesetzentwurf	65
Börsensteuer	76
Botschaft, Kaiserliche	78
Branntweinbesteuerung	80
Bund der Landwirthe	90
Bundesrath	93
v. Boul-Berenberg, Abg.	93
Bürgerliches Gesetzbuch, Entwurf	93
v. Caprivi, Graf	97
Centrumspartei	102
Checkgesetzentwurf	108
Checkstempelsteuer	109
Christenthum	109
Christlich-sociale Arbeiterpartei	110
Convertirung, s. Konvertirung	
Dampfersubventionen	111
Deutsche Reichspartei, s. Konservative	
Deutsch-Konservative, s. Konservative	
Diäten	114
Direkte Steuern, s. Steuerreform in Preußen, Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kommunalabgaben, Vermögensteuer	
Einigungsamt, s. Gewerbegericht	
Einkommensteuer in Preußen	116
Eisenbahnwesen in Preußen	125
Erbschaftssteuer in Preußen	130
Ergänzungssteuer, s. Vermögenssteuer	
Eulenburg, Graf Botho	131

	Seite
Fideikommisse	133
Finanzreform-Gesetzentwurf	137
Fortbildungsschulen	144
Fortschrittspartei, Deutsche	145
Frachtstempelsteuer	150
Fraktion, Fraktionszwang	151
Freihandel, s. Zolltarif	
Freisinnige Partei, deutsche	152
Freisinnige Vereinigung	156
Freisinnige Volkspartei	158
Freizügigkeit, s. auch Nachtrag (S. 511)	166
Gebäudesteuer in Preußen	169
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern	
Genossenschaften	170
Getreidezölle	175
Gewerbefreiheit, s. Handwerkerfragen	
Gewerbegerichte	184
Gewerbeordnung und Gewerbeordnungsnovelle	185
Gewerbesteuer in Preußen	187
Gewerkvereine, Berufsvereine	189
Grundsteuer in Preußen	191
Handelskammergesetz	194
Handelsverträge	196
Handlungsreisende	198
Handwerkerfragen	200
Hausirhandel	209
Heimstättenordnung	211
Herrenhaus	212
Höferolle, s. Anerbenrecht	213
Hohenlohe, Fürst zu, Reichskanzler	213
Hoverbeck, Freiherr von †	216
v. Huene, Frh., Abg.	216
Huene, lex	217
Jagdscheingebühr	217
Identitätsnachweis	220
Jesuitengesetz	218
Indirekte Steuern, s. „Steuern", Zolltarif, Biersteuer, Börsensteuer, Branntweinsteuer, Checkstempel, Erbschaftssteuer, Frachtstempel, Getreidezölle, Quittungsstempel, Stempelsteuer in Preußen, Tabacksteuer, Weinsteuer, Zuckersteuer	
Innungswesen, s. Handwerkerfragen	
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz	222
Juden	236
Justiznovelle	243
Kalimonopol	245
Kanalpolitik in Preußen	246
Kanitz, Antrag d. Grafen v.	247
Kartellparteien	254
Kirchenbauten in Preußen	255
v. Köller, Minister	256
Kolonialpolitik	257
Kommunalsteuern in Preußen	271
Komptabilitätsgesetz	273
Königstreue	274
Konservative	275
Kontraktbruch	282
Konvertirung	283
Kornhäuser	285
Krankenversicherung	287
Landrath in Preußen	289
Landwirthschaft	291
Landwirthschaftskammern	296
Langerhans, Dr. med., Abg.	298
Lasker, Eduard †	298
Lehrer, s. Volksschulwesen	
Liebknecht, Abg.	298
Manchesterpartei	299
Margarine	299
Marine	302
Maximalarbeitstag für Erwachsene	307
Meyer, Alexander, Abg.	311
Militärfragen	311
Militärstrafverfahren	330
Miquel, Joh., Minister	331
Munkel, Aug., Abg.	334
Münzwesen, s. Währungsfrage	
Namentliche Abstimmungen	334
National	337
Nationalliberale Partei	338
Offiziöse Presse	343
Parisius, Ludolf, Abg.	346
Parteien,	346
Payer, Abg.	346
Petroleumhandel	347
Polengesetze	348
Proportionalwahlrecht	351

	Seite
Quebrachoholz, s. Zolltarif	
Quittungsstempel	353
Reichsbank	354
Reichshaushaltsetat . . .	355
Reichsinvalidenfonds . .	357
Reichspartei, Deutsche, s. Konservativ	
Reichsschulden	358
Reichstag	360
Rentengüter	364
Richter, Eugen, Abg. . . .	370
Rickert, Heinrich, Abg. . . .	370
Sachsengänger, s. Freizügigkeit	
Schiedsgerichte, s. Gewerbegerichte	
Schmidt, Reinhardt, Abg. .	371
Schule, Schullehrer, s. Volksschulwesen	
Schultze-Delitzsch † . . .	371
Septennat, s. Militärfragen.	
Sonntagsruhe	371
Sozialismus	373
Sozialistengesetz	386
Staatshaushaltsetat für Preußen	390
Staatsrath in Preußen . .	392
Staatssozialismus . . .	393
Staffeltarife	394
Stauffenberg, Frhr. von, Abg.	396
Stempelsteuergesetz in Preußen	397
Steuern im Reiche	399
Steuerreform in Preußen .	407
Stöcker, Adolf, Abg. . . .	411
Stolgebühren	412
Tabacksbesteuerung . . .	413
Telegraphengesetz	417
Traeger, Albert, Abg. . . .	418
Trunksucht, Gesetz dagegen .	418
Umsturzvorlage	419
Unfallversicherung . . .	425
Unlauterer Wettbewerb .	431
Unschuldig Verurtheilte .	433
Unsittlichkeit, Gesetz dagegen	434
Unterrichtswesen s. Volksschulwesen.	
Unterstützungswohnsitz . .	436
Vereins- u. Versammlungsrecht	437
Vermögenssteuer in Preußen	440
Viehzucht in Deutschland . .	442
Virchow, Rudolf, Abg. . . .	444
Volkspartei, Deutsche . . .	445
Volksschulwesen in Preußen	448
Wahlfreiheit, Wahlbeeinflussung	456
Wahlkreise	459
Wahlperiode	461
Wahlproteste	463
Wahlrecht	463
Währungsverhältnisse . .	470
Waldeck, Benedikt Franz, †. .	476
Weinsteuerprojekt	476
Wildschadengesetz	477
Wilhelm II., Kaiser . . .	480
Windhorst, Ludwig Dr., Abg. †	492
Wuchergesetz	493
Zelle, Robert, Oberbürgermeister	494
Zolltarif	495
Zuckersteuergesetzgebung .	507

Abgeschlossen am 23. Oktober 1895.

Abgeordnetenhaus in Preußen. Das preußische Abgeordnetenhaus zählt 433 Mitglieder, und werden in der Regel 2 oder 3 Abgeordnete in den einzelnen Wahlkreise nach Maßgabe des Dreiklassenwahlsystems indirekt durch öffentliche Abstimmung (siehe „Wahlrecht") gewählt. In den neuen Provinzen kommt jedoch nur in der Regel ein Abgeordneter auf jeden Wahlkreis. Die Wahlkreise zum Abgeordnetenhause sind 1861 bezw. 1867 gesetzlich festgestellt und decken sich nicht überall mit denjenigen zum Reichstage, stehen auch zur Zeit nicht mehr im Verhältnis zur Verteilung der Bevölkerung (siehe „Wahlkreise"). Die Wahl der Abgeordneten erfolgt seit 1888 (siehe „Wahlperiode") nicht mehr auf 3 Jahre, sondern auf 5 Jahre. Für das gegenwärtige Abgeordnetenhaus haben die Wahlen der Wahlmänner unter Beteiligung von nur 18 Prozent der Wahlberechtigten am 31. Oktober 1893 und die Wahlen der Abgeordneten am 7. November 1893 stattgefunden.

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unterscheidet sich von derjenigen des Reichstags im Wesentlichen nur dadurch, daß die Redner nach der Reihenfolge der Anmeldung (Rednerliste) und nicht nach dem Ermessen des Präsidenten aufzurufen sind. Die Mitglieder erhalten im Gegensatz zu den Reichstagsabgeordneten pro Tag 15 Mark Diäten und Reisekosten.

In der gegenwärtigen Wahlperiode 1893/98 verteilen sich die 433 Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Parteien, wie folgt (In Klammern geben wir die Parteistärke vor den Wahlen von 1893 an): Konservative 141 (125), Freikonservative 62 (66), Centrumspartei 95 (98), Nationalliberale 90 (87), Freisinnige Volkspartei 14, Freisinnige Vereinigung 6 (diese beiden Pearteien bis 1893 zusammen 28), Polen 17 (15), Dänen 2 (2), konservative Wilde 6 (10), liberale Wilde 0 (2).

Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung verfügen die Konservativen und Freikonservativen in Verbindung mit dem rechten Flügel der Nationalliberalen über eine Mehrheit. Ebenso ergiebt die Verbindung der Konservativen (ohne die Freikonservativen) mit der Centrumspartei eine Mehrheit. Die Konservativen und Freikonservativen mit den konservativen Wilden verfügen zusammen über 209 Stimmen, sodaß ihnen nur 8 Stimmen an der absoluten Mehrheit im Abgeordnetenhause (217) fehlen. Unter den Konservativen und Freikonservativen befinden sich nicht weniger als 43 Landräte.

Aus der vorhergegangenen Wahlperiode 1888/93 sind an neuen Gesetzen insbesondere zu erwähnen das Einkommensteuergesetz — in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz wurden Korrekturen des Landtagswahlrechts und Kommunalwahlrechts vorgenommen (siehe „Wahlrecht"), — das Gewerbesteuergesetz, die Steuerreform mit der Ueberweisung der Grund- Gebäude- und

Gewerbesteuer an die Kommunen, das Kommunalsteuergesetz, die neue Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen Preußens und für Schleswig-Holstein, die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Die beiden Volksschulgesetzentwürfe blieben in Folge des Rücktritts 1891 des Kultusministers v. Goßler und 1892 des Kultusministers Grafen Zedlitz unerledigt. Ferner sind zu erwähnen die Erhöhung der Statsrenten der Schulverbände um 6 Millionen M., ein Gesetz zur Verbesserung der äußeren Stellung der Lehrer bei den nicht staatlichen höheren Lehranstalten, das Rentengütergesetz, das Wildschadengesetz, die Aufhebung des Sperrgeldergesetzes, das Polizeikostengesetz, die Gewährung von Staatsrenten an die Kirchengemeinden behufs Abschaffung der Stolgebühren, das Kleinbahngesetz. Endlich ist zu erwähnen ein Gesetz, welches 1893 die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg im Anschluß an eine Vereinbarung mit dem Herzog von Cumberland aufhob. Vergleiche über den Inhalt der beiden Gesetze die einzelnen darauf bezüglichen Abschnitte dieses Buches. Aus den Etatsbewilligungen hervorzuheben ist die Bewilligung für einen Dombau in Berlin im Gesammtbetrage von 10 Millionen M. gegen den Widerspruch der Freisinnigen Partei und eines Teils der Nationalliberalen, die 1890 eingeleitete Besoldungsverbesserung der Beamten (siehe „Beamten") und die oben erwähnte Dotation der Kirchengemeinden zur Erleichterung der Abschaffung der Stolgebühren.

Aus der gegenwärtigen Wahlperiode 1893/98 ist in Betreff der ersten Session **1894** hervorzuheben eine Novelle zu den Synodalgesetzen. Durch diese Novelle kam die Regierung den Forderungen der evangelischen Generalsynode und der orthodoxen Mehrheit derselben entgegen durch Einschränkung der Zustimmung des Gesetzgebers bei Abänderungen der Kirchenverfassung. Dadurch ist für die Generalsynode freie Hand gegeben worden, auch das kirchliche Wahlrecht, die Grundlage der ganzen Synodalverfassung, noch weiterhin zu verschlechtern. Im Augenblick mag dies geringe praktische Bedeutung haben, weil die Zusammensetzung der Synoden auch für die extremsten Orthodoxen nichts zu wünschen übrig läßt. Mit Recht erblickt die orthodoxe Partei in dieser Novelle eine Ermunterung für ihre weiteren Bestrebungen in der Richtung einer völlig selbständigen Beherrschung der evangelischen Kirche.

Sodann ist das Gesetz über die Landwirtschaftskammern zu Stande gekommen (siehe „Landwirtschaftskammern") durch eine Mehrheit aus Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen. Die Landwirtschaftskammern schaffen eine Interessenvertretung, welche wesentlich den einseitigen Bestrebungen der konservativen Großgrundbesitzer dienen wird. Die Provinziallandtage von Rheinland, Westfalen und Hannover haben sich gegen die Einrichtung der Landwirtschaftskammern erklärt, weil sie der Meinung sind, daß die berechtigten Interessen der Landwirtschaft wirksamer durch das freie landwirtschaftliche Vereinswesen wahrgenommen werden. Ein Gesetzentwurf zur Monopolisirung der Kaligewinnung für den Fiskus in Verbindung mit einer Anzahl von Privatwerken hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht gefunden (siehe „Kalimonopol"). Ebenso wurde der Gesetzentwurf für den Bau des Dortmund Ems-Kanals abgelehnt von den Konservativen, weil sie von der Ausbildung

des Kanalnetzes eine Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte des Auslandes befürchten; von der freisinnigen Volkspartei und Teilen der Centrumspartei ist die Ablehnung erfolgt, um eine Ueberstürzung in der Ausdehnung der Kanalbauten zu verhindern und die Regierung zu mahnen, die Lokalinteressenten an Kanalbauten in einer ihren Vorteilen entsprechenden Weise zu den aus den Bauten erwachsenden Kosten heranzuziehen.

Vergeblich hat die konservativ-nationalliberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses durch besondere Resolutionen den Finanzminister Miquel gegenüber dem Reichstage zu unterstützen gesucht zu Gunsten des Gesetzentwurfes über die Finanzreform (Automaten) und der Vermehrung der Reichssteuern.

In dem preußischen Staatshaushaltsetat für 1894/95 hat das Abgeordnetenhaus nur eine Aenderung insofern vorgenommen, als es die Bewilligung eines Baues ablehnte, welcher dazu bestimmt war, die pergamenischen Altertümer unterzubringen und vor schädlichen Witterungseinflüssen zu bewahren.

Die Session **1895** begann um Mitte Januar und dauerte bis zum 10. Juli. Der erste Teil der Session war bedeutungslos. Die Agrarier knüpften in gewohnter Weise an die Etatsberatung Klagereden im Abgeordnetenhause und Herrenhause an. Dieselben bildeten das Echo derselben Reden im Reichstage. Nur in der Währungsfrage übertrumpften die Agrarier im Abgeordnetenhause ihre Gesinnungsgenossen im Reichstag, indem sie eine Mehrheit für eine Resolution zusammen brachten, die sich schlankweg für den Bimetallismus erklärte. Freilich gehen Währungsfragen das Abgeordnetenhaus ebenso wenig etwas an wie die Handelsverträge. Nach Pfingsten kam das neue Stempelsteuergesetz in den Vordergrund, mit welchem sich bisher die Kommission beschäftigt hatte (siehe „Stempelsteuer)". Das neue Gesetz, welches an die Stelle des preußischen Stempelgesetzes von 1822 tritt, wird erhebliche Mehreinnahmen bringen. Zwar sind die verlangten neuen Stempelsteuern auf Kaufgeschäfte über vertretbare Gegenstände, auf Lombarddarlehen und mündliche Mietsverträge abgelehnt worden; im Uebrigen aber hat die Regierung die angestrebte Vermehrung und Erhöhung der Stempelsteuern mit geringen Aenderungen durchgesetzt. Wegen dieser Erhöhung lästiger Verkehrssteuern stimmte die freisinnige Volkspartei gegen das Stempelsteuergesetz im Ganzen. Im Herrenhause wurde der Gesetzentwurf angenommen, nachdem ein Antrag, dem Stifter eines Fideikommisses die Berechtigung zuzuerkennen, den bezüglichen Stempelbetrag durch ein Darlehen der Rentenbank zu beschaffen, mit 64 gegen 55 Stimmen abgelehnt war (siehe „Fideikommisse").

Neben dem Stempelsteuergesetz beschäftigten den Landtag eine Reihe mehr technischer Gesetze, Gerichtskostentarife und dergleichen. Auch hier wird erst die Praxis vollständig darthun, in welchem Umfange durch die neuen Tarife für Mehreinnahmen gesorgt ist.

In dem Eisenbahnkreditgesetz, wie es das Staatsbahnsystem jetzt für jedes Jahr mit sich bringt, war diesmal zuerst ein Betrag von 5 Millionen angewiesen zur Unterstützung des Baues von Kleinbahnen. Solche

Staatsunterstützungen für den Bau von Kleinbahnen sind von zweischneidigem Wert, da solche Unterstützung andererseits geeignet ist, die Opferwilligkeit der Provinzen, Kreise und Gemeinden für den Bau von Kleinbahnen zu mindern und die Privatspekulation zu lähmen. Die Eisenbahnverstaatlichung erhielt in dieser Saison einen größeren Umfang durch die Kaufverträge über die letzten thüringischen Privatbahnen.

Während sonst für den Bau fiskalischer Wohnungen für Arbeiter und Beamte je nach Bedürfnis in den einzelnen Ressorts Summen ausgeworfen werden, ließ sich diesmal der Finanzminister einen Pauschalbetrag von 3 Millionen Mk. für solche Zwecke bewilligen. Das Abgeordnetenhaus war auch gefällig genug, von der bisherigen Form der Einzelbewilligung abzusehen.

Zu erwähnen ist aus dieser Session ein Gesetz, durch welches die Jagdscheingebühren, die bisher in den alten Provinzen Preußens nur 3 M. betragen hatten, allgemein für den Staat auf den Betrag von 15 M. erhöht werden. Da diese Erhöhung geeignet ist, eine Verminderung der Jäger herbeizuführen, insbesondere in bäuerlichen Kreisen, und dadurch eine Vermehrung des Wildstandes zum Schaden der Aecker zu bewirken, so stimmte die freisinnige Volkspartei gegen das Gesetz. Außerdem stimmten nur einige wenige Konservative und Centrumsmitglieder gegen das Gesetz.

Ferner kam ein Gesetz zustande, durch welches eine neue Staatsbank nach Art der Seehandlung unter dem Titel einer Central-Genossenschaftskasse mit einem Staatskapitale von 5 Millionen M. begründet wurde. Die freisinnige Volkspartei stimmte gegen das Gesetz, weil ein Bedürfnis für die durch die neue Bank beabsichtigte Kreditgewährung an Vereinigungen von Genossenschaften landwirtschaftlicher oder sonstiger Art nicht nachgewiesen werden konnte, auch eine solche Einmischung des Staatskredits in das Genossenschaftswesen geeignet ist, eine Bevormundung der Genossenschaften herbeizuführen und das Prinzip der Selbsthilfe, das Lebenselement des Genossenschaftswesens, zu gefährden.

Aus der Initiative des Landtags, und zwar einerseits aus der Initiative des Herrenhauses, andererseits aus einem Initiativantrag von konservativen und nationalliberalen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus Schleswig-Holstein, ging ein Gesetzentwurf hervor, dazu bestimmt, die 1893 eingeführte Verpflichtung zur Rückzahlung der Grundsteuerentschädigungskapitalien wieder aufzuheben. Es handelt sich dabei um eine Summe von 16 Millionen M., die nach der geltenden Gesetzgebung in 60 Jahresrenten à 640000 M. an den Staat zu erstatten sind. Das Hauptinteresse an diesem Gesetz mit dem Betrage von mehr als 10 Millionen haben 2000 Großgrundbesitzer (siehe „Grundsteuer"). Der Gesetzentwurf wurde mit 154 gegen 127 Stimmen angenommen. Dafür stimmten alle Konservativen und Freikonservativen mit 4 Ausnahmen, außerdem 9 Nationalliberale und 5 Centrumsmitglieder.

Zwei Gesetzentwürfe der Regierung gelangten in dieser Session nicht zur Annahme. Abgelehnt wurde im Herrenhause mit 51 gegen 29 Stimmen ein Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer neuen Generalkommission für Ostpreußen. In der Ablehnung dieses auch schon im Abgeordnetenhause

angefochtenen Gesetzentwurfs kam die Opposition der Agrarier zum Ausdruck gegen die mit Hilfe des Staatskredits neu gebildeten Rentengüter. Man wollte bei dieser Gelegenheit im Herrenhause die Bildung solcher Rentengüter abhängig machen von der Zustimmung der Kreisausschüsse, was die Regierung ablehnte (siehe „Rentengüter").

Ferner wurde ein Gesetzentwurf abgelehnt, welcher den Provinzialrat ermächtigte, die Kreise zu verpflichten, Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnorts eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt werden soll. Die Hälfte der Kosten sollten die Kreise, die andere Hälfte die Provinzialverbände tragen. — Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes gingen weit auseinander. Teils erachtete man bureaukratische Schablonen für die Errichtung der Verpflegungsstationen unangemessen und wollte die Errichtung im Einzelnen der selbständigen Initiative der provinzialen Kommunalbehörden überlassen; teils wurde auch die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an die Gewährung von Staatszuschüssen zu den Verpflegungsstationen geknüpft, eine Bedingung, welche die Regierung ablehnte. Ueberwiegend war der Eindruck, daß die ganze Materie für die Gesetzgebung noch bei Weitem nicht reif erscheint.

Abzahlungsgeschäfte. Am 16. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 450) ist ein Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte publiziert worden. Das neue Gesetz bezweckt, wirtschaftlich schwache Personen, welche ihre Einkäufe nicht bar bezahlen können sondern auf Abzahlung entnehmen müssen, gegen Bewucherung und Uebervorteilung der Verkäufer zu schützen. Bei dem Abzahlungsgeschäft beruht die Kreditgewährung an den Käufer wesentlich auf dem Eigentumsvorbehalt, den der Verkäufer macht, für den Fall, daß der Käufer seine Verpflichtung zur Teilzahlung nicht vollständig erfüllt. Es sollen dabei Verträge vorgekommen sein, welche den Verkäufer berechtigten, die gekaufte Sache zurückzunehmen ohne Rückerstattung der Teilzahlungen, selbst wenn die letzteren bis auf einen kleinen Restbetrag geleistet und der Käufer nur durch zufällige Umstände, Erkrankung usw., an der vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit behindert war.

Das neue Gesetz schließt zunächst die sogenannte Verwirkungsklausel, das heißt die Ausbedingung des Verzichts auf die Rückgewährung aller gemachten Teilzahlungen im Falle der unvollständigen Erfüllung des Vertrags des Käufers, aus. Nach Ansicht vieler Juristen aber war eine solche Verwirkungsklausel schon nach dem früheren Recht nichtig. Das neue Gesetz erklärt weiterhin, daß, wenn der Verkäufer von seinem Vorbehalt Gebrauch macht und wegen Nichterfüllung des Käufers von dem Vertrage zurücktritt, Zug um Zug der Käufer die Sachen, der Verkäufer die geleisteten Teilzahlungen zurückzuerstatten hat. Der Käufer hat dabei Ersatz zu leisten für die von ihm zu vertretenden Beschädigungen und eine Vergütung zu gewähren für Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sachen Rücksicht zu nehmen ist. Eine vertragsmäßige Fest-

setzung einer höheren Vergütung ist nichtig. Ebenso soll der Richter berechtigt sein, unverhältnismäßig hohe Konventionalstrafen für Nichterfüllung auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

In der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen wird alles auf die diskretionäre Entscheidung des Richters ankommen. In solchen Fällen aber pflegen die Richter, je nach dem verschiedenen Grad ihres Verständnisses vom praktischen Leben, sehr verschiedene Meinungen zu vertreten. Das Vertrauen auf die Weisheit des Richters ist deshalb keine sichere Geschäftsunterlage. Eine solche wird bei dergleichen Geschäften immer nur gefunden werden in einer bestimmten Tarifierung der Vergütung für den Gebrauch und die Abnutzung der Sache und das Risiko des Verkäufers im Falle der Nichterfüllung. In dem Maße, wie die Anerkennung einer solchen Tarifierung seitens des Richters in Folge des neuen Gesetzes unsicher erscheint, wächst das Risiko derartiger Geschäfte.

Die Abgeordneten der freisinnigen Volkspartei stimmten gegen das Gesetz, weil sie befürchteten, daß dasselbe seine wohlgemeinten Absichten nicht erreichen, sondern eher das Gegenteil bewirken wird. Letzteres ist der Fall, in dem Maße, wie sich gerade solide Geschäftsleute infolge der Bestimmungen des Gesetzes abschrecken lassen, überhaupt noch Abzahlungsgeschäfte zu machen. Andere werden Entschädigung suchen in erhöhten Verkaufspreisen. Denn je mehr es dem Verkäufer erschwert wird, sich gegen schwindelhafte und betrügerische Käufer zu schützen, desto höher werden von vorn herein die Verkaufspreise behufs Schadloshaltung für jedes Risiko gestellt. Darunter werden aber gerade die ehrlichen, sparsamen und soliden Käufer auf Abzahlung am meisten zu leiden haben.

In manchen Fällen ist das Abzahlungsgeschäft eine wirtschaftlich berechtigte Geschäftsform, ohne welche gar manches brave Brautpaar auf eine eigene Ausstattung, manche Arbeiterin auf die Hilfe der Nähmaschine, mancher Musiklehrer auf das eigene Pianoforte verzichten müßte.

Das Gesetz enthält auch noch eine Strafbestimmung gegen den Verkauf von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien usw. auf Abzahlung.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Neuerlich sollen in Berlin die Abzahlungsgeschäfte aus verschiedenen Gründen erheblich abgenommen haben, namentlich für Kleidungsstücke und Manufakturwaren.

Agrarier (von lateinisch ager, der Acker) nennt man Politiker, welche als ihre politische Richtschnur allein die landwirtschaftlichen Interessen nehmen

und dabei übersehen, daß alle wohlverstandenen und gerechten Interessen mit einander in Einklang stehen und gemeinsam sind. In Wirklichkeit vertreten die Agrarier nur Interessen des Großgrundbesitzes in der denkbar einseitigsten und kurzsichtigsten Art. Agrarier finden sich besonders zahlreich in den parlamentarischen Parteien der Deutschkonservativen und Freikonservativen; doch sind Agrarier auch vielfach in der Centrumspartei und unter den Nationalliberalen. Die agrarischen Abgeordneten aus der konservativen, der freikonservativen und der nationalliberalen Partei halten im Reichstage unter dem Titel „Wirtschaftliche Vereinigung" Konferenzen ab zur Besprechung über gemeinschaftliche Initiativanträge im agrarischen Interesse, sowie zur Formulierung der Stellungnahme gegenüber Regierungsvorlagen und Initiativanträgen anderer Parteien, welche agrarische Interessen berühren.

Im Lande war ein großer Teil der Agrarier seit 1876 in der sogenannten „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer" vereinigt. Bei Gelegenheit der jährlichen Generalversammlung dieses Vereins pflegen dieselben Personen in Berlin auch unter der Firma „Kongreß deutscher Landwirte" zusammenzukommen. Neuerlich sind diese Vereinigungen zurückgetreten, seitdem eine umfassendere Organisation der Agrarier in dem im Februar 1893 gegründeten „Bund der Landwirte" sich gebildet hat (siehe „Bund der Landwirte"). Der Bund der Landwirte sucht durch rücksichtslose Agitation und unbekümmert um das Gemeinwohl die einseitigsten agrarischen Interessen zu verfolgen.

Agrarkonferenz. Agrarkonferenz wird die Konferenz genannt, welche der frühere preußische Landwirtschaftsminister v. Heyden vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1894 im Landwirtschaftsministerium abhielt zur Erörterung agrarpolitischer Maßnahmen. Es waren dazu auf Einladung erschienen 38 zumeist hochkonservative Großgrundbesitzer und Abgeordnete, Landesdirektoren, Direktoren von Landschaften und eine Anzahl kathedersozialistischer Professoren. Nur 2 oder 3 der Eingeladenen vertraten liberale Ansichten.

Die Verhandlungen bestanden in einer Generaldiskussion über Aenderungen des Agrarrechts. Daran schlossen sich Spezialdiskussionen über Einführung des Anerbenrechts, einer Verschuldungsgrenze für das Grundeigentum und über eine anderweitige Organisation der Kreditanstalten. Abstimmungen wurden in der Konferenz nicht vorgenommen. Der Landwirtschaftsminister führte in dem Schlußwort aus, daß die Beratungen noch nicht die erste Furche des Arbeitsfeldes gezogen hätten. Eine ziemliche Uebereinstimmung sei hervorgetreten, für den ländlichen Grundbesitz als allgemeines Recht ein Anerbenrecht als Intestaterbrecht in Erwägung zu nehmen. Im Anschluß daran drängten sich die Fragen der Kreditbeschränkung, der Verschuldungsgrenze, der beschränkten Veräußerungsbefugnis auf Zeit oder für eine längere Periode ganz von selbst auf. Bei der Erörterung der Verschuldungsgrenze aber sei eine irgend wie vorhandene Uebereinstimmung nicht hervorgetreten. Deshalb hätten auch die Verhandlungen über die Frage der Organisation des Kredits selbst diese Angelegenheit nicht sehr gefördert. Der Minister nahm eine neue Konferenz und eine Verarbeitung dieser Fragen

durch einen engeren Ausschuß in Aussicht. Eine weitere Folge ist dieser Ankündigung bisher nicht gegeben worden (siehe „Anerbenrecht" und „Bodenverschuldung").

Altersversicherung (siehe „Invaliditätsversicherung")

Anarchisten. Die Anarchistenpartei ist ein Auswuchs der 1864 von Karl Marx in London begründeten internationalen Arbeiterassoziation. Die Scheidung von der Sozialdemokratie begann 1872, und hat sich seitdem immer mehr verschärft. Die Anarchisten haben mit den wirtschaftlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (s. Sozialismus) vieles gemein; sie unterscheiden sich indessen hinsichtlich der formalen Gestaltung des Zukunftsstaates dahin, daß sie in der auf Gütergemeinschaft beruhenden Gesellschaft jede Regelung der öffentlichen Angelegenheiten durch Zwangsgewalt verwerfen, indem sie wähnen, daß alle Verhältnisse sich von selbst durch freie Gesellschaftsverträge der auf sozialistischer Grundlage ruhenden unabhängigen Kommunen und Genossenschaften ordnen werden. Wie dies ermöglicht werden kann, ist das Geheimnis des Anarchismus. Die Anarchisten gehen darauf aus, ihre Herrschaft in erster Reihe durch äußere Gewaltthaten, insbesondere durch Meuchelmord, Raub und Brandstiftung zu verwirklichen. In dieser Weise sind die Anarchisten in der letzten Zeit noch mehrfach in Attentaten in Belgien, Spanien, Frankreich und Italien hervorgetreten. (Ermordung des französischen Präsidenten Carnot durch den italienischen Anarchisten Caserio am 24. Juni 1894, Versuch eines Attentats auf den italienischen Ministerpräsidenten Crispi).

Zu den Anarchisten gehört der frühere sozialdemokratische Abgeordnete Johann Most, welcher zur Zeit in Amerika weilt. Ferner zählten zu den Anarchisten die 1884 hingerichteten Anstifter des bei der Einweihung des Niederwalddenkmals beabsichtigten Attentats Reindorff und Küchler, ebenso die an dem Raubmord gegen den Bankier Heilbronn in Stuttgart, sowie an den Mordthaten in Straßburg und Wien beteiligten, ebenfalls hingerichteten Verbrecher Kammerer und Stellmacher. Desgleichen ist die Ermordung des Polizeirats Rumpff in Frankfurt a. M. im Januar 1885 auf Anstiftung der Anarchisten durch den Parteigenossen Lieske vollzogen worden.

Die Anarchisten haben keine centrale Parteiorganisation, sondern bestehen aus einer großen Anzahl kleiner, über verschiedene Länder verteilten Gruppen, welche zu einander nur einen losen Zusammenhang haben. Sie verfügen indeß über eine Anzahl Blätter, welche in England und Amerika erscheinen, darunter insbesondere die in London verbreitete „Freiheit". Auch in Berlin giebt es eine kleine Gruppe von Anarchisten, welche mitunter Versammlungen abhält, ohne indeß die verbrecherische Natur ihrer Bestrebungen hervortreten zu lassen.

Insbesondere auch zur Bekämpfung des Anarchismus ist versucht worden, die Notwendigkeit der Umsturzvorlage (siehe „Umsturzvorlage") zu begründen. Aber die deutsche Gesetzgebung enthält schon jetzt ein reiches Arsenal von Strafparagraphen und Vollmachten jeder Art für die Behörden, um solche Gewalt-

thaten, Verbrechen und Vergehen zu unterdrücken und zu bestrafen. Auch fehlt es nicht an Mitteln der Gesetzgebung, um solchen Verbrechen und Vergehen vorzubeugen. Freilich ist die Vorbedingung des Erfolges eine wachsame Polizei. An solcher aber hat es in Frankreich bei den letzten Attentaten offenbar gefehlt.

Anerbenrecht, Höferollen. Als Anerben bezeichnet man denjenigen unter mehreren sonst gleichberechtigten Erben, der inbezug auf die Erbschaft eines Landgutes dahin bevorzugt wird, daß er in den Besitz des Gutes gelangt, ohne verpflichtet zu sein, den Miterben einen der sonstigen Erbportion derselben entsprechenden Anteil des Gutswertes herauszuzahlen.

In Preußen machen sich seit längerer Zeit Bestrebungen geltend, ein solches Vorzugsrecht der Anerben allgemein als Intestaterbrecht für Landgüter einzuführen. Unter Intestaterbrecht versteht man dasjenige Erbrecht, welches zur Geltung kommt dort, wo keine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt. Bisher galt durchweg als Intestaterbrecht gleiches Erbrecht der Kinder bezw. Geschwister des Erblassers und eine landschaftlich verschiedene Erbberechtigung der Ehefrau.

Im Gegensatz dazu hat man in Preußen ein Anerbenrecht bisher schon einzuführen versucht für einzelne Landgüter. Seit 1874 ist eine Reihe sogenannter Landgüterordnungen für einzelne preußische Provinzen, nämlich für Hannover, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und für den Regierungsbezirk Kassel erlassen worden. Diese Gesetze führen ein Anerbenrecht als Intestaterbrecht ein für solche Güter, welche die Besitzer zu diesem Zwecke in eine sogenannte Höferolle eintragen lassen. Die spätere Löschung aus der Höferolle bleibt dem Besitzer freigestellt. Solange aber das Grundstück in der Höferolle eingetragen ist, kann im Erbfalle der älteste Sohn seine Geschwister nach einer niedrigeren Taxe für ihr Erbteil an dem Landgut abfinden. Die Taxe wird berechnet beispielsweise nach dem zwanzigfachen (in Westfalen), dreißigfachen (in Brandenburg) und vierzigfachen (in Schlesien) Grundsteuerreinertrag. Diese Höferollen-Gesetzgebung ist im Landtage angenommen worden gegen den Widerspruch nur der freisinnigen Abgeordneten.

Die Erwartungen, welche die anderen Parteien auf den praktischen Wert dieser Landgüterordnungen setzten, haben sich in keiner Weise bestätigt. Das Ergebnis ist ein wahrhaft klägliches gewesen. Obwohl die Höferollen schon 7 bis 10 Jahre eingeführt sind, haben in den drei Provinzen Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein zusammengenommen nur 155 Eintragungen von Landgütern stattgefunden. Dazu kommen 161 Eintragungen in dem Regierungsbezirk Kassel. In Westfalen haben allerdings 2357 Eintragungen stattgefunden, Im Kreise Lauenburg 518. In Hannover gilt die Höferollen-Gesetzgebung seit 1874. Hier sind 66344 Höfe eingetragen worden. Es erklärt sich dies aber daraus, daß dort das Höferecht nicht die Abänderung eines gleichen, allgemeinen Erbrechts darstellt, sondern an die Stelle eines alten, vielfach unklaren und durchaus verschiedenartigen

bäuerlichen Erbrechts getreten ist, welches inbezug auf ungleiche Berücksichtigung der Geschwister noch viel weitergehende Bestimmungen enthielt.

In der Agrarkonferenz, welche im preußischen landwirtschaftlichen Ministerium Ende Mai 1894 abgehalten worden ist (siehe „Agrarkonferenz"), sprach man sich für eine Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht für Landgüter aller Art aus. Es wurde in Aussicht genommen, Erhebungen in den einzelnen Landesteilen zu veranstalten, um klarzustellen, in welchem Umfange eine solche Gesetzgebung je nach der verschiedenen Lage der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen möglich ist. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich gestattet es der Landesgesetzgebung, ein solches, das allgemeine Intestaterbrecht abänderndes Anerbenrecht einzuführen. Germanistische Heißsporne verlangen sogar die allgemeine Einführung eines Anerbenrechts von Reichs wegen.

Der geringe Anklang, den die Landgüterordnungen mit den Höferollen gefunden haben, wird von dieser Seite zurückgeführt auf die vis inertiae im Bauernstande, auf eine Trägheit, welche auch das an sich Richtige nicht zur Ausführung bringt, wenn die Voraussetzung dafür die Vornahme eines gerichtlichen Aktes sei. Man müsse deshalb umgekehrt von Gesetzeswegen das Anerbenrecht zur Einführung bringen, derart daß es für den Ausschluß eines Gutes von diesem Recht einer gerichtlichen Austragung bedürfe. In Wahrheit aber widerspricht das Anerbenrecht sowohl nach Maßgabe der Landgüterordnungen, als auch in der jetzt für die Gesetzgebung beabsichtigten Weise den Rechtsanschauungen des Bauernstandes, und zwar sowohl vom Standpunkt der agrarischen Interessen wie des Familienrechts.

Das Anerbenrecht will eine Geschlossenheit der Güter und Höfe in deren jetzigen Umfang herbeiführen. Dies würde selbst vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus höchstens gerechtfertigt sein, wenn diese Güter und Höfe grade in ihrem gegenwärtigen Umfange dauernd die landwirtschaftlich ergiebigste Produktion ermöglichten. Solches trifft aber in großem Umfange nicht zu. Gerade für die ostelbischen Provinzen Preußens, inbetreff deren die Konservativen besonders das Anerbenrecht verlangen, ist umgekehrt der größere Besitz schon zu überwiegend, sodaß gerade eine Verkleinerung der Güter wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt ist. Die neueren Rentengütergesetze suchen ja auch eine solche Zerteilung sogar auf künstlichem Wege mit Hilfe des Staatskredits herbeizuführen. Soll überhaupt Deutschland nicht auf eine wachsende Bevölkerung verzichten, so ist es naturgemäß, daß eine Verkleinerung der Grundbesitzungen stattfindet. Wo sollten sonst die nicht erbenden Kinder bleiben? Es würde sich alsdann ein zunehmendes besitz- und erwerbsloses Proletariat bilden. Die Fortwanderung vom Lande ist ohnehin schon groß genug. Durch die allgemeine Einführung des Anerbenrechts würde sie noch weit mehr steigen. Jede Vermehrung der Besitzlosen fördert auch die Sozialdemokratie; jede Erleichterung des Erwerbes eines wenn auch kleinen Grundbesitzes setzt der Ausbreitung der Sozialdemokratie Schranken.

Die Vergrößerung der Zahl der Grundbesitzungen und die durchschnittliche Verkleinerung der einzelnen Besitzungen ist ein naturgemäßer und notwendiger Prozeß, insbesondere in Zeiten, in welchen nicht nur die Bevölkerung

wächst sondern auch der landwirtschaftliche Betrieb an Intensität gewinnt. Darüber, daß kleine Güter durchschnittlich höhere Reinerträge als große bringen, herrscht wohl Uebereinstimmung; sie bringen aber auch, freilich nicht immer, höhere Roherträge. Die deutsche Landwirtschaft könnte der Aufgabe, die sie für Volkswirtschaft und Staat besitzt, auf die Dauer gar nicht mehr gerecht werden, wenn nicht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Zahl der selbständigen Landwirte allmählich zunähmen und dem entsprechend die durchschnittliche Größe der einzelnen Besitzungen zurückginge. Die schwersten sozialen Erschütterungen ständen uns bevor, wenn das Anerbenrecht allgemein geltendes Recht würde, oder das Zweikinder-System müßte sich als Sitte ausbilden. Die innere und äußere Kraft des deutschen Volkes und Reiches wird durch beides untergraben.

Es kommt ferner in betracht, daß, wo in den einzelnen Fällen die Aufrechterhaltung der Güter und Höfe in dem gegenwärtigen Umfang landschaftlich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist, die Sitte auch ohne die Stütze oder den Zwang der Gesetzgebung schon dafür sorgt, daß nicht ungerechtfertigte Verkleinerungen eintreten. Bei den vielfachen Untersuchungen, welche hierüber namentlich in der letzten Zeit stattgefunden haben, hat nirgends nachgewiesen werden können, daß eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Parzellirung Platz greift. Es muß vielmehr allseitig bezeugt werden, daß vielfach sogar die Sitte die Güter weit geschlossener zusammenhält, als wirtschaftlich gerechtfertigt ist. So treffen die Besitzer schon bei Lebzeiten entsprechende Verfügungen, insbesondere auch durch Eheverträge. Stirbt der Besitzer, ohne die Nachfolge geordnet zu haben, so pflegen die Miterben eine Auseinandersetzung zu vereinbaren, die sich an das bei den Uebergabeverträgen übliche Verfahren anschließt. Der Uebernahmepreis wird regelmäßig so bemessen, daß der neue Besitzer bestehen kann, und bleibt jedenfalls fast immer hinter dem Verkaufswert zurück.

Solche freie Verfügung oder Vereinbarung ermöglicht es jedenfalls, der Verschiedenheit aller obwaltenden Verhältnisse Rechnung zu tragen. Dagegen würde selbst für solche Landschaften und Güter eine gesetzliche Regelung eine Schablone aufstellen, welche inbezug auf Bemessung des Uebernahmepreises, Auswahl des neuen Besitzers und manches Andere wirtschaftlich ungerechtfertigte Verhältnisse einführen müßte, auch wo es sich empfiehlt, ein Gut oder einen Hof in dem bisherigen Umfang zu erhalten. Allerdings würde auch dort, wo das Anerbenrecht als Intestaterbrecht eingeführt wird, eine letztwillige Verfügung abändernde Bestimmungen treffen können. Aber immerhin würde doch ein solches Anerbenrecht einzelnen Kindern eventuelle Berechtigungen gewähren, welche eine sachgemäße Verfügung und eine freie und friedliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern beeinträchtigen müßten. Auch würde die gesetzliche Schablone des Anerbenrechts alsdann Platz greifen in allen jenen Fällen, in welchen aus zufälligen Gründen, aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Bequemlichkeit eine entgegenstehende Verfügung nicht getroffen ist, obwohl es den Erblassern und ihren Angehörigen nicht in den Sinn gekommen ist, das Gut nach Anerbenrecht zu vererben.

Müßte dies dann kraft des Gesetzes und mangels eines Testaments doch geschehen, so würde sich ein Sturm der Entrüstung im Lande erheben gegen ein solches Gesetz, je mehr dasselbe auch den Anschauungen des Bauernstandes vom Familienrecht widerspricht. Die ungleiche Behandlung der Erben von Gesetzes wegen trägt einen schroffen Gegensatz von Reich und Arm von vorn herein in die einzelnen Familien und verfeindet die Glieder derselben unter einander. Derjenige, den das Gesetz zum Anerben bestimmt, wird dadurch verleitet, von vorn herein sich seinen Geschwistern gegenüber zu überheben. Er wird zugleich verführt, sein Fortkommen in der Zukunft weniger zu stützen auf eigene Kraft und Tüchtigkeit als auf das ihm zugesicherte Vorrecht. Für bäuerliche Familien sind auch nicht wie für die jüngeren Kinder der großen Fideikommißbesitzer lohnende Stellen im Offizier- und Beamtenstande oder in Damenstiftern zur entsprechenden Versorgung vorhanden.

Man bezeichnet wohl das Anerbenrecht als ein altes deutsches Recht, welches Jahrhunderte lang in Uebung gewesen sei. Von anderer Seite aber wird behauptet, daß das Anerbenrecht, soweit es in früheren Zeiten bestand, nur mit den Hörigkeitsverhältnissen des Bauernstandes und mit dem Interesse der Herren, die Güter wegen ihrer Abgabenberechtigung ungeteilt zu erhalten, im Zusammenhang gestanden habe. Das Anerbenrecht mochte in früheren Zeiten auch als allgemeines Recht solange ohne Nachteil bestehen, als noch Land vorhanden war, um die überschüssige Bevölkerung anderwärts anzusiedeln. Jetzt trifft dies nicht mehr zu. Zugleich hat das Aufblühen der Städte und der städtischen Gewerbe mit den Fortschritten in der landwirtschaftlichen Technik eine größere Beweglichkeit in den Bodenbesitz und eine durchschnittliche Verkleinerung der einzelnen Besitzungen einerseits notwendig andererseits möglich gemacht. Nicht das römische Recht, so schreibt der Direktor der landwirtschaftlichen Akademie zu Jena, Prof. v. d. Goltz in seinem 1894 erschienenen Buch über „die agrarischen Aufgaben der Gegenwart", sondern die Gewalt der wirtschaftlichen Thatsachen hat das Anerbenrecht zu Falle gebracht. Das Recht muß sich den Bedürfnissen entsprechend entwickeln und verändern. Es muß sich ihnen anpassen, nicht umgekehrt. Das Recht ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Rechts willen.

Die Einführung des Anerbenrechts würde auch nur der Anfang sein für weitergehende Beschränkungen in der Freiheit des Grundeigentums. Das hat der Landwirtschaftsminister am Schluß der erwähnten Agrarkonferenz ausdrücklich anerkannt. Wenn der Anerbe im Interesse der Geschlossenheit des Hofes und des Familienbesitzes vor den anderen Geschwistern bevorzugt wird, so entsteht alsbald die Frage: Wie sichert man auch die Miterben, daß ihre Opfer zu gunsten des Anerben nicht vergeblich gebracht sind? Daraus ist schon der Vorschlag entstanden, die Veräußerungsfreiheit des Anerben in mehrfacher Richtung zu beschränken oder eine Verschuldungsgrenze oder eine Teilungsbeschränkung einzuführen.

In dem von der preußischen Regierung vorbereiteten Gesetzentwurf, welcher das Anerbenrecht für Rentengüter obligatorisch einführen will (siehe „Rentengüter"), ist auch die Bestimmung enthalten, daß die Miterben nicht die Herauszahlung ihres geminderten Erbanteils verlangen können,

sondern sich begnügen müssen mit der Eintragung einer unkündbaren Amortisationsrente auf das Anerbengut. Ein solcher Ausschluß von Kapitalzahlungen aber erschwert den Miterben das Fortkommen auch in einem anderen Beruf. Für die Landwirtschaft, so äußerte sich der nationalliberale Landtagsabgeordnete Schoof nach den Erfahrungen in seiner nordhannoverschen Heimat, ist es höchst wichtig, daß bei der Erbschaft die Töchter mit zu Kapitalvermögen kommen. Die Folge hiervon ist nämlich, daß die jungen Landwirte sich regelmäßig wieder mit Töchtern von Landwirten verheiraten, welche mit der Landwirtschaft vertraut und einen wohlthätigen Einfluß auf die ganze Wirtschaft ausüben, während Frauen aus anderen Ständen selbst bei dem Willen dazu in der gleichen Weise selten im Stande sein würden.

Ansiedelungsgesetz (siehe „Polengesetze").

Antisemiten. Eine politische Bewegung zum Zwecke, die Juden in ihren öffentlichen Rechten zu schmälern und in ihrer politischen und gesellschaftlichen Stellung zu schädigen, war früher in Deutschland unbekannt. Eine Agitation gegen die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden hat in Deutschland mit der Neubelebung der agrarischen Richtung in der konservativen Partei in den Jahren 1875 und 76 begonnen. Nachdem 1873 der Abg. Lasker die Gründungen u. A. auch gewisser vornehmer konservativer Herren entlarvt hatte, wurde in besonderen Schriften z. B. in der „Goldenen Internationale" von Willmanns begonnen, alles sorgfältig zu sammeln, wo jemals in Wirklichkeit oder angeblich ein Jude in irgend einer Weise sich vergangen hatte. Daraus wurden alsdann ungerechte Schlüsse gegen die Juden im Allgemeinen gezogen.

Eine größere Ausdehnung nahm die Judenhetze mit dem Auftreten des Hofpredigers Stoecker von 1880 an im christlich-sozialen Verein zu Berlin. Durch Hetzreden gegen die Juden suchte Herr Stöcker den christlichen Charakter seiner Partei darzuthun und glaubte damit zugleich seinen Versammlungen eine größere Anziehungskraft geben zu können. Wer derart an Leidenschaften appellirt, wird stets leichter auf einen gewissen Zulauf zu rechnen haben. Durch Artikel des Professors v. Treitschke in den preußischen Jahrbüchern wurde die Judenhetze gewissermaßen als nationaler Sport in studentischen Kreisen eingeführt. Im Herbst 1880 wurde dann eine umfassend antisemitische Agitation eingeleitet in der Form der Unterzeichnung von Petitionen an den Reichskanzler. In den Petitionen war verlangt, die Einwanderung ausländischer Juden zu verhindern oder einzuschränken, die Juden von allen obrigkeitlichen Stellungen auszuschließen und eine amtliche Statistik über die Juden anzuordnen. Die Versuche von Behörden z. B. in Breslau, Lehrer von der Beteiligung an der Judenhetze zurückzuhalten, wurden höheren Orts amtlich mißbilligt. In Berlin gestattete die Polizei Gewaltthätigkeiten der Antisemiten in den Versammlungen, ohne zur Auflösung zu schreiten. Fürst Bismarck äußerte in keiner Weise ein Mißfallen an der antisemitischen Bewegung und beantwortete die aus den antisemitischen Versammlungen ihm regelmäßig zugehenden Huldigungstelegramme dankend in höflichster und freundlichster Weise.

Man wird nicht irre gehen, wenn man diese Bewegung als einen Bestandteil der Wahlpolitik des Fürsten Bismarck erachtet, zu dem Zweck, bei den Reichstagswahlen im Jahre 1881 sich eine durchaus gefügige Mehrheit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke galt es, der konservativen Bewegung namentlich in den Städten durch Judenhetze neue Kräfte zuzuführen.

Um die antisemitische Bewegung der öffentlichen Kritik zu unterbreiten, stellte die Fortschrittspartei mit den Sezessionisten im Abgeordnetenhause eine Interpellation an die Regierung über die Stellung, welche sie einnähme Anforderungen gegenüber, die auf Beseitigung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der jüdischen Staatsbürger zielen. Der damalige Vizepräsident des Staatsministeriums Graf Stolberg gab hierauf am 20. November 1880 die Antwort, daß das Staatsministerium nicht beabsichtige, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung, welche die Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse in staatsbürgerlicher Beziehung ausspricht, eintreten zu lassen.

Schon im Februar 1880 hatte der damalige Kronprinz gegenüber dem Vorsitzenden der jüdischen Corporation in Berlin, dem Stadtrat Magnus, nach seiner Rückkehr von einem längeren Aufenthalt in Italien die antisemitische Agitation als eine Schmach für Deutschland bezeichnet; er habe im Auslande den Ausländern gegenüber sich dieser Agitation geschämt. Am 14. Februar 1881 nahm der Kronprinz nochmals Veranlassung gegenüber dem Stadtrat Magnus zu erklären, daß er die antisemitischen Bestrebungen auf das entschiedenste mißbillige und verwerfe. Was sein Gefühl dabei am meisten verletze, sei die Hineintragung dieser Tendenzen in die Schulen und Hörsäle. In die Pflanzstätten des Edlen und Guten sei dieses böse Samenkorn hineingeworfen worden; hoffentlich werde es nicht zur Reife gelangen. Er vermöge es nicht zu fassen, wie Männer. die auf geistiger Höhe stehen sollten, sich zum Träger und Hülfsmittel einer in ihren Voraussetzungen und Zielen gleichmäßig verwerflichen Agitation hergeben könnten. Er gebe sich der sicheren Hoffnung hin, die Bewegung werde sich langsam im Sande verlieren, denn derartige ungesunde Dinge könnten keinen Bestand haben.

Den Höhepunkt erreichte die antisemitische Agitation im Sommer 1881 in Unruhen und Gewaltthätigkeiten, welche in einzelnen westpreußischen und pommerschen Städten stattfanden. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Behörden, hervorgerufen durch den Kaiser, welchen ein Brief des Kronprinzen aus England auf den ungünstigen Eindruck dieser Vorkommnisse noch besonders aufmerksam gemacht haben soll, setzte dann den Ruhestörungen ein Ziel. Die Niederlage der antisemitisch-konservativen Kandidaten in Berlin bei den Reichstagswahlen im Oktober 1881 wirkte auf die Bewegung entmutigend, insbesondere in Berlin.

Nunmehr erst sah sich auch Fürst Bismarck am 27. Oktober 1881 veranlaßt, in der Form einer Unterredung mit seinem jüdischen Geschäftsfreund Behrent noch unmittelbar vor den Stichwahlen seine Mißbilligung über die antisemitische Bewegung auszusprechen und durch die „Nationalzeitung" verlautbaren zu lassen. Seine Beantwortung der Adressen und Telegramme der Antisemiten sei nur aus Höflichkeit erfolgt.

In den nachfolgenden Jahren setzte die kühlere Haltung des Fürsten Bismarck und der Regierungskreise gegenüber den antisemitischen Bestrebungen der antisemitischen Bewegung der konservativen Partei einen gewissen Dämpfer auf, was Stöcker wiederholt zu lebhaften Klagen darüber Veranlassung gab, daß die Regierung die große Berliner Bewegung vereitelt habe. Stöcker selbst wurde 1889 genötigt, zwischen dem Rücktritt von seinem Amt und dem Verzicht auf politische Agitation zu wählen (siehe „Stöcker").

Dagegen begann in dieser Zeit die antisemitische Bewegung in selbständigen Formen, unabhängig von der konservativen Parteileitung, hervorzutreten. Im Jahr 1889 hatte sich in Bochum eine antisemitische Partei unter dem Namen deutsch-soziale Partei gebildet, deren Führer der im Jahre 1887 in Fritzlar in Hessen in den Reichstag gewählte Abg. Liebermann von Sonnenberg war. Das Programm dieser Partei deckte sich vielfach mit konservativen Forderungen, es verlangte ausdrücklich eine ständische Zusammensetzung der Volksvertretung. Es sollten Abgeordnete sämtlicher Berufsstände anstelle der allgemeinen Wahlen gewählt werden. Zur Judenfrage verlangte dieses Programm „Aufhebung der Gleichberechtigung und Stellung der in Deutschland lebenden Juden unter ein besonderes Fremdenrecht (Judenrecht), Verbot der Einwanderung fremder Juden". Der Kampf gegen das Judentum bildete den Mittelpunkt der neuen Partei.

Die neue Partei gewann insbesondere Boden im Regierungsbezirk Kassel und im Großherzogtum Hessen. Bei den Reichstagswahlen im Jahr 1890 wurden 47536 antisemitische Stimmen abgegeben, von denen 21350 auf den Regierungsbezirk Kassel und 9566 auf das Großherzogtum Hessen entfielen. Es wurden im Regierungsbezirk Kassel 3, im Großherzogtum Hessen 2 antisemitische Abgeordnete gewählt, welche sich in zwei Richtungen teilten, die deutsch-soziale Partei mit dem Bochumer Programm und die antisemitische Volkspartei mit dem Erfurter Programm vom Juli 1890. Der letzteren Richtung, welche in einzelnen Punkten, insbesondere in Steuerfragen, sich mehr volkstümlich geberdete, gehörten die Abgeordneten außer Liebermann von Sonnenberg an.

Einzelne Agitationserfolge bei Ersatzwahlen im Jahre 1892, darunter die Wahl Ahlwardts gaben bei der ungünstigen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse der antisemitischen Bewegung einen gewissen Aufschwung. Dazu kam auch die offene Begünstigung derselben durch die Konservativen in dem neuen Tivoliprogramm (siehe unten). Der Berliner Rektor Ahlwardt wurde in Landsberg-Soldin im Herbste 1892 bei einer Ersatzwahl in der Stichwahl gewählt durch Unterstützung der Konservativen, nachdem der Landrat des Kreises öffentlich zu seiner Wahl aufgefordert hatte. Gerade damals schwebte der Prozeß gegen Ahlwardt wegen Verleumdung der Waffenfabrik Ludwig Löwe in Berlin. Ahlwardt hatte es in Schriften und Versammlungen so dargestellt, als ob die Berliner Waffenfabrik Ludwig Löwe u. Comp. bei der Lieferung von Gewehren für die deutsche Armee absichtlich untaugliche Gewehre (Judenflinten) geliefert habe, um auf Anstiften der alliance israélite das Heer im Kriege Niederlagen auszusetzen im Interesse der Errichtung einer jüdischen Weltherrschaft. Die Prozeßverhandlungen erwiesen alles dies als

abscheuliche Verleumdungen, und wurde Ahlwardt deshalb im Dezember 1892 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Das Kriegsministerium hatte im „Reichsanzeiger" bereits im Mai 1892 öffentlich bekannt gemacht, daß die an der Firma Ludwig Löwe gelieferten Gewehre allen Anforderungen entsprächen. Dasselbe erklärte der Reichskanzler am 12. Dezember 1892 auch im Reichstage. Vor Gericht sei versucht worden, die Militärverwaltung in einer unverantwortlichen und gewissenlosen Weise zu verleumden, was er auf das schärfste brandmarken müsse.

Wenige Tage vorher hatten die Konservativen am 8. Dezember 1892 auf „Tivoli" in Berlin einen Parteitag abgehalten und hierbei ein neues Programm angenommen. Der in dem Entwurf noch enthaltene Satz „Wir verwerfen die Ausschreitungen des Antisemitismus" wurde mit allen gegen 7 Stimmen aus dem Programm gestrichen. Das Programm erhielt inbezug auf die Judenfrage den Passus: „Wir bekämpfen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben und verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler."

Auf demselben Parteitag hatte der Rittergutsbesitzer v. Waldow, ein unterlegener Reichstagskandidat aus Arnswalde, u. a. erklärt, er habe Ahlwardt in der Stichwahl seine Stimme gegeben. „Lieber zehn Ahlwardts als ein Freisinniger!" (Stürmischer Beifall.) Auf Ahlwardt wurde ein Hoch ausgebracht. Bei der am 12. Dezember folgenden Reichstagsverhandlung über die Beschaffenheit der Infanteriegewehre sprach der Reichskanzler Graf Caprivi im Hinblick auf jenen Parteitag von einem demagogischen Antisemitismus. Er meinte, die Ereignisse der letzten Woche gehörten zu dem Betrübendsten, was er als Patriot in seinem Leben erfahren habe.

Als dann Abg. Ahlwardt, nachdem er eine mehrmonatliche Gefängnishaft, zu der er wegen Verleumdung der städtischen Behörden von Berlin verurteilt war, im März 1893 im Reichstag erschien, stellte er beiläufig die Behauptung auf, daß bei der Gründung des Invalidenfonds das deutsche Volk unter Mitwirkung von hohen Regierungsmännern und Reichstagsabgeordneten zu Gunsten des Judentums um Hunderte von Millionen betrogen worden sei. Ahlwardt wurde sogleich aufgefordert, hierüber Beweis zu erbringen. Er legte in der nächsten Sitzung einen Aktenfaszikel vor. Der Seniorenkonvent trat zusammen und erklärte einstimmig, daß darin nichts enthalten sei, was die Behauptung irgend wie unterstützte oder geeignet sei, gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Reichstags und der Regierung im Mindesten zu belasten. Ahlwardt verwies dann auf die spätere Vorlage ausführlicher Belege. Als er dann nach den Osterferien auf fortgesetztes Drängen weitere Schriftstücke vorlegte, wurde eine Kommission zur Prüfung derselben niedergesetzt. Auf Antrag derselben beschloß der Reichstag am 2. Mai einstimmig, daß die vorgelegten Akten und Druckschriften die erhobenen Beschuldigungen nicht rechtfertigen und damit der Gegenstand erledigt sei.

Bei den bald nach diesen Vorgängen folgenden Verhandlungen über die Militärvorlage im Mai 1893 teilten sich die Antisemiten. Die Abgg. Ahlwardt, Pickenbach, Liebermann von Sonnenberg stimmten für die Vorlage,

die Abgg. Böckel, Zimmermann und Werner dagegen. Bei der folgenden Wahlbewegung vollzogen die Antisemiten auf der ganzen Linie eine Schwenkung zu Gunsten der Militärvorlage, erklärten sich aber entschieden gegen jede Ausdehnung der Besteuerung zu Ungunsten allgemeiner Verbrauchsartikel. Bei den Reichstagswahlen nach der Auflösung im Juni 1893 wurden 263861 antisemitische Stimmen abgegeben, darunter 117001 in Preußen, 91364 im Königreich Sachsen, 24200 im Großherzogtum Hessen. Von den preußischen Stimmen entfielen 32678 auf Hessen-Nassau, 26869 auf Brandenburg, 10215 auf die Stadt Berlin und 10656 auf die Rheinprovinz. Es wurden 16 antisemitische Abgeordnete gewählt, darunter Ahlwardt und Werner doppelt. Unter den 16 Mandaten entfielen 5 auf den Reg.-Bez. Cassel, 3 auf das Großh. Hessen, 5 auf das Königr. Sachsen. Bei den späteren Ersatzwahlen verloren die Antisemiten ein Mandat in Sachsen.

Die Abgeordneten beider antisemitischer Richtungen vereinigten sich 1893 zu einer gemeinsamen Reichstagsfraktion der „deutsch-sozialen Reformpartei" mit Ausnahme des Abgeordneten Ahlwardt. Ein Parteitag in Eisenach am 8. Oktober 1894 führte auch eine Vereinigung der beiden Parteien herbei unter dem Vorbehalt der demnächstigen Aufstellung eines gemeinsamen Programms durch einen neuen Parteitag auf der Grundlage eines von 5 Reichstagsabgeordneten auszuarbeitenden Entwurfs. Abg. Ahlwardt sollte nur als Hospitant der Fraktion zugelassen werden, was dieser ablehnte. Späterhin ist der Abg. Böckel wieder ausgeschieden, um mit Ahlwardt und dessen Anhängern zusammen eine antisemitische Volkspartei zu bilden, während Abg. Förster sich ebenfalls wegen der Behandlung Ahlwardts von der Fraktion getrennt hält. Zur Feststellung des erwähnten Programms ist ein Parteitag auf den 5. Oktober 1895 nach Erfurt berufen worden.

Antisemitische Anträge kamen in der Reichstagssession 1894-95 am 27. Februar und 6. März 1895 zur Verhandlung. Die Verhandlung erstreckte sich auf den Antrag der konservativen Partei — Frhr. v. Hammerstein-Manteuffel — einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem Israeliten, die nicht Reichsangehörige sind, die Einwanderung über die Grenze untersagt werden soll, sodann über einen Antrag der antisemitischen Fraktion, welcher einen im Einzelnen ausgebildeten Gesetzentwurf in derselben Richtung enthielt, endlich über einen verschämten antisemitischen Antrag, den eine Anzahl Nationalliberale und Freikonservative — Hasse-Graf Arnim — eingebracht hatte, in welchem u. a. eine Erschwerung der Naturalisation der Fremden verlangt wurde. Der antisemitische Gesetzentwurf wurde in erster Beratung durch einfache Tagesordnung erledigt, um eine weitere Erörterung in der zweiten Lesung auszuschließen. Gegen die einfache Tagesordnung stimmten nur die Konservativen und Sozialdemokraten. Alsdann wurde der Antrag Hasse-Graf Arnim gegen das Gros der Nationalliberalen, Konservativen und Freikonservativen abgelehnt und endlich der Antrag Hammerstein-Manteuffel in namentlicher Abstimmung abgelehnt mit 167 gegen 51 Stimmen. Dafür stimmten nur die Konservativen und Antisemiten.

Ueber die Anschuldigungen der Antisemiten gegen die Juden inbetreff ihrer Teilnahme an Vergehen und Verbrechen, inbezug auf den Inhalt des

Talmud, sowie über Schulbildung und Militärdienst der Juden siehe unter „Juden".

Die antisemitische Bewegung erscheint bei weitem verwerflicher als die sozialistische Agitation. Sie richtet sich nicht blos gegen äußere Besitzverhältnisse, sondern gegen Menschen an sich und ihre Abstammung. Selbst die Taufe vermag die Agitation nicht zu befriedigen. Diese Agitation verlangt nicht eine Gleichstellung aller, sondern will gerade die Juden in eine Ausnahmestellung drängen, sie stachelt nicht blos die wirtschaftlichen Interessen auf, sondern entzündet auch den Religionshaß und Rassenhaß. Die antisemitische Agitation ist vorzugsweise von Personen ausgegangen, welche sich zu den sogenannten gebildeten Klassen rechnen. Allerdings vermag höhere geistige Bildung ohne entsprechende Herzensbildung die Unsittlichkeit und Roheit in noch raffinirterer Gestalt hervortreten zu lassen.

Apothekengesetzgebung. Ein Reichsapothekengesetz ist gegenwärtig in Vorbereitung. Grundzüge hierfür sind zwischen der preußischen Regierung und der Reichsregierung vereinbart und gegenwärtig der Begutachtung der Bundesregierungen unterbreitet worden.

Das Apothekenrecht ist in Deutschland ein sehr verschiedenes. Man unterscheidet im Wesentlichen Rechtsverhältnisse dreifacher Art. Es bestehen noch aus alter Zeit dingliche Apothekenberechtigungen, welche dem Besitzer eines bestimmten Grundstücks das Recht geben, eine Apotheke durch einen approbierten Apotheker zu betreiben. Hinsichtlich dieser dinglichen Berechtigungen will es der erwähnte Reichsgesetzentwurf bei dem bestehenden Recht belassen, bis die Landesgesetzgebung zur Ablösung der Berechtigungen gegen Entschädigung schreitet. Zum größten Theil aber beruhen die Apotheken auf Personalkonzessionen. Diese Konzessionen sind teils rein persönlicher Art, derart daß sie wie die Schankkonzessionen mit dem Tode des Besitzers erlöschen, teils sind sie bedingt vererblich und veräußerlich. Die reinen Personalkonzessionen sind in Bayern vorwiegend, außerdem namentlich in Württemberg, Baden und Oldenburg; in Preußen dagegen werden seit 1846 alle Personalkonzessionen bei dem Erlöschen demjenigen approbirten Apotheker neu verliehen, der von dem letzten Besitzer oder dessen Erben die Apotheke gekauft hat. Neue Apotheken werden nach Maßgabe eines vorhandenen öffentlichen Bedürfnisses konzessionirt.

Von den 4401 Apotheken, die im Jahre 1876 im Deutschen Reich bestanden, beruhten etwa 1700 auf dingliche Berechtigung, 1800 auf übertragbarer Konzession und 634 auf reiner Personalkonzession. 215 Apotheken im Elsaß waren freie gewerbliche Unternehmungen.

In Preußen gab es 1876 2361, 1887 2532 Apotheken, das war eine Apotheke 1876 auf 10883, 1887 auf 11192 Einwohner.

Erst seit Mitte 1894 werden in Preußen neue Apotheken nur mittelst einer Personalkonzession gegründet. Die Vermehrung der Apotheken ist insbesondere in Preußen mehr und mehr hinter dem öffentlichen Bedürfnis zurückgeblieben, weil im Einzelfalle sich die verschiedensten Interessen gegen die Konzessionirung einer neuen Apotheke geltend zu machen wissen und sich die Verhandlungen darüber unabsehbar verschleppen. Andererseits hat der Arznei-

konsum mit dem wachsenden Volkswohlstand zugenommen, insbesondere auch in neuerer Zeit infolge Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch die Reichsgesetzgebung.

Infolge dessen und der den Apothekenbesitzern vorbehaltenen Verkaufsberechtigungen haben die Konzessionen einen Wert erlangt, welcher weit über den Wert des Grundstücks und des Inventars, mittelst dessen das Gewerbe an einer bestimmten örtlichen Stelle betrieben wird, hinausgeht. Wie der preußische Kultusminister Bosse bei der letzten Verhandlung über die Apothekenfrage im Abgeordnetenhause am 4. März 1895 ausführte und Ministerialdirektor Bartsch näher darlegte, sind die Zustände auf dem Gebiete des Apothekenwesens infolge dessen „himmelschreiende" geworden. „Sie würden erstaunt sein", so erklärte der Ministerialdirektor, „wenn ich Ihnen eine Nachweisung über diejenigen Verkaufspreise vorlegen wollte, die für Apotheken in den letzten Jahren gezahlt worden sind. Es ist geradezu erstaunlich, daß selbst in kleinen Städten die Preise für Apothekerkonzessionen in die Hunderttausende stiegen. Dieser schwunghafte Handel mit Apotheken birgt doch unzweifelhaft eine öffentliche Gefahr in sich; der Mißbrauch mit der Hinaufschraubung der Idealwerte ruinirt schließlich den ganzen Stand. Eine Apotheke beispielsweise in einem kleinen märkischen Orte wurde schon nach drei Jahren um 57000 Mk. höher bezahlt; in einer anderen kleinen Stadt wurde eine Apotheke nach 11 Jahren um 89500 Mk. höher bezahlt. In Berlin wurde schon nach 2 Jahren eine Apotheke um 170000 Mk. höher bezahlt."

Das Publikum, die Kranken und deren Familien müssen diese Monopolwerte verzinsen. Das Vorhandensein derselben hindert thatsächlich die Ermäßigung der Arzneitaxen und die Vermehrung der Apotheken. Diese geringe Vermehrung ist aber in vielen Gegenden ein Hindernis für die leichtere Zugänglichkeit der Apotheken und damit auch eine Erschwerung der Krankenpflege.

Wer aber hat den Nutzen aus diesen Monopolwerten? In der Hauptsache nicht die ausübenden Apotheker, sondern die Apothekenrentner, die Verkäufer oder die Erben der Apotheker. Der Käufer und der übernehmende Erbe muß den Monopolwert der Apotheke entsprechend im Uebernahmepreis verzinsen. Dieser Preis wird schon von vornherein erhöht in der Erwartung auch einer weiteren Steigerung des Monopolwertes der abgetretenen Apotheke. Am schlimmsten fahren bei solchen Zuständen die Apothekergehilfen; mit dem Steigen der Apothekenpreise wird es für dieselben immer schwieriger, selbständig zu werden und eine eigene Apotheke zu übernehmen.

Kultusminister Bosse hat im Juli 1894 die Regierungen angewiesen, unter Wahrung der Lebensfähigkeit der vorhandenen Apotheken mit der Vermehrung der Apotheken so rechtzeitig vorzugehen, daß eine Erhöhung des Idealwertes der vorhandenen veräußerlichen Apotheken oder die Entstehung eines solchen vermieden wird.

Die **Grundzüge eines Reichsgesetzes,** welche der preußische Kultusminister im Oktober 1894 mit der Reichsregierung vereinbarte, bestimmen, daß, abgesehen von den oben erwähnten dinglichen Apothekenberechtigungen, die Uebertragbarkeit aller sonstigen Apotheken nach Ablauf einer gewissen Zeit aufhören soll. Der Termin hierfür, welcher keinesfalls vor das Jahr

1900 fallen soll, ist in dem Entwurf offen gelassen. Schon einmal war in einem Reichsgesetzentwurf von 1876 ein solcher Termin, damals von 25 Jahren, normirt worden. Ein gewisser Termin ist billig zur Schonung der Verhältnisse, wie sie sich thatsächlich nun einmal, wenn auch teilweise mit Unrecht, herausgebildet haben. Allzulange aber darf der Termin nicht hinausgerückt werden; immer bleibt zu bedenken, daß hier kein fester Rechtsanspruch vorliegt und daß auch die thatsächlich vorhandenen Idealwerte nach heutigem Recht jederzeit in Frage gestellt werden können durch reichliche Konzessionirung neuer Apotheken in dem Absatzgebiet vorhandener Apotheken oder durch eine Ermäßigung der Arzneitaxe.

Neue Apotheken sollen nach dem Entwurf nur konzessionirt werden für die Lebenszeit des Konzessionirten. Derselbe kann nur verpflichtet werden, von seinem Vorgänger die zur Einrichtung und zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte gegen eine, nötigenfalls durch ein Schiedsgericht festzusetzende Entschädigung zu übernehmen. Die Konzessionen sollen nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses vermehrt werden.

In dem Entwurf ist auch bestimmt, daß alle Konzessionen erteilt werden sollen auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung, und zwar an denjenigen Bewerber, welcher die Approbation früher als seine Mitbewerber erhalten hat. In dem preußischen Entwurf war eine Bestimmung enthalten, wonach bei der Konkurrenz auch sittliches Verhalten, Grad der Ausbildung, Tüchtigkeit und Dauer der Beschäftigung maßgebend sein sollten. Eine solche Häufung von Anforderungen, deren Abmessung im einzelnen Fall wieder vom diskretionären Ermessen abhängt, würde der alten Willkür in der Vergebung der Konzessionen wieder Thür und Thor geöffnet und am letzten Ende wieder zu einer Bevorzugung von Erben oder Käufern der Grundstücke geführt haben.

In dem Entwurf ist auch die Bestimmung enthalten, daß die Apotheke für minderjährige Kinder bis zur Großjährigkeit, für eine Witwe bis zur Wiederverheiratung fortgeführt werden kann. Eine solche Prämie auf die Ehelosigkeit von Witwen ist schon aus sittlichen Gründen verwerflich. Die Fortführung der Apotheke für Rechnung Minderjähriger, also unter Umständen bis zu 21 Jahren nach dem Tode des Apothekers, enthält wieder den Ansatz zur Verwandlung der Personalkonzession in eine Realkonzession.

Vorgeschichte des Entwurfs. Schon im Jahre 1872 beabsichtigte Minister Delbrück die Anlage von neuen Apotheken an allen Orten zu gestatten, in denen sich Apotheken noch nicht befinden. Im Jahre 1877 waren von Seiten der Reichsverwaltung dem Bundesrat zwei verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt, von denen der eine die Regelung des Apothekenwesens auf der Grundlage der persönlichen Konzession und der andere auf der Grundlage einer sogenannten Realkonzession in Aussicht nahm. Diese Gesetzentwürfe erregten sehr lebhafte Meinungsverschiedenheiten, und es gelang nicht, sich über eins der beiden vorgeschlagenen Prinzipien im Bundesrat zu verständigen. Infolge dessen beschloß der Bundesrat von einer einheitlichen Regelung der Frage durch ein Reichsgesetz Abstand zu nehmen. Im Jahre 1888 ist dann von der Reichsregierung der preußischen Regierung, welche 1877 die lebhaftesten Bedenken äußerte, sich den Vorschlägen der Reichsregierung anzuschließen, die

Anregung gegeben, von Neuem die Frage aufzunehmen. Infolge dieser Anregung ist nun der oben skizzierte Gesetzentwurf zustande gekommen, nachdem der Kultusminister zur Begutachtung eines Entwurfs eine Kommission nach Berlin zum Herbst 1892 berufen hatte.

Die sozialdemokratische Partei im Reichstage stellte in der Session 1891/92 den Antrag, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Uebernahme der Verwaltung und des Eigentums des Apothekenwesens durch das Reich herbeigeführt wird. Der Antrag gelangte am 2. März 1892 im Reichstage zur Verhandlung, fand aber bei allen übrigen Parteien Widerspruch.

Gegenwärtig finden auf Veranlassung der preußischen Regierung statistische Erhebungen statt über die Bewegung der Apothekenwerte während der letzten 30 Jahre und besonders zu dem Zweck, um für eine möglichst große Anzahl von Apotheken eine Zusammenstellung der Preise zu geben, zu denen sie seit 1865 unter Lebenden veräußert oder bei Erbteilung übernommen worden sind.

Eine sachgemäße Reform des Apothekenwesens ist möglich auf der Grundlage des obigen Entwurfs, also nach Maßgabe von Personalkonzessionen, welche die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit ausschließen. Allerdings müssen dabei Kautelen geschaffen werden gegen willkürliche Vergebung der Konzessionen und ungehörige Beeinflussung der Konzessionirten. Ist auf dieser Grundlage eine Regelung nicht möglich, so bleibt nichts übrig als die Kommunalisierung der Apotheken, d. h. die Gewährung des Rechts an alle Gemeinden, nach Gutdünken neue Apotheken zu errichten und in eigener Regie oder durch Pächter zu führen.

Arbeiter. Das Programm der freisinnigen Volkspartei enthält in Bezug auf Fragen, welche vorwiegend die Arbeitnehmer interessieren, zur freiheitlichen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für den Reichstag, Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten, Sicherung der Wahlfreiheit, Reform des Wahlrechts in den Kommunalverbänden und Gemeinden nach den Bedürfnissen der Einzelstaaten, keine Klassenwahlen, keine öffentliche Abstimmung, Vollziehung der Wahlen am Sonntag, Diäten für die Abgeordneten, Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen des Standes, der Partei und des Glaubens, Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Preßfreiheit, reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage, Sicherung einer gleichmäßigen und unparteiischen Strafverfolgung, erleichterte Rechtsverfolgung durch Herabsetzung der Prozeßkosten. — Die Volksbildung erheischt Förderung und gesetzliche Regelung des obligatorischen, unentgeltlichen Volksschulunterrichts; die Partei widmet ihre Fürsorge insbesondere allen Zweigen des Unterrichtswesens, welche geeignet sind, die bessere Ausrüstung der Jugend für das heutige wirtschaftliche und soziale Ringen zu stärken. — Die Wohlfahrt der Familie ist die Voraussetzung des Gedeihens eines jeden Gemeinwesens. Die öffentliche Gesundheitspflege ist zu fördern und insbesondere die Beseitigung der Mißstände in den Wohnungsverhältnissen anzu-

streben. — Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Gattin und Mutter.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und der Einzelnen sind auf den Grundlagen der bestehenden Gesellschaft unter Ablehnung der falschen Lehre von der Allmacht des Staates zu heben und zwar sowohl durch Selbsthilfe der Beteiligten, durch freies Zusammenwirken der Gesellschaftsklassen, als auch durch Einwirkung der Gemeinden und des Staats. Staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben dürfen immer nur da erfolgen, wo es das allgemeine Wohl erfordert und die Abhilfe auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Die Partei erstrebt deshalb in Bezug auf **alle** Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Förderung aller auf friedliche Verständigung zielenden Einrichtungen, gesetzliche Anerkennung der freien Berufsvereine zugleich als berechtigter Interessenvertretung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung, namentlich auch durch Förderung der auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhenden freien Hilfskassen der Arbeitnehmer.

Inbezug auf Handwerk und Gewerbe verlangt das Programm u. a. auch Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit, Förderung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sowie der Lehrwerkstätten, Fortentwickelung des Genossenschaftswesens, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, Einschränkung der Militärwerkstätten, Beseitigung der durch die Gefängnisarbeit dem freien Gewerbe entstehenden Schäden. Inbetreff der Landwirtschaft wird u. a. verlangt Beseitigung der Hindernisse, welche einer Mehrung des bäuerlichen Besitzes und der Ansässigmachung von Arbeitern entgegenstehen: daher Veräußerung von Domänen, Einschränkung des Besitzes der toten Hand, Aufhebung der Fideikommisse, Höferollen und Anerbenrechte sowie Förderung der inneren Kolonisation. Die öffentlichen Lasten sind, soweit es die Zwecke des Gemeinwesens irgendwie gestatten, sparsam zu bemessen und unter Schonung der minderleistungsfähigen Schultern gerecht zu verteilen. Die Partei erstrebt daher im Steuersystem Entlastung der notwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen, keine Zoll- und Steuerpolitik im Dienste von Sonderinteressen, keine Steuerprivilegien, keine Monopole, progressive Besteuerung von Einkommen und Erbschaften.

Entsprechend dem vorstehenden Programm sind die Abgeordneten der freisinnigen Volkspartei stets eingetreten für die Erhaltung des bestehenden Reichswahlrechts (siehe „Wahlrecht") und für die Sicherung der Wahlfreiheit nicht bloß durch Bewilligung von Diäten (siehe „Diäten") sondern auch durch strenge Verurteilung unzulässiger Wahlbeeinflussungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber. Die freisinnige Partei hat für das Arbeiterschutzgesetz von 1891 gestimmt, hauptsächlich wegen der Bestimmungen desselben zur Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit (siehe „Arbeiterschutzgesetz"). Die freisinnige

Volkspartei vertritt die Koalitionsfreiheit und haben ihre Mitglieder gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt (siehe „Sozialistengesetz"), unbeschadet ihres Widerspruchs gegen die von den Sozialisten beabsichtigte Umstaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Die freisinnige Volkspartei tritt für das freie Vereinigungswesen der arbeitenden Klassen ein. Die freisinnigen Abgeordneten haben deshalb die Ausdehnung des Zwangskassenwesens auf dem Gebiete der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung bekämpft. Die freisinnige Volkspartei sieht in dem Krankenkassengesetz von 1884 und der Novelle dazu von 1892 eine Schädigung der Entwickelung des freien Hilfskassenwesens (siehe „Krankenversicherung"). Die freisinnige Partei hat die Abwälzung der Unfallentschädigungen inbetreff der Krankenpflege während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle durch das neue Unfallversicherungsgesetz bekämpft. Die freisinnige Partei trat für die volle Entschädigung der Unfälle durch die Arbeitgeber ein, wollte aber die Ausführung dieser Entschädigungspflicht nicht dem Monopol von Berufsgenossenschaften übertragen sehen (siehe „Unfallversicherung"). Die freisinnige Partei hat gegen das neue Invaliditätsversicherungsgesetz gestimmt, weil eine derartige Versicherung für große Klassen der davon betroffenen Personen überhaupt nicht zweckmäßig ist, für andere Arbeiter nicht zureichend erscheint, eine Verminderung der anderweitigen Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Linsengericht des Rentenanspruchs erkaufen läßt durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrole über ihre persönlichen Verhältnisse (siehe „Invaliditätsversicherung").

Die freisinnige Volkspartei will die Freizügigkeit der Arbeiter, d. h. das Recht, dort zu arbeiten. wo man am besten bezahlt und behandelt wird, nicht angetastet sehen, verwirft auch die von den Konservativen angestrebte Erschwerung des Wechsels des Arbeitsverhältnisses und der Aufsuchung anderer Arbeitsgelegenheiten an fremden Orten (polizeiliche Atteste, Verteuerung der Eisenbahnfahrt u. s. w.). Die freisinnige Volkspartei will den Arbeitern die Erwerbung von Grundbesitz erleichtern, insbesondere im Wege der Parzellirung durch Einschränkung des Besitzes zur toten Hand, Verkauf der Staatsdomänen und Aufhebung der Familienfideikommisse. Die freisinnige Volkspartei erblickt in jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit und in jeder Maßnahme, welche darauf abzielt, die Innungen zu Zwangskorporationen umzugestalten, Beschränkungen der Erwerbsfreiheit der Arbeiter (siehe „Handwerkerfragen"). Die freisinnige Volkspartei ist für gesetzliche Anerkennung der auf Selbsthilfe begründeten Vereinigungen, darunter auch der Gewerkvereine, (siehe „Gewerkvereine") und für Förderung der allgemeinen und technischen Bildung der arbeitenden Klassen.

Die freisinnige Volkspartei hat insbesondere im Interesse der Arbeiter die Steigerung der Militärlasten durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke in der Militärvorlage von 1892/93, und zwar auch nach der Auflösung des Reichstags im Mai 1893 bekämpft (siehe „Militärfragen"). Andrerseits sind die freisinnigen Abgeordneten stets für die Verkürzung der Dienstzeit im Frieden für diejenigen eingetreten, welche nicht das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium erlangen können.

Die freisinnigen Abgeordneten haben insbesondere im Interesse der Arbeiter die fortgesetzte Erhöhung der indirekten Steuern im Reich bekämpft, namentlich gegen die höhere Belastung notwendiger Lebensmittel durch Zölle und Verbrauchsteuern, wie des Petroleums, Reis, Kaffee, Schmalz, Speck, Eier usw. gestimmt. Die freisinnigen Abgeordneten haben den Getreidezoll bekämpft, weil derselbe zum Vorteil der Grundrente insbesondere den Arbeitern das Brot in beträchtlicher Weise verteuert. Ebenso bekämpfen die freisinnigen Abgeordneten den Antrag Graf Kanitz (siehe „Kanitz, Antrag"), weil derselbe auf einem Umwege durch Monopolisirung und Verteuerung der Getreideeinfuhr dieselbe Getreideverteuerung wie die Getreidezölle bezweckt. Die freisinnige Volkspartei bekämpft auch die industriellen Schutzzölle, welche zur Erhöhung des Arbeitslohnes im Allgemeinen nicht beitragen, den Verbrauch auch des Arbeiters vielfach verteuern und eine ungesunde Ausdehnung einzelner Fabrikationszweige befördern, die auf die Dauer auch den in denselben beschäftigten Arbeitern zum Nachteil gereicht.

Dagegen hat die freisinnige Volkspartei für die geltenden Handelsverträge gestimmt, weil dieselben geeignet sind, den internationalen Warenaustausch zu erleichtern, den Absatz deutscher Produkte und Fabrikate zu fördern und den Konsum insbesondere auch der Arbeiter in mancher Beziehung wohlfeiler zu gestalten. Die freistnnige Volkspartei hat alle Kraft darin gesetzt, es zu verhindern, daß die Mehrkosten des neuen Militärgesetzes von 1893 durch neue Verbrauchsabgaben gedeckt werden. Die Ablehnung der 1893 und 1894 seitens der Regierung beantragten Tabakfabrikatsteuer (siehe „Tabaksteuer") ist wesentlich auch der freisinnigen Volkspartei zu verdanken.

Die freisinnige Volkspartei bekämpft in der Währungsfrage die Bestrebungen der Bimetallisten, weil die Einführung eines minderwertigen Silbergeldes, abgesehen von allgemeinen Schädigungen der Volkswirthschaft, insbesondere auch den Arbeitern zum Nachteil gereichen würde. Denn die Geldverschlechterung müßte eine allgemeine Preissteigerung zur Folge haben, welcher die Löhne durch entsprechende Erhöhung erst nach einer langen und für den Arbeiter überaus nachteiligen Uebergangszeit folgen würden. Ueber die Stellung der Konservativen und der Sozialisten zu den Arbeitern siehe „Konservative" und „Sozialisten".

Arbeiterkommission, Reichskommission für Arbeiterstatistik. Auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Siegle ist eine Reichskommission für Arbeiterstatistik eingesetzt worden, welche unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern aus 14 Mitgliedern, nämlich aus 7 Vertretern der Reichsregierung und der größeren deutschen Regierungen und aus 7 Vertretern der größeren Reichstagsfraktionen besteht. Die Kommission hat seit 1892 statistische Erhebungen veranlaßt über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, in Mühlen, im Handelsgewerbe und im Gastwirtsgewerbe. Die Mitglieder der Kommission sind alljährlich wiederholt zu Konferenzen in Berlin zusammengetreten. Die Kommission ist aber hierbei alsbald über ihre eigentliche Aufgabe, den arbeitsstatistischen Stoff im deutschen Reich allseitig zu sammeln und der Oeffentlichkeit geordnet und übersichtlich vorzulegen, hinaus-

gegangen, und hat es als ihre Aufgabe erachtet, neue Verordnungen und Gesetze vorzubereiten, um zwangsweise die Arbeitszeit in einzelnen Gewerben zu beschränken. Zu diesem Zwecke sind nach statistischen Aufnahmen Fragebogen an Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Betreff der Zweckmäßigkeit solcher Bestimmungen versandt worden und sind nach Maßgabe der eingegangenen Berichte alsdann Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von der Kommission mündlich vernommen worden. Bis zu bestimmten Vorschlägen für die Gesetzgebung ist die Kommission bisher nur gelangt inbetreff der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Hier hat die Kommission einen Entwurf aufgestellt auf der Grundlage der Einführung einer zwölfstündigen Arbeitszeit (einschließlich der Ruhezeit). Der Bundesrat hat diesem im Sommer 1894 seitens der Kommission aufgestellten Entwurfe bisher eine Folge nicht gegeben. Siehe über die Arbeiten der Kommission zur Durchführung von Maximalarbeitstagen für einzelne Arbeitszweige unter „Maximalarbeitstag".

Ueber die Arbeiten und Verhandlungen der Kommission werden ausführliche Berichte veröffentlicht. Abg. Siegle, auf dessen Antrag die Kommission eingesetzt worden ist, hat ein Gutachten gegen die Kommissionsbeschlüsse über den Maximalarbeitstag der Bäcker veröffentlicht, in welchem er auch hervorhebt, daß es der Beruf der Kommission gar nicht sein könne, irgend welche Verwaltungs- oder Gewerbeordnungsbestimmungen zu entwerfen oder lediglich für solche Zwecke Stoff zu sammeln und zu begutachten, sondern daß sie vielmehr ihre Hauptarbeit darauf zu richten habe, überhaupt nur den arbeitsstatistischen Stoff im deutschen Reiche zu sammeln und der Oeffentlichkeit geordnet und übersichtlich vorzulegen.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Darunter versteht man insbesondere alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Titel VII. der allgemeinen Reichsgewerbeordnung enthalten sind, und in Handel und Gewerbe die Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Interesse der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter unter Androhung von Strafen Beschränkungen unterwerfen in Betreff der Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen, weiblichen Arbeitern, sowie der Arbeit an Sonn- und Festtagen. Ebenso fallen unter den Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung die Bestimmungen, welche den Arbeitgebern im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bestimmte positive Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitslokale, Arbeitsmethoden, Arbeitsordnungen und dergleichen auferlegen. Gesetzliche Bestimmungen dieser Art waren schon in der älteren preußischen Gesetzgebung enthalten, dieselben sind alsdann in der Reichsgewerbeordnung verallgemeinert und erweitert worden. Eine weitere Verschärfung dieser Bestimmungen hat sodann durch eine Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 stattgefunden.

Vorgeschichte der Gewerbenovelle von 1891. In den letzten Jahren vor 1890 waren aus dem Reichstag mehrfach Anträge hervorgegangen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über Arbeiterschutz noch weiter zu verschärfen, namentlich in Betreff der Kinderarbeit, der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen und der Sonntagsarbeit. Der Bundesrat hat die aus dem

Reichstage hervorgegangenen Gesetzentwürfe, solange Fürst Bismarck Reichskanzler war, also bis zum Jahre 1890, stets einfach abgelehnt. Zuletzt wies Minister v. Boetticher noch am 14. November 1889 Aenderungen der bezüglichen Gesetzgebung zurück; als im Reichstage darauf in derselben Session der frühere Initiativantrag eines Arbeiterschutzgesetzes wiederum eingebracht und angenommen wurde, beteiligte sich die Regierung an diesen Verhandlungen überhaupt nicht.

Ein Umschwung zu Gunsten der Reichstagsentwürfe trat plötzlich hervor in den am 5. Februar 1890, also kurz vor den Neuwahlen zum Reichstage, im Reichsanzeiger veröffentlichten beiden kaiserlichen Erlassen vom 4. Febr. 1890. Kurz vorher war Fürst Bismarck als Handelsminister zurückgetreten und durch Herrn v. Berlepsch ersetzt worden. Durch die genannten Erlasse wurde die Regierung angewiesen, ihren Widerstand gegen die Fortbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung aufzugeben und sich zugleich fortan an internationalen Verhandlungen über die Fragen dieser Gesetzgebung zu beteiligen. Die beiden Erlasse waren an den preußischen Handelsminister bezw. an den Fürsten Bismarck gerichtet, aber nicht von demselben, was verfassungsmäßig hätte geschehen müssen, gegengezeichnet worden. Später hat Fürst Bismarck nach seinem Eintritt in den Ruhestand gegenüber dem Herausgeber des „Frankfurter Journals", Julius Rittershaus, im Juli 1890, über die Erlasse Folgendes geäußert: „Die Erlasse, welche vor den Wahlen einen Zündstoff in der Oeffentlichkeit gegeben haben, waren seit Langem eine Lieblingsidee des Kaisers. Hinzpeter, Douglas und Andere — kurz solche, die nicht im Dienste waren — haben mit Sr. Majestät darüber Beratungen gehalten. Der Kaiser versprach sich von den Erlassen Erfolg bei den Wahlen. Mir wurde eine Redaktion gezeigt, die weitgehender war, als diejenige, welche erschienen ist. Ich war prinzipiell gegen die Erlasse; sollten sie aber durchaus erscheinen — der Kaiser bestand darauf — so wollte ich wenigstens meine Redaktion durchsetzen, damit die Erlasse gemildert würden. Ich übernahm deshalb die Redaktion und schrieb die Erlasse in der jetzigen Form nieder — als Diener des Kaisers. Die Redaktion rührt also von mir her. Ich habe keinen Kollegen zugezogen. Ich fügte noch die internationale Konferenz ein; ich dachte, sie sollte gleichsam ein Sieb sein, eine gewisse Hemmung des humanen, arbeiterfreundlichen Elan unseres Herrn."

Der erste Erlaß an den Handelsminister bezeichnete es als eine Aufgabe der Staatsgewalt „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich

über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten. Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat."

Zur Vorberatung dieser Fragen wurde eine Einberufung des Staatsrates und der Zusammentritt einer internationalen Konferenz in Aussicht genommen — letzteres, um diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Ausland sich ergeben. Die Berufung einer internationalen Konferenz über Arbeiterschutzgesetzgebung hatte bereits vor dem Erscheinen dieser Erlasse die Schweiz angeregt, zuerst im Jahre 1889 und dann Ende Januar 1890. Die Reichsregierung und die preußische Regierung hatten diesen Einladungen bis dahin keine Folge gegeben.

Die Berufung des Staatsrates erfolgte zum 15. Februar 1890. Vorher waren Geheimrat Hinzpeter, Graf Douglas, Fürst Pleß, Freiherr von Stumm, Generaldirektor (der Werke des Fürsten Pleß) Ritter, der Leiter der Krupp'schen Werke Jencke und der Maler Professor A. v. Heyden zu Mitgliedern des Staatsrates ernannt worden. Der Kaiser eröffnete den Staatsrat mit einer Ansprache, welche eine wesentliche Einschränkung erhielt im Verhältnis zu dem ersten kaiserlichen Erlaß. Es ist in der Ansprache lediglich von der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit die Rede und es wird der Gedanke erörtert, die Vertretung der Arbeiter mit den staatlichen Berg- und Aufsichtsbeamten in Verbindung zu setzen. Nach der feierlichen Eröffnung wurde das Plenum des Staatsrats wieder entlassen. Die weitere Beratung wurde den beiden Abteilungen für Handel, Gewerbe und für innere Verwaltung übertragen. Zu Referenten und Korreferenten bestimmte der Kaiser Herrn Miquel und Herrn Jencke. Die Beratungen der beiden Abteilungen des Staatsrates begannen am 26. Februar.

Eine Anzahl Personen aus der Reihe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden als Sachkundige zu den Beratungen der Staatsratsabteilungen zugezogen. Den Staatsratsabteilungen wurden bestimmt formulirte Fragen unterbreitet, zu welchen dieselben gutachtliche Aeußerungen zu erstatten hatten. Weitgehende Meinungsverschiedenheiten traten inbezug auf eine Organisation der Arbeitervertretungen bei den Verhandlungen hervor. Infolgedessen scheinen späterhin Vorlagen wegen obligatorischer Einführung der Arbeiterausschüsse nicht gemacht worden zu sein. Die Regierung hat sich darauf beschränkt, solche Arbeiterausschüsse in den fiskalischen Bergwerken und teilweise in militärischen Fabriken einzuführen. Ueber die Verhandlungen im Staatsrat waren die Mitglieder verpflichtet Stillschweigen zu beobachten. Die Verhandlungen wurden am 2. März abgeschlossen. Fürst Bismarck wohnte den Beratungen der Staatsratsabteilungen nur während der Hälfte des ersten Tages bei. In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" ließ er am 12. März verkündigen, daß er sich dabei jeder Meinungsäußerung enthalten und in die Diskussion gar nicht ein-

gegriffen habe. Späterhin, im Juli, hat Fürst Bismarck zu dem Herausgeber des „Frankfurter Journals", Herrn Rittershaus, inbezug auf diese Staatsratssitzungen geäußert: „Ich glaubte damals immer noch, daß der Staatsrat die Erlasse nicht billigen würde; da aber auch der Staatsrat zustimmte, gingen sie durch — ohne mein Votum, ohne meine Gegenzeichnung."

Die internationale Arbeiterschutzkonferenz trat am 15. März in Berlin zusammen. Es fehlten von größeren europäischen Staaten nur Vertreter von Rußland und der Türkei. Als deutsche Delegirte nahmen an den Konferenzen drei Nichtbeamte teil, nämlich der Fürstbischof Dr. Kopp, der frühere nationalliberale Abgeordnete und Lederfabrikant Freiherr v. Heyl in Worms und der Fabrikbesitzer Köchlin. Das Programm für den Kongreß zerfiel in 5 Abschnitte, für die Regelung der Arbeit: 1. in Bergwerken, 2. Sonntagsarbeit, 3. Kinderarbeit, 4. Arbeit junger Leute, 5. Arbeit weiblicher Personen. Für jeden Abschnitt wurden einige Fragen aufgeworfen. Die Frage des Maximalarbeitstages ist in dem Programm nicht enthalten. Die Beratungen der Konferenz dauerten bis zum 29. März. Die Antworten auf die der Konferenz vorgelegten Fragen wurden durch Kommissionen vorbereitet und durch Mehrheit entschieden. Die Delegirten stimmten in der Regel nach Maßgabe des in ihrer Heimat bestehenden Rechts. Mehrfach enthielten sich dieselben auch der Abstimmung. „Wir waren nicht berufen", so präcisirte bei der Abschiedsrede der preußische Handelsminister die Aufgabe der Konferenz, „internationale Vereinbarungen über das uns vorgelegte Programm zu treffen, sondern nur Gutachten und Wünsche zu formuliren, die der Erwägung der Regierungen, welche ihre Delegirten hierher sandten, unterliegen werden." In der Hauptsache hat die Konferenz das in Deutschland bereits geltende Arbeiterschutzrecht den andern Staaten zur Nachahmung empfohlen. Nur inbezug auf die weiblichen Arbeiter gehen die Beschlüsse der Konferenz über das in Deutschland geltende Recht wesentlich hinaus. Die Beschlüsse der Konferenz sind alsbald im Reichsanzeiger, die Protokolle derselben erst später veröffentlicht worden. Die Konferenz hat den Austausch der Berichte der Fabrikinspektoren, der Statistik und der amtlichen Bestimmungen in Fragen des Arbeiterschutzes unter den beteiligten Staaten vorgesehen. Es ist aber nicht ein besonderes internationales Bureau zur Sammlung dieses Materials niedergesetzt worden, wie dies zur Pflege der internationalen Beziehungen auf anderen Gebieten mehrfach geschehen ist. Eine Wiederholung solcher Konferenzen ist schließlich für wünschenswert erklärt worden. Während der Konferenz hatte sich in Berlin der Kanzlerwechsel vollzogen.

Die Gewerbenovelle im **Reichstage.** Sogleich nach Eröffnung des neugewählten Reichstages am 6. November ging demselben der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes zu, welcher sich in die Form einer Novelle kleidete zu Titel 7 der Gewerbeordnung, umfassend die §§ 105 und 139 mit einer entsprechenden Ergänzung der Strafbestimmungen. Die Novelle enthält außerdem neue Bestimmungen an Stelle der §§ 153 und 154 zur Verschärfung der Strafbestimmungen wegen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit und behufs Ausdehnung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung auf alle Bauhöfe, auf die Ziegeleien, auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben und auf alle

Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, es sei denn, daß der Arbeitgeber ausschließlich zu einer Familie gehörige Personen beschäftigt. Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Damit der Schluß der Session die Arbeiten desselben nicht vergeblich mache, erfolgte statt des Schlusses eine Vertagung der Session vom 2. Juli bis zum 5. November 1890. Erst im Mai 1891 gelangten die Beratungen zum Abschluß, und wurde das neue Gesetz am 1. Juni 1891 publiziert, nachdem der Gesetzentwurf in dritter Beratung am 8. Mai mit sehr großer Mehrheit angenommen worden war; dagegen stimmte im Wesentlichen nur die sozialdemokratische Partei.

Die Sozialistenpartei hatte einen förmlichen Gesetzentwurf gegenüber der Regierungsvorlage eingebracht, welcher die Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in noch weiterem Umfange und durch schärfere Bestimmungen regeln, auch eine besondere, aus Wahlen hervorgehende Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Ueberwachung dieser Vorschriften in mehreren Instanzen einrichten wollte. Zugleich enthielt dieser Entwurf Bestimmnngen über einen Maximalarbeitstag, welche in der Regierungsvorlage nicht enthalten sind. Zur ersten Beratung im Reichstage gelangte dieser Gesetzentwurf der Sozialistenpartei nicht, sondern wurde demnächst zurückgezogen. Die Sozialistenpartei verfolgte aber bei den Kommissionsberatungen die Taktik, die einzelnen Bestimmungen aus ihrem Entwurfe als Amendements und Zusatzanträge zur Regierungsvorlage einzubringen, wodurch die Kommissionsarbeiten schon wesentlich hinausgezogen wurden.

Inhalt der Novelle zur Gewerbeordnung. Dieselbe umfaßt sehr eingehende Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere auch für das Handelsgewerbe. (Siehe darüber unter „Sonntagsruhe"). Bisher hatte sich die Gewerbeordnung nur auf die Bestimmung beschränkt, daß an Sonn- und Festtagen zu arbeiten die Gewerbetreibenden nicht gezwungen werden können, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

In Bezug auf Kinderarbeit durften bisher schon Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren durfte die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten; auch war die Beschäftigung von Kindern, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nur zulässig, wenn die Kinder einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genossen. Die Novelle bestimmt, daß Kinder unter 13 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen. Kinder über 13 bis 14 Jahren sollen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und alsdann auch nicht länger als 6 Stunden. Hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter (14. bis 16. Lebensjahr) läßt es die Novelle bei den bisherigen Bestimmungen (höchstens 10 Stunden Arbeitszeit und Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen) bewenden.

In Betreff der Arbeiterinnen bestand bisher nur die Bestimmung, daß der Bundesrat die Verwendung von Arbeiterinnen, ebenso wie von jugend-

lichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen darf. Insbesondere konnte für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Das neue Gesetz untersagt die Beschäftigung von Arbeiterinnen für Fabriken in der Nachtzeit ($8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens) und am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage von 10 Stunden nicht überschreiten. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen (bisher 3 Wochen) nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Arbeitsordnungen schreibt das neue Gesetz vor für alle Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, die Kündigungsfrist, über die Art, Höhe und Festsetzung von Geldstrafen, über deren Einziehung und Zweck. Zugleich werden für solche Strafbestimmungen gewisse Grenzen gezogen. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung soll den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Die Arbeitsordnung ist auszuhängen und der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Letztere kann auf Ausmerzung ungesetzlicher Bestimmungen dringen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, 1. daß Lohn- und Abschlagzahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als ein Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen; 2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; 3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern im Laufe gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Lehrlingsverhältnis, über das Kündigungsrecht, über das Arbeitsbuch der minderjährigen Arbeiter, über das Truckſystem (Vorenthaltung der baaren Lohnzahlungen), über Einrichtungen in dem Betriebe und den Betriebslokalen zum Schutze gegen Gefahren, welche der Gesundheit und der Sittlichkeit drohen, sind in der Novelle neu redigirt und schärfer gefaßt worden. Auch dehnt die Gewerbenovelle die Bestimmungen der Gewerbeordnung aus auf die Rechtsverhältnisse der betreffenden Beamten, Werkmeister und Techniker unter gewissen, mit der besonderen Stellung derselben zusammenhängenden Aenderungen.

In dem Entwurf der Regierung war auch eine Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung gegen Mißbrauch des Koalitionsrechts enthalten. Es war die Einführung eines Strafminimums von einem Monat, die Beseitigung des Strafmaximums, eine besonders harte

Bestrafung im Falle des gewohnheitsmäßigen Vergehens vorgesehen. Außerdem sollte die Strafbarkeit auch ausgedehnt werden auf solche Fälle, wo die Nötigung gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorkommt, ohne daß es sich dabei um Einstellung der Arbeit oder um Entlassung von Arbeitern handelt. — Im Reichstage haben indessen diese Abänderungen des § 153 keine Annahme gefunden. Dagegen hat der sogenannte Bußparagraph in Betreff des Kontraktbruchs Annahme gefunden. (Siehe darüber unter „Kontraktbruch".)

Die **freisinnige** Partei hat der Novelle zur Gewerbeordnung im Ganzen zugestimmt, indeß ohne Gutheißung sämtlicher einzelnen Bestimmungen. Die schablonenhafte Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe läßt ebenso unbefriedigt die Handlungsgehilfen, wie sie die Geschäftsleute in vielen Handelszweigen schädigt. Eine zweckmäßige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe läßt sich nur ermöglichen, wenn man den Verkauf in den Vormittagsstunden, soweit er nicht lärmender Art ist, völlig frei giebt ohne Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes. Das war aber von vornherein weder gegenüber der Regierung noch gegenüber der konservativ-klerikalen Mehrheit zu erzielen. Letztere hat sogar im kirchlichen Interesse gegen den Widerspruch der Regierung die Bestimmung durchgesetzt, wonach Unterricht in den Fortbildungsschulen am Sonntage nur soweit zulässig ist, als „die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen." In vielen Städten wird dadurch die segensreiche Wirksamkeit der Fortbildungsschulen überhaupt in Frage gestellt (siehe „Fortbildungsschulen").

Wenn trotz alledem das Gesetz im Ganzen sich zur Annahme empfohlen hat, so haben den Ausschlag gegeben eine Reihe anderer nützlicher Bestimmungen, deren Vorteile jene Nachteile bei sorgsamer Abmessung überwiegen. (Siehe über die Stellung der freisinnigen Partei zum sogenannten Bußparagraphen unter „Kontraktbruch"). Die Sozialdemokratie stimmte gegen die Novelle, indem sie fälschlich es so darstellte, als ob dieselbe einseitigen Interessen der Arbeitgeber dienlich sei. Aber gerade den Arbeitgebern legt das Gesetz nach den verschiedensten Richtungen unvorteilhafte Beschränkungen auf. Denn in Bezug auf das Koalitionsrecht bleibt in der Novelle alles beim Alten. In Bezug auf Arbeitsordnungen und Konventionalstrafen sind den Arbeitgebern nur Schranken gezogen worden. Der sogenannte Bußparagraph findet gleichmäßig Anwendung auf kontraktbrüchige Arbeitgeber wie auf solche Arbeitnehmer. Er erleichtert in gewissen Grenzen einen Schadenersatz aus dem Kontraktbruch — bis zur Höhe des Wochenlohns eines gewöhnlichen Tagearbeiters —, der sonst nur zu erreichen ist durch Ausbedingung von Konventionalstrafen und Kautionen.

Für Preußen sind durch eine Novelle zur allgemeinen Bergordnung von 1865, welche in der Landtagssession 1891/92 zu stande gekommen ist, die Grundsätze der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 auf die Verhältnisse der Bergarbeiter übertragen worden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des bergbaulichen Betriebs. Die Bergarbeiter unterliegen nämlich im allgemeinen nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung.

Die Gewerbenovelle hat dem Bundesrat Vollmacht gegeben im Verordnungswege für die Betriebe einzelner Erwerbszweige Vorschriften zu erlassen, um die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit zu schützen, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Ebenso ist Vollmacht gegeben zum Erlaß von Verordnungen, welche die Arbeitszeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Beschränkungen unterwerfen, die über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehen. Zugleich wird aber auch Vollmacht gegeben nach den besonderen Verhältnissen einzelner Gewerbszweige von den allgemeinen Beschränkungen der Gewerbenovelle für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in gewissen Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen.

Seit Erlaß der Gewerbenovelle sind demgemäß durch den Bundesrat besondere Vorschriften erlassen worden für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Zichorienfabriken, Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerken, Ziegeleien, für jugendliche Arbeiter in Spinnereien und Steinkohlenbergwerken, für Arbeiterinnen in Molkereien und Betrieben zur Sterilisierung der Milch, sodann allgemeine Vorschriften für die Betriebe im Interesse der Gesundheit aller Arbeiter, für Betriebe zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, für Betriebe zur Anfertigung von Zigarren.

Arbeitsnachweis. Der preußische Handelsminister hat im Herbst 1894 in einer Verfügung den Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Errichtung von Arbeitsnachweisebureaus empfohlen. Zugleich wird den Kommunalbehörden geraten, die Arbeitsnachweisestellen einem durch die Gemeindebehörden ernannten, weder den Arbeitnehmern noch den Arbeitgebern angehörigen Leiter zu unterstellen. Die derart begründeten kommunalen Arbeitsnachweisebureaus könnten nach und nach mit einander in eine organische Verbindung treten und sich damit in den Stand setzen, die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittelung auf dem Lande bestehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisestellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Verbindung setzen können.

Die Frage der Erleichterung des Arbeitsnachweises ist unstreitig von großer sozialpolitischer Bedeutung. Eine Regelung des Arbeitsnachweises in der vom preußischen Handelsminister beabsichtigten Weise aber würde für die Sache nicht förderlich sein. Soweit die Privatindustrie nicht ausreicht zur Vermittelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, ist es das Natürliche, gemeinsame Organe der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den einzelnen Berufszweig zu schaffen. An sich ist ja das Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber inbezug auf den Arbeitsnachweis ein übereinstimmendes und gleichartiges. Demgemäß muß auch eine gemeinschaftliche Organisation des Arbeitsnachweises möglich sein. Die Zünfte und Innungen haben stets

den Arbeitsnachweis bezw. das Herbergswesen als eine gemeinschaftliche Angelegenheit von Meistern und Gesellen betrachtet.

Freilich zeigen gegenwärtig manche Gewerkschaften auf der einen Seite und manche Arbeitgeberklassen auf der anderen Seite das Bestreben, den Arbeitsnachweis selbständig zu organisieren, um dadurch einen besonderen Einfluß auf die Arbeiterklasse zu erlangen. Die Sozialdemokratie strebt überall dahin, Arbeitsnachweisebureaus im Anschluß an ihre gewerkschaftlichen Organisationen zu errichten. Sie fesselt die Arbeitnehmer um so sicherer an die politische Partei, wenn Organisationen derselben den Genossen auch Arbeitsgelegenheit verschaffen. Gelingt es dann auf diese Weise, möglichst das gesamte Angebot von Arbeitskräften eines Ortes mit der sozialdemokratischen Organisation in Verbindung zu bringen, so kann die Sozialdemokratie auch noch einen Schritt weiter gehen und die Arbeitgeber zwingen, sich ausschließlich des sozialdemokratischen Bureaus bei der Annahme neuer Arbeiter zu bedienen. Von diesem wiederholt angestellten Versuch bis zur Beschränkung der Arbeitgeber in der freien Wahl der Arbeitnehmer ist dann nur noch ein kleiner Schritt. Umgekehrt haben die Arbeitgeber das Interesse, solchen Organisationen gegenüber sich das Recht der freien Auswahl der Arbeiter thatsächlich zu sichern, dadurch daß sie ihrerseits Arbeitsnachweisebureaus einrichten und unter ihrer Leitung halten. Dadurch daß die Sozialdemokratie sucht, einen scharfen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch in der Organisation des Arbeitsnachweises zum Ausdruck zu bringen, wird es in hohem Maße erschwert, Arbeiternachweisebureaus unter gemeinschaftlicher Leitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzurichten.

Diese Schwierigkeit aber überträgt sich auch auf die Gemeinden, sobald dieselben dazu übergehen, ihrerseits Arbeitsnachweisebureaus zu errichten. Die Sozialdemokratie ist überall dort für solche Gemeindebureaus, wo sie sich stark genug glaubt, dieselben unter ihre Leitung zu bringen, sei es als Vertreterin der Arbeitnehmer, sei es durch ihre Vertretung in den Gemeindebehörden. Die Sozialdemokratie bekämpft dagegen die Gemeindebureaus, wo dieselben unabhängig von der Sozialdemokratie organisiert werden.

Auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten gewährt die Leitung eines Nachweisebureaus, welche nicht aus interessierten Kreisen entnommen wird, geringe Bürgschaften für eine wirklich sachverständige Leitung. Behördliche Organisationen sind auch viel zu schwerfällig, um, wie der Minister meint, von Ort zu Ort den Ausgleich zu vermitteln zwischen dem Ueberschuß und einem Mangel an Arbeitskräften. Von den neuen Landwirtschaftskammern zur Organisation des Arbeitsmarktes darf man sich erst recht nichts versprechen. Diese Landwirtschaftskammern werden bureaukratische Organisationen von ganz besonderer Schwerfälligkeit sein und außerdem ausschließlich den Interessen der Arbeitgeber dienen (siehe „Landwirtschaftskammern").

Inbezug auf den Arbeitsnachweis muß alles vermieden werden, was die Konkurrenz verschiedener Nachweisebureaus vermindert. Jeder thatsächliche Monopolisirung des Arbeitsnachweises erleichtert es, denselben für einseitige Zwecke, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeitnehmer, sei es einzelner politischer Parteien, auszubeuten. Die Gefahr solcher Ausbeutung wird

dagegen in dem Maße vermieden, als verschiedene Formen der Vermittelung, also Nachweisebureaus von Privatunternehmern, von Arbeitgebern, von Gewerkvereinen, oder auch von gemeinnützigen Vereinen miteinander konkurrieren.

Unter Umständen kann es freilich zweckmäßig erscheinen, daß die Kommunalbehörden, ähnlich wie sie Markthallen bauen, um es zu erleichtern, daß sich das Angebot und die Nachfrage für die Versorgung mit Waren des allgemeinen täglichen Verbrauchs begegnen, auch Veranstaltungen für den Arbeitsmarkt treffen, indem sie von Gemeinde wegen bedeckte Räumlichkeiten herstellen, innerhalb deren sich zu jeder Zeit oder zu gewissen Zeiten Arbeitsuchende und Arbeitersuchende begegnen. Dergleichen kann namentlich in Großstädten zweckmäßig sein zur Erleichterung für Angebot und Nachfrage inbetreff einfacher Tagelöhner und Handarbeiter. Für den Nachweis qualifizierter Arbeit dagegen wird eine solche Zentralisirung weniger angemessen sein. Jede kommunale Einmischung sollte sich auf die Gewährung von Räumlichkeiten und die Erhaltung der äußeren Ordnung in denselben beschränken. Zur Vermittelung zwischen den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind Behörden nicht geeignet. Nichts wäre auch verkehrter, als den Behörden auch nur den Schein einer Verantwortlichkeit für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit aufzuladen.

Armenpflege (siehe „Unterstützungswohnsitz").

Auer, erster Schriftführer des Centralwahlkomitees der sozialdemokratischen Partei, wohnhaft zu Berlin, geb. am 19. April 1846. Mitglied des Reichstags (für Glauchau-Meerane) von 1877 bis 1878, von 1880 bis 1887 und sodann wieder seit 1890.

Auswanderung, überseeische. Die Zahl der deutschen Auswanderer ist unmittelbar nach dem Kriege 1872 und 1873, sodann in den Jahren 1880 bis 1885 sehr groß gewesen. Die Zahl der Auswanderer (über deutsche, belgische, holländische und französische Häfen) nahm bis 1878 ab bis auf 25627 Köpfe, stieg späterhin wieder bis auf 220902 im Jahre 1881, sank bis 1886 auf 83222 und betrug in den folgenden Jahren 1887: 104787, 1888: 103951, 1889: 96070, 1890: 97103, 1891: 120089, 1892: 116339, 1893: 87677, 1894: 39204. Besonders stark sind an der Auswanderung beteiligt die preußischen Provinzen, Westpreußen, Posen, Pommern. Hier kamen 1894 auf je 100000 Einwohner 123, 149, 160 Auswanderer, 1893 459, 434, 389 Auswanderer Es kamen auf 100000 Einwohner 1894 in Schleswig-Holstein 190, in Hannover 195 Auswanderer.

Bei weitem der größte Teil der Auswanderer wendet sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so 1893 75102 unter 87677, 1894 34210 unter 39204. Nach ganz Afrika wanderten 1893 586, 1894 760, nach ganz Australien 1893 261, 1894 225 Auswanderer. Die deutschen Kolonien eignen sich nicht für Auswanderer.

Ein Hauptgrund für die Auswanderung liegt in der Schwierigkeit für kleine Leute, bei dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes und des großen Besitzes zur toten Hand (Domänen, Kirchen- und Pfarrgüter) sowie der Ge-

schlossenheit des von der Veräußerung ausgeschlossenen Fideikommißbesitzes in den ostelbischen Provinzen eigenen Grund und Boden zu erwerben und sich zum kleinen oder mittleren Besitzer emporzuarbeiten (siehe unter „Landwirtschaft"). Viel trägt auch zur Auswanderung die Militärdienstzeit bei, wie die große Zahl der Strafprozesse wegen unerlaubter Auswanderung männlicher Personen im militärpflichtigen Alter beweist. Auch die Wirtschafts- und Steuerpolitik des Fürsten Bismarck hat vielfach Auswanderung veranlaßt, in Gewerbszweigen, welche durch neue Steuergesetze oder Steuerprojekte oder andere wirtschaftliche Beschränkungen benachteiligt wurden.

Auswanderungsgesetzgebung. Ein Reichsgesetz über das Auswanderungswesen ist bisher nicht erlassen worden. Die Ueberwachung der Auswanderer und die Fürsorge für dieselben regelt sich nach der Partikulargesetzgebung, insbesondere nach dem preußischen Gesetz von 1853 und der Gesetzgebung für Hamburg und Bremen.

Das geltende preußische Gesetz schreibt vor, daß Verträge mit Auswanderern zur Beförderung nach außerdeutschen Ländern nur von konzessionirten Personen abgeschlossen werden dürfen und daß die Konzession nur an unbescholtene und zuverlässige Inländer, und zwar stets nur für die Dauer eines Jahres zu erteilen ist. Auch ist vorbehalten, die Konzession für die Vermittelung der Auswanderung nach gewissen Ländern zu verweigern.

Im Jahre 1878 machte der Abg. Fritz Kapp den Versuch, im Reichstage die einschlagenden Fragen einheitlich zu regeln durch Einbringung des Entwurfs eines Auswanderungsgesetzes. Dasselbe gelangte aber nicht über die Kommissionsberatung hinaus. Fritz Kapp hatte lange Jahre hindurch in New-York zu dem Komitee zum Schutze deutscher Auswanderer gehört. Sein Gesetzentwurf war durchweht von dem Geiste der praktischen Fürsorge für arme und unwissende Auswanderer.

Einen ganz anderen Charakter aber trug der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes, der von der Regierung in der Reichstagssession **1892/93** zur Vorlage gelangte. Die Bestimmungen zum Schutze der Auswanderer waren darin vermischt mit Bestimmungen, welche von agrarischer Seite gegen die Auswanderung befürwortet worden waren. So sollte jeder Auswanderungslustige sich bei der Behörde melden und die letztere die Absicht der Auswanderung öffentlich bekannt machen. Nach Ablauf von 4 Wochen hatte die Behörde dem Auswanderungslustigen eine Bescheinigung über die vollzogene öffentliche Bekanntmachung zu erteilen. Nur gegen Beibringung einer solchen Bescheinigung sollten die Unternehmer der Beförderung von Auswanderern mit den letzteren einen Vertrag abschließen dürfen. Auswanderer, welche sich nicht im Besitz der Bescheinigung befinden, sollten durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden können.

Ein solches Verfahren würde praktisch nur zur Folge gehabt haben, daß die heimliche Auswanderung über fremdländische Häfen mit Verkürzung der Ansprüche derjenigen, welche von dem Auswanderer etwas zu fordern haben, sich in großem Umfange gesteigert hätte. Außerdem würden Polizeischereien gegen Reisende aller Art die praktische Folge solcher Bestimmungen gewesen sein.

Auch noch andere überaus bedenkliche Bestimmungen befanden sich in diesem Gesetzentwurf. Dahin gehörte die Benachteiligung ausländischer Häfen, welche andere Staaten zu Repressalien gegen Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiete herausgefordert hätte. Die Auswanderungsunternehmer einschließlich der großen Rhedereigesellschaften wären durch den Entwurf völlig rechtlos in die Hände der Verwaltungsbehörden des Reiches gegeben worden. Alle an den Geschäften mit Auswanderern Beteiligten wurden für konzessionspflichtig erklärt, aber die Konzession sollte auch jeder Zeit widerrufen werden können. Die Bedingungen für die Konzession hatte der Reichskanzler nach Ermessen festzusetzen.

Ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit der Transportunternehmer würde schließlich gerade auf die Auswanderer selbst am ungünstigsten zurückgewirkt haben.

Der in jeder Beziehung verfehlte Entwurf gelangte im Reichstage nicht einmal zur ersten Beratung. Neuerlich verlautet, daß die Reichsregierung beabsichtigt, einen ähnlichen Gesetzentwurf dem Reichstage wieder vorzulegen und vorher der Begutachtung des Kolonialrates zu unterbreiten.

Automat (siehe Finanzreform).

Bankdepotgesetz. Zugleich mit dem Entwurf eines Börsengesetzes (siehe „Börse") hat der Bundesrat Ende Mai 1895 zur Vorlage an den Reichstag genehmigt den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.

Die Anregung zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs entstand in Folge der Depotunterschlagungen von Privatbankiers, die im Herbst 1891 in Berlin aufgedeckt wurden bei Gelegenheit des in rascher Aufeinanderfolge sich damals vollziehenden Zusammenbruchs einer Anzahl von Bankgeschäften. Bereits 1892 war ein solcher Gesetzentwurf ausgearbeitet, aber nicht zur Verhandlung gelangt. Die Börsenenquetekommission (siehe „Börse") hat von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen, auch das Bedürfnis eines solchen im allgemeinen anerkannt, ist jedoch nicht mehr dazu gelangt, den Entwurf einer Begutachtung zu unterziehen.

Die wichtigsten Arten der im Geschäftsverkehr mit Banken und Bankiers hervortretenden Depots sind die Aufbewahrung von Effekten zur Verwaltung oder Verwahrung aus Sicherheitsrücksichten und zur Beachtung der Verlosungen, Zinstermine, Konvertirungen usw. Dann die Sicherung des Empfängers für gemachte Aufwendungen (Lombardpfand für Darlehen und Vorschüsse des Bankiers). Das Depot erleichtert auch die Ausführung von Verkaufsaufträgen der Eigentümer. Bisher war es in den Kreisen der Juristen und Kaufleute streitig, wie weit das Verfügungsrecht des Kommissionärs über solche Effekten reicht, welche er als Beauftragter des Kunden anschafft und aufbewahrt, und ob eine dem Interesse des Kunden zuwiderlaufende Verfügung über solche Depots strafbar sei. Hier liegt keine unmittelbare Hingabe des Depots wie bei einer einfachen Uebergabe zur Verwahrung vor; dasselbe kommt vielmehr in der Regel in den Besitz des Bankiers durch Ankäufe, welche der Bankier im

eigenen Namen, aber für Rechnung seines Kunden abschließt. In einer Reihe von Prozessen ist durch Sachverständige wiederholt als Handelsgebrauch hingestellt worden, daß die angekauften Stücke erst mit der Ablieferung an den Kunden in dessen Eigentum übergehen. Hiernach hat der Auftraggeber bis zu jener Ueberlieferung nur einen rechtlichen Anspruch auf Lieferung entsprechender Wertpapiere und bei ausbrechendem Konkurse kein Absonderungsrecht rücksichtlich der mit seinem Gelde bezahlten Werte, vielmehr wie jeder andere Gläubiger nur einen Anspruch auf verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse.

Diesem die Interessen des Privatpublikums schwer gefährdenden Handelsgebrauch ist auch 1893 der deutsche Juristentag in einer Reihe von Vorschlägen entgegengetreten. In Uebereinstimmung mit diesen Vorschlägen soll nach dem neuen Gesetzentwurf der Bankier und überhaupt jeder Kaufmann verpflichtet sein, die ihm zur Verwahrung (einfaches Depot) oder als Pfand (Lombarddepot) übergebenen Wertpapiere (Aktien, Kuxen, Interimsscheine, Inhaberschuldverschreibungen oder vertretbare andere Werte) gesondert oder unter Aufgabe bezw. Verbuchung der Nummern zu verwahren. Eine Erklärung des Eigentümers, welche dem Bankier die Zurückgabe gleichwertiger oder die Verfügung über ein Depot zum eigenen Nutzen (z. B. zu Spekulationen, zum Weiterlombardiren) gestattet, ist nur giltig, soweit sie schriftlich für jedes einzelne Geschäft abgegeben ist. Der Kommissionär muß beim sogenannten Kommissionsdepot für alle angekauften Effekten binnen 3 Tagen die Nummern aufgeben, andernfalls der Auftraggeber von dem Geschäfte zurücktreten und Schadenersatz beanspruchen kann. Ueber zur Verwahrung oder als Pfand empfangene Wertpapiere darf der Bankier durch Umtausch oder sonst nicht verfügen, ebenso darf er für angekaufte Effekten die Nummernanzeige nur bei schriftlicher Ermächtigung für das einzelne Geschäft unterlassen. Sind aber die von ihm angekauften Effekten noch nicht ganz bezahlt, oder ist der Rest gestundet, so kann er die Uebersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen. Spätestens mit der Nummernaufgabe werden die Wertpapiere Eigentum des Kommittenten. Auch wenn mit spezieller Ermächtigung oder für Verwaltungszwecke (z. B. Couponserneuerung) die hinterlegten Werte weiter gegeben werden, ist dem dritten Empfänger mitzuteilen, daß die Papiere fremde sind, und sie dürfen dann nur für Forderungen aus diesen Werten in Anspruch genommen werden.

Unter den 14 Paragraphen, welche der neue Entwurf enthält, handeln die ersten 9 von den vorstehend erwähnten civilrechtlichen Bestimmungen. Weiterhin enthält der Entwurf eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs, indem er den Begriff der Unterschlagung erweitert, namentlich gegenüber der Verpfändung deponirter Wertpapiere oder deren Benutzung zu Reportgeschäften oder auch der Ueberlassung fremder Wertpapiere an Dritte, ohne den Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde sind. Sodann wird für den Fall des Konkursverfahrens die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Absonderung fremder Wertpapiere mit Gefängnis bedroht. Mit Zuchthaus bestraft werden soll im Konkursfall die rechtswidrige Zueignung, wenn dieselbe im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung erfolgt.

Es muß im Allgemeinen anerkannt werden, daß die neuen Bestimmungen denjenigen Pflichten, welche soliden Kaufleuten bei Aufbewahrung fremder

Wertpapiere nach der Natur der betreffenden Geschäfte ohnehin obliegen, einen klaren rechtlichen Ausdruck geben und daß der Entwurf, abgesehen von der Einzelkritik, geeignet ist, empfindliche Lücken im Zivilrecht und Strafrecht auszufüllen.

Bamberger, Ludwig, Dr. jur., Rentier in Berlin (freisinnige Vereinigung), geboren zu Mainz 22. Juli 1823, studirte 1842—1845 zu Gießen, Heidelberg, Göttingen Jurisprudenz und bestand das letzte juristische Staatsexamen in Mainz. Im Jahre 1848 als Journalist und Parteiführer an der Bewegung beteiligt, trat er in die Reihen derer, welche 1849 in der Pfalz und in Baden sich für die Reichsverfassung erhoben, und mußte nach dem Mißlingen dieser Erhebung Deutschland verlassen. Er lebte in verschiedenen Ländern und von 1853 bis 1866 in Paris als Leiter eines großen Bankhauses. Nach der Amnestirung nach Deutschland zurückgekehrt, war er 1868—1871 Vertreter von Mainz im Zollparlament, von 1874 bis 1893 Mitglied des Reichstags für Bingen-Alzey. Bei den Wahlen 1893 lehnte Bamberg eine Candidatur ab.

Barth, Theodor, Dr. jur., Hausgeber der Wochenschrift „Die Nation", in Berlin (freisinnige Vereinigung), geb. 16. Juni 1849 in Duderstadt (Provinz Hannover) besuchte das Gymnasium in Heidelberg, studirte 1868—71 Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft in Heidelberg, Berlin und Leipzig. Staatsexamen 1871 in Lübeck, 1871—72 Advokat in Bremen, 1872—76 Amtsassessor in Bremerhaven, 1876—1883 Syndikus der Bremer Handelskammer, seitdem in Berlin. Vertrat 1879 die drei Hansestädte in der Zolltarifkommission des Bundesrats, 1881—1884 Mitglied des Reichstags für Gotha, seit 1885 Vertreter für Hirschberg-Schönau im Reichstag.

Bauern. Die Konservativen suchen den Bauern oder den mittleren und kleinen Landwirten gern einzureden, daß ihre politischen Ziele und wirtschaftlichen Interessen durchweg mit denen der konservativen Großgrundbesitzer übereinstimmen. In Wahrheit decken sich die bäuerlichen Interessen nur mit einer liberalen Richtung der Gesetzgebung. Der Bauernstand verdankt seine Befreiung von der Erbunterthänigkeit, den Frohndiensten, der gutsherrlichen Polizei sowie seinen freien Besitz der liberalen Gesetzgebung, wie sich dieselbe zu Anfang dieses Jahrhunderts seit Stein und Hardenberg unter dem heftigen Widerspruch der Junker allmählich entwickelt hat. Die Herren v. d. Marwitz und Konsorten mußte deshalb König Friedrich Wilhelm III. seiner Zeit auf die Festung Spandau schicken. Das Jahr 1848 hat erst das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Ablösbarkeit der Reallasten vollständig durchgeführt.

In dem Programm der freisinnigen Volkspartei von 1894 sind u. a. namentlich folgende Forderungen enthalten, welche für die ländliche Bevölkerung ein besonderes Interesse darbieten: Selbstverwaltung in Kommunalverbänden und Gemeinden, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung der Einrich-

tungen und Verbesserung der Arbeiterversicherung. Für die Landwirtschaft insbesondere Berechtigung zur freien Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung des Grundeigentums, Beseitigung der Hindernisse, welche einer Mehrung des bäuerlichen Besitzes unter Ansässigmachung von Arbeitern entgegenstehen; daher Veräußerung von Domänen, Einschränkung des Besitzes der toten Hand, Aufhebung der Fideikommisse, Höferollen und Anerbenrechte, sowie Förderung der inneren Kolonisation; — Meliorationen, Regelung der Wasserläufe, wirksamer Schutz gegen Wildschaden namentlich durch Einhegung des Hochwildes, Erweiterung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Schaffung leistungsfähiger Gemeinden und Kommunalverbände unter Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes und jeder unberechtigten Sonderstellung von Gutsbezirken.

Demgemäß will die freisinnige Volkspartei keine Benachteiligung der jüngeren Geschwister in den bäuerlichen Familien durch eine gesetzliche Privilegirung der Erstgeborenen im Erbrecht, überhaupt keinerlei Einschränkung in der freien Verfügung über den Grundbesitz. (Siehe „Anerbenrecht", „Bodenverschuldung" und „Fideikommisse".)

Die freisinnige Volkspartei erstrebt die Erleichterung des Erwerbes von Grundbesitz im Interesse der Kräftigung des Bauernstandes, insbesondere auch durch die Veräußerung der großen Domänengüter und durch die Aufhebung der Fideikommisse. Nur hierdurch wird dem platten Lande noch eine ausreichende Zahl tüchtiger Arbeiter gesichert. Die neuerlich empfohlene Bildung von Rentengütern durch Vermittelung der Rentenbanken ist nicht geeignet, den freien Bauernstand zu vermehren und zu kräftigen, weil die Besitzer von Rentengütern behindert sind in der freien Verfügung über ihr Eigentum. (Siehe „Rentengüter.")

Die Freisinnigen sind stets eingetreten für eine größere Selbständigkeit der Landgemeinden, die freie Wahl der Schulzen und Schöffen, eine Einverleibung der Gutsbezirke in die Landgemeinden dort, wo die Gutsbezirke Vorteile haben von den Gemeindeeinrichtungen, insbesondere von der Armenpflege, dem Wegebau und den Schulen der Landgemeinden. Die Freisinnigen befürworten eine freie Wahl der Amtsvorsteher an Stelle der Ernennung durch den Oberpräsidenten und die Bildung einer Amtsvertretung aus freien Wahlen der Gemeinden (siehe im Uebrigen „Landgemeindeordnung"). Die Freisinnigen wollen die Bauernäcker in wirksamerer Weise als bisher geschützt wissen gegen Beschädigungen durch Hochwild, insbesondere durch Einhegung der Forstbezirke, in welchen Rot- und Damwild gehegt wird.

Die neuen hohen Branntweinsteuern belasten auch die bäuerliche Bevölkerung, während dieselbe an den Privilegien der Gutsbrennereien keinen Anteil hat. Kornzölle interessieren den kleinen Besitzer, der nicht mehr Korn baut, als er mit seinem Hausstand Brot ißt, überhaupt nicht; sie widerstreiten auch dem allgemeinen Interesse der Landwirtschaft überhaupt (siehe „Getreidezölle"). Die Holzzölle sind zum Nachteil auch der bäuerlichen Wirte und

fast ausschließlich im Interesse der Großgrundbesitzer und der Staatsforsten eingeführt.

In allen diesen Beziehungen widerstreiten die Bestrebungen der Konservativen und Antisemiten den bäuerlichen Interessen.

Die Konservativen im Abgeordnetenhause bekämpften die neue Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, obwohl erst durch dieselbe ein klares, gemeinverständliches Gemeinderecht für das platte Land in den östlichen Provinzen eingeführt worden ist. Entgegen den Freisinnigen bekämpften die Konservativen die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Gemeindewahlen, obwohl erst hierdurch namentlich auf dem platten Lande die Wahlfreiheit gesichert erscheint. Im Herrenhause wollten die Konservativen sogar lebenslängliche Gemeindevorsteher einführen.

Die Konservativen haben die von der freisinnigen Partei beantragte Einhegung des Rot- und Damwildes zum Schutz der Bauernäcker bekämpft und ebenso entschieden sich gegen eine Schadensersatzpflicht der Forstbesitzer für das aus den Forsten auf die Fluren der Landgemeinden übertretende Hochwild erklärt.

Die große Mehrzahl der Konservativen hat im Juli 1895 für die neue Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 15 Mark gestimmt, obgleich dadurch gerade der bäuerlichen Bevölkerung die Ausübung der Jagd erschwert und durch Verminderung der Zahl der Jäger der Schutz der Aecker gegen das Wild vermindert wird. Für die Rückzahlung der Grundsteuerentschädigungskapitalien sind die Konservativen eingetreten, weil diese Rückzahlung von 16 Millionen Mark mit mindestens 10 Millionen Mark einer beschränkten Zahl von 2000 Großgrundbesitzern zu Gute kommt, wesentlich denselben Besitzern, denen als Inhabern von Gutsbezirken seit 1895 die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer erlassen ist (siehe „Grundsteuer").

Die Freisinnigen sind für Einschränkung der Polizeiwillkür, während die Konservativen die Befugnisse der Polizei nicht genug erweitern können, freilich in der Voraussetzung, daß sie selbst oder ihre Freunde und Vettern allein berufen werden, die Polizeigewalt zu handhaben. (Siehe auch „Anerbenrecht", „Fideikommisse", „Grundsteuer", „Getreidezölle", „Heimstätten", „Landwirtschaft", „Rentengüter", „Viehzucht", „Wildschaden.")

Bezeichnend für das Verhältnis der Konservativen zu den Bauern ist es, daß trotz der gepriesenen Bauernfreundlichkeit nur in ganz vereinzelten Fällen Bauern mit Hilfe der Konservativen in den Reichstag oder Landtag gewählt werden. Die Mehrzahl der bäuerlichen Vertreter in den Parlamenten gehört anderen Parteien an.

Bauhandwerker. Mehrfach wird in Großstädten und in sonstigen Orten mit rascher Bevölkerungszunahme geklagt über Verluste, welche die Bauhandwerker bei Neubauten erleiden durch schwindelhafte Bauunternehmer. Als Bauunternehmer werden mitunter gänzlich mittellose Personen vorgeschoben, welche mit den Bauhandwerkern Lieferungs- und Arbeitskontrakte abschließen. Wenn es dann zur Bezahlung kommt, so verschwinden diese Bauunternehmer, die Grundstücke derselben werden subhastiert, und infolge der Ueberlastung der-

selben mit Hypotheken seitens der Vorbesitzer und der Geldgeber zu den Bauten gehen die Bauhandwerker leer aus.

Diese Vorkommnisse haben zu verschiedenen Vorschlägen für Aenderungen der Gesetzgebung Anlaß gegeben, insbesondere auch zu dem Verlangen, den Forderungen der Bauhandwerker ein gesetzliches hypothekarisches Recht zu gewähren, welches den Vorrang haben soll vor früher eingetragenen Hypotheken. Die einschlagenden Fragen sind besonders in der Justizkommission des preußischen Abgeordnetenhauses, namentlich auch noch in der Session 1894/95 erörtert worden. Der Vertreter des Justizministeriums teilte mit, daß der preußische Justizminister probeweise inbetreff mehrerer in der Oeffentlichkeit gemachter Vorschläge vollständige Gesetzentwürfe habe ausarbeiten lassen. Skizzen dieser Gesetzentwürfe wurden auch der Kommission mitgeteilt. Die Vertreter des Justizministeriums haben in dieser und in früheren Sessionen ausgeführt, daß, was auf dem Gebiet des dinglichen Rechts das Gesetz an Sicherung den Bauhandwerkern verleiht, es notwendiger Weise den übrigen dinglich Berechtigten entziehen müsse. Die Aufgabe, einerseits die Bauhandwerker dinglich zu sichern, andrerseits den Hypothekenverkehr nicht zu sehr zu beunruhigen und dabei das Baugewerbe lebensfähig zu erhalten, lasse sich begrifflich überhaupt nicht lösen. Der oberste Grundsatz des modernen Hypothekenrechts ist die Publizität und der gute Glaube des Grundbuchs. Jedermann muß sich aus dem Grundbuch über die Verhältnisse des Grundstücks und über das Maß der durch dasselbe gewährten Sicherheit unterrichten können. Führt man daher in einem so wesentlichen Punkt die privilegirte Hypothek wieder ein, so raubt man der hypothekarischen Sicherheit ihren besten Halt. Man würde damit den legitimen Geldverkehr erheblich schädigen, ohne gegen die hervorgehobenen Mißstände eine wirklich wirksame Abhilfe zu schaffen. Die Kapitalisten müßten in der Hergabe von Geld auf Hypotheken sehr vorsichtig werden und auch der Stand der Grundbesitzer würde unter der Schmälerung des Realkredits zu leiden haben. Mündelgelder oder Stiftungsgelder würden kaum noch auf Hypothek ausgeliehen werden dürfen. Die bestehenden Vorschriften über die pupillarische Sicherheit müßten geändert werden. Hypotheken zur ersten Stelle, welche von vielen Geldgebern aus guten Gründen besonders bevorzugt werden, würden zum großen Teil die Vorzüge einbüßen, welche gerade die erste Hypothekenstelle gewährt. Auch die Bauthätigkeit selbst würde in Folge der Schwierigkeit, auf Baugrundstücke Geld zu erlangen, aller Voraussicht nach eine erhebliche Einschränkung erleiden. Die Folge einer solchen Einschränkung würde in Orten mit stark anwachsender Bevölkerung eine unerträgliche Steigerung der Mieten und eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse sein.

Es ist weiterhin noch die Frage erörtert worden, ob man nicht den Bauhandwerkern eine privilegirte Forderung gewähren könne auf denjenigen Teil des Werts eines Grundstückes, welcher erst durch den Neubau bezw. durch die baulichen Verwendungen entsteht. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in dem französischen Recht, doch ist deren Gebrauch an so viele Bedingungen geknüpft, daß praktisch dieselbe völlig bedeutungslos geworden ist. Darnach muß vorhergehen eine Abschätzung und Beschreibung des Grundstücks vor dem

Beginn des Baues und eine weitere Abschätzung und Beschreibung nach dem vollendeten Bau, um den hinzukommenden Wert festzustellen.

Es kommt auch in betracht, daß die baulichen Aufwendungen keineswegs sich stets mit einer Wertsteigerung des Grundstücks decken. Dies gilt insbesondere von allen Fällen, in denen vor dem Neubau ein bestehender, weil den veränderten Bedürfnissen nicht mehr ganz entsprechender Bau zum Abbruch gelangt. Eine Unterscheidung in den Wertbestandteilen eines Grundstücks würde zu Streitigkeiten und Prozessen aller Art und damit von vorn herein zu einer Rechtsunsicherheit Veranlassung geben, welche neue Nachteile mit sich bringt, ohne die vorhandenen Mißstände zu beseitigen.

Dagegen beabsichtigt das neue bürgerliche Gesetzbuch auf Antrag der preußischen Regierung den Bauhandwerkern das Recht einzuräumen, wegen der fälligen Forderungen für geleistete Arbeit und Auslagen die Bestellung eine Sicherheitshypothek an dem Baugrundstück zu verlangen. Zur Erwirkung der Vermerkung einer solchen Eintragung soll es nur der Glaubhaftmachung des Rechts auf Eintragung der Hypothek für den Grundbuchrichter bedürfen. Aber solche Vermerkung soll in keiner Weise präjudizieren den bis dahin bereits eingetragenen Hypotheken. Es ist dies in der Hauptsache dieselbe Bestimmung, welche im § 972 Teil I Titel 11 des preußischen Allg. Landrechts bereits enthalten ist.

Inbezug auf Spekulationsbauten sind, wie bei der Erörterung der einschlagenden Fragen mehrfach berichtet wurde, die Bauhandwerker selbst nicht von aller Schuld freizusprechen. Es macht sich mitunter ein förmliches Drängen geltend nach Uebertragung der hier meistens umfangreichen und einen erheblichen Gewinn versprechenden Arbeiten. Ein Konkurrent will dem andern die Arbeit nicht gönnen, und so kommt es, daß die Bauhandwerker vielfach ohne die gehörige Vorsicht und ohne eine durch die Sachlage gebotene Sicherstellung in die Arbeitskontrakte eintreten. Ein großer Teil der auf diese Art entstehenden Verluste kann bei größerer Aufmerksamkeit und bei einer solideren Konkurrenz ganz gewiß vermieden werden. Allerdings ist anzuerkennen, daß auch bei einer gesunden Konkurrenz und bei einer durchaus vorsichtigen Handhabung des Geschäfts in nicht wenigen Fällen Verluste bei den Bauhandwerkern vorkommen. Allein insoweit teilen dieselben nur das Schicksal der übrigen Gewerbetreibenden. Auch ist nicht außer Betracht zu lassen, daß sie einen Teil ihrer Verluste wieder einbringen, indem sie ihre Preise unter Berücksichtigung beträchtlicher Verlustprämien bemessen.

Den Bauhandwerkern ist empfohlen worden, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen zum Austausch von Nachrichten über die Kreditwürdigkeit der einzelnen Bauunternehmer. Auch ist angeregt worden, die Einsichtnahme in die Grundbücher zu erleichtern, die Bauunternehmer zu verpflichten, sich handelsgerichtlich eintragen zu lassen, kaufmännische Bücher zu führen und sich damit auch den einschlagenden Strafgesetzparagraphen über Bankerotte zu unterwerfen.

Baumbach, Karl Adolf, Dr. jur., (freisinnige Volkspartei). Geb. 8. Febr. 1844 in Meiningen. Gymnasium daselbst, Universitäten Jena, Heidelberg,

Leipzig, Berlin. Zunächst als Richter in verschiedenen Stellungen, von 1878 bis 1891 Landrat des Kreises Sonnneberg in Meiningen, seitdem Oberbürgermeister in Danzig. Mitglied des Reichstags 1880 für Meiningen und von 1884 bis 1893 für Berlin V. Zweiter Vizepräsident des Reichstages von 1890 bis 1893. Unterlag 1893 bei der Stichwahl dem sozialdemokratischen Gegenkandidaten. Seit 1891 Mitglied des Herrenhauses für die Stadt Danzig.

Beamte, Besoldungsverbesserung. Eine planmäßige Gehaltsverbesserung der Reichs- und Landesbeamten hat im Jahre 1890 begonnen. Der Anstoß zu derselben ist von der linken Seite des Reichstags, insbesondere der freisinnigen Partei in der Session 1889 90, ausgegangen. Die Regierungen hatten in den Etats für 1890,91 trotz großer verfügbarer Mittel keinerlei Gehaltsverbesserungen vorgesehen. Erst in Folge der fortgesetzten Anregungen aus dem Reichstag entschloß sich die Regierung, Mitte Januar 1890, angesichts der unmittelbar bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag Gehaltsverbesserungen in Aussicht zu nehmen. Nunmehr stellte sich aber heraus, daß innerhalb der Regierungen keinerlei Vorarbeiten vorhanden waren, um die verfügbaren Millionen im Sinne einer wirklichen Reform des Besoldungssystems zu verwenden. Im preußischen Finanzministerium war seit 1884 in dieser Richtung nichts geschehen. Unter diesen Verhältnissen blieb nichts übrig als eine prozentuale Erhöhung der bestehenden Besoldungen eintreten zu lassen. Dieselbe erfolgte zunächst nur für die Unterbeamten und für einige wenige Klassen der Subalternbeamten. Dabei wurden die jüngeren gering bezahlten Beamten verhältnismäßig am wenigsten bedacht.

Der dem Reichstag am 7. Juni 1890 vorgelegte Entwurf eines Besoldungsverbesserungsplans erstreckte sich allerdings auch auf höhere Reichsbeamten einschließlich der ganzen Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses, also bis zu den vortragenden Räten im Ministerium ausschließlich. Zugleich wurden Gehaltsverbesserungen verlangt für die Offiziere bis zu den Stabsoffizieren einschließlich aufwärts.

Gleichzeitig mit dieser Vorlage aber war eine Militärvorlage an den Reichstag gelangt, welche mit einer Erhöhung der Präsenzstärke eine dauernde Erhöhung des Militäretats um über 12 Millionen Mark bedingte. Da der Schatzsekretär es zugleich als wahrscheinlich hinstellte, daß durch die Gesamtheit der für Beamte und Heer beantragten Ausgabeerhöhungen alsbald eine Erhöhung der Steuern sowohl im Reiche, wie in Preußen notwendig werden würde, so lehnte der Reichstag die Gehaltsverbesserungen für alle höheren Beamten, für die Offiziere und für die obersten 12 Gehaltsklassen der Beamten ab. Demgemäß wurden statt der für Offiziere und Beamten verlangten 19 924 082 Mk. für Gehaltsverbesserungen vom Reichstage nur 12688065 Mk. bewilligt.

Die 1893 im Reichstag angenommene Militärvorlage hat das Ordinarium des Militäretats um weitere 44 Millionen Mark erhöht. Dazu sind beträchtliche Steigerungen der Ausgaben für die Marine und, in Folge der fortgesetzten Anleihen für Militärbauten und Militärbeschaffungen, auch der Schuldzinsen gekommen. Hierdurch und durch die ungünstige Gestaltung der

allgemeinen Erwerbsverhältnisse, welche auf die Steuerträge zurückwirkte, ist die Fortführung des Besoldungsverbesserungsplans im Ganzen weiterhin aufgehalten worden.

Dagegen ist das System der Dienstaltersstufen bei den Besoldungen an Stelle des bisherigen Systems der Durchschnittsgehälter mit Minimal- und Maximalsätzen sowohl für den Reichshaushalt als wie für den preußischen Staatshaushalt nach und nach vollständig zur Durchführung gelangt bis auf vereinzelte Klassen und Stellen, für welche nach ihrer besonderen Natur das System überhaupt nicht anwendbar ist.

Die Einführung des Systems fester Alterszulagen war von freisinniger Seite lange schon empfohlen worden, bevor die Regierung mit der Durchführung begann.

Sodann ist die Zahl der etatsmäßigen Stellen der Subaltern- und Kanzleibeamten im Verhältnis zu den Diätarien im Reichshaushalt und im preußischen Staatshaushalt erheblich vermehrt worden. Im preuß. Staatshaushalt betrug die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen für 1893/94 3446, um zu ermöglichen, daß durchgängig die Diätarien nach einer vierjährigen Dienstzeit zur definitiven Anstellung gelangen.

In Preußen war im Anschluß an die Besoldungsverbesserungen im Reich 1890 eine Summe von 10 511 000 Mark verwandt worden zur Aufbesserung der Unterbeamten, ferner die Summe von 1 994 000 Mark für einzelne Klassen der mittleren Beamten, insbesondere Oberförster, Steueramtskontroleure und Bauinspektoren. Dazu kamen 1 325 000 Mark für diätarische Beamte und 1 170 000 Mark für Stellenzulagen.

Bebel, August, sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter, geb. 22. Februar 1840 zu Köln; früher Drechslermeister, jetzt Schriftsteller in Berlin, Vertreter für Straßburg. Seit 1861 thätig in der Arbeiterbewegung, war er bis 1866 eifriger Gegner des Sozialismus. Reichstagsabgeordneter von 1867 bis jetzt, mit Ausnahme der Jahre 1881 bis 1883.

v. Bennigsen, Rudolf, geboren am 10. September 1824, Führer der nationalliberalen Partei im Reichstage. Bennigsen war in Hannover von 1856 bis 1868 Hauptführer der Opposition gegen das Ministerium Borries. Er beteiligte sich an der Gründung des Nationalvereins im Herbst 1859 und war bis 1867 Präsident desselben. Das Programm des Nationalvereins ging bekanntlich auf Herstellung eines deutschen Bundesstaats unter Preußens Führung mit einem deutschen Parlament. Dem Abgeordnetenhause gehörte Bennigsen von 1867 bis 1883 und zwar von 1873 bis 1879 als erster Präsident an. Bennigsen führte im Reichstage von 1867 bis 1880 den rechten Flügel der Nationalliberalen, während der verstorbene Abg. Lasker den Haupteinfluß auf den linken Flügel der Partei ausübte. Um Neujahr 1878 verhandelte Fürst Bismarck in Varzin mit Herrn von Bennigsen wegen Eintritts in das Ministerium. Die Verhandlungen scheiterten an der Abneigung Bennigsens, allein von seinen Parteigenossen in das Ministerium zu treten und über eine Erhöhung der Tabaksteuer hinaus die Einführung des Tabakmonopols zu unter-

stützen. Seit dem Austritt des linken Flügels der Partei (s. „Nationalliberale") im Sommer 1880 gewann Bennigsen die unbestrittene Führung der Partei im Reichstage.

Plötzlich am 11. Juni 1883 legte Bennigsen sein Mandat zum Reichstag und zum preußischen Landtage nieder. In den nächsten Jahren beschränkte sich Bennigsen wesentlich auf die Verwaltung seines Amtes als Landesdirektor der Provinz Hannover und trat nur selten in politischen Versammlungen hervor. Dagegen ließ sich von Bennigsen ebenso wie Miquel nach der Auflösung des Reichstags im Februar 1887 wählen. Nach dem Thronwechsel von 1888 wurde Bennigsen im Sommer zum Oberpräsidenten von Hannover ernannt.

Bennigsen war der Politik des Fürsten Bismarck durchweg ergeben und hat im Großen und Ganzen auch den Nachfolger Grafen Caprivi unterstützt. Seit 1890 ist Bennigsen weniger im Reichstage hervorgetreten. Entschieden trat Bennigsen für die neuen Handelsverträge ein und verurteilte den Antrag Kanitz im April 1894 im Reichstag in scharfen Worten. Der Militärvorlage von 1893 gegenüber beobachtete Bennigsen zunächst eine gewisse Zurückhaltung. In der Militärkommission stellte er Anträge, die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke an Unteroffizieren und Gemeinen auf 49000 statt der verlangten 84000 Mann zu beschränken. Graf Caprivi bezeichnete diesen Antrag als unannehmbar. Im Plenum stimmte alsdann v. Bennigsen mit der nationalliberalen Partei für die Militärvorlage im Rahmen des Antrags Huene. Bei den nachfolgenden Steuervorlagen trat v. Bennigsen entschieden ein für eine höhere Tabakbesteuerung.

Als Anfang des Jahres 1892 im Abgeordnetenhause die Schulvorlage des Grafen Zedlitz zur Entscheidung stand, richtete Bennigsen am 22. Januar im Reichtage die Aufforderung an die Vertreter der liberalen Parteien, den Gegensatz zwischen Schutzzoll und Freihandel mehr zurücktreten zu lassen. „Es könnten Verhältnisse eintreten in unserer inneren Entwickelung, die es wünschenswert, ja vielleicht notwendig machen werden, daß sich jetzt bekämpfende Gruppen und Männer einander wieder näher treten aus Gründen gemeinsamer Kämpfe, welche nicht auf materiellem Boden liegen, sondern auf anderen Gebieten, wo es sich um ideale Güter, nicht um materielle Interessen handelt. Wenn eine größere Annäherung zwischen liberalen Männern und Parteien wieder einträte, so würde das nach meiner Meinung, der ich selbst liberal stets gewesen bin und bleiben will, für die weitere Entwickelung in Deutschland nur förderlich sein. Das liberale Bürgertum in Stadt und Land, die liberalen Anschauungen haben einen Anspruch auf größere Geltung, als sie zur Zeit besitzen."

Von freisinniger Seite wurde in Erwiderung darauf durch die Abgeordneten Bamberger und Richter darauf hingewiesen, daß die wirtschaftlichen Gegensätze auch jetzt noch voll berechtigt seien, daß sie aber nicht abhalten werden, mit den Nationalliberalen zusammenzugehen dort, wo gemeinschaftliche Interessen wie beispielsweise im preußischen Abgeordnetenhause in Betreff des Volksschulgesetzes und der Kommunalgesetzgebung in Frage stehen. (Siehe auch „Volksschulgesetz".)

Bei der ersten Beratung der Umsturzvorlage im Januar 1895 trat Bennigsen entschieden für die Annahme der Vorlage in ihren Hauptteilen und in ihren Grundzügen ein. Besonders lebhaft hat Bennigsen stets die Kolonialpolitik unterstützt.

Bierbesteuerung, Brausteuer. Das Bier wird nur in Norddeutschland einschließlich des Großherzogtums Hessen für Reichsrechnung besteuert. In Baiern, Württemberg, Baden und im Elsaß werden besondere Biersteuern für Landesrechnung erhoben. Die süddeutschen Staaten haben zur Schadloshaltung Norddeutschlands eine dem Ertrage der norddeutschen Brausteuer entsprechende Summe — nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung — zur Reichskasse abzuführen. In diesem Verhältnis liegt ein großer Vorteil für die süddeutschen Staaten gegenüber Norddeutschland; denn in Süddeutschland ist der Bierverbrauch erheblich größer als im Norden. Andererseits aber ist im Süden der Kaffee- und Zuckerverbrauch, sowie der Branntweingenuß geringer als in Norddeutschland. Gleichwohl ist die Besteuerung der letzteren Artikel von Seiten des Reichs im Süden und im Norden eine einheitliche.

Der Bierverbrauch betrug auf den Kopf der Bevölkerung im Etatsjahr 1893 94 im norddeutschen Brausteuergebiet 91,1 Liter, in Baiern 264 Liter, in Württemberg 169 Liter, in Baden 102 Liter, in Elsaß-Lothringen 56 Liter.

Eine Ausdehnung der Bierbesteuerung für Rechnung des Reiches auf Süddeutschland kann nicht durch Mehrheitsbeschluß des Bundesrats und des Reichstags beschlossen werden, sondern ist nur zulässig, wenn die betreffenden süddeutschen Staaten ihrerseits zustimmen, da die besondere Bierbesteuerung in denselben zu den sogenannten Reservatrechten gehört.

Gegenwärtig werden in Norddeutschland an Brausteuer erhoben 2 Mark von dem Zentner des zur Bierbereitung verwandten Malz- oder Getreideschrotes. Malzsurrogate werden teilweise höher besteuert. Dieser Steuersatz besteht in Preußen schon seit 1819. Den Einzelstaaten werden 15 Prozent vom Bruttoertrag für die Kosten der Erhebung vergütet. In Baiern ist die Malzsteuer 1879 von 4 auf 6 Mark für das Hektoliter ungebrochenen Malzes erhöht worden. Seit 1890 haben die größeren Brauereien daselbst zu dem Aufschlag von 6 Mark noch einen Zuschlag von 25 bis 50 Pfennigen zu entrichten, während für bestimmte kleine Brauereien der Malzaufschlag nur 5 Mark beträgt. In Württemberg ist die Malzsteuer 1881/82 pro Zentner von 3,60 Mark auf 5 Mark erhöht worden. In Baden ist seit dem März 1880 der Steuerersatz von 20 Pfg. für je 15 Liter Raumgehalt des Braugefäßes auf 2 Pfg. für je ein Liter Raumgehalt erhöht worden.

Die Bierabgaben berechnen sich hiernach und in Folge des verschiedenen Bierverbrauchs pro Kopf der jeweiligen Bevölkerung in Norddeutschland im Jahre 1893 94 auf 0,81 Mark, in Baiern auf 5,57 Mark, in Württemberg auf 3,99 Mark, in Baden auf 3,35 Mark, in Elsaß-Lothringen auf 1,74 Mark.

Die Reichsregierung hat wiederholt eine Erhöhung der norddeutschen Brausteuer versucht. Die 1869 verlangte Erhöhung der Steuer von 2 auf 3 Mark wurde im Reichstage mit 152 gegen 48 Stimmen abgelehnt. Im

Jahre 1875 wollte der Bundesrat die Steuer auf 4 Mark erhöhen, der Reichstag zog jedoch diese Vorlage nicht in Betracht. In den Jahren 1879, 1880 und 1881 wiederholte die Regierung diese Forderung ebenfalls vergeblich. Im Jahre 1881 wurde die Vorlage in der zweiten Beratung gegen die Stimmen der Konservativen und eines Teils der Freikonservativen abgelehnt.

In der Reichstagssession 1892/93 wurde von der Regierung behufs Deckung der Mehrkosten aus der Militärvorlage unter anderem auch ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Verdoppelung der Biersteuer, also der norddeutschen Braumalzsteuer, von 2 auf 4 M. für den Zentner bestimmte. Für die süddeutschen Staaten, welche ihre besondere Bierbesteuerung haben, würde die Annahme dieser Steuererhöhung bei der Berechnung der Matrikularbeiträge eine entsprechende Erhöhung des Aversums zur Folge gehabt haben. Die Mehreinnahme des Reichs aus diesem Gesetzentwurf einschließlich der Erhöhung des Aversums für die süddeutschen Staaten wurde netto auf 32 Millionen M. veranschlagt. Einbegriffen darin war auch die Ersparnis, welche beabsichtigt wurde durch Herabsetzung der Vergütung an die Einzelstaaten für die Erhebung der Brausteuer von 15 Prozent auf 10 Prozent. Auch bei dem ermäßigten Prozentsatz würden die Einzelstaaten infolge der Verdoppelung des Steuertarifs noch immer 2 Millionen M. mehr erhalten haben als bei 15 Prozent von der bisherigen Brausteuer.

Um die Nachteile der Verdoppelung der Brausteuer für kleinere Brauereien zu vermindern, sollte ein gewisser Staffeltarif zur Einführung gelangen. Der Normalsatz der künftigen Brausteuer sollte 8 Mark für 100 Kilogramm betragen. Von den ersten im laufenden Rechnungsjahr in der Brauerei verwendeten 150 Doppelzentnern Getreide oder Reis sollte die Abgabe nur mit 6,50 Mark, von den weiteren 350 Doppelzentnern mit 7 Mark erhoben werden. Für die über 5000 Doppelzentner verwendete Menge von Getreide oder Reis sollte eine Erhöhung für die nächstfolgenden 10000 Doppelzentner um 50 Pfg. und bei 15000 Doppelzentnern um 1 Mark für 100 Kilogramm eintreten.

Der Gesetzentwurf ist am 10. und 11. Januar 1893 im Reichstag zur ersten Beratung gelangt. Die freisinnigen und sozialdemokratischen Redner erklärten sich entschieden gegen jede Erhöhung der Brausteuer. Auch Abg. Bachem aus der Centrumspartei meinte, daß man erst zu allerletzt auf die Erhöhung der Brausteuer eingehen könne. Dagegen sprach der freikonservative Abg. Gamp die Hoffnung aus, daß nach Begleichung einiger Bedenken der Gesetzentwurf Zustimmung erhalten werde. Auch der nationalliberale Abg. Möller-Dortmund sprach sich nicht gegen die höhere Heranziehung des Bieres in der Besteuerung aus, wohl aber gegen die Art der Vorlage.

Die Vorlage wurde neben den anderen Steuervorlagen der Militärkommission überwiesen, gelangte dort vor der Reichstagsauflösung nicht mehr zur Beratung. In den folgenden Reichstagssessionen ist die Vorlage nicht wiederholt worden.

Neuerlich hat der Schatzsekretär Graf Posadowsky in der Reichstagssession 1894/95 wiederholt bemerkt, daß, wenn eine Erhöhung der Besteuerung vom Tabak nicht zu erzielen sei, die Regierung auf den Plan der Erhöhung der Biersteuer zurückkommen müsse. Diese Andeutung sollte die Vertreter der

süddeutschen Staaten der Tabakfabrikatsteuer geneigt machen, weil eine Erhöhung der Biersteuer für diese nur eine Erhöhung des entsprechenden Aversums in den Matrikularbeiträgen, nicht also eine Erleichterung der Finanzlage der Einzelstaaten selbst zur Folge haben würde.

Einer Erhöhung der Biersteuer im Zusammenhang mit der Deckung der Mehrausgaben aus der Militärvorlage steht auch entgegen die bestimmte Erklärung des Reichskanzlers Grafen Caprivi. Vor der Annahme der Militärvorlage richtete Abg. Rickert an den Reichskanzler die Frage, ob es als richtig anzunehmen sei, daß zur Deckung der Militärvorlage weder eine Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer noch eine Lebensmittelsteuer verlangt werden würde, welche die ärmeren Leute beträfe. Darauf erklärte der Reichskanzler wörtlich: „Die Auffassung des Herrn Abg. Rickert ist richtig."

Uebrigens hat sich auch ohne Erhöhung der Braustеuer die Einnahme aus der Besteuerung des Bieres einschließlich Zoll und Uebergangsabgabe in Norddeutschland andauernd erhöht. Die Einnahme betrug auf den Kopf der Bevölkerung 1872: 46,6 Pfge., 1893/94 dagegen 81 Pfge. Von dem Gesammtertrage der Bierabgaben im norddeutschen Braustеuergebiet pro 1893/94 in Höhe von 32133418 Mark entfielen 26646424 Mark auf die Braustеuer, 3678432 Mark auf die Uebergangsabgabe vom süddeutschen Bier und 1805562 Mark auf Eingangszoll vom ausländischen Bier. Im Etatsjahr 1894/95 hat die Braustеuer nach Abzug von 15 %, welche die Einzelstaaten als Entschädigung für Verwaltungskosten erhielten, dem Reich einschließlich der Uebergangsabgabe 25470000 Mark eingetragen; für 1895/96 ist der Nettoertrag auf 25603000 Mark etatisirt.

In mehreren Kommunen bestehen Zuschläge zur Braumalzsteuer für kommunale Rechnung. Neuerlich sind diese Zuschläge namentlich in Preußen vermehrt und erhöht worden. Nach den Zollvereinigungsverträgen darf die kommunale Bierbesteuerung für das in einer Gemeinde gebraute Bier 50 % der Braustеuer oder eine Mark vom Zentner Malz nicht überschreiten. Für das in einer Gemeinde eingeführte Bier darf diese Besteuerung für das Hektoliter 65 Pfg. nicht überschreiten.

Seitens eines Vereins der mittleren und kleineren Brauereien ist jüngst eine Agitation eingeleitet worden zu Gunsten einer Staffelung der Braumalzsteuer (von 1,25 bis 3,50 Mk. statt jetzt allgemein 2 Mk.) derart, daß der Zentner Malz je nach der Menge des Malzverbrauchs der einzelnen Brauerei mit einem progressiven Steuersatz zu belegen ist. Hierdurch soll der fortgesetzten Verminderung der Zahl der Brauereien und der Zunahme der Großbetriebe Einhalt gethan werden. In den letzten zwanzig Jahren ist die Zahl der Brauereien von 10695 auf 7405 zurückgegangen. Von der Abnahme um 3290 Brauereien entfallen aber 2990 auf obergährige, weil die Gunst des Publikums sich in steigendem Umfange von dem Genuß obergährigen Bieres ab und demjenigen des besseren und haltbareren untergährigen Bieres zugewandt hat. Demgemäß hat auch im letzten Jahrzehnt die Produktion des obergährigen Bieres um 142532 Hektoliter abgenommen, während diejenige des untergährigen Bieres um 1355968 Hektoliter zugenommen hat.

Es wird behauptet, daß aus derselben Einheit Malz die kleineren Brauereien weniger Ausbeute zu ziehen vermögen, als die größeren, und daß sie somit bei gleicher Malzbesteuerung thatsächlich ihr Bier höher versteuern müssen. Praktische und wissenschaftliche Untersuchungen aber haben dargethan, daß die Minderausbeute bei Brauereien mit weniger als 2000 Zentnern Malzverbrauch höchstens 20 pCt. beträgt, also die 2 Mk. Malzsteuer höchstens einen Steuerunterschied von 40 Pfg. rechtfertigen würde. Andererseits aber produziren die Kleinbrauereien — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — durchschnittlich leichtere Biere, als die Großbrauereien, verwenden also auch verhältnismäßig weniger Malz. Dies trifft besonders zu für die obergährigen Biere.

Die ganzeBewegung unter den Kleinbrauereien richtet sich, wie schon die von ihnen verlangte Staffelung von 1,25 Mk. bis 3,50 Mk. darthut, nicht auf Ausgleichung etwaiger Unterschiede in der Malzausbeute, sondern bewegt sich in der Richtung der Unterdrückung des Großbetriebes. Nach den Vorschlägen dieses Vereins würde ein Plus von rund 2 850 000 Mark Malzsteuer den 106 größten Brauereien aufgepackt werden. Nun ist aber die außerordentliche Vervollkommnung des Bieres in den letzten Jahrzehnten in der Hauptsache den größeren Brauereien zu danken. Sie haben zuerst alle Vorteile angewendet, welche Technik und Wissenschaft heutzutage auch dem kleinsten Brauer zugänglich gemacht haben.

Die Vermehrung des Absatzes und in Folge dessen die Erhöhung der Produktion und damit wiederum die vollständigere, gewinnbringende Ausnutzung des Anlagekapitals, das ist die natürliche Prämie für eine aufmerksame, verständige Betriebsleitung, welche zugleich es versteht, dem Geschmack des Publikums Rechnung zu tragen. Wird diese natürliche Prämie durch einen mit den Produktionsmengen steigenden Staffeltarif vermindert und zuletzt ganz ausgeglichen, so hört die Triebkraft des Fortschritts im Gewerbe auf, dasselbe geht zurück, vermag nicht mehr zu exportiren und mit dem Import fremden Bieres zu konkurriren. Allmählich nimmt alsdann auch der Bierkonsum im Inlande ab.

Bimetallismus (siehe „Münzfragen").

v. Bismarck, Fürst. Fürst Bismarck ist von der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 an bis zum 20. März 1890 Reichskanzler gewesen; zugleich war derselbe bis zu derselben Zeit seit Oktober 1862 preußischer Minister und mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in welcher 1873 der Kriegsminister von Roon formell als Ministerpräsident fungirte, auch preußischer Ministerpräsident. Da alle wichtigeren inneren und äußeren Fragen seit 1862 an die Person des Fürsten Bismarck anknüpften, heißt seine persönliche Wirksamkeit schildern zugleich das gesammte innere und äußere Staatsleben von 28 Jahren zum Gegenstand der Betrachtung machen. Fürst Bismarck hat während dieser Zeit eine Machtstellung in Deutschland eingenommen, wie sie thatsächlich vor ihm kein Minister und selbst zur absolutistischsten Zeit kein Fürst in Deutschland eingenommen hat. Er besaß diese Machtstellung nicht bloß gegenüber der Volksvertretung, sondern auch gegenüber der Krone, bis

zuletzt sein Widerstreben gegenüber dem übereinstimmenden Willen der Krone und des Reichstags in den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung seinen Sturz herbeiführte.

Fürst Bismarck hat an der Herbeiführung der Einheit Deutschlands durch geschickte Benutzung der durch erfolgreiche Kriege geschaffenen Verhältnisse sich unleugbar ein großes Verdienst erworben. Andererseits aber hat er auch, insbesondere im Reiche seit 1876, die innere Politik vielfach in falsche Bahnen geleitet, deren nachteilige Wirkungen seine Entfernung aus dem Amte noch lange Zeit überdauern werden, selbst wenn es allmählich gelingen sollte, einen anderen Kurs einzuschlagen. Leider ist Fürst Bismarck nicht immer einer seiner Bedeutung entsprechenden, kräftigen, unabhängigen und rückhaltlosen Kritik im Volke begegnet. Der Widerstand in der Volksvertretung gegen schädliche Bahnen in der inneren Politik würde alsdann von größerem Erfolg begleitet gewesen sein.

Ueber die schädliche Richtung der inneren Politik des Reichskanzlers auf den einzelnen Gebieten vergl. insbesondere über die Steuer- und Zollpolitik „Zolltarif", „Branntweinbesteuerung", „Getreidezölle"; über die Richtung in der Gewerbegesetzgebung „Handwerkerfragen"; über die neue Kolonialpolitik „Kolonialpolitik"; über die Sozialpolitik insbesondere „Unfallversicherung" und „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz", über die Kirchenpolitik „Centrumspartei" und über die falsche Behandlung der Sozialisten und Polen „Sozialistengesetz" und „Polengesetze".

Die politische Thätigkeit des Kanzlers war in den letzten Jahren von einer besondern Kette von Mißerfolgen begleitet gewesen, sodaß jetzt selbst seine früheren Anhänger in bezug darauf von „einer sinkenden Periode der Regierung des Fürsten Bismarck" sprechen. Als grobe Fehler der letzten Jahre der Amtszeit wurden nach seinem Rücktritt vom Amt selbst von seinen früheren politischen Anhängern anerkannt: die strafrechtliche Verfolgung der Veröffentlichung des Tagebuches Kaiser Friedrichs, seine Politik auf Samoa, seine Kündigung des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz im Jahre 1889 und sein Auftreten gegen dieselbe wegen der Verhaftung des deutschen Geheimpolizisten Wohlgemuth, die von seinem Nachfolger aufgehobene Paßordnung im Elsaß u. s. w.

Zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Kaiser Wilhelm II. begannen sich tiefgehende **Meinungsverschiedenheiten** schon im Mai 1889 herauszubilden in der Beurteilung des Strikes der Bergarbeiter und hinsichtlich der von den Behörden gegenüber der Arbeiterbewegung einzunehmenden Haltung. Die Meinungsverschiedenheiten übertrugen sich späterhin auch auf die Frage der Fortdauer des Sozialistengesetzes. Im Oktober war dem Reichstag seitens der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, das Sozialistengesetz unter gewissen Milderungen (siehe „Sozialistengesetz") ohne Endtermin zu einem dauernden Gesetz zu machen. Die Nationalliberalen waren hiermit nur unter der Bedingung der Aufhebung der Ausnahmebefugnisse in bezug auf den sog. kleinen Belagerungszustand einverstanden. Die Regierung gab in bezug auf Annahme eines derart abgeschwächten Sozialistengesetzes keine bestimmte Erklärung ab. Fürst Bismarck blieb während der ganzen Reichstags-

session 1889 bis 1890 von Berlin fern. Erst ein dringendes Gesuch des Ministers von Bötticher veranlaßte am Tage vor dem Schlusse der Session am 24. Januar 1890 seine Rückkehr nach Berlin. In dem unmittelbar nach seiner Ankunft stattgehabten Ministerrat vermochte man sich über die Haltung bei der dritten Beratung des Sozialistengesetzes vor der Schlußabstimmung nicht zu einigen. Da die Regierung infolgedessen einen Wunsch auf Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission (ohne den Paragraphen über den kleinen Belagerungszustand) nicht zu erkennen gab, so vereinigten sich die Konservativen, denen ein derart abgeschwächtes Sozialistengesetz widerstrebte, mit den grundsätzlichen Gegnern der linken Seite des Reichstags und verwarfen bei der Schlußabstimmung den Gesetzentwurf im Ganzen. Auch über die gegenüber dieser Abstimmung einzunehmende Haltung vermochte das Ministerium sich nicht zu einigen, weshalb die am Abend zum Schluß der Session verlesene Thronrede des Sozialistengesetzes gar nicht erwähnte. Aus der Haltung der offiziösen Presse in diesen Tagen aber ging hervor, daß bis dahin Fürst Bismarck beabsichtigte, das Sozialistengesetz zum Mittelpunkt der Neuwahlen für den Reichstag zu machen. Allerdings wäre er dabei in eine schwierige Situation geraten gegenüber dem Auseinandergehen der Kartellparteien hinsichtlich dieses Gesetzes.

Später hat Fürst Bismarck dem Herausgeber des „Frankfurter Journals" gegenüber in Friedrichsruh bestimmt zu erkennen gegeben, daß er nicht bloß das Sozialistengesetz für unentbehrlich erachtet habe, sondern eine Verschärfung desselben im Sinne des Puttkamerschen Entwurfs von 1888 (Befugnis zur Entziehung der Staatsangehörigkeit gegen die Agitatoren u.s.w.) als notwendig ansah.

Ein weiterer Zwiespalt zwischen dem Fürsten Bismarck und einem Teil des Ministeriums und der Krone trat alsbald hervor hinsichtlich der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung (siehe „Arbeiterschutzgesetzgebung"). Der Kaiser hatte sich mehr und mehr mit neuen gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung der vom Fürsten Bismarck entschieden bekämpften Initiativgesetzentwürfe des Reichstags befreundet. Dies führte zunächst am 31. Januar zum Rücktritt des Fürsten Bismarck als Handelsminister und zur Ernennung des Oberpräsidenten Freiherrn von Berlepsch zum Handelsminister. Es erschienen dann am 4. Februar die Erlasse des Kaisers über Ausdehnung des Arbeiterschutzes, ohne Gegenzeichnung des Fürsten Bismarck. Nach des Letzteren späteren Aeußerungen gegenüber dem Interviewer Rittershaus in Friedrichsruhe (siehe unter „Arbeiterschutzgesetzgebung") erwartete Fürst Bismarck von der Berufung des Staatsrats und der internationalen Conferenz zur Begutachtung und Ausführung der Erlasse eine Abschwächung der Wirkungen der Erlasse. Die letzte Regierungszeit des Fürsten Bismarck ist derart gekennzeichnet durch ein verzweifeltes Anklammern an sein Portefeuille. Während er es früher stets geliebt hat, sich als den ergebenen Diener der Krone darzustellen, so lange die Krone ihm den Willen that, suchte er hier mit der äußersten Anstrengung seinen Willen zugleich der Krone und der Volksvertretung aufzuzwingen.

Geschichte der Entlassung. Den letzten Anlaß für den vollständigen Bruch hat nach der Darstellung des Fürsten Bismarck ein Streit

gegeben über die Auslegung einer Kabinetsordre von 1852, nach welcher die Ressortminister sich vor dem Vortrage bei dem Monarchen mit dem Ministerpräsidenten über den Inhalt desselben verständigen sollen. Diese Kabinetsordre war im Laufe der Zeit ganz obsolet geworden und erst in den letzten Wochen vom Fürsten Bismarck herangezogen worden. Fürst Bismarck war gerade in diesen Tagen auf die übrigen Minister sehr erbittert. Als er in einer Ministersitzung zuerst die Absicht hatte verlautbaren lassen, seine Entlassung einzureichen, sollen die übrigen Minister darüber nichts weniger als entsetzt gewesen sein. Namentlich über den Minister von Boetticher, welcher ihm alles verdanke, soll Fürst Bismarck deshalb sehr ungehalten gewesen sein. Der Kaiser aber ehrte Herrn von Boetticher noch besonders gerade in diesen Tagen durch Verleihung des Schwarzen Adlerordens. In der ersten Hälfte des März hatte Fürst Bismarck den Abgeordneten Windthorst empfangen. Diese Audienz soll der Kaiser dem Fürsten Bismarck zum Vorwurf gemacht haben, während Letzterer, wie er nachher erzählte, sich in Bezug auf den Verkehr mit Abgeordneten keiner Kontrolle unterwerfen wollte.

Nach den Mitteilungen aus dem Lager des Fürsten Bismarck soll der Kaiser durch einen Generaladjutanten und durch den Chef des Zivilkabinets den Fürsten Bismarck in den letzten Tagen seiner Amtsführung wiederholt aufgefordert haben, in kürzester Frist den Bericht über die Aufhebung der Kabinetsordre von 1852 einzureichen. Erst hierdurch sei Fürst Bismarck genötigt worden, ungesäumt seine Entlassung einzureichen. Auf die näheren Umstände, unter denen der Austritt aus dem Amte sich vollzog, kommt es aber thatsächlich um so weniger an, als die Stellung des Fürsten Bismarck damals nach allen Seiten hin unhaltbar geworden war.

Am Montag, den 17. März, alarmirte Fürst Bismarck seine offiziöse Presse durch die Nachricht von der Einreichung des Entlassungsgesuches. Thatsächlich aber hat Fürst Bismarck an diesem Tage noch einem Ministerrat präsidirt und erst am 18. März abends seine Entlassung eingereicht. In dem zu jener Zeit versammelten Abgeordnetenhause wurde die Nachricht ebenso kühl bei allen Parteien aufgenommen wie im übrigen Lande. Nirgend regte sich eine Hand, um eine Bewegung im Volke zu Gunsten des Verbleibens des Fürsten Bismarck im Amt zu versuchen, ähnlich der im Frühjahr 1888 in der Battenbergfrage unter Kaiser Friedrich in Szene gesetzten Agitation.

Fürst Bismarck erhielt die Entlassung am 20. März. Ein Extrablatt des Reichsanzeigers veröffentlichte die an diesem Tage dem Fürsten Bismarck zugegangenen beiden kaiserlichen Handschreiben. In dem ersten wird dem Fürsten Bismarck die Würde eines Herzogs von Lauenburg, in dem zweiten der Charakter eines Generaloberſten der Kavallerie mit dem Range eines Generalfeldmarschalls verliehen.

In dem ersten Erlasse des Kaisers heißt es, daß die von dem Fürsten Bismarck für seinen Entschluß angeführten Gründe den Kaiser überzeugten, daß weitere Versuche, ihn zur Zurücknahme seines Antrages zu bestimmen, keine Aussicht auf Erfolg haben würden. Fürst Bismarck ließ durch die „Nordd. Allgem. Ztg." alsbald verbreiten, daß Versuche, ihn im Dienste zu halten, überhaupt nicht gemacht worden seien. Im preußischen

Staatsministerium mögen Versuche der Art allerdings stattgefunden haben, aber persönliche Schritte des Kaisers oder einflußreicher Bundesfürsten seien nicht erfolgt.

Zugleich mit der Entlassung des Fürsten Bismarck wurde General v. Caprivi zu seinem Nachfolger ernannt. Denselben hatte der Kaiser schon mehrere Tage vorher empfangen (siehe „Caprivi"). Am Sonnabend, den 28. März siedelte Fürst Bismarck von Berlin nach Friedrichsruh über. Die offiziellen Ehrenbezeugungen, welche ihm auf dem Bahnhofe in Berlin und bei seiner Ankunft in Friedrichsruh zu Teil wurden, veranlaßten ihn später zu der Aeußerung, man habe ihm „ein Begräbnis erster Klasse" zu Teil werden lassen.

Gelegentlich seines Ausscheidens hat Fürst Bismarck dem Bundesrat noch den Rat gegeben, er solle die Stellung eines gleichberechtigten gesetzgebenden Körpers festhalten und die Stellung einer überwiegend ministeriellen Behörde meiden, insbesondere nicht mit dem Reichstage quasi Ministerium über seine Vorlagen verhandeln und nicht während der Verhandlungen des Reichstags mit diesem Kompromisse schließen (siehe „Ministerverantwortlichkeit"). In früheren Zeiten hat Fürst Bismarck diesen Grundsatz selbst nicht befolgt, aber die Befolgung desselben hat zuletzt das Scheitern des Sozialistengesetzes zur Folge gehabt.

In der Opposition 1890/93: Von Mitte April 1890 ab begann Fürst Bismarck in Friedrichsruh Deputationen und Zeitungsinterviewern des Inlandes und des Auslandes gegenüber sowie durch die ihm ergebenen Zeitungen, die „Hamburger Nachrichten" und die „Münchener Allgem. Ztg." in jeder Weise die öffentliche Meinung gegen den Kaiser und gegen seinen Nachfolger v. Caprivi aufzuregen.

Am 23. Mai 1890 sah sich in Folge dessen der Reichskanzler v. Caprivi veranlaßt, von diesen Kundgebungen seines Amtsvorgängers in einem an die deutschen und preußischen Gesandtschaften gerichteten **Zirkular** Notiz zu nehmen. Es sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Regierung zu diesen Kundgebungen schweigen könne, nachdem sich dieselben auch mit der auswärtigen Politik beschäftigten und die Möglichkeit vorliege, daß eine Zurückhaltung der Regierung im Auslande schädlichen Mißdeutungen unterliegen könnte. Aber der Kaiser sei der Ueberzeugung, „es wäre nicht zu befürchten, daß aus der Verbreitung subjektiver, mehr oder weniger richtig aufgefaßter, hie und da zweifellos absichtlich entstellter und zum Teil zu Personen von anerkannter Feindschaft gegen Deutschland gethaner Aeußerungen ein dauernder Schaden entstehen könnte. Seine Majestät unterscheiden zwischen dem Fürsten Bismarck früher und jetzt und wollen seitens Allerhöchstihrer Regierung vermieden sehen, was dazu beitragen könnte, der deutschen Nation das Bild ihres größten Staatsmanns zu trüben. Indem ich Euer (Titel) hiervon mit der Ermächtigung, erforderlichen Falls demgemäß sich zu äußern, in Kenntnis setze, füge ich ergebenst hinzu, daß ich mich der Hoffnung hingebe, es werde auch seitens der Regierung, bei welcher Sie accreditirt sind, den Aeußerungen der Presse in Bezug auf die Anschauungen des Fürsten Bismarck ein aktueller Wert nicht beigelegt werden."

Der Wortlaut vorstehenden Zirkulars ist erst später, am 7. Juli **1892** im „Reichsanzeiger" veröffentlicht worden nach den letzten Angriffen des Fürsten Bismarck auf die Regierung (siehe unten). Im Sommer 1890 aber war bereits offiziös mitgeteilt worden, daß das auswärtige Amt durch Zirkular die Gesandten aufmerksam gemacht habe darauf, daß die gegenwärtige Regierung in keiner amtlichen Verbindung mehr mit dem Fürsten Bismarck stehe und daß dessen Aeußerungen daher keinen Rückschluß gestatten auf die Politik der Regierung.

Von Weihnachten 1890 ab begann Fürst Bismarck in den „Hamburger Nachrichten" und gegenüber Interviewern die schärfsten Angriffe zu richten auf die in der Vorbereitung begriffenen Handelsverträge, insbesondere gegen die Herabsetzung der Getreidezölle, sowie gegen den dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurf einer Landgemeindeordnung.

Im Frühjahr 1891 wurde dem Fürsten Bismarck das durch den Rücktritt des nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Gebhard erledigte Reichstagsmandat für Otterndorf-Neuhaus-Geestemünde von den nationalliberalen Vertrauensmännern des Wahlkreises gegen den Wunsch der nationalliberalen Centralleitung angeboten. Fürst Bismarck wurde in der Stichwahl auch gewählt, erschien aber bis zum Ablauf der Wahlperiode niemals im Reichstage.

Gegenüber einer konservativen Kieler Deputation, welche Fürst Bismarck im April empfing, gebrauchte er in einer Kritik gegen die neuen Regierungsvorlagen das Wort, es sei echt konservativ, quieta non movere, eine Gesetzgebung nicht zu unternehmen, wo das Bedürfnis einer Aenderung nicht vorliegt.

Als im November 1891 die Reichstagsverhandlung begann, fuhr Fürst Bismarck fort, die dem Reichstage vorgelegten neuen Handelsverträge auf das lebhafteste zu bekämpfen in Zeitungsartikeln und Ansprachen an Deputationen usw. Fürst Bismarck stellte es so dar, als ob die deutschen Unterhändler übers Ohr gehauen seien, und als ob das politische Verhältnis zu den Mächten des Dreibundes dadurch Trübungen erfahren könne. Dem Reichstage werde keine Zeit gelassen, die Verträge zu prüfen usw. usw.

Trotzdem das Gesetz über die Invaliditätsversicherung ohne die eindringliche Reden des Fürsten Bismarck vom 28. März und 18. Mai 1889 nicht zustande gekommen wäre, hat Fürst Bismarck wiederholt anfang 1892 und neuerlich auch wieder im Frühjahr 1895 Deputationen gegenüber versucht, seine Verantwortlichkeit für dieses Gesetz abzulehnen und auf den Minister von Bötticher zu wälzen.

Charakteristisch ist in der Polemik des Fürsten Bismarck die willkürliche Art, wie er mit den Thatsachen umgeht und ohne Rücksicht auf Zeit und Ort dieselben so zurechtlegt, wie sie ihm für die jeweiligen Zwecke seiner Polemik passen. Sobald er darin und überhaupt in seinen falschen Darlegungen zurechtgewiesen wurde, liebte es Fürst Bismarck, es so darzustellen, als ob man ihm „den Mund verbieten" und nicht die Berechtigung zuerkennen wolle, seine Meinung zu äußern. Fürst Bismarck hat stets andere rücksichtslos kritisirt, aber selbst niemals eine freie Kritik seiner Handlungen und Aeußerungen vertragen können.

Ueberaus charakteristisch ist auch die Art und Weise, wie Fürst Bismarck im Gegensatz zu seiner Haltung als Reichskanzler bei jeder Gelegenheit sich bemühte darzulegen, daß die Regierungen nicht unfehlbar sind, daß mit der Treue gegen den Monarchen eine Opposition gegen den jeweiligen Minister sehr wohl sich vereinbaren lasse und daß eine solche Opposition sogar eine patriotische Pflicht gegenüber dem Volk und der Krone sein kann. Auch bemühte sich Fürst Bismarck stets hervorzuheben die Bedeutung, welche dem Reichstage und dem Parlament zukomme.

So rechtfertigte denn Fürst Bismarck nachträglich durch solche Aussprüche die Haltung, welche die freisinnige Partei und die Fortschrittspartei in der Kritik seiner Regierung stets innegehalten hat.

Aber freilich hat die freisinnige Partei sich niemals in ihrer Kritik durch persönliche Beweggründe bestimmen lassen, während es für alle Welt klar zu Tage lag, daß in erster Reihe für die mit seiner Vergangenheit vielfach im Widerspruch stehende Haltung des Fürsten Bismarck der persönliche Verdruß über seine Entlassung aus dem Amte in erster Reihe maßgebend war. Niemals auch hat die freisinnige Partei in Fragen der auswärtigen Politik die Regierung so rücksichtslos gegenüber dem Eindruck im Auslande bekämpft, wie es bei dem Fürsten Bismarck namentlich inbetreff der Erörterung des Verhältnisses zu Rußland der Fall war.

Fürst Bismarck beabsichtigte im Juni 1892 der Verlobung seines Sohnes, des Grafen Herbert, mit einer österreichischen Dame in Wien beizuwohnen. Graf v. Caprivi nahm Veranlassung, am 9. Juni 1892 an den deutschen Botschafter in Wien ein Telegramm zu richten nachfolgenden Inhalts: „Im Hinblick auf die bevorstehende Vermählung des Grafen Herbert Bismarck in Wien teile ich Euer ꝛc. nach Vortrag bei Seiner Majestät Folgendes mit: Für die Gerüchte über eine Annäherung des Fürsten Bismarck an Seine Majestät den Kaiser fehlt es vor Allem an der unentbehrlichen Voraussetzung eines ersten Schrittes seitens des früheren Reichskanzlers. Die Annäherung würde aber, selbst wenn ein solcher Schritt geschähe, niemals soweit gehen können, daß die öffentliche Meinung das Recht zur Annahme erhielte, Fürst Bismarck hätte wieder auf die Leitung der Geschäfte irgendwelchen Einfluß gewonnen. Falls der Fürst oder seine Familie sich Eurer Durchlaucht Hause nähern sollte, ersuche ich Sie, Sich auf die Erwiderung der konventionellen Formen zu beschränken, einer etwaigen Einladung zur Hochzeit jedoch auszuweichen. Diese Verhaltungsmaßregeln gelten auch für das Botschaftspersonal. Ich füge hinzu, daß Seine Majestät von der Hochzeit keine Notiz nehmen werden. Euer ꝛc. sind beauftragt, in der Ihnen geeignet scheinenden Weise sofort hiervon dem Grafen Kalnoky Mitteilung zu machen."

Wie neuerlich bekannt geworden ist, erfolgte die Absendung dieses Telegramms entgegen dem Vortrag des Grafen Caprivi auf Verlangen des Kaisers. Die Veröffentlichung dieses Telegramms vom 9. Juni ist Seitens des Grafen v. Caprivi im „Reichsanzeiger" erst am 7. Juli 1892 infolge der inzwischen erfolgten heftigen Polemik des Fürsten Bismarck gegen den Grafen Caprivi erfolgt.

Fürst Bismarck ließ in Wien um eine Audienz bei dem Kaiser von Oesterreich nachsuchen als alter Militär und unter Berufung auf seine früheren persönlichen Beziehungen. Es wurde dem Fürsten Bismarck aber angedeutet, daß der Kaiser von Oesterreich ihn nicht empfangen werde. Fürst Bismarck führte nunmehr Zeitungsinterviewern in Wien und München gegenüber diese Ablehnung auf eine Pression der deutschen Regierung zurück. Während er sich bei dem Interviewer der Neuen freien Presse in Wien am 23. Juni 1892 entschuldigte, daß er im Reichstage nicht erscheine, weil er die Regierung à visière ouverte angreifen müsse gewissermaßen als Chef der Opposition, diktirte er diesem Vertreter der ausländischen Presse im Auslande die heftigsten Angriffe auf die einheimische Regierung in der Feder. Zugleich suchte Fürst Bismarck die deutschen Unterhändler beim österreichischen Handelsvertrag als Düpirte hinzustellen und das angebliche Mißtrauen Rußlands in die deutsche Politik als Folge seiner Entlassung darzuthun.

Während bis dahin die offiziöse Presse den Fürsten Bismarck ignorirt hatte, erschienen am 28. Juni 1892 in der „Norddeutschen Allg. Ztg." drei scharfe Artikel gegen den Fürsten Bismarck. Fürst Bismarck sei bereits Chef der Opposition. Die Scheu, im Reichstage die jetzige Regierung offen anzugreifen, habe keinen Sinn mehr, wenn das Visir vor einem Vertreter des österreichischen Journalismus und vor dem österreichischen Publikum aufgezogen wird. Fürst Bismarck scheine es für seine Aufgabe zu halten, die schwierige Lenkung des Wagens durch gewaltsam erregtes Mißtrauen in die Führung bei Freund und Feind mit allen Kräften zu gefährden. Ob dies wohl patriotisch ist? Mit Schrecken erkennen alle diejenigen, die den Dingen nahe gestanden, daß die Erinnerungen des Fürsten Bismarck bereits anfangen, sich völlig zu verwirren. Weil Fürst Bismarck nicht der Führer seines Werkes geblieben, thut er alles, um das Werk der Zerstörung auszusetzen. Man erinnere sich keines ähnlichen Verhaltens eines abgetretenen Staatsmannes in der Geschichte anderer Reiche, geschweige denn in derjenigen Deutschlands.

Gleichzeitig mit diesen Artikeln wurde auch ein Erlaß des Fürsten Bismarck vom 24. Oktober 1883 veröffentlicht, in welchem er die übrigen Reichsminister anweist, keine Hilfsarbeiter ohne seine Genehmigung anzustellen und ohne Abgabe des Urteils an ihn über die bisherige politische und wirtschaftspolitische Haltung.

Die Polemik des Fürsten Bismarck in den „Hamburger Nachrichten" wurde nun immer heftiger. Dieselben schrieben, Fürst Bismarck habe angesichts der Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" die plattdeutschen Worte geäußert: „Dor lach ick över." Es sei eine Beleidigung für die Minister als wohlerzogene Leute sie für den Inhalt dieser Artikel verantwortlich zu machen. In Deutschland würden Stimmen laut, welche die Felonie so weit treibeu daß sie die deutsche Politik und die deutsche Armee unter Umständen in englische Dienste stellen wollen. Das Beginnen der heutigen Minister gereiche dem Staate zum Verderben. Diese Ansicht werde nur von früheren Reichsfeinden bekämpft.

Nach dieser Art von Polemik ließ dann Graf von Caprivi im „Reichsanzeiger" die oben erwähnten beiden amtlichen Schriftstücke veröffentlichen:

den Erlaß vom 23. Mai 1890 an die Gesandtschaften inbetreff der Aeußerungen des Fürsten Bismarck und die Depesche an den deutschen Botschafter in Wien vom 9. Juni 1892 inbetreff der Verlobungsfeier.

Am 30. Juli 1892 betonte Fürst Bismarck auf der Rückreise von Kissingen nach Friedrichsruh beim Empfang der Deputation der Universität in Jena: das Wesen der konstitutionellen Monarchie erheische eine gegenseitige Verständigung, „sonst verfallen wir dem Regiment der Büreaukratie." Die Presse sei nicht immer frei, um den Geheimrat am grünen Tisch korrigiren zu können. Er sei nie Absolutist gewesen und werde es am allerwenigsten in seinen alten Tagen werden. „Was wir für die Zukunft erstreben müssen, ist eine Kräftigung der politischen Ueberzeugung in der öffentlichen Meinung und im Parlament." Auch gegenüber einer Festversammlung auf dem Markte zu Jena betonte Fürst Bismarck, daß ein starkes Parlament der Brennpunkt des öffentlichen Lebens sein müsse. Das Centrum halte er nach wie vor für einen Feind des Reiches. Wenn man ihm vorwerfe, er hätte antimonarchische Tendenzen, so verweise er auf die Verfassung, die eine Kritik der Räte der Krone zugesteht. Und ich verweise an dieser Stelle auch auf Goethe und seinen Götz von Berlichingen, der ein durchaus kaisertreuer Mann ist, aber zu dem kaiserlichen Rate spricht: „Trügst Du nicht das Abbild kaiserlicher Majestät am Hals, das ich auch im gesudelten Konterfei noch verehre, Du solltest . . ." Bismarck deutete mit einer Handbewegung das Ende des Citats an und fuhr dann fort: „und zu dem abgesandten Kommissar spricht er noch bezeichnendere und zu weit größerer Berühmtheit gelangte Worte. Also man kann ein treuer Anhänger seiner Majestät sein und braucht doch nicht allen — „Kommissaren" beizupflichten."

Auch gegenüber einer Düsseldorfer Huldigungsdeputation betonte Fürst Bismarck am 30. März 1893 die Notwendigkeit der parlamentarischen Kritik und Verwahrung gegen Regierungsmaßregeln. „Unsere deutsche Zukunft ist wesentlich auf unserer Verfassung und auf dem parlamentarischen Leben basirt, lassen Sie uns dieses daher vor Allem pflegen und uns auch nicht einreden, daß es mit einer monarchischen Gesinnung unvereinbar sei, wenn wir Kritik und Verwahrung gegen Regierungsmaßregeln einlegen, die wir nicht billigen. Im Gegenteil, eine ehrlich monarchische Gesinnung wird auf diesem Wege Förderung finden, und für die Beziehungen des Bürgers zum Monarchen ist es klärend und nützlich, wenn die Kritik durch Parlament und Presse stattfindet. Ich habe gegen das Uebergewicht derselben im Beginn meiner amtlichen Zeit zu kämpfen gehabt, das war im Anfang der sechziger Jahre, wo das Element der Kritik nach meiner Meinung zu stark wurde und die Stellung des Monarchen zu schwach. Nun, ich habe das Meinige gethan, um das Mißverhältnis auszugleichen, vielleicht etwas zu wirksam nach der andern Seite hin; ich habe dem monarchischen Reiter in den Sattel geholfen, vielleicht war die Hilfe zu lebhaft im Eindruck des Kampfes."

Einer Leipziger Deputation gegenüber führte Fürst Bismarck am 20. April 1893 aus, daß der Reichskanzler ohne Unterstützung des preußischen Staatsministeriums, wie ein Seiltänzer in der Luft schwebe. Er machte den

Abgeordneten der partikularen Parlamente zum Vorwurf, daß sie nicht genügend die Staatsminister wegen ihres Verhaltens im Bundesrat interpellirten.

Versöhnung 1893/94. Als Fürst Bismarck während seines Aufenthalts in Kissingen eine schwere Lungenentzündung neben Ischias und Gürtelrose überstanden hatte, sprach der Kaiser von Guns am 20. September telegraphisch dem Fürsten Bismarck seine Teilnahme aus und bot ihm mit Rücksicht auf die ungünstigen klimatischen Verhältnisse in Friedrichsruh in einem der kaiserlichen Schlösser Wohnung an. Fürst Bismarck sprach seinen lebhaften Dank aus, verzichtete aber auf Annahme des kaiserlichen Anerbietens auf den Rat des Arztes, welcher sich gegen Aenderung des gewohnten Aufenthalts ausgesprochen habe.

Nachdem zu Neujahr 1894 der Kaiser dem Fürsten Bismarck wiederum ein Glückwunschschreiben übersandt hatte, erfolgte am 22. Januar die Sendung des Flügeladjutanten Grafen Moltke nach Friedrichsruh, um dem Fürsten Bismarck ein Handschreiben zu übergeben, in welchem der Kaiser unter Uebersendung einer Flasche alten Weins (Steinberger Cabinet) den Fürsten Bismarck zur Rekonvalescenz nach überstandener Influenza beglückwünscht. Fürst Bismarck erwiderte mit dem Ausdruck des Dankes, er werde unmittelbar nach dem Geburtstag des Kaisers demselben in Berlin seinen Dank aussprechen. Auf Einladung des Kaisers stattete alsdann Fürst Bismarck dem Kaiser am Tage vor der Geburtstagsfeier in Berlin einen Besuch ab, wurde am Bahnhof durch den Prinzen Heinrich empfangen und in das Schloß geleitet. Der Kaiser ging dem Fürsten Bismarck bis zur Treppe, die nach den inneren Gemächern führte, entgegen und umarmte ihn in herzlichster Weise. Dem Fürsten Bismarck wurde im Schloß Wohnung eingeräumt; der Reichskanzler und die Minister gaben Karten ab, haben aber den Fürsten Bismarck nicht gesprochen. Nach dem Diner begleitete der Kaiser den Fürsten Bismarck nach dem Lehrter Bahnhofe.

Am 31. Januar reiste sodann Flügeladjutant Graf Moltke wiederum nach Friedrichsruh, um dem Fürsten Bismarck einen vom Kaiser gewidmeten neuen grauen Militärmantel zu überbringen. Am 19. Februar stattete der Kaiser dem Fürsten Bismarck in Friedrichsruh einen Besuch ab. Fürst Bismarck kredenzte die historische Flasche Steinberger Kabinet mit einem Trinkspruch auf den Kaiser. Von Politik soll in Friedrichsruh ebenso wenig wie vorher in Berlin die Rede gewesen sein.

Zum Geburtstag des Fürsten Bismarck am 1. April 1894 sandte der Kaiser ein Glückwunschtelegramm aus Abbazia und ließ dem Fürsten Bismarck durch den Flügeladjutanten Grafen Moltke einen Küraß überreichen. „Der feste Stahl, der dazu bestimmt ist, sich an Ihre Brust zu legen, mag als Symbol deutschen Dankes gelten, der sich in fester Treue um Sie schließt und dem auch Ich einen beredten Ausdruck meinerseits verleihen möchte."

Neue Reden gegen Caprivi September 1894. Fürst Bismarck empfängt Huldigungsdeputationen aus den Provinzen Posen und Westpreußen in Varzin und befürwortet eine stramme Politik in den polnischen Landesteilen. Inbezug auf die Königsberger Rede des Kaisers (siehe „Wilhelm II.") meinte Fürst Bismarck, der Kaiser habe der Oppositon eine Berechti-

gung zugestanden, in der der Kaiser an der Spitze steht. Fürst Bismarck schloß mit dem Wunsche, daß der Kaiser Räte und Diener finden möge, die bereit seien, im Sinne des Königsberger kaiserlichen Programms zu handeln.

27. September: Tod der Fürstin Bismarck. Weihnachten 1894: Uebersendung eines gläsernen Pokals mit silbernen Reifen vom Kaiser an den Fürsten Bismarck.

1895. 13. Januar: Empfang des neuen Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe in Friedrichsruh. Schlittenfahrt beider Staatsmänner durch den Sachsenwald.

Der achtzigste Geburtstag. Im Reichstage stellte am 23. März 1895 Präsident v. Levetzow bei Beginn der Sitzung den Antrag, ihn zu ermächtigen, dem Fürsten Bismarck zu seinem achtzigsten Geburtstag den Glückwunsch des Reichtsags zu überbringen. Der Antrag wurde mit 163 gegen 146 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und Antisemiten und die freisinnige Vereinigung mit Ausnahme des Abg. Barth. Dagegen stimmten außer dem letztgenannten Abgeordneten die freisinnige Volkspartei, die deutsche Volkspartei, das Centrum, die Sozialdemokraten, die Deutschhannoveraner, die Polen und Elsässer. Namens der freisinnigen Volkspartei rechtfertigte Abg. Richter die Ablehnung wie folgt: „Die angeregte Beglückwünschung als einfache Bekundung menschlicher Teilnahme für den hochbejahrten Staatsmann aufzufassen verhindert uns schon die Art, wie ein Teil der Anhänger des Fürsten Bismarck beflissen ist, die Geburtstagsfeier zu einem politischen Huldigungsakt für denselben auszugestalten und zu parteipolitischen Zwecken für sich selbst auszubeuten. Auch wir verkennen durchaus nicht die großen Verdienste des Fürsten Bismarck um das deutsche Einigungswerk und die auswärtige Politik unseres Vaterlandes; aber die Persönlichkeit des Fürsten Bismarck kann und muß beanspruchen, ganz und ungeteilt beurteilt zu werden. Fürst Bismarck ist zugleich der Träger eines Systems der inneren Politik, das wir als dem Liberalismus und dem parlamentarischen Wesen entgegengesetzt ansehen müssen und deshalb im Interesse von Volk und Vaterland zu bekämpfen stets für unsere patriotische Pflicht erachtet haben. Insbesondere hat Fürst Bismarck im letzten Abschnitt seiner amtlichen Wirksamkeit jene die Volkseinheit zersetzenden Interessenkämpfe entzündet und geschürt, welche auf viele Kreise der Bevölkerung politisch demoralisierend einwirken, die Gegenwart schwer belasten und uns für die Zukunft unserer nationalen Entwicklung mit Besorgnis erfüllen. Auch nachdem der amtlichen Thätigkeit des Fürsten Bismarck ein Ziel gesetzt worden ist, sucht derselbe mit der ganzen Autorität seiner Person auf die öffentliche Meinung einzuwirken in einer Richtung, welche die Einlenkung der inneren Politik in gesundere Bahnen verhindert oder erschwert. Wir bedauern daher, dem Ersuchen des Herrn Präsidenten keine Folge geben zu können."

Infolge der Ablehnung seines Antrags auf Beglückwünschung legte Präsident v. Levetzow das Präsidium nieder. Seinem Beispiele folgte der damals in Berlin nicht anwesende nationalliberale Vizepräsident Bürklin. Dagegen hatte an demselben Tage das preußische Abgeordnetenhaus seiner

anderen Zusammensetzung entsprechend dem dort von den Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen eingebrachten Antrag auf Beglückwünschung zugestimmt. Dafür stimmten die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und die freisinnige Vereinigung, dagegen geschlossen die freisinnige Volkspartei, das Centrum und die Polen. Namens der freisinnigen Volkspartei begründete hier Abg. Virchow die Ablehnung der Beglückwünschung in ähnlicher Weise, wie solches nachher im Reichstag geschah.

Unmittelbar nach der Beschlußfassung des Reichstags sandte Kaiser Wilhelm an den Fürsten Bismarck ein Telegramm mit folgendem Wortlaut: „Eurer Durchlaucht spreche ich den Ausdruck tiefster Entrüstung über den eben gefaßten Beschluß des Reichstags aus; derselbe steht im vollsten Gegensatz zu dem Gefühl der deutschen Fürsten und ihrer Völker." Fürst Bismarck dankte in einem Antworttelegramm für diese Kundgebung, „durch welche Eure Majestät jene mir noch unbekannte Unerfreulichkeit meiner alten politischen Gegner zum Anlaß einer erfreulichen Genugthuung für mich umwandeln".

Zur Beglückwünschung des Fürsten Bismarck fanden sich vom 25. März an bis in den Mai hinein zahlreiche Deputationen in Friedrichsruh ein, deren Ansprachen Fürst Bismarck vielfach erwiderte mit politischen Ausführungen, welche alsbald veröffentlicht wurden. Am 25. März empfing Fürst Bismarck Mitglieder des Reichstags, des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses. Diesen gegenüber polemisirte Fürst Bismarck über die politische Verstimmung, Rivalität, den unlauteren Wettbewerb der Fraktionen und stellte dem Parlamentarismus gegenüber die nationale Gesinnung der Fürstengeschlechter. Er forderte auch bei dieser Gelegenheit auf, im Landtage die Minister im Bundesrat, namentlich die auswärtigen Minister zu kontrollieren.

Am 26. März besuchte der Kaiser den Fürsten Bismarck. Zu Ehren des letzteren fand eine militärische Parade statt (siehe „Wilhelm II., Kaiser"). Fürst Bismarck erwiderte dem Kaiser nach der Ueberweisung eines Ehrenpallasches, das Beste in ihm und in seiner Lebensbethätigung sei immer der preußische Offizier gewesen. Außerhalb der dynastischen Anhänglichkeit sei in Deutschland überhaupt kein Halt.

Beim Empfang einer Deputation aus den Hansestädten am 1. April betonte Fürst Bismarck die Notwendigkeit einer regierenden Kaufmannschaft in den Kolonien. Auf eine Ansprache des Rektors der Berliner Universität erwiderte Fürst Bismarck, es würde gewissermaßen ein toter Punkt in der politischen Entwickelung eintreten, wenn wir alle einig wären, keine Fraktionen hätten und alles, wie es der Kantor uns vorsingt, nachsängen. Er bemühe sich, den Willen der Vorsehung zu verstehen; „aber verstehen thue ich ihn nicht immer. Wir wollen auch den Willen der Regierung immer zu verstehen suchen; selbst wo sie keinen hat, suchen wir einen und schieben wir ihr einen unter."

Bei dem Empfang der Lehrer höherer Schulen am 6. April führte Fürst Bismarck aus, der Erfolg der nationalen Entwickelung eines jeden Volkes beruhe auf der Minorität der Gebildeten, welche durch die höheren Schulen gingen, im Gegensatz zu der Verstimmung der abhängigen Massen, welche eine akute Krankheit bildete. Am 6. April feierte Fürst Bismarck gegen-

über einer Deputation des Norddeutschen Lloyd die reichsstädtische und republikanische Verfassung der Hansestädte. Nicht die Stammesverschiedenheiten sondern die Verschiedenheiten der Herrscher hätten Deutschland verunreinigt. „Die Fürsten vertrugen sich nicht untereinander, und so wurden die Unterthanen nach der Farbe der Uniform, welche sie trugen, veranlaßt, auf einander zu schießen."

Gegenüber einer Deputation der Innungen am 17. April erwähnte Fürst Bismarck, er habe früher geglaubt, daß die gesetzgebenden Körper in Preußen sowohl wie im Reich auf Berufsgenossenschaften gegründet werden könnten. — Einer sächsischen Deputation gegenüber schalt am 8. Mai Fürst Bismarck wieder auf die parlamentarischen Parteien und deren Führer. — Am 19. Mai, bei dem Empfang einer Deputation der Rheinländer, meinte Fürst Bismarck, er habe keine Verpflichtung, sich zu jeder Handlung zu bekennen, die er vor 20 Jahren und mehr als Minister geleistet habe. „Ich habe damals immer zwischen verschiedenen Uebeln, die ich wählen mußte, das kleinere gewählt und mein Ideal habe ich nie verfolgen können; ich fürchte, ich wäre auf staatsanwaltschaftliche Abwege geraten."

Bei Empfang einer Deputation des Bundes der Landwirte am 9. Juni 1895 polemisirte Fürst Bismarck wiederum in scharfer Weise gegen die neueren Handelsverträge, empfahl bei den Wahlen landwirtschaftliche Interessenpolitik und erging sich in heftigen, wenn auch versteckten Ausfällen auf den Minister von Boetticher („Kleber" und „Streber", „Drohnen, die uns regieren, aber nichts produzieren" als Gesetze. „Gesetzesmacherei ohne Ar und Halm".) Unter den „Strebern" erwähnte Fürst Bismarck die jungen Landräte, welche durch ein parlamentarisches Mandat Karriere zu machen suchten. Siehe auch „Landrat".

Bodenverschuldung, ländliche. Die Belastung ländlicher Grundstücke mit Hypotheken ist in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand öffentlicher Verhandlungen gewesen, insbesondere auch behufs Erörterung von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zur Einschränkung dieser Verschuldung (siehe auch „Agrarkonferenz").

Daß eine allgemeine Ueberschuldung ländlicher Grundstücke vorhanden ist, ist statistisch in keiner Weise nachgewiesen. Die amtliche Statistik hat seit 1886 zwar Erhebungen über die eingetragenen und gelöschten Hypotheken gemacht, nicht aber den Wert der Grundstücke und das Maß ihrer Verschuldung ermittelt. Eine Berechnung des Wertes der landwirtschaftlichen Grundstücke in Preußen auf 24 Milliarden Mark ist eine Privatarbeit, deren Berechnung auf Wertschätzungen im Jahre 1871 bis 81 beruht. Nur auf Stichproben aus 42 Amtsgerichtsbezirken, welche 1883 gemacht worden sind, begründet sich die Berechnung einer damaligen Verschuldung um den 23 bis 24fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages, also von etwa 10 Milliarden Mark oder fünfzwölftel des Verkaufswerts. Bloße Annahme ist auch die Zunahme der Verschuldung in den Jahren 1882 bis 86. Die einzige thatsächliche Ermittelung von amtlicher Seite ist die Feststellung, daß in den Jahren 1886 bis 1894 die ein-

getragenen Hypotheken in den ländlichen Bezirken den Betrag der gelöschten Hypotheken um **1321** Millionen Mark übersteigen.

Unter ländlichen Grundstücken sind bei diesen statistischen Ermittelungen alle Grundstücke in Landgemeinden und Gutsbezirken verstanden, wobei diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke des platten Landes außer betracht gelassen wurden, in welchen die Grundstücksvertretung durch andere Beziehungen als den Betrieb der Landwirtschaft bedingt war, insbesondere Bade-, Kur-, Vergnügungs-, Fabrikorte, vorstädtische Ortschaften u. dgl. m.

Aus der Zunahme der hypothekarischen Eintragungen um 1321 Millionen in 8 Jahren läßt sich aber mit Sicherheit nicht einmal eine Zunahme der thatsächlichen hypothekarischen Belastung folgern, weil keineswegs alle wirklich getilgten Hypothekenschulden auch zur formellen Löschung gelangen. Auch beweist die Zunahme der Verschuldung der hypothekarischen Verschuldung noch nicht eine Zunahme der Verschuldung der Besitzer dieser Grundstücke überhaupt, weil, wie mehrere Oberlandsgerichte berichten, einer Mehrung der Hypothekenschulden vielfach eine Verminderung der nicht eingetragenen Privatschulden gegenübersteht. Endlich kommt in Betracht, welche Mehrung des Wertes der Grundstücke insbesondere durch Errichtung von Gebäuden, durch Meliorationen usw. der größeren Belastung gegenübersteht.

Die allgemeine Schlußfolgerung aus der Zunahme der hypothekarischen Belastung auf ungünstige Verhältnisse der Landwirtschaft steht im Widerspruch mit der Thatsache, daß gerade in den westlichen Provinzen des Staates die Zunahme der hypothekarischen Belastung der „ländlichen Bezirke" erheblich größer ist als in den ostelbischen Provinzen. So entfallen von der zunehmenden Verschuldung des Jahres 1893 94 im Gesamtbetrag von 228 Millionen Mark nur 84 Millionen auf die ostelbischen Provinzen, dagegen 144 Millionen auf die anderen Provinzen. Darunter weist beispielsweise die Provinz Hannover eine Zunahme der hypothekarischen Belastung um 26 Millionen, die Provinz Schleswig-Holstein eine solche von 13 Millionen, die Provinz Westfalen eine solche sogar von 50 Millionen Mark auf. In großen Teilen der Provinz Westfalen aber sind die ländlichen Bezirke Sitze der Industrie oder des Bergbaus. In der Provinz Schleswig-Holstein klagt die Landwirtschaft am wenigsten, und auch in der Provinz Hannover befindet man sich weit besser daran als in Ostelbien.

Aber auch für die 6 ostelbischen Provinzen ergiebt sich nach der Statistik der einzelnen Amtsgerichtsbezirke, daß das Plus der Eintragungen besonders groß ist in der Nähe größerer Städte und in industriellen Bezirken, also dort, wo die ländlichen Verhältnisse infolge Zunahme der Bevölkerung, größerer Parzellierungen, intensiverer Bewirtschaftung unzweifelhaft eine erhebliche Wertsteigerung erfahren haben. Thatsache ist auch, daß die Verschuldung bei dem Großgrundbesitz erheblich weiter geht als die Verschuldung bei dem bäuerlichen Besitz.

Bei den städtischen Bezirken betrug in den Jahren 1886 bis 1893 die Zunahme der Verschuldung 4759 Millionen Mark gegenüber einer Verschuldung der ländlichen Bezirke in derselben Zeit von nur 1093 Millionen Mark. Im Jahre 1894 hat die Zunahme der Verschuldung bei den städtischen

Bezirken 685 Millionen, bei den ländlichen Bezirken 228 Millionen Mark betragen. Trotz dieser Zunahme der hypothekarischen Belastung müssen die Verhältnisse der Grundbesitzer in den städtischen Bezirken auch in der amtlichen Statistik als günstig bezeichnet werden.

Der Druck der hypothekarischen Verschuldung äußert sich in der Höhe der Zinslast. In dieser Beziehung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Zinsfuß für Hypotheken sowohl in städtischen wie in ländlichen Bezirken in dem letzten Jahrzehnt um mindestens ein Prozent gefallen und dadurch eine Verminderung der Zinslast um 20 bis 25 % eingetreten ist. Diese relative Verminderung der Zinslast übersteigt jedenfalls die absolute Erhöhung der Schuldensumme in den Jahren 1886 bis 1894.

Eine andere Verschuldungsstatistik hat Finanzminister Miquel aufzumachen versucht auf Grund der Einschätzungen zur neuen Einkommensteuer. Diese Statistik bezieht sich aber nur auf Personen, deren Einkommen 3000 Mark überschreitet. Die Statistik ist aufgenommen nach Regierungsbezirken und vergleicht die Schuldenzinsen mit den dreijährigen Durchschnittserträgnissen der Landwirtschaft. Der Minister kommt darnach zu dem Ergebnis, daß bei den Besitzern mit mehr als 3000 Mark Einkommen die Schuldenzinsen im Verhältnis zum Ertrag sich belaufen im Regierungsbezirk Gumbinnen auf 44 %, Danzig 48 %, Marienwerder 58 %, Potsdam 58 %, Frankfurt a/O. 48 %, Stettin 48 %, Köslin 65 %, Stralsund 50 %, Posen 60 %, Bromberg 60 %, Breslau 44 %, Liegnitz 50 %, Oppeln 48 %, Magdeburg 23 %, Merseburg 28 %, Erfurt 27 %, Schleswig 25 % Hannover 20 %, Hildesheim 20 %, Lüneburg 20 %, Stade 21 %, Osnabrück 14 %, Aurich 17 %, Münster 18 %, Minden 22 %, Arnsberg 27 %, Kassel 23 %, Wiesbaden 20 %, Koblenz 19 %, Düsseldorf 26 %, Köln 19 %, Trier 16 %, Aachen 14 %.

Es ist nicht klargestellt, in welcher Weise diese Berechnungen auf der Grundlage der Einkommensteuerdeklarationen stattgefunden haben, da die Deklarationspflicht sich nicht erstreckt auf eine Unterscheidung zwischen Schulden des Grundeigentums und Schulden, welche außer Zusammenhang stehen mit dem Einkommen aus dem Grundeigentum. Ebenso unterscheidet die Deklaration nicht zwischen dem Einkommen aus Miete und Pacht vom Grundeigentum.

Aber sei dem, wie ihm sei, diese Statistik beweist doch jedenfalls nur, daß dort, wo wie im Westen Preußens der Grundsitz mehr parzellirt ist und freie Veräußerung und Teilbarkeit des Grundeigentums seit der Zeit der französischen Herrschaft am vollständigsten zur Geltung gelangt ist, die Verschuldung des Grundbesitzes am geringsten ist. Dagegen ist dort, wo der Grundbesitz einen größeren Umfang hat, die Verschuldung erheblich größer. Damit in Uebereinstimmung steht auch die Wahrnehmung, daß die Verschuldung der einzelnen Besitztümer beim Großgrundbesitz relativ am höchsten ist.

Finanzminister Miquel wollte freilich aus der Verschuldung im Osten Schlüsse ziehen auf die Nachteile der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung; aber die Grundsätze der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung inbezug auf Frei-

heit des Grundeigentums sind dieselben Grundsätze, welche auch der französischen Gesetzgebung zu Grunde liegen, wie solche im Westen zur Geltung gelangt ist. Der Unterschied zwischen Osten und Westen besteht nur darin, daß dasjenige, was die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung für den beschränkten Umfang des damaligen Preußens einführte, im ganzen Westen schon einige Jahre früher eingeführt war, und zwar viel gründlicher in allen Folgerungen, als es durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung geschehen ist. Die Fremdherrschaft hat mit eisernem Besen viel rücksichtsloser durchgegriffen im Westen, als es im Osten nachher der Fall war. Als daher später die Reaktion begann, vermochte sie im Westen nicht mehr in derselben Weise anzuknüpfen an noch bestehende Verhältnisse, wie es im Osten noch möglich war, um die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung zu verkümmern. Im Westen hatte man sofort die Konsequenzen gezogen durch die Veräußerung der Domänen, durch die Einziehung und Veräußerung des Grundeigentums, das sich im Besitze der toten Hand befand, durch die Aufhebung der Fideikommisse. Dazu ist man im Osten nur bruchstückweise gelangt, und späterhin hat die Reaktion umgekehrt die Wiederherstellung und Befestigung der alten Verhältnisse angestrebt. Im Westen ist sogleich in Konsequenz der neuen Agrargesetzgebung die Kommunalverwaltung auf dem Lande von Grund aus umgestaltet worden. Man hat die Gutsbezirke beseitigt, leistungsfähigere größere Landgemeinden geschaffen. Alles dies ist im Osten unterblieben und infolgedessen bereiten die schwierigen öffentlichen Rechtsverhältnisse, die kleinen Zwerggemeinden, die Sonderstellung der Gutsbezirke auch ein Hindernis für die Parzellierung, für den Abverkauf von Trennstücken von einem großen Gut, weil dabei sehr oft auch eine Auseinandersetzung schwieriger öffentlich-rechtlicher Verhältnisse stattfinden muß.

Der Agrarkonferenz, welche im Mai 1894 in Berlin stattfand, ist auch die Frage vorgelegt worden, ob eine Beschränkung der Verpfändbarkeit der Grundstücke auf die Hälfte des Werts gerechtfertigt wäre. Den Gesamteindruck der Verhandlungen darüber hat der landwirtschaftliche Minister dahin zusammengefaßt, daß die Gegensätze inbezug auf die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Einführung einer Verschuldungsgrenze sehr weit auseinander gehen. — Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist es für die landwirtschaftliche Produktion vorteilhafter, wenn ländliche Grundstücke möglichst hypothekenfrei sind. Denn alsdann übertragen sich die Schwankungen der Erträge in den einzelnen Jahren auf ein größeres Reineinkommen, während die hypothekarische Belastung mit den festen Zinsansprüchen dieses Reineintommen von vornherein schmälert, sodaß in ungünstigen Jahren unter Umständen ein Reineinkommen überhaupt nicht übrig bleibt. Man könnte hieraus folgern, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die Einführung einer Verschuldungsgrenze gerechtfertigt ist. Aber andererseits erschwert eine solche Verschuldungsgrenze kapitalarmen tüchtigen Landwirten den Erwerb und die Erweiterung eines Besitzes und begründet damit gewissermaßen ein Monopol der vorhandenen Besitzer. Auch würde eine Einschränkung der hypothekarischen Schulden unter Umständen zur Folge haben eine desto größere Ausdehnung der Personalschulden. Die Personalschulden aber sind an kürzere Fristen und höhere Zinsen gebunden.

Als Gegenmittel gegen eine zunehmende Verschuldung ist vornehmlich die Einführung des Anerbenrechts empfohlen worden (siehe dagegen über die Nachteile des Anerbenrechts unter „Anerbenrecht"). Es kann zugegeben werden, daß in den letzten Jahrzehnten der Uebernehmer eines Gutes im Verhältnis zu den Miterben vielfach ungünstig gefahren ist. Solange die Grundrente und damit auch der Wert der Güter stieg, war der Verkaufswert derselben ein hoher, weil er nicht bloß den gegenwärtigen Ertragswert des Gutes ausdrückte, sondern auch die Anwartschaft verlieh auf weitere Steigerung dieses Ertragswerts aus allgemeinen Gründen, unabhängig von der Thätigkeit des Gutsbesitzers. Der Uebernehmer des Gutes hat mit demselben das Risiko jedes Besitzes übernommen und muß die ungünstige Konjunktur ertragen wie der Besitzer jedes anderen Vermögensteiles.

Die natürliche Abhilfe einer Ueberverschuldung bei einem Besitz besteht in der Verminderung des Besitzes durch Abtrennung und Veräußerung von Grundstücken. In den ostelbischen Provinzen würde jedenfalls eine Verminderung des Areals des Großgrundbesitzes nicht nur die Schuldenlast der Großgrundbesitzer vermindern, sondern auch zur wirtschaftlichen Hebung ganzer Landesteile beitragen. Umgekehrt wollen diejenigen, welche das Anerbenrecht einführen wollen, im Anschluß daran auch eine Verschuldungsgrenze und Einschränkung der Befugnis zur Veräußerung und Parzellirung bewirken.

Bei den Verhandlungen des preußischen Staatsrats im März 1895 sind u. a. Resolutionen angenommen worden, welche für den Realkredit eine möglichst ausgedehnte Umwandlung kündbarer, nicht amortisirbarer und hochverzinslicher Privathypotheken in billigen unkündbaren, mit Zwangsamortisation verbundenen Anstaltskredit und zu diesem Zwecke eine anderweite Regelung der Beleihungsgrenze für Landschaften und gleichwertige öffentliche Kreditanstalten unter Mitheranziehung des Staatskredits empfehlen. Der Kredit dieser Anstalten ist auch für den kleineren Grundbesitz möglichst zugängig zu machen.

Die nachfolgenden Verhandlungen bei den einzelnen Landschaften aber haben mehrfach dargethan, daß schon gegenwärtig die Beleihungsgrenzen sehr weit gehen und auch die Einrichtungen dieser Landschaften für den kleineren Grundbesitz zugänglich sind. Amortisationsrenten für die unkündbaren Beleihungen der Landschaften sind durchweg eingeführt worden, können aber niemals verhindern, daß hinter der Beleihung der Landschaft in dem Maße wie solche bereits amortisirt ist, neue Hypotheken anderweitig bei Privaten aufgenommen werden. Man bewegt sich thatsächlich im Kreise, wenn man auf der einen Seite einer zunehmenden Verschuldung entgegenwirken, auf der anderen Seite die Benutzung der Kreditanstalten noch mehr erleichtern will. Nicht angefochten werden kann es, daß die Landschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Kreditinstitute jetzt ihrerseits das Sinken des Zinsfußes für den ländlichen hypothekarischen Kredit nutzbar zu machen suchen durch entsprechende Konvertierung der Pfandbriefe.

Börse, Börsengesetzentwurf. Börsen sind nichts Anderes wie Märkte für den Großhandel, Versammlungsorte für diejenigen, welche in einer bestimmten

Stadt zu einer bestimmten Tageszeit Wertpapiere, Wechsel oder vertretbare Waren (Getreide und Mehl, Sprit, Zucker, Kaffee, Petroleum, Baumwolle, Garne, Roheisen, Kohlen usw.) kaufen und verkaufen wollen. Je mehr sich hier wie auf allen anderen Märkten Angebot und Nachfrage örtlich und zeitlich konzentrieren, um so leichter ist die Uebersicht über Angebot und Nachfrage und um so mehr Gewähr vorhanden, daß die Preise entsprechend dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage und unabhängig von den Spekulationen einzelner Käufer oder Verkäufer sich gestalten.

Die Wertpapiere, Wechsel, Edelmetalle werden an der sogenannten Fonds- oder Effektenbörse, die Waren an der Produktenbörse gehandelt. Die verschiedenen Börsen können sowohl (wie in London und New-York) räumlich getrennt oder (wie in Berlin und Hamburg) räumlich vereinigt sein, oder es können auch nur Börsen für den einen oder anderen Artikel allein an einem Orte bestehen. Innerhalb des deutschen Reiches befinden sich Börsenplätze in Preußen, und zwar in den Städten Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Grimmen, Halle a. S., Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Memel, Posen, Stettin, in Bayern in München und Augsburg, im Königreich Sachsen in Dresden und Leipzig. Außerdem finden sich in anderen Bundesstaaten Börsen in Stuttgart, Mannheim, Lübeck, Bremen, Hamburg, Straßburg und Mühlhausen.

Als nach dem lebhaften Geschäftsaufschwung am Ende des vorigen Jahrzehnts, welcher nicht allein die Börsenkreise, sondern auch weite Kreise des Privatpublikums zu starker Ausdehnung der Spekulation angeregt hatte, der bald eintretende Rückschlag schwere Verluste bei vielen Unternehmungen herbeiführte und außerdem Herbst 1891 der Zusammenbruch mehrerer Bankfirmen in Berlin (welcher übrigens durch Börsenspekulationen nicht veranlaßt war) umfangreiche Unterschlagungen von Privatdepots zur Erscheinung brachte und viele an den Börsenspekulationen nicht direkt Beteiligte in Mitleidenschaft zog, machte sich in der öffentlichen Meinung eine lebhafte Erregung gegen die Börse geltend. Dieselbe wurde zum Teil, namentlich seitens der Agrarier und Antisemiten, auch aus anderen Gesichtspunkten genährt. So versuchte man 1891 insbesondere die aus den Mißernten in Verbindung mit den hohen Kornzöllen sich ergebenden hohen Kornpreise willkürlichen Börsenspekulationen zur Last zu legen. Insbesondere von agrarischer und antisemitischer Seite ist die Unkenntnis des größeren Publikums namentlich auf dem Lande über die Natur der Börse und die Vorgänge an derselben stets zu benutzen versucht worden, um es so darzustellen, als ob die Börse eine Anstalt sei, mittelst deren man mühelos die Gesamtheit zu eigener Bereicherung willkürlich ausbeuten könne.

Aus solchen Stimmungen heraus wurden im Reichstage November 1891 von der konservativen und der freikonservativen und der Centrumspartei gemeinschaftliche Anträge eingebracht, durch eine Gesetzvorlage dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft auf dem Gebiet des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegenzutreten und die Börsen und den Geschäftsverkehr an denselben einer wirksamen staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Von nationalliberaler Seite wurde der Antrag gestellt, durch Gesetzesvorlagen

der Veruntreuung anvertrauter Depots und dem Börsenspiel entgegenzutreten und reine Differenzgeschäfte für nichtig und klaglos zu erklären.

Zur Verhandlung im Reichstag sind diese Anträge nicht gelangt. Die Regierung setzte aber am 16. Februar zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen eine **Enquetekommission** ein, welche aus 28 Mitgliedern bestand. Dieselbe erstreckte ihre Enquete nach einem ihr vorgelegten Fragebogen auf die rechtliche Stellung und Organisation der Börsen, auf das Emissionswesen, die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz, auf den Terminhandel, das Maklerwesen und die Kursfeststellung, sowie auf das Kommissionsgeschäft. Dagegen lehnte die Kommission die in dem Fragebogen enthaltene Anregung, die Aenderung gewisser Teile des Aktiengesetzes in Erwägung zu ziehen, als über die Aufgabe der Kommission hinausgehend ab. Auch reichte die Zeit der Kommission nicht aus, um einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere noch in Beratung zu ziehen.

Die Kommission vernahm 115 Sachverständige. Davon sind 39 dem Effektenverkehr, 16 dem Getreidehandel, 10 der Landwirtschaft, 10 der Müllerei, 27 anderen Zweigen des Warenhandels, 8 der Wissenschaft und der Rechtspflege, 5 der Presse zuzuzählen. Hierbei wurde ein Fragebogen zu Grunde gelegt. In 35 Sitzungen verhandelte die Kommission über die auf diesem Wege und durch Einsendung von gedrucktem Material und Prozeßakten gewonnenen Ergebnisse in zwei Lesungen auf der Grundlage von Referaten und Korreferaten, welche für die einzelnen fünf Abschnitte bestimmt waren. Im Ganzen hat die Kommission in der Zeit zwischen dem 6. April 1892 und dem 11. November 1893 93 Sitzungen abgehalten. Am Schlusse derselben wurde ein schriftlicher Bericht an den Reichskanzler unter dem 11. November 1893 erstattet. Dem Bericht sind für jedes der fünf Gebiete, mit denen sich die Börsenenquetekommission befaßt hat, bestimmte Vorschläge beigefügt für die Reichsgesetzgebung, für Anordnungen des Bundesrats und für die Börsenordnungen. Der Bericht wurde mit sämtlichen Anlagen veröffentlicht und dem Bundesrat und dem Reichstag mitgeteilt.

Der Reichstag nahm im Anschluß an das neue Börsensteuergesetz vom 19. April 1894 eine Resolution an, welche die Regierungen ersuchte, auf grund der Ergebnisse der Börsenenquete ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen. Unter dem 11. April 1895 unterbreitete die preußische Regierung dem Bundesrat der Entwurf eines Börsengesetzes. Der Bundesrat genehmigte nahezu unverändert den Entwurf, und wurde derselbe als Vorlage für den Reichstag im „Reichsanzeiger" am 1. Juni 1895 veröffentlicht. Inzwischen war die Reichstagssession aber bereits geschlossen. Die Vorlage wird somit beim Wiederzusammentritt des Reichstags an denselben gelangen.

Die von der Börsenenquetekommission gemachten Vorschläge, welche nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Anordnungen des Bundesrats und die Börsenordnungen betreffen, sind zunächst nicht weiter in Erwägung gezogen, zumal in ihrer überwiegenden Mehrheit ihre Ausgestaltung von der Feststellung der allgemeinen organisatorischen Bestimmungen im Gesetz abhängt.

Sowohl der Bericht der Börsenenquetekommission als die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrats müssen anerkennen, daß die Entwickelung des nationalen und des internationalen Güteraustausches, die Regelung der geltenden Kreditverhältnisse des In- und Auslandes und die fortschreitende Ausbreitung des Aktienwesens, sowie ähnlicher Gesellschaftsformen die Börse sowohl für den Verkehr in Waren wie in Wertpapieren zu einem unentbehrlichen Faktor für die heutige Volkswirtschaft gemacht haben. Gleichwohl kommt der Gesetzentwurf zu Vorschlägen, welche geeignet sind, eine Störung und Beeinträchtigung der berechtigten und notwendigen Funktionen der Börse befürchten zu lassen.

Es ist dies die Folge der gegenwärtig in der Reichsregierung maßgebenden Richtung und der Einseitigkeit in der Zusammensetzung und in den Verhandlungen der Börsenenquetekommission. In der Börsenenquetekommission waren die bekannten Führer der Agrarier und Gegner der Börse wie die Abgg. Gamp, Graf Arnim-Muskau, Graf Kanitz vertreten. Ebenso gehörten zu der Kommission die Abgg. v. Huene, Stengel, v. Cuny, Graf Behr, die Rittergutsbesitzer v. Arnim und v. Röder, der vortragende Rat im Landwirtschaftsministerium Dr. Thiel, alles Personen, deren Neigung zu einschneidenden Beschränkungen des Börsenverkehrs in der Oeffentlichkeit von vorn herein bekannt war. Herr Gamp hatte als Gesamtberichterstatter, Generalreferent und Spezialreferent für die drei wichtigsten Abschnitte von vornherein auf den Gang der Verhandlungen überwiegenden Einfluß. Auch die beiden Professoren Dr. Gustav Cohn und Schmoller in der Kommission gehörten der sogenannten staatssozialistischen Richtung an. Die Kommission, deren Vorsitz der Reichsbankpräsident Koch führte, bestand im Uebrigen außer einigen höheren Beamten, aus dem Vorsitzenden der Handelskammer in Mannheim Diffené, dem Direktor der sächsischen Bank in Dresden Heuschkel, dem Vorsitzenden der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart v. Jobst, dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Müller van den Wyngaert und je einem Vertreter der Handelskammern von Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin waren vertreten durch die Herren Mendelssohn-Bartholdy und Frentzel. Das eigentliche sachverständige Element, diejenigen, welche das Börsengeschäft aus eigener Thätigkeit und Anschauung kennen, waren in der Kommission zu schwach vertreten. Die parlamentarische freisinnige Partei war nahezu unvertreten, obwohl sie eine Reihe hervorragender Mitglieder zählte, die in der Praxis und als Syndici kaufmännischer Korporationen die einschlagenden Verhältnisse von Grund auf kennen gelernt haben und sich dabei doch in einer durchaus unabhängigen Stellung der Regierung und den Interessentenkreisen gegenüber befinden. Nur Abg. Dr. Witte war zur Kommission zugezogen worden. Derselbe war indessen zuerst durch seine Arbeiten und Reisen für die Chicagoer Ausstellung, dann durch Krankheit verhindert und starb schon vor dem Abschluß der Beratungen im Juli 1893.

Ohne daher den verschiedenen Richtungen für die Gesetzgebung eine entsprechende Vertretung zu sichern, war die Kommisssion wiederum zu zahlreich, um allen einzelnen Mitgliedern ein wirksames und eingehendes Kreuzverhör der eingeladenen Sachverständigen zu ermöglichen. Infolge dessen wurde mehr und

mehr die den Ansichten der Reichsregierung entsprechende Leitung der Kommission für den Ausgang der Verhandlungen bestimmend.

Von agrarischer und konservativer Seite sucht man es so darzustellen, als ob man von **freisinniger** Seite aus einer besonderen Vorliebe oder Freundschaft für die Börse und die Börsenleute jede Maßnahme bekämpfen wolle, die geeignet sei, Mißstände im Börsenwesen zu beseitigen. In Wahrheit aber geht man auf freisinniger Seite von der Ansicht aus, daß für die Erfüllung des allseitig anerkannten Zweckes der Börse die Freiheit des Verkehrs Grundbedingung ist, und daß grade Einschränkungen solcher Freiheit geeignet sein können, diejenigen Nachteile erst hervorzubringen, gegen welche die neuen Einschränkungen gerichtet sind. Zweifellos kommen auch im Börsengeschäft Ausschreitungen vor. In jedem Stande finden sich weniger ehrenhafte Elemente, deren Handlungen aber nicht dem ganzen Stande zur Last gelegt werden dürfen. Einzelne Vorkommnisse werden übertrieben, als ob sie bewiesen, daß an der Börse oder gar im Handelsstande überhaupt das Rechtsgefühl ein weniger ausgebildetes, die Moral eine laxere sei, als in anderen Kreisen der Bevölkerung. Die Ausschreitungen im Börsenverkehr sind verschwindend gering gegenüber der Zahl der in ihm überhaupt zur Ausführung gelangenden Geschäfte, und sie sind in ihm verhältnismäßig nicht häufiger, als die Fälle unreellen Gebahrens in anderen Arten des Geschäftsverkehrs, und zwar auch in solchen, bei denen vorwiegend andere Berufszweige, Landwirtschaft und Industrie, beteiligt sind. Die Spielsucht aber ist nicht ausschließlich, nicht einmal vorzugsweise ein Fehler der Börse. Dieser Vorwurf trifft vielmehr in mindestens gleichem Maße das Publikum, welches sich neben anderen Arten des Spiels auch des Börsengeschäfts zur Befriedigung seines Strebens nach müheloſem Gewinn bedient. Meint man es ernsthaft mit der Beschränkung der Spielleidenschaft, so sollte man doch vor Allem die nächste Quelle derselben, die öffentlichen Lotterien, beseitigen. Statt dessen werden immer größere Klassen der Bevölkerung durch Ausdehnung der Staatslotterien und Veranstaltung anderer Lotterien (Schloßfreiheitslotterie, Afrikalotterie) erst durch das Lotteriespiel für die Spielleidenschaft herangezogen. Gerade unter denjenigen, welche die Börse anklagen, finden sich Freunde und Gönner des Totalisators, der öffentlichen Spielbank auf den Rennplätzen. Das Börsenspiel setzt wenigstens, wie Prof. Adolf Wagner treffend bemerkt, zum Erfolg gewisse geistige Fähigkeiten und scharfsinnige Berechnungen voraus, während beim Lotteriespiel nur blinder Zufall entscheidet.

Daß, soweit an der Börse Mißstände und Auswüchse vorkommen, die betreffenden Korporationen selbst den ernsten Willen und die Fähigkeit besitzen, solche Mißstände zu beseitigen und den Verkehr zu einem solideren zu machen, beweist die ganze Entwickelung der Börse. Die Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, die Entwickelung der allgemeinen Lieferungsbedingen für Waren, die Verbesserung der Preis- und Kursnotirungen und viele andere Einrichtungen, welche aus der freien Initiative der Börsenkreise hervorgegangen sind, zeigen, daß man dort ebenso bestrebt ist, allen Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen, wie diesen Verkehr selbst zu einem soliden zu gestalten.

Hiernach ist in jedem Falle ein staatliches Eingreifen nur da zu befürworten, wo in einzelnen Punkten erwiesener Maßen die freie Bethätigung der widerstreitenden Interessen ihren Dienst zur Herbeiführung einer gedeihlichen Fortentwickelung und Beseitigung der Schäden versagt, und wo mit genügender Sicherheit zu übersehen ist, daß die staatlichen Maßnahmen die Beseitigung der Schäden bewirken werden, ohne auf der andern Seite die freie Entfaltung der Kräfte zu hemmen und dadurch zu überwiegenden Nachteilen zu führen.

Die Berichte der Enquetekommission und die Begründung des Gesetzentwurfs lassen aber diesen Beweis für die meisten vorgeschlagenen Bestimmungen vermissen. Die eingehenden Gutachten, welche große kaufmännische Korporationen, insbesondere diejenigen von Berlin und Hamburg, zu den Gesetzesvorschlägen erstattet haben, legen auch dar, daß eine große Zahl der vorgeschlagenen Bestimmungen in sich unklar und widerspruchsvoll ist und auch in technischer Beziehung auf einer Verkennung der obwaltenden Verhältnisse und möglichen Einrichtungen braucht.

Aufgabe der nachfolgenden Darstellung kann es nur sein, die **Hauptvorschläge** des Börsengesetzentwurfs kurz zu skizzieren.

1. Inbezug auf die rechtliche Stellung und **Organisation** der Börse (§§ 1—28) wird bestimmt, daß die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Was aber eine Börse ist, und wie dieselbe sich von anderen Märkten unterscheidet, wird in dem Gesetzentwurf nicht gesagt. Die Landesregierung übt nach dem Entwurf die Aufsicht über die Börse aus, kann die unmittelbare Aufsicht aber den Handelsorganen, Handelskammern, kaufmännischen Korporationen übertragen. Zur Begutachtung über die der Beschlußfassung des Bundesrats durch das Börsengesetz überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß von mindestens 30 Mitgliedern zu bilden, welche vom Bundesrat gewählt werden. Die Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, welche die Landesregierung zu genehmigen hat. Dieselbe kann auch die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen. An jeder Börse ist ein **Ehrengericht** zu bilden, welches Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen hat, welche „im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen." An jeder Börse ist ein Staatskommissar zu bestellen, welcher die Einleitung eines solchen ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen kann. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von den aufsichtsführenden Handelsorganen bestimmt oder von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt. Das Ehrengericht kann Verweis, sowie zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse verfügen.

Die Einsetzung eines Sondergerichts für die Kaufmannschaft hat etwas Herabwürdigendes für den ganzen Stand. Die Ehrengerichte der Anwälte, Aerzte und Offiziere können hierfür nicht herangezogen werden, weil sie mit den besonderen Verhältnissen in jenen Ständen zusammenhängen und Personen von gleichem Bildungsgrad und gleicher sozialer Stellung betreffen, während

die Börsenbesucher nur örtlich vereinigt werden und nur zeitweise eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen haben. Eine besondere kaufmännische Ehre, welche abweichend wäre von der Ehre jedes anderen Menschen, giebt es dafür nicht. Für Handlungen, die nicht von den Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden, untersteht der Kaufmann nur dem freien Urteil seiner Standesgenossen, das sich in größerer oder geringerer Achtung zu erkennen giebt. Ein besonderes Verfahren hierfür ist ihm gegenüber so wenig gerechtfertigt und am Platze wie gegenüber dem Industriellen oder dem Landmann.

Die Grenze zwischen dem, was nach kaufmännischer Ehre und Anstandsbegriffen zulässig ist und was nicht, ist eine sehr schwankende, vom subjektiven Gefühl abhängige. Von allen moralisch bedenklichen Elementen kann die Börse ebensowenig wie ein anderer Marktplatz vollständig gesäubert werden. Das Ziel, beim geschäftlichen Verkehr mit einem Börsenmitglied jede Prüfung seiner Vertrauenswürdigkeit entbehrlich zu machen, ist unerreichbar. Ehrenhafte Kaufleute unterliegen bei solcher Einrichtung der Gefahr, vielleicht auf eine haltlose Denunziation hin, sich vor einer Behörde verantworten zu müssen. Es kann damit ein bedenkliches Denunziantentum großgezogen werden ,und es wird nicht an Fällen fehlen, in welchen die Drohung mit der Anzeige beim Disziplinarhof zur Erlangung unberechtigter Vorteile benutzt wird.

Die an der Börse selbst vorgekommenen Störungen und Verfehlungen unterliegen schon jetzt der Ahndung der Börsenorgane.

Durch die Mitwirkung eines Beamten mit den Funktionen eines Staatsanwalts verliert der Disziplinarhof den Charakter eines Berufsgerichts. Durch sie wird das Verfahren verweitläufigt. Namentlich aber hat die Unterstellung unter die Aufsicht eines Beamten für die Mitglieder des Handelsstandes etwas so Verletzendes, daß die Abneigung gerade der angesehensten Kaufleute, im Disziplinarhof mitzuwirken, dadurch in erheblichem Maße verstärkt werden muß.

Das Börsenschiedsgericht soll künftig nur zuständig sein, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder in das Börsenregister eingetragen ist, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt. Nichtkaufleuten soll es also künftig nicht gestattet sein, sich durch Vereinbarung vor Entstehung des Streitfalls der Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichts zu unterwerfen. Diese Ausschließung steht im Widerspruch mit der Anerkennung der allgemeinen Nützlichkeit und der prompteren und sachgemäßen Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte von Sachverständigen.

2. Feststellung des **Börsenpreises** und Maklerwesens (§§ 29—35). Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises sind besondere Kursmakler zu bestellen. Sie werden aber nicht von den Börsenorganen ernannt, sondern von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane bestellt und entlassen. Ferner ist hier u. a. bestimmt, daß, wenn ein Geschäft ohne Vermittelung des Kursmaklers geschlossen ist und nicht sofort zur Kenntnis der den Kurs feststellenden Organe gebracht wird, das Geschäft von der Benutzung der Börseneinrichtungen (Sachverständigenkommission, Schiedsgerichte) ausgeschlossen bleiben soll. Dieser Vorschlag ist geeignet, die Anwen-

dung nützlicher Börseneinrichtungen zu beschränken und zu verhindern, daß Streitigkeiten über völlig rechtmäßig abgeschlossene Geschäfte auf die zweckmäßigste Art erledigt werden.

Dem Bundesrat wird u. a. die Vollmacht gegeben, eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein vorzuschreiben, auch einheitliche Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

3. **Zulassung von Wertpapieren** zum Börsenhandel (§§ 36—44). Die Börsenkommissionen, welche auch schon gegenwärtig über die Zulassung zum Börsenhandel zu entscheiden haben, sollen künftig mindestens zum dritten Teil aus Personen bestehen, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Es ist zu bezweifeln, daß die Mitwirkung von Personen, die dem Handel fern stehen, richtige Entscheidungen über dessen Angelegenheiten gewährleistet. Der Vorschlag übersieht, daß auch in den Börsenorganen schon jetzt die Interessen auch des kaufenden Publikums vertreten sind. Die von einer Börse zurückgewiesenen Wertpapiere sollen an einer anderen Börse nur mit Zustimmung der ersten Stelle zugelassen werden dürfen. Für nicht zugelassenen Wertpapiere darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht stattfinden. Geschäfte in solchen Wertpapieren sollen aber auch von der Benutzung der Börseneinrichtungen (Schiedsgerichte, Sachverständigenkommission, Liquidationsbureaus) ausgeschlossen werden. Auch dürfen diese Geschäfte von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Daß man nur die zugelassenen Papiere zur amtlichen Kursnotiz bringt, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Warum aber die anderen Börseneinrichtungen nicht für alle Effekten ohne Unterschied Platz greifen sollen, ist um so weniger einzusehen, als unter diesen Effekten doch auch durchaus solide Papiere sein können, welche nur deshalb von der Zulassung zur Kursnotiz ausgeschlossen werden, weil bei der Geringfügigkeit des Grundkapitals oder der Umsätze ein Kurswert regelmäßig nicht notirt werden kann. — Der Bundesrat ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen. Was man heutzutage dem Bundesrat nicht alles überträgt! Und doch entbehrt dieses Kollegium der Verantwortlichkeit und der eigenen Sachkenntnis inbezug auf die Fülle von Aufgaben, welche ihm gestellt werden in Ermangelung eines kollegialisch organisierten verantwortlichen Reichsministeriums.

Weiterhin begründet der Gesetzentwurf eine Haftpflicht derjenigen, welche einen Prospekt über Wertpapiere erlassen haben, für unrichtige Angaben in dem Prospekt, wenn die Betreffenden die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge einer Fortlassung wesentlich unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung beruht. Der Ersatzanspruch kann von jedem Besitzer in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere geltend gemacht werden. — Wenn auch an sich die Auferlegung einer solchen Haftpflicht gebilligt werden kann, so erscheint es doch fraglich, ob die Haftung nicht zu scharf und zu lang dauernd ist und dadurch die Emissionsthätigkeit an den deutschen Börsen

namentlich bei Firmen ersten Ranges geschädigt wird. Das deutsche Kapital würde alsdann mehr und mehr an ausländischen Börsen Anlage suchen.

4. **Börsenterminhandel** (§§ 45—66). Während beim gewöhnlichen Lieferungshandel, auch wenn er auf eine fest bestimmte Lieferungszeit gerichtet ist, der Vertragsinhalt der Festsetzung in jedem einzelnen Falle überlassen werden kann, beruht der börsenmäßige Terminhandel darauf, daß an einer Börse für auf eine gewisse fest bestimmte Zeit geschlossene Lieferungsgeschäfte unter Zugrundelegung fester Mengeneinheiten gemeinsame Bestimmungen laufend festgesetzt sind, vermöge deren die einzelnen Geschäfte inbetreff ihres Geschäftsinhalts, abgesehen von dem Preise, gleichartig sind, und daß an der betreffenden Börse fortdauernd für diese Geschäfte Preise (Terminpreise) durch öffentliche Organe kundgegeben werden.

Die börsenmäßige Terminhandel in Waren hat sich entwickelt, seitdem das Bedürfnis empfunden wurde, allgemein giltige Bestimmungen inbezug auf die Qualität der zu liefernden Ware, die Bestellungsart, die Prüfung und Uebernahme usw. zu vereinbaren, welche für alle Geschäfte dieser Art maßgebend sein sollen. Die Begründung des Gesetzentwurfs erkennt demgemäß den Börsenterminhandel als eine an sich berechtigte Folge des Handelsverkehrs an. Er ist geeignet, den Umsatz in Waren sowie in Wertpapieren in vorteilhafter Weise zu beeinflussen, indem er zur Ausgleichung der Preise für längere Zeitperioden hinstrebt, die Möglichkeit einer Versicherung gegen Preisschwankungen schafft, die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtert und die Grundlage für den Arbitrageverkehr im Allgemeinen bietet.

Gleichwohl gelangt der Gesetzentwurf gerade dem Terminhandel gegenüber zu einschneidenden Bestimmungen. Dem Bundesrat wird die allgemeine Vollmacht gegeben, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz zu untersagen. Insbesondere wird dem Bundesrat wie den Landesregierungen die Vollmacht gegeben, die Lieferungsqualität des auf Börsenterminhandel zu liefernden Getreides nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige festzustellen. Hiergegen wird geltend gemacht, daß es geradezu unmöglich sei, von Zeit zu Zeit eine Durchschnittsqualität des Getreides festzustellen. Die Qualitäten der in Deutschland geernteten Getreidearten sind so verschieden, daß bei ihrer gleichmäßigen Berücksichtigung sich eine Durchschnittsqualität ergeben würde, welche weder den Wünschen der Produzenten noch denen der Konsumenten gerecht wird, den ersteren nicht, weil sie gar nicht im stande wären, eine derartig zusammengewürfelte Mischung zu liefern, den letzteren nicht, weil sie dieselbe für ihre Zwecke nicht verwenden könnten. Dies gilt in gleichem Maße auch für ausländische Produkte; es liefern nicht bloß die verschiedenen Jahrgänge sondern auch die verschiedenen Gegenden ganz verschiedene Produkte.

Die am meisten einschneidende Bestimmung im Börsengesetz betrifft die Einführung eines **Börsenregisters.** Hiernach kann sich am Börsenterminhandel in Waren oder Wertpapieren nur derjenige beteiligen, welcher seinen Namen in ein Börsenregister einträgt. Hierfür ist eine Eintragungsgebühr von

150 Mark zu entrichten und eine Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr von je 25 Mark. Die Eintragungen werden am Ort der Eintragung veröffentlicht und außerdem nach Beginn eines neuen Jahres in einer Gesamtliste im „Reichsanzeiger". Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, in welchem die beiden Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister nicht eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet. Das Gleiche gilt auch von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen. Andrerseits kann von demjenigen, der in das Börsenregister eingetragen ist, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Ware oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war. Die Einrichtung erklärt also ausdrücklich Differenzgeschäfte unter den in das Börsenregister Eingetragenen für klagbar.

Die Börsenenquetekommission hatte dieses Börsenregister nur für Termingeschäfte in Waren, nicht auch in Wertpapieren empfohlen. Das Register bezweckt die Spielgeschäfte in börsenmäßigen Termingeschäften zu verhindern und alle Personen, deren Beruf es nicht mit sich bringt, solche Geschäfte einzugehen, davon abzuschrecken.

Um aber Offiziere und Beamten von Termingeschäften abzuschrecken, giebt es doch im Beamtendisziplinarrecht einfachere Mittel als die Unterwerfung des Gesamtpublikums unter solche Vorschriften. Gerade der solide Geschäftsmann, welcher nicht vorzugsweise Termingeschäfte betreibt, aber unter gewissen Verhältnissen gerade im Interesse der Solidität seines Geschäftes genötigt ist, auf Termin börsenmäßig zu kaufen oder zu verkaufen, würde die Gebühren als eine überaus drückende Last empfinden. Vielfach würde der Betrag derselben außer Verhältnis stehen zu dem Nutzen gerade aus solchen Termingeschäften, welche sich in soliden Grenzen halten und nur periodisch stattfinden. Der Kreis der Personen für den Abschluß börsenmäßiger Termingeschäfte würde sich erheblich verengern. Damit wächst aber gerade die Gefahr einer künstlichen Beeinflussung der Terminpreise.

Der Vorschlag verletzt den in der modernen Rechtsanschauung zur allgemeinen Geltung gelangten Satz, nach welchem Personen, die nicht wegen Minderjährigkeit oder dergleichen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen, auch alle Arten von Rechtsgeschäften sollen vornehmen können. Eine Ausnahme ist früher z. B. inbezug auf die Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten vorhanden gewesen; aber obwohl die allgemeine Wechselfähigkeit in einzelnen Fällen zu unerwünschten Folgen führen kann, ist diese Ausnahme beseitigt worden.

Auf der anderen Seite wird die Einrichtung ihren Zweck nicht erreichen. Unberührt von dem Vorschlag können die Termingeschäfte geschlossen werden, deren Erfüllung zwar nicht durch das Gericht, aber durch moralische Verpflichtung gewährleistet würde. Diese würden sogar durch die Unklagbarkeit der Geschäfte gesteigert werden. Niemand, der nach Charakter, gesellschaftlicher oder Berufsstellung auf Ehre hält oder halten muß, könnte die Erfüllung eines Termingeschäftes aus dem Grunde verweigern, weil er oder der Mitkontrahent nicht im Register eingetragen ist.

5. Zum **Kommissionsgeschäft** (§§ 67—71) enthält der Gesetzentwurf einige die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgesetzbuchs abändernde Bestimmungen zu dem Zweck, die Möglichkeit auszuschließen, daß der Kommissionär, indem er selbst in das Geschäft eintritt, dabei einen „Schnitt" macht. Die Darlegung der hier inbetracht kommenden juristischen und technischen Einzelheiten würde über den Zweck dieser Uebersicht hinausgehen.

Endlich enthält der Gesetzentwurf noch drei neue **Strafbestimmungen,** welche weniger nach ihrer Absicht als nach ihrer Fassung anfechtbar sind. Mit einer besonderen Strafe werden diejenigen bedroht, die in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, um auf den Börsenpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken. Ferner wird die Untreue des Kommissionärs in verschiedener Richtung mit Strafe bedroht. Endlich wird derjenige mit Strafe bedroht, der gewohnheitsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören.

Diese Strafbestimmung ist in dieser Fassung geeignet, das Bankiergewerbe in gewisser Hinsicht zu dem gefährlichsten aller Berufe zu machen, da der Bankier, insbesondere der Bankkommissionär, jederzeit einer Strafanzeige seitens solcher Kunden ausgesetzt wäre, welche bei den mit ihm abgeschlossenen Geschäften in Verlust geraten sind und nunmehr, um die Bezahlung ihrer Schuld zu vermeiden, die Behauptung wagen werden, daß sie unter Benutzung ihrer Unerfahrenheit inbezug auf Börsenpapiere zum Abschlusse dieser Geschäfte von dem Bankier verleitet seien. Schon die Möglichkeit, in ein solches Strafverfahren verwickelt zu werden, ist für den Bankier eine nicht zu unterschätzende Gefahr, welche zu fürchten er um so mehr Veranlassung hat, als die Thatbestandsmerkmale der Strafthat — Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verleitung — so unbestimmte und dehnbare sind, daß eine sehr verschiedenartige Auffassung derselben Platz greifen kann.

Im **Allgemeinen** ist hiernach einzelnes aus dem Börsengesetzenwurf zu billigen. Auch die Beseitigung des Spieleinwandes bei Differenzgeschäften würde ein erfreulicher Fortschritt sein. Betrügerische Beeinflussung von Kursen und Untreue des Kommissionärs verdienen bestraft zu werden. Dagegen ist die große Mehrheit der im Gesetzentwurf gemachten Vorschläge als schädlich zurückzuweisen. Die Vorschläge beruhen, wie das Gutachten der Handelskammer zu Hamburg inbetreff der mit denselben übereinstimmenden Vorschlägen der Enquetekommission hervorhebt, auf einem Mangel an Verständnis für die Thätigkeit und die Lebensbedingungen des Handels. Kein Wohlwollen für diesen bedeutsamen Zweig der Volkswirtschaft ist zu bemerken. Im öffentlichen Leben wird mit Wohlwollen für die Landwirtschaft und Wohlwollen für das Gewerbe um die Volksgunst geworben; der Handel wird verkannt und zurückgesetzt. Die Vertreter des Handels dürfen stolz darauf sein, daß sie am wenigsten nach fremder Hülfe, nach Staatshülfe, verlangen; sie müssen auf der anderen Seite sich dagegen wehren, daß sie durch richtig oder falsch verstandene fremde Interessen und durch den Staat geschädigt werden.

Gefährliche Strömungen des öffentlichen Lebens haben sich in den Vorschlägen zur Geltung gebracht. Es ist ein trauriges Zeichen der Zeit, daß die Schuld für eigenes Mißgeschick so vielfach anderen zugeschoben und eine Besserung der eigenen Lage durch Angriffe auf andere erstrebt wird. Der leichtsinnige Privatmann, der durch Spekulationen Verluste erlitten hat, der Landwirt, der unter niedrigen Preisen seiner Erzeugnisse leidet, — sie beide behaupten, daß die Börse alles Uebel verschulde und daher gemaßregelt werden müsse. Sie finden ein williges Ohr bei dem Beamten oder Politiker, der gern eine Gelegenheit benutzt, um durch neu ersonnene Gesetze seine guten Absichten und die Macht des Staates zu bethätigen. In solchen Stimmungen und Bestrebungen geht allzu leicht das klare und nüchterne Urteil verloren. Nur allzu leicht wird übersehen, daß eine wohlgemeinte Maßregel oft mehr Schaden als Nutzen herbeiführt.

Anders zu beurteilen als der Börsengesetzentwurf ist der gleichzeitig vom Bundesrat zur Vorlage an den Reichstag angenommene Gesetzentwurf betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (siehe „Bankdepotgesetz)".

Börsensteuer. Unter Börsensteuer bezeichnet man Reichsstempelabgaben, welche 1881 eingeführt worden sind auf für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen und auf gewisse Kauf- und Anschaffungsgeschäfte. Im Jahre 1885 wurde diese Steuer für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte erhöht und vom 1. Mai 1894 ab fand eine weitere Erhöhung statt sowohl für die erwähnten Geschäfte, wie auch für die Wertpapiere. Bei der ersten Vorlage eines Stempelsteuergesetzes in der Reichstagssession 1892/93 war nur eine Erhöhung der Steuer für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, nicht auch für Wertpapiere vorgesehen.

Die Bezeichnung als Börsensteuer giebt zu falschen Vorstellungen Anlaß, weil diese Steuern sich nicht blos auf Börsengeschäfte beschränken und zum größten Teil Kreise treffen, welche dem Börsenverkehr vollständig fernstehen.

Die Stempelsteuer auf **Wertpapiere** belastet die Ausgabe von Aktien und von Inhaberpapieren. Sie betrug bei Aktien bis 1894 5 pro Mille vom Nennwert. Seitdem ist sie auf 1 % vom Nennwert bei inländischen Aktien und auf 1½% bei ausländischen Aktien erhöht worden. Die Stempelsteuer auf inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen betrug bis 1894 2 pro Mille. Seitdem ist sie auf 4 pro Mille und für ausländische Papiere dieser Art auf 6 pro Mille erhöht worden. Ein geringerer Steuersatz findet Anwendung auf die Inhaberpapiere, welche Kommunalverbände und Kommunen ausgeben. Hier ist der Steuersatz nach wie vor 1894 auf 1 pro Mille normirt. Für Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Transportgesellschaften ist 1894 der Steuersatz von 1 auf 2 pro Mille erhöht worden. Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten bleiben steuerfrei, ebenso die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Die Einnahme aus der Stempelsteuer für Wertpapiere betrug 1886/87 4 850 232 M., 1887/88 4 704 494 M., 1888/89 7 751 420 M., 1889/90 9 330 945 M., 1890/91 5 223 551 M., 1891/92 4 491 945 M., 1892/93 3 577 899 M., 1893/94 4 082 884 M. Der Mehrertrag aus der Erhöhung der Steuer wurde von der Regierung berechnet auf 4 400 000 M. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des erhöhten Steuersatzes vom 1. Mai 1894/95 ergab die Steuer einen Ertrag von 9 683 338 M. gegen 4 082 884 M. des Vorjahres.

Stempelsteuer auf **Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.** Bis zum Jahre 1885 bestand ein Fixstempel für Schlußnoten und Rechnungen über gewisse Werteffektengeschäfte und Warengeschäfte über vertretbare Gegenstände in Höhe von 20 Pfg. Bei Zeitgeschäften betrug der Steuersatz 1 M. Anstelle dessen trat 1885 eine Steuer von einem Zehntel pro Mille vom Werte der Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere und ausländische Geldsorten. Ein doppelter Steuersatz von zwei Zehntel pro Mille war dem Terminhandel auferlegt in nachstehender Form und Beschränkung: Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, unterliegen einer Steuer von zwei Zehntel pro Mille vom Werte. Als börsenmäßig gehandelt gelten Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inland von einem der Kontrahenten erzeugte und hergestellte Mengen von Sachen oder Waren sind steuerfrei.

Vom 1. Mai 1894 sind diese Steuersätze verdoppelt, betragen also bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere zwei Zehntel pro Mille, bei solchen Geschäften über Waren, für die Terminpreise notirt werden, vier Zehntel pro Mille. Abgesehen von der Verdoppelung des Steuersatzes ist auch noch eine weitere Erhöhung mittelbar dadurch erfolgt, daß der Wert des Gegenstandes des Geschäfts in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pfg. für je 1000 M., oder einen Bruchteil dieses Betrages berechnet wird. Bis dahin fand die Berechnung statt nach dem Werte des Gegenstandes von je vollen 2000 M., bei Geschäften im Werte von 10 000 M. und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 M.

Aus Kauf- und Lieferungsgeschäften betrug die Reichseinnahme nach Abzug von 2% Verwaltungskosten 1886/87 7 782 018 M., 1887/88 7 250 084 M., 1888/89 12 207 687 M., 1889/90 14 840 462 M., 1890/91 13 186 845 M., 1891/92 10 800 738 M., 1892/93 9 133 861 M., 1893/94 8 100 494 M., 1894/95, nach dem Inkrafttreten der Steuererhöhung, 16 519 496 M. In dem vom 1. Mai 1894 bis 1. Mai 1895 laufenden Jahre, also dem ersten vollen Jahre unter den neuen Steuersätzen, betrug die Einnahme 17 479 820 M. gegen 8 100 494 M. in derselben Zeit des Vorjahres. Die Regierung hatte das Plus aus der Steuererhöhung auf 11 Millionen M. geschätzt.

Im Reichstage hatten 1894 die Konservativen, Nationalliberalen, Centrum, Antisemiten und die freisinnige Vereinigung für die Erhöhung gestimmt. Die Sozialdemokraten stimmten gegen die Erhöhung, weil sie überhaupt keinerlei Steuer zustimmen wollten, welche bestimmt ist, einen erhöhten Militäraufwand zu ermöglichen. Die freisinnige Volkspartei stimmte gegen die Erhöhung dieser Steuern, weil sie grundsätzlich jede höhere Belastung des Verkehrs und

der Umsätze bekämpft. Es ist ein großer Irrtum zu glauben, daß diese Steuern in der Hauptsache oder im wesentlichen Betrage von reichen Börsenmännern getragen werden; im Gegenteil werden diese Steuerbeträge ebenso wie alle Maklergebühren, Provisionskosten, Portis auf den Kundenkreis abgewälzt, welcher Wertpapiere kauft oder verkauft. Derart hat auch der kleine Mann, welcher seine Ersparnisse beispielsweise in einem Staatspapiere anlegen will, die Stempelsteuer auf Kaufgeschäfte zu tragen. Durch die Erhöhung der Steuer sind insbesondere die Arbitragengeschäfte beeinträchtigt, welche aus den bei der heutigen Verkehrsentwickelung in der Regel überaus minimalen Preisdifferenzen Nutzen zu ziehen suchen, die sich im Preise der verschiedenen Börsenplätze für Effekten ergeben. Die für Arbitragegeschäfte im Gesetz zugelassenen Erleichterungen sind an Voraussetzungen geknüpft, welche diese Nachteile nicht beseitigen. Auch das Reportgeschäft wird benachteiligt, welches gleichfalls nicht auf Spekulation gerichtet ist, sondern lediglich dazu dient, solche Geldmittel für meist nur kurz bemessene Zeit zinsbar zu mache, welche nicht zu dauernden Anlagen, sondern dazu bestimmt sind, in Bereitschaft gehalten zu werden.

Die Erhöhung des Stempels auf Wertpapiere erweist sich für Emissionen ausländischer Wertpapiere in Deutschland besonders nachteilig. Die höhere Besteuerung hat schon Veranlassung gegeben, daß gerade solide Emissionen ausländischer Wertpapiere, wie schwedische und norwegische Anleihen, nicht wie früher in Deutschland, sondern auf ausländischen Börsenplätzen begeben worden sind. Die Ansicht, daß hohe Börsensteuern unsolide Börsenspekulationen und Börsenspiel verhindern, ist ebenso falsch, als wenn man eine Erhöhung des Spielkartenstempels befürworten wollte als Mittel zur Eindämmung der Spielleidenschaft oder aus der Erhöhung der Wechselstempelsteuer ein Mittel zur Bekämpfung des Wuchers entnehmen wollte. Gegenüber den Differenzen, welche bei gewagten Spekulationen in Frage kommen, fällt auch der erhöhte Steuersatz nicht in Betracht, desto mehr aber bei soliden Geschäften, in denen nur ein geringer Gewinn in Frage kommen kann.

Botschaft, kaiserliche. Kaiserliche Botschaft wird jede schriftliche Mitteilung des Kaisers an den Reichstag genannt, also beispielsweise auch die einfache Mitteilung über den Schluß der Session.

Der Botschaft vom 17. November **1881** wird als Regierungsprogramm eine besondere Bedeutung beigelegt; dieselbe wird sogar als ein Testament des verstorbenen Kaiser Wilhelm I. bezeichnet. Der jetzige Kaiser hat in der Eröffnungsrede der Reichstagssession am 25. Juni 1888 hervorgehoben, daß es sein Bestreben sein werde, das Werk der Reichsgesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie sein Hochseliger Herr Großvater es begonnen habe. Insbesondere eigne er sich die von ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an und werde im Sinne derselben fortfahren dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann.

Thatsächlich aber enthält die Botschaft vom 17. November 1881 in ihrem größeren Teile nur Aeußerungen über die Aufgaben der Reichstagssession, welche durch die Botschaft eröffnet wurde. Nur in ihrem mittleren Teile spricht diese Botschaft von den der Reichsgesetzgebung obliegenden Aufgaben zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter. Die Heilung der sozialen Schäden sei nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen zu suchen. Durch positive Förderung des Wohles der Arbeiter seien dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistands, auf den sie Anspruch haben, zu gewähren. In diesem Sinne werden Gesetzentwürfe über Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invaliditätsversicherung erwähnt, zu deren Durchführung es der Eröffnung neuer Mittel, insbesondere der Einführung des Tabaksmonopols bedürfe. — Fürst Bismarck hat übrigens nach dem Tode des Kaisers bei jeder Gelegenheit hervorgehoben, daß die Gedanken der Botschaft seine eigenen Gedanken seien und es ihm nur gelungen sei, den verstorbenen Kaiser Wilhelm für dieselben zu gewinnen.

Wenn die Konservativen und Nationalliberalen von dieser Botschaft sprechen, so hüten sie sich, auch das darin empfohlene **Tabaksmonopol** zu erwähnen, obwohl gerade die Einführung des Tabakmonopols der einzige unmittelbare greifbare Vorschlag in dieser Botschaft ist. Abgesehen von der Einführung des Tabaksmonopols enthält sich die Botschaft bestimmter Vorschläge und verweist nur auf künftige Gesetzentwürfe. Allgemeine Gesetze über Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invaliditätsversicherung sind seitdem erlassen worden. Dagegen wurde das Tabaksmonopol 1882 im Reichstage abgelehnt. Die Botschaft selbst betont mit Recht, daß für die Fürsorge für die Arbeiter die rechten Mittel und Wege zu finden, eine schwierige Aufgabe sei. Die Anerkennung der Absichten der Botschaft von 1881 im Allgemeinen schließt daher nicht aus, daß man die von der Regierung unter Bezugnahme auf diese Botschaft vorgelegten Gesetzentwürfe für zweckwidrig erachtet. Demgemäß hat die freisinnige Partei das Krankenkassengesetz von 1883 und das Unfallversicherungsgesetz von 1884 abgelehnt (siehe „Krankenversicherung" und „Unfallversicherung"). Die freisinnige Partei erblickte in diesen Gesetzen insbesondere eine Schädigung des Versicherungswesens überhaupt durch Organisation monopolisierter und bureaukratisch verwalteter Versicherungsanstalten. Für die Einführung des Versicherungszwanges für den Fall der Krankheit bei lokalem Bedürfnis durch Ortsstatut, sowie für die Einführung des Unfallversicherungszwanges überhaupt hat sich dagegen die freisinnige Partei stets ausgesprochen. Das Invaliditätsversicherungsgesetz aber, wie es auf der Grundlage der Regierungsvorlage 1889 zustande gekommen ist, steht mit der Botschaft von 1881 insofern in Widerspruch, als es abweichend von dem Krankenversicherungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz von dem in der Botschaft gepriesenen „Zusammenfassen der realen Kräfte des Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften" gänzlich absieht und die Ausführung des Gesetzes an Stelle von Berufsgenossenschaften territorialen Verbänden überträgt, welche sich allgemeinen kommunalen Organisationen anschließen. Die freisinnige Partei hat dem Invaliditätsversicherungsgesetz nicht zugestimmt, weil sie den Ver-

sicherungszwang nicht für gerechtfertigt hält, den Reichszuschuß zu den Renten mißbilligt und die Organisation für eine falsche ansieht, auch viele Einzelbestimmungen des Gesetzes für falsch erachtet. (Siehe „Invaliditätsversicherung".)

Branntweinbesteuerung. Der Branntwein, d. h. der zum Trinkgebrauch bestimmte Spiritus wird im deutschen Reich besteuert durch eine Maischraumsteuer bezw. durch eine Materialsteuer, ferner seit dem Reichsgesetz vom 9. Juli 1887 durch eine Verbrauchsabgabe und seit dem 1. Juli 1895 außerdem noch durch eine Brennsteuer. Die „gewerblichen" Brennereien entrichten statt der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Seit dem 1. Oktober 1887 geschieht die Branntweinbesteuerung überall gleichmäßig für Reichsrechnung, während bis dahin Bayern, Württemberg und Baden nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehört haben. Von der Verbrauchsabgabe erhalten die Einzelstaaten nach Maßgabe der in ihnen zur Erhebung kommenden Beträge 15% von der Bruttoeinnahme (nach Abzug der Ausfuhrvergütung) als Entschädigung für die Kosten der Erhebung vergütet. Die übrigen Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe werden unter die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung verteilt, während die Reineinnahmen aus der Maischbottichsteuer und Materialsteuer nach Abzug von 15% Seitens der Einzelstaaten für Verwaltungskosten in der Reichskasse verbleiben. Steuerfrei ist der nicht zum Trinken, sondern zu gewerblichen Zwecken, zu Heilzwecken usw. verbrauchte und vorher denaturirte Alkohol.

Die Nettoeinnahme des Reichs ist im Etat für 1895/96 veranschlagt bei der Maischraumsteuer und Materialsteuer auf 18 820 000 M., bei der Verbrauchsabgabe auf 98 957 000 M. Im Etatsjahr 1894/95 hat die Maischraumsteuer netto für das Reich ergeben 18 025 000 M., die Verbrauchsabgabe 99 601 000 M.

Die Bruttoeinnahme, also ohne Abzug der Vergütung an die Einzelstaaten, hat in dem mit dem 1. Oktober beginnenden Jahre 1893/94 betragen an Maischbottichsteuer und Materialsteuer 25 309 300 M., an Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe seitens der gewerblichen Brennereien an Stelle der Maischraumsteuer 119 423 400 M. Die Gesamteinnahmen des Reichs ohne Abzug der Vergütung an die Einzelstaaten für die Erhebung betrugen aus dem Branntwein, zuzüglich der Ausgleichungs- und Uebergangsabgabe für den Branntwein aus Luxemburg und des Eingangszolls für ausländischen Branntwein im Jahre 1893/94 **151 398 500 M.** oder 2,96 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

I. **Verbrauchsabgabe.** Die Verbrauchsabgabe beruht auf dem Branntweinsteuergesetz vom 9. Juli 1887 und beträgt 70 Mark pro Hektoliter des zum Genuß bestimmten reinen Alkohols. Für einen kontingentirten Betrag von rund 2 Millionen Hektolitern (siehe unten unter Liebesgaben in diesem Abschnitt) ist nur eine Verbrauchssteuer von 50 Mark pro Hektoliter zu entrichten.

Geschichte. Zuerst war in der Reichstagssession von 1895/96 die Regierung mit einem Gesetzentwurf zur Einführung des Branntweinmonopols hervorgetreten. Nachdem dieser Gesetzentwurf im Frühjahr 1886 gescheitert war

(siehe darüber am Schluß dieses Abschnitts), machte die Regierung noch in derselben Session den Versuch, eine Verbrauchsabgabe von 120 Mark pro Hektoliter einzuführen. Dieser Gesetzentwurf wurde indessen abgelehnt. Als dann nach der Auflösung des Reichstags im Februar 1887 die Neuwahlen andere Mehrheitsverhältnisse ergeben hatten, folgte die Vorlage eines neuen Branntweinsteuergesetzes mit den obigen Steuersätzen. Dasselbe wurde am 17. Juni 1887 mit 223 gegen 80 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die drei Kartellparteien, also die Konservativen, die Freikonservativen und die Nationalliberalen, mit zwei Ausnahmen, ebenfalls stimmten dafür die Mehrheit der Centrumspartei und die Polen. Gegen das Gesetz stimmten ausnahmslos die Freisinnigen, die Sozialdemokraten, sowie 37 Mitglieder der Centrumspartei.

Die freisinnige Partei stimmte gegen dieses Branntweinsteuergesetz, nicht weil sie den Branntwein für weniger steuerpflichtig erachtet, als andere Verbrauchsartikel, sondern weil diese Erhöhung der Steuerlast den anderen Erhöhungen während der letzten Jahre hinzutrat. Vergeblich beantragte dann die freisinnige Partei, als die Einführung der neuen Branntweinsteuer keinem Zweifel mehr unterlag, eine Aufhebung des Kaffeezolles, um die Belastung des Volkshaushalts auf der einen Seite durch Verwohlfeilerung eines anderen nur stärkenden Volksgetränks auszugleichen. Es ist der Vorwurf nicht gerechtfertigt, daß die freisinnige Partei in früheren Jahren selbst eine Erhöhung der Branntweinsteuer verlangt und nachher, als dieselbe von der Regierung gefordert wurde, diese Erhöhung abgelehnt habe. Zur Zeit, als die freisinnige Partei auf die Erhöhung der Branntweinsteuer als Mittel zur Vermehrung der Reichseinnahmen hinwies, war jene Belastung des Volkskonsums durch die neuen Zölle, die Tabaksteuer usw. noch nicht erfolgt, welche dem Branntweinsteuergesetz von 1887 vorhergingen. Die freisinnige Partei stimmte gegen das Branntweinsteuergesetz von 1887 auch, weil sie es jeder gesunden Politik für widerstreitend erachtete, Steuern im Voraus, gewissermaßen auf Lager zu bewilligen. Die Verhältnisse des Reichshaushalts machten eine solche Steuerhöhung damals nicht erforderlich, wie denn ja auch die Erträge der Verbrauchsabgabe zur Verteilung an die Einzelstaaten überwiesen wurden. In den Einzelstaaten aber hat beispielsweise Preußen 1887/88 ohne Hinzurechnung des Anteils aus den Erträgen der neuen Branntweinsteuer einen Ueberschuß von 25 Millionen Mark erzielt, obwohl die Matrikularbeiträge um den vollen Betrag der Mehrkosten aus der Heeresverstärkung erhöht worden waren.

Eine solche hohe Besteuerung des Branntweins konnte zur Verschlechterung der Qualität anreizen und dadurch den Branntweingenuß verderblicher gestalten, als es sonst der Fall sein würde. Abgeordneter Miquel, dem die Regierung das Zustandekommen des neuen Steuergesetzes in erster Reihe zu danken hat, beantragte 1887, in dem Gesetz den Reinigungszwang auszusprechen, um die Gefahr der Fälschung in Folge der höheren Besteuerung zu mindern. Die letztere Klausel mußte aber im Jahre 1889, bevor sie hatte in Kraft treten können, wieder aufgehoben werden, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß bei dem Stande der heutigen Technik die Durchführung des Reinigungszwanges absolut unmöglich sei.

Produktionsverminderung: Die **Gesamt**produktion an reinem Alkohol betrug nach Einführung der Verbrauchsabgabe in 1000 Hektolitern 1887/88 3058, 1888/89 2727, 1889/90 3145, 1890/91 2669, 1891/92 2948, 1892/93 3029, 1893/94 3263. Hiervon wurde zu gewerblichen Zwecken usw. in den vorgenannten Jahren in 1000 Hektolitern abgabenfrei verabfolgt 387,6, 431,3, 531,3, 519,1, 551,3, 606,7, 664,4. Gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe, also zum Trinkverbrauch wurden in den freien Verkehr gesetzt in 1000 Hektolitern 1887/88 (nachdem im Jahre vorher große Mengen von Branntwein vor Einführung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzt waren) 1683,7, 1888/89 2178,7, 1889/90 2265,8, 1890/91 2156,5, 1891/92 2162,2, 1892/93 2214,8, 1893/94 2225,9.

Inwieweit der Trinkverbrauch von Branntwein seit der höheren Besteuerung im Jahre 1887 zurückgegangen ist, läßt sich nur annähernd schätzen, weil die vorher allein bestehende Maischbottichsteuer eine Statistik über die Produktionsmenge an Alkohol nicht mit sich brachte. Die Regierung hat die Produktion von Branntwein in den Jahren 1880 bis 1887 im Gebiet des deutschen Reiches auf durchschnittlich jährlich 3 924 236 Hektoliter berechnet. Da in den Jahren 1887 bis 1894 die Durchschnittsproduktion 3 013 989 Hektoliter betrug, so hat die Spiritusproduktion durchschnittlich um 911 000 Hektoliter abgenommen.

Diese Abnahme aber ist in diesem Umfange durchaus nicht die Folge der erhöhten Besteuerung des Trinkbranntweins. Denn der Verbrauch von Branntwein zu Trinkzwecken wird von der Regierung einschließlich des ausländischen Branntweins im Durchschnitt der Jahre 1880/87 auf nur 2 770 957 Hektoliter berechnet. Da sich mit Ausschluß des Uebergangsjahres 1887/88 in den Jahren nach Einführung der Verbrauchsabgabe bis 1894 der Verbrauch zu Trinkzwecken auf durchschnittlich 2 235 117 Hektoliter berechnete, so ergiebt sich ein Rückgang des Trinkverbrauchs gegenüber der früheren Steuerperiode von jährlich nur **535 848** Hektoliter oder **19,3** Prozent. Der übrige Teil der Abnahme im Verbrauch ist die Folge der Verminderung der Branntweinausfuhr von durchschnittlich 696 000 Hektoliter in der früheren Periode auf jetzt 199 000 Hektoliter. Teilweise ist die verminderte Ausfuhr ausgeglichen durch eine Steigerung der Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken, nachdem seit 1887 diese Verwendung völlig steuerfrei geworden war.

Die aus der Einführung der Verbrauchsabgabe gefolgerte Verminderung der Branntweinproduktion für den Trinkverbrauch hat Anlaß gegeben zu der Einführung der sogenannten **Liebesgabe** für die Branntweinbrenner als Entschädigung für die verminderte Produktion. Nach dem Steuergesetz von 1887 ist bestimmten Brennereien gestattet, eine bestimmte Spiritusmenge, das Kontingent, statt mit 70 Mark nur mit 50 Mark Verbrauchsabgabe zu versteuern. An diesem Privilegium sind beteiligt die 1887 schon vorhandenen Brennereien und die seitdem hinzugekommenen landwirtschaftlichen Brennereien.

Als landwirtschaftliche Brennereien im Gegensatz zu den gewerblichen sind diejenigen anzusehen, bei denen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitet werden und bei deren Betriebe die sämmtlichen Rückstände in den dem

Brennereibesitzer gehörigen und von demselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und in denen der erzeugte Dünger vollständig auf den dem Brenner gehörigen und von ihm bewirtschafteten Grund und Boden verwandt wird.

Das Kontingent des geringer zu versteuernden Branntweins wird unter die älteren Brenner verteilt nach Maßgabe ihrer Produktion vor 1887, unter die neu hinzugekommenen Brenner nach Verhältnis ihres landwirtschaftlichen Betriebes. Die Gesamtmenge des zu verteilenden Kontingents berechnet sich mit jährlich $4^1/_2$ Liter Alkohol auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung. Für Bayern, Württemberg und Baden wird dieses Kontingent besonders berechnet, und zwar mit je 3 Litern für den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates. (Auch bei dieser niedrigen Kontingentirung ist den süddeutschen Staaten die niedrigere Besteuerung für eine Produktionsmenge gewährleistet, welche über den früheren Umfang ihrer Branntweinproduktion vor 1887 noch hinausgeht). Das Kontingent wird mit jeder Volkszählung neu ermittelt und sollte bisher von 3 zu 3 Jahren neu verteilt werden.

Die Branntweinsteuernovelle von 1895 hat statt dessen im Anschluß an die Volkszählungsperioden 5jährige Verteilungsperioden eingeführt und außerdem bestimmt, daß neue landwirtschaftliche Brennereien an der Neuverteilung nur teilnehmen, wenn sie bereits länger als ein Jahr vor der Neuverteilung im Betriebe gestanden haben. Durch eine solche Karenzzeit ist die Konkurrenz neu entstehender landwirtschaftlicher Brennereien noch mehr erschwert und dadurch weiterhin die Entwickelung einer privilegirten realen Berechtigung zur Brennerei gefördert. Während bisher das vollständige Abbrennen des Kontingents die Vorbedingung war für die demnächstige Beteiligung bei der Neuverteilung, ist durch die Novelle von 1895 den Brennereien gestattet worden, in einem oder mehreren der 5 Jahre das Kontingent überhaupt nicht oder nicht vollständig herzustellen, wenn wenigstens in dreien der 5 Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist.

Der kontingentirte, also nur mit 50 Mark versteuerte Branntwein hat den nachstehenden, in Tausend Hektoliter angegebenen Umfang gehabt, wobei wir den gesamten Trinkverbrauch in Branntwein in Klammern angeben unter Fortlassung des Uebergangsjahres 1887/88: 1888/89 1990 (2200); 1889/90 1977 (2296); 1890/91 1923 (2203); 1891/92 2134 (2192); 1892/93 2032 (2255); 1893/94 2145 (2263). Während also das Kontingent in 6 Jahren durchschnittlich 2033000 Hektoliter betragen hat, erforderte der Trinkverbrauch 2235000 Hektoliter. Rund sind also zehn Elftel des Branntweins zum Trinkverbrauch nur mit 50 Mark versteuert worden.

Da hiernach der Trinkverbrauch, wie bei Einführung der Liebesgaben vorausgesetzt wurde, eine größere Menge erfordert, als mit 50 Mark besteuert ist, und nach wirtschaftlichen Gesetzen der Preis der gesamten Ware sich stets richtet nach den Kosten des teuersten Bruchteils der Ware, welcher zur befriedigung der Nachfrage noch erforderlich ist, so ergiebt sich hieraus, daß der gesamte Branntwein, auch der mit 50 Mark versteuerte Branntwein denselben Verkaufswert erlangt wie der mit 70 Mark versteuerte Branntwein. Die Be-

lastung aus der Verbrauchsabgabe stellt sich demnach für den gesamten Branntwein auf 70 Mark für den Hektoliter, für zehn Elftel des Branntweins aber gelangt der Unterschied zwischen 50 und 70 Mark, also ein Betrag von 20 Mark aus dieser Belastung nicht in die Staatskasse, sondern bildet einen Sondervorteil der kontingentirten Brenner. Dieser Vorteil von je 20 Mark für ein Kontingent von rund 2 Millionen Hektoliter, also von im Ganzen **40 Millionen** Mark jährlich ist die sogenannte, vielfach erörterte Liebesgabe, welche den kontingentirten Brennern entrichtet wird auf Kosten der Gesamtheit.

Die kontingentirten Brenner erhalten nach Maßgabe ihres Kontingents Berechtigungsscheine, und diese Berechtigungsscheine werden von der Steuerverwaltung bei der Entrichtung der Verbrauchsabgabe und der Maischbottichsteuer dem baren Gelde gleich mit 20 Mark für den Hektoliter in Zahlung genommen. Demgemäß stellt sich auch im Handel der unversteuerte, aber mit dem Berechtigungsscheine auf 50 Mark Steuer versehene Branntwein um nahezu 20 Mark höher im Preise als der ohne solchen Berechtigungsschein gehandelte Branntwein.

Diese Liebesgabe würde nur verschwinden in dem Falle, wenn einmal der Trinkverbrauch hinter der kontingentirten Menge zurückbliebe. Seitens der Agrarier wird behauptet, die Liebesgabe habe keine Wirkung, weil die Brenner sich den Vorteil aus der Liebesgabe als teilweisen Ersatz der Produktionskosten anrechneten und ohne die Liebesgabe deshalb die Verkaufspreise des Branntweins sich viel höher stellen müßten. — Wenn dieses wirklich der Fall wäre, dann hätten die Brenner um so weniger Veranlassung auf der Beibehaltung der Liebesgabe zu bestehen, weil nach dem Wegfall derselben die Verkaufspreise steigen müßten bis zum Ersatz der Vorteile, welche aus den Liebesgaben erwachsen.

Für die Einrichtung der Liebesgabe ist angeführt worden die Notwendigkeit, die Brenner für die verminderte Produktion an Trinkbranntwein als Folge der neuen Verbrauchsabgabe zu entschädigen. Wie oben angegeben, beträgt aber der Rückgang des Trinkverbrauchs jährlich nur 535840 Hektoliter. Da die Liebesgabe den Betrag von 40 Millionen Mark ausmacht, so würde die Entschädigung für jeden entgangenen Hektoliter 75 Mark betragen. Vor Einführung der Verbrauchsabgabe in den drei letzten Jahren hat sich der Preis des Kartoffelspiritus nach Abzug der Maischraumsteuer auf durchschnittlich 29 Mark gestellt, also noch bei Weitem nicht die Hälfte dieses Betrages erreicht. Außerdem werden bei einer Einschränkung der Produktion für den nicht produzierten Hektoliter doch auch die Rohprodukte, die Feuerung, die Löhne und dergleichen erspart werden. Dazu kommt, daß dasselbe Gesetz, welches die neue Steuer auf Trinkbranntwein einführte, die Steuer auf Branntwein zu gewerblichen Zwecken aufhob und daher die für Trinkbranntwein verminderte Nachfrage schon aus der für gewerbliche Zwecke um 365000 Hektoliter gesteigerten Verwendung größtenteils wieder ausgeglichen wurde.

Als besonderer Grund für die Liebesgabe ist noch angeführt worden die Rücksicht auf den Kartoffelbau der ostelbischen Provinzen, wobei be-

sonders hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, den zu anderweitigen Kulturen nicht benutzbaren Sandboden mit Kartoffeln zu bebauen.

Nach der Verschiedenheit des verwandten Materials entfallen von den 1892|93 produzierten 3028920 Hektoliter Branntwein 2376463 auf Kartoffelbrennereien, 120853 Hektoliter auf Getreidebrennereien ohne Hefenerzeugung, 398004 auf Hefebrennereien, 105955 Hektoliter auf Melassebrennereien und 27645 Hektoliter auf Materialbrennereien (nicht-mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien ausschließlich der Melassebrennereien). Etwa vier Fünftel der Spiritusproduktion wird also aus Kartoffeln hergestellt. Zur Herstellung eines Hektoliters Spiritus sind 18 Zentner Kartoffeln erforderlich. Der verminderte Trinkverbrauch nach Einführung der Verbrauchsabgabe beträgt im Ganzen 535840 Hektoliter. Zur Herstellung derselben würden also 9648000 Zentner Kartoffeln mehr verbraucht sein, vorausgesetzt, daß die Verminderung des Trinkverbrauchs ausschließlich auf Kartoffelbrennereien entfallen ist. Die Liebesgabe von 40 Millionen Mark würde also den Ausfall in der Verwendung von Kartoffeln zu Spiritus mit mehr als 4 Mark für den Zentner vergüten. Der Preis für Brennkartoffeln aber hat in den Jahren 1887 bis 1894 durchschnittlich 1,47 Mark pro Zentner, also noch nicht den dritten Teil betragen. Dabei sind für die nicht zu Spiritus verwandten Kartoffeln doch auch die Kulturkosten, Löhne erspart worden, ganz abgesehen davon, daß der Kartoffelboden deshalb nicht brachgelegen hat. Es kommt auch in Betracht, daß die Besitzer der Gutsbrennereien naturgemäß den geringeren Bedarf an Brennkartoffeln zunächst zu decken suchen durch Minderung des Ankaufs von Kartoffeln bei anderen Besitzern. Diese erhalten für den Ausfall keine Entschädigung.

Nun ist es aber überhaupt eine falsche Vorstellung, daß mit der Verminderung der Verwendung von Kartoffeln zur Spiritusproduktion überhaupt der Kartoffelbau eine Einbuße erfahren hat. Die im Jahre 1893 im Reich aufgenommene Statistik der Bodenbenutzung hat dargethan, daß in den 10 Jahren 1883/93 die für den Kartoffelbau benutzte Bodenfläche in Deutschland keine Verminderung, sondern eine Zunahme um 4½% erfahren hat. Es erklärt sich dies schon daraus, daß die Zunahme der Bevölkerung um durchschnittlich 1 Prozent jährlich auch den Kartoffelbedarf steigert. Dazu ist der gesteigerte Bedarf für Stärke, Fütterungszwecke und anderes gekommen. Es sind demgemäß 1893 137000 Hektar mehr als 1883 mit Kartoffeln bebaut worden. Der Anteil der zu Brennereien verwandten Kartoffeln an der gesammten Produktion hat von 11,3% sich auf 7½% vermindert. Diese Verminderung aber ist teilweise die Folge nicht des Steuergesetzes, sondern der verminderten Branntweinausfuhr. Aber selbst diese Verminderung von 3,8% war schon 4 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes ausgeglichen durch die aus dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung mit jährlich einem Prozent sich ergebende neue Nachfrage nach Kartoffeln.

Bei seiner Antrittsrede im Abgeordnetenhause hob der neue Landwirtschaftsminister im Februar 1895 ganz besonders hervor die Zunahme des Kartoffelbaues im letzten Jahrzehnt. Thatsächlich ergiebt auch die Statistik, daß

in keinem Lande der Kartoffelbau im Verhältnis zur Bevölkerung so groß ist wie in Deutschland. Während in Deutschland auf 1000 Seelen 61 Hektar Kartoffeln kommen, beträgt diese Zahl in Frankreich nur 39,4 Hektar, in Rußland nur 31,6 Hektar für 1000 Seelen.

Im Kartoffelbau ist also kein Rückgang eingetreten. Bisher aber hat man auch niemals bei Steuererhöhungen die durch den verminderten Verbrauch geschädigten Interessenten mit besonderen Liebesgaben bedacht. Jedenfalls sind durch die Verminderung des Trinkverbrauchs an Branntwein in Folge des Steuergesetzes von 1887 die Rektificateure, Groß- und Kleinhändler und alle Schänker in ihrem Einkommen mindestens ebenso geschädigt worden, wie die Brenner.

Die Liebesgabe an die Brenner ist um so weniger gerechtfertigt, als dieselbe zum bei Weitem größten Teil den großen Brennern zum Vorteil gereicht, wie sich aus einer in der Reichstagssession 1890/91 mitgeteilten Statistik ergiebt. Nach Maßgabe derselben (vergl. die Rede des Abgeordneten Barth vom 1. Mai 1891) ist die Liebesgabe von 40 Millionen Mark in den Jahren 1887 bis 1890 im Ganzen 23 133 Brennereien zu Gute gekommen. Darunter haben die 15 471 kleinen Brennereien zusammen von den 40 Millionen nur 370 160 Mark erhalten, darunter 9000, auf welche jährlich höchstens je 20 Mark entfielen. Von den im Ganzen an der Liebesgabe beteiligten 23 133 Brennereien entfielen auf die 19 257, von denen keine über 2000 Mk. bezog, im Ganzen 3 327 560 Mark; die übrigbleibenden 3876 bezogen also von den 40 Millionen zusammen rund 37 Millionen Mark; eine gewerbliche Brennerei in Baden, welche die stärkste Produktion hatte, erhielt 180 860 Mk., eine zweite in Württemberg 160 000 Mk., eine dritte in Schlesien 150 040 Mk., eine vierte in Schleswig-Holstein 140 120 Mk. Diese vier größten Brennereien hatten einen größeren Anteil als die 16 000 kleinsten zusammen. Sieben andere waren an der Liebesgabe mit jährlich je 100 000 Mk. und mehr beteiligt; 11 weitere Brennereien hatten einen Anteil von 75 000 bis 100 000 Mk. jährlich, die größten 22 hatten einen Gesamtanteil von rund 2 400 000 Mk.

Durch die Novelle von 1895 sind insofern Maximalsätze für die Liebesgabe bestimmt, als für den Fall, daß das zu gewährende Kontingent einer Brennerei 1500 Hektoliter übersteigt, das Kontingent um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 1500 Hektoliter herabgesetzt werden soll. Bei einer Neubeteiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung soll das Kontingent 800 Hektoliter nicht überschreiten.

Die freisinnige Partei hatte 1891 den Antrag gestellt, unter Beseitigung der Liebesgabe die Verbrauchsabgabe allgemein auf 50 Mark zu normiren. Dieser Antrag wurde am 1. Mai 1891 im Reichstage abgelehnt.

Unter den Steuergesetzen, welche die Reichsregierung in der Session 1892/93 im Reichstage einbrachte, befand sich auch der Vorschlag, die Liebesgabe für die Brenner um ein Viertel zu vermindern durch Erhöhung des Kontingentsteuersatzes von 50 auf 55 Mark. Zugleich sollte die Menge des niedriger besteuerten Kontingents um ein Neuntel vermindert werden durch Herabsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Kontingentsmenge von 4,5 auf 4 Liter, in Süddeutschland von 3 auf $2^2/_3$ Liter. Der Gesetz-

entwurf ist gleich den anderen Steuergesetzen der Militärkommission überwiesen worden und zur Verhandlug nicht mehr gelangt. In der folgenden Reichstagssession wurde dieser Gesetzentwurf nicht wieder vorgelegt.

Mit der 1893 auf Grund des Volkszählung von 1890 erhöhten Kontingentsmenge hat sich der Ausfall der Reichskasse durch die Liebesgabe noch erhöht.

II. Die **Maischbottichsteuer** wird neben der Verbrauchsabgabe von den landwirtschaftlichen Brennereien in der durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 abgeänderten Gestalt erhoben. Sie beträgt im Normalsatze 1,31 Mark für jeden Hektoliter des Inhalts der Maischbottiche; für jede Einmaischung an Stelle der Verbrauchsabgabe zahlen die gewerblichen Brennereien, d. h. diejenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirtschaftlichen gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten, einen Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe, welcher 20 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols beträgt. Bei den kleinen gewerblichen Brennereien erfährt dieser Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe eine Ermäßigung. Der volle Maischbottichsteuersatz von 131 Pfennigen für 100 Liter Bottichraum wird nur erhoben bei einer täglichen Bemaischung über 300 Liter Bottichraum oder bei einem Betriebe auch in den Sommermonaten. Bei denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien, bei denen die tägliche Bemaischung einen geringeren Raum einnimmt, ermäßigt sich die Steuer von 131 Pfennigen bis auf 78,6 Pfennig, also bis zu sechs Zehntel des normalen Steuersatzes. Der normale Steuersatz ergab für das Hektoliter Alkohol einen Steuerbetrag zwischen 12,97 und 13,63 Mark. Da gewerbliche Brennereien mit demselben Umfange an Stelle der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer von 20 Mark für das Hektoliter entrichten müssen, so sind die gewerblichen Brennereien um durchschnittlich mindestens 7 Mark höher belastet, als die sogenannten landwirtschaftlichen Brennereien. Die gewerblichen Brennereien haben aber ebenfalls eine große Bedeutung für die Landwirtschaft; denn sie verarbeiten ebenso wie die landwirtschaftlichen Brennereien landwirtschaftliche Produkte und erzeugen Schlempe, welche wiederum der Landwirtschaft zu gute kommt. Gerade kleinere Landwirte, welche keine eigenen Brennereien betreiben können, haben von den gewerblichen Brennereien größere Vorteile, insofern sie an dieselben ihre Rohprodukte verkaufen und von denselben Schlempe zur Viehfütterung kaufen. Um so ungerechtfertigter ist die Bevorzugung der Gutsbrennereien. Dazu kommt auch, daß, wie bereits erwähnt, neu entstehende gewerbliche Brennereien von der Beteiligung an dem Kontingent der Liebesgabe ausgeschlossen sind.

Die ganze Maischbottichsteuer wird neben der Verbrauchsabgabe nur beibehalten im Interesse der Gutsbrennereien. Die Maischbottichsteuer erheischt aber neben der Verbrauchsabgabe besondere Erhebungskosten und verursacht auch den Brennern besondere Belästigungen. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Vorteile für eine gewisse Klasse kleinerer Kartoffelbrennereien im Verhältnis stehen zur Aufrechterhaltung dieser besonderen Besteuerungsform. Freilich steht mit der Maischbottichsteuer auch eine Ausfuhrvergütung in Verbindung, welche thatsächlich eine Ausfuhrprämie in sich schließt. Während nämlich die

Maischbottichsteuer sich durchschnittlich auf noch nicht 13 Mark pro Hektoliter beläuft, beträgt die Ausfuhrvergütung 16 Mk.

Die **Branntweinmaterialsteuer** wird entrichtet von Trübern, Obst-, Brauereiabfällen, Trauben- und Obstweinen, welche zum Brennen benutzt werden. Die Steuersätze sind dem Material angepaßt und haben durch die Novelle von 1891 mehrfach eine Verminderung erfahren. Auch hier sind für ganz kleine Brennereien ermäßigte Beträge von den Normalsätzen vorgesehen. Diese Steuer fällt finanziell nicht ins Gewicht, sie ergab 1893/94 einen Gesamtertrag von 601 504 Mark, wovon 254 567 Mark auf Elsaß-Lothringen, 103 605 Mark auf Bayern, 95 935 Mark auf Baden entfielen.

III. **Die Brennsteuer.** Als dritte Form für die Besteuerung der Brennereien ist durch die Novelle von 1895 eine Brennsteuer eingeführt worden. Dieselbe trifft nur diejenigen Brennereien, welche über 300 Hektoliter Alkohol jährlich erzeugen. Die Steuer steigt bei dem Plus über diese Produktion staffelförmig an von 0,5 Mark pro Hektoliter beginnend und erhöht sich bis zu 6 Mk. Die Steuersätze sind höher für diejenigen Brennereien, welche Hefe erzeugen, Melasse oder Rübensaft verarbeiten, sowie in den Materialbrennereien. Während bei den letzteren Kategorien der Steuersatz von 6 Mark zur Geltung gelangt schon bei der Erzeugung von über 1700 Hektoliter, gelangt in der Staffel bei den übrigen Brennereien der Steuersatz von 6 Mark erst zur Anwendung bei einer Erzeugung über 3000 Hektoliter. Eine besondere Brennsteuer, und zwar in Höhe von 15 Mark für den Hektoliter ist noch neu entstehenden Melassebrennereien auferlegt, sowie den kontingentirten Melassebrennereien für jedes das Kontingent überschreitende Hektoliter Alkohol. Die Brennsteuer bei den Melassebrennereien hat den Zweck, der Melassebrennerei zu Gunsten der Kartoffelbrennerei überhaupt jede Ausdehnung unmöglich zu machen. Dafür wurde geltend gemacht, daß es landwirtschaftlich mehr gerechtfertigt sei, die Melasse zur Düngung als zur Branntweinbrennerei zu verwenden.

Im Uebrigen hat die neue Brennsteuer den Zweck, die größeren Brennereien zu Gunsten der Gutsbrennereien höher zu belasten, um gewisse Vorteile des Großbetriebs durch höhere Besteuerung auszugleichen. Auch sonst ist ja das ganze System der Branntweinbesteuerung darauf zugeschnitten, gewisse Kategorien der Kartoffelbrennereien der Güter in Ostelbien in jeder Richtung zu begünstigen. Dadurch wird eine wohlfeilere Produktion des Branntweins beeinträchtigt und zu den Belastungen, welche zu Gunsten der Reichskasse erfolgen, kommen noch diejenigen zu Gunsten einzelner Interessenkreise.

Der Ertrag der Brennsteuer, welcher auf etwa 6 Millionen Mark geschätzt worden ist, soll verwandt werden zu **Ausfuhrprämien** in Höhe von 6 Mark für den Hektoliter. Da schon eine Ausfuhrvergütung von 16,1 Mark gewährt wird für die Maischraumsteuer, während diese Steuer nur etwa 13 Mark beträgt, so werden auf diese Weise dem Branntwein Ausfuhrprämien von über 9 Mark pro Hektoliter zu teil. Soweit sich die Möglichkeit ergiebt, mittelst dieser Prämien neue Absatzquellen im Ausland für den Branntwein zu eröffnen, muß die Gewährung dieser neuen Ausfuhrprämien auch preissteigernd auf den inländischen Branntwein einwirken. Die Gewährung dieser Ausfuhr-

prämien ist befürwortet worden wegen des besonders niedrigen Preises des Spiritus in dem Jahre 1894/95. Dieser niedrige Preis ist aber nur veranlaßt worden durch eine Ausdehnung der Spiritusproduktion in der Kampagne 1893/94 aus Anlaß der besonders reichen Kartoffelernte von 1893 und weil zugleich das Mißraten der Futtermittel im Jahre 1893 noch besonders behufs Gewinnung von Schlempe für die Verfütterung zur Branntweinproduktion anreizte. Die Branntweinproduktion betrug 1893/94: 3 221 729 Hektoliter gegen 3 028 920 Hektoliter im Vorjahr. Die Aussicht auf die neue Branntweinsteuernovelle hat davon abgehalten, im Jahre 1894/95 die Produktion entsprechend einzuschränken. In Folge dessen übersteigt der Bestand an Spiritus am letzten Juli 1895 den Bestand aus derselben Zeit des Jahres 1893 noch um 170 000 Hektoliter.

Für den Fall, daß der Betrag der Branntweinsteuer in Folge geringerer Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrprämien nicht voll in Anspruch genommen wird, ist die Regierung ermächtigt, den übrigen Betrag zu Vergütungen zu verwenden bis zu 6 Mark für die inländische Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken. Im Falle dagegen die Ausfuhrprämien den Betrag der Branntweinsteuer übersteigen, ist eine Ermäßigung des Betrages der Ausfuhrprämien von 6 Mark vorgesehen.

Die mannigfachen künstlichen Anreizungen zur Spiritusproduktion für Gutsbrennereien können trotz aller höherern Belastungen größerer Brennereien und gewerblicher Brennereien, zumal bei reicher Kartoffelernte, leicht zur Folge haben, daß die Gesamtproduktion der Gutsbrennereien an Spiritus die Nachfrage bei Weitem übersteigt. Alsdann würde die zu Gunsten der Gutsbrennereien bezweckte künstliche Preissteigerung doch nicht erreicht werden. Der agrarischen Mehrheit des Reichstags war es daher bei der Branntweinsteuernovelle selbst nicht geheuer. Die neue Brennsteuer und die damit zusammenhängenden Ausfuhrprämien sind zunächst nur für 6 Jahre genehmigt worden, so daß sie am 30. September 1901 außer Kraft treten. Die Verkürzung der Geltungsdauer geschah auf Antrag der Centrumspartei. Ein Antrag des Abg. Müller-Fulda aus der Centrumspartei, dem Gesetz nur eine Geltungsdauer von 3 Jahren zu gewähren, wurde mit 154 gegen 97 Stimmen abgelehnt. Der Gesetzentwurf im Ganzen wurde am 24. Mai 1895 in namentlicher Abstimmung mit 165 gegen 85 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die Freisinnigen, die deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, die Deutschhannoveraner und eine Minderheit aus der Centrumspartei.

Historisch sei endlich noch erwähnt das **Branntweinmonopolprojekt** der Regierung aus der Reichstagssession von 1885/86. Nachdem zuerst die „Freisinnige Zeitung" im November 1885 von diesem Punkte Kunde erhalten hatte, ist es der Art und Weise, wie die freisinnige Partei die öffentliche Meinung auf die drohende Gefahr einer Monopoleinführung aufmerksam machte, vorzugsweise zu danken, daß durch rechtzeitige Alarmirung die Opposition gegen die Einführung des Monopols organisirt werden konnte. Insbesondere hatten im Anfang nicht blos die konservativen Parteien, sondern auch die Nationalliberalen eine unschlüssige Haltung gegenüber dem Monopolprojekt gezeigt. Nunmehr wurde in der Reichstagssitzung vom 27. März das Monopol mit allen gegen die

3 Stimmen der Abgeordneten Delbrück, von Goldfuß und von Wöllwarth abgelehnt. Schon die Kommission des Reichstags hatte die Ablehnung empfohlen. Die konservativen Parteien aber machten vor der Abstimmung noch einen letzten Versuch, das Monopol zur Annahme zu bringen, indem von Kardorff und Genossen eine nochmalige Beratung in der Kommission beantragten. Dieser Antrag wurde in einer Vorabstimmung mit 181 gegen 66 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten außer den Konservativen und Freikonservativen auch 3 Nationalliberale. Bei der demnächstigen Abstimmung über den § 1 des Gesetzes enthielten sich darauf 37 konservative und freikonservative Abgeordnete der Abstimmung. Für das Monopol würde eine größere Zahl ausdrücklich eingetreten sein, wenn nicht die Durchbringung des Monopolgesetzes zu jener Zeit schon aussichtslos gewesen wäre und deshalb viele Abgeordnete aus den konservativen Parteien es für nutzlos hielten sich vor der öffentlichen Meinung im Lande durch eine Abstimmung zu Gunsten des Monopols bloszustellen.

Monopolbestrebungen sind auch bis in die letzte Zeit auf agrarischer Seite mehrfach hervorgetreten. Diese Bestrebungen sind darauf gerichtet, dem Reich das alleinige Ankaufsrecht von Rohspiritus zu übertragen. Die Reichsverwaltung soll alsdann den am Kontingent beteiligten Brennereien alljährlich Lieferungsaufträge geben, natürlich zu einem hohen Preise. Die Reichsverwaltung hat alsdann den Spiritus reinigen zu lassen, um mit einem Preisaufschlag zu Gunsten der Reichskasse dem Handel zur Verfügung zu stellen. Zugleich sollen die Schankwirte durch eine obrigkeitliche Taxe verhindert werden, den also verteuerten Branntwein im Detail über einen gewissen Preis hinaus auszuschänken. Je mehr inzwischen schon durch ein künstliches Steuersystem die Produktion des Spiritus nach allen Richtungen beschränkt und reglementirt wird, desto eher, glauben die Monopolfreunde, werde die Zeit kommen zur Einführung eines solchen Branntweinmonopols, halb zum Nutzen der Reichskasse, halb zum Nutzen der Gutsbrennereien, im Ganzen zum Schaden der Gesamtheit.

Bund der Landwirte. Unter diesem Titel haben die Agrarier im Februar 1893 einen für ganz Deutschland bestimmten Verein gegründet, welcher in agitatorischer Weise agrarische Interessen in der Gesetzgebung vertritt.

Der günstige Ausfall der Ernte im Jahr 1892 hatte zu jener Zeit einen starken Rückgang der Getreidepreise herbeigeführt, im Verhältnis insbesondere zu den außerordentlich hohen Preisen, welche der ungünstige Ausfall der Ernte im Jahr 1891 mit sich gebracht hatte. Man suchte nun diesen Preisrückgang in Verbindung zu bringen mit dem im Februar 1892 in Kraft getretenen östereichischen Handelsvertrag, durch welchen die Kornzölle um 15 Mark pro Tonne ermäßigt worden waren. Seit 1892 schwebten Verhandlungen mit Rußland zur Vorbereitung des nachher im März 1894 in Kraft getretenen Vertrages, durch welchen dieselben Ermäßigungen der Kornzölle auch gegenüber Rußland in Geltung getreten sind. Auch dem Abschluß dieses Vertrages sollte durch Agitationen entgegen gewirkt werden.

Den Anstoß zur Gründung eines Bundes der Landwirte gaben leidenschaftliche Aufrufe, wie sie zuerst der Pächter von Gütern der Stadt Breslau Ruprecht in Ransern erlassen hatte. Bald darauf lud ein Frhr. v. Wangenheim

zu einer großen konstituierenden Versammlung auf den 18. Februar 1893 nach „Tivoli" in Berlin ein. Ohnehin pflegen im Februar jedes Jahres in Berlin seit alter Zeit die Agrarier zu Agitationszwecken größere Versammlungen abzuhalten. Diesmal wurden besondere Anstrengungen für einen großen Zuzug gemacht. Es bestand der Plan, die Vereinigung auszudehnen auf alle politischen Parteien mit Ausnahme der Freisinnigen und Sozialdemokraten, um alsdann im Reichstage eine agrarische Mehrheit zu gewinnen, ähnlich wie 1878 eine feste schutzzöllerische Mehrheit im Reichstage aus verschiedenen Parteien zusammengeschlossen war. Doch beschränkte sich der Besuch der Tivoliversammlung auf konservative Kreise. Das Centrum und die Polen hielten sich grundsätzlich fern. Gouvernementale Konservative und Nationalliberale schlossen sich dem Bund der Landwirte erst an, nachdem unmittelbar nach der Tivoliversammlung der Kaiser eine Deputation der ostelbischen landwirtschaftlichen Centralvereine, welche in einer Denkschrift ein Register agrarischer Forderungen überbrachte, empfangen hatte und die Bildung des Bundes der Landwirte in dem Regierungsorgan, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", eine wohlwollende Besprechung erfahren hatte.

Die in der Tivoliversammlung am 18. Februar 1893 gefaßte Resolution stellt **elf Forderungen** auf, welche wörtlich wie folgt lauten: 1) Genügender Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe. 2) Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika (siehe dazu die Artikel „Getreidezölle", „Handelsverträge" und „Zolltarif"). 3) Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung (darunter sind verstanden Liebesgaben für die Branntweinbrenner und die Zuckerfabriken, siehe „Branntweinbesteuerung" und „Zuckersteuer"). 4) Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern (unter Berufung auf den Seuchenverdacht ist hierunter das allgemeine Einfuhrverbot von Vieh zu verstehen, siehe „Viehzucht"). 5) Einführung der Doppelwährung als wirksamer Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (siehe dazu „Münzwesen"). 6) Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern (ein Landwirtschaftskammergesetz ist 1894 zustande gekommen, hat aber grade die Landwirte vielfach nicht befriedigt, siehe unter „Landwirtschaftskammern"). 7) Anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter (eine Novelle über den Unterstützungswohnsitz, welche gerechten Beschwerden der Landwirtschaft abhilft, ist inzwischen erlassen worden; im Uebrigen geht diese Forderung darauf aus, die landwirtschaftlichen Arbeiter auch bei ungenügenden Löhnen und bei schlechter Behandlung auf den Gütern festzuhalten). 8) Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung (hierunter ist zu verstehen Abwälzung der Versicherungslast der Arbeitgeber auf die Gesamtheit der Steuerzahler). 9) Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörsen, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern (siehe

dazu „Börse, Börsengesetz"). 10) Umbildung des privaten und öffentlichen Rechts und der Verschuldungsform des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf der Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser wie bisher genügt wird (dieser Passus zielt auf Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums; siehe dagegen unter „Anerbenrecht", „Bodenverschuldung", „Heimstätten"). 11) Möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

In der späteren Zeit hat sich die Agitation des Bundes der Landwirte mehr und mehr gruppiert um den Antrag Graf Kanitz betreffend Monopolisierung der Getreideeinfuhr aus dem Auslande zum Zweck einer künstlichen Preissteigerung des Getreides durch Umgehung der Beschränkung der Getreidezölle in den Handelsverträgen (siehe darüber „Kanitz, Antrag"). Auf die in der erwähnten Resolution aufgestellten Forderungen blickt jetzt die Agitation des Bundes der Landwirte schon mit einer gewissen Geringschätzung als „kleine Mittel" herab. Die künstliche Preissteigerung des Getreides durch Monopolisierung der Einfuhr und durch Verschlechterung des Geldes wird als die Hauptsache bezeichnet.

Die Organisation und die Ausbreitung des Bundes der Landwirte ist vielfach durch Regierungsorgane, insbesondere durch Landräte, begünstigt worden trotz der schroffen Stellung, welche die Agrarier im Bund der Landwirte dem Reichskanzler Graf Caprivi gegenüber insbesondere zur Zeit der Entscheidung über den russischen Handelsvertrag in der Session 1893/94 eingenommen haben. Erst ein Ministerialreskript des Ministers v. Köller aus dem Dezember 1894 hat den Agitationen der Landräte gewisse Schranken gezogen.

Der Bund der Landwirte umfaßt gegenwärtig fast ausschließlich nur Konservative, Freikonservative und Antisemiten. Es ist eine neue Firma für die vielfach in Mißkredit geratene alte konservative Sache. Im Westen Deutschlands hat sich auch ein Teil der Nationalliberalen im Wahlinteresse dem Bunde der Landwirte angeschlossen. Der Bund der Landwirte bemüht sich, unter seiner Firma bei allen Reichstagswahlen Kandidaten aufzustellen. Dieselben werden den konservativen oder antisemischen Parteien entnommen. Nur wo solche Kandidaten von vornherein aussichtslos sind, empfiehlt der Bund der Landwirte nationalliberale Kandidaten, vorausgesetzt, daß dieselben sich vorher in bindender Weise namentlich für den Antrag Kanitz verpflichtet haben. Mitunter berufen sich bei einer Wahl auch mehrere Kandidaten auf den Bund der Landwirte.

Der Bund der Landwirte ist organisiert als ein allgemeiner deutscher Verein, welcher in Ortsgruppen und Bezirke zerfällt. Die Bezirksabteilungen eines Reichstagswahlkreises sollen eine Wahlkreisabteilung und die Wahlkreisabteilungen einer Prooinz eine Provinzialabteilung bilden. Der Bund der Landwirte rühmt sich über 100000 zahlende Mitglieder zu besitzen. Der Jahresbeitrag beträgt für diejenigen, welche höchstens 10 Mark Grundsteuer zahlen, mindestens 50 Pfg., für die über 10 Mark Grundsteuer zahlenden Mitglieder mindestens 2 Mark. Auch Nichtlandwirte können Mitglieder des Bundes werden. Neben der Generalversammlung, welche im Februar jedes Jahres in Berlin stattfindet, besteht ein Ausschuß aus den Provinzialvorsitzenden des

Vereins und einem Vorstand von 15 Mitgliedern. Die Leitung des Bundes liegt bei einem engeren Vorstand von 3 Mitgliedern, welcher aus den beiden Vorsitzenden, Abg. v. Plötz und Rittergutsbesitzer v. Rösicke, und dem besoldeten Direktor des Bundes Dr. Suchsland besteht. Der Bund giebt für Zeitungen eine „Korrespondenz des Bundes der Landwirte" als amtliches Bundesorgan heraus. Auf Betreiben des Bundes ist auch für die agrarischen Interessen die „Deutsche Tageszeitung" in Berlin gegründet worden.

Bundesrat. Zu neuen Reichsgesetzen ist außer der Zustimmung des Reichstages und in gewissen Fällen auch des Kaisers überall die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Einzelregierungen. Die 25 deutschen Staaten haben im Bundesrat zusammen 58 Stimmen, darunter Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg und Braunschweig je 2 und die übrigen je eine Stimme. Bei Verfassungsänderungen genügt der Widerspruch von 14 Stimmen, im Uebrigen entscheidet die Mehrheit. Die Mitglieder des Bundesrats verhandeln nicht öffentlich und stimmen ab nach Instruktionen ihrer Regierungen. Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden. Durch einzelne Gesetze sind dem Bundesrat auch gewisse Verwaltungsbefugnisse übertragen worden, welche in anderen Staaten dem Ministerium obliegen. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des Kanzlers bezw. der Minister geschwächt. Der Kanzler oder der von ihm Beauftragte ist der Vorsitzende des Bundesrats, hat aber als solcher keine Stimme; dagegen hat das preußische Staatsministerium dem Kanzler die Abgabe der 17 preußischen Stimmen nach Maßgabe der Beschlüsse des Ministeriums übertragen. Der Bundesrat kann mit Zustimmung des Kaisers die Auflösung des Reichstags beschließen.

v. Buol-Berenberg, Frhr., Präsident des Reichstags, seit Ende März 1895 nach dem Rücktritt Levetzows. Geb. den 24. Mai 1842. Landgerichtsrat zu Mannheim (Centrum), Mitglied des Reichstags seit 1884. Erster Vizepräsident von 1893 bis zur Präsidentenwahl.

Bürgerliches Gesetzbuch. Im Jahre 1873 haben die Regierungen eine Kommision von juristischen Vertrauensmännern niedergesetzt zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland, welches das Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht umfassen und an die Stelle der verschiedenen Rechtssysteme in den Einzelstaaten, bezw. des alten gemeinen Rechts und des römischen Rechts treten soll. Diese Kommission hatte erst nach 14 Jahren ihre Arbeit beendigt, und die Entwürfe der Kommission sind darauf im Jahre 1888 veröffentlicht worden. Die Aufnahme dieser Entwürfe in der Oeffentlichkeit, insbesondere in juristischen Kreisen, war eine sehr geteilte. Im preußischen Justizministerium haben dann im Sommer 1890 Konferenzen praktischer Juristen zur Begutachtung des Entwurfes stattgefunden. Alsdann ist am 1. April 1891 im Reichsjustizamt eine von der Reichsregierung bestellte Kommission zur zweiten Lesung des Entwurfs zusammengetreten. Die Kom-

mission bestand unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Reichsjustizamts, späterhin unter einem besonderen Vorsitzenden, aus 24 Mitgliedern, zur Hälfte aus gelehrten Juristen, zur anderen Hälfte aus praktischen Geschäftsleuten. Auch Personen, die bei dem ersten Entwurf mitgearbeitet haben, gehörten zur Kommission. Die Mitglieder waren teils ständige, teils nichtständige. Letztere waren zum Erscheinen berechtigt aber nicht verpflichtet. Von freisinniger Seite wurde zugezogen der frühere Reichstagsabgeordnete Kammergerichtsrat Hofmann und der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, bis 1893 Reichstagsabgeordneter.

Die Kommission hat bis zum Sommer 1895 die fünf Teile des bürgerlichen Gesetzbuchs: Allgemeine Grundsätze, Obligationenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, durchberaten. Nach dem Geschäftsplan, welchen der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Nieberding, am 21. März 1895 im Reichstag mitteilte, sollte alsdann eine nochmalige Revision des ganzen Textes der fünf Bücher stattfinden, um Ungenauigkeiten auszuscheiden, Irrtümer zu beseitigen und die Redaktion des ganzen Werkes in seinen verschiedenen Teilen in Einklang zu bringen. Im Oktober 1895 könnte alsdann ein sachlich und formell fertiges Werk der 5 Bücher des bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und an den Bundesrat gelangen.

Die Kommission hätte sodann noch ihre letzte Arbeit zu vollenden: Die Fertigstellung des Einführungsgesetzes zu dem ganzen Gesetzbuch. Es handelt sich hierbei darum, einmal Uebergangsbestimmungen zu treffen für die Zeit der Ueberführung aus den gegenwärtigen verschiedenartigen Landesrechten in das neue Reichsrecht; zweitens um die Umredigierung einer ganzen Reihe bestehender reichsrechtlicher Bestimmungen, die von dem Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches berührt werden; endlich um die Feststellung derjenigen Materien, in welchen dem Landesrecht vorbehalten bleiben soll, eine selbständige und zum Teil auch abweichende Regelung gegenüber dem bürgerlichen Gesetzbuch zu treffen. Der Staatssekretär sprach die Hoffnung aus, daß bis zum Schluß des Jahres 1895 auch das Einführungsgesetz sachlich und formell fertiggestellt an den Bundesrat werde gelangen können. Im Februar 1896 werde es dann möglich sein, das Gesetz an den Reichstag gelangen zu lassen, sodaß alsdann der Reichstag zu dem ganzen Werk der Gesetzgebung Stellung nehmen könnte.

Der Staatssekretär sprach die Erwartung aus, daß der Reichstag, wenn er sich in der Kritik des Gesetzes auf den allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Standpunkt beschränke, vor Schluß der Reichstagssession 1896 über das Gesetzbuch endgültig Beschluß fassen könne. Diese Erwartung ist schon nach früheren Erfahrungen unberechtigt. Die großen Reichsjustizgesetze, Gerichtsverfassung, Strafprozeßordnung, Civilprozeßordnung und Konkursordnung gelangten am 24. November 1874 zur ersten Beratung und erst im Dezember 1876 zur zweiten und dritten Beratung. Eine permanente Reichstagskommission von 28 Mitgliedern hatte bis Sommer 1876 150 Kommissionssitzungen abgehalten unter dem Vorsitz des Abg. Miquel. Die Kommissionsmitglieder bezogen für die Zwischenzeit der Sessionen je 2400 Mk. Pauschalentschädigung neben freier Eisenbahnfahrt. Es ist fraglich, ob diesmal eine solche Zwischenkommission sich er-

übrigen läßt. In Bezug auf den technisch-juristischen Teil des Gesetzbuchs wird sich freilich der Reichstag bescheiden müssen und kann dies auch unseres Erachtens nach der sorgfältigen Vorbeitung des Entwurfs in dieser Richtung mit gutem Gewissen. Andererseits aber ist kein Grund einzusehen, weshalb der Reichstag große politische und wirtschaftliche Fragen im Rahmen dieses Gesetzbuchs leicht nehmen soll, welche er sonst im Rahmen besonderer Gesetzentwürfe Anstand nehmen würde ohne die gründlichste Beratung zu entscheiden.

Beispielsweise gilt in großen Teilen Deutschlands Gütergemeinschaft der Ehegatten als subsidiäres Recht in Fällen, wo ein Ehevertrag nicht abgeschlossen ist. Im Bereich des Code Napoléon gilt diese Gütergemeinschaft für die „Fahrnis". Das bürgerliche Gesetzbuch aber kennt Gütergemeinschaft nur in dem Falle, daß dieselbe durch einen besonderen Ehevertrag stipulirt wird. Sonst hat die Frau nur Eigentum an ihrem Eingebrachten. Dieser Unterschied ist noch von ganz besonderer Bedeutung für das Erbrecht der Ehegatten unter einander. Bei Gütergemeinschaft erbt die Ehefrau in Konkurrenz mit den Kindern die Hälfte, nach dem bürgerlichen Gesetzbuch hat sie in Ermangelung der Gütergemeinschaft alsdann nur Anspruch auf ein Viertel aus der Hinterlassenschaft des Mannes.

Tiefgreifende Veränderungen sind in dem bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen in betreff des Ehescheidungsrechts. Sowohl das preußische Landrecht wie der Code Napoléon lassen eine Ehescheidung zu auf Grund wechselseitiger Uebereinstimmung. Es ist dadurch eine Form der Ehescheidung gewährt, welche in vielen Fällen eines Verschuldens Beweiserhebungen erübrigt, die für beide Teile überaus peinlicher Natur sind. Das bürgerliche Gesetzbuch beseitigt diesen Ehescheidungsgrund und erfüllt damit eine Forderung, welche seit Jahrzehnten vergeblich von pietistischer und klerikaler Seite in der Gesetzgebung geltend gemacht wurde.

Das bürgerliche Gesetzbuch greift mit der Behandlung des Gesellschaftsrechts auch ein in die Fragen des Vereinsrechts. Mit Ausnahme von Bayern und einigen Kleinstaaten können zur Zeit Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken juristische Persönlichkeit nur erlangen durch ausdrückliche Verleihung von Korporationsrechten seitens der Verwaltungsbehörden. Dabei sollte es in der ersten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuchs verbleiben. In der zweiten Lesung hat man dagegen solchen Vereinen die Möglichkeit gegeben, nach Anpassung der Statuten an gewisse Normalbestimmungen des Gesetzbuchs Rechtspersönlichkeit durch einfache Eintragung vor Gericht zu erlangen. Vereine, welche einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen, sollen freilich hiervon ausgeschlossen sein. Mit dem Ausschluß der sozialpolitischen Vereine ist hier dieselbe Frage berührt, welche streitig sein soll im Schoße der Reichsregierung und des preußischen Staatsministeriums: Die Frage nämlich, ob auch Berufsvereine auf diese Weise Rechtspersönlichkeit sollen erlangen dürfen. Der Reichstag hat sich gegen die Stimmen der Konservativen dafür ausgesprochen, und auch der preußische Handelsminister vertritt diesen Standpunkt. Bei dieser Frage werden die Einzelregierungen im Bundes-

rat noch eine Nuß zu knacken haben, bevor das Gesetzbuch an den Reichstag gelangt.

Eine grundlegende Frage gegenüber dem gesamten bürgerlichen Gesetzbuch betrifft die Bestimmung derjenigen Materien, welche man entweder vollständig der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen will oder hinsichtlich deren der Landesgesetzgebung gestattet werden soll, von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Bestimmungen zu treffen. Welchen Wert hat beispielsweise die einheitliche Regelung des Erbrechts, wenn es den Agrariern in den Einzelstaaten gestattet wird, für Landgüter ein abweichendes Intestaterbrecht auf der Grundlage des Anerbenrechts einzuführen? Oder gar, wie dies gegenwärtig in Preußen beabsichtigt wird, bei solchen Anerbengütern oder bei Rentengütern Beschränkungen auch für die freie Verfügung des Besitzers des Grundeigentums zu schaffen? Hier und in vielen anderen Rechtsmaterien soll also dem Landesrecht gestattet werden, das Reichsrecht zu brechen.

An allen Ueberresten des Feudalismus in der Landesgesetzgebung geht das Bürgerliche Gesetzbuch schüchtern vorbei. Das Fideikommißwesen, die Autonomie des ehemaligen Reichsadels in der Gestaltung seiner privatrechtlichen Verhältnisse bleiben ebenso unberührt wie das gesamte Gebiet des Jagdrechts einschließlich der Frage des Ersatzes des Wildschadens. Früher, bei der Reichsverfassung von 1848, war man der Ansicht, daß gerade in Bezug auf solche Materien schon die Verfassung selbst gewisse Grundrechte in freiheitlichem Sinne gewähren müsse. Gegenwärtig soll das Reichsrecht, selbst bei einer Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts im Uebrigen, an allen solchen Einrichtungen früherer Jahrhunderte, mit welchen der Code Napoléon seiner Zeit unbarmherzig aufräumte, mit einer achtungsvollen Verbeugung vorbeigehen. Werden in diese Materien nicht von Reichswegen scharfe Einschnitte gemacht durch das bürgerliche Gesetzbuch, so haben wir für absehbare Zeit hier nicht blos die Aufrechterhaltung, sondern nach der Zusammensetzung vieler Einzellandtage sogar noch die weitere Fortbildung derartiger Einrichtungen zu gewärtigen.

In unmittelbarem Anschluß an das bürgerliche Gesetzbuch werden im Reichsjustizamt noch weitere Gesetzentwürfe vorbereitet. Nach der von dem Staatssekretär Nieberding am 21. März 1895 im Reichstag gegebenen Uebersicht wird beabsichtigt, im Anschluß an das bürgerliche Gesetzbuch in der Session 1895/96 dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Zwangsvollstreckung in das Immobiliareigentum und die Geltendmachung der Eigentums-Nutzungsrechte an Grund und Boden. Der Gesetzentwurf soll Oktober 1895 an den Bundesrat gelangen. Anfang des Jahres 1896 soll ferner an den Bundesrat gelangen ein Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung der Anlegung und Behandlung der Grundbücher für das Hypothekarrecht. Auch diese Grundbuchordnung soll den Reichstag noch in der Session 1896 beschäftigen.

Weiterhin sind Vorarbeiten im Gange für einen Entwurf zur Sicherstellung der Rechte der Gläubiger gegenüber den Pfandbriefinstituten. Sodann macht der Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs in einer größeren Anzahl von Punkten eine Revision der Civilprozeßordnung nötig. Eine solche ist auch erforderlich nach den allgemeinen Erfahrungen der vergangenen Jahre.

Auch dieser Entwurf soll im Laufe des Jahres 1896 an den Bundesrat gelangen und in der zweitnächsten Session 1896/97 den Reichstag beschäftigen.

Ebenso wird in der Session 1896/97 an den Reichstag herantreten die Ausgabe einer Revision des Handelsgesetzbuches. Die Arbeiten sind hierfür schon lange im Gange, und soll demnächst eine Kommission von praktischen Juristen und von Vertrauensmännern des Handelsstandes berufen werden, mit der Aufgabe, die Grundzüge der Revision zu prüfen. Auf Grund dieser Prüfung wird ein revidirter Entwurf an den Bundesrat gelangen und vielleicht in der Session 1896/97 an den Reichstag.

Endlich bedarf es noch einer einheitlicheren Regelung des Versicherungsrechtes, da dieses Rechtsgebiet aus dem bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschieden worden ist, sowie einer einheitlichen Regelung des Verlagsrechts und im Anschluß daran einer Revision der gesamten Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Und endlich bedarf es prozessualer Bestimmungen für alle diejenigen Rechtsangelegenheiten, welche im bürgerlichen Gesetzbuch behandelt worden sind, aber in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit nicht fallen, wie beispielsweise Regulirungen und Liquidationen im Erbschaftsrecht, vor allem aber für das Verfahren im Vormundschaftsrecht. Die Entwürfe hierüber sollen in der Session 1897/98 an den Reichstag gelangen.

Caprivi, Graf von, geb. am 24. Februar 1831, wurde am 20. März 1890 an Stelle des Fürsten Bismarck zum Reichskanzler und zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt. Ueber die Entlassung des Fürsten Bismarck siehe unter „v. Bismarck". Caprivi blieb preußischer Ministerpräsident bis Mitte März 1892, Reichskanzler bis zum 25. Oktober 1894.

Als Generalleutnant und Kommandeur der 30. Division zu Metz war Caprivi 1883 nach Berlin berufen worden, um nach Stosch's Rücktritt die Leitung der Admiralität zu übernehmen. Er schied unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Friedrich im Sommer 1888 aus seiner Stellung als Chef der Admiralität aus und wurde zum kommandirenden General des X. Armeekorps in Hannover ernannt. Nach seiner Ernennung zum Reichskanzler an Stelle des Fürsten Bismarck erschien Caprivi nach den Osterferien zuerst am 15. April 1890 im Abgeordnetenhause und ergriff vor der Tagesordnung das Wort zu einer Ansprache, in welcher er erklärte, daß der Kurs der alte bleiben solle und die Regierung nicht die Absicht habe, eine neue Aera zu inaugurieren; indeß werde die Folge des Personenwechsels sein, daß die einzelnen Ressorts einen größeren Spielraum gewinnen und innerhalb des preußischen Staatsministeriums die alte kollegialische Verfassung wieder mehr zur Geltung komme. Die Regierung werde das Gute nehmen, von wo und durch wen es auch komme.

Als preußischer Ministerpräsident legte Caprivi in der Landtagssession 1890/91 die drei großen Gesetzentwürfe dem Landtag vor: das Einkommensteuergesetz, die Landgemeindeordnung und das Volksschulgesetz. Die beiden ersteren Gesetze kamen zu Stande, das Volksschulgesetz wurde im Januar 1892 nach dem Wechsel im Kultusministerium in neuer Bearbeitung

vorgelegt. Lebhaft trat Caprivi persönlich im Abgeordnetenhause auch für den letzteren Entwurf ein. „Es handelt sich um Christentum oder Atheismus. Wir stehen vor der Gefahr atheistisch, oder nicht". Die Regierung werde bei diesem Gesetzentwurf den Freisinnigen zeigen, daß sie auch gegen den Strom schwimmen könne. Während der Volksschulgesetzentwurf noch in der Kommissionsberatung sich befand, machte in einer Sitzung des Kronrats Mitte März 1892 der Kaiser Aeußerungen über den Eindruck und den Verlauf der Verhandlungen über den Entwurf, welche den Kultusminister Grafen Zedlitz und demnächst auch den Grafen Caprivi veranlaßten ihre Entlassung einzureichen. Graf Caprivi ließ sich indeß bewegen, den Posten als Reichskanzler zu behalten, während zum preußischen Ministerpräsidenten Graf Eulenburg ernannt wurde. Graf Caprivi blieb indeß preußischer Minister des Auswärtigen und als solcher Mitglied des preußischen Staatsministeriums. (Siehe „Volksschulwesen".)

Als die Trennung der beiden Aemter am 26. März 1892 im Reichstage zur Sprache kam, versuchte Caprivi die Zulässigkeit der Trennung zu verteidigen; eine Politik des do ut des, der Zugeständnisse in Preußen für Bewilligungen im Reich, würde er immer als eine solche erachtet haben, durch welche er sich am Reiche versündigt. „Ich meine, von einer solchen Politik kann nicht die Rede sein." Künftig brauche der Reichskanzler nicht mehr in jede preußische Krise verwickelt zu werden; er habe die Auffassung von seinen Pflichten als Ministerpräsident dahin gehabt, daß er, wenn ein Minister eine Vorlage einbrachte und das Staatsministerium sich mit ihm einverstanden erklärt hatte, der nächste dazu war, um hinter dem Ressortminister zu stehen. „Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß die erste Pflicht des preußischen Ministerpräsidenten die ist, auch mit seiner Person zu zahlen." Durch die Trennung werde in den Verhältnissen des Reiches eine wünschenswerte Stabilität herbeigeführt. Es kann weder der auswärtigen Politik, noch der Reichspolitik dienen, wenn eine schwierig werdende öffentliche Meinung in Preußen in letzter Perspektive den Fall des Reichskanzlers zeigt.

Als **Reichskanzler** führte v. Caprivi im Sommer 1890 eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres um 18574 Mann herbei. Dabei erklärte er, „das Septennat sei eine konstitutionelle Frage, über die sich in jeder Beziehung reden lasse. Warum sollen es gerade 7 Jahre sein, es können auch 9, 5, 3 Jahre sein." Während man nach den Erklärungen Caprivi's bei der ersten Beratung der Militärvorlage berechtigt war anzunehmen, daß die in der Militärkommission durch den Kriegsminister v. Verdy verlautbarten Pläne einer beabsichtigten Heeresverstärkung bis zur Einstellung aller kriegsfähigen Mannschaften sich mit den Absichten des Reichskanzlers deckten, verleugnete im Plenum des Reichstages Caprivi diese Pläne als Privatprojekt, nachdem die darüber entstandene Erregung im Lande die Bewilligung der zunächst geforderten Präsenzerhöhung von 18574 Mann in Frage zu stellen schien.

Am 1. Juli 1890 schloß Herr v. Caprivi das Abkommen mit England ab inbezug auf Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Afrika (insbesondere Ueberlassung der Insel Sansibar an England) und die Abtretung von Helgoland an Deutschland (siehe „Kolonialpolitik"). Am 12. Mai 1890

hatte v. Caprivi sich im Reichstage dahin erklärt, er sei kein Kolonialschwärmer. Die Machtfrage, die in der Kolonialpolitik liege, sei „mit einem großen Aufwande von Mangel an Sachverständnis in der Menge behandelt worden. Denn man glaubte, wenn wir nun Kolonien hätten und kauften einen Atlas und da malten wir Afrika blau an, dann wären wir große Leute geworden." Das Schlimmste, was uns passieren könnte, wäre, wenn einer uns ganz Afrika schenkt.

Sehr lebhaft trat Caprivi im Dezember 1891 und Januar 1892 im Reichstage für die neuen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien ein. Nach der Annahme derselben wurde dem Reichskanzler der Grafentitel verliehen.

Im preußischen Abgeordnetenhause hatte dagegen im Sommer 1891 v. Caprivi sich lebhaft widersetzt einer zeitweiligen Suspension der Getreidezölle aus Anlaß der damaligen hohen Getreidepreise.

Nachdem Graf Caprivi noch am 27. November 1891 im Reichstage die Zahlenwut verspottet hatte — la rage de nombre — welche die Kriegsstärke einzig und allein nach der Zahl der Soldaten bemesse, legte der Reichskanzler im Herbst 1892 dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, welcher um mehr als 83894 Mann die Friedenspräsenzstärke auf die Dauer von 5½ Jahren erhöht und für diese Zeit die zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen einführte (siehe darüber „Militärfragen"). Der Gesetzentwurf wurde im Mai 1893 auch in dem etwas abgemindertem Umfange des Antrags v. Huene abgelehnt und löste der Reichskanzler darauf den Reichstag auf. Die Neuwahlen ergaben im Juli 1893 eine knappe Mehrheit für die dem Antrag Huene entsprechend abgeminderte Regierungsvorlage.

In der Reichstagssession 1893/94 erlangte der Reichskanzler gegenüber den lebhaften Angriffen der Agrarier eine Mehrheit für die Handelsverträge mit Rumänien und Rußland. Der Vereinbarung des letzteren war ein vom August 1893 bis März 1894 andauernder Zollkrieg mit Rußland vorhergegangen. Mit Ausnahme der die Börsensteuern und den Lotteriestempel betreffenden Erhöhungen wurden die in dieser Session unter Berufung auf die Mehrkosten der Heeresverstärkung vorgelegten Steuerprojekte entweder abgelehnt oder blieben unerledigt. Letzteres geschah auch in Betreff des Gesetzentwurfes über die Finanzreform (siehe „Finanzreform").

Ueber das Verhältnis des Grafen Caprivi zu dem Fürsten Bismarck siehe unter „Bismarck".

Nach der Ermordung des französischen Präsidenten Carnot am 24. Juni 1894 erörterte man in mehreren Ländern die Zweckmäßigkeit einer Notwendigkeit von neuen Maßnahmen der Gesetzgebung gegenüber den Agitationen der Sozialisten und den verbrecherischen Plänen der Anarchisten. Die dem Fürsten Bismarck ergebenen Organe der deutschen Presse, die „Hamburger Nachrichten", die „Berliner Neuesten Nachrichten" und das „Deutsche Wochenblatt", versuchten die Ermordung Carnots auszunutzen gegen die Politik des Grafen Caprivi. Die deutsche Regierung sei verantwortlich, die Initiative zu ergreifen zu einer internationalen Bekämpfung der Sozialdemokratie. Graf Caprivi ließ durch die offiziöse „Politische Correspondenz" in Wien antworten, der leiden-

schaftliche Ruf nach Hilfe gegen den Anarchismus sei der zweite, abgeschwächte Grad jener blinden Volkswut, die sich auf die vermeintlichen Angehörigen des Verbrechers wirft, wie der französische Pöbel auf die Italiener. Es sei, wie vor dem Bett eines Schwerkranken: während der Arzt gespannt auf die Zeichen der Krankheit lauscht, schreit die unverständige Umgebung nach Heilmitteln, und nicht selten wird der Arzt sich genötigt sehen, zum Schein Medizin zu verschreiben. Es gebe gegen den Anarchismus nur ein einziges Mittel, nämlich die Verbesserung der Polizei. Die französische Polizei habe offenbar ihre Schuldigkeit in der Ueberwachung der anarchistischen Elemente nicht gethan. Das Unzweckmäßigste sei die Erneuerung und Verschärfung von Ausnahmegesetzen gegen die Sozialdemokratie. Diese Krankheit sei ungefährlicher geworden und reife der Heilung, das heißt dem Erlöschen, entgegen. „Der Reichskanzler Graf Caprivi besitzt den Mut der Kaltblütigkeit, der ein anderer ist, als der Mut der Leidenschaft." Die kaltblütige Vernunft durchschaue das Unnütze aller Ausnahmemaßregeln, könne aber zur Beruhigung weiter Kreise genötigt werden, in Maßregeln zu willigen, die mehr schaden als nützen.

Dieser Artikel über den Mut der Kaltblütigkeit wurde in der freikonservativen und nationalliberalen Presse, insbesondere soweit dieselbe dem Minister Miquel nahe stand, zum Ausgangspunkt heftiger Angriffe auf den Reichskanzler gemacht. Solche Aeußerungen könnten nur die stärkste Ermutigung für alle Feinde der Staatsordnung sein. Graf Caprivi ließ alsdann andeuten, daß er gegen eine Verschärfung der Vereinsgesetze der Einzelstaaten nichts einzuwenden habe. Dagegen halte er es für aussichtslos, dem Reichstag einen diesen Stoff regelnden Gesetzentwurf vorzulegen. Verschärfungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs seien schon vor der Ermordung Carnot's auf Veranlassung des Reichskanzlers im Reichsjustizamt erwogen worden.

In den „Hamburger Nachrichten" wurde alsdann von parlamentarischer nationalliberaler Seite (Abg. Böttticher) verlangt, ohne Rücksicht auf die Mehrheitsverhältnisse des Reichstags vorzugehen. Wenn sich herausstelle, daß auf der bisherigen Grundlage überhaupt kein Reichstag mehr zu erzielen wäre, der dem Reich Schutz gegen die schweren Lebensgefahren gewährt, so müsse eben diese Grundlage geändert werden. Die offiziöse Presse des Grafen Caprivi kennzeichnete am Anfang September diese Angriffe der nationalliberalen und freikonservativen Presse direkt als einen Vorstoß gegen den Reichskanzler.

Vom 26. August bis zum 25. September hielt sich Graf Caprivi zur Kur in Karlsbad auf. Am 6. September hielt der Kaiser in Königsberg, woselbst sich auch der Ministerpräsident Graf Eulenburg befand, bei der Festtafel eine Rede, in der er aufforderte zum Kampf für Religion, für Sitte und Ordnung gegen die Parteien des Umsturzes. Diese Rede wurde in der Presse der Mittelparteien als ein Mißtrauensvotum gegen den Grafen Caprivi auszulegen versucht. Graf Caprivi ließ dies bestreiten. Der Reichskanzler habe zu keiner Zeit Maßregeln zur Abwehr gemeingefährlicher Agitationen im Wege der Reichsgesetzgebung grundsätzlich abgewiesen; er habe nur verlangt, daß etwa vorzuschlagende Maßregeln als wirksam und durchführbar nachgewiesen würden.

Am 23. September hatte Fürst Bismarck in Varzin einen Huldigungszug aus Westpreußen empfangen und die Königsberger Rede des Kaisers dahin ausgelegt, daß die Opposition der Agrarier vielleicht durch den Kaiser genehmigt und rehabilitiert werden könnte. Er schloß mit dem Wunsche, daß der Kaiser Räte und Diener finden möge, die bereit seien, im Sinne dieses kaiserlichen Programms zu handeln. Am 29. und 30. September fand ein nationalliberaler Parteitag in Frankfurt a. M. statt, welcher sich in Resolutionen gegen den Reichskanzler kehrte. Es bedürfe gegen die Umsturzpartei in erster Linie eines klaren Programms der Regierung und einer zielbewußten, einheitlichen Haltung derselben, welche bis jetzt nicht ersichtlich gewesen sei. Die offiziöse Presse des Grafen Caprivi erwiderte darauf, daß sich mit der Frage des Kampfes gegen die Umsturzpartei die Contrebande der Opposition gegen den Reichskanzler decke. Das seien unehrliche Tendenzen. Man dürfe nicht jede Rücksicht auf die Zusammensetzung des Reichstags außer Acht lassen, um es als Folge zu einem Konflikt und einer Auflösung des Reichstags kommen zu lassen lediglich zu dem Zweck, ein paar Straf- und sonstige Gesetzesbestimmungen schärfer als bisher zu formulieren.

Am 6. Oktober dementirte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" den obigen Artikel der „Politischen Correspondenz", in welchem der Ausdruck „der Mut der Kaltblütigkeit" vorkommt. Am 8. Oktober ließ Graf Caprivi durch einen hochoffiziösen Artikel im „Hamburgischen Correspondenten" ausführen, daß keine gesetzgeberischen Maßregeln in Vorschlag gebracht werden sollen, welche geeignet sind, einen Konflikt zwischen Reichstag und Regierung herbeizuführen.

Am 12. Oktober fand die erste Sitzung des Staatsministeriums statt zur Beratung von Vorschlägen über Maßregeln gegen den Umsturz. Fortwährend betonte die offiziöse Presse des Grafen Caprivi, daß es nicht Aufgabe der Regierung sein könne, durch Zwistigkeit zwischen den bürgerlichen Parteien den sogenannten Umsturzparteien, die man bekämpfen will, Vorschub zu leisten. Am 19. Oktober wurde die Beratung des Staatsministeriums fortgesetzt. In dieser Ministersitzung soll nach dem offiziösen „Hamburgischen Correspondenten" Graf Eulenburg Maßnahmen befürwortet haben, die die Gefahr des Staatsstreichs in sich schlossen. Aber die Pläne des Grafen Eulenburg hätten nirgends Zustimmung gefunden. Die dem Reichskanzler ergebene „Kölnische Zeitung" berichtet über diese Sitzung, daß im Gegensatz zum Reichskanzler, welcher für die Bekämpfung der Umsturzparteien alle bürgerlichen Parteien zu gemeinsamer Zustimmung vereinigen, nicht aber sie durch übertriebene Maßnahmen zum Kampfe unter einander herausfordern wolle, Graf Eulenburg Vorschläge gemacht habe, von denen ihm selbst von vorn herein klar sein mußte, daß er sie weder in dem gegenwärtigen noch in einem neugewählten Reichstag würde durchsetzen können. Graf Eulenburg habe inzwischen diese seine Vorschläge selbst zurückgezogen. Aber wenn er dann auch im Grundsatz den Caprivi'schen Gesetzentwurf zur Grundlage der weiteren Verhandlung machte, so stellte es sich doch bald bei der Beratung heraus, daß auch auf dieser Grundlage eine Verständigung schwer zu erzielen war.

Am Montag, den 22. Oktober, war, wie dieselbe „Kölnische Zeitung" berichtet, in einer einstündigen Verhandlung des Kaisers mit dem Kanzler die Anschauung des letzteren zur vollen Geltung gelangt. Am Dienstag, den 23. Oktober, besuchte der Kaiser vor seiner Abreise zur Jagd nach Liebenberg den Grafen Caprivi und bekundete ihm nach der „Kölnischen Zeitung" sein volles Vertrauen und zugleich das Einverständnis mit den Anschauungen, welche Graf Caprivi von Anfang an in der Frage der Bekämpfung der Umsturzparteien festgehalten habe. In der Zeit vom 23. bis 25. Oktober war der Kaiser auf der Jagd in Liebenberg bei dem Grafen Philipp Eulenburg. Eben daselbst war auch der Ministerpräsident, der Oberhofmarschall und ein Major Graf zu Eulenburg anwesend. Hier soll Graf Eulenburg dem Kaiser sein Entlassungsgesuch eingereicht haben.

Am Donnerstag, den 25. Oktober, waren die leitenden Minister der größeren Bundesstaaten in Berlin versammelt, um das Programm der Reichstagssession mit dem Grafen Caprivi zu beraten. Es erklärten dieselben ihr vollstes Einverständnis namentlich auch in Betreff der zu treffenden Maßnahmen gegen die Umsturzbestrebungen mit dem Grafen Caprivi. Es wurde hier in den Grundzügen dieselbe Novelle gutgeheißen, welche nachher durch den Fürsten Hohenlohe als sogenannte Umsturzvorlage an den Reichstag gelangt ist (siehe „Umsturzvorlage"). Nach seiner Rückkehr von Liebenberg am Donnerstag, den 25. Oktober, sandte der Kaiser den Chef des Zivilkabinets v. Lucanus an den Grafen Caprivi mit der Aufforderung, öffentlich den oben erwähnten Artikel der „Kölnischen Zeitung" über den Ministerrat am 19. Oktober und den Gegensatz zu dem Grafen Eulenburg zu dementiren und dem Grafen Eulenburg dadurch eine Genugthuung zu geben. Dies lehnte Graf Caprivi ab, indem er zugleich erklärte, dem Artitel fern zu stehen und deshalb auch keinen Anlaß zur Dementierung zu haben. Alsdann folgte am Freitag Mittag die Entlassung sowohl des Reichkanzlers Grafen Caprivi, wie des Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg in der Form der Genehmigung der von beiden Staatsmännern eingereichten Entlassungsgesuche. Graf Caprivi übergab sofort die Amtsgeschäfte und verließ bald darauf Berlin zu längerem Aufenthalt am Genfer See. Von dort kam Graf Caprivi im Mai 1895 zurück, um dauernden Aufenthalt zu nehmen auf dem Gute eines Verwandten bei Crossen.

Centrumspartei. Die Centrumspartei zählt gegenwärtig im Reichstag 97 und im Landtag 94 Mitglieder. Die Centrumspartei ist in der Lage, im Reichstage eine Mehrheit zu bilden in Verbindung entweder mit den beiden konservativen Fraktionen oder andererseits mit den Freisinnigen und Sozialdemokraten. Gegen die Centrumspartei ist im Reichstage eine Mehrheit möglich durch Verbindung der Konservativen mit der linken Seite. Im Abgeordnetenhause ist für die Centrumspartei eine Mehrheit möglich, wenn die Centrumspartei sich mit den Deutschkonservativen verbindet oder wenn die Centrumspartei geschlossen mit den Nationalliberalen und Freisinnigen sich verbindet. Andererseits kann eine Mehrheit gebildet werden aus den beiden konservativen Fraktionen und einem Teil der Nationalliberalen.

Die Centrumspartei in ihrer heutigen Gestalt datirt im wesentlichen aus dem Jahre 1870, der Zeit, wo die kirchenpolitischen Gegensätze nach der Verkündung des Unfehlbarkeits-Dogmas in Rom sich zuzuspitzen begannen. Während sonst in politischer Beziehung die Centrumspartei Mitglieder sehr verschiedener Richtungen umfaßt, von feudalen Konservativen bis zu entschiedenen Demokraten, tritt sie in kirchenpolitischen Fragen geschlossen auf. Es ist der Centrumspartei im Reichstage und Abgeordnetenhause gegenüber anzuerkennen, daß sie während der kirchenpolitischen Kämpfe in den Jahren 1871 bis 1887 allen Anfeindungen und Verfolgungen zum Trotz, obwohl geborene Minoritätspartei, konsequent energisch und umsichtig ihren kirchenpolitischen Standpunkt vertreten und damit auch die Wiederaufhebung eines großen Teils der in den Jahren 1871 bis 1876 eingeführten Gesetzesbeschränkungen der Kirche in den Jahren 1880 bis 1887 erreicht hat. Die Centrumspartei stützte sich dabei auf die Mehrheit der katholischen Bevölkerung und die weit verzweigte Organisation der katholischen Kirche, welche durch die Bismarck-Falk'sche Straf- und Polizeigesetzgebung nicht erschüttert werden konnte. In dieser charaktervollen Haltung ist die Centrumspartei ein Vorbild für andere Parteien gewesen.

Im **Reich** hat sich die **kirchenpolitische** Gesetzgebung beschränkt auf den sogenannten Kanzelparagraphen im Strafgesetzbuch (besondere Strafandrohung gegen politische Agitation auf der Kanzel 1871 und verschärft 1876), das Verbot des Jesuitenordens (1872) und den Erlaß des sogenannten Expatriirungsgesetzes (1874), welches unter Umständen zur Verweisung von Geistlichen aus Deutschland ermächtigte. Nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck hat 1890 der Bundesrat das Expatriirungsgesetz aufgehoben durch einen Gesetzentwurf, welcher aus der Initiative der Centrumspartei hervorgegangen war und die Zustimmung fast aller Mitglieder des Reichstags gefunden hatte. Ein Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes ist seit 1891 in jedem Jahre von der Centrumspartei im Reichstag eingebracht worden und hat in den Sessionen 1893/94 und 1894/95 die Mehrheit des Reichstags erlangt. Der Bundesrat aber hat den betreffenden Gesetzentwurf abgelehnt. Dagegen hat der Bundesrat auf Antrag der bayerischen Regierung, die Redemtoristen wieder zugelassen, welche 1872 als dem Jesuitenorden verwandt unter das Jesuitengesetz gebracht worden waren. Bei Beratung der Umsturzvorlage hatte die Centrumspartei in der Kommission für einen Antrag die Mehrheit erlangt, welcher den Kanzelparagraphen wieder aufhob. Im Plenum aber stimmte nur die Centrumspartei für die Aufhebung des Kanzelparagraphen, weil auch diejenigen, welche auf der linken Seite in der Kommission für diese Aufhebung gestimmt hatten, nicht durch diese Aufhebung im Rahmen der Umsturzvorlage eine Prämie für die Centrumspartei auf Annahme der Vorlage im Ganzen setzen wollten.

Auf den Katholikentagen und in den Versammlungen der Centrumspartei werden in der Regel auch scharfe Resolutionen gefaßt zu dem Zweck, die deutsche Regierung zu verpflichten, zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes mitzuwirken. Im Reichstage oder Landtage ist eine desfallsige Resolution seitens der Centrumspartei nicht beantragt worden. Auch würde es derselben schwer fallen, darzulegen, wie sich ein solches Vorgehen der deutschen

Regierung mit ihren Pflichten gegen den Dreibund und ihrer Stellung gegenüber der italienischen Regierung vereinbaren läßt.

Im preußischen **Landtage** haben sich die **kirchenpolitischen** Kämpfe vorzugsweise abgespielt. Auf Grund der Verhandlungen mit dem Papste, welche Fürst Bismarck seit 1878 anknüpfte, ist ein großer Teil der kirchenpolitischen Gesetzgebung, welche seit 1873 bis dahin entstanden war, schrittweise wieder beseitigt worden. Aufrechterhalten wurde das Schulaufsichtsgesetz von 1872, das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung, indessen unter Einsetzung des Pfarrers als Vorsitzenden des Kirchenrats. Inbetreff der kirchlichen Orden sind diejenigen Orden zugelassen, welche sich der Krankenpflege, Pflege und Unterweisung von Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter, Pflege und Unterweisung von Blinden, Taubstummen und Idioten, sowie von gefangenen Frauenspersonen, der Aushülfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Zur Errichtung der Niederlassung eines Ordens bedarf es ministerieller Genehmigung. Niederlassungen der Orden können jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Aus dem Gesetz von 1873 über die Anstellung und Entlassung der Geistlichen, dem wichtigsten der sogenannten Maigesetze, ist mit Zustimmung des Papstes diejenige Bestimmung aufrecht erhalten worden, welche die Regierung berechtigt, bei der Berufung von Geistlichen in Pfarrämter Einspruch zu erheben aus Gründen bürgerlicher und staatsbürgerlicher Art. Gerade in der damit bestätigten Einmischung der Regierung in die Personalverhältnisse der gesamten höheren und niederen Geistlichkeit liegt eine gewaltige Handhabe, um in parteipolitischer Weise, ebenso wie bei dem Bestätigungsrecht der Kommunalbeamten, auch die Geistlichen zu beeinflussen. Doch ist seit der in dem Gesetz von 1887 erfolgten neuen Anerkennung dieser Bestimmung nichts bekannt geworden über einen besonderen Gebrauch dieser Befugnis der Regierung.

Bei Beginn der kirchenpolitischen Kämpfe im Jahre 1873 sind die Artikel der preußischen Verfassung über die Freiheit der Kirchen zur Aufhebung gelangt. Die Centrumspartei hat im Abgeordnetenhause 1895 die Wiederherstellung dieser Verfassungsartikel beantragt. Der Antrag ist aber seitens aller übrigen Parteien abgelehnt worden. Die freisinnige Volkspartei begründete diese Ablehnung wie folgt: „Einen Ausbau der Verfassung zur Erweiterung und Befestigung der Freiheit und Gleichheit auf religiösem Gebiet halten wir für geboten. Aber diese Ergänzung hat sich unseres Erachtens nicht zu beschränken auf den Bereich der aufgehobenen Verfassungsartikel, sondern muß auch die Abstellung der Beschwerden sichern, welche andere Religionsgesellschaften wie die beiden privilegirten Kirchen, namentlich auch in Bezug auf den Bereich der Artikel 12, 13 und 14 der Verfassung, in berechtigter Weise erheben. Jede Bevorrechtung von Religionsgesellschaften durch den Staat ist zu beseitigen; die einfache Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 entspricht daher nicht unseren Ansichten und können wir deshalb dem Antrag nicht zustimmen."

Die kirchenpolitische Aktion der Centrumspartei im Landtage beschränkt sich gegenwärtig hauptsächlich auf Fragen der konfessionellen Parität bei der

Besetzung von Staatsämtern, Beschwerden über Handhabung des Ordensgesetzes, Fragen des Religionsunterichts in den öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten und dergleichen.

Mit großer Entschiedenheit ist die Centrumspartei 1892 eingetreten für den Entwurf des Volksschulgesetzes des Ministers v. Zedlitz (siehe „Volksschulwesen").

In Betreff **allgemeiner politischer** Angelegenheiten hat die Centrumspartei im **Reichstage** die neue Schutzzollpolitik des Fürsten Bismarck seit 1879 entschieden unterstützt und ist ebenso eingetreten für alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Die Centrumspartei ist in dem Verlangen nach weiteren Beschränkungen über die Regierungsvorlage hinaus stets Hand in Hand gegangen mit den Konservativen. Dagegen hat 1887 die Centrumspartei dem Septennatsgesetz (siebenjährige Bewilligung der erhöhten Friedenspräsenzstärke) nicht zugestimmt, obwohl ihr dies vom Papste angesonnen war. Als nach der Auflösung des Reichstags und den Neuwahlen aber das Septemat wiederum zur Vorlage gelangte, machte das Centrum allerdings eine halbseitige Verbeugung gegenüber dem Ansinnen des Papstes und enthielt sich der Abstimmung über das Septennat mit der Erklärung, daß nach den jetzigen Mehrheitsverhältnissen es doch nicht im stande sei, die Annahme des Septennats zu verhindern.

Unmittelbar darauf folgte im Landtage die Vorlage eines kirchenpolitischen Gesetzes, welches mehrfache Konzessionen enthielt, aber mit Zustimmung des Papstes das Einspruchsrecht des Staates bei der Ernennung von Pfarrgeistlichen aufrecht erhielt. (Siehe oben).

Die Centrumspartei stimmte in ihrer Mehrheit 1887 für die Einführung der neuen Verbrauchsabgabe auf Branntwein und für die Liebesgaben — eine Minderheit von 37 Centrumsmitgliedern stimmte gegen das Gesetz —; sie stimmte dagegen mit der freisinnigen Partei in der Session 1887/88 gegen die Verlängerung der Wahlperioden, wie denn überhaupt in Verteidigung der Verfassungsrechte stets die Centrumspartei mit den Freisinnigen übereingestimmt hat.

Auf dem Gebiet der Kolonialpolitik vollzog sich in der Centrumspartei ein Umschwung seit Dezember 1888. Während bis dahin die Centrumspartei in den Kolonialfragen ungefähr den Standpunkt der freisinnigen Partei eingenommen hatte, begeisterte sie sich von jetzt ab für kolonialpolitische Geldbewilligungen unter dem Titel, daß dieselben zur Aufhebung des Sklavenhandels bestimmt seien. Kurz vorher hatte in Uebereinstimmung mit dem Papst Kardinal Lavigerie eine Agitation in europäischen Hauptstädten anzufachen gesucht zur Ergreifung staatlicher Maßnahmen behufs Bekämpfung des Sklavenhandels in Afrika. Als gleichzeitig der Aufstand an der ostafrikanischen Küste die Deutschen von dort vertrieben hatte, ergriff Fürst Bismarck mit großer Lebhaftigkeit die neue Parole, um mittelst derselben Geldbewilligungen von mehreren Millionen zu erhalten behufs militärischer Machtentfaltung zur Zurückeroberung der Küste. Die Centrumspartei hat auch weiterhin allen Forderungen der Regierung für kolonialpolitische Zwecke zugestimmt, obgleich es inzwischen immer klarer zu Tage getreten ist, wie bedeutungslos die Maßnahmen der deutschen Kolonialpolitik für die Aufhebung der Sklaverei sind. Indeß bemüht sich die

Regierung, durch Zulassung und Unterstützung katholischer Missionen in den deutschen Kolonialgebieten die Centrumspartei bei freigebiger Stimmung zu erhalten.

Bei der Abstimmung über das Invaliditätsversicherungsgesetz 1889 gaben 13 Abgeordnete der Centrumspartei unter Führung des verstorbenen Abg. Frhrn. v. Frankenstein den Ausschlag für die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Mehrheit der Centrumspartei stimmte gegen das Gesetz, insbesondere weil sie dasselbe für weibliche Arbeiter, Handwerker, ländliche Arbeiter, Handlungsgehülfen gänzlich ungeeignet erachtete (ein desfallsiger Antrag der Centrumspartei auf Einschränkung wurde eingebracht, aber abgelehnt), und weil sie, insbesondere durch die Gewährung des Reichszuschusses, eine bedenkliche staatssozialistische Richtung der Gesetzgebung angebahnt erachtete (siehe „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz"). Für die Zustimmung des Frhrn. v. Frankenstein und seines bayrischen Flügels zu demselben Gesetz, welches gegenwärtig gerade in Bayern besonders mißliebig ist, waren damals wesentlich die Konzessionen maßgebend, welche in Bezug auf die Landesversicherungsämter als oberste Instanz für die Durchführung des Gesetzes den größeren Einzelstaaten gemacht wurden.

Die Centrumspartei stimmte mit Ausnahme von 20 Mitgliedern im Sommer 1890 für die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, brachte indeß Resolutionen ein, welche eine gewisse Verwahrung enthalten sollten gegen eine zukünftige Steigerung der Militärlasten und zugleich aufforderten, die Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen in ernstliche Erwägung zu ziehen. Diese Resolutionen erlangten die Mehrheit des Reichstags.

Seit dem Tode des Abg. Windthorst im März 1891 geht die Centrumspartei häufiger als bisher in Fragen allgemeiner politischer Natur auseinander. Dies ist besonders hervorgetreten auch bei den Abstimmungen über die neuen Handelsverträge.

Bei der Militärvorlage im Jahre 1893 nahm die Centrumspartei einen der freisinnigen Partei verwandten Standpunkt ein. Eine Minorität der Centrumspartei unter Führung des Abg. v. Huene verstand sich zu der Annahme der Regierungsvorlage unter Verminderung der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 84000 Unteroffizieren und Gemeinen auf 70000. Für diesen Antrag v. Huene stimmten 12 Mitglieder des Centrums, von denen bei den nach der Auflösung des Reichstags folgenden Wahlen nur Prinz Arenberg und Lender wieder in den Reichstag eintraten.

Gegenüber den im Reichstage nach der Annahme der Militärvorlage eingebrachten Steuergesetzentwürfen nahm die Centrumspartei einen der freisinnigen Volkspartei verwandten Standpunkt ein. Die Partei stimmte indeß für die Erhöhung der sogenannten Börsensteuern und des Lotteriestempels. Eine Minorität der Partei war auch geneigt, für die Tabakfabrikatsteuer im beschränkten Umfange oder für die Einführung von Wertzöllen für Rohtabake einzutreten.

Hinsichtlich der Forderungen für die Marine hat sich die Centrumspartei in der letzten Zeit zu weitgehenden Bewilligungen verstanden und 1895 die geforderten ersten Raten für die 4 neuen größeren Kriegsschiffe bewilligt.

Gegenüber dem Gesetzentwurf über die Finanzreform wahrte die große Mehrheit der Centrumspartei bisher streng die Frankensteinsche Klausel als „das Vermächtnis Windthorsts". Jene Klausel überweist bekanntlich einerseits gewisse Ueberschüsse der Zölle und die Einnahmen der neuen Verbrauchssteuern und Stempelsteuern den Einzelstaaten, während sie anderseits dieselben zu Matrikularbeiträgen nach wie vor heranzieht. Auf diese Weise sollte einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, gewisse Mehrerträge aus neuen Steuergesetzen den Einzelstaaten zuzuwenden, während andererseits die Minister der Einzelstaaten mit der Höhe der Matrikularbeiträge dafür interessirt werden sollten, im Bundesrat für eine sparsame Finanzwirtschaft des Reichs einzutreten.

Für die Branntweinsteuernovelle von 1895 stimmte die große Mehrheit der Centrumspartei, nachdem auf Antrag derselben die Geltungsdauer der neu eingeführten Brennsteuer auf 6 Jahre beschränkt worden war. Die Centrumspartei hat auch gestimmt 1895 für die Fortdauer der bisherigen Ausfuhrprämien für Zucker.

Die Centrumspartei hat sich gegen den Antrag Kanitz erklärt und im April 1894 auch gegen denselben gestimmt, aber im Jahre 1895 hat sie sich gegenüber gewissen agrarischen Strömungen in einzelnen Wahlkreisen veranlaßt gesehen für eine Kommissionsberatung des Antrags zu stimmen. Infolgedessen ist derselbe im Plenum nicht zur Abstimmung gelangt (siehe „Kanitz, Antrag"). Die Centrumspartei hat 1895 für die Resolution gestimmt, welche den Reichskanzler aufforderte, die Regierungen zu ersuchen, bald thunlichst Einladungen zu einer Münzkonferenz ergehen zu lassen behufs internationaler Regelung der Währungsfrage. Im Abgeordnetenhause stimmte die Centrumspartei in der Währungsfrage für die weitergehende Resolution: die Regierung aufzufordern, den Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus einschließlich Englands zu führen.

Gegenüber der Umsturzvorlage beobachtete die Centrumspartei bei der ersten Beratung eine dilatorische Haltung. Im Laufe der Kommissionsverhandlungen verband sich die Centrumspartei immer enger mit den Konservativen, nachdem gewisse Verschärfungen der Strafparagraphen gegen Religions- und Sittlichkeitsvergehen Annahme gefunden und zugleich die Aufhebung des Kanzelparagraphen in die Kommissionsvorlage aufgenommen war. Im Plenum verteidigte die Centrumspartei bis zuletzt und fast allein die Kommissionsvorlage (siehe „Umsturzvorlage").

Die Centrumspartei stimmte gegen die Beglückwünschung des Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstage. Nach dem Ausscheiden der Abgg. v. Levetzow und Dr. Bürcklin aus dem Präsidium wählte die aus der Centrumspartei, den Freisinnigen und Sozialdemokraten bestehende Mehrheit des Reichstags den bisherigen Vizepräsidenten, den Centrumsabgeordneten Frhrn. v. Buol zum I. Präsidenten und den Abg. Spahn aus der Centrumsparte zum II. Vizepräsidenten.

Im preußischen **Abgeordnetenhause** hat die Centrumspartei 1891 für die neue Landgemeindeordnung gestimmt, hat aber vorher im Einzelnen mehr-

fach zur Verschlechterung derselben im Anschluß an die Konservativen beigetragen. Ueber das Verhalten der Centrumspartei zum Volksschulgesetz siehe oben. Die Centrumspartei ist für die neuen Steuergesetze von 1891 und 1892 eingetreten, trotzdem im Abgeordnetenhause das jährliche Steuerbewilligungsrecht, die Quotisierung, dabei vorenthalten worden ist und die in das Einkommensteuergesetz eingefügten Korrekturen des Wahlrechts nicht entfernt ausreichten, um die plutokratischen Wirkungen der neuen Steuergesetze auf das Dreiklassensystem zu neutralisieren. Als dessen die Centrumspartei inne wurde und weitergehende Korrekturen nicht erlangen konnte, stimmte sie gegen die abschließenden Steuergesetze von 1893 (Siehe „Wahlrecht"). Die Centrumspartei hat gegen die Wahlrechtsnovelle von 1893 gestimmt, nachdem das Herrenhaus für die Dreiklassenbildung die Zwölftelung und die Maximalbeträge für die Anrechnung der Einkommensteuer abgelehnt hatte. Die Centrumspartei hat gegen das Gesetz über die Landwirtschaftskammern gestimmt, weil die Art der Zusammensetzung den bäuerlichen Besitzern nicht genügend Rechnung trägt. Die Centrumspartei stimmte für das neue Stempelsteuergesetz und in ihrer großen Mehrheit auch für die Erhöhung der Jagdscheingebühr. Ebenso hat sie gestimmt für den Gesetzentwurf, betreffend die neue Central-Genossenschaftskasse (siehe „Genossenschaften"). Dagegen hat die Centrumspartei mit sieben Ausnahmen gegen den als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurf auf Entbindung von der Rückzahlung der Grundsteuerentschädigungskapitalien gestimmt.

Checkgesetz. Dem Reichstag ist im März 1892 der Entwurf eines Checkgesetzes zugegangen. Eine Beratung desselben hat in dieser Session nicht mehr stattgefunden. In späteren Sessionen ist der Gesetzentwurf nicht wieder vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf wollte die Rechtsverhältnisse derjenigen Form des Checks regeln, welche eine von dem Aussteller an den Bezogenen gerichtete Zahlungsaufforderung enthält und deshalb bisher als Anweisungscheck — im Reichsbankverkehr als weißer Check — bezeichnet worden ist. Der Gesetzentwurf bezieht sich also nicht auf die in die Form einer Quittung gekleidete Form einer Anweisung. Ebensowenig bezieht sich der Gesetzentwurf auf die im Verkehr der Reichsbank als roter Check bezeichnete Giroanweisung, da diese nur ein Umschreibungsauftrag ist, welcher seiner Natur nach nicht weiter begeben werden kann.

Nach dem Gesetzentwurf sollten die Checks, sofern sie nicht auf den Inhaber gestellt sind, durch Indossament übertragen werden können, wobei für das Verhältnis von Aussteller, Zahlungsempfänger, Indossanten und Bezogenen dem Wechselrecht nachgebildete Bestimmungen Platz greifen. Der Check sollte spätestens binnen 5 Tagen dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentieren sein. Auch sonst enthielt der Entwurf noch manche für den Checkverkehr einschränkende Bestimmungen, deren Beachtung durch Strafandrohungen gesichert werden sollte. Derartige Beschränkungen, welche im fiskalischen Interesse getroffen werden sollten, um eine Ausbreitung des Checks auf Kosten des steuerpflichtigen Wechselverkehrs zu verhindern, minderten von vorn herein das Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes.

Checkstempel. Zu den Steuerprojekten der Reichsregierung, welche dem Reichstage in der Session 1893/94 unterbreitet wurden, gehörte neben der Tabakfabrikatsteuer, der Weinsteuer, der Einführung eines Quittungs- und eines Frachtstempels auch die Einführung eines Stempels auf Checks und Giroanweisungen. Schon 1880 und 81 hatte die Regierung versucht, eine Stempelsteuer von 10 Pfg. auf Checks und Giroanweisungen bei einem Geldbetrage von mehr als 20 Mark einzuführen. Auch der neue Stempel sollte bei einem Geldbetrage von mehr als 20 Mark in Höhe von 10 Pfg. erhoben werden. Der Jahresertrag des Stempels wurde auf 500 bis 800 000 Mark geschätzt.

Gegen die Einführung eines solchen Stempels wurde geltend gemacht, daß damit ein Verkehr besteuert wird, dessen weitere Einbürgerung und Verallgemeinerung einen allseitig anerkannten wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten würde. Von der wirtschaftlichen Bedeutung einer weiteren Ausbreitung des Checkverkehrs legt auch die Begründung des Entwurfs eines Checkgesetzes, den die Regierung 1892 dem Reichstage vorgelegt hat (siehe „Checkgesetz") Zeugnis ab. Eine Stempelsteuer von 10 Pfg. hätte insbesondere einer weiteren Einbürgerung des Checks im Kleinverkehr nach jeder Richtung entgegengewirkt. — In Uebereinstimmung mit der Steuerkommission des Reichstags wurde die Einführung eines Checkstempels am 7. April 1894 von dem Reichstag einstimmig abgelehnt.

Christentum. Seit 1881 ist es auf konservativer Seite Mode geworden, bei jeder Gelegenheit zu betonen, daß die Grundlagen des Christentums für den Staat und die Gesetzgebung Anwendung finden müßten. Niemand wird bestreiten, daß unsere ganze Staatsentwickelung, unsere ganze moderne Kulturentwickelung, alle unsere Anschauungen in der Gesetzgebung sehr wesentlich auf den Grundlagen des Christentums und jenen Anschauungen über Moral und Humanität, die weit über die christlichen Kreise hinaus Grundlage unserer Zivilisation geworden sind, beruhen. In dieser allgemeinen Beziehung zu sagen, daß ein Gesetzentwurf den Grundlagen des Christentums entspricht, heißt nicht mehr und nicht weniger, als wenn man von einem Gesetzentwurf sagt, daß er im 19. Jahrhundert eingebracht sei. Etwas anderes ist es, wenn man den Inhalt eines Gesetzentwurfes als den spezifischen Ausdruck des Christentums hinzustellen sucht. Das Große und Erhabene der christlichen Religion im Gegensatz zu anderen Religionen besteht gerade darin, daß die christliche Religion keine Normativbestimmungen treffen wollte für staatliche Einrichtungen, für Gesetzgebungsfragen. Eben deshalb steht das Christentum hoch über den individuellen Verhältnissen des einzelnen Staates und den mit der Zeit wechselnden Verhältnissen von Staat und Recht. Jede Staatsverfassung verträgt sich mit dem Christentum, und für ein spezielles Gesetz kann man niemals ein Normalstatut aus der christlichen Offenbarung entnehmen.

Auf den christlichen Staat berufen sich die Antisemiten besonders gern, wenn sie die Gleichberechtigung der Juden abschaffen wollen. Als auf dem Vereinigten preußischen Landtag im Jahre 1847 die Emanzipation der Juden in Frage kam und von der Regierung wiederholt vom

christlichen Staat gesprochen war, bemerkte Freiherr von Vincke dazu: „Es geht mir wie mehreren anderen Rednern, daß ich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staat zu verstehen ist. Ich glaube das Christentum sehr hoch zu stellen, aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Komplexum von Individuen, welcher als solcher keine allgemeinen Ueberzeugungen haben kann. Wie man also von einem Staat sagen kann, er sei ein christlicher Staat, ist mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze für bestimmte Konfessionen zu realisiren, gewissermaßen der Exekutor der Kirche zu sein. Wenn es sich darum handelt, die Grundsätze der christlichen Moral zu realisieren, so muß ich gestehen, daß ich die Benennung eines christlichen Staates für den unserigen bestreiten muß. Die zehn Gebote sagen schon: „„Du sollst nicht töten““, während der Herr Minister, den doch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück hat, nicht beabsichtigen wird in strenger Anwendung jener Grundsätze den Krieg zu verdammen. Es steht ferner im neuen Testament: „„Du sollst nicht schwören. Unsere Rede sei: Ja, ja, nein, nein. Was darüber, ist vom Uebel.““ Es ist ferner das Gebot des Christentums: „„Liebet eure Feinde,““ und: „„Wenn dir jemand einen Backenstreich giebt, so halte ihm die andere Backe auch hin.““ Wie wollen wir aber mit diesem Grundsatz die Gesetzgebung über die Injurien in Einklang bringen!“ . . . . Von dem Begriff des christlichen Staates bis zum konfessionellen Staat, z. B. zum evangelischen Staat, wäre nur ein Schritt; es ist sogar die logische Konsequenz des Gedankens, da das Christentum doch immer nur in Gestalt einer bestimmten Konfession in Erscheinung tritt.“

Ueber die Gegenüberstellung von „Christentum und Atheismus“ beim Volksschulgesetzentwurf von 1892 siehe „Volksschulwesen“. Die Konsequenz vom christlichen bis zum katholischen Staat hat auf dem Katholikentag zu Mainz, August 1892, Bischoff Haffner zu ziehen versucht.

Christlich-soziale Arbeiterpartei oder christlich-soziale Partei ist diejenige Gruppe der konservativen Partei, welche Hofprediger Stöcker seit 1878 in Berlin um sich persönlich versammelte. Die Agitation des Herrn Stöcker in diesen Partei-Versammlungen richtete sich zuerst gegen die Sozialisten, sodann aber gegen die Fortschrittspartei und den Liberalismus überhaupt. Das Christliche in dieser Agitation gab sich vornehmlich in der Judenhetze kund, welche aus den Versammlungen der christlich-sozialen Arbeiterpartei zuerst in größere Volkskreise Berlins hinausgetragen ist. Das Programm der Partei deckt sich im wesentlichen mit dem konservativen Programm, enthält außerdem in sozialpolitischer Beziehung einige im Sinne des Staatssozialismus weitergehende Forderungen. Bei Wahlen ist die christlich-soziale Partei stets für die konservativen Kandidaten, beziehungsweise für die Kartellkandidaten eingetreten. Seit 1887 ist die Partei mehr und mehr zurückgegangen, insbesondere auch seitdem die Hauptspezialität der Christlich-Sozialen, die Judenhetze, auch von besonderen antisemitischen Vereinen betrieben ward und Stöcker mit dem Verlust der

Hofpredigereigenschaft für Viele die frühere Anziehungskraft verloren hat. Auch Professor Adolf Wagner hat mitunter Vorträge vor den Christlich-Sozialen gehalten. Seitdem er aber seine Unzufriedenheit mit der antisemitischen Agitation in christlich-sozialen Versammlungen kundgegeben, hat er den Einfluß daselbst wesentlich eingebüßt (siehe auch „Stöcker").

Convertierung von Reichs- und Staatsschulden (siehe „Konvertierung").

Dampfersubventionen. Durch Gesetz vom 6. April 1885 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen zwischen Deutschland einerseits, sowie Ostasien und Australien andererseits auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an Unternehmer zu übertragen und in den Verträgen hierüber Beihilfen bis zum Höchstbetrage von jährlich 4 400 000 Mk. zu bewilligen. Einbegriffen in diese Dampfschiffahrtslinien waren Zweiglinien für die ostasiatische Linie nach Japan, für die australische Linie nach Samoa. Außerdem waren einbegriffen Subventionen für eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien zum Anschluß an die ostasiatische und australische Hauptlinie. Die Vorlage wurde im Reichstage am 23. März 1885 gegen die Stimmen der Freisinnigen, der Sozialisten und eines Teils der Centrumspartei angenommen. In Ausführung dieses Gesetzes ist der Bremer Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd gegen Zahlung der Subvention die Einrichtung dieser Dampferlinien übertragen worden. Späterhin ist die Gesellschaft von der Verpflichtung einer Zweiglinie von Triest nach Alexandrien entbunden worden. Dieselbe ist dagegen verpflichtet, die Schiffe in Genua anlaufen zu lassen und die Postsachen durch besondere Dampfer von Brindisi nach Alexandrien auf die Hauptlinie befördern zu lassen.

Die freisinnige Partei stimmte gegen die Vorlage teils aus finanziellen Gründen, teils auch weil sie in wirtschaftlicher Beziehung befürchtete, daß die Einführung eines solchen, in Deutschland bisher unbekannt gewesenen Subventionssystems für die Entwickelung der Seeschiffahrt nachteilig sein werde. Die deutsche Rhederei ist ohne Staatssubvention nächst der englischen die größte Rhederei der Welt geworden. Auch waren schon ohne Reichshülfe Dampfschifffahrtsverbindungen in Hamburg nach Ostasien und Australien durch Privatgesellschaften seit Jahren eingerichtet und fortgesetzt vervollkommnet worden. Das postalische Interesse für die Linien ist bei dem Vorhandensein von Postdampferlinien anderer Staaten ein außerordentlich geringes. Die deutsche Regierung zahlte bis dahin für die Beförderung der deutschen Postsendungen nach Asien und Australien jährlich nur 16600 Mark.

Von der Subvention von 4 400 000 Mark entfielen nach den ersten Festsetzungen 1 700 000 Mark auf die ostasiatische Linie, 2 300 000 Mk. auf die australische Linie und 400 000 Mk. auf die Zufuhrlinie im Mittelmeer. Im Verhältnis zu dem von den Regierungen berechneten Wert der deutschen Ausfuhr stellte sich die Subvention für Ostasien auf 6%, für Australien auf 18% des Ausfuhrwertes. Die freisinnige Partei hatte aus taktischen Gründen bei den der Gesamtabstimmung vorausgehenden Einzelabstimmungen über die einzelnen Linien ihren Widerstand auf die australische Linie konzentrirt, weil die Annahme der asiatischen Linie ohnehin auch ohne die freisinnige Partei gesichert

erschien. Doch wurde auch die australische Linie gegen die Stimmen der freisinnigen Partei in der zweiten Beratung mit 166 gegen 152 Stimmen angenommen.

Im Jahre 1893 ist alsdann ein Zusatzvertrag zwischen dem Reich und dem Norddeutschen Lloyd abgeschlossen worden. Danach ist die Mittelmeerlinie Brindisi—Alexandrien eingegangen, wogegen der Norddeutsche Lloyd sich verpflichtet, an der Jahressubvention 300 000 Mk. nachzulassen und in Europa neben Genua noch Neapel anzulaufen. Ferner ist an Stelle der Samoazweiglinie eine Zweiglinie Singapore—Batavia—Neu-Guinea getreten. Doch findet auf dieser Zweiglinie nur in Zwischenräumen von je 8 Wochen eine Beförderung statt. Diese Zweiglinie ist eingerichtet worden im Interesse der Neu-Guineagesellschaft (siehe „Kolonialpolitik"), welche bis dahin auf eigene Kosten eine Dampferlinie nach dem Festland Australien unterhalten mußte. Die Samoa-Zweiglinie hatte von Anfang an nur einen geringfügigen Verkehr aufzuweisen. Auch geschieht die Postbeförderung von Europa nach Samoa gegenwärtig rascher über San Francisco.

Der Norddeutsche Lloyd hat trotz der Reichssubvention von jährlich 4 400 000 Mark bei den Dampferlinien schlechte Geschäfte gemacht. In $5^1/_2$ Jahren bis Ende 1891 hat derselbe nicht nur keinen Ertrag von dem in den Dampferlinien steckenden Kapital (circa 25 Millionen Mark) gehabt, sondern einschließlich der Abschreibungen noch 9 367 435 Mk. zuschießen müssen, zuletzt pro 1891 859 115 Mk. Betriebsverlust und 1 247 000 Mk. für Abschreibungen. Einschließlich der bezogenen Reichssubventionen haben also im Ganzen in $5^1/_2$ Jahren diese Dampferlinien $33^1/_2$ Millionen Mk. Zuschuß teils von Seiten des Reiches, teils von Seiten des Norddeutschen Lloyd gekostet. Im Jahre 1892 erzielte der Norddeutsche Lloyd zwar einen Ueberschuß von 35 040 Mk., hatte aber andererseits Abschreibungen im Betrage von 1 022 700 Mk. aus seinen anderweitigen Erträgen für die Reichspostdampferlinien vorzunehmen. Für 1893 belief sich der Ueberschuß auf 1 184 135 Mk. Doch waren aus anderen Einnahmequellen des Norddeutschen Lloyd zu decken 156 858 als Beitrag der Reichspostdampferlinien zu allgemeinen Geschäftsunkosten, 1 042 700 M. für Abschreibungen auf die Reichspostdampfer und 188 946 Mk. als Anteil an den Umbaukosten der Dampfer „Bayern" und „Sachsen". Für 1894 belief sich der Ueberschuß auf 1 446 792 Mk. Die Abschreibungen auf die Schiffe der Reichspostdampferlinien erforderten aus anderen Einnahmequellen des Norddeutschen Lloyd 1 226 400 M. Es kann also auch in den letzten drei Jahren von einer Verzinsung des Anlagekapitals des Norddeutschen Lloyds in den Reichspostdampferlinien nicht die Rede sein.

Was leisten die Linien dafür? Die Güterbeförderung auf der ostasiatischen Linie umfaßte im Durchschnitt der drei letzten Jahre 1892, 1893, 1894 ein und auskommend durchschnittlich 92 518 Kubikmeter, auf der australischen Linie in derselben Zeit durchschnittlich 65 040 Kubikmeter. An Passagieren wurden ein- und auskommend auf der ostasiatischen Linie durchschnittlich 9222, auf der australischen durchschnittlich 5007 befördert.

In diese Ziffern sind auch die englischen Auswanderer einbegriffen. Desgleichen alle Passagiere, welche die Fahrt nicht bis Ostasien und Australien,

sondern nur für einen Teil der Strecke mitmachten. Ebenso sind in die Zusammenstellung der Güterbeförderung mit einbegriffen diejenigen Güter, welche aus dem Auslande namentlich aus England und Niederland-Belgien verfrachtet werden oder sonst zwischen Ausland und Ausland zur Beförderung gelangen.

Ohne jede Reichssubvention vermitteln mit wachsendem Erfolg andere deutsche Linien denselben Verkehr, so die Flotte der deutschen Dampfschiffs-Rhederei zu Hamburg (Kingsinlinie nach China und Japan) und der Deutsch-Australischen Dampfschiff-Gesellschaft. Erstere Linie besaß 1885 11 Dampfer mit zusammen 15 773 Reg.-Tons, 1895 aber 12 Dampfer mit mehr als der doppelten Tonnenzahl, nämlich 33 223. Die Deutsch-Australische Dampfschiff-Gesellschaft — Linie Hamburg—Sydney — verfügte 1890 über 7 Schiffe mit 19 492 Reg.-Tons, 1894 dagegen über 8 Schiffe mit 22 834 Reg.-Tons.

Im Januar 1890 wurde dem Reichstage unmittelbar vor Ablauf der Wahlperiode noch der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Subvention einer Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika vorgelegt. In dem Gesetzentwurf vom Jahre 1885 war auch schon eine Subbention von einer Million für eine afrikanische Linie verlangt worden, welche an der westafrikanischen Küste entlang über Kapstadt Sansibar als Endpunkt erreichen sollte. Die Subvention dieser Linie wurde damals im Reichstage mit 166 gegen 157 Stimmen abgelehnt. Die neue Subvention für eine ostafrikanische Linie über Aden in Höhe von 900 000 Mk. ist dagegen am 21. Januar 1890 im Reichstage von der Kartellmehrheit und einem Teile des Centrums für die Dauer von 10 Jahren bewilligt worden. Die Einrichtung der Schiffahrtslinie hat gegen Gewährung der Subvention eine Hamburger Gesellschaft übernommen. Die Fahrt findet mit Zeitabschnitten von 4 Wochen statt. Dieselbe hat, soviel bekannt geworden, stets Verluste gebracht, welche den Reichszuschuß noch erheblich übersteigen. Die Schiffe berühren Rotterdam, Lissabon, Neapel (zur Aufnahme der Post von und nach Berlin), Port Said, Suez, Aden, Sansibar, Dar es Salaam, Mozambique und gehen bis Delagoabai.

Die freisinnige Partei hat gegen die Bewilligung gestimmt, weil durchaus kein Bedürfnis vorhanden ist, die regelmäßigen Dampferverbindungen mit Ostafrika bei dem geringen Frachtverkehr zwischen Deutschland und Ostafrika noch zu vermehren. Die drei auf der Insel Sansibar ansässigen deutschen Firmen ließen schon seit Jahren einen eigenen Dampfer zwischen Sansibar und Hamburg direkt verkehren zur Vermittlung ihres Warenhandels. Außerdem bestehen: eine französische Postdampferlinie von Marseille nach Sansibar, eine direkte britische Postdampferlinie zwischen London und Sansibar, auf denen monatlich bezw. vierwöchentlich Schiffe verkehren. Zugleich ist die portugiesische Regierung dazu übergegangen eine Postdampfschiffsverbindung, als Fortsetzung der bestehenden eigenen Postlinie nach ihren Besitzungen an der Westküste Afrikas bis zu ihren Besitzungen an der Ostküste herzustellen.

Nachdem durch das deutsch-englische Uebereinkommen von 1890 die Insel Sansibar unter das Protektorat Englands gelangt ist, und zugleich alle Gründe für ein eifersüchtiges Verhältnis zwischen England und Deutschland beseitigt

sind, ist die Einrichtung einer besonderen deutschen Postdampferlinie mit einem Jahreszuschuß von 900 000 Mk. bei der geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung des ganzen deutsch-ostafrikanischen Besitzes noch weniger als früher gerechtfertigt (siehe auch „Kolonialpolitik").

Deutsche Reichspartei (siehe „Konservative").

Deutsch-Konservative (siehe „Konservative").

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten. Während die Abgeordneten der Einzellandtage Diäten erhalten (im Preuß. Abgeordnetenhause 15 Mark pro Tag, und eine Vergütigung für die Kosten der Hin- und Rückreise — siehe „Abgeordnetenhaus"), bestimmt die Reichsverfassung in Art. 32: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen." Bei der ersten Beratung der Reichsverfassung im konstituirenden Reichstage 1867 hatte sich der Reichstag für die Gewährung von Diäten ausgesprochen; bei der letzten Beratung aber gab in der Meinung, daß die Regierung andernfalls die Reichsverfassung nicht zu Stande kommen lassen würde, die Mehrheit des Reichstages dem Drucke nach und stimmte mit 178 gegen 90 Mitglieder für den angeführten Artikel. Die Majorität bestand aus den Konservativen und der Mehrheit der Nationalliberalen. Seitdem sind wiederholt Gesetzentwürfe im Reichstage angenommen worden, um den Abgeordneten Diäten zu gewähren; dieselben haben aber nicht die Zustimmung des Bundesrats gefunden. Reisekosten entstehen den Abgeordneten seit 1873 insofern nicht mehr, weil seitdem die Abgeordneten während der Reichstagssession freie Eisenbahnfahrt genießen. Bis zum Jahre 1884 erstreckte sich diese freie Fahrt auf sämtliche deutsche Eisenbahnen. Im Jahre 1884 veranlaßte der Reichskanzler eine Einschränkung der Freikarten auf die Strecken zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und Berlin.

Die Erörterung hierüber im Reichstage gab der freisinnigen Partei Veranlassung, einen Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Diäten, wieder einzubringen, obwohl derselbe Gesetzentwurf, seit 1867 wiederholt eingebracht, vom Bundesrat stets abgelehnt worden war. Der Gesetzentwurf wurde am 26. November 1884 in namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 90 Stimmen angenommen. Der Bundesrat lehnte aber auch diesmal den Gesetzentwurf ab. Am 12. Januar 1892 brachte die freisinnige Partei und die Volkspartei zum Etat des Reichstags die Resolution ein, den Bundesrat zu ersuchen, eine Abänderung der Reichsverfassung in dem Sinn herbeizuführen, daß die Mitglieder des Reichstags aus Reichsmitteln Diäten und Reisekosten erhalten. Die Resolution wurde gegen eine kleine Minderheit, zu der außer der Reichspartei und der Mehrheit der Konservativen, die Nationalliberalen Abg. v. Bennigsen, von Benda, Dr. Hammacher und v. Cuny gehörten, angenommen. Der Bundesrat hat im Sommer 1892 beschlossen, auch dieser Resolution keine Folge zu geben. Darauf wurde am 11. Dezember 1893 ein von Mitgliedern aller Parteien unterzeichneter Antrag von Benda eingebracht für Ausdehnung der Eisenbahnfreikarten auf den bis 1884 in Geltung gewesenen Umfang. Der Bundesrat lehnte aber auch diesen fast einstimmig angenommenen Antrag ab.

Der Mangel der Diäten schränkt den Kreis der wählbaren Personen ein, namentlich in den entfernt von Berlin gelegenen Wahlkreisen. Der Mangel der Diäten hat auch zur Folge, daß im Reichstage selten mehr als die Hälfte der Mitglieder in Berlin anwesend ist und die Beschlußfähigkeit oft in Frage gestellt werden kann. Am 3. März 1892 teilte der Reichstagspräsident im Seniorenkonvent mit, daß unter den seit November 1891 stattgehabten 66 Plenarsitzungen des Reichstags nur während dreizehn Sitzungen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten zugegen gewesen sei. Beamten wird es leichter, ohne Diäten ein Mandat für den Reichstag anzunehmen, weil das Gehalt fortbezahlt wird und Stellvertretungskosten aus der Staatskasse bezahlt werden.

Als die Kartellparteien im Jahre 1888 die Verlängerung der Wahlperiode beantragten und die Annahme dieses Antrags keinem Zweifel mehr unterlag, stellte die freisinnige Partei den Antrag, durch dasselbe Gesetz auch die Gewährung von Diäten einzuführen, weil mit der längeren Dauer der Wahlperiode die Schwierigkeiten sich erhöhen müssen, geeignete Kandidaten zu finden, die bereit sind, ein Reichstagsmandat zu übernehmen unter Bestreitung der Aufenthaltskosten in Berlin aus eigenen Mitteln. Die Kartellparteien lehnten es indessen ab, die Diätenfrage mit der Frage der Verlängerung der Wahlperiode zu verbinden.

Nach allgemeiner Auslegung, deren Zulässigkeit bis zum Jahre 1884 von keiner Seite angezweifelt wurde, widerstreitet es der Bestimmung der Reichsverfassung nicht, wenn für die Mitglieder des Reichstages aus **Privatmitteln** und Privatkreisen Entschädigungssummen für die Kosten des Aufenthaltes in Berlin aufgebracht werden. Das Verbot der Reichsverfassung (siehe oben) wurde nur bezogen auf den Empfang von Diäten aus öffentlichen Kassen. Diese Auslegung stützte sich insbesondere auch auf die Ausführungen des Abgeordneten v. Bennigsen bei Beratung der Reichsverfassung. Derselbe führte am 15. April 1867 aus, daß durch die Verfassungsbestimmung die Zahlung einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen sein solle noch ausgeschlossen sein könne. Auch bemerkte damals auf die Interpellation des fortschrittlichen Abgeordneten Simon in der Sitzung vom 16. April Fürst Bismarck, daß ein Verbot der Aufbringung einer Entschädigung nicht in der Verfassung stehe: „Es liegt in der gesamten Lage unserer Gesetzgebung, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur demjenigen etwas verbieten können, dem sie etwas zu befehlen haben.“ Unbeanstandet sind denn auch in den unmittelbar auf den Erlaß der Reichsverfassung folgenden Jahren aus Privatmitteln an eine große Zahl von Abgeordneten Diäten gezahlt worden, für welche die betreffenden Summen meist durch Komitees der betreffenden Wahlkreise aufgebracht wurden. Später hat die sozialistische Partei aus einer Centralkasse solche Entschädigungen gezahlt.

Erst als die Fortschrittspartei im Jahre 1881 den außerhalb Berlins wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung von je 500 Mark pro Session aus einem Centralfonds zugesichert hatte, griff Fürst Bismarck die Zulässigkeit dieser Einrichtung im Reichstage an und veranlaßte darauf die Frage prozessualisch zu verfolgen. Es wurden aus dem Allgemeinen Landrecht zwei ver-

schollene Paragraphen, Teil I. Tit. 16. §§ 172 und 206, ausgegraben, wonach der Fiskus berechtigt ist, den verbotenen Gewinn aus einem Geschäft, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, von dem Empfänger zurückzufordern. Der Empfang einer Entschädigung für Aufenthaltskosten in Berlin wurde als ein „Geschäft" hingestellt. Gegen eine große Zahl von Abgeordneten der Fortschrittspartei und der sozialistischen Partei wurden nunmehr Zivilklagen auf Herauszahlung der empfangenen Diätenbeträge an den Fiskus angestrengt; sämtliche Landgerichte aber wiesen diese Klagen zurück. Dagegen erlangte der Fiskus obsiegende Urteile bei den Oberlandesgerichten, zuerst bei dem Oberlandesgericht in Naumburg, und am 25. November 1886 bestätigte das Reichsgericht die Erkenntnisse der Oberlandesgerichte. Die Klagen, durch welche die Reichstagsabgeordneten jene geringfügige Entschädigung für die Aufenthaltskosten in Berlin zurückzuzahlen verurteilt wurden, sind in demselben Jahre angestrengt, in welchem Fürst Bismarck, der damals im Amte befindliche Reichskanzler, aus den Privatmitteln seiner Parteifreunde eine Millionendotation zu Ehren des 70. Geburtstages empfing.

Was die praktische Wirkung des Vorgehens in der Entscheidung des Reichsgerichts anbetrifft, so hatte Justizrat Dr Braun, als Vertreter der Angeklagten, in seiner Revisionsschrift bemerkt: „Die gegenwärtigen fiskalischen Prozesse werden, sie mögen ausfallen, wie sie wollen, nicht im Stande sein, zu verhindern, daß Männern, von denen man glaubt, daß sie sich um das Gemeinwohl verdient gemacht oder demselben Opfer gebracht haben, von ihren Mitbürgern freiwillige Gaben, Ehrengeschenke, Spendungen, Stiftungen — oder wie man es sonst nennen will, dargebracht werden. Denn es ist ja nicht nötig damit das Wort oder den Begriff von sogenannten Diäten zu verbinden. Keine Nation der Erde kennt ein Verbot solcher freiwilligen „Spenden". Deutschland wird am wenigsten geneigt sein, solches zu erlassen. So lange das aber nicht geschieht, stehen tausend Wege offen, um den Klagen des Fiskus zu entgehen." Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die vorgedachte Entscheidung des Reichsgerichts sich nur auf den Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts bezieht.

Direkte Steuern (siehe „Steuerreform in Preußen", „Einkommensteuer", „Vermögenssteuer", „Grundsteuer", „Gebäudesteuer", „Gewerbesteuer", „Kommunalabgaben").

Einigungsamt (siehe „Gewerbegerichte").

Einkommensteuer in Preußen. Mit dem 1. April 1892 ist in Preußen ein neues Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in Kraft getreten. Die neue Einkommensteuer ist an die Stelle getreten der früheren Klassensteuer (für Einkommen bis 3000 M.) und der klassifizirten Einkommensteuer (für Einkommen über 3000 M.) Das Abgeordnetenhaus nahm am 6. März 1891 in namentlicher Abstimmung den Gesetzentwurf mit 308 gegen 37 Stimmen an. Die Minorität setzte sich zusammen aus den Abgeordneten der freisinnigen Partei und den Abgeordneten Dr. Bock, v. Eynern, Janssen,

Johannsen, Kersting, Dr. Lieber, Lohren, Pellengahr, Dr. Reichensperger, v. Strombeck, Theissing, Tramm und Wenders. Der Abstimmung enthielten sich die Abgeordneten Haanen, Lubrecht, Schelm.

Die erste Veranlagung nach dem neuen Einkommensteuergesetz für das Jahr 1892/93 ergab ein Veranlagungssoll von **124842848 M.**, das war gegen das Vorjahr, für welches unter dem früheren Gesetz das Veranlagungssoll **79558827 M.** betrug, ein **Plus** von über 45 Millionen Mark. Bei der Beratung des Steuergesetzes hatte der Finanzminister im Abgeordnetenhause am. 16. April 1891 bemerkt: „Wir würden in der Staatsregierung sehr zufrieden sein, wenn wir in den ersten Jahren 15 Millionen Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer allein hätten. Ich glaube persönlich noch nicht daran, aber unsere Erwartungen würden keineswegs getäuscht werden, wenn dies der Gesamtbetrag wäre." In derselben Sitzung hatte der Abgeordnete Richter dagegen erklärt: „Das Gesetz wird eine ganz große Zahl von Millionen mehr bringen: 20, 30, vielleicht 40 Millionen."

Das Mehr aus der neuen Einkommensteuer folgt insbesondere aus drei Neuerungen in der Besteuerung der Einkommen.

1. Während das Einkommen aus den Dividenden der Aktien, aus Kuxen, Genossenschaftsanteilen schon bei den einzelnen Empfängern dieses Einkommens einer Besteuerung unterliegt, ist durch das neue Einkommensteuergesetz eine Doppelbesteuerung dieses Einkommens insofern eingeführt worden, als das Reineinkommen der Aktiengesellschaften, der Genossenschaften und Berggewerkschaften nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Kapitals noch besonders der Einkommensteuer unterliegt. Das Plus aus dieser Doppelbesteuerung der nicht physischen Personen belief sich im ersten Veranlagungsjahr 1892/93 auf 10056743 M.

2. ist der Steuertarif in dem neuen Gesetz so gestaltet worden, daß auch daraus große Mehrerträge hervorgehen müssen. Der Herabsetzung des Steuertarifs durch das neue Gesetz in den unteren Einkommenklassen steht eine Erhöhung des Tarifs für die größeren Einkommen gegenüber. Während nach dem früheren Einkommensteuergesetz der Steuertarif nicht über 3 Prozent hinausging, erreicht derselbe jetzt den Betrag von 4 Prozent.

Im einzelnen stellt sich der Steuertarif der Staatseinkommensteuer nach dem neuen Gesetz im Vergleich zu der früheren Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer wie folgt:

Einkommen	früher M.	jetzt M.	Einkommen	früher M.	jetzt M.
Unter 900 M.	frei	frei	2400— 2700 M.	45	44
900—1050 „	6,75	6	2700— 3000 „	54	52
1050—1200 „	9	9	3000— 3300 „	75	60
1200—1350 „	13,50	12	3300— 3600 „	75	70
1350—1500 „	18	16	3600— 3900 „	99	80
1500—1650 „	22,50	21	3900— 4200 „	99	92
1650—1800 „	27	26	4200— 4500 „	126	104
1800—2100 „	31,50	31	4500— 4800 „	144	118
2100—2400 „	36	36	4800— 5000 „	144	118

Einkommen	früher M.	jetzt M.	Einkommen	früher M.	jetzt M.
5000— 5400 „	144	132	7500— 8000 „	216	212
5400— 5500 „	162	132	8000— 8500 „	216	232
5500— 6000 „	162	146	8500— 9000 „	252	252
6000— 6500 „	180	160	9000— 9500 „	252	276
6500— 7000 „	180	176	9500— 9600 „	252	300
7000— 7200 „	180	192	9600—10500 „	288	300
7200— 7500 „	216	192	u. s. w.		

Die Erhöhungen des Steuertarifs beginnen hiernach bei einem Einkommen von 7000 M.

Während sodann bei höheren Einkommen früher die Erhöhung der Steuersumme über 3 Prozent nicht hinausging, steigt nach dem neuen Gesetzentwurf bei Einkommen von 30500 Mark an der Steuerbetrag um 4 Prozent des hinzukommenden Einkommens. Bei Einkommen von 78000 bis 100000 Mark steigt der Steuerbetrag um 5 Prozent des hinzukommenden Einkommens derart, daß bei Einkommen von mehr als 100000 Mark bis einschließlich 105000 M. die Steuer 4000 M. beträgt, also für den Gesamtbetrag des Einkommens den Steuerbetrag von 4 Prozent erreicht hat, während früher der Steuersatz hierfür nur 2880 M. betrug. Bei den folgenden höheren Einkommen steigt die Steuer in Stufen von 5000 M. um je 200 M. oder 4 Proz., während früher die Steigerung nur 3 Prozent betrug. Die Erhöhung der Steuerprozente von 3 auf 4 bei höheren Einkommen war in dem Regierungsentwurf nicht enthalten und ist erst durch die Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugekommen. Das Herrenhaus lehnte zuerst diese Erhöhung ab, genehmigte dieselbe aber, als die Mehrheit des Abgeordnetenhauses auf dem früheren Entschluß beharrte.

Auf den neuen Tarif im Ganzen entfiel im ersten Veranlagungsjahr von 1892/93 ein Mehr von 4037947 M. Im Einzelnen haben die Steuersätze für die Einkommen von mehr als 8000 M. im Vergleich zu den Steuersätzen des alten Tarifs ein Mehraufkommen von 8963780 M. ergeben, wogegen auf die Einkommen von mehr als 900 bis 8000 M. Tarifermäßigungen im Gesamtbetrage von 4925883 M. entfallen. Es wäre aber ein großer Irrtum, anzunehmen, daß diese Ermäßigung von rund 5 Millionen Mark wirklich denjenigen zu Gute gekommen wäre, welche bisher mit einem Einkommen von 900 bis 8000 M. besteuert waren, denn infolge der schärferen Einschätzung sind diese Personen zum größten Theil jetzt in höheren Steuerstufen veranlagt, sodaß die Zusammensetzung der einzelnen Tarifklassen eine ganz andere geworden ist.

Einige Milderungen enthält das neue Gesetz insofern, als es für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, den Betrag von 50 M. in Abzug zu bringen gestattet mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet. — Außerdem wurde die Bestimmung erweitert, welche gestattet, die

Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse derart zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 M. eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Weiterhin ist es gestattet, von dem Einkommen in Abzug zu bringen die von dem Steuerpflichtigen gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, zu den Witwen- Waisen- und Pensionskassen, desgleichen Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen.

3. Der größere Teil des Mehrertrages bei der neuen Einkommensteuer ist die Folge der schärferen Veranlagung der Einkommen auf Grund der Bestimmungen des neuen Gesetzes. Während nach den früheren Gesetzen der Steuerpflichtige nicht verpflichtet war, Angaben zu machen über die Höhe seines Einkommens, sofern er nicht Berufung gegen die Veranlagung einlegte, und während den Veranlagungsbehörden ein näheres Eindringen in die Einkommensverhältnisse nicht gestattet war, ist durch das neue Gesetz die sogenannte Deklarationspflicht eingeführt worden, welche jeden bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen verpflichtet zur Abgabe einer Steuererklärung. In derselben ist der Gesamtbetrag des Einkommens getrennt nach den Einkommenquellen: Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung, anzugeben. Die Unterlassung der Steuererklärung hat den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Folge und nach wiederholter fruchtloser Aufforderung auch noch einen Zuschlag von 25 Prozent neben der veranlagten Steuer. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen unvollständige Angaben über sein Einkommen macht, welche geeignet sind zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder steuerpflichtiges Einkommen verschweigt, wird mit dem 4- bis 10fachen Betrag der Verkürzung des Staats, mindestens aber mit einer Geldbuße von 100 M. bestraft.

Aus der schärferen Einschätzung erklärt es sich auch, daß die Zahl der steuerpflichtigen physischen Personen, also derjenigen Personen, deren Einkommen 900 M. übersteigt, im Jahr 1892/93 2435858 betrug gegen 1997638 im Vorjahr. Ebenso erklärt sich aus der schärferen Einschätzung, daß die Gesamtsumme des zur Steuer veranlagten Einkommens der physischen Personen im Jahr 1892/93 5724 Millionen Mark gegen 4272 Millionen im Jahre zuvor betrug. Die Zahl der Steuerpflichtigen hat sich also im ersten Veranlagungsjahr nach dem neuen Gesetz um mehr als ein Fünftel, das veranlagte Einkommen um mehr als ein Drittel vermehrt. Das Mehr aus der neuen Einkommensteuer ist ganz besonders entstanden durch eine **stärkere Mehrbelastung der Städte.** Das Sollaufkommen der Einkommensteuer von den physischen Personen verteilt sich nämlich auf die Städte mit 84 Millionen Mark statt 58 Millionen Mark unter dem früheren Einkommensteuergesetz und mit $30^1/_2$ Millionen Mark auf das platte Land, statt $21^1/_2$ Millionen Mark. Das veranlagte Solleinkommen ist mithin gestiegen in

den Städten von je 100 auf 145,3 und auf dem platten Lande von je 100 auf 141,6 M. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen in den Städten 7,13 (im Vorjahr 4,99) und auf dem platten Lande 1,69 (im Vorjahr 1,22) M.

Zu der besondereren Belastung der Städte und industriellen Bezirke durch das neue Einkommensteuergesetz im Gegensatz zu den ländlichen Bezirken hat insbesondere die Bestimmung geführt, wonach den Landwirten gestattet werden kann, in die Steuererklärungen statt der ziffermäßigen Angaben des Einkommens Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Einkommens bedarf. Auf dem platten Lande sind in Ausführung dessen besondere Normen in den Konferenzen der Einschätzungsbeamten aufgestellt worden für die Berechnung des Einkommens aus dem Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe.

Inbezug auf die Einkommenquellen ergiebt sich eine interessante Statistik durch die Vergleichung des Einkommens derjenigen Personen, welche mit mehr als 3000 M. veranlagt sind, unter dem neuen und unter dem alten Gesetz. Bei den Steuerpflichtigen mit einem geringeren Einkommen ist eine solche Vergleichung nicht möglich, weil für diese eine Deklaration der verschiedenen Teile des Einkommens im Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Das veranlagte Einkommen der Censiten mit mehr als 3000 M. beträgt nach den einzelnen Einkommenquellen:

I. aus Kapitalvermögen: 911 721 201 (im Vorjahr 584 448 953) Mark;

II. aus Grundvermögen: 755 361 284 (im Vorjahr 707 219 251) Mark;

III. aus Handel, Gewerbe und Bergbau: 982 804 091 (im Vorjahr 650 723 967 Mark;

IV. aus gewinnbringender Beschäftigung: 593 941 967 (im Vorjahr 351 152 488) Mark;

V. Die abgerechneten Schuldenzinsen, dauernden Lasten usw. betrugen 431 486 201 (im Vorjahr 406 104 142) Mark.

Es erhellt aus der Steigerung des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung (IV), in wie hohem Maße das neue Einkommensteuergesetz zur höheren Belastung grade des persönlichen unfundierten Einkommens geführt hat. Am wenigsten ist das Grundvermögen durch die neue Einkommensteuer höher getroffen worden.

Für die drei ersten Jahre 1892/93, 1893/94, 1894/95, welche auf Einschätzungen nach dem neuen Gesetz vom 24. Juni 1891 beruhen, ergeben sich die nachfolgenden Ziffern:

Es betrug:		1892 93.	1893/94.	1894/95.
a) die Gesamtzahl der Censiten		2 437 886	2 481 837	2 520 930
b) deren Veranlagungssoll	M.	124 842 848	123 190 131	122 029 765
c) die Gesamtzahl der nicht physischen Personen unter den Censiten		2 028	2 059	1 922
d) deren Veranlagungssoll .	„	10 056 743	9 392 186	7 757 448

		1892/93	1893/94	1894/95
e) die Gesamtzahl der physischen Personen unter den Censiten:				
in den Städten . . .		1 409 916	1 444 566	1 476 809
auf dem platten Lande .		1 025 942	1 035 212	1 042 199
überhaupt		2 435 858	2 479 778	2 519 008
in Prozenten der Bevölkerung:				
in den Städten . . .	%	11,92	12,10	12,14
auf dem platten Lande .	„	5,68	5,71	5,72
überhaupt	„	8,15	8,24	8,29
f) das Veranlagungssoll der Censiten zu e:				
in den Städten . . .	ℳ	84 315 007	83 763 440	84 431 573
auf dem platten Lande .	„	30 471 098	30 034 505	29 840 744
überhaupt	„	114 786 105	113 797 945	114 272 317
g) das veranlagte Einkommen zu f:				
in den Städten . . .	„	3 873 315 496	3 878 910 364	3 934 365 620
auf dem platten Lande .	„	1 851 008 271	1 846 428 000	1 850 431 897
überhaupt	„	5 724 323 767	5 725 338 364	5 784 797 517
h) die Zahl der mit mehr als 3000 Mark Einkommen veranlagten Personen:				
in den Städten . . .		237 756	239 977	242 703
auf dem platten Lande .		79 133	79 340	78 593
überhaupt		316 889	319 317	321 296
in Prozenten der Bevölkerung:				
in den Städten . . .	%	2,01	2,01	2,00
auf dem platten Lande .	„	0,44	0,44	0,43
überhaupt	„	1,06	1,06	1,06
i) das veranlagte Einkommen zu h:				
in den Städten . . .	ℳ	2 473 917 456	2 466 063 072	2 483 456 889
auf dem platten Lande .	„	749 911 087	741 599 029	733 063 965
überhaupt	„	3 223 828 543	3 207 662 101	3 216 520 854
und zwar aus Kapitalvermögen:				
in den Städten . . .	„	716 876 782	715 463 087	716 440 473
auf dem platten Lande .	„	174 844 419	172 009 387	171 534 718
überhaupt	„	891 721 201	887 472 474	887 975 191
aus Grundvermögen:				
in den Städten . . .	„	388 950 645	388 528 815	393 081 073
auf dem platten Lande .	„	366 410 639	357 037 386	348 745 211
überhaupt	„	755 361 284	745 566 201	741 826 284
aus Handel, Gewerbe und Bergbau:				
in den Städten . . .	„	867 035 456	844 477 789	842 427 818
auf dem platten Lande .	„	115 768 635	115 175 891	111 395 010
überhaupt	„	982 804 091	959 653 680	953 822 828

		1892/93	1893/94	1894/95
aus Gewinn bringender Beschäftigung:				
in den Städten . . .	ℳ	501 054 573	517 593 381	531 507 525
auf dem platten Lande .	„	92 887 394	97 376 365	101 389 026
überhaupt	„	593 941 967	614 969 746	632 896 551
k) der Abzug an Schuldenzinsen, Lasten ꝛc.:				
in den Städten . . .	„	276 205 878	291 038 633	301 755 244
auf dem platten Lande .	„	155 277 323	160 047 454	157 077 143
überhaupt	„	431 483 201	451 086 087	458 832 387
darunter nur Schuldenzinsen und Renten (§ 9 I. 2.)				
in den Städten . . .	„	234 286 953	246 220 761	255 003 594
auf dem platten Lande .	„	133 540 148	136 586 559	133 185 011
überhaupt	„	367 827 101	382 807 320	388 188 605

In dem Staatshaushaltsetat **1895/96** ist die Einnahme aus der Staatseinkommensteuer mit 121 400 000 Mk. veranschlagt.

Gegen die neue Einkommensteuer wurde von Seiten der freisinnigen Partei im Wesentlichen folgendes geltend gemacht:

I. Das Abgeordnetenhaus bewilligte durch Annahme des Einkommensteuergesetzes eine Erhöhung der direkten Steuerlast um unbekannte Millionen. Thatsächlich hat sich die angeführte Mehrbelastung von 45 Millionen Mark ergeben. Das Abgeordnetenhaus ist aber nicht in der Lage, entsprechend den höheren Erträgen der neuen Steuer die Zahl der Monatsraten der Einkommensteuer zu vermindern. Dem Abgeordnetenhause wird ein solches Steuerbewilligungsrecht auch nicht zugestanden, mögen die Finanzverhältnisse einzelner Jahre sich auch noch so günstig für den teilweisen Erlaß der Einkommensteuer gestalten. Vergebens beantragte die freisinnige Partei, an Stelle der §§ 82 bis 84 folgenden Paragraphen zu setzen: „Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach dem jeweiligen Staatsbedarf. Im Staatshaushaltsetat wird jährlich festgestellt, wie viel Monatsraten der veranlagten Einkommensteuer für das betreffende Etatsjahr zur Erhebung kommen." Der Antrag wurde abgelehnt. Dadurch ist sogar das bestehende beschränkte Steuerbewilligungsrecht, welches aus dem sogen. Portemonnaiegesetz von 1880 folgt, mittelst der Bestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes unwirksam gemacht. Das Plus aus der neuen Steuer sollte nur dann zu einem Erlaß von Monatsraten an der Einkommensteuer verwandt werden, wenn nicht bis zum 1. April 1894 ein Gesetz zu Stande kommt über die Verwendung der Ueberschüsse zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände. Damit war angezeigt, das Plus aus der Einkommensteuer wesentlich zu verwenden zur Verminderung der Steuerlast der Grund- und Gebäudebesitzer, also besitzender Personen. Dies erschien um so ungerechtfertigter, als das Plus aus der höheren Besteuerung von Einkommen aller Art herrührt, also auch von persönlichem Einkommen der Nicht-Besitzenden. (Siehe „Steuerreform".)

II. Die freisinnige Partei verwarf die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften, Genossenschaften ꝛc. Die Einführung einer solchen Doppelbesteuerung ist um so ungerechter, als die nachfolgende Steuerreform gerade die anderweitigen Doppelbesteuerungen des Einkommens von Grund und Boden und des Gewerbes beseitigt hat.

III. Bewirkt das Gesetz praktisch eine außerordentlich drückende Mehrbelastung gerade des Mittelstandes, worunter wir die Einkommenklassen von 2400 bis 10 500 Mark verstehen. Bei den Einkommenklassen von 7000 bis 10 500 Mark folgt diese Mehrbelastung einmal aus einer Erhöhung des Steuertarifs und sodann aus der schärferen Veranlagung. Auch bei den Einkommenklassen von 2400 bis 7000 Mark kann die Ermäßigung des Steuertarifs durchweg nicht ausgleichen die Wirkungen der schärferen Veranlagung. Es kommt in Betracht, daß die Veranlagungsbehörde berechtigt ist, auch Personen von Einkommen mit bisher unter 3000 Mark aufzufordern, eine Steuererklärung abzugeben. Eine solche Aufforderung ist bei der Veranlagung für 1892/93 allgemein an alle Steuerpflichtige gerichtet worden, welche bisher ein Einkommen von über 2400 Mark zu versteuern hatten. Einen Vorteil aus dem neuen Veranlagungssystem haben in der Hauptsache nur die Beamten, da sie schon vorher mit ihrem vollen Einkommen zur Staatssteuer herangezogen wurden und zu denjenigen Einkommenklassen gehören, für welche die Steuerprozente herabgesetzt werden oder neue Milderungen Platz greifen.

Seitens der freisinnigen Abgeordneten wurden im Abgeordnetenhause verschiedene Versuche gemacht, für die mittleren Einkommenklassen einen niedrigeren Steuertarif zu erlangen. Bei 100 000 Mark Einkommen sollte dagegen ebenso wie im Steuergesetz der Betrag von 4 Prozent erreicht werden. Als eine Ablehnung des über den Steuersatz von 3 % hinausgehenden Tarifs im Herrenhause erfolgte und der Tarif an das Abgeordnetenhaus zurückgelangte, schlug die freisinnige Partei vor, es für die hohen Einkommen bei dem Steuersatz von 3 % bewenden zu lassen unter der Bedingung, daß auf die mittleren Einkommen auch ein entsprechend niedriger Teil zur Anwendung gebracht würde. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

IV. Der neue Steuertarif hat in den **Gemeinden** dazu geführt, die mittleren Klassen noch schärfer zu belasten als für den Staat. Es hängt dies damit zusammen, daß bei Anwendung des neuen Steuertarifs für den Gemeindehaushalt die Gemeinden genötigt sind, in den Steuerklassen unter 4200 Mark Einkommen weit erheblichere Ermäßigungen des Steuertarifs vorzunehmen, als zu Lasten der Staatskasse stattfinden. Dies erklärt sich daraus, daß für Einkommen von 900 bis 4200 Mark den Gemeinden bis dahin der bis 1883 geltende Steuertarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer vorgeschrieben war, während der Staat seitdem je nach den verschiedenen Einkommenklassen vier, drei, zwei, eine Monatsrate erlassen hatte. Unter Berücksichtigung dieses früheren Erlasses stellen sich die Ermäßigungen in dem neuen Steuertarif für die Staatskasse erheblich niedriger als für die Gemeindekassen. Im Einzelnen erhellt dies aus nachstehendem Vergleich der neuen Steuersätze mit den früheren Steuersätzen der **Gemeinden.** Für die Einkommen unter 900 Mk. sei bemerkt, daß der Staat für

sich auch früher keine Steuer erhob, aber den Gemeinden Steuerbeträge zu erheben gestattete in größerem Betrage, als dies nach dem neuen Gesetz in Zukunft zulässig sein soll.

Einkommenstufe Mark	früher Mark	jetzt Mark	Einkommenstufe Mark	früher Mark	jetzt Mark
420— 660	3	2,40	1800—2100	42	31
660— 900	6	4	2100—2400	48	36
900—1050	12	6	2400—2700	60	44
1050—1200	15	9	2700—3000	60	52
1200—1350	18	12	3000—3300	90	60
1350—1500	24	16	3300—3600	90	60
1500—1650	30	21	3600—3900	108	80
1650—1800	36	26	3900—4200	108	92

Diejenigen Einkommen, welche über den Betrag von 4200 Mk. hinausreichen, haben also in den Kommunen auch noch den Ausfall teilweise zu übertragen, welcher aus der stärkeren Ermäßigung der unteren Klassen folgt. Die unteren Klassen selbst sind auch an dieser Uebertragung beteiligt, soweit die Zuschlagsprozente für die Gemeindekassen in Folge der stärkeren Ermäßigung des Steuertarifs sich erhöhen müssen. Finanzminister Miquel meinte im Abgeordnetenhause, daß es den Gemeinden ja frei stehe, sich einen von dem Tarif der Staatseinkommensteuer abweichenden Steuertarif zu schaffen. Solchem Vorhaben, welches überdies nicht leicht ausführbar ist, hat aber bisher das Ministerium des Innern Widerstand entgegengesetzt. Schon hört man vielfach, daß in Folge der Wirkungen des neuen Steuertarifs für den Gemeindehaushalt wohlhabendere Personen industriellen Gemeinden mit hohen Gemeindezuschlägen den Rücken kehren. Hieraus erwachsen noch besonders starke Belastungen für diejenigen Personen der Mittelklassen, die durch ihren Beruf an die betreffenden Gemeinden gefesselt sind.

V. Das neue Gesetz giebt der Regierung das Recht, ein Drittel der Mitglieder der Veranlagungskommissionen zu ernennen, während früher diese Kommissionen, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, ausschließlich aus der Wahl der Vertretungskörper hervorgingen. Die Mischung aus ernannten und gewählten Mitgliedern aber ist geeignet, die sachgemäße Einschätzung innerhalb der Kommissionen zu erschweren; insofern berufsmäßige Beamte zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden — die Regierung ist bei der Ernennung nicht einmal an die Angesessenen aus dem Einschätzungsbezirk gebunden —, erhalten die berufsmäßigen Beamten in Folge ihrer größeren formalen Kenntnisse und ihrer Uebung in den Veranlagungsgeschäften ein Uebergewicht, welches nur zu leicht eine rücksichtslose Anwendung der weitgehenden Vollmachten des neuen Gesetzes mit sich bringt.

VI. Es wird in dem Gesetz der Landrat als Vorsitzender der Kreisveranlagungskommission beibehalten, sofern nicht das Ministerium ausdrücklich einen andern Beamten mit dem Vorsitz betraut. Den Vorsitz des Landrats konnte man sich so lange gefallen lassen, wie die Gesamtheit der Kommission im Uebrigen aus Wahlen hervorging und die Befugnisse der Behörden bei der Veranlagung beschränktere waren. Schon früher aber hat der

Vorsitz des Landrats als eines politischen Beamten in der Steuerkommission vielfach zu Beschwerden Veranlassung gegeben. Das neue Gesetz steigert mit den weitgehenden Vollmachten für die Veranlagung die Macht des Landrats ins Ungemessene, zumal neben dem Landrat auch noch von demselben abhängige Hilfs-Beamte zu den Kommissionsverhandlungen zugelassen werden sollen. Die freisinnige Partei beantragte, die Kommissionen wie bisher ausschließlich aus der Wahl hervorgehen zu lassen. Der Vorsitzende sollte aus der Mitte der Kommission gewählt werden, dagegen sollte es der Regierung gestattet werden, zur Vertretung der fiskalischen Interessen besondere Beamte gewissermaßen in der Stellung von Fiskalanwalten den Kommissionen beizuordnen.

VII. Das neue Einkommensteuergesetz hat zwar in Verbindung mit einem im Jahre 1892 zu Stande gekommenen Gesetz die Einkommensteuerfreiheit der reichsunmittelbaren Familien aufgehoben, aber dafür ist den Reichsunmittelbaren eine Entschädigung gewährt worden, welche die freisinnige Partei als gerechtfertigt nicht erachten kann.

VIII. Durch das neue Einkommensteuergesetz wird die plutokratische Richtung des Wahlsystems für den Landtag und für die Gemeindewahlen in dem Maße verschärft, wie die Steuerlast der höheren Klassen dadurch vergrößert wird. Um allzugroße Verschiebungen bei dem Dreiklassensystem zu ungunsten der anderen Klassen zu verhüten, ist im Einkommensteuergesetz für die Landtagswahlen bestimmt worden, daß bei der Dreiklasseneinteilung die nicht steuerpflichtigen Wahlberechtigten mit dem fingirten Steuerbetrag von je 3 Mark in Ansatz kommen sollen. Weiterhin wurde bestimmt, daß die Dreiklasseneinteilung in Gemeinden mit mehreren Urwahlbezirken nicht gemeindeweise, sondern besonders für jeden Urwahlbezirk stattzufinden hat. In Bezug auf das Gemeindewahlrecht ist nur eine Bestimmung über die Herabsetzung des Census getroffen worden, welche lediglich für die Rheinprovinz eine praktische Bedeutung hat. (Ueber die Wirkungen des neuen Einkommensteuergesetzes auf die Dreiklasseneinteilung bei den Gemeindewahlen und Landtagswahlen siehe unter „Wahlrecht").

IX. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses nahm bei den Beratungen des Einkommensteuergesetzes eine derart fiskalische Haltung an, daß sie die Vollmachten der Einschätzungsbehörden mehrfach noch über die Regierungsvorlage hinaus verschärfte. Nur insofern hat die Regierungsvorlage eine Verbesserung erfahren, als als oberste Revisionsinstanz für die Handhabung des Gesetzes das Oberverwaltungsgericht eingesetzt worden ist.

Ueber das neue Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit der Reform der direkten Steuern von 1893 in Preußen siehe unter „Steuerreform".

Eisenbahnwesen in Preußen. In Preußen ist seit 1879 eine **Verstaatlichung** fast aller Privateisenbahnen vollzogen worden mit Hilfe der Konservativen und der überwiegenden Mehrzahl der Nationalliberalen gegen die Stimmen der Fortschrittspartei bezw. der freisinnigen Partei. Für die späteren Verstaatlichungen hat auch ein Teil der Centrumspartei zugestimmt. Die Verstaatlichung vollzog sich durch Ankauf in Form des Umtausches der

Aktien gegen Staatspapiere und der Uebernahme der Prioritätsobligationen auf den Staatshaushaltsetat.

Das Staatseisenbahnkapital, d. h. die Aufwendungen des Staates für den Bau, den Erwerb und die Ausstattung von Staatseisenbahnen betrug am 1. April 1880 vor Beginn der Eisenbahnverstaatlichung 1499 Millionen Mark; im Staatshaushaltsetat für 1895/96 ist das Staatseisenbahnkapital auf 6818 Millionen Mark berechnet. — Das Schuldkapital der verzinslichen preußischen Staatsschuld, soweit dieselbe der Hauptverwaltung der Staatsschulden untersteht, ist im Etat 1895/96 auf 6354 Millionen Mark angegeben. Das Zinserfordernis hierfür beläuft sich auf 241 Millionen Mark. Die verzinslichen preußischen Staatsschulden hatten im Jahre 1875 nur 930 Millionen Mark betragen.

Im Jahre 1879 waren im Bereich des Preußischen Staats vorhanden 6297 Kilometer Staatseisenbahnen, 3781 Kilometer Privateisenbahnen unter Staatsverwaltung und 9223 Kilometer Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung. Nach dem Etat für 1895/96 wird dagegen am Ende dieses Etatsjahres die Länge der preußischen Staatseisenbahnen (einschl. der Linien außerhalb Preußens) 27 024 Kilometer betragen, darunter 8328 Kilometer Bahnen von untergeordneter Bedeutung. Privatbahnen unter Staatsverwaltung sind nicht mehr vorhanden. Die Privatbahnen in eigener Verwaltung hatten 1893/94 in Preußen nur noch eine Länge von 797 Kilometern vollspuriger Bahnen und 916,7 Kilometer Nebenbahnen. — Dazu ist nun im Sommer 1895 die neue Verstaatlichung der letzten thüringischen Privatbahnen gekommen, der Weimar-Geraer, der Saalbahn und der Werrabahn. Nur 13 Kilometer von den 427 Kilometern dieser 3 Bahnlinien liegen auf preußischem Gebiet; das Uebrige verteilt sich auf die sechs thüringischen Kleinstaaten.

Die Einnahmen der preußischen Staatseisenbahnen sind im **Haushaltsetat** für 1895/96 veranschlagt auf 983 854 891 Mark, die Ausgaben auf 575 460 299 Mark. Dies ergiebt einen Ueberschuß von 408 394 592 Mark. Die Pensionslast für Eisenbahnbeamte ist nicht auf den Eisenbahnetat gebracht. Es werden vom Ueberschuß verwandt für die einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung 29 150 700 Mk. Nicht in Abzug gebracht von dem Ueberschuß von 408 Millionen Mark sind die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals.

Die rechnungsmäßigen Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung betrugen in Millionen Mark ohne Abzug der einmaligen Ausgaben für die Eisenbahnverwaltung 1888/89: 297, 1889/90: 321, 1890/91: 311, 1891/92: 314, 1892/93: 336, 1893/94: 379. Im Etatsjahr für 1894/95 ist der Ueberschuß auf 367 Millionen Mark berechnet; im Etat für 1895/96 wie oben angegeben auf 408 Millionen Mark. Der Rückgang in den Ueberschüssen von 1890/91 und 1891/92 erklärt sich aus der damals durchgeführten Besoldungsverbesserung der Unterbeamten und einzelner Klassen der mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung (siehe „Beamtengehälter").

Die für die Staatseisenbahnen gemachten Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen im Extraordinarium des Ausgabeetats aus laufenden Mitteln bilden wie oben angegeben die sogenannte Staatseisenbahnkapitalschuld. Von

dieser Staatseisenbahnkapitalschuld werden abgeschrieben diejenigen Ueberschüsse, welche die Staatseisenbahnen ergeben nach Abrechnung eines Zinsbetrages für die Eisenbahnkapitalschuld. Dieser Zinsbetrag berechnet sich nach der Höhe der Eisenbahnkapitalschuld, abzüglich der erwähnten Abschreibungen. Hierbei wird nach Maßgabe des für diese Verrechnungen maßgebenden Gesetzes vom 27. März 1882 für die am 1. April 1880 vorhandene Staatseisenbahnkapitalschuld ein Betrag von 63 914 324 Mk. verrechnet. Für die späteren Aufwendungen des Staats kommen in Anrechnung die wirklich auszugebenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4%. Bei den nach Maßgabe der Ueberschüsse erfolgten Abschreibungen von der Staatseisenbahnkapitalschuld wird ebenfalls ein Zinsbetrag von 4% abgeschrieben. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1893/94 wurde die Staatseisenbahnkapitalschuld in der Grundsumme, d. h. ohne Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen Abschreibungen auf 6689 Millionen Mark und nach den bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abschreibungen auf 5560 Millionen Mark berechnet.

Die zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld erforderliche Summe wurde im Etat für 1895/96 auf 205 Millionen Mark berechnet. Nach Abzug dieses Zinsbetrages verblieb nach dem Etat für 1895/96 rechnungsmäßig von dem obigen Ueberschuß von 408 Millionen noch ein Ueberschuß von 203 Millionen oder nach Abzug der Ausgaben für das Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung aus laufenden Mitteln im Betrage von 29 Millionen ein Ueberschuß von 174 Millionen Mark. Das sind etwas über $2^1/_2$% der ursprünglichen Eisenbahnkapitalsschuld und etwas über 3% der Eisenbahnkapitalschuld nach den stattgefundenen Abschreibungen. Hiervon ist aber die Pensionslast für Eisenbahnbeamte und eine Tilgungsquote für die Staatseisenbahnkapitalschuld nicht in Abzug gebracht.

In dem Gesetz vom 27. März 1882 ist bestimmt, daß, wenn die Ueberschüsse der Staatseisenbahnen es ermöglichen und die betreffenden Gelder nicht zu Staatsausgaben erforderlich sind, welche anderenfalls durch Aufnahme anderer Anleihen beschafft werden müßten, die Ueberschüsse bis zum Betrage von $^3/_4$% der Staatseisenbahnkapitalschuld zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen zu verwenden sind. Infolge dieser Bestimmung werden, soweit ein solcher Ankauf nicht schon etatsmäßig vorgesehen ist, bis zu dem erwähnten Prozentsatz die rechnungsmäßigen Ueberschüsse des Staatshaushalts zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen bezw. zur Anrechnung auf bewilligte Anleihekredite verwandt. Nach dem Etat von 1895/96 sind ca. 27 Millionen Mark zur Schuldentilgung verwandt. Rechnungsmäßig sind verwandt worden im preußischen Staatshaushalt zur Schuldentilgung und zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen 1887/88: 89 Millionen, 1888/89: 81 Millionen, 1889/90: 112 Millionen, 1890/91: 29 Millionen, 1891/92: 23 Millionen, 1892/93: 23 Millionen, 1893/94: 25 Millionen. Im Ganzen sind verwandt seit 1882/83 bis 1893/94 vom Reinüberschuß der Staatseisenbahnen 491 Millionen Mark zur Schuldentilgung bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen und 640 Millionen zur Deckung anderweitiger etatsmäßiger Staatsausgaben.

Finanziell hat der Staat hiernach mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen ein gutes Geschäft gemacht, welches sich noch steigert nach Maßgabe der künftigen Herabsetzung des Zinsfußes der mit den Staatseisenbahnen zusammenhängenden Staatsschulden.

Um so lebhafter klagt man namentlich in industriellen Kreisen darüber, daß die Voraussetzungen der Eisenbahnverstaatlichung für **Handel und Verkehr** nicht in Erfüllung gehen. Der Staatsfiskus vermag aus den Eisenbahnen mehr Ueberschüsse zu ziehen, als andernfalls die Aktionäre Dividenden würden bezogen haben. Denn solange eine Konkurrenz von Privatbahnen und Staatsbahnen bestand, wirkte diese Konkurrenz fortgesetzt herabmindernd auf die Tarife zur Erleichterung des Güterverkehrs und des Personenverkehrs. Anders infolge der Eisenbahnverstaatlichung. So klagte Abg. Dr. Hammacher als früherer Freund und Beförderer des Staatseisenbahnsystems am 19. Januar 1892 in der Budgetkommission des Reichstags, daß nach der Art, wie die Verstaatlichung in Preußen durchgeführt worden sei und gehandhabt werde, Preußen in seiner Verkehrsentwickelung auf dem toten Punkt angelangt sei. Es bleibe jetzt nichts anderes mehr übrig, als die Frage zu entscheiden, ob man die Staatseisenbahnen besser verpachtet oder wieder an Private verkauft, um aus der jetzigen ungünstigen Situation herauszukommen. In ähnlicher Weise führte Abgeordneter Hammacher am 18. Februar 1892 im preußischen Abgeordnetenhause aus: Vor 13 Jahren habe die Regierung, als man den großen Staatseisenbahngedanken in der Landesvertretung diskutirte, gesagt: die Verstaatlichung sei notwendig, weil man den Privaten die Eisenbahnen des Landes nicht zum Zwecke des Profits überlassen könne; die Staatsbahnverwaltung werde ein leuchtendes Beispiel der Eisenbahnleistungen für ganz Europa sein, und jetzt müsse die Staatsregierung erklären, daß sie aus finanziellen Gründen nicht im Stande sei, dasjenige zu thun, was sie im Interesse des Landes für notwendig halte.

Wiederholt und zuletzt im Mai 1894 hat das Abgeordnetenhaus **Resolutionen** angenommen, welche verlangen, es möge durch Gesetz festgestellt werden, daß die über einen bestimmten Betrag hinausgehenden Ueberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung der Verwendung für allgemeine Zwecke entzogen werden. Darnach würde also innerhalb des Staatshaushalts zwischen einem allgemeinen Staatshaushalt und einem Eisenbahnhaushalt zu unterscheiden sein. Finanzminister Miquel bemerkte dazu, daß die Ausführung solcher Resolutionen zu Gunsten einer Erleichterung des Eisenbahnverkehrs oder einer größeren Schuldentilgung zur Folge haben müßte, entweder eine Erhöhung der Steuern oder eine Verkürzung der für allgemeine Staatszwecke verfügbaren Mittel.

Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen hat es auch verhindert, daß die vom früheren Eisenbahnminister Maybach bis zum Sommer 1891 eingeleiteten **Tarifreformen** zur Ausführung gelangt sind. Der Finanzminister fürchtet den Ausfall einer Tarifermäßigung für die Staatsfinanzen und erachtet die Deckung des Ausfalls durch vermehrten Verkehr als unsicher. Auch wird geltend gemacht, daß eine probeweise Durchführung von Tarifreformen für Teile des Staatseisenbahnwesens nicht angängig sei. Im Privateisenbahn-

system dagegen würde die Durchführung einer Tarifreform im beschränkten Gebiet einer einzelnen Bahnverwaltung Erfahrungen ermöglichen, welche alsbald auch von der Gesamtheit der Eisenbahnen demnächst nutzbar gemacht werden könnten. Bei den bis jetzt zurückgestellten Tarifreformen handelt es sich um eine Herabsetzung des Gütertarifs für Rohstoffe wie Kohlen, Kokes, Brennholz und Erze, welche der Landeseisenbahnrat im Anschluß an die Regierungsvorlage befürwortet hatte. Weiterhin handelt es sich um eine Reform des Personentarifs. Die Grundzüge desselben waren im Reichsanzeiger am 5. März 1891 dargelegt worden. Der damalige Eisenbahnminister beabsichtigte die Tarife unter Aufhebung der vierten Wagenklasse so umzugestalten, daß künftig an Fahrgeld pro Kilometer zu zahlen sind die nachstehenden Pfennigbeträge. In Klammern geben wir die bisherigen Sätze an:

	Personenzug.	Schnellzug.	Hin und zurück.
I. Klasse:	6 (8)	7 (9)	14 (12)
II. Klasse:	4 (6)	5 (6,67)	10 (9)
III. Klasse:	2 (4)	3 (4,67)	6 (6)
IV. Klasse:	— (2)	— (—)	—

Den möglichen Ausfall aus den vorstehenden Ermäßigungen der Personentarife schätzte die Regierung im ungünstigsten Falle auf 35—40 Millionen Mark. Hierbei waren aber nicht in Abzug gebracht diejenigen Mehreinahmen, welche sich notwendig ergeben müssen aus der Zunahme der Reisenden im ganzen und in den höheren Klassen als eine Folge der Herabsetzung des Tarifs.

Die unbedingte Herrschaft der Staatseisenbahnverwaltnng über die Gütertarife ist vielfach ausgenutzt worden zur Verschärfung des Schutzzollsystems durch die Aufhebung billiger, die Einfuhr fördernder Tarife, auch zur Begünstigung einzelner Produktionszweige, wie z. B. für Kohlen durch billige Ausfuhrtarife, und zwar oft zum Nachteil der gesamten inländischen Konsumtion für den betr. Artikel. Angesichts der Teuerung des Getreides im Herbst 1891 wurden Staffeltarife für Getreide eingeführt, nachher aber im Mai 1894 wieder aufgehoben, um die Agrarier des Westens dadurch für die Genehmigung des russischen Handelsvertrages zu gewinnen. Siehe den besonderen Artikel über „Staffeltarife". Derart sind mehrfach nach der Eisenbahnverstaatlichung in einem weit größeren Umfange als je zuvor in dem Eisenbahnverkehr fremdartige Gesichtspunkte für die Gestaltung der Gütertarife maßgebend geworden.

In Bezug auf den Personenverkehr sucht auch die konservative Partei einer weiteren Herabsetzung der Tarife, namentlich für die IV. Klasse, und der Ausgabe von Arbeiterbillets auf weitere Strecken entgegenzuwirken, indem sie von einer „Eisenbahnvagabondage" der ärmeren Klassen spricht, welche eine soziale Gefahr bilde. Thatsächlich kommt es den Konservativen darauf an, die Gutsarbeiter möglichst zu verhindern, außerhalb Arbeit gegen höheren Lohn aufzusuchen.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat auch nachteilig eingewirkt auf die weitere Vermehrung der **Eisenbahnlinien**. Glücklicherweise waren vor Beginn der Eisenbahnverstaatlichung die Hauptverkehrswege in Preußen fast sämtlich ausgebaut. Doch ereignet es sich auch jetzt wiederholt, daß eine

neue Hauptlinie deshalb nicht zu Stande kommt, weil die Regierung aus Besorgnis vor einer finanziellen Konkurrenz mit bestehenden Staatsbahnlinien die Konzession zum Bau einer Privatbahn ablehnt, auch wenn eine Staatsunterstützung nicht verlangt wurde, wie z. B. für den Bau einer Linie Köln-Kassel. Die Regierung erklärt, daß sie solche Hauptlinien sich für den eigenen Bahnbau vorbehalten müsse, hält sich aber darum nicht für verpflichtet, den Bau, welchen sonst eine Privatbahn unternommen hätte, nunmehr selbst auszuführen.

Was die **Kleinbahnen** anbetrifft, so ist charakteristisch eine Aeußerung des Finanzministers Miquel im Herrenhause am 5. April 1892 bei Gelegenheit der Beratung eines Tertiärbahngesetzes. Finanzminister Miquel hatte seiner Zeit als Abgeordneter zu den eifrigsten Befürwortern der Verstaatlichung gehört. Im Herrenhause warf Herr Miquel aber jetzt den Zweifel auf, „ob in den letzten Jahren nicht vielleicht allzu schroff und allzu stark das Prinzip des Staatsbahnbetriebes auf alle, auch auf die kleinen Lokalbahnen angewendet worden sei und ob dies der Entwicklung des Landes so gedient habe, als wenn wir mehr Freiheit der Bewegung in dieser Beziehung gegeben hätten. Jedenfalls sehen wir, daß in Ländern, wo man mehr der Selbsthilfe der Verbände Raum gegeben hat, das Lokalinteresse, das Kleinverkehrswesen in bedeutenderer Weise entwickelt ist, als in Preußen. Das ist nicht blos im Auslande der Fall; das ist selbst in einem Teil von Süddeutschland der Fall, von Holland, Belgien, von Oberitalien gar nicht zu sprechen, einem Lande, das uns an Wohlhabenheit keineswegs voransteht."

Am 28. Juli 1891 ist ein besonderes Gesetz erlassen worden über Tertiärbahnen und Kleinbahnen, d. h. über Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, aber wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen. Dieses Gesetz rechnet zwar mit dem Bau von Kleinbahnen durch das Privatkapital und durch Kommunalverbände, indessen ist die Vielheit der bei der Konzessionserteilung und der Aufsicht konkurrierenden Behörden, sowie die Summe der Verpflichtungen, welche dem Betriebe von verschiedenen Seiten auferlegt werden kann, ein Hindernis für die sonst stattfindende raschere Vermehrung der Kleinbahnen außerhalb des Staatseisenbahnnetzes. Insbesondere hat die Regierung sich auch vorbehalten, solche Kleinbahnen, welche eine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr als Teile des allgemeinen Netzes gewinnen, gegen Entschädigung des vollen Wertes nach Ablauf einer gewissen Zeit zu expropriiren. Auch die Zuschüsse der engeren und weiteren Kommunalverbände für den Bau von Kleinbahnen erscheinen so wenig ausreichend, daß man im Jahre 1895 dazu übergegangen ist, im Eisenbahnkreditgesetz einen Staatsfonds von 5 Millionen Mark zur Unterstützung des Baues von Kleinbahnen auszusetzen, — eine zweischneidige Maßregel, da dieselbe geeignet ist, andererseits die zunächst berufenen Kommunalverbände und Interessentenkreise in der eigenen Opferwilligkeit um so mehr zu lähmen.

Erbschaftssteuer in Preußen. Der Etat der Erbschaftssteuer in Preußen ist für 1895/96 mit 8 400 000 Mark angesetzt. Die Steuer wird nach

Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1873 und der Novelle vom 19. Mai 1891 erhoben, datirt aber in der Hauptsache schon aus dem Jahre 1820. Von der Erbschaftssteuer befreit sind alle Erbanfälle bis 150 Mark, Erbanfälle der Hausgenossen unter 900 Mark und alle Erbanfälle der Deszendenten, Aszendenten Ehegatten, öffentlichen Anstalten und Kirchen, welche Korporationsrechte besitzen. Bis 1873 waren die Erbanfälle der Ehegatten steuerpflichtig, wenn der überlebende Ehegatte ohne Konkurrenz von Kindern erbte. Für Erbschaften von Geschwistern und Geschwisterkindern beträgt die Stempelsteuer 2 Prozent, für Erbschaften entfernterer Verwandten bis einschließlich des 6. Grades, der Stief- und Schwiegerverwandten 4 Prozent und für Erbschaften in anderen Fällen 8 Prozent. Der Vorschlag der Regierung aus dem Jahre 1873, zur Entschädigung der Staatskasse für Aufhebung der Steuer der Ehegatten die Steuer für Geschwisterkinder von zwei auf drei Prozent zu erhöhen, wurde im Abgeordnetenhause abgelehnt.

In der Session 1890/91 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher vorschlug, die Erbschaften an Ehegatten und Deszendenten mit $^1/_2$ vom Hundert, die Erbschaften von Aszendenten mit eins vom Hundert zu besteuern. Der Ertrag wurde auf $3^1/_2$ Millionen Mark geschätzt. Die Vorlage wurde eingebracht zugleich mit dem neuen Einkommensteuergesetz und dem neuen Gewerbesteuergesetz. Aber alle Tarifänderungen wurden abgelehnt und nur der steuertechnische Teil der Novelle angenommen. Einige weitere steuertechnische Verbesserungen sind durch eine Novelle von 1895 erfolgt.

Gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuer wurde geltend gemacht, daß die Besteuerung der Erbanfälle unter so nahen Familienmitgliedern dem deutschen Rechtsgefühl widerspreche, die Vermögen, je nach der Häufigkeit des Erbganges ungleich treffe, auch ungerecht wirke gegenüber ungleich rentirenden Vermögen. In Todesfällen erleide ohnehin die Familie oft eine wirtschaftliche Einbuße. Mobiles Vermögen könne leicht hinterzogen werden. Das Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Erblassers unmittelbar nach dessen Tode sei lästig und zwinge für den Fall, daß er bei Lebzeiten sein Einkommen zu niedrig angegeben habe, seine nächsten Verwandten, entweder selbst seine Ankläger zu werden oder selbst falsche Angaben zu machen.

Im Jahre 1873 wurde mehrfach beabsichtigt, die Erbschaftssteuer zu einer Reichssteuer zu machen. Minister Camphausen erklärte damals bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause über die neue Kodifikation der Erbschaftssteuer, daß die letztere wesentlich auch zu dem Zwecke erfolge, um eine spätere Uebertragung der Erbschaftssteuer auf das Reich zu erleichtern.

Ergänzungssteuer. (Siehe „Vermögenssteuer".)

Eulenburg, Graf Botho, früher preußischer Ministerpräsident und Minister des Innern. Graf zu Eulenburg wurde in der Laufbahn als Verwaltungsbeamter am 30. Mai 1878 zum Minister des Innern befördert. Als solcher vertrat er das Sozialistengesetz, verhängte zuerst den kleinen Belagerungszustand auf Grund dieses Gesetzes und ließ bei der damals beginnenden antisemitischen Bewegung die Polizei in den Radauversammlungen der Antisemiten

und gegenüber den Sprengkolonnen, welche dieselben in die liberale Versammlungen entsandten, eine wohlwollende Neutralität beobachten. Fürst Bismarck führte am 19. Februar 1881 den Bruch mit dem Grafen zu Eulenburg herbei, indem er im Herrenhause durch den Ministerialrat Rommel aus dem Handelsministerium bei Beratung einer Novelle zur Kreisordnung ein Reskript verlesen ließ, welches den entgegengesetzten Standpunkt vertrat, den soeben noch Graf Eulenburg als Ressortminister vor dem Herrenhause eingenommen hatte.

Graf Eulenburg nahm seinen Abschied, wurde aber späterhin Oberpräsident von Hessen-Nassau und als solcher im März 1892 zum Ministerpräsidenten ernannt, nachdem Graf Caprivi aus Anlaß der Vorgänge in Betreff des Volksschulgesetzes seine Entlassung eingereicht hatte. Nach der Entlassung Herrfurts, zu der Meinungsverschiedenheiten desselben gegenüber dem Finanzminister Miquel in Bezug auf die weitere Steuerreform den Anlaß gegegeben hatten, wurde Graf Eulenburg im August 1892 auch wiederum zum Minister des Innern ernannt. Graf zu Eulenburg amtirte bis zum 25. Oktober 1894. Positives ist aus seiner ministeriellen Wirksamkeit kaum zu berichten als die Wahlrechtsnovelle von 1893, welche in keiner Weise den Zweck erfüllte, die Verschiebungen im Dreiklassenwahlsystem aus Anlaß der neuen Steuergesetze auszugleichen.

Unter dem Grafen zu Eulenburg nahmen die Landräte keinen Anstand, die Agitationen des Bundes der Landwirte zu unterstützen, so sehr dieselben sich auch alsbald zuspitzten gegen den Reichskanzler Grafen Caprivi und dessen Handelsvertragspolitik. Graf zu Eulenburg ließ es bei einem leisen Hinweis im Dezember 1893 auf die Kabinetsordre vom Januar 1881 bewenden, welche die Landräte und Präsidenten verpflichtet, für die Politik der Regierung einzutreten.

Als nach dem Attentat der Anarchisten auf den Präsidenten Carnot im Juni 1894 die Bestrebungen hervortraten zu einer Verschärfung der Strafgesetze und der Polizeigewalt in politischen Vereinen und Versammlungen, machten sich Gegensätze zwischen dem Reichskanzler Graf Caprivi und dem Grafen zu Eulenburg geltend, welche in wiederholten Staatsministerialsitzungen im Oktober 1894 nicht ausgeglichen werden konnten (siehe „Caprivi"). Während Graf Caprivi festhielt daran, daß die Bekämpfung der Sozialdemokratie nur in Uebereinstimmung mit allen bürgerlichen Parteien Aussicht verspreche und deshalb nur solche Vorlagen gemacht werden dürften, welche auf eine Reichstagsmehrheit rechnen könnten, vertrat Graf zu Eulenburg Vorschläge, von denen ihm, wie die Caprivi-offiziöse „Kölnische Zeitung" berichtete, von vornherein klar sein mußte, daß er sie weder im gegenwärtigen, noch in einem neugewählten Reichstag würde durchsetzen können. Es wäre damit eine Politik eingeleitet worden, welche weit über die Umsturzvorlage hinaus ohne Erschütterung der Verfassung nicht durchführbar gewesen wäre. Graf zu Eulenburg soll zuletzt mit diesen Vorschlägen im Ministerrat isolirt gewesen sein. Der Kaiser bekundete noch am 21. Oktober seine Zustimmung zu der Politik des Grafen Caprivi und wurde die letztere am 23. Oktober auch von der Konferenz der leitenden Minister aus den größeren Einzelstaaten gebilligt. Gleichwohl erfolgte am folgenden Tage die Verabschiedung nicht blos des Grafen zu Eulenburg, sondern auch des Grafen Caprivi.

Zwischen dem 21. und 24. Oktober hatte der Kaiser sich in Liebenberg, auf dem Gute des Oberhofmarschalls Grafen zu Eulenburg, zur Jagd befunden in Gesellschaft auch der übrigen Mitglieder der Familie des Grafen Eulenburg, des Ministers, des Botschafters in Wien und Anderer. Der Kaiser soll alsdann beabsichtigt haben, den Grafen zu Eulenburg an Stelle des Fürsten Hohenlohe zum Statthalter von Elsaß-Lothringen zu machen. Diese Absicht aber scheiterte an dem Widerspruch des neuen Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe.

Fideikommisse. Fideikommisse sind Stiftungen, meist in Grundbesitz, welche nach einer bestimmten Erbfolge, in der Regel der Erstgeburt, in derselben Familie vererben und deren Bestandteile von dem zeitigen Nutzungsberechtigten nicht veräußert oder mit Schulden belastet werden dürfen. Zur Stiftung eines Fideikommisses bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörden. Auch ist die Stiftung eines Fideikommisses seit 1822 in Preußen mit einer Stempelsteuer von 3 % des Wertes belastet. Doch wird in manchen Fällen seitens des Königs diese Steuer erlassen.

In einzelnen Teilen Deutschlands, wie in Oldenburg und in Elsaß-Lothringen, sind die Fideikommisse verboten. Nach der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 sollten die bestehenden Fideikommisse in freies Eigentum durch gesetzliche Anordnung umgewandelt werden. Die Reaktion der Konservativen hat 1852 diesen Verfassungsartikel beseitigt.

Obwohl ohnehin in Preußen die Fideikommisse an Zahl und Umfang fortdauernd erheblich zugenommen haben, geht neuerlich eine von dem Minister Miquel unterstützte Agitation dahin, das Fideikommißwesen noch mehr als bisher zu erleichtern. Der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs überläßt die Frage der Bildung und Regelung der Fideikommisse der Landesgesetzgebung. Die freisinnige Volkspartei hat dagegen 1895 im Reichstag einen Antrag eingebracht, einen Gesetzentwurf schleunigst vorzulegen, durch welchen der durch Familienfideikommisse an Grund und Boden gebundene Besitz in freies Eigentum umgewandelt und die Gründung neuer Familienfideikommisse an Grund und Boden verboten wird.

Ueber den Umfang der Fideikommisse in Preußen sind amtliche Mitteilungen zum ersten Mal 1894 veröffentlicht worden. Darnach bestehen Fideikommisse in Preußen in einem Umfange von **1 833 783** ha; das ist weit mehr als sämtliche landwirtschaftlichen Kleinwirtschaften von 2 bis 5 ha zusammengenommen (1 402 115 ha) an Fläche umspannen. Von der Gesamtfläche des preußischen Staates nehmen die Fideikommisse 5,32 % und von dem Umfang der steuerpflichtigen Liegenschaften 6,2 % in Anspruch. Die Fideikommisse in den 7 altpreußischen, östlichen Provinzen umfassen zusammen 1 336 248 ha. Obenan steht die Provinz Schlesien mit 462 492 ha oder 11½ % der Gesamtfläche und 12,6 % der steuerpflichtigen Liegenschaften. In Schleswig-Holstein erreichen die Fideikommisse mit 158 723 ha 8,2 % des Gesamtareals. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als in Schleswig-Holstein Forstländereien im großen Umfange nicht vorhanden sind. Für Westfalen ergiebt sich ein Fideikommißbesitz von 7 %, für Brandenburg von 6,7 %,

für Hessen-Nassau von 4%, für Hannover und für die Rheinprovinz von 2% der Fläche.

Das Fideikommißrecht enthält viel weitergehende Beschränkungen des Grundeigentums als das Anerbenrecht. Denn während das letztere nur eine Begünstigung des Anerben bei der Erbteilung in sich schließt (siehe „Anerbenrecht") und den Geschwistern des Anerben eine, wenn auch geringere Erbportion zuerkennt, ist der Fideikommißerbe in Betreff des Fideikommißgutes alleiniger Erbe mit Ausschluß der nach gemeinem Erbrecht Gleichberechtigten. Auch kann an diesen Verhältnissen der Fideikommißbesitzer nicht wie der Anerbe durch Verfügung von Todeswegen etwas ändern. Während ferner das Anerbenrecht an sich den Besitzer nicht beschränkt in der Verfügung über das Eigentum, sodaß er dasselbe veräußern oder hypothekarisch belasten kann, ist für den Fideikommißbesitz jede Veräußerung, damit auch jede Teilung, sowie jede hypothekarische Belastung ausgeschlossen. Auf diese Weise ist dauernd jede anderweitige Verteilung des durch Fideikommiß befestigten Grundbesitzes verhindert.

Daraus erwachsen die schwersten wirtschaftlichen Nachteile in doppelter Richtung. Der Ausschluß des Abverkaufs oder der Parzellierung verhindert neue Ansiedlungen, neue wirtschaftliche Unternehmungen in der Nachbarschaft, während andererseits die Unmöglichkeit, durch teilweise Veräußerungen oder hypothekarische Beleihungen dem Besitzer größere Mittel für die Bewirtschaftung zuzuführen, ein Hindernis darstellt für eine den veränderten Verhältnissen entsprechende intensivere Bewirtschaftung. Der Fideikommißbesitz ist insbesondere ein Hindernis dafür, daß in manchen Gegenden eine Vermehrung und Kräftigung des Bauernstandes stattfindet und daß die Arbeiter die Möglichkeit erhalten, eigenen Grundbesitz zu erwerben oder zu vermehren. Die Landwirtschaft ist heute ein Gewerbe wie jedes andere. Was aber würde man sagen, wenn ein Gewerbebetrieb fideikommissarisch fortgesetzt würde derart, daß der nachfolgende Unternehmer gehindert ist, den Umfang des Betriebes zu verändern oder demselben neue Kapitalien zuzuführen.

Die Erhaltung der Fideikommisse wird befürwortet im Interesse der Züchtung von Junkerfamilien. Das preußische Herrenhaus hat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zur Voraussetzung einen umfassenden fideikommissarischen Besitz. Denn unter seinen Mitgliedern befinden sich in den Kategorien der Erblichen, der Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes, der Grafenverbände und der adligen Familienverbände etwa 175 Majoratsherren bei einer Gesamtzahl von etwa 300 Mitgliedern.

Als im Abgeordnetenhause am 12. Juni 1895 aus Anlaß des neuen Stempelsteuergesetzes das Fideikommißwesen zur Sprache kam, machte der konservative Abg. v. Kröcher zu Gunsten einer möglichsten Förderung und Erleichterung des Fideikommißbesitzes geltend, daß diese Besitzesform eine große Zahl brandenburg-preußischer Junker an der Oberfläche erhalten hätte, was dem preußischen Staate sehr zum Vorteil gereicht habe. Darauf wurde erwidert: Die Erfahrungen sprechen eher dagegen, daß Fideikommißerben durchweg dazu veranlagt sind, sich um das Gemeinwohl größere Verdienste zu erwerben als andere. Jemand, dem in seine Wiege schon die Glücksgüter gelegt sind,

der von seiner Geburtsstunde an ein gesichertes Dasein vor sich hat, unterliegt leichter der Versuchung, träge und schlaff zu werden, als derjenige, der von Jugend auf den Kampf ums Dasein zu führen hat, sich emporarbeiten muß gegen äußere Hindernisse. Thatsächlich sind auch unter den Majoratsherren weit mehr unberechtigte Ansprüche an den Staat als Fürsorge für das Gemeinwohl und wirkliches Verdienst vertreten. Es liegt ja auch nahe, daß jemand, der von vorn herein in eine Ausnahmestellung gebracht ist, sich ohne innere Begründung für etwas besonderes hält dem Bürgertum und den bürgerlichen Verhältnissen gegenüber. Daraus erwächst dann eine Quelle der Anmaßung, die um so stärker wird, je weniger man selbst in Bezug auf die Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Gegenwart noch zu genügen vermag. Wenn dann bei dem gebundenen Besitz, der Kreditlosigkeit und dem mangelnden inneren Beruf des Besitzers für die Landwirtschaft die Grundrente des Fideikommißherrn für seine sozialen Ansprüche nicht mehr ausreicht, so hält derselbe um so mehr sich für berechtigt, auf Kosten der Allgemeinheit in der von ihm beanspruchten sozialen Stellung erhalten zu werden. Derart kann es nicht Wunder nehmen, daß die Ansprüche auf Staatshilfe für den Großgrundbesitz, der Antrag Kanitz, die Getreidezölle, Holzzölle u. dergl., eine ganz besondere Stütze finden unter den Majoratsherren.

Je mehr die Fideikommißerben durch das Fideikommißwesen bevorzugt werden, um so schlimmer sind die nachgeborenen Geschwister daran. Allerdings ist es bei den Verbindungen des Fideikommißadels immer möglich, eine Anzahl derselben unterzubringen als Landräte, als Offiziere, im Hofdienst. Auch sind für unverheiratete Töchter Stellen in adligen Stiftern vorhanden. Je mehr aber die Fideikommisse zunehmen, desto schwieriger wird es, alle Vettern, Neffen und Nichten in solcher künstlichen Weise zu versorgen ohne schweres Unrecht gegen andere Klassen der Staatsbürger. Damit wächst jenes adlige Proletariat in immer größerem Umfange heran, dessen stolze Namen in schneidendem Widerspruch stehen zu den Einkommensverhältnissen und sozialen Stellungen der Einzelnen.

Die Verhandlungen im preußischen Landtag über das neue Stempelsteuergesetz haben im Jahre 1895 zu einer derartigen Erörterung des Fideikommißwesens geführt, als von konservativer Seite der Versuch gemacht wurde, eine Ermäßigung des Fideikommißstempels herbeizuführen. Die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses stellte zur Erleichterung der Fideikommißbildung den Antrag, daß der Stempel von 3 % unverzinslich gestundet und durch eine 3prozentige 24 Jahre lang zahlbare Rente amortisiert werde. Dieser Antrag würde zur Folge haben, daß nur 72 % des jetzigen Stempels und auch erst innerhalb 24 Jahren zur Zahlung gelangt wären. — Der Antrag wurde abgelehnt gegen die Stimmen der konservativen Partei. Indessen brachten die Freikonservativen eine — nicht mehr zur Verhandlung gelangte — Resolution ein, dem Landtag mit möglichster Beschleunigung einen Antrag wegen anderweitiger Regelung des Fideikommißwesens vorzulegen.

Als das Stempelsteuergesetz in das Herrenhaus gelangte, wurde im Herrenhause mit großer Lebhaftigkeit versucht, eine Erleichterung des Fideikommißstempels in verschiedener Richtung herbeizuführen. So beantragte Graf

Mirbach den Gesamtwert des stempelpflichtigen ländlichen Fideikommisses in Höhe des 30 fachen Grundsteuerreinertrages unter Abzug der Schulden zu berechnen, während ein Antrag Graf Inn- und zu Knyphausen dahin ging, für die Bildung bäuerlicher Fideikommisse als Stempelsatz 1 % festzusetzen. Graf Pfeil stellte den Antrag, den Stifter des Fideikommisses an Grund und Boden für berechtigt zu erklären, den bezüglichen Stempelbetrag durch ein Darlehen der Rentenbank zu beschaffen. Dieser Antrag wurde mit nur 64 gegen 55 Stimmen abgelehnt. Die anderen Anträge wurden teils abgelehnt, teils zurückgezogen. Ein Antrag der Kommission wurde angenommen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag einen Gesetzentwurf wegen anderweiter Regelung des Fideikommißwesens vorzulegen und dabei auch eine Ermäßigung der Stempelkosten für Fideikommißstiftungen, insbesondere auch durch die Wertbemessung nach dem dauernden Ertrage in Betracht zu ziehen.

Bei den Verhandlungen im Herrenhause erklärte Finanzminister Miquel sich zwar gegen jede Aenderung des Fideikommißstempels in dem vorliegenden Steuergesetz. Dagegen bezeichnete er eine Reform des heutigen Fideikommißwesens als unerläßlich. Er habe deshalb einen Beschluß des Staatsministeriums herbeigeführt im Sinne der vorgeschlagenen Resolution der Kommission. Die Regierung sei entschlossen, im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Agrarreform auch die Frage des Fideikommisses einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage zu machen. Das Prinzip des in Bezug auf seine wirtschaftliche Thätigkeit souveränen Individuums sei überwunden. Wie man Zwangsversicherungen eingeführt und die Arbeitszeit der Willkür des Einzelnen entrissen habe durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Schwachen, so müsse man auch die soziale Bedeutung des Grundbesitzes stärken durch Erreichung einer allmählichen Verschuldungsgrenze, durch Aenderung des Erbrechts usw. Im Zusammenhang damit sei das Fideikommißwesen umzugestalten. Angesichts eines beabsichtigten Umsturzes in der Gesetzgebung solle man Bedenken tragen, das Fideikommiß schrankenlos zu bestätigen. Die Proklamation der Veräußerlichkeit, Unteilbarkeit und Unverschuldbarkeit heiße die Herrschaft des Toten über den Lebendigen proklamieren. Die Erhaltung des Besitzes in bestimmten Familien sei ein Bedürfnis, das aber seine Grenze an den allgemeinen staatlichen Interessen finden müsse. Es gäbe Bezirke, wo die Entwicklung des Fideikommisses über das natürliche Bedürfnis hinausgeht, ohne daß man es hindern könne; in anderen Gegenden habe vielleicht der Stempel von 3 % die Entwicklung zu sehr eingeschränkt. Die Stempelfrage bilde nur einen Teil einer im allgemeinen Landesinteresse und sozialen Interesse notwendigen Reform. Man möge deshalb nicht aus einem großen zusammenhängenden Gesetz, das er mit Gottes Hilfe zu Ende führen wolle, einen Punkt herausgreifen.

Nach Ansicht des Finanzministers will also die Regierung das Fideikommißwesen in einzelnen Landesteilen mehr gehemmt, in anderen Teilen mehr gefördert sehen. Eigenartig ist der Vergleich der Fideikommißgesetzgebung mit der sozialen Gesetzgebung. Die letztere schränkt doch die Vertragswillkür ein zu Gunsten der lebenden Menschen. Das Fideikommißwesen dagegen erweitert umgekehrt das Verfügungsrecht im Interesse der Er-

haltung einzelner Familien auf Kosten der nachgeborenen Glieder derselben und des Allgemeinwohls. Das Fideikommißwesen bewirkt nicht einen Schutz der Schwachen, sondern will umgekehrt das natürliche Erbrecht schmälern zu Gunsten des größeren Besitzes Einzelner, also die Zahl der Schwachen vermehren zu Gunsten einzelner Starken.

Finanzreform-Projekt für das Reich. (Automat.) Nach der Auflösung des Reichstages und der Neuwahl im Sommer 1893 betrieb der preußische Finanzminister Miquel unter dem Titel einer Finanzreform die Vermehrung der Reichssteuern im großen Stil. Es wurde im preußischen Finanzministerium eine Reihe von Steuerprojekten ausgearbeitet und in Konferenzen der Finanzminister der Einzelstaaten, welche in Frankfurt a. M. am 8. August begannen, einer Beratung unterzogen. Den Konferenzen präsidirte noch der Schatzsekretär Frhr. v. Maltzahn, obwohl dessen Verabschiedung damals bereits feststand. Zuerst ging die Absicht dahin, 100 bis 200 Millionen Mark neuer Steuern einzuführen, um daraus nicht nur die Mehrausgaben für die Militärvorlage zu decken, sondern auch Ueberweisungen an die Einzelstaaten von 60 bis 70 Millionen vorzunehmen und einen Fonds zur Tilgung der Reichsschulden mit jährlich 20 Millionen zu dotieren.

Unter den der Konferenz der Finanzminister unterbreiteten Entwürfen befand sich außer den später an den Reichstag gelangten Entwürfen auch der Entwurf einer Inseratensteuer, einer Wehrsteuer, einer Zündholzsteuer. Ferner soll beabsichtigt gewesen sein, eine Erhöhung des Packetportos der Post.

Nach dem schließlichen Ergebnis der Beratungen gelangten alsdann im November an den Reichstag Gesetzentwürfe, durch welche die Reichssteuern im Betrage von rund 100 Millionen Mark erhöht werden sollten: Tabakfabrikatsteuer, Weinsteuer, Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels, Quittungsstempel, Checkstempel, Frachtbriefstempel. Von den Mehrerträgen waren bestimmt 60 Millionen Mark zur Deckung von Reichsausgaben aus der Militärvorlage (die wirkliche Mehrausgabe aus der neuen Militärvorlage belief sich auf nur 44 300 000 M.) und 40 Millionen zu Ueberweisungen an die Einzelstaaten.

Diese Ueberweisungen sollten geregelt werden durch einen mit den Steuergesetzen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweitige Ordnung des Finanzwesens des Reiches. Der Gesetzentwurf sollte zunächst Geltung haben für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1900.

Der Gesetzentwurf bezweckte hauptsächlich die sog. **clausula Frankenstein** mattzusetzen. Bei der Erhöhung der Zölle und Verbrauchsabgaben im Jahr 1879 war durch die aus der Initiative der Centrumspartei hervorgegangene sog. clausula Frankenstein bestimmt worden, daß die Mehreinnahmen, welche sich künftig aus den Zöllen und der Tabaksteuer ergeben würden, über den Betrag von 125 Millionen Mark hinaus an die Einzelstaaten überwiesen werden sollen zur Verteilung nach Maßgabe der Bevölkerung. Diese clausula Frankenstein wurde auch den späteren Steuergesetzen eingefügt: bei Einführung von neuen

Reichsstempelabgaben 1881 und 1885, sowie bei Einführung der Branntweinverbrauchsabgabe 1887. Die Absicht dieser clausula Frankenstein ging dahin, die Mehreinnahmen aus den neuen Steuern über einen gewissen Betrag hinaus der Verwendung für Reichszwecke, also für Militär, Marine u. dgl. zu entziehen und den Einzelstaaten zuzuführen behufs Entlastung der Steuerzahler bei den direkten Landessteuern. Seitens des Fürsten Bismarck war Letzteres als der einzige Zweck der Steuererhöhungen im Reich hingestellt worden.

Die clausula Frankenstein sollte zweitens auch dazu dienen, im Reichshaushalt einen beweglichen Einnahmefaktor zu erhalten im Interesse des Etatsrechts des Reichstages. Denn würde eine derartige Klausel nicht gemacht worden sein, so würden die Erträge der neuen Steuern für die Reichskasse die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten völlig überflüssig gemacht und würde damit der Reichshaushalt auf ständige, durch Gesetz festgelegte Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern ausschließlich angewiesen worden sein. Die Ueberweisungen an die Einzelstaaten nach Maßgabe der clausula Frankenstein aber machten auf der anderen Seite die Beibehaltung der Matrikularbeiträge an die Einzelstaaten notwendig und konnten somit nach wie vor die Matrikularbeiträge für jedes Etatsjahr genau der Höhe der bewilligten Ausgaben angepaßt werden.

Im Laufe der Zeit wurden nun die Matrikularbeiträge fortgesetzt erhöht in Folge der Steigerung der Militär- und Marineausgaben und der Schuldzinsen. Nach dem Etat von 1892/93, wie er vor der Militärvorlage festgestellt war, balanzirten ungefähr Matrikularbeiträge und Ueberweisungen. Infolge Annahme der Militärvorlage ergaben sich alsdann für das zweite Halbjahr des Etatsjahres 1892/93 Mehrausgaben im Betrage von 23 Millionen Mark, zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Quellen die Matrikularbeiträge für dieses Jahr nachträglich erhöht wurden.

Der Entwurf eines Finanzgesetzes wollte nunmehr den Einzelstaaten im Zusammenhang mit den neuen Steuergesetzentwürfen garantiren, daß für die Jahre 1895 bis 1900 die Ueberweisungen aus der Reichskasse den Betrag der Matrikularbeiträge um mindestens 40 Millionen Mark übersteigen sollten. Es sollte nicht ausgeschlossen sein, daß die Ueberweisungen auch ein höheres Plus als 40 Millionen Mark erreichten. Ein Maximum der Ueberweisungen im Verhältnis zu den Matrikularbeiträgen war also nicht festgesetzt, wohl aber ein Minimum von 40 Millionen für das Plus der Ueberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen. Der Gesetzentwurf hatte nach dem Vorgang der „Nationalzeitung" sehr bald den Beinamen des Automaten erhalten, weil er beabsichtigte, das Finanzverhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten in einer mechanischen Weise nach einer bestimmten Schablone zu regeln, welche eine jährliche der jedesmaligen Finanzlage angepaßte Beschlußfassung des Reichstages zum Etat darüber erübrigte.

Der Reichstag genehmigte in dieser Session 1893/94 nur die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels. Der Gesetzentwurf betreffs der Finanzreform, für den die Annahme der gesamten Steuerprojekte die notwendige Voraussetzung bildete, gelangte nicht über die erste Beratung hinaus.

In der folgenden Reichstagssession **1894/95** wurde nur ein Steuergesetzentwurf, und zwar zur Einführung der Tabakfabrikatsteuer vorgelegt. Der Ertrag dieser Steuer in Verbindung mit den im Vorjahr bewilligten neuen Steuern kam der Höhe der Mehrausgaben der Militärvorlage gleich. In Uebereinstimmung mit dem dabei ausgesprochenen Verzicht auf weitere Steuererhöhungen wurde der in dieser Session wiederum vorgelegte Entwurf eines Finanzgesetzes, betreffend die anderweitige Ordnung des Finanzwesens des Reiches dahin abgeändert, daß den Einzelstaaten nicht mehr wie im vorjährigen Entwurf ein Plus von Ueberweisungen in Höhe von 40 Millionen Mark garantirt wurde, sondern nur eine Balanzirung zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen für die Jahre 1896 bis 1901.

Durch die Beschlüsse des Reichstages zum Reichshaushaltsetat für 1895/96 wurde nun aber thatsächlich ohne weitere Bewilligung neuer Steuern diese Bilanzirung bis auf einen Betrag von $6^1/_2$ Millionen Mark hergestellt. Durch Nachtragsetats erhöhte sich das Plus der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen allerdings noch auf 9 Millionen Mark.

Die Tabakfabrikatsteuer wurde abgelehnt und der Entwurf eines Finanzgesetzes, der sogen. Automat, kam auch in dieser Session nicht über die erste Beratung hinaus.

Für den Automaten traten in der Reichstagssession 1893/94 nur ein die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen; für den Gesetzentwurf in der Reichstagssession 1894/95 erklärte sich auch ein Bruchteil der Centrumspartei unter dem Vorbehalte gewisser Modifikationen.

Gegen den Automaten wurde insbesondere von freisinniger Seite nachfolgendes eingewandt. Vom Standpunkt des Interesses der **Einzel**staaten wurde geltend gemacht, daß mit Annahme des Automaten die Einzelstaaten thatsächlich auch auf jedes Plus an Ueberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen verzichten würden. Wenn auch ein Maximum der Ueberweisungen nicht festgelegt werden soll, so würde doch thatsächlich das den Einzelstaaten garantirte Minimum der Ueberweisungen (Balanzirung mit den Matrikularbeiträgen) auch das Maximum der Ueberweisungen darstellen. Es kommt auch in Betracht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs dasjenige Mehr, welches die Ueberweisungen rechnungsmäßig gegenüber dem Etat ergeben, nicht den Einzelstaaten zufließen, sondern dem Reich verbleiben soll. Ebenso ist freilich ein Minus der Ueberweisungen, welches sich rechnungsmäßig gegen den Etat ergiebt, bis zur Höhe der ausgeschriebenen Matrikularbeiträge aus der Reichskasse den Einzelstaaten zu vergüten. Mit dem thatsächlichen Verzicht der Einzelstaaten auf Beteiligung an den Erträgen der vorhandenen Reichssteuern wäre die Absicht preisgegeben, welche bei dem „Vermächtnis Windthorsts", der clausula Frankenstein, seiner Zeit maßgebend gewesen ist. Wenn auch zur Zeit die Finanzmittel des Reiches knapp sind, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß bei einer normalen Steigerung der Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern sich wieder mehr und mehr Ueberschüsse ergeben, welche durch die Mehrausgaben des Reiches nicht in Anspruch genommen werden. Wollte man von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen, so würde dies besagen: alle Mehrerträge aus

den Steuern des Reiches sind von vornherein zur Erhöhung der Militär- und Marineausgaben bestimmt.

Allerdings wird vom Standpunkt der Einzelstaaten geltend gemacht, daß in Folge der Garantie durch den Automaten auch die Einzelstaaten gesichert sein würden gegen die Inanspruchnahme von Mitteln für das Reich über den Betrag der Ueberweisungen hinaus. Die im Betrage schwankenden Ansprüche des Reiches und insbesondere auch die Erhöhungen der Matrikularbeiträge durch Nachtragsetats seien mit der Ordnung der Einzelstaaten nicht zu vereinbaren.

Diese Ausführungen, welche von Seiten der Regierung wiederholt geltend gemacht wurden, beruhten wesentlich auf Uebertreibungen in der Darstellung der Schwankungen im Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Es überstiegen die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge im Jahre 1889/90 um 35 Millionen, 1890/91 um 24 Millionen, 1891/92 um 11 Millionen, 1892/93 um 24 Millionen. Für 1893/94 würden ohne die Militärvorlage Matrikularbeiträge und Ueberweisungen balanzirt haben. Die Unterschiede bewegten sich also in den Grenzen von 35 Millionen, einer Summe, die nicht allzusehr in Betracht kommt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Gesamtetats der Einzelstaaten die Höhe von 3 Milliarden überschreiten.

Was aber die nachträglichen Veränderungen in den Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen anbetrifft gegen den Etatsanschlag, so haben die Einzelstaaten rechnungsmäßig in den 4 Jahren 1889—93 138 Millionen Mark mehr vom Reiche erhalten, als sie nach den Etatsanschlägen bekommen sollten. Eine Verwirrung ist im Verhältnis von Reich und Einzelstaaten erst dadurch entstanden, daß im Jahre 1893/94 die Militärvorlage inmitten des Etatsjahres für die zweite Hälfte desselben ohne irgend eine Deckung aus Reichseinnahmen zur Ausführung gelangte und die Mehrkosten nachträglich durch Erhöhung der Matrikularbeiträge beschafft wurden. Dergleichen aber kann doch nicht als eine normale Einrichtung in Betracht gezogen werden.

Vom Standpunkt des **Reiches** kommt gegen die beabsichtigte automatische Regelung in Betracht, daß der Verzicht des Reiches auf Erhöhung der Matrikularbeiträge über den Betrag der Ueberweisungen hinaus gleichbedeutend ist mit der Anerkennung des Grundsatzes, daß künftig alle Mehrausgaben des Reiches für Militär und Marine, welche nicht in den vorhandenen Reichseinnahmen Deckung finden, durch neue Reichssteuern aufzubringen sind. Das Reich verfügt aber nur über indirekte Steuern, d. h. über Steuern, welche ihrer Natur nach durchweg den minder wohlhabenden Klassen zur Last fallen. Der Verzicht auf die Erhöhung der Matrikularbeiträge ist also gleichbedeutend mit dem Verzicht darauf, die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung mittelbar durch Matrikularbeiträge und direkte Landessteuern zu den künftigen Mehrausgaben für Militär und Marine entsprechend heranzuziehen.

Solange ferner die Möglichkeit gegeben ist, daß neue Ausgaben im Reichshaushalt durch erhöhte Matrikularbeiträge gedeckt werden müssen, hat der Bundesrat ein Interesse daran, bei Aufstellung des Reichshaushalts-

etats weniger freigebig zu sein, weil die Finanzminister der Einzelstaaten in die Lage kommen können, für solche Freigebigkeit durch erhöhte Matrikularbeiträge büßen zu müssen. Hört aber jene Möglichkeit auf, so verlieren die Einzelstaaten das unmittelbare Interesse an der Gestaltung des Reichshaushaltsetats, und auch das föderative Prinzip erfährt dadurch eine wesentliche Abschwächung.

Indem ferner durch den Automaten die Matrikularbeiträge thatsächlich fixirt werden auf den Betrag der Ueberweisungen, hören sie auf, einen beweglichen Einnahmefaktor im Reichshaushalt darzustellen. Damit wird das Interesse des Reichstags an der Prüfung der Ausgabeetats wesentlich abgeschwächt. Denn für den Reichstag hört alsdann die Praxis auf, die Abstriche im Ausgabeetat und die Richtigstellungen im Einnahmeetat des Reichshaushalts nutzbar zu machen für die Entlastung der Einzelstaaten. Abstriche an Ausgaben führen alsdann nicht zu einer Abminderung auch der Einnahmen, sondern nur zur Erscheinung eines Ueberschusses. Wie sehr dadurch das parlamentarische Interesse an einer eingehenden Prüfung der Ausgabeetats abgemindert wird, zeigen die Etatsverhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause. Dort wird selten oder nie an Ausgabeetats etwas geändert, weil alle Einnahmen gesetzlich feststehen und Verminderungen der Ausgabeetats deshalb anderweitig keine Entlastung herbeiführen können.

Ein beweglicher Einnahmefaktor hat auch eine wesentlich konstitutionelle Bedeutung. Der Reichstag ist dadurch in den Stand gesetzt, aus einem Mißtrauen gegen die Regierung durch Nichtbewilligung der Matrikularbeiträge praktische Konsequenzen zu ziehen.

Als 1879 durch die Erhöhung der eigenen Reichseinnahmen die Beseitigung der Matrikularbeiträge in Frage kam, wollten deshalb im Reichsinteresse auch die Nationalliberalen anstelle der Matrikularbeiträge anderweitig bewegliche Reichseinnahmen einführen. Zu diesem Zwecke schlug Abg. v. Bennigsen vor, die Forterhebung des Kaffeezolls und der Salzsteuer von der jährlichen Beschlußfassung des Reichstags bei der Etatsfeststellung abhängig zu machen. An Stelle dieses Antrags wurde damals die clausula Frankenstein angenommen, welche durch Ueberweisungen der Mehrerträge aus den Zöllen und Verbrauchssteuern mittelbar die Matrikularbeiträge als beweglichen Einnahmefaktor aufrecht erhielt. Allerdings eignen sich indirekte Steuern weit weniger, als direkte Steuern dazu, eine beweglichen Einnahmefaktor im öffentlichen Haushalt darzustellen. Denn jede Abänderung in dem Tarif indirekter Steuern hat weitgreifende Störungen im Handel und Verkehr zur Folge. Die hieraus erwachsenden Nachteile sind ein Hindernis für den Reichstag, von der Beweglichkeit eines solchen Einnahmefaktors thatsächlich Gebrauch zu machen.

In dem als Automaten bezeichneten Gesetzentwurf ist dem Reichstage vorbehalten, künftig Zuschläge zu den vorhandenen Reichsabgaben durch Gesetz auch auf Zeit einzuführen. Einer solchen Anerkennung eines Rechts neue Steuern auf Zeit zu bewilligen, bedarf es aber für den Reichstag nicht. Da der Reichstag das Recht besitzt, neue Steuern überhaupt abzulehnen, so hat er auch das geringere Recht, sie nur zeitweise zu bewilligen. Anders

würde es sein, wenn ein Teil der jetzt dauernd bestehenden Reichssteuern, wie solches der 1879 gestellte Antrag Bennigsen beabsichtigte, künftig in der Forterhebung von den jährlichen Beschlüssen des Reichstags zum Etat abhängig erklärt würde. Indessen würde der Gebrauch eines solchen Rechts immerhin eine Schranke finden in den oben erwähnten Rücksichten auf Handel und Verkehr. Auch würde nicht jede Minderung des Ausgabeetats in einer Abminderung eines Tarifs für Reichssteuern einen so genauen Ausdruck finden können, wie es gegenwärtig für den Reichstag möglich ist, den Betrag der Matrikularbeiträge genau bis auf eine Mark zu ermäßigen, entsprechend den anderweitig vorgenommenen Aenderungen im Reichshaushaltsetat.

Das Gesetz über die Finanzreform enthält auch noch nebensächliche Bestimmungen, welche nicht minder eine automatische Regelung des Reichsfinanzwesens bezwecken. Es soll nämlich nach diesem Gesetzentwurf ein besonderer **Ausgleichungsfonds** im Reichshaushalt angesammelt werden. In diesen Ausgleichungsfonds fließen die Ueberschüsse der einzelnen Etatsjahre und sollen ebenso aus diesem Ausgleichungsfonds die Fehlbeträge des Reichshaushalts gedeckt werden. Hat der Ausgleichungsfonds einen Bestand von 40 Millionen Mark erreicht, so sind die weiter demselben zufließenden Beträge zur Tilgung von Reichsanleihen zu verwenden.

Gegenwärtig findet die Ausgleichung von Ueberschüssen und Fehlbeträgen in dem zweiten auf das Rechnungsjahr folgenden Etatsjahre statt derart, daß beispielsweise ein Ueberschuß oder Fehlbetrag im Etatsjahr 1895/96 im Reichshaushaltsetat für 1897/98 in Einnahme oder Ausgabe gestellt wird. Auch ist es dem Reichstage nicht verwehrt, diese Ausgleichung schon, wie dies thatsächlich wiederholt vorgekommen ist, in dem nächsten, auf das Rechnungsjahr folgenden Etatsjahr vorzunehmen. Auf diese Weise kann sich gegenwärtig die Ausgleichung immer den jeweiligen Finanzverhältnissen anpassen, während der Automat zwingen würde, beispielsweise einen Ueberschuß aus einem Vorjahr einem Ausgleichungsfonds zuzuführen, auch wenn das nachfolgende Etatsjahr zur Vermeidung eines Defizits im Etat und einer Steuererhöhung eines solchen Ueberschusses sogleich bedarf. Auch würde die Ueberweisung eines Ueberschusses zur Schuldentilgung, nachdem der Ausgleichungsfonds den Betrag von 40 Millionen Mark erreicht hat, in solchen Jahren nur eine rein formale Bedeutung haben, in welchen der Reichshaushaltsetat zur Deckung einmaliger Ausgaben einer neuen Anleihe bedarf. Die ganze Bedeutung des Automaten läuft derart auf eine die Uebersicht der wirklichen Finanzlage erschwerende Rechnungsmanipulation hinaus, wenn einerseits Tilgungsbeträge in Ausgabe, andererseits neue Anleihebeträge in Einnahme gestellt werden.

Das Finanzinteresse der Zukunft im Verhältnis zur Gegenwart ist in erster Reihe zu wahren durch Beschränkung der Aufnahme neuer Anleihen bei solchen einmaligen Ausgaben, welche sich alljährlich im gleichen Betrage wiederholen oder nicht demnächst dem Reiche wieder neue Einnahmen zuführen, wie z. B. Erweiterung der Reichseisenbahnen.

Eine größere Schonung der Zukunft ist übrigens in den Reichshaushaltsetats der letzten Jahre schon dadurch eingetreten, daß die aus den

laufenden ordentlichen Einnahmen zu deckenden einmaligen Ausgaben erhöht worden sind auf folgende Beträge: 1887/88 24 Millionen, 1888/89 22 Millionen, 1889/90 35 Millionen, 1890/91 61 Millionen, 1891/92 70 Millionen, 1892/93 84 Millionen, 1893/94 80 Millionen, 1894/95 (Etat) 76 Millionen, 1895/96 87 Millionen. Der Anleihebedarf ist im Etat für 1895/96 hiernach beschränkt auf nur 43 Millionen Mark.

Die ganze Einrichtung des beabsichtigten Automaten entspricht der Finanzpolitik früherer Zeiten, welche darauf ausging, durch eine sogenannte Töpfchenwirtschaft, d. h. durch Anweisung bestimmter Ausgaben auf bestimmte Einnahmen, durch eine automatische Regelung der einzelnen Abschnitte des öffentlichen Haushalts in absolutistischer Zeit die parlamentarische Kontrole und die Kontrole der Oeffentlichkeit zu ersetzen. Das Budgetrecht des Reichstags, d. h. der Spielraum, welchen der Reichstag in der Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts für seine Beschlußfassung hat, würde durch den Automaten noch mehr eingeschränkt werden, als es ohnedies schon der Fall ist. Jede Einschränkung des Budgetrechts aber bedeutet auch eine Einschränkung der Bedeutung des Reichstags überhaupt. Denn da mit den bestehenden Gesetzen die Regierungen in der Regel länger und bequemer auskommen können als die Regierten, so ist das Recht des Reichstags, die Zustimmung zu neuen Gesetzen zu versagen, in keiner Weise ausreichend, um demselben den ihm gebührenden Einfluß auf die Richtung der Reichspolitik zu sichern.

Finanzminister Miquel, der Urheber des Automaten, hat im Abgeordnetenhause selbst das antikonstitutionelle Wesen des Automaten damit kundgethan, daß er den Automaten empfahl, weil derselbe verhindere, daß augenblickliche Stimmungen momentaner Mehrheiten in der Bewilligung des Finanzwesens das Reich benachteiligen. Wer aber das Reich unabhängig machen will von „augenblicklichen Stimmungen momentaner Mehrheiten", der will thatsächlich den Parlamentarismus überhaupt in seiner heutigen bescheidenen Form in Deutschland noch weiter verkümmern.

Es verlautet: Der Automat soll in der nächsten Session wieder der Beschlußfassung des Reichstags unterbreitet werden, und zwar alsdann ohne Begleitung einer neuen Steuervorlage. Aber auch unter solchen Verhältnissen würden die oben geschilderten Nachteile der ganzen Einrichtung des Automaten dieselben bleiben. Diejenigen aber, welche der Meinung sind, daß die im Etat von 1895/96 thatsächlich ungefähr erreichte Bilanzirung zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen in der Zukunft nicht würde aufrecht erhalten werden können ohne neue Einnahmen, haben schon deshalb doppelten Anlaß, vor einer völligen Klarstellung der Finanzlage sich auf den Automaten nicht einzulassen. Denn ist einmal durch Annahme des Automaten die Erhöhung der Matrikularbeiträge versperrt, so folgt alsdann die Erhöhung der indirekten Reichssteuern zur Deckung vorhandener Mehrausgaben von selbst. Da der Ausweg erhöhter Matrikularbeiträge auch bei Ablehnung neuer Steuern verschlossen ist, so ist der Reichstag dabei sogar in der Auswahl der zu erhöhenden Reichssteuern vinkulirt.

Fortbildungsschulen. Unterricht am Sonntag. In die Novelle der Gewerbeordnung von 1891 ist eine Bestimmung aufgenommen, wonach am Sonntag der Unterricht in der Fortbildungsschule nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst zu besuchen. Ausnahmen sollte die Centralbehörde bis zum 1. Oktober 1894 gestatten können.

In dem Gesetzentwurf der Regierung war eine solche Bestimmung, durch welche der Unterricht an Fortbildungsschulen am Sonntag beschränkt wird, nicht vorhanden. Sie wurde erst in das Gesetz gebracht aus der Initiative der Konservativen und der Centrumspartei sowie mit Hülfe der Sozialdemokratie. Die Regierung selbst bekämpfte die Bestimmung ebenso entschieden, wie dies von liberaler Seite geschah.

Die Regierung brachte in der Session 1893/94 einen Gesetzentwurf ein, welcher die Frist der Ausnahmebestimmungen bis zum 1. Oktober 1897 verlängern wollte. Der Reichstag aber lehnte am 17. April 1894 die Novelle ab durch eine Mehrheit, die sich aus der Rechten, dem Centrum und den Sozialdemokraten zusammensetzte.

Diese Beschränkung des Sonntagsunterrichts hat die Wirksamkeit der Fortbildungsschulen vielfach gehemmt. Man will auf kirchlicher Seite dadurch die Beseitigung des Fortbildungsschulunterrichts an Sonntagen überhaupt herbeiführen.

Für den Sonntagsunterricht kommt aber in Betracht, daß die allerorten benutzten Volksschulhäuser und die Lehrkräfte der Gemeindeschulen in der Regel nur Abends zur Verfügung stehen. Der so überaus wichtige Zeichenunterricht aber kann nur bei hellem Licht, also mit Nutzen nur in den Vormittagsstunden des Sonntags erteilt werden. Auch ist der durch die Werktagsarbeit ermüdete Lehrling ein weniger aufmerksamer Schüler in der Fortbildungs- als in der Sonntagsschule. Die Sozialdemokraten glauben durch die Bekämpfung des Sonntagsunterrichts erreichen zu können, daß den Lehrlingen an Werktagen zum Unterschied von den Gesellen Nachmittage freigegeben werden. Dies aber findet ein Hindernis darin, daß die Arbeiten von Gesellen und Lehrlingen durchweg Hand in Hand gehen müssen.

Die Meinung der kirchlichen Behörden, daß mit der Aufhebung der Sonntagskurse christliche Zucht gefördert werde, ist eine durchaus irrige. Nicht aus den Kirchen, sondern aus der Werkstattsarbeit haben die Sonntagskurse die jungen Leute gerufen, und das ist in der begonnenen Entwickelung der erste und noch heute mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Schritt, die jungen Leute am Sonntage von der täglichen Arbeitslast zu befreien.

Fachschulen fallen nicht unter die Beschränkungen des Sonntagsunterrichts. Als Fortbildungsunterricht im Gegensatz zum Fachschulunterricht ist nach den Motiven der Novelle der Gewerbeordnung nur derjenige Unterricht anzusehen, welcher den Schüler in den elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten der Volksschule weiter führt. In den Bereich der Fortbildungsschule also fällt nur derjenige Unterricht, welcher sich nicht auf die Ausbildung

einer besonderen Berufsart bezieht, sondern nur auf diejenigen Gegenstände, welche auch schon in der Volksschule gelehrt werden. Endlich bezieht sich die Bestimmung des § 120 der Gewerbeordnung auch nur auf denjenigen Unterricht, welcher von Gemeindebehörden oder vom Staate veranstaltet wird, nicht also auf Schulen, welche von Gewerbevereinen, Komitees oder privaten Personen eingerichtet oder unterhalten werden.

Auch findet die Bestimmung der Gewerbeordnung nicht Anwendung für Kurse, die nur von Personen besucht werden, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, denn die Bestimmung der Gewerbeordnung handelt nur von Arbeitnehmern unter 18 Jahren.

Fortschrittspartei, Deutsche. Die Deutsche Fortschrittspartei hat vom 18. Juni 1861 bis 1894 bestanden und ist im März 1884 in die Freisinnige Partei aufgegangen, welche sich aus der Fortschrittspartei und aus der 1880 durch eine Abzweigung aus der nationalliberalen Partei hervorgegangenen Liberalen Vereinigung gebildet hat (siehe „Freisinnige Partei"). Der Stamm der früheren Fortschrittspartei gehört gegenwärtig durchweg der Freisinnigen Volkspartei an (siehe „Freisinnige Volkspartei").

Die Fortschrittspartei wurde im Jahre 1861 aus einer Vereinigung von Männern aus der demokratischen und aus der konstitutionellen Partei gebildet. Zu ihren Stiftern gehörten unter andern v. Hoverbeck, v. Forckenbeck, Schulze-Delitzsch, Taddel, Waldeck, Virchow. Von konservativer Seite hat man versucht, die nationalen Bestrebungen der Fortschrittspartei zu verdächtigen. Die Fortschrittspartei war, obwohl sie sich vor 1866 nur auf das preußische Abgeordnetenhaus beschränkte, die erste parlamentarische Partei in Deutschland, welche sich als eine „deutsche" Partei bezeichnete. Die Fortschrittspartei stellte an die Spitze ihres Programms von 1861 das Verlangen „nach einer festen Einigung Deutschlands, welches ohne eine starke centrale Gewalt in den Händen Preußens und ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden könne."

In Verbindung mit der Partei des linken Centrums verfügte die Fortschrittspartei von 1862—66 über die Mehrheit im Abgeordnetenhause und führte den Kampf gegen das Ministerium Bismarck für Aufrechterhaltung der Verfassung, welcher sich in jener Zeit aus der Militärorganisation entwickelte.

Von konservativer Seite sucht man es so darzustellen, als ob, wenn es damals nach dem Willen der Fortschrittspartei gegangen wäre, das preußische Heer „als eine Art von Bürgerwehr hätte sein Dasein beschließen müssen". Die Fortschrittspartei habe kein Soldatenheer, sondern bewaffnete, unter gemütlicher selbstgewählter Führung stehende Civilisten d. h. Spießbürger gewollt. Das ist eine willkürliche Erfindung. In dem Programm der Fortschrittspartei von 1881 wird der Standpunkt derselben zu der Militärfrage wie folgt gekennzeichnet: „Für die Ehre und die Machtstellung unseres Vaterlandes, wenn diese Güter durch einen Krieg gewahrt oder erlangt werden müssen, wird uns niemals ein Opfer zu groß sein. Im Interesse einer nachhaltigen Kriegsführung aber erscheint uns die größte Sparsamkeit für den Militäretat im Frieden geboten. Wir hegen die Ueberzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Landwehr,

die allgemein einzuführende körperliche Ausbildung der Jugend, die erhöhte Aushebung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit für die vollständige Kriegstüchtigkeit des preußischen Volkes in Waffen Bürgschaft leistet."

Der parlamentarische Kampf über die Militärorganisation war dadurch entstanden, daß das Ministerium unter dem Kriegsminister v. Roon damals eigenmächtig durch Vermehrung der Cadres und Erhöhung der Friedenspräsenzstärke eine andere Organisation des Heeres geschaffen hatte, welche mit der damals bestehenden gesetzlichen Dauer der Kriegsdienstpflicht in der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots nicht im Einklang stand. Diese Reorganisation war eingeleitet worden bei der Mobilmachung 1859 aus Anlaß des italienischen Krieges durch Beibehaltung von Cadres der Landwehrtruppenteile bei der Demobilisirung. Die Geldmittel hierzu waren bis Ende 1861 entnommen aus Pauschalbewilligungen zur Fortsetzung der Kriegsbereitschaft, welche nicht ermächtigten, definitive Organisationen zu schaffen. Als nun 1862 die Fortschrittspartei mit dem linken Centrum im Abgeordnetenhause die Mehrheit erlangte, drängte dieselbe auf eine neue gesetzliche Regelung der Kriegsdienstpflicht auf Grundlage der Einführung der zweijährigen Dienstzeit, unter Aufrechterhaltung der Landwehr und Beibehaltung der seit 1859 verstärkten Aushebung. Um Mitte September 1862 war das ganze Ministerium einschließlich des Kriegsministers v. Roon geneigt, auf der Grundlage der sogenannten Forckenbeck'schen und Twesten'schen Amendements (Anerkennung der neuen Truppenteile unter Einführung der zweijährigen Dienstzeit) einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Zu diesem Zwecke erfolgte nach einer desfallsigen Erklärung des Kriegsministers von Roon eine Vertagung der Sitzungen. In dem Kronrat aber widersprach, wie aus den inzwischen erfolgten Veröffentlichungen des damals als Protokollführer fungirenden Ministerialrats und späteren Konsistorialpräsidenten Hegel bekannt geworden ist, der König und erklärte im Falle der mangelnden Unterstützung des Ministeriums, die Krone niederlegen zu wollen. Dies hatte den Abbruch der Verhandlungen zur Folge und die Berufung des Fürsten Bismarck in das Ministerium.

Nunmehr lehnte das Abgeordnetenhaus die Mehrforderungen für die neuen Truppenteile in dem Budget von 1862 ab. Das Ministerium Bismarck aber führte von 1862—66 die Regierung fort, ohne Beschränkung des Militäretats und ohne daß das verfassungsmäßig vorgesehene Staatshaushaltsgesetz zu Stande gekommen war. Aus dem budgetlosen Regiment entwickelte sich auch noch nach vielen anderen Richtungen eine verfassungswidrige Verwaltung, bis 1866 nach Beendigung des Krieges das Ministerium Bismarck die Indemnität für die verfassungswidrige Regierung im Landtag nachsuchte.

Es wird von konservativer Seite auch so dargestellt, als ob eine Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber dem Abgeordnetenhause die militärischen Erfolge des Jahres 1866 unmöglich gemacht hätte. Jene Vereinbarung, welche Mitte September 1862 in Frage stand, hätte aber der Regierung für den Krieg nicht weniger Truppenteile und Soldaten zur Verfügung gestellt, als sie nachher wirklich besaß. Auch ist gerade die Dienstzeit der 1862—66 ausgebildeten Truppen thatsächlich eine annähernd zweijährige in Folge später Einstellung der

Rekruten und frühzeitiger Entlassung der Reserven gewesen. Seit 1893 aber ist für alle Fußtruppen die damals von der Fortschrittspartei erstrebte zweijährige Dienstzeit im Deutschen Reich gesetzlich eingeführt worden. Eine Schwächung der Wehrkraft in Folge dieser Verkürzung der Dienstzeit wird jetzt nirgend mehr behauptet, obwohl gegenwärtig an die kriegsmäßige Ausbildung der Truppen weit größere Anforderungen gestellt werden müssen, als vor dreißig Jahren. Der sich aus dem Widerspruch der Regierung gegen die Einführung der zweijährigen Dienstzeit entwickelnde Verfassungskonflikt der Jahre 1862—66 hat die Lösung der deutschen Frage erschwert und würde, wenn nicht verschiedene Glückszufälle zusammengetroffen und nicht die militärischen Erfolge so außerordentlich rasch und durchschlagend gewesen wären, die schwerste Krisis über Preußen gebracht haben.

Die Beschuldigung, die Fortschrittspartei habe kurz vor dem Kriege von 1866 oder während desselben beschlossen: „diesem Ministerium keinen Groschen usw." ist eine leichtfertige Erfindung, zu der ein aus der Verbindung gerissenes Schlagwort, dessen sich Twesten, der spätere Mitbegründer der nationalliberalen Partei, in einer Berliner Wählerversammlung bedient hatte, Veranlassung gegeben haben kann. Das damalige Abgeordnetenhaus war gar nicht in der Lage, Geldbewilligungen auszusprechen, weil Fürst Bismarck sein verfassungsmäßiges Geldbewilligungsrecht nicht anerkannte und, bevor noch der ordentliche Jahresetat für 1866 beraten war, den Landtag im Februar 1866 schloß.

Als am 5. April 1876 im Abgeordnetenhause auf jene Zeit die Sprache kam, äußerte sich Fürst Bismarck nach einer Rede des Abgeordneten Virchow wie folgt: „Ich erkenne meines Erachtens — ich habe Objektivität genug, um mich in den Ideengang des Abgeordnetenhauses von 1862 bis 1866 vollständig einleben zu können, und habe die volle Achtung vor der Entschlossenheit, mit der die damalige preußische Volksvertretung das, was sie für Recht hielt, vertreten hat. Daraus mache ich Niemand einen Vorwurf. Sie konnten damals nicht wissen, wo meiner Ansicht nach die Politik schließlich hinausgehen sollte; ich hatte auch keine Sicherheit, daß sie faktisch dahin hinausgehen würde; und Sie hatten auch das Recht, wenn ich es Ihnen hätte sagen können, mir immer noch zu antworten: uns steht das Verfassungsrecht unseres Landes höher als seine auswärtige Politik. Da bin ich weit entfernt gewesen, irgend Jemandem einen Vorwurf daraus zu machen, oder bin es wenigstens jetzt, wenn auch in der Leidenschaft des Kampfes ich es nicht immer gewesen sein mag . . . ."

Weiterhin wird von den Konservativen der Fortschrittspartei zum Vorwurf gemacht, daß sie gegen die Indemnitätsvorlage der Regierung im Jahre 1866 gestimmt habe. Dies ist insofern unzutreffend, als die Fortschrittspartei damals geteilt stimmte. Diejenigen, welche gegen die Indemnitätsvorlage stimmten, begründeten dies damit, daß das Verhalten der Regierung in den inneren Fragen nicht auf die Neigung schließen lasse, den Konflikt nach allen Seiten zu beendigen. Vor Erteilung der Indemnität müsse, wie Abg. v. Hoverbeck ausführte, erst wiederum ein ordentliches Staatshaushaltsgesetz zu Stande gekommen sein.

Im September 1866 hat sich die nationalliberale Partei gebildet, zu welcher aus den Reihen der Fortschrittspartei u. A. Unruh, Twesten, Lasker, Techow, Forckenbeck übertraten (siehe „Nationalliberale Partei.“)

Im norddeutschen Reichstage trat die Fortschrittspartei in der Stärke von 19 Mitgliedern zuerst als Fraktion der Linken auf. Die Fraktion gehörte zu den 53 Mitgliedern des norddeutschen Reichstages, welche gegen die norddeutsche Verfassung stimmten. Es geschah dies, weil die Verfassung kein verantwortliches Ministerium enthielt, das Budgetrecht in Bezug auf die Einnahmebewilligung und den wichtigen Militäretat beschränkt wurde, den Abgeordneten die Diäten entzogen waren ꝛc. Die Ablehnung der Verfassung wegen der Minderung der Volksrechte in derselben geschah nicht in dem Sinne, weil die Fortschrittspartei die deutsche Einheit nicht wollte, sondern in dem Bewußtsein, wie Waldeck ausführte, daß das Bündnis und die Einheit vollständig an sich fest steht, daß es aber besser ist, es wird dem Reichstage ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt. Der Kanzler hat später selbst zugestanden, daß er den Liberalen bei der Verfassungsberatung mehr Zugeständnisse würde gemacht haben, wenn er sich in der Notwendigkeit dazu befunden hätte.

Im Jahre 1870 stimmte die Fortschrittspartei für die Einigungsverträge mit Baden, Hessen und Württemberg, dagegen stimmte ein Teil der Partei gegen den Vertrag mit Bayern, nicht weil er die Einigung nicht wollte („die Einigung Deutschlands will Jedermann, die fordert unser Volk von der Beendigung dieses Krieges, darüber ist Jedermann einig“), sondern weil sie die Modalitäten, unter denen dieser Vertrag mit seinem Gegensatze „Hie Bayern, hie Deutschland“ geschlossen war, im Interesse der größeren und festeren Einigung Deutschlands zuvor geändert wissen wollte. Es waren dies dieselben Bedenken, welchen auch der damalige Kronprinz in Versailles nach dem Zeugnis seines Tagebuchs einen scharfen Ausdruck gab. In jenem Tagebuch findet sich auch die Bemerkung des Kronprinzen, daß die Berliner „Volkszeitung“ in ihren Ausführungen über den Verfassungsentwurf „den Nagel auf den Kopf treffe“. Die „Volkszeitung“ aber gab damals nur den Ansichten der parlamentarischen Fortschrittspartei Ausdruck. Der schließlichen Umformung der Verträge zur jetzt geltenden Reichsverfassung im Frühjahr 1871 stimmte die Fortschrittspartei zu.

Besondere Anklagen versuchen die Konservativen gegen die Fortschrittspartei noch herzuleiten aus dem Abrüstungsantrag des Abg. Virchow im Herbst 1869. Dieser Antrag aber lautete nicht bloß „Die Kgl. Staatsregierung aufzufordern dahin zu wirken, daß die Ausgaben der Militärverwaltung des norddeutschen Bundes entsprechend beschränkt werden,“ sondern ging noch weiter darauf hinaus „und durch die diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeigeführt würde.“ Der Antrag verlangte also nicht eine einseitig deutsche, sondern eine allgemeine Abrüstung. Der Sinn des Antrags ging auch keineswegs dahin, die Kriegsfähigkeit zu vermindern, sondern bezog sich nur auf das Friedensheer unbeschadet der Kriegstüchtigkeit und Kriegsstärke. Sehr treffend hat dies der damalige französische Militärbevollmächtigte in Berlin, Oberst v. Stoffel erkannt. Er berichtete nach seinen später herausgegebenen Briefen über diesen

Antrag seiner Regierung nach Paris, daß die Antragsteller die Notwendigkeit und die Vorteile der permanenten Armee zugeben, aber sagen, daß die Regierungen ihren Zweck verkennen und denselben mit weniger Kosten ebenfalls erreichen würden. In dieser Absicht sei der Antrag gestellt, um die Regierungen zur Verminderung der militärischen Ausgaben zu veranlassen. „Aber es ist immerhin bemerkenswert" — schreibt Oberst v. Stoffel — „ohne dabei die Forderung einer wirklichen Entwaffnung zu stellen." Dies gehe auch schon aus dem nicht gleichbedeutend mit Entwaffnung gewählten Ausdruck „Abrüstung" hervor.

Ebenso führt Virchow selbst am 5. Nov. 1869 zur Begründung seines Antrages folgendes aus: „Um einem Mißverständnis vorzubeugen, will ich gleich hier bemerken, daß wir ja niemals die Kriegsfähigkeit Preußens oder Norddeutschlands haben vermindern wollen, daß wir jedoch immer der Meinung gewesen sind, daß diese Kriegsfähigkeit nicht an diejenige Höhe der stehenden Armee geknüpft ist, wie sie gegenwärtig vorhanden ist, daß dieselbe Kriegsfähigkeit, dieselbe Zahl in der Ausbildung der Mannschaften erreicht werden kann auch bei einer geringeren Ziffer des stehenden Heeres, also bei einer erheblichen Ermäßigung der Militärausgaben."

Thatsächlich hat sich übrigens aus den dem Reichstage 1874 mitgeteilten amtlichen Uebersichten ergeben, daß die Regierung gerade 1868—1869 aus Ersparnisrücksichten die Friedenspräsenz der Armee durch Beurlaubungen erheblich vermindert hatte, ohne daß dies bei Ausbruch des Krieges von 1870 irgendwie die Kriegsfähigkeit Preußens beeinträchtigte.

Die Fortschrittspartei hat in der Folgezeit einzelnen Gesetzen nicht zugestimmt, für welche sich die Nationalliberalen erklärten, so z. B. nicht der Provinzialordnung (1875) und der Synodalordnung (1876) im Abgeordnetenhause, den Militärgesetzen (1874 und 1880) und den Reichsjustizgesetzen (1876) im Reichstage. Den Militärgesetzen stimmte sie nicht zu, weil sie die Bewilligung einer Präsenzstärke für 7 Jahre, also über die zeitliche Legislaturperiode hinaus, für eine unzulässige Minderung der Rechte des Reichstages erachtete. Unter den Reichsjustizgesetzen stimmte die Fortschrittspartei nicht für die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung, weil ein nach der zweiten Lesung abgeschlossener Kompromiß in Widerspruch mit den in zweiter Lesung fast einmütig gefaßten Beschlüssen des Reichstags auf wesentliche Garantien der Preßfreiheit und auf die geforderte Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßprozessen verzichtete, die Reste einer den ordentlichen Rechtsgang hemmenden Gesetzgebung aufrecht erhielt und innerhalb des Deutschen Reichs landschaftliche Verschiedenheiten begründete.

Wegen ihrer „negirenden Haltung" glaubte auch der Reichskanzler Graf Caprivi noch im Februar 1891 die Fortschrittspartei angreifen zu können. Dergleichen Angriffe sind aber am wenigsten angebracht in einer Zeit, in welcher sich auch für weitere Kreise erkennbar herausstellt, wie richtig die Fortschrittspartei verfuhr, als sie seit ihrer Begründung zur Schonung der bürgerlichen Interessen die Einführung der zweijährigen Dienstzeit verlangte und als sie späterhin die Mängel der Reichsverfassung, die falsche Organisation der Reichsregierung, den Mangel an Diäten für die Reichstagsabgeordneten, die Militär-

septennate usw. bekämpfte. Ebenmäßig erscheint gerechtfertigt die Opposition der Fortschrittspartei, welche dieselbe seiner Zeit gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen, gegen die Lebensmittelzölle und die Schutzzollpolitik, gegen das Sozialistengesetz und die falsche Sozialpolitik des Fürsten Bismarck, gegen die Verquickung der Reichsfinanzen mit den Finanzen der Einzelstaaten und der Staatsfinanzen mit den Kommunalfinanzen usw. geführt hat.

Gegenüber der Behauptung, als ob die Fortschrittspartei allgemein negirt und auch Gesetze abgelehnt hat, welche mit ihren Grundsätzen zu vereinbaren waren, seien folgende organische Gesetze hier erwähnt, denen die Partei entweder einstimmig oder doch in ihrer Mehrheit von 1871 an zugestimmt hat: 1871: Einverleibung von Elsaß-Lothringen, Haftpflichtgesetz, Militärpensionsgesetz, Posttaxgesetz, Kanzelparagraph; 1872: Militärstrafgesetzbuch; 1873: Reichsbeamtengesetz, Gesetz zur Umgestaltung der Festungen, Kriegsleistungsgesetz, Gesetz zum Retablissement des Heeres, Gesetz zur Anschaffung neuer Waffen und Geschütze, Münzgesetz, Zolltarifgesetz im Sinne des Freihandels; 1874: Impfgesetz, Preßgesetz, Markenschutzgesetz; 1875: Civilstandsgesetz, Landsturmgesetz, Gesetz über Naturalleistungen im Frieden, Bankgesetz; 1876: Gewerbeordnungs-Novelle, Gesetz über das Urheberrecht, Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen; 1877: Civilprozeßordnung, Konkursordnung; 1878: Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltschaftsordnung, Gesetz über Stellvertretung des Reichskanzlers; 1879: Nahrungsmittelgesetz, Gesetz über Verfassung und Verwaltung in Elsaß-Lothringen, Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit; 1881: Versorgung der Relikten der Reichsbeamten. — Einer Anzahl dieser Gesetze stimmte die Fortschrittspartei lediglich deshalb zu, weil sie wenigstens eine Verbesserung der vorhandenen Gesetzgebung darstellten.

Bei den Reichstagswahlen von 1881 erfuhr die Fortschrittspartei einen Zuwachs von 26 auf 60 Mitglieder. (Ueber die Gründe der 1884 erfolgten Vereinigung der Fortschrittspartei mit der „Liberalen Vereinigung" siehe „Freisinnige Partei".

Frachtstempel. Zu den Steuerprojekten, welche die Regierung dem Reichstag in der Session 1893/94 vorlegte, gehörte neben der Tabakfabrikatsteuer, der Weinsteuer, Börsensteuererhöhung, der Einführung eines Quittungsstempels auch die Einführung eines Frachtstempels. Alle zur Beurkundung eines Frachtvertrages über die Beförderung von Gütern dienenden Schriftstücke sollten, sofern der Betrag der Fracht die Summe von 3 Mk. übersteigt, einer Stempelsteuer unterliegen. Für den Eisenbahnverkehr sollte der Stempel, sofern die Papiere über ganze Wagenladungen lauten, 20 Pfg., in allen übrigen Fällen 10 Pfg. betragen. Beim Seeverkehr und beim Flußschiffahrtsverkehr sollten Stempelsteuersätze von 10 und 30 Pfg. eingeführt werden, je nachdem die Papiere über ganze Schiffsladungen oder über Teilladungen lauteten und je nach den Häfen, zwischen welchen sich der Verkehr bewegte.

Der Gesamtertrag des neuen Frachtstempels wurde auf 8 bis 9 Millionen Mark berechnet, wovon 7 Millionen auf die Frachtpapiere im Eisenbahnverkehr, 1 Million auf die Konossemente des Seeverkehrs entfielen. Gepäckscheine über das Gepäck der Reisenden sollte steuerfrei sein.

Dieser Frachtstempel bedeutete nichts weiter als eine Belastung und Erschwerung des Verkehrs und kam thatsächlich im Eisenbahnverkehr einer Erhöhung der Expeditionsgebühr gleich. Insbesondere lästig wäre die Verteuerung des Postpacketverkehrs empfunden worden. Besondere Nachteile ergaben sich noch aus dem Stempel für den Seeverkehr im Verhältnis zum Auslande. Besonders drückend würde der Frachtstempel für die Versandtgeschäfte für kleinere Sendungen auf kurze Entfernungen geworden sein. Wesentlich dieselben Geschäfte, welche durch den Quittungsstempel besonders bedrückt worden wären, würden auch unter dem Frachtstempel am meisten zu leiden gehabt haben.

Bei der ersten Berathung nahmen die konservativen Parteien, das Centrum und die Nationalliberalen keine entschieden ablehnende Stellung ein. Der Frachtstempel wurde aber dann zuerst in der Kommission und dann im Plenum des Reichstages am 7. April 1894 abgelehnt. Hier erfolgte die Ablehnung einstimmig (s. auch „Quittungsstempel").

Fraktion, Fraktionszwang. Die Bezeichnung Fraktion ist gleichbedeutend mit parlamentarischer Partei. „Fraktionen" sind Verbindungen von Abgeordneten, welche gemeinsame politische Grundsätze haben und demgemäß gemeinsam parlamentarisch wirken wollen. Die Fraktionen besprechen für sich die wichtigeren Verhandlungsgegenstände vor den Verhandlungen im Parlament, bereiten Anträge vor, schlagen Mitglieder zu Kommissionswahlen vor und verständigen sich über die Durchbringung ihrer Anträge unter einander und mit anderen Parteien. Ohne eine solche innere Organisation würden die parlamentarischen Geschäfte viel langwieriger und mühsamer sich vollziehen, und würde vor allem der Regierung es in hohem Maße schwer fallen, den Willen der Mehrheit zu erkennen, mit der Mehrheit zu verhandeln und sich zu verständigen.

Unter Fraktionszwang versteht man, daß bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Fraktion die Minderheit in der Fraktion sich der Ansicht der Mehrheit für die Abstimmungen in der Kommission und im Plenum unterwirft. Ein solcher Fraktionszwang besteht nur bei der polnischen Fraktion. In anderen Fraktionen sind die Mitglieder nur gehalten, eine von der Mehrheit der Fraktion abweichende Abstimmung vor der Fraktion vor oder nach der Abstimmung zu begründen. Die Fraktionsstatuten bestimmen auch in der Regel, daß Mitglieder, die einen Antrag oder eine Interpellation in das Haus bringen wollen, hiervon in einer Fraktionssitzung vorher Anzeige zu machen haben, um den Fraktionsgenossen Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken dagegen vorzubringen. Dasselbe gilt von der Unterstützung von Anträgen und Interpellationen von Mitgliedern anderer Fraktionen. Da die Fraktion auf Uebereinstimmung der politischen Grundsätze beruht, so kann eine die mangelnde Uebereinstimmung in einer grundsätzlichen Hauptfrage kennzeichnende Abstimmung, wie beispielsweise eine Verletzung des Parteiprogramms, Veranlassung zum Austritt aus der Fraktion sein.

Frauenarbeit (siehe „Arbeiterschutz").

Freihandel (siehe „Zolltarif").

Freisinnige Partei, deutsche, (hat bestanden von März 1884 bis Mai 1893). Die deutschfreisinnige Partei ist im März 1884 gebildet worden durch die Vereinigung der Deutschen Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung. Die Fortschrittspartei wurde 1861 gestiftet (siehe „Fortschrittspartei"). Die Liberale Vereinigung entstand 1880 durch eine Abzweigung aus der nationalliberalen Partei. Die Vereinigung zur freisinnigen Partei vollzog sich am 5. März 1884 auf der Grundlage der nachfolgenden Einigungspunkte (Programm):

1) Entwickelung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums. Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmebewilligung, der Redefreiheit. 2) Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse. 3) Förderung der bestehenden Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung. Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen. Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln. 4) Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigsten Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen. 6) Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode. Dies alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates.

Bei der Bildung der Partei im Frühjahr 1884 zählte die Reichstagsfraktion der Partei 100 Mitglieder. Bei den Neuwahlen zum Reichstage im Herbst 1884 verminderte diese Zahl sich auf 65 und bei den Wahlen am 21. Februar 1887 auf 32. Bei den Ersatzwahlen erhöhte sich diese Zahl wieder auf 36 und stieg bei den Neuwahlen zum Reichstag am 20. Februar 1880 auf 64. Im preußischen Abgeordnetenhause zählte die freisinnige Partei in der Wahlperiode 1888/93 28 Mitglieder.

Bei den Hauptwahlen zum Reichstage im Jahre 1884 wurden nach der amtlichen Statistik 997 004 Stimmen für die freisinnigen Kandidaten abgegeben. Am 21. Februar 1887 betrug die Stimmenzahl 973 104. Am 26. Februar 1890 betrug die Stimmenzahl nach der amtlichen Zusammenstellung 1 159 915.

Die freisinnige Partei im **Reichstage** hat gestimmt gegen alle Erhöhungen der Getreide- und Holzzölle, gegen die neuen Zuckersteuergesetze von 1887 und 1891, weil diese Zuckersteuergesetze zwar die Zuckersteuerprämien verminderten, aber zugleich eine dauernde höhere Belastung des inländischen Zuckerkonsums herbeiführten. Im Jahre 1886 und 1887 stimmte die freisinnige Partei gegen die neue Verbrauchssteuer auf den Branntwein, weil sie Mehreinnahmen in diesem Betrage nicht für gerechtfertigt erachtete und das Branntweinsteuergesetz auch die „Liebesgaben" einführte zu Gunsten der Brenner (siehe „Branntweinbesteuerung"). Dagegen stimmte die freisinnige Partei allen Handelsverträgen zu, insbesondere den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien im Jahre 1892.

Die freisinnige Partei widersetzte sich jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit in zünftlerischer Richtung und stimmte gegen die Erteilung von Privilegien an Innungsmitglieder vor anderen Handwerksmeistern, sowie gegen die Besteuerung der nicht zu den Innungen gehörenden Handwerksmeister durch die Innungen zu Gunsten von Innungseinrichtungen (siehe „Handwerkerfragen"). Die freisinnige Partei stimmte gegen das Unfallversicherungsgesetz, weil sie die Organisation zur Durchführung der Unfallentschädigung in Gestalt der Zwangsversicherung in den Berufsgenossenschaften nicht für zweckentsprechend ansah (siehe „Unfallversicherung"). Die freisinnige Partei stimmte gegen das Gesetz über die Invaliditätsversicherung, weil sie diese Versicherung im allgemeinen für große Kategorien der Arbeiter (weibliche Arbeiter, ländliche Arbeiter, Gesellen und Handlungsgehülfen) nicht für zweckmäßig erachtet, die Versicherung für andere Arbeiter nicht zureichend erscheint, eine Verminderung anderweitiger Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Linsengericht des Rentenanspruches erkaufen läßt durch eine weitgehend obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse (siehe „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz").

Dagegen stimmte die freisinnige Partei 1891 für das neue Arbeiterschutzgesetz trotz mancher Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Sonntagsruhe. Ueber die geteilte Abstimmung der freisinnigen Partei bei der Verlängerung des Sozialistengesetzes im Jahre 1884 siehe unter „Sozialistengesetz". Die freisinnige Partei stimmte geschlossen gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes in den Jahren 1886, 1888 sowie 1890 gegen den Erlaß eines dauernden Sozialistengesetzes.

In Bezug auf die Kolonialpolitik d. h. die Erwerbung von Hoheitsrechten in überseeischen Gebieten hat die freisinnige Partei die Bewilligung von Geldmitteln abgelehnt, seitdem die Kolonialpolitik über den von dem Fürsten Bismarck 1884 derselben gezogenen Rahmen hinausgetreten ist (siehe „Kolonialpolitik"). Gegen die Subventionen überseeischer Dampferlinien stimmte die freisinnige Partei, weil durch solche Subventionen die freie Entwickelung der Seeschiffahrt geschädigt wird und die in Frage kommenden Linien keine besonderen Vorteile der deutschen Ausfuhr im Verhältnis zu den großen Aufwendungen des Reichs gewähren können (siehe „Dampfersubventionen").

Die freisinnige Partei hat gegen die Verlängerung der Wahlperiode auf 5 Jahre gestimmt (siehe „Wahlperiode").

In Betreff der Haltung der freisinnigen Partei im preußischen **Abgeordnetenhause** siehe in Bezug auf die Opposition gegen die Volksschulgesetzentwürfe von 1892 und 1893 unter „Volksschulgesetzentwurf". Dagegen stimmte die freisinnige Partei der neuen Landgemeindeordnung zu. (Siehe „Landgemeindeordnung"). Sie stimmte gegen das neue Polizeikostengesetz wegen der daraus folgenden ungerechtfertigten Mehrbelastung der Städte mit königlicher Polizeiverwaltung. Ferner stimmte die freisinnige Partei gegen das Gesetz wegen Abschaffung der Stolgebühren, weil sie solche Zuwendungen aus der Staatskasse an die Kirchen nicht gerechtfertigt erachtete (siehe „Stolgebühren"). Die freisinnige Partei hat nicht für das neue Einkommensteuergesetz gestimmt, weil dasselbe ein jährliches Steuerbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses

nicht enthält und auch sonst in einer Reihe von Punkten liberalen Anforderungen an ein Steuergesetz nicht entspricht (siehe „Einkommensteuer"). Die Mehrheit der freisinnigen Partei stimmte dem neuen Gewerbesteuergesetz zu. Eine Minderheit stimmte dagegen, weil die Gewerbesteuer nach Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden als Staatssteuer nicht aufrecht zu erhalten war, aber als Gemeindesteuer nicht den Anforderungen einer kommunalen Gewerbesteuer entspricht (siehe „Gewerbesteuer"). Die freisinnige Partei stimmte 1893 auch gegen die Steuerreform im Ganzen und gegen das Kommunalabgabengesetz (siehe unter „Steuerreform" und „Kommunalabgaben"). Die Steuerreform bringt thatsächlich eine Verschiebung in dem Dreiklassenwahlrecht in plutokratischer Richtung hervor, ohne daß die in der Wahlrechtsnovelle von 1893 vorgesehenen Korrekturen dieselbe auch nur annähernd auszugleichen im Stande sind. Die freisinnige Partei stimmte deshalb auch gegen diese Wahlrechtsnovelle (siehe „Wahlrecht"). Gegen das Kommunalabgabengesetz stimmte die freisinnige Partei wegen seines Zusammenhangs mit der gesamten Steuerreform und aus besonderen Gründen wegen der zu weit gehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörden und der Aufrechterhaltung der Beamtenprivilegien.

Die Entscheidungen über die Steuergesetze und die Wahlrechtsnovelle fielen erst nach der Spaltung der freisinnigen Partei im Sommer 1893, jedoch trat im Landtag zu jener Zeit bis zu den Neuwahlen die freisinnige Partei noch als einheitliche Fraktion auf.

Die **Spaltung** der freisinnigen Partei am 6. Mai 1893 ist veranlaßt worden durch die **Militärfragen.** In Betreff der früheren Haltung der freisinnigen Partei zu den Militärfragen sei erwähnt, daß dieselbe 1887 ihrem Programme entsprechend gegen das Septennat stimmte, indem sie die verlangte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nur für die Dauer von $3^1/_2$ Jahren bewilligen wollte. Die freisinnige Partei hat im Jahre 1888 dem neuen Wehrgesetz zugestimmt, welches die Landwehr 2. Aufgebots wiederherstellte und die Kriegsdienstpflicht des Landsturms verlängerte. Auch sämtlichen großen einmaligen extraordinären Krediten zur Beschaffung von Vorräten und Ausrüstungen für den Kriegsfall, zur Verstärkung der Festungen, Herstellung von Militäreisenbahnen und dergleichen stimmte die freisinnnige Partei zu. Als dann im Sommer 1890 wiederum eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke verlangt wurde, beantragte die freisinnige Partei einjährige Festsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Nach Ablehnung dieser Anträge stimmte die freisinnige Partei gegen diese Militärvorlage.

Als nun im Herbst 1892 eine weitere Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 84 000 Mann für die Dauer von $5^1/_2$ Jahren unter Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen während der Dauer dieser Bewilligung verlangt wurde, trat die freisinnige Partei der daraus, trotz Einführung der zweijährigen Dienstzeit, folgenden gewaltigen Steigerung der Militärlast so einmütig entgegen, wie wohl kaum jemals eine politische Partei einem schweren Kampfe entgegengegangen war. Von vornherein mußte die Partei in dieser Frage auch der Auflösung des Reichstags gewärtig sein.

Am Schlusse der ersten Beratung der Militärvorlage erklärte Abg. Frhr. v. Stauffenberg namens der Partei: Man werde soviel bewilligen, als auf der Grundlage der gegenwärtigen Präsenzziffer für die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit erforderlich sei, aber „wir werden nicht weiter gehen. Man sagt das vielleicht mit verschiedener Betonung: der eine sagt es mit gehobener Stimme, der andere nach seinem Temperament weniger laut. Aber Sie können überzeugt sein: wir sind vollständig einig in diesem Punkte. Auf dieser Linie werden wir uns bewegen, und wir sind fest überzeugt, daß sich auf dieser Linie auch die Frage lösen läßt." Diese Einmütigkeit der Partei im Reichstag und im Lande blieb auch bestehen bis zur Entscheidung. Dann aber stimmten die 6 Abgeordneten Broemel, Alexander Meyer, Schröder, Siemens, Hinze und Maager bei der zweiten Beratung im Plenum für den Antrag Huene, welcher für $5\frac{1}{2}$ Jahre eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 70 000 Mann zugestand. Da dieser Antrag die Mehrheit nicht erlangte, so erfolgte die Auflösung des Reichstags.

An das Land wurde nunmehr appellirt über eine Frage, der die Fraktion nicht mehr in geschlossener Linie gegenüberstand, sondern teils bejahend, teils verneinend. Ein nachteiliger Rückschlag hieraus auf die Stellung im Lande bei den Wahlen war die notwendige Folge. Die Gegner sowohl von rechts, wie von links konnten sich gegenüber der freisinnigen Partei auf Abgeordnete derselben berufen. Es wurde deshalb zunächst in der Fraktionssitzung vom 6. Mai am Abend des Auflösungstages versucht, die Fraktion loszulösen von der Gemeinschaft mit den Dissentirenden, um dadurch die Verantwortlichkeit der Partei für die letzteren soviel wie möglich aufzuheben. Der Versuch mißlang in der Fraktion, weil, wie sich nunmehr herausstellte, auch eine größere Zahl anderer Mitglieder den bisherigen Standpunkt in der Hauptsache verlassen hatte und sich deshalb von jenen Sechs nicht trennen wollte. Nur aus äußeren Gründen war diese weitere Spaltung noch nicht öffentlich hervorgetreten. Auch die Parteileitung, selbst den geschäftsführenden Ausschuß hatte diese Spaltung ergriffen. Ein Teil aus der Partei gab somit den Kampf gegen die Militärvorlage in der Hauptsache auf. Es war unter solchen Umständen eine Einheit der politischen Aktion unmöglich in einem Wahlkampf, zu welchem maßgebende Teile der Partei einen gerade entgegengesetzten Standpunkt einnahmen. Jede centrale Thätigkeit wäre gelähmt gewesen. Den Parteigenossen in den Wahlkreisen, welche auf dem bisherigen Standpunkt verharrten, hätte eine wirksame centrale Unterstützung nicht zu Teil werden können. Die Partei-Einheit wäre zum Gegenstand des Hohns und Spotts der Gegner von rechts und links geworden, der Glaube an die Zukunft einer freisinnigen Partei unrettbar zerstört worden. In hellen Haufen hätte man sich bei der allgemeinen Konfusion teils nach rechts, teils nach links anderen Parteien bei der Wahl angeschlossen. Der Kanzler würde schon vor dem Wahlkampf gesiegt haben.

Um solches zu verhindern, das einmal vorhandene Uebel nicht noch größer werden zu lassen, um alles kräftig zusammenfassen zu können, was noch widerstandsfähig erschien gegenüber der Militärvorlage, um der Zukunft einer entschieden liberalen Partei willen hielten es die Gegner der Militärvorlage in der

freisinnigen Fraktion für geboten, aus der sachlichen Spaltung die formelle Konsequenz der Bildung einer besonderen freisinnigen Volkspartei zu ziehen.

Aeußerlich vollzog sich die Trennung in der am 6. Mai nach der Auflösung des Reichstags stattfindenden Fraktionssitzung durch den vom Abg. Richter gestellten Antrag zu erklären, daß die Abstimmung derjenigen Fraktionsmitglieder, welche für den Antrag Huene gestimmt hatten, mit der politischen Gesamthaltung der Partei nicht zu vereinbaren sei. In der Erörterung hierüber erklärten mehrere Fraktionsmitglieder, daß sie im Falle der Annahme des Antrags aus der Fraktion ausscheiden würden. Die Verhandlungen hierüber befestigten mehr und mehr die schon seit längerer Zeit erwachende Ueberzeugung, daß die Fraktion überhaupt in ihrer Gesamtheit nicht mehr von derjenigen Einheit der politischen Denkart getragen wurde, welche unerläßliche Voraussetzung ist für den Einfluß jeder parlamentarischen Partei und jeder politischen Aktion nach außen. Beide Gruppen kamen in freundlicher Weise überein, die notwendig gewordene Trennung in einer Art zu vollziehen, welche die Wahlvorbereitungen nicht aufhielt und die nach wie vor gemeinsamen Interessen vor Schädigungen bewahrte. Demgemäß wurde nach der durch Mehrheitsbeschluß erfolgten Annahme des Antrags Richter eine für diesen Fall vorgesehene Kommission ermächtigt zur gütlichen Auseinandersetzung über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Diese Kommission erledigte am 8. Mai ihre Aufgabe, insbesondere auch durch Herbeiführung einer Verständigung, wonach vorläufig und bis zur endgültigen Konstituirung der beiden Parteien nach den Reichstagswahlen, der eine Teil den Namen „Freisinnige Volkspartei", der andere Teil den Namen „Freisinnige Vereinigung" führen solle.

Freisinnige Vereinigung. Bei der Spaltung der freisinnigen Partei wurde vereinbart, daß keiner der beiden Teile den Namen „Freisinnige Partei" fortführen, sondern bis zur endgiltigen Konstituirung nach den Reichstagswahlen die linke Seite den Namen „Freisinnige Volkspartei", die rechte Seite den Namen „Freisinnige Vereinigung" führen solle. Als „Freisinnige Vereinigung" bezeichnet sich auch gegenwärtig die parlamentarische Fraktion dieser Seite. Dagegen hat die Freisinnige Vereinigung im Lande sich organisirt unter dem Namen eines „Liberalen Wahlvereins". Es ist damit ein Sammelname gewählt, auf den auch die Freisinnige Volkspartei, die Deutsche Volkspartei einerseits, und der Nationalliberalismus andererseits ebenso Anspruch erheben. Die Anhänger der Freisinnigen Vereinigung in Schleswig-Holstein fahren fort, sich „Freisinnige Partei" zu nennen, indem sie die Fiktion aufrecht erhalten, als ob ihre Organisation die Gesamtheit der Freisinnigen in Schleswig-Holstein umfaßt.

Die Freisinnige Vereinigung erließ nach der Reichstagsauflösung am 10. Mai einen Wahlaufruf, in welchem es betreffs der Militärvorlage hieß, die Zugeständnisse der Regierungen seien darum ungenügend gewesen, weil sie die Möglichkeit offen ließen, die zweijährige Dienstzeit nach 5 Jahren wieder zu beseitigen. Andererseits stelle die geforderte Heeresverstärkung eine so außer-

gewöhnliche Erhöhung der Volkslasten dar, daß deren Uebernahme ohne die gefestigte Ueberzeugung ihrer Notwendigkeit keinem gewissenhaften Volksvertreter zuzumuten ist. Bei Uebernahme neuer großer Militärlasten sei die dauernde gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit eine gerechte und dem Volke nicht zu verweigernde Forderung. Aber bei der Entscheidung über die Militärvorlage stimmte die Freisinnige Vereinigung mit Ausnahme des erst später der Fraktion angeschlossenen Abg. Pachnicke für die Militärvorlage in derselben Gestalt, wie solche vor der Reichstagsauflösung abgelehnt worden war, also auch ohne daß die zweijährige Dienstzeit dauernd gesetzlich festgelegt worden ist.

Bei den Reichstagswahlen waren für Kandidaten der Freisinnigen Vereinigung 258 481 Stimmen abgegeben worden. Gewählt wurden 13 Abgeordnete, darunter 2, welche in der vorhergehenden Wahlperiode nicht zur freisinnigen Fraktion gehörten, sondern zu den liberalen „Wilden" zählten.

Bei den Wahlen für das preußische Abgeordnetenhaus im Oktober 1893 verlangte die Freisinnige Vereinigung von der Freisinnigen Volkspartei Ueberlassung eines Teils der Berliner Mandate. Nach Ablehnung dieser Forderung beschloß die Freisinnige Vereinigung, „mit größter Entschiedenheit bei den Landtagswahlen in Berlin selbständig vorzugehen und eigene Kandidaten sowohl bei den Wahlmänner- wie bei den Abgeordnetenwahlen aufzustellen." Von den 5800 demnächst in Berlin gewählten Wahlmännern bekannten sich aber drei Viertel zur Freisinnigen Volkspartei, während die Freisinnige Vereinigung in sämtlichen Berliner Wahlkreisen zusammen noch nicht 50 Wahlmänner erlangte, darunter 39 unter den 1223 Wahlmännern des I. Berliner Landtagswahlkreises. Die Freisinnige Vereinigung überhaupt erlangte im Lande 6 Landtagsmandate, und zwar 3 in Danzig, 1 durch Vereinbarung mit der Freisinnigen Volkspartei in Breslau, 1 in Stettin und 1 in Fraustadt-Lissa durch Vereinbarung mit den übrigen deutschen Parteien.

Die Freisinnige Vereinigung hat sich organisirt in Form eines centralen Wahlvereins, der sich „Liberaler Wahlverein" nennt und dessen Generalversammlungen die Stelle der Parteitage vertreten. Die Mitgliedschaft dieses Wahlvereins erlangt man durch Zahlung eines Beitrags von mindestens 2 Mark.

Bei der ersten Generalversammlung des „Liberalen Vereins" in Berlin am 3. Dezember 1893 wurde das Programm der aufgelösten freisinnigen Partei vom 5. März 1884 (s. unter „Freisinnige Partei") als vorläufig auch für die Freisinnige Vereinigung maßgebend erklärt mit der Maßgabe, daß ein Zwang in Fragen, welche die liberalen Grundsätze nicht berühren, für die Parteimitglieder daraus nicht folgen solle. Späterhin ist verschiedentlich die Abfassung eines neuen Programms angekündigt worden, indeß hat man sich begnügt, auf den Parteitagen Resolutionen anzunehmen, welche die Richtschnur für die Partei in bestimmten Kategorien von Tagesfragen, wie Schulfragen, landwirtschaftlichen Fragen u. dergl. darstellen sollen. Diese Resolutionen sind aber nicht gleich dem Programm anderer Parteien in der Weise bindend, daß die Zuwiderhandlung gegen dieselben die Parteigehörigkeit aufhebt. Wie die Abgg. Barth und Alexander Meyer in den Generalversammlungen des Vereins wiederholt hervorgehoben haben, gilt als gemeinsames Bekenntnis

nur die Religionsfreiheit, die wirtschaftliche Freiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz.

Das parlamentarische Verhalten der Freisinnigen Vereinigung im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause deckt sich in den meisten Fragen mit demjenigen der Freisinnigen Volkspartei. Die Freisinnige Vereinigung stimmte im Gegensatz zur Freisinnigen Volkspartei für die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels. Sie stimmte durchweg auch bei dem Marineetat für 1895/96 für das Admiralschiff des Kreuzergeschwaders ($17^1/_2$ Millionen Mk.) und für 3 neue Kreuzer II. Klasse à 6 Millionen Mark, während die Freisinnige Volkspartei sich nur bereit erklärte, für einen oder zwei Kreuzer II. Klasse zu stimmen. Die Freisinnige Vereinigung stimmte für die Bismarck-Ehrung mit Ausnahme des Abg. Barth; sie stimmte gegen das Jesuitengesetz mit Ausnahme des Abg. Barth.

Freisinnige Volkspartei. Nachdem am Tage der Reichstagsauflösung, am 6. Mai 1892, in der abendlichen Fraktionssitzung sich die Scheidung in der freisinnigen Partei vollzogen hatte (siehe „Freisinnige Partei"), bildete sich sofort ein geschäftsführender Ausschuß zur Organisation der neuen aus den freisinnigen Gegnern der Militärvorlage gebildeten Partei, welche nach Verständigung mit der anderen Seite am 8. Mai den Namen „Freisinnige Volkspartei" annahm.

Am 7. Mai wurde mit den Unterschriften der Abg. Eugen Richter und Payer für die „Freisinnige Volkspartei" und für die „Deutsche Volkspartei" ein **Wahlaufruf** veröffentlicht, in welchem es nach Darlegung des Sachverhalts in Betreff der Militärfragen und der Auflösung weiterhin heißt:

Die Neuwahlen gelten für die lange Dauer von 5 Jahren. Schroff in der Abweisung volkstümlicher Reformen, erweist sich die Regierung schwach gegenüber den Plänen des Rückschritts. Das Recht der Freizügkeit, die Solidität der deutschen Währung, die Erweiterung des Absatzes im Auslande durch Handelsverträge sind bedroht. Der Bund der Sonderbestrebungen fordert Preisgabe allgemeiner Interessen und stärkt jene rückläufige Bewegung, welche das schwer errungene Gefühl staatsbürgerlicher Gemeinschaft in den Gegensatz der Berufsstände aufzulösen strebt. Die Sucht, alle sozialen und wirtschaftlichen Uebelstände durch Straf- und Polizeigesetze zu heilen, droht neue Auswüchse zu zeitigen.

Wird solchen Bestrebungen nachgegeben, so treibt die Furcht vor der unaufhaltsam wachsenden Unzufriedenheit alsbald wieder zum Erlaß von Ausnahmegesetzen, zur Verkümmerung der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts. Schon wird im reaktionären Lager die Abschaffung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts, dieses Grundpfeilers unserer Reichsverfassung, mit dreister Stimme gefordert.

Der nachfolgende Wahlkampf hatte ein ungünstiges Ergebnis. Zwar hat die Mehrheit der Wähler ihre Stimmen abgegeben für Gegner der Militärvorlage (siehe „Militärfragen"), aber die Zahl der gewählten Abgeordneten ergab für die Vorlage in der Gestalt des Antrages Huene, wie die im Reichstag im Juli 1893 folgenden Verhandlungen zeigten, eine kleine Mehrheit.

Insbesondere gelang es nur 25 Kandidaten der Freisinnigen Volkspartei, ein Reichstagsmandat zu erhalten und dies auch nur in der Stichwahl. Gar viele Umstände haben dabei zusammengewirkt: Die Isolierung gegenüber allen anderen Parteien, das veränderte taktische Verhalten solcher Parteien im Verhältnis zu den Wahlen von 1890, das Wachstum der Sozialdemokratie, das Zusammenwirken gouvernementaler und agrarischer Agitationen, die systematische Erregung der Kriegsfurcht nach dem Muster von 1887.

Auch die Freisinnige Vereinigung erlangte nur 13 Mandate, obgleich ihre Kandidaten sich mehr oder weniger rückhaltslos für die Annahme der Militärvorlage ausgesprochen hatten.

Bei den Ende Oktober und Anfang November erfolgten Neuwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus erlangte die Freisinnige Volkspartei 14 Mandate, nämlich 9 in Berlin, 2 in Breslau, 1 in Wiesbaden, 1 in Posen, 1 in Posen (Land). Die Freisinnige Vereinigung erlangte 6 Mandate. Während der vorausgehenden Wahlperiode zählte die freisinnige Partei im Abgeordnetenhause 29 Mitglieder, darunter waren 18 Mitglieder der Freisinnigen Volkspartei, 8 Mitglieder der Freisinnigen Vereinigung, während 3 Freisinnige eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben hatten. Die Freisinnige Volkspartei gewann zusammen mit der Freisinnigen Vereinigung 3 Mandate in Breslau; sie verlor dagegen zusammen mit der Freisinnigen Vereinigung 2 Mandate in Hirschberg-Schönau und für sich allein 2 Mandate in Hagen, 1 in Frankfurt a/M., 1 in Konitz.

Im Herrenhaus ist die Freisinnige Volkspartei durch mehrere Oberbürgermeister aus größeren Städten vertreten.

Nach Vollzug der Neuwahlen zum Reichstag, welche nach der Auflösung des Reichstags aus Anlaß der Ablehnung der Militärvorlage erfolgte, fand am 15. und 16. Juli 1893 die weitere formelle Konstituierung der Freisinnigen Volkspartei auf einem dazu nach Berlin berufenen Parteitag statt. Zu dem Parteitage waren eingeladen Delegierte der Partei, höchstens drei aus jedem Reichswahlkreise, die gegenwärtigen und früheren (seit 1881) Reichstagsabgeordneten sowie die Landtagsabgeordneten aus den Einzelstaaten. Anwesend auf dem Parteitage waren 344 Vertreter von 154 Reichswahlkreisen. Es waren vertreten 103 preußische Reichswahlkreise durch 239 Personen und 51 außerpreußische Wahlkreise durch 105 Personen.

Der Parteitag erklärte durch Resolution sein vollstes Einverständnis mit der Haltung der Fraktion in der Angelegenheit der Militärvorlage und sprach insbesondere über die mit der Freisinnigen Vereinigung vollzogene Scheidung, welche nach Lage der Sache unumgänglich, seine Befriedigung aus.

Der Parteitag beschloß, zur endgiltigen Aufstellung eines Parteiprogramms einen Parteitag im Jahre 1894 zu berufen.

Für die Organisation der Freisinnigen Volkspartei wurde das unten folgende Organisationsstatut auf dem Parteitage zum Beschluß erhoben.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Parteitages wurde durch eine vom Centralausschuß niedergesetzte Programmkommission unter Mitwirkung der parlamentarischen Mitglieder der Partei ein Programmentwurf aufgestellt und den Parteigenossen durch Veröffentlichung am 20. August 1894 unterbreitet.

Auf Grund der Anregungen aus Parteikreisen unterzog die Programmkommission vom 16. bis 18. September 1894 in Berlin den Entwurf einer nochmaligen Revision und stellte hiernach einen verbesserten Entwurf auf.

Dieser wurde dem Parteitag vorgelegt, welcher in Eisenach über den Programmentwurf am 22., 23. und 24. September 1894 unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Baumbach aus Danzig beriet. Der Parteitag war von ca. 350 Abgeordneten und Delegirten aus ca. 150 Wahlkreisen besucht. Nach geringen Aenderungen des Entwurfs in einzelnen Punkten wurde derselbe am 24. September einstimmig in nachfolgendem Wortlaut von dem Parteitag angenommen.

Die Freisinnige Volkspartei erstrebt die Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, den Ausbau der politischen Freiheit und die Hebung der Wohlfahrt des gesamten Volkes und aller seiner Teile. Sie bekämpft alle Sonderbestrebungen, welche dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufen. Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege durch Zusammenwirken im Reich, in den Einzelstaaten, politischen Verbänden und freien Vereinigungen.

In der Ueberzeugung, daß politische Freiheit, allgemeine Bildung und wirtschaftliche Selbständigkeit sich gegenseitig bedingen, stellt die Partei folgende Forderungen auf, unbeschadet einer Ergänzung derselben nach Besonderheiten der einzelnen Staaten und Gemeinwesen:

I. Die freiheitliche Ausgestaltung des Gemeinwesens als unerläßliche Voraussetzung der Volkswohlfahrt erheischt:

a) Aufrechterhaltung der bundesstaatlichen Grundlage des deutschen Reichs, Schonung berechtigter Eigenart, Selbstverwaltung in Kommunalverbänden und Gemeinden, Reform des Wahlrechts in denselben nach den Bedürfnissen der Einzelstaaten, keine Klassenwahlen, keine öffentliche Abstimmung;

b) Entwickelung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens im Reich und in allen Einzelstaaten: Sicherstellung und Kräftigung der Rechte der Volksvertretung, Verwirklichung der Minister-Verantwortlichkeit, Reichsministerien, einjährige Finanzperioden, jährliche Steuerbewilligung. Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für den Reichstag, Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten, Sicherung der Wahlfreiheit, Vollziehung der Wahlen am Sonntag, dreijährige Wahlperioden, Einteilung der Wahlkreise entsprechend veränderter Einwohnerzahl, Diäten für die Abgeordneten;

c) Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen des Standes, der Partei und des Glaubens: keine Bevorzugung des Adels im öffentlichen Dienst, keine Zurücksetzungen wegen religiöser und politischer Ueberzeugungen, volle Gewissens- und Religionsfreiheit, gleiches Recht für alle Bekenntnisse, keine Bevorrechtung von Religionsgesellschaften durch den Staat;

d) Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift: Preßfreiheit, reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage;

e) volkstümliche Rechtspflege: Schwurgerichte für alle politischen und Preßvergehen, Sicherung einer gleichmäßigen und unparteiischen Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollstreckung, Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Beseitigung der Eingriffe der Verwaltungsbehörden in die ordentliche Rechtspflege durch Erhebung des Konflikts, Haftpflicht des Fiskus für rechtswidrige Handhabung der Amtsgewalt, Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verfolgter, erleichterte Rechtsverfolgung durch Herabsetzung der Prozeßkosten, freie Advokatur.

II. Die Volksbildung erheischt Förderung und gesetzliche Regelung des obligatorischen, unentgeltlichen Volksschulunterrichts, Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, unbeschadet der Ordnung des Religionsunterrichts, Umgestaltung des höheren Schulwesens entsprechend den Anforderungen der Zeit, fachmännische Beaufsichtigung der Lehrthätigkeit. Die Partei widmet ihre Fürsorge insbesondere allen Zweigen des Unterrichtswesens, welche geeignet sind, die bessere Ausrüstung der Jugend für das heutige wirtschaftliche und soziale Ringen zu stärken.

III. Die Wohlfahrt der Familie ist die Voraussetzung des Gedeihens eines jeden Gemeinwesens. Die öffentliche Gesundheitspflege ist zu fördern und insbesondere die Beseitigung der Mißstände in den Wohnungsverhältnissen anzustreben. Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Gattin und Mutter.

IV. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und der Einzelnen sind auf den Grundlagen der bestehenden Gesellschaft unter Ablehnung der falschen Lehre von der Allmacht des Staates zu heben und zwar sowohl durch Selbsthilfe der Beteiligten, durch freies Zusammenwirken der Gesellschaftsklassen, als auch durch Einwirkung der Gemeinden und des Staats. Staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben dürfen immer nur da erfolgen, wo es das allgemeine Wohl erfordert und die Abhilfe auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Die Partei erstrebt deshalb in Bezug auf:

a) alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Förderung aller auf friedliche Verständigung zielenden Einrichtungen, gesetzliche Anerkennung der freien Berufsvereine zugleich als berechtigter Interessenvertretung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung, namentlich auch durch Förderung der auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhenden freien Hilfskassen der Arbeitnehmer;

b) Handwerk und Gewerbe: Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit, Förderung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sowie der Lehrwerkstätten, Fortentwickelung des Genossenschaftswesens, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziersvereinen, Innungsfreiheit ohne Innungsprivilegien, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, Bekämpfung der Borgwirtschaft, zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens, Einschränkung der Militärwerkstätten, Beseitigung der durch die Gefängnisarbeit dem freien Gewerbe entstehenden Schäden;

c) Landwirtschaft: Berechtigung zur freien Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung des Grundeigentums; Beseitigung der Hindernisse, welche einer Mehrung des bäuerlichen Be-

sitzes und der Ansässigmachung von Arbeitern entgegenstehen: daher Veräußerung von Domänen, Einschränkung des Besitzes der toten Hand, Aufhebung der Fideikommisse, Höferollen und Anerbenrechte, sowie Förderung der inneren Kolonisation, — Meliorationen, Regelung der Wasserläufe, wirksamen Schutz gegen Wildschaden, namentlich durch Einhegung des Hochwilds, Erweiterung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Schaffung leistungsfähiger Gemeinde- und Kommunalverbände unter Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes und jeder unberechtigten Sonderstellung von Gutsbezirken;

d) Handel und Verkehr: Handels- und Verkehrsfreiheit im Innern, Handels- und Tarifverträge mit dem Ausland, Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik, aber Schutz der Reichsangehörigen im Auslande, Mehrung der Verkehrsmittel, insbesondere auch Zulassung konkurrierender Privateisenbahnen, durchgreifende Reform und Verbilligung der Tarife im Transport- und Verkehrswesen, Aufrechterhaltung der Goldwährung, Reichsversicherungsgesetzgebung auf freiheitlicher Grundlage,

V. Die öffentlichen Lasten sind, soweit es die Zwecke des Gemeinwesens irgendwie gestatten, sparsam zu bemessen und unter Schonung der minderleistungsfähigen Schultern gerecht zu verteilen. Die Partei erstrebt daher:

a) im Steuersystem: Entlastung der notwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen, keine Zoll- und Steuerpolitik im Dienste von Sonderinteressen, keine Steuerprivilegien, keine Monopole, progressive Besteuerung von Einkommen und Erbschaften;

b) im Militärwesen: Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes, allgemeine Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit, Reform des Einjährig-Freiwilligen-Instituts, keine gesonderte Knabenerziehung zu Berufssoldaten, Beförderung nach Maßgabe der Tüchtigkeit, keine Verabschiedung wegen unterlassener Beförderung, keine Duelle, Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Verbrechen und Vergehen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz.

VI. Unterstützung der **internationalen** Friedensbestrebungen, Verallgemeinerung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei internationalen Rechtsstreitigkeiten.

Dies alles zum Wohl des Volkes und zum Heile des Vaterlandes mit selbstloser Hingabe in einmütigem Zusammenwirken.

Nach Annahme des Programms wurden mehrere Resolutionen angenommen, welche eine Anzahl während der Verhandlungen des Parteitags angeregter Fragen den parlamentarischen Vertretern der Partei im Reichstage, in den Einzellandtagen und in den kommunalen Vertretungen zur Erwägung überwiesen.

Außerdem wurde angenommen die nachfolgende Resolution zu II des Programms „Volksbildung“:

Die Zweckmäßigkeit der für die Hebung der allgemeinen Volksbildung im Einzelnen anzuwendenden Mittel läßt sich bei der großen Verschiedenheit der Schuleinrichtungen in den einzelnen Staaten und Gemeinden durchweg nur erörtern im Zusammenhang mit der gesamten Schulorganisation des einzelnen Staates oder Gemeinwesens. Die Einleitung zum Programm setzt die Ergänzung des Programms nach den Besonderheiten der Einzelstaaten und Gemeinwesen ausdrücklich vor. Demgemäß ist die weitere Ausgestaltung des Programms inbetreff der allgemeinen Volksbildung und die Festsetzung der Forderungen an die Schulgesetzgebung den Parteigenossen der einzelnen Staaten und Gemeinwesen zu überlassen.

Endlich wurde zu IV d des Programms die nachfolgende Resolution angenommen: Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsverkehr bedürfen in ihrer schablonenhaften, nicht für alle Orte und für alle Berufsklassen gleichmäßig passenden Gestalt einer baldigen Revision, insbesondere im Interesse des Handwerks und des Kleinhandels an solchen Orten, welche auf den Landverkehr angewiesen sind.

Das **Organisationsstatut** der Freisinnigen Volkspartei, wie es auf dem ersten Parteitag zu Berlin vom 14. bis 16. Juli 1893 festgestellt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

I. Ein allgemeiner Parteitag als oberstes Organ der Parteileitung ist mindestens alle drei Jahre zu berufen. Zu Abänderungen des Programms und Organisationsstatuts der Partei bedarf es der Zustimmung des Parteitages.

II. Zusammensetzung des Parteitages. Zur Teilnahme am Parteitage sind berechtigt: 1) die Mitglieder der Reichstagsfraktion; 2) die Parteigenossen in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten; 3) die Parteigenossen, welche in der vorhergehenden Wahlperiode dem Reichstage angehört haben, und die Reichstagskandidaten der Partei bei den letzten Wahlen; 4) die Mitglieder des Centralausschusses, welche nicht unter 1) und 2) fallen; 5) Delegierte der Partei, welche in dem betreffenden Wahlkreise ihren Wohnsitz haben. Die Zahl der Teilnehmer ad 2) und 5) darf in jeder Kategorie die Zahl von 3 für jeden Reichswahlkreis nicht übersteigen.

III. Dem Centralausschuß der Partei liegt nach Maßgabe der Beschlüsse des Parteitages die Verbreitung der Parteigrundsätze, die Vorbereitung der Wahlen und die Organisation der Partei ob. Der Centralausschuß beschließt über die Berufung des Parteitages.

IV. Der Centralausschuß besteht: 1) aus denjenigen zur Partei gehörenden Mitgliedern des Reichstags und der gesetzgebenden Körperschaften, welche zur Zeit der Berufung oder des Zusammentritts des Centralausschusses in Berlin oder dessen Umgebung anwesend sind; 2) aus denjenigen Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses, welche nicht schon unter 1) dem Centralausschuß angehören.

V. Der Centralausschuß konstituiert sich nach jeder Neuwahl zum Reichstage und wählt für die Dauer der Legislaturperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. — Der Centralausschuß wählt für dieselbe Zeit die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. — Der Centralausschuß muß innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres berufen werden behufs Rechnungsablage und Dechargierung des geschäftsführenden Ausschusses. Die Dechargierung erfolgt auf Grund des Berichts von Revisoren, welche von den Büchern und Kassenbeständen Einsicht nehmen. Dieselben werden vom Centralausschuß gewählt. — Zu den in dieser Nummer erwähnten Sitzungen und außerdem, so oft es der Centralausschuß für angemessen erachtet, sind auch die Vorsitzenden und die Hauptgeschäftsführer der Provinzialparteitage als vollberechtigte Mitglieder zuzuziehen.

VI. Die Führung der laufenden Parteigeschäfte liegt dem geschäftsführenden Ausschuß ob, welcher aus 5 Mitgliedern besteht. Der Centralausschuß bestellt aus der Mitte desselben den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister. Zur Feststellung von Wahlaufrufen und zum Erlaß politischer Kundgebungen sind aus dem Centralausschuß der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter desselben zuzuziehen.

VII. Der Centralausschuß bestimmt, in welcher Weise die Mitteilungen desselben und des geschäftsführenden Ausschusses den Parteigenossen bekannt gemacht werden.

VIII. Alljährlich treten Vertrauensmänner der Partei aus dem Bereiche größerer, mehrere Reichswahlkreise umfassender Bezirke, deren Abgrenzung und Bezeichnung durch Uebereinkunft zwischen den lokalen Parteileitungen im Lande und dem geschäftsführenden Ausschuß festzusetzen ist, zu Provinzialparteitagen oder Landesparteitagen zusammen. Die Berufung solcher Parteitage kann nur durch den geschäftsführenden Ausschuß oder die von diesen Parteitagen dazu bestellten Organe geschehen. In jeder solchen Parteiversammlung kann sich der geschäftsführende Ausschuß durch seine Mitglieder vertreten lassen. Von allen Parteiversammlungen, welche über den Bereich eines Reichswahlkreises hinausgehen, ist dem geschäftsführenden Ausschuß unter Mitteilung der vorbereiteten Anträge rechtzeitig Kenntnis zu geben. — Durch die vorerwähnten Parteitage oder durch den geschäftsführenden Ausschuß mit Vorbehalt der Zustimmung des nächsten Parteitages können Geschäftsführer für den Bereich mehrerer Reichswahlkreise bestellt werden, welche den geschäftsführenden Ausschuß innerhalb dieses Bezirks zu unterstützen haben.

IX. Die Verbindung des geschäftsführenden Ausschusses mit den einzelnen Wahlkreisen und Orten wird durch Korrespondenten vermittelt.

X. Vereine. Als zur Partei gehörig werden solche Vereine und Vereinigungen angesehen, welche ihren Anschluß an die Partei erklären oder in ihren Statuten auf das Parteiprogramm ausdrücklich Bezug nehmen. Auch werden neu sich bildende Vereine ersucht, einen dem Parteinamen entsprechenden Namen anzunehmen. Die bestehenden Vereine können den Namen Freisinniger Verein, Verein der Fortschrittspartei, Verein der Liberalen u. dergl. beibehalten.

Nachdem bis zum 18. Februar 1899 die Parteigeschäfte durch den provisorischen Ausschuß geleitet waren, trat alsdann nach Maßgabe des Organisationsstatuts der **Centralausschuß** der Partei in Berlin zusammen. Der Vorstand des Centralausschusses wurde gebildet aus dem Abg. Dr. Virchow als Ehrenvorsitzenden, den Abgg. Reinhard Schmidt (Elberfeld), Dr. Langerhans (Berlin), Dr. Müller (Glogau) als Vorsitzenden bezw. Stellvertretern desselben. Der geschäftsführende Ausschuß wurde gebildet aus dem Abg. Eugen Richter als Vorsitzenden (Charlottenburg, Hardenberg-Straße 18; in Berlin, Zimmerstr. 7), dem Landtagsabgeordneten Hugo Hermes (Berlin C., Neue Promenade 3) als Schatzmeister und aus den Beisitzern Stadtverordneten Rechtsanwalt Hugo Sachs (Berlin N., Oranienburger-Straße Nr. 13—14), Reichstagsabgeordneten Dr. Fritz Schneider (Potsdam, Lennestraße 41 a), Reichstagsabgeordneten Fischbeck (Berlin, Moabit).

Das Bureau des geschäftsführenden Ausschusses der Freisinnigen Volkspartei befindet sich Berlin SW., Zimmerstraße 7. Telegrammadresse „Freisinnige, Berlin".

Geldbeiträge für den Centralwahlfonds der Partei sind an den Schatzmeister der Partei, den Abgeordneten Hugo Hermes, Berlin C., Neue Promenade 3, zu senden.

In Betreff der Geldbeschaffung hat der Parteitag durch Resolution beschlossen: dem geschäftsführenden Ausschuß zu empfehlen, unter seiner Be-

teiligung einen besonderen Finanzausschuß zu bilden, welcher es sich angelegen sein läßt, bemitteltere Parteigenossen im Reiche um besondere freiwillige Jahresbeiträge zu centralen Zwecken der Partei für die Dauer einer Wahlperiode zu ersuchen. Aus den solchergestalt zu gewinnenden Mitteln sind die außerhalb der Wahlzeit entstehenden Ausgaben der Centralleitung, insbesondere für Agitationskosten, zu bestreiten, während der Rest zu einem besonderen Centralwahlfonds abzuführen ist.

Die Zahl der Vereine, welche das Programm der Freisinnigen Volkspartei anerkannt haben, beträgt gegenwärtig in Deutschland 379. Diese Vereine sind aufgeführt in dem „Vereinskalender der Freisinnigen Volkspartei für 1895/96", zu beziehen gegen Einsendung von 30 Pfennigen durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" Berlin SW., Zimmerstr. 8.

In Gemäßheit des Organisationsstatuts ist die Freisinnige Volkspartei in **Provinzial- oder Bezirksverbänden** organisirt, welche in dem Vereinskalender unter Angabe der Vorstände und der Agitationsausschüsse der Verbände aufgeführt sind. Die Bezirksverbände halten in der Regel jährlich einen Parteitag ab, auf welchem Vertrauensmänner (in einer für einen jeden Reichswahlkreis bestimmten Zahl) Beschluß fassen. Der Parteitag wählt einen Vorstand, und für die Agitation in den Nachbarkreisen einen geschäftsführenden Ausschuß am Vorort des Verbandes.

Zur Zeit zählt die Freisinnige Volkspartei des **Reichstages** 23 Mitglieder und einen Hospitanten; die Fraktion im preußischen **Abgeordnetenhause** 14 Mitglieder. In Bayern führt die Freisinnige Volkspartei zur Unterscheidung von der Deutschen Volkspartei den Namen „Deutschfreisinnige Partei" unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinnigen Volkspartei. Die Zahl der Mitglieder der Deutschfreisinnigen Partei in der dortigen Kammer der Abgeordneten beträgt 13. Mitglieder der Freisinnigen Volkspartei sind auch in den Vertretungskörpern von Sachsen, Hessen, Baden, Weimar, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Gotha, Koburg, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, sowie in den bürgerschaftlichen Kollegien von Hamburg, Bremen und Lübeck.

Bei den **Reichstagswahlen** im Juni **1893** wurden nach der amtlichen Statistik für Kandidaten der Freisinnigen Volkspartei abgegeben **666439** Stimmen. Diese Stimmenzahl bleibt aber wegen unrichtiger Rubrizirung der Kandidaten hinter der wirklichen Stimmenzahl in etwas zurück. Von den 666439 Stimmen fielen 461555 auf das Königreich Preußen, nämlich auf Ostpreußen 49249, Westpreußen 9193, Stadt Berlin 57934, Brandenburg 61902, Pommern 13716, Posen 3989, Schlesien 105696, Sachsen 65902, Hannover 12132, Westfalen 27122, Hessen-Nassau 24577, Rheinland 22611, Hohenzollern 408; ferner auf das Königreich Bayern 36053, Königreich Sachsen 30203, Baden 22186, Hessen 13318, Mecklenburg-Schwerin 13404, Weimar 10920, Oldenburg 7997, Sachsen-Meiningen 12412, Altenburg 1210, Koburg-Gotha 7353, Anhalt 3730, Sondershausen 2223, Rudolstadt 3171, Reuß j. L. 2600, Lippe 4577, Lübeck 295, Hamburg 28802, Elsaß-Lothringen 4430.

Im Verhältnis der im ersten Wahlgang für die Freisinnige Volkspartei abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der bei diesen Wahlen abgegebenen

Stimmen (7 673 973) würden auf die Freisinnige Volkspartei nicht 23, sondern 35 Mandate entfallen. Der Unterschied erklärt sich aus der verschiedenen Wählerzahl in den einzelnen Wahlkreisen, aus der Nichtberücksichtigung von Minoritäten und aus ungünstigen Verhältnissen bei den Stichwahlen.

Ueber die **parlamentarische** Haltung der Freisinnigen Volkspartei in den Jahren 1893/94 und 1894/95 ist an dieser Stelle folgendes hervorzuheben. Die Partei stimmte 1893 gegen die Militärvorlage; sie stimmte auch bei der Einzelberatung darüber gegen den Antrag Rösicke, welcher die zweijährige Dienstzeit für dauernd erklärte, solange nicht die Friedenspräsenzstärke unter die für die nächsten $5^1/_2$ Jahre festgesetzte Ziffer ermäßigt würde. Die Partei stimmte gegen diesen Antrag, weil durch die Verkoppelung mit der zweijährigen Dienstzeit die gegenwärtige Friedenspräsenzstärke dauernd verankert, auch das festgesetzte Quinquennat in ein Aeternat verwandelt werden würde. Dabei würde es der Regierung ein leichtes gewesen sein, die Befestigung der zweijährigen Dienstzeit durch die Verknüpfung mit der Friedenspräsenzstärke vorkommenden Falls illusorisch zu machen, durch einen, wenn auch noch so geringen Nachlaß in der Forderung der künftigen Präsenz gegenüber der jetzigen Normirung.

Die Freisinnige Volkspartei hat sich dann im Reichstage energisch bemüht, die aus der Militärvorlage folgenden finanziellen Lasten nach Möglichkeit herabzumindern. Sie hat nicht zum geringsten beigetragen zum Scheitern der wiederholten Tabaksteuervorlagen, des Weinsteuergesetzes, der neuen Stempelsteuern auf Checks, Quittungen und Frachtbriefe. Insbesondere auch trug die Partei zu diesem Scheitern der Steuervorlagen bei durch ihre Mitwirkung bei der Verminderung der Matrikularbeiträge in den Etats durch Abstriche an den Ausgaben und durch der Wirklichkeit näher kommende höhere Einschätzung der Einnahmen. Die Partei stimmte auch gegen Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels, für welche die Mehrheit des Reichstages eintrat. Die Partei erachtet alle solche Verkehrsabgaben ohne Unterschied für volkswirtschaftlich nachteilig. In der Erhöhung des Lotteriestempels aber erblickt sie ein Hindernis für die Abschaffung bestehender Staatslotterien. Die Partei stimmte gegen das Finanzreformgesetz (Automat) wegen der damit bewirkten Minderung der konstitutionellen Befugnisse des Reichstages, Schädigung der Interessen der Einzelstaaten und Begünstigung der Vermehrung der indirekten Steuern im Reiche (s. „Finanzreform). Die Partei hat 1895 gegen die Novellen zum Branntweinsteuergesetz und Zuckersteuergesetz gestimmt, weil dieselben die Prämienwirtschaft auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler noch weiterhin ausdehnen.

Die Partei trat entschieden ein für die neuen Handelsverträge mit Rumänien und Rußland, unterstützte die Regierung auch, wenngleich in diesem Falle vergeblich, bei der Novelle, welche weiterhin die Erteilung von Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen ermöglichen wollte (s. „Fortbildungsschulen"). Die Partei nahm von Anfang an Stellung gegen die Umsturzvorlage (s. „Umsturzvorlage") mit dem Vorbehalt, die nebensächlichen Bestimmungen des Entwurfs einer näheren Prüfung zu unterziehen. Demnächst stimmte die Partei gegen die vorgeschlagenen Paragraphen sowohl in der Fassung der Kommission, wie der Regierungsvorlage. Die Partei stimmte

gegen die Beglückwünschung des Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstag durch den Reichstag (s. die Gründe der Ablehnung unter „Bismarck").

Die Freisinnige Volkspartei hat im Reichstage eine Reihe von Initiativanträgen eingebracht, von denen indeß nur wenige zur Verhandlung gelangten. Die Initiativanträge betrafen in der Session 1893/94 die Entschädigung unschuldig Verurteilter und eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, welche nicht der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch unterstellt sind. Der letztere Antrag wurde auch in der Session 1894/95 eingebracht. In der Session 1894/95 wurden ferner Initiativanträge und zwar größtenteils in Gemeinschaft mit der Deutschen Volkspartei, eingebracht: Erwägungen vorzunehmen über eine teilweise andere Gestaltung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (s. unter „Sonntagsruhe"); Erwägungen anzustellen über Maßnahmen der Gesetzgebung, betreffs der Verluste der Bauhandwerker (s. „Bauhandwerker"); Vorlagen zu machen für die Ermäßigung und gerechtere Abstufung der Gerichtsgebühren und Zustellungskosten zugleich mit einer Revision des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Ferner brachte die Partei einen Gesetzentwurf ein, nach welchem in jedem Bundesstaat eine aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgegangene Vertretung bestehen soll, deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushaltsetats erforderlich ist. Dieser Gesetzentwurf wurde zugleich mit dem Antrag der Freisinnigen Vereinigung in betreff der mecklenburgischen Verfassung im Reichstage abgelehnt. Ferner wurde entsprechend den früheren Beschlüssen des Reichstags ein Gesetzentwurf eingebracht für die Gewährung der Rechtspersönlichkeit an eingetragene Berufsvereine (s. „Gewerkvereine"); ferner ein Antrag, in Betreff einer neuen Abgrenzung der Wahlkreise entsprechend den veränderten Bevölkerungsverhältnissen. Dieser Antrag wurde im Reichstage abgelehnt (s. „Wahlkreise"). Endlich ist noch ein Gesetzentwurf eingebracht worden für das Verbot und die Aufhebung der Fideikommisse an Grund und Boden (s. „Fideikommisse").

In Betreff des Verhaltens zu den Initiativanträgen anderer Parteien sei erwähnt, daß die Freisinnige Volkspartei gegenüber den Anträgen der Centrumspartei auf Aufhebung des Jesuitengesetzes geteilt stimmte (s. „Jesuitengesetz").

Im **Abgeordnetenhause** stimmte die Freisinnige Volkspartei gegen das Gesetz über die Landwirtschaftskammern, weil sie von den freien landwirtschaftlichen Vereinen eine bessere und gerechtere Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen als von den Landwirtschaftskammern erwartet (s. „Landwirtschaftskammern"). Die Partei stimmte gegen die Einführung des Kalimonopols wegen der daraus folgenden Verteuerung des wichtigen landwirtschaftlichen Düngemittels (s. „Kalimonopol"). Sie stimmte gegen das neue Stempelsteuergesetz wegen der darin enthaltenen mehrfachen Erhöhungen der Stempelsteuern (s. „Stempelsteuern"), gegen die Erhöhung der Jagdscheingebühr (s. „Jagdscheingebühr"), gegen die Aufhebung der Verpflichtung zur Zurückerstattung der Grundsteuerentschädigungskapitalien (s. „Grundsteuer"), gegen die Errichtung der Centralgenossenschaftskasse des Staates, weil für die Gewährung eines solchen Staatskredits an Genossenschaftsverbände kein Bedürfnis nachgewiesen

wurde, auch eine solche Staatseinmischung in das Genossenschaftswesen dem Grundsatz der Selbsthilfe zuwiderläuft und die genossenschaftliche Entwicklung zu gefährden im Stande ist (siehe „Genossenschaften"). Die Partei stimmte zur Zeit durchweg gegen das Projekt eines Dortmund-Rhein-Kanals, weil sie die Interessenten nicht in angemessener Weise zu den Garantieleistungen für den Kanal herangezogen erachtete.

Freizügigkeit. Freizügkeit ist das Recht, dorthin zu gehen, wo man für seine Arbeit am besten bezahlt und behandelt wird. Die Freizügigkeit war in Preußen schon durch das Gesetz von 1842 begründet und ist, nachdem sie vorübergehend durch Einzugsgelder eingeschränkt war, durch Reichsgesetz von 1867 garantirt worden. Es können jetzt Personen nur ausgewiesen werden, welche innerhalb 2 Jahren nach ihrem Anzuge verarmen (siehe „Unterstützungswohnsitz"). Dazu können nach den Landesgesetzen bestrafte Personen und nach dem Reichsgesetz Jesuiten Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden.

Neuerlich ist unter den Konservativen eine Agitation entstanden, welche darauf ausgeht, im Interesse niedriger Löhne auf den Gütern die Freizügigkeit der Arbeiter zu beschränken. In dem Programm des Bundes der Landwirte finden diese Bestrebungen einen Ausdruck in der Forderung „anderweitiger Regelung der Gesetzgebung über die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter."

Der konservative Abgeordnete Frhr. v. Manteuffel tritt bei jeder Gelegenheit — z. B. im Reichstag im Dezember 1891 und im Herrenhause am 28. März 1892 — für Beschränkung der Freizügigkeit ein unter den verschiedensten Vorwänden. So meint er, man müsse minorennen Personen, d. h. Arbeitern unter 21 Jahren die Freizügigkeit beschränken. Sonst aber wird das Wandern und Reisen gerade für jugendliche Personen aus den verschiedensten Gründen empfohlen. Auch haben die betreffenden Eltern und Vormünder über das Verhalten der außerhalb Arbeit suchenden Minorennen noch nicht Klage erhoben. Auch die Forderung der Wiedereinführung von Einzugsgeldern wird geltend gemacht, angeblich um die Städte gegen den Zuzug Verarmter zu schützen. Aber seitens der Städte wird eine solche Forderung nicht erhoben. Thatsächlich haben die Städte während des Bestehens des Einzugsgeldes in den 50er Jahren in Preußen die Erfahrung gemacht, daß gerade das Einzugsgeld die Verarmung befördert, weil die letzten Barmittel der Zuziehenden oft angewendet werden, um das Einzugsgeld entrichten zu können. Hieran würde auch die Entrichtung eines Einzugsgeldes zum Zweck der Kautionsstellung nichts ändern. Außerdem verhindert das Einzugsgeld bei einem Ueberfluß von Arbeitskräften in einem bestimmten Geschäftszweige den Fortzug der Arbeiter an solche Plätze, wo dieselben dringender benötigt sind.

Endlich weist man auf konservativer Seite auch hin auf die ungesunde Unterkunft, welche die Arbeiter in den Städten in Schlafstellen usw. finden. Man müsse die Erlaubnis des Fortzugs in einen anderen Ort abhängig machen von dem Nachweis, daß der Fortziehende an seinem neuen Wohnort eine nach den Normen der Gesundheitslehre genügende Wohnung für sich und seine Familie finden werde. Dieser Gedanke mutet um so seltsamer an, als die

Wohnungsverhältnisse der Arbeiter auf vielen großen Gütern weit schlechter sind, als in den Städten. Aus den Städten und Industriecentren selbst sind auch diese Vorschläge als ebenso überflüssig wie praktisch unausführbar zurückgewiesen worden.

Von konservativer Seite wird es auch so dargestellt, als ob der Zuzug vom platten Lande nach den Städten durch die Sucht nach Ungebundenheit und Zerstreuung hervorgerufen werde, während in Wahrheit das industrielose platte Land nicht im Stande ist, den Zuwachs der Bevölkerung zu ernähren. Dort, wo wie in den östlichen Provinzen auf dem platten Lande die Bevölkerung sich thatsächlich vermindert, liegt dies auch an einer künstlichen Gebundenheit der Verhältnisse, die es dem Einzelnen erschwert, sich vorwärts zu bringen und namentlich Grundeigentum zu erwerben.

Eine Beschränkung der Freizügigkeit im Innern Deutschlands würde diejenigen, welche sich jetzt den Städten und Industriecentren zuwenden, veranlassen, sich dem Auswanderungsstrom nach Amerika anzuschließen.

Dieselben Gründe, welche die Konservativen veranlassen, gesetzliche Beschränkungen der Freizügigkeit zu verlangen, erklären auch die Opposition der Konservativen gegen billige Personentarife auf den Eisenbahnen. So traten im Abgeordnetenhause am 15. März 1889 die Abgeordneten v. Tiedemann (Bomst) und Graf von Limburg-Stirum ein für die Verteuerung der Eisenbahnfahrt in der IV. Klasse. Sie klagten über die „Eisenbahnvagabondage" der Arbeiter. In dasselbe Horn bliesen im Herrenhause Graf Udo-Stolberg und Graf Frankenberg. Während andererseits Graf Mirbach im Herrenhause „ein menschenwürdigeres Dasein in der I. Eisenbahnklasse verlangte, wurde von dieser Seite gefordert, daß die ermäßigten Fahrpreise, welche die Eisenbahnverwaltung allen größeren Gesellschaften gewährt, für die „Sachsengänger" nicht Anwendung finden sollten.

Aus einer **Bevölkerungsabnahme** in gewissen ländlichen Bezirken, welche bei der Volkszählung von 1890 hervorgetreten ist, wird von agrarischer und konservativer Seite Kapital zu schlagen gesucht im Sinne der von dieser Seite befürworteten Wirtschaftspolitik. Die Bevölkerung in Deutschland überhaupt hat von 1885 bis 1890 um jährlich 1,07 Prozent zugenommen, das ist mit Ausnahme der Niederlande mehr als in einem anderen Staate Europas. In Frankreich hat die Bevölkerungszunahme sogar nur 0,07 Prozent betragen. Die Bevölkerungsstatistik des deutschen Reiches unterscheidet nicht zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken einerseits und Städten andrerseits, sondern nur zwischen größeren und kleineren Orten. Darnach hat die Bevölkerung in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern von 1871 bis 1890 um 47 Prozent, nämlich von 14 790 798 auf 23 243 229 Einwohner zugenommen, dagegen in derselben Zeit in Orten unter 2000 Einwohnern von 26 219 352 auf 26 180 441, also um 38 911 abgenommen. Selbst diese geringe Abnahme erklärt sich dadurch, daß über 600 Orte unter 2000 Einwohnern innerhalb dieses Zeitraums zu Orten mit über 2000 Einwohnern angewachsen sind, sodaß die Gesamtzahl der letzteren Orte jetzt 2891 statt 1871: 2321 beträgt.

Was die spezielle **preußische** Bevölkerungsstatistik anbelangt, so hat von 1885 bis 1890 eine absolute Abnahme der Bevölkerung in Stadt und Land in der letzten fünfjährigen Zählungsperiode 1885—1890 nach Provinzen gerechnet nur für die Provinz Ostpreußen (um 1343 Seelen) und für Hohenzollern (um 572 Seelen) stattgefunden. Für den Staat im Ganzen hat die Bevölkerung in den Städten jährlich um 21,35 pro Mille, in den Landgemeinden um 5,94 pro Mille zugenommen, während in den Gutsbezirken eine Abnahme von 1,32 pro Mille eingetreten ist (von 2 032 806 auf 2 019 389 Seelen).

Faßt man die einzelnen Regierungsbezirke ins Auge, so ergiebt sich eine Bevölkerungsabnahme, abgesehen von Hohenzollern, für den Regierungsbezirk Gumbinnen um 1954 Seelen oder um 0,25 % der Bevölkerung, für den Regierungsbezirk Köslin um 3594 Seelen oder um 0,63 %, für den Regierungsbezirk Stralsund um 1758 Seelen oder 0,84 %. Vorstehende Ziffern beziehen sich auf Stadt und Land zusammengenommen.

Dagegen ergiebt sich für die ländlichen Orte zusammen nach Provinzen eine Abnahme in Ostpreußen um 29 041 Köpfe, in Pommern um 9476 und in Hohenzollern um 862. Hält man die einzelnen Regierungsbezirke auseinander, so zeigt die Bevölkerung der ländlichen Orte eine Abnahme im Regierungsbezirk Königsberg mit 17 876, Breslau mit 17 775, Gumbinnen mit 11 165, Liegnitz mit 9224, Köslin mit 7535, Stralsund mit 2658, Hohenzollern mit 862 und Danzig mit 255.

Zieht man nur die einzelnen Kreise in Betracht, so hat die ländliche Bevölkerung in 279 Landkreisen zugenommen und in 210 Kreisen abgenommen, darunter 148 im Osten rechts von der Elbe und 62 im Westen links von der Elbe, in 47 Kreisen beträgt die Abnahme zwischen 2 und 3 %, in 10 Kreisen über 5 % bis zu 6,66 % (Pr. Holland).

Die Gründe dieser Abnahme erklären sich für die östlichen Provinzen aus der Gebundenheit der ländlichen Verhältnisse, aus den Schwierigkeiten, welche dort die kleinen Landgemeinden und Gutsbezirke in öffentlich-rechtlicher Beziehung jeder Kolonisation entgegenstellen, aus dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes und der künstlichen Befestigung eines Teils dieses Großgrundbesitzes, wodurch die Vermehrung des kleinen und mittleren Besitzes erschwert wird. Die Abnahme der Bevölkerung ist daher auch weit stärker gewesen in den Gutsbezirken als in den Landgemeinden (in Gutsgemeinden durchweg das Doppelte im Verhältnis zur Bevölkerung). Die Provinzen Pommern, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, in welchen die Betriebe von 100 Hektar und mehr zwischen 42 und 65 % der landwirtschaftlich bebauten Fläche ausmachen, zeigen die verhältnismäßig stärkste Abnahme der Bevölkerung. Auch die überseeische Auswanderung ist hier am stärksten.

Andere Gründe sind zu suchen in der durch das Schutzzollsystem noch besonders gesteigerten Entwickelung der Industrie, welche durch neue industrielle Anlagen in den großen Städten und industriellen Bezirken des Westens die Heranziehung neuer Arbeitskräfte aus dem Osten zur Folge hat, während die landwirtschaftlichen Schutzzölle eine Vermehrung der Arbeiter nicht nach sich ziehen, denn die landwirtschaftlichen Zölle haben nur eine Steigerung der Grundrente

zur Folge, ziehen aber nicht eine Vermehrung der Produktion und der Verwendung von Arbeitskräften nach sich.

Gebäudesteuer in Preußen. Die Gebäudesteuer wurde in Preußen gleich der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 von 1865 ab, bezw. in den neuen Provinzen von 1867 ab, als Staatssteuer erhoben. Den Provinzen, Kreisen und Gemeinden war es überlassen, Zuschläge zu dieser Gebäudesteuer zu erheben. Nach der Steuerreform ist seit dem 1. April 1895 die Gebäudesteuer ebenso wie die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (siehe „Grundsteuer" und „Gewerbesteuer") den Gemeinden überwiesen worden. Die Veranlagung zur Gebäudesteuer erfolgt gleichwohl auch gegenwärtig noch durch die Staatsbehörden. Den Gemeinden ist es aber gestattet, die Gebäudesteuer abzuändern und überhaupt die Realbesteuerung anderweitig zu ordnen (siehe unten).

Die Gebäudesteuer nach dem Gesetz von 1861 beträgt bei Wohngebäuden 4 Prozent vom jährlichen Nutzungswert, bei Gebäuden, welche ausschließlich zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, 2 Prozent dieses Wertes. Die Gebäudesteuer benachteiligt die Gewerbebetriebe insofern vor der Landwirtschaft, als die zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäude der Gebäudesteuer nicht unterliegen. Ebenso ist die Gebäudesteuer in denjenigen Städten und ländlichen Ortschaften, in denen häufiger Vermietungen vorkommen und deshalb die Mietswerte einen Anhalt für die Einschätzung bieten, weit beträchtlicher als in den Ortschaften, in denen solche Vermietungen nicht stattfinden. In den letzteren Ortschaften erfolgt nämlich die Einschätzung zur Gebäudesteuer nach einem im Gesetz von 1861 aufgestellten und seitdem unverändert gebliebenen Tarif. Dieser Tarif gestattet nicht, die Wohngebäude der Gutsbesitzer, auch wenn dieselben große herrschaftliche Schlösser sind, höher einzuschätzen, als einem Mietswert von 2250 Mk. entspricht. Das ist ein Betrag, welcher beispielsweise in Berlin vielfach schon an Miete für die halbe Seite eines dritten Stockwerks gezahlt werden muß. Die Wohngebäude von Landwirten, deren Besitzung einen Reinertrag von nicht über 3000 Mk. gewährt, dürfen höchstens zum Mietswert von 600 Mk. eingeschätzt werden, während die Wohngebäude der Tagelöhner und Lohnarbeiter auf dem Lande höchstens zu einem Mietswert von 60 Mk. ebenso die Nebengebäude auf den Gütern, in denen die Wohnungen der Förster, Inspektoren und Pächter enthalten sind, zu einem Mietswert von höchstens 60 Mk.

Für das Etatsjahr 1894/95, das letzte Jahr, in welchem die Gebäudesteuer für Staatsrechnung erhoben wurde, war dieselbe auf 40 044 300 Mk. veranschlagt. Während die Grundsteuer seit ihrer ersten Erhebung auf Grund des angeführten Gesetzes im Jahre 1865, bezw. in den neuen Landesteilen seit 1867, gänzlich unverändert geblieben ist, (die Grundsteuer wurde damals veranlagt nach dem Durchschnitt der Marktpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 1836 bis 1860 — siehe „Grundsteuer" — die Gebäudesteuer nach dem Durchschnitt der Mietswerte der Gebäude von 1853 bis 1863) hat die Gebäudesteuer seitdem eine Erhöhung erfahren nicht bloß infolge des Hinzutritts neuer Gebäude bezw. neuer Stockwerke auf den vorhandenen Gebäuden,

sondern auch infolge neuer Veranlagungen, die nach dem Durchschnitt der Mietswerte von 1868 — 1878 und von 1883—93 stattfanden. Während demgemäß im Jahre 1867 die Einnahmen aus der Gebäudesteuer nur 12 993 788 Mark betrugen, also noch nicht ein Drittel der Einnahme aus der Grundsteuer, (40 Millionen Mk.) hat 1895 der Ertrag der Gebäudesteuer denjenigen der Grundsteuer um 6 847 947 Mk. überstiegen. Die erste Neuveranlagung für das Jahr 1880 erhöhte den Gebäudesteuerbetrag um rund ein Drittel, nämlich von 19 692 747 auf 26 261 926 Mk. Die zweite Neuveranlagung der Gebäudesteuer für 1895 erhöhte das Gebäudesteuer-Soll von 38 557 288 Mk. auf 46 197 648 Mk. Während bei der ersten Neuveranlagung das Mehr vom Hundert 33,3 betrug, hat dasselbe bei der letzten Veranlagung 19,8 Prozent betragen.

Bei der letzten Veranlagung hat sich das Veranlagungssoll der Gebäudesteuer in den Städten und Flecken erhöht von 29 204 002 auf 34 617 360 Mark oder um 18,5 Prozent, in den Landgemeinden und Gutsbezirken hat sich das Veranlagungssoll erhöht von 9 353 286 auf 11 580 288 Mk. oder um 23,8 Prozent.

Ebenso wie bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer ist es den einzelnen Gemeinden gestattet, auch an Stelle der Gebäudesteuer eine andere Realsteuer einzuführen. In der Ausführungsanweisung zum Kommunalsteuergesetz ist als Musterstatut eine Grundsteuerordnnng beigefügt worden, welche eine einheitliche Besteuerung des Grund- und Hausbesitzes vorsieht nach Maßgabe der Pacht- und Mietswerte, und zwar auf Grund einer jährlichen Veranlagung des Nutzungswerts in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr. Die Stadt Berlin hat an Stelle der Staatsgebäudesteuer und der bis dahin für die Gemeinden erhobenen Hausteuer eine solche einheitliche Gemeinde-Grundsteuer eingeführt, welche jährlich neu veranlagt wird und gegenwärtig $5^1/_2$ Prozent vom Mietswert beträgt.

Inbezug auf die Verteilung des Kommunalsteuerbedarfs auf die verschiedenen direkten Kommunalsteuern (siehe „Kommunalsteuern").

Gemeindesteuern (siehe „Kommunalsteuern").

Genossenschaften. Genossenschaften nennt man Gesellschaften für Erwerbs- und Wirtschaftszwecke, welche nicht auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern und auch nicht auf ein bestimmtes Genossenschaftskapital beschränkt sind, sondern bei einer größeren Mitgliederzahl den Eintritt und Austritt der einzelnen Mitglieder zulassen, ohne dadurch in ihrem rechtlichen Bestande berührt zu werden. Die Genossenschaften unterscheiden sich dadurch einerseits von den Aktiengesellschaften und andrerseits von den Sozietäten, den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Es ist das hervorragende Verdienst des 1881 verstorbenen Abg. Schulze-Delitzsch, für die Vereinigung zu solchen Gesellschaften zuerst Muster und Beispiele geschaffen zu haben. Schulze-Delitzsch gründete zuerst 1849 in seinem Geburtsort Delitzsch, zur Hebung insbesondere des Handwerkerstandes, Kreditvereine, Rohstoff- und Konsumvereine. Die Zahl dieser Genossenschaften ver-

mehrte sich sehr rasch mit der Verlautbarung ihrer Erfolge. Doch erst im Jahre 1867 wurde durch das preußische Genossenschaftsgesetz diesen Vereinigungen die Möglichkeit gegeben, Rechtspersönlichkeit zu erlangen durch Eintragung in ein gerichtliches Register.

An Stelle der preußischen und anderen partikularen Gesetze trat alsdann das norddeutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, welches dann 1871 auf das übrige Deutschland ausgedehnt wurde. Eine Revision und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes hat durch Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 stattgefunden. Während bis dahin nur Genossenschaften Rechtspersönlichkeit erlangten, welche auf der Solidarbürgschaft oder unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder beruhten, können seitdem auch Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit und Genossenschaften mit „unbeschränkter Nachschußpflicht" Rechtspersönlichkeit erlangen. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschlußpflicht unterscheiden sich von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nur insofern, als bei den ersteren auch im Konkursverfahren ein Angriff des Gläubigers auf das einzelne Mitglied ausgeschlossen ist und die Befriedigung der Gläubiger nur durch fortgesetztes Umlageverfahren erlangt werden kann.

Der Jahresbericht des Anwalts des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Abg. Schenck, macht für den 31. Mai 1895: **11141** Genossenschaften namhaft; darunter sind 8449 mit unbeschränkter Haftpflicht, 1958 mit beschränkter Haftpflicht, 96 mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 638 nicht eingetragene Genossenschaften.

Nach ihrem Zweck sind zu unterscheiden 6417 Kreditgenossenschaften, 1412 Konsumvereine und 124 Baugenossenschaften und 3188 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Die Kreditvereine bezwecken ihren Mitgliedern Darlehen zu geben aus den Mitteln, welche sie teils aus dem eigenen Vermögen der Genossenschaft (Geschäftsanteilen und Reservefonds), teils aus Darlehen und Spareinlagen entnehmen. Der Reingewinn wird nach der Höhe der Geschäftsanteile verteilt. Die Konsumvereine bezwecken, billige und gute Lebensmittel gegen Barzahlung zu beschaffen, sie verteilen den Reingewinn nach Maßgabe des Warenbezugs der Mitglieder.

Unter den Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen haben insbesondere die landwirtschaftlichen Genossenschaften seit 10 Jahren außerordentlich an Umfang gewonnen. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften sind 1067 Rohstoffgenossenschaften, insbesondere auch zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Dünger, 240 Werkgenossenschaften, insbesondere für Dampfdreschmaschinen, 1458 Produktiv-Genossenschaften, darunter 1366 Molkerei-, 92 Winzer-, Züchterei- ꝛc. Genossenschaften. Geringer ist die Zahl der Genossenschaften in Handwerkskreisen, obgleich diese zu den ältesten Formen der Genossenschaften gehören. Es werden an Handwerksgenossenschaften namhaft gemacht 1894: 17 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 57 Magazingenossenschaften, 124 Produktiv-Genossenschaften.

Allen Genossenschaften gemeinschaftlich ist die Bildung von Geschäftsanteilen, welche beim Austritt des Mitgliedes zur Auszahlung gelangen.

Die Genossenschaften sind organisiert in einer größeren Zahl von Verbänden. Die drei größten Verbände, welche wiederum in Unterverbände zerfallen, sind der von Schulze-Delitzsch 1859 gegründete „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", welcher zur Zeit 1474 Genossenschaften, in 32 Unterverbänden umfaßt, darunter 904 Kreditgenossenschaften und 442 Konsumvereine. „Der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften" umfaßt 2255 Genossenschaften in 21 Unterverbänden; darunter 732 landwirtschaftliche Konsumvereine, 584 Molkereigenossenschaften und 600 Kreditgenossenschaften. Der Verband ländlicher Genossenschaften nach dem System Raiffeisen umfaßt 1672 Genossenschaften; darunter 1635 Darlehnskassenvereine.

Bei den Kreditvereinen unterscheidet man das System Schulze-Delitzsch und das System Raiffeisen. (Bürgermeister Raiffeisen, gestorben 1888 in Flammersfeld, hatte zuerst Hilfsvereine zur Unterstützung unbemittelter Landwirte und sodann Wohlthätigkeitsvereine an seinem Wohnort ins Leben gerufen. Diese verwandelte er 1864 in einen Darlehnskassenverein, welcher nunmehr mustergiltig wurde für viele ähnliche Kreditvereine.)

Das System Schulze-Delitzsch beruht streng auf dem Grundsatz der Selbsthilfe und der wirtschaftlichen Leistung und Gegenleistung. Die Kreditvereine nach dem System Raiffeisen haben mehr den Charakter von Wohlthätigkeitsvereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen, da sie auch Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln annehmen und unentgeltliche Geschäftsleitung und billige Darlehen von Wohlthätern zu erhalten trachten. Die Raiffeisen'schen Darlehensvereine sind nur für Landwirte bestimmt; sie geben bis zu 10 Jahren Kredit (mit dem Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigung in außerordentlichen Fällen), obwohl sie Gelder mit nur 3 Monaten Frist dazu aufnehmen. In den Schulze'schen Vereinen wird die den Mitgliedern gewährte Kreditfrist in strenger Uebereinstimmung gehalten mit der Kreditfrist für die vom Verein angenommenen Gelder.

Der Wohlthätigkeitscharakter der Raiffeisen'schen Genossenschaften und die Beschränkung auf einen einzelnen Berufskreis und Ort zieht ihrer Wirksamkeit engere Grenzen. Zwar ist die Zahl der Kreditvereine nach Raiffeisen (ca. 3800) größer als diejenige nach Schulze-Delitzsch (ca. 2800), dafür aber sind die Leistungen der einzelnen Schulze'schen Vereine desto größer. Eine im Jahresbericht für 1894 veröffentlichte Statistik über 1047 Schulze'sche Kreditvereine ergiebt, daß dieselben aus 156 Millionen Mark eigenem Kapital und 458 Millionen aufgenommenen Geldern 1550 Millionen Mark Kredite gewährt haben. Die Mitgliederzahl dieser Vereine betrug 509 723. — Die Raiffeisen'schen Vereine veröffentlichen keine Statistik über ihre Gesamtleistungen. Das wenige, was der Verband ländlicher Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in Neuwied veröffentlicht hat, thut dar, daß das eigene Vermögen des Vereins im Verhältnis zu dem Betriebskapital nur 5,1 Prozent beträgt, während bei den Schulze'schen Genossenschaften das Verhältnis des eigenen Vermögens zu den angeliehenen fremden Geldern 1894 34,1 Prozent betrug. Auch zu den Kreditvereinen nach Schulze-Delitzsch stellen die selbständigen Landwirte das größte Kontingent (31,5 %) unter den Mitgliedern.

Die Schulze'schen Kreditvereine gewährten Kredit 1894 für durchschnittlich 5,19 % und nahmen fremde Gelder gegen durchschnittlich 3,47 %. Eine besondere Statistik über die Kreditgewährung an Landwirte hat dargethan, daß in 546 Kreditgenossenschaften nach Schulze 1894: 177 Millionen Mark Kredite mit Einschluß der bewilligten Prolongationen an selbständige Landwirte gewährt worden sind. Die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch leisten für die Befriedigung auch des Personalkreditbedürfnisses der Landwirte mehr als alle anderen Kreditgenossenschaften.

Neuerlich befürworten die Agrarier lebhaft die Bildung von Genossenschaften, und zwar mit Staatshilfe, für die Errichtung und Verwaltung von Kornhäusern zur Erleichterung eines vorteilhaften Absatzes des Getreides der Landwirte (siehe „Kornhäuser"). Auf der anderen Seite sind die Konsumvereine mehr und mehr Gegenstand heftiger Anfeindung geworden von zünftlerischer, konservativer und klerikaler Seite. Diese Bestrebungen gewannen einen Erfolg, indem 1889 bei der dritten Beratung des Genossenschaftsgesetzes gegen die Absicht des Entwurfs und unter Widerspruch des Vertreters des Bundesrats der Reichstag mit 113 gegen 93 Stimmen die Bestimmung einfügte, daß Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen dürfen. Eine Strafbestimmung hierzu wurde dagegen ausdrücklich abgelehnt. Damit ist also den Konsumvereinen dasjenige Recht verwehrt, was jeder Private und jede andere Gesellschaft von Privaten für sich in Anspruch nehmen kann. Neuerlich ist von Seiten der Centrumspartei ein Gesetzentwurf im Reichstage eingebracht worden, welcher darauf ausgeht, diesem Verbot auch Strafbestimmungen hinzuzufügen und dasselbe durch Einschränkungen der Konsumvereine in verschiedener Richtung gegen Umgehungen zu schützen.

Die Haltung der Reichsregierung ist eine widerspruchsvolle. Auf der einen Seite steht sie solchen Versuchen zur Einschränkung der Konsumvereine nicht ablehnend gegenüber, auf der anderen Seite bietet sie den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Kreditvereinen Staatshilfe an. Dort also eine künstliche Einschränkung der Konkurrenz der Genossenschaften mit den Händlern, hier eine künstliche Unterstützung dieser Konkurrenz gegenüber den Handelskreisen.

In der preußischen Landtagssession 1895 kam ein Gesetz zustande, durch welches eine neue Staatsbank nach Art der Seehandlung unter dem Titel einer Centralgenossenschaftskasse mit einem Staatskapital von 5 Millionen Mark begründet wurde zu dem Zweck, zinsbare Darlehen zu gegewähren an die Vereinigungen und Verbandskassen von Genossenschaften, sowie an die landschaftlichen und ritterschaftlichen Darlehnskassen und an die von den Provinzen errichteten gleichartigen Institute. Es ist hauptsächlich gedacht an die Vereinigungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und von Handwerkergenossenschaften. Die neue Bank soll also nicht Kredit gewähren an einzelne Privatpersonen und an einzelne Genossenschaften. Vereinigungen von Handwerkergenossenschaften aber bestehen überhaupt nicht. Soweit Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften bestehen, haben dieselben

durchweg keinen Mangel an Kredit. Teils verfügen sie selbst über mehr Geld, als sie bedürfen, teils wird ihnen Kredit gewährt von der Reichsbank und von Privatbanken wie der von Schulze-Delitzsch begründeten Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius u. Comp. in Berlin.

Die Freisinnige Volkspartei stimmte gegen das Gesetz, weil sie einerseits ein Bedürfnis in der gedachten Richtung nicht anzuerkennen vermochte, andrerseits eine solche Bank alle Nachteile und Gefahren einer Staatsbank in konstitutioneller und wirtschaftlicher Beziehung mit sich bringt. Auch ist eine solche Staatsbank geeignet, das Prinzip der Selbsthilfe, welches die Grundlage und das Lebenselement der Genossenschaften bildet, zu gefährden.

Während der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Gründung der Centralgenossenschaftskasse auf seinem Verbandstag in Neustadt a. H. im August 1895 freudig begrüßt hat, hat der Verband der Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch auf seinem Verbandstage in Augsburg im August 1895 in einer Resolution erklärt, es könne nicht empfohlen werden, Centralkassen zu dem Zweck zu errichten, um mit der preußischen Centralgenossenschaftskasse in Verbindung treten zu können. Der Verband der Schulzeschen Genossenschaften hält also getreu nach seinem Altmeister Schulze fest an den Grundsätzen der Selbsthilfe, denen er seine die anderen Verbände überragende Bedeutung verdankt.

Die Genossenschaftsbildung ist keineswegs ein unfehlbares Mittel für die Beseitigung aller wirtschaftlichen Schäden; an sich ist die Arbeitsteilung im Wirtschaftsleben vielfach das vorteilhaftere. Der Zwischenhandel und das Vermittlungsgeschäft sind ein natürliches Glied in der Arbeitsteilung, indem sie Käufern und Verkäufern, Kreditnehmern und Kreditgebern, Mühe und Arbeit abnehmen. Aber nicht überall haben Handel und Gewerbe eine für diese wirtschaftliche Rolle ausreichende Entwicklung genommen. Die Kreditgenossenschaften haben den Mangel eines für den Kreditbedarf der kleineren Leute geeigneten Standes solider und vertrauenswürdiger Bankiers abgeholfen. Die Bildung der Konsumvereine erklärt sich damit, daß der Detailhandel mit Kolonialwaren durch unwirtschaftliches Kreditgeben in vielen Gegenden eine falsche Richtung eingeschlagen hat und an anderen Orten infolge seiner Zersplitterung nicht im Stande gewesen ist, derart den Absatz zu konzentriren, wie es im Interesse der wohlfeileren Lebensmittelversorgung wünschenswert ist. Auf dem platten Lande hat sich die geschäftliche Vermittlung in mancher Richtung nicht dem Bedürfnis der Landwirte entsprechend entwickelt. Nur die Praxis kann die Probe darauf geben, ob und in wie weit die Ausdehnung der Genossenschaftsbildung auf einen neuen Geschäftszweig vorteilhaft ist. Der Staat hat nicht die Aufgabe, in die Konkurrenz von Genossenschaften und Gewerbetreibenden zu Gunsten der einen oder anderen Seite einzuschreiten. Die jetzt so vielfach empfohlene Staatshilfe für Genossenschaften ist nur geeignet, die Genossenschaftsbildung zu übertragen auf Verhältnisse und auf Personen, für welche dieselbe nicht geeignet ist. Der dann unausbleibliche Mißerfolg trägt zugleich eine Gefahr für das Ansehen der gesamten Genossenschaftsbewegung in sich.

Getreidezölle. 1. **Gesetzliche** Grundlagen. Die deutschen Einfuhrzölle betrugen für den Doppelzentner (100 Kilogramm) Mark:

Vom	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mehl	Raps	Mais
1. Januar 1880	1	1	1	0,50	3	0,30	0,50
21. Februar 1885	3	3	1,50	1,50	7,50	2	1
26. Novbr. 1887	5	5	4	2,25	10,50	2	2
1. Februar 1892	3,50	3,50	2,80	2	7,30	2	1,60

Wie diese Tabelle zeigt, sind die Getreidezölle erst 1880 und zwar mit geringen Beträgen eingeführt worden (die Regierungsvorlage enthielt sogar nur die Hälfte der damals eingeführten Zollsätze); 1885 und 1887 sind sie erhöht worden, während 1892 mit den neuen Handelsverträgen eine Herabsetzung stattgefunden hat. Als allgemeiner Zolltarif gelten noch die Zollsätze von 1887. Für sämtliche Staaten aber, aus denen Getreide nach Deutschland bezogen werden kann, ist der niedrigere Vertragstarif entweder durch Tarifverträge oder durch die Meistbegünstigungsklausel zur Geltung gekommen; Rußland gegenüber durch den neuen Handelsvertrag seit dem 20. März 1894. Die Handelsverträge, welche die Zollsätze für Getreide binden, haben Geltung für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 1. Februar 1902. Bis dahin können die Tarifsätze wohl ermäßigt, aber nicht erhöht werden. Kündbar sind allerdings die Verträge und Meistbegünstigungsverhältnisse gegenüber einzelnen Staaten, wie den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Argentinien. In der Reichstagssession 1894/95 war deshalb von agrarischer Seite auf eine Kündigung des Handelsvertrages insbesondere mit Argentinien hinzuwirken gesucht worden (siehe unter „Handelsverträge"). Abgesehen davon, daß eine solche Kündigung den gesamten deutschen Ausfuhrhandel nach jenen Ländern gefährden würde, würde auch die Erhöhung des Getreidezolls gegen ein einzelnes Exportland nur zur Folge haben, daß desto mehr Getreide aus anderen Exportländern nach Deutschland kommen würde, wenn überhaupt durch Ursprungszeugnisse das Produktionsland des eingeführten Getreides festgestellt werden kann.

Da hiernach thatsächlich durch die internationalen Verträge die Getreidezölle gebunden sind, so gehen die agrarischen Bestrebungen jetzt darauf aus, durch Umgehung der Handelsverträge mittelst Monopolisirung des Einfuhrhandels mit Getreide seitens des Reiches (siehe „Kanitz, Antrag") denselben Zweck wie die Getreidezölle auf anderem Wege zu erreichen.

2. Zur **Geschichte** der Getreidezölle. Die Einführung der Kornzölle ist auf das persönliche Drängen des Fürsten Bismarck zurückzuführen. Noch im Januar 1879 lehnte es der Deutsche Landwirtschaftsrat ab, sich für die Kornzölle auszusprechen. Im Dezember 1878 hatte der Centrumsführer Frhr. v. Schorlemer-Alst im Abgeordnetenhause erklärt, daß man den armen Leuten nicht das Brot verteuern wolle. Für die Einführung der Kornzölle und deren Erhöhung haben alsdann durchweg die konservativen Parteien und die Centrumspartei und eine Anzahl Nationalliberaler gestimmt.

Abg. v. Bennigsen stimmte 1879 für den ersten niedrigeren Tarifsatz nach der Regierungsvorlage von 50 Pfg., nicht aber für die späteren Erhöhungen; gegen die Erhöhung der Getreidezölle im Jahre 1887 bis auf 5 Mk. stimmten

69 Nationalliberale, für dieselben 22. Die Centrumspartei stimmte mit 5 Ausnahmen 1887 für die Erhöhung. Die Regierung hatte damals eine Erhöhung der Zölle für Brotgetreide bis auf 6 Mk. beantragt.

Die freisinnige Partei hatte im Mai 1890 in einem generellen Antrage für Zoll- und Steuerreform aufgefordert, die Kornzölle zunächst auf die bis 1887 bestandenen Sätze (für Brotgetreide 3 Mk.) zu ermäßigen, sodann eine allgemeine Revision des Zolltarifs einzuleiten, welche unter gänzlicher Beseitigung der Zölle auf Korn, Vieh, Holz auch eine Entlastung des Verbrauchs der Landwirtschaft herbeiführt. Der Antrag, welcher erst Mitte Januar 1891 zur Verhandlung kam, wurde mit 106 gegen 210 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten in der Hauptsache nur die Freisinnigen, die Volkspartei und die Sozialdemokraten.

Für den österreichischen Handelsvertrag und damit auch für die Herabsetzung der Getreidezölle stimmten außer der linken Seite noch die Nationalliberalen mit Ausnahme 4 pfälzischer Abgeordneter und des Abg. Dr. Osann-Darmstadt, die nachfolgenden Konservativen und Freikonservativen, die Abgg. Graf von Arnim (Rothenburg-Hoyerswerda), Baumbach (Altenburg), Landrat Graf von Behr (Greifswald-Grimmen), Bock (Minden), von Flügge (Naugard-Regenwalde), Dr. Giese (Oschatz), Freiherr von Gültlingen (Württemberg), Reg.-Präsident Dr. Prinz Handjery (Teltow), Dr. Hartmann (Plauen), Fürst von Hatzfeldt (Militsch-Trebnitz), von Helldorff (Schlochau), Landrat von Hellmann (Lissa), Graf von Holstein (Plön), Hultzsch (Dresden), von Keudell (Stralsund), Graf Kleist-Schmenzin (Dramburg), Leuschner (Eisleben), von Levetzow (Königsberg i. N.), Lucius (Erfurt), Frhr. v. Maltzahn-Vanselow (Anklam), Landrat Frhr. von Manteuffel (Calau-Luckau), Merbach (Freiberg), v. Normann (Greiffenberg), Graf von Saldern-Ahlimb (Ruppin-Templin), Landrat Frhr. von Schleinitz (Hersfeld), Landrat von Steinrück (Frankfurt-Lebus), Uhden (Krossen), Landrat Frhr. v. Unruhe-Bomst.

Der Abstimmung enthielten sich: Landrat Bohtz (Sternberg), Graf von Dönhoff-Friedrichstein (Landkreis Königsberg).

Die übrigen Konservativen und Freikonservativen stimmten gegen den Handelsvertrag (siehe die Gegner unter „Handelsvertrag") oder fehlten bei der Abstimmung.

Nach Annahme der Tarifherabsetzung gegenüber Oesterreich-Ungarn konnte die Aufrechterhaltung der Getreidezölle an anderen Grenzen eine Einwirkung auf den Getreidepreis nicht mehr haben (siehe über die nachfolgenden Handelsverträge insbesondere mit Rußland, über das Verhalten der parlamentarischen Parteien zu denselben „Zolltarif").

3. **Unentbehrlichkeit** des ausländischen Getreides. Die Notwendigkeit der Einfuhr ausländischen Getreides in Deutschland ergiebt sich aus der Zunahme der Bevölkerung und dem daraus folgenden gesteigerten Bedarf an Getreide. Denn die Anbaufläche für Getreide ist in Deutschland begrenzt und auch die Steigerung der Produktion auf derselben Fläche ohne allzu große Erhöhung der Produktionskosten nur in beschränktem Umfange möglich. Auch die Viehfütterung beansprucht mit der Zunahme des Viehs (siehe „Viehzucht") weit mehr Getreide als früher. Die Bevölkerung Deutschlands vermehrt sich jährlich

durchweg um 1% oder rund 500 000 Köpfe. Das statistische Büreau des Reichs berechnet den Verbrauch der wichtigsten Getreidearten auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen für 1879—1884 auf 121 Kilogramm, für 1889—94 auf 112,6 Kilogramm; für Weizen 1879—84 auf 51,6 Kilogramm, für 1889—94 auf 63,4 Kilogramm. Einer Abnahme des Roggenkonsums um 8,4 Kilogramm steht also eine Steigerung des Weizenkonsums um 11,8 Kilogramm gegenüber. Da der Durchschnittskonsum jährlich an Roggen und Weizen hiernach in dem 15jährigen Zeitraum 173,7 Kilogramm betrug, so ergiebt sich schon aus der Zunahme der Bevölkerung um 500 000 Seelen jährlich eine Zunahme des Bedarfs an Roggen und Weizen um **86 850** Tonnen. An Gerste wurde im deutschen Reich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht 1879—84: 46,6 Kilogramm, 1889—94 55,7 Kilogramm; an Hafer auf den Kopf der Bevölkerung 1879—84 82,1 Kilogramm, 1889—94 80,6 Kilogramm; an Kartoffeln 1879—84 339,9 Kilogramm, 1889—94 398,2 Kilogramm.

Da der Ernteertrag auf den Hektar Roggen und Weizen im Durchschnitt der Jahre 1883—93 etwa 1200 betrug und hiervon 170 Kilogramm zur Aussaat erforderlich sind, so bringt das Wachstum der Bevölkerung allein an Brotgetreide einen Mehrbedarf mit sich, zu dessen Befriedigung jährlich die neue Bebauung von etwa **84 300** Hektar mit Roggen oder Weizen erforderlich sein würde. Die Statistik der Bodenbenutzung von 1893 im Verhältnis von 1883 aber ergiebt, daß 1893: 6 012 315 Hektar mit Roggen statt 1883: 5 811 856 Hektar und 1893 mit Weizen 2 044 103 Hektar statt 1 920 950 Hektar im Jahre 1883 bebaut worden sind. Die Bebauungsfläche hat sich also in den 10 Jahren trotz des Anreizes durch steigende Getreidezölle bis zu 5 Mark auf den Doppelzentner nur vermehrt für Roggen um 200 459 Hektar, für Weizen um 123 153 Hektar. Die vermehrte Anbaufläche vermag somit noch nicht der Hälfte des Bevölkerungszuwachses aus derselben Zeit zu genügen.

Für Hafer hat sich die Anbaufläche erhöht von 3 763 213 Hektar auf 3 906 960 Hektar. Für Gerste dagegen ist eine Verminderung der Anbaufläche eingetreten von 1 750 885 Hektar auf 1 627 029 Hektar.

Die Ernte in Deutschland ergiebt nicht nur einen unzulänglichen Betrag, sondern infolge der ungleichen Witterungsverhältnisse in den einzelnen Jahren auch einen durchaus ungleichen Betrag. Hieraus ergiebt sich auch ein von Jahr zu Jahr verschiedener Bedarf an Einfuhr. Diese Ungleichheit des Ernteausfalls wird noch verschärft dadurch, daß von der geringeren und größeren Ernte jedes Jahr dasselbe Aussaatquantum in Abzug gebracht werden muß. Als Aussaat pro Hektar sind anzunehmen für Roggen und Winterweizen 170 Kilogramm, für Sommerweizen 184 Kilogramm.

Die **Ernte und die Ausfuhr** ergab für **Brotgetreide** in den einzelnen Jahren folgende Zahlen in Tonnen zu 1000 Kilogramm; ein Aussaatquantum ist von der Ernte nicht in Abzug gebracht:

Roggen.

Erntejahr	Ernte	Einfuhr	Erntejahr	Ernte	Einfuhr
1881	5 466 734	642 696	1884	5 470 718	842 122
1882	6 414 217	541 390	1885	5 842 658	432 043
1883	5 625 348	843 690	1886	6 092 849	428 827

1887	6 375 734	347 914	1891	4 782 804	676 016
1888	5 522 740	777 963	1892	6 827 712	138 382
1889	5 363 426	677 512	1893	7 460 383	139 496
1890	5 867 931	527 989	1894	7 075 020	565 222

Es sind außerdem eingeführt und verbraucht im Mühlenlagerverkehr in den Kalenderjahren (nach Erntejahren ist hier eine Statistik nicht aufzustellen) Tonnen 1885: 49 607, 1886: 42 630, 1887: 100 503, 1888: 55 278, 1889: 99 743, 1890: 214 127, 1891: 160 844, 1892: 173 928, 1893: 26 552, 1894: 33 863.

Weizen.

Erntejahr	Ernte	Einfuhr	Erntejahr	Ernte	Einfuhr
1881	2 065 583	462 182	1888	2 530 842	335 502
1882	2 562 157	723 886	1889	2 372 413	459 479
1883	2 359 324	499 365	1890	2 831 011	517 668
1884	2 487 095	780 671	1891	2 333 757	1 010 051
1885	2 608 019	146 436	1892	3 162 885	707 577
1886	2 666 423	222 775	1893	2 994 823	567 682
1887	2 830 804	419 018	1894	3 012 271	1 022 787

Es sind außerdem im Mühlenlagerverkehr eingeführt und verbraucht nach Kalenderjahren (nach Erntejahren ist hier keine Unterscheidung möglich) Tonnen 1885: 27 031, 1886: 9 954, 1887: 24 048, 1888: 26 246, 1889: 23 135, 1890: 52 189, 1891: 52 895, 1892: 232 953, 1893: 181 622, 1894: 196 544.

Aus dem Vergleich der Ernte und der Einfuhr ergiebt sich, daß Deutschland schon gegenwärtig an Brotgetreide zur Versorgung seiner Bevölkerung **ein Neuntel** aus dem Auslande einführen muß. Ebenso ist eine Einfuhr an Gerste und Hafer zur Versorgung Deutschlands in jedem Jahr erforderlich.

Der Bedarf ausländischen Getreides gestaltet sich verschieden nach den einzelnen Teilen Deutschlands. Man kann in dieser Richtung drei verschiedene Zonen unterscheiden. Im Osten (rechts der Elbe) wächst mehr Roggen und Weizen, als die dort ansässige Bevölkerung bedarf; hier ist also ein Ueberschuß vorhanden. Im mittleren Deutschland (zwischen Weser und Elbe) reicht dasjenige, was an Weizen und Roggen wächst, gerade aus, um die dort befindliche Bevölkerung zu ernähren. Im Westen Deutschlands (links der Weser) dagegen reicht der daselbst wachsende Weizen bei Weitem nicht aus zur Ernährung der dortigen Bevölkerung. Hier also und ebenso im ganzen Süden, desgleichen in Sachsen, in Thüringen und der Stadt Berlin ist soviel Zufuhr zur Getreideversorgung nötig, daß das Manko neben dem Ueberschuß der anderen Landesteile Zufuhr aus dem Auslande in dem geschilderten Umfange bedingt.

4. **Verteuerung** des Brotgetreides infolge der Zollauflage. Weil der deutsche Markt Zufuhr ausländischen Getreides nicht entbehren kann, so wird durch den Zoll nicht nur das eingeführte, sondern auch das inländische Getreide verteuert, denn der Preis aus der Getreidezufuhr aus dem Auslande begrenzt die inländischen Preise. Die Steigerung der Preise dieser Zufuhr durch einen Zoll beseitigt

daher auch um ebensoviel die Schranken, welche der Preissteigerung im Inlande Grenzen setzen. Der Marktpreis ist an jedem Orte ein einheitlicher, und wenn, um eine Nachfrage zu befriedigen, die Vorräte von einem entfernteren Punkte herbeigeschafft werden, so muß derjenige Preis bezahlt werden, der auch das Herbeischaffen der Vorräte aus der größern Entfernung möglich macht. Derjenige, der aus der Nähe liefern kann, verkauft darum nicht billiger, denn er weiß, daß sein Käufer zu teureren Preisen seine Vorräte aus der Entfernung herholen muß. Ein Zoll aber wirkt genau so wie eine Erhöhung der Transportkosten.

Die Verteidiger der Kornzölle rühmen es auch den Landwirten gegenüber, daß durch die Kornzölle die Kornpreise erhöht und deshalb ihre Lage verbessert werde. Der übrigen Bevölkerung gegenüber aber sucht man dies zu bestreiten. — Entweder kann aber doch nur das eine wahr sein, oder das Andere. Thatsächlich kann auch eine Preissteigerung für das sämtliche im Inlande konsumirte Getreide in Höhe der Kornzölle nicht abgestritten werden.

Man stellt es freilich so dar, als ob das Ausland so gutmütig sei, wenn wir einen Zoll einführen, dann seinerseits den Zoll zu bezahlen, also im übrigen um so viel billiger an Deutschland zu verkaufen. Die Sache liegt aber so, daß das Ausland im Verkauf des Ueberschusses seines Getreides nicht blos auf Deutschland angewiesen ist. Auch andere Länder konkurriren um diesen Ueberschuß. Es verkauft das Ausland deshalb an Deutschland nicht billiger vor anderen Ländern, weil Deutschland die Einfuhr von der Entrichtung eines Zolles abhängig macht. Nur dann würde der deutsche Zoll das Ausland nötigen, sein Getreide billiger abzugeben, wenn der Zoll für Deutschland eine Verminderung der Nachfrage an ausländischem Getreide zur Folge hätte. Das ist aber durchaus nicht der Fall.

Auf Täuschung berechnet ist die Ausführung, daß doch das Getreide vor der Auflegung des Zolles vielfach billiger oder nicht teurer gewesen sei als nach der Auflegung des Zolles. Der Getreidepreis ist ja nicht ein ganz bestimmter, sich gleich bleibender, sondern ein wechselnder, je nach den Konjunkturen und Ernteergebnissen. Zu der Höhe des Preises, welcher sich aus den natürlichen Verhältnissen ergiebt, tritt der Zoll jedesmal erhöhend hinzu. Wenn der Getreidepreis nach der Zollauflegung niedriger war als vor derselben, so beweist dies nur, daß der Getreidepreis noch niedriger gewesen wäre, wenn der Zoll nicht eingeführt wäre.

Bis 1894 hat der Getreidezoll nicht im ganzen Umfang verteuernd auf das Getreide im östlichen Teil der ostelbischen Provinzen gewirkt, weil dieselben bei der durch den Zoll bewirkten Preissteigerung des Getreides im Inlande damals ihren Ueberschuß an Getreide nicht wie früher in das seewärts naheliegende Skandinavien und England abführen konnten, sondern im westlichen Deutschland unter Aufwendung höherer Transportkosten verwerten mußten. Seitdem aber durch Aufhebung des Identitätsnachweises (s. „Identitätsnachweis") im Mai 1894 es möglich geworden ist, die alten Absatzgebiete in Skandinavien nnd England für den Ueberschuß der

Getreideproduktion wieder aufzusuchen, übte auch hier der Zoll im vollen Umfange seine preisverteuernde Wirkung.

5. **Roggenpreise.** Die Tonne Roggen kostete in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1830 87 Mark, im Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1840 101 Mark, 1841 bis 1850 123 Mark, 1851 bis 1860 165 Mark, 1861 bis 1870 155 Mark, 1871 bis 1877 178 Mark. Nach den Ermittelungen des statistischen Bureaus des Reiches kostete sodann im Großhandel der Roggen in Berlin 1879 132,8 Mark, 1880 (von hier ab 10 Mark Zoll) 187,9 Mark, 1881 195,2 Mark, 1882 152,3 Mark, 1883 144,7 Mark, 1884 143,3 Mark, 1885 140,6 Mark, 1886 (von hier ab 30 Mark Zoll) 130,6 Mark, 1887 (von hier ab 50 Mark Zoll) 120,9 Mark, 1888 134,5 Mark, 1889 155,53 Mark, 1890 170 Mark, 1891 211,2 Mark, 1892 (von hier ab 35 Mark Zoll) 176,3 Mark, 1893 133,7 Mark, 1894 117,8 Mark.

In den Jahren 1880 und 1881 ist infolge der ungünstigen Ernten von 1879, 1880 und 1881 die Preissteigerung noch weit über den neu eingeführten Zoll von 10 Mark pro Tonne hinausgegangen. Die günstigere Ernte von 1882 führte darauf ein Sinken des Preises herbei, welches sich in den Jahren 1886 und 1887 trotz der Zollerhöhung zu Anfang 1885 von 10 auf 30 Mark fortsetzte. Seit 1888 ist eine weitere Preissteigerung hinzugekommen teils durch die Zollerhöhung, welche Ende 1887 um 20 Mark eintrat, teils durch die ungünstigen Ernten dieser Jahre, namentlich im Jahre 1891. Während im Durchschnitt des Monats Dezember 1891 die Preise noch 238,32 M. betrugen, hatten sie sich bereits im Februar 1892 auf 209,46 Mark ermäßigt. Die günstigen Ernten von 1892, 1893 und 1894 bewirkten alsdann in Deutschland (siehe oben die Erntemengen) und in dem größten Teil der übrigen für die Ausfuhr in Betracht kommenden Länder innerhalb und außerhalb Europas einen Preisfall bis auf die Hälfte. Im Juli 1895 betrug der Roggenpreis 120,65 M. Als auch die Ernte von 1895 nicht den befürchteten ungünstigen Ausfall zeigte, fielen im August und September die Preise noch bis 115 und 112 M.

Die Agrarier suchen es so darzustellen, als ob die gegenwärtigen niedrigen Preise und der Unterschied in den Preisen gegenüber 1891/92 die Folge der neuen Handelsverträge sei. Die Ungleichheit der Ernten wird dabei verschwiegen. Da die Handelsverträge den Zollsatz nur um 15 Mark ermäßigt haben, so kann auch diese Ermäßigung auf den Rückgang der Preise nur mit dem geringen Bruchteil der Preisermäßigung von 15 M. eingewirkt haben. Noch willkürlicher ist es, den russischen Handelsvertrag insbesondere verantwortlich zu machen für die Ermäßigung der Getreidepreise. Vor der Herabsetzung des Getreidezolles an der russischen Grenze war dieselbe Herabsetzung schon zwei Jahre früher an den übrigen Grenzen erfolgt und dadurch es Deutschland ermöglicht, seinen Einfuhrbedarf überhaupt um 15 Mark billiger zu befriedigen.

Wenn man die Wirkungen der Zölle feststellen will, so kann man dies am einfachsten, indem man aus den Zeiten vor und nach der Einführung des Zolles die Preise verschiedener Orte derselben Zeit mit einander vergleicht, welche innerhalb und außerhalb der Zollgrenze liegen, beispielsweise die Berliner Preise mit den Bremer Preisen. In Bremen wird der Preis von unverzolltem

Roggen notirt. Als in Berlin der Roggen 1879 noch mit keinem Zoll belastet war, stellte er sich dort 1,35 Mark niedriger als in Berlin. Im Juli 1895 dagegen kostete Roggen in Bremen unverzollt 91 Mark, in Berlin dagegen 120,65 Mark) der Roggen war also jetzt in Berlin 29,65 Mark teurer, während er früher dort 1,35 Mark billiger war; zu Ungunsten Berlins hatte sich also das Preisverhältnis um 31 Mark verschoben, also um einen etwas geringeren Betrag als der jetzige Zollsatz von 35 Mark. In anderen Monaten nähert sich die Verteuerung Berlins noch mehr dem vollen Betrage des Zolles an.

Die Statistik des kaiserlich-statistischen Amts beweist in dem Vierteljahrsheft 1895 II, daß Berlin im Durchschnitte der Jahre 1885 bis 1894 stets vor Wien, Budapest, Paris und Amsterdam die höchsten Roggenpreise gehabt hat. 1894 betrugen dieselben durchschnittlich 117,75 M., in Wien 98 Mark, in Budapest 87,66 M, in Paris 101,37 M., in Amsterdam 92,75 M.

6. **Getreidepreis und Börse.** Um eine Verteuerung des Getreides durch die Zölle zu beschönigen, versuchen die Konservativen die Preisbewegung des Getreides als auf willkürlichen Börsenmanövern beruhend darzustellen. Wenn infolge ungünstiger Ernten wie im Jahre 1891/92 die Preise erheblich steigen, so wird dies auf Börsen-Spekulationen zurückgeführt. Ebenso sucht man die gegenwärtigen niedrigen Preise als die künstliche Wirkung von Börsenspekulationen darzustellen. Eine willkürliche Beherrschung der Getreidepreise durch einzelne kapitalkräftige Spekulanten, oder Gruppen derselben kann aber unter den heutigen Verhältnissen nur für ganz kurze Zeit und einzelne Orte in der Grenze der Transportkosten im Verhältnis zu anderen Marktorten platzgreifen. Eine künstliche Preiserhöhung zieht alsbald vermehrte Zufuhr, eine künstliche Preisermäßigung größere Abfuhr nach sich. Letztere ist nach Aufhebung des Identitätsnachweises auch in das Ausland für das bereits verzollte Getreide möglich geworden. Auf den Produktenbörsen stehen Haussiers und Baissiers, Spekulanten auf Preiserhöhung und Spekulanten auf Preisermäßigung, einander gegenüber, ebenso wie jedem Kauf auch ein Verkauf entspricht. Derjenige gewinnt, der bei Effektivgeschäften das vorhandene Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und bei Termingeschäften die auf die künftigen Preise einwirkenden Momente am richtigsten abschätzt. Die Wirkung der Spekulation ist schließlich eine ausgleichende und mildernde in der Preisbewegung. Die Rücksichtnahme dabei auf die zukünftige Gestaltung der Preise, wie solche in den Termingeschäften zum Ausdruck kommt, verhindert zugleich allzuhohe und allzuniedrige Preise in der Gegenwart.

Gerade in der Zeit der Getreideteuerung von 1891/92 hat sich der Getreidehandel um die Brotversorgung des Volkes große Verdienste erworben durch Herbeischaffung großer Getreidemengen aus dem Auslande, insbesondere auch aus solchen Ländern, welche bis dahin nicht gewohnt waren, nach Deutschland zu liefern.

Länder, in denen die Getreideausfuhr regelmäßig die Getreideeinfuhr übersteigt, sind für Roggen: Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn und Rumänien; für Weizen: die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Britisch-Ostindien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Britisch-Australien und neuerlich in erheblichem Umfange Argentinien. Länder, in

denen die Getreideeinfuhr regelmäßig die Getreideausfuhr übersteigt, sind Groß-Britannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Italien, die Niederlande, Spanien, Schweiz, Schweden, und für geringe Einfuhrmengen Oesterreich-Ungarn.

7. **Getreidezoll und Brotpreis.** Zur Befürwortung des Getreidezolles wird es so dargestellt, als ob die Verteuerung des Getreides durch den Zoll noch nicht notwendig eine Brotverteuerung für das Publikum zur Folge habe. Ebenso wie eine willkürliche Gestaltung des Getreidepreises seitens der Börse, versucht man auch eine willkürliche Gestaltung der Mehl- und Brotpreise seitens der Müller, Händler und Bäcker darzuthun. Die Statistik beweist aber, daß die Mehl- u. Brotpreise alsbald, wenn auch nicht gerade entsprechend den täglichen Schwankungen an der Produktenbörse, den Getreidepreisen folgen. Allerdings können die Brotpreise sich nicht in demselben Verhältnis verändern, weil aus dem Getreide nicht blos Mehl, sondern auch Kleie hergestellt wird. Die Brotpreise können sich nicht in demselben Verhältnis wie die Mehlpreise verändern, weil die Backkosten und die Lokalmiete sich nicht zugleich mit den Mehlpreisen verändern.

Eine Gegenüberstellung der Jahresmittel aus den Preisen für Roggenbrot, Roggenmehl und Roggen in Berlin nach den Aufmachungen des statistischen Amts des Reiches ergiebt folgende Preisreihen für 100 Kilogramm in Mark:

	Roggenbrot	Roggenmehl	Roggen
1888	21,22	18,75	13,45
1889	24,72	21,78	15,55
1890	27,18	23,37	17,00
1891	31,62	29,05	21,12
1892	29,46	23,97	17,63

Der Reingewinn der Bäcker müßte ein außerordentlich großer sein, wenn es denselben möglich sein sollte, aus demselben die Verteuerung des Getreides durch den Zoll für die Konsumenten auszugleichen. Bei der Einschätzung der Bäcker zur Einkommensteuer hat die königliche Direktion der direkten Steuern in Berlin 1885 den Einschätzungskommissionen Vorschläge an die Hand gegeben, um für einzelne Gewerbetreibende die Einschätzungen des Einkommens nach bestimmten Normen stattfinden zu lassen. Bei diesen Vorschlägen war der Reingewinn des Bäckers aus dem Verbrauch eines Doppelzentners Roggen auf 1,38 M. berechnet; das ist also noch nicht die Hälfte des Getreidezolles. Eine von einer Berliner Bäckerinnung aufgestellte Berechnung Mitte Juni 1891 berechnete den Bruttogewinn einer Bäckerei, welche täglich 2 Centner Roggenmehl und 2 Centner Weizenmehl verbackt, auf 21,32 M. oder jährlich 7782,80 M. Hiervon gehen ab Generalunkosten in Höhe von 4082 M., so daß dem Bäcker außer freier Wohnung nur 3700 Mark verbleiben, woraus aber noch die Verluste an schlechte Zahler unter der Kundschaft und die freie Station für zwei Gesellen, einen Lehrling und ein Dienstmädchen zu bestreiten sind.

8. **Die Last** des Getreidezolles für den einzelnen Haushalt. Da nach den Ermittelungen des statistischen Amts des Reiches (Jahrbuch 1895) auf den Kopf der Bevölkerung nach dem Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1894 ein

Verbrauch von jährlich 173,7 Kilo an Weizen und Roggen entfällt, so verbraucht ein Haushalt von 5 Köpfen: Mann, Frau und drei Kinder, durchschnittlich im Jahre 173,7 mal 5 = 868,5 Kilo Brotgetreide (in der Form von Mehl und Brot). Die Verteuerung dieses Quantums in Folge der Zölle von 35 M. pro 1000 Kilo macht **30,40** Mark per Jahr aus. 30,40 Mark repräsentiren **15** Arbeitstage bei 2 Mark Tagelohn, 10 Arbeitstage bei 3 Mark Tagelohn. Arbeiter der bezeichneten Grundklassen haben darnach $1^1/_2$ bis 2 Wochen unentgeltlich zu arbeiten, um die Brotsteuer aufzubringen. Von dieser Brotverteuerung werden getroffen mindestens 30 Millionen Köpfe der Bevölkerung Deutschlands, welche völlig außerhalb des landwirtschaftlichen Gewerbes stehen. Hinzukommen weiterhin alle landwirtschaftlichen Tagelöhner usw., die ausschließlich in Geld entlohnt werden, ferner für einen Teil ihres Bedarfs an Brotgetreide jene mehr als 4 Millionen Betriebe unter 5 ha, welche nicht das zum Verbrauch ihrer Besitzer erforderliche Brotgetreide produziren, endlich jene Tagelöhner usw., welche nur für einen Teil ihres Bedarfs Brotgetreide als Entlohnung ihrer Dienstleistungen bekommen. — Die minder wohlhabenden Klassen werden durch diese Brotverteuerung verhältnismäßig jedenfalls stärker betroffen als die wohlhabenderen. Die letzteren kräftigen sich insbesondere durch Fleischnahrung, der Aermere dagegen ist auf Brot mehr angewiesen, weil ihm Fleisch zu teuer ist, und wenn man ihm den Brotkonsum verteuert, so wird er zu einem stärkeren Maß des Konsums, beispielsweise der Kartoffeln, herabgedrückt, die mehr den Magen füllen als zur Ernährung beitragen.

In Folge der Kornzölle sind die Roggenpreise unter allen Ländern am höchsten in Deutschland. Dies erschwert die Lebenshaltung der Arbeiter und die Konkurrenz der Industrie auf dem Weltmarkt. Nach beiden Seiten leiden darunter die Arbeiter ganz besonders. Dies vermehrt den Anreiz zur Auswanderung. Die Industrie und die Menschen wenden sich naturgemäß dorthin, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind. Wenn man das billigere Getreide nicht nach Deutschland kommen läßt, so wandern die Deutschen in wachsender Zahl dorthin, wo das billigere Getreide wächst. Mit jedem Auswanderer verliert die deutsche Landwirtschaft einen Kunden, nicht blos für Getreide, sondern auch für alle ihre anderen Erzeugnisse. Das wahre Interesse auch bei der Landwirtschaft geht daher dahin, daß das Volk mit billigen Lebensmitteln reichlich versorgt werden kann. Der frühere Schatzsekretär Frhr. v. Maltzan äußerte sich am 6. Mai 1879 im Reichstage: „Die Kornzölle nähern sich dem Ideal einer Abgabe, wie sie nicht sein soll."

9. **Die Machtstellung** Deutschlands und der Getreidezoll. Es wird von agrarischer Seite so darzustellen gesucht, als ob, selbst wenn die Landwirtschaft auf die Zölle verzichten wollte, doch die Unabhängigkeit der Politik und die Sicherung der Volksernährung im Kriege ihre Aufrechterhaltung fordern. Deutschland würde sonst vom Tage der Kriegserklärung an in ähnlicher Lage wie eine belagerte Stadt sich befinden. Feindliche Nachbarn brauchten nur zu warten, um es in wenigen Monaten zur Kapitulation zu zwingen. Es sei also ein Lebensinteresse des deutschen Volkes, sein Hauptnahrungsmittel, das Getreide, im wesentlichen im eigenen Lande zu bauen. — Die Logik einer solchen Betrachtung müßte dazu führen, auf eine Verminderung der Bevölkerung in

Deutschland um ein Neuntel schon jetzt hinzuwirken. Denn für den neunten Teil ist Deutschland schon jetzt auf Getreideversorgung aus dem Ausland angewiesen. Auch müßte Deutschland auf eine weitere Bevölkerungszunahme verzichten und damit auch auf die Möglichkeit der Aufstellung einer größeren Kriegsmacht in künftigen Zeiten. Es sind auch keinerlei kriegerische Konstellationen denkbar, welche Deutschland die Getreidezufuhr abschneiden. Es müßte in diesem Fall nicht blos jede Zufuhr von der deutschen Seeküste, sondern auch jede Durchfuhr über Belgien und die Niederlande, sowie jede Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn und Rumänien und den übrigen Balkanstaaten verhindert werden.

Es erübrigt noch, zu schildern, wer unter den Landwirten den Hauptnutzen von den Getreidezöllen hat und in welchem Verhältnisse die Getreidezölle zu dem landwirtschaftlichen Gewerbe stehen. Da dieselben Fragen auch in Betracht kommen bei der Erörterung des Antrages Kanitz, welcher gleichfalls durch Verteuerung der Einfuhr des ausländischen Getreides eine künstliche Preissteigerung des Getreides bezweckt, so vergleiche hierüber „Kanitz, Antrag".

Gewerbefreiheit (siehe „Handwerkerfragen").

Gewerbegerichte. Ein neues Gewerbegerichtsgesetz ist am 29. Juni 1890 publiziert worden. Nach der allgemeinen Gewerbeordnung von 1869 sollten Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern in Bezug auf das Arbeitsverhältnis dort, wo besondere Gewerbegerichte nicht bestehen, durch die Gemeindebehörden oder Deputationen derselben entschieden werden.

Nach dem neuen Gesetz hängt die Einführung der Gewerbegerichte von dem Erlaß eines Ortsstatuts ab. Die Landescentralbehörde kann den Erlaß eines solchen Statuts für einen örtlichen Bezirk oder einen weiteren Kommunalwahlbezirk auch erzwingen. Wo Gewerbegerichte nicht eingeführt sind, kann in Gewerbestreitfragen jede Partei die Entscheidung des Gemeindevorstehers oder eines dazu delegirten Gemeindebeamten nachsuchen. Dieser ist berechtigt, ein Resolut mit vorläufiger Vollstreckbarkeit zu erlassen. Binnen 10 Tagen kann Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte werden durch den Magistrat bezw. die Gemeindevertreter gewählt und dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern genommen, welche dazu durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer gewählt werden. Das Verfahren ist möglichst einfach geordnet. Das Gewerbegericht kann auch als Einigungsamt berufen werden, d. h. fungieren, nicht um Streitigkeiten aus einem bestehenden Rechtsverhältnis zu schlichten, sondern um Vereinbarungen zu vermitteln in Bezug auf das künftige Arbeitsverhältnis. Doch beruht diese Funktion des Gewerbegerichts einzig und allein auf Freiwilligkeit. Nur wenn beide streitende Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen, ist dieses befugt, einen Schiedsspruch zu erlassen. Auch ist die Befolgung eines solchen Schiedsspruchs eine durchaus freiwillige.

Den Wahlen der Beisitzer hat in größeren Städten die Sozialdemokratie eine parteipolitische Bedeutung beigelegt. Die ganze Parteiorganisation wurde in Bewegung gesetzt für solche Wahlen, und so ist es der Sozialdemokratie an mehreren Orten, insbesondere in Berlin, gelungen, ausschließlich ihre Liste für die Beisitzer aus der Klasse der Arbeitnehmer durchzubringen. Teilweise hat die Sozialdemokratie in einzelnen Bezirken auch ihre Liste für die Wahl der Arbeitgeber durchgebracht. Die sozialdemokratischen Wahlkomités veranlaßten zu diesem Zweck namentlich die kleineren, von sozialdemokratischen Kunden abhängigen Gewerbetreibenden zur Einzeichnung in die Wählerliste und zur Teilnahme an der Wahl. Leider sind die Arbeitgeber aus anderen Parteien sich vielfach der Bedeutung der Gewerbegerichte nicht in gehöriger Weise bewußt und ist in Folge dessen ihre Beteiligung an der Wahl eine geringe. Dort, wo die Beisitzer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschließlich Sozialdemokraten bei den Gewerbegerichten waren, sind mitunter Mehrheitserkenntnisse erfolgt, welche zu Beschwerden Veranlassung gaben und das Bedauern hervorgerufen haben, daß gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte die Berufung ausgeschlossen ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mk. nicht übersteigt.

Neuerlich ist in den Kreisen der Handlungsgehilfen mehrfach das Verlangen hervorgetreten, auch für die Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen im Handelsgewerbe Gewerbegerichte einzuführen. Indeß würde die Einführung besonderer Gerichte für solche Fälle einen zu großen Apparat mit sich bringen im Verhältnis zu der Zahl der Streitfälle, während die Ausdehnung der vorhandenen Gewerbegerichte auf jene Kategorien von Streitigkeiten nicht immer eine sachgemäße Beurteilung derselben durch die Gewerbegerichte nach Maßgabe ihrer Zusammensetzung aus Nichtkaufleuten verbürgt. Vor einer Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte dürfte es sich empfehlen, weitere Erfahrungen über das Gesetz von 1890 zu sammeln.

Gewerbeordnung und Gewerbeordnungsnovelle. In Betreff derjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf Handwerkerfragen beziehen, siehe unter „Handwerkerfragen". Diejenigen Teile der Gewerbeordnung, welche sich auf den Arbeiterschutz und die Sonntagsruhe beziehen, sind unter „Arbeiterschutzgesetzgebung", „Kontraktbruch", „Maximalarbeitstag" und „Sonntagsruhe" erörtert.

In der Reichstagssession 1894/95 ist eine **Gewerbenovelle** seitens der Regierung eingebracht worden, welche eine Reihe von Beschränkungen für einzelne Gewerbebetriebe und Betriebsformen enthält. Die Novelle hat Zustimmung und Ergänzung seitens der zur Vorberatung bestimmten Kommission gefunden, ist aber wegen Schluß der Session zur Verabschiedung nicht mehr gelangt. Ueber die in diese Novelle enthaltenen neuen Einschränkungen des Hausierhandels und der Handlungsreisenden siehe unter „Hausierhandel" und „Handlungsreisende". Einschränkungen der Drogeriegeschäfte, welche die Regierungsvorlage beabsichtigte, sind in der Kommission abgelehnt worden. Annahme haben aber gefunden außer den Beschränkungen des Hausierhandels und der Handlungsreisenden erstens Bestimmungen, welche es den Polizei-

behörden gestatten, den Kleinhändlern mit Bier den Betrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Dieses Recht der Untersagung geht aber viel weiter, als erforderlich ist, um denjenigen den Kleinhandel mit Bier zu untersagen, welche wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirtschaft bestraft sind. Das Ausschänken von schlechtem oder verdorbenem Bier kann schon auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestraft werden.

Andere Bestimmungen bevollmächtigen die Landesregierungen, die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auf Konsumvereine auch dann anzuwenden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Hiermit ist die Vollmacht für die Landesregierungen gegeben, auch alle geselligen Vereine und Kasinos mit eigenem Ausschank der Schankwirtschaftspolizei zu unterwerfen.

In Bezug auf Schauspielunternehmungen kann schon jetzt die Erlaubnis versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem konzessionierten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Beziehung nicht besitzt. Künftig soll die Konzession immer nur für ein nach Lokal, Gattung der Vorstellung, Größe und Zusammensetzung der Truppe bestimmtes Unternehmen gelten. Soll ein anderes oder wesentlich verändertes Unternehmen Platz greifen, so ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Diese Verschärfung des Konzessionswesens soll durch Agitationen der deutschen Bühnengenossenschaft veranlaßt sein in Anbetracht derjenigen Theaterunternehmungen, welche in Folge Unzuverlässigkeit des Unternehmers bei ihrem finanziellen Zusammenbruch zahlreiche Personen geschädigt haben. Dies beweist aber doch nur, daß die Behörde auch die ihr jetzt schon obliegende Verpflichtung der Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit der Theaterunternehmer nicht erfüllen kann. Das Theaterpersonal und die Gewerbetreibenden, welche dem Theaterunternehmer Kredit gewähren, werden durch die Gesetzgebung nur verführt, der finanziellen Prüfung der Behörden bei der Konzessionserteilung zu vertrauen und es deshalb mit der eigenen Prüfung weniger genau zu nehmen. Die Beschränkung in der Konzession auf ein einzelnes Unternehmen erschwert gerade den finanziellen Erfolg. Der Theaterunternehmer in der Provinz muß im Stande sein, einen Wechsel im Domizil vornehmen zu können, um dauernd auf ein ausreichendes Publikum rechnen zu können. Jede Aenderung im Domizil bedingt aber auch Aenderungen im Unternehmen. Wenn alsdann jedes Mal eine neue Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich sein soll, so können Wochen und Monate über die Prüfung und Erteilung des Gesuches vergehen, während die Uebersiedelung des Theaters längere Vorbereitungen, Verhandlungen mit der Ortspolizei usw. erheischt. Bei den Vorschlägen, welche die Billigung der Reichstagskommission gefunden haben, sind mehr die Anschauungsweise der Leiter von Hofbühnen als die praktischen Erfahrungen bei den Provinzbühnen maßgebend gewesen.

Gewerbesteuer in Preußen. Die bisherige Gewerbesteuer des Staates, welche durch Gesetz vom 24. Juni 1891 eine neue Gestalt erhalten hatte, ist mit der Steuerreform (siehe „Steuerreform") seit dem 1. April 1895 den Gemeinden überwiesen worden. Nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Staatskasse verblieben; die letztere ist im Etat für 1895/96 mit 2 646 300 Mk. veranschlagt.

Die den Gemeinden überwiesene Gewerbesteuer vom stehenden Betriebe ist in dem Etat für 1894/95 auf 22 342 700 Mk. veranschlagt gewesen. In dem ersten Veranschlagungsjahr nach dem neuen Gewerbesteuergesetz im Jahr 1893/94 hat das Veranlagungs-Soll der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe 22 344 475 Mark betragen und damit das Gewerbesteuer-Soll für das vorhergehende letzte Jahr unter dem älteren Gewerbesteuergesetz um 3 137 888 Mk., das heißt um 16,34 % überstiegen. Hierbei ist zusammengerechnet die neue Gewerbesteuer und die neue Betriebssteuer. Die letztere stellt einen besonderen Zuschlag zur Gewerbesteuer dar, welcher seit dem Gesetz von 1891 von den Gast- und Schankwirten und den Kleinhändlern mit Branntwein neben der Gewerbesteuer zu entrichten ist.

Von der Summe des Gewerbe- und Betriebssteuer-Solls von 1893/94 entfielen auf die Städte 17 877 831 Mk., auf das platte Land 4 466 644 Mk. Gegen das Gewerbesteuer-Soll des Vorjahrs ergiebt sich hieraus für die Städte eine Mehrbelastung um 2 975 460 Mk. und für das platte Land eine solche von 162 429 Mk. An dem Mehrertrage ist Berlin mit 842 148 Mk. beteiligt. Die neue Gewerbesteuer an sich, also ohne die Betriebssteuer, ergiebt 438 940 Steuerpflichtige gegen 890 420 Steuerpflichtige im letzten Jahr unter der Herrschaft des älteren Gesetzes. Die Zahl der Veranlagten hat sich somit um 451 480, das heißt um 50,7 % gegen das Vorjahr vermindert. In den Städten ist die Zahl der Veranlagten von 514 416 auf 324 303, also um 190 113, das heißt um 37 %, und auf dem platten Lande von 376 004 auf 114 637, also um 69,5 % gesunken. Diese Verminderung ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die Freistellung bisher steuerpflichtiger Betriebe, deren Ertrag und Anlage- und Betriebskapital die in dem neuen Gewerbesteuergesetz vorgesehene Grenze von 1500 Mk. Ertrag oder 3000 Mk. Kapital nicht erreicht. Die Steuerbefreiung hat insbesondere Kleinhändler betroffen.

Die Gewerbesteuer unter dem neuen Gesetz ist mehr als die frühere Gewerbesteuer darauf eingerichtet, in ihrem Ertrage sich gesteigerten Reinerträgen und erhöhten Gewerbskapitalien anzupassen. Während die bisherige Gewerbesteuer besondere Klassen der Handwerker, Wirte, Fuhrleute und Schiffer neben den allgemeinen Klassen der Handel- und Gewerbetreibenden unterschied, greift bei der neuen Gewerbesteuer eine Unterscheidung nur Platz nach Maßgabe der Gewerbserträge und der Gewerbskapitalien. Zur ersten Klasse gehören diejenigen Betriebe, welche einen Ertrag von 50 000 Mark und mehr jährlich ergeben oder ein Anlage- und Betriebskapital von einer Million Mark und mehr haben. Diese Betriebe haben 1 Prozent des Ertrages zu steuern. Für die kleineren Betriebe wird die Steuer bemessen nicht nach Prozenten sondern nach Mittelsätzen derart, daß die Steuerpflichtigen derselben Klasse in einem Bezirk einen Gesamtertrag aufzubringen haben, welcher sich ergiebt aus

der Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Steuerpflichtigen in dieser Klasse. Diese Gesamtsumme wird alsdann von der Steuergesellschaft auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt. Demgemäß gehören zur zweiten Steuerklasse diejenigen Betriebe, welche einen Ertrag von 20 bis 50 000 Mk. ergeben oder mit einem Kapital von 150 000 bis eine Million Mark geführt werden. Die Steuerpflichtigen dieser Klasse bilden für jeden Regierungsbezirk eine Steuergesellschaft. Der Mittelsatz beträgt 300 Mk. Zu den Steuerpflichtigen der dritten Klasse gehören diejenigen Betriebe, welche einen Ertrag von 4000 bis 20 000 Mk. jährlich gewähren oder mit einem Kapital von 30 000 bis 150 000 Mk. geführt werden. Die Steuerpflichtigen dieser Klasse bilden innerhalb eines Kreises eine Steuergesellschaft. Der Mittelsatz beträgt 80 Mk. Zur vierten Klasse gehören diejenigen Betriebe, welche einen Reinertrag von 1500 bis 4000 Mk. jährlich gewähren oder mit einem Kapital von 3000 bis 30 000 Mk. betrieben werden. Auch diese Steuerpflichtigen bilden für jeden Kreis eine Steuergesellschaft. Der Mittelsatz beträgt 16 Mk. Betriebe, welchen einen Ertrag von weniger als 1500 Mk. gewähren, oder mit einem Kapital von unter 3000 Mk. betrieben werden, sind steuerfrei.

Die Gast- und Schankwirte und die Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus haben, wie oben erwähnt, neben dieser Gewerbesteuer noch eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Die Betriebssteuer stellt einen Zuschlag dar zu der allgemeinen Gewerbesteuer, welcher beträgt für die erste Steuerklasse 100 Mk., für die zweite Klasse 50 Mk., die dritte 25 Mk. und die vierte 15 Mk. Diejenigen Wirtschaften und Kleinhandlungen, welche eine allgemeine Gewerbesteuer nicht zu entrichten haben, müssen gleichwohl eine Betriebssteuer von 10 Mk. bezahlen.

Nach der Ueberweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden ist es den einzelnen Gemeinden durch das neue Kommunalsteuergesetz von 1893 gestattet, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden durch Statut Aenderungen an der Gewerbesteuer vorzunehmen. Ein Zirkular der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. November 1894 erkennt ausdrücklich an, daß die Gewerbesteuer in der Gestalt des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und die einfache Erhebung von Zuschlägen dazu in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen der Gemeindebesteuerung nicht entspricht. Allerdings erscheine der Zeitpunkt noch nicht gekommen, an die mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Frage der Schaffung einer Gewerbesteuer nach Prinzipien, welche sich von denen des Gesetzes vom 24. Juni 1891 völlig entfernen, insbesondere auch einen ganz anderen Besteuerungsmaßstab anlegen, heranzutreten.

In der That hat das Gesetz von 1891 mehr den Charakter eines Zuschlags zur allgemeinen Einkommensteuer für die Gewerbskapitalien. Bei Erlaß des damaligen Gewerbesteuergesetzes stand der Plan der nachher eingeführten allgemeinen Ergänzungssteuer des Staates zur Einkommensteuer noch nicht fest. Als Gemeindesteuer aber hat die Gewerbesteuer nur Berechtigung, insofern sie angepaßt wird den besonderen Vorteilen, welche einzelne Gewerbsklassen aus den kommunalen Einrichtungen ziehen. In dieser Richtung empfiehlt das erwähnte Ministerialreskript als „notwendigste Korrektur", welche sich auch auf der Grundlage der vom Staate weiter geführten Gewerbesteuerver-

anlagung durchführen lassen, denjenigen Betrieben, welche eine größere Arbeiterzahl haben, besondere Zuschläge zur Gewerbesteuer aufzuerlegen in Anbetracht der besonderen Lasten, welche der Gemeinde erwachsen im Armenwesen, Schulwesen und in der Polizei aus dieser größeren Arbeiterzahl. Ferner wird in dem Ministerialreskript empfohlen, Zuschläge zur Gewerbesteuer denjenigen Betrieben aufzuerlegen, welche die Verkehrsanstalten der Gemeinde besonders benutzen. In dieser Beziehung werden in dem Ministerialreskript eine Reihe von Gewerbebetrieben namhaft gemacht. Ferner, so heißt es in dem Ministerialreskript, gewährten den Gast- und Schankwirtschaften die meisten Verkehrseinrichtungen wesentliche Sondervorteile, wenn sie dieselben auch nicht unmittelbar in Anspruch nehmen; auch erforderten sie besondere Dienste von der Polizeiverwaltung.

Indeß unterliegen die Gast- und Schankwirtschaften ja noch der besonderen Betriebssteuer und außerdem Lustbarkeitssteuern aller Art. Bei einer Abänderung der Gewerbeordnung für Gast- und Schankwirtschaften müßten auch diese Steuern in Betracht gezogen werden. Ueber die Einführung einer Pflastersteuer an Stelle eines Teils der Gewerbesteuer für gewisse Gewerbe läßt sich reden, wenn man nicht bloß die gewerblichen Fuhrwerke, sondern die Gesamtheit der Fuhrwerke, also auch die Privatkutschen, mit einer solchen kommunalen Pflastersteuer belegt. Vielleicht ist es auch richtig, die Gewerbesteuer derjenigen Geschäfte, welche einen offenen Laden an der Straße haben mit Rücksicht auf die besonderen Vorteile des Geschäfts aus den Straßenanlagen entsprechend zu bemessen. Bis jetzt aber scheinen die Gemeinden kaum irgendwo Abänderungen an der ihnen überwiesenen Staatsgewerbesteuer vorgenommen zu haben.

Ueber das Verhältnis des Prozentsatzes der Gewerbesteuer einerseits zur Einkommensteuer, andererseits zur Grund- und Gebäudesteuer im Rahmen der Kommunalbesteuerung siehe unter „Kommunalsteuer".

Gewerkvereine, Berufsvereine. Gewerkvereine werden Vereine genannt, in denen Arbeitnehmer desselben Berufs sich verbunden haben zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Interessen als Arbeiter dieses Berufs. Auch werden solche Vereine als „Fachvereine" bezeichnet. Im Interesse sämtlicher Berufsvereine, also nicht blos derjenigen der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber, sowie aller Berufsklassen, also auch beispielsweise derjenigen der Aerzte, Rechtsanwälte, Lehrer usw. ist im Reichstag seit 1890 von freisinniger Seite wiederholt ein Gesetzentwurf eingebracht worden, ohne daß derselbe indessen zur Erledigung gelangte. In der Reichstagssession 1890/92 wurde der Gesetzentwurf von der dazu bestimmten Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen und seitdem auch von der Centrumspartei in der in der Kommission angenommenen Fassung eingebracht.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, „den Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Beförderung der Berufsinteressen und gegenseitige Förderung ihrer Mitglieder bezwecken," Rechtspersönlichkeit zu verschaffen nach dem Muster der eingetragenen Genossenschaften. Der Gesetzentwurf schreibt die gerichtliche Eintragung des Statuts und die gerichtliche Anmeldung der Vor-

stände dieser Vereine vor und trifft für diese Vereine Normativbestimmungen. Die Vereine erlangen durch diese Eintragung ohne weitere Konzessionen Rechtspersönlichkeit, können unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen usw. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vermögen des Vereins. Bis jetzt können alle solche Vereine nur Korporationsrechte erlangen mittelst besonderer Verleihungen des Monarchen im einzelnen Falle.

Eine solche rechtliche Grundlage der Berufsvereine würde es auch den Arbeitern ermöglichen, zur Vertretung ihrer Interessen sich auf dauernder Grundlage, unabhängig von den Leidenschaften des Augenblicks im Falle eines Strikes, zu organisiren. Erfahrungsgemäß tragen gerade solche dauernden Organisationen die meisten Bürgschaften in sich gegen eine ungerechtfertigte Arbeitseinstellung, weil letztere alsbald die ganze Vereinsorganisation und die Früchte derselben in Frage stellt.

Die Antragsteller haben mit diesem Antrage einen Gedanken wieder aufgenommen, den der verstorbene Schulze-Delitzsch bereits anfangs der siebziger Jahre im Reichstage in einem Gesetzentwurf mit Unterstützung der Fortschrittspartei niedergelegt hatte. Nur ging der damalige Gesetzentwurf weiter und beschränkte sich nicht blos auf Berufsvereine, sondern erstreckte sich auf alle Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu erlaubten Zwecken mit Ausnahme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Haltung der Regierung dem Gesetzentwurf gegenüber war bisher eine durchaus ungünstige. Es wurde von den Vertretern der Regierung in der Kommission die Erklärung abgegeben, eine bestimmte Stellung zu dem Gesetzentwurf im Allgemeinen nicht einnehmen zu können, da die Regierungen mit demselben sich noch nicht zu befassen gehabt hätten. Es wurde dabei bestritten, daß die Gesetzgebung in Frankreich und England auf diesem Gebiete die günstigen Erfolge gehabt habe, wie aus der Mitte der Kommission dargelegt wurde. — Neuerlich verlautet, daß der preußische Handelsminister eine für den Gesetzentwurf günstige Ansicht vertritt, indessen die Zustimmung des Ministerrats für die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs im Bundesrat noch nicht hat erlangen können (siehe auch „Bürgerliches Gesetzbuch").

Bevor die anderen Parteien Gewerkvereine gründeten, sind solche als Schöpfungen der Selbsthilfe gleich den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch 1868 entstanden unter der Anregung von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker. Dr. Max Hirsch hatte auf einer Reise nach England kurz vorher die dortigen Trades-Unions kennen gelernt. Als im Herbst 1893 die Gewerkvereine, denen Dr. Max Hirsch als Anwalt vorsteht, ihr 25jähriges Jubiläum feierten, bestanden 385 Ortsvereine mit 61 000 Mitgliedern. Die mit den Gewerkvereinen verbundenen Hilfskassen haben seit ihrem Bestehen für 8 400 000 Mk. Kranken- und Begräbnisgeld ausgezahlt. Mit den Gewerkvereinen verbunden sind Einrichtungen für Rechtsschutz, für Unterstützungen bei Reisen, Arbeitslosigkeit und anderen Notfällen, für Bildungszwecke usw. Hierfür wurden 2 200 000 Mk. seit dem Bestehen der Gewerkvereine verausgabt. Die Ortsvereine der verschiedenen Berufe sind an den größeren Orten zu Ortsverbänden vereinigt. Die Ortsvereine desselben Berufes bilden zu-

sammen 18 Gewerkvereine. Die Gewerkvereine sind auch auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder bedacht. Sie erachten aber den Strik nur als das äußerste Mittel des Notfalles und befürworteten grundsätzlich die friedliche Einigung durch Einigungsämter und Schiedsgerichte. Die Gewerkvereine schließen im Interesse des sozialen Friedens Sozialdemokraten von ihrer Mitgliedschaft aus.

Die Sozialdemokratie hat als Fachvereine eine große Zahl von Gewerkvereinen begründet.

Grundsteuer in Preußen. Die Grundsteuer war bis zu ihrer Ueberweisung an die Gemeinden (siehe „Steuerreform") am 1. April 1895 Staatssteuer und wurde seit 1865 nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 erhoben. In den neuen Provinzen ist dieselbe Grundsteuer 1867 eingeführt worden. Die Grundsteuer ist seit 1865 bezw. 1867 in ihrem Gesamtbetrage unverändert geblieben. Eine Erhöhung der Grundsteuer hat auch für die einzelnen Grundstücke nicht stattgefunden. Der Ertrag der Grundsteuer war im letzten Jahr, wo dieselbe für Staatsrechnung erhoben wurde, also im Jahr 1894/95, auf 39 844 800 Mk. veranschlagt. Die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters ist auch nach der Ueberweisung an die Gemeinden dem Staate verblieben.

Die Grundsteuern wurden vor 1865 in den alten Provinzen neu veranlagt und zwar nach dem Durchschnitt der Marktpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 1836 bis 1860. Zugleich trat 1865 eine Erhöhung der Grundsteuersumme, welche für die alten Provinzen bis dahin 8 Millionen Thaler betragen hatte, auf 10 Millionen Thaler ein. Die Grundsteuer betrug bei ihrer Auflegung 9 bis 10 Prozent des nach dem Durchschnitt der Marktpreise von 1836 bis 1860 veranlagten Reinertrages.

Von der Grundsteuer entfielen auf die Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen im Jahre 1889/90 7 801 555 Mark. Da die Grundsteuer den Gutsbezirken ebenso wie den Gemeinden überwiesen worden ist, so sind damit die Inhaber der Gutsbezirke in die Lage gekommen, sich die Grundsteuer zu erlassen.

Die einzelnen Gemeinden sind berechtigt, abweichend von den Staatsgesetzen die Grundsteuer zu regeln durch besondere Statuten, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen (siehe „Gebäudesteuer"). Auch können von den durch den Staat veranlagten Grundsteuern geringere oder höhere Prozente für die Gemeinde erhoben werden. Der Ausführungsanweisung zum Kommunalsteuergesetz ist als Musterstatut eine Grundsteuerordnung beigefügt worden, welche eine einheitliche Besteuerung des Grund- und Hausbesitzes vorsieht nach Maßgabe der Pacht- und Mietswerte, und zwar auf Grund einer jährlichen Veranlagung des Nutzungswerts in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr.

Auch ist in diesem Normalstatut eine besondere, in der bisherigen Staatsgrundsteuer nicht enthaltene Besteuerung der Bauplätze vorgesehen, das heißt des Mehrwerts der Bauplätze, welcher durch die Festsetzung der Baufluchtlinien entsteht. In diesem Normalstatut ist bei einer Steuer von 3 Prozent des sonstigen Nutzungswertes vorgesehen eine Bauplatzsteuer von $1^1/_2$ Prozent pro Mille des Mehr an Kapitalwert.

In Bezug auf die Verteilung des Kommunalsteuerbedarfs auf die verschiedenen direkten Kommunalsteuern (siehe unter „Kommunalsteuer") gelten die Bestimmungen des neuen Kommunalsteuergesetzes.

Bei Einführung der Grundsteuer im Jahre 1865 in den alten preußischen Provinzen, 1867 in den neuen Provinzen wurden die bisher von der Grundsteuer Befreiten, insbesondere die Rittergutsbesitzer und eine Anzahl Städte in den östlichen Provinzen für die Auferlegung der Grundsteuer entschädigt. Diese Entschädigungskapitalien erreichten in den alten Provinzen den Betrag von 30 Millionen, in den neuen Provinzen die Summe von 4 Millionen Mark. In Anbetracht des Umstandes, daß mit dem 1. April 1895 die Grundsteuer als Staatssteuer aufgehoben wird und insbesondere die Ueberweisung der Grundsteuer an die Inhaber von Gutsbezirken einem vollständigen Erlaß der Grundsteuer gleichkommt, ist in dem Gesetz vom 14. Juli 1893 bestimmt worden, daß die Grundsteuerentschädigungskapitalien zurückerstattet werden sollen, soweit dieselben für Fideikommißgüter gezahlt wurden, und für solche Güter, welche sich noch jetzt in der Hand des ursprünglichen Empfängers oder seiner Erben befinden. Auch die beteiligten Städte haben die Entschädigungskapitalien soweit zurückzuerstatten, als diese Kapitalien nicht sogleich zu gemeinnützigen Zwecken verwandt worden sind. Die Rückzahlung ist außerdem in der Weise erleichtert, daß statt des Kapitals jährlich nur eine Rente von 4% des Kapitals gezahlt zu werden braucht. In dieser Rente ist eine Amortisationsquote einbegriffen, welche die Beendigung der Rentenpflicht nach 60 Jahren herbeiführt.

Nach den Berechnungen der Regierung sind auf diese Weise **16** Millionen von den 34 Millionen Entschädigungskapitalien innerhalb 60 Jahren durch Renten zurückzuzahlen, welche sich also mit vier Prozent auf jährlich 640 000 M. belaufen würden.

Bei der Beratung des Gesetzes von 1893 wurden Anträge der Konservativen gegen die Rückzahlung der Entschädigungskapitalien im Herrenhause und im Abgeordnetenhause abgelehnt. Im Herrenhause erklärte Herr v. Levetzow, es würde ihm widerwärtig sein, wenn man ihm den Vorwurf machen könnte, sich und anderen etwas schenken zu lassen auf Kosten der Steuerzahler. Frhr. v. Solemacher bat, den Gegnern nicht solche Waffen in die Hand zu geben. Hausminister v. Wedell meinte, es werde nach Ablehnung der Rückzahlung in der Presse und in allen politischen Versammlungen fortwährend Unzufriedenheit genährt werden, daß man sagt: „ja, seht die Junker haben es durchgesetzt, daß sie ihre Grundsteuerentschädigung in der Tasche behalten und noch Steuerfreiheit obendrein bekommen. Ich glaube, es wäre eins der fruchtbarsten Agitationsmittel über ein Menschenalter hinaus, das man sich denken kann."

Gleichwohl hat das Herrenhaus 1895, und zwar auf Antrag zumeist von Personen, deren Privatinteresse an dieser Rückzahlung notorisch ist, einen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Rückzahlungspflicht wieder aufhebt. Ein gleichlautender Gesetzentwurf ist im Abgeordnetenhause von Konservativen und nationalliberalen Abgeordneten aus Schleswig-Holstein beantragt worden.

Man hat für die Beseitigung dieser Rückzahlungspflicht die derzeitige ungünstige Lage der Landwirtschaft geltend zu machen gesucht, obgleich es sich hierbei nicht um die Landwirtschaft im Allgemeinen, sondern nur um die Aufhebung einer Rentenverpflichtung für die Dauer von 60 Jahren für einen kleinen Kreis von Personen handelt. Thatsächlich hat sich in der Sachlage seit 1893 nichts geändert. Man hat es so darzustellen versucht, als ob die Entbindung von der Rückzahlungspflicht großen bäuerlichen Kreisen zum Vorteil gereiche. Stichproben, welche die Regierung bis jetzt gemacht in Bezug auf 40% der in Frage kommenden Entschädigungskapitalien, ergaben aber, daß drei Viertel der auf dem platten Lande zurückzuzahlenden Summen aufzubringen sind von nur einem Dreißigstel der Gesamtzahl der Rückzahlungspflichtigen oder insgesamt etwa 2000 Personen. Diese würden 4947 Mark Entschädigungskapital auf den Kopf zurückzuzahlen haben. Die Rückzahlung des übrigen Viertels verteilt sich auf eine dreißigfach größere Zahl von Personen mit so geringen Beträgen, daß durchschnittlich auf den Einzelnen nur ein Entschädigungskapital von 62 Mk. entfällt, was eine Tilgungsrente von jährlich etwa 2 Mk. ergiebt.

Diese Ziffern genügen, um darzuthun, daß es sich hier nicht um Befreiungen weiter bäuerlicher Kreise von schweren Lasten handelt, sondern um neue Zuwendungen an eine kleine Zahl von Majoratsherren und Großgrundbesitzern. Es erklärt sich dies daraus, daß seiner Zeit von 22 186 647 Mark Entschädigungskapitalien für das platte Land in den altpreußischen Provinzen 17 128 164 Mark auf die Inhaber von Gutsbezirken entfielen, darunter nicht weniger als 15 854 000 Mk. auf die Rittergutsbesitzer und Fideikommißherren in den Provinzen Brandenburg und Pommern. Bäuerliche Kreise sind in den alten Provinzen Preußens an der Rückzahlungsfrage zumeist nur insofern beteiligt, als sie seiner Zeit in den Besitz von Parzellen von grundsteuerfreien Rittergütern gelangt waren. In Schleswig-Holstein verteilt sich die Pflicht zur Rückzahlung von etwa 2 Millionen Mark auf 8000 Rückzahlungspflichtige. Gerade in Schleswig-Holstein aber führt die Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden ganz besonders zu einer Verminderung der Grundsteuerlast, weil nach dem dort überkommenen Kommunalsteuersystem die bisherige Staatsgrundsteuer weniger als anderswo zur angemessenen Erhöhung der Kommunalgrundsteuerbeträge verwandt zu werden braucht.

Trotz alledem hat das Abgeordnetenhaus mit 154 gegen 127 den Gesetzentwurf angenommen, welcher die Rückzahlungspflicht für die Grundsteuerentschädigungskapitalien beseitigt. Finanzminister Miquel hatte namens der Staatsregierung aufgefordert, den Antrag wenigstens zunächst für dieses Jahr nicht anzunehmen, weil die Regierung noch mit weiteren sachlichen Ermittlungen und Klarstellungen über die Verteilung der Rückzahlungspflicht befaßt sei. Er bezeichnete die Rückzahlungspflicht als eine Forderung des natürlichen Gerechtigkeitsgefühls. Vier Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung: Frhr. v. Zedlitz und als Interessenten Frhr. v. Erffa, v. Köller, Prinz Arenberg. Der konservative Landrat Abg. v. Bülow (Eckernförde) erklärte vor der Abstimmung: ihm würde zwar der Gesetzentwurf 16 600 Mk. einbringen, er ver-

spreche aber das Geld für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Aufhebung der Rückzahlungspflicht stimmten die Konservativen, die Freikonservativen mit Ausnahme von Dr. Kelch, Brauner, Kröner (Hospitant) und v. Voß, von den Nationalliberalen die Abgg. Bachmann, Falckenhagen, Groth, Jürgensen, Dr. Martens, Mohr, Reimnitz, Sieg und Weber (Genthin); vom Centrum die Abgg. Conrad (Glatz), v. Gliszczinski (Gleiwitz), Stanke, Dr. Stephan und Graf Strachwitz. — Dagegen stimmten die Polen, die beiden freisinnigen Parteien, das Gros des Centrums und der Nationalliberalen mit den oben genannten Ausnahmen.

Es hat nicht den Anschein, als ob die Regierung der Krone den von beiden Häusern des Landtags angenommenen Gesetzentwurf zur Sanktion unterbreiten wird.

Handelskammern. Der preußische Handelsminister v. Berlepsch hat unter dem 1. Januar 1895 durch Cirkular die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen aufgefordert, sich gutachtlich zu äußern über die Reorganisation des Instituts der Handelskammern. Die preußischen Handelskammern beruhen auf dem Gesetz vom 24. Februar 1870, welches an die Stelle eines älteren Gesetzes von 1848 getreten ist. Einzelne kaufmännische Korporationen wie in Berlin, Stettin, Magdeburg, Königsberg, Danzig, Memel, Elbing, Tilsit und Altona sind in einer früheren Zeit entstanden. Die zuletzt genannten kaufmännischen Korporationen beruhen auf Freiwilligkeit derart, daß nur diejenigen Handels- uud Gewerbetreibenden denselben angehören, welche die vorgeschriebenen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge entrichten. Für die übrigen Handelskammern sind alle diejenigen beitragspflichtig, welche als Jnhaber einer Firma in das für den Bezirk der Handelskammer geführte Handelsregister eingetragen sind.

Der Handelsminister beabsichtigt, die Handelskammern in ganz Preußen als eine obligatorische Einrichtung einzuführen, also das ganze Staatsgebiet in Handelskammerbezirke einzuteilen und für jeden Bezirk eine Handelskammer einzurichten. Bis jetzt ist allein die Provinz Hannover vollständig in Handelskammerbezirke gegliedert, während sonst Handelskammern nur in größeren industriellen Orten für diesen Ort und einen größeren oder kleineren Bezirk in der Umgegend bestehen.

Ein Bedürfnis, die Handelskammern obligatorisch zu machen, ist nicht vorhanden. Ebenso wie bei der Landwirtschaft (s. „Landwirtschaftskammern") können die Interessen von Handel und Gewerbe durchweg besser durch freie Vereinigungen als durch Handelskammern wahrgenommen werden. Die Handelskammern sind in Preußen in der vormärzlichen Zeit entstanden, als ein freies Vereinswesen noch nicht möglich war. Ohne die damalige Bildung von Handelskammern würden die freien Vereine zur Vertretung der Interessen von Handel und Gewerbe eine ebensolche Ausbreitung und Ausbildung erfahren haben wie auf anderem Gebiete das landwirtschaftliche Vereinswesen.

Gutachten für die Gesetzgebung sind aus einem möglichst weiten Kreise von Sachverständigen und Sachverständigen-Vereinigungen einzuholen. Eine schablonenhafte Begutachtung durch Handelskammern erscheint dafür in keinem

Falle ausreichend. Die Gesetzgebung für Handel und Industrie gehört durchweg zur Zuständigkeit des Reiches. Sollen Handelskammern überhaupt obligatorisch eingerichtet werden, so hat es selbst vom Standpunkt des Ministers aus nur einen Sinn, diese Verpflichtung für das ganze Reich auszusprechen.

Sollen für die Handelskammern grundlegende Aenderungen stattfinden, so muß in Betracht gezogen werden, neben der Vertretung der Arbeitgeber auch für die betreffenden Kreise eine Vertretung der Arbeitnehmer einzurichten, ebenso wie dies in den Handwerkerkammern durch einen Gesellenausschuß beabsichtigt wird.

In jedem Falle kann die Frage einer Reform der Handelskammern schon wegen der gegenseitigen Abgrenzung nur erörtert werden im Zusammenhang mit dem schwebenden Projekte der Errichtung der Handwerkerkammern (s. „Handwerkerfragen"). Handwerk und Industrie lassen sich aber für die Vertretung ihrer Interessen überhaupt nicht in mechanischer Weise trennen. Soll überhaupt eine Erweiterung der obligatorischen Interessenvertretung erfolgen, so würde es am zweckmäßigsten sein, für Handwerk, Handel und Industrie gemeinsame Körperschaften einzurichten und alle Gewerbesteuerpflichtigen ohne Unterschied für wahlberechtigt zu diesen Körperschaften zu erklären.

Der Minister aber will nicht blos besondere Handwerkerkammern neben den Handelskammern errichten, sondern empfiehlt auch noch für die Handelskammern besondere Wählerklassen derart, daß man je nach der Gewerbesteuerklasse zwei, drei oder vier Wählerklassen für die Handelskammern unterscheidet. Es soll also innerhalb der Handelskammern eine besondere Vertretung der Interessen einerseits des Großhandels und der Großindustrie, andererseits der Interessen des Kleinhandels und der Kleinindustrie künstlich organisirt werden. Gegenwärtig ist das Wahlrecht für alle Teilnehmer an den Wahlen zu den Handelskammern ein gleiches und sind Wahlbezirke nur örtlich abgegrenzt. Bei der Ausdehnung des Wahlrechts für die Handelskammern auf alle in das Firmenregister eingetragenen Geschäftsleute gehört die Mehrzahl der Wähler für die Handelskammern zu den Vertretern der mittleren und kleineren Betriebe. Gleichwohl sind, wie der Minister anerkennt, die Vertreter der mittleren und kleineren Firmen noch niemals darauf ausgegangen, Großhandel und Großindustrie von der Vertretung in der Kammer völlig auszuschließen. In vielen Handelskammern überwiegt sogar der Großbetrieb in der Vertretung.

Der Minister meint, daß der Geschäftskreis der Handelskammern erweitert werden müsse in der Richtung der Fürsorge für die fachliche Vorbildung in Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe, in der Errichtung von Museen, Musterlagern und dergleichen. Für solche besonderen Zwecke werden besondere freie Vereine, welche sich den besonderen lokalen Aufgaben in dieser Richtung genau anpassen können, immer ersprießlicher wirken als obrigkeitliche Korporationen, welche auf einem gesetzlichen Zwang und demgemäß auf einem schablonisirten Statut beruhen.

Der Minister wirft auch die Frage auf, ob sich die Schaffung eines zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie gebildeten und als technischer Beirat für die Staatsregierung dienenden Centralorgans empfiehlt nach dem Muster des Landesökonomiekollegiums und des Landeseisenbahnrats.

Die Bedeutung des Landesökonomiekollegiums und des Landeseisenbahnrats aber ist so gering, daß diese Einrichtungen wahrlich nach keiner Seite als Muster empfohlen werden können. Auch hat sich ja bereits freiwillig auf der Grundlage der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen in dem deutschen Handelstag und dessen Ausschuß ein Centralorgan aufgebaut. Daneben besteht noch der schutzzöllnerische Centralverband deutscher Industrieller mit seiner Delegirtenversammlung.

Auf die Reformbedürftigkeit der besonderen kaufmännischen Korporationen in Berlin, Stettin, Magdeburg, Königsberg, Danzig usw. hier einzugehen, erscheint nicht zweckmäßig, da die Erörterungen hierüber besondere lokale Verhältnisse und Einrichtungen in Betracht ziehen müssen.

Handelsverträge sind Verträge, in welchen sich zwei Staaten gegenseitig zu einer gewissen günstigen Behandlung ihres Warenaustausches und der denselben vermittelnden Personen, Transportmittel usw. verpflichten. Die Handelsverträge enthalten meistens die sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Darunter ist zu verstehen, daß ein Staat sich von vornherein verpflichtet, keine andern Staaten besser zu stellen, als den kontrahirenden Staat. Daraus folgt, daß, wenn ein solcher Staat einem andern Staate neue Begünstigungen, z. B. Zollherabsetzungen, zugesteht, alsdann ohne weiteres diese neuen Begünstigungen und Zollherabsetzungen auch den anderen Staaten gegenüber, mit welchen Handelsverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen sind, zur Geltung kommen.

Deutschland steht zur Zeit in solchem vertragsmäßigen Meistbegünstigungsverhältnis zu allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Portugal und Spanien, außerdem auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen außereuropäischen Staaten. Das Meistbegünstigungsverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich ist im französischen Friedensvertrag von 1871 festgesetzt worden und ist deshalb unkündbar.

Handelsverträge können zugleich Tarifverträge sein, d. h. die Staaten verpflichten sich darin, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen. Solche Tarifverträge hatten in den letzten Jahrzehnten dem Freihandel in Europa die Wege geebnet. Seit 1878 aber war die Politik des Fürsten Bismarck darauf gerichtet, die bestehenden Tarifverträge aufzulösen im Interesse der Vermehrung und Erhöhung der inländischen Schutzzölle. Nur 1883 wurden mit Italien und Spanien und 1889 mit der Schweiz wieder Handelsverträge abgeschlossen, welche zugleich Tarifverträge sind. Nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck hat die Regierung vom Herbst 1890 ab Verhandlungen eingeleitet über neue Tarifverträge, wozu der Ablauf fast sämtlicher Handelsverträge mit dem Jahre 1892 noch besondere Veranlassung gab.

Neue Handels- und Tarifverträge sind seitdem zu Stande gekommen und vom 1. Februar 1892 ab in Kraft getreten: mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. Daran haben sich vom 1. Januar 1894 ab Handelsverträge geschlossen mit Serbien und Rumänien und vom 22. März 1894 ab der Handelsvertrag mit Rußland. Früher bestand auch ein Tarifvertrag gegen-

über Spanien. Der neue zwischen der deutschen und spanischen Regierung vereinbarte Vertrag hat zwar Ende 1893 die Genehmigung des deutschen Reichstages, nicht aber der spanischen Cortes gefunden. Infolgedessen ist ein Zollkrieg zwischen Spanien und Deutschland entstanden. (Siehe über die Geschichte der neueren Handelsverträge und deren Bedeutung das Nähere unter „Zolltarif".)

Im Reichstag haben am 7. Dezember 1894 24 Nationalliberale unter Führung des Freih. Heyl zu Herrnsheim, des Grafen Oriola und des Prof. Friedberg den Antrag eingebracht, die Regierung zu ersuchen, den Handelsvertrag mit **Argentinien** zu kündigen. Am 13. und 14. März 1895 kam dieser Antrag im Reichstag zur Verhandlung. In namentlicher Abstimmung wurde mit 146 gegen 78 Stimmen der Antrag zur Vorprüfung an eine Kommission verwiesen. Für die Kommission stimmten außer den konservativen Parteien das Centrum, die nationalliberalen Antragsteller und die Polen.

Die Kommission ist gerade am Tage des Schlusses der Session, am 24. Mai, mit ihren Beratungen zum Abschluß gelangt durch Feststellung des Berichts. Die Kommission hat mit 9 gegen 5 Stimmen (sieben Mitglieder fehlten) eine Resolution angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen, die Kündigung des Vertrages alsbald herbeiführen zu wollen, auch die Kündigung anderer Meistbegünstigungsverträge mit solchen Ländern, zu denen unsere Beziehungen in gleicher Weise sich ungünstig gestalten, in Erwägung zu ziehen und endlich die Verständigung mit den übrigen europäischen Staaten behufs Abschlusses einer europäischen Zollunion in Erwägung zu ziehen.

Schon bei den Plenarberatungen führte der Staatssekretär des Auswärtigen aus, daß Freiherr v. Heyl mit diesem Antrag eine Fahne zum Sturm vorantrage, ohne zu wissen, wohin der Weg eigentlich führe. Denn was soll an die Stelle des gekündigten Handelsvertrages treten? Gerade jenseits des Oceans bestehen große handelspolitische Strömungen, die an sich den europäischen Produkten nicht günstig sind und die einen handelspolitischen Bruch zwischen einem europäischen und einem amerikanischen Staat als ein ihre Ziele sehr förderndes Ereignis betrachten würden. In Frage gestellt wird durch solche Kündigung die deutsche Ausfuhr nach Argentinien, welche im Wert auf **70** bis **80** Millionen Mark zu schätzen ist. Allerdings werden in Argentinien, je nach dem wechselnden finanziellen Bedürfnis, die Zolltarife alljährlich neu regulirt. Gerade bei der letzten Regulirung von 1895 aber ist im argentinischen Zolltarif der wichtigste deutsche Exportartikel, Baumwollenwaren, von 25 auf 20 Proz., ferner sind Drahtstifte, Kleider, Hüte, Möbel, Papier, Branntwein, Bier, Stärke, Malz mehr oder weniger im Zoll ermäßigt worden.

Die Antragsteller sind hauptsächlich durch das Bestreben geleitet worden, die Konkurrenz des argentinischen Weizens vom deutschen Getreidemarkt fernzuhalten. Aber eine höhere Belastung des argentinischen Weizens bei der Einfuhr in Deutschland könnte nur zur Folge haben, daß der bis dahin nach Deutschland eingeführte Weizen dem übrigen Weltmarkt zugeführt würde. Dort würde er genau dieselbe Wirkung auf die Gestaltung des Preises ausüben wie vorher. Eher würde der argentinische Weizen noch billiger werden, weil er alsdann mit dem Makel behaftet ist, in einem großen Konsumland wie Deutschland nicht unter den gleichen Bedingungen zugelassen zu wer-

den. Der Argentinien zugedachte Schlag muß daher anstatt den argentinischen Weizen, die nationale Arbeit treffen, welche in Deutschland mit Ausfuhrartikeln für Argentinien befaßt ist.

Zu dem Antrag, auch die Kündigung anderer Meistbegünstigungsverträge in Erwägung zu ziehen, ist die Kommission gelangt, um auch im Verhältnis zu den englischen Kolonien den indischen und australischen Weizen in der Zollbehandlung zu differenziren. Seitens der Regierung wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß Dank dem bestehenden Meistbegünstigungsvertrag mit Großbritannien von 1865 jede Begünstigung, welche von Seiten irgend einer britischen Kolonie der Einfuhr des Mutterlandes zugestanden wird, ohne Weiteres und ohne Gegenleistung auch den deutschen Provenienzen bewilligt werden muß, und daß unter der Herrschaft dieser Gleichstellung Deutschlands mit dem Mutterlande unser Ausfuhrhandel nach den britischen Kolonien allmählich einen Jahreswert von mehr als **100** Millionen Mark erreicht hat.

Mit Recht ist auch seitens der Regierung in der Kommission hervorgehoben worden, daß der Handel vielfach einen entscheidenden Wert weniger auf die absolute Höhe der Zölle, als auf die Garantie legt, nicht ungünstiger als die Konkurrenten anderer Länder behandelt zu werden. Diese Sicherheit bieten unsere Meistbegünstigungsverträge.

In dem Kommissionsbeschluß ist auch der Gedanke eines europäischen Zollbundes gestreift worden, um „der überseeischen Konkurrenz mit Erfolg einen Damm entgegenzusetzen." Es lohnt nicht, auf dieses Phantasieprojekt näher einzugehen. Unter den einzelnen Staaten Europas widerstreiten ebenso die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie die verschiedenen finanziellen Interessen einem Zusammenschluß zu einem Zollbunde. Das freihändlerische England würde von vornherein einem solchen Zollbunde sich verschließen.

Die nationalliberalen Abgeordneten, welche den Industrie- und handelsfeindlichen Antrag auf Kündigung des Handelsvertrages mit Argentinien im Plenum eingebracht haben, sind folgende: Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Graf v. Oriola. Dr. Friedberg. Adt. Bantleon. Dr. Blankenhorn. Brunck. Fink. Frank (Baden). Dr. Hasse. Hische. Jorns. Kraemer. Dr. Kruse. Dr. Osann. Dr. Paasche. Dr. Pieschel. Placke. Rimpau. Rothbarth. Schulze-Henne. Schwerdtfeger. Walter. Wamhoff. Weber (Heidelberg). Wiesike.

Handlungsreisende. Dem Reichstage ist in der Session 1894/95 eine Novelle zur Gewerbeordnung (s. auch „Gewerbeordnungsnovelle") unterbreitet worden, welche unter anderem auch neue Beschränkungen enthält in Bezug auf das Aufsuchen von Warenbestellungen. Der Gesetzentwurf hat einer Kommissionsberatung unterlegen, ist aber zur Verabschiedung wegen Schluß der Session nicht mehr gekommen. In derselben Richtung war der Kommision auch ein Iniativantrag der Centrumspartei unterbreitet worden.

Darnach soll das Aufsuchen von Warenbestellungen bei den Konsumenten dem Hausirbetriebe gleichgestellt werden. Bisher bedurfte es zum Aufsuchen von Warenbestellungen überall nur einer Legitimationskarte. Künftig

soll es einer solchen Karte nur bedürfen, sofern die Warenbestellungen bei Gewerbetreibenden aufgesucht werden, in deren Gewerbebetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Dieselbe Beschränkung der Handlungsreisenden ist von der Regierung schon im Jahre 1882/83 beantragt, aber damals vom Reichstage abgelehnt worden. Man macht jetzt für dieselbe geltend, daß die Zahl der Legitimationskarten für Handlungsreisende in Deutschland von 1884 bis 1893 von 45016 auf 70018, also etwa um $55\frac{1}{2}$ Proz. angewachsen sei. Daß diese Zunahme der Handlungsreisenden hauptsächlich auf die Detailreisenden d. h. auf die Handlungsreisenden, welche Aufträge direkt bei den Konsumenten suchen, entfällt, ist in keiner Weise nachgewiesen. Die Zunahme der Handlungsreisenden ist die Folge der lebhaften Konkurrenz der Kaufleute untereinander, zu der sie insbesondere auch durch die Wahrnehmung genötigt werden, daß viele Kreise der Bevölkerung sich bei ihren Einkäufen und Bestellungen daran gewöhnt haben, ihren Bedarf aus Warenhäusern und Versandtgeschäften der großen Städte oder direkt von den Produzenten zu beziehen.

In dem Gesetzentwurf der Regierung ist vorbehalten worden, dem Bundesrat zu gestatten, von der neuen Bestimmung für bestimmte Waren Ausnahmen zuzulassen, beispielsweise für Weinreisende. Der Forderung, alsdann wenigstens durch Gesetz bestimmten Gewerbszweigen, bei denen der Vertrieb durch Detailreisende seit Menschengedenken hergebracht ist, die Fortsetzung solchen Betriebes ohne die Beschränkung des Hausirhandels zu sichern, hat die Kommission nur Folge gegeben in Bezug auf den Buchhandel und die Kolportage von Druckschriften. Im übrigen hat die Kommission unter Annahme der Vorschläge der Regierung sich darauf beschränkt, im Wege der Resolution dem Bundesrat zu empfehlen, bei den Ausnahmen die Leinenindustrie und den Weinhandel vorzugsweise zu berücksichtigen. Aber auch der Buchhandel und die Kolportage sollen beim Aufsuchen von Bestellungen hinsichtlich der Art der Druckschriften denselben Vorschriften unterworfen werden, denen das Hausiren mit Druckschriften schon gegenwärtig unterliegt.

Die ganze Agitation gegen die Handlungsreisenden ist eingeleitet durch den Unverstand von Detaillistenvereinen in kleineren Orten (s. auch „Hausirhandel"). Bei dieser Agitation ist übersehen worden, daß jede Beschränkung der Handlungsreisenden nicht den Detaillisten am Ort, sondern wie es in Gegenpetitionen nachgewiesen wird, nur den großen Warenversandtgeschäften, darunter auch den großen französischen Versandthäusern zu Gute kommt. Die ganze beabsichtigte Maßnahme der Gesetzgebung schädigt daher gerade den Mittelstand zu Gunsten der Großbetriebe im Warenhandel.

Auch neue Beschränkungen für den Vertrieb von Waren innerhalb des Wohnortes des Verkäufers sind beabsichtigt. Ein solcher Vertrieb kann gegenwärtig an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus nur verboten werden durch einen Gemeindebeschluß. Künftig soll nach dem Vorschlag der Kommission die höhere Verwaltungsbehörde nach bloßer Anhörung der Gemeindebehörden ein solches Verbot erlassen können. Die Berliner Gemeindebehörden sind gegen eine solche Einschränkung der Selbstverwaltung vorstellig geworden.

Handwerkerfragen. 1) Das Programm der freisinnigen Volkspartei, welches auf dem Parteitag zu Eisenach am 24. September 1894 angenommen worden ist, lautet in Bezug auf das Handwerk wie folgt: „Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit, Förderung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sowie der Lehrwerkstätten, Fortentwicklung des Genossenschaftswesens, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziersvereinen, Innungsfreiheit ohne Innungsprivilegien; Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, Bekämpfung der Borgwirtschaft; zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens; Einschränkung der Militärwerkstätten; Beseitigung der durch die Gefängnisarbeit dem freien Gewerbe entstehenden Schäden."

2) **Geschichte** der Gewerbeordnung. Gewerbefreiheit hatte in Deutschland schon längst vor der Reichsgewerbeordnung von 1869 bestanden. In Preußen hat die Gewerbefreiheit von 1811 bis 45 Geltung gehabt. Die preußische Gewerbeordnung von 1845 schränkte die Gewerbefreiheit ein, indem sie nur geprüften Handwerksmeistern das Halten von Lehrlingen gestattete. Die Gewerbenovelle von 1849 führte dann den obligatorischen Befähigungsnachweis ein mit Lehrzeit, Gesellenprüfung nnd Meisterprüfung. Aber diese Prüfungsvorschriften von 1845 und 1849 erwiesen sich praktisch als undurchführbar. Niemand hatte ein Interesse an deren Aufrechterhaltung; es gab ganze Kreise, für welche die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungskommissionen überhaupt schon lange vor ihrer formellen Aufhebung nicht mehr zusammentraten. Andere deutsche Staaten hatten die Gewerbefreiheit, wie sie durch die französische Gesetzgebung am Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt war, entweder überhaupt nicht wieder aufgehoben oder schon einige Jahre vor der Gründung des Norddeutschen Bundes wiederhergestellt.

Für den Norddeutschen Bund wurde die Gewerbefreiheit alsdann in den Hauptstücken schon durch ein sogenanntes Notgesetz von 1868 eingeführt. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat zwar das Prüfungswesen beseitigt, aber keineswegs eine schrankenlose Gewerbefreiheit herbeigeführt; eine große Zahl von Gewerbszweigen ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sittlichkeit einer Konzessionspflicht unterworfen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt vielfachen Beschränkungen. (In Betreff der Einschränkung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, siehe „Arbeiterschutzgesetzgebung".)

Nach der Gewerbeordnung von 1869 sind dann eine große Reihe von Novellen erlassen worden, welche teils auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung, teils im polizeilichen Interesse, teils in zünftlerischer Richtung weitere Einschränkungen der Gewerbefreiheit herbeiführten. Eine zünftlerische Richtung hatte zuerst die Novelle vom 18. Juli 1881, indem sie den Innungsmitgliedern Vorrechte gewährt vor anderen selbständigen Handwerksmeistern, welche den Innungen nicht angehören. Diese Vorrechte sind durch die Novellen vom 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887 noch erweitert worden. Solchen Innungen, welche sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens bewährt haben, kann darnach das widerrufliche Privilegium verliehen werden, daß nur Innungsmitglieder Lehrlinge halten dürfen, daß ferner Streitigkeiten aus den Lehr-

verhältnissen auch dann vor die Innungsbehörde gehören, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört. Ferner sind die von der Innung erlassenen Vorschriften über Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch für die nicht zur Innung gehörenden Arbeitgeber bindend. Weiterhin kann durch die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung bestimmt werden, daß auch die nicht zur Innung gehörenden Arbeitgeber beizutragen haben zu den Einrichtungen der Innung, welche sich auf Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Förderung der gewerblichen Ausbildung und Kosten des Schiedsgerichts der Innungen beziehen.

Für die Erteilung dieser Vorrechte traten die Konservativen und die Centrumspartei ein. Die freikonservative Partei ging nach und nach in das zünftlerische Lager über. Bis 1887 verteidigte die nationalliberale Partei an der Seite der Fortschrittspartei bezw. der freisinnigen Partei die Gewerbefreiheit gegen alle solche Beschränkungen. Erst nach dem Wiedereintreten Miquels in den Reichstag i. J. 1887 vollzog sich in der nationalliberalen Partei auch in diesem Punkte eine Wandlung. Demgemäß stimmte für die Novelle von 1887, welche die Nichtinnungsmitglieder den Innungen für gewisse Einrichtungen kontributionspflichtig machte, auch die Mehrheit der Nationalliberalen. Abg. Miquel bewog die Nationalliberalen hierzu in der Hoffnung, daß diese Novelle von 1887 „nicht der Anfang für die Wiederherstellung des Zunftwesens sein werde, sondern das Ende und der Schlußpunkt für die Gesetzgebung über das Innungswesen". Denn so meinte Abg. Miquel: „nichts sei für den Handwerkerstand bis heute nachteiliger gewesen, als daß die Handwerker von einer gesetzlichen Einräumung nach der anderen für die Innung jagen und von Stufe zu Stufe weiter gehen, immer mit dem Hintergedanken: wir werden doch noch einmal die ganze Gewerbefreiheit los werden und zum vollen Zunftwesen zurückkehren; solche Illusionen müsse man nicht im Handwerkerstand bestehen lassen."

Die Privilegien, welche nach den vorerwähnten Novellen zur Gewerbeordnung einer großen Zahl von Innungen erteilt worden sind, haben vielfach Mißstimmungen und Streitigkeiten unter den Handwerkern selbst hervorgerufen. Die Innungen haben auch für die Ausbildung der Lehrlinge nicht wesentlich mehr als früher gethan, und dies war wenig genug. Das meiste, was für die Fortbildung der Lehrlinge in den Fortbildungsschulen und Fachschulen geschieht, beruht nach wie vor auf kommunalen Einrichtungen, deren Kosten von der Gesamtheit der Steuerzahler getragen werden. Die Schiedsgerichte der Innungen haben nach Einführung der Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes von 1890 erst recht jede Bedeutung verloren, zumal in den Innungen Gesellen und Meister sich zu nahe stehen, die Gesellen von den Meistern zu sehr abhängig sind, als daß eine gerechte, vertrauenswürdige Beurteilung von Streitigkeiten durch Innungsschiedsgerichte zu erwarten wäre.

3) Weitere **Forderungen** der Zünftlerparteien. Die Erwartung des Abg. Miquel von 1887 hat sich nicht erfüllt; im Gegenteil sind die Konservativen und Klerikalen mit den Zünftlern in ihren Forderungen nach Beschränkungen der Gewerbefreiheit immer weiter gegangen. Jahr für Jahr, zuletzt am 5. Dezember 1894, wurde der Antrag eingebracht, die Erlaubnis zur

selbständigen Betreibung eines Handwerks unter Zusammenlegung verwandter Gewerbe von dem voraufgegangenen Nachweis der Befähigung abhängig zu machen. Weiter wurde beantragt, die Vorrechte der Innungen allen Innungen zu gewähren, wenn sie die Mehrheit der selbständigen Handwerker ihres Bezirks in sich vereinigen, auch zu bestimmen, daß die Vorrechte der Innungen gegen diejenigen Arbeitgeber desselben Handwerks geltend gemacht werden können, welche selbst zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind.

Zuerst am 19. März 1889 wurde im Reichstag ein Initiativantrag für obligatorischen Befähigungsnachweis (Meisterprüfung nach voraufgegangener dreijähriger Arbeit als Lehrling und dreijähriger Arbeit als Geselle) mit einer Mehrheit von 7 Stimmen angenommen. Bei späteren Abstimmungen über denselben Antrag war die Mehrheit eine größere. Dafür stimmten die Konservativen, die Centrumspartei, ein großer Teil der Freikonservativen; dagegen die Nationalliberalen, Freisinnigen, Deutsche Volkspartei und Sozialdemokraten. Auch in der Session 1894 sind Anträge der Konservativen und der Centrumspartei auf Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises und Erweiterung der Vorrechte der Innungen in der oben angegebenen Weise eingebracht worden, aber nicht mehr zur Verhandlung gelangt. Auf den Zünftlertagen im Lande wurde überall neben der Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises auch die Einführung obligatorischer Innungen gefordert.

4) **Organisationspläne** der Regierung. Am 24. November 1891 hatte Minister v. Boetticher aus Anlaß einer Interpellation erklärt, daß die Regierung beabsichtige, Handwerker- und Gewerbekammern für die einzelnen Bezirke einzurichten, an denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke beteiligt sein solle. Im August 1893 veröffentlichte dagegen der preußische Handelsminister von Berlepsch im „Reichsanzeiger" Grundzüge zur Organisation des Handwerks, welche er zur Beantwortung gewisser Fragen den Oberpräsidenten unterbreitet hatte. Der Plan des Ministers ging dahin, zunächst zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes **obligatorische** Fachgenossenschaften und für größere Bezirke Handwerkerkammern zu bilden. Die Innungen sollten sich auf privatwirtschaftliche Zwecke beschränken, das Recht Lehrlinge zu halten, sollte von der Gesellenprüfung oder einem längeren selbständigen Geschäftsbetrieb abhängig werden.

Während Minister von Böttticher im Reichstage noch am 14. Januar 1895 erklärt hatte, daß man zunächst von irgend einem Unterbau absehen und die Bildung von Handwerkerkammern fördern wolle, um das Gutachten dieser Handwerkerkammern einzuholen über weitere Organisationen des Handwerks, wurden Ende Juli 1895 einer Konferenz von Innungsvertretern in Berlin, neben einem Entwurf des Ministers von Böttticher zur Bildung von Handwerkerkammern im obigen Sinne auch bereits Seitens des Ministers von Berlepsch vollständige Grundrisse einer definitiven Organisation des Handwerks im Unterbau (obligatorische Innungen) sowie im Oberbau (Innungsausschüsse und Handwerkerkammern) unterbreitet. Endgültig habe die Regierung, so erklärten ihre Vertreter, sich noch nach keiner Richtung schlüssig gemacht.

Die neuen Berlepsch'schen Vorlagen auf der Innungskonferenz von 1895 unterscheiden sich in Bezug auf **Einschränkungen der Gewerbefreiheit,** bezüglich des **Lehrlingswesens** nicht wesentlich von den Vorschlägen aus dem August 1893. Es soll nur derjenige Lehrlinge halten dürfen, welcher entweder: a) in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden hat; oder b) das Handwerk, in dem er Lehrlinge anleiten will, fünf Jahre (nach den früheren Plänen vom August 1893 nur drei Jahre) hindurch selbständig betrieben hat. Dem selbständigen Betriebe des Handwerks wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.

Was versteht man zunächst unter „Handwerk"? Darauf vermag Herr v. Berlepsch jetzt ebensowenig eine Antwort zu geben, wie in seinen 1893 veröffentlichten Skizzen für die Organisation des Handwerks. Damals fragte er die Oberpräsidenten um Rat, ob als Handwerker jeder zu betrachten sei, der nicht mehr als 20 Gehilfen beschäftigt. In den jetzigen Vorlagen fehlt auch dieses äußere Kennzeichen.

Nach den früheren Plänen sollte die Befugnis zum Halten von Lehrlingen schon nach dreijährigem selbständigen Betriebe vorhanden sein. Diese Karenzzeit ist gegenwärtig auf fünf Jahre erweitert. Darin liegt ein neues Zugeständnis an die Zünftler. Wenn überhaupt Voraussetzung einer genügenden Ausbildung des Lehrlings der längere selbständige Betrieb eines Gewerbes ist, dann vermag doch auch die Gesellenprüfung diese Voraussetzung nicht entbehrlich zu machen.

Denn was beweist die Gesellenprüfung? Doch nach den Berlepsch'schen Plänen nur, daß der Prüfling „eingehende Kenntnis der in fraglichem Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, sie mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohstoffe unterrichtet ist". Man kann diese Prüfung bestanden haben und doch völlig ungeeignet sein, einen Lehrling zu unterrichten. Umgekehrt kann jemand sich auf anderem Wege als dem hier vorgeschriebenen eine weit größere Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen erworben haben.

Alles, was überhaupt gegen den obligatorischen Befähigungsnachweis als Voraussetzung für die Befugnis zum Gewerbebetrieb spricht, läßt sich auch geltend machen gegen den Befähigungsnachweis als Vorbedingung für das Halten der Lehrlinge.

Wer bildet denn überhaupt die Lehrlinge aus? In vielen Betrieben ist es nicht der selbständige Leiter, sondern der Altgeselle, ein Werkmeister oder sonst ein Gehilfe des Geschäftsinhabers. Auf die Letzteren und nicht auf die selbständigen Leiter müßte sich daher logisch der Befähigungsnachweis beziehen. Es kommt aber nicht blos auf die Fähigkeit der in dem Gewerbe beschäftigten Personen für die Lehrlingsausbildung an, sondern in erster Reihe darauf, ob sich die ganze Betriebsweise der Werkstatt für die Unterweisung und Erziehung des Lehrlings eignet.

Was ist überhaupt ein Lehrling? Wodurch unterscheidet sich ein Lehrling von einem jugendlichen Arbeiter? Die Frage kann immer nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Der Berlepsch'sche Entwurf will die „Vermutung" aussprechen, daß bei „Arbeitern unter 17 Jahren, welche in technischen Hilfeleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, ein Lehrlingsverhältnis vorliegt."

Je mehr Verpflichtungen und Beschränkungen für die Meister man solchergestalt an das Lehrverhältnis knüpft, desto größere Prämien setzt man darauf, statt der Lehrlinge nur jugendliche Arbeiter anzunehmen. Um nicht in den Verdacht zu kommen, einen Lehrling statt des jugendlichen Arbeiters zu haben, werden durch gesetzliche Vermutungen, wie die erwähnte, die Meister geradezu aufgefordert, die jungen Leute mit technischen Hilfsleistungen ganz und gar nicht zu befassen, also nur zu rein mechanischen Diensten oder häuslichen Verrichtungen als Arbeitsburschen zu verwenden. Dergleichen trägt aber nicht dazu bei, die Ausbildung junger Leute zu fördern. Mancher, der als Arbeitsbursche angenommen wird, bildet sich im Laufe der Zeit zum Lehrling heran. Die scharfe Scheidung nach dem Berlepsch'schen Plan schließt einen solchen Entwickelungsgang aus.

Die Berlepsch'schen Vorschläge würden hiernach in Betreff der Ausbildung der Lehrlinge mehr schaden als nützen; sie treffen nicht den Kern der Sache. Die Hauptsache ist, daß in vielen Handwerkszweigen die Werkstatt überhaupt sich weniger als früher dazu eignet, richtige Lehrlinge auszubilden, weil entweder der Betrieb sich zu einseitig nur auf die Herstellung gewisser Gegenstände konzentrirt oder zu schablonenhaft ist, um die individuelle Berücksichtigung eines Einzelnen zu ermöglichen.

Bei den Drechslern unterscheidet man Holz- und Horndrechsler und von den Horndrechslern werden die Bestandteile einer Pfeife in 6 bis 8 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Die Bestandteile der Solinger Messer werden in 18 bis 20 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Unter den Schneidern giebt es besondere Meister für Röcke, Hosen, Westen ꝛc. Tausende von Schlossermeistern arbeiten im ganzen Jahr kein Schloß, weil die Schlösser und Bauanschläge fabrikmäßig hergestellt werden. Ein sehr großer Teil der Meister kauft sieben Achtel dessen, was er dem Publikum liefert, fertig, und andere Meister sind thatsächlich nur Arbeiter für Fabrikanten oder Kaufleute. Ein großer Teil der Kleinmeister hat ein wirtschaftliches Interesse, sich einen billigen Lehrling zu halten. Der Lehrling lernt aber bei solchen Meistern nur die wenigen einzelnen Stücke anfertigen, die der Meister selbst bei der vorhandenen Arbeitsteilung liefert.

Es läßt sich daher nur dadurch Abhilfe schaffen, daß man dem Lehrling Gelegenheit bietet, sich außerhalb der Werkstätte diejenige Befähigung anzueignen, welche ihm die gewöhnliche Werkstätte heutzutage nicht mehr zu geben vermag, sei es durch den Besuch von Fachschulen oder Fortbildungsschulen, sei es durch die Einrichtung besonderer Lehrwerkstätten, welche sich die Heranbildung von Lehrlingen zur besonderen Aufgabe stellen.

In der neuen Vorlage findet sich ebenso wie in der Vorlage von 1893 die Bestimmung, daß künftig den **Meistertitel** nur derjenige führen darf, der

eine Gesellen- und Meisterprüfung in dem Handwerk bestanden hat. Aber auf den Meistertitel würde man künftig im Publikum noch weniger Wert legen als bisher, da in der Meisterprüfung auch weiter nichts gefordert werden soll als der Nachweis der Befähigung „zur selbständigen Ausübung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Handwerks und der betreffenden notwendigen gewerblichen Kenntnisse". Da hiernach ein solcher Meistertitel nicht geeignet ist, die Kundschaft zu vermehren, wird ein junger Handwerker sich den Umständen, Kosten und dem Zeitverlust nicht unterziehen, den solches formales Prüfungswesen mit sich bringt.

Was die **Organisation** des Handwerks im Unterbau der Handwerkerkammern anbetrifft, so behält die neue Vorlage des Herrn v. Berlepsch die 1893 geplante zwangsweise Zusammenfassung der Handwerker in Fachgenossenschaften bei; nur werden jetzt diese Vereinigungen nicht mehr Fachgenossenschaften, sondern Innungen genannt. Das ist ein Zugeständnis an diejenigen Zünftler, welche mehr auf den Namen der Innungen geben, als auf die Sache. Denn thatsächlich hat die neue Bildung dieser obligatorischen Fachgenossenschaften unter dem Namen von Innungen zur Folge, daß die alten, auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen aufhören und zugleich das Innungswesen inhaltlich eine Einschränkung erfährt. Denn nicht alle Befugnisse der bisherigen Innungen sollen auf die neuen Zwangsinnungen übergehen. Die künftigen obligatorischen Innungen sollen keine Vorschriften treffen dürfen in Bezug auf Prüfungswesen, welche abweichen oder hinausgehen über die oben erörterten allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes. Den neuen Innungen wird auch nicht die Befugnis eingeräumt, zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Auf die neuen Innungen gehen dagegen über die Befugnisse, welche die bisherigen Innungen hatten in Bezug auf Lehrlingswesen, Arbeitsnachweis, Herbergswesen, Kassenwesen, Schiedsgerichte. Ob und wie weit die neuen obligatorischen Innungen berechtigt sind, ihre Mitglieder einem Kassenzwang zu unterwerfen und in welchen Grenzen dieselben die Berechtigung erhalten, ihre Mitglieder für Innungseinrichtungen zu besteuern, geht aus den Vorlagen nicht hervor. Ebenso wenig erhellt, ob die Vermögen der alten Innungen mit beschränkter Mitgliederzahl den neuen obligatorischen Innungen ausgeantwortet werden sollen.

In Bezug auf Kassenwesen, Herbergswesen und Arbeitsnachweis haben die Innungen bisher sehr wenig geleistet im Verhältnis zu Vereinigungen für diese Zwecke außerhalb der Innungen. Die Einrichtungen der neuen Gewerbegerichte (siehe „Gewerbegerichte") würde durch die Verallgemeinerung von Innungsschiedsgerichten in den neuen Innungen wieder durchbrochen und in Frage gestellt werden. Auch in Bezug auf Schulwesen sind die Leistungen der Innungen bisher überaus dürftig gewesen und hat man das meiste und beste hierin zu thun den Gemeinden überlassen. Die neuen Zwangsinnungen sollen auch berechtigt sein, Vorschriften zu erlassen über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge außerhalb des Gewerbes.

Schon die Verschiedenheit der einzelnen Betriebe ergiebt auch ganz verschiedene Verhältnisse für die Lehrlinge. Um so weniger ist es in vielen Handwerkszweigen möglich, das Lehrlingsverhältnis nach einer allgemeinen Schablone zurecht zu schneiden. Auch ist es sehr fraglich, ob gerade ein Interessenverband der Lehrmeister sich besonders eifrig zeigen wird, die Lehrlinge durch Vorschriften in Schutz zu nehmen gegen eine Ausbeutung zu häuslichen Dienstleistungen oder zu mechanischen Arbeiten, welche mit dem Lehrzweck garnichts oder wenig gemein haben.

Daß die neuen Zwangsinnungen in den vorbezeichneten Richtungen zur positiven Förderung des Handwerks mehr leisten werden als die bisherigen Innungen, läßt sich um so weniger erwarten, als künftig die Mehrheitsbeschlüsse in den Innungen abhängen würden nicht blos von solchen, welche aus freiem Entschluß dem Innungswesen zugethan sind, sondern auch von denjenigen, die nur durch den Zwang des Gesetzes, also oft widerwillig, den Innungen angeschlossen werden. Die bisherigen privilegirten Innungen waren berechtigt, die gesamten Handwerker für ihre Zwecke zu besteuern. Die zwangsweise angeschlossenen neuen Mitglieder werden kein Interesse bekunden, für eine Erhöhung oder Ausdehnung der Beiträge für die Innungseinrichtungen zu stimmen.

Von der Verpflichtung, den Innungen beizutreten, sollen nach den neuen Berlepsch'schen Plänen ausgenommen sein diejenigen Handwerksmeister, welche in der Regel keine Gesellen oder Lehrlinge halten, Solche Kleinmeister sollen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, den neuen Innungen beizutreten. Diejenigen, welche in demselben Gewerbe einen Großbetrieb führen, werden auch nicht in die Innungen aufgenommen. Was Großbetrieb ist, wird in der Vorlage ebensowenig gesagt, als was unter Handwerk zu verstehen ist.

Die Vorlage will bei jeder Innung einen Gesellenausschuß bilden, welcher aus der Wahl aller 21 Jahre alten und länger als drei Monate im Bezirke der Handwerkerkammer beschäftigten Gesellen hervorgeht. Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gesellenausschusses abgesehen von der Person des Vorsitzenden in gleicher Zahl zu beteiligen wie die Innungsmitglieder. Diese neuen Gesellenausschüsse mit vielfach sozialdemokratischer Besetzung werden eine weitere Hemmkette bilden für die Ausdehnung der Innungsthätigkeit.

In der neuen Berlepsch'schen Vorlage von 1895 ist zwischen dem Unterbau der Fachgenossenschaften oder Innungen und den Handwerkerkammern noch ein neues Stockwerk angeschlossen in den Innungsausschüssen. In den Innungsausschüssen sollen auch diejenigen Handwerker vertreten sein, welche Innungen nicht angehören, sei es, daß sie in der Regel Gesellen oder Lehrlinge nicht halten, oder weil für das betreffende Handwerk wegen seiner geringen Verbreitung eine Innung nicht gebildet ist. Auch diesem Innungsausschusse soll ein Gesellenausschuß beigeordnet werden. Der Innungsausschuß soll die nächste Aufsichtsinstanz für die Innungen bilden. Offenbar ist diese Instanz dazwischen geschoben, um auch den vorhandenen Innungsausschüssen

wenigstens dem Namen nach eine Einfügung in die neue Organisation zu ermöglichen.

Die **Handwerkerkammern** sind gedacht als eine Provinzialinstanz, ähnlich den Landwirtschaftskammern. Sie haben gleich den Handelskammern und Landwirtschaftskammern Gutachten für die Regierung abzugeben und die Aufsicht in einer höheren Instanz über die Innungen und über die Innungsausschüsse zu führen. Auch bei der Handwerkerkammer soll ein Gesellenausschuß gebildet werden, der aus der Wahl der Gesellenausschüsse der Innungsausschüsse hervorgeht.

Die Handwerkerkammern und eventuell die höheren Verwaltungsbehörden sollen berechtigt sein, das Verhältnis in der **Zahl der Lehrlinge** zu der Zahl der Gehilfen für den Bereich ihres Bezirkes festzusetzen. Nun haben aber die Arbeitgeber überhaupt kein Interesse daran, hierin Beschränkungen vorzunehmen. Anders freilich liegt das Interesse der Gehilfen. Aber auch den Gehilfen liegt in der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge weit weniger die Ausbildung der Lehrlinge am Herzen, als die Verminderung der Zahl der Lehrlinge im Interesse einer künftigen Verminderung der Zahl der Gehilfen. Denn je mehr Gehilfen in der Zukunft, desto größer die Konkurrenz und desto schwieriger sind die Arbeitsbedingungen gegenüber den Arbeitgebern zu verbessern. Das Interesse der Gehilfen in Bezug auf die Zahl der Lehrlinge ist daher ebenso einseitig, wie das Interesse der Arbeitgeber. Wenn nun in allen organisirten Berufszweigen die Zahl der Lehrlinge, welche angenommen werden dürfen, begrenzt wird, wo bleiben dann die übrigen jungen Leute, welche in solchen Berufszweigen alsdann keine Verwendung mehr finden können? Diese sind dadurch verurteilt, während ihres ganzen Lebens unqualifizirte Arbeiter d. h. einfache Tagelöhner zu bleiben. Die letzte Konsequenz aller solcher Beschränkungen in der Zulassung zu einem Beruf führt zu einer staatlichen Beschränkung in der Vermehrung der Bevölkerung.

Das Ganze ist eine Schablone für die Organisation des Handwerks in drei Stockwerken, wie sie künstlicher nicht gedacht werden kann. Bureaukratischer Formalismus hat bei diesem Organisationsversuch die Feder geführt. Unendlich viel Schreibwerk wird die Folge davon sein. Man denke nur an das Listenwesen, welches notwendig wird zur Kontrole über die für die einzelnen Innungen Beitragspflichtigen.

Heutzutage kann man in wirksamerer Weise die Gewerbsinteressen vertreten durch freie Vereinigungen. Das beweisen nicht nur die landwirtschaftlichen Vereine, sondern auch die neben den Handelskammern bestehenden zahlreichen Gewerbevereine und Fabrikantenverbände. Alle von Amtswegen gebildeten Organisationen sind an bestimmte Schablonen gebunden.

Es kommt weiter in Betracht, daß den Handelskammern gegenüber die Handwerkerkammern immer erst in zweiter Linie stehen würden. Denn die bestehenden Handelskammern vertreten nicht blos die Kaufleute, sondern alle Gewerbetreibende, welche in das Firmenregister eingetragen sind, also auch die Fabrikanten und Industriellen der verschiedensten Art. Auch würde die Abgrenzung zwischen Handwerkerkammern und Handelskammern immer mehr eine

durchaus mechanische sein, während vielfach gleiche Interessen für Kleinbetriebe, mittlere Betriebe und Großbetriebe in demselben Geschäftszweige vorhanden sind.

Anstatt besondere Handwerkerkammern zu errichten, würde sich, wenn man nicht überhaupt auf die zwangsweise obrigkeitliche Organisation der Interessenvertretung verzichten will, empfehlen, das Wahlrecht für die Handelskammern auf alle Gewerbesteuerpflichtigen ohne Unterschied auszudehnen und daneben auch Arbeiterausschüsse einzurichten.

Die **Zünftlerpartei** in der oben erwähnten Innungskonferenz hat sich durch die Berlepsch'schen Zugeständnisse durchaus noch nicht befriedigt erklärt. Sie verlangt noch über den Handwerkerkammern ein viertes Stockwerk in Innungsverbänden, welche die einzelnen Handwerkszweige für das ganze Reich vertreten sollen. Sodann wird verlangt Ausdehnung der Zwangsbefugnisse der Innungen auf den privaten Geschäftsbetrieb der Mitglieder (gemeinschaftliche Einrichtungen) und auch Einführung des Krankenkassenzwangs gegen die Gesellen. Die Gesellenausschüsse sollen nur gutachtlich mitsprechen und bei den Handwerkerkammern gar nicht errichtet werden. Zu den Beiträgen der Innungen sollen auch Großindustrielle herangezogen werden, welche handwerksmäßig vorgebildete Gesellen beschäftigen. Die Kosten der Handwerkerkammern sollen von den Kommunalverbänden bestritten werden. Mit diesen Kammern soll ein Ehrenrat zur Aufrechterhaltung der Standesehre verbunden werden. Die Aufsicht der Staatsbehörden über die Innungen soll sich auf die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen beschränken. Wer Lehrlinge halten will, soll unbedingt neben der Gesellen- auch eine Meisterprüfung ablegen. Staatskommissare sollen zur Prüfung nicht zugezogen werden.

Vor Allem aber wurde erklärt, daß man allgemein die Forderung des **obligatorischen Befähigungsnachweises** aufrecht erhalten müsse und die neuen Organisationen nur als Vorstufe zur Einführung desselben ansehen könne.

Was bezweckt die Einführung des Befähigungsnachweises? Wird Jemand im Ernste behaupten wollen, daß die Gewerbefreiheit das Gewerbe zurückgebracht habe? Im Gegenteil zeigen alle Gewerbeausstellungen gegen früher ungeahnte Leistungen. Die neuen Verhältnisse des Maschinen- und Eisenbahnwesens haben allerdings die Gewerbe von Grund aus umgestaltet. Der Großbetrieb, welcher für manche Gewerbszweige vorteilhafter geworden ist, und die Konkurrenz des Auslandes haben damit auch die Verhältnisse des Handwerks vielfach verändert. Darum aber hat das Handwerk doch noch immer auf bestimmten Gebieten seinen natürlichen Boden, von welchem es nicht verdrängt werden kann. Das Handwerk bleibt überall berechtigt, wo es vorzugsweise auf die Anpassung zum individuellen Gebrauch ankommt und die Geschicklichkeit der Hand und der Scharfsinn des Kopfes durch keine Schablone der Großindustrie ersetzt werden kann. Der Fortschritt des Handwerks liegt vielfach in der Richtung der Entwicklung zum Kunstgewerbe. Damit hat aber der Befähigungsnachweis, welcher sich nur auf die gewöhnlich vorkommenden Arbeiten bezieht, von vornherein nichts gemein.

Die Einführung des Befähigungsnachweises würde auf dem platten Lande geradezu einen Notstand hervorrufen, weil hier nicht für jeden Hand-

werkszweig geprüfte Personen vorhanden sein würden und nicht zu jeder kleinen Reparatur der gelernte zünftige Handwerker herangezogen werden kann. Hier werden, wie jetzt gebräuchlich, Stellmacher- usw.-Arbeiten verrichtet von demjenigen, der sie zur Not leisten kann. Es wird häufig vorkommen, daß der Schmied eine kleine Schlosserarbeit, der Stellmacher oder Zimmermann eine kleine Tischlerarbeit übernimmt; es giebt auf dem Lande Maurer und Tüncher, die im Sommer Tüncher- und Maurerarbeiten verrichten und die im Winter als Hausschlächter und dergleichen thätig sind.

Die Einführung des Befähigungsnachweises setzt auch eine Abgrenzung in den Handwerksbefugnissen voraus. Diese Abgrenzung verhindert den einzelnen Handwerker vielfach, dasjenige herzustellen, dessen Herstellung nach der obwaltenden Konjunktur für ihn vorteilhaft ist. Dadurch erleidet der einzelne Handwerker nicht nur an sich einen Nachteil, sondern es wird das gesamte Handwerk in der Konkurrenz mit verwandten Zweigen der Großindustrie, welche keinerlei Schranken unterliegt, noch besonders geschädigt.

Das Bestehen der Prüfung bietet dem Publikum von vornherein überhaupt keine Garantie dafür, daß der Betreffende auch später immer tüchtig und geschickt, und namentlich nicht, daß er immer solide und reell arbeiten wird. Unter der scharfen Konkurrenz ist der Kunde im Stande, selbst wirksamer zu prüfen nach eigener Erfahrung oder nach der Erfahrung Anderer, als es irgend eine obrigkeitliche Kommission zu thun vermag. Gerade das unmittelbare Selbstinteresse veranlaßt das Publikum zu dieser Prüfung in jedem einzelnen Falle. Allerdings darf jeder — wie man sich ausdrückt — Pfuscher jetzt ein Handwerk betreiben; aber ebenso ist es jedem gestattet, Kaufmann, Musiker oder Landwirt zu werden. Es fragt sich nur, ob der Kaufmann und der Handwerker Kunden und der Musiker Zuhörer bekommt. Wie es in dem 1868 vom Fürsten Bismarck im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf über die Gewerbefreiheit heißt, vermögen Handwerkerprüfungen nicht diejenige Garantie zu gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, und werden dadurch nachteilig, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er all sein Kapital und seine Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß.

Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß das Prüfungswesen im Handwerk Mißbräuche aller Art nach sich zieht. Die an der Prüfung Mitwirkenden haben vielfach ein Interesse daran, sich neue Konkurrenten fern zu halten und denselben deshalb das Bestehen der Prüfung möglichst zu erschweren.

Hausirhandel. Der Hausirhandel soll durch eine Novelle zur Gewerbeordnung (siehe „Gewerbeordnung"), welche dem Reichstage in der Session 1894/95 vorgelegt war, indeß über die Kommissionsberatung nicht hinausgekommen ist, neuen Beschränkungen unterworfen werden. Der Hausirhandel unterliegt schon jetzt einer höheren Besteuerung und mancherlei polizeilichen Einschränkungen, welche sich auf das stehende Gewerbe nicht beziehen.

Weitgehende Beschränkungen des Hausirgewerbes waren beantragt worden im Bundesrat seitens der bayrischen Regierung und im Reichstag in Ueber-

einstimmung mit jenem Antrag im Bundesrat durch die Centrumspartei (Gröber und Genossen). Diese Anträge gingen dahin, künftig den Hausirhandel nur so weit zu gestatten, als die höhere Behörde für den einzelnen Bezirk und bei einzelnen Waren ein Bedürfnis dafür anerkennt. In der Kommission des Reichstags gab aber Minister v. Boetticher die bestimmte Erklärung ab, daß weitergehende Beschränkungen des Hausirhandels über die Regierungsvorlage hinaus das Zustandekommen der Gewerbenovelle ausschließen würden. Die Mehrheit der Kommission begnügte sich alsdann damit, ihrer Abneigung gegen den Hausirhandel Ausdruck zu geben durch eine Resolution, in welcher der Reichskanzler ersucht wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Erteilung von Wandergewerbescheinen an den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses unter thunlichster Berücksichtigung des althergebrachten Hausirhandels geknüpft werden soll.

Die Kommission hat die Bestimmungen aus der Regierungsvorlage angenommen, wonach künftig der Wandergewerbeschein nicht mehr jedem Großjährigen, sondern nur solchen Personen erteilt werden kann, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für die Hinaufrückung der Altersgrenze ist angeführt, daß jüngere Personen, welche die volle Arbeitskraft hätten und sehr wohl in der Lage wären, eine andere Beschäftigung zu ergreifen, sich durch den Hausirhandel einer geregelten Erwerbsthätigkeit und eines geordneten Familienlebens entwöhnten. Aber auch der Hausirer kann nur bei einer geregelten Erwerbsthätigkeit sich vorwärts bringen, und Personen, welche nicht mehr die volle Arbeitskraft besitzen, sind so wenig geeignet, das beschwerliche Leben als Hausirer zu führen, daß man gerade bei ihnen eher annehmen kann, der Hausirhandel diene nur zum Vorwand für Bettelei.

Weiterhin soll nach der Regierungsvorlage und den Kommissionsbeschlüssen der Hausirhandel nicht bloß wie gegenwärtig mit Gold- und Silberwaren, sondern auch mit allen Schmuckgegenständen und Bijouterien verboten werden, um zu verhüten, daß Eitelkeit und Unerfahrenheit der Kauflustigen von Hausirern in schwindelhafter Weise ausgebeutet wird. Aber auch ein schwindelhafter Hausirer würde nicht zum zweiten Mal dieselbe Gegend besuchen können, und doch beruht nur auf solchen wiederholten Umgängen das dauernde Verdienst des Hausirers. Auch in den Läden der seßhaften Kaufleute kann die Eitelkeit und Unerfahrenheit der Kauflustigen, namentlich der weiblichen, ausgebeutet werden.

Andere Beschränkungen betreffen das Verbot des Hausirens mit Sämereien und Blumenzwiebeln, Futtermitteln und Bäumen aller Art etc. Hiergegen sind von ganzen Ortschaften, die seit Generationen vom Samenhandel im Umherziehen leben und eine ständige Kundschaft haben, wie beispielsweise aus dem württembergischen Ort Gönningen, lebhafte Einsprüche erhoben worden. — Auch die Veräußerung von Waren gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt des Rücktritts vom Vertrage bei Nicht-Erfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen soll verboten werden. Hiergegen sprach sich die Regierung aus, weil reelle Abzahlungsgeschäfte ein Segen für das kaufende Publikum wären und man doch abwarten möge, welche Wirkungen das neue Abzahlungsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte haben würde.

Die Agitationen für die Beschränkung des Hausirhandels gehen nicht von dem kaufenden, also zunächst beteiligten Publikum aus, sondern von der Konkurrenz der Ladenbesitzer in den kleinen und mittleren Städten. Diejenigen Parteien, welche es immer als besondere Aufgabe der Gesetzgebung hinstellen, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen, suchen hier durch Beschränkung des Hausirhandels gerade die wirtschaftlich Schwächsten zu beeinträchtigen. Wer darauf angewiesen ist, im Wind und Wetter über Berg und Thal zu ziehen, seine Waren im Packet oder Korb auf dem Rücken, führt wahrlich kein beneidenswertes Dasein im Vergleich zu dem Ladenbesitzer der Stadt, der den Besuch der Kunden im eigenen Heim entgegensieht. Der Hausirer hat neben der höheren Steuer bei seinem Vertriebe die besonderen Unkosten des Transports und der Wegzehrung. Er verkauft dabei nur gegen bar, die verführerische Kreditwirtschaft hat also hier keinen Platz. Ohne den Hausirer würde sich an manchen kleineren Orten thatsächlich ein Monopol einzelner Detailhändler zum Schaden des Publikums herausbilden. Der Hausirer weckt neue Bedürfnisse, macht das Publikum mit neuen Waren bekannt und trägt dadurch zur Erweiterung des Marktes und des Absatzes in vielen Gewerben überhaupt bei.

Während auf der einen Seite gegenwärtig durch die Gesetzgebung der Hausirhandel nach jeder Richtung eingeschränkt werden soll, haben andererseits die neuen Bestimmungen von 1891 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (siehe „Sonntagsruhe") zur Ausbreitung des Hausirhandels beigetragen, weil die Landleute, denen es verwehrt ist, am Sonntag Nachmittag ihre Einkäufe in der Stadt zu besorgen, dadurch auf die Hausirer angewiesen sind.

Heimstättenordnung. Wiederholt ist im Reichstage ein Antrag eingebracht worden auf Erlaß einer Heimstättenordnung von den Konservativen, der Centrumspartei, Antisemiten und einer größeren Zahl von Nationalliberalen, darunter Abg. v. Bennigsen, Dr. Hammacher, Dr. Böttcher, Weber ꝛc. In der Reichstagssession 1891/92 beriet eine Kommission den Antrag und nahm in ihrer Mehrheit denselben in einer Form an, welche alle näheren Bestimmungen der landesrechtlichen Ordnung überließ. Der Kommissionsantrag gelangte in dieser Session nicht mehr zur Erledigung, wurde aber in der Reichstagssession 1893/94 als Initiativantrag der vorgenannten Parteien eingebracht. Nachdem am 18. April 1894 der § 1 des Antrages angenommen war, verzichteten die Antragsteller mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß der Session auf die Einzelberatung, und wurde alsdann eine Resolution angenommen, welche die Regierung aufforderte, in der Richtung des Antrages in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Mitglieder der freisinnigen Parteien, der deutschen Volkspartei, die Sozialdemokraten und ein Teil der Nationalliberalen haben den Gesetzentwurf als bauernfeindlich und die Freiheit des Grundeigentums zerstörend stets entschieden bekämpft.

Der Gesetzentwurf will ein gebundenes Grundeigentum schaffen für diejenigen Bauernhöfe, welche von ihren Besitzern als „Heimstätten" zur Eintragung gelangen. Insofern hat die Heimstättenordnung Aehnlichkeit mit den

Höferollen. Doch während der Besitzer eines in die Höferollen eingetragenen Gutes jeder Zeit die Löschung aus der Rolle beantragen und damit den Hof dem gemeinen Recht wieder unterstellen kann, soll die Löschung einer Eintragung im Heimstättenbuch nur erfolgen dürfen durch Beschluß einer Heimstättenbehörde auf „hinreichend begründeten Antrag des Heimstätteneigentümers, wenn der Ehegatte oder Renten- oder Annuitätenberechtigte zustimmen".

Ebenso wie in Bezug auf die in die Höferolle eingetragenen Güter soll für die Heimstätte ein Anerbenrecht gelten (siehe „Anerbenrecht"). Außerdem aber soll der Hof unteilbar sein und nur bis zur Hälfte des Wertes, und dies nur mit unkündbaren Renten oder Annuitäten, verschuldet werden dürfen. Von den Fideikommißgütern unterscheidet sich die Heimstätte andererseits wieder dadurch, daß eine Verschuldung bis zur Hälfte zugelassen ist, daß den Miterben nicht jeder Anspruch auf den Wert der Heimstätte entzogen ist und die Veräußerung zulässig ist unter Lebenden mit Genehmigung des Ehegatten.

Gegen diese „Heimstätten" spricht alles, was gegen das Anerbenrecht, gegen eine Verschuldungsgrenze und gegen die Beschränkung der freien Teilbarkeit geltend zu machen ist. (Benachteiligung der nachgeborenen Kinder, Vermehrung der Besitzlosen, Benachteiligung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch Erschwerung der Abveräußerung von Parzellen, Beförderung der Personalverschuldung durch Einschränkung des Realkredits. S. „Anerbenrecht" und „Bodenverschuldung".)

Auch wenn ein solches Reichsgesetz zu Stande käme und landrechtliche Ordnungen dessen Ausführbarkeit ermöglichten, so würden die bei den Höferollen in bäuerlichen Kreisen gemachten Erfahrungen der Abneigung gegen ein Sonderrecht und gegen Eigentumsbeschränkungen sich hierbei in erhöhtem Umfange bestätigen. Dem Besitzer einer Heimstätte würde unter Umständen, um im Erbfalle die Kinder gleichmäßig bedenken zu können oder um sich größere Mittel zu beschaffen, nichts übrig bleiben als die Heimstätte zu veräußern. Alsdann würde der Besitzer die Erfahrung machen, daß ein solcher Bauernhof, über welchen die freie Verfügung nach verschiedenen Richtungen derart eingeschränkt ist, einen erheblich geringeren Verkaufswert hat als freies Grundeigentum.

Herrenhaus. Der preußische Landtag besteht aus dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause. Die Zustimmung beider Häuser ist zum Zustandekommen eines Gesetzes erforderlich. Das Herrenhaus hat nur insofern geringere Rechte, als nach Artikel 62 der Verfassung Finanzgesetzentwürfe dem Abgeordnetenhause zuerst vorzulegen und Staatshaushaltsetats von dem Herrenhause im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen sind. Dagegen kann das Herrenhaus nicht aufgelöst werden. Allerdings ist der König im Stande, die Mehrheitsverhältnisse im Herrenhause umzugestalten durch Ernennung neuer Mitglieder aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit. In der Zahl dieser Ernennungen ist der König nicht beschränkt. Eine solche Ernennung, um die widerstrebende Mehrheit des Herrenhauses zur Annahme einer neuen Kreisordnung zu bestimmen, hat im Herbst 1872 stattgefunden.

In der Reichsverfassung ist ein Zweikammersystem nicht vorhanden, denn der Bundesrat repräsentirt nur den Willen der Regierungen, kann also als gesetzgebender Faktor mit dem preußischen Herrenhause nicht verglichen werden. Wenn man aber im Reiche mit dem Einkammersystem auskommt, so ist um so weniger das Fortbestehen des Zweikammersystems in den Einzelstaaten gerechtfertigt. Da ohnehin schon in jedem Jahre in Berlin Reichstag und Abgeordnetenhaus neben einander tagen, so kommt durch das Bestehen des Herrenhauses eine besondere Erschwerung noch hinzu für das Zustandekommen größerer organischer Gesetze in Preußen. Dazu kommt, daß die Zusammensetzung des Herrenhauses in keiner Weise den realen Verhältnissen im Staate entspricht. Das Herrenhaus zählt zur Zeit 275 Mitglieder, darunter sind 66 erbliche und 209 auf Lebenszeit berufene. Unter den letzteren sind 3 Vertreter der Stifter, 8 Vertreter der Provinzialverbände der Grafen, 11 Vertreter adliger Familienverbände, 88 Vertreter der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, 9 Vertreter der Landesuniversitäten, 45 Vertreter der Städte, 3 Vertreter erblicher Landesämter und 30 aus besonderem allerhöchsten Vertrauen auf Lebenszeit berufene Personen. Diese Zusammensetzung des Herrenhauses wird vielfach als verfassungswidrig angesehen, weil sie nur auf königlicher Verordnung beruht und das Gesetz, welches 1853 den König zum Erlaß einer solchen Verordnung bevollmächtigte, für die Zusammensetzung des Herrenhauses vorschrieb, daß dasselbe zu bilden sei „aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufenen"; für eine große Zahl der auf Lebenszeit berufenen aber endige das Mandat, sobald die Voraussetzung der Berufung, also beispielsweise für Vertreter der Städte die Zugehörigkeit zum Magistrat einer Stadt, hinfällig wird.

Nach obiger Zusammensetzung vertritt die Mehrheit des Herrenhauses den Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen Preußens. In seiner überwiegenden Mehrheit ist das Herrenhaus anzusehen als eine Vertretung der Sonderinteressen der Gutsbezirke auf dem platten Lande. Die gesamten Gutsbezirke aber tragen noch nicht ein Vierzehntel zu den direkten Staatssteuern im Staate bei. Die Stadt Berlin trägt zu den direkten Steuern des Staates mehr als das Doppelte von sämtlichen Gutsbezirken bei; gleichwohl ist sie im Herrenhause nur durch ein Magistratsmitglied vertreten. Ebenso groß wie das Mißverhältnis in der Vertretung der Städte gegenüber dem platten Lande ist die ungleiche Verteilung der Herrenhausmitglieder auf die einzelnen Provinzen. So sind die sämtlichen neuen Landesteile Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau nur durch 31 unter 275 Mitgliedern im Herrenhause vertreten.

Höferollen (siehe „Anerbenrecht").

Hohenlohe, Fürst zu, Chlodwig, katholisch, wurde am 27. Oktober 1894 als Nachfolger des Grafen Caprivi zum Reichskanzler ernannt. Fürst Hohenlohe ist am 31. März 1819 geboren, arbeitete 1842 als Auskultator im Justizsenat zu Ehrenbreitenstein und dann als Regierungsreferendar zu Potsdam. Er verließ den preußischen Staatsdienst 1845, um die ihm zugefallene Standes-

herrschaft Schillingsfürst in Mittelfranken zu übernehmen. In Bayern wurde Fürst Hohenlohe am 1. Januar 1867 Minister des Innern und des Königlichen Hauses als Nachfolger des Herrn v. d. Pfordten. Fürst Hohenlohe führte die geheimen Verträge aus, welche sein Vorgänger 1866 mit Preußen beim Friedensschluß eingegangen war. Im Frühjahr 1869 richtete Fürst Hohenlohe ein Rundschreiben an sämtliche Mächte mit der Aufforderung gegen die Behandlung der Unfehlbarkeitsfrage durch das auf den 8. Dezember 1869 einberufene Konzil der Bischöfe in Rom einen gemeinsamen Schritt vorzubereiten. Veranlaßt war Fürst Hohenlohe zu diesem Schritt durch Döllinger. Fürst Hohenlohe begegnete bei seinem Vorgehen einer ablehnenden Haltung der Mächte. Inzwischen hatte die klerikale Patriotenpartei bei den Neuwahlen für die bayrische Abgeordnetenkammer im Oktober 1869 eine verstärkte Mehrheit erhalten. Die Reichsratskammer war mit einem scharfen Mißtrauensvotum gegen das Gesamtministerium Hohenlohe vorgegangen. Minister v. Lutz hatte Verhandlungen mit den Führern der Opposition eingeleitet und wußte es so zu drehen, daß in der Abgeordnetenkammer erklärt wurde, das Mißtrauensvotum gelte nicht dem gesamten Ministerium sondern nur dem Fürsten Hohenlohe. Letzterer nahm sofort seine Entlassung.

Fürst Hohenlohe war Mitglied des deutschen Zollparlaments von 1867—70 und sodann von 1871—81 Mitglied des Reichstags für Forchheim-Kulmbach. Im Reichstage gehörte Fürst Hohenlohe zuerst der liberalen Reichspartei und später der Freikonservativen Partei (Deutschen Reichspartei) an. In den Jahren 1871—73 war Fürst Hohenlohe erster Vizepräsident des Reichstags. Im Jahr 1874 wurde Fürst Hohenlohe deutscher Botschafter in Paris. Im Jahr 1888 folgte Fürst Hohenlohe als Statthalter im Elsaß dem Grafen Manteuffel. Als Statthalter vertrat Fürst Hohenlohe die Politik des Fürsten Bismarck einschließlich der Einführung des Paßzwangs und der Beibehaltung des Diktaturparagraphen. Mit der elsässischen Bevölkerung kam Fürst Hohenlohe wenig in Berührung. Vergeblich suchte er den katholischen Klerus in deutschfreundliche Bahnen herüberzulenken. Dagegen gelang es ihm durch persönliche Liebenswürdigkeit und Einladungen zu Soireen und persönliche Auszeichnungen und Bevorzugungen auf die sogenannten Notabeln des Landesausschusses, das heißt des elsaß-lothringischen Landtags, Einfluß zu gewinnen.

Fürst Hohenlohe hat am 11. Dezember 1894 im Reichstage eine programmatische Erklärung verlesen: sein Eintritt in die Geschäfte wäre mit einem sogenannten Systemwechsel nicht verbunden, um so weniger, als die meisten der vorgelegten Gesetzentwürfe schon unter seinem Amtsvorgänger beschlossen oder vorbereitet waren. „Damit will ich nicht sagen, daß ich in allen Punkten die Wege meines Vorgängers gehen werde; aber das muß ich hervorheben, daß ich die vollendeten Thatsachen zu respektieren habe und daß ich die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen loyal ausführen werde". Der Reichskanzler bezeichnete alsdann die Miquel'sche Finanzreform (s. „Finanzreform") als politische und staatswirtschaftliche Notwendigkeit. Er bezeichnete sodann die Aufrechterhaltung des Kolonialbesitzes als ein Gebot der nationalen Ehre und als ein Zeichen des nationalen Ansehens. Der Besitz müsse so gestaltet werden, daß er wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt. Die

Kolonien hätten eine wirtschaftliche, nationale und religiöse Bedeutung. Insbesondere hob der Reichskanzler die Kultusfreiheit der Missionsgesellschaften in den Kolonien hervor. Sodann sprach er von der Pflicht, die Kriegsmarine zu vergrößern im Interesse des Schutzes der überseeischen Handelsinteressen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre wären der Natur der Sache nach mehr der Industrie als der Landwirtschaft zu Gute gekommen. Die Landwirtschaft bedürfe einer besonderen Pflege der Regierung, um den Vorsprung einzuholen, den die Industrie gewonnen hat. Freilich dürfe man die Kräfte nicht in der Lösung unerfüllbarer Probleme verbrauchen.

Der Reichskanzler erwähnte dann des Inhalts der dem Reichstage vorgelegten Gewerbenovelle, bezeichnete es als notwendig, die Arbeiterschutzgesetzgebung zu ergänzen. Der einmal betretene Weg zur Erhaltung des Mittelstandes und zur Förderung des Wohles der unteren Volksklasse werde nicht mehr verlassen werden. Der Reichskanzler bekundete dann sein Interesse an der Vereinfachung des Reichsversicherungswesens, an dem Erlaß eines Börsengesetzes und an dem Umsturzgesetz. Er wollte dahingestellt sein lassen, ob das Sozialistengesetz gute oder geringe Wirkungen gehabt habe.

Aus seiner Beteiligung an den kirchenpolitischen Bewegungen am Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre in Bayern brauche man keine Besorgnisse zu knüpfen. Er sehe seine damalige Haltung als eine durch die Verhältnisse berechtigte an; aber jene fast 30 Jahre zurückliegende Zeit gehöre der Geschichte an; die Gegenwart bringe andere Pflichten. Er werde sich wie in den Reichslanden so auch in seiner neuen Stellung bemühen, ein freundliches, verständnisvolles Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Autoritäten zu pflegen und den Frieden zwischen Staat und Kirche aufrechtzuerhalten.

Im Verlaufe der Reichstagssession 1894/95 hat sich der Reichskanzler an den Verhandlungen durch Abgabe im voraus fixirter Erklärungen bei wichtigeren Gesetzentwürfen beteiligt. In der Sitzung am 15. Dezember 1894 trat er ein für die Genehmigung des Gesuches des Staatsanwalts zur strafrechtlichen Verfolgung des Abg. Liebknecht wegen des Sitzenbleibens bei der Ausbringung eines Hochs auf den Kaiser im Reichstag (siehe „Reichstag"). Am 12. Januar 1895 trat er bei der ersten Beratung der Umsturzvorlage für dieselbe ein als ein Gesetz, welches den Besorgnissen weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung tragen wolle, die sich in ihren heiligsten Gefühlen verletzt und in ihrem Besitz bedroht fühlten. Der Gesetzentwurf stelle das Mindeste dar, welches nach Ansicht der verbündeten Regierungen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit im Reich nothwendig ist. Dem Antrag der rechten Seite in der Währungsfrage (siehe „Münzwesen") kam der Reichskanzler entgegen durch die Erklärung, daß man, ohne unserer Reichswährung zu präjudizieren, zugestehen müsse, daß der zunehmende Wertunterschied zwischen beiden Münzmetallen auch auf unser Erwerbsleben eine nachteilige Rückwirkung übe. Er sei deshalb geneigt, mit den verbündeten Regierungen in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit anderen beteiligten Staaten in einem freundschaftlichen Meinungsaustausch über gemeinschaftliche Maßregeln zur Abhilfe einzutreten sein

möchte. Am 1. März 1895 trat der Reichskanzler lebhaft für die Bewilligung der neuen Kreuzer ein (siehe „Marine"). Am 29. März gab er eine entschieden ablehnende Erklärung ab gegenüber dem Antrag Kanitz (siehe „Kanitz, Antrag"). Bei der zweiten Beratung über die Umsturzvorlage beteiligte sich der Reichskanzler am 8. Mai nur durch eine Erklärung zu § 111, dessen Abschwächung in der Kommission die Regierung nicht für gerechtfertigt erachten könne.

Im preußischen Abgeordnetenhause hat sich Fürst Hohenlohe nur zweimal in dieser Session an den Verhandlungen beteiligt: am 16. Januar, indem er sich mit einigen freundlichen Worten vorstellte, und am 22. Januar, indem er dem Abg. Richter gegenüber versicherte, bei der Bildung des Ministeriums sei zwar nicht nach den in parlamentarisch-konstitutionellen Staaten üblichen Schablone verfahren worden, „indessen haben bei meinem Eintritt Besprechungen zwischen mir und den Ministern stattgefunden, die zu demselben Ziele führten und die bewiesen, daß wir in prinzipiellen Fragen in unseren Anschauungen übereinstimmten. Im Herrenhause erklärte Fürst Hohenlohe am 16. Mai 1895 sich gegen die Resolution, welche „eine internationale Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel des internationalen Bimetallismus" verlangte. Das sei etwas Anderes als die Reichstagsresolution. Eine solche scharfe Direktive könne der weiteren Entwicklung der Frage nachteilig werden, weil sie Entschließungen vorgreift, die durch von uns unabhängige Voraussetzungen bestimmt werden.

Hoverbeck, Freiherr Leopold von, geb. am 25. Juli 1822, war Gutsbesitzer auf Nickelsdorf bei Allenstein. Hoverbeck war einer der Mitbegründer der Fortschrittspartei und einer ihrer schneidigsten parlamentarischen Vorkämpfer und Führer. Er gehörte dem preußischen Abgeordnetenhause von 1858 bis 1870 und dem Reichstage von 1867 bis 1871 für Berlin und von 1871 bis 1875 für Sensburg-Ortelsburg an. Hoverbeck starb in der Schweiz am 12. August 1875.

v. Huene, Freiherr v. Hoiningen-Huene, seit September 1895 Direktor der Centralgenossenschaftskasse (Staatsbank), Major a. D. und Rittergutsbesitzer auf Groß-Mahlendorf, geb. am 24. Oktober 1837. Mitglied der Centrumspartei. Von 1877—1882 und seit 1883 Mitglied des Abgeordnetenhauses. Von 1884 bis 1893 Mitglied des Reichstags. Im Reichstage schloß Frhr. von Huene im April 1893 ein Kompromiß mit dem Reichskanzler über die Militärvorlage (siehe Centrumspartei und Militärfragen). Die Centrumspartei aber bestätigte das Kompromiß nicht. Nach der Auflösung wurde Frhr. von Huene in den Reichstag nicht wiedergewählt, dagegen wurde er im Oktober 1893 wiederum in das Abgeordnetenhaus gewählt. Kandidat für den Reichstag bei der Ersatzwahl in Pleß-Rybnick im September 1895.

Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen aus landwirtschaftlichen Zöllen an die Kommunalverbände vom 14. Juni 1885, welches seit dem 1. April 1895 außer Kraft getreten ist, wurde, weil es im Wesentlichen einem von der Centrumspartei im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrage

Huene und Genossen entspricht, gewöhnlich der Abkürzung halber lex Huene genannt.

Huene lex. So wurde das seit dem 1. April 1895 aufgehobene preußische Gesetz vom 14. Juni 1885 genannt, betreffend die Ueberweisung von Erträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Die Centrumspartei machte damals von diesem im Wesentlichen aus ihrer Initiative hervorgegangenen Gesetz ihre Zustimmung im Reichstage abhängig zu der Erhöhung der Getreide- und Viehzölle. Das Gesetz verpflichtete den Staat, alljährlich eine Summe an die Kommunalverbände (Landkreise und Stadtkreise) zu überweisen, welche gleichkam dem nach Maßgabe der Bevölkerung bemessenen Anteil Preußens aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle, abzüglich einer Summe von 15 Millionen Mark.

Demgemäß sind nach Maßgabe der wechselnden Höhe der Zollsätze und der Einfuhrmengen den Kommunalverbänden überwiesen worden für 1885/86 4 Millionen M., für 1886/87 6 Millionen M., für 1887/88 13 Millionen M., für 1888/89 27½ Millionen M., für 1889/90 47 364 921 M., für 1890/91 47 251 622 M., für 1891/92 57 035 130 M., für 1892/93 36 770 737 M., für 1893/94 29 876 509 M. und für 1894/95 41 217 297 M.

In Verbindung mit der Steuerreform (siehe „Steuerreform in Preußen") und der dadurch herbeigeführten Abtretung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden wurde zur teilweisen Schadloshaltung der Staatskasse für diese Ueberweisungen die lex Huene durch Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 1. April 1895 ab aufgehoben und ist die letzte Jahresrate aus der lex Huene pro 1894/95 den Kommunalverbänden im Sommer 1895 überwiesen worden.

In Folge der vorgeschriebenen Verteilung der Ueberweisungen zu zwei Dritteln nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach der Bevölkerung entfiel auf die großen Städte (Stadtkreise), in denen die Kommunalsteuern am beträchtlichsten sind, nur ein verhältnismäßig geringer Betrag von etwa einem Siebentel des Ganzen; der übrige Teil aber, welcher auf die Landkreise entfiel, überstieg bei Weitem das Bedürfnis derselben nach solchen Renten und wurde deshalb teilweise zu Luxusausgaben (kostspieligen Kreishäusern) und zu zinsbaren Anlagen verwandt.

Jagdscheingebühr. Am 6. August 1895 ist für den preußischen Staat ein neues Gesetz publizirt worden, welches die Jagdscheingebühr auf jährlich 15 Mark festsetzt. Daneben sollen noch Tagesjagdscheine ausgegeben werden für 3 Mark Gebühr für drei aufeinander folgende Tage. Bisher betrugen diese Gebühren für die altpreußischen Provinzen, für Schleswig-Holstein, das vormalige Herzogtum Nassau nur 3 Mark, für den übrigen Teil der Provinz Hessen-Nassau 7,50 Mark, für die Provinz Hannover 9 Mark.

Die Regierung wollte die Jagdscheingebühr auf 20 Mark erhöhen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte vorgeschlagen, Jagdscheine für den ganzen Umfang des Staates mit 20 Mark, Jagdscheine für den Umfang eines landrätlichen Kreises mit 10 M. zu besteuern. Die Zahl der Jagdscheine betrug in Preußen 1893/94: 197 169.

Für die Erhöhung der Gebühren für die Jagdscheine war schon seit längerer Zeit von den Konservativen agitirt worden. Der Vorschlag, Kreisjagdscheine für 10 Mark auszugeben, war von den Konservativen in der Kommission im Interesse der Gutsbesitzer gemacht, welche auf eigenem Grund und Boden jagen. Als im Plenum die Kreisjagdscheine abgelehnt wurden, erklärte zwar der konservative Abg. v. Plötz, daß die Konservativen nunmehr gegen den Gesetzentwurf im Ganzen stimmen würden, bei der Abstimmung aber stimmte die große Mehrheit der Konservativen gleichwohl für den Gesetzentwurf. Die Opposition bestand wesentlich nur aus den Freisinnigen und einigen Mitgliedern des Centrums. Auch im Herrenhause haben die Konservativen anstandlos die Jagdscheingebühr von 15 M. bewilligt.

Abg. v. Plötz hatte mit 11 anderen Konservativen beantragt, die Regierungspräsidenten zu bevollmächtigen, auf Antrag des Kreisausschusses die Abgabe für den Kreisjagdschein auf den Betrag von 5 M. zu ermäßigen. Selbst wenn diese Bestimmung in das Gesetz Aufnahme gefunden hätte, so würde es das Ministerum in der Hand gehabt haben, den Regierungspräsidenten zu untersagen, solchen Anträgen der Kreisausschüsse zuzustimmen. Die Freisinnige Volkspartei stellte den Antrag, die Erhöhung der Jagdscheingebühr allgemein auf den Betrag von 5 Mark festzusetzen.

Die Absicht der Konservativen ist von jeher dahin gegangen, im Interesse des Wildstandes durch hohe Jagdscheingebühren die Zahl der Jäger zu vermindern, namentlich aus bäuerlichen Kreisen, den Wildstand aber zu erhöhen. Die Bauern selber haben in dreifacher Richtung ein entgegengesetztes Interesse. Soweit sie die Gemeindejagd verpachten, kann die neue hohe Jagdscheingebühr auf eine Verminderung der Pachterträge hinwirken: soweit die Bauern die Gemeindejagd selbst ausüben im Interesse des besseren Schutzes ihrer Felder, verteuert ihnen die Erhöhung der Gebühr dies außerordentlich, zumal in der Regel die Ausübung der Jagd von mehreren erfolgt, die sämtlich einen Jagdschein lösen müssen. Der Großgrundbesitzer dagegen, der auf eigenem Grund und Boden jagt, hat an den größeren oder geringeren Pachterträgen überhaupt kein Interesse.

Jesuitengesetz. Der Reichstag hat in den Sessionen 1893/94 und 1894/95 einen Gesetzentwurf der Centrumspartei angenommen, welcher das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 aufhebt. Die Regierung hat sich bei den Reichstagsverhandlungen nicht beteiligt. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf aus der Session 1893/94 abgelehnt. Dagegen hat er auf Antrag der bayerischen Regierung entschieden, daß die Redemptoristen nicht, wie dies 1872 erklärt worden war, unter das Jesuitengesetz fallen.

Nach dem Jesuitengesetz von 1872 sollen der Jesuitenorden und verwandte Orden und Kongregationen vom Gebiet des Reiches ausgeschlossen sein, die Errichtungen von Niederlassungen dieser Orden wird untersagt, die vorhandenen Niederlassungen sind aufzulösen. Angehörigen dieser Orden kann, wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Orten versagt oder angewiesen werden; Ausländer können aus dem Reiche ausgewiesen werden. Als dem Jesuitenorden verwandte Orden und Kongregationen erklärte bei der Aus-

führung der Bundesrat außer den Redemptoristen die Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu. Es wurden in Vollstreckung des Gesetzes 14 Niederlassungen der Jesuiten und 31 Niederlassungen verwandter Orden in Deutschland aufgelöst. Diese Niederlassungen zählten im Ganzen etwa 300 geistliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, darunter ungefähr 100 Jesuitenpatres.

Auch nach diesem Gesetz ist den einzelnen Jesuiten der Aufenthalt nicht untersagt, dagegen die Thätigkeit im Sinne ihres Ordens nur beschränkt gestattet. Die Ausschließung des Ordens als solchen ist nämlich in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetz dahin erläutert worden, daß den Angehörigen des Jesuitenordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit insbesondere in Kirche und Schule sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten ist. Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen ist im Frühjahr 1892 in Westfalen einem Jesuitenpater die weitere Abhaltung wissenschaftlicher apostolischer Vorträge untersagt worden. Als eine verbotene Niederlassung von Jesuiten würde es anzusehen sein, wenn mehrere Jesuiten in demselben Hause sich regelmäßig aufhielten. Unbehindert durch das Gesetz ist eine Anzahl von Jesuiten, wenn auch nicht in Ordenskleidern, in Deutschland thätig, beispielsweise litterarisch durch Abfassung und Herausgabe von Schriften. So hat der Jesuitenpater Kathrein neuerlich eine Schrift gegen die Sozialdemokratie in Freiburg unter seinem Namen erscheinen lassen.

Der Gesetzentwurf zur Aufhebung des Jesuitengesetzes ist am 16. April 1894 im Reichstage mit 168 gegen 145 Stimmen angenommen worden. Dafür haben gestimmt die Centrumspartei, die Polen, die Deutsch-Hanoveraner, Elsasser, die Sozialdemokraten, Abgeordnete der Deutschen Volkspartei, der größere Teil der Freisinnigen Volkspartei und der Abg. Barth. In der Session 1894/95 ist die namentliche Abstimmung nicht wiederholt worden.

Die Mitglieder der Freisinnigen Volkspartei würden einstimmig, wie Abg. Richter erklärte, gestimmt haben für einen Antrag, welcher sich darauf beschränkte, das Ausnahmerecht aufzuheben, welches im § 2 des Jesuitengesetzes enthalten ist. Der § 2 giebt der Regierung die Befugnis, den Jesuiten, auch wenn sie Inländer sind, den Aufenthalt zu versagen an bestimmten Orten, ein Ausnahmerecht, welches im übrigen nur besteht in Bezug auf die entlassenen Sträflinge nach den Bestimmungen einzelner Partikulargesetze. Die Behörden sind außerdem befugt, den Jesuiten bestimmte Orte als Aufenthalt anzuweisen, eine Beschränkung, die nach Aufhebung des Expatriirungsgesetzes (s. „Centrumspartei") in der Gesetzgebung ohne Beispiel dasteht.

Für diejenigen Mitglieder der Freisinnigen Volkspartei, welche gegen die Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes stimmten, begründete Abg. Richter diese Abstimmung dahin, daß die Aufhebung des § 1 des Reichsgesetzes für den größten Teil des Reiches eine praktische Bedeutung gar nicht habe, weil eine Ausübung ihrer Ordensthätigkeit den Jesuiten nach wie vor durch die Landesgesetzgebung untersagt bleiben würde, und zwar teils durch Spezialgesetze, wie in Bayern und Württemberg, teils durch allgemeine Ordensgesetze wie in Preußen. Unter diesen Umständen habe die Aufhebung des Verbots der Ordensthätigkeit im Reichsgesetz gewissermaßen nur die Bedeutung einer theoretischen Erklärung.

Man solle aber die Vereinsfreiheit nicht bloß anerkennen in der Beschränkung auf die Jesuiten. Denn mit dem Vereinsrecht sei es überhaupt in Deutschland sehr übel bestellt. Der Jesuitenorden sei eine weitverzweigte internationale Verbindung, welche auch eine politische Bedeutung habe. Politischen Vereinen sei es aber für den größten Teil Deutschlands untersagt, sich auch nur in der einfachsten Weise mit anderen Vereinen zu demselben Zweck in Verbindung zu setzen. Die einfachsten Berufsvereine vermöchten nicht die Anerkennung als Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Man möge die Bethätigung jeder religiösen Propaganda zulassen, aber zugleich auch für die Zulassung unbegrenzter freier Kritik aller religiöser Bestrebungen eintreten, also Freiheit für die Jesuiten in Verbindung mit allgemeiner Religionsfreiheit. Aber zur Zeit ist beispielsweise die Kritik von Einrichtungen und Gebräuchen einer einzelnen Konfession, welche Korporationsrechte besitzt, aufs engste eingeschränkt durch jenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, welcher die Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuche solcher Korporationen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht. Nach den ergangenen Gerichtsurteilen ist es selbst vom einfachsten protestantischen Standpunkt aus unmöglich, beispielsweise Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche frei zu kritisiren. Wie sehr im übrigen die Religionsfreiheit der Anerkennung bedarf, zeigt auch die neuere Verwaltungspraxis in Preußen, welche die Dissidentenkinder unter gewissen Voraussetzungen zwingt, an dem Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften teilzunehmen. Es sei auch durchaus nicht selbstverständlich, daß, wenn man in Bezug auf die Jesuiten der Freiheit eine Gasse öffne, alsdann auch die allgemeine Religionsfreiheit sich um so leichter werde erringen lassen. Die Widerstandskräfte, welche gegenwärtig gegenüber der Anerkennung der allgemeinen Religionsfreiheit und der Vereinsfreiheit vorhanden sind, erscheinen so mächtig, daß die Zusammenfassung aller Richtungen notwendig ist, um diese Widerstandskräfte zu brechen, auch solcher Richtungen, die an der Proklamirung der Vereins- und Religionsfreiheit vielleicht nur wie in diesem Falle ein besonderes Interesse in einer speziellen Richtung haben.

Identitätsnachweis bei der Getreideausfuhr. Die deutsche Getreideausfuhr war unter der Herrschaft der Getreidezölle bis auf ein Minimum zurückgegangen, weil die Preissteigerung für Getreide durch die Zölle auf dem inländischen Markt es nicht mehr vorteilhaft erscheinen ließ, das Getreide in das Ausland zu verkaufen. Durch Gesetz vom 14. April 1894 ist bestimmt worden, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag Einfuhrscheine erteilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer (vom Bundesrat auf 6 Monate bemessenen) Frist eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge ohne Zollentrichtung einzuführen. Nach Verordnung des Bundesrats kann eine solche Einfuhr ohne Zollentrichtung gegen Einfuhrschein außer bei der Getreideeinfuhr auch stattfinden bei der Verzollung von Gegenständen wie beispielsweise Südfrüchten, Gewürzen, Kaffee, Kakao, Kaviar, Austern, Reis, Thee, Olivenöl, Petroleum und mineralischen Schmierölen. Bei

der Zollzahlung für Getreide können die Einfuhrscheine schon sogleich nach ihrer Ausstellung, bei der Zollzahlung für andere Gegenstände erst 4 Monate nach dem Tage der Ausstellung verwandt werden.

Analoge Bestimmungen sind getroffen in Bezug auf die Ausfuhr der Fabrikate von Mühlen und Mälzereien.

Es ist bei Erlaß des Gesetzes angenommen worden, daß, da Deutschland eine bestimmte Zufuhr ausländischen Getreides nicht entbehren kann, jede Ausfuhr von Getreide an einer andern Stelle der Grenze, wenn auch zu einer anderen Zeit oder in einer anderen Getreidesorte, eine entsprechend größere Getreideeinfuhr nach sich zieht, sodaß ein vermehrter Ertrag der Einfuhrzölle die Kosten der Ausfuhrvergütung decken würde.

Vor Erlaß des Gesetzes wurde eine solche Ausfuhrvergütung nur gezahlt, wenn es sich um die Wiederausfuhr von eingeführtem ausländischem Getreide handelte, dessen Identität nachgewiesen war. Nach dem neuen Gesetz wird die Ausfuhrvergütung ohne das Erfordernis eines Identitätsnachweises gezahlt, also gleichgiltig, ob es sich um die Ausfuhr von eingeführtem ausländischen Getreide oder von inländischem Getreide handelt. Die Verwendung der Einfuhrscheine auch für andere Artikel wie Getreide erfolgt, um zu verhindern, daß durch ein größeres Angebot der Einfuhrscheine bei der Einfuhr von Getreide thatsächlich eine Ermäßigung der Einfuhrzölle für Getreide bewirkt werden kann. Die erwähnte Ausdehnung der Verwendung der Einfuhrscheine auf Artikel, welche im Inlande gar nicht oder fast gar nicht erzeugt werden können, soll verhindern, daß die Einfuhrscheine erheblich unter dem Nennwert von den Empfängern abgegeben werden müssen.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises galt insbesondere als Entschädigung für den Nordosten Deutschlands gegenüber dem Handelsvertrag mit Rußland und der dadurch bewirkten Herabsetzung der Zölle auf russisches Getreide. Die Aufhebung des Identitätsnachweises hat bewirkt, daß die inländischen Getreidepreise auch im Nordosten sich gehoben haben auf denjenigen Preis, der entspricht dem Preis des unverzollten Getreides zuzüglich des Zollbetrages. Bis dahin war der inländische Preis daselbst geringer, weil es dem Nordosten nicht möglich war, sein Getreide seewärts in das benachbarte Ausland auszuführen und deshalb eine Verwertung des Ueberschusses der Produktion nur möglich war in dem mit größeren Transportkosten erreichbaren Westdeutschland und Süddeutschland. Dem Getreidehandel in den Ostseeprovinzen ist mithin durch Aufhebung des Identitätsnachweises ein Teil der Vorteile wiedergewonnen, welchen die Schutzzollpolitik zerstört hat.

Thatsächlich hat sich im ersten Jahr der Geltung des neuen Gesetzes, also vom 1. Mai 1894 bis zum 1. Mai 1895, die nachfolgende Steigerung der deutschen Getreideausfuhr ergeben. In Klammern ist die Getreideausfuhr des vorhergegangenen Jahres vor Aufhebung des Identitätsnachweises angegeben: Spelz 238 (7), Weizen 104322 (336), Roggen 64193 (143), Hafer 42 835 (230), Gerste 25875 (2956), Malz 5869 (992), Mühlenfabrikate 206 977 (174365), Bohnen 1717 (383), Erbsen 3960 (5207), Linsen 208 (97), Lupinen 442 (119), Raps und Rübsaat 4306 (4245).

Getreide und Malz sind fast ausschließlich gegen Einfuhrscheine ausgeführt, ebenso Hülsenfrüchte sowie Raps und Rübsaat. Von den in den 12 Monaten ausgeführten Mühlenfabrikaten sind 30852 Tonnen gegen Einfuhrscheine ausgegangen; der Rest stammt aus Mühlenlägern. Die erteilten Einfuhrscheine lauten über einen Zollbetrag von insgesamt etwas über zehn Millionen Mark.

Die Ausfuhrstatistik ergiebt, daß die neue Ausfuhr in Weizen hauptsächlich sich wendet nach Dänemark und Schweden, in geringerem Betrage nach Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz, die Roggenausfuhr nach Dänemark, Schweden und Norwegen, in geringerem Betrage nach der Schweiz und den Niederlanden; die Haferausfuhr geht in erster Reihe nach der Schweiz, sodann nach Großbritannien und Dänemark, die Gerstenausfuhr nach der Schweiz, Großbritannien und den Niederlanden.

Indirekte Steuern (siehe „Steuern", „Zolltarif", „Börsensteuer", „Biersteuer", „Branntweinsteuer", „Checkstempel", „Erbschaftssteuer" „Frachtstempel", „Getreidezölle", „Quittungsstempel", „Stempelsteuern in Preußen", „Tabaksteuer", „Weinsteuer", „Zuckersteuer").

Innungswesen (siehe „Handwerkerfragen").

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. 1. **Entstehungsgeschichte.** Das am 26. Juni 1889 erlassene Gesetz wurde im Reichstag am 25. Mai 1889 mit der kleinen Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen angenommen, wobei sich 4 Abgeordnete der Abstimmung enthielten. Ohne den starken Druck, der von dem Fürsten Bismarck namentlich in den letzten Tagen der Verhandlung auf die beiden konservativen Parteien geübt worden ist, wäre eine Mehrheit überhaupt nicht zu Stande gekommen. Die freisinnige Partei stimmte geschlossen gegen das Gesetz, ebenso die Sozialdemokraten und die Mehrheit der Centrumspartei, dazu 9 Nationalliberale und 9 Konservative. Die große Mehrzahl der beiden konservativen Parteien und der Nationalliberalen stimmte für das Gesetz. Dasselbe hätte indeß die Mehrheit nicht erlangt, wenn nicht unter Führung des Freiherrn v. Frankenstein eine Minorität der Centrumspartei von 13 Stimmen den Ausschlag gegeben hätte. Der verstorbene Frhr. v. Frankenstein ließ sich wesentlich hierbei nur durch die Befürchtung leiten, daß anderenfalls das Gesetz später zu Stande kommen würde in einer Gestalt, welche der bayerischen Selbständigkeit (Bayern erhielt besondere Versicherungsanstalten und ein eigenes Landesversicherungsamt) größere Opfer zugemutet haben würde. Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1891 in Kraft getreten.

II. **Inhalt** des Gesetzes. Das Gesetz unterwirft dem Zwang zur Alters- und Invaliditätsversicherung alle Personen, männlich oder weiblich, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre an, soweit das Gehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt. Beiträge für die Versicherung sind zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen. Für jeden Versicherungspflichtigen wird eine Quittungskarte ausge-

stellt, in welche der Arbeitgeber die Beiträge für sich und für den Arbeitnehmer wöchentlich in Form von Marken einzukleben hat. Nach Ausfüllung der auf ein Jahr berechneten Quittungskarte wird dieselbe gegen Quittung an die Behörden abgeliefert und aufbewahrt als Grundlage für die spätere Bemessung der Rente. Die Quittungsmarken sind bei den Postanstalten käuflich. Der Ertrag aus dem Erlös der Marken fließt den Versicherungsanstalten des Reiches zu.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stufen sich ab nach Lohnklassen. Für die erste Lohnklasse, welche diejenigen umfaßt, welche bis 350 Mk. jährlich verdienen, beträgt der Beitrag wöchentlich 14 Pf., für die zweite Lohnklasse von 350 bis 550 Mk. 20 Pf., für die dritte Lohnklasse von 550 bis 850 Mk. 24 Pf., für die vierte Lohnklasse über 850 Mk. 30 Pf. Bescheinigte Militärdienstzeit und Krankheit befreien von den Beiträgen.

Die Rente, welche dem Versicherungspflichtigen gebührt, ist entweder Alters- oder Invalidenrente. Die Altersrente ist zahlbar vom 70. Lebensjahre ab, die Invalidenrente wird dann gezahlt, wenn der Versicherungspflichtige nicht mehr fähig ist, $^1/_6$ des Dnrchschnittseinkommens seiner Lohnklasse und $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohns durch irgend eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit zu erwerben. Der Anspruch auf Altersrente setzt eine 30jährige Zahlung der Beiträge voraus. Die Rente bemißt sich je nach der Höhe der in den 4 Lohnklassen gezahlten Beiträge und je nach der Zeitdauer, während welcher diese Beträge gezahlt worden sind. Die Berechnung der Altersrente ist eine verschiedene von derjenigen der Invalidenrente. Beim Eintritt in die Invalidität tritt an Stelle einer etwa schon bezogenen Altersrente die Invalidenrente. Die Altersrente bemißt sich in den vier Lohnklassen auf höchstens 106,40 Mk, 134,60 M., 162,80 M., 191 M. Die Invalidenrente, bei welcher eine Steigerung der Rente bis zu 50 Jahren der Beitragszahlung stattfindet, bemißt sich in der 1. Lohnklasse (Durchschnittslohn 300 Mark) auf 114,70 Mark bis 157,00 Mark, im Durchschnitt auf 135,85 Mark, in der 2. Lohnklasse (Durchschnittslohn 500 Mark) bemißt sich die Invalidenrente auf 124,10 bis 251,00 Mark, im Durchschnitt auf 187,55 Mark; in der 3. Lohnklasse (Durchschnittslohn 720 Mark) beträgt die Rente 131,15 bis 321,50 Mark, im Durchschnitt 226,32 Mark; in der 4. Lohnklasse (Durchschnittslohn 960 Mark) 140,55 bis 415,50 Mark, im Durchschnitt 278,02 Mark.

Das Reich gewährt zur Bestreitung der Renten den Versicherungsanstalten einen Beitrag von jährlich 50 Mark pro Rente.

Die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Renten geschieht für Rechnung von 31 Versicherungsanstalten, welche sich in Preußen an die Provinzen und die Kommunalverwaltungen der Provinzen anschließen, in den übrigen Staaten mit den Landesgrenzen zusammenfallen. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand geleitet, welcher aus Beamten besteht, die von der Staatsregierung ernannt werden. Doch können auch noch andere Personen dem Vorstande angehören. Einzelne Befugnisse der Verwaltung sind dem aus Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gewählten Ausschuß vorbehalten. Auch kann ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Für die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte haben die Versicherungsanstalten Anspruch auf die unentgeltliche Unterstützung der Polizeibehörden und Kommunalbehörden. Die Versicherungsanstalten unterliegen der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes beziehungsweise besonderer Landesversicherungsämter.

III. **Uebergangszeit.** Für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also für die Uebergangszeit, kommen für ältere Personen günstigere Bestimmungen in Betracht. Die Altersrente würde nach den gesetzlichen Bestimmungen erst nach einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren, also erst nach 30jähriger Beitragszahlung gewährt werden. Wer aber am 1. Januar 1891 über 40 Jahre alt war, braucht eine Wartezeit von 30 Jahren nicht zurückzulegen, sondern seine Wartezeit verkürzt sich um so viel Beitragszeit, als er älter ist als 40 Jahre. Voraussetzung ist nur, daß der Versicherte in den 3 Jahren 1888, 1889, 1890 mindestens 147 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, welches die Versicherungspflicht begründet hätte, wenn das Gesetz schon damals in Kraft gewesen wäre.

Für die Invalidenrente sind Milderungen bezüglich der 5jährigen Wartezeit bis zum 1. Januar 1896 vorgesehen.

Es stellt sich im Fortgang der Jahre immer schwieriger heraus für diejenigen, welche das 70. Lebensjahr erreichen, die zur Abkürzung der Karenzzeit erforderlichen Bescheinigungen beizubringen darüber, daß sie in den 3, dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhergegangenen Jahren 1888, 1889 und 1890 sich in einem Arbeitsverhältnis befunden haben.

IV. **Durchführung** des Gesetzes. In den 3 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind auf Grund desselben an Entschädigungsbeträgen gezahlt worden:

	1893 M.	1892 M.	1891 M.
a) für Invalidenrenten . . .	2 797 596,06	713 600,19	9,45
b) = Altersrenten	13 336 163,55	12 318 781,21	9 048 435,35
c) = Kapitalabfindungen . .	963,00	64,60	339,60
d) für Kosten des Heilverfahrens	107 179,21	31 835,70	301,99
zusammen .	16 241 901,82	13 064 281,70	9 049 086,39

Ferner sind verausgabt worden an laufenden Verwaltungskosten, Kosten der Kontrole und sonstigen Kosten: 1891: 3 783 949 M., 1892: 4 601 424 M., 1893: 4 763 559 M.

Die Einnahmen aus Beiträgen und Nebeneinnahmen, also ohne die Reichszuschüsse, beliefen sich 1891 auf 89 647 293 Mk., 1892 auf 92 070 715 Mk., 1893 auf 95 735 766 Mk.

Aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sind Bestände angesammelt und Beiträge zum Reservefonds abgeführt worden. Der gesamte Vermögensbestand der Versicherungsanstalten am Schluß des Rechnungsjahres 1893 stellt sich auf **226 587 506** Mk.

Die Anzahl der entrichteten Beiträge betrug 1894: 428 583 697 Mk. Dieselben verteilten sich auf die 4 Lohnklassen: in der I. Klasse mit 22,93 %,

in der II Klasse mit 39,64 %, in der III. Klasse mit 23,22 %, in der IV. Klasse mit 14,21 %. Darunter Doppelmarken 0,04 %. Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrags stellte sich im Jahre 1891 auf 20,81 %, im Jahre 1892 auf 20,86 % und im Jahre 1893 auf 20,97 %.

Am Schluß des Jahres 1893 waren vorhanden **166 976** Altersrentenanteile mit einem Rentenbetrag von 12 251 428 Mk. und **37 815** Invalidenrentenanteile über einen Rentenbetrag von 2 350 482 Mk.

In Betreff der Durchführung des Gesetzes hat zwar Minister von Boetticher im Reichstage am 6. Februar 1892 versichert, daß dieselbe über alle Erwartungen glücklich sich vollzogen habe. Thatsächlich aber ist die Durchführung des Gesetzes einem großen Widerstreben in den weitesten Kreisen der Bevölkerung begegnet. Die Unzufriedenheit mit dem Gesetz hat in den folgenden Jahren seines Bestehens eher zugenommen, als abgenommen. Die Arbeitnehmer zeigten sich unzufrieden über die Beiträge, welche ihnen von dem Arbeitgeber zur Bestreitung der Hälfte des Markenbetrages in Abzug gebracht werden. Nicht minder Gegenstand von Klagen war die persönliche Kontrolle, welche die Markeneinrichtung und die Quittungskarte mit sich bringt. Dazu kommt die umfassende Kontrolle, welche erforderlich ist über alle Rentenempfänger und Invaliden, insbesondere in Betreff der Fortdauer der Invalidität.

Die Arbeitgeber klagen ebenso über die ihnen aufgebürdete Beitragslast wie über die Umstände des Markeneinklebens. Kleineren Arbeitgebern, Dienstherrschaften, Handwerkern, Landleuten fällt es schwer, sich mit der ganzen Einrichtung, der Unterscheidung der Lohnklassen, der Berücksichtigung der Krankheitswochen, Militärwochen usw. vertraut zu machen. Die größeren Arbeitgeber müssen sich vielfach eigene Beamte halten, um das Markenkleben pünktlich und richtig zu besorgen, Arbeitsbescheinigungen auszustellen usw. Allerdings kann nach § 112 des Gesetzes angeordnet werden, daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und den eingezogenen Beiträgen entsprechende Marken in die Quittungskarte der Versicherten eingeklebt und entwertet werden. Indeß erwächst aus der Vergütung, welche hierfür den Krankenkassen zu zahlen ist, wiederum eine Erhöhung der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten. Für die Arbeitgeber ist es auch lästig, nichtständige Arbeiter jedes Mal bei einer Krankenkasse für die Einziehung der Beiträge besonders anzumelden, namentlich dort, wo die betreffende Krankenkasse sich an einem anderen Orte befindet. Auch kann die Einrichtung nicht Platz greifen für Dienstboten, Handlungsgehilfen, landwirtschaftliche Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegen.

Zu lebhaften Klagen giebt die Ausführung des Gesetzes den Ortsbehörden, den Gemeindebehörden und Polizeibehörden Anlaß, welchen die Ausstellung, der Umtausch, die Berichtigung der Quittungskarten, die Entgegennahme, Begutachtung der Rentenanträge und die Entscheidung über Streitigkeiten mancherlei Art obliegt. Eine große Zahl von Städten hat deshalb im preußischen Abgeordnetenhause petitionirt um Gewährung besonderer Vergütungen für diese Mühewaltung, zu deren Wahrnehmung in größeren Orten besondere

Beamten haben bestellt werden müssen. Die Mehrkosten der örtlichen Verwaltung aus den drei neuen Gesetzen über Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung wurden schon 1892 für 77 Städte mit 1 977 363 Einwohnern auf 269 105 Mk. oder 0,14 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung angegeben. Es liegt auf der Hand, daß diese Belastung der Ortsbehörden sich bei der längeren Dauer des Gesetzes vergrößern muß mit der Zunahme der Rentenansprüche, der Rentner, der Kontrolle über dieselben.

Es ist kein Geheimnis, daß die gesetzliche Versicherungspflicht vielfach im stillen Einverständnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch gar nicht zur Ausführung gekommen ist.

Beispielsweise sind im Jahre 1893 nur 428 583 697 Mk. Beiträge entrichtet worden. Das entspricht unter der Voraussetzung von 47 beitragspflichtigen Wochen einer Zahl von wenig über 9 Millionen Versicherungsnehmer. Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage in der Session 1888/89 wurde aber die Zahl der Versicherungspflichtigen nach dem Gesetz schon für die damalige Zeit auf 11 Millionen angenommen. Freilich sind nicht alle Versicherungspflichtigen ständige Arbeiter. Die Zahl der gegen Unfall Versicherten betrug nach der Statistik der Unfallversicherungsanstalten über 18 Millionen, und doch geht die Versicherungspflicht in Betreff der Invaliditätsversicherung weit hinaus über den Kreis derjenigen Arbeitnehmer, welche versicherungspflichtig in Bezug auf Unfallversicherung sind. Unterliegen doch dem Versicherungszwang nach Maßgabe des Invaliditätsversicherungsgesetzes auch alle Handwerker, Handlungsgehilfen und Dienstboten. Andrerseits kommt freilich in Betracht, daß die Zahl der gegen Unfall in der Landwirtschaft versicherten Personen, welche in der Statistik der Berufsgenossenschaften auf 12 289 415 angegeben ist, nur auf ungefähren Schätzungen beruht.

Die Versicherungsanstalten haben erst in neuerer Zeit begonnen, Kontrolleure anzustellen, um die Arbeitgeber im Einkleben zu überwachen. Auch entsprechen die eingeklebten Marken vielfach nicht den thatsächlichen Lohnverhältnissen. Für ältere Personen ist es beispielsweise vorteilhaft, höhere Markenbeträge einzukleben, da denselben alsdann schon nach wenigen Jahren höherer Beitragsleistung die Altersrente der höheren Lohnklasse zu teil wird. Der Schaden hieraus trifft die bezüglichen Versicherungsanstalten.

Die vielfache Inanspruchnahme der Ortsbehörden für die Durchführung des Gesetzes läßt bei der schablonenhaften Natur dieser Geschäfte für das Ehrenamt keinen Raum, im Gegenteil wird das Ehrenamt durch diese umfassenden Geschäfte namentlich auf dem Lande auch dort noch beschränkt, wo es bisher möglich war, ehrenamtlich Kommunal- und Polizeigeschäfte wahrzunehmen.

Auf der anderen Seite ist eine Entlastung der Gemeinden in Bezug auf die Armenlasten nicht eingetreten und kann auch nicht eintreten. Die Fürsorge des Gesetzes kommt fast ausschließlich solchen Personen zu Gute, welche auch früher der Armenpflege nicht zur Last gefallen sind. Eine Hauptquelle der Armenlast wird durch die Mängel der Witwen- und Waisenversorgung begründet. Dieser aber kommt das Gesetz nicht zu statten.

Für die Landkreise in Preußen sind den Landräten mit Rücksicht auf die denselben aus der Invaliditätsversicherung erwachsenden Arbeiten erhöhte Beiträge zu den Bureaukosten aus Staatsmitteln in Höhe von 350 000 Mark gewährt worden. Auch sind aus Staatsmitteln für 100 Stellen die Kosten zur Anstellung von Hilfsarbeitern zur Verfügung gestellt worden.

In den oben angegebenen Betrag der Verwaltungskosten sind Entschädigungen für die Mitwirkung von Orts- und Polizeibehörden nicht enthalten. Ebenso wenig empfängt die Reichspostverwaltung eine Entschädigung dafür, daß sie die Quittungsmarken verkauft und die Rentenbeträge in monatlichen Raten an die Empfangsberechtigten auszahlt. Das Reichsversicherungsamt, die oberste Instanz für die Ausführung der Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung hatte schon 1895/96 einen Etat von 1 285 725 Mark. Das Amt zählt bereits 39 ständige Mitglieder, 197 etatsmäßige Subaltern- und Unterbeamten. Dazu kommen noch die nicht ständigen Mitglieder und die Hilfsarbeiter. Insbesondere wächst die Arbeit des mit dem Reichsversicherungsamt verbundenen Rechnungsbureaus. Dasselbe hat aus den aufgesammelten Quittungskarten zu berechnen, in welchem Verhältnis ein anerkannter Rentenanspruch den verschiedenen Versicherungsanstalten prozentual zur Last zu schreiben ist.

V. **Unzweckmäßigkeit der Versicherung.** Insbesondere unzufrieden ist man mit dem Gesetz in den landwirtschaftlichen Kreisen, im Handwerkerstand, unter den Handlungsgehilfen und unter den weiblichen Arbeitern, namentlich den Dienstboten. Diese Unzufriedenheit erklärt sich auch ganz naturgemäß aus folgendem:

1. Der Versicherungszwang paßt nicht für die Mehrzahl der weiblichen Arbeiter, insbesondere nicht für Dienstboten, denn jedes junge Frauenzimmer glaubt zunächst naturgemäß einen Mann zu bekommen, und spart und darbt sich von vornherein das Mögliche ab für die Aussteuer dazu. Der Anspruch auf Rente aber geht mit der Heirat verloren. Nur die Hälfte der für die Versicherten gezahlten Beiträge und zwar ohne jegliche Zinsen wird bei der Verheiratung zurückerstattet. Jede Statistik zeigt, wie sehr mit den höheren Altersklassen die Zahl der weiblichen Arbeiter in Folge Verheiratung abnimmt.

2. Der Versicherungszwang taugt nicht für den Handwerkerstand; denn ein tüchtiger Geselle soll sich bestreben, Meister zu werden. Alsdann bringt er mit dem selbständigen Geschäft sich auch selbst weiter und sorgt zugleich für sein Alter. Ein Geselle aber, der Meister wird, kann als Meister das Versicherungsverhältnis nur fortsetzen, indem er freiwillig das Dreifache seiner bisherigen Beiträge (nämlich auch den früheren Anteil des Arbeitgebers und des Reiches) fortzahlt. Werden solche Beiträge während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen geleistet, so erlöschen auch die in der Gesellenzeit erworbenen Ansprüche. Hart fällt auch dem kleinen Meister das Aufbringen der Hälfte der Beiträge für den Gesellen, wenn er sich nicht in besserer Lage befindet als sein Geselle. Von 100 Gesellen, so wurde im Reichstage ausgeführt, kommen nur zehn in die Lage, später eine Rente beanspruchen zu können. Das Handwerk hat überhaupt weniger Berufsinvaliden

als die Großindustrie. Der Handwerkerstand trägt in Folge seiner Einbeziehung in dieses Gesetz daher wesentlich dazu bei, die vielfach mit ihm konkurrierende Großindustrie zu entlasten.

3. Der Versicherungszwang eignet sich *nicht für Handlungsgehilfen*, denn auch der Handlungsgehilfe muß das Bestreben haben, selbständig zu werden und darauf hin zu sparen. Unter den im Handel thätigen Personen in Deutschland beträgt nach der Statistik von 1882 die Zahl der selbständigen 701 437, die Zahl des Hilfspersonals nur 868 692. Mit der Selbständigmachung aber geht der Anspruch auf Rente aus den gezahlten Beiträgen auch für ihn verloren wie ad b. Dasselbe tritt ein, sobald sein Einkommen als Gehilfe den Betrag von 2000 Mark jährlich übersteigt.

4. Der Versicherungszwang entspricht *nicht dem Interesse der landwirtschaftlichen* Arbeiter in Dörfern mit kleinem und mittlerem Besitz; denn hier geht naturgemäß das Streben der landwirtschaftlichen Arbeiter in vielen Gegenden dahin, aus kleinen Ersparnissen ein Stück Land zu erwerben, möglichst mit einem kleinen Häuschen, das im Laufe der Jahre schuldenfrei gemacht wird. In solchem Besitz findet der landwirtschaftliche Arbeiter alsdann auch eine Stütze für das Alter. Von Seiten konservativer Großgrundbesitzer im Reichstage wurde gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf landwirtschaftliche Arbeiter hauptsächlich ausgeführt, daß die verschiedenen nach der Höhe des Lohnes bemessenen Rentenklassen den ohnehin starken Fortzug der Arbeiter aus dem Osten nach dem Westen Deutschlands befördern würden; die Landwirtschaft sei im Stande, die alten Arbeiter bis an ihr Lebensende ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen, sodaß Berufsinvaliden in der Landwirtschaft kaum vorkommen und, soweit sie vorhanden seien, ohne staatliche Einrichtungen von ihren Angehörigen und den Gutsbesitzern zweckentsprechend unterstützt werden. In Preußen kommt die Beitragslast für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Durchschnitt 80 Prozent der bisherigen Staatsgrundsteuer gleich, wovon je die Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt.

Mit Vorstehendem steht nicht im Widerspruch, daß die *Rentenbeträge in ganz unverhältnismäßig* großem Betrag den *landwirtschaftlichen Arbeitern* zu gute kommen. So berichtete Minister v. Boetticher im Reichstage im Februar 1895, daß von den Altersrentnern 52,5% auf landwirtschaftliche Arbeiter entfallen und daß unter den Invalidenrentnern sich nur 21% in den Städten, 79% dagegen auf dem platten Lande befindet. Die Provinz Ostpreußen hatte 1890 1958663 Einwohner, die Stadt Berlin 1578794 Einwohner; gleichwohl beträgt die Zahl der Altersrenten Ende 1893 in Ostpreußen 13869, in Berlin nur 2091. Pommern hat noch etwas weniger Einwohner als Berlin. Dort betrug die Zahl der Altersrentner 5801. Die Zahl der Invaliden betrug in Ostpreußen 2469, in Pommern 1511, in Berlin dagegen nur 524.

Aus den ad 1 bis 4 ausgeführten Gründen würde es sich empfehlen, falls die Aufhebung des Gesetzes im Ganzen noch nicht zu erreichen ist, die weitere Durchführung auf diejenigen Kreise der Arbeiter zu beschränken, auf welche das erste Unfallversicherungsgesetz von 1884 Anwendung findet, also lediglich auf die in der Großindustrie und in den Bergwerken beschäftigten

Arbeiter. Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage 1889 hatte die Centrumspartei eine solche Beschränkung beantragt. Der Antrag aber wurde von der damaligen Mehrheit, welche auf dem Boden der Regierungsvorlage stand, abgelehnt.

5. Aber auch unter den eigentlichen **Industrie- und Fabrikarbeitern** vermag die allgemeine Invaliditätsversicherung nicht populär zu werden, weil man mit Recht dagegen folgendes geltend macht.

a. Die Versicherung für Alter und Invalidität ist nicht dasjenige, was dem Fabrikarbeiter, überhaupt dem Arbeiter der Großindustrie und des Großgewerbes in erster Reihe Not thut. Die Armut in diesen Kreisen entsteht zum allergrößten Teil aus mangelhafter Versorgung der Witwen und Waisen beim Todesfall des Ernährers. Dagegen aber trifft das neue Gesetz keine Fürsorge, sondern beschränkt sich nur darauf, den Witwen und Waisen die Hälfte der für den Verstorbenen gezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsen zurückzuerstatten.

b. Die Unsicherheit der Rente. Sicher erhält eine Rente nur derjenige, welcher das 70. Lebensjahr erreicht. Stirbt er früher, ohne Invalide geworden zu sein, so sind alle seine gezahlten Beiträge verloren. Vorbedingung der Altersrente aber ist die stattgehabte Bezahlung von Beiträgen während mindestens 30 Jahren. Als invalide wird jemand angesehen nicht etwa, wenn er in seinem Berufe dauernd invalide wird, sondern wenn er überhaupt nicht einmal $^1/_3$ seines bisherigen Einkommens ($^1/_6$ des Durchschnittseinkommens seiner Lohnklasse und $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohns) durch irgend eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit zu erwerben vermag. Wer also noch 50, bezw. 60 und 70 Pfennige täglich auf irgend eine Weise zu verdienen vermag, wird in der Regel keine Aussicht haben, als invalide anerkannt zu werden. Auch ist der Anspruch auf Invalidenrente abhängig davon, daß der Betreffende mindestens 5 Jahre hindurch Beiträge gezahlt haben muß.

Wenn jemand arbeitslos wird, oder sonst aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet und nicht während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge freiwillig aufbringt einschließlich des sonst auf den Arbeitgeber und das Reich fallenden Anteils, so verliert er jede bereits erworbene Anwartschaft auf Rente. Dieselbe lebt auch bei späterem Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis erst wieder auf nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit nach fünf Jahren.

c. Die Dürftigkeit der Rente. Der Betrag der Invalidenrente bleibt in sehr vielen Orten weit zurück hinter den Kosten der Ortsarmenpflege für einen dauernd hilfsbedürftigen Mann, so daß man in Wahrheit sagen kann: die Rente gewähre im günstigsten Falle zu viel zum Sterben aber nicht genug zum Leben.

Im Reichstage wurde 1895 angeregt, die Invalidenrente höher zu normiren und mehr entsprechend der Lohnklasse des Invalidenempfängers als dem ortsüblichen Tagelohnsatze. Dagegen wurde eingewendet, daß eine solche Normirung nach der Berufsinvalidität als ein Unrecht angesehen werden würde von denjenigen Arbeitern, die sich noch in Arbeit befinden, aber in

ihrem Berufe alsdann ein geringeres Einkommen beziehen, als der Invalide aus einer höher gelohnten Berufsklasse.

Die freisinnige Partei hat, als sie im Reichstage gegen das Gesetz stimmte, alle diese hier geschilderten Fehler, Mängel, Mißstände und Ungerechtigkeiten des Gesetzes vorausgesehen und vorausgesagt.

VI. **Nachteile der Versicherung.** Es ist nicht richtig, anzunehmen, daß nach längerer Dauer des Gesetzes die Fehler und Mängel desselben mehr und mehr zurücktreten und die Beschwerden darüber abnehmen werden. Im Gegenteil werden gerade die nachteiligsten Folgen des Gesetzes **erst bei längerer Dauer** desselben sich geltend machen und immer schärfer hervortreten. Es kommen in dieser Beziehung namentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht.

A. Während die Reichsrente in ihren Beträgen durchaus ungenügend ist, steht andererseits eine Verminderung der Fürsorge für Alter und Invalidität zu befürchten unter Berufung auf die Reichsrente. Manche Arbeitgeber werden geneigt sein, den Anteil an den vorgeschriebenen Beiträgen zu decken durch Einschränkung der mit ihren Betrieben z. B. verbundenen Einrichtungen für alte und invalide Arbeiter. Vielfach werden die letzteren gegenwärtig versorgt durch gutgelohnte Beschäftigung mit leichter, auch für geschwächte Kräfte möglicher Arbeit. Künftig wird mehr und mehr diese Beschäftigung eine Einschränkung erfahren auch in Folge der Besorgnis vor dem Verlust des Invalidenanspruchs. Vollständiger Müßiggang aber gereicht in allen Berufsklassen auch den alten und invaliden Personen zum Nachteil. Auch die moralische Unterstützungspflicht von Kindern und Familienangehörigen erscheint gelockert durch Einführung der Reichsunterstützung. Vor allem aber ist das Vertrauen auf Reichsunterstützung und eine mögliche künftige Erhöhung derselben geeignet, den Arbeiter selbst zu verführen, auch in besseren und gesunden Tagen aus der Hand in den Mund zu leben, nichts zurückzulegen für die Zeit seines Alters. Wahrnehmungen der letzteren Art treten jetzt schon vielfach hervor. Aus verschiedenen Gegenden klagt man über ein Erschlaffen des Spartriebes und über zunehmenden Leichtsinn in Verwendung des Lohns in jüngeren Jahren im Vertrauen auf die Reichsversicherung. Eine Erschlaffung des Spartriebs aber ist geeignet, auch der Volkswirtschaft im allgemeinen den schwersten Schaden zuzufügen. Ohne den Trieb, durch Spareinlagen Kapital zu sammeln, ist kein Emporsteigen aus unteren Volksklassen in die günstiger gestellten möglich. Auch die gesamte Kapitalbildung eines Volkes beruht zum größten Teil auf dem Spartriebe der 11 Millionen, welche unter das Versicherungsgesetz fallen. So bescheiden auch die Sparpfennige der einzelnen sind, so groß sind die Summen, welche sich aus den Ersparnissen von Millionen anhäufen. Eine Minderung in der Kapitalbildung des Volkes aber bedeutet eine Minderung in dem Kulturfortschritt gegenüber anderen Völkern. Nur vermehrte Kapitalbildung bringt vermehrte Nachfrage nach Arbeit und nur vermehrte Nachfrage sichert in der Volkswirtschaft eine stetige Erhöhung der Arbeitslöhne unter Ermäßigung der Zinsrente.

B. Die Unzulänglichkeit der Rentenbeträge wird mehr und mehr das Verlangen hervorrufen, die Rentenbeträge, und zwar durch Erhöhung des

Reichstagszuschusses, zu erhöhen. Große Klassen der Bevölkerung gewöhnen sich daran, eine Besserung ihrer privaten Verhältnisse vom Reich und der Reichsgesetzgebung zu erwarten. Bei den Wahlen wird ein Wettbewerb der Parteien eintreten in Versprechungen weiterer Reichshilfe. Damit ist den **sozialistischen** Bestrebungen Thür und Thor geöffnet. Schon jetzt verlangen die Sozialisten einen Reichszuschuß von 90 M. und außerdem Reichszuschüsse für eine Witwen- und Waisenversorgung, für Arbeitslosigkeit 2c. Es ist sehr bezeichnend, daß die Sozialistenpartei zwar im Jahre 1889 im Reichstage gegen das Gesetz gestimmt hat, nunmehr aber die Agitation für die Aufhebung des Gesetzes in der entschiedensten Weise bekämpft. Man habe, so führte Abg. Grillenberger am 6. Februar 1892 im Reichstage aus, gegen das Gesetz gestimmt, weil man nicht entzückt davon gewesen sei, obwohl man mit dem Grundgedanken übereinstimme. „Der Grundgedanke ist ja, wenn man es so nennen darf, ein sozialistelnder, d. h. er geht ein wenig über den vulgären Staatssozialismus hinaus und nähert sich schon dem Sozialismus, der von uns vertreten wird."

C. Der Reichszuschuß, welcher neben den vorgeschriebenen Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich ist, um die festgesetzten Renten gewähren zu können, ist auf 50 M. für jeden Rentenempfänger normirt. Für das Jahr 1891 erwuchsen dem Reich aus dieser Verpflichtung Zuschüsse in Höhe von 6 645 850 Mark. Für 1895/96 ist der Reichszuschuß bereits auf **15 312 500** M. berechnet. Im Beharrungszustande nach 47 Jahren beläuft sich der Reichszuschuß schon auf der Grundlage der jetzigen Volkszahl auf 68 Millionen Mark. Die Zunahme des Reichszuschusses kann eine fortgesetzte Erhöhung der Steuerlasten im Reich nach sich ziehen. Das Reich aber kennt nur indirekte Steuern und Zölle, d. h. Steuern, die vorzugsweise aufgebracht werden durch Verteuerung des allgemeinen Verbrauchs der minder wohlhabenden Volksklassen. In der Hauptsache also werden diese neuen Steuern neben den Arbeitern selbst auch zu tragen haben sehr viele kleine Leute, Kleinmeister, Kleinbauern, kleine Beamte, welche selbst von den Einrichtungen der Altersversorgung keinerlei Vorteile haben. Je höher aber die Steuerlast des Reiches gesteigert wird, desto eher wird jene Grenze erreicht, wo die erforderlichen Mittel für das Reich gar nicht mehr in der Form von Steuern, sondern nur noch durch Monopole aufgebracht werden können, d. h. durch Ausschluß des Privatbetriebes von bestimmten Geschäftszweigen und durch Uebertragung derselben auf das Reich.

Die freisinnige Partei stellte 1889 den Antrag, den Reichszuschuß aus dem Gesetz zu beseitigen. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 164 gegen 92 Stimmen abgelehnt, weil für denselben außer der freisinnigen Partei nur die Mehrheit der Centrumspartei stimmte.

D. Die zukünftige Belastung. Damit nicht in der Zukunft die Ausgabesteigerung zu einer unerträglichen Erhöhung der Beiträge nötigt, müssen jetzt große Kapitalien angesammelt werden. Zuerst schlug die Regierung in dem Entwurf des Invaliditätsgesetzes für diese Ansammlung von Kapitalien das sogenannte System der Prämiendeckung vor, dasjenige System, welches bei allen privaten Invaliditätsversicherungsgesellschaften Anwendung

findet. Nach diesem System muß so viel Kapital angesammelt werden, wie erforderlich ist, um im Falle einer Auflösung der Versicherungsanstalt alle diejenigen, welche bis dahin Beträge geleistet haben, für die daraus erwachsenen Ansprüche bei einer anderen Versicherungsanstalt einkaufen zu können. Nur bei einem solchen Deckungssystem gewährt die Gegenwart der Zukunft für die derselben erwachsenden Rentenansprüche eine entsprechende Gegenleistung. Es wurde aber damals im Reichstage herausgerechnet, daß bei Annahme eines solchen Deckungssystems schon auf der Grundlage der Bevölkerung von 1889 nahezu $2^1/_2$ Milliarden Mark Kapitalien anzusammeln wären.

Man hat deshalb im Gesetz das sogenannte Kapitaldeckungsverfahren zu Grunde gelegt. Hierbei wird nur so viel Kapital reservirt, als erforderlich ist, um denjenigen, welchen schon eine Rente angewiesen ist, aus diesem Kapital durch Verzinsung und Amortisation bis zu ihrem Lebensende die angewiesene Rente gewähren zu können.

Den Unterschied gegenüber dem abgelehnten Prämiendeckungssystem kann man sich am klarsten machen, wenn man sich den Fall einer Auflösung einer Versicherungsanstalt vergegenwärtigt. Nach dem Prämiendeckungssystem reicht in diesem Falle, wie bereits erwähnt, das vorhandene Kapital aus, um auch alle Beitragspflichtigen für ihre aus der bisherigen Beitragszahlung erwachsenen Anwartschaften auf künftige Renten bei einer anderen Anstalt einkaufen zu können. Beim Prämiendeckungssystem also werden so viele Aktiven angesammelt, wie die Deckung der Passiven notwendig macht. Beim Kapitaldeckungssystem dagegen werden im Falle der Auflösung nur diejenigen sichergestellt, welche bereits in den Rentenbezug eingewiesen sind. Diejenigen also, welche aus ihren Beitragszahlungen nur eine größere oder geringere Anwartschaft auf eine künftige Rente erworben haben, würden dabei leer ausgehen. Auch dieses Kapitaldeckungsverfahren, welches dem geltenden Gesetz zu Grunde gelegt worden ist, erheischt bis zum Beharrungszustande Ansammlungen eines Vermögens von mehr als eine Milliarde Mark.

Man hat in dem Gesetz das Kapitaldeckungsverfahren insofern noch ausgedehnt, als neben der hiernach erforderlichen Kapitaldeckung noch ein Reservefonds zurückgelegt wird bis zur Höhe von ein Fünftel der nach jenem System erforderlichen Kapitaldeckungsfonds.

Die Anwendung des Kapitaldeckungssystems in Verbindung mit dem Reservefonds erheischt für jedes Jahr eine Vergleichung der zurückgelegten Fonds mit dem Kapitalwert der angewiesenen Renten.

Wie oben erwähnt, besaßen die 31 Versicherungsanstalten am Schluß des Jahres 1893 ein Vermögen von 226 587 506 M., welches entstanden war aus dem Mehr an Einnahmen, gegenüber den bis jetzt fälligen Rentenbeträgen und Verwaltungskosten. Die bis 1893 den Versicherungsanstalten zur Last gelegten Rentenbeträge hatten einen Kapitalwert von 107 867 399 M.

Da hiernach zur Zeit der Vermögenszustand über das Zweifache des Kapitalwertes der angewiesenen Renten ausmacht, so liegt die Frage nahe, ob unter diesen Umständen nicht im Rahmen des bisherigen Systems die Rücklagen vermindert, dem entsprechend auch die Beiträge vermindert oder die Rentenbeträge erhöht werden können. In dem Jahresbericht aber wird solcher Ansicht

entgegengetreten zunächst durch den Hinweis, daß nach dem Gesetz am Ende des ersten Jahrzehnts nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also Ende 1901, die Deckungsfonds mit dem Kapitalwert der angewiesenen Renten übereinstimmen müssen. Bis zur Erreichung dieses Zeitpunktes aber wird das Erfordernis an Deckungskapitalien noch ganz außerordentlich steigen, während die Rücklagen sich vermindern müssen. Das Erfordernis an Deckungskapitalien wird steigen, mit der Zunahme der in einzelnen Jahren angewiesenen Rentenbeträge. Diese Rentenbeträge werden nicht nur der Zahl nach, sondern auch im Durchschnittsbetrag der einzelnen Renten steigen, weil mit der längeren Zeit der Beitragsleistung die Ansprüche auf eine höhere Rente steigen. Die Ausgaben der Versicherungsanstalten aber werden außerdem wachsen, weil demnächst der Anspruch auf Rückzahlungen eines Teils der geleisteten Beiträge beginnt für die Hinterbliebenen verstorbener Beitragspflichtiger und für die sich verheiratenden weiblichen Beitragspflichtigen.

Während demnach aus drei Gründen die laufenden Ausgaben der Versicherungsanstalten wachsen, bleiben die Einnahmen, abgesehen von den wachsenden Zinsen der Deckungskapitalien, dieselben, wobei als Rechnungsgrundlage immer dieselbe Zahl der Beitragleistenden wie beim Inkrafttreten des Gesetzes vorausgesetzt wird. Das Anwachsen der laufenden Ausgaben bei gleichen Einnahmen aber hat zur Folge eine Abnahme der Rücklage aus den übrig bleibenden Beiträgen. Wie sich daher die Bilanz der Versicherungsanstalt nach Ablauf des ersten Jahrzehnts stellen wird, läßt sich heute noch gar nicht übersehen. Erst weitere Erfahrungen, so lesen wir im Geschäftsbericht, dürften einen sicheren Aufschluß darüber geben, ob und in wie weit die Reserven der Versicherungsanstalten im Durchschnitt und im Einzelnen in der That höher sind, als es zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sein würde.

Schließlich muß auch wieder daran erinnert werden, daß mit dem ersten Jahrzehnt der Geltungsdauer des Gesetzes das Anwachsen der Zahl der Rentner im Verhältnis zu der Anzahl der Beitragzahlenden durchaus noch nicht abgeschlossen ist, und daß eben deshalb bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage eine Erhöhung der Wochenbeiträge für die künftigen Jahrzehnte in Aussicht genommen wurde in den vier Klassen der Arbeitslöhne von je 14, 20, 24, 30 Pf. auf künftig 20, 34, 38, 46 Pf. Das Erwerbsleben der Zukunft wird also ohnehin zu Gunsten der Gegenwart in bedenklicher Weise belastet sein.

Aber auch trotz ungenügender Kapitaldeckung für die Zukunft bringt die Durchführung der Versicherung auf der Grundlage der Eingangs erwähnten Beiträge eine Ansammlung von Kapital bei den Versicherungsanstalten mit sich, die sich bis zum Eintritt des Beharrungszustandes auf mindestens 1 Milliarde beläuft. Eine solche Milliarde wird also der nutzbringenden Anlage im Privaterwerb entzogen und den Versicherungsbehörden überantwortet zur zinstragenden Anlage in Hypotheken, Wertpapieren, Darlehen jeder Art. Würde an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens ein Prämiendeckungsverfahren eingeführt, also ein Deckungsverfahren, welches auch die gegenwärtig aus den Prämienzahlungen für die Zukunft erwachsenden Anwart-

schaften auf Renten in Betracht zieht, so müßten die Vermögensbestände bis zu einem Umfang von $2^1/_2$ Milliarden M. angesammelt werden.

Auf Antrag der Centrumspartei wurde am 19. Februar 1895 im Reichstag eine Resolution angenommen, welche empfiehlt, im weiteren Umfang als bisher die Vermögensbestände der Versicherungsanstalten für das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis und für die Erbauung von Arbeiterwohnungen zugänglich zu machen.

Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die Vermögensbestände und die zukünftigen Verhältnisse der Versicherungsanstalten.

Dazu kommt aber noch das Anwachsen der Beiträge für die Reichskasse. Die Reichskasse zahlt bekanntlich zu jedem Rentenbetrag einen Zuschuß von jährlich 50 Mark. Mit der Zahl der Rentner wächst fortdauernd die Beitragslast des Reiches, ohne daß das Reich ebenso wie die Versicherungsanstalten für ihren Anteil an den zukünftigen Lasten auf eine Kapitaldeckung zurückgreifen kann.

VII. **Ist Vereinfachung der Reichsversicherung möglich?** Nach Zeitungsnachrichten soll demnächst auf Veranlassung des Reichskanzlers eine Immediatkommission zusammentreten, um die Frage zu prüfen, in welchen Punkten eine Vereinfachung der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung eintreten könne. Als der gegenwärtige Reichskanzler Fürst Hohenlohe am 11. Dezember 1894 im Reichstage sein Programm darlegte, erkannte er an, daß verschiedene Einrichtungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens sich zu verwickelt erwiesen hätten und zum Teil für die Arbeitgeber, zum Teil für die Arbeitnehmer mit so vielen Belästigungen verbunden sind, daß die aus jenen Einrichtungen erhofften Wohlthaten in ihrer Wirkung geschmälert sind. In dieser Beziehung Verbesserungen herbeizuführen, werde die Sorge der Regierung sein.

Man darf gespannt darauf sein, welche Vorschläge zur Vereinfachung demnächst zu Tage treten werden, ohne die Grundlagen der Versicherungsgesetzgebung noch mehr zu verschlechtern. Das Markeneinkleben ist für die Kontrole der Beitragsleistungen noch immer das einfachste Mittel. Die Erhebung der Beiträge durch die Verwaltung von Krankenkassen verursacht erhebliche Verwaltungskosten und ist auch nur in den Grenzen des Krankenversicherungszwanges durchführbar. Eine Erhebung von Pauschalbeiträgen bei den Arbeitgebern nach Maßgabe der durchschnittlichen Arbeiterzahl wie bei der Unfallversicherung ist für die Invaliditätsversicherung nicht durchführbar, weil hier der Beitrag des individuellen Arbeiters in Betracht kommt und die Schadensersatzpflicht an das Lebensalter und die Invalidität desselben anknüpft, nicht an den Unfall innerhalb eines einzelnen Betriebes. Voraussichtlich werden sich die Vereinfachungen, welche in Frage kommen können, immer nur auf kleinere Dinge, Zusammenlegung von Schiedsgerichten und dergl. beschränken.

Allerdings ist sowohl von konservativer wie von sozialdemokratischer Seite angeregt worden, die ganze Markenkontrole fallen zu lassen und ohne Nachweis irgend welcher Art allen invaliden Arbeitern, sowie allen Arbeitern über 70 Jahre eine Rente zu gewähren. Damit würde der Charakter der Versicherung fallen gelassen werden und an Stelle der-

selben eine auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler erfolgende Staatsversorgung für private Arbeitnehmer treten. Jemehr Arbeiter jemand als Großgrundbesitzer oder Großindustrieller beschäftigt, desto größer wäre alsdann sein Nutzen aus der Reichsversorgung der alten und invaliden Arbeiter. Mit demselben Recht könnten auch andere Teile der Kosten der Arbeiterunterhaltung auf die Gesamtheit übertragen werden. Warum sollte man alsdann bei solcher Reichsversorgung nur bei den Arbeitnehmern stehen bleiben? Könnten nicht auch alle übrigen Reichsbürger, zum mindesten alle diejenigen, welche nicht höheren Einkommenklassen angehören, denselben Anspruch erheben? z. B. kleine Grundbesitzer, Handwerksmeister, Kleinhändler?

Es kommt dazu, daß mit der Aufhebung von Beiträgen, welche an das Arbeitsverhältnis anknüpfen, auch überhaupt die Kontrole verloren gehen würde, in welchem Umfange derjenige, der einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenversorgung erhebt, in seinem Vorleben als Arbeiter thätig gewesen ist. Warum sollte man ferner in der Reichsversorgung blos bei den alten und invaliden Arbeitern stehen bleiben? Näher liegend wäre sogar der Anspruch auf Versorgung der Witwen und Waisen durch das Reich; auch Erziehungsbeiträge für die Kinder könnten nicht abgewiesen werden. So würde sich allerdings schrittweise der sozialistische Zukunftsstaat aus der Alters- und Invaliditätsversicherung des Reiches entwickeln lassen.

In dem Maße, wie man die Beitragslast der Versicherung abwälzt auf die Reichskasse und die Gesamtheit der Steuerzahler, wird sich allerdings das Reichsversicherungswesen vereinfachen, desto komplizirter würde sich dagegen am andern Ende das Steuersystem des Reiches für die Allgemeinheit gestalten müssen, um die gesteigerten Reichslasten aufbringen zu können. Das System, auf welchem das Alters- und Invaliditätsgesetz beruht, ist eben in Bezug auf seine Durchführung einer wesentlichen Verbesserung nicht fähig.

VIII. **Schluß.** Eine vorsichtige und schrittweise Aufhebung des ganzen Gesetzes ist das allein Richtige. Je später man sich dazu entschließt, desto größer nicht nur die Nachteile aus dem Gesetz, sondern auch desto schwieriger die Aufhebung. Schon jetzt würde eine Aufhebung nur möglich sein unter Fortgewährung der bereits anerkannten Rentenansprüche. Auch würden gewisse Uebergangsbestimmungen nicht zu vermeiden sein. Beispielsweise ist vorgeschlagen worden, den Arbeitnehmern, welche Rentenansprüche noch nicht erlangt haben, die eingezahlten Beiträge zurückzuzahlen, dagegen die Beiträge der Arbeitgeber zu verwenden zur Deckung der entstandenen Rentenverpflichtungen.

Nach Aufhebung des Gesetzes würde die Fürsorge für das Alter und die Invalidität der unter das Gesetz fallenden Klassen in andere Wege zu leiten sein. Staat und Gesellschaft verfügen über mannigfache Mittel, um den Lebensabend der Arbeiter sorgenfreier zu gestalten. Alles, was geeignet ist, Ersparnisse, Kapitalansammlung, Grunderwerb und Hauserwerb, wenn auch in kleinstem Umfange, zu erleichtern und zu fördern, dient jenem Zweck.

Auch Versicherungskassen sind, wenn auch nicht für alle Arbeiter, doch für große Kreise derselben eine wohlthätige und selbst notwendige Einrichtung.

Solche Kassen entstehen aber in wünschenswerter, den verschiedenartigen Bedürfnissen einzelner Kreise angepaßter Beschaffenheit nur auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit. Die Gesetzgebung räume die Hindernisse weg, welche sich der Entstehung solcher Kassen entgegenstellen in Polizei- und Gesetzesschranken aller Art. Man ermuntere zu freiwilliger Gründung solcher Kassen; man gebe ihnen die Möglichkeit, sich bei berufenen Organen des Staates Rat zu erholen; man feuere auch die besitzenden Klassen an, der Bildung solcher Kassen anregend und hilfreich zur Seite zu stehen, und man wird damit bessere Resultate erzielen als mit diesem ganzen Gesetz. Freilich werden solche Kassen in einzelnen Fällen Mißgeschick erleiden; man lernt nichts im Leben, ohne Lehrgeld zu bezahlen. Allein es ist der verhängnisschwerste Irrtum, zu glauben, daß die Einmischung des Staates die Möglichkeit von Mißgriffen ausschließt. Letztere sind beim Staate in ihren Wirkungen nur schlimmer und umfassender. In England hat man mit der Gründung solcher freien Kassen die besten und größten Resultate erzielt. Niemand denkt dort an Einführung eines staatlichen Versicherungszwanges. Aber freilich hat man bei uns in Deutschland von all dem, was der Staat und die Gesellschaft thun sollte, bisher genau das Gegenteil gethan. Man überwacht die Ausübung des Vereinsrechts durch die arbeitenden Klassen mit Mißtrauen und anstatt die Bildung und Erweiterung von Kassen zu erleichtern und zu fördern, werden die unvermeidlichen Fehler, welche einzelne Vereinigungen machen, benutzt, um allgemein von der Teilnahme an freiwilligen Kassen abzuschrecken.

Indem man alle selbständige Kassenbildung erschwerte oder beschränkte, drängte man auf den Weg der Staatshilfe und erweckt hier Ansprüche an den Staat, die kein Staatswesen auf die Dauer befriedigen kann. Man schafft im günstigsten Falle schablonenmäßige dürftige Einrichtungen, deren Unzulänglichkeit und Ungeeignetheit für viele Lebensverhältnisse mehr geeignet sind, neue Unzufriedenheit hervorzurufen, als vorhandene zu beseitigen.

Juden (s. auch „Antisemiten"). Nach der Zählung vom 1. Dezember 1890 waren in Deutschland unter 49 428 470 Einwohnern 567 884 Juden, d. i. unter 10 000 Einwohnern 114 Juden oder 1,14 Prozent. Die Juden haben sich in dem letzten Jahrzehnt weniger vermehrt als die übrige Bevölkerung, denn sie bildeten 1871 1,25 Prozent der Bevölkerung, 1880 1,24 Prozent, 1885 1,20 Prozent. Offenbar ist unter den Auswanderern ein verhältnismäßig starkes jüdisches Kontingent. Auch haben die Massenausweisungen russischer und galizischer Ausländer namentlich 1884 und 1885 (siehe „Polengesetze") auf die relative Verminderung der Juden Einfluß ausgeübt. In Preußen ist die jüdische Bevölkerung in den letzten 5 Jahren gewachsen von 366 575 auf nur 372 058 Köpfe. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist die Zahl der Juden in Preußen gleichfalls seit 1880 zurückgegangen. Es waren unter 10000 Personen 1880: 133, 1885: 129, 1890: 124 Juden.

Die Zahl der Juden beträgt nach obigem wenig mehr als 1 Prozent der Bevölkerung. Um so lächerlicher ist es, wenn von konservativer Seite von einer Deutschland beherrschenden und bedrückenden Macht des Judentums ge-

sprochen wird. Wäre es wirklich der Fall, so würde gerade dies für die übrigen Deutschen ein beschämendes Zeugnis ausstellen. Jedenfalls sind solche Ausführungen am wenigsten geeignet, die Juden, was angeblich Stöcker bezweckt, bescheidener zu machen.

Die Gleichstellung der Juden in Bezug auf staatsbürgerliche und bürgerliche Rechte besteht in Deutschland durchweg erst seit einem Menschenalter. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erklärt im Artikel 12: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis". Bei Gründung des deutschen Reiches entbehrten die Juden der Gleichheit in den bürgerlichen Rechten wesentlich nur noch in Mecklenburg. Hier konnten sie keinen Grundbesitz erwerben; auch war ihre Zulassung in mehreren Städten von einer besonderen Konzession abhängig. Massenpetitionen mecklenburgischer Bürger aller Konfessionen veranlaßten das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869. Der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet: „Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein." Dieser Gesetzentwurf fand im Reichstage keinen materiellen, sondern nur insofern von Seiten der mecklenburgischen Konservativen und des Abgeordneten Windthorst einen formellen Widerstand, als die Genannten die Kompetenz des Reiches zum Erlaß solcher Bestimmungen gegenüber den Einzelstaaten bestritten.

Thatsächlich ist aber bis jetzt weder die Bestimmung des Reichsgesetzes, noch der preußischen Verfassungsurkunde voll und ganz zur Geltung gelangt. Wenn auch den Juden neuerlich der Beruf als Richter nicht mehr verschlossen ist, so haben dieselben jedoch zu den höheren Aemtern der Staatsverwaltung Zutritt nicht gefunden. Auch ist für dieselben die Anstellung im Schulfach erschwert.

Insbesondere aber haben Juden nur in ganz vereinzelten Fällen Eintritt ins Offizierkorps zu erlangen vermocht. Zur Zeit soll sich unter den aktiven Offizieren, abgesehen von Sanitätsoffizieren und von Bayern, kein Jude befinden. Auch im Beurlaubtenstande sind kaum noch jüdische Offiziere vorhanden. Schon die Einjährig-Freiwilligen jüdischen Glaubens haben mit besonderen Hindernissen zu kämpfen, um sich auch nur die Befähigung zum Offizier zu erwerben.

Die Juden waren früher vom **Militärdienst** ausgeschlossen. In Preußen wurden sie durch Edikt vom 11. März 1812 militärpflichtig. Während der Kriege von 1813 bis 1815 haben etwa 5 ½ Prozent der im wehrpflichtigen Alter befindlichen Juden als Freiwillige im preußischen Heere gestanden. Einer der ersten Soldaten, der mit dem eisernen Kreuz geschmückt wurde, war ein Jude — Günzberg. Von den Berliner jüdischen Freiwilligen erhielten ferner 6 als Offizier das eiserne Kreuz, 3 wurden außerdem zu Leutenants befördert. Der damalige Staatskanzler Fürst v. Hardenberg sagte in einem Schreiben vom 4. Januar 1815: „Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich

bereits erwiesen, daß die Juden des Staats, der sie in seinen Schutz aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit sich hervorthun. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuts und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich anschlossen." — In dem Vereinigten Landtag von 1847 hat die preußische Regierung in einer amtlichen Denkschrift auf Grund sorgfältiger Ermittelungen bei den einzelnen Generalkommandos bekundet, „daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben, insbesondere die jüdischen Religionsverhältnisse nirgend als ein Hindernis beim Kriegsdienst hervorgetreten sind." — In den Jahren nach den Freiheitskriegen hat es nur einen einzigen aktiven jüdischen Offizier gegeben, den 1859 verstorbenen Major Burg.

Dr. Ludwig Philippson hat ein Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 herausgegeben. Um die Frage zu beantworten, ob Militärgeistliche für die jüdischen Soldaten erforderlich sind, hat der Verfasser auf privatem Wege durch Umfragen bei den jüdischen Gemeinden in 132 Ortschaften die Zahl der jüdischen Soldaten ermittelt, welche am Kriege teilgenommen haben. Das Verzeichnis ergiebt, daß auch die Juden in den betreffenden Ortschaften einen dem Verhältnis ihrer Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung entsprechenden Prozentsatz zur Kriegsarmee gestellt haben. Das Verzeichnis führt 2531 jüdische Soldaten auf, darunter 25 Leutnants, 86 Aerzte und 188 Unteroffiziere. An die in dem Verzeichnis aufgeführten jüdischen Soldaten aus den 132 Ortschaften sind 83 eiserne Kreuze verteilt worden, wovon 36 auf jüdische Aerzte kommen.

Es wird den Juden zum Vorwurf gemacht, daß sie in Deutschland hauptsächlich vom **Handel** leben. Die Thatsache an sich ist richtig. Nach der Berufsstatistik von 1892 waren in Preußen 175 444 männliche Juden; nach Abzug von 67 830 Angehörigen ohne Haupterwerb verbleiben 107 614. Von diesen 107 614 waren 56 893 im Waren- und Produktenhandel und 9619 in anderen Handelszweigen thätig, sodaß zwei Drittel der männlichen Juden, welche einen Haupterwerb haben, im Handel thätig sind.

Die vorzugsweise Beschäftigung der Juden mit dem Handel findet ihre natürliche Erklärung wesentlich durch die frühere Gesetzgebung, welche sie geradezu vom Handwerk und Ackerbau ausschloß. So sagt ein Privileg Kaiser Karls V. vom 3. April 1541: „daß es den Juden, nachdem sie in viel höherer Weise zur Leistung von Abgaben und Steuern herangezogen sind, als die Christen, dabei aber weder liegende Güter besitzen und bebauen, noch andere stattliche Hantierung, Aemter oder Handwerk haben und betreiben dürfen, gestattet werden soll, ihre Barschaften zu höherem Nutzen und Zinsen anzulegen und zu verwenden, als dies den Christen erlaubt ist." Dieses Verbot, Land zu besitzen und Handwerk zu betreiben, bestand in den meisten Ländern noch in diesem Jahrhundert. Unter Friedrich II. war in Preußen den Juden der Aufenthalt

auf dem Lande verboten. Wie konnten sie dann Ackerbauer sein? Noch im Jahre 1847 bestanden viele derartige Beschränkungen. Im allgemeinen räumte erst das Jahr 1848 mit denselben auf. (Siehe oben.)

In 47 Jahren konnte aber nicht ausgeglichen werden, worin Jahrhunderte lang die Gesetzgebung die Juden benachteiligt hat. — Die vorzugsweise Beschäftigung der Juden mit dem Handel hat naturgemäß zur Folge, daß den Juden alle jene Fehler und Vorzüge, welche den Handeltreibenden überhaupt eigentümlich sind, in besonderem Maße anhaften.

Seitdem den Juden öffentliche Ehrenämter und andere Anstellungen zugänglich sind, macht sich unter denselben ein starkes Bestreben geltend, in dieselben zu gelangen, auch wo mit der Erlangung derselben keinerlei materieller Vorteil verbunden ist. Nunmehr wird wiederum den Juden gerade von antisemitischer Seite zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht beim Handel verbleiben. Aber auch die Antisemiten vermögen nicht zu leugnen, daß die jüdischen Eltern eifrig bemüht sind, ihren Kindern durch einen höheren Schulunterricht eine möglichst große allgemeine Bildung zu teil werden zu lassen. Während die Zahl der Juden $1^1/_7$ Prozent der Bevölkerung beträgt, waren im Winter 1889 nach der amtlichen Statistik unter den Gymnasiasten in Preußen 8,8 Prozent Juden; freilich kommt der jüdischen Bevölkerung dabei zu Statten, daß sie vorzugsweise in Städten leben, welche sich im Besitze höherer Lehranstalten befinden.

Von antisemitischer Seite versucht man insbesondere aus der **Kriminalstatistik** Beschuldigungen gegen das Judentum im allgemeinen herzuleiten. Die Kriminalstatistik von 1882 bis 89 ergiebt aber, daß sich nach Verhältnis der Zahl aller Christen und Juden in den Jahren 1882 bis 89 die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten christlichen Personen zu der Zahl der jüdischen verhält wie 11 : 9. In den Hauptkategorien der Verbrechen und Vergehen: a) gegen die Personen, b) gegen das Vermögen, c) im Amt, war die Zahl der jüdischen Verurteilten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringer. Größer war sie nur bei der vierten Kategorie der Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung, und zwar weil in diese Kategorie auch die Vergehen gegen die Gewerbegesetze fallen und die Zahl der Handeltreibenden unter den Juden eine verhältnismäßig große ist.

Zieht man in der Statistik die 18 Unterabschnitte von Verbrechen und Vergehen in Betracht, so stellt sich heraus, daß unter derselben Kopfzahl von strafmündigen Personen über 12 Jahr bei den Christen viermal so viel Mörder sind als bei den Juden, dreimal so viel Kindesmörder und viermal so viel Brandstifter. Es stellt sich ferner das Verhältnis für die Juden günstiger in Betreff der Unzucht mit Gewalt, der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung, in Bezug auf Nötigung und Bedrohung, in Bezug auf einfachen und schweren Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Sachbeschädigung.

Und doch wäre nichts ungerechter, als daraus Schlußfolgerungen zu ziehen gegen das Christentum im Verhältnis zu den Juden. Zutreffend wären solche Schlußfolgerungen nur dann, wenn sich unter derselben Zahl von Juden, Katholiken und Protestanten *an demselben Ort, in demselben Beruf und unter denselben sozialen Verhältnissen*, also unter denselben Vor-

bedingungen für gewisse Verbrechen und Vergehen statistische Unterschiede herausstellten. In dieser Beziehung kommt aber in Betracht, daß die einzelnen Kategorien von Verbrechen und Vergehen sich ganz verschieden verteilen zwischen Stadt und Land und im Verhältnis der verschiedenen Berufsklassen. Von den Juden betreibt nur ein ganz geringer Bruchteil Landwirtschaft, während die bei weitem überwiegende Zahl der Juden dem Handel obliegt (siehe oben). Wenn daher die Juden an denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche weit zahlreicher in der landwirtschaftlichen Bevölkerung als in der gewerblichen vorkommen, geringer beteiligt sind, so beweist dieser Unterschied noch keineswegs etwas für eine größere Sittlichkeit der Juden; umgekehrt kann man auch keine Schlüsse gegen die Sittlichkeit der Juden ziehen aus dem Umstande, daß sie in denjenigen Kategorien von Verbrechen und Vergehen auch ein größeres Kontingent stellen, bei denen überhaupt die Handel- und Gewerbetreibenden weit stärker als die landwirtschaftliche Bevölkerung beteiligt sind.

Für die Juden ungünstige Verhältniszahlen ergeben sich, wenn man 100 000 strafmündige Christen mit 100 000 strafmündigen Juden vergleicht bei Beleidigungen (183 : 134), Erpressungen (3,12 : 1,4), Betrug (82,6 : 36,1), Fälschungen öffentlicher Urkunden (17,4 : 9,45), betrügerischem Bankerott (4,48 : 0,38), einfachem Bankerott (23,9 : 1,12). Das ungünstige Verhältnis für die Juden verschwindet aber, sobald man nicht die Konfession, sondern die Bevölkerungsklassen im Handel und Gewerbe und in der Landwirtschaft für sich vergleicht. Hier ergiebt sich überhaupt für die Berufsklasse in Handel und Gewerbe eine weit überwiegende Zahl von Bestrafungen wegen Beleidigung, Erpressung, Fälschung, Meineid und Betrug. Was den strafbaren Bankerott betrifft, so kommt derselbe unter den Handwerkern und Industriellen weit seltener vor als unter den Handeltreibenden. Um zu wissen, ob und in welchem Grade die jüdische Bevölkerung mehr zu strafbarem Bankerott neigt als die christliche, müßte man feststellen können, wie viel strafbare Fälle des Bankerotts auf 100 selbständige christliche und auf 100 selbständige jüdische Handeltreibende entfallen.

Es soll auch gar nicht geleugnet werden, daß es einzelne Vergehen giebt, bei denen die jüdische Bevölkerung nach der eigenartigen Entwickelung, in die sie Jahrhunderte hindurch gewaltsam eingepreßt worden war, verhältnismäßig stärker beteiligt sein kann; auf der andern Seite aber unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die jüdische Bevölkerung in Bezug auf manche Klassen von Verbrechen und Vergehen enthaltsamer ist, als die übrige Bevölkerung des Landes. Je sorgfältiger man die statistische Untersuchung vornimmt, desto mehr wird man zu der Erkenntnis kommen, daß unter denselben äußeren Verhältnissen auch die Moralität unter den Juden und Christen durchweg auf gleicher Höhe steht. Es erklärt sich dies auch natürlich genug aus der Einheit des Sittengesetzes, welches als Produkt der gesamten Kulturentwickelung für das Verhalten der Bevölkerung weit mehr in Betracht kommt, als die Konfession.

Was noch insbesondere den **Wucher** betrifft, so sind in den Jahren 1882 bis 1888 insgesamt wegen Wuchers von den Gerichten 68 Juden und 325 Christen verurteilt, aber auch hier sind von den Verurteilten über die Hälfte Kaufleute. Zur Zeit des Mittelalters klagte man ebenso über den Wucher der

Christen wie der Juden. Die Juden wurden aber im späteren Mittelalter besonders auf den Wucher hingedrängt durch den Ausschluß von Grundbesitz, vom ehrbaren Handel und allen angesehenen Gewerben. So ließ der mittelalterliche Staat, wie der Rechtshistoriker Professor Stobbe in seinem Buche: „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters" hervorhebt, den Juden keine andere Erwerbsquelle, als von Schacher und Wucher zu leben. In dem obenerwähnten Privileg Kaiser Karls V. vom 3. April 1541 heißt es, daß den Juden gestattet werden soll, „ihre Barschaft zu höherem Nutzen und höheren Zinsen anzulegen und zu verwenden, als dies den Christen erlaubt ist." Durch solche staatliche Anordnungen und Gesetze, welche den Juden geradezu Wucherprivilegien verliehen, ihnen aber die sonstigen Erwerbszweige verschlossen, wurden die Juden zum Wuchern geradezu hingedrängt. Das kanonische Verbot des Zinsnehmens war bei den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen undurchführbar geworden, und da das kirchliche Gesetz den Christen das Zinsnehmen nicht gestatten wollte, so erzog man in jenen Zeiten den außerhalb der Kirche stehenden Juden zu dieser Thätigkeit. Wladislaus von Böhmen erließ 1497 ein Edikt, in welchem es heißt: „Wo der Christ 10 Schock nimmt, soll der Jude 20 im Jahre nehmen dürfen, weil, wenn er so wenig nehmen würde wie der Christ, er nicht leben könnte, da er zuerst uns gegenüber seinen Pflichten nachkommen muß, zweitens dem Herrn, dessen Schutz er sich empfohlen hat, zahlen muß, drittens selbst die Interessen zu berichtigen hat, viertens selten ein Amt, dessen Dienst er nötig hat, ihn umsonst entläßt und er endlich selbst etwas haben muß, um davon mit Weib und Kindern leben zu können." — Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß eine Gewöhnung, welche länger als ein halbes Jahrtausend gedauert hat, hier und da noch Spuren zurückgelassen hat.

Bei den Wahlagitationen, namentlich in Hessen, ist von antisemitischer Seite mit besonderem Erfolg vielfach ein Flugblatt unter dem Titel **Güterschlächterliste** verbreitet worden, welches die Namen von 71 „jüdischen Ausschlächtern" und daneben die Liste ihrer „99 Opfer der aus dem Erbe ihrer Väter vertriebenen" hessischen Bauern enthält. In den Verhandlungen des Reichstages am 1. Juli 1890 und am 30 April 1891 hat der freisinnige Abg. Rickert nachgewiesen, daß nach den stattgehabten Ermittelungen von den 71 Güterschlächtern der Liste 19 mehrfach aufgeführt sind, 3 der angeblich jüdischen Ausschlächter Christen sind, und den übrigen 52 Ausschlächtern hinsichtlich 30 in Kassel teils die Originale der amtlichen Bescheinigungen der Lokalbehörden, teils die Auszüge aus den Gerichtsakten vorliegen, welche erweisen, daß die schweren Anklagen des Flugblattes unwahr sind und in Nichts zusammenfallen. Teilweise haben die behaupteten Verkäufe und Ausschlachtungen überhaupt gar nicht stattgefunden. Auch hat ein in der Liste genannter Bauer weder Grundbesitz erworben, noch Grundbesitz zum Zwangsverkauf gebracht, oder der betreffende Bauer ist gar nicht „von dem Erbe seiner Väter" vertrieben, sondern hat es seinem Sohne übergeben. Ein jüdischer Ausschlächter wird beschuldigt, 12 mit Namen aufgeführte Bauern „aus dem Erbe ihrer Väter" vertrieben zu haben. In Bezug auf 8 dieser Bauern liegen die Bescheinigungen vor, daß ihre Grundstücke noch ungeteilt vorhanden und gar nicht ausgeschlachtet sind,

2 der angeblich von Haus und Hof gejagten Brüder haben nach den Bescheinigungen der Ortsbehörden an den genannten Orten nie gewohnt, einer von den angeblich Vertriebenen hat sein Gut erbschaftshalber verkauft usw. Auch in Bezug auf die anderen Nummern der Güterschlächterliste, zu welchen keine amtlichen Bescheinigungen vorliegen, haben eingehende Ermittelungen ergeben, daß die Beschuldigungen gegen die jüdischen Güterschlächter zum großen Teil grundlos und unwahr sind.

Von antisemitischer Seite verbreitet man neuerlich angebliche Auszüge aus dem **Talmud**, um dadurch die Unsittlichkeit des Judentums im Verhältnis zu anderen Religionsparteien zu erweisen. Nicht aber der Talmud, sondern das alte Testament ist die Grundlage des Judentums. Der Talmud ist nur eine Erläuterung des alten Testaments. Da nach der Meinung der Juden das alte Testament eine göttliche Offenbarung ist, der Talmud aber Menschenwerk, so folgt daraus, daß der Talmud in der Bibel die heiligste Autorität anerkennt; er dient nur zur Erklärung und Ergänzung derselben. Da viele hundert Verfasser in dem Zeitraum von vielen Jahrhunderten am Talmud mitgewirkt haben, ist es natürlich, daß auch Stellen in demselben vorhanden sind, welche dem sittlichen Empfinden der Gegenwart widersprechen. Könnte doch auch das Christentum, dessen sittliche Bedeutung niemand in Zweifel zieht, vor verwerflichen Auslegungen nicht bestehen. So wird z. B. Evang. Matth. 15,21—28 das heidnische Weib als „Hund" bezeichnet. Der Kirchenvater Augustin bemerkt dazu, daß die Heiden mit Recht als Hunde bezeichnet werden. Vom Bischof St. Hilarius werden die Heiden Hunde, die Ketzer Schweine genannt. Im kanonischen Recht gilt es nicht als Doppelehe, wenn Jemand vor der Taufe eine Ehe eingeht und nach der Taufe eine zweite, sind See- und Strandräuber nur dann zu exkommuniziren, wenn sie einen Christen berauben, wird die Unverbindlichkeit eines gegen den Vorteil der Kirche geschworenen Eides erklärt. Wer aus Eifer für die Kirche einen Exkommunizirten tötete, galt nicht als Mörder, der Ketzer war ehrlos, zeugnisunfähig, klageunfähig, sein Vermögen war zu konfisziren, auch wenn seine Nachkommen unschuldig waren usw. Nach ähnlichen Vorschriften ist Jahrhunderte lang auch gehandelt worden. Es ist auch auf die Brandopfer der spanischen Inquisition, die Bartholomäusnacht in Frankreich und Aehnliches zu verweisen.

Die Antisemiten aber lassen es nicht blos bewenden, auf einzelne zur Zeit der Verfolgung entstandene lieblose und daher zu mißbilligende Aussprüche in den jüdischen Schriften hinzuweisen, sondern gehen auch dazu über, den Talmud zu fälschen und demselben Lehren unterzulegen, für welche darin keine Beweismittel enthalten sind. Dahin gehört auch die Behauptung, daß den Juden im Talmud der Ritualmord empfohlen sei zu dem Zweck, bei dem Osterfest christliches Blut mit Mehl zum Zwecke der Herstellung von Opferkuchen zu vermischen. Dergleichen abergläubischer Wahn, wie er jetzt von antisemitischer Seite den Juden untergelegt wird, ist zuerst gegen die ersten Christen von den Römern geltend gemacht worden. Später haben die Christen gegen fast alle christlichen Sekten ähnliche Beschuldigungen erhoben. In der Gegenwart werden solche Anklagen von den Chinesen und Madagassen gegen die Christen erhoben. In der Anklage gegen die christlichen Sekten finden sich alle Elemente

der antisemitischen Behauptungen, nämlich daß die Christen das Blut des Opfers zum Osterfeste mit Mehl zum Zwecke der Versöhnung mischen, auch an auswärtige Gemeinden das Blut senden. Die Vermischung von Blut und Mehl soll auf das Abendmahl und die Hostie, die Versöhnung zum Osterfeste auf den Opfertod Christi deuten.

Als ein Ritualmord des jüdischen Schächters Bischoff wurde der im Sommer 1891 stattgehabte Knabenmord in Xanten von antisemitischer Seite darzustellen versucht. Dieser Mord kam im Juli 1892 in dem Schwurgericht zu Cleve zur Verhandlung. Die Staatsanwaltschaft selbst beantragte Freisprechung, weil dem Bischoff die That nicht nur nicht nachgewiesen sei, sondern die Verhandlung seine volle Unschuld ergeben habe. Das Schwurgericht entschied demgemäß.

Besondere Lügen verbreitet der Antisemitismus über die **alliance israélite,** welche dargestellt wird als eine Vereinigung zu dem Zwecke, eine jüdische Weltherrschaft zu errichten. Zur Begründung wird ein gefälschter Aufruf von Crémieux verbreitet, welchen derselbe bei Begründung der alliance israélite erlassen haben soll. Die erwähnte alliance israélite ist ein Verein der Israeliten, welcher im Jahre 1860 in Paris gegründet worden ist, um überall für die Gleichstellung und den moralischen Fortschritt der Juden zu wirken und denjenigen, welche in ihrer Eigenschaft als Juden leiden, eine wirksame Hilfe angedeihen zu lassen. Dieser Wohlthätigkeitsverein zählte am 1. Januar 1891 31 378 Mitglieder und verfügte über eine Jahreseinnahme von 686 749 Frs., wovon der bei Weitem größte Teil der Einnahme, nämlich 544054 M. für Unterhaltung von Schulen, insbesondere auf türkischem Gebiet, ausgegeben werden.

Die antisemitische Bewegung versucht die **neuere Gesetzgebung** als unter dem besonderen Einfluß der Juden entstanden und die Kapitalsmacht begünstigend darzustellen. Der Grundcharakter der neuerlichen wirtschaftlich befreienden Gesetzgebung ist aber derselbe, welcher schon 1808 in Preußen durch Stein und Hardenberg der Wiederaufrichtung des Staates nach der Unterwerfung durch die Fremdherrschaft zu Grunde gelegt wurde. Die neuere Gesetzgebung begünstigt auch nicht das Großkapital, sondern umgekehrt soll z. B. die Gewerbefreiheit gerade den kleinen Gewerben die Konkurrenz mit dem Großkapital, soweit dies nach den natürlichen Verhältnissen möglich ist, erleichtern. Die Koalitionsfreiheit und die Freizügigkeit ermöglicht es dem Arbeiter, sein Interesse dem Kapital gegenüber zu vertreten. Das Sonderinteresse des Großkapitals ist umgekehrt gerade auf Seite der konservativen und klerikalen Bestrebungen. Diese Parteien gerade sind es, welche durch Befürwortung der Schutzzollpolitik gewissen Kreisen der Großindustriellen Vorteile verschafft haben auf Kosten der übrigen Bevölkerung.

Justiznovelle. Dem Reichstage ist in der Session 1894/95 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden betreffend Aenderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Der Gesetzentwurf wurde an eine besondere Kommission des Reichstags überwiesen, ist aber in der Session 1894/95 in der Kommission nicht mehr durchberaten worden.

Die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs für die Session 1895/96 steht zu erwarten. Der Gesetzentwurf bringt die Erfüllung von zwei Forderungen, welche der Reichstag mit wachsender Mehrheit von Jahr zu Jahr erhoben hat: die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern und die Entschädigung unschuldig Verurteilter (in Bezug auf die Letzteren siehe den besonderen Artikel „Unschuldig Verurteilte"). Außerdem sind noch eine Reihe anderer Bestimmungen in dem Gesetzentwurf enthalten, über die erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens, die Beeidigung der Zeugen, die Einführung eines abgekürzten summarischen Verfahrens, Veränderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, die anderweitige Regelung der Geschäftsverteilung bei den Gerichten.

In Betreff der Wiedereinführung der Berufung sollten die in erster Instanz entscheidenden Strafkammern künftig wiederum mit 3 statt gegenwärtig 5 Richtern besetzt werden. Die Berufung gegen die Strafkammern soll gerichtet werden an die Oberlandesgerichte. Für die vom Sitz des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte soll bei einem oder mehreren derselben ein besonderer Strafsenat für solche Berufungen eingerichtet werden können. Die Reichstagskommission für die Beratung der Novelle hat hier eine Bestimmung eingefügt, wonach in der Hauptverhandlung für die Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz für die Schöffengerichte mit Ausnahme der Privatklagesachen eine Besetzung von 5 Mitgliedern erforderlich ist.

In der Novelle ist eine erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens vorgeschlagen, um die Belästigungen zu vermindern, welche einem wegen geringfügiger Vergehen Angeschuldigten oft entstehen aus der Notwendigkeit, vor Gericht zu erscheinen (Kosten für die Reise nach einem entfernten Gerichtsort). Ein abgekürztes summarisches Verfahren soll eingeführt werden nach englischen, französischen und belgischen Vorbildern, bei Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind. In Bezug auf den Zeugeneid ist nach geltendem Recht der Zeuge vor seiner Vernehmung zu beeidigen; aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen die Zulassung der Beeidigung obwalten, kann die Beeidigung bis zum Schluß der Vernehmung ausgesetzt werden. Nach der Novelle soll der Voreid durch den Nacheid ersetzt werden, entsprechend den früheren Bestimmungen. Nach dem geltenden Recht hat die Beeidigung regelmäßig erst in der Hauptverhandlung stattzufinden. Nach dem Vorschlag der Novelle soll umgekehrt die Beeidigung der Zeugen bei ihrer ersten Vernehmung zur Regel erhoben werden.

In Bezug auf die anderweitige Regelung der Geschäftsverteilung will die Novelle künftig die Zusammensetzung der einzelnen Kammern der Kollegialgerichte der Landesjustizverwaltung überlassen, während nach dem geltenden Recht die einzelnen Kammern und Senate der Landgerichte und der Obergerichte für das Justizjahr durch das Präsidium gebildet werden. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren bezw. Senatspräsidenten und den ältesten Richtern. Bei den Obergerichten treten die zwei, bei dem Reichsgericht die vier ältesten Richter hinzu. Die beabsichtigten Aenderungen haben lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die Wiederherstellung der

früheren Befugnisse der Landesjustizverwaltung hat die Erinnerung wachgerufen an die parteiische Zusammensetzung der Strafkammern, über welche vor Erlaß der Reichsjustizgesetze vielfach geklagt worden ist. Die Reichsregierung selbst hat in den Kommissionsberatungen ihre desfallsigen Vorschläge aufgegeben. Dieselben sollen wesentlich nur herrühren von dem im Dezember 1894 zurückgetretenen preußischen Justizminister v. Schelling. Die Reichstagskommission für die Justiznovelle hat beschlossen, es bei den bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gerichtskollegien zu belassen mit der Ausnahme, daß dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Einspruchsrecht zuerkannt wird gegen die Beschlüsse der Präsidien der Landgerichte. Ueber den Einspruch soll das Präsidium des Oberlandesgerichts entscheiden.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt auch, die Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Strafkammern mehrfach zu erweitern behufs Entlastung der Strafkammern und der Schwurgerichte. Die Reichstagskommission für die Justiznovelle hat diesen Einschränkungen der Zuständigkeit der höheren Gerichtskollegien nur teilweise zugestimmt.

Kalimonopol. Im Abgeordnetenhause ist in der Session 1893/94 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden betreffend die Auffuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze. Der Gesetzentwurf bezweckte, die Auffuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze zum Monopol des Staates zu machen. Unberührt bleiben sollten von diesen Vorschriften die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon erworbenen Berechtigungen.

Die Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze ist in neuerer Zeit von sehr großer Bedeutung für die chemische Industrie zur Herstellung von Chlorkalium geworden und für die Landwirtschaft behufs Verwendung von Kalidünger. Mit Hilfe des Kalidüngers sind rübenmüde Aecker wieder ertragsfähig gemacht, neue Flächen für den Rübenbau gewonnen; der Tabakbau, der Getreidebau, der Bau der Hülsenfrüchte und die Wiesenkultur sind gehoben, weite, bisher brach liegende Moor- und Sandflächen sind der Landwirtschaft gewonnen, es giebt kaum noch eine Bodenart oder eine Kulturpflanze, welche nicht in den Bann des Kalidüngers gezogen ist. Von 1880 bis 1892 war der Verbrauch von Kalirohsalzen, insbesondere von Kainit, in der deutschen Landwirtschaft auf das siebzehnfache, nämlich auf 4 121 188 Zentner gestiegen.

Gegenwärtig unterliegen diese Abraumsalze, welche zum größten Teile im Gebiete der Steinsalze vorkommen, in Verbindung mit den Steinsalzen der allgemeinen Bergbaufreiheit, im Hannoverschen dem Verwendungsrecht des Grundeigentümers. Neben den staatlichen Bergwerken für Abraumsalze gab es 1894 in Preußen noch 6 Privatbergwerke dieser Art. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte den Gesetzentwurf gutgeheißen unter Ausschluß der Anwendung desselben auf die Provinz Hannover. Im Plenum aber ergab sich eine Mehrheit gegen das Gesetz zuerst von 147 gegen 142, dann von 174 gegen 153 Stimmen. Für ein Monopol stimmten geschlossen die Konservativen, der größere Teil der Freikonservativen und einige Centrumsabgeordnete, dagegen geschlossen die Nationalliberalen und die beiden freisinnigen Gruppen, die Polen, der größere Teil des Centrums und einige Freikonservative.

Ausschlaggebend war die Befürchtung, daß durch ein solches Monopol die landwirtschaftlichen Interessen für den billigen Bezug von Kainit geschädigt werden würden, zumal keinerlei gesetzliche Garantie für die Ausübung des Monopols geboten wurde und bei der Ausnutzung des Monopols außer dem Staat auch die bestehenden Privatbergwerke beteiligt wurden. Andrerseits wurde die Befürchtung vor einem Raubbau gegenüber den Kalischätzen Deutschlands unter der freien Privatkonkurrenz schon dadurch widerlegt, daß die Kalisalze allein in den dem preußischen Bergfiskus gehörigen Feldern 82 Milliarden Centner umfassen und danach noch 2000 Jahre zur Deckung des jetzigen Verbrauchs Deutschlands ausreichen würden.

Kalisalze in einem für die Ausbeutung lohnenden Umfange werden übrigens außer in Preußen auch in Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg und Braunschweig gefunden.

Kanalpolitik in Preußen. In neuerer Zeit sind aus der Staatskasse größere Aufwendungen für den Kanalbau erfolgt und werden weitere beträchtliche Aufwendungen seitens der Regierung in Aussicht genommen. Für den Nordostseekanal hat Preußen 50 Millionen Mk. beigesteuert, während der Aufwand des Reiches sich auf 100 Millionen Mk. beläuft. Ferner hat Preußen 1894 einen Zuschuß für den neuen Elb-Travekanal in Höhe von $7\frac{1}{2}$ Millionen Mk. bewilligt. Der Elbe-Travekanal soll für Lübeck die Nachteile ausgleichen in der Konkurrenz mit Hamburg, welche durch den Nordostseekanal entstehen. Der Zuschuß Preußens wurde bewilligt mit Rücksicht auf die preußischen Landstrecken, welche durch den Elbe-Travekanal durchschnitten werden.

Dagegen ist der Bau eines Dortmund-Rhein-Kanals im Anschluß an den in der Herstellung begriffenen Dortmund-Ems-Kanal im Abgeordnetenhause 1894 abgelehnt worden. In der Ablehnung traf zusammen die Freisinnige Volkspartei mit den Konservativen und einem Teil der Centrumspartei. Für die Freisinnige Volkspartei war zunächst maßgebend, daß die an der Herstellung dieses Kanals interessierten Provinzen Rheinland und Westfalen eine Zinsgarantie nur übernommen haben für die Kosten des Grunderwerbes. An dieser Zinsgarantie sind die zunächst beteiligten rheinisch-westfälischen Kreise mit 85 % beteiligt. Weiterhin kam in Betracht, daß jeder Kanalbau, so vorteilhaft er für diejenigen ist, welche ihn benutzen können, doch andrerseits mit Nachteilen verknüpft ist für die unmittelbar angrenzenden Landesteile, welche nach der Natur der Verhältnisse von dieser Verbindung ausgeschlossen sind. Eine höhere Bemessung des Beitragsverhältnisses der zunächst beteiligten Landschaften zu einem auf Staatskosten vorzunehmenden Kanalbau war um so mehr angezeigt, als noch weitgehende Kanalprojekte von überaus kostspieliger Natur gegenwärtig in Vorbereitung sind. Dahin gehört insbesondere der projektirte Mittellandkanal zur Verbindung von Rhein und Weser. Durch denselben soll es ermöglicht werden, daß Rheinschiffe ohne Umladung nicht nur den Verkehr von und zu den deutschen Nordseehäfen, sondern auch von der Elbe weiter auf den märkischen Wasserstraßen und der

Oder und somit überhaupt den Verkehr zwischen dem Osten und dem Westen des preußischen Staates vermitteln können.

Daß die neuen Kanäle nicht bloß die Unterhaltungskosten, sondern auch annähernd eine Verzinsung des Anlagekapitals in Aussicht stellen, erscheint um so mehr geboten, als die Staatseisenbahnen, welche für Preußen gegenwärtig ein Anlagekapital von nahezu 7 Milliarden M. darstellen, durch die Konkurrenz der Kanäle an den Gütertransporten erhebliche Ausfälle erleiden.

Die Stellung der Agrarier in der Opposition gegen Kanalbauten ist eine von der Stellung der Freisinnigen Volkspartei durchaus verschiedene. Die Agrarier sind gegen solche neuen Verkehrsverbindungen, weil sie von denselben eine Erleichterung der Zufuhr ausländischer Produkte befürchten, welche der inländischen Landwirtschaft Konkurrenz machen.

Kanitz, Antrag des Grafen Kanitz und Genossen im Reichstage. In den Reichstagssessionen 1893/1894 und 1894/1895 haben konservative, freikonservative und antisemitische Reichstagsabgeordnete den Antrag eingebracht: Der Reichskanzler möge dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt. Die Verkaufspreise des Getreides sollen nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890 (also beispielsweise für Roggen auf **165** Mk., für Weizen auf **215** Mk. für die Tonne), die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis den Getreidepreisen entsprechend bemessen werden, solange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind. Es folgen dann in dem Antrag noch Bestimmungen über die Verwendung der aus dem Verkauf von Getreide und Mühlenfabrikaten zu erzielenden Ueberschüsse zu Gunsten des Reiches.

In der Begründung des Antrags wird auch ausdrücklich zugegeben, daß, da eine Erhöhung der Getreidezölle für die nächsten 9 Jahre durch die Handelsverträge ausgeschlossen ist, auf dem Wege dieses Antrags dasselbe erreicht werden soll. Der inländische Getreidepreis, so heißt es in der Begründung, hängt lediglich von den Preisen ab, zu welchen die ausländischen Zufuhren angeboten werden. Wird also das ausländische Getreide unter einem bestimmten Mindestpreise im Inlandsverkehr nicht abgelassen, so braucht auch der deutsche Produzent sein Getreide nicht unter diesem Preise zu verkaufen, es sei denn, daß im Falle einer außerordentlich reichen Ernte in Deutschland die einheimische Getreideproduktion einmal den Bedarf des Landes übersteigen sollte.

Der Antrag unterscheidet sich nur dadurch von dem Antrag auf Erhöhung der Getreidezölle, daß er bestimmte Minimalpreise für das Getreide festsetzen will. Während bei den Kornzöllen der feste Betrag dieser Zölle stets dem natürlichen Einkaufspreis hinzutritt, will der Antrag einen bestimmten Minimalpreis des Getreides erzwingen, sodaß auch bei der günstigsten inländischen Ernte der Getreidepreis nicht unter diesen Minimalpreis

sinken kann. Bei ungünstigen Ernten dagegen ist der Preissteigerung auch über die im Antrag festgesetzten Preise keine Grenze gesetzt. Nur fällt alsdann der künstliche Preiszuschlag hinweg, sobald der Minimalpreis erreicht ist.

Als Minimalpreis wird der inländische Durchschnittspreis der Periode 1850 bis 1890 angegeben. Das ist ein Preis von 165 Mk. für die Tonne Roggen, von 215 Mk. für die Tonne Weizen usw. Dieser Preis würde beispielsweise bei den gegenwärtigen Roggen- und Weizenpreisen, September 1895, durch Kornzölle nur erreicht werden, wenn die gegenwärtig 35 Mk. betragenden Kornzölle auf etwa **85** Mk. für Roggen und **115** Mk. für Weizen gesteigert würden. Falsch ist die Darstellung, als ob der Antrag nur bezwecke, das Durchschnittsverhältnis von 1850 bis 1890 für die Zukunft festzuhalten; der nach dem Durchschnitt berechnete Preis soll künftig nicht Durchschnittspreis sein, sondern Minimalpreis.

Der Antrag Graf Kanitz ist zuerst am 13. und 14. April 1894 im Reichstag zur Verhandlung gelangt und mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt worden. Für den Antrag stimmten nur 35 Konservative, 11 antisemitische Abgeordnete und Wildkonservative. Es fehlten bei der Abstimmung 26 Konservative und 21 Freikonservative. Die anwesenden 6 Freikonservativen und die konservativen Abgeordneten Graf von Schlieffen und von Levetzow stimmten gegen den Antrag. Der Bund der Landwirte hat seitdem den Antrag zum Mittelpunkt seiner Agitation gemacht und alle übrigen agrarischen Forderungen im Verhältnis zum Antrag Kanitz und zur Einführung des Bimetallismus nur als „kleine Mittel" bezeichnet.

Am 13. März 1895 wurde im Reichstage der Antrag Kanitz zum zweiten Mal eingebracht, und zwar mit 97 Unterschriften. Unterzeichnet haben die konservativen Abgeordneten mit Ausnahme des Abgeordneten Prinz Hohenlohe, von Levetzow und Graf Schlieffen, die freikonservativen Abgeordneten mit Ausnahme der Abgg. von Baumbach, Engels, Höffer, Leuschner, Merbach, Schulz-Lupitz, Frhr. von Stumm, Krupp, Müller (Harburg). Von den Antisemiten fehlten die Unterschriften von Böckel und Ahlwardt. Der Antrag gelangte am 29. und 30. März 1895 im Reichstage zur Verhandlung und wurde diesmal an eine Kommission verwiesen. Die Centrumspartei und die Nationalliberalen stimmten mit den konservativen Parteien für eine Kommissionsberatung, obwohl sich die Redner dieser Parteien Dr. Paasche und Graf Galen entschieden gegen den Antrag erklärten. Die Verhandlungen der Kommission sind bis zum Tage des Sessionsschlusses fortgesetzt worden; aber zu einem Abschluß ist es nicht gekommen. Eine Abstimmung fand insofern statt, als am 8. Mai die Resolution des konservativen Abg. Graf v. Schwerin (Löwitz) mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt wurde. Abg. Hug (Centrum) enthielt sich der Abstimmung. Zwei Kommissionsmitglieder fehlten. Die Resolution billigt den Zweck des Antrags Kanitz, einen Ausgleich der Getreidepreise auf mittlerer Höhe zu suchen, vorbehaltlich der weiteren Entscheidung sowohl über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der hierfür vorgeschlagenen Mittel, wie auch über die Preissätze, bei welchen ein Ausgleich wünschenswert erscheint. Für diese theoretische Resolution stimmten die konservativen, freikonservativen und

antisemitischen Abgeordneten und aus der Centrumspartei die Abgg. Aichbichler, Steininger, Burger und Klose. Die Verhandlungen der Kommission sind stenographirt und an die Reichstagsmitglieder verteilt worden.

Bevor **1895** der Antrag im Reichstage erneut eingebracht wurde, hatte der preußische **Staatsrat** sich mit dem Gegenstand des Antrags beschäftigt. Die Einberufung des Staatsrats (siehe „Staatsrat") war wesentlich erfolgt, um der Agitation für den Antrag entgegenzutreten. Der Staatsrat nahm am 21. März 1895 auf Antrag einer Subkommission, für welche Abg. Freiherr v. Huene als Referent fungiert hatte, eine **Resolution** an, welche sich gegen Forderungen, wie sie im Antrag Graf Kanitz enthaltend sind, wie folgt, erklärt:

„Die Vorschläge, welche eine unmittelbare Einflußnahme auf den Preis des Getreides durch Eingreifen des Staats in den Handel bezwecken, sind als undurchführbar und, wenn sie durchführbar wären, hinsichtlich der Erreichung des Ziels einer allgemeinen, gleichmäßigen Preissteigerung als zweifelhaft in ihrem Erfolge erkannt worden. Eine so weitgehende Aufgabe, wie sie dem Staat in den Vorschlägen zugedacht wird, erscheint unvereinbar mit einer richtigen Auffassung der Stellung des heutigen Staats im Erwerbs- und Verkehrsleben. Der Staat kann nicht den Einkauf und Verkauf des Getreides mit der Verpflichtung, dabei das Bedürfnis der Bevölkerung zu bemessen und jederzeit und überall sicher zu stellen, übernehmen. Die Organe des Staates sind dazu nicht geeignet. Wenn damit noch der Auftrag verbunden ist, das wichtigste und allgemeinste Nahrungsmittel, namentlich der ärmeren Klassen, teuerer zu verkaufen, als der Staat dasselbe in Händen hat, so muß hierin ein sozialpolitisch sehr bedenkliches Vorgehen gefunden werden. Die staatliche Leitung des Getreideverkehrs würde Ursache der größten Unzufriedenheit, gehässiger Verdächtigungen und dadurch schwerer Schädigung des staatlichen Lebens sein.

Es kommt hinzu, daß die Monopolisierung des Handels mit auswärtigem Getreide den Handel im allgemeinen, insbesondere den Exporthandel und dadurch auch die Industrie und ihre Arbeiter schädigen würde. Auch kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß andere Erwerbszweige den Anspruch auf Eingreifen des Staates zur Sicherstellung von Preisen, welche den Produktionskosten entsprechen, beanspruchen können, wenngleich anzuerkennen ist, daß die Bedeutung der Landwirtschaft für das Gesamtwohl nicht annähernd von einem der anderen Erwerbszweige erreicht wird.

Endlich sind die sämtlichen bezeichneten Vorschläge nicht in Uebereinstimmung zu bringen mit den bestehenden Handelsverträgen, da dieselben die in letzteren gewährte Verkehrsfreiheit ihrem Umfange nach mehr oder weniger direkt vertragswidrig beschränken würden. Eine Abänderung der Verträge würde ohne Gegenleistung nicht erreichbar, auch angesichts der vorstehend entwickelten grundsätzlichen Bedenken nicht erstrebenswert sein."

Der Kaiser schloß die Sitzung des Staatsrats mit einer Ansprache, in welcher er hervorhob, daß, wenn auch das Ergebnis der Verhandlungen hochgespannte Erwartungen vielleicht nicht überall befriedigen möge, es doch von hoher Bedeutung sei, daß auf diesem Gebiete die Grenze des Erreichbaren klar erkennbar geworden. „Solche Mittel aber, deren Anwendung auch von Ihnen als ungeeignet für die Erreichung des Zweckes, als praktisch nicht ausführbar oder als gefährlich für die Erhaltung der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung erkannt und widerraten sind, wird meine Regierung um so unbedenklicher aus dem Kreise ihrer Erwägungen ausscheiden können."

Bei der Verhandlung über den Antrag Kanitz im **Reichstage** am 29. März 1895 erklärten sich der Reichskanzler Fürst Hohenlohe und ebenso der Staatssekretär, Frhr. v. Marschall, ganz entschieden gegen den Antrag Kanitz. Fürst Hohenlohe wies darauf hin, wie Graf Kanitz selbst bei der Verhandlung anerkannt habe, daß das in seinem Antrag liegende Einfuhrverbot mit den Handelsverträgen im Widerspruch stehe. Er habe freilich die Ueberzeugung ausgesprochen, es sei möglich, auf dem Wege der Verhandlung mit den übrigen vertragschließenden Staaten deren Zustimmung zu der Durchführung des Handelsvertrags zu gewinnen. Das Gegenteil aber ist anzunehmen. Jedenfalls ist es ratsam und auch der Würde des Reiches entsprechend,

solche Verhandlungen jetzt, nachdem die Verträge einmal abgeschlossen sind, nicht sofort wieder in Angriff zu nehmen und bei den Vertragsmächten um eine Modifikation derselben zu bitten. — In derselben Richtung erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen: Wenn man den auswärtigen Staaten vorschlage, daß von nun an unsere Getreidezölle nicht ermäßigt, sondern sogar über 5 Mk. für 100 Kilo hinaus erhöht werden, und außerdem es durchaus in unser Belieben gestellt wird, ob und welchen Betrag an ausländischem Getreide wir überhaupt hineinlassen, so heißt das nicht einen bestehenden Vertrag modifizieren, das heißt einfach den bestehenden Vertrag negiren und den anderen Staaten Vorschläge machen, die in diametralem Gegensatz zu den Verträgen stehen, die wir mit ihnen abgeschlossen haben. „Wollte man jetzt zwei Jahre nach dem Abschluß von Verträgen unter Ermäßigung der Getreidezölle zu denselben Staaten kommen und sagen: nun wollen wir alles über den Haufen werfen, nun wollen wir unsere Getreidezölle erhöhen — ich meine, das würde doch auf die auswärtigen Staaten nicht nur, sondern auf die ganze Welt den Eindruck eines ganz bedauerlichen Schwankens der Regierung machen, und es würde zudem — und das ist das Bedenklichste — die Zuversicht und den Glauben in unsere Vertragstreue schwer erschüttern. Ich muß es deshalb mit aller Entschiedenheit ablehnen, auf Grund des Antrages mit unseren Vertragsstaaten in Verhandlungen zu treten."

Fürst Hohenlohe meinte, es sei übrigens die Erörterung über das Verhältnis zu den Handelsverträgen deshalb müßig, weil sich der Antrag an sich als nicht ausführbar erweist. Wenn der Getreidehandel mit auswärtigem Getreide in die Hände des Staates übergeht, so hört der Privatgetreidehandel damit vollständig auf. Wenn jetzt der Kaufmann im Ausland Getreide kauft, das zur Einfuhr nach Deutschland bestimmt ist, so hat er den ganzen deutschen Markt zu seiner Verfügung; er kann sich jeden Käufer aussuchen, der ihm paßt, der ihm die nötigen Garantien bietet, und gegen die Erlegung des Zolls kann er sein Getreide in das Land bringen. Dabei kann er sofort erkennen, welchen Vorteil das Geschäft ihm bringen wird. Wenn aber der Kanitzsche Antrag zur Annahme käme, dann würde der Kaufmann, der das Getreide vom Ausland uns verkaufen will, es verkaufen müssen, ohne zu wissen, welchen Vorteil er daraus ziehen kann; er würde erst, wenn er mit seinem Getreide an die Grenze kommt, erfahren, welcher Preis ihm geboten wird. Denn der Preis soll ja nach dem Willen des Antragstellers jeden Tag bestimmt werden und da zwischen der Zeit des Vertrages über den Kauf des Getreides und der Ablieferung Wochen und Monate liegen werden, so schwebt der Kaufmann in dieser ganzen Zeit in Unsicherheit, welchen Gewinn er ziehen wird und ob er überhaupt das Geschäft machen kann. Das Reich ist ja nicht verpflichtet, das Getreide, das der Händler an die Grenze bringt, zu kaufen. Der Händler ist also der Gefahr ausgesetzt, daß der betreffende Beamte ihm sagt: ich brauche kein Getreide; dann ist er genötigt, mit seiner Ladung in eine andere Gegend zu gehen. Auf solche Geschäfte kann sich kein Kaufmann einlassen. Wie gestaltet sich nun aber die Sache weiter? Jedenfalls wird das Reich die Verpflichtung übernehmen, für die Beschaffung des für Deutschland nötigen Getreides aus dem Ausland selbst zu sorgen. Es wird also ein Reichsdienst organisirt werden — vielleicht ein

Reichsgetreideversorgungsamt — mit zahlreichen Agenten, die im Inland und Ausland die nötigen Beobachtungen anstellen, wie sie jetzt von tausenden kaufmännischer Agenten angestellt werden. Kommt es dann zum Einkauf, so handelt es sich um die Qualität, um den Geschmack des Publikums, um die Bedürfnisse der Industrie — alles Dinge, die jedes Jahr wechseln und deren Beurteilung eine große Sachkenntnis erfordert, zu der die vielen dazu anzustellenden Staatsbeamten kaum geeignet sein werden. Der Handel ist dem Organismus des menschlichen Körpers vergleichbar: wie vom Herzen aus das Blut in die entferntesten Gliedmaßen des menschlichen Körpers Kraft und Leben bringt, so liefert der Handel in die entferntesten menschlichen Wohnungen die Nahrung, und wie es gefährlich ist, durch willkürliche Eingriffe in den menschlichen Körper die Blutzirkulation des Körpers zu stören, so scheint es mir auch gefährlich, den Organismus des Handels in seiner fruchtbringenden Thätigkeit durch Maßregeln zu hemmen", womit er, wie Fürst Hohenlohe hinzufügte, nicht sagen wolle, daß der Staat nicht berechtigt und verpflichtet sei, Auswüchsen und Uebergriffen des Handels entgegenzutreten und durch Zölle die einheimische Produktion zu schützen. „Wenn nun die Zufuhr aus den Ländern, mit denen nach dem Antrag ein beschränkter Verkehr bestehen soll, durch Krieg oder Mißwachs abgeschnitten werden könnte, so würden daraus Gefahren entstehen, für welche die Regierung die Verantwortung übernehmen müßte, eine Verantwortung, die ich wenigstens nicht übernehmen möchte."

Fürst Hohenlohe wies alsdann darauf hin, daß der Vorteil aus der Preiserhöhung durchaus nicht allen Landwirten Nutzen bringt. Nach der Berufsstatistik von 1882 sind in Deutschland 5 276 344 landwirtschaftliche Betriebe; davon umfassen 2 323 316 Betriebe nur einen Umfang von weniger als 1 Hektar, weiterhin 1 719 922 Betriebe einen Umfang von 1 bis 5 Hektar; die Zahl dieser Betriebe macht also **76** Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe aus. Diese Betriebe haben kein Getreide zu verkaufen. Bestenfalls werden die landwirtschaftlichen Betriebe erst von 6 Hektar ab bei gutem Boden im Stande sein, den Bedarf an Getreide für den Besitzer und seine Familie zu decken. Rechnet man auf die 4 043 238 Betriebe je $3\frac{1}{2}$ Personen, so handelt es sich hier um eine Bevölkerung von 15 Millionen Menschen, die von der Erhöhung der Getreidepreise keinen Vorteil, ja mit relativ wenigen Ausnahmen sogar einen direkten Nachteil durch die Verteuerung ihrer Lebenshaltung haben würden. Insgesamt ist die landwirtschaftliche Bevölkerung auf 19 Millionen anzunehmen. Hiernach bleibt nur eine Bevölkerung von 4 Millionen Einwohnern übrig, für die der Antrag Kanitz allerdings Vorteile hat. Man soll darum nicht sagen, daß die Preiserhöhung aus dem Antrag Kanitz der ganzen Landwirtschaft Vorteil bringt.

Unter die 1 233 106 landwirtschaftlichen Betriebe, welche aus dem Antrag Kanitz einen Nutzen ziehen können, verteilt sich dieser Nutzen in sehr verschiedenem Grade; denn unter diesen Betrieben sind nach der amtlichen Statistik in der Größe

von	5	bis	10	Hektar	554 171
„	10	„	20	„	372 431
„	20	„	50	„	239 887

von	50	bis	100 Hektar	41 623
„	100	„	1000 „	24 476
„	1000	und	darüber	515

Auf der unteren Stufe dieser Leiter (bei Betrieben von 5 bis 10 Hektar) wird der Nutzen in zahlreichen Fällen ein eingebildeter, in anderen Fällen ein sehr geringfügiger sein. Je weiter man die Leiter hinaufsteigt, um so berechenbarer wird der Nutzen, bis er auf den obersten Stufen mit Händen zu greifen ist und sehr erklecklich wird.

So umfassen z. B. die drei obersten Stufen (Betriebe von 50 Hektar oder 200 Morgen und darüber) nur 66 614 (1,26 Prozent aller) Betriebe aber eine landwirtschaftliche Fläche von zusammen rund $10^1/_2$ Millionen Hektar (33 %), und die beiden obersten Stufen nur 24 991 Betriebe, aber eine landwirtschaftliche Fläche von zusammen rund $7^3/_4$ Millionen ha. (24,43 Prozent). Es liegt auf der flachen Hand, daß diese letzten Gruppen von rund 25 000 Betrieben, deren Eigentümer ungefähr $^1/_4$ des ganzen deutschen Ackerlandes ihr Eigen nennen, die Hauptausbeuter des Antrags Kanitz ebenso sein würden, wie sie den Hauptnutzen aus den Kornzöllen haben. Diese Landwirte produziren ohne Zweifel mindestens den vierten Teil alles Brotgetreides, welches Deutschland hervorbringt, also wenigstens 1,75 Millionen Tonnen für den Konsum und sicherlich nicht weniger als 1,50 Millionen Tonnen für den Verkauf. Auf diese Verkaufsmenge macht eine Preissteigerung von 60 Mark für die Tonne, wie sie nach dem gegenwärtigen Preisstand der Antrag Kanitz durchschnittlich zur Folge haben würde, **90 Millionen** Mark aus. Auf 90 Millionen ist sonach allermindestens der Nutzen zu veranschlagen, den der Antrag Kanitz bei dem gegenwärtigen Preisstande den **25 000** Großgrundbesitzern allein an Brotgetreide, also abgesehen von Gerste, Hafer ꝛc., gewähren würde.

In Bezug auf die Höhe der Belastung, welche aus dem Antrag Kanitz für die Konsumenten folgt, siehe die Berechnung unter „Getreidezölle". Darnach beträgt der Konsum an Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 173,7 Kilo. Da gegenwärtig im September 1895 der Preisstand für Roggen sich um 50 und für Weizen um 80 Mark für die Tonne unter dem Minimalpreis, also nach Verhältnis des Konsums um durchschnittlich 60 Mk. unter dem Antrag Kanitz hält, so würde bei der Durchführung desselben für den kein Brotgetreide produzirenden, sondern nur konsumirenden Teil der Bevölkerung sich aus dem Antrag Kanitz für eine Familie von 5 Personen eine Belastung von jährlich 46,10 Mk. ergeben über die Belastung hinaus, welche sich schon aus den vorhandenen Kornzöllen auf Brotgetreide für eine solche Familie mit 30,40 Mk. pro Jahr (siehe „Getreidezölle") ergiebt.

Der Vorteil aus der Einführung von Minimalpreisen würde alsbald zum Ausdruck kommen in einer gewaltigen Steigerung der Grundrente und Güterpreise. Es würde sich hierbei dieselbe Steigerung vollziehen wie bei Eisenbahnaktien, wenn der Staat einen gewissen Minimalbetrag der Dividende garantirt. Die Besitznachfolger in landwirtschaftlichen Betrieben würden die Güter zu einem entsprechend höheren Preise kaufen bezw. bei Erbteilungen übernehmen müssen. Der nachfolgende Besitzer würde also darum nicht besser daran sein als der Besitzer vor der

Durchführung des Antrages Kanitz. Der nachfolgende Besitzer würde sogar noch in einer schlechteren Lage sein; denn in dem Maße, wie die Produkte verteuert werden, muß dies auf den Konsum einschränkend wirken. Soweit der Konsument deshalb nicht in der Lage ist, den Brotkonsum einzuschränken, würde der Rückschlag um so stärker erfolgen in Bezug auf den Konsum anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, beispielsweise von Milch, Butter und Fleisch.

Das Gewerbe der Landwirtschaft als solches hat überhaupt gar kein Interesse an hohen Grund- und Bodenpreisen; denn je höher die Bodenpreise und die Grundrente sich stellen, desto schwieriger wird es für einen tüchtigen, aber nicht sehr bemittelten Landwirt, Güter zu pachten oder Grund und Boden als Eigentümer zu erwerben. Um andrerseits von einer erhöhten Grundrente Nutzen zu ziehen, braucht man gar kein Landwirt zu sein; es können auch Bankiers, Kavallerieoffiziere usw. sein, welche selbst von der Landwirtschaft ganz und gar nichts verstehen.

Wenn das Reich wirklich dazu übergeht, einer Produzentenklasse einen Minimalertrag für ihre Produkte zu garantiren, so könnten mit demselben Recht andere Klassen von Produzenten denselben Anspruch erheben: zunächst auch die mittleren und kleineren Landwirte für den Preis derjenigen Produkte, welche sie vorzugsweise auf den Markt bringen, wie Vieh, Butter, Milch, Eier, Gemüse u. dergl. Nicht minder könnten auch die industriellen Unternehmer die Garantie einer minimalen Verzinsung ihrer Kapitalien verlangen. Jeder Rentner würde berechtigt sein, denselben Anspruch zu erheben. Die Zinsrentner könnten nicht blos beanspruchen, vor jeder Herabsetzung des Zinsfußes bewahrt zu bleiben, sondern auch verlangen, in diejenige Zinsrente wieder eingesetzt zu werden, welche sie durchschnittlich in den letzten 50 Jahren bezogen haben. Insbesondere gerechtfertigt würde es alsdann sein, einen Minimallohn von Staatswegen festzusetzen, denn der Grundrentner, selbst wenn er seinen ganzen Rentenbetrag einbüßt, bleibt dann immer noch in einer Lage, die nicht schlechter ist als diejenige jedes besitzlosen Arbeiters. Wenn ein Acker nicht mehr rentirt, so ist dies bedauerlich; es ist aber gewiß nicht bedauerlicher, als wenn ein Mensch dahinsiecht und verkümmert in Ermangelung desjenigen Verdienstes aus der Arbeit, den er für seinen notwendigen Unterhalt gebraucht. Die Forderung der Festsetzung eines Minimallohnes würde nach Durchführung des Antrages Kanitz auch doppelt und dreifach gerechtfertigter sein in Anbetracht der Steigerung aller Preise, die eine notwendige Festsetzung durch das Reich für alle Arbeiter im Gefolge haben müßte. So käme man alsdann von einer Preisfestsetzung zu der anderen und die Folge würde sein, daß das Reich es überhaupt übernimmt, den Reinertrag der Produktion zu verteilen. Alsdann ist man zu einer Regelung der gesamten Produktion und Konsumtion durch den Staat gelangt. Der Privatbetrieb aber, der das Risiko ablehnt, hat überhaupt die sittliche und wirtschaftliche Berechtigung verloren; ein Privatbetrieb, der das Risiko auf die Allgemeinheit überwälzen will, hat die innere Berechtigung seines Bestehens verloren. Mit dem Privatbetriebe aber kommt auch das Privateigentum für die Produktion überhaupt in Fortfall.

Auch Fürst Hohenlohe hat in seiner Ausführung vom 29. März 1895 angeführt, daß, „wenn wir einmal das Monopol des speziellen Handels mit Getreide, was vom Ausland eingeht, einführen, wir sehr leicht auch zum Monopol des Getreides im Inland kommen werden. Sind wir aber erst einmal auf dem Gebiet des Monopols betreffs des Getreidehandels, so kommen wir auch zu anderen staatlichen Maßregeln im **sozialistischen** Sinne, und man weiß dann nicht, wo sie hinführen. Zuletzt könnten wir dann auch zur Verstaatlichung des Grundeigentums kommen."

Schärfer noch hat Abg. v. Bennigsen bei der ersten Beratung des Antrages Kanitz am 14. April 1894 diesen Ansichten im Reichstage Ausdruck gegeben, indem er ausführte: „Ich möchte behaupten, daß, solange das deutsche Reich und der Reichstag bestehen, noch kein Vorgang vorhanden ist, geeignet, in einem solchen Umfange Wasser für die Mühle der Sozialdemokratie und die Herren hier auf dieser Seite des Hauses zu liefern als dieser Antrag der konservativen Mitglieder. Bis in diese Höhe — ich möchte sagen — der Gemeingefährlichkeit hat noch keine einzige der agrarischen Forderungen hineingereicht." Im Interesse aller konservativen Anschauungen, der konservativen Grundlagen von Staat und Reich forderte Herr von Bennigsen auf, „sich aufzuraffen, sich zusammenzuthun und energisch zu erklären: endlich ist der Moment gekommen, wo der Handvoll Fanatiker, die in einer solchen gefährlichen Weise die Agitation für die Landwirtschaft betreiben, das Heft aus den Händen genommen wird."

Im Widerspruch mit diesen Ausführungen haben dann freilich im Jahr darauf die Nationalliberalen selbst, einschließlich des Abg. v. Bennigsen, für eine Kommissionsberatung über den Antrag Kanitz gestimmt.

Siehe in Betreff der Unentbehrlichkeit des ausländischen Getreides für Deutschland, der Roggenpreise seit 1821, des Verhältnisses von Getreidepreis und Börse und Getreidepreis und Brotpreis sowie in Betreff der Wirkung einer Getreideverteuerung unter „Getreidezölle." Siehe auch „Landwirtschaft" und „Viehzucht".

Kartellparteien. Unter Kartellparteien hat man von 1887 bis 1890 im Reichstage die Konservativen, Freikonservativen und die nationalliberale Partei verstanden. Der Name rührt daher, weil bei der Auflösung des Reichstages im Winter 1887 die genannten drei Parteien durch ihre Centralkomites eine Abmachung trafen zu dem Zweck der gegenseitigen Unterstützung gegenüber allen übrigen Parteien bei den bevorstehenden Reichstagswahlen. Die drei Kartellparteien, welche vor den damaligen Reichstagswahlen 153 Mann stark waren, erlangten bei diesen Wahlen infolge der künstlichen Machinationen zur Erregung von Kriegsschrecken und dergleichen eine Stärke von 218, so daß sie 19 Stimmen über die absolute Mehrheit des Reichstages besaßen.

Die Kartellparteien verhalfen alsdann im Reichstage dem Septennat zur Mehrheit. Aus der Initiative der Kartellparteien ist der Antrag auf Verlängerung der Wahlperiode eingebracht worden, gegen den die übrigen Parteien stimmten. Während der Wahlperiode 1887 bis 1890 hatte die Regierung zwei Mehrheiten zur Verfügung, eine konservativ-klerikale und eine konservativ-

nationalliberale. Sie machte ihre Gesetze mit derjenigen Mehrheit, welche die geringsten Zugeständnisse verlangte.

Bei den Reichstagswahlen im Februar 1890 ereilte die Kartellparteien ihr Geschick. Auch zu diesen Wahlen gingen die Kartellparteien ein förmliches Bündnis ein zur gegenseitigen Unterstützung gegen andere Parteien, insbesondere gegen die freisinnige Partei. Unmittelbar vor den Wahlen zählten die Kartellparteien 213 Mitglieder, nach denselben nur noch 131, also noch 23 weniger als in der Wahlperiode 1884/87 vor Abschluß des Kartells. Auch die Wahlen von 1893 nach der Auflösung des Reichstages verhalfen den Kartellparteien, trotzdem sie sich durchweg gegenseitig unterstützten, nicht wieder zu einer Mehrheit, wenngleich die Zahl der Mandate der drei Parteien zusammengenommen um etwa 15 gewachsen ist. Die Nationalliberalen und Freikonservativen möchten neuerlich das Kartell unter dem Patronat der Regierung wiederherstellen, finden aber dafür bei den Deutschkonservativen keine Gegenliebe.

Kirchenbauten in Preußen. Die Förderung der Kirchenbauten, namentlich in Berlin wird höheren Orts neuerlich mit besonderem Eifer betrieben. Der neue evangelische Dom wird für Staatsrechnung gebaut ($10^1/_2$ Millionen Mark).

Neuerlich ist im Prozeßwege durch Reichsgerichtsentscheidung eine alte Konsistorialordnung von **1573** für die Kurmark Brandenburg als noch zu Recht bestehend erklärt worden. In derselben wird die politische Gemeinde in der früheren Kurmark für verpflichtet erklärt, in gewissen Grenzen zu den evangelischen Kirchenbauten beizutragen. Diese Konsistorialordnung ist zu einer Zeit erlassen worden, in welcher Berlin und die Kurmark, abgesehen von wenigen privilegirten Juden, ausschließlich von Evangelischen bewohnt waren, die evangelische Kirche einer selbständigen Verfassung vollständig entbehrte und daher thatsächlich an der Aufbringung von Geldern für kirchliche Zwecke die Gesamtheit der Berliner Bürger ein gleiches Interesse hatte. Obwohl heute in aller und jeder Beziehung die Verhältnisse ganz anders sind und daher nichts näher läge, als die hiermit im Widerspruche stehende alte Konsistorialordnung aufzuheben, geht man damit um, der Stadt Berlin zuzumuten, sich von der aus seiner Konsistorialordnung folgenden Kirchenbaulast für eine bestimmte Pauschalsumme loszukaufen. Man hat diese Summe sogar auf 20 Millionen berechnet. Indeß ist die Stadt Berlin nicht geneigt, gutwillig Zahlungen auf Grund jener Konsistorialordnung zu leisten, zumal die Anwendung der alten Konsistorialordnung vielfach an Voraussetzungen geknüpft ist, deren Vorhandensein in vielen Fällen nicht zutrifft. Durch ein Spezialgesetz soll deshalb, wie es heißt, Berlin zwangsweise eine Ablösungspflicht auferlegt werden. Eine Heranziehung sämtlicher Gemeindebürger für evangelische Kirchenbauten ist auch in Berlin um so ungerechtfertigter, als die Evangelischen in Berlin an allen Einkommensteuersätzen von 1500 M. und darüber (nur für diesen Betrag können die Einkommen zur evangelischen Kirchensteuer herangezogen werden) nur mit 55,97% beteiligt sind.

An freiwilligen Opfern, aus kirchlichen Kassen und staatlichen Fonds sind in Berlin und Umgegend in den letzten 5 Jahren für Kirchenbauten nicht

weniger als 16 Millionen Mark aufgewandt worden. Die Zahl der evangelischen Kirchen ist dadurch bereits von 45 auf 60 erhöht worden. Weitere Kirchen befinden sich noch im Bau.

Bis zum 14. März 1880 bestand auf dem linken preußischen Rheinufer eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde auf Grund der französischen Gesetzgebung. Durch ein Gesetz von dem erwähnten Tage wurde diese Kirchenbaulast aufgehoben, ohne daß dafür den bürgerlichen Gemeinden irgend welche finanziellen Opfer auferlegt wurden.

v. Köller, Minister des Innern, geboren den 8. Juli 1841, Bruder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Köller, wurde nach Universitätsstudien 1866 Regierungsreferendar, 1868 Landrat in Cammin. 1881 Reichstagsabgeordneter für den Wahlkreis Cammin-Greifenberg. Als solcher gehörte er der äußersten Rechten der konservativen Fraktion an. Im Jahre 1887 wurde Herr v. Köller zum Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M., 1889 zum Unterstaatssekretär des Innern für Elsaß-Lothrigen ernannt. Unter der Verwaltung des Herrn v. Köller stiegen die sozialdemokratischen Stimmen in den Reichslanden von 19 157 im Jahre 1890 auf 46 186 im Jahre 1893. Zugleich mit der Ernennung des Fürsten Hohenlohe zum Reichskanzler und Ministerpräsidenten wurde Herr v. Köller Ende Oktober 1894 an Stelle des Grafen zu Eulenburg zum Minister des Innern ernannt.

Im preußischen Abgeordnetenhause ist in der Session 1894/95 Herr v. Köller nur bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern hervorgetreten. Gegenüber dem nationalliberalen Abg. Sattler verteidigte Herr v. Köller am 15. Februar 1895 die Wahl von Landräten zu Volksvertretern. Es sei ein Zeichen von Pflichtbewußtsein, wenn ein Beamter einfach sich dahin stellt, wo er glaubt, daß es nötig ist, daß auf andere Weise eine Wahl nicht zu erzielen ist, die seiner politischen Ueberzeugung entspricht. Er sei jedem Landrat wie jedem Abgeordneten dankbar, wenn er das Opfer bringen will, in die Parlamente zu gehen. Schon als Reichstagsabgeordneter hatte Herr v. Köller am 13. Februar 1886 geäußert: Die Ansicht, daß man Landräte wegen ihrer Gesamtstellung nicht zu Abgeordneten wählen dürfe, sei ein staatsgefährliches Prinzip, dem man ganz entschieden Widerstand entgegensetzen müßte; am 9. April 1886 hatte Herr v. Köller ebenso im Reichstage geäußert: „Ich nehme das Recht in Anspruch, als Landrat jedem Einzelnen den guten Rat zu geben, konservativ zu wählen. Ich habe als Landrat allerdings die Verpflichtung, die Leute vor ihrem eigenen Unglück im Lande zu schützen. Bei Gelegenheit der Erörterung der Theatercensur (Verbot von Hauptmanns „Die Weber") äußerte am 21. Februar 1895 Minister v. Köller, daß die Theater im Laufe der letzten Jahrzehnte das, was sie sein sollten: eine Bildungsstätte zur Förderung von Sitte, eine Stätte zur Förderung historischer Erinnerungen, zur Förderung, kurz gesagt, alles Guten und Edlen, schon lange nicht mehr sind. Die Aufhebung des Verbots der Aufführung von Hauptmanns „Die Weber" durch das Oberverwaltungsgericht für Berlin und Breslau habe keinen generellen Charakter, sondern gelte nur für den einzelnen

Fall. Er spreche öffentlich der Polizeibehörde, die die Aufführung von neuem untersagt habe, seinen Dank aus.

Ueber die Presse äußerte sich am 21. Februar 1895 Herr von Köller: Man frage schon im Lande von vielen Seiten voll Verwunderung: wie ist es möglich, daß so etwas gedruckt und geschrieben werden darf? Was in der Presse gedruckt werde, sei meistenteils nicht wahr oder doch nicht so wahr, wie es gedruckt ist. Auch als Reichstagsabgeordneter schon sagte Herr v. Köller am 9. April 1886: „Ich bin leider im Laufe der Jahre zu der Ueberzeugung gekommen, daß die meisten Zeitungen das meiste, was sie schreiben, zu lügen pflegen."

Im Reichstage suchte Minister v. Köller im Dezember 1894 die Zulässigkeit des Strafantrags gegen den Abgeordneten Liebknecht wegen Sitzenbleibens beim Ausbringen des Hochs auf den Kaiser zu begründen. — Bei der zweiten Beratung der Umsturzvorlage am 9. Mai 1895 äußerte Herr v. Köller, als ein freisinniger Abgeordneter von der Verantwortlichkeit der Regierung für die Umsturzvorlage sprach: „Ich will darauf erwidern, daß die verbündeten Regierungen jederzeit die Verantwortung für ihre Handlungen tragen werden, und daß Sie die Gründe richtig finden, welche die Verbündeten Regierungen leiten, oder nicht, das wird den Verbündeten Regierungen im großen und ganz'en ziemlich gleichgültig sein. (Lebhafter Widerspruch und große Unruhe links.) Meine Herren, wir bedürfen Ihrer nur so weit, als Sie den Gesetzen zuzustimmen haben, die vorgelegt werden, oder Gelder zu bewilligen haben. Sie mögen Ihre Zustimmung zu den Gesetzen verweigern — dann werden es keine Gesetze. Ob die Verbündeten Regierungen aber überhaupt Gesetzentwürfe vorlegen oder nicht, haben diese zu ermessen."

Kolonialpolitik. Die deutsche Kolonialpolitik datirt erst vom 24. April 1884. Zur allgemeinen Ueberraschung sandte Fürst Bismarck an diesem Tage an den deutschen Konsul in Capstadt ein Telegramm, wonach die Niederlassung eines Herrn Lüderitz in Angra Pequena in Südwestafrika unter dem Schutze des deutschen Reiches stehe. Vordem hat das deutsche Reich niemals Hoheitsrechte in überseeischen Gebietsteilen in Anspruch genommen. Seit Jahrhunderten aber haben deutsche Kolonien ohne Hoheitsrechte deutscher Staaten über dieselben in allen Teilen der Welt bestanden, zum Zwecke des Ackerbaus, des Gewerbebetriebs und des Betriebs von Handelsgeschäften. Nichts ist darum willkürlicher, als zu behaupten, daß vor der Einleitung der neuen Kolonialpolitik die Deutschen der Meinung gehuldigt hätten, wie man sich ausdrückt, daheim hinter dem Ofen zu hocken oder, wie es Fürst Bismarck bezeichnete, auf den Thüringer Bergen zusammenzusitzen und dem Meere den Rücken zuzukehren.

Jene freien Kolonien der Deutschen im Auslande haben der heimischen Industrie neue Absatzquellen zugeführt und dafür Deutschland die Erzeugnisse fremder Länder zugänglich gemacht. 4000 deutsche Seeschiffe vermitteln den Handel in allen Meeren der Welt und halten dort, wo Deutsche sich im Auslande befinden, auch direkte Verbindungen mit der Heimat aufrecht. Auch ab-

gesehen von wirtschaftlichen Verhältnissen bewegt unser nationales Leben kein irgendwie bedeutsames Ereignis, an welchem nicht die Deutschen im Auslande den lebhaftesten Anteil nehmen. Stets ist auch solchen Kolonien der Schutz des Reiches durch die Marine, durch auswärtige Vertretungen, durch internationale Vereinbarungen in großem Umfange zu teil geworden. Auch die Freisinnigen sind für eine solche Inschutznahme freier privater Ansiedelungen stets eingetreten.

Bei der neuen Kolonialpolitik dagegen handelte es sich nicht um Kolonien dieser Art, sondern um die Erwerbung von Hoheitsrechten in überseeischen Gebietsteilen für das Deutsche Reich. Nachdem 1889 in Südwestafrika im Frühjahr, in Kamerun und im Togoland im Sommer die deutsche Flagge gehißt war, fanden zu Ende des Jahres 1884 die Flaggenhissungen in der Südsee, auf Neuguinea und in dem Neubritanniainsel-Archipel statt. Ebenfalls im Winter 1884/85 hißte eine Expedition im Hinterland der ostafrikanischen Küste, gegenüber der Insel Sansibar, die deutsche Flagge. Zuletzt wurden in der Südsee noch die Marschallinseln und die Salomonsinseln als deutsche Kolonialgebiete erworben.

Es fanden außerdem Flaggenhissungen statt 1884 im Dubrekagebiet in Westafrika und 1885 auf den Karolineninseln in der Südsee. Diese beiden Flaggenhissungen aber sind später infolge des Einspruchs von Frankreich bezw. Spanien (nach dem Schiedsgericht des Papstes) wieder rückgängig gemacht worden. Ebenso ist die deutsche Flagge im Witugebiet in Ostafrika wieder eingezogen worden, nachdem durch das deutsch-englische Abkommen im Sommer 1890 das Witugebiet als in der englischen Interessensphäre liegend bezeichnet worden war.

Die Kolonialpolitik des Fürsten Bismarck erlitt im Herbst 1888 einen gewaltigen Stoß, als der Aufstand der Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, welche sich aus dem Hinterland des Festlandes allmählich bis zur Küste ausgedehnt und von dem Sultan von Sansibar die Zolleinnahmen an der Küste gepachtet hatte, von ihrem Territorium bis auf einen einzigen Hafen vertrieb. Um von dem Reichstage nunmehr größere Geldmittel zu erhalten und der Kolonialpolitik ein besseres Ansehen zu geben, wurde von jetzt ab das Stichwort ausgegeben, daß die Kolonialpolitik die Bekämpfung der Sklaverei zum Ziel habe. In der Thronrede zur Eröffnung des Reichstages am 22. November 1888 wurde es als Aufgabe des Reiches hingestellt, den afrikanischen Weltteil für die „christliche Gesittung" zu gewinnen. Dem Fürsten Bismarck arbeitete hierbei der in Nordafrika domizilirte Cardinal Lavigerie in die Hände. Derselbe durchzog gerade mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes die Hauptstädte Europas, um die Greuel der Sklaverei in Afrika zu schildern und zu Organisationen gegen die Sklavenjagden aufzufordern.

Unter dem Eindruck eines Aufrufs des Papstes zur Bekämpfung der Sklaverei in Afrika und der Agitation des Cardinals Lavigerie verstand sich die Centrumspartei des Reichstages nunmehr zur Unterstützung der Kolonialpolitik und wurden unter dem Titel „zur Bekämpfung des Sklavenhandels

und zum Schutz der deutschen Interessen" 4 Millionen Mark aufgewandt, um den Widerstand der Eingeborenen unter Buschiri zu besiegen (Frühjahr 1890).

Der ursprüngliche Plan des Fürsten Bismarck ging dahin, die Kolonien nicht nach französischer Art als Kronkolonien durch Reichsbeamte und Reichstruppen zu verwalten, sondern durch kaufmännische Gesellschaften, welchen nach Art der englischen Royal Charters Freibriefe gewährt werden sollten auch zur Ausübung von Regierungsrechten. Die Aufgabe des Reichs könne es nur sein, die Kolonien gegen auswärtige Mächte zu schützen. Seine Absicht sei, wie der Reichskanzler am 24. Juli 1886 erklärte, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen; „aber, in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in der freien Entwicklung einmal gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von Seiten anderer europäischer Mächte." Auch in den Reichstagsreden i. J. 1885 betonte Fürst Bismarck (28. November): „Mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bureaukrat in jenen Gegenden. Unsere geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hanseaten, die draußen gewesen sind, mehr." Diese Form der Kolonialpolitik aber war schon bei dem Rücktritt des Fürsten Bismarck im März 1890 völlig gescheitert. Nur die Neu-Guinea-Gesellschaft hat zuletzt noch Hoheitsrechte ausgeübt, welche indessen nunmehr auch auf Reichsbeamte übergehen sollen. Gerade die Kaufleute in den Hansestädten haben sich wenig oder gar nicht an Kolonialgesellschaften beteiligt.

Die Voraussagen des Abgeordneten Bamberger bei der ersten Diskussion über Kolonialpolitik im Jahre 1884, daß, wenn eine solche Kolonialpolitik in einer gewissen Schützenfeststimmung gutgeheißen werden sollte, dieselbe Deutschland zu schweren Verwicklungen führen, jedenfalls manchen empfindlichen Nasenstüber eintragen werde, haben sich nur zu sehr bewahrheitet.

Die Freisinnige Partei nahm von Anfang an gegenüber der neuen Kolonialpolitik eine ablehnende Stellung ein und stimmte schon 1889 gegen die Bewilligungen für Ostafrika. Höchstens sei eine Kolonialpolitik zu billigen, wenn sich dieselbe streng in den in dem Programm des Reichskanzlers von 1884 vorgezeichneten Grenzen halte, das Risiko für die Unternehmungen den Kolonialgesellschaften überlasse und die Leistungen des Reichs auf den Schutz gegen auswärtige Mächte beschränke.

Der Nachfolger des Fürsten Bismarck, Graf v. Caprivi, erklärte am 12. Mai 1890 bei Begründung einer Etatsforderung für Ostafrika, daß er nicht zu den Freunden der Kolonialpolitik gehört habe. Er habe in seiner früheren Stellung als Chef der Marineverwaltung aus verschiedenen Gründen und nicht blos aus Ressortgründen die Einführung der Kolonialpolitik zu jener Zeit für bedenklich gehalten. Jetzt bleibe aber nichts anderes übrig, als vorzuschreiten.

Ein vom Grafen von Caprivi vereinbartes deutsch-englisches Abkommen vom 1. Juli 1890 begrenzt überall in Ostafrika und Westafrika die

englische und die deutsche Interessensphäre, tritt das Witugebiet an England ab, begrenzt das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, soweit es nicht an den Kongostaat und an die Besitzungen Portugals grenzt, zieht die östliche Grenzlinie für das deutsch-südwestafrikanische Gebiet und erkennt ein Protektorat Englands über das Sultanat Sansibar an, wogegen England die Insel Helgoland an Deutschland abtritt. Deutschostafrika wurde alsdann in eine Kronkolonie umgewandelt. Der Sultan von Sansibar trat die noch übrig gebliebenen formalen Rechte auf das Küstengebiet und die Zollerhebung gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Mark ab. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft verzichtete auf Regierungsrechte, und die von Herrn v. Wißmann persönlich anf Reichskosten angeworbene Schutztruppe wurde durch Gesetz vom 22. März 1891 in eine Reichstruppe umgewandelt.

Das Etatsrecht des Reichstages wurde durch Gesetz vom 30. März 1892 näher formulirt nnter Anerkennung des Rechts des Reichstages, über Ausgaben, Einnahmen und Anleihen der Kronkolonien zu beschließen. Seitdem werden dem Reichstage alljährlich besondere Etats für die Schutzgebiete neben dem Reichshaushaltsetat vorgelegt. — Seit Oktober 1890 ist durch Kabinetsordre des Kaisers ein Kolonialrat als sachverständiger Beirat der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes eingesetzt worden; indessen hat dieser Kolonialrat nur Gutachten abzugeben, und ist die Regierung in keiner Weise verpflichtet, Gutachten von diesem Kolonialrat zu fordern oder ihn periodisch einzuberufen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien hat auch unter dem Reichskanzler Grafen Caprivi keine nennenswerten Fortschritte gemacht. Dagegen ist namentlich in den letzten Jahren in Folge zahlreicher militärischer Expeditionen gegen die Eingeborenen die Kolonialpolitik für das Reich erheblich kostspieliger geworden. Die Hamburger Handelskammer schreibt in ihrem Jahresbericht für 1894: „In allen unseren Kolonien wird darüber geklagt, daß bei den Verwaltungen einerseits ein zu bureaukratischer, andererseits ein zu militärischer Geist vorherrsche, wodurch das Entstehen und die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher Unternehmungen oft behindert wird. In den am Verkehr mit und in den Kolonien beteiligten Kreisen herrscht die Meinung, daß die Leistungen der Verwaltungen zu den gemachten Aufwendungen nicht im richtigen Verhältnis stehen."

Unmittelbar nach dem Wechsel in der Stellung des Reichskanzlers erging am 12. Dezember 1894 auf Veranlassung des Fürsten Hohenlohe eine Kabinetsordre, welche die Kolonialverwaltung förmlich der Kolonialabteilung im auswärtigen Amte unterstellte, um zu verhiudern, daß militärische Expeditionen, wie sie unter dem Grafen Caprivi vorgekommen waren, direkt vom Reichskanzler oder selbständig von dem Gouverneur der Schutzgebiete angeordnet werden. Durch Gesetz vom 9. Juni 1895 wurden auch die für die westafrikanischen Schutzgebiete errichteten Schutztruppen in Reichstruppen nach dem Muster der ostafrikanischen Schutztruppe umgewandelt.

Im Einzelnen hat sich die Entwicklung der Kolonien, wie folgt, gestaltet.

Deutsch-Südwestafrika bildet den ältesten, aber zugleich wertlosesten Teil der deutschen Kolonien. Hier fanden die ersten Flaggenhissungen statt auf der Handelsstation, welche in Angra-Pequena Lüderitz aus Bremen errichtet hatte. Allmählich wurde dann das deutsche Schutzgebiet auf einen Flächenraum von 835 100 Quadratkilometer ausgedehnt. Die Gesamtzahl der weißen Bevölkerung wird in der amtlichen Denkschrift für 1893/94 auf etwa 1200 angegeben. Darunter wird aber mehr als die Hälfte auf Reichskosten als Soldaten und Beamte unterhalten. Der Rest besteht aus einigen deutschen Weißen, hauptsächlich aber aus Weißen aus dem Kapland, Engländern und Schweden. Die spärliche eingeborene Bevölkerung ernährt sich wesentlich von der Viehzucht. Der Anbau von Feldfrüchten findet in großen Teilen des Gebiets an dem Mangel an Wasser ein Hindernis. Der Haupthafen, die Walfischbai, befindet sich in englischem Besitz. Die einzige regelmäßige Verbindung mit dem Schutzgebiet wird zwischen der Walfischbai und Kapstadt in Zwischenräumen von je 5 Wochen unterhalten.

In den letzten Jahren ist Deutsch-Südwestafrika eine reine Militärkolonie geworden, bei der die Höhe der militärischen Aufwendungen ganz außer Verhältnis steht zu der wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit des Landes. Die Schutztruppe, welche 1892 noch auf 50 Mann beschränkt war, ist seitdem auf eine Stärke von 14 Offizieren und 540 Mann gebracht worden. Zu dieser Verstärkung gaben hauptsächlich die Kämpfe mit dem Hottentottenhäuptling Hendrik Witboi Veranlassung. Witboi wurde im September 1894 unterworfen und gezwungen, die deutsche Schutzherrschaft anzuerkennen. Indeß machte das Verhalten anderer Häuptlinge noch weitere Strafexpeditionen notwendig und so ist auch in dem Etat für 1895/96 die Schutztruppe in der oben angegebenen Stärke beibehalten worden.

Zum Unterschied von den Schutztruppen in den andern, subtropischen Schutzgebieten besteht die Schutztruppe für Südwestafrika nicht durchweg aus Farbigen, sondern nur aus weißen Deutschen. In Folge dessen erhalten die Mannschaften neben freier Verpflegung je nach der Charge eine Remuneration von 1000 bis 1500 Mk. pro Kopf. Derart entfallen von dem Reichszuschuß, den Südwestafrika in Höhe von 1 700 000 Mk. für 1895/96 etatsmäßig erfordert, mehr als 1 $^1/_2$ Millionen Mk. auf die Unterhaltung der Schutztruppe. Insgesamt hat Südwestafrika einschließlich der neuen Etatssumme in den 4 Jahren 1892—96 nicht weniger als 5 bis 6 Millionen Mark Reichszuschuß verschlungen.

Ein gewisser Handel hat sich nur entwickelt, um den Schutztruppen den Zuschuß aus der Heimat aufbrauchen zu helfen. Die Einfuhr umfaßt fast ausschließlich die Bedarfsartikel der Schutztruppe.

Die Schutztruppe ist auf mehreren Stationen verteilt; der größere Teil aber befindet sich in Windhoek. Hier sucht ein Syndikat für südwestafrikanische Besiedlungen Deutsche anzusiedeln. Indeß sind die Lebensmittel überaus teuer, weil der Transport bis zur Küste für den Zentner 16 Mk. kostet. Mit den Arbeiterverhältnissen ist es trübselig bestellt. Das beste Arbeitsmaterial würden die Berg-Damaras ergeben, wenn sie nur arbeiten wollten. Aber sie begnügen sich, von Wurzeln, Honig und Wild im Felde und in den Bergen

zu leben. Der Unterhalt eines Arbeiters bei Windhoek kommt auf täglich mindestens 2 Mk. zu stehen. Durch Reichszuschuß war eine private Ansiedlung in Kubuk begründet worden, welche Versuche mit der Zucht von Wollschafen und Angoraziegen bezweckte. Die Ansiedlung ist durch einen Ueberfall von Hendrik Witboi bei den Kriegszügen desselben zerstört worden. — Die eigenen Einnahmen von Deutsch-Südwestafrika sind etatsmäßig auf nur 27 000 Mk. veranschlagt.

In **Kamerun** erfolgte die deutsche Flaggenhissung auch im Jahre 1884. Schon vor derselben hatten dort zwei deutsche Handelsfirmen, nämlich Woermann und Jantzen u. Thormalen aus Hamburg, Niederlassungen begründet. Außerdem betrieben noch einige englische und schwedische Firmen dort Handelsgeschäfte. Nachdem durch neuere Abkommen mit England und Frankreich auch das Hinterland von Kamerun für die deutsche Interessensphäre abgegrenzt worden ist, wird der Flächeninhalt dieser Interessensphäre auf 495 000 Quadratkilometer angegeben. Die Zahl der im Schutzgebiet sich aufhaltenden Europäer beträgt 231, darunter 153 Deutsche.

In den letzten Jahren sind wiederholt weite militärische Expeditionen in das Hinterland veranstaltet worden und haben zu blutigen Gefechten mit wechselndem Erfolge gegenüber den Eingeborenen Veranlassung gegeben. Dadurch ist nach dem Bericht der Hamburger Handelskammer die Entwicklung des Landes noch besonders geschädigt worden, sodaß Handel und Plantagenbau nicht genügend zu ihrem Recht kommen.

Im Jahr 1891 wurde der Betrag von 1 425 000 Mk. aus der Reichskasse Kamerun überwiesen zu einmaligen Ausgaben in der Erwartung, daß Kamerun diese Summe als unverzinsliches Darlehen in 16 Jahresraten zurückzahlen werde. Diese Summe war bereits bis 1894 aufgebraucht und zwar mit 675 000 Mk. für Bauten an der Küste und 750 000 Mk. für Anlegung von Stationen im Norden und im Süden des Hinterlandes oder zur Herstellung von Etappenwegen dorthin. Aber die eigenen Einnahmen der Kolonie haben sich seitdem nur unerheblich erhöht und belaufen sich etatsmäßig auf 610 000 Mk.

Im Jahre 1893 machten die Dahomesoldaten, welche die Schutztruppe für Kamerun bildeten, einen Aufstand, zu welchem sie angereizt waren durch die Art ihrer Besoldung und durch die vom Kanzler Leist verfügte Auspeitschung ihrer Weiber wegen Trägheit in der Arbeit. Der Aufstand wurde niedergeschlagen, eine Kompagnie Marineinfanterie zeitweilig nach Kamerun verlegt und alsdann die Schutztruppe auf 240 Farbige unter 3 deutschen Offizieren und 11 deutschen Unteroffizieren verstärkt. Kanzler Leist wurde durch Disziplinar-Urteil wegen der erwähnten Vorkommnisse und seines Verhaltens gegenüber den sogenannten Pfandweibern der Eingeborenen seines Amtes entsetzt.

In Folge der Verstärkung der Schutztruppe erheischt Kamerun von 1895/96 ab einen jährlichen Zuschuß aus der Reichskasse von 600 000 Mk. Die jährliche Miete, welche das Reich außerdem für das Kamerunkabel zu zahlen hat, beläuft sich auf 102 000 Mk.

Auch für die Zukunft erscheinen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Kamerun keineswegs vielversprechend. Allerdings hat man insoweit mit den Anpflanzungen von Kakao Erfolg gehabt, daß man 1893/94 für 138 239 Mk. Kakao ausführen konnte, aber bei der Art, wie die Eingeborenen den Gummi gewinnen, muß in absehbarer Zeit ein vollständiges Aussterben dieses Hauptartikels der Ausfuhr (1893/94 für 1 469 532 Mk.) durch Ausrottung der Gummi erzeugenden Pflanzen notwendig eintreten. Die niedrigen Elfenbeinpreise drücken auf den Handel in Elfenbein. Die Elfenbeinausfuhr aus Kamerun ist im Werte zurückgegangen in den letzten zwei Jahren von 668 426 Mk. auf 391 042 Mk. Die Hauptausfuhrartikel von Kamerun bilden Palmöl und Palmkerne. Dieselben stellen etwa zwei Drittel des Ausfuhrwerts dar. Allerdings ist die Oelgewinnung in Westafrika nicht ausrottbar. Dagegen drücken die niedrigen Oelpreise schon jetzt auf das Geschäft in diesem Artikel, und steht ein weiteres Fallen der Preise in Aussicht, weil kaum anzunehmen ist, daß die Nachfrage mit der sicher steigenden Produktion sich das Gleichgewicht halten wird.

Unter den 231 Europäern, welche sich im Schutzgebiet von Kamerun aufhielten, befinden sich 44 Regierungsbeamte, 90 Kaufleute und 40 Missionäre. Durchschnittlich hält es ein Europäer kaum länger als 2 Jahre in Kamerun aus. Infolgedessen findet im Laufe eines Jahres eine Erneuerung für mehr als die Hälfte der europäischen Bevölkerung Kameruns statt.

Togogebiet. Die deutsche Interessensphäre daselbst ist die kleinste unter den Schutzgebieten und wird auf 60 000 Quadratkilometer angegeben. In dem Schutzgebiet hielten sich 1893/94 73 Europäer auf, darunter 63 Deutsche. Auch nach dem Etat von 1895/96 bedarf Togo keines Zuschusses, abgesehen von der Zahlung der Gehälter für den Gouverneur und dessen Stab aus der Reichskasse. Die eigenen Einnahmen des Gebietes sind auf 265 000 Mk. veranschlagt. Aus diesen Mitteln wird auch eine Polizeitruppe unterhalten, welche bisher aus 80 Farbigen unter 3 deutschen Führern bestand und auf 150 Mann erhöht werden soll.

Für **Deutschwestafrika zusammen,** also für Südwestafrika, Kamerun und Togo, hatte die Einfuhr nach Deutschland im Jahre 1894 einen Gesamtwert von 2 919 000 Mk. gegen 4 084 000 Mk. im Vorjahr. Davon entfielen auf Palmkerne und Kopra 571 090 Mk. (statt 1 862 000 Mk. im Vorjahr), auf Kautschuk und Guttapercha 1 298 000 Mk., auf Palm- und Palmnuß- usw. Oel 191 000 Mk., auf Erdnüsse 616 000 Mk.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach diesen drei Schutzgebieten zusammen hatte einen Wert von 3 452 000 Mk. Darunter waren die Hauptausfuhrartikel: Schießpulver, Patronen, Zündhütchen für 677 000 Mk., Branntwein in Fässern und Flaschen für 31 000 Mk., alkoholartige Essenzen für 92 000 Mk., Bier und Wein für 201 000 Mk., grobe Eisenwaren für 210 000 Mk., Tabakblätter für 145 000 Mk., Reis für 337 000 Mk., sodann gemünztes Geld für 233 000 Mk.

In **Deutsch-Ostafrika** wurde zuerst die deutsche Flagge gehißt durch die Sendboten einer in Berlin begründeten ostafrikanischen Gesellschaft (Dr. Peters und Genossen) unter Berufung auf Verträge, welche die Expedition mit

Dorfhäuptlingen abgeschlossen haben wollte. Die Reichsregierung erzwang durch Flottendemonstrationen gegenüber dem Sultan von Sansibar die Anerkennung der Hoheitsrechte der Gesellschaft in dem Hinterlande der Festlandküste. Im Jahre 1888 pachtete die Gesellschaft von dem Sultan von Sansibar die Erhebung der Zölle an der Küste. Im August 1888 wollte die Gesellschaft, welche bis dahin nur einzelne Stationen im Hinterlande besetzt gehalten hatte, die Zollverwaltung an der Küste übernehmen, wurde aber von den Eingeborenen im September bis auf die beiden Küstenpunkte Dar-es-Salaam und Bagamoyo vertrieben. Major von Wißmann als Reichskommissar unterwarf mit Hilfe von angeworbenen afrikanischen Truppen in der Zeit von 1889 bis Februar 1890 die Aufständischen, was einen Kostenaufwand von 4 Millionen Mark zur Folge hatte.

Durch das deutsch-englische Abkommen, welches Graf Caprivi im Sommer 1890 abschloß, wurde England das Protektorat über die Insel Sansibar zugesprochen. Im Verfolg dieses Abkommens verzichtete der Sultan von Sansibar auf alle Ansprüche auf das Festland gegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 4 Millionen Mk. Im Jahr 1891 übernahm das Reich die Zollverwaltung für eigene Rechnung. Zugleich verzichtete die ostafrikanische Gesellschaft zu Gunsten des Reiches auf die Ausübung von Regierungsrechten. Die Reichsregierung gestattete der Gesellschaft eine 5prozentige Anleihe zum Nominalwert von 10 556 000 Mk. aufzunehmen und sicherte für deren Verzinsung und Tilgung der Gesellschaft eine Jahresrente von 600 000 Mk. zu, soweit die Zolleinnahmen in Deutsch-Ostafrika einen solchen Betrag ergeben. Die Gesellschaft war dafür verpflichtet, aus den Mitteln dieser Anleihe die Entschädigungssumme an den Sultan von Sansibar im Betrage von 4 Millionen Mk. zu zahlen. Den übrigen Erlös aus der Anleihe ist die Gesellschaft berechtigt mit Zustimmung der Reichsregierung für die wirtschaftliche Hebung des Landes zu verwenden. In dieser Form wurde die Aufnahme einer Reichsanleihe für Deutsch-Ostafrika und die hierzu erforderliche Genehmigung des Reichstages umgangen.

Als dieselbe Operation für Kamerun im Frühjahr 1891 wiederholt werden sollte, wurde dagegen im Reichstag Widerspruch erhoben und Kamerun erhielt die betreffende Summe direkt aus Reichsmitteln ausgezahlt (siehe oben).

Die ostafrikanische Gesellschaft hat trotz der Zuwendung eines aus den Zolleinnahmen verzinsten Kapitals von 6 1/2 Millionen Mk. keine Seide gesponnen. Sie hat ihr eigenes Kapital im Betrage von 4 612 000 Mk. und außerdem von diesen 6 1/2 Millionen Mk. bis jetzt 4 1/2 Millionen Mk. in ihre ostafrikanischen Unternehmungen gesteckt, ist aber nur im Stande gewesen, für gewisse Vorzugsanteile eine Dividende von im Ganzen jährlich 23 663 Mk. zu gewähren. Auch dies wäre nicht einmal möglich gewesen, wenn die Gesellschaft nicht aus dem noch nicht verbrauchten Effektenbestande von den ihr überwiesenen 6 1/2 Millionen Mk. (Ende 1894 ca. 2 Millionen Mk.) Zinsen bezogen und ihre Verluste als Werterhöhungen des ostafrikanischen Landbesitzes gebucht hätte.

Die Gesellschaft unterhält etliche Plantagen für den Bau von Kaffee, Baumwolle und Kokosnüssen, ist zur Hälfte beteiligt an einer Dampferverbindung

mit Bombay und hat einige Handelsfaktoreien an Küstenplätzen. Außerdem ist sie an einer Eisenbahnlinie in Usambara beteiligt, welche bis Herbst 1895 bis Muhesa geführt werden soll. Eine Rentabilität wird erst erhofft, wenn das Reich sich dazu versteht, die Linie bis Korogwe zu bauen. Auf den Plantagen der Gesellschaft werden Arbeiter aus China und Japan beschäftigt. Etliche Einnahmen hat die Gesellschaft erzielt durch Münzausprägung, welche ihr die Reichsregierung für Deutsch-Ostafrika überlassen hat. Von dieser Ausprägung ist reichlich Gebrauch gemacht worden, insbesondere auch zur Versorgung einheimischer deutscher Münzensammler.

Die Aufwendungen des Reichs für Deutsch-Ostafrika haben in den letzten Jahren fortgesetzt Erhöhungen erfahren. Zunächst wird seit 1891 eine Postdampferlinie von Hamburg nach Deutsch-Ostafrika unterhalten mit einem Reichszuschuß von 900 000 Mk. Die jährliche Miete für das ostafrikanische Kabel beträgt auf dem Etat der Postverwaltung 102 000 Mk. Die Betriebskosten für die Post- und Telegraphenstationen in Deutsch-Ostafrika erheischen einen Zuschuß von 112 910 Mk. Der sonstige Reichszuschuß für Ostafrika ist von $2^1/_2$ Millionen Mk. im Jahre 1892/93 bis auf 3 637 140 Mk. im Etat für 1895/96 erhöht.

Die eigenen Einnahmen der Reichsverwaltung von Ostafrika sind nach wie vor auf nur 2 150 000 Mk. etatisirt. Davon sind vorweg 600 000 Mk. zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 10 Millionen Mark zu verwenden, aus welcher die Mittel zur Abfindung des Sultans von Sansibar und der deutschostafrikanischen Gesellschaft bestritten worden sind. Aus dem Ausgabeetat für Deutsch-Ostafrika von insgesamt 5 787 140 Mk. werden verwandt für die Militärverwaltung 2 237 900 Mk., für Expeditionen und Stationen 350 000 Mk, für die Küstenflotille 582 380 Mk. und für die Civilverwaltung 1 813 630 Mk. Die Schutztruppe besteht aus 109 Offizieren, Unteroffizieren und Beamten des europäischen Personals und 1932 Mann farbiges Personal, darunter 12 Offiziere, 120 Unteroffiziere, 1500 Sudanesen und 300 Eingeborene. Außerdem besteht eine Polizeitruppe der Civilverwaltung mit 6 Leutnants, 12 Unteroffizieren und 300 Askaris. Unter die Kosten der Civilverwaltung ist auch das Zollpersonal mit 159 Köpfen einbegriffen.

Die erhöhten Kosten für das Militärpersonal sind die Folge der zahlreichen militärischen Expeditionen, welche namentlich seit 1891 unter dem Gouverneur v. Soden und v. Scheele stattgefunden haben. Mehrfach hatte die Schutztruppe unglückliche Gefechte zu bestehen; so Ende 1890 gegen den Häuptling Machembe im Hinterland des südlichen Teiles der Küste, am 17. August 1891 wurde die Expedition des Führers der Schutztruppe v. Zelewski von den Wahehes in der Landschaft Uheha überfallen und bis auf wenige Personen niedergemacht. Am 9. Juni 1892 fiel Frhr. v. Bülow mit 44 Mann in einem unglücklichen Gefecht gegen den Häuptling Meli am Kilimandscharo. Die militärischen Expeditionen haben nicht nur große Etatsüberschreitungen veranlaßt, sondern auch den wirtschaftlichen Interessen, den Kulturzwecken und den Interessen der Mission entgegengewirkt. Im Jahre 1893/94 fand eine Expedition gegen den Häuptling Meli von Moschi statt, sodann eine Expedition

nach dem Nyassa-See zur Züchtigung eines Mafitihäuptlings, ferner eine Expedition nach Useguha gegen Banaheri, sodann gegen den bei Kilwa angesessenen Sklavenhändler Hassan Binomar. Eine kostspielige Expedition ist auch im Jahre 1894 unternommen worden durch den Gouverneur v. Scheele gegen die Wahehes. Zwar wurde hierbei der Hauptort derselben Kuirenga erstürmt, aber dauernd nicht in Besitz genommen.

Bei den Budgetverhandlungen des Reichstags im Winter 1895 wurde vom Staatssekretär des Auswärtigen, Frhrn. v. Marschall und dem Ministerialdirektor Kayser zugegeben, daß diese Expeditionen teils von dem Gouverneur, teils von dem Reichskanzler Grafen Caprivi, ohne den Staatssekretär des Auswärtigen oder die Kolonialabteilung zu befragen, verfügt worden sind. Selbständig habe Graf Caprivi genehmigt die Expedition gegen die Wahehes; selbständig habe der Gouverneur v. Scheele die unglückliche Zelewskische Expedition genehmigt unter militärischen Einflüssen gegen seine eigene richtigere Ueberzeugung. Infolgedessen habe der gegenwärtige Reichskanzler Fürst Hohenlohe eine Kabinetsordre vom 12. Dezember 1894 veranlaßt, welche ausdrücklich die Schutzgebiete der Kolonialabteilung unterstellt. (Siehe oben). Der bisherige Gouverneur v. Scheele habe dagegen verlangt, persönlich direkt dem Kaiser und dem Reichskanzler unterstellt zu werden. Infolgedessen sei ein Wechsel in der Gouverneurstelle notwendig geworden. Im Jahre 1895 ist an Stelle des Herrn v. Scheele wieder der erste Gouverneur in Ostafrika Major v. Wissmann ernannt worden, welcher 1889/90 die Kämpfe gegen Buschiri führte und am 1. April 1891 abberufen worden war. Derselbe hat öffentlich bekannt gegeben, daß sein Programm in „der eigentlichen kolonialen Aufgabe" bestehe: „Wirtschaftliche Erschließung der Kolonien für das Mutterland, kulturelle Hebung der eingeborenen Bevölkerung." Die Verwaltung werde bei dieser Auffassung ihrer Bestimmung gegen die Gefahr, einem unfruchtbaren Bureaukratismus zu verfallen, am wirksamsten geschützt.

In Folge des Gesetzes von 1891 über die Schutztruppe ist, wie im Reichstag festgestellt wurde, ein Dualismus in Bezug auf die Kolonien eingetreten. Die Schutztruppen ressortiren in allen ihren persönlichen Verhältnissen von dem Reichsmarineamt, nicht von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Das Reichsmarineamt trifft die Auswahl unter den Offizieren, wegen dieser Verbindung der Offiziere der Schutztruppe mit der Marine greift auch für die Offiziere der Schutztruppe das Anciennitätsprinzip im Verhältnis zu einander Platz. Der Dualismus überträgt sich auf die einzelnen Stationen derart, daß wohl der militärische Befehlshaber auch die Civilverwaltung führen kann, nicht aber dem Chef der Civilverwaltung irgend ein militärisches Kommando zusteht.

Für die wirtschaftliche Entwickelung von Deutsch-Ostafrika eröffnen sich aber auch für die Zukunft nichts weniger als günstige Aussichten. Die fortgesetzten Kämpfe mit den Eingeborenen haben auf Handel und Verkehr durchaus ungünstig eingewirkt. Die erhöhten Einnahmen aus den Zöllen in der letzten Zeit sind die Folge von Tariferhöhungen, nicht einer Belebung des Verkehrs. Das Elfenbein ist im Werte erheblich zurückgegangen. Auch haben die Nachbarländer, der Kongostaat, Britisch Centralafrika, Uganda und Britisch Ost-

afrika das Bestreben, das Elfenbein nach ihren Ausfuhrplätzen zu ziehen. Dem Plantagenbau steht der Mangel an geeigneten Arbeitskräften und die ungenügende Bewässerung während der trockenen Jahreszeit entgegen, ganz abgesehen davon, ob der Absatz der Produkte sich lohnend gestaltet. Neuerlich ist die Verwendung von Kulis versucht worden. Die Ernte von 1894 ist auf ganzen Landstrichen durch die Heuschrecken vernichtet worden. Dadurch ist Hungersnot entstanden und sind außerordentliche Unterstützungen der Einwohner aus Reichsmitteln notwendig geworden. Hierfür sind durch Nachtragsetat im Mai 1895 noch 70 000 Mk. bewilligt worden. Der Handel in Ostafrika ist vorzugsweise in den Händen der Inder. Drei Viertel des Ein- und Ausfuhrhandels Ostafrikas besteht in dem Verkehr mit Ostindien.

Die Einfuhr von Deutsch-Ostafrika nach Deutschland hatte im Jahre 1894 nur einen Wert von 1 342 000 Mk., darunter 406 000 Mk. Erdnüsse, für 837 000 Mk. Palmkerne und Kopra. Die Ausfuhr aus Deutschland nach Deutsch-Ostafrika hatte einen Wert von 1 828 000 Mk, darunter Gewehre, Patronen und Zündhütchen 125 000 Mk., für Bier, Wein und Gegenstände des feineren Tafelgenusses 225 000 Mk., grobe Eisenwaren 138 000 Mk., Silber 108 000 Mk.

Die Zukunft der wirtschaftlichen Entwickelung von Deutsch-Ostafrika ist noch mehr in Frage gestellt worden durch die Anerkennung des englischen Protektorats über die Insel Sansibar in dem deutsch-englischen Abkommen von 1890. Denn die Insel Sansibar ist bisher der Mittelpunkt des Handels und Verkehrs auch für die ganze Küste und deren Hinterland gewesen. Auf dem Festlande in Deutsch-Ostafrika hat vordem ein deutscher Handel überhaupt nicht bestanden. Der Elfenbeinhandel wird von selbst aufhören mit der weiter fortschreitenden Ausrottung der Elefanten. Wenn Sklaven, Gewehre, Munition als Tauschobjekte in Wegfall kommen, so bleibt bei der Bedürfnislosigkeit der Eingeborenen für den Karawanenhandel wenig übrig.

Die Sklaverei besteht in Deutsch-Ostafrika auch unter deutscher Flagge fort; es hat die Vererbung, Vermietung, Verpfändung und Veräußerung von Sklaven keine Einschränkung erlitten. Die programmmäßige Bekämpfung der Sklaverei der deutschen Kolonialpolitik beschränkt sich in der Hauptsache auf die Verhinderung der Ausfuhr von Sklaven über die Küste und auf Befreiungen von Sklaven, deren Transport gelegentlich den deutschen Expeditionen begegnet.

In Betreff der gesundheitlichen Verhältnisse bezieht sich auf Deutsch-Ostafrika der Ausspruch Dr. Fischers, daß dort, wo es fruchtbar ist, es nicht gesund ist, und dort, wo es gesund ist, nicht fruchtbar ist.

Der Flächeninhalt des deutschen Schutzgebietes wird amtlich auf 995 000 Quadratkilometer angegeben. Die Gesamtzahl der im Schutzgebiet lebenden Europäer betrug rund 750, wovon allein 439 in Dar-es-Salaam wohnen. Die weiße Bevölkerung im Ganzen wird auf 1200 Personen angegeben. Die Zahl der Deutschen beträgt zwischen 400 und 500.

Zu den Zukunftsprojekten gehört auch der Bau einer deutschostafrikanischen Centraleisenbahn. Die Reichsregierung, die deutsch-ostafrikanische Gesell-

schaft und die Deutsche Bank haben sich verpflichtet, je 100000 Mark für Vorarbeiten beizusteuern. Spekulirt wird dabei darauf, daß später der Reichstag eine Zinsgarantie bewilligt für ein Baukapital von 30 Millionen Mark zur Herstellung einer über 1000 Kilometer langen schmalspurigen Eisenbahn von einem der Osthäfen des Schutzgebietes aus nach dem Viktoria-Nyanza- und Tanganikasee. Eine Rentabilität wird eine solche Eisenbahn, wenn sie überhaupt zur Ausführung gelangt, bei dem Mangel an jenen Produkten, die sich für den Massentransport eignen, niemals erzielen.

In **Australien** gehören zum deutschen Kolonialbesitz die Südostküste von Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland) und der Bismarck-Archipel. Zur Ausbeutung und Verwaltung dieses Gebietes hat sich in Berlin 1885 eine Kolonialgesellschaft gebildet unter Führung des Herrn v. Hansemann aus Berliner Banquiers, welche geschäftlich keinerlei Beziehungen zu jenen Gebietsteilen haben, aber sich der Kolonialpolitik des Fürsten Bismarck geneigt erweisen wollten. Es wurde zuerst eine Million Mark zusammengebracht, späterhin waren nach Bericht vom 17. November 1892 814 Anteile ausgegeben, auf welche je 8000 M. eingezahlt worden sind. Von den Zuschüssen der Neuguinea-Gesellschaft ist nur bisher bekannt gegeben, daß dieselbe bis zum 31. März 1891 ausgegeben hat für die ersten Entdeckungs- und Forschungsreisen 447443 M., für die Stationen 4317000, außerdem für die Kaiser Wilhelmsland-Verwaltung 165857 M., für das Direktionsbureau in Berlin 99122 M., für die Schiffahrt 1871852 M., ohne dadurch auch nur irgend eine Aussicht auf eine kleine Verzinsung des Anlagekapitals in absehbarer Zeit zu erreichen.

Die Gesellschaft hat eine Anzahl Stationen in Neuguinea und im Bismarck-Archipel angelegt, wissenschaftliche Expeditionen in das Innere des Landes veranstaltet, Versuche mit Plantagenbau gemacht und Beamte daselbst unterhalten. Die erste Hauptstation auf Neuguinea, Finschhafen, hat wegen des ungesunden Klimas im Jahre 1891 verlassen werden müssen. Im Bismarck-Archipel betreiben 3 auf Samoa angesiedelte Firmen, darunter 2 deutsche, den Einkauf von Kopranüssen. Im deutschen Gebiet von Neuguinea sind die Einwohner durchaus bedürfnislos und haben keine Neigung andauernd zu arbeiten, um Erzeugnisse europäischer Kultur zu gewinnen. Irgend einen lohnenden Ausfuhrartikel hat man auch dort nicht gefunden. Das Koprageschäft im Bismarck-Archipel ist unter einer für den Artikel ungünstigen Konjunktur eher zurückgegangen. Nach der amtlichen Reichsstatistik von 1894 beschränken sich die Einfuhrwerte aus Neuguinea und dem Bismarckarchipel nach Deutschland auf 470000 M. Dieser Wert setzt sich zusammen aus der Einführung von Palmkernen und Kopra (153000 M.), Buchsbaum (22000 M.), Baumwolle (6000 M.), Tabakblättern (268000 M.). Die Ausfuhr nach Deutsch-Australien hatte den Wert von 259000 M., bestand aber fast nur aus der Versorgung der deutschen Beamten der Neuguinea-Kompagnie mit heimischen Lebensmitteln. Den Hauptartikel der Ausfuhr bildeten deshalb Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Bier, Jagdgewehre, Kautabak. Dergleichen haben nicht Eingeborene, sondern natürlich nur die Kompagniebeamten daselbst verbraucht. Auch die Kolonialgebiete der Neuguinea-

Kompagnie haben bisher dem Reich nur Opfer gekostet insofern, als die Einmischung der Marine mehrfach bei Streitigkeiten mit den Eingeborenen im Bismarckarchipel notwendig gewesen ist. Außerdem ist jetzt mittels Zuschuß des Reiches im Betrage von 218000 M. eine Dampferzweiglinie nach Neuguinea der ostafrikanischen Reichspostdampferlinie angeschlossen. In Folge dessen erspart die Neuguinea-Kompagnie die Kosten der Dampferlinie, welche sie bis dahin nach dem australischen Festlande unterhalten mußte. Im November 1889 übertrug die Neuguinea-Kompagnie ihre Hoheitsrechte wieder auf das Reich und wurden infolgedessen vom Reiche Landeshauptleute und Beamte angestellt. Die Gehälter für dieselben aber bestritt die Neuguinea-Kompagnie. Seit dem 1. September 1892 ist das frühere Verhältnis wiederhergestellt. Neuerlich aber wurde im Reichstage, am 28. März 1895, Klage geführt darüber, daß durch die Wahrnehmung der Hoheitsrechte seitens des Reichs die Interessen der Mission benachteiligt würden. Der Direktor der Kolonialabteilung Kayser erklärte dabei, in schroffem Gegensatz zu den Anschauungen des Fürsten Bismarck bei Einleitung der Kolonialpolitik (siehe oben):

„Wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß die Zeit der privilegirten Kompagnien eigentlich vorüber ist, und wir dürfen es heute wohl auch aussprechen, daß wir uns beim Beginn unserer Kolonialpolitik in in einem gewissen Irrtum befunden haben, wenn wir annahmen, daß eine Kompagnie, eine Privatgesellschaft in der Lage sein könnte, staatliche Hoheitsrechte auszuüben. Heutzutage verlangen wir ja auch in den uncivilisirten Ländern und auch in unseren Schutzgebieten schon eine Art staatlicher Organisation mit einem gewissen Rechtsschutz, der unmöglich von einer Privatgesellschaft in vollem Umfange gewährt werden kann." Man werde deshalb Verhandlungen mit der Neuguineakompagnie einleiten, um die Landeshoheit wieder auf das Reich zu übertragen.

Die Interessensphäre Deutschlands in Neuguinea und im Bismarck-Archipel hat nach amtlicher Angabe einen Flächeninhalt von 255900 □Km., wovon auf Neuguinea oder Kaiser-Wilhelmsland 181500 □ Kilom., auf den Bismarck-Archipel 52200 □ Km., und auf die Salomoinselgruppe 22200 □ Km. entfallen. Die Zahl der Europäer im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie wird auf 178 angegeben, darunter 99 Deutsche.

Die Marschallinseln mit einem Flächeninhalt von 400 □ Kilom. und einer Bevölkerung von 50 Europäern, darunter 32 Deutsche, sind durch Abkommen mit England vom April 1886 der deutschen Interessensphäre überlassen worden. Auf den Marschallinseln werden durch die Jaluitgesellschaft in Hamburg Koprageschäfte betrieben. Dieselbe hat die Ausübung der Hoheitsrechte auf einen Reichskommissar übertragen, dessen Gehalt aus den Mitteln der Gesellschaft gezahlt wird. Auch diese Gesellschaft erheischt Zuschüsse bei ihren wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die **Gesamtaufwendungen** des Reiches für den deutschen Kolonialbesitz berechnen sich etatsmäßig auf rund 10 Millionen Mark und zwar setzen sich diese Aufwendungen wie folgt zusammen: 1. Barzuschüsse, nach dem Etat 1895/96 für Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika 5937140 M.; 2. Zu-

schüsse für die ostafrikanische Dampferlinie und für die Zweiglinie der ostafrikanischen Linie Singapore-Neuguinea zusammen 1 118000 M.; 3. Zuschüsse im Ressort des Reichspostamtes (einschließlich der Mieten für die Kabel in Kamerun und Ostafrika) nach den Istausgaben für 1893/94: 397 268 M.; 4. Indienthaltungskosten für mehrere Stationen der Marine an der Ost- und Westküste Afrikas und in der Südsee nach den Istausgaben für 1893/94: 893 698 M.; 5. Im Etat des Auswärtigen Amtes: Gehälter und sonstige Kosten 474 655 M.; 6. Sonstige Ausgaben der Marine für 1893/94: 253 105 M.; 7. sonstige Kosten des Reichsschatzamts, des Reichsamts des Innern und des Rechnungshofes rund 66000 M.

In der amtlichen Zusammenstellung für den Reichstag, welcher diese Posten entnommen sind, wird bestritten, daß man die Kosten der ostafrikanischen Dampferlinie, der Marinestationen in den Kolonialgebieten und der Mieten für das ostafrikanische und das Kamerunkabel der Kolonialpolitik zur Last schreiben dürfe, weil diese Ausgaben auch allgemeinen Handelsinteressen dienen sollen. Sicherlich aber würde man nicht zu solchen Aufwendungen gelangt sein bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit jener allgemeinen Handelsinteressen ohne die besonderen Rücksichten auf die Kolonialpolitik. Mag man nun auch die eine oder die andere Berechnungsweise anwenden, in jedem Falle steht mit den bisherigen und gegenwärtigen Aufwendungen für die Kolonialpolitik der wirtschaftliche Nutzen, den die Schutzgebiete versprechen, in keinem Verhältnis. Die kolonialen Erwerbungen umfassen allerdings ein Gebiet, das weit größer ist als Deutschland selbst, aber die **Gesamtzahl** der auf diesen weiten Territorien unter Hunderttausenden von Eingeborenen lebenden Deutschen erreicht kaum 1000 Köpfe.

Auch besteht jetzt keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß in allen in den Tropengegenden gelegenen Kolonien Deutsche körperliche Arbeiten nicht verrichten können. Die Frage aber, wie weit Deutsche dort durch andere für sich den Boden in Plantagenwirtschaften bearbeiten lassen können, ist überall noch ungelöst. Die Eingeborenen eignen sich dazu fast nirgend. Selbst die einfachen Hilfsdienste auf den Handelsniederlassungen müssen vielfach durch Angeworbene aus anderen Territorien, z. B. in Kamerun durch Kruneger, in Neuguinea durch Malayen, verrichtet werden. Mit der Auswanderuugsfrage hat daher die jetzige Kolonialpolitik nichts gemein. Im günstigsten Falle vermögen die gesamten Kolonien für absehbare Zeit nur einigen Hundert Kommis, Militärpersonen und Beamten Stellungen zu verschaffen. Solche Personen beziehen aber das höhere Gehalt nur unter einer schweren Gefährdung ihrer Gesundheit. Daß sämtliche Küstengegenden, auf welche der Handel naturgemäß zunächst angewiesen ist, Brutstätten des Fiebers sind, wird nicht mehr bestritten und ist auch bereits durch schmerzliche Opfer dargethan. Die gesunderen Höhenlagen binnenwärts, auf welche hingewiesen wird, sind noch nicht aufgefunden. Ueber zwei oder drei Jahre hinaus vermag nach allgemeiner Annahme ohne längere Unterbrechung kein Deutscher in jenen Gegenden es auszuhalten. Für Kinder und weibliche Personen deutscher Abkunft ist das Klima dort gänzlich ungeeignet. Demnach stößt auch schon das bloße Handelsgeschäft in jenen Kolonien auf große

Schwierigkeiten. In Südwestafrika ist zwar das Klima besser. Doch entbehrt jenes Schutzgebiet desto mehr des Wassers und des Holzes.

Man kann sich auch für die Entwicklungsfähigkeit der Schutzgebiete für spätere Zeiten nach der Verschiedenheit dieser Gebiete nicht auf den Kolonialbesitz anderer Seestaaten berufen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben grundsätzlich niemals Kolonien erworben. Der Kolonialbesitz der europäischen Seestaaten aber datirt in der Hauptsache schon aus früheren Jahrhunderten. Zu jener Zeit wurde dieser Besitz leichter erworben und festgehalten als in späterer Zeit. Bei der Ausbeutung der Kolonien war ein Ausschluß der inländischen und ausländischen Konkurenz möglich, wie er heute nach dem Völkerrecht und dem Vertragsrecht nicht mehr zulässig ist.

Kommunalsteuern in Preußen. Das Kommunalsteuerwesen in Preußen hat eine durchgreifende Umgestaltung erhalten im Anschluß an die Reform der direkten Steuern in Preußen aus den Jahren 1891 bis 1895. (Siehe „Steuerreform", „Einkommensteuer", „Gebäudesteuer", „Grundsteuer", „Gewerbesteuer".) Schon das neue Einkommensteuergesetz von 1891 hatte insofern auch die Kommunalsteuern beeinflußt, als es für die unteren Einkommenklassen die geltenden Tarifsätze in den Gemeinden noch erheblich mehr herabsetzte als für den Staat. (Siehe die Tarifunterschiede unter „Einkommensteuer").

Von größerer Tragweite für das Kommunalsteuerwesen ist das Gesetz vom 14. Juli 1893 über Aufhebung direkter Staatssteuern. Durch dasselbe sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer des Staates den Gemeinden überwiesen worden, während andererseits für die Stadtkreise und Landkreise die Zuwendungen nach der Lex Huene (s. „Huene, Lex") aus der Staatskasse aufgehoben sind. Diese Ueberweisungen von Staatssteuern an die Gemeinden sind vom 1. April 1895 ab in Kraft getreten. Dieselben sollten die Steuerpflichtigen entschädigen für die Umgestaltung der Staatseinkommensteuer und die daraus folgende Mehrbelastung der Steuerpflichtigen um ca. 40 Prozent, sowie für Einführung einer neuen Vermögenssteuer (s. „Vermögenssteuer") für die Staatskasse. Bei dieser Umgestaltung des Steuerwesens sind diejenigen Städte und Gemeinden in industriellen Bezirken, in welchen die Kommunallasten am höchsten sind, verhältnismäßig weniger gut fortgekommen. Besser daran sind die ländlichen Gemeinden infolge der Ueberweisung großer Grundsteuerbeträge, und am vorteilhaftesten hat die Steuerreform gewirkt für die Gutsbezirke. Innerhalb der Gemeinden kommt die Entlastung in erster Reihe dem Realbesitz zu statten, weil derselbe nunmehr an Realsteuer (Grund- und Gebäudesteuer) für die Gemeinde durchweg weniger zu zahlen hat, als früher für Gemeinde und Staat zusammengenommen. Die Gewerbesteuerpflichtigen dagegen haben, da früher nur in seltenen Fällen Gemeindezuschläge zur Gewerbesteuer erhoben wurden, gegenwärtig in manchen Gemeinden mehr Gewerbesteuer an die Gemeinden zu entrichten als früher an Staat und Gemeinde zusammengenommen. Die Einkommensteuerpflichtigen haben zwar nach der Ueberweisung der Realsteuern an die Gemeinden in den Zuschlägen der Gemeinde zur Einkommensteuer eine Ermäßigung erfahren; vorher aber war,

wie bemerkt, in den Gemeinden die Einkommensteuerlast erhöht worden im Anschluß an die Umgestaltung der Staatseinkommensteuer. Die Entlastung der geringeren Einkommenklassen bei den Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer hat zur Folge, daß in vielen Gemeinden neue indirekte Steuern teils eingeführt sind, teils projektirt werden. Die frühere Statistik über Gemeindesteuern hat infolge der neuen Umgestaltung jede praktische Bedeutung verloren. Eine neue Statistik ist vor Jahresfrist nicht zu erwarten.

Den Abschluß der Steuerreform bildet das **Kommunalabgabengesetz** vom 14. Juli 1893. Dasselbe zieht die Konsequenzen aus dem grundlegenden Gesetz wegen der Aufhebung direkter Staatssteuern und enthält außerdem eine große Anzahl finanztechnischer Bestimmungen, welche früher in verschiedenen Gesetzen zerstreut waren oder einer gesetzlichen Grundlage entbehrten. Das Kommunalabgabengesetz handelt in 9 Titeln von allgemeinen Bestimmungen, Gebühren und Beiträgen, Gemeindesteuern (erster Abschnitt indirekte Steuern, zweiter Abschnitt direkte Steuern), Naturaldiensten, Rechtsmitteln, Aufsicht, Strafen, Nachforderungen und Verjährungen, Kosten für Zwangsvollstreckungen.

Die Centrumspartei hat dem Kommunalabgabengesetz nicht zugestimmt, weil die in Verbindung mit den neuen Steuergesetzen erlassene Novelle zum Wahlgesetz die plutokratischen Wirkungen des neuen Steuersystems nicht ausgleicht. Die Freisinnigen haben gegen das Gesetz außerdem gestimmt, weil dasselbe den Aufsichtsbehörden eine Summe von Befugnissen verleiht, durch welche die Selbstverwaltung im Steuerwesen der Gemeinden in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Außerdem hat das Kommunalabgabengesetz alle überkommenen Steuerprivilegien, insbesondere auch der Beamten neu bestätigt.

Die wichtigsten Bestimmungen im Kommunalabgabengesetz betreffen das Verhältnis der Realsteuern zur Gemeindeeinkommensteuer. In dieser Beziehung bestimmt § 54: Die vom Staate veranlagten Realsteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer) sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Solange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig. Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrag für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen. In Ausnahmefällen kann die Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Gewerbesteuer und umgekehrt."

Das Kommunalabgabengesetz hat den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die vom Staat überwiesenen und auch fernerhin noch vom Staat zu veranlagenden Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer)

entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Orte abweichend von den Steuergesetzen des Staates zu gestalten. Doch ist bei der Schwierigkeit einer solchen Umgestaltung bisher nur wenig von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht worden. (S. unter „Grundsteuer", Gebäudesteuer" und „Gewerbesteuer"). Im Anschluß an die vom Staate überwiesene Gebäudesteuer ist mehrfach in größeren Orten eine Bauplatzsteuer eingeführt worden, welche den Mehrwert, den Grundstücke aus Baufluchtlinien gewinnen, noch vor der Bebauung einer besonderen Steuer unterwirft.

Ferner ist auf Empfehlung der Ministerien vielfach eine Umsatzsteuer, eine Abgabe aus dem Verkauf von Immobilien, eingeführt worden, welche sich als einen Zuschlag darstellt zu dem Kaufstempel des Staates auf Immobilien in Höhe von 1 Prozent des Wertes. Ueber den Versuch, die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung einer Weinsteuer zu erweitern, siehe unter „Weinsteuer."

Die Verteilung der Provinzialabgaben erfolgt nach wie vor auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden Staatseinkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer. In gleicher Weise werden die Kreisabgaben verteilt nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken aufkommenden Staatseinkommensteuer und der vom Staate veranlagten Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer. Den Gemeinden bleibt Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Anteile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.

Komptabilitätsgesetz. Unter Komptabilitätsgesetz versteht man ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Ein solches Gesetz ist weder für den Reichshaushalt, noch für den preußischen Staatshaushalt erlassen, obwohl es schon seit Jahrzehnten in der Volksvertretung als dringend notwendig bezeichnet worden ist. Aufgabe eines solchen Gesetzes ist es, feste Rechtsbegriffe und Normen aufzustellen über den Begriff der Dispositionsfonds, der übertragbaren Fonds, über unvorhergesehene und außeretatsmäßige Ausgaben, über Etatsüberschreitungen, über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben von Anstalten und Stiftungen, welche von Staatsbehörden verwaltet werden, aber eine besondere Rechtspersönlichkeit darstellen, über die Formen der Veräußerungen und der Erteilung von Lieferungen, über Niederschlagung von Defekten und den Erlaß von Leistungen an den Staat aus Billigkeitsrücksichten, über die Behandlung der Bestände und der Einnahmen aus Verkäufen von Grundstücken, Materialien, Inventarien usw.

Maßgebend sind zur Zeit in dieser Richtung alte Oberrechenkammerinstruktionen aus der absolutistischen Zeit, welche dem Monarchen Rechte gewähren, die mit konstitutionellen Verhältnissen nicht im Einklang stehen, sodann einzelne Cabinetsordres, Ministerialreskripte. Für die einzelne Ressorts bestehen vielfach widersprechende Normen, zumal das Herkommen hierbei eine große Rolle spielt. Beispielsweise ist es herkömmlich, die Ersparnisse an Besoldungsfonds aus vakanten Stellen, soweit sie nicht durch Stellvertretung in Anspruch genommen werden, zu Remunerationen an Beamte zu verwenden. In den Rechnungen aber erscheinen auch diese Gelder als zu Besoldungen verausgabt.

Dem Reichstage wurde ein Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben 1873 und 1874/75 vorgelegt. Eine Kommission unter dem Vorsitz des Abg. Miquel beriet den Entwurf. Derselbe scheiterte aber an dem Widerspruch des Reichskanzlers, welcher nicht im Sinne der Kommissionsbeschlüsse die Befugnisse der Verwaltungen eingeschränkt sehen wollte. In Folge des Scheiterns eines Komptabilitätsgesetzes ist auch im Reichstag noch kein Gesetz über den Rechnungshof und die Rechnungskontrolle zu Stande gekommen. Ein Notbehelf wird seit 1868 in der Weise geschaffen, daß alljährlich durch ein besonderes Gesetz die preußische Oberrechnungskammer beauftragt wird mit der Kontrolle der Rechnungen für das Reich. Eine besondere Abteilung der preußischen Oberrechnungskammer unter dem Vorsitz des Präsidenten dieser Kammer fungirt als Rechnungshof des Reiches.

In Preußen ist neuerlich die Forderung nach einem Komptabilitätsgesetz erhoben worden aus Anlaß der parlamentarischen Verhandlungen über den Erlaß des Fideikommißstempels an den Frhn. v. Lucius. Finanzminister Miquel sagte die Vorlage eines solchen Gesetzes zu, doch ist dieselbe bis jetzt nicht erfolgt.

Königstreue. Artikel 17 der Reichsverfassung sagt: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Ebenso bestimmt die preußische Verfassungsurkunde Artikel 43: „Die Person des Königs ist unverletzlich.“ Artikel 44: „Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ — Untrennbar von der Königstreue ist die Verfassungstreue. Die Verantwortlichkeit der Minister einerseits und die Unverletzlichkeit des Königs andererseits sind eingeführt worden, um eine freie Kritik der Regierungsmaßnahmen zu ermöglichen sowohl unter den Wählern als in der Volksvertretung. Wahlen und Volksvertretung sind eingeführt worden, weil nicht mehr wie unter den einfacheren Verhältnissen früherer Zeiten der König persönlich alles, was im Staate vorgeht, im einzelnen zu übersehen und zu beurteilen vermag, und auch die Ratschläge der Minister das Land und das Volk nicht vor falschen Maßnahmen zu schützen im stande sind. Wären die Fürsten und Minister unfehlbar, so bedürfte es überhaupt keiner Wahlen und keiner parlamentarischen Verhandlungen. Hieraus folgt schon, daß man in dem Maße gegen Sinn und Geist der Reichsverfassung und Landesverfassung handelt, wie zur Vertretung bestimmter politischer Maßnahmen man sich, statt auf die in der Sache selbst liegenden Gründe, auf die persönliche Autorität des Königs oder Kaisers beruft. Dieses Verfahren ist nicht geeignet, das Ansehen des Königstums und des monarchischen Systems zu stärken, wenn es auch mitunter die Vertretung von einzelnen Regierungsmaßnahmen erleichtern kann. Mißerfolge und Wahlniederlagen der Regierung werden alsdann Niederlagen des Königtums. Der Vorzug eines konstitutionellen Königtums besteht gerade darin, daß es über alle Parteien sich erhebt, das Recht hat, mit jeder Regierungsmaßregel zu wechseln, jedes Regierungs-

syſtem mit einem anderen zu vertauſchen und jedes Miniſterium durch ein anderes zu erſetzen. Ein anderes Königtum und ein anderes monarchiſches Syſtem iſt auf die Dauer unter den heutigen Kulturverhältniſſen in Europa undenkbar. Die ſchweren Gebrechen des ruſſiſchen Staatsweſens und die fortdauernden ſchweren Gefahren, in denen dort die Monarchen ſchweben, ſollten eine Rückbildung des konſtitutionellen Weſens nach ruſſiſchen Vorbildern für niemand verlockend erſcheinen laſſen.

Konſervative. Deutſchkonſervative, Freikonſervative, Deutſche Reichspartei. — Das iſt im Weſentlichen eines und dasſelbe, wenngleich dieſe konſervativen Richtungen ſowohl im Reichstage als im Abgeordnetenhauſe in verſchiedene Fraktionen ſich teilen, wobei ſich die Freikonſervativen im Reichstage „Deutſche Reichspartei" nennen. Mancher Konſervative nennt ſich nur deshalb freikonſervativ, weil er glaubt, durch Verbindung mit dem Wörtchen „frei" bei den Wahlen größere Anziehungskraft auszuüben. Die Freikonſervativen haben in ihrer Partei mehr Offiziere als Soldaten. Ohne Unterſtützung der Konſervativen würden deshalb überhaupt ſehr wenig Freikonſervative gewählt werden.

Im Reichstage zählt die Fraktion der Konſervativen 61 Mitglieder gegen 66 in der vorigen Wahlperiode; die Fraktion der Freikonſervativen 27 Mitglieder gegen 19 in der früheren Wahlperiode. Dazu kommen noch 3 konſervative Wilde. Im Abgeordnetenhauſe zählt die konſervative Fraktion 141 Mitglieder gegen 125 in der früheren Wahlperiode; die freikonſervative Fraktion zählt 62 Mitglieder gegen 66 in der früheren Wahlperiode. Dazu kommen noch 6 konſervative Wilde. Die Geſamtzahl der Konſervativen beträgt hier 209, das ſind 8 Stimmen weniger, als zur abſoluten Mehrheit erforderlich ſind. Unter den konſervativen und freikonſervativen Mitgliedern des Abgeordnetenhauſes befinden ſich nicht weniger als 43 Landräte.

Als in den Jahren 1872 und 1873 ein Teil der Deutſchkonſervativen im Abgeordnetenhauſe und Herrenhauſe Widerſtand gegen die Regierung wagte bei der Kreisordnung, dem Schulaufſichtsgeſetz und den erſten kirchenpolitiſchen Geſetzen jener Zeit, zog die Regierung bei den Neuwahlen zum Landtage 1873 ihre Hand von den Konſervativen ab. Sofort büßte die konſervative Fraktion des Abgeordnetenhauſes mehr als 100 Sitze ein. Der Reſt der Partei ſpaltete ſich in Neukonſervative und Altkonſervative. Nur das kleine Häuflein der letzteren beharrte bei der früheren Oppoſition. Später fand wieder eine Verſchmelzung der Altkonſervativen und Neukonſervativen ſtatt auf der Grundlage des Programms von 1876, welches die Genehmigung des Fürſten Bismarck erhalten hatte.

Nach dem Rücktritt des Fürſten Bismarck hat die konſervative Partei verſucht, eine ſelbſtändigere Stellung einzunehmen. Die abſolut gouvernementale Richtung der Herren v. Helldorff (Bedra) und Genoſſen iſt aus der Führung verdrängt worden. Alsdann hat die konſervative Partei auf dem Parteitag auf Tivoli in Berlin im Dezember 1892 ſich ein neues Programm gegeben, welches an die Stelle desjenigen von 1876 getreten iſt.

Die freikonservative Partei wurde nach dem Kriege von 1866 im preußischen Landtage gebildet und im Winter 1867 auf den Reichstag übertragen. Nach 1871 nahm sie im Reichstag den Namen „Deutsche Reichspartei" an. Die Unterschiede zwischen Konservativen und Freikonservativen sind im Reichstag überhaupt nicht vorhanden. Im Abgeordnetenhause gingen 1892 die Konservativen und Freikonservativen in der Beurteilung des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfs (siehe „Volksschulgesetz") auseinander. Die Freikonservativen bildeten mit den Liberalen die Opposition gegen diesen Gesetzentwurf. Aber auch die Freikonservativen traten für konfessionelle Schulen ein. Wie weit die Opposition der Freikonservativen Stich gehalten hätte, wenn nicht in der Regierung selbst alsbald ein Umschwung eingetreten wäre, erscheint zweifelhaft.

Die konservative Partei ist organisirt in dem Wahlverein der Deutschkonservativen, zur Zeit unter dem Vorsitz des Frhrn. v. Manteuffel. Die Geschäftsleitung hat der Vorsitzende zu führen unter Zustimmung eines Ausschusses von 53 Mitgliedern, von denen 24 von den Parlamenten und 29 in den einzelnen Provinzen resp. Ländern gewählt werden. — Die freikonservative Partei bildet einen Centralausschuß durch Delegationen der Vertretungen im Reichstage und Landtage. Die preußischen Mitglieder derselben bilden den Wahlausschuß für Preußen. Den Vorsitz führt zur Zeit Graf Frankenberg (Tillowitz), geschäftsführendes Mitglied ist der Abg. Frhr. v. Zedlitz und Neukirch in Berlin.

Das im Dezember 1892 angenommene **Programm** der konservativen Partei lautet wie folgt:

Die Deutsche Konservative Partei hält es für geboten in Anlehnung an die bewährten Grundsätze, welche in ihrem Programm von 1876 ausgesprochen sind, zu den wesentlichen Aufgaben der Gegenwart in nachstehendem Programm Stellung zu nehmen: 1. Wir wollen die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk und Staat und erachten ihre praktische Bethätigung in der Gesetzgebung für die unerläßliche Grundlage jeder gesunden Entwicklung. Staat und Kirche sind von Gott verordnete Einrichtungen; ein Zusammenwirken beider ist die notwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens. Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität, sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen; andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten.

Die konfessionelle christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage der Volkserziehung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande. Wir bekämpfen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben. Wir verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler.

2. Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung im nationalen Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten und Stämme gewahrt werde. Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung erhalten, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

3. Wir wollen die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen und bekämpfen, bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung jeden Versuch, die Monarchie zu Gunsten eines parlamentarischen Regimentes zu beschränken.

4. Wir können nur eine solche Weiterbildung unseres öffentlichen und privaten Rechtes als segensreich anerkennen, welche, auf der realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird und damit die Stetigkeit unserer gesamten politischen, sozialen und geistigen Entwicklung sichert. Wir erwarten, daß das neue bürgerliche Gesetzbuch von deutschnationalem Rechtsbewußtsein getragen werde. 5. Für die gebotene Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben in Reich und Staat treten wir ein zur Erhaltung der wirtschaftlichen Wohlfahrt und der Steuerkraft des Volkes. 6. Wir sehen in der vollen Wehrkraft des Deutschen Reiches eine unerläßliche Bedingung für die Machtstellung der Nation und für die Erhaltung des Friedens. 7. Die maßvolle Fortführung einer zielbewußten Kolonialpolitik unter dem Schutze des Reiches werden wir unterstützen.

8. Wir stehen auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt. Die auf Grund dieser Botschaft erlassenen Gesetze, betreffend die Einrichtung von Krankenkassen, die Versicherung gegen Unfall und die Invaliditäts- und Altersversicherung bedürfen der Vereinfachung. Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter, unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik. Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbsthätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

9. Wir erstreben eine Gestaltung des Erb- und Familienrechtes, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gewährleistet. Die Einführung einer zweckentsprechenden Heimstättengesetzgebung für den kleineren Grundbesitz und die Ueberführung der auf den Grundbesitz lastenden Hypothekar-Verschuldung in zu amortisirende Rentenschuld erachten wir als wünschenswert. 10. Für die Landwirtschaft, welche unter der Ungunst des Weltmarktes, der internationalen Währungsverhältnisse und der inneren wirtschaftlichen Entwicklung leidet, ist der bestehende Zollschutz aufrecht zu erhalten, im weiteren aber ein ausreichender Zollschutz für die Zukunft anzubahnen; auch ist für die Umgestaltung der Gesetzgebung, betreffend den Unterstützungswohnsitz im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, Sorge zu tragen. 11. Für die Industrie ist der durch die Konkurrenz des Auslandes bedingte Zollschutz aufrecht zu erhalten und, wo nötig, zu verstärken.

12. Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausirhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und der Wanderauktionen. 13. Die Börsengeschäfte sind durch eine Börsenordnung wirksamer staatlicher Aufsicht zu unterstellen, insbesondere ist dem Mißbrauch des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegenzutreten.

14. Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weitere Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen. 15. Einer gewissenlosen Presse, welche durch ihre Erzeugnisse Staat, Kirche und Gesellschaft untergräbt, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Der konservativen Partei ist in den letzten Jahren vielfach Abbruch geschehen durch das selbständige Auftreten und die selbständige Organisation der antisemitischen Parteien. Um dem Antisemitismus entgegenzukommen, sind diejenigen gegen das Judentum gerichteten Stellen in Nummer 1, Absatz 5 und 6 eingeführt worden. Ebenso hat man der agrarischen Richtung weitere Konzessionen gemacht durch die gegen die Freiheit des Grundeigentums sich kehrenden Bestimmungen unter Nummer 9.

In dem Verhalten der Konservativen tritt im **Reichstage** eine Reaktion gegen das geltende Reichswahlrecht scharf hervor. (Siehe darüber im Einzelnen unter „Wahlrecht"). Die Konservativen und Freikonservativen im Reichstage haben stets es sehr leicht genommen mit der Auferlegung neuer Steuern und Militärlasten. Diese Parteien sind hauptsächlich verantwortlich zu machen für die seit 1879 stattgehabte Vermehrung der indirekten Steuern um mehr als 400 Millionen Mk. Ganz abgesehen von den Schutzzöllen stimmten sie schon 1879 für die Erhöhung der Finanzzölle, für die Einführung des Petroleumzolles, für die Erhöhung der Tabaksteuer. 36 Konservative stimmten 1882 für die Einführung des Tabakmonopols. Es würden noch mehr Konservative dafür gestimmt haben, wenn zur Zeit dieser Abstimmung noch irgend eine Aussicht auf Erlangung einer Mehrheit für das Monopol gewesen wäre. Die Konservativen haben sämtlich für das neue Branntweinsteuergesetz von 1887 gestimmt, insbesondere auch für die „Liebesgaben". Viele Konservative hätten 1882 gern das Branntweinmonopol eingeführt gesehen. Als die Kommission des Reichstags den Entwurf abgelehnt hatte, stimmten 63 Konservative für eine nochmalige Rückverweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission behufs erneuter Erwägung einer Einführung des Branntweinmonopols. Im Jahre 1895 haben die Konservativen für die neue Brennsteuer und für die Befestigung des Systems der Liebesgaben in der

Novelle zum Branntweinsteuergesetz gestimmt. Ebenso sind die Konservativen stets eingetreten für die Ausfuhrprämien bei der Zuckersteuer und haben auch im Mai 1895 für die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrprämien gestimmt.

Die Konservativen sind auch mit Ausnahme einzelner im nördlichen Westfalen gewählten Abgeordneten für die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer 1894 und 1895 eingetreten. Desgleichen haben sich die Konservativen im Prinzip 1894 erklärt für die von der Regierung beabsichtigten neuen Stempelsteuern auf Quittungen, Checks und Frachtbriefe. In der Kommission beantragte der konservative Abg. v. d. Gröben-Arenstein sogar die Einführung eines allgemeinen Umsatzstempels für alle Waren mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Produkte im Betrage von $^1/_2$ pro Mille. Die Konservativen sind eingetreten für das Finanzreformgesetz (Automat), obwohl dasselbe die konstitutionellen Befugnisse des Reichstags schwächt und weitere Erhöhungen der indirekten Steuern in seinem Schoße trägt.

Die Konservativen, namentlich die Deutschkonservativen waren früher entschiedene Freihändler. Zugleich mit dem Fürsten Bismarck haben sie sich alsdann Ende der 70er Jahre zum Schutzzoll bekehrt und für die Einführung aller Schutzzölle gestimmt, sofern solche insbesondere im Interesse des Großgrundbesitzes und des Großkapitals lagen. Namentlich sind die Konservativen für die Getreidezölle und Holzzölle, sowie für die Viehzölle und deren mehrmalige Erhöhung eingetreten. Gegenüber dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage und der darin enthaltenen Ermäßigung der Getreidezölle stimmten die Konservativen und Freikonservativen geteilt. Für die Handelsverträge und die Herabsetzung der Zölle haben 28 Konservative und Freikonservative gestimmt, gegen dieselben 36; bei der Abstimmung fehlten 17. Für den deutsch-österreichischen Handelsvertrag, also für die Ermäßigung der Kornzölle stimmten die nachfolgenden konservativen und freikonservativen Abgeordneten: Graf von Arnim (Rothenburg-Hoyerswerda), Baumbach (Altenburg), Landrat Graf von Behr (Greifswald-Grimmen), Bock (Minden), von Flügge (Naugard-Regenwalde), Dr. Giese (Oschatz), Freiherr von Gültlingen (Württemberg), Reg.-Präsident Dr. Prinz Handjery (Teltow), Dr. Hartmann (Plauen), Fürst von Hatzfeldt (Militsch-Trebnitz), von Helldorff (Schlochau), Landrat von Hellmann (Lissa), Graf von Holstein (Plön), Hultzsch (Dresden), von Keudell (Stralsund), Graf Kleist-Schmenzin (Dramburg), Leuschner (Eisleben), von Levetzow (Königsberg i. N.), Lucius (Erfurt), Frhr. von Maltzahn-Vanselow (Anklam), Landrat Frhr. von Manteuffel (Calau-Luckau), Merbach (Freiberg), von Normann (Greiffenberg), Graf von Saldern-Ahlimb (Ruppin-Templin), Landrat Frhr. von Schleinitz (Hersfeld), Landrat von Steinrück (Frankfurt-Lebus), Uhden (Krossen), Landrat Frhr. von Unruhe-Bomst. Das Verzeichnis der konservativen Gegner des Vertrages siehe unter „Handelsverträge".

Bei der weiteren Ausdehnung der Handelsverträge stimmten die Konservativen gegen den rumänischen Handelsvertrag mit Ausnahme des Prinzen Hohenlohe-Schillingsfürst, und des Abg. Pöhlmann, die Freikonservativen mit Ausnahme der Abgg. Krupp, Graf Moltke, Müller (Harburg), Schultz-Lupitz

und Frhr. v. Stumm. Gegen den russischen Handelsvertrag stimmten alle Konservativen mit Ausnahme des Prinzen Hohenlohe und des Grafen Dönhoff, und alle Freikonservativen mit Ausnahme der Abgg. Frhr. von Stumm, Schultz-Lupitz und v. Baumbach. Neuerlich ist von den Konservativen, Freikonservativen und Antisemiten der Antrag Kanitz eingebracht worden (siehe „Kanitz"), welcher bezweckt, dem Reiche ein Einfuhrmonopol für Getreide zu gewähren zu dem Zwecke der Durchführung hoher Minimalpreise für Getreide. Die Konservativen sind auch 1895 eingetreten für den nationalliberalen Antrag auf Kündigung der Handelsverträge mit Argentinien und anderen Staaten (siehe „Handelsverträge").

Die Konservativen haben stets für jede Erhöhung der Friedenspräsenzstärke gestimmt und hätten dieselbe von Anfang an am liebsten nicht bloß auf 7 Jahre, sondern dauernd durch Gesetz festgestellt. Die Konservativen haben stets und sogar noch gegenüber der jüngsten Militärvorlage, welche die zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen einführte, gegen eine Verkürzung der Dienstzeit sich erklärt. Nur ein Teil der Freikonservativen erklärte bei der ersten Beratung der Militärvorlage seine Uebereinstimmung mit derselben. Im Uebrigen äußerten die Konservativen lebhafte Bedenken, weil die Einführung der zweijährigen Dienstzeit eine Verschlechterung der Qualität des Heeres mit sich bringen würde. Sie bezweifelten auch die Zweckmäßigkeit der Errichtung von vierten Bataillonen („Schwammbataillonen"). Aber schon im Verlaufe der Kommissionsberatungen fiel die konservative Partei völlig um und erklärte, daß sie nunmehr für die Militärvorlage in allen ihren Teilen eintreten werde. Sie werde sich aber ablehnend verhalten, wenn die Regierung auch nur im Sinne der nationalliberalen Vorschläge sich eine Abminderung ihrer Forderungen gefallen ließe. Auf diesem Standpunkt fand sich mit der konservativen Partei auch die gesamte freikonservative Partei zuletzt zusammen. Insbesondere eiferten beide Parteien auch gegen eine dauernde Festsetzung der zweijährigen Dienstzeit. Die konservativen Parteien vereinigten sich auf den Antrag v. Huene, nachdem die Regierung denselben für annehmbar erklärt hatte (Huene: 70 000 statt 84 000 Mann Erhöhung der Friedenspräsenzstärke). — Die Konservativen sind auch allen Erhöhungen des Marineetats geneigt. In einzelnen Fällen schloß sich ein Teil der konservativen Fraktionen der Opposition nur an aus Verstimmung über die Handelsverträge und das ungenügende Entgegenkommen der Regierung gegenüber den agrarischen Interessen. In Betreff der Kolonialpolitik sind die konservativen Parteien für möglichste Ausdehnung und Steigerung der Geldaufwendungen für Afrika.

In wirtschaftlichen Fragen stimmt die konservative Partei für alles, was die kleinen Leute einschränkt und von den Arbeitgebern und von den Behörden abhängig macht. Beide Parteien sind Erweiterungen und Verschärfungen des Konzessionswesens stets geneigt. Die Konservativen sind für Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises im Handwerk und für möglichste Ausdehnung der Vorrechte an Innungsmeister. Ein Teil der Freikonservativen will die obligatorischen Prüfungen nur für einzelne Handwerkszweige eingeführt sehen und im übrigen den Befähigungsnachweis auf den Nachweis einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit be-

schränkt wissen, ungefähr in der Richtung der Berlepsch'schen Vorschläge (siehe „Handwerkerfragen"). Die konservative Partei hat sich neuerlich wiederholt, insbesondere durch ihren Führer Frhrn. v. Manteuffel für Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter ausgesprochen (siehe „Freizügigkeit"). Die Konservativen haben auf sozialdemokratischem Gebiet für das Krankenversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz gestimmt, aber vielfach Bedenken gehegt gegen das Invaliditätsversicherungsgesetz. (Siehe über die Art, wie der Widerstand der Konservativen gegen dieses Gesetz durch den Fürsten Bismarck gebrochen wurde, unter „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz".) Zuletzt stimmten nur noch 10 Konservative gegen das Gesetz.

Auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung sind die Konservativen auch im Reichstag, wie die von ihnen eingebrachte Heimstättenordnung (siehe „Heimstättenordnung") darthut, für weitgehende Beschränkungen der Freiheit des Grundeigentums. — In der Währungsfrage haben die Konservativen und Freikonservativen mehr und mehr sich unter der Führung des Grafen Mirbach und des Herrn von Kardorff für die Einführung des Bimetallismus erklärt.

Die Konservativen sind für das Sozialistengesetz und dessen Verlängerung stets eingetreten; sie waren auch für ein dauerndes Gesetz und widersetzten sich in der Session 1889/90 mit Ausnahme einzelner Freikonservativen der Aufhebung des Paragraphen über den kleinen Belagerungszustand in demselben. Als dieser Paragraph gleichwohl gestrichen wurde, stimmten die Deutschkonservativen mit den Freisinnigen, Sozialdemokraten und der Centrumspartei gegen das Gesetz im Ganzen, weil sie dasselbe nunmehr für zu schwächlich zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erachteten. Infolgedessen ist ein neues Sozialistengesetz nicht mehr zu Stande gekommen (siehe „Sozialistengesetz").

Für die Umsturzvorlage nach dem Regierungsentwurf sind die konservativen Parteien lebhaft eingetreten und haben mehrfach ihr Bedauern ausgesprochen, daß die Strafbestimmungen derselben noch nicht weit genug reichen. Nachher haben in der Kommission die konservativen Parteien zusammen mit der Centrumspartei und den Nationalliberalen den Entwurf umgestaltet, ihn dann aber im Plenum angesichts der Volksstimmung im Stich gelassen. Der Rückzug erfolgte in der Form, daß man beim ersten Paragraphen in der zweiten Beratung erklärte, gegen alles zu stimmen, wenn nicht die Regierungsvorlage in einem bestimmten Umfange wiederhergestellt würde.

Die Deutschkonservativen haben in der Session 1895 einen Antrag eingebracht auf Einschränkung der Einwanderung der Juden. In versteckter Form ist ein ähnlicher Antrag eingebracht worden von Freikonservativen und Nationalliberalen (siehe „Antisemiten").

Die Konservativen pflegen jede Einschränkung der Volksrechte willkommen zu heißen. So stimmten sie 1880/81 auch dem damals verworfenen Vorschlage zu, daß die Volksvertretung nur alle zwei Jahre berufen zu werden braucht und nur von zwei zu zwei Jahren Geldbewilligungen eintreten läßt. Die Konservativen sind 1879 auch für die Beschränkung der Redefreiheit eingetreten. Sie haben die Verlängerung der Wahlperiode 1888 mit beantragt

(siehe „Wahlperiode"). Ueber die konservative Gegnerschaft gegen das Reichswahlrecht siehe unter „Wahlrecht". — Die konservativen Parteien im Reichstage befürworteten den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung des Abg. Liebknecht wegen Sitzenbleibens bei Ausbringung eines Hochs auf den Kaiser im Reichstag. Aus Anlaß dieses Vorkommnisses traten die konservativen Parteien für eine weitgehende Verschärfung der Disziplinarbefugnisse über die Reichstagsmitglieder ein (siehe „Reichstag").

Im preußischen **Abgeordnetenhause** und im Herrenhause haben die Konservativen 1888 für die Verlängerung der Wahlperiode gestimmt; sie haben auch stets gestimmt gegen Anträge auf Einführung des Reichswahlrechts und auf Einführung des geheimen Wahlrechts für die Landtagswahlen. Die Konservativen (nicht auch die Freikonservativen) im Abgeordnetenhause stimmten 1891 gegen die neue Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen und gegen die Landgemeinde-Ordnung für Schleswig-Holstein, nachdem sie im Einzelnen den Regierungsentwurf vielfach verschlechtert haben.

Mit besonderer Lebhaftigkeit treten die Konservativen neuerlich ein für die Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums. Sie haben zugestimmt den Höferollen, den Rentengütergesetzen, wollen aber in der Ausführung jetzt die Bildung neuer Rentengüter abhängig gemacht sehen von der Zustimmung der Kreisausschüsse (siehe „Rentengüter"). Die konservativen Parteien haben sich ausgesprochen für die Einführung eines Anerbenrechts, auch unabhängig von der Eintragung in Höferollen, sowie für weitergehende Beschränkungen in der Freiheit des Grundeigentums. — Im Wildschadensgesetz stimmten die Konservativen gegen die Verpflichtung der Einhegung des Rot- und Damwildes und gegen den Schadenersatz von Seiten der an die Landgemeinden angrenzenden Forstbezirke. Die Konservativen und Freikonservativen haben bis auf wenige Ausnahmen gestimmt für die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 15 Mk. im Interesse der Verminderung der Jäger und der Vermehrung des Wildstandes.

Die Konservativen sind eingetreten für den Zedlitz'schen Volksschulgesetzentwurf, für strenge Sonderung der Kinder nach Konfessionen, für Einrichtung besonderer konfessioneller Schulvorstände in Stadt und Land und für andere Grundsätze dieses Entwurfes. Eine andere Haltung nahmen die Freikonservativen ein (siehe „Volksschulgesetz").

Die Konservativen streben danach, die Kirchengemeinschaften möglichst aus der Staatskasse zu dotiren und namentlich auch Kirchenbauten aus Staatsmitteln zu fördern. Andererseits will ein großer Teil der Konservativen (von Kleist-Hammerstein'sche Anträge) die evangelische Kirche zu Gunsten der orthodoxen Partei gegenüber dem Staatsministerium und dem Staat freier gestellt wissen, namentlich was die Besetzung theologischer Professuren an den Universitäten und die Zustimmung des Staatsministeriums zu Kirchengesetzen anbetrifft.

Im Jahre 1892 stimmten die Konservativen für die Bewilligung von 10 Millionen Mark für den Dombau in Berlin und für die Renten an die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden zur Ablösung der Stolgebühren (siehe „Stolgebühren").

Die konservativen Parteien haben den sämtlichen neuen Steuergesetzen aus den Jahren 1891 bis 1895 zugestimmt. Dagegen haben sie nach Möglichkeit zu verhindern gesucht, daß die Verschärfung des plutokratischen Systems bei den Landtagswahlen und Gemeindewahlen in Folge der neuen Steuerverteilung in Wahlrechtsnovellen ausgeglichen wurde. Im neuen Stempelsteuergesetz waren die Deutschkonservativen im Abgeordnetenhause und Herrenhause bemüht den Fideikommißstempel herabzusetzen und damit die Bildung von Fideikommissen zu erleichtern. Die Freikonservativen stimmten nicht für diese Anträge, verlangten aber eine anderweitige Regelung des Fideikommißwesens für die Zukunft. — Die Konservativen und Freikonservativen haben mit wenigen Ausnahmen gestimmt für die Aufhebung der Verpflichtung, die bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen seiner Zeit gewährten Entschädigungskapitalien zurückzuzahlen.

Kontraktbruch im Arbeitsverhältnis. Von Seiten der Agrarier und Konservativen wird vielfach die strafrechtliche Ahndung des Kontraktbruchs im Arbeitsverhältnis verlangt. Aber seit 1854 besteht für die ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen Preußens ein Gesetz, welches sowohl den Kontraktbruch bestraft als die Verleitung zur Arbeitseinstellung. Gleichwohl wird gerade über die ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten seitens der dortigen Arbeitgeber am meisten Klage geführt. Man hört freilich weniger von Arbeitseinstellung unzufriedener Arbeiter, desto mehr aber von heimlichem Fortzug in andere Gegenden und von der Auswanderung über das Meer. Abgesehen davon, daß es thatsächlich undurchführbar ist, viele Tausende von strikenden Arbeitern alsbald zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, würde dies auch ein neues Ausnahmerecht herbeiführen.

Die Kündigungsfrist für gewerbliche Arbeiter ist, wenn nichts anderes verabredet wird, nach der Gewerbeordnung eine vierzehntägige. Von sozialdemokratischer Seite war bei Beratung der Gewerbenovelle im Reichstage 1891 beantragt worden, die Kündigungsfrist überhaupt abzuschaffen, also jedem Teil freizustellen, an jedem Tag die Arbeit niederzulegen bezw. den Arbeiter zu entlassen. Die Sozialdemokratie glaubte, daß die Stellung des Arbeiters mehr als diejenige des Arbeitgebers gestärkt werden würde, wenn jeder Teil das Recht erhielte an jedem Tage das Arbeitsverhältnis zu lösen. Die Sozialdemokratie setzte sich hierbei insofern mit ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch, als sie sonst gerade, beispielsweise bei den Handlungsgehilfen, auf lange und selbst der Verkürzung durch Vereinbarung entzogene Kündigungsfristen dringt.

Was die zivilrechtlichen Folgen des Kontraktbruchs betrifft, so enthielt schon die bisherige Gewerbeordnung eine in der Novelle von 1891 nur wenig veränderte Bestimmung, wonach ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mit verhaftet ist. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber einen solchen Gesellen oder Gehilfen zur Arbeit annimmt oder in der Arbeit behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch ver-

pflichtet ist, es sei denn, daß seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

In Betreff der Gesellen und Gehilfen (nicht auch der Fabrikarbeiter in Betrieben mit 20 Arbeitern und mehr) hat folgender § 124b (der sog. Bußparagraph) durch die Novelle von 1891 Aufnahme in die Gewerbeordnung gefunden:

„Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Die freisinnige Partei stimmte in ihrer großen Mehrheit gegen vorstehenden Paragraphen, weil schon nach dem bisherigen Recht der Arbeitgeber in der Lage ist, nach Vereinbarung mit dem Arbeiter einen Teil des Lohnes einzubehalten und aus dem einbehaltenen Lohne Konventionalstrafen für den Fall des Kontraktbruchs zu decken. Ist hiernach die Möglichkeit gegeben, sich in gleicher Weise gegen einen Kontraktbruch im Falle ausbedungener Kündigungsfristen zu schützen, so ist nicht einzusehen, warum eine zweite Bestimmung zu demselben Zweck eingeführt werden soll.

Einschränkung der Konventionalstrafen. Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ist es durch die Novelle zur Gewerbeordnung untersagt worden, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständiges Lohnes über den Ertrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen. In den für solche Betriebe vorgeschriebenen Arbeitsordnungen dürfen die daselbst vorgesehenen Geldstrafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Jedoch können in gewissen, durch die Novelle näher bestimmten Fällen Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes auferlegt werden. Andere als die in den Arbeitsordnungen vorgesehenen Strafen dürfen über die Arbeiter nicht verhängt werden.

Konvertirung, Zinsherabsetzung der Reichsanleihen und Staatsanleihen. Neuerlich sind in Folge der allgemeinen Geldflüssigkeit die Kurse derart gestiegen, daß die dreiprozentige Reichsanleihe und preußische Staatsanleihe 1895 den Parikurs überschritten hat. Nur zeitweilig standen die Kurse noch ein Geringes unter pari. Die letzte 3prozentige Reichsanleihe, im April 1894, war noch zu 87,50% begeben worden. Die $3^1/_2$prozentigen Papiere hatten schon 1892 den Parikurs überschritten.

Der hohe Kurs gewährt die Möglichkeit, die 4- und $3^1/_2$prozentigen Obligationen in 3prozentige zu konvertiren. Für das Reich kommen 450 Millionen Mark 4prozentiger und 780 Millionen Mark $3^1/_2$prozentiger Papiere in Frage. Bei einer Konvertirung in 3prozentige Konsols würde die Zinsersparnis jährlich $7^3/_4$ Millionen Mark betragen. Für Preußen kommen 3593 Millionen Mark 4prozentiger und 1917 Millionen $3^1/_2$ prozentiger Papiere in

Frage, und würde demgemäß bei einer Zinsherabsetzung auf 3 Prozent die Zinsersparnis jährlich 46 Millionen Mark betragen.

Eine solche Konvertirung im Reiche und in Preußen würde die Finanzlage mit einem Schlage so günstig gestalten, daß nicht blos Kulturaufgaben und weitere Besoldungsverbesserungen der Beamten in Angriff genommen werden könnten, sondern auch Steuererleichterungen oder Tariferleichterungen bei den Verkehrsanstalten sich ermöglichen ließen. Angesichts dieser Möglichkeit erscheint die Ablehnung von Steuerprojekten im Reichstage in den beiden letzten Jahren noch besonders gerechtfertigt.

In den Parlamenten ist die Anregung zu solchen Konvertirungen in der Session 1894/95 zuerst von freisinniger Seite geschehen. Es widerlegt dies am deutlichsten die konservative Verdächtigung, daß man auf freisinniger Seite das mobile Kapital bevorzuge. Von Seiten der anderen Parteien verhielt man sich entweder direkt ablehnend oder ausweichend gegenüber der Konvertirungsfrage.

Der Schatzsekretär Graf Posadowsky und Finanzminister Miquel bezweifelten zunächst bei den parlamentarischen Erörterungen, daß der günstige Kursstand dauernd platzgreifen würde, und meinten, daß bei einer Besserung der allgemeinen Verhältnisse infolge Aufschwungs des Unternehmungsgeistes eine Steigerung des Zinsfußes zu erwarten sei. In der seitdem verflossenen Zeit hat sich der hohe Kursstand als dauernd erwiesen. Der sinkende Zinsfuß ist unter Anderem die Folge davon, daß das Eisenbahnnetz in der Hauptsache überall hergestellt ist, und es hierzu nicht wie in den Vorjahren der jährlichen Aufwendung von mehreren Hundert Millionen Mark bedarf. Auch hat das Anleihebedürfnis des Reiches sich erheblich vermindert. — Weiterhin wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes Veranlassung geben werde zur Auswanderung von Kapitalien in das Ausland, um dort einen höheren Zins zu erlangen. Indeß auch im Auslande sind die Zinsbeträge herabgesetzt worden, und ist ein höherer Zins dort nicht zu erlangen, ohne ein größeres Risiko. Auch hat die Aussicht einer Konvertirung, die Möglichkeit eines Verlustes von mehreren Prozenten, schon jetzt die 4- und selbst $3^1/_2$-prozentigen inländischen Staatspapiere zu einem unsicheren Besitz gemacht. Endlich ist angeführt worden die Rücksichtnahme auf die Gläubiger, unter denen sich die Sparpfennige von Witwen und Waisen und die Fonds von Einrichtungen und Stiftungen zu öffentlichen Zwecken in großem Umfange befinden. Indeß wenn allgemein der Kapitalzins sinkt, müssen sich die Staatsgläubiger ebenso eine Herabsetzung des Zinsfußes gefallen lassen wie die Arbeiter im Dienste des Staats niedrigere Löhne, die Lieferanten für den Staat niedrigere Preise sich gefallen lassen müssen, wenn die allgemeine Konjunktur einen Rückgang der Löhne und Preise mit sich bringt. Auch die öffentlichen Anstalten haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen der Staat ihre Fonds höher verzinst, als es der Geldmarkt bedingt. Liegt es im öffentlichen Interesse, den Ausfall solcher Anstalten an Einnahmen zu verhindern, so möge man ihnen Zuwendungen direkt oder ordnungsmäßig nach Maßgabe des Etats aus öffentlichen Mitteln gewähren. Höher als die Rücksichtnahme gegenüber einzelnen

Kategorien von Gläubigern muß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl und das Gesamtinteresse der Steuerzahler stehen.

Seit den ersten Erörterungen über Konvertirung bei Beginn der Parlamentssession 1894/95 hat in anderen Staaten die Konvertirung größere Fortschritte gemacht. Auch die Gemeinden haben ihre Schulden zu konvertiren begonnen, und sind neuerlich die Hypothekenbanken und Landschaften dem Beispiel in der Zinsherabsetzung gefolgt. Die Ermäßigung des Hypothekenzinses gewährt zugleich dem Grundeigentum eine Entlastung, welche teilweise den Ausfall an der Grundrente in Folge Sinkens des Getreidepreises auszugleichen im Stande ist.

Eine Konvertirung kann im Reich und in Preußen nur stattfinden auf Grund eines Gesetzes. Für das Reich ist dies vorgeschrieben durch Gesetz vom 19. Juni 1868 und für die preußischen Konsols durch Gesetz vom 19. Dezember 1869. Konvertirungen sind schon seit 1885 in der Weise vollzogen worden, daß man nicht eine allgemeine Kündigung aussprach, sondern einen Aufruf erließ, binnen einer bestimmten Frist die Papiere zur Abstempelung einzureichen mit dem Präjudiz, daß für die nichteingereichten der Inhaber sich die Herabsetzung des Zinsfußes gefallen läßt. Ein solches Präjudiz kann freilich nur durch ein besonderes Gesetz ausgesprochen werden. Für ein solches Präjudiz spricht auch das Interesse der Gläubiger. Denn da viele Gläubiger von einer öffentlichen Kündigung nichts erfahren, so gehen dieselben ohne solche Bestimmung nach Ablauf der Kündigungsfrist aller Zinsen bis zur Einlösung der Obligationen verlustig. Für die Staatsfinanzen aber ist die damals gewählte Form deshalb von besonderem Vorteil, weil eine knappe Frist für einen solchen Aufruf, beim letzten Aufruf nur 10 Tage, es ermöglicht, eine für die Konvertirung günstige Konjunktur sogleich auszunutzen, und weil infolgedessen mit dem Ablauf der Frist für den Aufruf sich die für eine Bareinlösung erforderlichen Mittel bei einer demnächst zu vollziehenden Kündigung im Voraus ganz genau übersehen lassen.

In Betreff der sonstigen Modalitäten einer Konvertirung sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Teils hat man vorgeschlagen, den Zinsfuß sogleich unter Gewährung einer Konvertirungsprämie bis auf 3 Prozent herabzusetzen, teils ist eine Konvertirung zunächst nur der vierprozentigen auf $3^1/_2$ Prozent emfohlen worden unter der Zusicherung, daß binnen einer gewissen Zahl von Jahren eine weitere Zinsherabsetzung nicht erfolgen wird.

Kornhäuser. Neuerlich ist in agrarischen Kreisen mit Lebhaftigkeit das Verlangen geäußert worden, Kornhäuser mit Staaatshilfe zu errichten. Der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein erklärte am 27. April 1895 im Abgeordnetenhause: „Was die Kornhäuser betreffe, so handelt es sich ausdrücklich um Kornhäuser, nicht um Silos; denn die Silos würden den vorliegenden Bedürfnissen nicht genügen. Es werden große Kornhäuser sein müssen, welche die entsprechenden Trockeneinrichtungen, Einrichtungen zum Mischen, zum Reinigen des Getreides, zur richtigen Verladung und raschen Beförderung der Getreidevorräte besitzen. Die Staatsregierung hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt; es werden zur Zeit Pläne für diesen Zwecken genügende Ge-

bäude aufgestellt werden, ob es ausführbar ist, daß der Staat die Mittel zur Herstellung verschiedener solcher Gebäude zur Verfügung stellt, dieselben dann Genossenschaften oder direkt den Landwirtschaftskammern zur Benutzung mietsweise übergiebt. Das Ganze würde zunächst ein Versuch sein, den man in verschiedenen Landesteilen im Osten und Westen der Monarchie beispielsweise in Pommern, in Sachsen, in Hannover oder weiter im Westen, vielleicht auch in Berlin an geeigneten Orten ausführen zu können für möglich hält."

Bisher ist das Ungenügende der vorhandenen Lagerräume von Getreide in technischer Beziehung nicht behauptet worden. Dagegen ist schon seit einigen Jahren unter Führung des Herrenhausmitglieds v. Graß-Klanin in Pommern eine Agitation entstanden für Anlage von Kornhäusern durch Genossenschaften von Landwirten. Diese Agitation geht von der Anschauung aus, daß die Landwirte größeren Vorteil haben würden, wenn sie mit Uebergehung des Zwischenhandels in einen mehr direkten Verkehr mit den Konsumenten treten. Insbesondere wird hervorgehoben, daß in Ermangelung von genossenschaftlichen Kornhäusern die Landwirte genötigt seien, unmittelbar nach der Ernte ihr Getreide zu ungünstigen Preisen zu verkaufen. Nach Errichtung von Kornhäusern würde es für die Landwirte leichter sein, Kornvorräte zu lombardiren und dadurch die Möglichkeit zu erlangen, den Verkaufstermin hinauszuschieben. — Hiergegen aber wird angeführt, daß Genossenschaften in Spekulationsgeschäften noch niemals Erfolg erzielt haben. Aber wenn auch die Genossenschaften sich darauf beschränkten, Kornhäuser zu errichten, in denen die Landwirte für eigene Rechnung Getreide lagern, so sei doch der Gewinn infolge der dabei entstehenden Kosten sehr zweifelhaft. Es ist auch statistisch nachgewiesen worden, daß keineswegs die Getreidepreise sich regelmäßig höher stellen in der späteren Zeit des Erntejahres. In der letzten Hälfte des Erntejahres werden die Getreidepreise wesentlich bestimmt durch die Aussichten auf die kommende Ernte. Gerade in den Monaten August, September, Oktober pflegen die Getreidepreise etwas höher zu sein als in den folgenden Monaten, weil viele Landwirte durch die unmittelbar nach der Ernte notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten verhindert werden, ihr Getreide auf den Markt zu bringen. Landwirte in geregelten Verhältnissen erhalten auch jetzt Lombarddarlehen auf Getreide. Denjenigen aber, die in Folge eines nach jeder Richtung unzureichenden Betriebskapitals sich in fortdauernder Geldverlegenheit befinden, kann auch durch genossenschaftliche Kornhäuser nicht geholfen werden. Wenn das Bedürfnis nach genossenschaftlichen Kornhäusern ein lebhaftes und unzweifelhaftes wäre, so würde bei dem regen genossenschaftlichen Sinn in den Kreisen der Landwirte die Eingangs erwähnte Agitation in weit größerem Umfange auf dem Wege der Selbsthilfe zur Errichtung von Kornhäusern durch Genossenschaften geführt haben. Die jetzt angekündigte Staatshilfe ist geeignet, Unternehmungen hervorzurufen, welche wirtschaftlich ungerechtfertigt sind und Mißerfolge nach sich ziehen. Eine Förderung der Genossenschaften durch Staatssubventionen zum Nachteil der Handeltreibenden ist ebenso ungerechtfertigt wie umgekehrt eine Benachteiligung der Genossenschaften und genossenschaftlicher Einrichtungen zu Gunsten des Handelsstandes (siehe „Genossenschaften"). Auf die Erleichterung der Verbindung der Lagerhäuser mit Bahnhöfen und Eisen-

bahnen haben alle Unternehmer, Handeltreibende, Gewerbetreibende und Genossenschaften, gleichmäßig Anspruch. Die Zusagen des Landwirtschaftsministers aber enthalten darüber hinausgehende Versprechungen einer einseitigen Staatshilfe für Produzentenkreise.

Eine im Frühjahr 1895 mit Hilfe der badischen Regierung errichtete Mustergenossenschaft für das Amt Eppingen beschränkt sich darauf, das eingelieferte Getreide im Lagerhause zu reinigen und binnen höchstens 14 Tagen nach der Einlieferung durch den Vorstand zu veräußern. Bis zum Verkauf wird Lombardkredit für die Hälfte des Wertes gewährt. Eine andere in Worms errichtete Genossenschaft verkauft nur nach Anweisung des Eigentümers des eingelieferten Getreides. Das Letztere wird sortirt, und erhält der Einlieferer einen Lagerschein über eine der Einlieferung entsprechende Menge.

Krankenversicherung. Nach Maßgabe der Reichsgesetze von 1883, 1885, 1892 besteht Versicherungszwang in Betreff der Krankheits- und Beerdigungskosten für alle gewerbliche Arbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe, im Reichs- und Staatsbetriebe, für Gehülfen der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, für Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe (soweit dieselben auf das Recht auf sechswöchige Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfalle verzichtet haben), für Arbeiter im Binnenschiffahrtsbetrieb und Baggerbetrieb.

Durch Statut der Kommunalverbände kann der Versicherungszwang auch ausgedehnt werden auf landwirtschaftliche Arbeiter und Forstarbeiter, sowie auf Arbeiter der Hausindustrie; auch sonst ist noch mehrfach eine weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht auf kommunalstatutarischem Wege oder auf dem Wege der Verfügung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde zugelassen.

In den Grenzen dieses Versicherungszwanges waren im Durchschnitt des Jahres 1893 7 098 884 Personen versicherungspflichtig. Die Versicherungspflichtigen sind dem Kassenzwang unterworfen, haben aber die Auswahl zwischen den von Obrigkeitswegen eingerichteten Ortskrankenkassen für einzelne gewerbliche Berufszweige, den Fabrik- oder Betriebskrankenkassen für einzelne Gewerbebetriebe, den Baukrankenkassen, den Innungskassen und den auf der Selbstverwaltung der Arbeiter beruhenden eingeschriebenen Hilfskassen sowie den landrechtlichen Hilfskassen. — Diejenigen Versicherungspflichtigen, welche keiner dieser Kassen angehören, werden der Gemeindeversicherung unterstellt, welche mit keiner besonderen Kassenorganisation verbunden ist.

Die 7 098 884 Versicherungspflichtigen im Jahr 1893 verteilten sich auf 8234 Kassen der Gemeindeversicherung mit 1 236 732 Mitgliedern, auf 4326 Ortskrankenkassen mit 3 230 678, auf 6429 Betriebs- und Fabrikskrankenkassen mit 1 782 209 Mitgliedern, auf 115 Baukrankenkassen mit 31 188 Mitgliedern, auf 483 Innungskassen mit 90 528 Mitgliedern, auf 1380 eingeschriebene Hilfskassen mit 664 881 Mitgliedern und auf 274 landesrechtliche Hilfskassen mit 63 068 Mitgliedern. Diese 21 241 Krankenkassen hatten 1893 zusammen 132 137 396 Mark Einnahmen, darunter Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und Eintrittsgelder 106 154 663 Mark. Die Ausgaben beliefen sich aus-

schließlich der Kapitalanlagen auf 113 563 204 Mark, darunter 101 971 698 M Krankheitskosten.

Gegen den Erlaß des Reichsgesetzes von 1883 stimmten die Fortschrittspartei, die Sozialisten und die große Mehrheit der liberalen Vereinigung; die Freisinnigen stimmten gegen das Gesetz, weil sie die Einführung des Versicherungszwanges wie bisher von dem Erlaß eines Ortsstatuts, zu welchem auch die Zustimmung der Gemeindebehörden erforderlich ist, (vor Erlaß des ersten Krankenversicherungsgesetzes waren 360 Ortsstatuten dieser Art in Kraft), abhängig sein lassen wollten; wo danach das freie Krankenkassenwesen hinreichend entwickelt erscheint oder für die Krankenpflege der Arbeiter in anderer Weise genügend gesorgt ist, wollten die freisinnigen Abgeordneten den Versicherungszwang nicht platzgreifen lassen, weil der Versicherungszwang mit der Einführung obrigkeitlicher Kassen verknüpft ist, welche, an gewisse schematische Vorschriften gebunden, sich den Bedürfnissen der Arbeiter in Bezug auf Krankenversicherung nicht derart anzupassen vermögen, wie dies den freien Kassen möglich ist. Die Freisinnigen wollten also dieselben Normen für industrielle Arbeiter gelten lassen, wie sie (siehe oben) jetzt für landwirtschaftliche Arbeiter bestehen, zumal in den Kreisen der industriellen Arbeiter das Interesse und die Befähigung für Selbsthilfe und freie Vereinsbildung mindestens ebenso stark ist wie unter landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die freisinnige Partei hat auch gegen die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1892 gestimmt und zwar teils wegen der weiteren Ausdehnung des Versicherungszwanges auf ganze Klassen von Arbeitnehmern, sodann auch wegen der nachteiligen Bestimmungen der Novelle für die freien Hilfskassen.

Diese **eingeschriebenen Hilfskassen** unterstehen ausschließlich der Verwaltung der beteiligten Arbeiter; während bei den übrigen Kassen die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beiträge zu den Kassen zur Hälfte des Betrags, welchen die Arbeitnehmer zahlen, zu entrichten, werden die Kosten der eingeschriebenen Hilfskassen ausschließlich bestritten aus den Beiträgen der Arbeiter. Die Einnahmen der 1361 eingeschriebenen Hilfskassen betrugen 1893 14 516 988 Mark, die Ausgaben der Kassen ausschließlich Kapitalanlagen 12 148 536 Mark. Die eingeschriebenen Hilfskassen sind nicht gleich den übrigen Kassen verpflichtet, jeden, dessen Aufnahme statutarisch zulässig ist, auch in den Kassenverband aufzunehmen. Die eingeschriebenen Hilfskassen können auch durch eine von dem einzelnen Ort unabhängige Organisation (Centralkasse) dem Arbeiter es ermöglichen, bei der Uebersiedelung an einen anderen Arbeitsplatz in derselben Kasse zu verbleiben.

Die Novelle von 1892 hat solche Centralkassen wesentlich erschwert, denn während die freien Hilfskassen seither nur die Pflicht hatten, diejenigen Leistungen zu gewähren, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind, ist seitdem die Pflicht auferlegt, sich nach den Mindestleistungen derjenigen Gemeinde zu richten, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist.

Bis dahin war es den freien Hilfskassen gestattet, ihren Mitgliedern höheres Krankengeld zu zahlen und es denselben dafür selbständig zu überlassen,

Arzt und Arznei sich zu beschaffen. Die Kassenmitglieder waren also nicht an einen bestimmten Vereinsarzt gebunden. Durch die Novelle von 1892 aber ist die seitherige Bestimmung fortgefallen, wonach in den eingeschriebenen Hilfskassen statt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes gewährt werden durfte. Für 1893 verausgabten die eingeschriebenen Hilfskassen 1 526 354 Mk. für Aerzte und 1 077 789 Mk. für Krankengeld.

Die eingeschriebenen Hilfskassen sind auch sonst in der sozialpolitischen Gesetzgebung fortwährend benachteiligt worden; so haben sie im Gegensatz zu den übrigen Krankenkassen keinen Anteil bei den wichtigsten Wahlen der Arbeitervertreter für die Unfallversicherung. Bei der Invaliditätsversicherung sind sie an solchen Wahlen überhaupt nicht beteiligt. Die Zahl der Hilfskassen hat sich seit 1889 bis 1893 von 1866 auf 1361, die Mitgliederzahl von 786 272 auf 662 360 vermindert. Seit Erlaß der Novelle von 1892 ist eine Verminderung um 378 Kassen mit 133 980 Mitgliedern eingetreten.

Freie Aerztewahl. Die Abhängigkeit der Kassenmitglieder bei den Krankenkassen von einem bestimmten Kassenarzt hat man neuerlich in einigen Kassen zu beseitigen gesucht dadurch, daß man den Mitgliedern die Wahl freigab zwischen einer größeren Zahl von Aerzten, welche sich der Kasse gegenüber gemeinschaftlich auf eine bestimmte Vergütung pro Kassenmitglied verpflichteten. Der Gesamtbetrag dieser Vergütungen wird an die einzelnen Aerzte im Verhältnis der Zahl ihrer Krankenbesuche vertheilt. Mehrfach aber will man beobachtet haben, daß die Konkurrenz der Aerzte unter den Mitgliedern und die größere Unabhängigkeit der Aerzte von der Krankenkasse zu einer erheblichen Vermehrung der Ausgaben der Krankenkasse in Folge größerer Willfährigkeit in der Bewilligung von Krankengeld an die Kassenmitglieder geführt hat.

Landrat in Preußen. Landräte und Staatsanwälte in Preußen eignen sich am wenigsten zu Volksvertretern. Ihre Untergebenen kann die Regierung ja alle Tage befragen oder nach Berlin rufen. Landräte sind wie Staatsanwälte das Gegenteil von politisch unabhängigen Männern. So gut wie einen Landrat wählen, kann man auch der Regierung das Gesetzemachen und Steuerbewilligen überlassen. Der gegenwärtige Minister des Innern, selbst früher Landrat, ist entgegengesetzter Ansicht (siehe „v. Köller"). Im Abgeordnetenhause sitzen gegenwärtig 43 Landräte, im Reichstage 7.

Obrigkeiten wie der Landrat sollten in der Oeffentlichkeit über den Parteien stehen; durch Landräte als Abgeordnete aber wird der Parteikampf in die ganze Kreisverwaltung gezogen. Auch leidet der Kreis durch die monatelange Abwesenheit des Landrats. Mitunter suchen Landräte ein Abgeordnetenmandat, um Gelegenheit zu haben, sich dem Minister vor die Augen zu stellen und eine höhere Stellung zu erlangen. Ist dies erreicht, so kümmern alsdann den Landrat der Wahlkreis und seine Abgeordnetenstellung nicht mehr.

Eine große Zahl von Landräten, welche Reichstags- und Landtagsabgeordnete waren, sind in den letzten Jahren befördert worden.

Der Königliche Erlaß vom 4. Januar 1882 verlangt „von denjenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und

deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetz enthoben werden können, die Vertretung der Politik der Regierung bei den Wahlen." Unter den vorbezeichneten Beamtenkategorien sind Landräte und Regierungspräsidenten vorzugsweise verstanden.

Gleichwohl haben in den letzten Jahren Landräte mehrfach auch in einer der Regierung feindlichen Weise im Sinne der Agrarier agitirt, beispielsweise gegen die neueren Handelsverträge und für den Antrag Kanitz. Am 20. Dezember 1894 machte der Minister Graf zu Eulenburg die Landräte in zarter Weise auf den Erlaß vom 4. Januar 1882 aufmerksam „aus Anlaß der politischen Gegensätze und Kämpfe der Gegenwart, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet." Etwas nachdrücklicher verwarnte im April 1895 durch Cirkular Minister v. Köller und verlangte von den Regierungspräsidenten vorkommenden Falls Bericht.

Der Landrat beeinflußt oft die Wahlen im Sinne der Regierung oder wird zu solcher Beeinflussung benutzt (s. „Wahlfreiheit").

Gegen die Wahlbeeinflussungen durch Landräte sprach sich besonders entschieden der jetzige Oberpräsident Abgeordneter von Bennigsen am 29. Januar 1882 im Reichstage aus. Es zerstöre und fälsche den Sinn und die Zukunft der Selbstverwaltung im Keime, wenn Beamte, zu welchen auch die Landräte gehörten, in irgend eine politische Abhängigkeit von der Regierung gebracht würden. Durch die Veränderung der Verwaltung in Preußen infolge der neuen Selbstverwaltungsgesetze sei auch die Stellung der Landräte nach der politischen Seite hin, die Wahrung der politischen Thätigkeit der Landräte eine ganz andere geworden, als sie früher war. „Der Landrat ist jetzt in einem viel höheren Grade der polizeilichen Thätigkeit entrückt, er ist in viel höherem Grade auf das Zusammenwirken mit Bürgern jeder politischen Richtung angewiesen, ja er ist sogar berufen, an der Spitze des Kreisausschusses richterliche Funktionen auszuüben. Meine Herren, für eine solche Stellung, wenn Sie dieselbe in ihrer Reinheit bewahren und in der Zukunft sichern wollen, muß man mehr wie früher darauf verzichten, den Landrat zu einem rein willfährigen und gefügigen Werkzeug für augenblickliche Regierungsprojekte zu machen. M. H., der Landrat, wenn er Unbefangenheit, Ansehen und Einfluß bewahren soll in der Arbeit, zu der er berufen ist, inmitten der neugeschaffenen Selbstverwaltung mit Bürgern aller politischen Richtungen zusammenwirkend, kann nicht heute von oben her politisch ausgenutzt werden, wenn er Freihändler ist, für ein schutzzöllnerisches Projekt, oder wenn er Schutzzöllner ist, für ein freihändlerisches Projekt einzutreten, er kann nicht für das Monopol thätig sein, wenn er Gegner desselben ist, oder die direkten Steuern abschaffen wollen, wenn er deren Aufrechterhaltung in Preußen für absolut notwendig hält. M. H., ein Beamtentum mit solchen Aufgaben muß eben bei der Ausübung seiner politischen Rechte das Vertrauen und das Ansehen bewahren dadurch, daß das Publikum sich auf dasselbe verlassen kann als auf eine Körperschaft, die eine selbständige feste Meinung hat und haben darf, und die es versteht, in würdiger Weise sich mit der Ausübung des Amtes in Uebereinstimmung zu bringen, eine Ausübung, die allerdings verlangt, daß der Beamte die Gesetze des Staates in dem Sinne aus-

führt, wie es die Gesetzgebung will, und wie es von der Regierung ihm amtlich anempfohlen wird."

Landwirtschaft. Ueber die Verhältnisse der Landwirtschaft, wie sie hierunter zusammenfassend geschildert werden, siehe im einzelnen unter „Anerbenrecht", „Bodenverschuldung", „Branntweinsteuer", „Fideikommisse", „Freizügigkeit", „Getreidezoll", „Heimstätten", „Identitätsnachweis", „Kanitz, Antrag", „Margarine", „Polengesetze", „Rentengüter", „Viehzucht", „Zuckersteuer".

Es sind zu unterscheiden die Verhältnisse der Landwirtschaft und die Verhältnisse der Landwirte, also die Bedingungen der Produktion und die Verhältnisse der zeitigen Besitzer in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion.

Die landwirtschaftliche Produktion hat in Deutschland in diesem Jahrhundert fortgesetzt einen steigenden Umfang angenommen. Die Bevölkerung von Deutschland in dem heutigen Umfang hat sich von 1816 bis 1890 mehr als verdoppelt. Diese Bevölkerung macht außerdem an die Ernährung größere Ansprüche als früher. Diesen erhöhten Anforderungen für die vermehrte Bevölkerung genügte in der Hauptsache die Landwirtschaft bis gegen 1870. Seitdem ist bei der fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung zuerst ein Zuschuß an ausländischem Getreide und im letzten Jahrzehnt in geringerem Umfange auch an Vieh und animalischen Nahrungsmitteln notwendig geworden. Dagegen wird ein wachsender Ueberschuß von Zucker an das Ausland abgegeben.

Diese Steigerung der Produktion ist nur möglich geworden durch die Ausdehnung der Anbaufläche und durch eine intensivere Bewirtschaftung derselben. Beides ist zuerst angebahnt worden in Preußen durch die das Grundeigentum und den Bauernstand befreiende Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, die Gemeinheitsteilungen, die Ablösung der Dreifelderwirtschaft durch die Fruchtwechselwirtschaft, die Zufuhr künstlicher Düngemittel, besseres Saatgut, tauglichere Viehrassen usw.

In Betreff der Ausdehnung der Anbaufläche giebt es eine Reichsstatistik erst für die Jahre 1878, 1883 und 1893. Eine Vergleichung der Jahre 1878 und 1893 ergiebt, daß die Hektarzahl sich in diesen 15 Jahren erhöht hat für Acker- und Gartenland von 26 063 000 ha auf 26 243 000 ha, für Wiesen von 5 913 698 ha auf 5 915 769 ha, für Forsten von 13 838 856 ha auf 13 956 827 ha, für Reiche-Weiden von 616 412 ha auf 748 208 ha. Dagegen hat eine Abnahme der Fläche stattgefunden für geringes Weideland und Hütungen, Oed- und Unland von 4 484 307 ha auf 4 184 889 ha. Was das Acker- und Gartenland insbesondere anbetrifft, so hat sich die Anbaufläche für Roggen, Hafer, Weizen und Gerste erhöht von 13 195 000 ha auf 13 595 000 ha, für Kartoffeln von 2 758 000 ha auf 3 037 000 ha, für Futtermittel von 2 448 200 ha auf 2 519 400 ha; dagegen hat eine Verminderung stattgefunden für Handelsgewächse, Raps, Flachs und Hanf von 334 500 ha auf 174 700 ha. Der Anbau von Rüben zur Zuckerfabrikation hat zugenommen von 175 800 ha auf 395 300 ha. Abgenommen hat erfreulicherweise die Brache von 2 311 000 ha auf 1 550 000 ha und die Ackerweide von 1 510 000 ha auf 1 210 000 ha. Die Haus- und Obst-

gärten haben zugenommen von 473 000 ha auf 536 000 ha. Es standen im Ganzen 1893 für den Anbau der Feld- und Gartenfrüchte 1 240 000 ha mehr zur Verfügung als 1878. Im Ganzen bietet sich, so heißt es in dem amtlichen Bericht des Kaiserl. Statistischen Bureaus, das Bild einer steigenden Bevorzugung der intensiven Kulturformen.

Was sodann den Durchschnittsertrag vom Hektar anbetrifft, so hat die Periode 1885/91 die Erntemenge an Brotgetreide um 0,58 Centner erhöht gegenüber der Periode 1878/84, für Kartoffeln in derselben Zeit um 8,08 Centner.

Sicherer noch läßt sich die große Steigerung der Gesamtproduktion bei der Nutzviehhaltung nachweisen. Zu diesem Zweck ist alles Nutzvieh auf Stücke Rindvieh zu reduzieren. (Ein Stück Rindvieh gleich 10 Schafen, gleich 4 Schweinen, gleich 12 Ziegen.) Nach den Viehzählungen ergiebt sich alsdann in den 20 Jahren von 1873 bis 1892 eine Steigerung um 9,35 Prozent. Im Verhältnis von 1892 zu 1883 ergiebt sich eine Zunahme des Rindviehs um 11,9, der Schweine um 32,2 Prozent. Diese Zahl drückt aber keineswegs die gesamte Vermehrung dieser Viehgattungen aus. Denn in der genannten Periode hat sich das Landgewicht beim Rindvieh um 18,3, der Schweine um 38,3 Prozent und der Verkaufswert des gesamten Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) um 802 Millionen Mark oder 14 Prozent erhöht.

Die Steigerung der Rohproduktion ist nur möglich geworden durch einen größeren Aufwand für angekaufte Dung- und Futtermittel und durch eine größere Verwendung menschlicher und tierischer Arbeitskräfte. Die Verwendung menschlicher Arbeitskräfte ist kostspieliger geworden durch die Mitte der 50er Jahre beginnende Erhöhung der Arbeitslöhne auf dem platten Lande.

Verschieden von der Frage des Rohertrags ist die Frage des Reinertrags. Dieselbe hängt ab von den Verkaufspreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Durchschnittspreise sind, nach Jahrzehnten gerechnet bis zum Jahrzehnt 1871/80 einschließlich, und zwar sowohl für die tierischen wie für die pflanzlichen Produkte der Landwirtschaft mit Ausnahme der Wollpreise gestiegen. Im Jahrzehnt 1881/90 fielen die Getreidepreise auf einen Stand, der tiefer war als der in der Periode von 1851 bis 1880, aber höher als der im Jahrzehnt 1841 bis 1850. Dagegen hielten sich die Preise für die tierischen Produkte annähernd auf dem hohen Stand, den sie 1871 bis 1880 erlangt hatten. Auch in den Jahren 1891 bis 1894 hielten sich die Preise der tierischen Produkte auf der Höhe, die sie in den beiden Jahrzehnten 1871 bis 1890 besaßen. Dagegen hat in Folge ungünstiger Ernten 1891/92 ein Steigen der Getreidepreise und 1893/95 in Folge günstiger Ernten auf dem Weltmarkt ein ebenso starkes Fallen der Getreidepreise stattgefunden.

Das Sinken der Getreidepreise seit 1880 trotz der Einführung der Kornzölle um diese Zeit ist im wesentlichen die Folge zunehmender Erleichterung der Versorgung mit billigem ausländischen Getreide. Wie vordem die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Deutschland den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte im Innern und damit auch die Preise zunehmend steigerte, so hat in der späteren Zeit die Verbesserung der Verkehrsmittel in den überseeischen

Gebieten, insbesondere in den fruchtbaren Prärielandschaften Amerikas den Absatz des dortigen Getreides nach Europa und Deutschland außerordentlich erleichtert.

Seit 1871 hat sich auf dem Weltmarkt die Weizenausfuhr aus Amerika und die Roggenausfuhr aus Rußland ungefähr vervierfacht, die Weizenausfuhr aus Rußland mehr als verdoppelt.

Die Verwohlfeilerung der Ernährung der Menschen ist eine Vorbedingung der weiteren Vermehrung derselben und der Fortschritte in der Kultur. In dem Maße, wie ein einzelnes Land sich künstlich abschließt von diesen Fortschritten, indem es eine notwendige Zufuhr an ausländischen Nahrungsmitteln künstlich durch Zölle oder sonst wie verteuert, schließt es sich aus von dem allgemeinen Fortschritt. Die Vermehrung der Bevölkerung und damit auch die Steigerung der Staatsmacht muß alsdann hinter derjenigen anderer Länder zurückbleiben. Der teurere Lebensunterhalt verteuert die Industrie und hemmt damit zugleich den Absatz der Industrie auf dem Weltmarkt. Läßt man die wohlfeileren Lebensmittel nicht in das Land hinein, so verstärkt man die Neigung zur Auswanderung dorthin, wo die wohlfeileren Lebensmittel produzirt werden.

Jede Veränderung in den Produktionsverhältnissen, auch wenn sie dem Fortschritt dient, hat in der Uebergangszeit gewisse Nachteile zur Folge für diejenige Klasse von Produzenten, deren Betriebsweise dadurch betroffen wird. In Deutschland kommen in dieser Beziehung noch besondere Verhältnisse in Betracht. In Deutschland hat die bis ins 8. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts andauernde Preissteigerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei zunehmenden Reinerträgen eine hohe Steigerung der Grundrente und darüber hinaus eine Steigerung des Verkaufswerts der Güter zur Folge gehabt. Der Verkaufswert der Güter ist dabei weit über den Ertragswert hinausgestiegen, weil der Käufer bei der Erwerbuug zugleich auf eine Fortsetzung der Ertragssteigerung spekulierte und der Verkäufer auch dieses Moment mit in Rechnung stellte. Ebenso wie der Verkaufswert ist auch der Uebernahmepreis bei Erbteilungen über den Ertragswert hinaus berechnet worden.

Die fortgesetzte Steigerung der Reinerträge der Güter hat vielfach verführt, Güter zu erwerben in einem über die eigenen Mittel hinausgehenden Umfang. Die Folge davon mußte sein eine starke hypothekarische Verschuldung, unter Umständen sogar Mangel an Betriebskapital. Unter diesen Verhältnissen mußte der Stillstand im Wachstum der Reinerträge und demnächst die Abnahme der Reinerträge mit den sinkenden Getreidepreisen auf die vorher bezeichnete Besitzerklasse besonders nachteilig zurückwirken in dem Maße, wie diejenige Quote des Reinertrages, welche nicht durch Schuldzinsen in Anspruch genommen wird, durch die Abnahme des Ertrages absorbirt wurde.

Diese Nachteile äußern sich beim Großgrundbesitz bei weitem stärker als beim bäuerlichen Besitz und beim Kleinbesitz. Das Einkommen des kleinen Besitzers setzt sich zusammen nicht bloß aus der Grundrente, sondern auch aus dem Arbeitslohn für die eigene wirtschaftliche Leistung. Dieser Besitzer erspart für seine Person den erhöhten Arbeitslohn, welcher die Wirtschaftskosten des Großgrundbesitzes belastet. Dazu kommt, daß das Ge-

treide einen verhältnismäßig größeren Teil der zum Verkauf gebrachten Produkte bei dem Großgrundbesitzer ausmacht als bei dem Bauern. Die kleinsten und kleinen Bauern verkaufen gar kein oder wenig Getreide. Den Barerlös ziehen sie, abgesehen von den Handelsgewächsen, vorzugsweise aus dem Verkauf von tierischen Erzeugnissen; auch bei dem mittelgroßen Bauern überwiegen in der Regel die letzteren. Dies gilt namentlich in Jahren, in denen das Getreide billig ist. Dann schränkt der Bauer den eigenen Konsum an tierischen Erzeugnissen ein, dehnt dagegen den an Getreide aus und verfüttert außerdem mehr Getreide als sonst und verwandelt es in tierische Produkte. Nun sind zwar die Preise des Getreides, nicht aber die der tierischen Erzeugnisse gefallen. Das einzige tierische Produkt, dessen Preis zurückgegangen ist, ist die Wolle. Hierunter aber hat fast ausschließlich der Großgrundbesitzer zu leiden gehabt.

Weiter kommt in Betracht, daß mit verschwindend geringen Ausnahmen jeder *Bauer von Hause aus ein Bauer* gewesen ist, während der Großgrundbesitzer sehr oft zunächst einem anderen Beruf, z. B. als *Offizier oder Staatsbeamter* obgelegen hat. Dazu machen die veränderten Verhältnisse in jeder Richtung eine veränderte Wirtschaftsweise notwendig. Den Anforderungen dazu sind in Ermangelung entsprechender Vorbildung viele Großgrundbesitzer nicht gewachsen. In Betracht kommen auch die größeren Ansprüche an das Leben auf dieser Seite und die Standesrücksichten, welche man glaubt, als herrschender Stand wahren zu müssen. Während der Bauer aus ererbter Gewohnheit zur Sparsamkeit mitunter selbst zum Geiz neigt, trifft bei dem Großgrundbesitzer eher das Gegenteil zu. Die Vorstellungen über den herrschenden Stand der Großgrundbesitzer sind noch gesteigert worden durch Einrichtungen der Gesetzgebung, welche dem Großgrundbesitzer einen besonderen Einfluß auf öffentliche Verhältnisse auch ohne weitere persönliche Voraussetzungen einräumen.

Aus allen diesen Gründen war 1883 schon die Verschuldung der großen Güter eine erheblich stärkere als die der mittleren und kleineren Güter. Nach den damals in 52 Amtsbezirken Preußens aufgenommenen Stichproben betrug diese Verschuldung bei großen Gütern 53,8 %, bei mittleren 27,9 %, bei kleineren 24,1 % des Wertes.

Wie ist eine Abhilfe in solchen Fällen möglich? So wenig eine künstliche Verteuerung der Lebensmittel dem Kulturfortschritt dient, *ebenso wenig ist eine künstliche Steigerung der Grundrente gerechtfertigt.* An sich hat die *Landwirtschaft ebenso wenig ein Interesse an einer hohen Grundrente, wie die Industrie an einer hohen Zinsrente.* Je weniger von der Produktion die Rente des Besitzers in Anspruch nimmt, ein desto größerer Anteil an dem Ertrag kommt der Betriebsamkeit und der menschlichen Arbeit zu statten. Zudem gelangt jede Erhöhung der Grundrente alsbald in dem Verkaufspreise zum Ausdruck. Der nachfolgende Besitzer befindet sich deshalb trotz erhöhter Verkaufsrente, weil die höhere Grundrente durch die Verzinsung eines größeren Kaufpreises in Anspruch genommen wird, in keiner günstigeren Lage. Je höher die Grundrente und die Pachtrente eines Gutes ist, um so schwieriger wird es alsdann für strebsame, intelligente

aber weniger bemittelte Landwirte, Güter zu kaufen und zu pachten, ein um so größerer Kapitalaufwand ist alsdann auch zu einer intensiveren Bewirtschaftung erforderlich.

Die Gesamtheit hat auch keinerlei Interesse daran, diejenigen Besitzer, deren Besitz über den Umfang der eigenen Mittel hinausgeht, künstlich in diesem Besitz zu erhalten; im Gegenteil ermöglicht der Uebergang des Besitzes in kapitalkräftigere Hände einen wirtschaftlicheren und vorteilhafteren Betrieb der Landwirtschaft zum Nutzen des Ganzen wie insbesondere aller an diesem Betriebe am Orte interessirter Personen.

Eine Entlastung und teilweise Ausgleichung der gesunkenen Grundrente kommt allerdings den verschuldeten Besitzern zu statten in der gesunkenen Zinsrente, welche für sichere Hypotheken eine Zinsermäßigung bis zu $1\frac{1}{2}\%$ seit den 80er Jahren zur Folge gehabt hat.

Eine Abhilfe ist zu erstreben durch Verminderung des Großgrundbesitzes und durch Vermehrung derjenigen Landwirtschaften mittleren und kleineren Umfanges, welche sich aus den oben angegebenen Gründen auch heute noch mehr rentiren als es bei dem Großgrundbesitz der Fall ist. Diese Umwandlung in den Besitzverhältnissen würde durch Abverkauf von Außenschlägen, Parzellirungen, Kolonisationen auch ohne Staatseinmischung in großem Umfange platzgreifen, wenn nicht in den staatlichen Einrichtungen so viele künstliche Hindernisse entgegenständen, insbesondere auch in der Gebundenheit der kommunalen Verhältnisse auf dem platten Lande in den ostelbischen Provinzen. Gerade die Veränderung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie die Weltwirtschaft mit sich bringt, müßte dazu führen, die Freiheit des Grundeigentums, überall, wo sie noch nicht besteht, einzuführen, damit die Betriebsverhältnisse sich allen wechselnden Konjunkturen der Rentabilität leichter als bisher anschmiegen können. Nichts ist deshalb verkehrter als neue Schranken für die Bewirtschaftung und die Freiheit des Grundeigentums durch Einführung von Anerbenrechten, Beschränkungen in der Veräußerung, Parzellirung oder hypothekarischen Belastung, oder gar durch Vermehrung der Fideikommisse.

Abgesehen von den Besitzverhältnissen trägt jede Verwohlfeilerung der Produktion für die daraus vorübergehend entstehenden Mißverhältnisse die Korrektur in sich selbst durch eine Ausdehnung der Konsumtion. Schon die gegenwärtigen niedrigen Getreidepreise haben eine erhebliche Ausdehnung des Getreidekonsums in Deutschland herbeigeführt, in den letzten Jahren namentlich durch gesteigerte Verwendung von Getreide zur Viehfütterung. Bei andauernd billigen Preisen wird dies in noch größerem Umfange der Fall sein. Für die 5 Jahre 1889/94 weist das amtliche statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs auf den Kopf der Bevölkerung ein Zunehmen des Konsums an Brotgetreide von 172,6 Kilo jährlich auf 176 Kilo, an Gerste von 46,6 auf 55,7 Kilo, an Kartoffeln von 339,9 auf 398,2 Kilo nach. Was am Brotpreis gespart wird, kann um so leichter zur Vermehrung des Konsums an Gemüse, Obst, Eier, Fleisch, Fett verwandt werden.

Die wohlfeilere Ernährung führt zur rascheren Volksvermehrung, insbesondere auch in denjenigen Ländern, deren Ueberschuß an Getreide die Preisermäßigung auf dem Weltmarkt herbeiführt. Je mehr aber der Bevölkerungs-

zuwachs jener Gebiete von der eigenen Getreideproduktion beansprucht und je mehr in diesen Gebieten die extensive Wirtschaft auf jungfräulichem Boden genötigt wird, nach einer gewissen Erschöpfung desselben zu einem intensiveren Betriebe überzugehen, desto mehr werden von selbst dem Preisdruck der überseeischen Konkurrenz Schranken gezogen. Im allgemeinen überwiegt die Ansicht, daß der niedrige Getreidepreis, wie er gegenwärtig besonders durch aufeinanderfolgende günstige Ernten in fast allen Weltteilen hervorgerufen ist, nicht im gleichen Maße dauernd sein wird.

Endlich kommt in Betracht, daß auch ohne irgend welche Förderung zum Schaden der Allgemeinheit und auf Kosten anderer Bevölkerungsklassen die Landwirtschaft in Deutschland in der Produktion und im Absatz noch Verbesserungen nach den verschiedensten Richtungen erfahren kann. Es sei nur erwähnt in dieser Richtung die Erleichterung und Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Fachbildung, die Erleichterung und Verwohlfeilerung der Produktion durch Vereinigung kleinerer und mittlerer Betriebe für gewisse Produktionszweige, wie für die Beschaffung von Rohstoffen, Werkzeugen oder zur Erleichterung des Absatzes in Genossenschaften, die Vervollkommnung des Schutzes gegen Viehseuchen, die Ausbildung der Verkehrsmittel, des Wegenetzes, der Eisenbahnen und der Kanäle, die Verwohlfeilerung der Benutzung der Verkehrsverbindungen durch Herabsetzung der Tarife, insbesondere durch Einführung der Staffeltarife.

Landwirtschaftskammern. Durch Gesetz vom 30. Juni 1894 ist für Preußen bestimmt worden, daß zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtags Landwirtschaftskammern errichtet werden können für eine Provinz oder für Teile einer Provinz. Diese Verordnung ist am 5. August 1895 ergangen zur Errichtung von Landwirtschaftskammern mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinland.

Das Projekt der Errichtung von Landwirtschaftskammern hatte sehr viel Widerspruch gefunden auch auf agrarischer Seite, insbesondere dort wo das landwirtschaftliche Vereinswesen gut organisirt war und die landwirtschaftlichen Centralvereine eine rege Thätigkeit entfalteten. Mit Recht wurde geltend gemacht, daß die Landwirtschaftskammern, als amtliche Körperschaften nach der Gesetzesschablone gebildet, nicht entfernt die gleiche Bedeutung wie die bestehenden Centralvereine erlangen könnten. Und doch ist ihnen nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Aufgabe vorgezeichnet, das ganze landwirtschaftliche Vereinswesen aufzusaugen. Auch die Vertreter der Staatsregierung in der Kommission des Abgeordnetenhauses erklärten ausdrücklich, die landwirtschaftlichen Centralvereine würden allerdings neben den Landwirtschaftskammern wohl kaum bestehen bleiben können, sondern von ihnen aufgesogen werden. Da die Centralvereine vielfach Zuwendungen aus Staatsmitteln erhalten, so hat es die Staatsregierung in der Hand, die Centralvereine zu gunsten der Landwirtschaftskammern trocken zu legen.

Abgesehen von der Begutachtung von Gesetzentwürfen und Maßnahmen der Regierung zur Förderung der Landwirtschaft geht weder aus dem Text des

Gesetzes noch aus den Erklärungen der Regierung bei der Beratung klar hervor, welche positive Förderung der Landwirtschaft man sich von den Landwirtschaftskammern verspricht. Bekanntlich beschränkt sich auch die Thätigkeit der Handelskammern im Wesentlichen auf statistische Zusammenstellungen und Begutachtung von Vorschlägen und Maßnahmen der Regierung.

Lebhafte Gegensätze machten sich bei der Verhandlung über das Landwirtschaftskammergesetz im Abgeordnetenhause geltend inbetreff des Wahlrechts für die Landwirtschaftskammern. Der Regierungsentwurf hatte eine indirekte Wahl durch Wahlmänner der Landgemeinden und Gutsbezirke vorgesehen. Die Wahlmänner sollten gewählt werden durch Landwirte, welche nach Maßgabe ihres Grundsteuer-Reinertrags eine Ackerwirtschaft betreiben, welche die Haltung von Zugvieh bedingt. Das Wahlrecht sollte kein gleiches sein sondern ein nach dem Grundsteuer-Reinertrag abgestuftes. Die Centrumspartei aber bestand auf der Einführung eines Dreiklassenwahlrechts nach dem Muster des Wahlrechts für das Abgeordnetenhaus. Schließlich kam ein Kompromiß zwischen der konservativen Partei und der nationalliberalen Partei zu stande. Danach sollen die Mitglieder der Landwirtschaftskammern auf den Kreistagen von den Vertretern des platten Landes gewählt werden. Den Landwirtschaftskammern aber bleibt es überlassen, mit Zustimmung der Regierung eine Aenderung des Wahlverfahrens zu beschließen auf der Grundlage eines nach dem Grundsteuer-Reinertrag abgestuften indirekten Wahlrechts der ländlichen Grundbesitzer. Die Wählbarkeit ist auch denjenigen zugesprochen, welche nicht mehr Landwirte sind, aber früher als Eigentümer, Nutznießer und Pächter wählbar waren oder mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereine usw. thätig sind oder wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer für wählbar erklärt worden sind.

Die nationalliberale Partei machte ihre Zustimmung zu dem Gesetz auf diesen Grundlagen davon abhängig, daß die Einrichtung der Landwirtschaftskammern nicht allgemein und obligatorisch Platz greifen sollte, sondern nach Maßgabe königlicher Verordnungen, welche nach Anhörung des Provinziallandtags für die einzelnen Landwirtschaftskammern erlassen werden können.

Die Bildung von Landwirtschaftskammern aber ist nach dem Gesetz nicht an die Zustimmung sondern nur an die Anhörung der einzelnen Provinziallandtage geknüpft. Man muß die Provinziallandtage anhören, braucht aber durchaus nicht auf sie zu hören. Bei der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern durch die ländlichen Vertreter der Kreistage wird es voraussichtlich auch in der Zukunft sein Bewenden haben. Die in dem Gesetz zugelassenen besonderen Wahlstatuten werden schon deshalb nicht zu stande kommen, weil diese Wahlen eine Unsumme von Schreibereien und Umständlichkeiten für die Gemeinde- und Kreisbeamten zur Folge haben würden, welche nicht im Verhältnis stehen zu der Bedeutung der Landwirtschaftskammern.

Im Allgemeinen werden die Landwirtschaftskammern neue Junkerparlamente darstellen. Der Verband der Großgrundbesitzer besitzt in den meisten Kreisen von vornherein über die Hälfte der Mandate des platten Landes auf den

Kreistagen. Außerdem hat in vielen Kreistagen das Zusammenwirken von Großgrundbesitzern und Landräten es auch noch zu Wege gebracht, daß die Vertreter der Landgemeinden entweder selbst Großgrundbesitzer sind oder sich in einem Abhängigkeitsverhältnis von Landrat und Großgrundbesitzern befinden. Nur in Anlehnung an die Vertreter der Städte vermögen die kleinen Besitzer auf den Kreistagen noch einen gewissen Einfluß zu üben. Bei der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern aber kommen die Vertreter der Städte nicht in Betracht. Die Majorisirung der kleinen Besitzer wird sich also hier um so schärfer vollziehen. Außerdem werden die Landräte, welche nach Obigem auch wählbar sind, selbst wenn sie „keinen Ar und keinen Halm" besitzen, in den künftigen Landwirtschaftskammern eine noch größere Rolle spielen als gegenwärtig im landwirtschaftlichen Vereinsleben. — Die Mitgliederzahl für die einzelnen Landwirtschaftskammern ist in der Eingangs erwähnten Verordnung sehr hoch normirt worden; sie beträgt nur in den Kammern für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel 32, bezw. 50 und steigt in den anderen Kammern bis zu 124 (Schlesien) auf.

Die Landwirtschaftskammern dürfen Umlagen ausschreiben, welche indeß ein halbes Prozent des Grundsteuer-Reinertrags in der Regel nicht übersteigen dürfen. In außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung der Regierung eine Erhöhung vorgenommen werden.

Langerhans, Paul, Dr. med., Arzt in Berlin, geb. 25. Mai 1820, Freisinnige Volkspartei, seit 1881 mit kurzer Unterbrechung Mitglied des Reichstages und zwar bis 1893 für Altena-Iserlohn, seitdem für Berlin I; von 1862 bis 1866 und seit 1875 Mitglied des Abgeordnetenhauses für Berlin II. Seit 1875 Stadtverordneter in Berlin, seit 1887 stellvertretender Stadtverordneten-Vorsteher und seit 1893 Stadtverordneten-Vorsteher.

Lasker, Eduard, geb. 14. Oktober 1829, gestorben auf einer Reise in Nordamerika im Dezember 1883; von 1865—1879 Mitglied des Abgeordnetenhauses, von 1867 bis zu seinem Tode Mitglied des Reichstags. Seit 1870 war Lasker Rechtsanwalt in Berlin und Syndikus des Berliner Pfandbriefamtes. Lasker, als Mitglied der Fortschrittspartei gewählt, wurde im Herbst 1866 Mitbegründer der nationalliberalen Partei und trat aus derselben 1880 aus zur Begründung der liberalen Vereinigung. Im Abgeordnetenhause und im Reichstag übte Lasker, insbesondere in den siebziger Jahren, einen weitreichenden Einfluß aus. Im Abgeordnetenhause gab er im Februar 1873 die Anregung zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens.

Lehrer siehe „Volksschulwesen".

Liebknecht, Wilhelm, Schriftsteller in Berlin, geboren am 29. März 1826, Sozialdemokrat, lebte wegen Beteiligung an dem badischen Aufstande von 1849—1862 in der Schweiz und in England; Mitglied des sächsischen Landtages von 1879 bis 1892 und des Reichstags seit 1874. — Chefredakteur des leitenden sozialdemokratischen Parteiorgans „Vorwärts".

Manchesterpartei. Manchester ist eine Stadt in England, in welcher seiner Zeit die Ideen und Interessen des Freihandels vorzugsweise vertreten waren. Die Schutzzöllner legen den deutschen Freihändlern gern diesen ausländischen Namen bei, obwohl die deutschen Freihändler nicht um englischer Interessen, sondern um der deutschen Interessen willen für den Freihandel eintreten. Abgesehen von Freihandel und Schutzzoll wird auch diejenige Richtung als Manchesterpartei bezeichnet, welche den Gegensatz zum Staatssozialismus und zur Sozialdemokratie bildet und in erster Reihe überall für die Freiheit des Einzelnen uud der Gesellschaft auf wirtschaftlichem Gebiete eintritt und Beschränkungen dieser Freiheit nur soweit zulassen will, wie die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben im einzelnen unzweifelhaft erwiesen werden kann.

Das Programm der wirtschaftlichen Freiheit für die Gesetzgebung stammt nicht aus Manchester, der englischen Fabrikstadt, sondern aus der preußischen Gesetzgebung von Stein und Hardenberg aus den Jahren 1808 und 1810. Die Gegner werfen dem Prinzip vor, daß es die Förderung der Selbstsucht bezweckt. Gerade umgekehrt! In der Freiheit findet die Selbstsucht eine Schranke in der Selbstsucht des Andern. Derjenige, der möglichst teuer verkaufen will, findet ein Hindernis in den Bestrebungen derjenigen, die möglichst wohlfeil kaufen wollen. Wird dem einen mit dem andern Teil die Freiheit gelassen, so müssen beide ihre Selbstsucht dem gemeinsamen Interesse unterordnen. Wenn aber Jemand behindert wird, so billig wie möglich zu kaufen, z. B. durch Zollbeschränkung der Einfuhr aus dem Auslande, während der andere Teil nicht verhindert wird, so teuer wie möglich zu verkaufen, beispielsweise durch Ausfuhr nach dem Auslande, so wird gerade die Selbstsucht des Einen auf Kosten des Andern unterstützt und statt der Gerechtigkeit ein System der Ungerechtigkeit begünstigt.

Margarine. Margarine ist ein billiges Fett zur Ernährung, welches hergestellt wird aus Oleomargarin, Pflanzenöl und Milch bezw. Rahm. Oleomargarin ist der vom Stearin befreite Rindstalg. Die Produktion von Margarine hat etwa mit dem Jahre 1880 begonnen und seitdem einen wachsenden Umfang genommen. Von agrarischer Seite ist das Aufkommen der Margarine zu erschweren versucht worden im Interesse der Butterproduktion. Vorgekommene Vermischungen von Butter und Margarine im Zwischenhandel haben diesen Agitationen besondere Handhaben geboten.

Obwohl schon das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in Ergänzung der Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches die Nachmachung oder Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln bestraft, ist noch durch Reichsgesetz von 1887 besonders bestimmt worden, daß die Verkaufsstellen von Margarine besonders als solche zu bezeichnen sind und daß ebenso die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine verkauft oder feilgehalten wird, die Bezeichnung „Margarine" enthalten müssen. Außerdem ist jede Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben verboten worden. Nur insoweit ist ein Zusatz von Butter-

fett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, gestattet, als dabei nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder 10 Gewichtsteile Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

Obwohl hiernach es zur Verhinderung von Verfälschungen im Zwischen- und Kleinhandel — die Margarinefabriken enthalten sich jeder Verfälschung mit Butter — nur auf strenge Handhabung der Nahrungsmittelpolizei an der Hand der geltenden Gesetzesbestimmungen ankommt, ist auch neuerlich wieder eine lebhafte Agitation von agrarischer Seite angeregt worden, um der Verbreitung der Margarine weitere Hindernisse entgegenzustellen. Diese Agitation hat ein Echo gefunden im Frühjahr 1894 im Deutschen Landwirtschaftsrat. Aus Anlaß der Verhandlungen daselbst hat der Reichskanzler Graf Caprivi Gutachten, insbesondere auch von Handelskammern eingeholt, und haben sich die letzteren übereinstimmend zu Gunsten der Margarine als eines billigen und gesunden Mittels der Fetternährung für die minder wohlhabenden Volksklassen ausgesprochen.

Bei den dadurch angeregten Erörterungen hat insbesondere der Generalsekretär des Generalkomitees des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern Professor Dr. Soxhlet in seinem Bericht an das Generalkomitee ziffernmäßig den Nachweis geliefert, daß der Wettbewerb, welchen die Margarine der Butter bereitet, nur einen ganz untergeordneten Faktor spielt bei der Bildung des Butterpreises. Der Butterpreis hängt von viel mächtigeren Faktoren ab. Thatsächlich hat der Butterpreis, wie eine Vergleichung der Perioden 1872/79, 1880/86 und 1887/93 ergiebt, einen Rückgang bei der feinsten Qualität Ia. um 15,3%, bei der Qualität I um 12%, der Qualität II um 6,6% erlitten und doch kann von einer Konkurenz der Margarine mit der Butter höchstens bei der letzten Qualität die Rede sein. Der Rückgang des Butterpreises ist die Folge davon, daß jetzt nach der technischen Vervollkommnung des Molkereiwesens und der Verdrängung des Molkereikleinbetriebes durch den Großbetrieb in Genossenschaften usw. verhältnismäßig viel mehr feine und feinste, dafür aber viel weniger geringwertige Butter produzirt wird. Die Menge der produzirten Milch hat im Verhältnis zur Einwohnerzahl zugenommen infolge des erhöhten Körpergewichts, der größeren Milchergiebigkeit der Kühe und des Mehrverbrauchs von Kraftfuttermitteln. Weiterhin wird die produzirte Milch stärker herangezogen zur Erzeugung der Butter durch Verkauf an die Molkereien. In ländlichen Haushaltungen selbst ist die bisher verbrauchte Butter durch Margarine ersetzt worden, um eine größere Menge von Butter auf den Markt bringen zu können. Endlich hat das neue Centrifugalaufrahmverfahren eine um rund 18% reichere Butterausbeute ergeben als die anderen Verfahren. Dazu kommt eine Abnahme der Butterausfuhr in Folge der geringeren Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes wegen der wachsenden Einfuhr überseeischer, namentlich australischer Butter daselbst. Nicht das Aufkommen der Margarine, sondern die gesteigerte Poduktion von Naturbutter und die Konkurrenz, welche die Naturbutter sich unter einander gemacht, hat also einen zeitweisen Rückgang der Butterpreise hervorgebracht. Der Gesamterlös aus der Butter aber ist infolge der zunehmenden Pro-

duktion an feinerer Butter überhaupt nicht zurückgegangen für die Landwirtschaft.

Wenn daher auch alle betrügerischen Margarineverkäufe und Butterverfälschungen aus der Welt geschafft würden, so würde der Butterpreis darum nicht um einen Pfennig steigen. Eine Einschränkung im Konsum der Margarine würde in erster Reihe dem Konsum von amerikanischem Schmalz und billiger finnländischer, russischer und anderer minderwertiger ausländischer Butter zu gute kommen. Dies ergiebt schon ein einfacher Vergleich der Preise. Magarine kostet im Großhandel durchschnittlich 50 bis 60 Mark pro Zentner, die beste Qualität etwa 68 Mark, raffinirtes amerikanisches Schmalz 45 bis 50 M., die minderwertige ausländische Butter 40 bis 80 M. Dagegen giebt es keine exportfähige deutsche Butter unter 80 bis 90 Mark; der Durchschnittspreis der exportfähigen Ware war im Wesentlichen 106 bis 110 Mark.

Weiterhin kommt in Betracht, daß die Margarineproduktion auch der deutschen Landwirtschaft selbst zum Vorteil gereicht. Eine bei Altona bestehende Margarinefabrik verbraucht jährlich die Milch von über 4000 Kühen. Ebenso wird das Oleomargarin zum Teil aus dem Inland bezogen, namentlich aus den Schlachthäusern der großen Städte. Infolge dessen ist das zum premier jus für die Margarine verarbeitete Rohtalg pro Pfund durchschnittlich 34 Pf. wert, während früher, als es nur zum Speisetalg verwendet wurde, nicht mehr als 24 Pf. pro Pfund dafür gelöst werden konnten.

Der preußische Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein hat gleichwohl ein neues Margarinegesetz mit weiteren Beschränkungen in Aussicht genommen. Die Agrarier im Reichstage sind der Regierung zuvorgekommen, indem sie am 30. April 1885 einen Gesetzentwurf einbrachten, betreffend die Herstellung, den Handel und den Verkehr mit Butter, Butterschmalz, Schmalz, Margarine, Kunstspeisefetten nnd Käse. Der Antrag ist eingebracht worden von konservativer Seite und unterzeichnet auch von Freikonservativen, Deutsch-Hannoveranern, Antisemiten und einigen Nationalliberalen. Der Entwurf, welcher in der Session 1894/95 nicht mehr zur Verhandlung gelangte, sucht zu Gunsten der Butter die Konkurrenz nicht blos der Margarine, sondern auch anderer wohlfeiler Fette zum Nachteil der minderwohlhabenden Volksklassen zu erschweren. An neuen Beschränkungen sind in dem Antrage vorgesehen erstens das Verbot, Margarine zu färben; das Färben der Butter soll dagegen nach wie vor gestattet werden. Weiterhin soll Margarine nicht in denselben Geschäftsbetrieben aufbewahrt und verkauft werden, wie Butter. Sodann sollen Bäcker und Konditoren verpflichtet sein, sofern sie Margarine und Kunstfette zur Herstellung ihrer Backwaren verwenden, dies durch Anschlag in ihren Back- und Verkaufsräumen bekannt zu machen.

Was das Färben betrifft, so ist die in Norddeutschland in den Handel kommende Butter fast durchgehends künstlich gefärbt. Das gelbe Kleid der Naturbutter ist in 90 von 100 Fällen ebenso erborgt, wie dies bei der Margarine der Fall ist. Während bei der Letzteren das Färben nur dazu dient, das Ansehen zu verbessern, ist das Färben bei der Butter vielfach auf Täuschung

berechnet. Derjenigen Butter, die beispielsweise in Rübenschnitzel- und Brennereiwirtschaften erzeugt wird, giebt man die Farbe der Maibutter, welche durch Grünfüttern produzirt wird und infolgedessen einen eigentümlichen Wohlgeschmack hat.

Eine Vorschrift, daß Butter und Margarine nur in gesonderten Geschäftsbetrieben feilgehalten werden dürfen, würde in kleineren Orten, wo nicht für jeden Artikel besondere Handlungen genügend Absatz finden können, den Vertrieb der Margarine überhaupt unmöglich machen und an allen Orten verteuern. Margarine ist wohlfeiler und deshalb ein Nahrungsmittel für minder wohlhabende Klassen. Durch die besonderen Verkaufslokale für Margarine möchten die Agrarier von vornherein jeden Besucher dieser Lokale als zu den minderwohlhabenden, für Butter nicht zahlungsfähigen Konsumenten kennzeichnen.

Was den verlangten Anschlag in Bäckereien und Konditoreien über die Verwendung von Margarine anbetrifft, so könnte man mit demselben Recht in allen Betriebsstätten verlangen, daß über alle bei der Herstellung von Nahrungsmitteln verwandten Rohstoffe und Hilfsstoffe durch Anschlag Auskunft gegeben wird. Die Grundlage dieses agrarischen Vorschlags beruht auf der ganz unzutreffenden Voraussetzung, daß überall da, wo nicht Margarine für Backzwecke verwandt wird, Butter benutzt werden müsse. Statt Margarine würde man aber alsdann nicht Butter, sondern der Margarine ähnliche billigere Speisefette verwenden.

Butter und Margarine sind in Bezug auf Ernährungswert und Verdaulichkeit gleichwertig; ein Unterschied ist nicht nachgewiesen. Gegen die Benutzung von Margarine, so äußerte Professor Schottelius auf dem Oberrheinischen Aerztetag im September 1895, läßt sich hygienisch um so weniger etwas einwenden, als die Garantien für Reinlichkeit bei dem maschinellen Betrieb der Margarinefabrikation zweifellos größere sind, als die bei der Herstellung der Naturbutter kleinerer landwirtschaftlicher Haushaltungen. Eine Verwendung minderwertiger, namentlich nicht völlig frischer tierischer Fettsorten zur Magarinefabrikation sei deshalb ausgeschlossen, weil die bei der Fäulnis entstehenden übelriechenden Zersetzungsprodukte des Fettes technisch nicht wieder zu beseitigen sind.

Marine. Im Jahre 1872 betrugen die fortdauernden Ausgaben für die Marine jährlich nur 12 Millionen Mk. Bis zum Jahre 1884 erhöhten sich diese Ausgaben auf 27 Millionen Mk. Im Jahre 1884 begann die Kolonialpolitik und stellte an die Marine größere Anforderungen. Das Ordinarium des Marineetats wuchs bis 1888 auf 39 Millionen Mk. Das Extraordinarium aber hielt sich auch jetzt in bescheidenen Grenzen und betrug auch in den drei letzten Jahren: 1885/86 15 Millionen, 1886/87 14 Millionen, 1887/88 13 Millionen.

Seit dem Jahre **1888**, der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II., ist aber fortgesetzt eine beträchtliche Erweiterung der Marine erfolgt. Noch am 18. Januar 1888 hatte der damalige Chef der Admiralität v. Caprivi, als im Reichstage Zeitungsartikel zur Sprache kamen, in denen

das Unzureichende der Flotte behauptet wurde, sich ausdrücklich verwahrt gegen eine solche „melancholische Auffassung" über die Lage der Marine, namentlich über eine angebliche Inferiorität Rußland gegenüber; er könne, so sagte der damalige Chef der Admiralität, nach seinem besten Wissen und Gewissen versichern, daß die Marine ihren Aufgaben vollständig gewachsen sei; er glaube, dies auch im Einverständnis mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck versichern zu können.

Nach dem Rücktritt Caprivis im Juni 1888 wurde in der Reichstagssession **1888/89** ein ganz neuer **Schiffsbauplan** vorgelegt, welcher im Gegensatz zu der bisherigen Anschauungsweise innerhalb der nächsten 6 Jahre, also in der Zeit von 1889—1895 die Aufwendung von 155 Millionen Mk. zu Schiffsbauten verlangte zu dem Zweck, um neu herzustellen vier große Panzerschiffe, sieben Kreuzerkorvetten für den Kaperkrieg, vier Kreuzer, zwei Avisos und außerdem Torpedoschiffe. Daneben wurde aufrechterhalten der Plan des Herrn v. Caprivi, 10 größere Panzerfahrzeuge zu erbauen, von denen damals, im Jahre 1888, erst das erste im Bau begriffen war. Eine Genehmigung dieses neuen Planes zur Vermehrung der Flotte im Ganzen erfolgte nicht durch den Reichstag. Indeß bewilligte die damalige Kartellmehrheit des Reichstages sogleich erste Raten für die geforderten vier großen Panzerschiffe und einige andere neue Fahrzeuge. Die freisinnige Partei und die Centrumspartei widersprachen einer so hastigen und überstürzten Vermehrung der Kriegsflotte, zumal bei den raschen Fortschritten der Schiffsbautechnik und der Umgestaltung der Artillerie. Auch von 1889 bis 1894 ist mit mehr oder minder Erfolg im Reichstage eine Verlangsamung der Durchführung des neuen Gründungsplanes versucht worden durch Hinausschiebung der geforderten ersten Raten für die Bewilligung von neuen Schiffen.

Bis zum Jahre 1895 einschließlich der letzten Etatsbewilligung für 1895/96 sind die Gelder bewilligt für die inzwischen fertiggestellten 4 großen Panzerschiffe erster Klasse mit je 20 Geschützen, 9000 Pferdekräften und 10 033 Tonnen. Weiterhin sind für 8 Panzerfahrzeuge unter den 10 Panzerfahrzeugen nach dem Plan des Herrn v. Caprivi die Gelder vollständig bewilligt. Diese Panzerfahrzeuge zählen je 11 Geschütze, 4800 Pferdekräfte und 3495 Tonnen und sind insbesondere bestimmt zum Schutze des Nordostseekanals und für die Verteidigung der Ostsee.

Es sind außerdem gegenüber der Forderung des Gründungsplanes von 7 Kreuzerkorvetten, 4 Kreuzern und 2 Avisos die Gelder bewilligt worden bis 1894/95 einschließlich für einen Kreuzer zweiter Klasse, einen Kreuzer dritter Klasse, einen Kreuzer vierter Klasse und zwei Avisos. Außerdem sind zwei Kreuzer vierter Klasse gebaut zum Ersatz für die beiden kleineren in der Zwischenzeit vor Apia untergegangenen Schiffe. Endlich wurde, und zwar gegen den Widerspruch der freisinnigen Partei, ein neues kostspieliges Schiff für den Kaiser unter dem Titel eines Avisos für größere Kommandoverbände für 4 805 647 Mark erbaut. Dazu kommt noch eine große Vermehrung der Torpedodivisionsboote und der Torpedoboote.

In dem Gründungsplane von 1888 waren auch, wie angeführt, Kreuzerkorvetten à 5 500 000 Mk. vorgesehen. Hiervon war bis 1895

nur ein Kreuzer bewilligt worden. Nach dem Plan von 1888 sollten diese geschützten Kreuzer für die Kaperei im Kriegsfalle dienen. Man erachtete seitens der Reichstagsmehrheit die Herstellung solcher Schiffe von sekundärer Bedeutung für den Erfolg im Kriege. Für handelspolitische Zwecke waren in dem Gründungsplane von 1888 nur 4 Kreuzer vierter Klasse à 1 600 000 Mk. gefordert für den Stationsdienst in den Kolonien und in anderen überseeischen Stationen. Von dem Bau größerer Kreuzer für den Geschwaderdienst zu handelspolitischen Zwecken in überseeischen Gewässern wollte der damalige Gründungsplan absehen mit Rücksicht auf die noch vorhandenen älteren Kreuzerfregatten und Kreuzerkorvetten, welche noch lange für diese Zwecke ausreichend sein würden.

In diesen Anschauungen der Marineverwaltung aber ist seit 1893 ein Umschwung eingetreten. Seitdem verlangt man neue Kreuzer erster und zweiter Klasse für handelspolitische Zwecke unter Anrechnung auf die in dem Gründungsplane von 1848 geforderten 7 neuen Kreuzer für Kaperzwecke. Insbesondere wurde ein Kreuzer erster Klasse als Admiralsschiff für ein handelspolitisches Geschwader verlangt unter dem Titel eines Ersatzes für die frühere Kreuzerfregatte „Leipzig". Bei der Etatsberatung im Jahre 1894 wurde diese Forderung abgelehnt. Im Etat für 1895/96 wurde die Forderung erneuert und wurden zugleich noch erste Raten verlangt für 3 Kreuzer zweiter Klasse. Der Kreuzer erster Klasse soll im Ganzen mit Artillerie, Torpedoarmirung $17\frac{1}{2}$ Millionen Mk. kosten, jeder Kreuzer zweiter Klasse ca. 6 Millionen Mk.

Zur Unterstützung dieser Forderung hielt der Kaiser persönlich im Winter 1895 im Neuen Palais zu Potsdam einen Vortrag vor einer eingeladenen Versammlung von Abgeordneten aus verschiedenen Parteien. Im Reichstage wurde diese Forderung unterstützt insbesondere durch den Hinweis auf den japanisch-chinesischen Krieg. Die Freisinnige Volkspartei erklärte sich gegen die Bewilligung von neuen Kreuzern in diesem Umfange, insbesondere gegen das teuere Admiralsschiff. Es würde völlig ausreichen, ein bis zwei neue Kreuzer zweiter Klasse in diesem Jahre zu bewilligen. Bisher habe die Marine auch ihren handelspolitischen Aufgaben vollständig genügt. Der chinesisch-japanische Krieg würde längst beendigt sein, bevor der neue große Panzerkreuzer, dessen Bauzeit auf $4\frac{1}{2}$ Jahre bemessen ist, fertiggestellt sein könne. Es seien zur Zeit noch 5 Kreuzerkorvetten im Alter von 9 bis 13 Jahren für handelspolitische Zwecke verfügbar. Außerdem könnten die vorhandenen 4 neuen geschützten Kreuzer auch teilweise für handelspolitische Zwecke verwandt werden. Je größer die Flotte in überseeischen Gewässern, desto größer auch der Ausfall an Marinepersonal in den heimischen Gewässern im Falle eines Krieges.

Indessen wurden die geforderten 4 Kreuzer, darunter der Kreuzer erster Klasse, in namentlicher Abstimmung mit 145 gegen 77 Stimmen bewilligt. Dagegen stimmten die Abgeordneten der Freisinnigen Volkspartei, teilweise der Freisinnigen Vereinigung, die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei, die Sozialdemokraten, Polen und Antisemiten.

Nachdem vier neue große Panzerschiffe, für welche die ersten Raten im Etat für 1889/90 bewilligt waren, fertiggestellt sind, ist auch im Etat für

1894/95 die erste Rate für ein Panzerschiff erster Klasse bewilligt worden, welches einschließlich der Artillerie und Torpedoausrüstung 20 Millionen Mk. kosten und zum Ersatz des 1873 vom Stapel gelaufenen Panzerschiffes „Preußen" dienen soll.

Außer den 4 neuen großen Panzerschiffen erster Klasse und dem im Bau befindlichen Panzerschiffe „Ersatz Preußen" zählt die Flotte aus älterer Zeit noch 3 Panzerschiffe zweiter Klasse: „König Wilhelm", „Kaiser" und „Deutschland", und 7 Panzerschiffe dritter Klasse, von denen das jüngste, die „Oldenburg", im Dezember 1884 vom Stapel lief. Endlich sind noch vorhanden die großen Panzerschiffe „Kronprinz" und „Friedrich Karl", welche nur als Hafenschiffe angesehen werden. Ferner kommen noch in Betracht 13 kleine Panzerkanonenboote vierter Klasse aus den Jahren 1876 bis 84.

Seitens der Marineverwaltung ist in Aussicht genommen, demnächst auch das Panzerschiff zweiter Klasse „König Wilhelm" und das Panzerschiff dritter Klasse „Friedrich der Große" durch einen Neubau zu ersetzen. Im Jahre 1893 deutete der Chef der Admiralität, Hollmann, in der Budgetkommission sogar an, daß, abgesehen von dem „Ersatz Preußen", bis 1900 der Ersatz von 4 großen Panzerschiffen in Aussicht zu nehmen sei. Die desfallsigen Erklärungen aber wurden seitens des Reichskanzlers in einer nachfolgenden Kommissionssitzung dementiert.

Am 1. April 1895 zählte die kaiserliche Marine, abgesehen von circa 100 Torpedoschiffen, 4 Panzerschiffe erster Klasse, 3 zweiter Klasse, 7 dritter Klasse, 8 vierter Klasse, 13 Panzerkanonenboote fünfter Klasse, 3 Kreuzer zweiter Klasse, 7 dritter Klasse, 8 vierter Klasse, 5 Kanonenboote, 10 Avisos, 14 Schulschiffe, 9 Schiffe zu besonderen Zwecken. Von diesen 91 Schiffen gehörten 7 zur ersten Schiffsklasse, 5 zur zweiten, 17 zur dritten, 19 zur vierten, 36 zur fünften, 5 zur sechsten und 3 zur siebenten Schiffsklasse. Insgesamt betrug das Deplacement in Tonnen 206 237; die indizirten Pferdekräfte berechneten sich auf 305 220, der Besatzungsetat auf 22 818.

Abgesehen von der Vermehrung der Schiffe ist eine Erhöhung der fortdauernden Ausgaben der Marine auch eingetreten durch die Erweiterung der **Indienststellung** für alle Zwecke der Marine und durch die Annahme neuer Grundsätze für die Friedenspräsenzstärke der Marine in den heimischen Gewässern. Früher hielt man es für ausreichend, im Frieden ein Viertel des Matrosenpersonals und die Hälfte des Maschinenpersonals im Dienst zu haben für die Schlachtenflotte und die Kreuzerflotte in den einheimischen Gewässern. Späterhin wurde die Präsenz der Matrosen von $^1/_4$ auf $^1/_3$ des Kriegsbedarfs erhöht. Seit dem Etat von 1892/93 wird angestrebt, für die heimische Schlachtflotte jeder Zeit die Hälfte des Kriegsetats an Matrosen und $^2/_3$ des Kriegsetats an Maschinisten in Friedenszeiten im Dienst zu erhalten, sodaß von je 2 Schwesterschiffen der heimischen Schlachtflotte für eines schon im Frieden die volle Besatzung vorhanden ist. Zu dieser heimischen Flotte werden gerechnet 14 große Panzer erster, zweiter und dritter Klasse, die Panzerfahrzeuge vierter Klasse und die für die heimischen Gewässer bestimmten Kreuzer zweiter und dritter Klasse. Für die im politischen Dienst im Auslande befindlichen Schiffe ist die volle Besatzung erforderlich, und darüber hinaus noch

die Hälfte als jährliche Ablösung (letzteres mit Ausnahme von Westafrika). Dazu kommt der Landbedarf einschließlich der Reserven für außergewöhnlichen Bedarf.

Zur Erreichung dieses Etats hat ratenweise eine Verstärkung der Friedenspräsenz alljährlich stattgefunden. Die Etatsstärke der Marine für das Etatsjahr 1895/96 ist angegeben auf 1120 Offiziere, Aerzte und Zahlmeister und 21 487 Mannschaften. Unter den Mannschaften einbegriffen ist auch die zur Küstenverteidigung bestimmte Matrosenartillerie mit 2013 Köpfen, sowie das Personal der Torpedoabteilungen mit 2211 Köpfen. Von der etatsmäßigen Stärke sind etwa 13 000 Mann eingeschifft.

Der Indiensthaltungsplan für 1895/96 umfaßt, abgesehen von den zur Ablösung auf der Hin- und Rückfahrt bestimmten Schiffen im auswärtigen Dienst 4 Kreuzer dritter Klasse in der Kreuzerdivision, 7 Kreuzer vierter Klasse, 3 Kanonenboote für die australischen, ostasiatischen, westafrikanischen, ostafrikanischen Stationen, für die Mittelmeerstation und in den südamerikanischen Gewässern. Von der heimischen Schlacht- und Kreuzerflotte sind in Dienst gestellt dauernd die 4 Panzerschiffe erster Klasse, 2 Panzerschiffe zweiter Klasse, 1 Panzerschiff dritter Klasse, 4 Panzerschiffe vierter Klasse, 2 Kreuzer zweiter Klasse, sowie für 9 Monate 2 Avisos und für 2 Monate 3 Panzerschiffe vierter Klasse. Dazu kommt die Torpedoflotte mit durchschnittlich 15 Schiffen, die Flotte für die Torpedoausbildung mit durchschnittlich 8 Schiffen, ferner als Wachtschiffe und für die Kadetten-, Schiffsjungen- und Artilleristenausbildung durchschnittlich 7 Schiffe, sowie die Schiffe für die Minenausbildung, die Ausbildung im Küstendienst und zu Versuchszwecken, ferner zur Verfügung des Kaisers die Yacht „Hohenzollern", Schiffe zu Vermessungszwecken und zum Fischereischutz. Im Ganzen sollen durchschnittlich 73 Schiffe im Dienst sein.

Die Kosten für die Indienststellung, einschließlich der Instandhaltung und Reparaturen, sind in dem Etatsentwurf auf 16 667 983 Mk. angegeben. Doch ist an dieser Summe seitens des Reichstags ein Gesamtabstrich von 800 000 Mk. erfolgt.

Die **Ausgaben** für die Marine haben in den letzten Jahren folgende Summen erreicht in Millionen M.:

Etatsjahr:	Fort- dauernde:	Ein- malige:	Summe:	Etatsjahr:	Fort- dauernde:	Ein- malige:	Summe:
1888/89	37	14	51 Mill.	1892/93	46	45	91 „
1889/90	39	16	55 „	1893/94	48	33	81 „
1890/91	41	31	72 „	1894/95	51	74	123 „
1891/92	45	40	85 „	1895/96	55	26	81 „

Das Ordinarium des Marineetats hat sich also in sieben Jahren seit 1888 um nahezu fünfzig Prozent erhöht. Im Extraordinarium tritt besonders die Steigerung der Jahre 1890 bis 93 in Folge der Ausgaben für die großen Panzerschiffe und die Panzerfahrzeuge hervor. Seitdem ist eine Ermäßigung eingetreten; doch steht für die nächsten Jahre wieder eine beträchtliche Erhöhung zu erwarten, nachdem die ersten Raten für den Ersatz des Panzerschiffes „Preußen" und für 4 neue Kreuzer bewilligt worden sind.

Angesichts der beträchtlichen Erhöhungen der Ausgaben für die Landarmee erachtet es die Freisinnige Volkspartei umsomehr angezeigt, einer Erweiterung des Marineetats Maß und Ziel zu setzen, als für Deutschland im Kriegsfalle die Entscheidung immer bei der Landarmee sein wird und die Marine nach der geographischen Lage und der Gestaltung der Küsten stets nur eine sekundäre Bedeutung gewinnen kann. Es kann nicht die Aufgabe Deutschlands sein, neben der ersten Landarmee der Welt auch noch eine Flotte zu unterhalten gleich den Seemächten ersten Ranges.

Maximalarbeitstag für Erwachsene. Die Gesetzgebung enthielt bis 1891 nur Vorschriften über eine tägliche Maximalarbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. Die Novelle zur Gewerbeordnung hat auch für Arbeiterinnen über 16 Jahre eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden festgesetzt (s. „Arbeiterschutzgesetzgebung").

In Bezug auf die Arbeitszeit im Allgemeinen hatte der Erlaß des Kaisers an den preußischen Handelsminister vom 4. Februar 1890 es als Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben."

Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 enthält aber entsprechend der Vorlage der Regierung nur die Bestimmung: „durch Beschluß des Bundesrates kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der Zulassung der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden."

Seitens der Centrumspartei und der sozialistischen Partei wurden bei den Beratungen der Novelle allgemeine Festsetzungen über eine Maximalarbeitszeit beantragt. Der Antrag der Centrumspartei wollte verbieten, Arbeiter länger als 11 Stunden täglich zu beschäftigen. Der Gesetzentwurf, welchen die sozialdemokratische Partei im Mai 1890 als Gegenentwurf zu dem Arbeiterschutzgesetz der Regierung eingebracht hatte, wollte einen Maximalarbeitstag einführen, der vom 1. April 1891 ab 10 Stunden, vom 1. Januar 1894 ab 9 Stunden, vom 1. Januar 1898 ab 8 Stunden betragen sollte. Diese Anträge wurden von Seiten der Regierung bekämpft und in der Sitzung vom 17. April 1891 von den übrigen Parteien abgelehnt.

In der Novelle zum preußischen Berggesetz, welche im Anschluß an die Novelle zur Reichsgewerbeordnung 1892 erlassen worden ist, sind die Oberbergämter ermächtigt worden, für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat seit 1892 eine Reihe von Erhebungen veranstaltet über die Arbeitszeit in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere in dem Gewerbe der Bäcker und der Konditoren, der

Müller, der Handlungsdiener und Geschäftsdiener, der Gehilfen in den Gastwirtschaften. An die statistischen Erhebungen durch Vermittlung der Behörden haben sich angereiht die Einforderung von Gutachten von Vereinen und Verbänden der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie die Vernehmung von Sachverständigen aus diesen Kreisen vor der Kommission (siehe „Arbeiterkommission"). Derart haben die Arbeiten der Kommission sich über die ursprüngliche Aufgabe derselben, die Sammlung von arbeitsstatistischem Stoff, hinaus, zugespitzt auf die Vorbereitungen von Verordnungen und Gesetzen zur Beschränkung der Arbeitszeit an Wochentagen und an Sonntagen.

Zu bestimmten Vorschlägen seitens der Kommission ist es bis jetzt indessen nur gelangt in Betreff der Bäcker und Konditoren. Hier hat die Kommission empfohlen, durch Verordnung auf Grund der oben erwähnten Vollmacht des Bundesrats oder durch Gesetz eine tägliche Maximalarbeitszeit von 12 Stunden einschließlich der dazwischen liegenden Ruhepausen und Nebenarbeiten einzuführen. Die statistischen Erhebungen stellten heraus, daß nur bei 53,3 % der befragten Bäckereien, welche Gesellen beschäftigen, die Arbeitszeit der Gesellen an Wochentagen 12 Stunden und weniger betrug, während in 46,7 % der Betriebe eine längere Arbeitsdauer bis zu 18 Stunden stattfand. Indeß haben sich nur 3 von 33 Meistervertretungen und 22 von 38 Gesellenvertretungen für eine gesetzliche Einführung der 12stündigen Arbeitszeit ausgesprochen. Irgend ein Beschluß des Bundesrats im Anschluß an die Verhandlungen und Anträge der Kommission für Arbeiterstatistik ist bisher nicht erfolgt. Ueberwiegend soll man überzeugt sein, daß die Vollmacht der Novelle von 1891 wonach bei Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit der Bundesrat im Verordnungswege eine Einschränkung verfügen kann, praktisch eine geringe Bedeutung hat und der Weg der Gesetzgebung in jedem Falle beschritten werden muß, einmal weil der Nachweis einer Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter vielfach nicht geführt werden kann, sodann auch weil dort, wo diese Voraussetzung zutrifft, eine Regelung der Arbeitszeit an Wochentagen nur im Zusammenhang erfolgen kann mit der durch die Novelle zur Gewerbeordnung auf gesetzlichem Wege erfolgten Regelung der Sonntagsruhe.

Unzweifelhaft ist im allgemeinen eine gewisse Beschränkung der Arbeitszeit geeignet, die Fortbildung unter den jüngeren Arbeitern und das Familienleben unter den älteren Arbeitern zu fördern und den Lebensgenuß der gesamten Arbeiterklasse zu steigern. Auch ist es in manchen Arbeitszweigen möglich, während einer kürzeren Arbeitszeit intensiv stärker zu arbeiten, als während einer längeren Arbeitszeit. Vielfach kann hiernach die Beschränkung der Arbeitszeit im gemeinschaftlichen Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geboten sein. Auch haben in Deutschland die Arbeiter im Wege der freien Vereinbarung sich vielfach Verkürzungen der Arbeitszeit zu sichern gewußt. Demgemäß ist vielfach ein 10stündiger Arbeitstag thatsächlich die Regel geworden. Weitergehende Bestrebungen werden in dem Maße Erfolg haben, wie die Arbeiter bei entsprechender Konjunktur darauf Bedacht nehmen, statt einseitig nur auf Erhöhung des Lohnes, auch auf Verkürzung der Arbeitszeit zu dringen. Gegen willkürliche, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht entsprechende Nor-

≡irung der Arbeitszeit ist den Arbeitern durch die Koalitionsfreiheit ein Mittel der Abwehr gegeben.

Während dergestalt auf privatem Wege eine Möglichkeit vorhanden ist, die Arbeitszeit allmählich mehr und mehr, selbst bis zum Acht-Stundentag herabzumindern, begegnet eine gewaltsame Verkürzung durch Gesetz oder Verordnung weit größeren Hindernissen. Ein Gesetz kann wohl die Verkürzung der Arbeitszeit erzwingen, aber nicht zugleich bestimmen, daß auch bei verkürzter Arbeitszeit dem Arbeiter derselbe Lohn gewährt wird wie für eine längere Arbeitszeit. Wenn selbst der Gesetzgeber soweit gehen wollte, Minimallöhne festzustellen, so würde er doch keinen Arbeitgeber zwingen können, zu den festgesetzten Minimallöhnen Arbeitnehmer in der sich dafür darbietenden Zahl zu beschäftigen. Die Konsequenz der Festsetzung eines Maximalarbeitstages für alle Arbeiter müßte daher zu einer Verstaatlichung der Arbeit überhaupt, d. h. zur Unterdrückung aller Privatunternehmungen führen in der Art, wie der sozialistische Staat sich eine Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorstellt.

Wo daher die Gesetzgebung Bestimmungen über einen Maximalarbeitstag getroffen hat, ist die Maximalzeit entweder so hoch bemessen (in der Schweiz 11 Stunden), daß sie noch über diejenige Maximalzeit hinausgeht, welche auch freiwillig in der Regel innegehalten wird, oder die gesetzliche Bestimmung ist durch so viele Ausnahmen eingeschränkt, daß sie thatsächlich mehr eine papierne als eine praktische Bedeutung hat. In der Hauptsache kommt solche Gesetzgebung durch Zulassung zahlreicher Ausnahmen darauf hinaus, *die eigentliche Festsetzung der Arbeitszeit den Verwaltungsbehörden zu übertragen*. Der Gesetzgeber schiebt damit eine Aufgabe, welche schon angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen für ihn unlösbar ist, in der Form einer gesetzlichen Bestimmung thatsächlich den untergeordneten Behörden zu und macht dadurch die Grundlage des Geschäftsbetriebes vieler Unternehmungen von dem Belieben oder der Willkür der Verwaltungs- und Polizeibehörden abhängig.

Die Festsetzung eines allgemeinen Arbeitstages widerstreitet auch der *verschiedenen Bedeutung der Arbeitszeit* in den einzelnen Gewerben, je nachdem die Arbeit in denselben schwerer oder leichter, schädlicher oder unschädlicher, angenehmer oder unangenehmer ist. Weiterhin kommt auch in Betracht, daß für manche Erwerbszweige *bestimmte Jahreszeiten* nach der Natur des Betriebes *erhöhte Anstrengungen* verlangen, während in anderen Jahreszeiten die Arbeitszeit von selbst sich weit unter den Durchschnitt ermäßigt oder ganz in Fortfall kommt.

Die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, über welche umfassende Berichte veröffentlicht sind, haben auch dargethan, welchen Schwierigkeiten die obrigkeitliche Normirung des Maximalarbeitstages für *einzelne* Gewerbe begegnet. So ist gegen den Maximalarbeitstag für *Bäcker* geltend gemacht worden, daß die Backarbeit nicht wie eine Fabrikarbeit liegen gelassen werden kann in dem Augenblick, wo die Uhr den Maximalarbeitstag anzeigt; das Gebäck muß unter allen Umständen fertig gemacht werden. Nun hängt aber die Dauer der Fertigstellung von der Dauer des Gährungs- und Heizungs-

prozesses ab, welche wiederum nach der Verschiedenheit der Oefen und der Witterungsverhältnisse eine verschiedene ist. Gerade die Einführung des Maximalarbeitstages würde die Schwierigkeiten einer Verkürzung der Arbeitszeit erhöhen. Denn jetzt wüßten die Gesellen, daß so lange gearbeitet werden müsse, bis die Backware fertig ist. Nach einer obrigkeitlichen Einführung des Maximalarbeitstages würde es thatsächlich von dem guten Willen der Gesellen abhängen, ob die Arbeit in der bestimmten Zeit fertig geliefert wird oder nicht. Die Kommission für Arbeiterstatistik selbst hat ein besonderes komplizirtes System von Bestimmungen zur Durchführung des Maximalarbeitstages für erforderlich gehalten. So soll an 20 bestimmten Tagen und an weiteren 20 Tagen nach Auswahl der Bäcker Ueberarbeit gestattet sein. Auch sollen gewisse Verrichtungen nicht in den Maximalarbeitstag eingerechnet werden. Je komplizirter aber die Bestimmungen, desto schwieriger die Ueberwachung.

Auch hat sich herausgestellt, daß die Einführung des Maximalarbeitstages für einzelne Gewerbe eine genaue obrigkeitliche Abgrenzung der Gewerbsbefugnisse für die einzelnen Geschäftszweige notwendig macht, beispielsweise eine Abgrenzung zwischen Bäcker und Konditoren. Solche Abgrenzungen nach Art des früheren Zunftwesens aber begegnen wieder besonderen Schwierigkeiten. Ferner erweist sich die obrigkeitliche Kontrole in den Kleinbetrieben vielfach schwieriger als in den großen Fabrikräumen, in welchen schon nach dem Gang der gesamten Maschinen die Innehaltung der Arbeitszeit kontrollirt werden kann. Im Handwerk würden Polizeibehörden für die Kontrolle in der Hauptsache angewiesen sein auf die Denunziationen der Arbeitnehmer. Dadurch würden die guten Beziehungen zwischen Meister und Gesellen gelockert werden. Mehr als die Bestimmungen selbst fürchten die Bäckermeister, daß sie alsdann nicht mehr freie Leute in ihrer eigenen Werkstatt sein würden.

Ebenso sind in den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik die besonderen Schwierigkeiten für die Festsetzung eines Maximalarbeitstages im Müllergewerbe hervorgetreten. Jeder gemeinsame Verordnungsentwurf muß hier schon an den großen Unterschieden zwischen einerseits modernen Dampfmühlen and andrerseits Mühlen an dem weltabgeschiedenen Waldbach scheitern. In der großen Mehrzahl der Mühlen liegt die Dauer der Arbeitszeit wegen der Schwankungen, denen die Triebkraft der Mühlen (bei Windmühlen nach dem Wind, bei Wassermühlen nach dem Fließen des Wassers) unterworfen ist, überhaupt nicht im freien Ermessen des Müllers. Bei zahlreichen kleineren Mühlen, welche nur auf Bestellung und nicht auf Vorrat arbeiten, wird die Abhängigkeit in der Gestaltung des Betriebes noch dadurch gesteigert, daß die Aufträge der Kundschaft ungleichmäßig eingehen und deshalb häufig auch bei vorhandener Triebkraft nicht gearbeitet werden kann, während zu anderen Zeiten die Aufträge schwer zu bewältigen sind.

Unzweifelhaft ist eine Abkürzung der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen und Geschäftsdiener in vielen Orten und Geschäftszweigen im Interesse sowohl der Gehilfen wie der Prinzipale wünschenswert und auch ohne Nachteil für das Publikum durchführbar. Doch auch hier stellt sich die Verschiedenheit der einzelnen Verkaufszweige, der örtlichen Verhältnisse und die Schwierigkeit

einer Kontrolle über das Innere der Geschäftshäuser einer obrigkeitlichen Reglementirung entgegen. Daraus ist der Vorschlag entstanden, hier statt einer Maximalarbeitszeit eine **Ladenschlußzeit** festzusetzen, d. h. ebenso wie jetzt bei der Sonntagsruhe zu bestimmen, mit welcher Stunde am Abend der Schluß des Ladens und des Verkaufs nach der Straße einzutreten hat. Vielleicht sind hier am leichtesten, wenigstens für gewisse Zweige des Ladengeschäfts an einzelnen Orten freie Vereinbarungen möglich. Auch könnte es in Frage kommen, der Mehrheit der Ladenbesitzer eines Ortes und Verkaufszweiges das Recht zu verleihen, eine solche Schlußzeit des Ladengeschäfts mit der Wirkung einer zwangsweisen Durchführung durch die Obrigkeit festzusetzen.

Verschieden von der Frage, ob und wie weit ein Maximalarbeitstag seitens der Staatsgewalt für Privatgeschäfte festzusetzen ist, liegt die Frage, ob und in welcher Weise der Staat für seine eigenen Betriebe den Unterbehörden einen Maximalarbeitstag vorschreiben soll. Hier erscheint der Staat in der Rolle des Arbeitgebers und können weitere Beschränkungen der Arbeitszeit ebenso im Interesse der Staatsbehörden wie der vom Staat beschäftigten Arbeiter liegen. Die Herbeiführung von Beschränkungen im Verwaltungswege ermöglicht es auch, den Verschiedenheiten der einzelnen Betriebe Rechnung zu tragen. Hier ist zugleich die Möglichkeit gegeben für die Staatsbehörden ohne Anwendung einer Zwangsgewalt, Mustereinrichtungen für private Betriebe zu schaffen.

Meyer, Alexander, Dr. jur. und Schriftsteller in Berlin, Freisinnige Vereinigung, geboren 22. Februar 1832 in Berlin. Werdersches Gymnasium, Universität Berlin. Einige Jahre im Justizdienst thätig, seit 1862 Schriftsteller in Berlin, Bremen, Breslau, inzwischen auch Sekretär der Handelskammer in Breslau 1866—71, Generalsekretär des deutschen Handelstages 1871—76. Von 1876—88 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses für Stadt Breslau, vom Februar 1892 bis 1893 für den zweiten Berliner Wahlkreis. Mitglied des Reichstages für Halle von 1881/90, für Berlin I 1890/93, seit 1893 für Halle.

Militärfragen. (S. auch „Marine", „Militärstrafverfahren".)

I. Parlamentarische Kämpfe über Friedenspräsenzstärke und Präsenzzeit **bis 1892.** Die parlamentarischen Kämpfe über die Präsenzstärke und Präsenzzeit im Frieden begannen im preußischen Landtage 1860, als die Regierung darauf ausging, die seit 1815 bestandene Heeresorganisation im Widerspruch mit dem Kriegsdienstgesetz von 1814 einer sogen. Reorganisation zu unterziehen. (S. über diese Kämpfe bis zum Jahre 1866 unter „Fortschrittspartei"). Das Abgeordnetenhaus aber wollte der Vermehrung der Cadres und der Verstärkung der Aushebung nur zustimmen unter der Bedingung der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen. Im September 1862 war das ganze Ministerium einschließlich des Kriegsministers v. Roon geneigt, unter Einführung der zweijährigen Dienstzeit einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Der Ausgleich scheiterte an dem Widerspruche des Königs, welcher drohte, in diesem Falle die Krone

niederlegen zu wollen. Wäre jener Ausgleich zu Stande gekommen, so würde die Regierung für die nachfolgenden Kriege nicht weniger Truppenteile und Soldaten zur Verfügung gehabt haben, als sie nachher wirklich besaß. Auch ist gerade die Dienstzeit der von 1862 bis 1866 ausgebildeten Truppen thatsächlich eine annähernd zweijährige gewesen.

Die in Preußen seit 1860 thatsächlich eingeführte Organisation wurde die Grundlage der norddeutschen Wehrverfassung. In der Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867 und demnächst in der Reichsverfassung von 1871 wurde die dreijährige Dienstzeit bei der Fahne, die vierjährige Reservezeit und die fünfjährige Landwehrdienstzeit festgesetzt. Um das Etatsrecht der Volksvertretung einzuschränken, ging das Bestreben der Reichsregierung von 1867 an dahin, durch Verfassung und Gesetz die Friedenspräsenzstärke und auch den Militäraufwand zu normiren. Demgemäß wurde zuerst bis Ende 1873 die Friedenspräsenzstärke auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 und der Militäraufwand jährlich auf 675 M. für den Kopf dieser Friedenspräsenzstärke normirt. Von 1874 an wurde alsdann dieselbe Friedenspräsenzstärke für die Dauer von 7 Jahren (Septennat) gesetzlich festgelegt ohne Fixirung eines Pauschquantums. Zugleich wurde von jetzt ab die Zahl der Friedenskadres in dem Militärgesetz dauernd festgestellt.

Als 1880 der Ablauf des ersten Septennats bevorstand, beantragte und erlangte die Regierung ein neues Septennat bis April 1888 unter Festsetzung einer gegen die bisherige Friedenspräsenzstärke von 401659 Mann um 25615 Mann erhöhten Friedenspräsenzstärke von 427274 Mann. Diese Ziffer entsprach einem Prozent der Bevölkerung nach der Zählung von 1875.

Noch vor Ablauf des bis zum 1. April 1888 laufenden Septennatsgesetzes machte die Regierung dem Reichstage im November 1886 eine Vorlage, welche ein neues Septennat vom 1. April 1887 bis zum 1. April 1894, und zwar auf der Grundlage einer um 41145 Mann, d. h. auf ein Prozent der Bevölkerung nach der Zählung von 1885 erhöhten, also auf 468419 Mann normirten Friedenspräsenzstärke forderte.

Schon 1874 und 1880 war die Fortschrittspartei einer Festsetzung der Friedenspräsenzstärke über das Etatsjahr hinaus entgegengetreten und hatte zugleich der Forderung der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke das Verlangen der Einführung der zweijährigen Dienstzeit entgegengestellt. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit sollte die Dienstpflichtigen entlasten und zugleich ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke die von der Regierung verlangte Verstärkung der Rekrutenaushebung im Interesse einer vergrößerten Kriegsmacht ermöglichen. Auch die Centrumspartei widersetzte sich 1874 und 1880 der Bewilligung einer erhöhten Friedenspräsenzstärke auf die Dauer von 7 Jahren.

Als im Verlauf der Beratungen 1887 sich herausgestellt hatte, daß für die Anträge der freisinnigen Partei auf Bewilligung einer geringeren Friedenspräsenzstärke eine Mehrheit nicht zu erlangen war, erklärte die freisinnige Partei im Anschluß an die Centrumspartei sich bereit, für die unverkürzte Bewilligung der verlangten Friedenspräsenzstärke („jeder Mann und jeder Groschen"), allerdings nur für die Dauer von 3 Jahren, zu stimmen. Mit dieser Beschränkung

auf 3 statt 7 Jahre wurde alsdann § 1 der Regierungsvorlage mit 183 gegen 154 Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen angenommen. Hierauf erfolgte die Auflösung des Reichstages.

Mit Hülfe der künstlichen Erregung von Kriegsbesorgnissen, Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Uebungen mitten im Winter erlangte die Regieruug im neuen Reichstag („Angstprodukt") eine Mehrheit für das Septennat. Die Centrumspartei hatte vor den Wahlen dem Ansinnen des Papstes, das Septennat zu bewilligen, nicht entsprochen, sondern gegen dasselbe gestimmt. Nunmehr aber aber enthielt sich die Centrumspartei der Abstimmung, angeblich, weil es zwecklos sei, die frühere Abstimmung zu wiederholen, da jetzt die Uebereinstimmung der Regierungen mit der Mehrheit des Reichstages feststehe. Die freisinnige Partei hingegen blieb auf ihrem vor der Auflösung eingenommenen Standpunkt stehen.

Schon am 6. Mai 1890 verlangte die Regierung für den Rest des Septennates, also bis zum 31. März 1894, die Friedenspräsenzstärke von 468409 auf 486983 Mann zu erhöhen. Diese Forderung stieß bei der Mehrheit des Reichstags, welche sich nach den Neuwahlen aus der freisinnigen Partei, der Volkspartei, der Centrumspartei und den Sozialdemokraten zusammensetzte, zuerst auf Widerspruch. Derselbe steigerte sich, als im Laufe der Beratungen der Kommission der Kriegsminister v. Verdy andeutete, daß es sich bei dieser verlangten Erhöhung nur um einen ersten Schritt zur Ausführung weitergehender Pläne handele. Wie nachher 1893 der Reichskanzler Graf Caprivi in der Militärkommission mitgeteilt hat, war schon am 31. August 1889 seitens des Kriegsministers v. Verdy an den Fürsten Bismarck eine Denkschrift gelangt, wonach der Ausbau einer neuen Organisation keinen weiteren Aufschub erleiden könne. Fürst Bismarck erklärte aber solches nicht für opportun für den Augenblick wegen der im Februar 1890 bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag. Unmittelbar nach diesen Neuwahlen im März 1890 aber wurde nunmehr auf die Verdyschen Pläne zurückgegriffen. Das Verdysche Projekt bedingte, wie ebenfalls Graf Caprivi 1893 mitteilte, einen Mehraufwand für das Militär von jährlich 117 Millionen Mark. Es sollte auch auf lange Zeit hinaus mit der Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit verknüpft sein. Im Mai 1890 beschränkte man sich auf die Mitteilung, man wolle allmählich eine Organisation so schaffen, daß für den Zukunftskrieg alle zum Waffendienst ausgehobenen Leute auch fähig sind, die Waffen auszunutzen. Als der ungünstige Eindruck dieser Mitteilung im Lande selbst die Bewilligung der zur Zeit verlangten Erhöhung der Friedenspräsenz um 18564 Mann in Frage stellte, verleugnete Graf Caprivi alle weitergehenden Pläne. Nach dieser Preisgebung nahm bald darauf der Kriegsminister v. Verdy seinen Abschied.

Die freisinnige Partei hatte in der Kommission die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen vom 1. Oktober 1892 ab und zugleich die einjährige Festsetzung der Friedenspräsenzstärke anstelle der bisherigen Festsetzung von 7 Jahren beantragt. Die Anträge wurden abgelehnt. Die Centrumspartei bis auf 20 Abgeordnete, welche mit der freisinnigen Partei stimmten, bequemte sich zur Bewilligung der verlangten Präsenzerhöhung, begleitete aber diese Bewilligung mit 4 Resolutionen, welche bezweckten, für

die Zukunft Verwahrung einzulegen gegen die Verdyschen Pläne, gegen fernere Festsetzungen der Friedenspräsenzstärke über die Dauer eines Jahres hinaus. Zugleich verlangten diese Resolutionen eine baldige Herabsetzung der thatsächlichen Präsenzzeit und die Erwägung der Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit. Diese Windthorstschen Resolutionen wurden im Plenum angenommen.

Zunächst wurden damals alle weitergehenden Pläne fallen gelassen, dann aber auf der Grundlage der Einführung der zweijährigen Dienstzeit in einer dem Reichstage am 12. November 1892 gemachten Vorlage in neuer Form wieder aufgenommen.

II. Der Kampf um die **Militärvorlage 1892/93.**

Die Militärvorlage bezweckte die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres um 83894 Mann zu erhöhen. Durch Umwandlung des Präsenzbegriffes und der bisherigen Maximalziffer in eine Durchschnittsziffer ergab sich eine weitere Erhöhung um 19370 Mann. Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899, also auf $5^1/_2$ Jahre, sollte demgemäß die Friedenspräsenzstärke des Heeres als Durchschnittsstärke des Jahres auf 570877 gebracht werden. Die gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke sollte sich künftig beschränken auf die Festsetzung der Gemeinen, während die Festsetzung der Zahl der Unteroffiziere, ebenso wie bis dahin die Festsetzung die Zahl der Offiziere, der jährlichen Etatsberatung vorbehalten bleiben sollte. Unter den 486 983 Mann der bisherigen Friedenspräsenzstärke waren 420031 Gemeine. Deren Zahl sollte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf um 72037 Mann, also auf 492068 erhöht werden. Dazu war dann im Reichshaushaltsetat eine Vermehrung der Zahl der Unteroffiziere von 66 952 auf 78809, also um 11857 Köpfe in Aussicht genommen. Aus der Addirung von 492068 Gemeinen und 78809 Unteroffizieren ergab sich die durch die Neuorganisation angestrebte Friedenspräsenzstärke von **570877** Mannschaften.

Die verlangte starke Erhöhung der Friedenspräsenzstärke befremdete um so mehr, als am 27. November 1891 Graf Caprivi im Reichstage noch gespottet hatte über das, was man in Frankreich rage de nombre, die Zahlenwut, nenne. Wenn an anderer Stelle mehr Soldaten aufgebracht werden, so habe der Deutsche keinen Grund, sich zu beunruhigen, solange die deutsche Armee so gut bleibt und solche vorzüglichen Eigenschaften mitbringt, wie keine andere Armee.

Der Gesetzentwurf bezweckte zugleich, unter Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen dreijährigen Dienstzeit, die zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen für die Dauer der Festsetzung der neuen Friedenspräsenzstärke einzuführen. Für die Kavallerie und die reitende Artillerie sollte es bei der bisherigen dreijährigen Dienstzeit sein Bewenden behalten. Durch die Entlassung des ganzen dritten Jahrganges der Fußtruppen und durch Erhöhung des gesamten Präsenzstandes der Gemeinen um 72037 Mann sollte es ermöglicht werden, künftig jährlich 60000 Rekruten mehr als bisher einzustellen, einschließlich des Nachersatzes. Bisher wurden aus den künftig zur zweijährigen Dienstzeit bestimmten Mann-

schaften der Ersatzreserve jährlich 18000 Mann, welche der Ersatzreserve überwiesen waren, wegen Ueberzähligkeit und geringer körperlicher Fehler durch eine im Ganzen (in 3 Abschnitten) zwanzigwöchentliche Dienstzeit militärisch ausgebildet. Diese Einrichtung sollte künftig thatsächlich nur noch in Anwendung kommen für die Ausbildung von etwa 1000 Krankenwärtern, Bäckern, Fleischern und anderen Mannschaften für Verwaltungszwecke.

Die beabsichtigte Heeresverstärkung um 83894 Mann erhöhte sich wie angegeben um 19370 Mann noch dadurch, daß künftig die Präsenzziffer nicht als Maximalziffer, sondern als Durchschnittsziffer des Jahres gelten sollte. Damit hing zusammen eine Verminderung der Rekrutenvakanz d. h. der Zeit zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten von bisher 5 Wochen auf 2 Wochen (um Mitte Oktober statt bisher Anfang November) und die Einstellung der im Laufe des Jahres zur Deckung der Ausfälle durch Tod, Invalidisirung erforderlichen Mannschaften schon zur Zeit der ersten Einstellung der Rekruten.

Die sich außerdem aus der erhöhten Präsenzziffer ergebende Heeresverstärkung um 83894 Mann sollte verwandt werden teils zur Verstärkung der vorhandenen Friedenskadres, teils zur Bildung neuer. Als solche neuen Kadres waren in Aussicht genommen in Verbindung mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit 173 vierte Bataillone, welche für jedes Infanterieregiment in einer Stärke von 2 Kompagnien à 197 Mann formirt werden sollten. Außerdem unabhängig von der Einführung der zweijährigen Dienstzeit sollten gebildet werden ein bayerisches Kavallerieregiment, 9 Reservestammeskadrons, 60 neue Feldbatterien, 6 Bataillone und 2 Kompagnien Fußartillerie, 3 Bataillone und 2 Kompagnien Pioniere, 9 Kompagnien Eisenbahntruppen, 1 Kompagnie Train und 17 Bespannungsabteilungen des Trains für Fußartillerie.

Die fortdauernden Mehrkosten für die vorgeschlagene Heeresverstärkung wurden berechnet auf **64 Millionen** Mk., von denen jedoch zunächst nur 56400000 und der Rest von 7600000 Mk. erst im Laufe der Jahre zur Anforderung gelangen sollten. Die einmaligen Ausgaben zur Durchführung der Heeresverstärkung sollten für 1893/94 62 Millionen Mk. und späterhin noch 6 Millionen Mk. betragen. Zur Aufbringung der dauernden Mehrkosten waren in Vorschlag gebracht Erhöhungen der Steuern um insgesamt 58 Millionen Mk. jährlich, nämlich $32\frac{1}{2}$ Millionen Mk. durch Verdoppelung der Brausteuer (siehe „Brausteuer"), $12\frac{1}{2}$ Millionen Mk. durch Aenderung der Branntweinsteuer (siehe „Branntweinsteuer") und 13 Millionen durch Verdoppelung der Stempelsteuer für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte (siehe „Börsensteuer").

Die **erste** Beratung der Militärvorlage fand im Reichstage am 10., 13. und 14. Dezember 1892 statt. Die Freisinnige Partei erklärte im Plenum sowie später in der Militärkommission und auch bei der zweiten Beratung im Plenum, daß sie unter der Voraussetzung der dauernden, verfassungsmäßigen Sicherstellung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen bereit sein würde, fernerhin die bisher geltende 1890 erhöhte Friedenspräsenzstärke zu bewilligen derart, daß an Stelle der zur Entlassung gelangenden 57350 Dreijährigen unter einer der größeren Rekrutenzahl ent-

sprechenden Vermehrung der Offiziere und Unteroffiziere etwa 25 000 Rekruten mehr als bisher zu einer zweijährigen Dienstzeit eingestellt werden könnten. Auch erklärte sich die Freisinnige Partei bereit, solche Mehrkosten, welche hiernach durch die Verstärkung des Unteroffizierkorps erwachsen oder sonstwie durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bewirkt werden (Vermehrung der Uebungsmannschaften im Beurlaubtenstande, Fondserhöhungen für die Angriffsübungen, Annahme von Civilarbeitern zur Entlastung der Truppen vom Arbeitsdienst) zu bewilligen.

Die Frage einer Vermehrung einzelner Waffengattungen oder Truppenteile wurde von der Freisinnigen Partei als eine militärtechnische bezw. finanzielle angesehen, sofern dabei die Friedenspräsenzstärke im Ganzen eine Erhöhung nicht erfahren würde.

Es war sodann die Freisinnige Partei bereit, daneben wie bisher die Kosten zu bewilligen zur ferneren Ausbildung von 18 000 Ersatzreservisten mittels einer 10wöchigen bezw. 20wöchigen Uebungszeit.

Dagegen lehnte es die Freisinnige Partei ab wegen der großen finanziellen Mehrbelastung des Landes und der personellen Mehrbelastung des Volkes eine erhöhte Friedenspräsenzstärke zu bewilligen. Schon die Erhöhung des Rekrutenkontingents um 25 000 Mann, welche durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit im Rahmen der bisherigen Friedenspräsenzstärke ermöglicht wird, gestattet eine Erhöhung der Kriegsarmee in 24 dienstpflichtigen Jahrgängen bei 25 Prozent Abgang um 450 000 Mann. Unter Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsweise von 18 000 Mann Ersatzreserve (welche die Regierungsvorlage beseitigen will), ergiebt dies 25 000 + 18 000 = 43 000 im Frieden geübte Mannschaften statt des Plus von 60 000 Rekruten der Regierungsvorlage. Der Unterschied von 60 000 minus 43 000 = 17 000 zwischen der Regierungsvorlage und dem Standpunkt der Freisinnigen Partei hat für die Verjüngung der Feldarmee innerhalb der 12 Jahrgänge der Linie, Reserve und Landwehr 1. Aufgebots noch nicht die Bedeutung eines einzigen Jahrganges.

Die Mehrkosten, zu deren Bewilligung die Freisinnige Partei nach Vorstehendem bereit war, sollten nach Ansicht derselben ausschließlich gedeckt werden durch eine Verminderung der Liebesgaben an die Brenner (siehe unter „Branntweinsteuer"), nicht also durch eine Erhöhung der Steuerlasten des Volkes.

Die Freisinnige Partei erklärte sich gegen eine Festsetzung der Friedenspräsenzstärke auf $5\frac{1}{2}$ Jahre. Sie beantragte dagegen, diese Friedenspräsenzstärke für die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren festzusetzen. Weiterhin verlangte die Freisinnige Partei die dauernde Sicherstellung der zweijährigen Dienstzeit der Fußtruppen durch Abänderung des betreffenden Verfassungsparagraphen, welcher eine dreijährige Dienstzeit bei der Fahne vorschreibt.

Die Centrumspartei erklärte sich geneigt, die bisherige Friedenspräsenzstärke zu bewilligen mit der Maßgabe, daß die Präsenzziffer künftig eine Durchschnittsziffer statt bisher eine Maximalziffer bedeuten soll. Auch war die Centrumspartei bereit, in dieser Weise die Friedenspräsenzstärke sogleich für die Dauer von $5\frac{1}{2}$ Jahren festzusetzen.

Die nationalliberale Partei erklärte sich in der ersten Lesung für die Grundlagen des Gesetzentwurfs mit seiner Ausdehnung der Wehrpflicht auf alle Diensttauglichen; sie bestritt aber die Möglichkeit der beabsichtigten Verstärkung der Aushebung und das Vorhandensein eines zureichenden Ausbildungspersonals. Zugleich betonte sie die finanziellen Schwierigkeiten. Demgemäß stellte die nationalliberale Partei in der Militärkommission den Antrag, statt der verlangten 84000 Mann nur sieben Zwölftel, nämlich 49000 Mann zu bewilligen. Dies würde zuzüglich der durch die Entlassung der Dreijährigen entstehenden Vakanzen eine Erhöhung des Rekrutenkontingents um 45000 Mann oder drei Viertel der verlangten Rekrutenverstärkung bedeuten. Die polnische Fraktion schloß sich in allen Stadien der Beratung der nationalliberalen Partei an. Die Sozialdemokraten stimmten gegen alle Vorschläge, auch so weit sie nur die Innehaltung der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke zum Gegenstand hatten, und beantragten außerdem die Einführung der zweijährigen Dienstzeit auch für die reitenden Truppen.

Unter den Konservativen stimmte von Anfang an nur ein Teil der Freikonservativen für die Militärvorlage im Ganzen. Im Uebrigen äußerten die konservativen Parteien lebhafte Bedenken, namentlich wegen der Einführung der zweijährigen Dienstzeit an Stelle der dreijährigen Dienstzeit. Sie befürchteten davon eine Verschlechterung der Qualität des Heeres und bezweifelten die Zweckmäßigkeit der Errichtung von vierten Bataillonen („Schwammbataillonen") und von Reservestammeskadrons. Während der Verhandlungen der Militärkommission fiel aber die konservative Partei völlig um und trat für die Militärvorlage in allen ihren Teilen ein. Sie drohte aber, sich ablehnend zu verhalten, wenn die Regierung auch nur im Sinne der nationalliberalen Vorschläge sich eine Abminderung ihrer Forderung gefallen ließe. Auf diesem Standpunkt fand sich mit der konservativen Partei auch die gesamte freikonservative Partei zuletzt zusammen.

Aus Vorstehendem erklärt es sich, daß in der Militärkommission für die unveränderte Regierungsvorlage nur stimmten die konservative und freikonservative Partei, für die nationalliberalen Vermittelungsvorschläge nur die Nationalliberalen und Polen, für die Vorschläge der Centrumspartei nur die Centrumspartei, für die Vorschläge der Freisinnigen nur die freisinnige Partei und Volkspartei. Somit kam ein positiver Beschluß nicht zu Stande. Die Kommission schloß ihre Beratungen ab am 17. März 1893.

Der Reichskanzler Graf Caprivi hatte bis in die letzten Stadien der Kommissionsberatungen die Regierungsvorlage in ihrem ganzen Umfang verteidigt. Nach den Osterferien 1893 und unmittelbar vor Beginn der zweiten Beratung im Plenum knüpfte der Abgeordnete Freiherr von Huene für seine Person Verhandlungen mit dem Reichskanzler an. Aus diesen Verhandlungen ging ein Antrag hervor, nach welchem die Präsenzerhöhung **70000** Mann statt der in der Militärvorlage geforderten 84000 Mann betragen sollte. Die Jahresaushebung sollte demgemäß nur um 53500 Mann

statt des in der Regierungsvorlage geforderten Mehr von 60000 Mann verstärkt werden.

Die **zweite Beratung** im Plenum fand am 3. bis 6. Mai statt. Für den vorher zwischen dem Abg. von Huene und dem Reichskanzler vereinbarten Antrag erklärten sich nunmehr sämtliche Konservative, Freikonservative, Nationalliberale und Polen. Um diesem Antrag eine Mehrheit zu verschaffen, bedurfte es aber noch weiterer 42 Stimmen aus der Centrumspartei und der Freisinnigen Partei. Es gelang aber nur, 11 Stimmen aus der Centrumspartei und 6 Stimmen aus der Freisinnigen Partei für den Antrag zu gewinnen. Bei der Abstimmung über § 1 wurde daher der Antrag von Huene mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt. Hierauf verlas der Reichskanzler sogleich die **Auflösungsordre** in der Kommission.

Im Einzelnen hatten aus der Centrumspartei 12 Abgeordnete für den Antrag von Huene gestimmt, aus der Freisinnigen Partei die Abgg. Broemel, Hinze, Maager, Dr. Meyer, Schröder, Dr. Siemens, von den Antisemiten Ahlwardt, Pickenbach und Liebermann von Sonnenberg, und sodann die wildliberalen Abgg. Wisser, Rösicke und Prinz Schönaich-Carolath. Dagegen stimmten geschlossen die Sozialdemokraten, Volkspartei, die Deutsch-Hannoveraner, die Freisinnigen mit den oben genannten 6 Ausnahmen, das Gros des Centrums und die Antisemiten Dr. Böckel, Zimmermann und Werner. Die anwesenden Elsässer stimmten mit Nein.

Nach der Auflösung des Reichstags vollzog sich aus Anlaß der geteilten Abstimmung über die Militärvorlage eine Spaltung in der Freisinnigen Partei derart, daß diejenigen, welche gegen die Militärvorlage gestimmt hatten und diesen Widerspruch auch festzuhalten entschlossen waren, sich als „Freisinnige Volkspartei" konstituirten, während der andere Teil den Namen der „Freisinnigen Vereinigung" annahm. (S. darüber „Freisinnige Partei" und „Freisinnige Volkspartei".)

Der Wahlkampf war ein außerordentlich lebhafter, zumal Graf Caprivi nach dem Muster des Fürsten Bismarck bei den Reichstagswahlen von 1887 durch amtliche Erklärungen, durch Massenverbreitung offiziöser Druckschriften, Broschüren und Flugblätter in jeder Weise auf die Wähler einzuwirken suchte.

III. **Für und gegen** die Militärvorlage. Für die Militärvorlage wurde insbesondere auf die Vorteile für die Dienstpflichtigen aus der Einführung der zweijährigen Dienstzeit und aus der Verjüngung der Feldarmee durch die Verstärkung der Aushebung hingewiesen. Thatsächlich aber bedeuten in Bezug auf die Gesamtzahl der Dienstjahre aller Militärpflichtigen die neuen Belastungen das Doppelte der Entlastung. Denn ungefähr die Hälfte der Fußtruppen hatte schon bis dahin nur zwei Jahre zu dienen. Für die bisher Zweijährigen verlängerte sich die Dienstzeit durch die Verkürzung der Rekrutenvakanz um 3 Wochen. Ebenso verlängerte sich die Dienstzeit für diejenigen, welche bisher als Ersatzreservisten nur 20 Wochen zu dienen hatten, auf künftig 2 Jahre. Endlich kam die Auferlegung einer zweijährigen Dienstzeit für diejenigen in Betracht, welche bisher von jeder Friedensdienstzeit befreit waren. Diese gesteigerte Militärlast kommt besonders deutlich bei den Familien zur

Erscheinung mit mehreren Söhnen oder Brüdern, von denen der Eine bisher wegen hoher Losnummer oder wegen beschränkter körperlicher Tauglichkeit vom Dienste freiblieb, künftig aber 2 Jahre zu dienen hat. Was nützt es der „Rekrutenmutter", wenn ein Sohn aus der Kaserne ein Jahr früher zurückkehrt, aber dafür ein anderer Sohn, der bisher gar nicht zu dienen brauchte, künftig 2 Jahre zu dienen hat, und für einen dritten Sohn, der bisher in der Ersatzreserve nur 20 Wochen zu dienen brauchte, künftig an Stelle dieser Dienstzeit eine zweijährige Dienstzeit verlangt wird.

Für die Landwirtschaft im Ganzen bedeutet die Erhöhung der Friedenspräsenz einen überaus nachteiligen Ausfall an Arbeitskräften. Die Entziehung der Arbeitskräfte muß sich insbesondere fühlbar machen auf dem platten Lande zum Schaden der Landwirtschaft. Dazu kommt, daß gar viele Soldaten vom Lande, durch das mehrjährige Garnisonleben in den Städten der Heimat entwöhnt, auch nach der Entlassung nicht ins Dorf zurückkehren, sondern in der Stadt ihr weiteres Fortkommen suchen.

Für die Militärvorlage wurden sodann geltend gemacht die Verjüngung der Feldarmee als Folge der verstärkten Aushebung. Aber von solcher Verkürzung kann überhaupt nicht die Rede sein, soweit auch die verstärkte Aushebung verwandt wird zu einer Vermehrung der Kriegsformationen in der Feldarmee. Soweit dies aber nicht der Fall ist, kommt in Betracht, daß von den 53 500 Mann, welche künftig jährlich mehr zu zweijähriger Dienstzeit eingestellt werden sollen, schon bisher 17 500 Mann als Ersatzreservisten ausgebildet wurden, also auch schon für die Feldarmee in Betracht kamen. Hiernach bleibt also nur noch eine Rekrutenverstärkung um 36 000 Mann in Betracht zu ziehen. Nun ermöglicht aber schon die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke eine Verstärkung der Aushebung um 25 000 Mann. Thatsächlich also kommt für diese ganze Frage nur eine Zahl von 11 000 Rekruten in Betracht, um welche sich in der Frage der Ausbildung für den Krieg der Standpunkt der Opposition von der Militärvorlage nach dem Antrag v. Huene unterscheidet. Die Verstärkung des Rekrutenkontingents um 11 000 Mann aber bedeutet im Verhältnis zu derjenigen Mannschaft, welche innerhalb der bisherigen Friedenspräsenzstärke ausgebildet werden kann, nur eine Quote im Verhältnis von $1 : 21\frac{1}{2}$. Diejenige Verjüngung der Feldarmee, welche nur durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke möglich ist, kommt also erst bei dem 21. dienstpflichtigen Jahrgang einer vollen Jahresquote gleich, bedeutet somit innerhalb von 12 Jahrgängen der Linie, der Reserve und der Landwehr ersten Aufgebots eine Verjüngung von bei weitem noch nicht einem einzigen Jahrgang.

Der Unterschied von nur 11 000 Mann in dem jährlichen Kontingent der Ergänzung widerlegt auch die Ausführung, als ob die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von ausschlaggebender Bedeutung für die Kriegsstärke sei im Verhältnis insbesondere zu **Frankreich** und **Rußland.** In der Begründung der Militärvorlage ist allerdings das französische Jahreskontingent der Ergänzung des Heeres auf 230 000 Köpfe, das russische Kontingent auf 281 000 Köpfe angegeben, während das durch die Vorlage zu erzielende deutsche Kontingent auf 237 500 Mann angegeben ist. Thatsächlich aber hat das russische

Kontingent im Jahre 1893 255 745 Mann betragen; das französische soll 238 327 Mann erreicht haben. Das deutsche Kontingent aber ist auf 262 320 angewachsen.

Wenn auch ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke das deutsche Kontingent 11 000 Mann weniger umfaßt hätte und außerdem 17 500 Mann nur während 20 Wochen ausgebildeter Ersatzreservisten, so kommt doch andererseits in Betracht, daß die französische Armee auch Algier und Tunis zu decken hat und in der jährlichen Ergänzungsquote auch mindestens (1894 sogar 105 400) 60 000 Mann umfaßt, welche nur 11 Monate hindurch zu dienen haben. In der Militärkommission des Reichstages im Jahre 1890 äußerte der damalige Kriegsminister v. Verdy, daß Deutschland Frankreich gegenüber auch für sich allein jeden Krieg ehrenvoll bestehen würde. Koalirten Mächten gegenüber sei es allerdings auf Bündnisse angewiesen. In einer Denkschrift Moltkes, welche auszugsweise in der Militärkommission des Reichstages im Januar 1893 mitgeteilt wurde, heißt es zudem ausdrücklich, daß Deutschland an seiner Westgrenze in der Rheinlinie jetzt eine Verteidigungslinie besitze, wie sie zum zweiten Male in der ganzen Welt nicht vorhanden sei.

Was aber Rußland betrifft, so übersteigt der Flächeninhalt des russischen Reiches das deutsche Reich um das 40fache, während die Bevölkerung Rußlands mehr als doppelt so groß ist. Selbst das europäische Rußland ist für sich 9mal so groß wie Deutschland. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ist die Kriegsmacht Rußlands weit geringer als diejenige Deutschlands. Im Vergleich zum deutschen Rekrutenkontingent müßte nach der größeren Bevölkerungszahl Rußlands das russische Kontingent jährlich über 500 000 Mann stark sein. Auch wird ein Teil des russischen Rekrutenkontingents schon nach 9monatlicher Ausbildung wieder entlassen.

Was endlich die Streitkräfte des **Dreibundes** auf der einen, Rußlands und Frankreichs auf der anderen Seite betrifft, so kommt es nicht blos auf die Ziffern (Le rage de nombre, wie es Graf Caprivi am 27. November 1891 nannte), sondern auch auf die Möglichkeit an, die gegebenen Ziffern konzentrirt zu verwenden. Die Streitkräfte des Dreibundes befinden sich als verhältnismäßig leicht zu vereinigender Keil zwischen denen Rußland und Frankreich gelagert, während jene dieser beiden Länder durch nach Hunderten von Meilen zählende Entfernungen räumlich von einander getrennt sind. Die Heere des Dreibundes besitzen daher alle Vorteile der gesicherten Verbindung und der ungehinderten Benutzung des Eisenbahnnetzes für den Transport ihrer Streitkräfte unter einander.

Schon Fürst Bismarck äußerte in der bekannten Rede vom 6. Februar 1888: „Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt," sich auch über die Ziffern der Kriegsarmeen wie folgt: „Unsere Nachbarn sind in der Ziffer ebenso hoch wie wir, aber in der Qualität können sie es uns nicht nachmachen. Die Tapferkeit ist ja bei allen zivilisierten Nationen gleich; der Russe, der Franzose schlagen sich so tapfer wie der Deutsche. . . ." „Was uns kein Volk in der Welt nachmachen kann: wir haben das Material an Offizieren und Unteroffizieren, um diese ungeheure Armee zu kommandiren. Dazu gehörte das eigentümliche Maß der Verbreitung

der Volksbildung in Deutschland, wie es in keinem anderen Lande wieder vorkommt. Das Maß von Bildung, welches erforderlich ist, um einen Offizier oder Unteroffizier zum Kommando zu befähigen nach den Ansprüchen, die der Soldat an ihn macht, existiert bei uns in sehr viel breiteren Schichten, als in irgend einem anderen Lande. Wir haben mehr Offiziermaterial und Unteroffiziermaterial als irgend ein anderes Land, und wir haben ein Offizierkorps, welches uns kein anderes Land der Welt nachmachen kann."

Die Freisinnigen haben 1888 dem Wehrgesetz und der dadurch bedingten Verlängerung der Kriegsdienstpflicht bis auf 24 Jahre in der Landwehr zweiten Aufgebots und im Landsturm zugestimmt. Die Freisinnigen haben auch in der Hauptsache die extraordinären Militärkredite zur Erhöhung der Kriegstüchtigkeit für Festungsbau, neue Gewehre und Geschütze, Militäreisenbahnen und Vermehrung des Kriegsmaterials bewilligt und auch damit ihre patriotische Opferwilligkeit bekundet.

Die Freisinnige Volkspartei ist aber nicht der Ansicht, daß die Ausbildung der Wehrkraft eines Landes gleich der Ausbildung der Erwerbskräfte eines Landes Selbstzweck ist. Das Maß dieser Ausbildung muß stets bedingt werden durch die Verhältnisse in den Nachbarstaaten und durch die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes. Gewiß wird ein *Zukunftskrieg* an Schwere und an Umfang, verglichen mit früheren Kriegen, nicht seines Gleichen haben. Die Millionenheere aber werden alsbald Milliarden-Kredite nach sich ziehen. Diese Milliarden-Kredite werden sich in kurzen Zwischenräumen wiederholen. Während die Kämpfe auf- und abgehen, die Belagerungen immer langwieriger werden, wird sich immer mehr in einem solchen Kriege herausstellen, daß die endgiltige Entscheidung nicht blos abhängig ist von den militärischen Kräften, sondern auch davon, *wer es finanziell und wirtschaftlich bis zuletzt aushalten kann*. Mehr als in früheren Kriegen ist deshalb künftig die *Nachhaltigkeit* der Wehrkraft des Landes bedingt durch seine *Kapitalkraft*. Schädigt man im Frieden durch Ueberspannung der Forderungen die Kapitalkraft und die Steuerkraft Deutschlands in ihrer Entwickelung im Verhältnis zu den Nachbarstaaten, so wird trotz vermehrter Soldaten durch die erschütterte Kapitalkraft auch zuletzt die Wehrkraft des Landes nicht gestärkt, sondern geschwächt werden.

IV. **Der neugewählte Reichstag 1893.** Bei den Neuwahlen wurden für diejenigen Parteien, welche nachher der *Militärvorlage zustimmten*, im Ganzen **3 225 641** Stimmen abgegeben, für die **Gegenparteien** dagegen **4 394 233** Stimmen. Wenn somit auch die Opposition ein Plus von ca. 1 170 000 Stimmen erlangte, so blieb sie in der Zahl der gewählten Abgeordneten dennoch in der Minderheit. Der Unterschied rührt teils her aus der verschiedenen Größe der Wahlkreise (die für die Opposition günstigeren städtischen und industriellen Wahlkreise sind dichter bevölkert, als die ländlichen Wahlkreise), teils aus den Verschiebungen bei den Stichwahlen. Während vor der Auflösung die Freisinnige Partei 67 Mandate gezählt hatte, erlangte die in der Opposition verbliebene Freisinnige Volkspartei nur 23 Mandate. Allerdings erfuhr die sozialistische Partei einen Zuwachs von 9 Mandaten. Andererseits erlitten Einbuße das Centrum, die Deutsch-Hannoveraner und die Elsässer.

Der neugewählte Reichstag wurde am 4. Juli 1893 eröffnet. Demselben wurde die Militärvorlage vorgelegt in der Beschränkung des Antrages **v. Huene,** welcher auch im aufgelösten Reichstage zuletzt zur Abstimmung gelangt war. Darnach betrug die Präsenzerhöhung für Gemeine 59 198 Köpfe und eingerechnet der Präsenzerhöhung der Unteroffiziere 70 110 Köpfe. Die Abstriche gegen die ursprüngliche Militärvorlage von 12 839 Gemeinen, 945 Unteroffizieren, 345 Offizieren und 3036 Dienstpferden wurden erzielt durch Verzicht auf ein neues bayerisches Kavallerie-Regiment, auf 9 Reservestammeskadrons, auf eine Kompagnie bayerischer Pioniere, auf die Bespannungsabteilungen für die Fußartillerie und außerdem durch Verminderungen an der Etatsstärke.

Die finanzielle Mehrbelastung ermäßigte sich bei den fortdauernden Ausgaben um 9 100 000 Mk. und wurde demgemäß auf 54 900 000 Mk. angenommen, wovon zunächst 44 300 000 Mk. angesetzt wurden und für später vorbehalten blieben 10 600 000 Mk. Die einmaligen Ausgaben ermäßigten sich von 67 800 000 auf 59 940 000, wovon zunächst 48 050 000 Mk. zum Ansatz gelangten, während 11 890 000 Mk. für später vorbehalten blieben.

Die entscheidende Abstimmung über den Artikel 1 der Militärvorlage erfolgte durch namentliche Abstimmung am 13. Juli 1893. Der Art. 1, welcher im Mai vor der Auflösung mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt worden war, wurde nun mit 198 gegen 187 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Konservativen, die Freikonservativen, die Nationalliberalen, sämtliche Antisemiten, die Polen, die Mitglieder der Freisinnigen Vereinigung, dagegen die Centrumspartei, die deutsche Volkspartei, die Deutsch-Hannoveraner, die zu keiner Fraktion gehörigen Elsässer, die Sozialdemokraten.

Auch in der neuen Militärvorlage war die zweijährige Dienstzeit nur für die Zeit der Festsetzung der erhöhten Präsenzstärke, also für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 zugesichert. Abg. Prinz Carolath stellte hierzu den Antrag, daß die Bestimmungen über die zweijährige Dienstzeit auch für die spätere Zeit solange gelten sollten, als die Friedenspräsenzstärke nicht unter die in diesem Gesetz bezeichnete Zahl herabgesetzt wird und die in diesem Gesetz vorgesehenen Neuformationen erhalten bleiben. Der Antrag wurde abgelehnt mit 274 gegen 105 Stimmen. Dafür stimmten nur die Nationalliberalen, die Polen, die Freisinnige Vereinigung und einzelne andere Abgeordneten, dagegen alle übrigen Parteien, darunter auch die Freisinnige Volkspartei. Für die letzteren war maßgebend die Erwägung, daß durch eine solche Bestimmung die Friedenspräsenzstärke in der jetzt normirten Höhe dauernd würde verankert werden. Durch die Verkoppelung mit der zweijährigen Dienstzeit würde das Quinquennat zum Aeternat erhoben werden. Auf der anderen Seite würde es der Regierung ein Leichtes sein, die Befestigung der zweijährigen Dienstzeit durch die Verknüpfung mit der Friedenspräsenzstärke vorkommenden Falls illusorisch zu machen durch einen, wenn auch noch so geringfügigen Nachlaß in der künftigen Forderung der Friedenspräsenzstärke gegenüber der jetzigen Normirung.

In der Gesamtabstimmung wurde die Militärvorlage am 15. Juli mit 201 gegen 185 Stimmen angenommen.

V. **Friedenspräsenzstärke.** Aus der vorhergehenden Darstellung ergiebt sich, daß die Friedenspräsenzstärke, die im Jahre 1867 zuletzt für Preußen 212 000 Mann betrug, im norddeutschen Bunde bezw. im deutschen Reiche einschließlich der Militärvorlage von 1893, wie folgt, erhöht worden ist.

1. Januar	1868:	200 000 bis 300 000	Mann:
1. „	1872:	350 000 bis 400 000	
1. „	1875:	401 659	
1. April	1881:	427 274	
1. „	1887:	468 419	
1. Oktober	1890:	486 983	
1. „	1893:	557 093	

Durch das Militärgesetz von 1893 wurde außerdem die erhöhte Zahl nicht mehr als Maximalzahl, sondern als Durchschnittszahl für die Friedenspräsenz festgesetzt, was einer weiteren Erhöhung um 17 bis 18 000 Mann gleichkommt. Die neue Festsetzung für die Dauer von $5^1/_2$ Jahren bis zum 1. April 1899 bezieht sich nur auf die 486 983 Gemeinen unter obigen 557 093 Mann, während fortan die Festsetzung der Präsenzstärke der Unteroffiziere den Jahresetats überlassen wurde. Es traten nach dem neuen Militärgesetz an Unteroffizieren hinzu 10 912 Mann, an Gemeinen 59 198, im Ganzen 70 110 Mann. Die Zahl der Unteroffiziere hat durch die nachfolgenden Etatsfestsetzungen eine weitere Erhöhung erfahren, sodaß nach dem Etat von 1895/96 die Zahl der Unteroffiziere 77 981, diejenige der Gemeinen 479 229 beträgt.

Die obigen Ziffern der Friedenspräsenzstärke beziehen sich aber nur auf die Mannschaften des Soldatenstandes, nicht auch auf die Offiziere (22618) Militärärzte (2072), Zahlmeister usw. (1102), Roßärzte (579), Büchsenmacher und Waffenmeister (1060), Sattler (93), auf die sonstigen Militärbeamten, die Civilbeamten und die Civilarbeiter der Militärverwaltung. Ferner sind in die oben erwähnten Präsenzziffern auch von den Mannschaften nicht einbegriffen die Einjährig-Freiwilligen (circa 9000), die Soldaten in Invalidenhäusern und Invalidenkompagnien, die zur Ausbildung eingestellten Ersatzreservisten und die zu Uebungen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Die Uebungen der Ersatzreservisten ergeben, auf die Jahresdauer berechnet, eine Präsenz von einigen Hundert Mann, die Uebungen des Beurlaubtenstandes eine solche über 20 000 Mann.

VI. **Heeresergänzung.** Es sind für Landheer und Marine ausgehoben worden:

1873:	134 875	Mann	1884:	142 521	Mann
1874:	136 975	„	1885:	142 776	„
1875:	135 091	„	1886:	161 526	„
1876:	134 111	„	1887:	161 193	„
1877:	133 363	„	1888:	161 247	„
1878:	133 808	„	1889:	159 270	„
1879:	131 588	„	1890:	182 836	„
1880:	140 541	„	1891:	172 515	„
1881:	140 988	„	1892:	169 830	„
1882:	141 965	„	1893:	234 685	„
1883:	141 817	„			

Die Sprünge der Aushebungsziffern von 1880, 1886, 1890 und 1893 hängen zusammen mit der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres (siehe oben). In den Ziffern von 1890/91 tritt zugleich die Rückwirkung einer Vermehrung der Zahl der Dispositionsurlauber nach dem zweiten Dienstjahr um 6000 auf die Verstärkung der Aushebung hervor.

Diese Zahlen der Aushebung sind nicht gleichbedeutend mit der Zahl der zur Ausbildung eingestellten Mannschaften. Um die letztere Zahl zu ermitteln, muß man abgesehen von der übungspflichtigen Ersatzreserve die freiwillig eingetretenen Mannschaften hinzurechnen und zwar die Militärpflichtigen und diejenigen, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters eintreten. Darunter sind sowohl die einjährig, wie die dreijährig Freiwilligen einbegriffen. Unter Hinzurechnung dieser Klassen erhält man folgende Ziffern für die Gesamtzahl der in Heer und Marine ausgebildeten Mannschaften excl. Ersatzreserven:

1889: 159 270 + 12 829 + 13 125 = **185 224**
1890: 182 836 + 12 666 + 12 645 = **208 147**
1891: 173 515 + 13 069 + 12 913 = **198 497**
1892: 169 830 + 14 660 + 15 723 = **200 213**
1893: 234 685 + 16 688 + 16 900 = **268 173**

In vorstehenden Ziffern sind wie angegeben noch nicht einbegriffen diejenigen Mannschaften aus der Ersatzreserve, welche zunächst in einer 10wöchentlichen, im Ganzen zu einer 20wöchentlichen militärischen Ausbildung gelangen. Die Zahl solcher Ersatzreservisten betrug bis 1893 jährlich ca. 17300; seitdem hat sie sich auf 1000 ermäßigt. Rechnet man diese den obigen Ziffern hinzu, so sind zur militärischen Ausbildung in Heer und Marine eingestellt worden: 1889: 202 524, 1890: 225 447, 1891: 215 797, 1892: 217 513, 1893: 269 173. Darunter in der Marine eingetreten: 1891: 4 121, 1892: 4 572, 1893: 5 853. Bringt man diese Ziffern in Abzug, so beträgt die Heeresergänzung: 1891: 211 676, 1892: **212 941,** 1893 (Wirkung des neuen Gesetzes): **263 320.**

Die Heeresergänzung von 1893 übersteigt hiernach diejenige von 1892 um **50 379** Köpfe.

Vergleicht man die Zahl der Ausgebildeten mit der Zahl derjenigen, bei welchen die Ersatzbehörden definitiv auf eine militärische Ausbildung im Frieden (excl. der 20wöchentlichen Ausbildung in der Ersatzreserve) **verzichteten,** so ergeben sich folgende Ziffern:

	ausgeschlossen, ausgemustert,	Landsturm und Ersatzreserve,	ausgebildet excl. Ersatzres.
1889:	1189	31 569	212 867	185 224
1890:	1236	30 680	196 301	208 147
1891:	1245	27 291	189 310	198 497
1892:	1286	30 043	200 168	200 213
1893:	1431	30 496	174 045	268 173

In die letzte Kolumne sind während einer kurzen Dienstzeit ausgebildete Ersatzreservisten vor 1893: 17300, nachher 1000 nicht einbegriffen. Die Zahl der ausgeschlossenen Mannschaften umfaßt diejenigen, welche wegen Ver-

urteilung zur Zuchthausstrafe usw. zum Militärdienst nicht herangezogen werden. Unter den Ausgemusterten sind diejenigen zu verstehen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für dauernd untauglich angesehen werden. Zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve werden die bedingt Tauglichen und die Ueberzähligen nach dem dritten Konkurrenzjahr gerechnet.

Im Jahre 1892 waren dem Landsturm überwiesen 118 312, der Ersatzreserve 81 349, überzählig blieben 21 074. Im Jahre 1893, also in dem ersten nach dem neuen Militärgesetz, verminderte sich die Zahl der dem Landsturm Ueberwiesenen von 118 312 auf 90 217, während die Zahl der der Ersatzreserve Ueberwiesenen noch eine Erhöhung erfuhr von 81 349 auf 84 394. Die Erklärung hierfür liegt in dem größeren Jahreskontingent in Folge der größeren Zahl der Geburten von 1872 und 1873, unmittelbar nach Beendigung des Krieges.

VII. **Friedensdienstzeit** und Kriegsdienstpflicht. Nach der Reichsverfassung soll die aktive Dienstzeit, d. h. die Dienstzeit bei den Fahnen drei Jahre dauern. Durch das Militärgesetz von 1893 ist bestimmt, daß für die Dauer der Normirung der Präsenzstärke in diesem Gesetz, also vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899, die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet sind. Im Falle notwendiger Verstärkung können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung des Beurlaubtenstandes. Außerdem dienen wie bisher die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr, die Trainfahrer 6 Monate und in der Ersatzreserve die 1000 Bäcker, Fleischer und Krankenwärter in drei Abschnitten 20 Wochen. Bis zum Militärgesetz von 1893 wurde ein erheblicher Teil des dritten Jahrgangs bei den Fußtruppen nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt. Die Zahl dieser Dispositionsurlauber betrug nach 1890 mehr als die Hälfte.

Die Volksschullehrer hatten bisher gleich den Ersatzreservisten 10 bezw. 20 Wochen aktiv zu dienen. Von 1900 ab sollen dieselben eine einjährige Dienstzeit zurücklegen. Sofern sie sich nicht selbst unterhalten können, werden sie kasernirt (in besonderen Stuben) und erhalten die Bezüge der Mannschaften. Bis 1900 ist den noch nicht angestellten Seminarabiturienten die Wahl gelassen zwischen der bisherigen kürzeren Dienstzeit und der einjährigen Dienstzeit.

Die Kriegsdienstpflicht geht über die Zeit des aktiven Dienstes bei der Fahne hinaus und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 beginnt die Verpflichtung zum Kriegsdienst im stehenden Heere bezw. in der Flotte mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. In den ersten 7 Jahren gehört der Dienstpflichtige nach Zurücklegung der aktiven Dienstzeit bei der Fahne der Reserve an. An die Dienstzeit in der Reserve schließt sich eine

fünfjährige Landwehrdienstzeit. Damit endete nach der Reichsverfassung von 1867 die Verpflichtung zum Kriegsdienst überhaupt. Das alsdann im Jahre 1875 erlassene Landsturmgesetz teilte die ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Austritt aus der Landwehr vom 32. bis 42. Lebensjahr dem Landsturm zu. Die Novelle von 1888 zum Kriegsdienstgesetz stellte alsdann die frühere preußische Einrichtung der Landwehr zweiten Aufgebots wieder her. Die ausgebildeten Mannschaften vom 32. bis 39. Lebensjahr wurden der Landwehr zweiten Aufgebots zugeteilt; die ausgebildeten Mannschaften, vom 39. bis 45. Lebensjahr unter Verlängerung der Kriegsdienstpflicht um drei Jahre dem Landsturm zweiten Aufgebots.

Noch muß erwähnt werden, daß Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, nach dem Militärgesetz von 1893 in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre zu dienen haben. Die tauglichen oder bedingt tauglichen unausgebildeten Mannschaften gehören entweder zur Ersatzreserve oder zum Landsturm. Der Ersatzreserve sind alljährlich soviel Mannschaften zuzuweisen, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung gedeckt ist. Die der Ersatzreserve Zugeteilten treten, falls sie die mehrerwähnte 20wöchentliche Ausbildung erhalten haben, nach dem 12. Jahr der Militärpflicht zur Landwehr 2. Aufgebots, nach dem 39. Lebensjahr zum Landsturm 2. Aufgebots über. Die nicht geübten Ersatzreserven treten nach dem 12. Jahr der Militärdienstpflicht zum Landsturm 1. Aufgebots über. Die nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen gehören nach dem 39. Lebensjahr zum Landsturm 2. Aufgebots.

Einer Kontrolle bezw. Meldepflicht im Frieden unterliegen alle Mannschaften der Ersatzreserve und des ersten und zweiten Aufgebots der Landwehr; dagegen erstreckt sich die Uebungspflicht nur auf die Mannschaften der Reserve und der Landwehr ersten Aufgebots. Nach dem Kriegsdienstgesetz von 1867 ist „jeder Reservist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen; die übrigen Landwehrmannschaften des ersten Aufgebots können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden." — Während bis 1892 die Reservisten nur in besonderen Fällen und zu besonderen Zwecken zu Uebungen einberufen wurden, ist mit dem Etat von 1892/93 der Grundsatz zur Einführung gelangt, daß, abgesehen von solchen Kategorien (insbesondere den Offizieraspiranten und den früheren Einjährig-Freiwilligen), jeder Reservist und jeder Landwehrmann während der Dauer des Reserve- und Landwehrverhältnisses zu je einer Uebung von 14 Tagen herangezogen werden soll. Daraus ergiebt sich eine Ausdehnung der Uebungen nach Zeit und Mannschaften gegen bisher um ca. 83 Prozent.

VIII. **Friedensorganisation** des Heeres. Nach dem Etat für 1895/96 verteilt sich die Präsenzstärke des Heeres von 22618 Offizieren, 77981 Unteroffizieren, 479229 Gemeinen und 97280 Dienstpferden auf das

	Offizieren	Unteroffizieren	Gemeinen	Dienstpferden
preußische Kontingent mit	17 659	60 441	371 278	76 818
sächsische „ „	1 503	5 463	33 960	6 252
württemberg. „ „	908	3 263	19 754	4 190
bayerische „ „	2 548	8 814	54 246	10 020

In das preußische Heer einbegriffen sind die norddeutschen Kontingente mit Ausnahme des sächsischen Kontingents, das badische, das elsässische Kontingent.

Nach den Waffengattungen entfallen auf die

	Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine	Dienstpferde
Infanterie (einschl. Jäger u. Bezirkskommandos)	12 918	48 448	331 424	
Kavallerie	2 352	9 354	56 145	64 004
Feldartillerie . . .	2 671	10 214	48 210	29 044
Fußartillerie . . .	869	4 194	18 663	37
Pioniere u. Eisenbahntr.	729	2 950	16 068	
Train	307	1 679	5 952	4 195
besondere Formationen	486	1 067	1 765	

Dazu kommen 2 286 nicht regimentirte Offiziere mit 75 Unteroffizieren und 2 Gemeinen.

Die Zahl der Truppenteile bei den einzelnen Waffengattungen hat sich im Laufe der Zeit, wie folgt, verändert.

	1872	1873	1881 1. April	1887 1. April	1890 1. Okt.	1893 1. Okt.
Infanterie. Bataillone	469	469	503	534	538	711*)
Kavallerie. Eskadrons	465	465	465	465	465	465
Feldartillerie. Batterien	264	300	340	364	434	494
Fußartillerie. Bataillone	29	29	31	31	31	37
Pioniere. **) Bataillone	18	18	19	19	20	27
Train. Bataillone	18	18	18	18	21	21

Zuerst durch das Reichsmilitärgesetz von 1874 ist die Zahl der Formationen im Frieden dauernd durch Gesetz bestimmt worden. Im Anschluß an die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke 1881, 1887, 1890 und 1893 haben unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes alsdann die obigen Vermehrungen der Formationen stattgefunden und zwar 1881 um 34 Infanteriebataillone, 40 Batterien Feldartillerie und ein Bataillon Pioniere; 1887 folgte eine Vermehrung um weitere 31 Infanteriebataillone. 24 Batterien Feldartillerie, 9 Eisenbahnkompagnien, 1890 um 4 Infanteriebataillone, 70 Batterien Feldartillerie, ein Pionierbataillon und 3 Trainbataillone. Dazu kamen noch 1893: 173 Halbbataillone, 60 Feldbatterien, 6 Bataillone und 2 Kompagnien Fußartillerie, 3 Bataillone und 2 Kompagnien Pioniere, 9 Kompagnien Eisenbahntruppen und 1 Kompagnie Train.

Die 1881, 1887, 1890 und 1893 erhöhte Friedenspräsenzstärke diente nicht bloß zu der vorstehend erwähnten Bildung neuer Formationen sondern teilweise zur Erhöhung der Präsenz in bereits vorhandenen Formationen.

*) Anmerkung: Einschließlich 173 Halbbataillone à 2 Kompagnien.

**) Anmerkung: Dazu kommen noch 22 Eisenbahnkompagnien und die Luftschifferabteilung.

Das Reichsheer war bis 1890 eingeteilt in 18 Armeekorps und eine einzelne (hessische) Division. Im Jahre 1890 wurden die Stäbe für 2 neue Armeekorps bewilligt, um die vorhandenen Truppenteile in 20 statt bisher 18 Armeekorps einzuteilen.

Die Friedenspräsenzstärke der einzelnen Truppenteile ist auch bei denselben Truppengattungen eine verschiedene, je nachdem die Truppenteile zur Garde oder zur Linie gehören und je nachdem dieselben im Innern des Reiches oder in den Grenzländern garnisoniren. Man unterscheidet demgemäß Truppenteile auf niederem, mittlerem und hohem Mannschafts-Etat. Entsprechend der verschiedenen Mannschaftsstärke ist auch die Stärke des jährlichen Aushebungskontingents für die einzelnen Truppenteile eine verschiedene. Die Batterien mit niedrigem Etat haben 4 bespannte Geschütze, diejenigen mittleren Etats 6 bespannte Geschütze, diejenigen hohen Etats außerdem 2 bespannte Munitionswagen.

IX. **Militärausgaben.** Die Steigerung des Aufwandes des deutschen Reiches für Militär und Marine stellt sich in den seit dem Friedensschluß mit Frankreich verflossenen 24 Jahren, wie folgt, dar:

	Laufende Ausgaben für			Summa	Einmalige Ausgaben für Heer und Marine	Summa der laufenden und einmaligen Ausgaben
	Armee	Marine	Pensionen			
	Mill. Mark.	Mill. Mark.	Mill. Mark.	Mill. Mark	Mill. Mark.	Mill. Mark.
1872	**250**	**12**	47	309	244	553
1873	264	14	43	321	161	482
1874	267	12	44	323	152	475
1875	319	18	49	386	198	584
1876	319	19	49	387	100	487
1877 I. Quart.	80	5	12	97	26	123
1877/78	324	21	49	394	95	489
1878/79	320	23	49	392	97	489
1879/80	316	23	49	388	74	462
1880/81	328	25	49	402	61	463
1881/82	344	27	49	420	65	485
1882/83	342	26	48	416	40	456
1883/84	337	27	48	412	39	451
1884/85	339	32	48	419	45	464
1885/86	338	37	48	423	49	472
1886/87	342	36	51	429	68	497
1887/88	359	39	52	450	182	632
1888/89	363	37	55	455	202	657
1889/90	378	39	61	478	179	657
1890/91	400	41	63	504	350	854
1891/92	431	45	64	540	176	716
1892/93	436	46	66	548	185	733
1893/94	450	48	71	569	186	755
1894/95 (Etat) .	480	51	74	605	154	759
1895/96 (Etat) .	**471**	**55**	80	606	104	710
	8597	758	1310	10665	3232	**13897**

Nicht einberechnet sind in obige Summen die Zinsbeträge für die deutsche Reichsschuld, welche für 1895/96 sich schon auf 74 Millionen M. belief. (Siehe über das Wachstum der Reichsschuld seit 1875, welches hauptsächlich durch die einmaligen Ausgaben für Heer und Marine veranlaßt ist, unter „Reichsschulden“). Nicht einbegriffen in vorstehende Rechnung sind ferner die Renten für Rayonentschädigungen in Folge Ausdehnung der Festungswerke. Diese und ähnliche Rentenbeiträge zu militärischen Zwecken sind ausgeworfen im Etat des Reichsschatzamtes im Betrage von 452 650 M. Andererseits sind die eigenen Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung nicht in Gegenrechnung gestellt. Dieselben beliefen sich im Etat für 1895/96 auf 4 626 030 M. für das Heer und auf 452 650 M. für die Marine.

Zu den in obiger Tabelle aufgerechneten Ausgaben ist noch im Einzelnen folgendes zu bemerken. Die fortdauernden Ausgaben für die Armee haben sich erhöht namentlich in solchen Jahren, in denen eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke eintrat, also in den Jahren 1875, 1881/82, 1887/88, 1890/91, 1893/94 und 1894/95. Die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach dem Militärgesetz von 1893 erfolgte am 1. Oktober 1893, kam also für das Etatsjahr 1893/94 nur mit dem halben Betrage und erst für das Etatsjahr 1894/95 mit dem ganzen Betrag in Anrechnung. Die Verminderung der fortdauernden Ausgaben im Etat für 1895/96 ist die Folge der billigen Naturalienpreise im Herbst 1895.

Die laufenden Ausgaben für die Marine weisen eine Steigerung auf, namentlich beim Beginn der Kolonialpolitik 1884/85 und seit 1889/90 in Folge der Vergrößerung der Marine nach dem neuen Gründungsplan. (Siehe unter „Marine“.) Die Ausgaben für Pensionen umfassen die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds und des Reichsinvalidenfonds. Bis 1886 gleicht sich der regelmäßige Zugang an Pensionären aus mit dem Abgange der Pensionäre aus den Kriegen. Von 1886 an übertrifft dieser Zugang jenen Abgang und folgt eine sehr erhebliche Steigerung der Pensionslast, namentlich auch in Folge neuer Pensionsgesetze.

Die einmaligen Ausgaben für Heer und Marine umfassen in den ersten Jahren nach dem Kriege von 1870/71 die großen Retablissementskosten bezw. die Kosten für Beschaffung neuer Gewehre und Geschütze. Alsdann beginnt mit dem Jahre 1887 eine Reihe außerordentlicher Aufwendungen. Dahin gehört seit dem Jahre 1887 ein Kredit von 62 Millionen M. für „Steigerung der Operationsfähigkeit und Schlagfertigkeit des Heeres“, ein Kredit von 114 300 000 M. zur Verstärkung der Festungen, ein Kredit von 62 270 000 M. zur strategischen Vervollständigung der Eisenbahnen und ihres Materials, ein Kredit von 282 Mill. zur Ausführung des Wehrgesetzes von 1888, von welchem $^3/_4$ bestimmt wurden für das Artillerie-, Waffen- und Munitionswesen, insbesondere zur Anschaffung eines neuen Gewehrs an Stelle des erst 1887 eingeführten neuen Gewehrs. Dazu sind in der Session 1889/90 noch Zusatzkredite von 45 813 000 Mark gekommen, ferner eine erste Rate zu Anschaffungen für artilleristische Zwecke in der Höhe von 61 224 130 M. Dazu kommen sehr hohe Kredite für Bauten, insbesondere für Kasernenbauten für die mit dem 1. April 1890 an die Ost- und Westgrenze des Reichs verlegten

Truppenteile. Die neuen Etats seit 1891 werfen bei den einmaligen Ausgaben der Militärverwaltung einesteils große Summen aus für Bauten, namentlich auch zur Kasernirung der neuen Truppenkadres, sowie für neue Uebungsplätze ganzer Armeekorps, dann auch fortgesetzt Kredite zur Verstärkung der Festungen, für artilleristische Zwecke, für Beschaffung von Vorräten, für neue Kriegsformationen u. dergl. m. (Ueber die großen einmaligen Ausgaben für Marine siehe unter „Marine".) — Neuerlich sind auch beträchtliche Summen ausgeworfen worden für die Vermehrung der Garnisonkirchen.

Mit dem neuen Reichshaushaltsetat für **1895/96** hat man im Ordinarium begonnen, der Infanterie besondere Meldereiterdetachements zuzuteilen und die Bespannungsabteilungen der Fußartillerie zu vermehren. Die hierzu erforderlichen Gemeinen sind ohne Erhöhung der gesetzlichen Präsenzstärke erübrigt worden durch Verminderung der Etatsstärke der Infanterie und der Fußartillerie. Ferner hat in diesem Etat eine Erweiterung der Kriegsakademie von 300 auf 400 Zöglinge begonnen. Auch hat man mit der Verwaltung der Korpsbekleidungsämter aktive Offiziere anstelle der früheren pensionirten Offiziere betraut.

Auch bei den einzelnen Titeln des Militäretats erachtet es die Freisinnige Volkspartei als ihre Pflicht, den Steuerzahlern gegenüber das Interesse der Sparsamkeit wahrzunehmen, um überflüssige Ausgaben, wie sie auch in der Militärverwaltung vorkommen, zu verhindern. Im Einzelnen haben die Freisinnigen bei der Prüfung des Militäretets überflüssige und luxuriöse Bauten zu verhindern gesucht, insbesondere kostspielige Dienstwohnungen für höhere Militärpersonen. Ferner sind die Freisinnigen stets bemüht gewesen, überflüssige Stellen, z. B. solche von Gouverneuren und Kommandanten in offenen Städten, auf den Aussterbeetat zu bringen usw.

Bei der Ausübung des Budgetrechts ist die Freisinnige Volkspartei insbesondere darauf bedacht, alles fern zu halten oder zu beseitigen, was irgendwie der Natur und Eigentümlichkeit des Heeres als eines Volksheeres im besten Sinne des Wortes nicht entspricht und eine Scheidewand zwischen dem Militär und den übrigen Bürgern aufzurichten imstande ist. Daraus erklärt sich der Widerspruch gegen Einrichtung besonderer Offizierskasinos, durch welche die gesellschaftliche Abschließung der Offiziere von bürgerlichen Kreisen befördert wird. Derselben Auffassung entstammt der Widerspruch gegen neue Kadettenanstalten und Unteroffizierschulen, durch welche eine einseitige, kastenmäßige, von der Familie losgelöste Erziehung für den Militärstand bewirkt wird, geeignet, Vorurteile aller Art groß zu ziehen und Ueberhebung gegenüber anderen Berufsklassen zu befördern. Aus der Abneigung, eine Absonderung der Militärpersonen von den Bürgern beim Gottesdienste herbeizuführen, erklärt sich der Widerspruch gegen den Bau neuer Garnisonkirchen.

Militärstrafverfahren. Das Militärstrafverfahren beruht außer in Bayern noch auf durchaus veralteten preußischen Bestimmungen von 1845. Das Militärstrafverfahren ist weder ein mündliches, noch ein öffentliches. Der Angeklagte und die Zeugen werden durch eine dazu beauftragte Person, einen Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen, und dem erkennen-

den Richter werden lediglich die Protokolle vorgelesen. Der Angeklagte entbehrt eines Verteidigers; der Auditeur soll zugleich die Rolle des Anklägers und des Verteidigers wahrnehmen. Eine Oeffentlichkeit des Verfahrens findet nur in Bayern statt.

Schon seit 1870 hat der Reichstag in Resolutionen verlangt, daß das Militärstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und außerdem die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf die militärischen Vergehen beschränkt werde. Seit 1877 tagten verschiedene Regierungskommissionen zur Begutachtung neuer Entwürfe einer Militärstrafprozeßordnung. In den Jahren 1879, 1880, 1881 und 1883 hat der Reichstag das obige Verlangen wiederholt, ohne daß die Reform ihrer Verwirklichung näher gekommen wäre.

Die Veröffentlichung eines sächsischen Korpsbefehls über Mißhandlungen in der Armee gab in der Reichstagssession 1891/92 Veranlassung, die Mängel des Militärstrafprozesses scharf hervorzuheben. In Folge dessen wurde der nachstehende, von Freisinnigen und Nationalliberalen gemeinschaftlich gestellte Antrag angenommen: „Im Interesse der größeren Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Soldaten durch ihre Vorgesetzten erscheint es dringend erforderlich, bei der in Aussicht genommenen Reform der Militärgerichtsverfassung und der Militärstrafprozeßordnung die Grundsätze der Ständigkeit und Selbständigkeit der Gerichte sowie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens, wie sie sich im Königreich Bayern bewährt haben, zur Geltung zu bringen."

Aber auch gegenwärtig verlautet noch nichts über die Vorlage einer neuen Militärstrafprozeßordnung im Reichstage. Als zuletzt darüber am 5. März 1895 im Reichstage verhandelt wurde, erklärte der Kriegsminister, daß sich die Angelegenheit noch in den Vorstadien befinde und gegenwärtig Gegenstand des Votenwechsels im preußischen Staatsministerium sei. „Sollte ich erkennen," so fügte der Kriegsminister hinzu, „daß mir die Kräfte fehlen, eine Strafprozeßordnung hier zur Verabschiedung zu bringen, so werde ich mich beeilen, Se. Majestät um meine Verabschiedung zu bitten." Als in der darauf folgenden Diskussion angedeutet wurde, daß höheren Orts ein Widerstand sich gegen die Reform der Strafprozeßordnung bekunde, bemerkte der Kriegsminister, daß, wenn unter der höheren Stelle die allerhöchste Stelle gemeint sei, er diese Annahme mit aller Entschiedenheit zurückweisen müsse.

Miquél, Johannes, seit dem 24. Juni 1890 preußischer Finanzminister, früher seit 1867 neben Bennigsen Führer der nationalliberalen Partei. Miquél wurde geboren am 21. Februar 1829, war Rechtsanwalt in Göttingen. Mitbegründer des Nationalvereins, 1865—1869 Oberbürgermeister in Osnabrück, 1869—1873 Direktor der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, von 1882 bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. Dem Reichstag gehörte Miquél von 1867—1877 und dann wieder von 1887 bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister an, dem preußischen Abgeordnetenhause von 1867—1882; später war Miquél Mitglied des Herrenhauses als Vertreter der Stadt Frankfurt.

Die große Rechtsschwenkung der nationalliberalen Partei im Frühjahr 1884 vollzog sich unter Miquels Führung durch das von ihm entworfene Heidelberger Programm (s. „Nationalliberale Partei"). In diesem Programm wurde der Regierung die Erhöhung der Branntweinsteuer, der Börsensteuer und der Zuckersteuer dargeboten und zugleich indirekt die Erhöhung der Getreidezölle empfohlen. Zugleich vollzog sich mit diesem Programm die Bekehrung der nationalliberalen Partei zur neuen Sozialpolitik des Reichskanzlers.

Im Reichstag trat Miquél 1887 für das Branntweinsteuergesetz der Regierung am lebhaftesten ein, freilich indem er zugleich Garantien gegen die Verfälschung des Branntweins verlangte. Der auf seinen Antrag ausgesprochene Reinigungszwang mußte aber später als undurchführbar wieder aufgehoben werden. Unter dem Vorgeben, daß „der arme Mann" an den Genüssen der Wohlhabenden durch den Staat müsse beteiligt werden, empfahl Miquél bei der Beratung des Branntweinsteuergesetzes in einer begeisterten Rede diese große Belastung gerade der minder wohlhabenden Klassen. Unter der Führung Miquels stimmten die Nationalliberalen 1887 zum ersten Mal für die Einführung von Innungsprivilegien (Besteuerung der nicht zur Innung gehörigen Meister), siehe „Handwerkerfragen". Für das Invaliditätsversicherungsgesetz trat Miquél ein, obwohl er das Gesetz als eine Reform bezeichnete, „von der Niemand von uns das Ende und das schließliche Resultat absehen kann."

Nach Annahme der Militärvorlage im Reichstag 1893 veranstaltete Miquél Konferenzen der Finanzminister der Einzelstaaten in Frankfurt a. M. und unterbreitete diesen Konferenzen Vorlagen zur Erhöhung der Reichssteuern bis zum Betrage von 200 Millionen Mark. Von den dort erörterten Steuerprojekten gelangten zur Vorlage an den Reichstag in der folgenden Session die Tabakfabrikatsteuer, die Weinsteuer, die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels, die Einführung eines Checkstempels, Quittungsstempels und Frachtbriefstempels. (S. über diese einzelnen Steuern die besonderen Abschnitte dieses Buches.) Der Ertrag dieser neuen Steuern wurde auf zusammen 100 Millionen Mark geschätzt, wovon 60 Millionen Mark bestimmt sein sollten zur Deckung von Mehrkosten aus der Militärvorlage und 40 Millionen Mark zur Durchführung des nach den Angaben Miquéls dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs über die Finanzreform, des sogenannten Automatengesetzes. (Siehe über den Inhalt dieses Gesetzentwurfs, welcher in mehrfacher Richtung das konstitutionelle Bewilligungsrecht des Reichstages abschwächt und das Interesse des Bundesrats an einer sparsamen Finanzwirtschaft im Reiche vermindert, unter „Finanzreform".)

In der folgenden Reichstagssession wurde der Gesetzentwurf in beschränkter Form vorgelegt. Es sollte den Einzelstaaten für die nächsten 5 Jahre nur zugesichert werden, daß die Matrikularbeiträge nicht die Ueberweisungen aus den Zöllen und Steuern nach der clausula Frankenstein überschreiten. Der Gesetzentwurf scheiterte auch in dieser Session. — Von den Steuerprojekten gelangte überhaupt nur die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels zur Annahme.

Gegenüber den letzten Handelsverträgen mit Rumänien und Rußland nahm Miquél eine zweifelhafte Stellung ein. Es wird ihm nach-

gesagt, daß er bei einem Diner des Brandenburgischen Provinziallandtags gegenüber dem Reichstagspräsidenten von Levetzow, als die Entscheidung über den russischen Handelsvertrag im Reichstag sehr zweifelhaft war, die Aeußerung gethan hat: „Die Konservativen müßten die größten Esel sein, wenn sie dem Handelsvertrag mit Rußland zustimmen wollten." Eine bestimmte Dementirung dieser zuerst in konservativen Blättern mitgeteilten Aeußerung ist nicht erfolgt.

In Preußen hat Finanzminister Miquél eine Umgestaltung des gesamten direkten Steuerwesens in den Jahren 1891 bis 1893 herbeigeführt. Die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer sind den Gemeinden überlassen worden. Die Einkommensteuer für die Staatskasse wurde in dem Ertrage um 50 % erhöht. Dazu wurde eine neue Vermögenssteuer für die Staatskasse eingeführt und die Verpflichtung des Staates aufgehoben, den Kommunalverbänden Zuwendungen in Gemäßheit der Lex Huene zu machen (S. „Steuerreform"). Nirgend hat bei dieser Umgestaltung das konstitutionelle Bewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses in liberalem Sinne eine Stärkung erfahren. Den Hauptvorteil aus der Umgestaltung des Steuerwesens fällt dem Grundbesitz, insbesondere dem Großgrundbesitz in den Gutsbezirken der östlichen Provinzen zu. Die Steuerlast für Staat und Gemeinden im Ganzen ist insbesondere in den großen Städten und in den industriellen Bezirken erheblich gewachsen.

Auch ein neues Kommunalabgabengesetz ist 1893 zu Stande gekommen. Die Realsteuern sind den Gemeinden nach Maßgabe der Staatsgesetze in einer Form überwiesen, welche sich für die Gemeindebesteuerung wenig eignet. (S. hierüber die besonderen Abschnitte in diesem Buch.) In der Landtagssession 1895 hat Herr Miquél die Reform des Steuerwesens in Preußen durch ein umfassendes neues Stempelsteuergesetz abgeschlossen. Seine Versuche, hierbei die Stempelsteuerlast erheblich zu erhöhen, scheiterten in der Hauptsache an dem Widerspruch des Abgeordnetenhauses. Gleichwohl haben die Stempelsteuern auf Gesellschaftsverträge, Versicherungsverträge und Erlaubnisscheine noch eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Miquél hat anderen Ressorts gegenüber das Finanzinteresse sehr eifrig gewahrt und insbesondere auch die Durchführung von größeren Tarifreformen im Staatseisenbahnwesen, wie solche seitens des Ministers Maybach geplant waren, verhindert. Dagegen hat sich der Finanzminister freigebig erwiesen überall, wo Zuwendungen für kirchliche Zwecke, (Aufhebung der Stolgebühren, Dombau in Berlin) in Frage kamen oder es sich um agrarische Interessen handelte. In letzterer Beziehung ist die Begründung der Centralgenossenschaftskasse als einer neuen Staatsbank (s. „Genossenschaftswesen") auf die Initiative des Ministers zurückzuführen. Ebenso hat derselbe Staatshilfe zugesagt für die Errichtung von Kornhäusern (s. „Kornhäuser"). Auch soll er nicht abgeneigt sein, große Kredite in Anspruch zu nehmen, um notleidende Großgrundbesitzer auszukaufen und deren Besitztümer in Staatsdomänen zu verwandeln.

Nirgend hat Finanzminister Miquél im preußischen Staatswesen seinen Einfluß in liberaler Richtung geltend gemacht; im Gegentheil vertritt er in agrarpolitischer Beziehung eine Richtung, welche im schroffen Widerspruch

steht zu der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung und den Grundsätzen der Freiheit des Grundeigentums. Schon als Abgeordneter und Mitglied des Herrenhauses ist Miquél eingetreten für die Einführung von Höferollen und von unkündbaren Renten für Landgüter. Auf seinen Einfluß zurückzuführen sind insbesondere die Rentengütergesetze von 1890 und 1891, von denen das erstere gar keine Anwendung gefunden hat, während die Wirkungen des letzteren neuerlich sehr ungünstig beurteilt werden gerade von denjenigen Parteien, die diesem Gesetz zustimmten (s. „Rentengüter").

In den Bestrebungen zur Einschränkung des Grundeigentums ist Miquél gleichwohl weiter gegangen und hat in der Umgestaltung der Agrargesetzgebung gewissermaßen die Führung übernommen. Miquél ist auch der möglichsten Einführung des Anerbenrechts, der Einführung von Verschuldungsgrenzen und Einschänkungen der Freiheit in der Veräußerung und Parzellirung des Grundeigentums nicht abgeneigt. Auch hat derselbe sich für eine Umgestaltung des Fideikommißwesens unter Erleichterung der Begründung neuer Fideikommisse in einzelnen Landesteilen erklärt. Ebenmäßig hat er einem Gesetzentwurf zugestimmt, welcher dazu bestimmt ist, für die Besitzer von Rentengütern nachträglich das Anerbenrecht einzuführen und diese Besitzer weiteren Beschränkungen in Betreff der Teilbarkeit und Veräußerung ihrer Güter zu unterwerfen. Siehe hierüber und die beabsichtigte weitere Inanspruchnahme des Staatskredits zur Erleichterung der Anerben unter „Rentengüter".

Den Volksschulgesetzentwurf des Grafen Zedlitz hatte Miquel vor seiner Einbringung im Abgeordnetenhause gegengezeichnet; nach der Einbringung nahm Miquel Veranlassung wegen der Aufnahme des Entwurfs im Lande ein Abschiedsgesuch einzureichen, welches zunächst abgelehnt wurde und dann durch die Wendung im Kronrat um Mitte März seine Erledigung fand (siehe „Volksschulgesetzentwurf".)

Munckel, August, Freisinnige Volkspartei, geboren 23. Januar 1837 in Pyritz, Joachimsthalsches Gymnasium Berlin, Universität Berlin, seit Dezember 1863 Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Verteidiger im Arnimprozeß, Mitglied des Reichstages seit 1881 und zwar bis 1893 für den dritten Berliner Wahlkreis, seitdem für Grünberg-Freystadt, Mitglied des Abgeordnetenhauses seit 1882 für den vierten Berliner Wahlkreis.

Münzwesen siehe „Währungsfragen".

Namentliche Abstimmungen. Auf namentliche Abstimmung kann im Reichstag oder Landtag beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung des Präsidenten zur Abstimmung angetragen werden. Der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf sämtlicher Mitglieder, worauf dieselben mit Ja oder Nein antworten. Namentliche Abstimmungen pflegen in solchen Fällen beantragt zu werden, wo für die Abstimmung eine besondere Verantwortlichkeit den Wählern gegenüber in Frage kommt.

Im Reichstag sind aus den namentlichen Abstimmungen in der Wahlperiode **1890/93** hervorzuheben: Das neue Zuckersteuergesetz wurde im

Ganzen am 9. Mai 1891 mit 159 gegen 126 Stimmen angenommen. Am 16. Dezember 1891 wurde über die Ermäßigung des Weinzolles in den Handelsverträgen besonders abgestimmt und diese Ermäßigung mit 200 gegen 66 Stimmen angenommen. Am 18. Dezember 1891 wurde über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag im Ganzen abgestimmt und derselbe mit 243 gegen 48 Stimmen angenommen. Fünf enthielten sich der Abstimmung (siehe „Zolltarif"). Am 8. Februar 1893 wurde in dem Antrag Ackermann, betreffend die Konsumvereine mit 131 gegen 92 Stimmen die Bestimmung angenommen, daß den Konsumvereinen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder untersagt ist. Am 20. April wurde bei der zweiten Beratung der Seuchengesetznovelle im Artikel 4 die jährliche Abrechnung mit 131 gegen 83 Stimmen angenommen. Am 6. Mai endlich wurde der Antrag v. Huene zu § 1 der Militärvorlage, der sich auf die Friedenspräsenzstärke bezog, mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt.

Aus der **Wahlperiode 1893/98.** In der kurzen Reichstagssession **1893** fanden 3 namentliche Abstimmungen über die Militärvorlage statt: am 13. Juli wurde bei der zweiten Beratung die in Artikel I § 1 festgestellte Friedenspräsenzstärke mit 198 gegen 187 Stimmen angenommen; am 14. Juli wurde mit 274 gegen 105 Stimmen ein Antrag abgelehnt, der die zweijährige Dienstzeit auch nach Ablauf des Quinquennats gesetzlich festlegen wollte, sofern nicht die Friedenspräsenzstärke niedriger als in dem gegenwärtigen Gesetz normiert werden würde; am 15. Juli wurde die Militärvorlage bei der Schlußabstimmung mit 201 gegen 185 Stimmen angenommen.

In der Reichstagssession **1893/94** fand namentliche Abstimmung statt bei der zweiten Beratung des Antrages Graf Hompesch auf Aufhebung des Jesuitengesetzes am 1. Dezember 1893; der Antrag wurde mit 172 gegen 136 Stimmen angenommen. Im Verlauf der Session wurde bei der dritten Beratung über den Antrag Hompesch am 16. April 1894 ebenfalls namentlich abgestimmt und der Antrag mit 168 gegen 145 Stimmen angenommen. Am 13. Dezember 1893 wurde der Artikel 1 des Handelsvertrages mit Rumänien in namentlicher Abstimmung mit 189 gegen 165 Stimmen angenommen. Am 9. März 1894 fanden bei der zweiten Beratung des Marinebudgets zwei namentliche Abstimmungen statt: das Panzerschiff „Ersatz Preußen" wurde mit 134 gegen 94 Stimmen angenommen, das Panzerschiff „Ersatz Leipzig" mit 117 gegen 95 Stimmen abgelehnt. Am 10. März 1894 wurde Artikel 1 des Handelsvertrages mit Rußland in namentlicher Abstimmung in der zweiten Beratung mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen; am 13. März erfolgte, ebenfalls bei der zweiten Beratung des deutsch-russischen Handelsvertrags, namentliche Abstimmung über den Antrag v. Frege, den Roggenzoll auf der Höhe von 5 Mk. zu belassen; dieselbe ergab Ablehnung des Antrags mit 205 gegen 151 Stimmen. Am 14. April 1894 erfolgte die Ablehnung des Antrags Graf Kanitz in namentlicher Abstimmung mit 159 gegen 46 Stimmen.

Aus der Reichstagssession **1894/95** sind folgende namentliche Abstimmungen hervorzuheben: Am 15. Dezember 1894 wurde der Antrag des Staatsanwalts, die Erlaubnis zur strafgerichtlichen Verfolgung des

Abg. Liebknecht wegen Majestätsbeleidigung zu geben, mit 168 gegen 58 Stimmen abgelehnt. Am 1. März 1895 wurde bei der zweiten Beratung des Marinebudgets die erste Rate für den Kreuzer 1. Klasse „Ersatz Leipzig" mit 145 gegen 77 Stimmen bewilligt. Am 6. März 1895 wurde der konservative Antrag, der den nicht reichsangehörigen Israeliten die Einwanderung in Deutschland untersagen wollte, mit 167 gegen 51 Stimmen abgelehnt. Am 14. März 1895 wurde mit 146 gegen 78 Stimmen der Antrag Frhr. v. Heyl auf Kündigung des Handelsvertrags mit Argentinien in eine besondere Kommission verwiesen. Am 23. März 1895 wurde die vom Präsidenten v. Levetzow nachgesuchte Ermächtigung, dem Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstag die Glückwünsche des Reichstags auszudrücken, mit 163 gegen 146 Stimmen verweigert. Am 20. Mai wurde die Zuckersteuernovelle mit 191 gegen 45 Stimmen angenommen. Bei der zweiten Beratung der Branntweinsteuernovelle wurde am 21. Mai die fünfjährige Kontingentierung mit 167 gegen 66 Stimmen und die neue Brennsteuer mit 161 gegen 91 Stimmen angenommen; am 22. Mai wurde in Betreff der Geltungsdauer des neuen Branntweinsteuergesetzes der Antrag Müller-Fulda (Geltung bis zum Jahr 1898) mit 154 gegen 97 Stimmen abgelehnt. Am 24. Mai 1895 wurde bei der dritten Beratung die Branntweinsteuernovelle in der Gesamtabstimmung mit 165 gegen 85 Stimmen angenommen.

Aus den namentlichen Abstimmungen des preußischen **Abgeordnetenhauses** sind insbesondere diejenigen in der Session **1890/91** hervorzuheben. In der 50. Sitzung 1891 wurde über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes im Ganzen abgestimmt, in der 68. Sitzung über den freisinnigen Antrag, betreffend die Einführung der geheimen Abstimmung bei der Wahl der Gemeindeverordneten in den Landgemeinden, in der 74. Sitzung über den Entwurf einer Landgemeindeordnung im Ganzen, desgleichen in der 92. Sitzung nach der Rückkehr des Entwurfes aus dem Herrenhause. In der 106. Sitzung wurde über den Entwurf eines Wildschadengesetzes im Ganzen abgestimmt (s. „Wildschadengesetz"). Aus der Session **1892/93** sind folgende namentlichen Abstimmungen hervorzuheben. Am 14. März 1893 wurde bei der zweiten Beratung der Wahlgesetznovelle die Bildung besonderer Abteilungslisten für jeden Urwahlbezirk mit 182 gegen 142 Stimmen angenommen. Am 11. April 1893, bei der zweiten Abstimmung über die Wahlgesetznovelle, wurde die Anrechnung von 3 Mk. für jede nicht zur Einkommensteuer veranlagte Person mit 155 gegen 125 Stimmen beibehalten; ebenfalls aufrecht erhalten wurde die Drittelung der Urwahlbezirke mit 160 gegen 123 Stimmen. Am 8. Mai 1893 wurde das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) im Ganzen mit 193 gegen 95 Stimmen angenommen. Am 31. Mai 1893 wurde bei der Abstimmung über die vom Herrenhaus abgeändert zurückgekommene Wahlgesetznovelle der Antrag, statt der Drittelung die Zwölftelung einzuführen, mit 225 gegen 128 Stimmen abgelehnt.

Aus der Wahlperiode **1893/98** sind folgende Abstimmungen hervorzuheben: In der Session des Landtags **1894** wurde am 24. April 1894 bei

der zweiten Beratung des Landwirtschaftskammergesetzes ein nationalliberaler Antrag auf fakultative Landwirtschaftskammern mit 206 gegen 133 Stimmen abgelehnt und dann die Regierungsvorlage mit 230 gegen 109 Stimmen angenommen. Ueber das Gesetz betreffend Abänderung der Synodalordnung für die älteren Provinzen im Sinne einer größeren Selbständigkeit der (orthodoxen) Synodalorgane von der Staatsregierung fanden zwei namentliche Abstimmungen statt: bei der zweiten Beratung am 28. April 1894 wurde zu § 1 ein Antrag Enecceruś mit 167 gegen 112 Stimmen abgelehnt; bei der dritten Beratung wurde in der Gesamtabstimmung das Gesetz mit 237 gegen 92 Stimmen angenommen. Am 18. Mai 1894 wurde der Gesetzentwurf über den Dortmund-Rheinkanal in zweiter Beratung mit 186 gegen 116 Stimmen abgelehnt. Am 22. Mai wurde das Landwirtschaftskammergesetz in der Gesamtabstimmung mit 213 gegen 126 Stimmen angenommen.

In der Landtagssession **1895** wurde am 21. Mai der Antrag Arendt betreffend die internationale Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus mit 187 gegen 92 Stimmen angenommen. Am 15. Juni wurde in der zweiten Beratung des Stempelsteuergesetzes die Befreiung der mündlichen Mietskontrakte von der Stempelsteuer, mit 136 gegen 135 Stimmen abgelehnt. (In der 3. Beratung angenommen). Am 28. Juni wurde in zweiter Beratung der Antrag für Aufhebung der Verpflichtung zur Rückzahlung der Grundsteuerentschädigungen mit 126 gegen 109 angenommen, desgleichen am 4. Juli (dritte Beratung) mit 154 gegen 128 Stimmen.

National. National nennen manche alles dasjenige, was die Regierung gerade vertritt. Die Gegner werden antinational oder auch Reichsfeinde genannt (s. „Königstreue"). Insbesondere soll die 1879 vom Fürsten Bismarck eingeleitete Schutzzollpolitik national sein, während sie in Wahrheit das Gegenteil ist. National ist nur eine Wirtschaftspolitik, welche die Eigentümlichkeiten Deutschlands berücksichtigt und es möglich macht, daß in Deutschland gerade dasjenige produzirt wird, was in Deutschland am lohnendsten hergestellt werden kann. Jene Wirtschaftspolitik dagegen geht auf ein Abschließen Deutschlands vom Weltmarkt hinaus und befördert eine Richtung, in der alles dasjenige, was Deutschland konsumirt, auch universell in Deutschland produzirt werden soll. Das gerühmte Nationale der Schutzzollpolitik kennzeichnet sich auch dadurch, daß sie es den durch die Schutzzölle geschützten Produzentenkreisen ermöglicht, deutsche Produkte im Inlande zu höheren Preisen zu verkaufen als im Auslande. Auch kennzeichnet es die sogenannte nationale Finanzpolitik, daß dieselbe durch Ausfuhrprämien es dem Auslande ermöglicht, deutschen Zucker und deutschen Spiritus billiger zu kaufen, als es den Deutschen selbst, auch abgesehen von der inländischen Besteuerung, möglich ist.

Während in den anderen Ländern die Parteien gegenseitig ihre nationalen Eigenschaften nicht bestreiten, giebt es in Deutschland Parteien, welche insbesondere auch den Freisinnigen die nationalen Eigenschaften aberkennen möchten. Unter den Freisinnigen sind manche älteren Mitglieder

schon für deutsche Einheit und deutsches Wesen zu einer Zeit eingetreten, wo dies weniger ungefährlich war als heute, vielmehr solche deutschen Bestrebungen gar Manchem Schaden an Freiheit und Vermögen einbrachten. Uebrigens bemerkte der Reichskanzler Graf v. Caprivi am 29. Januar 1892 bei der ersten Beratung des Volksschulgesetzes den Nationalliberalen gegenüber im Abgeordnetenhause laut stenographischem Bericht: „Ich möchte glauben, daß national zu sein jetzt nicht mehr ein charakteristisches Kennzeichen einer Partei ist. National ist, Gott sei Dank, ganz Deutschland. Also auf diese Eigenschaft hin kann man Parteiunterschiede nicht mehr gründen."

Nationalliberale Partei. Die nationalliberale Partei zählt im Reichstag gegenwärtig 50, im Abgeordnetenhause 87 Mitglieder. Die nationalliberale Partei wurde begründet im Oktober 1866, indem 24 Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses, welche bis dahin teils der Fortschrittspartei, teils der Partei des linken Centrums angehört hatten, sich zu einer neuen, der nationalliberalen Partei, vereinigten. Zu den Begründern gehörten v. Forckenbeck, Lasker, v. Unruh, Hammacher, Twesten. Die neue Partei erklärte ihr Vertrauen auf die Regierung in Bezug auf die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten, dagegen betonte sie in der Austrittserklärung, daß sie ganz entschieden liberal sei. Die Wachsamkeit über die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, von denen keines aufgegeben und keines gekürzt werden, dürfte, zähle zu den Vereinigungspunkten mit den anderen ganz entschiedenen liberalen Parteien. Weiterhin betonte der Aufruf die Pflicht einer wachsamen loyalen Opposition. Die Regierungspolitik im Innern sei eine mißliebige, welche die Erfolge der auswärtigen Politik bedrohe.

Von dieser Bildung der nationalliberalen Partei im Herbst 1866 datirt die vielfach beklagte Zersplitterung der Liberalen. Das „Nationale" bedurfte gerade nach den Ereignissen von 1866 weniger noch einer besonderen Stärkung als der Liberalismus. Statt dessen wurde durch die Lösung der bisherigen Parteiverbindungen gerade in jener kritischen Periode der Liberalismus geschwächt. Späterhin trieb die nationalliberale Partei weit mehr nach rechts, als die Gründer derselben irgendwie beabsichtigt hatten.

Im konstituirenden Reichstag zählte die nationalliberale Partei nach dem Hinzutritt von Abgeordneten, insbesondere aus Hannover, Kurhessen und den norddeutschen Kleinstaaten, 79 Mitglieder. Das Programm, über die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu wachen, hielt die nationalliberale Partei hier kaum noch bei der zweiten Lesung aufrecht. Die aus den neuen Provinzen Preußens und dem übrigen Norddeutschland hinzugetretenen Nationalliberalen waren von größerem Enthusiasmus für den Reichskanzler als von Sorge für den Liberalismus erfüllt. So wurde in der Reichsverfassung das Budgetrecht in Bezug auf das Militärwesen eingeschränkt; es wurden den Abgeordneten die Diäten abgesprochen und die Reichsverwaltung derart teils in der Person des Reichskanzlers konzentrirt, teils auf den Bundesrat übertragen, daß eine wirkliche parlamentarische Verantwortlichkeit dabei nur in geringem Maße bestehen kann.

Ihre größte Stärke hatte die nationalliberale Partei in der Legislaturperiode 1874/77, in der sie im Reichstage 151, im preußischen Abgeordnetenhause 174 Mitglieder zählte. Die nationalliberale Partei rühmt die Jahre 1867 bis 1875 als die Zeit des organischen Ausbaus der Reichsverfassung und der positiven Erfolge des Liberalismus. Aber dieser positive Ausbau fand nicht durch Ausbildung des konstitutionellen Systems statt, sondern vorzugsweise in der Richtung der wirtschaftlichen Gesetzgebung. Allen wirtschaftlich befreienden Gesetzen dieser Zeit hat aber auch die Fortschrittspartei die Zustimmung nicht versagt. Viele dieser Gesetze würden ohne die Fortschrittspartei nicht eine Gestalt erhalten haben, welche den Nationalliberalen die Annahme ermöglichte.

In den Jahren 1871 bis 1878 war Fürst Bismarck durch den Kampf mit der Centrumspartei und durch den Abfall eines großen Teils der Konservativen von ihm aus Anlaß dieses Kampfes mehr als je auf die Mitwirkung der Liberalen angewiesen. Die nationalliberale Partei benutzte diese Gunst der Zeitverhältnisse nicht, sondern wich vor dem Veto des Kanzlers gegenüber liberalen Forderungen mehr als einmal ohne Not zurück. Dies geschah 1874 durch Annahme des Septennats und 1876 bei den Reichsjustizgesetzen. Bei den letzteren wurden alte Programmforderungen der Liberalen in dritter Lesung aufgegeben, nachdem man in zweiter Lesung in geharnischten Reden fast ausnahmslos für dieselben eingetreten war. Politische Einrichtungen, welche seit dem Bestehen der Partei von derselben bekämpft worden waren, wie der politische Gerichtshof, der Konfliktsgerichtshof, der Zeugniszwang, die Aburteilung der Preßvergehen durch Berufsgerichte, wurden in den neuen Reichsgesetzen wiederum bestätigt. Dies war eine schwere Niederlage in den Augen des Kanzlers sowohl als auch der Wähler. Der Gegensatz zwischen liberal und konservativ wurde dadurch im Volksbewußtsein mehr und mehr abgeschwächt, zumal die Nationalliberalen selbst bei jeder Gelegenheit das Zusammenwirken der gemäßigtliberalen und gemäßigtkonservativen Elemente im Reich für das Vorzüglichere und die Kompromißpolitik als die beste Quelle der Gesetzgebung priesen. Das liberale Parteibewußtsein unter den Wählern erlosch infolgedessen, das selbständige politische Leben im Lande erschlaffte, die Parteiorganisation verfiel, und zuletzt war es unter diesen Umständen schon die Rücksicht auf die Wiederwahl, welche die Festigkeit dem Reichskanzler gegenüber erschütterte.

Auch führte das freundliche Verhältnis der Partei zum Reichskanzler der Partei immer mehr unzuverlässige Kantonisten zu, welche unter dem liberalen Namen konservativ gouvernementale Politik treiben wollten. Innerhalb der Partei bildeten sich mehr und mehr Gegensätze heraus; jede Abstimmung sah die Partei nach allen Richtungen auseinandergehen, und ein großer Teil der parlamentarischen Reden entfiel auf diejenigen, welche von den Nationalliberalen gegen einander gehalten wurden.

Im Jahre 1877 bis Februar 1878 schmeichelte sich die nationalliberale Partei, daß der Reichskanzler ihre Führer in das Ministerium berufen und auf Grund eines mit der Partei vereinbarten Programms die Regierung führen werde (Konferenz Forckenbecks in Friedrichsruh Neujahr 1878). Statt dessen wurde die Partei nur benutzt, um in dem Minister Camphausen ein Hindernis

der neuen Wirtschafts- und Finanzpolitik des Kanzlers zu beseitigen. Die Nationalliberalen bekämpften das erste nach dem Hödelschen Attentat eingebrachte Sozialistengesetz. Dies gab Veranlassung zum scharfen Bruch zwischen Kanzler und Nationalliberalen. Bei der nach dem zweiten Attentat erfolgten Auflösung des Reichstags führten die Regierungsorgane auch gegen die Nationalliberalen den Wahlkampf. Dem neuen Reichstag wurde ein verschärftes Sozialistengesetz vorgelegt und dasselbe auch von den Nationalliberalen im Widerspruch mit ihren Reden vom Mai 1878 angenommen.

Die Fragen der Zollpolitik hatte die nationalliberale Partei in dem Wahlprogramm von 1878 für offene erklärt, obwohl damals diese Fragen der Mittelpunkt auch der gesamten übrigen Politik des Kanzlers geworden waren. Bei den Verhandlungen über den neuen Zolltarif im Sommer 1879 erschien die nationalliberale Partei in voller Auflösung; die freihändlerischen Nationalliberalen bekämpften denselben Tarif als kulturfeindlich, der von der schutzzöllnerischen Seite der Partei als die Grundlage einer besseren Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse begrüßt wurde. Nachher stimmten freilich fast sämtliche Nationalliberale gegen den Zolltarif im Ganzen. Dies geschah aber seitens der Schutzzöllner nur deshalb, weil Herrn v. Bennigsen die sogenannten konstitutionellen Garantien, d. h. die von ihm beantragte jährliche Bewilligung des Kaffeezolles und des Salzzolles, seitens der Regierung nicht zugestanden worden waren. Der Reichskanzler schloß auf der Grundlage des Antrages Frankenstein ein Kompromiß mit der Centrumspartei und ließ die Nationalliberalen bei Seite stehen.

Zwei Sezessionen erfolgten um diese Zeit aus der Partei. Auf der rechten Seite schied im Juli 1879 die Gruppe Völk aus, weil die Mehrheit der Fraktion Völk wegen seines Auftretens im Reichstage gegen den Abg. Rickert getadelt hatte. Am 31. August 1880 erfolgte durch die Sezession des linken Flügels von 19 Abgeordneten unter Führung der Abgg. Forckenbeck, Rickert, Bamberger, Lasker eine weitere Absplitterung. In der diese Sezession begründenden Austrittserklärung war die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß die nationalliberale Partei gegenüber den wesentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr von der Einheit politischer Denkart getragen werde, auf der allein ihre Berechtigung und ihr Einfluß beruhen."

Nach dieser Sezession entwickelte sich die nationalliberale Partei immer weiter nach rechts, insbesondere im Frühjahr 1884 durch das Heidelberger Programm, welches unter der Führung Miquels am 23. März 1884 von einer Anzahl Nationalliberaler aus dem Süden und Südwesten Deutschlands zurecht gemacht wurde. Die Heidelberger Kundgebung trug dem Fürsten Bismarck die Erhöhung der Branntweinsteuer, die Erhöhung der Börsensteuer und die Erhöhung der Zuckersteuer entgegen und trat auch indirekt für weitere Erhöhung der Kornzölle ein. Während bis dahin die nationalliberale Partei die Sozialpolitik des Fürsten Bismarck in gleicher Weise wie die Freisinnige Partei beurteilt hatte (noch i. J. 1882 brachte die nationalliberale Partei in Verbindung mit der Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung einen Gesetzentwurf über Unfallentschädigung ein, welcher von jeder monopolartigen Versicherung durch öffentliche Korporationen Abstand nahm), bekehrte sich die

Partei mit dieser Kundgebung für die Sozialpolitik des Fürsten Bismarck. Die Heidelberger Kundgebung atmete nach jeder Richtung hin Vertrauen zur Regierung, während in dem Programm der nationalliberalen Partei vom 29. Mai 1881 noch „Zurückhaltung" betont wurde gegenüber der veränderten Richtung, welche die innere Politik der Reichsregierung verfolgte. Ein Aufruf des Centralausschusses vom 15. September 1881 hatte noch gefordert „gegenüber der drohenden Gefahr eines immer engeren Bündnisses der kirchlichen und politischen Reaktion mit anderen liberalen Richtungen fest zusammenzustehen in der entschlossenen Abwehr klerikal-konservativer Angriffe auf unsere Verfassung und Gesetzgebung."

Noch enger wurde der Anschluß an den Fürsten Bismarck nach Bildung der Freisinnigen Partei vor den Neuwahlen zum Reichstag 1884. Während bis dahin bei den Stichwahlen die Nationalliberalen der Fortschrittspartei den Vorzug gegeben hatten vor den Konservativen, stimmten sie von jetzt ab teilweise schon im ersten Wahlgang nicht bloß für Freikonservative, sondern auch für Deutschkonservative. Nach der Auflösung des Reichstags 1887 wegen Ablehnung des Septennats wurde alsdann auf Veranlassung des Fürsten Bismarck ein förmliches Kartellbündnis zwischen Nationalliberalen, Konservativen und Freikonservativen abgeschlossen. Indem die Nationalliberalen mithalfen, die Zahl der konservativen Abgeordneten im Reichstag auf Kosten der Freisinnigen zu vermehren, trugen sie zugleich bei zur Bildung und Stärkung einer konservativ-klerikalen Mehrheit. Dargestalt hatte in den Jahren 1884 bis 1890 Fürst Bismarck im Reichstage die Auswahl zwischen der Bildung einer konservativ-nationalliberalen Mehrheit und einer konservativ-klerikalen Mehrheit, je nachdem die eine oder andere Mehrheit sich bereitwilliger zeigte, auf seine Absichten einzugehen.

Bei der Zollerhöhung im Jahre 1885 stimmten die Nationalliberalen geteilt; ebenso bei der weiteren Erhöhung der Kornzölle im Jahre 1887. Mit Leidenschaft traten die Nationalliberalen ein für die geforderte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Erneuerung des Septennats. Ebenso stimmten die Nationalliberalen 1887 unter Führung Miquel's für die neue Branntweinsteuer und die neuen Liebesgaben. Auch stimmten sie unter Miquel's Führung in dieser Session zum ersten Mal für Innungsprivilegien. Im Bunde mit den Konservativen beantragte die nationalliberale Partei 1887 im Reichstag und Landtag die Verlängerung der dreijährigen Wahlperiode auf 5 Jahre. — In der Session 1888/89 stimmte die nationalliberale Partei mit 9 Ausnahmen für das Invaliditätsversicherungsgesetz.

Die Nationalliberalen haben seit 1878 für das Sozialistengesetz und dessen Verlängerung gestimmt. In der Session 1889/90 aber wollten sie einem dauernden Sozialistengesetz nur zustimmen bei Verzicht der Regierung auf die Bestimmungen über den kleinen Belagerungszustand. Da die Konservativen ein Gesetz ohne diese Bestimmung für zu schwächlich erachteten, so erlangte der Gesetzentwurf in der von den Nationalliberalen abgeschwächten Gestalt keine Mehrheit. Nur die Nationalliberalen und die Freikonservativen stimmten für ein derartiges dauerndes Sozialistengesetz. Ganz besonders begeisterten sich die

Nationalliberalen für die seit 1884 inaugurirte neue Kolonialpolitik und für die Reichssubventionen für überseeische Dampferlinien.

Auch bei den Neuwahlen zum Reichstag im Februar 1890 ging die nationalliberale Partei durchweg wieder mit den konservativen Parteien zusammen, wenn auch ohne förmliches Kartell, gegen die Freisinnige Partei. Gleichwohl erlitt bei diesen Wahlen gerade die nationalliberale Partei eine besondere Niederlage; sie büßte mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder ein, sodaß sie nur noch in einer Stärke von 41 Mitgliedern in den neuen Reichstag eintrat. Die Partei stimmte für die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke im Sommer 1890, für das Zuckersteuergesetz von 1891, für den deutsch-österreichischen Handelsvertrag und für die neueren Handelsverträge von 1892. Nur einzelne Nationalliberale aus Südwestdeutschland stimmten gegen die Handelsverträge insbesondere wegen der Herabsetzung der Weinzölle.

Gegenüber der neuen Militärvorlage verhielt sich die nationalliberale Partei Anfangs zurückhaltend. In der Militärkommission beantragte v. Bennigsen eine Präsenzerhöhung von nur 49 000 Mann statt der verlangten 84 000. Als die Regierung dieses Anerbieten schroff ablehnte, kamen die Nationalliberalen weiter entgegen. Zuletzt aber einigte sich die Regierung mit dem Frhrn. v. Huene auf eine Präsenzerhöhung um 70 000 und löste den Reichstag auf. Nun traten die Nationalliberalen, welche dem Kompromißantrag Huene beigestimmt hatten, mit Leidenschaft für die Regierung in den Wahlkampf ein, erlangten aber nur eine geringe Verstärkung bis auf 50 Mitglieder.

Im neuen Reichstag nach 1893 unterstützten die Nationalliberalen die neuen Finanzpläne Miquel's, insbesondere das sogenannte Finanzreformgesetz (Automat), ebenso mit besonderer Lebhaftigkeit das Projekt der Tabakfabrikatsteuer. Die Nationalliberalen stimmten für die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels und nahmen Anfangs auch keine geschlossene Oppositionsstellung ein gegenüber den Projekten des Quittungsstempels und des Frachtbriefstempels. Gegenüber dem Weinsteuergesetz traten die Nationalliberalen ein für eine Steuer auf feinere Flaschenweine und Schaumweine.

Im neuen Reichstag trat die agrarische Richtung der Mehrzahl der Nationalliberalen in einer den Konservativen verwandten Richtung immer schärfer hervor. Gegen den Handelsvertrag mit Rumänien stimmten 14 Nationalliberale, gegen den Handelsvertrag mit Rußland 16 Nationalliberale. Während im Frühjahr 1894 die Nationalliberalen sich noch scharf abweisend gegen den Antrag Kanitz verhalten hatten, traten sie 1895 für eine Kommissionsberatung über denselben ein. Dabei wurde allerdings erklärt, daß nur einzelne Mitglieder der Partei dem Antrag geneigt seien. In der Session 1884/95 überboten die Agrarier in der nationalliberalen Partei die Konservativen, indem sie einen Initiativantrag einbrachten zur Kündigung des Handelsvertrags mit Argentinien (siehe „Handelsverträge"). Ebenso wurde von derselben Seite (Dr. Paasche, Dr. Friedberg) zuerst eine Interpellation und sodann ein Gesetzentwurf eingebracht, um die Ausfuhrprämien für Zucker zu erhöhen, die inländische Zuckerproduktion zu kontingentiren, kurzum das System der Liebesgaben von der Branntweinsteuergesetzgebung auch auf die Zuckersteuer zu über-

tragen. Ebenmäßig stimmte die nationalliberale Partei für die zweideutige Resolution in der Währungsfrage, welche den Reichskanzler aufforderte, zu einer internationalen Regelung dieser Frage die Initiative zu ergreifen.

Seit der Ermordung Carnot's im Sommer 1894 that sich die nationalliberale Presse ganz besonders hervor in dem Rufen nach Verschärfung der Gesetzgebung gegenüber der Sozialdemokratie. Diese Kundgebungen waren verbunden mit heftigen Ausfällen auf den Reichskanzler Grafen Caprivi. Ein nationalliberaler Parteitag, welcher im September 1894 in Frankfurt a/M. tagte, tadelte die Regierung wegen ihrer Unthätigkeit. Welche Hintergedanken die Nationalliberalen leiteten in den Angriffen auf den Reichskanzler, ist noch nicht aufgeklärt. Als dann die Umsturzvorlage seitens des neuen Reichskanzlers dem Reichstag unterbreitet wurde, traten die Nationalliberalen unter Führung des Abg. v. Bennigsen lebhaft für dieselbe ein. Auch in der Kommission operirten sie vielfach mit den Konservativen und dem Centrum zusammen freilich nicht auch zu Gunsten der sogenannten klerikalisirenden Abänderungsanträge. Erschreckt durch die Kundgebungen der öffentlichen Meinung, insbesondere auch aus der eigenen Partei im Lande, vollzogen die Nationalliberalen alsdann eine Schwenkung vor der zweiten Beratung im Plenum, erklärten die Kommissionsbeschlüsse, für welche ein Teil ihrer Mitglieder gestimmt hatte, für unannehmbar, ohne indeß die Regierungsvorlage selbst preiszugeben.

Im preußischen Abgeordnetenhause ist die nationalliberale Partei für alle Steuergesetze Miquel's seit 1890 eingetreten, ohne auch nur den Versuch zu machen, in dieser Gesetzgebung ein jährliches Steuerbewilligungsrecht des Landtags einzuführen. Ebenso gab sich die nationalliberale Partei zufrieden mit geringen Korrekturen des Wahlrechts, obgleich dieselben nicht entfernt ausreichten, die plutokratische Wirkung der neuen Steuergesetze für das Dreiklassenwahlsystem auszugleichen. Die schleswig-holsteinschen Abgeordneten der Partei stimmten 1895 für die Entbindung von der Rückzahlungspflicht in Betreff der Entschädigungskapitalien, welche seiner Zeit bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen gezahlt waren. Das Gros der Nationalliberalen stimmte auch für die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 15 Mk. Zusammen mit den konservativen Parteien machte die nationalliberale Partei das Gesetz über die Landwirtschaftskammern zurecht in derjenigen Fassung, in welcher das Gesetz zu Stande kam. Die nationalliberale Partei hat sich bisher nur zustimmend verhalten zu den Plänen des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers zur Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums (Anerbenrecht usw.). Dergestalt ist das Zusammenwirken der Nationalliberalen mit den Freisinnigen beschränkt gewesen im Abgeordnetenhause auf Fragen des Kommunalrechts (neue Landgemeindeordnung) und Fragen des Schul- und Kirchenwesens (siehe „Volksschulgesetzentwurf" und „Bennigsen").

Offiziöse Presse. Offiziöse Kundgebungen und Mitteilungen nennt man diejenigen, welche zwar von der Regierung herrühren, aber durch Mittelspersonen, also nicht unter Verantwortlichkeit der Regierung, veröffentlicht werden und auch in der Art der Veröffentlichung nicht als Aeußerungen der Regierung, sondern als Aeußerungen einer unabhängigen Privat-

meinung erscheinen sollen. Die betreffenden Zeitungen, welche offiziöse Artikel aufnehmen, erblicken die Gegenleistung der Regierung dafür entweder in den thatsächlichen Mitteilungen und Neuigkeiten selbst, welche in die offiziösen Artikel eingeflochten werden, oder sie fühlen sich der Regierung wegen Zuweisung amtlicher Inserate oder amtlicher Druckarbeiten verpflichtet, oder endlich, sie erhalten eine sonstige geldwertige Unterstützung seitens der Regierung. Diese Unterstützung kann wieder in verschiedener Weise erfolgen, entweder durch direkte einmalige oder durch fortlaufende Subventionen oder durch Ueberweisung von Redakteuren, deren Gehalt von den Verlegern nicht bestritten zu werden braucht, oder durch ein bestimmtes größeres Abonnement auf eine Anzahl von Zeitungsexemplaren. Vielfach steht zwischen den Redakteuren und den Regierungsstellen, von denen die offiziösen Kundgebungen ausgehen, noch eine zweite Reihe von Vermittlern, Litteraten, die nach Instruktionen, die ihnen mündlich oder schriftlich an den Centralpreßstellen erteilt werden („Waschzettel") in selbständiger Form Artikel für bestimmte Zeitungen abfassen.

Unter dem Fürsten Bismarck wurde ein sehr künstliches und ausgedehntes System der Beeinflussung der Presse aus den Zinsen des sequestrirten Vermögens des Königs Georg von Hannover (Welfenfonds) unterhalten. Bei Aufhebung dieses Sequesters durch Gesetz vom 10. April 1892 wurde auf Antrag des Reichskanzlers Grafen Caprivi in dem Reichshaushaltsetat der Dispositionsfonds des Auswärtigen Amtes zu geheimen Zwecken von 50000 M. auf 500 000 M. erhöht. Ein Teil dieser Fonds wird für militärische Zwecke verwandt.

Der Nachfolger des Fürsten Bismarck, Graf v. Caprivi, erklärte am 16. April 1890 im Abgeordnetenhause, daß der „Reichsanzeiger" nicht der alleinige Ort sein könne, an dem die Regierung ihre Ansicht zum Ausdruck bringe. Für die auswärtige Presse, für die Beeinflussung auswärtiger Ansichten müsse sich das Ministerium die Möglichkeit offen erhalten, Organe da zu wählen, wo es sie am geeignetsten zu finden glaubt. „Wir müssen für gewisse Verhältnisse in der Lage sein können, einen Artikel, der uns selbst im Augenblick wünschenswert gewesen ist, nach 8 Tagen desavouiren zu können. Wenn wir im Staatsanzeiger allein schrieben, so wäre das einfach ausgeschlossen." Im Uebrigen möge man der Regierung überlassen, den eigenen Stall von falschen Schafen zu reinigen.

Der Minister des Innern Herrfurth erklärte damals, „namens der gesamten Staatsregierung", daß auch abgesehen vom „Reichsanzeiger" die Regierung sich der Presse müsse bedienen können, damit dieselbe nicht ganz ausschließlich in den Dienst der Opposition trete. Allerdings müsse die Regierung sich von jeder gehässigen Polemik dabei fernhalten und dürfe die Grenzen einer objektiven Kritik niemals überschreiten. Im Einzelnen führte der Minister noch an, daß von den 500 Kreisblättern etwa zwei Drittel einen politischen Inhalt haben, für den aber nur die Redaktionen, nicht die Landräte und die Regierung verantwortlich seien. Die Regierung wähle zu Kreisblättern solche Blätter aus, welche in ihrer gesamten Haltung dazu geeignet seien. Auch sei es legal, durch Zugänglichmachung regierungsfreundlicher Korrespondenzen solche Blätter zu unterstützen.

Seit 1892/93 hat die Offiziöse Presse wieder eine große Ausdehnung erfahren, insbesondere im Interesse der Durchbringung der Militärvorlage. Offiziöse Broschüren und Flugblätter wurden für die Militärvorlage gratis oder gegen sehr billige Vergütung verbreitet, insbesondere auch den Zeitungen beigelegt, welche sich zu solcher Beilage bereit erklärten. Dem Auswärtigen Amt wurden zur Leitung der offiziösen Presse in dieser Beziehung besondere Offiziere und Hilfsarbeiter attachiert.

Nach dem Kanzlerwechsel Ende 1894 hat der neue Minister des Innern v. Köller eine Korrespondenz eingerichtet, welche gedruckt allen Zeitungen ohne Unterschied gleichzeitig und unentgeltlich übersandt wird und teils thatsächliche Mitteilungen enthält aus amtlichen Schriftstücken, teils polemische Artikel zur Verteidigung der Regierungspolitik und der Minister. Da der amtliche Ursprung dieser Artikel außer Zweifel steht, so ist diese Korrespondenz nicht als offiziös sondern als offiziell zu bezeichnen. Der Inhalt dieser Korrespondenz könnte ebensowohl durch den „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden. Abgesehen vom „Reichsanzeiger" und der erwähnten Korrespondenz aus dem Ministerium des Innern wirkt gegenwärtig die Regierung auf die öffentliche Meinung auch ein durch offiziöse Artikel, unter Anderem in der in Wien erscheinenden „Politischen Korrespondenz". Der letzteren bedienen sich auch die Preßbureaus anderer europäischer Staaten, sodaß die hierin aus Berlin datirten Korrespondenzen durchweg von dem Berliner Preßbüreau, die aus Wien datirten von dem österreichischen Preßbureau usw. veranlaßt sind.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" dient ebenso, wie früher der Politik des Fürsten Bismarck und des Grafen Caprivi, jetzt der Politik des Fürsten Hohenlohe. Offiziöse Artikel finden sich z. B. in der „Post", der „Kölnischen Zeitung" und den „Berliner Politischen Nachrichten". Letztere sind eine Zeitungskorrespondenz, deren sich mehrere preußische Minister unter Vermittlung von Zwischenpersonen indirekt als offiziösen Organs bedienen. Auch der „Hamburgische Korrespondent" und die „Schlesische Zeitung" enthalten offiziöse Artikel; ferner werden entsprechend der obenerwähnten Aeußerung des früheren Ministers des Innern die Kreisblätter aus dem Preßbureau des Ministeriums mit Artikeln versehen, welche den Kreisblättern teils direkt, teils durch Mittelspersonen, mitunter auch durch Landräte regelmäßig zugehen. Auch das Wolffsche Telegraphenbureau dient offiziösen Zwecken.

In der Bevorzugung der offiziösen Organe mit Neuigkeiten aus den verschiedenen Ressorts hat, wie erwähnt, die Regierung ein Mittel, sich Zeitungen auch ohne direkte Geldaufwendungen dienstbar zu machen. An etatsmäßigen Fonds können zu Preßzwecken benutzt werden außer dem Geheimfonds des Auswärtigen Amts von 500 000 Mk. der Geheimfonds von 93 000 Mk. „zu allgemeinen politischen Zwecken" im Etat des preußischen Staatsministeriums, der Geheimfonds für allgemeine Polizeizwecke im Etat des Ministeriums des Innern von 200 000 Mk. (seit 1895/96 auf diesen Betrag von bisher 120 000 M. erhöht), sowie die kleineren Geheimfonds im Etat des Kriegsministeriums und des Reichsmarineamts. Die mit der Leitung der offiziösen Regierungspresse beauftragten Personen im Reichsamt des Auswärtigen und im Ministerium

des Innern werden aus den allgemeinen etatsmäßigen Fonds dieser Ressorts unterhalten.

Jede Regierung muß allerdings in der Lage sein, in der Presse ihre Absichten und Ansichten klarzustellen und sich gegen irrige Ansichten und irrtümliche Behauptungen zu verteidigen. Hierfür sind aber wenige amtliche Organe der Presse, die als solche seitens der Regierung bezeichnet werden („Reichsanzeiger", Korrespondenz im Ministerium des Innern), vollkommen ausreichend. Unangemessen aber ist es, wenn Minister in amtlicher Eigenschaft durch ihre Organe einen Einfluß auf die Presse ausüben, ohne daß ihr Einfluß als solcher vor dem Publikum erkennbar hervortritt. Auch sind die Gelder der Steuerzahler nicht dazu bestimmt, künstlich eine öffentliche Meinung zu gunsten der jeweilig im Amte befindlichen Minister zu machen oder gar in den Parteikampf einzugreifen. Soweit die Regierung Ansichten vertritt, welche in einem erheblichen Teil der Bevölkerung gebilligt werden, läßt es sich auch die betreffende unabhängige Presse angelegen sein, die Regierung zu verteidigen.

Parisius, Ludolf, Freisinnige Volkspartei, Schriftsteller in Charlottenburg, geboren 15. Oktober 1827. Von 1861 bis 1866 Mitglied des Abgeordnetenhauses für Salzwedel-Gardelegen, seit Oktober 1867 für den ersten Berliner Wahlkreis; Reichstagsabgeordneter 1874—1876 und 1881—1887. 1858—1864 Kreisrichter, durch Disziplinarurteil des Obertribunals 1864 wegen politischer Agitation (Unterzeichnung des Wahlaufrufs der Fortschrittspartei von 1863 und dergleichen) seines Amtes entsetzt.

Parteien, politische. Es giebt zur Zeit in dem Reichstage und in dem preußischen Abgeordnetenhause folgende Parteien mit nachstehender Mitgliederzahl: Deutschkonservative im Reichstage 61, im Abgeordnetenhause 140; Freikonservative (im Reichstage „Deutsche Reichspartei" genannt) im Reichstage 27, im Abgeordnetenhause 63; Deutschsoziale Reformpartei (Antisemiten), nur im Reichstage, 13; Centrumspartei im Reichstage 101, im Abgeordnetenhause 95 (darin sind eingerechnet Mitglieder der deutschhannoverschen Partei als Hospitanten im Reichstage 4, im Abgeordnetenhause 1); Nationalliberale im Reichstage 50, im Abgeordnetenhause 87; Freisinnige Vereinigung im Reichstag 14, im Abgeordnetenhause 6; Freisinnige Volkspartei im Reichstage 24, im Abgeordnetenhause 14; Deutsche Volkspartei, nur im Reichstage, 12; Sozialisten, nur im Reichstage, 45; Polen im Reichstage 19, im Abgeordnetenhause 17; elsässische Abgeordnete, welche keiner andern Partei angehören, nur im Reichstage, 8; Dänen im Reichstage 1, im Abgeordnetenhause 2; dazu kommen noch im Reichstage 3 keiner Partei angeschlossene Deutschhannoveraner; an Wilden, d. h. keiner Partei zugehörigen Mitgliedern, sind im Reichstage 9 Konservative, 1 Liberaler, 4 Centrumsmänner, 3 Antisemiten, im Abgeordnetenhause 6 Konservative und 2 Liberale.

Payer, (II), Friedrich (Volkspartei), Rechtsanwalt, geboren in Stuttgart 12. Juli 1847; Reichstagsabgeordneter für Reutlingen-Tübingen, Mitglied des Reichstags 1877—1878, 1880—1887 und seit 1890. Seit 1895 Präsident der württembergischen zweiten Kammer.

Petroleumhandel und Petroleummonopol. Die Entwicklung des Petroleumhandels, die Konzentration desselben in wenigen Firmen, die Preissteigerung des Petroleums seit Frühjahr 1895 haben die öffentliche Aufmerksamkeit auf die einschlagenden Verhältnisse besonders hingeleitet und die Frage nahegelegt, ob im Wege der Reichsgesetzgebung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen einer thatsächlichen Monopolisirung des Petroleums entgegengewirkt werden kann. Auch im Reichstag ist von antisemitisch-konservativer Seite eine Interpellation im Mai eingebracht gewesen, aber seitens des Ministers v. Boetticher unbeantwortet geblieben, weil die Reichsregierung im Verein mit der preußischen Regierung sich seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt, ob und welche Maßregeln zum Schutze der deutschen Interessen gegenüber Ringbildungen zu ergreifen sein möchten. Die Erwägungen seien dem Abschlusse nahe. Die Beschlußfassung darüber, was zu thun sei, habe bis jetzt noch nicht erfolgen können.

Erhebungen, welche die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin unter Zuziehung von Vertretern des Petroleumhandls aus den Hauptplätzen von Deutschland auf Veranlassung des Handelsministers Anfang 1894 vorgenommen haben, haben zu dem Gutachten veranlaßt, daß staatliche Maßnahmen zur Erhaltung der Konkurrenz für den Bezug von Petroleum sich nicht empfehlen. Es sei zu bezweifeln, ob wirksame Maßregeln dieser Art überhaupt im Bereich der Staatsthätigkeit liegen. Jedoch sei zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, in der Verordnung vom 24. Februar 1882 die Zahl von 21 Celsiusgraden durch eine höhere zu ersetzen und über die zulässige Menge fremder Beimischungen, namentlich von Schwefel, analoge Bestimmungen zu treffen. Zur Vermehrung der Zufuhr russischen Petroleums wird der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung anheimgegeben, durch welche der Kleinverkauf von Petroleum nach Gewicht obligatorisch gemacht wird, da die Unterschiede des spezifischen Gewichts des amerikanischen und des russischen Petroleums beim Verkauf nach Maß eine Täuschung über den relativen Wert dieser beiden Warengattungen zulassen. Die Petroleumeinfuhr in Deutschland betrug im Jahre 1894 7 851 016 Doppelzentner. Davon kamen 7 595 105 Doppelzentner aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Rußland dagegen nur 232 091 Doppelzentner und aus Oesterreich-Ungarn (Galizien) nur 13 784 Doppelzentner. Etwa 29 Dreißigstel des sämtlichen in Deutschland verbrauchten Petroleums stammen somit aus den Vereinigten Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten von Amerika aber hat die New-York Standard Oil-Company die Einfuhr von Petroleum nach Deutschland schon derart monopolisirt, daß von dem gesamten aus Amerika nach Deutschland kommendem Petroleum etwa **87** p Ct. durch diese Gesellschaft eingeführt werden und nur 13 pCt. durch unabhängige Importeure. Diese New-Yorker Gesellschaft sucht den deutschen Markt zu beherrschen in Form von 2 Gesellschaften, welche in Rotterdam und in Bremen ihren Sitz haben und sich in Abhängigkeit von der New-Yorker Gesellschaft befinden. Die einzigen unabhängigen Importeure für Deutschland sind die Firmen Philipp Poth in Mannheim und Rassow, Jung u. Komp. in Bremen. Die Monopolisten haben ihre erfolgreiche Unterbietung des Preises zu ermöglichen gewußt zunächst

durch technische Verbesserungen. Der Transport in Ozean-, dann in Flußtankdampfern und Eisenbahn- und Straßentankwagen, die Lagerung in großen Tankgefäßen, die an allen bedeutenden Knotenpunkten der Eisenbahn- und Wasserstraßen aufgestellt sind, die vollendeten Umschlagsvorrichtungen ersparen eine Menge von Kosten. Dazu kommen große Vorteile, welche die Monopolisten ihren Abnehmern in der Art des Bezugs, in dem Verkaufe der leeren Petroleumfässer u. dgl. gewähren.

Bis zum April 1894 haben die Bestrebungen der Monopolisten im allgemeinen den Konsumenten nur Nutzen gebracht. Die Petroleumpreise sind in Bremen für 100 Kilo unverzollt im Faß vier Monate Ziel bis 1894 beständig herabgegangen. So betrugen die Durchschnittspreise hier 1888 14,68 M., 1889 13,65 M., 1890 13,27 M., 1891 12,56 M., 1892 11,08 M., 1893 9,54 M. Erst im Jahre 1894 ist eine Preissteigerung auf 9,72 Mark erfolgt. Vom Januar 1895 stieg der Petroleumpreis bis April auf durchschnittlich 19 M. In der Zeit zwischen dem 1. April und dem 18. April stieg der Preis an der Bremer Petroleumbörse auf das Doppelte. Späterhin ist der Petroleumpreis wieder gefallen und beträgt gegenwärtig im Oktober 1895 12 Mark, ist also immer noch beträchtlich höher als im Durchschnitt von 1894 (9,72 M.). Es ist noch nicht hinlänglich klar gestellt, ob die Preissteigerung des Frühjahrs lediglich auf künstlicher Mache beruht oder auf einer natürlichen Abnahme der Petroleumquellen. Von anderer Seite aber wurde die Preissteigerung mit den schwebenden Verhandlungen der Standard Oil Kompagny und der russischen Petroleumgesellschaft Nobel zur gemeinsamen ausschließlichen Beherrschung des Weltmarktes in Verbindung gebracht. Dieselben sind im April gescheitert, als der russische Finanzminister sich gegen dieselben aussprach.

Polengesetze in Preußen. Fürst Bismarck hat in den Jahren 1885 und 1886 eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um die Zunahme der polnischen Bevölkerung in den Provinzen Westpreußen und Posen zu verhindern und das Deutschtum in diesen Provinzen zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehörten Massenausweisungen russischer und österreichischer Polen aus diesen Provinzen, ferner ein besonderes Gesetz in Betreff des Volksschulwesens in diesen Provinzen, endlich die Inanspruchnahme eines Kredits von 100 Millionen Mark zum Ankauf von polnischen Gütern behufs Begründung deutscher Kolonien.

Die freisinnige Partei hat gleich der Centrumspartei im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause ihren Widerspruch gegen diese Maßnahmen kundgegeben. Auch die freisinnige Partei wünscht eine möglichste Assimilirung der Polen mit dem Deutschtum und begünstigt nichts weniger als die Wiederherstellung eines selbständigen Polens oder eine selbständige Organisation polnischer Landesteile. Auch die letzteren sollen einen Bestandteil Preußens und Deutschlands bilden, aber eben deshalb haben sie auch auf das gleiche verfassungsmäßige Recht mit allen Einwohnern Preußens und Deutschlands Anspruch. Die freisinnige Partei hat gegen die sogenannten Polengesetze im Abgeordnetenhause darum gestimmt, weil dieselben einen Ausnahme-

charakter haben und die Staatsbürger polnischer Herkunft durch diese Gesetze schlechter gestellt werden als die Deutschen, lediglich wegen ihrer Abstammung. Die freisinnige Partei hat gegen die sogenannten Polengesetze gestimmt, weil sie in denselben kein taugliches Mittel erkennt, die Assimilirung der Polen mit dem Deutschtum zu fördern.

Gegen die Massenausweisungen russischer und österreichischer Polen wurde im Reichstag 1886 mit Unterstützung der Freisinnigen entgegen den konservativen Parteien und Nationalliberalen eine Resolution Windthorst angenommen, welche „die Ueberzeugung ausspricht, daß die von der preußischen Regierung verfügten Ausweisungen russischer und österreichischer Unterthanen nach ihrem Umfange und nach ihrer Art nicht gerechtfertigt erscheinen und mit dem Interesse der Reichsangehörigen nicht vereinbar sind." — Das Ungerechtfertigte jener Ausweisungen wird jetzt fast allgemein anerkannt. Dieselben haben nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Orte durch den Verlust von Steuerzahlern und von wirtschaftlich nützlichen Existenzen geschädigt, sondern auch Repressalien namentlich in Rußland gegen die Deutschen hervorgerufen, welche zu den lebhaftesten Beschwerden Veranlassung geben. Bei dieser Politik hat jeder der beteiligten Staaten zwangsweise Unterthanen zurückerhalten, welche nicht in der Heimat bleiben wollten, sondern in dem Nachbarlande ein besseres Fortkommen fanden.

Jene Maßnahmen haben insbesondere einen Arbeitermangel für die Landwirtschaft in den Provinzen Westpreußen und Posen herbeigeführt. Der Zuzug polnischer Arbeiter aus dem Ausland bildet dort im Sommer und Herbst den Ersatz für die einheimischen Arbeiter, welche als Sachsengänger westwärts auf die Rübengüter und zu anderweitigen lohnenderen Arbeiten fortziehen. Jene Bestimmungen sind deshalb neuerlich ganz erheblich gemildert worden, und werden polnische Arbeiter aus Rußland und Oesterreich gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in großem Umfange während der Sommer- und Herbstzeit wieder zugelassen. Ueber die Zahl derselben werden fortlaufend Erhebungen veranstaltet. Der Zuzug betrug 1892: 21 367, 1893: 23 352, 1894: 27 695 Arbeiter, dagegen betrug der Abgang an Arbeitern in den vier östlichen Provinzen 1892: 111 523, 1893: 96 382, 1894: 86 959 teils durch Sachsengängerei, teils durch Auswanderung.

Demjenigen Polengesetz, welches sich auf die Volksschulen bezog, widersprach die freisinnige Partei, weil sie es nicht für richtig hält, die Berufung der Volksschullehrer in den Provinzen Westpreußen und Posen (nur die großen Städte und vier westpreußische Kreise sind davon ausgenommen), allein in die Hände der Staatsbehörden zu legen und den Gemeinden, welche mit ihren Mitteln für die Volksschule aufkommen müssen, nur den Anspruch zu gewähren bei der Berufung der Volksschullehrer gehört zu werden.

Was sodann den Hundertmillionenkredit zum Ankauf polnischer Güter und zur Begründung deutscher Kolonien anbetrifft, so haben auch hier die Erfahrungen der freisinnigen Opposition nach allen Richtungen Recht gegeben. Es sind bis einschließlich 1894 aus jenem Kredit 81 638 Hektar für 49 556 447 Mark angekauft worden. Der Ankaufspreis entsprach durchweg dem 59fachen Grundsteuerreinertrag und betrug der Preis für 1 Hektar durchschnittlich

607 Mark. Von diesen Ländereien waren bis Ende 1894 erst 28 755 Hektar an Ansiedler begeben im Werte von 17 868 205 Mark. Die Zahl dieser Ansiedler betrug 1606, darunter 1467 evangelische, 139 katholische. Es wurden 58 Parzellen zu freiem Grundeigentum begeben, 24 781 Hektar gegen Rente und 3 387 Hektar pachtweise. Nach Maßgabe der Rentenbeträge und der Pachtbeträge verzinst sich das Anlagekapital des Staates in diesen Ansiedelungen nur mit 2,60 bis 2,80 %. Schon die geringe Zahl der innerhalb 8 Jahren bewirkten Ansiedelungen bekundet die minimale Bedeutung der ganzen Einrichtung für das Deutschtum in jenen Provinzen. Die Bevölkerung der Provinzen Westpreußen und Posen beträgt über $3^1/_4$ Millionen Einwohner und bei den Reichstagswahlen von 1893 sind 229 531 polnische Stimmen abgegeben worden. Auch stammen zwei Fünftel der deutschen Ansiedler aus den Ansiedelungsprovinzen selbst.

Dazu kommt, daß der Erwerb von Gütern seitens des Staates keineswegs gleichbedeutend ist mit einer Verminderung der polnischen Güter. Denn es sind aus polnischer Hand 102 Güter, aus deutscher Hand 16 Güter und von Instituten 5 Güter angekauft worden. Von den ausgekauften polnischen Besitzern haben sich acht anderweitig wieder angekauft, und zwar teilweise auf bisher deutschem Besitztum. Im übrigen hat das Ansiedelungsgesetz minder gut situirten polnischen Gutsbesitzern recht annehmbare Kaufpreise für ihre Güter verschafft, mit welchen sie — meist in den Städten — eine neue und gesicherte wirtschaftliche Existenz gründeten und das polnische Bürgertum daselbst verstärkten. Die von Fürst Bismarck dereinst ausgesprochene Erwartung, die Herren würden das Geld für ihre Güter in Monaco verspielen, ist in keinem Falle in Erfüllung gegangen. Bezeichnend ist es, daß die notleidenden deutschen Gutsbesitzer sich darüber beschweren, daß sie bei den Ankäufen aus dem Hundertmillionenfonds nicht in größerem Maße gleich den Polen bedacht werden. In der That würden ohne die Ansiedelungskommission die bisher polnischen Besitzer in manchen Fällen der Subhastation verfallen sein und einen niedrigeren Verkaufserlös erzielt haben.

Die Polen selbst haben eine Bank Ziemski begründet, welche es sich mit gutem Erfolge zur Aufgabe macht, umgekehrt die polnische Kolonisation zu fördern. Neuerlich hat das Rentengütergesetz, wie der Abg. v. Tiedemann, der Regierungspräsident in Bromberg, im Abgeordnetenhause 1895 klagte, es dieser Bank und polnischen Gutsbesitzern ermöglicht, mit Hilfe des Staatskredits die polnische Kolonisation zu fördern. Nach den amtlichen Berichten sind auf Grund des Rentengütergesetzes 2518 Rentengüter deutscher Besitzer und 1125 Rentengüter polnischer Besitzer begründet worden.

Für die Ausführung des Hundertmillionengesetzes ist in der Ansiedelungskommission eine besondere Behörde niedergesetzt worden. Die noch nicht begebenen Ländereien befinden sich in der Zwischenverwaltung derselben. Diese Zwischenverwaltung erheischte 1894 einen Zuschuß von 662 000 Mk., welcher nach Abrechnung des erhöhten Inventarienwerts 613 970 M. betrug.

Neuerlich hat der 1894 in den Ansiedlungsprovinzen begründete Verein zum Schutze des Deutschtums eine Landbank errichtet, um auf privatem Wege mit Hilfe des Rentengütergesetzes die deutsche Kolonisation zu fördern.

Die Provinz Posen leidet mehr noch als andere Provinzen an einem Uebergewicht des Großgrundbesitzes. Eine Vermehrung der Staatsdomänen aus dem Hundertmillionenkredit, wie sie 1894 insbesondere Fürst Bismarck Deputationen gegenüber befürwortet hat, würde diesen Nachteil noch steigern. Außerdem entbehrt in der Provinz Posen der bäuerliche Besitz der Gleichberechtigung in der Kreis- und Gemeindeverfassung mit den Gutsbezirken und Rittergütern.

Ueber die besonderen Einschränkungen, welchen die Ansiedler auf den Gütern des Hundertmillionenkredits unterworfen sind und noch weiter unterworfen werden sollen, siehe unter „Rentengüter".

Die Aufrechthaltung der Ansiedlungskommmission und des Hundertmillionenkredits aus dem Jahre 1885 steht in schroffem Widerspruch zu der freundlicheren Haltung, welche die Regierung neuerlich sonst gegenüber den Polen eingenommen hat. (Der polnische Landtagsabgeordnete v. Stablewski wurde Erzbischof in Posen; Konzessionen wurden gemacht in Bezug auf den Religionsunterricht in polnischer Sprache; Einstellung der polnischen Rekruten in Garnisonen der Provinzen Posen und Westpreußen.)

Proportionalwahlrecht. Die zweite badische Kammer hat am 22. Juni 1894 sich mit allen gegen 8 Stimmen für den Antrag der freisinnig-demokratischen Fraktion erklärt, welcher auf Einführung der direkten Landtagswahlen mit dem Proportionalsystem gerichtet ist. Für diesen Antrag stimmte auch das Gros der Nationalliberalen und des Centrums. In der Schlußrede der Landtagssession erklärte die badische Regierung, daß sie die Anträge auf Abänderung des Wahlrechts in Erwägung nehmen werde.

Bei der Adreßdebatte in der 1895 neugewählten württembergischen zweiten Kammer erklärte Anfang März 1895 Minister v. Mittnacht, es sei die Regierung zu einer Verfassungsrevision bereit, um die Privilegierten aus der zweiten Kammer zu entfernen und die zweite Kammer ausschließlich aus allgemeinen Wahlen hervorgehen zu lassen, vorausgesetzt, daß auch eine Anzahl Mitglieder dieser Kammer künftig in größeren Kreisen durch Listenwahl nach dem allgemeinen, direkten Wahlrecht gewählt würde und man die erste Kammer in einer ebenfalls reformierten Gestalt fortbestehen lasse. Was die Wahl einer Anzahl Mitglieder in größeren Kreisen durch Listenwahl betrifft (in 70 Wahlkreisen Württembergs von durchschnittlich 30000 Einwohnern wird gegenwärtig je ein Abgeordneter gewählt), so erklärte Minister v. Mittnacht, daß die Regierung nach den von ihr angestellten Studien „dem Wahlmodus des Proportionalwahlsystems zuneige. Sie erblicke darin zwar nicht ein Radikalmittel gegen die Unebenheiten des allgemeinen Wahlrechts, aber doch ein System, das dieselben zu mildern geeignet sei, namentlich dadurch, daß Minoritätsparteien von der Uebermacht der Ziffern dann nicht mehr zum Schweigen verurteilt werden können."

Auch der Vorschlag der badischen Kammer in Betreff des Proportionalwahlrechts war darauf gerichtet, größere Wahlkreise derart zu bilden, daß auf jeden Wahlkreis mehrere Abgeordnetenmandate entfallen. Man beabsichtigte, das Großherzogtum Baden in vier bis fünf Wahlkreise einzuteilen. Dies

würde also Wahlkreise von 350 000 bis 450 000 Einwohner ergeben. Nach dem badischen Vorschlag sollten nicht wie nach der Absicht des Ministers v. Mittnacht daneben noch kleine Wahlkreise bestehen bleiben.

Nach dem Proportionalwahlrecht müssen die Stimmzettel nicht blos Namen von Kandidaten enthalten, sondern auch eine bestimmte Parteirichtung derselben kennzeichnen. Aus der Zahl der Parteizettel wird die Stärke der Parteien im Wahlkreise berechnet. Für die Berechnung der Zahl der jeder Partei zufallenden Mandate giebt es verschiedene Methoden. Bei den Verhandlungen in der badischen Kammer schwebte diejenige Methode vor, nach welchen die Summe der Stimmen für die einzelnen Parteikandidaten zunächst mit 1, dann mit 2, mit 3 usw. zu dividiren sind. Gesetzt, es wären beispielsweise in einem Wahlkreis, welcher 4 Mandate zu vergeben hat, 18 000 freisinnige, 10 000 konservative und 8000 sozialdemokratische Stimmen abgegeben, so ist die Reihenfolge der Quotienten bei einer Division der Ziffern durch 1 und durch 2: 18 000 Freisinnige, 10 000 Konservative, 9000 Freisinnige, 8000 Sozialdemokraten, 5000 Konservative, 4000 Sozialdemokraten. Alsdann würden nach Maßgabe der 4 höchsten Quotienten auf die Freisinnigen für den Quotient 18 000 und den Quotient 9000 2 Mandate fallen, auf die Konservativen für den Quotient 10 000 ein Mandat, auf die Sozialdemokraten für den Quotient 8000 ein Mandat.

Die Wirkungen des Proportionalsystems lassen sich nicht berechnen auf der Grundlage der unter dem bisherigen Wahlsystem abgegebenen Stimmenzahlen; denn nach dem geltenden Wahlrecht geben sich Parteien in solchen Wahlkreisen, in denen sie ohnehin der Mehrheit sicher sind oder unter allen Umständen einflußlos auf die Wahl bleiben, weniger Mühe, eine starke Beteiligung der Wähler zu erzielen. Die Leidenschaftlichkeit bei den Wahlen würde sich mildern, weil es sich alsdann in einzelnen Wahlkreisen nicht um Sieg oder Niederlage, sondern nur um den Anteil an der Zahl der Mandate handeln würde. Oertliche und persönliche Fragen würden mehr zurücktreten; der Einfluß der Parteileitungen auf die Auswahl der Kandidaten und auf das Ergebnis würde aber stärker hervortreten.

Wenn nach dem Proportionalwahlrecht die Stadt Berlin einen einzigen Reichswahlkreis bilden würde und entsprechend ihrer Bevölkerungszahl 12 statt jetzt 6 Abgeordnete zu wählen hätte, so würde nach Verhältnis der Gesamtzahl der am 15. Juni 1893 abgegebenen Stimmen Berlin vertreten sein durch 7 (jetzt 5) Sozialdemokraten, 3 (jetzt 1) Freisinnige und 2 (jetzt 0) Konservative. Voraussichtlich aber würde die Zahl der sozialdemokratischen Mandate kleiner ausfallen, weil jetzt die Aussichtslosigkeit, gegen die Sozialdemokraten zu siegen, im 4. und 6. Wahlkreis nachteilig auf die Beteiligung der antisozialistischen Wähler einwirkt.

Aus anderen Ländern liegen noch nicht viele Erfahrungen vor. In Dänemark wird ein Teil der ersten Kammer in indirekter Wahl nach dem Proportionalsystem gewählt. In England ist die Minoritätsvertretung für kleinere Kreise, wie für die Wahl von Schulräten, eingeführt. In Spanien ist 1873 eine Minoritätsvertretung eingeführt worden. Die einzelnen Wahlkreise wählen dort 3 bis 8 Abgeordnete. Die Wähler dürfen aber nicht so viele,

sondern müssen jeweils einen weniger wählen. Das so übrig bleibende Mandat fällt unter allen Umständen der Minorität zu. Das gleiche System gilt auch für die Wahlen zu den Gemeinde- und Provinzialräten. Eine ähnliche Einrichtung galt in Italien in Verbindung mit der Listenwahl von 1882 bis 1890. In der Schweiz ist das Proportionalverfahren, oder wie es dort heißt, der „Proporz", für die städtische Vertretung von Bern, sowie für die gesetzgebenden Körper mehrerer Kantone eingeführt. In Tessin hat das Proportionalverfahren dazu beigetragen, die vielen blutigen Kämpfe der Parteien zu mildern. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht das Proportionalsystem für einzelne Staaten und an verschiedenen Orten bei den Wahlen zu den Gemeinde- und Armenräten.

Quebrachoholz, Zoll auf dasselbe, siehe „Zolltarif".

Quittungsstempel. Zu den Steuerprojekten, welche die Reichsregierung in der Reichstagssession 1893/94 vorlegte, gehörte neben der Tabaksteuervorlage und der Weinsteuervorlage auch eine Stempelsteuervorlage. Neben der Erhöhung der sogenannten Börsensteuer und der Stempelsteuer für Lotterielooose war in der letzteren in Vorschlag gebracht die Einführung einer Stempelsteuer für Checks und Giroanweisungen, einer Stempelsteuer für Frachtpapiere und einer Stempelsteuer für Quittungen. Die letztere sollte einen Ertrag von 6 500 000 Mark gewähren. Als Quittung sollte angesehen werden jede schriftliche Empfangsbescheinigung über eine Geldsumme und jedes Anerkenntnis über die Tilgung einer Zahlungsverbindlichkeit. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe sollte dem Aussteller und wenn dieser solche Entrichtung der Abgabe unterlassen hätte, dem Empfänger des Schriftstücks binnen 3 Tagen nach dem Empfange obliegen. Der Quittungsstempel sollte 10 Pfennige betragen bei einem Betrage von mehr als 20 Mark. Eine Reihe von Steuerbefreiungen war in dem Gesetzentwurf vorgesehen.

Schon in der Reichstagssession 1880/81 war ein Gesetzentwurf zur Vorlage gelangt, welcher ebenfalls von allen Quittungen über den Betrag von 20 Mark eine Stempelsteuer in Höhe von 10 Pf. einführen wollte. In Preußen bestand ein Quittungsstempel für Beträge von 150 Mark an aufwärts. Diese Steuer ist 1872 zur Aufhebung gelangt. Ein Quittungsstempel hätte, indem er der Ausstellung von Quittungen entgegenwirkte, die Rechtssicherheit vermindert und die Ordnung im Geschäftsverkehr beinträchtigt. Diese Steuer hätte der Baarzahlung entgegengewirkt, weil die Einsendung einer quittirten Rechnung vielfach als Aufforderung zur Baarzahlung gilt und bei der auf einem Fixstempel beruhenden Steuer umsomehr verhältnismäßig erspart würde, je höher man die Rechnungen auflaufen ließ. Auch würde der Quittungsstempel zu einer empfindlichen Verteuerung gerade des kleinen Verkehrs geführt haben. Die Stempelsteuerpflicht wäre an sich eine überaus lästige gewesen, weil sie nötigt, überall im täglichen Leben wieder eine besondere Art von Marken mitzuführen. Auch wäre die Kontrolle über die Durchführung der Steuerpflicht, namentlich über die Entwertung der Marken nichts weniger als einfach gewesen.

Bei der zweiten Beratung im Plenum am 7. April 1894 wurde entsprechend dem Bericht der Kommission der Quittungsstempel abgelehnt, und zwar einstimmig. Abg. v. Manteuffel suchte die vorherige Zustimmung der konservativen Partei in der Kommissionsberatung damit zu entschuldigen, daß die Konservativen damit nur hätten ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, daß dieser Vorschlag einer Stempelsteuer eine eingehende Würdigung unter Normirung verschiedener Steuersätze verdient hätte. Abg. Gamp erklärte, daß die Freikonservativen der Kommission für die Steuer gestimmt hätten, weil sie mit dem Grundgedanken dieser Stempelsteuer einverstanden waren, wenngleich auch sie eine anderweite Abstufung der Steuersätze für notwendig erachteten, um diesen Steuern die Zustimmung geben zu können. In der Kommission haben die Konservativen für einen Antrag ihres Parteigenossen, des Abg. v. d. Gröben-Arenstein, gestimmt, welcher auf alle im Deutschen Reiche erfolgenden Verkäufe und geschäftlichen Umsätze eine Abgabe von $^1/_2$ pro Mille vom Werte erheben wollte, sofern der Umsatz den Wert von 20 M. überstieg. Ohne Entrichtung der Stempelmarke sollte keine Nota eine Zahlungsverbindlichkeit und keine Faktura irgend einen rechtsverbindlichen Wert haben (siehe auch „Frachtbriefstempel").

Reichsbank. Die Leitung der Reichsbank wird von Reichsbeamten geführt, ebenso auch die Aufsicht über die Bank von einem Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern besteht, welche vom Kaiser bezw. vom Bundesrat ernannt werden. Das Kapital, mit dem die Bank arbeitet, ist jedoch Privatkapital. An dem Gewinn hat das Reich einen Anteil. Die Aktionäre der Reichsbank haben gar keinen Einfluß auf die Geschäftsführung, und sind die von denselben gewählten Ausschüsse lediglich begutachtend zu hören. Letzteres liegt mehr im Interesse der Bank, als im Interesse der Aktionäre.

Die Inhaber der Bankanteile erhalten aus dem Gewinn der Reichsbank zunächst eine Verzinsung von $3^1/_2$ Prozent. Der übrige Gewinn wird zur Hälfte zwischen dem Reich und den Aktionären verteilt und soweit der Gewinn 6 Prozent Dividende übersteigt, mit $^3/_4$ an das Reich und $^1/_4$ an die Aktionäre. Vor 1901 ist eine Kündigung dieses Verhältnisses gegenüber den Anteilinhabern nicht zulässig. In diesem Falle würde den Inhabern der Bankanteile auch die Hälfte des Reservefonds (30 Millionen Mark) zufallen. Diese Hälfte kommt $12^1/_2$Prozent des Gesellschaftskapitals (120 Millionen Mark) gleich. — Die Anteilseigner haben für 1894: 6,26%, für 1893: 7,53% Dividende bezogen. Für 1894 betrug der Anteil des Reiches 3 903 320 M., der Anteil der Aktionäre im Ganzen 7 512 537 Mark.

Von konservativer Seite wird diese Beteiligung des Privatkapitals an der Reichsbank und dem Ertrag derselben angefochten. Indeß ist die Begründung der Reichsbank auf Privatkapital eine Einrichtung, welche der Preußischen Bank als der Vorgängerin der Reichsbank entstammt, als ein Hindernis für den Mißbrauch der Reichsbank seitens der Reichsregierung für politische und sonstige Zwecke, welche den Bankinteressen fernliegen. Dieser Schutz ist nicht zu teuer erkauft im Hinblick darauf, daß die Reichsbank in erster Linie den

Beruf hat, den Notenumlauf zu regeln und die Einlösbarkeit der Banknoten (über eine Milliarde) sicher zu stellen.

Ungerechtfertigt sind auch die konservativen Anklagen gegen die Reichsbank wegen angeblicher Bevorzugung des Großkapitals oder von Handel und Industrie. Um die Einlösbarkeit der Noten und die Rückzahlung der Girogelder sicher zu stellen darf die Reichsbank gesetzmäßig ihre Gelder nur anlegen in Wechseln mit 2 Unterschriften, welche spätestens binnen 3 Monaten fällig sind, und in kurzfristigen Lombarddarlehen. Gleichwohl nahm der Reichstag am 26. März auf Antrag der Centrumspartei eine Resolution an, welche die Regierung ersuchte, die Mittel der Reichsbank in weiterem Umfange als bisher für das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis zugänglich zu machen. Der Reichsbankpräsident Dr. Koch hob dagegen hervor, daß schon jetzt gerade die Landwirtschaft bevorzugt sei bei der Reichsbank, insofern von Landwirten auch Wechsel genommen werden, welche nicht wirklich gemachten Geschäften entsprechen. Im Lombardverkehr werden Fabrikate nicht beliehen, wohl aber alle landwirtschaftlichen Produkte bis zu $^2/_3$ des Werts. Im Ganzen sind in dem Rechnungsjahr April 1893/94 nach Angabe des Bankpräsidenten Dr. Koch in der Sitzung vom 26. März 1895 von der Reichsbank für 360 Millionen Mark Wechselkredit und Lombardkredit an selbständige Landwirte gewährt worden.

Reichshaushaltsetat für das Jahr 1. April 1895/96.

	Mark
1. Fortdauernde Ausgaben.	
Reichstag	650 990
Reichskanzler und Reichskanzlei	153 780
Auswärtiges Amt	10 556 487
Reichsamt des Innern	29 725 645
Verwaltung des Reichsheeres	472 212 385
Marineverwaltung	55 261 493
Reichsjustizverwaltung	2 085 366
Reichsschatzamt [1]	378 909 990
Reichseisenbahnamt	346 900
Reichsschuldzinsen	73 967 300
Rechnungshof	753 503
Allgemeiner Pensionsfonds [2]	55 034 754
Reichsinvalidenfonds (s. „Einnahmen“)	26 393 714
Zur weiteren Durchführung des Altersstufensystems	49 850
	1 106 084 257
2. Einmalige Ausgaben.	
A. Ordentlicher Etat [3]	
Auswärtiges Amt . . . . . 6 848 240 Mk.	
Reichsamt des Innern . . . . . 5 313 860 „	
Uebertrag 12 162 100 Mk.	

1) Darunter 373 775 000 Mark Ueberweisungen aus den Erträgen der Zölle, Tabaksteuer, Verbrauchsabgabe von Branntwein und Stempelsteuern an die Einzelstaaten.

2) Darunter 51 516 962 Mark Militärpensionen, 2 295 422 Marinepensionen.

3) Hierunter erscheinen diejenigen einmaligen Ausgaben, welche aus den laufenden Einnahmen des Reiches gedeckt werden.

		Mark
Uebertrag	12 162 100 Mk.	
Post- und Telegraphenverwaltung	9 025 095 „	
Verwaltung des Reichsheeres	44 139 934 „	
Marineverwaltung	20 553 350 „	
Reichsjustizverwaltung	541 339 „	
Reichsschatzamt	195 800 „	
Reichsschuld	170 000 „	86 847 618
B. Außerordentlicher Etat [4]		
Reichsamt des Innern	1 565 174 Mk.	
Verwaltung des Reichsheeres	34 167 892 „	
Marineverwaltung	5 864 500 „	
Eisenbahnverwaltung	4 781 000 „	46 378 566
Summe der einmaligen Ausgaben		133 166 184
Summe der fortdauernden Ausgaben		1 106 084 257
Summe der Ausgaben		1 239 250 441
3. Einnahmen.		
Zölle und Verbrauchssteuern (nach Abzug der Erhebungskosten):		
1. Zölle	348 572 000 Mk.	
2. Tabaksteuer	11 331 000 „	
3. Zuckersteuer	80 000 000 „	
4. Salzsteuer	43 657 000 „	
5. Branntweinsteuern:		
Maisch-, Bottich- und Materialsteuer	18 820 000 „	
Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	98 957 900 „	
6. Brausteuer	25 603 000 „	
7. Aversa für Zölle u. Verbrauchssteuern von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten	63 420 „	627 003 420
Spielkartenstempel		1 312 000
Wechselstempelsteuer		7 727 000
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte usw. und Lotterielose		44 870 000
Statistische Gebühr		720 000
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung		29 778 903
Ueberschuß der Reichsdruckerei		1 474 155
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen		23 173 000
Uebertrag		736 058 478

4) Den hierunter aufgeführten einmaligen Ausgaben stehen die außerordentlichen Deckungsmittel unter den Einnahmen gegenüber.

	Mark
Uebertrag	736 058 478
Reichsbank	7 182 100
Verschiedene Verwaltungseinnahmen	11 950 497
Aus dem Reichsinvalidenfonds (siehe „Ausgaben")	26 393 174
Zinsen aus belegten Reichsgeldern	10 000
Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains	800 030
Ueberschuß aus dem Jahre 1893/94	14 476 988
Matrikularbeiträge	396 000 607
	1 192 871 875
4. Außerordentliche Deckungsmittel.	
Aus der Anleihe	43 359 831
Sonstige außerordentliche Deckungsmittel	3 018 735
Summe der außerordentlichen Deckungsmittel	46 378 566
Summe der laufenden Einnahmen	1 192 871 875
Summe der Einnahmen	1 239 250 441
Einnahmen	1 239 250 441
Ausgaben	1 239 250 441
Balanzirt	1 239 250 441

Reichsinvalidenfonds. Aus den Mitteln der französischen Kriegskostenentschädigung wurden durch Gesetz vom 23. Mai 1873 561 Millionen Mark zu einem besonderen, selbständigen Fonds überwiesen, aus welchem die Pensionen aller durch den Krieg von 1870/71 invalide gewordenen und künftig noch werdenden Militärpersonen und die Pensionen der Witwen und Erziehungsgelder der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen bestritten werden sollten. Für die Anlage des Invalidenfonds wurden bestimmte Gattungen von Wertpapieren vorgeschrieben.

Dieser Invalidenfonds war für seine Zwecke überreichlich bemessen. Man glaubte damals an einen in naher Zeit bevorstehenden neuen Krieg und wollte auch in der Verteilung von Geldern aus der französischen Kriegskostenentschädigung an die Einzelstaaten nicht über gewisse Grenzen hinausgehen. Im Laufe der Zeit sind durch Gesetze auch die Pensionen der Invaliden aus allen Kriegen vor 1870/71 einschließlich der Invaliden des schleswig-holsteinschen Krieges von 1848/49, sowie die Kosten der Invalidenhäuser der Militärverwaltung auf den Reichsinvalidenfonds überwiesen worden. Auch sind im Laufe der Zeit die Militärpensionen für Kriegsinvaliden mehrfach erhöht worden. Bis zum Jahr 1894 hat außer den Zinsen nur eine Kapitalentnahme von 118 135 121 Mark stattzufinden brauchen, um diese Lasten zu bestreiten. Es verblieb am 30. Juni 1894 ein Aktivbestand von 442 864 879 Mk. Der Nennwert und der Kurswert der dem Fonds gehörigen Aktiven ist ein höherer. Es besaß der Fonds am 30. Juni 1894 Effekten zum Nennwert von 451 896 950 Mk. und 3 227 500 Gulden süddeutscher Währung. Von den Effekten waren 300 590 200 Mk.

und 3227500 Mk. Gulden Schuldverschreibungen des Reiches und deutscher Bundesstaaten, 126612700 Mk. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Körperschaften. Der Nennwert der Wertpapiere verzinste sich durchschnittlich mit 4,03 Proz. Die dem Aktivbestande des Reichsinvalidenfonds gegenüberstehenden Verbindlichkeiten berechneten sich bei Zugrundelegung einer $3\frac{1}{2}$ prozentigen Kapitalsverzinsung für den 30. Juni 1894 auf 359400871 Mk. Hiernach überstieg der Aktivbestand den Kapitalwert der Verbindlichkeiten um **83464508 Mark.**

Aus Anlaß der 25jährigen Jahrestage des Krieges von 1870 ist durch Gesetz vom 22. Mai 1895 der Reichsinvalidenfonds weiterhin belastet worden mit Jahresbeträgen von 2300000 Mk., darunter 1800000 Mk., um vorläufig 15000 alten Kriegern, welche sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfen von 120 Mark jährlich zu gewähren, sodann 400000 Mk. zur Verstärkung des kaiserlichen Dispositionsfonds zu Unterstützungen an nicht anerkannte Invaliden des Krieges von 1870/71 und 100000 Mk. zu Pensionszuschüssen für solche Militärpersonen, welche durch eine während des Krieges erlittene Verwundung oder Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges teilzunehmen und dadurch ein zweites, bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Kriegszeit hinzuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen.

Reichspartei, deutsche, s. „Konservative".

Reichsschulden. Bis zum Jahre 1876 ist das Reich, abgesehen von den unverzinslichen Reichskassenscheinen vollständig schuldenfrei gewesen, nachdem die französische Kriegskostenentschädigung es ermöglicht hatte, die Anleihen des norddeutschen Bundes zu tilgen und weiterhin alle einmaligen außerordentlichen Ausgaben im Haushaltsetat zu decken. Mit dem Etatsjahr 1876 begann die Aufnahme von Anleihen zur Deckung einmaliger und außerordentlicher Ausgaben. Doch beliefen sich die verzinslichen Reichsschulden auch am 1. April 1886 erst auf 440 Millionen Mark. In Folge der großen neuen Militärkredite der folgenden Jahre, namentlich für Kriegszwecke, der Ausgaben für die Marine, für Reichseisenbahnen und den Bau des Nordostseekanals wuchs die Reichsschuld in den letzten Jahren derart, daß sie am 31. März 1890 mit 1118 Millionen Mark die erste Milliarde überschritten hatte. Am 31. März 1891 betrug die verzinsliche Reichsschuld 1317 Millionen Mark, 1892 1686 Millionen Mark, 1893 1741 Millionen Mark, am 31. März 1894 1916 Millionen Mark. — Bis Ende Oktober 1894 waren ausgegeben in 4prozentigen Schuldverschreibungen 450 Millionen Mark, in $3\frac{1}{2}$prozentigen Schuldverschreibungen 708047900 M. und in 3prozentigen Schuldverschreibungen 850 Millionen Mark, zusammen **2080** Millionen Mark. Durch diese Ausgabe von Schuldverschreibungen waren realisirt worden Anleihekredite im Betrage von 1960798551 Mark.

Ende Oktober 1894 besaß die Reichsregierung noch Anleihekredite im Betrage von rund 114 Millionen Mark. Dazu sind durch den Reichshaushaltsetat von 1895/96 und die dazu gehörigen Nachtragsetats noch neue Kredite im

Betrage von 43 Millionen Mark gekommen. Die unverzinsliche Reichsschuld besteht in 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen.

In neuerer Zeit ist mehrfach angeregt worden, eine obligatorische Schuldentilgung einzuführen. Eine solche hat in Preußen bis 1869 bestanden. Die hierbei gemachten nachteiligen Erfahrungen aber haben überall dort, wo dies zu ermöglichen war, zur Aufhebung dieser obligatorischen Schuldentilgung geführt. Die Verpflichtung, jeden Anleihebetrag in bestimmten Prozentanteilen jährlich zu amortisiren, vervielfältigt die Arten der Schuldverschreibungen nicht blos nach dem Zinsfuß, sondern auch nach den Jahrgängen der Ausgabe. Die Höhe der jährlichen Tilgungsquote giebt den verschiedenen Jahrgängen der Anleihe einen verschiedenen Börsenkurs. Infolgedessen zersplittert sich das Angebot und die Nachfrage auf dem Geldmarkt auf eine Vielheit der Gattungen der Staatspapiere. Darunter leidet die Verkäuflichkeit der Papiere und die Gleichmäßigkeit und Beständigkeit der Kurse. Ist für die Tilgung die Auslosung obligatorisch und ein freihändiger Ankauf der Finanzverwaltung ausgeschlossen, so erwächst für den Gläubiger die Notwendigkeit der fortgesetzten Kontrolle der Auslosungen. Aber auch dort, wo die Auslosung neben dem freihändigen Ankauf alternativ eingeführt ist, führt das Steigen des Kurses über pari notwendig zur Auslosung. In solchen Fällen erleidet der Gläubiger durch die Auslosung einen Verlust um denjenigen Betrag, um welchen der Kurswert des Papieres den nach der Auslosung fällig werdenden Nennbetrag übersteigt. Die Abstreifung der Tilgungspflicht hat den Markt der preußischen Staatspapiere ganz außerordentlich erweitert. Erst nach der Konsolidation von 1869 haben die preußischen Staatspapiere im Ausland, insbesondere in London, Aufnahme gefunden. Will der Staat oder das Reich zur Schuldentilgung schreiten, so kann dies auch durch freihändigen Ankauf geschehen.

Freilich ist auch eine Verpflichtung zur Schuldentilgung möglich, ohne den Gläubigern einen Rechtsanspruch zu gewähren auf den Rückkauf oder die Auslosung von Schuldverschreibungen. In diesem Falle ist die Verpflichtung des Reiches oder des Staates zur Schuldentilgung bedeutungslos, solange das Reich oder der Staat sich in der Lage befindet, neue Anleihen aufzunehmen. Wollte man alsdann auf der einen Seite neue Schuldverschreibungen begeben, und auf der anderen Seite alte Schuldverschreibungen zurückkaufen, so würde die praktische Wirkung hiervon sich nur äußern in den doppelten Unkosten, welche einerseits beim Rückkauf und andererseits beim Verkauf von Schuldverschreibungen entstehen. Es ist auch nicht richtig, daß eine solche Verpflichtung mittelbar dazu führt, in der Vermehrung der Schulden sich Schranken aufzuerlegen. Bei Aufnahme einer neuen Anleihe erfährt die Finanzlage eine Erleichterung um den ganzen Anleihebetrag, während die Belastung aus der Schuldentilgung zunächst nur einen geringen Prozentsatz der Anleihe darstellt. Eher ist zu befürchten, daß im Hinblick auf die eingeführte regelmäßige Schuldentilgung man sich entschließt, neue große Anleihe-Kredite zu beanspruchen und zu realisiren. Nicht irgendwelche formalen Einrichtungen vermögen das Reich vor einem übermäßigen Anwachsen der Schulden zu bewahren, sondern nur die sparsame, nicht über das Notwendige hinausgehende Bemessung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und sodann die

Beobachtung richtiger Grundsätze bei der Wahl der Deckungsmittel für die als notwendig erkannten Ausgaben.

Soweit einmalige Ausgaben durch Kapitalaufwendungen veranlaßt werden, welche späterhin Einnahmen und damit auch die Mittel zur Verzinsung jener Aufwendungen versprechen, wie dies beispielsweise bei Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen der Fall sein kann, ist die Aufbringung der außerordentlichen Baumittel durch Anleihekredite durchaus gerechtfertigt. In solchen Fällen würde eine Belastung der Gegenwart für Aufwendungen, welche den Reichsfinanzen dauernden Vorteil bringen, eine ungerechtfertigte Belastung der Steuerzahler der Gegenwart darstellen.

Auch dort, wo es sich um einmalige Ausgaben handelt, welche, wie bei Militär und Marine, zwar nicht zu einer Vermehrung der Einnahmen führen, aber nicht blos dem einzelnen Etatsjahr, sondern für die Verwaltung einen dauernden Nutzen versprechen, wie dies namentlich bei Beschaffungen für den Kriegsfall zutrifft, ist es gerechtfertigt, durch Anleihen die Kosten solcher Beschaffungen auch der Folgezeit zur Last zu legen. Dasselbe gilt in allen Fällen, wo die einmaligen Ausgaben für Bauten den Durchschnitt des Jahresbedarfs erheblich überschreiten und die Deckung solcher außerordentlichen Ausgabebeträge zu einer Vermehrung der Steuern führen müßte.

Derselbe Zweck, den man durch Einführung der regelmäßigen Schuldentilgung erreichen will, die Bewahrung der Zukunft vor einer Schuldenlast aus der Gegenwart, wird einfacher und sicherer erreicht dadurch, daß man noch über die angegebenen Gesichtspunkte hinaus angemessene Beträge der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben aus laufenden Mitteln statt aus Anleihen bestreitet. In dieser Beziehung sind die aus fortdauernden Einnahmen bestrittenen einmaligen Ausgaben des Etats seit 1889 ganz beträchtlich erhöht worden. Nachstehend geben wir diese Summen an und fügen in Klammern die aus außerordentlichen Deckungsmitteln bestrittenen Summen hinzu. Bis 1886/87 erreichten die aus fortdauernden Einnahmen bestrittenen einmaligen Ausgaben nicht den Betrag von 20 Millionen Mark; alsdann ergaben sich folgende Beträge: 1887/88 24 (180) Millionen, 1888/89 22 (211) Millionen, 1889/90 35 (183) Millionen, 1890/91 61 (335) Millionen, 1891/92 71 (160) Millionen, 1892/93 84 (156) Millionen, 1893/94 80 (172) Millionen, 1894/95 (Etat) 76 (130) Millionen, 1895/96 (Etat) 87 (46) Millionen Mark.

Ueber den Vorschlag in dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzreform (Automat), die Jahresüberschüsse des Reichshaushaltsetats zu einem Ausgleichungsfonds und nach Erreichung des Maximalbetrages desselben zur Schuldentilgung zu verwenden, siehe unter „Finanzreform". Außerdem siehe „Konvertirungen".

Reichstag. Die Zustimmung des Reichstags ist zu neuen Reichsgesetzen erforderlich, zur Erhebung von Matrikularbeiträgen, zur Bestreitung von Ausgaben u. s. w. Der Reichstag geht aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Nach Artikel 21 der Reichsverfassung bedürfen Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Reichstagsmitglied ein besoldetes Reichsamt oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang

oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen. Nach Art. 29 der Reichsverfassung sind die Mitglieder des Reichstags Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Der Bundesrat unter Zustimmung des Kaisers kann den Reichstag auflösen. Alsdann müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen der Reichstag versammelt werden. Auflösungen des Reichstags haben 1878, 1887 und 1893 stattgefunden. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen; doch braucht der Bundesrat die vom Reichstag angenommenen Gesetze seinerseits nicht anzunehmen. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in diesen Sitzungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Zur Giltigkeit und Beschlußfassung des Reichstags ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (also 199 von 397 Mitgliedern) erforderlich. Macht vor einer Abstimmung ein Mitglied eine Bemerkung über die zweifelhafte Beschlußfähigkeit, so entscheiden Präsident und Schriftführer über das Vorhandensein der Beschlußfähigkeit. Ist auch einer der letzteren über die Beschlußfähigkeit zweifelhaft, so wird dieselbe durch Namensaufruf festgestellt. Zur Vertagung innerhalb derselben Session, welche den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Die Vertagung unterscheidet sich vom Sessionsschluß dadurch, daß nach Beendigung der Vertagung alle nicht vollendeten Arbeiten in demselben Zustande wieder aufgenommen werden, in welchem sie sich bei Eintritt der Vertagung befanden. Außerdem ist eine Neuwahl des Präsidiums nicht erforderlich.

Zusammensetzung des Reichstags nach Parteien. Von 1887—90 wurde der Reichstag beherrscht durch die sogenannte Kartellmehrheit, das heißt eine Mehrheit, zusammengesetzt aus Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen. Bei den Neuwahlen im Februar 1890 schmolzen diese Parteien, welche bis dahin 210 Mitglieder zählten, bis auf 127 zusammen, während die Freisinnigen, die süddeutsche Volkspartei und die Sozialisten eine erhebliche Verstärkung erhielten. Nach der Auflösung infolge Ablehnung der Militärvorlage im Mai 1893 erhielten die konservativen Parteien und die Nationalliberalen eine Verstärkung, ohne indeß die Mehrheit wieder zu erlangen. Die Freisinnigen erfuhren eine erhebliche Verminderung, die Sozialdemokraten eine Verstärkung.

Nach der amtlichen Wahlstatistik wurden in den ersten Wahlgängen bei den ordentlichen Wahlen am 15. Juni 1893 für die einzelnen Parteien folgende Stimmen abgegeben (die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der für dieselbe Partei im Jahre 1890 abgegebenen Stimmen an):

Deutschkonservative	1 038 353	(895 105)
Deutsche Reichspartei (Freikonservative)	438 435	(482 314)
Nationalliberale	996 980	(1 177 807)
Freisinnige Vereinigung	258 481	(1 159 915)
Freisinnige Volkspartei	666 439	
Deutsche Volkspartei	166 757	(147 570)

Centrumspartei	1 468 501	(1 342 113)
Polen	229 531	(246 773)
Sozialdemokraten	1 786 738	(1 427 298)
Antisemiten	263 861	(47 536)

Die Zahl der im Ganzen abgegebenen Stimmen betrug 7 673 973 (7 228 524). Auf je 100 Einwohner kommen 21,5 Wahlberechtigte (21,7). Von 100 Wahlberechtigten gaben ihre Stimmen ab 72,6 (gegen 71,6 im Jahre 1890).

Nach Parteien verteilten sich die Reichstagsabgeordneten bei der letzten Tagung Ende Mai 1895 wie folgt (die eingeklammerten Ziffern geben die Parteistärke im Reichstage vor den Neuwahlen Ende März 1892 an): Deutschkonservative 61 (66), deutsche Reichspartei oder Freikonservative 27 (19), deutschsoziale Reformpartei 13 (5 Antisemiten), Centrumspartei 101 (110), Polen 19 (16), Nationalliberale 50 (41), Freisinnige Vereinigung 14, Freisinnige Volkspartei 24 (67 Freisinnige), Deutsche Volkspartei 12 (10), Sozialisten 45 (36). Der Centrumspartei zugezählt sind 4 (6) Deutschhannoveraner als Hospitanten; außerdem sind 3 (4) Mitglieder der deutschhannoverschen Partei im Reichstage, welche keiner Fraktion angehören, Dänen 1 (1), Elsässer, welcher keiner Fraktion angehören, 8 (10). Dazu kommen noch 9 konservative Wilde (1), 4 klerikale Wilde (2), 1 liberaler Wilder (6), 3 antisemitische Wilde.

Nach ihrer Berufsart sind unter den Mitgliedern des Reichstags (die eingeklammerten Zahlen geben die entsprechenden Ziffern aus der vorhergehenden Wahlperiode an) 15 aktive höhere Verwaltungsbeamte, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte (29), 13 aktive besoldete Kommunalbeamte (15), 25 richterliche Beamte (26), 22 Rechtsanwälte (22), 14 Professoren und andere Lehrer (11), 33 Schriftsteller und Redakteure (25), 6 Aerzte (4), 24 Geistliche (22), 131 Großgrundbesitzer und Landwirte (106), 86 Kaufleute und Gewerbetreibende (87). Nicht eingerechnet in die vorstehenden Kategorien sind die Pensionäre und Privatiers. Von den 397 Reichstagsabgeordneten haben ihren ständigen Wohnsitz in oder bei Berlin 48.

Die letzten Neuwahlen zum Reichstag haben am 15. Juni 1893 stattgefunden; die Wahlperiode läuft infolge Einführung der fünfjährigen Wahlperiode also erst am 15. Juni 1898 ab.

Die erste Reichstagssession nach den Neuwahlen begann am 4. Juli und wurde am 15. Juli geschlossen, nachdem die Militärvorlage und ein damit zusammenhängender Nachtragsetat angenommen worden war.. Die nachfolgende ordentliche Reichstagssession **1893/94** begann am 16. November 1893 und wurde am 19. April 1894 geschlossen. Dasjenige, was für diese Session in der Thronrede zur Eröffnung derselben als die vornehmste Aufgabe derselben bezeichnet worden war, die Vermehrung der Steuern und die sogenannte Finanzreform, scheiterte in der Hauptsache. Nur die sogenannten Börsensteuern und der Lotteriestempel wurden erhöht. Der neue Quittungsstempel, Frachtbriefstempel und Checkstempel wurde im Plenum abgelehnt, die Tabakfabrikatsteuer in der Kommission. Die Weinsteuervorlage gelangte in der Kommission nicht zur Verhandlung, ebenso nicht das Gesetz über die sogenannte Finanzreform. Der vorgelegte Reichshaushaltsetat wurde durch die Beschlüsse des Reichstags zu

demselben (Verminderung der Ausgaben und angemessenere Einschätzung der Einnahmen) um $22^1/_2$ Millionen günstiger gestaltet. Da außerdem vom 1. Mai 1894 ab die erhöhten Börsensteuern und der erhöhte Lotteriestempel in Kraft traten, so ermäßigte sich für die Einzelstaaten das Plus der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen aus der Reichskasse auf den Betrag von wenigen Millionen Mark. Den Mittelpunkt der parlamentarischen Kämpfe dieser Session bildeten die Handelsverträge mit Rumänien und Rußland, welche schließlich zur Annahme gelangten. Ein Gesetz über Abzahlungsgeschäfte kam zu stande. Die weitere Verlängerung der Frist für die Gestattung des Sonntagsunterrichts in den Fortbildungsschulen wurde abgelehnt. Aus der Reihe der Initiativanträge sind als angenommen hervorzuheben der Gesetzentwurf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, der Gesetzentwurf betreffend Aufhebung des Jesuitengesetzes und die Novelle zur Gewerbeordnung inbetreff der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen. Alle diese Gesetzentwürfe erlangten nicht die Zustimmung des Bundesrats.

Die nachfolgende ordentliche Reichstagssession **1894/95** wurde am 5. Dezember 1894 eröffnet und am 24. Mai 1895 geschlossen. Den Mittelpunkt der parlamentarischen Kämpfe bildete die sogenannte Umsturzvorlage, welche am 11. Mai 1895 in allen Teilen abgelehnt wurde. Ebenso wurde am 13. Mai die wiederum vorgelegte Tabakfabrikatsteuer gegen wenige Stimmen abgelehnt. Der gleichfalls wieder vorgelegte Gesetzentwurf über die Finanzreform gelangte in der Kommission nicht mehr zur Erörterung. Zu Stande gekommen ist eine Novelle zur Branntweinsteuergesetzgebung, welche neben den bisherigen Branntweinsteuern eine neue Brennsteuer einführt, aus deren Ertrag Ausfuhrprämien gewährt werden sollen. Ferner kam zu Stande eine Novelle zur Zuckersteuergesetzgebung, durch welche die Bestimmung aufgehoben wurde, wonach die Ausfuhrprämien am 1. August 1895 eine Verminderung erfahren sollten. Die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, Novelle zur Gewerbeordnung, Novelle zu den Justizgesetzen und anderes, gelangten nicht über die Kommissionsberatung hinaus. Der Reichshaushaltsetat für 1895/96 wurde durch die Beschlüsse des Reichstags um $26^1/_2$ Millionen Mk. günstiger gestaltet, so daß die Spannung, das heißt das Plus der Matrikularbeiträge gegen die Ueberweisungen an die Einzelstaaten, sich etatsmäßig auf $6^1/_2$ Millionen Mk. beschränkte. Dazu sind durch Nachtragsetats noch 4 Millionen Mk. Matrikularbeiträge gekommen. Unter den angenommenen Iniativanträgen ist zu erwähnen die abermalige Annahme des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Jesuitengesetzes. Hervorzuheben sind aus den Verhandlungen über Initiativanträge insbesondere diejenigen, welche sich auf die mecklenburgischen Verfassungszustände bezogen.

Die erste Sitzung im neuen Reichstagsgebäude am 6. Dezember 1894 war vom Präsidenten mit einem Hoch auf den Kaiser eröffnet worden. Es waren einige wenige Sozialdemokraten anwesend, welche sich nicht erhoben bei Ausbringung des Hochs. Nach tumultuarischen Aeußerungen darüber von der rechten Seite rügte der Präsident von Levetzow das Verhalten der Sozialdemokraten und bedauerte, daß er dagegen kein Mittel der Geschäftsordnung habe. Hierauf legte am 11. Dezember der Reichskanzler Fürst Hohenlohe den

Antrag der Staatsanwaltschaft vor um Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung des Abg. Liebknecht, welcher sich unter den betreffenden Abgeordneten befunden hatte, während der Dauer der Sitzungsperiode. Der Reichstag lehnte am 15. Dezember diesen Antrag in namentlicher Abstimmung mit 168 gegen 58 konservative Stimmen ab, nahm dagegen eine Resolution von Bennigsen an, welche eine Verschärfung der Disziplinarmittel des Präsidenten empfahl. Die Ablehnung erfolgte im Hinblick auf Artikel 31 der Verfassung, welche untersagt, Reichstagsmitglieder „wegen der in Ausübung des Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung zu ziehen". Nachdem die mit der vorerwähnten Resolution befaßte Geschäftsordnungskommission alle Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung mit Stimmengleichheit abgelehnt hatte, wurde im Plenum am 16. Februar 1895 ein Antrag Roeren (Centrum) gegen die Stimmen der Freisinnigen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten angenommen, wonach der Präsident berechtigt ist, im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung ein Mitglied von der Sitzung auszuschließen.

Ueber die am 23. März 1895 erfolgte Ablehnung der Beglückwünschung des Fürsten Bismarck zum Geburtstage und den Rücktritt des Präsidenten von Levetzow und des 2. Vizepräsidenten Bürklin siehe „Bismarck" S. 59. Das Präsidium wurde darauf gebildet aus dem Frhrn. von Buol (Centrum), dem bisherigen 1. Vizepräsidenten als Präsidenten, dem Abg. Schmidt-Elberfeld (Freis. Volkspartei) als 1. Vizepräsidenten und dem Abg. Spahn (Centrum) als 2. Vizepräsidenten.

Rentengüter in Preußen. Seit 1886 ist die Gesetzgebung, und zwar insbesondere auf Betreiben des Herrn Miquel bemüht, für das Grundeigentum eine Verschuldungsform einzuführen, bei welcher die Ablösung im Widerspruch mit der bisher geltenden allgemeinen Agrargesetzgebung eingeschränkt ist. Nach dem Ablösungsgesetz von 1850 war jeder Verzicht auf Rückzahlung einer eingetragenen Schuld ungültig, sofern der Verzicht über den Zeitraum von 30 Jahren hinausging. Ebenso durfte dem Schuldner eine größere Rückzahlung als der 25fache Betrag der Rente nicht auferlegt werden.

I. Zuerst durch das Gesetz vom 26. April **1886**, welches den Hundertmillionenfonds zum Ankauf polnischer Grundstücke in Westpreußen und Posen begründete (siehe „Polengesetze"), wurde es gestattet, unablösbare Rentenlasten in den Provinzen Westpreußen und Posen auf diejenigen Güter einzutragen, welche aus dem 100 Millionenfonds zur Beförderung deutscher Ansiedelungen auf Staatsrechnung angekauft und nach geschehener Parzellirung an deutsche Kolonisten abgegeben werden. Der rückständig gebliebene Teil des Kaufpreises ist demgemäß auf solchen Kolonistenstellen in Form einer Rente eingetragen und ein Zentel dieser Rente für ewige Zeiten unablöslich gemacht worden.

Zugleich mit dieser unablöslichen Rente sind andere Einschränkungen des Besitzrechts eingetragen worden, welche die Parzellirung, Verpachtung und Veräußerung betreffen bezw. eine solche Verfügung von der Zustimmung der Auseinandersetzungsbehörden abhängig machen. Durch solche unablöslichen Ver-

pflichtungen sollte bei diesen Stellen verhindert werden, daß die neuen Kolonisten und ihre Rechtsnachfolger die erworbenen Stellen wieder an Polen veräußern und damit die deutschen Ansiedelungen in jenen Provinzen entgegen dem Zweck des Gesetzes wieder vermindern. Auf Grund des Gesetzes von 1886 waren bis Ende 1894 1606 Ansiedlerstellen mit 28 168 Hektar ausgelegt; vom 1. April 1895 ab waren dafür zahlbar an Renten 190 000 Mark, an Pacht 85 000 Mark.

II. Nach einem weiteren Gesetz vom 27. Juni **1890** ist für den Umfang des ganzen Staates ohne Beschränkung zugelassen worden die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird. Auch hier sollten in Verbindung mit der Eintragung einer unablöslichen Rente Beschränkungen in der Veräußerung des Grundstücks eingetragen werden können, von denen der Besitzer im einzelnen Falle einseitig nur durch die Auseinandersetzungsbehörden befreit werden konnte. Von diesem Gesetz ist anerkanntermaßen bisher in keinem einzigen Fall Gebrauch gemacht worden, ein klassischer Beweis dafür, welche Art von Agrargesetzen in Preußen durch die Autorität des Herrn Miquel möglich geworden ist. Im Landtage stimmten nur die Freisinnigen gegen dieses Gesetz.

III. Angesichts der vollständigen Wirkungslosigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1890 brachte die Regierung unter dem 7. Juli **1891** ein neues Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern zu Stande, welches darauf ausgeht, durch die Initiative der Staatsbehörden und mit Hilfe des Staatskredits Rentengüter einzurichten. Nach Maßgabe dieses Gesetzes fordern die Generalkommissionen durch öffentliche Aufrufe zur Bildung von Rentengütern auf, indem sie sich bereit erklären, die Verhandlungen mit dem Rentengutsausgeber (Verkäufer) zu vermitteln, die Vertragsaufnahme, Vermessung, Abgrenzung und Kartirung des Rentenguts, ferner die Uebernahme der Renten auf die Provinzialrentenbanken, die Regelung der Hypothekenverhältnisse des Stammguts und endlich die Aufnahme des Rentenguts in das Kataster und Grundbuch zu veranlassen. An Kosten werden für das ganze Verfahren nur Pauschquanta, dagegen keine Stempelkosten, insonderheit keine Grunderwerbsstempel erhoben.

Der Verkäufer erhält den Kaufpreis durch die Generalkommissionen in Form von $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen ausgezahlt, welche unter Staatsgarantie von den Rentenbanken des Staats ausgegeben werden, die 1850 zur Vermittlung der Ablösung der Reallasten eingerichtet worden sind. Der Käufer des Guts hat eine entsprechende 4prozentige Rente auf das Gut eintragen zu lassen; das überschießende $\frac{1}{2}$ Prozent wird zur Amortisation der Schuld binnen 60 Jahren verwandt. Der Rentengutserwerber bedarf außer den Mitteln für eine mäßige Anzahlung und für die erste Ausrüstung der Stelle mit den nötigen Gebäuden, sowie mit dem toten und lebenden Inventar keiner Baarmittel. Auch zur erstmaligen Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude können dem Rentengutserwerber staatliche Darlehne in $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ des Werts der Gebäude gewährt werden. Die Verzinsung und die allmähliche Rückzahlung dieser Dar-

lehne erfolgt gleichfalls in 60jährigen Zahlungen einer 4prozentigen Jahresrente an die Rentenbank.

Die Rente ist gegenüber dem Verpflichteten unkündbar. Auch der Rentenpflichtige ist erst nach zehnjähriger Zahlung der Rente berechtigt, die Rente der Rentenbank zu kündigen und den noch nicht amortisirten Teil des der Rente entsprechenden Rentenkapitals in Baar zu bezahlen.

Die Begünstigung der Rentengutsbildung durch den Staatskredit und die Behörden in der geschilderten Weise hat eine Rentengutsbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in erheblichem Umfange eingeleitet. Bis zum 31. Dezember 1894, also während $2^1/_2$jähriger Wirksamkeit, sind 3784 Rentengüter in der Größe von zusammen 40 208 ha mit einem Taxwert von 32 616 555 Mark endgültig unter Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken gebildet und den Rentengutsveräußerern dafür Rentenbriefe zum Gesamtbetrage von 23 064 758 Mark gegeben worden. Unter den Rentengütern sind 2661 Neuansiedelungen, 1123 Adjazentenkäufe, dabei 2518 Ansiedlungen in deutscher, 1125 in polnischer Hand. Nach der Größe sind 330 unter $2^1/_2$ Hektar, 812 von $2^1/_2$ bis 5 Hektar, 780 von 5 bis $7^1/_2$ Hektar, 543 von $7^1/_2$ bis 10 Hektar, 984 von 10 bis 25 Hektar, 335 über 25 Hektar. Der angegebene Taxwert ergiebt für den Hektar 811 M. Die Veräußerer haben erhalten außer 23 064 758 M. Rentenbriefen 4 647 200 Mark Anzahlungen, 95 837 Mark in Privatrenten, 2 080 708 Mark in Hypotheken. Es sind den Ansiedlern für die erstmalige Einrichtung Darlehen in Rentenbriefen gegeben worden in Höhe von 1 649 489 Mark.

Zur Bildung der Rentengüter ganz oder teilweise verwandt wurden 474 Güter im Umfange von 112 683 Hektar. Es verblieben hiervon an Restgütern 72 475 Hektar. Ein Teil hiervon soll noch später in Rentengüter umgewandelt werden. Ein anderer Teil ist zur Rentengutsbildung noch verfügbar oder soll veräußert werden.

Außer den angeführten 3784 Stellen mit 40 208 Hektar waren am 31. Dezember 1894 weitere 3297 Rentengüter zur Größe von 34 090 Hektar bereits thatsächlich gebildet und davon 3068 auch schon in den Besitz der Rentengutsnehmer übergegangen. Bei den 3297 Rentengütern betrug der ungefähre Kaufpreis 22 092 257 Mark oder pro Hektar 648 Mark. Dieselben waren also bereits durch Verträge oder Punktationen begründet. Es hatte aber die Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken bis zum Schlusse des Jahres 1894 noch nicht erfolgen können. Die Anzahl der Güter, welche ganz oder teilweise zu dieser Rentengutsbildung verwandt worden sind, beträgt 298 mit einem zur Rentengutsbildung angebotenen Umfange von 70 453 Hektar.

Abgesehen von den endgültig gebildeten oder durch Verträge oder Punktationen bis Ende 1894 begründeten Rentengütern standen den Generalkommissionen am 1. Januar 1895 noch 105 931 Hektar zur Aufteilung in Rentengütern zur Verfügung.

Die Rentengutsbildungen fallen bis auf geringe Ausnahmen durchweg in den Bereich der Generalkommissionen von Bromberg, Breslau und Frankfurt a. O. und liegen die Rentengüter hauptsächlich in den Provinzen Westpreußen und Posen und in geringerem Umfange in Ostpreußen, Brandenburg und Schlesien.

Während dem Rentengütergesetz von 1881 nur die freisinnige Partei widersprochen hatte, und zwar wegen der bei den Rentengütern eingeführten Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums und der Einmischung von Staatskredit in die Rentengutsbildung, gab sich in der Landtagssession **1895** eine sehr lebhafte Opposition auf Seiten der Konservativen und der Nationalliberalen kund gegen die Durchführung des Rentengütergesetzes. Diese Opposition knüpfte an an einen Gesetzentwurf, welcher zur Entlastung der durch Rentengutsbildung besonders in Anspruch genommenen Generalkommission in Bromberg die Bildung einer neuen Generalkommission in Königsberg i. Pr. verlangte. Es stellte sich bei diesen Erörterungen heraus, daß die Behörden bei der Bildung der Rentengüter vielfach einen zu hohen Verkaufspreis zugestanden hatten. Infolgedessen seien die Unternehmer der Rentengüter überlastet worden, sodaß sie den Rentenbetrag nicht herauszuwirtschaften vermögen. Dazu habe man als Käufer von Rententengütern mehrfach Personen zugelassen, welche sich nicht in geordneten finanziellen Verhältnissen befinden und auch von zweifelhafter moralischer Vergangenheit gewesen. Die Ortsbehörden hätten sich durch gute Atteste mißliebiger Personen zu entledigen gewußt. Es sei vorgekommen, daß Rentengutsbesitzer den Rentengutskäufern die Baarmittel dargeliehen hätten, welche die Rentengutskäufer alsdann der Generalkommission als ihr Eigentum vorwiesen. Beide Parteien hätten sich darnach also geeinigt, um sich durch Täuschung der Behörden die Vorteile des Staatskredits zu Nutze zu machen. Schon seien eine Anzahl Kolonisten, die sich nicht mehr hätten halten können, bei Nacht davongezogen; die Gehöfte ständen zur Zeit leer, die Aecker lägen unbestellt und wüst da. In 18 Fällen sei es nach Mitteilung der Behörden zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Rentengütern gekommen.

Solche Erscheinungen dürften nicht überall auf vereinzelte Mißgriffe der Behörden zurückzuführen, sondern teilweise im Rentengütergesetz selbst begründet sein. Wenn bei bestimmten Gütern bei der Veräußerung der Staatskredit zu Hilfe kommt, so hat die Aussicht, hierdurch eine billigere Verzinsung der Hypothekenlast zu erlangen, von vornherein für das betreffende Gut eine Wertsteigerung zur Folge. Derart kommt die Einmischung des Staatskredits dem Rentengutsverkäufer, dem Großgrundbesitzer, durch Steigerung des Verkaufspreises und nicht dem Rentengutskäufer zu Gute. Ebenso kann es nicht befremden, daß die Bildung der Rentengüter allerlei zweifelhafte Elemente anzieht. Ein Käufer, dem der Staat 75 Prozent des Taxwerts kreditirt und der außerdem Staatsmittel zur Einrichtung erhält, läßt sich leicht verführen, in hohe Verkaufspreise einzuwilligen und bei unzureichenden eigenen Mitteln ein Rentengut zu übernehmen.

Die Opposition, welche sich plötzlich im Landtage gegen die weitere Rentengutsbildung erhob, hatte aber noch einen anderen Hintergrnnd. Man beginnt wahrzunehmen, daß diese Rentengutsbildungen mit Staatskredit zu einer Verminderung des Großgrundbesitzes führen und zur Ansässigmachung von Arbeitern und kleineren Besitzern, Auch begründen die Neuansiedelungen mehr und mehr eine Umgestaltung der Kommunalverhältnisse auf dem platten Lande. Auf dem Uebergewicht des Großgrundbesitzes und auf der

Gebundenheit der bestehenden kommunalen Verhältnisse aber beruht der Einfluß der konservativen Partei in den ostelbischen Provinzen. Diese Seite der Opposition kam in der Sitzung des Herrenhauses am 5. Juli 1895 noch schärfer zum Ausdruck als im Abgeordnetenhause, insbesondere in den Reden des Grafen Mirbach und des Grafen v. Klinckowström: man habe dem Rentengütergesetz nur zugestimmt, weil man darin einen Anfang erblickt habe zu einer neuen Agrarreform auf der Grundlage der Beschränkung der Freiheit des Grundeigentums. Jetzt aber führe das Gesetz zu einer unzulässigen Verminderung des Großgrundbesitzes in den östlichen Provinzen. Die Großgrundbesitzer seien durch das Gesetz verleitet worden, sich nicht blos der überschüssigen Außenschläge zu entäußern, sondern höhere Kaufpreise für ihren gesamten Besitz herauszuschlagen. Durch den Erwerb eines Rentenguts gingen dem Großgrundbesitz die besten Vorarbeiter verloren. Die Agenten kämen auf die Güter, um die Arbeiter zu verlocken, Rentengüter zu kaufen usw.

Schon im Abgeordnetenhause war das Verlangen gestellt worden, durch ein neues Gesetz die Errichtung von Kolonien bei der Bildung von Rentengütern an die Genehmigung des Kreisausschusses zu knüpfen. Dadurch würde der die Kreisausschüsse beherrschende Großgrundbesitz in die Lage gekommen sein, die weitere Rentengutsbildung aufzuhalten. Im Herrenhause wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Bildung einer neuen Generalkommission ausdrücklich beantragt, die Zustimmung nur zu erteilen, im Falle die Regierung zusichere, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zu machen, welche die Neuansiedlung und Errichtung von Kolonien bei der Bildung der Rentengüter abhängig macht von der Zustimmung der Kreisausschüsse. Einer solchen bedingten Annahme widersprach der Landwirtschaftsminister entschieden. Dieser forderte die Redner, welche diesen Antrag durch Anklagen gegen die Rentengutsgesetzgebung begründeten, auf, doch logischerweise die Beseitigung der Rentengutsgesetzgebung zu beantragen, anstatt die Einrichtung hier auf Umwegen zu beseitigen zu suchen.

Nach der Ablehnung der von der Herrenhauskommission gestellten Bedingung seitens des Ministers wurde der Gesetzentwurf über die Bildung einer neuen Generalkommission mit 51 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Inzwischen hat der Landwirtschaftsminister, entsprechend einer bereits bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause gegebenen Zusage, im Verwaltungswege die Anweisung erteilt, bei Prüfung der Vorbedingungen für die Bildung von Rentengütern sich des Beirats derjenigen Personen zu bedienen, die der Generalkommission auf ihr Ersuchen von dem Vorsitzenden der Kreisausschüsse (Landräte) als hierfür geeignet bezeichnet werden. Ebenso sei den Kreisausschüssen als begutachtenden Organen eine Beteiligung vornehmlich bei Koloniebildungen in Rentengutssachen im Rahmen des für letztere geltenden Auseinandersetzungsverfahrens einzuräumen.

Am 10. Juli 1895 ist im „Reichsanzeiger" ein **Gesetzentwurf** mit Begründung veröffentlicht worden, welcher ein **weiteres Ausnahmerecht** für die Rentengüter zum Inhalt hat. Der Gesetzentwurf ist vom Staatsministerium noch nicht definitiv festgestellt worden; seine Veröffentlichung ist erfolgt, um denselben der öffentlichen Kritik zu unterbreiten. Der Entwurf

bezweckt, für alle Rentengüter, welche in Gemäßheit der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 gebildet worden sind oder künftig gebildet werden, zwangsweise das Anerbenrecht einzuführen, als gesetzliches Intestaterbrecht. Den Besitzern der Rentengüter wird zwar die Testierfreiheit gewahrt. Wenn sie aber für den Todesfall keine Bestimmungen getroffen haben, so greift das Anerbenrecht Platz (s. „Anerbenrecht"). Weiterhin ist bestimmt für diese Rentengüter, daß die das Gut nicht übernehmenden Miterben ihre Erbanteile nur in festen, ihrerseits unkündbaren Geldrenten beanspruchen können. Zugleich erfährt die Freiheit zur Teilung und Abveräußerung sowie zur Veräußerung des Guts im Ganzen eine weitere Beschränkung dahin, daß solche Veränderungen, auch wenn alle Rentenverpflichtungen, an welche nach dem bisherigen Gesetz solche Beschränkungen geknüpft waren, getilgt sind, nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen kann. In dieser Weise sollen auch die bereits endgültig begründeten Rentengüter nachträglich noch unter ein beschränkendes Ausnahmerecht gestellt werden. Eine gewisse Entschädigung für diese Beschränkungen soll in der Weise eintreten, daß die Erbabfindungsrenten auf Verlangen eines Beteiligten von den Rentenbanken des Staates übernommen werden sollen.

Auf diese Weise wird also der Staatskredit und der billigere Zinsfuß der Rentenbriefe den Besitzern der Rentengüter dauernd zur Verfügung gestellt zur Erleichterung der Erbabfindungen. Auch im Falle testamentarischer Beerbung soll diese Uebernahme durch die Rentenbanken erfolgen können, sofern nur die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen nach ihrem Gesamtergebnis für den Uebernehmer nicht ungünstiger sind als die nach dem Gesetz im Falle der Intestaterbfolge eintretenden.

Alles, was gegen das Anerbenrecht spricht (s. „Anerbenrecht"), ist auch anzuführen gegen diesen ersten Versuch, dasselbe als Intestaterbrecht einzuführen und dafür den Staatskredit zu engagiren. Das letztere wird damit zu rechtfertigen gesucht, daß der Staat an der leistungsfähigen Erhaltung der mit staatlicher Hilfe gebildeten Renten- und Ansiedlungsgüter ein besonderes und wegen der voranstehenden staatlichen Renten zugleich fiskalisches Interesse hat. Aber die gedachten Beschränkungen sollen doch auch bestehen bleiben, wenn das fiskalische Interesse durch Tilgung der Rentenverpflichtungen aufgehört hat. Denn die Löschung der Rentengüter als Anerbengüter soll nur erfolgen können mit Zustimmung der Generalkommission. Auch ist das fiskalische Interesse mehr als gewahrt durch die Beschränkungen des Eigentümers nach den geltenden Rentengütergesetzen. Die Ansicht, daß im staatlichen Interesse die Rentengüter und Ansiedlungsgüter so zu erhalten sind, wie sie einmal gebildet worden, fußt in der Grundanschauung, daß überhaupt die Verteilung des Grundbesitzes am besten durch den Staat erfolgt, und eine demgemäß einmal bestimmte Gebundenheit der Güter nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft den Interessen der wirtschaftlichen Kulturentwicklung am meisten entspricht.

Der Gesetzentwurf ist auch nicht geeignet, die Zahl der soliden Käufer von Rentengütern, welche auf die Freiheit ihres Besitzes und die freie Verfügung über denselben Wert legen, zu vermehren trotz der weitgehenden neuen Anerbietungen von Staatskredit. Auch ist der Staatskredit zuletzt nicht un-

erschöpflich. Soll der Staatskredit allgemein dienstbar gemacht werden über die Rentengüter hinaus für die Einführung des Anerbenrechts, so würde sich die Staatsschuld alsbald um Milliarden erhöhen müssen. Aber auch wenn diese Absicht nicht vorwaltet, so ist die Einmischung des Staatskredits in die Regelung privater Besitzverhältnisse geeignet, in weiteren Kreisen die Forderung nach Staatshilfe zu verallgemeinern. Bereits sind Petitionen eingelaufen von bäuerlichen Besitzern, welche den Anspruch erheben, daß auch ihre Schulden durch Rentenbriefe des Staates abgelöst werden. Denn warum, so wird darin ausgeführt, soll blos den Großgrundbesitzern, welche ihre Güter als Rentengüter veräußern wollen, der Staatskredit zu Hilfe kommen, und nicht allgemein allen bäuerlichen Besitzern.

Für die Vermehrung bäuerlicher Ansiedlungen würde in keiner Richtung Staatskredit erforderlich sein, wenn man nur diejenigen Hindernisse beseitigen wollte, welche sich noch vielfach der freien Initiative der Privaten in der Kolonisation entgegenstellen durch die Schwierigkeiten, welche die Polizei und die Kreisbehörden durchweg neuen Ansiedlungen in den östlichen Provinzen bereiten. Eine Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den östlichen Provinzen ist nicht zu erwarten von einer Ausdehnung solcher Beschränkungen, wie sie für den Großgrundbesitz die Fideikommißeigenschaft mit sich bringt, auf den mittleren und kleineren Besitz, sondern nur in der gänzlichen Beseitigung solcher Beschränkungen auch für den Großgrundbesitz.

Richter, Eugen, Freisinnige Volkspartei, Schriftsteller zu Charlottenburg, geb. 30. Juli 1838 zu Düsseldorf. Gymnasium Koblenz, Universitäten Bonn, Heidelberg, Berlin 1856—1859. 1859/64 bei dem Landgericht und bei der Regierung zu Düsseldorf. 1864 Regierungsassessor, zum Bürgermeister der Stadt Neuwied gewählt, aber nicht bestätigt, gegen seinen Willen der Bromberger Regierung überwiesen, trat er 1864 aus dem Staatsdienst und lebt seitdem als Schriftsteller in Berlin. Das Nähere darüber siehe in den 1892 erschienenen „Jugenderinnerungen" im Verlage von „Fortschritt Aktiengesellschaft" zu Berlin. Gründete 1882 das bis 1891 erschienene fortschrittliche Wochenblatt „Der Reichsfreund" und September 1885 die „Freisinnige Zeitung" in Berlin. Verfasser der 1892 erschienenen „Sozialdemokratischen Zukunftsbilder" und der 1894 erschienenen ersten Lieferung „Im alten Reichstag." (1871 bis 1876,) (Verlag von „Fortschritt Aktiengesellschaft" zu Berlin.) Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses seit 1869, zuerst für Königsberg i. N., für Hagen von 1870 bis 1879 und von 1882 bis 1893, für Berlin IV 1879 bis 1882 und für Berlin II seit 1893. Mitglied des konstituirenden Reichstags für Nordhausen, des deutschen Reichstags 1871—1874 für Schwarzburg-Rudolstadt, seitdem für Hagen.

Rickert, Heinrich, Freisinnige Vereinigung, in Berlin und Danzig, geb. 1833, Besitzer der „Danziger Zeitung", früher unbesoldeter Stadtrat in Danzig, 1876 bis 1878 in Königsberg Landesdirektor der Provinz Preußen, legte nach der Teilung der Provinz dieses Amt nieder. Mitglied des Abgeordnetenhauses seit 1870, des Reichstags seit 1874 und zwar mit Ausnahme von 1884—1890, wo er Westhavelland vertrat, für Danzig.

Sachsengänger, siehe „Freizügigkeit".

Schiedsgerichte, siehe „Gewerbegericht".

Schmidt, Reinhard. Erster Vizepräsident des Reichstags seit Ende März 1895. Geb. den 14. Juni 1838, Fabrikbesitzer zu Elberfeld (Freisinnige Volkspartei), Reichstagsabgeordneter für Lennep-Mettmann 1881—84, 1887—93, seitdem für Alzey-Bingen. — Landtagsabgeordneter für Hagen—Schwelm 1890—93.

Schule und Schullehrer, siehe „Volksschule".

Schulze-Delitzsch, Hermann, geboren am 29. August 1808 in Delitzsch, gestorben am 29. April 1883 in Potsdam. Schulze-Delitzsch war 1848 Mitglied der Berliner National-Versammlung, wurde in dem bekannten Steuerverweigerungsprozeß 1849 angeklagt, aber freigesprochen. Schulze war bis 1849 Patrimonialrichter in Delitzsch. Als Kreisrichter wurde er nach Wreschen versetzt. Wegen Verweigerung des Urlaubs nahm er seinen Abschied und begann alsdann in Delitzsch seine Wirksamkeit durch Gründung von Genossenschaften unter Handwerkern und Arbeitern auf der Grundlage der Selbsthülfe und der freien Vereinigung. 1859 wurde in Weimar der Verband der deutschen Genossenschaften gegründet, als dessen Anwalt Schulze bis zu seinem Tode thätig war (Nachfolger wurde der freisinnige Abg. Schenck, siehe „Genossenschaften"). Am 16. Sept. 1859 wurde auf Schulzes Antrag in Frankfurt a. M. der National-Verein gestiftet. Von 1861—1873 war Schulze Mitglied des Abgeordnetenhauses, von 1867 bis zu seinem Tode 1883 Mitglied des Reichstages (zuletzt für Wiesbaden). Schulze war bei der Stiftung der Fortschrittspartei im Jahre 1861 mit thätig, und hat derselbe bis zu seinem Lebensende als Vorstandsmitglied angehört.

Septennat, siehe „Militärfragen".

Sonntagsruhe. Die Gewerbeordnung beschränkte sich bis 1891 darauf zu bestimmen, daß zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten können, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Alles Uebrige war der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnungen überlassen. Die Novelle vom 1. Juni 1891 trifft dagegen eine Reihe von Bestimmungen einerseits für industrielle Arbeiter, andererseits für das Handelsgewerbe.

Die Novelle verbietet bei Strafe die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten, Bergwerken und auf Bauplätzen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden, für je zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends

des zweiten Tages dauern. Besondere Bestimmungen betreffen die Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann diese Zeit verkürzt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. In derjenigen Zeit, in welcher Arbeitnehmer im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf auch in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie auf das Verkehrsgewerbe finden die Bestimmungen der Novelle über Sonntagsruhe keine Anwendung.

Bei Beratung der Gewerbenovelle hatte der Reichstag durch eine Resolution den Reichskanzler ersucht, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen, insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde. Eine solche Beschränkung der Güterzüge ist inzwischen in erheblichem Umfange eingetreten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind für das Handelsgewerbe mit dem 1. Juli 1892 in Kraft getreten, während die Inkrafttretung der Bestimmungen für die industriellen Arbeiter erst am 1. April 1895 erfolgt ist, nach Erlaß der dem Bundesrat vorbehaltenen Ausnahmebestimmungen. Diese Ausnahmen betreffen Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, Arbeiten zur Inventur, zur Bewachung, Reinigung, Instandhaltung der Betriebe, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, zur Beaufsichtigung des Betriebes. Ebenso können Ausnahmen stattfinden für Gewerbe, deren vollständige und teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe mit Triebwerken, welche durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegt werden. Auch können Ausnahmen zugelassen werden, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen eintritt.

In Betreff des Handelsgewerbes können nach den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen preußischen Ministerialbestimmungen Bäcker, Konditoren, Fleisch- und Wursthändler, Milchhändler und Vorkosthändler am Sonntag Morgen schon um 5 Uhr mit dem Handel beginnen, Zeitungsspediteure um 4 Uhr Morgens. Nach 2 Uhr Nachmittags ist nur noch ein Handel zulässig für die Verkäufer von Blumen und Kränzen bis 4 Uhr Nachmittags. Außerdem darf für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden. Nur an Badeorten, Luftkurorten und

Plätzen mit starkem Touristenverkehr darf während der Saison die fünfstündige Handelszeit so gelegt werden, daß der Schluß derselben erst um 5 Uhr Nachmittags stattfindet.

Eine sachgemäße Normirung der an Sonntagen zulässigen Arbeitsstunden findet zunächst an vielen Orten ein Hindernis in der Bestimmung, wonach auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen werden muß. In Folge dessen wird die Arbeitszeit an Vormittagen durch die Zeit des Gottesdienstes unterbrochen und in zwei Abschnitte derart verlegt, daß das Ende des letzten Abschnitts der Arbeitszeit erst in den Nachmittag fällt.

Die praktische Durchführung der Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat vielfach zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben. Nachdem der preußische Handelsminister hierüber Gutachten der Oberpräsidenten eingezogen, sind neuerlich die Landräte, Oberbürgermeister und Handelskammern aufgefordert worden, sich über etwa wünschenswert erscheinende Abänderungen der gesetzlichen und der Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juli 1895 zu äußern. Im wesentlichen handelte es sich hierbei um die Erörterung der folgenden Hauptfragen: 1) Hat die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wie vielfach behauptet wird, ein Anwachsen des Gewerbebetriebes im Umherziehen zur Folge gehabt? 2) Ist es wünschenswert und durchführbar, die Verkaufsstunden für die einzelnen Zweige des Handelsgewerbes verschieden festzusetzen, z. B. in der Weise, daß der Handel mit Lebensmitteln, wie bisher, vorwiegend am Vormittag zugelassen, für den Handel mit Manufaktur- und Schnittwaren u. dergl. aber die Verkaufszeit in die Stunden bis 3 oder 4 Uhr nachmittags verlegt würde? 3) Besteht ein Bedürfnis, für den Handel mit Cigarren und Tabak auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung außer den allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden noch eine oder zwei Nachmittagsstunden einzuräumen, etwa unter der Bedingung, daß außerhalb der allgemein freigegebenen fünf Stunden Gehilfen und Lehrlinge nicht beschäftigt werden dürfen? 4) Erwachsen einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes wesentliche Nachteile daraus, daß bislang der Gewerbebetrieb der Gast- und Schankwirte an Sonn- und Festtagen erheblichen Beschränkungen nicht unterliegt, und bejahenden Falles, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen sein möchte.

Sozialismus, Sozialisten. I. **Entstehung** der Partei. Die Sozialistenpartei in Deutschland ist entstanden unter dem Ministerium des Fürsten Bismarck. Die sozialistische Bewegung datirt vom Jahre 1863, wo sie durch Ferdinand Lassalle angeregt wurde. Ferdinand Lassalle, der bis dahin abwechselnd als abstrakter Philosoph und aristokratisch genußsüchtiger Lebemann seine Zeit zugebracht hatte, gelüstete es, in den hochgehenden politischen Wogen jener Zeit des preußischen Militär- und Verfassungskonfliktes eine seiner Eitelkeit entsprechende eigenartige Rolle zu spielen. Er spekulirte auf die Leidenschaften im Menschen, den Neid, die Eifersucht, den Hang zum bequemen Erwerb und zur Genußsucht. Einer darauf berechneten Demagogie wurde von ihm ein historisch-philosophisches Mäntelchen umzuhängen versucht. Als einzig praktisches, in seinen Umrissen aber wenig erkennbares Ziel stellte er neben dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht Produktivassoziationen

von Arbeitern hin, welchen der Staat ein mittelst Ausgabe von Papiergeld zu beschaffendes Kapital verzinslich zu leihen habe. Fürst Bismarck sah diese Bewegung nicht ungern, weil sie geeignet war, in dem damaligen Kampfe um das Verfassungsrecht des Volkes das Bürgertum zu spalten und die Arbeiter der Fortschrittspartei abwendig zu machen. Während Lassalle von den Gerichten des Landes verfolgt wurde, hatte er gleichzeitig vertrauliche Besprechungen mit dem Fürsten Bismarck. Wie letzterer 1878 im Reichstage es selbst bezeichnete, verkehrte er mit Lassalle wie mit einem interessanten Gutsnachbar. Einer Weberdeputation aus dem damals vom Fabrikanten und fortschrittlichen Abgeordneten Reichenheim vertretenen Waldenburger Kreise verschaffte Fürst Bismarck Zutritt beim Könige. Produktivassoziationen wurden darauf im Waldenburger Kreise mit Unterstützung der königlichen Kasse ins Leben gerufen; dieselben gingen aber trotz landrätlicher Beaufsichtigung alsbald elend zu Grunde. Lassalle aber berief sich bei seinen Agitationen auf seine Anerkennung durch die preußische Regierung. Bald indeß entzog ihn ein Liebesabenteuer der Agitation. Seine maßlose Eitelkeit verwickelte ihn in ein Duell, welches einen für ihn tödlichen Ausgang hatte (31. Juli 1864).

Die Fortschrittspartei, Schulze-Delitzsch vor allem, bekämpfte die Sozialdemokratie von Anfang an auf das energischste. Statt Staatshilfe empfahl Schulze-Delitzsch die Selbsthilfe; statt der Produktivassoziationen mit Staatsgarantie empfahl er die freien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die freien Assoziationen der Arbeiter (s. „Genossenschaften").

Nach dem Tode Lassalles fungirte in dem von ihm gestifteten sozialistischen Allgemeinen deutschen Arbeiterverein als Präsident zuerst Bernhard Becker und dann J. B. von Schweitzer. Letzterer, welcher 1867 in Elberfeld-Barmen auch zum Reichstagsabgeordneten gewählt wurde, trat 1872 zurück, kehrte der Arbeitersache den Rücken und wurde Theaterdichter. Zwei Jahre darauf starb er. Bebel hat Schweitzer am 9. Dezember 1875 im Reichstag als ein geheimes politisches Werkzeug der preußischen Regierung bezeichnet.

Unabhängig von dem von Lassalle gestifteten Allgemeinen Arbeiterverein hatte sich 1869 auf der Grundlage des Eisenacher Programms unter der Führung von Liebknecht und Bebel eine andere sozialdemokratische Partei gebildet, welche eine internationale und Marxistische Richtung verfolgte. Karl Marx und Friedrich Engels hatten in London schon Ende 1847 ein Manifest der kommunistischen Partei aufgestellt und im Jahre 1848 verbreitet. Im Jahre 1864 wurde dann die internationale Arbeiterassoziation auf der Grundlage der Lehren von Marx gebildet. Dieselbe erklärte „die ökonomische Abhängigkeit der Arbeiter vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit als die Grundlage der Knechtschaft und des sozialen Elends und verlangte die ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen."

Im Mai 1875 kam zu Gotha eine Vereinigung der beiden sozialistischen Richtungen der Lassalleaner und der sogenannten Eisenacher, welche von den Ersteren bis dahin spottweise als die Ehrlichen bezeichnet wurden, zu Stande auf der Grundlage eines Kompromißprogramms, welches bis zum Jahre 1891 für die sozialdemokratische Partei Geltung besessen

hat. Marx hatte freilich dieses Gothaer Programm nach seinem Zustandekommen in Briefen an die sozialdemokratischen Parteiführer als ein durchaus verwerfliches und demoralisirendes bezeichnet, es tauge in jeder Beziehung nichts, ganz abgesehen von der Heiligsprechung Lassalleſcher Glaubenssätze. Diese Kritik von Marx aber gelangte erst 1891 unmittelbar vor der Aufstellung des jetzigen Programms in die Oeffentlichkeit. Liebknecht erklärte auf dem Erfurter Parteitag im Oktober 1891, die theoretischen Einwände von Marx im Jahre 1875 gegen das Programm seien richtig bis auf das Tüpfelchen über dem i; aber höher als Marx hätte ihm die Partei gestanden.

Im Reichstage war die Sozialdemokratie schon seit 1867 vertreten. Bebel war Mitglied des konstituirenden norddeutschen Reichstages, rechnete sich aber damals noch nicht zur Sozialdemokratie und war 1863 sogar noch ein eifriger Gegner des Sozialismus und Ferdinand Lassalles gewesen. Von 1867 bis 1871 gehörten Bebel, Liebknecht und Schweitzer dem Reichstage an, im Jahre 1871 wurde nur Bebel wiedergewählt. Auf die Reichstagswahlen von 1871 wirkte die frische Erinnerung an das Verhalten von Bebel und Liebknecht bei der französischen Kriegserklärung mit. Bebel und Liebknecht hatten sich der Abstimmung über die zur Abwehr des französischen Ueberfalls geforderte Kriegsanleihe am 21. Juli enthalten, weil der Krieg nur ein dynastischer sei und die Bewilligung der Gelder ein Vertrauensvotum für die preußische Regierung bedeute. Am 24. April 1871 hatte Bebel im Reichstage in Bezug auf sein damaliges Verhalten erklärt: „Wir sahen uns einer Sache gegenüber, wo wir uns einmal neutral zu verhalten hatten, wo wir weder für noch gegen Partei zu nehmen hatten.“ Dagegen hatten in den Jahren 1871 bis 1873 die Sozialisten die damalige Lohnbewegung durch systematische Aufstachelung der Arbeiter zu Strikes „behufs Belebung des Klassenbewußtseins der Arbeiter“ für ihre politischen Zwecke ausgenutzt. Bei den Reichstagswahlen 1874 wurden darauf 351 670 sozialistische Stimmen abgegeben und 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Unter den 9 Abgeordneten gehörten 6 der Eisenacher Richtung, 3 (Hasenclever, Hasselmann und Reimer) den Lassalleanern an.

II. **Geschichte der Partei seit 1875 bis zum neuen Parteiprogramm von 1891.** Nach der Vereinigung der beiden Richtungen stieg bei der Reichstagswahl 1877 die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen von 351 952 im Jahre 1874 auf 493 288. Es wurden 12 sozialistische Abgeordnete gewählt. Im Mai und Juni des Jahres 1878 erfolgten in Berlin Unter den Linden die Attentate Hödels und Nobilings auf den Kaiser. Hödel war zu jener Zeit eingeschriebenes Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers. Nobiling stand mit der sozialistischen Partei in keiner Verbindung. Allerdings hegten beide sozialistische Ansichten. Die Regierung nahm Anlaß, nach dem ersten Attentat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Unterdrückung der Sozialdemokratie vorzulegen. Derselbe wurde abgelehnt. Als einige Wochen darauf das Attentat Nobilings erfolgte, wurde der Reichstag aufgelöst und dem neugewählten Reichstag im September 1878 ein neues Sozialistengesetz mit noch schärferen Bestimmungen vorgelegt. Dieses Sozialistengesetz, welches den Sozialisten das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, die Preß-

freiheit und das freie Niederlassungsrecht vielfach einschränkte, trat am 21. Oktober 1878 in Kraft, wurde wiederholt verlängert und ist erst seit dem 1. Oktober 1890 wieder außer Kraft getreten (siehe „Sozialistengesetz").

Im Jahre 1878 unmittelbar nach den Attentaten und der Auflösung des Reichstages sank die Zahl der sozialistischen Stimmen auf 438 158. Es wurden 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Unter der ersten Einschüchterung des neuen Sozialistengesetzes sank die Stimmenzahl 1881 auf 311 991. Es wurden 12 sozialistische Abgeordnete gewählt, aber sämtlich erst in der Stichwahl. Bald aber gelang es der Sozialistenpartei, sich eine neue Organisation in unpolitischen Vereinen und Gewerkvereinen zu schaffen und neue Blätter zu begründen, welche sich nur als Organe des Radikalismus geberdeten. Parteitage wurden 1880, 1883 und 1887 im Auslande abgehalten. Auf dem Parteitag von 1880 wurde in dem Programm die Klausel gestrichen, daß die Partei „mit gesetzlichen Mitteln" die Ausführung des Programms erstrebe.

Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1884 wurden 549 990 Stimmen für Sozialisten abgegeben, und im Reichstage stieg die Zahl der Sozialisten auf 25, die höchste bis dahin erreichte Ziffer. Fürst Bismarck sagte am 26. November 1885 im Reichstag: „Sie sind jetzt 25; das zweite Dutzend haben Sie also. Ich will Ihnen noch das dritte geben; wenn Sie aber 36 sind, erwarte ich mit Sicherheit, daß Sie Ihren vollen Operationsplan zur Verfassung, wie sie sein soll, entwerfen, sonst glaube ich, Sie können nichts."

Bei der Reichstagswahl nach der Auflösung im Februar 1887 wurden 763 128 sozialistische Stimmen abgegeben, bei der Wahl im Februar 1890 1 427 298 und bei der Wahl im Juni 1893 1 786 738. Die Zahl der sozialistischen Reichstagsabgeordneten hatte 1887/90 11 betragen, stieg 1890 auf 35 und 1893 auf 44. Ein neues Parteiprogramm wurde 1891 auf dem Parteitag in Erfurt angenommen.

Das vorstehend geschilderte Wachstum der Sozialistenpartei ist zum großen Teil die Folge der falschen Regierungspolitik des Fürsten Bismarck. Schon im Allgemeinen war die von demselben seit 1880 gepflegte staatssozialistische Richtung geeignet, den Glauben zu erwecken, daß durch Zwangsgesetze des Staates, insbesondere durch sogenannte soziale Reformen, alle Unvollkommenheiten in den menschlichen Einrichtungen am einfachsten und gründlichsten beseitigt werden können. Damit wurde in den großen Volksmassen der Glaube genährt, daß eine ganz andere staatliche Ordnung im Sinne der Sozialisten dasjenige bewirken könne, was man vom Staate glaubt beanspruchen zu dürfen.

Dazu kam die dem Sozialismus verwandte Methode der politischen Agitation der Konservativen und Antisemiten, insbesondere die Hetze derselben gegen das mobile Kapital, gegen angebliche Ausbeutung durch dasselbe, dazu die ungemessenen, allen Berufsklassen erteilten Versprechungen auf besondere Staatshilfe und Staatsfürsorge.

Im Einzelnen sind für die sozialistische Agitation förderlich gewesen gewisse, an sich ungerechtfertigte Verfolgungen der Partei, ihrer Führer und Agitatoren. In welchem Umfange sodann von 1878 bis 1890 das Sozialistengesetz die Ausbreitung und Befestigung des Sozialismus gefördert hat, siehe

„Sozialistengesetz". Als sich das Sozialistengesetz unhaltbar erwiesen hatte, konnten die Sozialisten die Aufhebung dieses Gesetzes sich als einen Triumph ihrer Bestrebungen anrechnen.

Ebenso hat den sozialistischen Wahlen von 1890 die Art und Weise Förderung gewährt, wie unmittelbar vorher die Arbeiterschutzgesetzgebung plötzlich inaugurirt wurde. Zur Vermehrung der sozialistischen Stimmen beigetragen haben auch die fortwährenden Steigerungen der Militärlasten und der Steuerlasten.

Statt wie Fürst Bismarck es bezeichnete, „eine Vorfrucht des Sozialismus zu sein", sind die Freisinnigen stets bestrebt gewesen, dem Aberglauben von der Macht des Staates entgegenzuwirken, den Einzelnen auf sich selbst und die eigene Kraft zu verweisen und die Verantwortlichkeit des Staates für das Wohl des Einzelnen zurückzuweisen, dabei durch Begrenzung des Umfanges der öffentlichen Lasten der Unzufriedenheit entgegenzuwirken.

III. Das neue **Parteiprogramm,** welches 1891 in Erfurt angenommen wurde, kennzeichnet sich im Vergleich zu dem bisherigen Gothaer Programm von 1875 als eine schärfere und prinzipiellere Wiedergabe der Auffassungen von Karl Marx. Ausgeschieden wurde die aus dem früheren Programm von Lassalle übernommene Empfehlung der Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe als eines praktischen Mittels zur Verwirklichung der sozialistischen Ziele. Ferner wurde ausgemerzt die Anführung des „ehernen Lohngesetzes", welches nach Lassalle in der heutigen Gesellschaftsordnung eine Besserung der Arbeiterverhältnisse verhindern soll. Lassalle hatte die Anerkennung dieses „ehernen Lohngesetzes" als den Mittelpunkt der ganzen sozialistischen Theorie bezeichnet. Verschwunden ist auch in dem neuen Programm der Ausdruck „eine reaktionäre Masse" in Bezug auf alle Klassen außerhalb der Arbeiterklassen, des „Proletariats".

Auch das neue Programm zerfällt wie das frühere in zwei Teile, die eigentlichen sozialdemokratischen Ziele und das in der heutigen Gesellschaftsordnung zunächst zu Erstrebende. Auch in letzterer Beziehung sind einige Unterschiede bemerkenswert. Die Entscheidung über Krieg und Frieden soll nicht mehr dem Volke, sondern der Volksvertretung obliegen. Die Frau wird ausdrücklich in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne als gleichberechtigt erklärt. Nach wie vor wird die Religion als Privatsache erklärt, die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften werden als private Vereinigungen anerkannt, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in höheren Bildungsanstalten soll beschränkt sein auf diejenigen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden. An Stelle der Rechtsprechung durch das Volk verlangt das neue Programm Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter usw.

Das eigentliche sozialistische Programm beginnt mit einer langatmigen Auseinandersetzung darüber, daß die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft dahin dränge, die Produktionsmittel zum Monopol einer kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern zu machen. Daraus folge für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten wachsende Zu-

nahme ihres Elends und ihrer Ausbeutung, Zunahme der Proletarier und der überschüssigen Arbeiter, Erweiterung des Abgrunds zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Deshalb sei das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden mit der weiteren Entwicklung. Es heißt dann in dem Programm wörtlich:

„Nur die **Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum,** und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde."

Weiterhin wird ausgeführt, daß diese Befreiung des gesamten Menschengeschlechts nur das Werk der Arbeiterklasse sein könne. Zur Führung dieses Kampfes seien politische Rechte notwendig: „Die Arbeiterklasse kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein. Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der sozialdemokratischen Partei."

Weiter wird ausgeführt, daß die Interessen der Arbeiterklassen in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise solidarisch seien. Sodann heißt es wörtlich:

„Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht blos die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse."

In dem bisherigen sozialdemokratischen Programm war in Bezug auf diesen Teil noch von einer genossenschaftlichen Regelung der Gesamtarbeit die Rede, außerdem von einer allgemeinen Arbeitspflicht und einer Verteilung des Arbeitsproduktes „nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen." Der Ausdruck „gleicher Arbeitsertrag" ist nach Liebknecht aufgegeben worden, weil er nach der Marxischen Kritik dieses Ausdruckes mit dem gesellschaftlichen Charakter der Arbeitenden unvereinbar sei. — Man läßt es klüglich im Dunkeln, daß man in Wahrheit gleichen Arbeitslohn erstrebt, indem man angeblich wegen ungenauer Ausdrucksweise den betreffenden Ausdruck aus dem bisherigen Programm streicht.

Je knapper das vorstehende sozialistische Programm gefaßt wird, desto ausführlicher ist andererseits der anschließende Wunschzettel über dasjenige, was ausgehend von diesen Grundsätzen die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst fordert.

Dieser Wunschzettel lautet wörtlich wie folgt:

1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde.

Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.

3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.
4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.
5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen.
6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.
7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.
8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe.
9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Totenbestattung.
10. Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages.
   b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren.
   c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
   d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   e) Verbot des Trucksystems.
2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4. Sicherstellung des Koalitionsrechts.
5. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Der vorstehende Wunschzettel enthält Einzelnes, was ganz oder teilweise richtig ist, vieles durchaus Verkehrte und Manches, wobei es auf eine nähere Prüfung oder Darlegung ankommt. Aber nichts ist in dem vorstehenden Wunschzettel enthalten, was formell sozialistisch ist und nicht auch, wenn es an sich richtig wäre, in der heutigen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden könnte.

Die Zahl der vorstehenden Forderungen, welche die Partei „zunächst", d. h. in der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung aufgestellt hat, sticht in ihrer weitläufigen Spezialisirung seltsam ab von dem Dunkel, in welchem das Programm den sozialdemokratischen Zukunftsstaat selbst läßt.

IV. **Kritik** der eigentlichen Ziele der Sozialdemokratie. Die Sozialdemokraten sind sehr redselig in der Kritik der heutigen Gesellschaftsordnung, hüten sich aber, das Ziel, welches durch Zerstörung derselben erreicht werden soll, irgendwie näher klar zu stellen. Indeß schält sich als der Kern des im Eingang dieses III. Abschnitts abgedruckten eigentlichen sozialistischen Programms heraus die Verwandlung von Grund und Boden, Gruben und Bergwerken, Rohstoffen und Werkzeugen, Maschinen, Verkehrsmitteln, in Staatseigentum und

der Betrieb jeder Produktion für Staatsrechnung und durch den Staat.

In dem Programm ist zwar der Ausdruck „Staat" durch den Ausdruck „Gesellschaft" ersetzt, aber thatsächlich ist der Staat nichts anderes als die mit Zwangsgewalt ausgestattete Gesellschaft.

Da es ein Privateigentum an den erwähnten Produktionsmitteln nicht mehr giebt, so kann es auch Privateigentum nicht mehr geben im sozialistischen Staat an Hypothekenforderungen, Staatspapieren, Aktien, Sparkassenbüchern oder sonstigen Darlehnsforderungen. Privateigentum und Erbrecht beschränkt sich infolgedessen notwendig auf dasjenige, was man unmittelbar zu seinem persönlichen Gebrauch angewiesen erhält, also beispielsweise auf dem Verderben ausgesetzte Mundportionen, dem Körper entsprechende Kleider und etliche Möbel, soweit individuell getrenntes Wohnen gestattet bleibt. Das gegenwärtig vorhandene Privatvermögen, soweit es über dasjenige Maß hinausgeht, welches auch künftig im Privateigentum verbleiben soll, fällt dem sozialistischen Staat anheim. Entschädigung kann nicht geleistet werden, weil alsdann ja ein Privatvermögen, wenn auch in anderer Form über die obigen Grenzen hinaus aufrecht erhalten werden würde.

Da künftig allein für Staatsrechnung produzirt wird und also niemand in den Besitz von Lebensmitteln gelangen kann außer durch den Staat, so wird jeder Einzelne einschließlich der Frau dem Staate arbeitspflichtig und muß in Folge dessen diejenige Arbeit verrichten, die ihm vom Staat als dem einzigen Arbeitgeber angewiesen wird.

Vom Ertrage der Arbeit werden die Herstellungskosten, die Verluste, sodann dasjenige, was zur Erhaltung oder Vermehrung der gemeinschaftlichen Arbeitsmittel und Verbrauchsmittel, des Kapitals, erforderlich ist, vorab abgezogen, das Uebrige wird teils verwendet auf Staatsanstalten zu Jedermanns unentgeltlichen Benutzung, teils unter die Einzelnen verteilt. Der Anteil des Einzelnen muß ein durchaus gleichmäßiger sein, weil andernfalls durch Anhäufung unverbrauchter Genußmittel wiederum Privatkapital entstehen würde.

Die praktischen Folgerungen aus dem sozialistischen Programm hat Bebel in seinem Buch über „die Frau" richtig gezogen und anschaulich geschildert. Nach diesem Buch ist auch die Arbeitszeit für alle Arbeiter dieselbe; das häusliche Leben beschränkt sich auf das Zusammenleben von Mann und Frau; die Kinder werden auf Staatskosten in besonderen Anstalten erzogen. Die Bereitung der Nahrungsmittel geschieht durch Zentralanstalten, ebenso die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche.

Die beabsichtigte Vermeidung einer planlosen Produktion des Staates führt notwendig zur staatlichen Feststellung der Konsumtion des Einzelnen. Anschaulich geschildert ist ein im Anschluß an Bebels Buch von der Frau durchgeführter sozialdemokratischer Staat in den „Sozialdemokratischen Zukunftsbildern" von Eugen Richter, Berlin SW., Zimmerstraße 8, Expedition der Freisinnigen Zeitung. Preis 50 Pfg. Uebersetzungen dieser Schrift sind erschienen in französischer, englischer, italienischer, polnischer, czechischer, holländischer, spanischer, norwegischer, dänischer und russischer Sprache.

Die angeblichen Vorteile der sozialistischen Weltordnung sollen in Folgendem begründet sein: a. Der Großbetrieb in dem Umfange, wie ihn ein Staat nur führen kann, ist an und für sich vorteilhafter. b. Bei planmäßiger Produktion und Konsumtion werden die Verluste einer Ueberproduktion vermieden. c. Bei der Verteilung des Arbeitsertrages werden der Kapitalszins und der Unternehmergewinn erspart. — In Folge von a und b wird angeblich der Arbeitsertrag absolut ein größerer; in Folge von c der relative Anteil des Arbeiters an diesem Ertrage ein angeblich höherer.

Die Hauptirrtümer, welche diesem System zu Grunde liegen, sind (vergleiche auch die „Irrlehren der Sozialdemokratie" von Eugen Richter, Berlin SW., Zimmerstraße 8, Expedition der Freisinnigen Zeitung, Preis 50 Pfg.) folgende:

1. Eine ganz außerordentliche Ueberschätzung dessen, was von dem gesamten Reinertrag aus der Volkswirtschaft gegenwärtig als Unternehmergewinn, Zins oder Grundrente beansprucht wird.

2. Aber selbst das Durchschnittseinkommen, welches sich ergeben würde, wenn man das jetzt vorhandene Gesamteinkommen aller Privaten durch die Zahl der Privatpersonen oder der Privathaushaltungen teilt, würde als gleicher Anteil an dem Arbeitsertrage der Gesamtheit nicht zugewiesen werden können, weil auch der sozialistische Staat ohne Kapital nichts zu produziren und zu konsumiren vermag. Für die Vergangenheit kann sich der sozialdemokratische Staat zwar das im Besitze von Privaten vorhandene Kapital durch gewaltsame Expropriation ohne Entschädigung aneignen. Für die Zukunft aber muß der sozialdemokratische Staat alles, was zum Ersatz des verbrauchten vorhandenen Kapitals, sowie zur Vermehrung desselben, insbesondere auch entsprechend der Volksvermehrung, erforderlich ist, selbst ersparen und vorab von dem Reinertrage der Volkswirtschaft, ehe von einer Verteilung auf die einzelnen die Rede sein kann, in Abzug bringen. Dasselbe gilt von dem jetzt aus Anleihen für öffentliche Zwecke aufgewandten Kapital. Der sozialdemokratische Staat aber würde freilich nicht entfernt dasselbe Interesse haben, für den Staat der Zukunft so viel Kapital zu sparen, wie die Einzelnen jetzt in ihrem und ihrer Nachkommen Interesse ansammeln.

3. Die Sozialdemokraten glauben die Arbeit bei weitem produktiver machen zu können dadurch, daß alles im ausgedehntesten Großbetriebe hergestellt wird. Die absolute Produktivität des Großbetriebes aber ist ein großer Irrtum. Die Sozialdemokratie überschätzt die Bedeutung und die Ueberlegenheit des Großbetriebes auch in der heutigen Gesellschaftsordnung. Der Großbetrieb waltet überhaupt bisher nur ausnahmsweise in wenigen Hauptgruppen der Industrie vor, wie im Bergbau und Hüttenwesen, der chemischen Industrie, der Maschinenindustrie, der Papier- und Textilindustrie. Bei keiner anderen Gruppe erreichen die im Großbetriebe (über 50 gewerbsthätige Personen) Thätigen auch nur ein Drittel aller. Auch in der Landwirtschaft herrscht im Ganzen der Mittelbetrieb und der Bauernstand auf dem Lande vor, und der Großbetrieb hat sich nur dort überwiegend entwickelt, wo derselbe durch die Gesetzgebung (Fideikommisse, Besitz zur toten Hand) künstlich geschützt wird.

4. Die Sozialdemokratie glaubt, die privaten Unternehmer entbehren zu können und damit die an dem Ergebnis der Produktion durch ihr eigenes persönliches Interesse beteiligten Leiter derselben. Gerade der Fortfall solcher Leiter muß aber eine Verminderung der Produktivität der Arbeit und des technischen Fortschritts zur Folge haben. Der technische Fortschritt ist durch wirtschaftlich interessirte Persönlichkeiten wesentlich bewirkt worden. Die Sozialdemokraten sagen: der Arbeiter ist es allein, der das Produkt, seinen Wert schafft. Nein, der Geist des Menschen ist es, der diesen Wert mitschafft; der Geist des Unternehmers ist es, der das Wesentliche thut, leitet, erprobt, die Initiative ergreift. Gerade im heutigen technischen Zeitalter haben die Arbeiter dasjenige auszuführen, was auf dem Gebiete der Technik erfunden worden ist. Die Handarbeit des Arbeiters ist gewiß durchaus notwendig und ehrenwert, aber doch nicht das alleinige, das wichtigste, was in Betracht kommt.

Die mit ihrem persönlichen Erwerbsinteresse und ihrem Risiko an die Leitung eines Unternehmens geknüpften, dazu um den Absatz beim Publikum mit einander konkurrirenden Privaten vermögen es besser, die Produktion für die Gesamtheit mit möglichst geringen Kosten und möglichst geringen Verlusten zu bewerkstelligen, als interessenlose, an Instruktionen und Kontrolschablonen gebundene Behörden unter einer Oberleitung von wenigen, dem Irrtum und der mangelnden Uebersicht und Voraussicht unterworfenen Personen. Mit dem Aufhören der Privatwirtschaft würde demnach der Ertrag der Produktion um weit mehr abnehmen, als der Unternehmergewinn davon jetzt beansprucht.

5. Die freie Konkurrenz der Unternehmer ist auch das beste Mittel, den Bedarf des Publikums zu bemessen und diesem Bedarf entgegenzukommen durch bessere und vollkommenere Befriedigung aller Bedürfnisse. Der sozialdemokratische Staat kann dem Einzelnen keinerlei freie Wahl auch nur für den Konsum gestatten, ohne daß er das Risiko großer Verluste erleidet, die jedesmal eintreten müssen, wenn produzirt wird über die Nachfrage hinaus.

6. Die Leitung der gesamten Produktion zwingt den sozialdemokratischen Staat, zur Verhütung von Ueberproduktion auch die freie Wahl des Berufes und der Arbeitsstätte aufzuheben. Jeder muß dasjenige und dort arbeiten, wohin ihn die Staatsleitung stellt. Damit wird die persönliche Freiheit im Erwerbe gänzlich gestört.

7. Der aus der sozialdemokratischen Organisation folgende gleiche Lohn für die verschiedene Arbeit steht im Widerspruch mit dem verschiedenen Maße der Vorbildung für die Arbeit, den größeren oder geringeren Anstrengungen und Gefahren bei derselben und dem verschiedenen Maß der Leistungen der Einzelnen. Ebenso würde die gleiche Arbeitszeit schon der verschiedenen Natur der Arbeit widersprechen.

8. Die Regelung der Konsumtion durch den Staat zerstört jede Wahl in der Art des Lebensgenusses und macht die Sklaverei der Einzelnen vollständig.

Infolge alles dessen, sowie der Zerstörung des Familienlebens, sinkt mit dem Ertrag der Arbeit und dem Lebensgenuß des Einzelnen die Lebenslust auf das denkbar geringste Maß herab. Wenn die Ausführung der sozialistischen

Weltordnung überhaupt möglich wäre und nicht an der Natur der Menschen und der menschlichen Verhältnisse im Anbeginn scheitern müßte, so würde sie die Menschheit auf einen Grad der Dürftigkeit und Armseligkeit zurückwerfen, wie er nicht einmal in der ersten Entwicklungsperiode des Jäger- und Nomadenlebens bestanden hat.

Unmittelbar schädlicher als durch ihr Programm wirken die Sozialisten durch Erregung von Klassenhaß, durch die Erweckung von Neid, Eifersucht und Mißgunst in den unteren Klassen, welche sie als von den Wohlhabenderen übervorteilt und betrogen hinstellen. Während das sozialistische System, wenn es überhaupt ausführbar wäre, einen außerordentlichen Grad von Gemeinsinn, Wohlwollen für andere, Unterordnung des Individuums unter den Willen der Mehrzahl, Ueberwindung egoistischer Triebe und Motive, Einfügung in die gebotene Wirtschaftsordnung, Disziplin, Achtung vor Autoritäten voraussetzt, weist die Sozialdemokratie ihre Anhänger nur darauf an, Ansprüche zu steigern, weniger Arbeit und mehr Genuß zu haben, und wenn ihnen das nicht zu teil wird, die bestehende gesellschaftliche Ordnung, die Arbeitgeber, niemals sich selbst anzuklagen.

Das Auftreten des Sozialismus hat auch solchen liberalen Bestrebungen geschadet, welche von Seiten der Sozialisten im Rahmen der heutigen Staatsordnung und unabhängig von den eigentlichen Zielpunkten der Partei unterstützt werden. Der Sozialismus hat eine Spaltung des Bürgertums insbesondere in den Städten und Industriebezirken hervorgerufen, welche namentich konservativen und antisemitischen Wahlen zum Vorteil gereichten. Ohne solche Spaltung würde die Gesetzgebung nicht eine Richtung haben nehmen können, Rechte und Freiheiten aufzuheben und einzuschränken, die man schon als sichere Errungenschaften glaubte betrachten zu können. Auch wäre es sonst unmöglich gewesen, eine Zoll- und Steuergesetzgebung im Reiche einzuführen, die gerade die minder wohlhabenden Klassen bedrückt und belastet. Der Sozialismus hat daher dem Arbeiterstande nichts genutzt, sondern umgekehrt eine Schwächung der Widerstandskraft freiheitlich gesinnter Bürger gegen die Bestrebungen der Reaktion mit sich gebracht.

V. **Die Sozialistenpartei seit 1891.** Nach Aufhebung des Sozialistengesetzes haben sich wiederholt in der Sozialistenpartei Spaltungen bemerklich gemacht. Zunächst machte auf dem Parteitage 1890 und 1891 die sogenannte Partei der „Jungen" der offiziellen Parteileitung ein schwächliches Vorgehen, insbesondere bei der Thätigkeit im Reichstage zum Vorwurf. Eine Anzahl Opponenten, darunter mehrere sozialistische Reichstagskandidaten von 1890, wurden auf dem Erfurter Parteitag aus der Partei ausgeschlossen. Seit dem Parteitag in Erfurt im Jahre 1891 traten auch Meinungsverschiedenheiten hervor zwischen Bebel und Liebknecht einerseits und dem eine mehr opportunistische Richtung vertretenden Abg. v. Vollmar andererseits Diese Meinungsverschiedenheiten führten zu lebhaften Auseinandersetzungen auf dem Parteitage in Frankfurt a. M. im Oktober 1894 aus Anlaß von Verhandlungen über die Ergänzung des Parteiprogramms in Betreff der **Agrarfragen.** Die Streitfrage war, ob der sozialistische Grundsatz der Verstaatlichung des Eigentums oder, wie es in dem Programm heißt, die Verwandlung des kapi-

talistischen Privateigentums an Grund und Boden ꝛc. in gesellschaftliches Eigentum auch auf das Eigentum an landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden zur Anwendung kommen soll. Man verhehlte sich nicht, daß dieser Programmpunkt ein wesentliches Hindernis bildet für die Ausdehnung der sozialistischen Agitation auf das platte Land unter den Kleinbesitzern, welche auf die Erhaltung ihres Privateigentums entscheidendes Gewicht legen. Die Richtung des Abgeordneten v. Vollmar empfahl eine Abschwächung des Parteiprinzips, um zu verhüten, daß die, wie Abg. Schönlank sagte: nägelbeschlagenen Schuhe der Bauern und der Bauernsöhne sich gegen die Sozialdemokraten wenden. Man müsse die Bauern „neutralisiren, pazifiziren". Vollmar wollte die agrarische Frage wesentlich als eine taktische Frage behandelt wissen. Auch in dem Bauernprogramm der französischen Sozialdemokratie sei von einer Nationalisirung des Grund und Bodens keine Rede. Vollmar schlug deshalb eine Resolution vor, welche unter Aufzählung von allerlei Reformen im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung erklärte, daß endgültig die Agrarfrage nur gelöst werde, wenn der Grund und Boden mit den Arbeitsmitteln den Produzenten wieder zurückgegeben werde, die heute als Lohnarbeiter oder Kleinbauern im Dienst des Kapitals das Land bestellen. Diese Resolution ist zweideutig und kann auch ausgelegt werden als Anerkennung und Vergrößerung des Privateigentums an Grund und Boden für die Bauern und Landarbeiter durch Aufteilung des Großgrundbesitzes. Man wollte offenbar durch diese Resolution auf dem Lande den Eindruck erwecken, als ob die Sozialdemokratie dort nichts nehmen, sondern nur geben wolle.

Bebel und die Mehrzahl der norddeutschen Führer waren mit dieser Verschleierung der Parteiprinzipien in der Agrarfrage nicht einverstanden. Schließlich wurde die erwähnte Resolution Vollmar einer Kommission überwiesen, um dem nächsten Parteitag zu Breslau im Oktober 1895 einen Programmentwurf zu unterbreiten. Jedoch entstand nach dem Parteitag eine lebhafte Auseinandersetzung in der Presse und in Versammlungen zwischen den verschiedenen Richtungen.

Grillenberger sprach in Nürnberg von den „redesüchtigen Berliner Nörglern" und den „Vormundschaftsgelüsten der Berliner Parteikreise" gegenüber den Bayern. Bebel veranlaßte dagegen im November 1894 in einer Berliner Versammlung eine Resolution, welche dem Münchener Parteiblatt vorwirft, dem „spießbürgerlichen Partikularismus Vorschub zu leisten und die Genossen der einzelnen Länder in künstlichen Gegensatz zu einander zu bringen". In der Resolution wird ausgesprochen, daß „die Zerfahrenheit und Unklarheit über die Einheit der Interessen und die Grundsätze der Partei in der Zunahme begriffen sind." Bebel dagegen wurde von süddeutscher Seite zum Vorwurf gemacht, daß er die „Fahne der Rebellion" in der Partei gegen den Parteitag erhebe.

Andere Streitigkeiten innerhalb der Partei, welche auch auf dem Parteitag verhandelt wurden, betrafen die Höhe der Gehälter der Parteileiter in der Presse und in der Parteileitung, sowie das Verhalten der Sozialdemokraten im bayrischen Landtag. Dort hatten dieselben den Landeshaushaltsetat in seiner Gesamtheit angenommen, während sonst die Sozialdemokratie gegen

jeden Etat stimmt. Auf dem Parteitag wurde zwar der bayrische Standpunkt mit 141 gegen 93 Stimmen zurückgewiesen, aber ebenso auch der Standpunkt Bebels mit 164 gegen 64 Stimmen abgelehnt. Während dergestalt Ende 1894 die sozialdemokratischen Parteiführer im Begriff waren, sich untereinander zu stürzen, führte das Erscheinen der Umsturzvorlage im Reichstage (s. „Umsturzvorlage") die streitenden Teile wieder zusammen.

Das von der Kommission ausgearbeitete Agrarprogramm erfuhr im August 1895 von den verschiedensten Seiten innerhalb der sozialistischen Partei lebhaften Tadel. Auch dieser Streit ist zunächst im September 1895 in der Partei wieder zurückgedrängt worden durch die Aeußerung des Kaisers am Sedantage „zum Kampf wider die Rotte" und die „hochverräterische Schaar" (siehe „Wilhelm II."). Desto heftigere Gegensätze traten auf dem Breslauer Parteitag bei den Verhandlungen über das vorgelegte Agrarprogramm (9. bis 11. Oktober) hervor. Der Entwurf ließ den eigentlichen Kern des Programms, die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden unberührt, und fügte behufs Gewinnung der Bauern dem auf die heutige Gesellschaftsordnung berechneten zweiten Teil des Programms (vergl. S. 379) verschiedene Forderungen hinzu, geeignet, den Wert des Privatbesitzes an Grund und Boden auf Kosten der Allgemeinheit zu erhöhen, beispielsweise durch Aufhebung aller Realsteuern, Verstaatlichung der Hypotheken. Während in der Hauptsache die Abgg. Bebel, Schönlank, Frohme, Liebknecht für dieses Programm eintraten, bekämpften in einer Resolution Kautsky und Gen. die Abgg. Auer, Singer, Fischer, Schippel, Stadthagen dieses Programm als im Interesse, nicht des Proletariats, sondern der Besitzer liegend und nur geeignet, den Eigentumsfanatismus der Bauernschaft neu zu beleben. Bei der Abstimmung wurde die erwähnte von Auer, Singer ꝛc. befürwortete Resolution Kautsky und Gen. mit 158 gegen 63 Stimmen angenommen.

VI. Im **Reichstage** haben in den letzten Sessionen die Sozialisten gestimmt für die neuen Handelsverträge, aber gegen eine Verlängerung der Wahlperiode, gegen jede Erhöhung der Steuern und Zölle, gegen die Kolonialpolitik, gegen das Septennat, gegen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und gegen die neue Militärvorlage, gegen Einschränkungen der Gewerbefreiheit, sowie gegen das Invaliditätsversicherungsgesetz. Gegen letzteres stimmten die sozialistischen Abgeordneten, teils weil ihnen dasselbe in der Unterstützung der invaliden Arbeiter nicht weit genug ging, teils wegen der dadurch den Arbeitern auferlegten Lasten und der obrigkeitlichen Kontrole derselben durch die Quittungskarten und Jahresausweise. Die Sozialisten haben gegen das Arbeiterschutzgesetz gestimmt, weil ihre weiter gehenden Anträge nicht angenommen waren, und das Gesetz angeblich den Interessen der Arbeitgeber diene. Gegen die Novelle in Betreff der Fortbildungsschulen (s. „Fortbildungsschulen") stimmten die Sozialisten mit den Konservativen und dem Centrum, um einen Fortbildungsunterricht an Wochentagen zu erzwingen. Gegen die Krankenkassennovelle stimmten die Sozialisten wegen der Benachteiligung des freien Hilfskassenwesens. — Am 3., 4. und 6. Februar 1893 fand im Reichstage eine eingehende Diskussion mit den Sozialdemokraten über die Ziele der

Sozialdemokratie statt bei Gelegenheit der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern aus Anlaß der sozialdemokratischen Reden über den Notstand der Arbeiter.

Als die erste Sitzung im neuen Reichtagsgebäude im Dezember 1894 durch den Präsidenten mit einem Hoch auf den Kaiser eröffnet wurde, blieben diejenigen sozialdemokratischen Abgeordneten, welche sich in Unkenntnis des bevorstehenden Hochs noch im Saale befanden, auf ihren Plätzen sitzen. Dies gab zu einer tumultuarischen Szene und zu einer Rüge des Präsidenten Veranlassung. Die Regierung brachte alsdann den Antrag vor den Reichstag, zu gestatten, daß der Abgeordnete Liebknecht wegen dieser Handlung strafrechtlich verfolgt werde. Der Reichstag lehnte den Antrag ab (siehe darüber „Reichstag").

Der sozialdemokratische Reichstagsabg. Schmidt äußerte sich Mitte September 1895 in einer Magdeburger Versammlung über die Einigungen, welche die Sozialdemokratie dem Verhalten der Behörden verdanke, wie folgt: „Als in der ersten Hälfte der 70er Jahre die Lassalleaner und die Eisenacher sich in ihren Versammlungen die Köpfe blutig schlugen, proklamirte der Magdeburger Staatsanwalt Tessendorf den Satz: „Zerstört man ihre Organisationen, so zerstört man auch die Sozialdemokratie". Da wurden beide sozialistische Gruppen, angesichts der ihnen zu Teil gewordenen Bedrückungen, einig. Als dann wiederum Spaltungen drohten in der Partei, da kam als rettender Engel das Sozialistengesetz; alle Zwietracht war geschwunden. In den 12 Jahren der Verfolgungen wurde wieder von Leuten, die am grünen Tisch sitzen und den Doktortitel führen, mit der praktischen Agitation aber nichts zu thun haben, Revision des Programms verlangt. Es drohte eine Spaltung. Da half aber wieder das Expatriirungsgesetz, welches alle sozialistischen Agitatoren aus Deutschland ausweisen sollte. Man war sofort einig im Kampfe hiergegen und gegen die bürgerliche Gesellschaft. Die ländliche Bevölkerung interessirte sich für den Sozialismus. Wegen ihrer völligen Gewinnung erhob sich Streit. Bebel schwang „die Fahne des Aufruhrs" wegen Konzessionen an die Bauern in der Agrarfrage. Den Streit mit den Süddeutschen erstickte aber sofort die Umsturzvorlage. Wieder war die Regierung für die Partei der rettende Engel. Der Streit über den neuen Entwurf eines Agrarprogramms, der lediglich auf Bauernfang hinauslaufe, habe nach der beseitigten Umsturzvorlage dahin geführt, von einer Partei Vollmar und von von einer Partei Bebel zu sprechen. Jetzt angesichts des Verhaltens der Behörden nach dem Sedantage sei man wieder vollständig einig geworden."

Sozialistengesetz. Das Sozialistengesetz hat in Deutschland vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1890 bestanden. Nachdem im Mai 1878 Hödel, ein eingeschriebenes Mitglied des christlich-sozialen Vereins von Stöcker, einen Mordversuch gegen den Kaiser unternommen hatte, legte Fürst Bismarck dem Reichstage ein besonderes zur Unterdrückung der Sozialdemokratie bestimmtes Gesetz vor, das sogenannte Sozialistengesetz. Für dieses Gesetz stimmten nur die konservativen Parteien und vereinzelte Nationalliberale. Es folgte einige Wochen später das Attentat Nobilings. Der Reichskanzler löste hierauf

den Reichstag auf und legte dem neugewählten Reichstage im September 1878 ein neues Sozialistengesetz vor. Für dieses neue Gesetz, obwohl es noch schärfere Bestimmungen als das erstere enthielt, stimmten nunmehr auch die Nationalliberalen und gaben dadurch für die Annahme des Gesetzes den Ausschlag. Dagegen stimmten die Fortschrittspartei und das Centrum.

Das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 war zunächst nur bis zum 31. März 1881 erlassen worden und wurde darauf im Jahre 1880 bis zum 1. Oktober 1884, im Mai 1884 bis zum 1. Oktober 1886, in der Reichstagssession 1885/86 bis zum 1. Oktober 1888 und in der Reichstagssession 1887/88 bis zum 1. Oktober 1890 verlängert.

Das Gesetz verbot Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnungen bezwecken, oder bei denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. Ebenso waren nach diesem Gesetz Versammlungen, in denen Bestrebungen der gedachten Art zu Tage treten, aufzulösen, und Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind, zu verbieten. Versammlungen gleichgestellt waren öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge. Ebenso waren Druckschriften, in welchen Bestrebungen der gedachten Art in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften konnte das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzigen Nummer erfolgte. Zuständig über die Ausübung dieser Befugnisse waren die Polizeibehörden. Ueber Beschwerden entschied eine Reichskommission, zu welcher der Bundesrat 4 Mitglieder aus seiner Mitte und 5 aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten wählte.

Ferner bestimmte § 28 des Gesetzes, daß für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die oben bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, von den Centralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrats gewisse Einschränkungen für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden konnten (kleiner Belagerungszustand). Versammlungen durften darnach nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Auf Versammlungen zu einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag erstreckt sich diese Beschränkung nicht. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten durfte nicht stattfinden. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, konnte der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden. Der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen konnte verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Die Sozialistenpartei hat sich unter diesem Gesetz nicht vermindert, sondern ist, nach kurzem Rückgang unter den ersten Einwirkungen der Verbote,

mit jeder Reichstagswahl an Stimmen gewachsen (siehe „Sozialismus"). Dieses Wachstum ist auch durch verschärfte Anwendung des Gesetzes nicht aufgehalten worden. Je mehr man den Sozialismus in der Oeffentlichkeit unterdrückte, desto stärker ist die Agitation insgeheim betrieben worden. Die Sozialisten erschienen in den Augen des Volkes als Märtyrer und gewannen dadurch Sympathien, die sie vielfach sonst nicht erlangt hätten. Die geheimen Verbindungen wirkten auf viele Personen erst recht verführerisch. Das Sozialistengesetz bewirkte, daß zahlreiche bürgerliche Elemente sich der Sozialdemokratie anschlossen, teils weil sie die wahren sozialdemokratischen Ziele nicht kannten, teils weil sie glaubten, sich der ungerecht Verfolgten annehmen zu müssen. Das Gesetz erzeugte unter den Arbeiterklassen das äußerste Mißtrauen gegen alle Maßregeln der Staatsgewalt im Interesse der Arbeiter, weil deren Absicht im Widerspruch stand mit der Versagung der politischen Gleichberechtigung an ihre Berufsgenossen. Es gab den Anhängern der sozialdemokratischen Partei den Anlaß, unter Berufung auf ein ihnen versagtes, allen Uebrigen gewährtes Recht sich ungesetzlicher Mittel zu bedienen, und es erzog damit gerade zu dem, was vor Allem verhindert werden sollte, zu revolutionärer Gesinnung.

Bei den verschiedenen Verlängerungen des Sozialistengesetzes schrumpfte im Reichstage die Mehrheit für dasselbe allmählich zusammen. Im Jahre 1884 stimmte ein großer Teil der Nationalliberalen, welche 1878 für das Gesetz gestimmt hatten, inzwischen aus der nationalliberalen Partei ausgeschieden waren und sich kurz vorher mit der Fortschrittspartei zur Freisinnigen Partei verbunden hatten, gegen die weitere Verlängerung dieses Gesetzes. In dem Fusionsprogramm der beiden Parteien (siehe „Freisinnige Partei") war die Bestimmung enthalten: „Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei". Während seitens der Fortschrittspartei bei der Fusion vorausgesetzt wurde, daß mit dieser Bestimmung des Programms eine Zustimmung zum Sozialistengesetz nicht mehr zu vereinbaren sein würde, waren einige Mitglieder der früheren liberalen Vereinigung der Ansicht, das Programm schließe nicht aus, ein bereits bestehendes Gesetz, wenn Uebergangsbestimmungen oder Ergänzungen des gemeinen Rechts nicht zu erreichen seien, nochmals zu verlängern. So ist es gekommen, daß von den Mitgliedern der freisinnigen Partei am 10. Mai 1884 26 Abgeordnete für die Verlängerung des Gesetzes stimmten, während 61 Mitglieder dagegen stimmten. Die Ersteren gaben dabei freilich die Erklärung ab, daß sie einer weiteren Verlängerung des Gesetzes im Jahre 1886 nicht zustimmen würden, und daß sie auch im übrigen das Fraktionsprogramm als durchaus bindend anerkennen. Demgemäß hat auch 1886, 1888 und 1890 kein Mitglied der freisinnigen Partei für eine weitere Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt.

Es ist von sozialdemokratischer Seite fälschlich behauptet worden, daß 1884 Mitglieder der freisinnigen Partei in Folge von „Abkommandirungen" gefehlt hätten, um eine Mehrheit für die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu ermöglichen. Der Grund, warum in der freisinnigen Partei ein Teil derjenigen Mitglieder, welche auch früher für das Sozialistengesetz gestimmt hatten, 1884 für die Verlängerung eintrat, ist oben erwähnt. Von den 100 Mit-

gliedern der freisinnigen Partei fehlten bei der Abstimmung 1884 2 Mitglieder als krank, 3 als beurlaubt, 4 als entschuldigt und 4 als unentschuldigt. Unter den letzteren war ein Mitglied schon seit Monaten krank und ein anderes mit einem Konservativen abgepaart. Es ist auch niemals unter Anführung von Namen aus der Zahl der Fehlenden der Versuch gemacht worden, den obigen allgemeinen Vorwurf geflissentlicher Abwesenheit bestimmten Personen gegenüber wahrzuhalten. — Auch wenn alle 13 fehlenden Mitglieder der freisinnigen Partei bei der Abstimmung anwesend gewesen wären und gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt hätten, würde das Sozialistengesetz gleichwohl mit 183 gegen 158 + 13 = 171 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 12 Stimmen verlängert worden sein.

In der Reichstagssession 1889/90 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das bestehende Gesetz in einigen Punkten milderte, dagegen ohne Endtermin das Gesetz zu einem dauernden machen sollte. In der Reichstagskommission stimmte die nationalliberale Partei für die Aufhebung des § 28, also gegen die weitere Zulassung eines Ausweisungsrechts. In Folge dessen kam dasselbe in Wegfall. Der Gesetzentwurf wurde alsdann im Plenum nach den Vorschlägen der Kommission im Einzelnen angenommen. Bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz am 25. Januar 1890 aber stimmten die Konservativen gegen das Gesetz im Ganzen, weil sie ohne die Ausweisungsbefugnis das Gesetz nicht mehr für ein taugliches Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erachteten; ebenfalls gegen das Gesetz stimmte die Centrumspartei, weil sie kein dauerndes Gesetz bewilligen wollte, die Freisinnigen und die Sozialdemokraten, weil sie überhaupt von einer Verlängerung des Gesetzes nichts wissen wollten. Auf diese Weise traten nur die Nationalliberalen und die Freikonservativen für den Gesetzentwurf ein. Derselbe wurde demgemäß mit 169 gegen 98 Stimmen abgelehnt.

Die Konservativen waren bis zum letzten Augenblick bereit gewesen, für das Gesetz zu stimmen und dadurch zu Gunsten desselben den Ausschlag zu geben, wenn die Regierung sich mit einem Gesetz ohne Ausweisungsbefugnis befriedigt erklärt hätte. Eine solche Erklärung aber ist ausgeblieben. Unmittelbar nach der Abstimmung wurde der Schluß der Session verkündigt. Die Thronrede, welche an demselben Abend im Weißen Saale verlesen wurde, that des Schicksales des Sozialistengesetzes keine Erwähnung. Der Zwiespalt innerhalb des Ministeriums bezw. die Meinungsverschiedenheiten des Fürsten Bismarck und des Kaisers in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Sozialistengesetzes hatten die Passivität der Regierung verursacht. Da eine weitere Verlängerung des Sozialistengesetzes nach dem bald darauf erfolgenden Rücktritt des Fürsten Bismarck nicht versucht wurde, so verlor dasselbe mit dem 1. Oktober 1890 seine Gültigkeit.

In den Erörterungen, welche 1894 in der Presse und in Versammlungen der Umsturzvorlage vorhergingen (siehe „Umsturzvorlage") und weiterhin 1895 sich nach dem Sedantage wieder anspannen, ist namentlich von nationalliberaler Seite mehrfach angeregt worden, statt gemeinrechtlicher Verschärfungen der Strafgesetzgebung wiederum Ausnahmegesetze gegen Anarchismus und Sozialismus in der Richtung des früheren Sozialistengesetzes zu erlassen.

Staatshaushaltsetat für Preußen für das Jahr 1. April 1895/96.

1. Betriebsverwaltungen[1]) und Dotationen.

			Einnahmen Mark.	Ausgaben Mark.
Domänen und Forsten [2])			83 459 724	41 032 030
Direkte Steuern:				
1. Einkommensteuer	121 400 000	Mk.		
2. Ergänzungssteuer	35 000 000	„		
3. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen	2 646 300	„		
4. Eisenbahnabgabe	259 800	„		
5. Kleinere Einnahmen	2 247 800	„	161 553 900	14 332 100
Indirekte Steuern:				
1. Anteile an Reichssteuern f. d. Erhebung	34 823 260	Mk.		
2. Stempelsteuern	23 000 000	„		
3. Erbschaftssteuern	8 400 000	„		
4. Kleinere Einnahmen	1 798 740	„	68 022 000	31 285 300
Lotterie			82 462 400	72 708 800
Seehandlung (Ueberschuß)			1 985 000	
Münze			354 670	339 890
Berg-, Hütten- und Salinenwesen			119 836 444	108 924 767
Eisenbahnen[3])			983 854 891	575 460 299
Zuschuß z. Rente d. Kronfideikommißfonds [4])				8 000 000
Verzinsung der öffentlichen Schuld				241 231 245.88
Tilgung derselben				14 256 212.61
Außerordentliche Tilgung von Staatsschulden				21 976 601.85
Renten				1 436 605.70
Andere Kosten der Schuldenverwaltung			349 500	978 603.96
Beide Häuser des Landtages			2 502	1 382 380

2. Allgemeine Finanzverwaltung.

Anteil an dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer des Reichs	138 783 930
Anteil an der Verbrauchsabgabe für Branntwein und dem Zuschlag zu derselben	59 978 650
Anteil an den Reichsstempelabgaben	24 995 070

1) Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen berechnen sich nach Obigem die Ueberschüsse der Domänen und Forsten auf 42 427 694 Mk., die Ueberschüsse vom Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf 10 911 677 Mk., die Ueberschüsse der Eisenbahnen auf 408 394 592 Mk. Von diesem letzten Ueberschuß sind aber noch die Zinsen und die Tilgungsbeträge derjenigen öffentlichen Schuld abzurechnen, welche durch Eisenbahnbauten, beziehungsweise durch konvertirte Aktien und Prioritäten entstanden ist.

2) Nach Abzug einer Rente von 7 719 296 Mk. an den Kronfideikommißfonds und zuzüglich eines Erlöses aus Ablösungen und Verkäufen von 1 600 000 Mk.

3) Einschließlich 206 110 Mk. Einnahmen von Privatbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist und ausschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge für Eisenbahnschulden auf dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

4) Exklusive der Rente aus Domänen und Forsten von 7 719 296 Mk.

	Einnahmen Mark.	Ausgaben Mark.
Einnahmen des vormal. Staatsschatzes	9 320 000	
Hinterlegte Gelder nebst Zinsen	30 701 038	
Andere Einnahmen	4 873 033	
Aus der Anleihe	34 300 000	
Matrikular-Beitrag an das Reich		244 096 193
Renten an die Provinzialfonds		37 559 111
Zuschuß für Waldeck		310 000
Zurückzahlungen hinterlegter Gelder und Zinsen		31 301 000
Verschiedenes		3 637 481

3. Staatsverwaltung.

Staatsministerium	3 799 704	6 409 606
Auswärtiges	4 600	533 200
Finanzministerium und Provinzialverwaltung [5]	2 507 531	75 760 354
Bauverwaltung	5 255 000	23 904 748
Ministerium für Handel und Gewerbe	2 167 544	6 918 391
Justizministerium	62 279 500	94 071 000
Ministerium des Innern	11 137 575	53 880 145
Ministerium für Landwirtschaft	4 367 327	17 657 268
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten [6]	3 121 663	107 701 153
Zeughausverwaltung	300	129 617
Summa	1 899 473 497	1 837 214 103

Einnahme	1 899 473 497
Ausgabe	1 837 214 103
Ueberschuß	62 259 384

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, nämlich:

Staatsministerium	138 894 Mk.
Finanzministerium	936 400 „
Berg- und Hüttenwesen	1 029 468 „
Staatseisenbahnen	29 150 700 „
Bauverwaltung	14 995 870 „
Handel und Gewerbe	248 550 „
Justizministerium	3 371 800 „
Ministerium des Innern	2 090 852 „
Domänen und Forsten	2 668 500 „
Landwirtschaftliche Verwaltung und Gestütverwaltung	2 507 250 „
Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	5 121 110 „
Summa	62 259 394 Mk.

5) Darunter 14 634 600 Mk. für Oberpräsidenten und Regierungen und 45 157 089 für Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.

6) Darunter Renten an die Kommunalverbände zur Erleichterung der Volksschullasten (Gesetze von 1886 und 1889) 28 300 000 Mark.

Staatsrat in Preußen. Derselbe datirt vom Jahre 1817 und wurde 1848 dahin abgeändert, daß der König nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, dem Staatsrate Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorzulegen. Außer in dem Jahre 1854 fanden seitdem bis 1884 Sitzungen des Staatsrates nicht statt. Am 11. Juni 1884 wurde der damalige Kronprinz zum Vorsitzenden des Staatsrats ernannt. Zugleich wurden 71 andere Ernennungen zu Mitgliedern des Staatsrats vollzogen, darunter 41 Staatsbeamte und Offiziere. Außer den ernannten Mitgliedern besteht der Staatsrat aus 40 Mitgliedern, welche durch ihr Amt als Minister, kommandirender General, Oberpräsident usw. dem Staatsrat angehören. Außerdem sind die königlichen Prinzen Mitglieder des Staatsrats.

Zur Begutachtung wurden dem Staatsrat im Oktober 1884, sodann im ersten Quartal 1885 vorgelegt aus der preußischen Gesetzgebung die Kreis- und Provinzialordnung für Hessen-Nassau, aus der Reichsgesetzgebung die Vorlage in betreff der Postsparkassen, der Dampfersubventionen, der Unfallversicherung und der Börsensteuer. Die nächste Berufung des Staatsrats fand am 15. Februar 1890 statt durch Kaiser Wilhelm II. zur Beratung der Arbeiterschutzfrage (s. „Arbeiterschutzgesetze" S. 27).

Die landwirtschaftliche Abteilung des Staatsrats wurde am 13. März **1895** berufen, um sich zu äußern über Mittel und Wege, in Anbetracht der andauernd ungünstigen Lage der Landwirtschaft den Ertrag derselben zu heben. Neue Ernennungen von Staatsratsmitgliedern wurden diesmal nicht vollzogen; dagegen wurden 28 Personen eingeladen zur Teilnahme an den bevorstehenden Beratungen. Die Betreffenden nahmen an den Verhandlungen und Abstimmungen teil, wurden aber dadurch nicht berechtigt, sich deshalb Mitglieder des Staatsrats zu nennen, und haben auch keinen Anspruch darauf, zu späteren Sitzungen des Staatsrats wieder berufen zu werden. Unter den Geladenen waren einerseits Vertreter der Kaufmannschaft, sowie der Reichsbankpräsident Dr. Koch, auf der anderen Seite die Führer der Agrarier Graf Kanitz, Graf Mirbach, v. Kardorff. Am 13. März eröffnete der Kaiser durch eine Ansprache die Sitzungen der Abteilung des Staatsrats, welche im Bundesratssaal im Reichsamt des Innern stattfanden, und betonte in dieser im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Ansprache insbesondere die Durchführbarkeit der zu machenden Vorschläge, die Wahrung berechtigter Interessen und die Achtung bestehender Vertragsverhältnisse. Der Kaiser führte durchweg selbst bei den Verhandlungen des Staatsrats den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Staatsrats wurden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Der ablehnende Beschluß gegenüber dem Antrage Graf Kanitz und anderen die künstliche Hebung der Getreidepreise bezweckenden Maßregeln wurde mit Gründen veröffentlicht (siehe „Kanitz, Antrag"). In einem zweiten Teile dieser Veröffentlichung wurden die anderen Vorschläge des Staatsrats für die Landwirtschaft im Anschluß an die vorhergefaßten ausführlicheren Einzelbeschlüsse in 11 Nummern zusammengefaßt. Daraus sind hervorzuheben die Beschränkung der gemischten Transitläger nebst ihrem Zollkredit auf Läger, welche dem Transitverkehr dienen und nicht für den Inlandsverkehr ausgenützt werden, die Reform der Börse, Unterstützung der Genossenschaften, Errichtung von Kornspeichern,

Aenderung der Kredit- und Ausbeuteverhältnisse der Mühlen zur Vermeidung einer Begünstigung des Vermahlens von ausländischem Getreide, Aenderungen der Zucker- und Branntweinsteuer, Währungsverhältnisse, Eisenbahntarife, Rentengüterbildung und Resolutionen für die Erweiterung des Kredits. Die gefaßten Resolutionen sind der getreue Wiederhall der Programme, welche die betreffenden Ressortminister vorher im Reichstage und Landtage in diesen Fragen dargelegt hatten. Die Schlußrede des Kaisers zu den Sitzungen der Staatsratsabteilung am 21. März 1895 siehe „Kanitz, Antrag".

Wenn die Einrichtung des Staatsrats auch nicht mit dem Wortlaut der Verfassung im Widerspruch steht, so ist sie doch geeignet, die Verantwortlichkeit der Minister der Landesvertretung gegenüber abzuschwächen, insofern die Minister ihre Vorlagen und ihre politische Haltung mit Beschlüssen des Staatsrats zu decken suchen. Auch die Berufung der Staatsratsabteilungen 1895 hatte offenbar den Zweck, die Regierung in Betreff Ablehnung des Antrags Kanitz gegenüber den Agrariern zu decken.

Eine erhebliche praktische Bedeutung wird der Staatsrat nicht gewinnen. Für einen erweiterten Ministerrat ist er viel zu groß, die einzelnen Abteilungen des Staatsrats sind dagegen wiederum zu klein, um eine besondere technische Autorität für die einschlagende Gesetzgebung beanspruchen zu können. Die Zuziehung einer Anzahl Personen mit Stimmrecht zu einzelnen Sitzungsperioden einzelner Abteilungen, wie sie 1895 erfolgte, stellt den Staatsrat in die Reihe anderer von der Regierung zur Vorbereitung von Gesetzen veranstalteter Konferenzen. Aeußerlich unterscheiden sich die Staatsratssitzungen alsdann nur, sofern der Kaiser persönlich dabei den Vorsitz führt.

Staatssozialismus. Unter Staatssozialismus versteht man ein Regierungssystem, wobei die Verantwortlichkeit für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und des Einzelnen wesentlich auf den Staat und dessen Vertreter übertragen wird. In Konsequenz dieser Auffassung soll der Staat überall in das Wirtschaftsgetriebe durch beschränkende Maßnahmen eingreifen und einzelne Wirtschaftszweige zur unmittelbaren Leitung übernehmen. Die Anschauungen von den Segnungen des Tabaksmonopols, von der Regelung der Altersversorgung durch Mittel des Staats, von der alleinigen Berechtigung der Staatseisenbahnen, von der Uebernahme des Versicherungswesens durch den Staat entsprechen dem Staatssozialismus. Der Staatssozialismus kann eine aristokratische und eine demokratische Richtung haben. Im ersteren Falle sind für die Richtung des Staatswesens nur Wenige und die Interessen Weniger maßgebend, im letzteren Falle entscheiden darüber allgemeine Wahlen. In beiden Fällen kann die wirtschaftliche, bürgerliche und politische Freiheit bei diesem System nicht bestehen. Auch bei der sozialdemokratischen Richtung ist die Beschränkung der Freiheitssphäre des Einzelnen darum nicht weniger drückend, weil sie im Namen der Mehrheit auferlegt wird. Zudem steigert die Staatsmacht die Macht derjenigen Partei, welche sich gerade im Besitz der Staatsverwaltung befindet, derart, daß auch allgemeine Wahlen keine Bürgschaft dafür geben können, daß die Leitung des Staats wirklich nach dem Willen und Interesse der Mehrheit sich vollzieht.

Den Gegensatz zum Staatssozialismus bildet diejenige Richtung, welche die persönliche Freiheit und die eigene Verantwortlichkeit des Einzelnen voranstellt. Diese Triebkräfte sind es, welche beim Einzelnen die natürliche Trägheit überwinden. Selbsterhaltungstrieb und Eigenliebe führen den Menschen weiter. Die Scheu vor Unfreiheit und Verarmung, die Hoffnung, vorwärts zu kommen, etwas vor sich zu bringen, nicht blos für sich, sondern auch für die Familie, das ist es, was den Einzelnen nicht ruhen und rasten läßt, was die Körperkräfte anspannt, den Geist schärft, die Unternehmungslust wachruft, zu Verbesserungen und Fortschritten anspornt, welche auch der ganzen Gesellschaft zum Vorteil gereichen.

Indem die Gegner des Staatssozialismus den Fortschritt in erster Linie abhängig erklären von dem Verhalten und den freien Bestrebungen des Einzelnen und der Gesellschaft, verwerfen sie durchaus nicht die Einwirkung des Staats, sie weisen derselben nur ein eingeschränkteres Gebiet zu, verlangen in jedem einzelnen Falle den Beweis, daß die freiwilligen Bestrebungen nicht dasselbe Ziel sicherer und besser erreichen können, und daß die Staatseinwirkung, welche nach der Natur des Staates zuletzt auf den Zwang der Polizei und des Steuerexekutors hinauskommen muß, nicht mehr schadet als nützt. Besonders bezeichnend für die heutige Richtung der Vertreter des Staatssozialismus ist, daß dieselbe zwar im Uebrigen sehr gern mit Plänen der Verstaatlichung zur Hand ist, aber den Grundbesitz zu verstaatlichen nicht vorschlägt, obwohl große Güter verhälnismäßig leichter vom Staat bewirtschaftet bezw. verpachtet werden können, als sonst ein Gewerbebetrieb vom Staate geführt werden kann (siehe auch „Manchesterpartei").

Staffeltarife für den Gütertransport auf Eisenbahnen. Die Frage der Staffeltarife hat neuerlich aus Anlaß der Einführung von Staffeltarifen für Getreide und Mehl im Jahre 1891 und deren Wiederaufhebung im Jahre 1894 zu umfassenden parlamentarischen Erörterungen über Staffeltarife überhaupt geführt. Unter Staffeltarifen versteht man Eisenbahntarife, bei denen der Tarifsatz pro Tonne und Kilometer sich ermäßigt mit der größeren Länge der Eisenbahnfahrt. Je größer die Kilometerzahl, desto mäßigere Tarifsätze werden für die nachfolgenden Strecken den höheren Sätzen auf den ersten Abschnitten der Beförderung angestoßen. Die Ermäßigung der Tarife entspricht der Verminderung der Selbstkosten der Eisenbahn bei der Fahrt auf größeren Strecken, insbesondere durch bessere Ausnutzung der Wagen, Maschinen und des Personals. Die Vermehrung der Transportmenge in Folge des niedrigeren Tarifs für Massengüter vermindert dabei zugleich den Quotient von den übrigen festen Kosten für Betrieb und Kapitalverzinsung. Ein Eisenbahnwaggon kann weit billiger auf 1000 Kilometer Entfernung eine Fracht befördern als 100 Wagen dieselbe Fracht auf je 10 Kilometer befördern können.

An sich sind solche Staffeltarife im Eisenbahnwesen in den Nachbarländern längst in ausgedehntem Maße eingeführt worden, in Preußen dagegen, abgesehen von beschränkten Gebieten und Routen, erst seit 1890 für Düngemittel, Kartoffeln und Rüben und seit dem Notstand an Futtermitteln von 1893 für Heu und Stroh, Torfstreu und -Mull. Daß in Deutschland das System der

Staffeltarife noch nicht ebenso zum Durchbruch gekommen ist, hat einzig und allein die Eisenbahnverstaatlichung verschuldet. Andernfalls würde die Konkurrenz der Privatbahnen mit den Staatsbahnen, welche gerade für größere Entfernungen am stärksten hervortritt, längst für die Einführung der Staffeltarife die äußere Notwendigkeit geschaffen haben. Nur beim Kohlentarif kam eine Ermäßigung des Streckensatzes bei Beförderung über 100 Kilometer hinaus von 2,6 auf 2,2 zur Anwendung.

Für Getreide und Getreidefabrikate wurden die Staffeltarife auf den preußischen Staatseisenbahnen erst angesichts der damaligen hohen Getreidepreise am 1. September 1891 versuchsweise eingeführt, und zwar in Tarifsätzen, welche sich von 4,5 bis auf 2 Pfg. pro Kilometer auf den weiteren Strecken ermäßigten. In Folge des billigen Tarifs steigerte sich die Transport-Einnahme aus dem Getreide und den Mühlenfabrikaten von 5 728 267 Mk. in dem letzten Jahre vor Einführung der Staffeltarife auf 10 847 320 im zweiten Geltungsjahr nach den Staffeltarifen. Das Plus der Einnahmen beträgt also 5 119 053 Mk. Die Mehrkosten für den Transport des hinzugekommenen Verkehrs waren verhältnismäßig gering, da der Mehrverkehr hauptsächlich in Transporten auf längere Entfernungen bestand und hierfür die Selbstkosten verhältnismäßig niedrig sind.

Die ermäßigten Tarife kamen der Versendung von Getreide, Mehl und Malz aus dem östlichen Deutschland nach Mitteldeutschland und nach dem Westen vorzugsweise zu statten. An der erleichterten Konkurrenz der landwirtschaftlichen Produkte des Ostens mit der Landwirtschaft im Westen nahmen die Agrarier im mittleren und westlichen Deutschland lebhaften Anstoß. Unterstützt hierbei wurden sie von den Interessenten an den Seewegen und Flüssen, auf denen der Getreidetransport sich durch die Verwohlfeilerung des Eisenbahntransports vermindert hatte. Da aber die Staffeltarife auch finanziell sich für die Eisenbahnverwaltung sehr gut bewährt hatten, so war die Staatsregierung bis zum Jahre 1894 entschlossen, die versuchsweise eingeführten Staffeltarife dauernd aufrecht zu erhalten.

Bei den Verhandlungen über den russischen Handelsvertrag im Reichstage im Winter 1894 aber wußten es Nationalliberale und Konservative aus dem mittleren und westlichen Deutschland so darzustellen, als ob die Annahme des Handelsvertrages gefährdet sein würde, wenn nicht eine Anzahl Abgeordnete durch die Aufhebung der 1891 eingeführten Staffeltarife für Getreide und Mehl dem Handelsvertrag günstiger gestimmt würde.

Die Regierung entschloß sich deshalb, die Staffeltarife für Getreide und Mehl wiederaufzuheben und zur Maskierung ihrer Umkehr in der Tarifpolitik den Landeseisenbahnrat über die Frage gutachtlich zu hören. Nachdem dieses Gutachten nach Wunsch ausgefallen war, erklärte Minister von Boetticher in der Reichstagskommission für den Handelsvertrag Namens des preußischen Staatsministeriums, daß die preußische Regierung die Aufhebung der am 1. September 1891 eingeführten Staffeltarife für Getreide und Mehl vom 1. September 1894 ab beschlossen habe. Dem Verlangen der Abgg. von Bennigsen und Bachem nach einer weiteren Zusage, daß eine Wiedereinführung der zur Aufhebung bestimmten Staffeltarife wenigstens für die Dauer des

russischen Handelsvertrages ausgeschlossen sein sollte, kam Minister v. Boetticher nicht nach. Er erklärte, daß er bindende Zusagen für die Zukunft nicht abzugeben vermöge, da Zeitverhältnisse eintreten könnten, welche die Wiedereinführung der Staffeltarife zur Notwendigkeit machten.

Schon die Voraussetzungen des Kampfes gegen die Staffeltarife auf Seiten der landwirtschaftlichen Produzenten sind irrige. Die Staffeltarife machten wesentlich nur der Getreideversorgung auf dem Wasserwege Konkurrenz. Die Eisenbahnbeförderung in den drei Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau beträgt nur 8 Prozent derjenigen Getreidezufuhr, welche durchschnittlich in einem Jahre allein den preußischen Rheinhäfen zu Wasser zugeführt wird. Auf dem Wasserwege aber kommen Staffeltarife zur Anwendung und ist dort die Beförderung von Getreide 3 bis 4 mal billiger.

Aber auch wenn die Staffeltarife thatsächlich zu einer Verwohlfeilerung des Getreide- und Mehlbezuges führten, so würde der Widerspruch gegen die Staffeltarife nicht weniger ungerechtfertigt sein. Denn die Konsumenten haben den natürlichen Anspruch, Getreide und Mehl aus allen Teilen Deutschlands so billig zu beziehen, wie es nach den Produktionsverhältnissen anderer deutschen Landschaften und nach den Transportbedingungen der Eisenbahnen möglich ist. Das Interesse der Produzentenkreise einzelner Landschaften darf sich nicht überordnen dem übereinstimmenden Interesse der Konsumenten und der Produzentenkreise anderer Teile Deutschlands und dem Finanzinteresse der Transportanstalten. Die entgegengesetzte Auffassung würde thatsächlich darauf hinauslaufen, Schranken nach Art der früheren Binnenzölle innerhalb Deutschlands zu errichten, um Produktionszweige einzelner Provinzen zu begünstigen gegen die Konkurrenz anderer Provinzen.

Dazu kommt endlich noch, daß die Verwerfung des Grundsatzes der Staffeltarife überhaupt den Stab bricht über die gesamte Fortentwicklung des Gütertarifsystems, zumal die Aussichten auf eine allgemeine Herabsetzung der Gütertarife in neuerer Zeit nahezu völlig geschwunden sind und gerade bei größeren Entfernungen die Ermäßigung der Tarife einen entsprechenden Ausgleich erfährt durch Vermehrung der Transportmengen.

Mit dem 1. Oktober 1895 ist der bis dahin nur auf den östlichen Staatsbahnen bestandene niedrige Staffeltarif für Vieh in Wagenladungen auf allen preußischen Staatsbahnen eingeführt worden, insbesondere im Interesse des Viehversands von Osten nach Westen. Der Staatsrat hatte sich dafür, der Landeseisenbahnrat (mit 16 gegen 15 Stimmen) dagegen ausgesprochen. Der Staffeltarif ermäßigt sich nach 100 Kilometern um ein Achtel, nach 200 Kilometer um zwei Achtel und so fort bis zur Hälfte. Für Großvieh führt der neue Tarif bei 16 Quadratmeter Ladefläche auf der Strecke Breslau-Köln zu einer Ermäßigung von 270,70 auf 178,10 M.

Stauffenberg, Franz, Freiherr Schenk von, freisinnig, Gutsbesitzer auf Rißtissen, Wülflingen und Geislingen in Württemberg, Dr. jur. hon., geb. 3. August 1834 in Würzburg. Besuchte die Universitäten Würzburg und Heidelberg. 1860 Staatsanwaltssubstitut, 1863 Staatsanwalt in Augsburg,

verließ aus politischen Gründen 1866 den Staatsdienst. Mitglied der bayerischen Abgeordnetenkammer von 1866—1877 und seit 1878. November 1873—1875 Präsident der Kammer, Mitglied des Reichstags für München I. von 1871—1878, für Holzminden von 1878—1881, für Erlangen-Fürth von 1881 bis 1893. 1876—1879 erster Vizepräsident des Reichstags. Bei den Reichstagswahlen 1893 trat Stauffenberg als Kandidat nicht auf.

Stempelsteuergesetz, preußisches. (Siehe in Betreff der Reichsstempelsteuern unter „Börsensteuer", „Checkstempel", „Frachtbriefstempel", „Quittungsstempel"). Unter dem 31. Juli 1895 ist ein neues Stempelsteuergesetz für Preußen publizirt worden, welches am 1. April 1896 an Stelle des Stempelsteuergesetzes von 1822 und einer großen Anzahl von Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Gesetz tritt. Der Regierungsentwurf dazu bezweckte mehrfach erhebliche neue Belastungen einzuführen.

Eine der Kommission des Abgeordnetenhauses übermittelte Berechnung gab den Gesamtbetrag der preußischen Landes-Stempelsteuern auf gegenwärtig **33** Millionen Mark an. Hiervon entfallen auf den Verkaufsstempel auf Immobilien, welcher durch den neuen Gesetzentwurf keine Aenderung erleidet, **22** Millionen Mark. An Mehrerträgen aus dem neuen Gesetz wurde die Summe von 4 795 539 Mk. angegeben, denen Mindereinnahmen entgegenstehen von 1 200 000 Mark, darunter 1 Million wegen Zulassung von Erstattungen aus Billigkeitsgründen beim Immobilienstempel.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde abgelehnt die beabsichtigte Einführung eines Stempels von $^1/_{20}$% auf Kauf- und Lieferungsgeschäfte über vertretbare Gegenstände. In der zweiten Beratung im Abgeordnetenhause wurde abgelehnt mit Zustimmung der Regierung die beabsichtigte Einführung von $^1/_{50}$% auf Lombarddarlehen. Schriftliche Miets- und Pachtverträge unterlagen bisher einer Stempelsteuer von $^1/_{10}$% des Miets- und Pachtbetrages. Steuerfrei waren Verträge über einen Betrag bis zu 150 Mark. Nach dem Regierungsentwurf sollten steuerfrei sein Verträge mit einem Miets- und Pachtbetrag bis zu 300 Mark. Dagegen sollten bei höheren Summen nicht blos die schriftlichen, sondern auch die mündlichen Verträge steuerpflichtig werden und zur besseren Kontrolle der Steuerpflicht der Vermieter verpflichtet sein, ein Mietsverzeichnis zu führen. In der zweiten Beratung des Abgeordnetenhauses wurde diese Steuerverschärfung nur mit einer Stimme Majorität angenommen. In der dritten Beratung einigte sich die Mehrheit mit der Regierung dahin, die mündlichen Mietsverträge von der Stempelsteuer frei zu lassen. Auch in dieser Beschränkung wird die Steuer trotz der Freilassung der Verträge zwischen 150 und 300 Mark größere Erträge gewähren, einmal wegen der Kontrolle durch die Mietsverzeichnisse und sodann auch, weil die steuerpflichtige Summe sich künftig berechnet nach dem Jahresbetrag der Miete oder Pacht und nicht wie bisher nach der Miete oder Pacht desjenigen Zeitraums, für welchen der Vertrag abgeschlossen ist.

Sehr erhebliche Mehrbelastungen beabsichtigte der Regierungsentwurf für Gesellschaftsverträge, welche bisher nur einem Fixstempel von 1,50 Mark

unterlagen. Die höhere Belastung solcher Verträge von offenen Handelsgesellschaften wurde im Abgeordnetenhause abgelehnt. Dagegen wurden mit abgeminderten Sätzen gegenüber der Regierungsvorlage Wertstempel eingeführt für Verträge zur Begründung von Aktiengesellschaften in Höhe von $^1/_{50}$ % des Aktienkapitals, für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Höhe von $^1/_{50}$ %, soweit das Stammkapital 100 000 Mark und weniger beträgt, $^1/_{10}$ %, sofern das Stammkapital zwischen 100 000 und 300 000 Mark beträgt, $^1/_2$ %, sofern das Stammkapital 300 000 bis 500 000 Mark beträgt, und 1 %, falls das Stammkapital mehr als 500 000 Mark beträgt. Neu ist auch die Bestimmung, wonach das Einbringen von unbeweglichen Sachen bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer G-sellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stempel von 1 %, das Einbringen von beweglichen Vermögensgegenständen, abgesehen von Geld, mit $^1/_3$ % und von Forderungsrechten mit $^1/_{50}$ % belegt wird unter Anrechnung dieses Wertstempels auf den Gesellschaftsstempel. Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Weitere Erhöhungen der bestehenden Stempelsteuern haben insbesondere stattgefunden bei den Versicherungsgeschäften. Bis dahin wurde nur ein Policestempel erhoben von $^1/_2$ %, sofern die Police den Betrag von 150 Mk. übersteigt. Künftig wird bei Lebens- und Rentenversicherungen ein Stempel von $^1/_{20}$ % der versicherten Summe erhoben. Befreit sind Versicherungssummen von 3000 Mark und weniger. Bei Unfall- und Haftpflichtversicherungen wird $^1/_2$ % des Gesamtbetrages der verabredeten Prämien erhoben, sofern die Prämien den Betrag von 40 Mark nicht übersteigen. Bei Versicherungen gegen andere Gefahren wird eine Stempelsteuer von $^1/_{1000}$ Prozent für jedes Jahr der Versicherungssumme erhoben. Befreit sind Versicherungssummen, welche den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigen, sodann Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen. Die Stempelsteuerfreiheit der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften bleibt unberührt.

Drittens sind eingeführt eine Reihe neuer Stempelsteuern auf Erlaubniserteilungen der Behörden als Entschädigung für die Mühewaltungen der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, darunter nicht bloß Steuern für die Genehmigung zum Betriebe, sondern auch Steuern für schriftliche Genehmigung einzelner Lustbarkeiten, sowie für Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde auf die Dauer von über 2 Wochen.

Das neue Gesetz enthält auch einen bis dahin nicht veröffentlichten Stempelsteuertarif für Standeserhöhungen, welcher mit 600 Mark bei der Verleihung des Adels beginnt, und mit 5000 Mark bei Verleihung der Herzogswürde abschließt; sodann Stempelsteuern für Verleihung von Titeln an Privatpersonen (300 Mark) und für Verleihung des Patents als Kammerjunker (400 Mark) und als Kammerherr (1200 Mark) usw. Indeß werden die Mehrerträge hierbei nur auf 20000 Mark berechnet, da man die Titularräte, wie Justizräte und Sanitätsräte und andere Geheime Räte dieser Art grundsätzlich steuerfrei lassen will, und sollen im Uebrigen Standeserhöhungen und Gnadenbeweise in vielen Fällen auch fernerhin stempel- und gebührenfrei erfolgen.

Die konservative Partei machte im Abgeordnetenhause den Versuch, den bestehenden Fideikommißstempel von 3% zu ermäßigen. Im Herrenhause wurde dieser Versuch in mehrfacher Richtung wiederholt. Der Finanzminister bekämpfte diesen Versuch, indem er eine anderweitige Regelung des Fideikommißwesens in Verbindung mit der gesamten Agrarreform zusagte (siehe des Nähern unter „Fideikommisse").

Die Freisinnige Volkspartei stimmte zumeist gegen das Stempelsteuergesetz im Ganzen wegen der darin enthaltenen Erhöhungen der Stempelsteuerlast im Ganzen und wegen der erhöhten Belastungen der Gesellschaftsverträge und der Versicherungsverträge, welche dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Benutzung der neuen Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung und an der Verallgemeinerung der Versicherungen widerstreiten. Auch ist es ungerechtfertigt, die Erträge der Stempelsteuer auf gewerbepolizeiliche Erlaubnisscheine der Staatskasse zuzuwenden dort, wo die Kosten der lokalen Polizeiverwaltung den Gemeinden obliegen. Hier gebührt auch die Entschädigung für eine Mühewaltung der Behörden im Privatinteresse Einzelner den Gemeindekassen.

Steuern im Reich. Nach der Verschiedenheit des Empfängers sind zu unterscheiden Reichssteuern, Staatssteuern, Provinzialsteuern, Kreissteuern, Gemeindesteuern, Schulsteuern, Kirchensteuern. Das Reich erhebt keine direkten, sondern nur indirekte Steuern, nämlich Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern (siehe „Reichshaushaltsetat"). (Vergleiche über Reichssteuern auch die Abschnitte „Finanzreform im Reich", „Bierbesteuerung", „Börsensteuer" „Branntweinsteuer", „Checkstempel", „Frachtstempel", „Quittungsstempel", „Tabaksteuer", „Weinsteuer", „Zolltarif", „Zuckersteuer".

I. Die Steuergesetzgebung **bis 1893.** Nach Empfang der französischen Milliarden bis 1873 haben große Militäraufwendungen, Zurücklegungen für Militärzwecke und ein ausgedehnter Bau von zum Teil unrentablen Eisenbahnen Verwendungen zu erheblichen Steuererlassen im Reich und in den Einzelstaaten verhindert.

Vom Jahre 1875 an wurde seitens der Reichsregierung das Verlangen nach Einführung neuer Steuern laut, doch gelang es der linken Seite des Reichstags, von 1874 bis 1878 die Voranschläge des Etats um zusammen 84 Millionen Mark günstiger zu gestalten und dadurch die Bewilligung neuer Steuern überflüssig zu machen.

Etwa vom Jahre 1877 datirte bei dem Fürsten Bismarck der Plan einer sogenannten Steuerreform. Statt kleiner Erhöhungen der indirekten Reichssteuern wollte nunmehr der Reichskanzler eine Erhöhung um Hunderte von Millionen vornehmen. Das Tabaksmonopol als „letztes Ideal" war der Mittelpunkt der Pläne des Reichskanzlers. Finanzminister Camphausen hielt eine Vermehrung der Steuern in diesem vom Kanzler geplanten Umfange nicht für gerechtfertigt. Sein Nachfolger Hobrecht erklärte sich am 5. Juni 1878 nach einem später veröffentlichten Votum im Staatsministerium bereit, die Reichssteuern um volle 245 Millionen Mark zu erhöhen. Die Auflösung des Reichstages aus Anlaß der Attentate und des Sozialisten-

gesetzes 1878 war in Wahrheit hauptsächlich dazu bestimmt, den Plänen des Reichskanzlers auf Vermehrung der indirekten Steuern die Wege zu ebnen. Kurz vor Weihnachten 1878 erschien der sogenannte Dezemberbrief des Reichskanzlers, welcher jene Umgestaltung des Zolltarifs ankündigte, welche 1879 zur Wahrheit wurde. Es wurden damals unter anderem Getreidezölle und Holzzölle eingeführt, desgleichen ein Petroleumzoll; die Eisenzölle wurden wiederhergestellt. In Verbindung mit der Einführung einer neuen Tabaksteuer, welche die Steuer vom inländischen Tabakbau von 2 Mark auf 45 Mark für den Doppelzentner erhöhte, fand eine Erhöhung auch der Tabakzölle statt, insbesondere auf Rohtabak von 24 auf 85 M. pro Doppelzentner. Dazu kamen 1881 neue Reichsstempelsteuern: der Lotteriestempel, der Aktienstempel und der Schlußnotenstempel. Alle diese Steuervermehrungen wurden in erster Reihe von der Regierung verlangt als angeblich bestimmt zur Herbeiführung von Steuerentlastungen in den Einzelstaaten. Die Fortschrittspartei und die liberale Vereinigung widersetzten sich dieser Vermehrung der Volkslasten. Zum mindesten begehrten sie Zug um Zug eine Ausgleichung durch Verminderung anderer Steuern.

Die Neuwahlen zum Reichstag im Herbst 1881 setzten der weiteren Vermehrung der Steuern (auch eine Verdoppelung der Brausteuer, die Einführung einer Wehrsteuer, eines Quittungsstempels und anderes mehr stand in Frage) ein Ziel in Folge der Schwächung der rechten Seite und der Verstärkung der linken Seite des Reichstags. Abgelehnt wurde in der Wahlperiode 1881/84 im Jahre 1882 die Vorlage des Tabaksmonopols und 1883 eine Erhöhung der Holzzölle und anderer Zölle.

Aber nach den Neuwahlen von 1884, durch welche die linke Seite wieder geschwächt wurde, folgte alsbald 1885 eine Erhöhung der Getreidezölle, der Holzzölle und mehrerer anderer Zölle, sowie eine Ausbildung des Stempelsteuersystems durch Einführung des Prozentualstempels für Schlußnoten.

In der Session 1886 erfolgte die Vorlage des Branntweinmonopols. Dasselbe wurde abgelehnt, ebenso die Einführung einer neuen Verbrauchsabgabe auf Branntwein in der Höhe von 120 M. pro Hektoliter. Auch die Auflösung des Reichstages im Februar 1887 geschah weniger wegen der Ablehnung des Septennats, als um weiteren Steuerplänen die Wege zu bahnen und für den Fall des Thronwechsels eine Bismarck getreue Mehrheit zu sichern. Sogleich in der ersten Session des neugewählten Reichstages wurde denn auch 1887 eine neue Verbrauchsabgabe auf Branntwein in Höhe von 70 M. pro Hektoliter bewilligt. Den bisherigen Brennern wurde gestattet, eine kontingentirte Menge von circa 2 Millionen Hektoliter zu 50 Mark zu versteuern, was denselben einen Vorteil von 40 Millionen Mark auf Kosten der Steuerzahler und zum Nachteil der Reichskasse verschafft. Ein neues Zuckersteuergesetz in dieser Session ermäßigte die Ausfuhrprämien auf Zucker nur in geringem Umfange. Dasselbe führte aber eine neue Verbrauchsabgabe ein von 12 M. auf den Doppelzentner Zucker. Eine gleichzeitig stattfindende Ermäßigung der Rübensteuer blieb hinter der Neubelastung durch die eingeführte Verbrauchsabgabe erheblich zurück. In der Session 1887/88 fand eine weitere Erhöhung der Getreidezölle statt. In der Session 1891 wurde die Rübensteuer aufgehoben, dagegen die 1887 ein-

geführte Verbrauchsabgabe auf Zucker um Beträge erhöht, welche den Ausfall an Rübensteuer erheblich überstiegen. Gegen alle diese neuen Steuern und Zölle hat die Fortschrittspartei und später die freisinnige Partei gestimmt.

Erst vom Jahre 1892 ab hat eine Verminderung der Zölle im Anschluß an die 1892 und 1894 in Kraft getretenen neuen Handelsverträge stattgefunden, insbesondere durch Ermäßigung der Getreidezölle, der Weinzölle, der Holzzölle, der Viehzölle, der Fleischzölle, des Butterzolles, des Eierzolles. Dazu kamen kleinere Zollermäßigungen auf gewisse Gattungen von Fabrikaten. Diese Zollermäßigungen berechneten sich nach Maßgabe der durchschnittlichen Einfuhrmengen der vorhergehenden Jahre 1888, 1889, 1890 auf jährlich 36 Millionen Mark, wobei indeß nicht in Abzug gebracht wurden solche Mehreinnahmen, welche sich aus der Vermehrung der Einfuhr nach Ermäßigung der Zollsätze ergaben (siehe „Zolltarif").

II. Steuergesetze und Steuerprojekte **nach 1893.** Neue Steuervorlagen wurden dem Reichstage gemacht in der Session 1892/93 in Verbindung mit der Militärvorlage. Diese Steuervorlagen bezweckten Mehreinnahmen im Gesamtbetrage von 58 Millionen Mark. Hiervon sollten gedeckt werden $12\frac{1}{2}$ Millionen durch Aenderungen bei der Branntweinsteuer (siehe „Branntweinsteuer"), $32\frac{1}{2}$ Millionen Mark aus der Brausteuer (siehe „Brausteuer") und 13 Millionen Mark Mehreinnahmen aus der Börsensteuer (siehe „Börsensteuer"). Die Militärvorlage wurde in dieser Session abgelehnt, und die Steuervorlage gelangte im Reichstag nicht über die erste Beratung hinaus. Nach der Auflösung und den Neuwahlen zum Reichstage erklärte der Reichskanzler Graf Caprivi am 7. Juli, daß man „versuchen wolle, die Steuern auf die leistungsfähigsten Schultern zu legen, die schwächeren Kräfte zu schonen, und angesichts der schwierigen Lage in der Landwirtschaft bestimmt darnach trachten wolle, das landwirtschaftliche Gewerbe von neuen Steuern freizulassen." In der Sitzung am 15. Juli führte Abg. Rickert aus: Der Reichskanzler habe bereits die Versicherung abgegeben, daß auf eine Erhöhung der Bier- und Brausteuer zur Deckung der Kosten der Militärvorlage nicht zurückgegriffen werden solle; man dürfe hiernach als festgestellt annehmen, daß weder eine Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer, noch eine Lebensmittelsteuer verlangt werde, welche die ärmeren Leute treffen würde. Der Reichskanzler bezeichnete diese Auffassung des Abgeordneten Rickert als richtig.

Nach Schluß der Reichstagssession fanden in Frankfurt a. M. Konferenzen unter dem Vorsitz des Schatzsekretärs Frhr. v. Maltzahn statt, in welchen neue Steuerprojekte erörtert wurden auf Grund von Vorschlägen des Finanzministers Miquel (siehe „Finanzreform im Reiche"). Nach Maßgabe der hier gefaßten Beschlüsse wurden in der Reichstagssession 1893/94 dem Reichstage Gesetzentwürfe vorgelegt, welche einen Mehrertrag an Reichssteuern von rund **100** Millionen Mark herbeiführen sollten, zu dem Zweck, einmal die Mehrkosten der Militärvorlage zu decken, sodann den Einzelstaaten die gesetzliche Zusicherung zu geben, daß bis zum 1. April 1900 die Ueberweisungen an die Einzelstaaten aus Reichssteuern und Zöllen um mindestens 40 Millionen Mark den Betrag an Matrikularbeiträgen übersteigen sollten. Diese Zusicherung

sollte ausgesprochen werden in einem Gesetzentwurf wegen anderweiter Ordnung des Finanzwesens des Reichs.

Drei Steuergesetzentwürfe wurden im Reichstage eingebracht: ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer, sollte dem Reiche ein Mehr aus der Tabakbesteuerung von 45 Millionen Mark ergeben; eine neue Weinsteuer, nach welcher Naturweine im Fakturawert von mehr als 50 Mark pro Hektoliter mit 15% dieses Wertes und Schaumweine mit 20% ihres Wertes besteuert werden sollten, versprach nach der Vorlage einen Reinertrag von 17 283 578 M., sodann sollte aus neuen Stempelsteuern ein Mehrertrag von 36 Millionen Mark gewonnen werden. Die Tabakfabrikatsteuer und die Weinsteuer stießen auf lebhaften Widerstand. Die Weinsteuer gelangte nicht über die erste Beratung hinaus und blieb in der Kommission liegen. Die Tabakfabrikatsteuer wurde in der Kommission abgelehnt und gelangte nicht mehr zur Entscheidung im Plenum. Vor der Entscheidung in der Kommission war durch die Beschlüsse des Reichstags der Reichshaushaltsetat um $22^1/_2$ Millionen Mark günstiger gestellt worden gegenüber dem Regierungsentwurf.

Erledigt wurde dagegen die Stempelsteuervorlage. Von den Mehrerträgen aus dieser Vorlage in Höhe von 36 Millionen Mark sollten entfallen 20 800 000 Mark auf Erhöhung der sogenannten Börsensteuern und des Lotteriestempels. Der übrige Teil des Mehrertrages sollte gewonnen werden durch Einführung eines Quittungsstempels mit einem Ertrage von 6 500 000 Mark, eines Checkstempels mit einem Ertrage von 650 000 M., einer Stempelsteuer auf Frachtpapiere mit einem Ertrage von 8 500 000 Mark. Die neuen Stempelsteuern auf Quittungen, Checks und Frachtpapiere wurden in der Kommission und demnächst auch im Plenum abgelehnt. Dagegen gelangte der Gesetzentwurf in der Beschränkung auf die Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels zur Verabschiedung. Die Regierungsvorlage hatte den Lotteriestempel von 5 auf 8% des Loswertes erhöht, der Reichstag nahm eine Erhöhung auf 10% vor. — In dem ersten Jahr vom 1. Mai 1894 bis 1. Mai 1895 haben die Börsensteuern gegen dieselbe Zeit des Vorjahres einen Mehrertrag von 15 Millionen Mark ergeben. Die Erhöhung des Lotteriestempels, dessen Ertrag auf 9 Millionen Mark berechnet war, konnte noch nicht vollständig zur Geltung gelangen, weil für einen Teil der in diesem Jahre ausgeführten Lotteriepläne die früheren Stempelsteuersätze Anwendung fanden.

In der Reichstagssession **1894/95** gelangte der in der vorigen Session nicht mehr erledigte Entwurf wegen anderweiter Ordnung des Finanzwesens des Reiches wiederum zur Vorlage, aber mit der Abänderung, daß für die fünf nächsten Jahre den Einzelstaaten kein Plus von 40 Millionen Mark Ueberweisungen, sondern nur eine Bilanzirung zwischen Ueberweisungen und Matrikularbeiträgen garantirt werden sollte. Ein Weinsteuergesetz und Stempelsteuergesetze wurden nicht vorgelegt. Dagegen wurde wiederum der Entwurf eines Tabakfabrikatsteuergesetzes vorgelegt mit ermäßigten Steuersätzen gegenüber dem vorjährigen Entwurf. Dieses Mal wurde der Mehrertrag aus der Tabakbesteuerung nach Einführung der Tabakfabrikatsteuer auf 33 Millionen Mark veranschlagt gegen 45 Millionen im Vorjahr. Die

Tabakfabrikatsteuer stieß aber im Reichstage auf denselben Widerstand wie im Vorjahre. Durch die Beschlüsse des Reichstages war auch in dieser Session der Reichshaushaltsetat für 1895/96 erheblich günstiger, nämlich um $26^1/_2$ Millionen Mark gegenüber dem Regierungsentwurf festgestellt worden. Derart verminderte sich nach dem Etat die Spannung d. h. das Mehr an Matrikularbeiträgen gegenüber den Ueberweisungen vom Reich auf den Betrag von $6^1/_2$ Millionen Mark. Durch Nachtragsetats ist diese Summe noch auf ca. 10 Millionen Mark erhöht worden.

In Anbetracht dieser Ermäßigungen und gegenüber dem Widerstande, den die hohe Steuerbelastung fand, versuchte der Schatzsekretär zuletzt in der Kommission für die Beratung der Tabakfabrikatsteuer die Vorlage zu retten durch Ermäßigung des Anspruches auf einen Mehrertrag aus der Tabakbesteuerung von 33 auf 10 Millionen Mark. Doch wurde in der Kommission ebenso wie im Vorjahre die Tabakfabrikatsteuer in jeder Gestalt und demnächst im Plenum gegen wenige Stimmen abgelehnt.

Dagegen ist in der Reichstagssession 1894/95 eine Novelle zum Zolltarif zu Stande gekommen, welche einen Mehrertrag an Zöllen von $2^1/_2$ Millionen Mark verspricht, insbesondere infolge der Erhöhung des Zolles auf Baumwollsamenöl von 4 auf 10 M. Ferner sind durch eine Novelle zum Zuckersteuergesetz von 1891 die Ausfuhrprämien für Zucker, welche nach dieser Novelle vom 1. August 1895 ab eine Ermäßigung von 20% erfahren sollten in ihrem bisherigen Betrage aufrecht erhalten worden. Diese Maßnahme kommt dem Verzicht auf eine Minderausgabe von über 2 bis 3 Millionen Mark gleich. Endlich ist in der Session 1894/95 eine Novelle zum Branntweinsteuergesetz zu Stande gekommen, welche für die Dauer von 6 Jahren eine neue Brennsteuer einführt in Form von Zuschlägen zur Verbrauchsabgabe für größere Brennereibetriebe. Der Ertrag dieser Brennsteuer wird auf 3 Millionen Mark geschätzt und ist bestimmt zur Gewährung von Ausfuhrprämien von 6 Mark pro Hektoliter auf ausgeführten Branntwein, sowie zu Prämien für die Verwendung von denaturirtem Spiritus im Inlande.

III. Die Steuererträge **jetzt und früher.** In welchem Umfange vornehmlich durch die Aenderungen der Gesetzgebung die Nettoeinnahmen der Reichskasse erhöht sind, ergiebt ein Vergleich zwischen diesen Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern im Etatsjahr 1878/79 und im Etatsjahr 1894/95

	1878/79 Mark	1894/95 Mark
Zölle	101 140 000	362 682 000
Tabaksteuer	783 900	11 330 000
Zuckersteuer, Materialsteuer	40 995 200	
Verbrauchsabgabe		80 372 000
Salzsteuer	35 401 300	44 463 000
Branntweinsteuer: Maischbottich- und Materialsteuer	37 501 300	18 015 000
Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	—	99 601 000
Braustuer	15 009 100	25 470 000

Aversa von Gebieten außerhalb der Zollgrenze und nachträgliche Einnahmen	4 803 800	61 560
Spielkartenstempelsteuer	352 200	1 280 000
Wechselstempelsteuer	5 731 100	7 758 000
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterieloose . . . , . . .	—	39 120 000
Statistische Gebühr	—	755 000
Summa:	241 717 900	690 907 560

Vergleicht man die vorstehenden Einnahmen der Jahre 1878/79 und 1894/95, so ergiebt sich in diesen 16 Jahren eine Steigerung der Nettoeinnahmen des Reichs aus Zöllen und Steuern im Betrage von 449 Millionen Mark. Noch höher berechnet sich der Unterschied, wenn man die Bruttoeinnahmen gegenüberstellt, also den Nettoeinnahmen auch dasjenige zurechnet, was zwar von den Steuerzahlern aufzubringen ist, aber von den Einzelstaaten als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern zurückbehalten wird. Diese Bezüge betrugen 1878/79: 22 Millionen Mark, dagegen 1894/95: 55 Millionen Mark. Hiernach stehen also an Bruttoeinnahmen aus Reichssteuern und Zöllen für das Jahr 1894/95: 746 Millionen dem Betrage von 264 Millionen Mark im Jahre 1878/79 gegenüber. Es ist also innerhalb dieser 16 Jahre eine Mehrbelastung der Steuerzahler um **482** Millionen Mark erfolgt, ungerechnet dasjenige, was von dem Bruttoeinkommen aus Zuckersteuer und Maischbottichsteuer vorab an Ausfuhrprämien verausgabt worden ist.

Ebenfalls ist in diesen vorstehenden Ziffern nicht einbegriffen derjenige Betrag von 40 Millionen Mk., um welchen der Branntweinkonsum höher belastet worden ist, ohne daß in Folge der Privilegien der Brenner (s. „Branntweinsteuer") ein betreffender Betrag in die Reichskasse fließt.

Bei der Umgestaltung des Zolltarifs kommt noch in Betracht, daß die Mehrzahl der neuen Zollbelastungen den Charakter der Schutzzölle trägt. In Folge dessen findet eine entsprechende Preisverteuerung der betreffenden Waren auch statt in Bezug auf die inländischen Produkte, ohne daß aus dieser Preisverteuerung der Reichskasse eine Einnahme entsteht.

Zu obigen 482 Millionen Mark haben nach dem Ergebnis von 1894 unter anderem beigetragen die neuen Getreidezölle: 100 Millionen Mark, der Petroleumzoll: 54 Millionen Mark, die Erhöhung des Tabakzolls und der Tabaksteuer: 42 Millionen Mark, die neue Verbrauchsabgabe auf Branntwein: 100 Millionen Mark, die neuen Stempelsteuern des Reichs: 40 Millionen Mark.

Die neue Belastung an Steuern und Zöllen im Reich haben vorzugsweise die minderwohlhabenden Klassen zu tragen. Die preußische Regierung hat dies selbst anerkannt in den Motiven eines am 27. Oktober 1879 dem Landtage vorgelegten sogenannten (nicht zu Stande gekommenen) Verwendungsgesetzes. Es heißt daselbst, daß die minderwohlhabenden Klassen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit ohne Zweifel stärker als die wohlhabenderen Einwohnerklassen von den neu aufgelegten oder erhöhten indirekten Steuern betroffen werden. — Diese Mehrbelastung der minderwohlhabenden Klassen folgt

aus dem Umstande, daß die neuen Belastungen wesentlich Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs treffen, bei denen der Umfang des Verbrauchs nicht mit dem Maße des Einkommens und der Leistungsfähigkeit für den Besteuerten wächst.

Wesentlich trifft auch die neue Steuerbelastung unentbehrliche Lebensmittel, wie Getreide, Petroleum, Vieh, Holz, Zucker, sodaß man auch nicht behaupten kann, es sei möglich, sich der neuen Belastung zu entziehen durch Einschränkung des besteuerten Verbrauchs.

Zur Beschönigung der hohen Mehrbelastung an indirekten Steuern wird mitunter auf den großen Betrag an indirekten Steuern in anderen Ländern hingewiesen. Aber abgesehen davon, daß in die deutsche Rechnung nicht die indirekten Landessteuern aufgenommen sind, kommt in Betracht, daß Frankreich nicht Milliarden empfangen, sondern Milliarden hat bezahlen müssen, daß Frankreich eine zu verzinsende Staatsschuld von 20 Milliarden, England von 16 Milliarden, Nordamerika seit dem Sezessionskriege eine Staatsschuld von 10 Milliarden zu verzinsen hat. Die Staatsschuld des deutschen Reiches beträgt aber nur 2 Milliarden und in den deutschen Einzelstaaten übersteigt das nutzbringende Aktivvermögen die Schulden ganz beträchlich. Dagegen besitzen Frankreich, England und Amerika Staatsbahnen, Domänen und Bergwerke entweder garnicht oder nur in geringem Umfange.

Wenn man insbesondere zum Vergleich auf England hinweist und die dortige hohe Besteuerung von Tabak und Spirituosen, so kommt andererseits in Betracht, daß England weder eine Salzsteuer noch eine Zuckersteuer erhebt, und ebensowenig Getreidezölle, Holzzölle, Viehzölle oder Eisenzölle kennt. In Deutschland aber berechnet sich allein schon die Mehrbelastung eines Haushalts aus den Getreidezöllen auf jährlich 35 Mark (siehe „Getreidezölle"). Die neue Verbrauchsabgabe auf den Branntwein bringt eine Mehrbelastung für den Haushalt um 16 Mark mit sich. Die Belastung aus dem Petroleumzoll ist auch auf 4 Mark anzunehmen.

IV. **Verwendungen** des Mehrertrages. Welche Verwendung im **Reichshaushalt** das Mehr des Reichs aus Zöllen und Steuern von netto 449 Millionen Mark ergeben hat, erhellt aus einer Vergleichung der dauernden Ausgaben im Reich zwischen den Jahren 1878/79 und dem Etat von 1894/95:

	1878/79 Millionen Mark	1894/95 Millionen Mark
Militär	319	472
Marine	23	55
Allgemeiner Pensionsfonds	18	55
Verzinsung der Reichsschuld	5	74
Summa:	365	656

Aus vorstehenden Ziffern ergiebt sich, daß die dauernden Ausgaben gestiegen sind für Militär um 153, für Marine um 32, für Pensionswesen um 37, für die Reichsschuld um 69 Millionen Mark. Die Erhöhungen des Pensionsfonds und der Reichsschuld hängen hauptsächlich auch mit Ausgaben für Heer und Marine zusammen. Es ergiebt sich also für diese Zwecke eine Steigerung der dauernden Ausgaben um 291 Millionen Mark. Dazu kommen noch für die neue Kolonialpolitik und für Dampfersubventionen ca. 12 Millionen Mark.

Vergleicht man außerdem die einmaligen Ausgaben, welche aus dauernden Einnahmen des Reichs, also nicht aus Anleihen und außerordentlichen Zuschüssen gedeckt werden, so ergiebt sich für 1878/79 nur ein Betrag von 5 Millionen M., dagegen nach dem Etat für 1894/95 ein Betrag von 87 Millionen M. Von diesen 87 Millionen M. entfallen 65 Millionen M. gleichfalls auf Heer und Marine.

Die Einwirkung der neuen Steuern und Zölle auf das Verhältnis des Reichs zu den **Einzelstaaten** ergiebt sich aus der Vergleichung einerseits der Matrikularbeiträge von 1878/79 und 1894/95 und andererseits aus der Inbetrachtnahme der Ueberweisungen, welche an die Einzelstaaten aus den neuen Steuern und Zöllen erfolgen. Es werden nämlich nach Maßgabe der sogenannten **clausula Frankenstein,** welche dem neuen Zolltarif, dem neuen Tabaksteuergesetz von 1879, den neuen Reichsstempelabgaben und der Verbrauchsabgabe für Branntwein eingefügt ist, die Nettoerträge der Zölle und der Tabaksteuer, soweit sie die Summe von 130 Millionen Mark übersteigen. desgleichen die Nettoerträge aus der Verbrauchsabgabe für Branntwein und aus den seit 1881 neu eingeführten Reichsstempelsteuern unter die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung verteilt. Die Einfügung dieser Bestimmung war die Bedingung, unter der sich die Centrumspartei als ausschlaggebende Partei seit 1879 zur Bewilligung des Mehrs an Steuern und Zöllen verstanden hat. Während hiernach für 1894/95 an die Einzelstaaten Ueberweisungen im Betrage von 383 Millionen M. gelangen, hat das Reich auf der anderen Seite in Form erhöhter Matrikularbeiträge die Lasten der Einzelstaaten erhöht. Nach Abzug der 383 Millionen M. Ueberweisungen von den Matrikularbeiträgen im Betrage von 398 Millionen M. bleibt im Jahre 1895/96 ein Betrag zu Lasten der Einzelstaaten von 15 Millionen M. Hierin sind indessen einbegriffen die Aversen der süddeutschen Staaten für die besondere Biersteuer und die besondere Post- und Telegraphen-Verwaltung. Nach Abzug dieser Aversen mit 12 Millionen M. bleibt eine Belastung der Einzelstaaten übrig im Gesamtbetrage von etwa 3 Millionen M. Im Vergleich mit den Matrikularbeiträgen von 1878/79 im Betrage von 87 Millionen ergiebt sich in Folge der Vermehrung der Reichseinnahmen aus Zöllen und Steuern nur eine Entlastung im Betrage von netto **449** Millionen M., der Einzelstaaten im Betrage von 84 Millionen M.

Noch nicht 19 Prozent aus den Mehrerträgen des Reichs an Steuern und Zöllen ist also den Einzelstaaten und damit den Civilverwaltungen zu Gute gekommen. **81** Prozent sind verwandt worden zur Erhöhung des Aufwandes für **Militär, Marine und Kolonialpolitik.**

Und doch führte sich diese neue Steuerpolitik in dem Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bundesrat im Dezember 1878 (dem sog. Dezemberbrief) damit ein: **„Nicht in Vermehrung** der für die Zwecke des Reiches und der Staaten notwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Teils der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform". Ebenso hieß es in der Thronrede zur Eröffnung des Reichstags am 12. Februar 1879: „Die Vorschläge,

welche Ich meinen Bundesgenossen teils gemacht habe, teils zu machen beabsichtige, haben zunächst den Zweck, durch Beschaffung neuer Einnahmequellen für das Reich die einzelnen Regierungen in den Stand zu setzen, daß sie auf Forterhebung derjenigen Steuern zu verzichten vermögen, welche sie und ihre Landesvertretungen als die am schwersten aufzubringenden erkennen."

Steuerreform in Preußen. Die Steuerreform in Preußen ist in der Landtagssession 1890/91 eingeleitet worden und durch Inkrafttreten der letzten darauf bezüglichen Gesetze am 1. April 1895 zum Abschluß gekommen. Diese durch den Finanzminister Miquel herbeigeführte Steuerreform begann mit dem Erlaß eines neuen Einkommensteuergesetzes, welches mit dem 1. April 1892 in Kraft trat. In Folge dieses Einkommensteuergesetzes (s. „Einkommensteuer") erhöhte sich der Ertrag aus der Staatseinkommensteuer um jährlich 40 bis 45 Millionen Mk. Der Mehrertrag von 40 Millionen Mk. ist bis zum Inkrafttreten der gesamten Steuerreform am 1. April 1895 zu einem besonderen Fonds abgeführt worden, welcher nach der ersten Anordnung bestimmt war, die Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. die Ueberweisung derselben an kommunale Verbände zu erleichtern.

An die Reform der Einkommensteuer schloß sich in derselben Session eine Reform der Gewerbesteuer an, welche indeß erst mit dem 1. April 1893 in Kraft trat (siehe „Gewerbesteuer"). Diese Reform bezweckte keinen Mehrertrag aus der Gewerbesteuer für die Staatskasse, sondern eine höhere Belastung der größeren Gewerbe unter Freilassung der kleineren Gewerbebetriebe. Ein besonderer Gewerbesteuerzuschlag wurde eingeführt in Form einer Betriebssteuer für die Gast- und Schankwirte.

In der Landtagssession 1892/93 wurde alsdann die Umgestaltung des Steuerwesens weiter geführt durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Dieses Gesetz überwies die Einnahmen aus der bisherigen Staatsgrundsteuer, der Staatsgebäudesteuer und der Staatsgewerbesteuer an die kommunalen Verbände, nämlich an die Gemeinden und Gutsbezirke. Zugleich wurde die bisherige Bergwerksabgabe, deren Ertrag sich auf 6 926 000 Mk. belief, erlassen.

Ebenfalls in der Session 1892/93 kam ein neues Kommunalsteuergesetz vom 19. Juli 1893 zu Stande. Dasselbe regelte die Befugnisse der Gemeinden in Bezug auf die Erhebung und Abänderung der den Gemeinden überwiesenen Staatssteuern und traf auch neue Bestimmungen über die Zuschläge der Gemeinden zur Staatseinkommensteuer und über das Verhältnis dieser Zuschläge zu den von den Gemeinden zu erhebenden Beträgen an Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer. Außerdem wurden in dem Kommunalsteuergesetz neue Bestimmungen getroffen über die Einnahmen der Gemeinden aus Gebühren, indirekten Steuern u. s. w. (siehe „Kommunalsteuergesetz").

Die Deckung für den Ausfall der Staatskasse an Einnahmen welcher aus der Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeindeverbände und der Aufhebung der Bergwerksabgabe entstand, soll die Staatskasse erhalten: 1., aus dem Mehrertrag der neuen Einkommensteuer;

2., aus der Aufhebung der lex Huene d. h. desjenigen Gesetzes vom 14. Juni 1885, welches die Einnahmen des preußischen Staates aus den Ueberweisungen des Reiches, soweit sie mit den 1885 erhöhten Getreidezöllen und Viehzöllen zusammenhingen, den Kreisverbänden überwies; endlich 3., sollte die Deckung der Staatskasse erfolgen durch die Einführung einer Ergänzungssteuer oder Vermögenssteuer (siehe „Vermögenssteuer"), welche mit dem Betrage von 35 Millionen Mk. kontingentirt wurde.

Ebenso wie die Ueberweisung von Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Kommunen mit dem 1. April 1895 in Kraft trat, kam auch vom 1. April 1895 ab die lex Huene in Fortfall und wurde von demselben Termine ab die neue Ergänzungssteuer erhoben. In der Erhöhung der Einkommensteuer (40 Millionen Mk.), der neuen Ergänzungssteuer (35 Millionen Mk.) und dem Fortfall der lex Huene (1894/95 41 Millionen Mk.) gewann der Staat Deckungsmittel im Gesamtbetrage von 116 Millionen für die Aufgabe der Grundsteuer (rund 40 Millionen Mark), der Gewerbesteuer (rund 20 Millionen Mark, der Bergwerksabgabe (rund 7 Millionen Mark) und der Gebäudesteuer (vor ihrer Neuveranlagung pro 1894/95 40 Millionen Mark). Eine einmalige Zuwendung erhielt die Staatskasse außerdem aus dem Plus der neuen Einkommensteuer für die 3 Jahre 1892 bis 1895 im Gesamtbetrage von mehr als 100 Millionen. Ferner wurde denjenigen, welche seiner Zeit Entschädigungen für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten em pfangen, teilweise die Verpflichtung auferlegt, diese Entschädigungend er Staatsasse zurückzuerstatten. Der Wert dieser Rückzahlungspflicht beziffert sich auf 16 Millionen Mk. (siehe „Grundsteuer"). Weiterhin kommt in Betracht, daß die Einkommen- und die Ergänzungssteuer für die Staatskasse zunehmende Steuerquellen bedeuten, während die an die Gemeinden abgetretene Grundsteuer auf 40 Millionen dauernd fixirt war und die Gebäudesteuer auch nur in Abschnitten von je 15 Jahren einer neuen Veranlagung unterliegt. Die finanzielle Bedeutung der Aufhebung der lex Huene war zwar durch die Herabsetzung der Getreidezölle in Gemäßheit der neuen Handelsverträge im Verhältnis von 10 zu 7 erheblich vermindert worden, die Ausgabeersparnis des Staates gegenüber den Gemeinden aber muß in der Folgezeit in dem Maße wachsen, wie die zunehmende Bevölkerung des Reiches auch eine zunehmende Getreideeinfuhr und damit eine erhöhte Einnahme aus den Getreidezöllen wieder nach sich zieht.

Die Steuerreform geht in einzelnen Teilen von richtigen Grundgedanken aus. So eignen sich die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer mehr zu Gemeindesteuern als zu Staatssteuern. Diese Steuern ermöglichen es in den Gemeinden, die besonderen Vorteile des Realbesitzes und des Gewerbebetriebes aus Gemeindeeinrichtungen durch entsprechende besondere Belastungen auszugleichen. Auch stellt die Einkommensteuer in Verbindung mit der Ergänzungssteuer, welche gewissermaßen einen Zuschlag für das fundirte Einkommen ersetzt, ein in sich abgeschlossenes System von Staatssteuern dar.

In der Ausführung dieser Grundgedanken aber hat sich der Steuerreformplan schon jetzt in der Hauptsache als verfehlt ergeben. Die Steuerreform hat zu einer beträchtlichen höheren Belastung des fundirten und

unfundirten Einkommens für die Staatskasse geführt. Dieselbe sollte ausgeglichen werden bis zu einem gewissen Betrage durch eine Entlastung der Einkommensteuerpflichtigen bei den kommunalen Zuschlägen zur Einkommensteuer. Eine solche Entlastung sollte ermöglicht werden durch die Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden. Das Verhältnis aber, in welchem die Steuerzahler einen Ausgleich erhalten haben an verminderten Zuschlägen zur Gemeindeeinkommensteuer im Verhältnis zu ihren erhöhten Beiträgen für die neue Staatseinkommensteuer und die Ergänzungssteuer, ist für die einzelnen Teile des Staates ein durchaus ungleiches. Die Städte und die industriellen Bezirke sind in weit höherem Betrage zu der neuen Einkommensteuer und Vermögenssteuer herangezogen worden, als sie entlastet worden sind durch die Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Gerade in den Städten und industriellen Bezirken aber sind die Einkommensteuerzuschläge am beträchtlichsten gewesen. Die größeren Städte, welche besondere Stadtkreise bilden, müssen außerdem den Ausfall in Rechnung stellen aus der Aufhebung der lex Huene. Weit besser fortgekommen sind die Landgemeinden, welche verhältnismäßig weniger durch die neue Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer herangezogen sind, dafür aber eine große Entlastung in der den Gemeinden überwiesenen Grundsteuer erfahren. Am günstigsten sind bei der Steuerreform die Gutsbezirke fortgekommen. In den Gutsbezirken ist der Gutsherr durchweg Träger sämtlicher kommunalen Rechte und Pflichten. Derselbe ist also durch Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche bisher in seinem Gutsbezirk für Rechnung des Staates erhoben wurde, in die Lage gekommen, sich selbst diese Steuern zu erlassen. Bei der Heranziehung zu der neuen Einkommensteuer und Vermögenssteuer des Staates aber kamen ihm zu Statten die besonderen Vorteile, welche in der Abschätzung der neuen Steuern dem ländlichen Grundbesitz zugebilligt worden sind: keine Deklarationspflicht zur ziffermäßigen Angabe des Einkommens, sondern nur Verpflichtung zu thatsächlichen Angaben über die Quellen des Einkommens und bei Abschätzung des Vermögens, Einschätzung des Wertes der Grundstücke nicht nach dem Verkehrswerte, sondern nach dem gemeinen Werte. Außerdem stehen für die Großgrundbesitzer im Gutsbezirk dem Erlaß der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur gegenüber etwaige Erhöhungen der Kreissteuern in Folge des Fortfalls der Zuwendungen aus der lex Huene an die Kreise.

Eine Entlastung der Steuerzahler in den Einkommensteuerzuschlägen für die Gemeinden ist auch noch verhindert worden durch die Bestimmung des neuen Kommunalsteuergesetzes in Bezug auf das Verhältnis der Real- und Personalsteuern in den Gemeinden zu einander (siehe „Kommunalsteuergesetz"). Darnach sind die Gemeinden berechtigt, schon $66^2/_3$ % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer zu erheben, auch wenn sie sich in Bezug auf die besondere Besteuerung des Grundbesitzes und der Gewerbebetriebe beschränken auf die Forterhebung der vom Staat ihnen überwiesenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die bisherigen Kommunalzuschläge zu der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer können also dort erlassen werden, wo der Einkommensteuerzuschlag nicht über $66^2/_3$ % der Staatseinkommensteuer hinausgeht. Infolgedessen hat die Steuerreform in den Gemeinden weit mehr zu einer Entlastung des

Realbesitzes als zu einer Verminderung der Personalsteuer geführt. Die Folge davon ist, daß sich sofort in den Gemeinden das Bestreben geltend machte, angesichts der hohen Besteuerung des Einkommens und des Vermögens durch den Staat die Einkommensteuerzuschläge der Gemeinden zu vermindern durch Vermehrung der indirekten Gemeindesteuern, d. h. solcher Steuern, welche nicht die besitzenden Klassen, sondern die minderwohlhabenden Klassen treffen. Endlich muß auch hervorgehoben werden, daß eine zweckmäßige Reform der Kommunalbesteuerung innerhalb der Gemeinden ein Hindernis daran findet, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden überwiesen sind, in derjenigen Verfassung, welche sie als Staatssteuern erhalten hatten. Der Charakter der Gewerbesteuer als Zuschlagssteuer des Staates zur Einkommensteuer war noch durch das neue Gesetz von 1892 besonders verschärft worden. Allerdings ist es den Gemeinden gestattet, auf statutarischem Wege die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den besonderen Verhältnissen der Gemeinden und den besonderen Vorteilen des Realbesitzes und der Gewerbebetriebe an den Gemeindeeinrichtungen entsprechend abzuändern. Aber innerhalb der Gemeinden sind erfahrungsgemäß die Schwierigkeiten für eine gerechte Verteilung der Steuern auf statutarischem Wege überaus groß. Dazu kommt noch, daß nach Maßgabe der geltenden Gemeindeverfassungen in den Vertretungskörpern den Grundbesitzern und Hausbesitzern ein Uebergewicht gesichert ist.

Die ziffermäßigen Ergebnisse der Steuerreform im Verhältnis zu den Steuerverhältnissen, wie sie in Staat und Gemeinden bis 1892 bestanden haben, liegen noch nicht vor. Unbestreitbar aber hat die Steuerreform eine außerordentliche Verschiebung in der Belastung für öffentliche Zwecke zum Nachteil der Städte und industriellen Bezirke, zum Vorteil der landwirtschaftlichen Bezirke des platten Landes, insbesondere in den ostelbischen Provinzen und in den Gutsbezirken daselbst herbeigeführt. Weiterhin hat die Steuerreform in Staat und Gemeinden zusammengerechnet zu einer starken Mehrbelastung der nichtbesitzenden Klassen in den mittleren Einkommenstufen geführt zu Gunsten der Entlastung des Realbesitzes.

Alle diese Nachteile würden vermieden worden sein, wenn die Steuerreform eingeschlossen hätte eine Uebertragung nicht blos von Einnahmequellen des Staates auf die Gemeinden, sondern auch von Ausgaben des Staates für die Kommunalverbände. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kommunalverbänden in der Steuerreform hat sich nur auf die Aufhebung der lex Huene beschränkt. Nach wie vor aber werden noch etwa 80 Millionen Mark aus Staatseinnahmen in Renten an Kommunalverbände gezahlt. Zur Hälfte sind dies Renten, welche seit 1875 an die Provinzialverbände gezahlt werden zur Unterstützung des Wegebaues und zur Unterhaltnng der vom Staate überwiesenen Chausseen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Kreisordnung auf dem platten Lande; zur anderen Hälfte sind die Renten Folge der Schulgesetzgebung aus den letzten Jahren, welche allen einzelnen Schulverbänden Zuschüsse des Staates zur Besoldung und Pensionirung der Lehrer und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer in Form gesetzlich normirter Renten überwiesen hat. Man hat sich seiner Zeit zur Gewährung solcher Renten entschlossen, als zuerst unter der Einwirkung der französischen

Milliarden, dann in Folge der großen Ueberweisungen aus den neuen Reichssteuern an die Einzelstaaten sich große Ueberschüsse im Staatshaushalt ergaben, welche man unterbringen wollte, noch bevor eine Dezentralisation der Steuern ähnlich wie jetzt durchgeführt werden konnte. Die Steuerreform hat jene Renten bestehen lassen, aber eine Ueberweisung von Staatssteuern vorgenommen wesentlich zum Vorteil derselben Gegenden, Gemeinden und Gutsbezirke, denen auch jene Ueberweisungen vorzugsweise zu Gute gekommen sind.

Die Grundsteuer bildete im Staatssteuersystem bisher eine besondere Einnahmequelle des Staates gegenüber den besonderen Ausgaben desselben zum Besten des Grundbesitzes bei den Aufwendungen bezw. späterhin bei den Renten für Wegebau und Wegeunterhaltung. Nunmehr ist die Grundsteuer den Gemeinden und Gutsbezirken überwiesen, ohne daß gleichzeitig der Staat von der Verpflichtung zur Zahlung jener Rente befreit wurde.

Allerdings hätte die Aufhebung jener Rentenverpflichtungen des Staates nicht zu einer vollen Ersparnis von 80 Millionen M. führen können; es wäre notwendig gewesen, einen Bedürfniszuschuß von etwa 20 Millionen Mark für ärmere Landesteile und Gemeinden auf den Staatshaushaltsetat zu bringen zum Ausgleich für diejenigen ärmeren Gemeinden, welche aus den bisherigen Renten verhältnismäßig größere Zuschüsse erhielten, als ihnen mit der Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer des Staates zu Teil geworden sind. Aber die ersparten übrigen 60 Millionen M. würden ausgereicht haben, den Tarif der Staatseinkommensteuer auf die Hälfte der gegenwärtigen Beträge herabzusetzen. Dadurch würde den Gemeinden ein größerer Spielraum gegeben worden sein für die Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer insbesondere auch behufs Deckung der Ausfälle an Schulrenten des Staates. Der Fortfall der Staatsrenten für Wegebau und Wegeunterhaltung hätte die Kommunalverbände genötigt, diese Aufwendungen zu Gunsten des Realbesitzes künftig durch Realsteuern zu decken. Auf diese Weise wäre jene beträchtliche Entlastung des Realbesitzes vermieden worden, welche thatsächlich nur Geschenke für die jeweiligen Besitzer darstellt, da die Verminderung der Reallasten alsbald im Wert der Grundstücke zum Ausdruck kommt und somit für nachfolgende Erwerber der Grundstücke eine Entlastung nicht mehr darstellt. Die gegenwärtige Entlastung des Realbesitzes würde danach eine erheblich geringere geworden sein; dagegen würde die ungerechtfertigte höhere Belastung der Einkommensteuerpflichtigen vermieden worden sein.

Thatsächlich würde auf solche Weise eine vollständige Trennung der Staatsfinanzen und der Finanzen der Kommunalverbände eingetreten sein und eine Kommunalbesteuerung würde überall ermöglicht worden sein, die den wirklichen Vorteilen aus den kommunalen Einrichtungen mehr entspricht, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Stöcker, Christian Adolf, geboren 1835, Hof- und Domprediger a. D., konservativer Landtagsabgeordneter. Stöcker wurde 1878 Begründer und Leiter eines christlichsozialen Vereins in Berlin, der zuerst nur die sozialistische Agitation bekämpfte, dann aber der Mittelpunkt der antisemitischen Agitation wurde. In den ersten Jahren des Sozialistengesetzes hatte Fürst

Bismarck einmal, wie Stöcker erzählt, bei dem Minister des Innern vergeblich die Ausweisung Stöckers auf Grund des Sozialistengesetzes beantragt. Ein Urteil der 2. Strafkammer des Berliner Landgerichts vom 16. Juni 1885 in einem Strafprozeß, der wegen Beleidigung Stöckers angestrengt war, kritisirte in scharfer Weise die Wahrheitsliebe des „Zeugen Stöcker". Kaiser Friedrich verlangte 1888 die Absetzung des agitatorischen Hofpredigers. Fürst Bismarck erklärte dies nicht für zulässig und vermittelte im Kronrat eine Entscheidung, daß Stöcker entweder die Agitation oder sein Hofamt aufgeben solle. Im Jahr 1889 vor diese Wahl gestellt, verzichtete Stöcker auf die Agitation.

Ende 1890 wurde Stöcker, als die Stelle des ersten Hofpredigers vakant wurde, übergangen, trotzdem er nach seinem Dienstalter zu einem Aufrücken berechtigt war. Hieraus nahm Stöcker Veranlassung, seine Entlassung einzureichen, welche ihm auch sogleich gewährt wurde. Seitdem widmet sich Stöcker als „Hofprediger aller Deutschen" wieder der politischen Agitation, doch ist er als antisemitischer Agitator längst überholt durch die Agitatoren der spezifischen antisemitischen Partei (s. „Antisemiten") und hat damit die Zugkraft für sein Publikum wesentlich eingebüßt. Neuerlich ist ein Brief Stöckers an den Abg. Frhrn. v. Hammerstein aus dem Jahr 1888 bekannt geworden, in welchem Stöcker Direktiven giebt für die Kreuzzeitung über die Art, wie man den Kaiser, ohne daß er es „merkt", gegen den Fürsten Bismarck aufbringen könne. Dem Abgeordnetenhause gehört Stöcker seit 1879 als Vertreter von Bielefeld-Halle-Herford an. Im Reichstage vertrat Stöcker von 1881 bis 1893 den Wahlkreis Siegen-Wittgenstein, unterlag aber dann in der Stichwahl gegen einen Nationalliberalen.

Stolgebühren. In Preußen sind in den letzten Jahren der evangelischen und der katholischen Kirche erhebliche Zuwendungen aus Staatsmitteln gewährt worden, ohne Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung und trotz der Knappheit der für Bedürfnisse der Staatsverwaltung selbst vorhandenen Mittel. Abgesehen von 225 000 Mark, welche im Staatshaushaltsetat auch jetzt noch ausgeworfen sind, um diejenigen Geistlichen und Kirchendiener zu entschädigen, welche für ihre Person einen Einnahmeausfall erlitten an Stolgebühren, in Folge der Abnahme der kirchlichen Taufen und Trauungen nach Erlaß des Civilstandsgesetzes von 1874, ist der Etatstitel „zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse", welcher 1874/75 nur 1 410 000 Mark betrug, auf 5 474 300 M. erhöht worden. Dazu sind seit 1892 noch der evangelischen Kirche Jahresrenten im Betrage von 1 500 000 Mark bewilligt worden zur Abschaffung der Stolgebühren. Entsprechende Rentenbeträge sind der katholischen Kirche zugesichert worden nach Abschluß der betreffenden Verhandlungen mit den Bischöfen.

Die Gebührenfreiheit für Taufen und Trauungen soll bewirken, daß nach Aufhebung der rechtlichen Verpflichtung zu kirchlichen Taufen und Trauungen durch das Civilstandsgesetz der Kostenpunkt nicht Veranlassung giebt, auf die kirchlichen Sakramente zu verzichten. Indeß sind es weniger die kirchlichen Gebühren als die sonst mit öffentlichen kirchlichen Akten mittelbar und unmittelbar verbundenen Kosten, welche vielfach für den Verzicht in die Wagschale

fallen. Thatsächlich sind es zur Zeit selbst in der evangelischen Kirche noch nicht 8% der Bevölkerung, welche, und zwar aus den verschiedensten Gründen, auf kirchliche Taufen und Trauungen Verzicht leisten.

Auch vom kirchlichen Standpunkt aus ist die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen vielfach angefochten worden, sogar in der evangelischen Generalsynode. Man hat es als den Rechtsanschauungen des Volkes durchaus entsprechend bezeichnet, daß für besondere kirchliche Handlungen auch eine besondere Gebühr entrichtet wird. Zudem ist keinerlei Garantie gegeben, daß thatsächlich jene Gebühren in dem Umfange, wie es beabsichtigt wird, in Fortfall kommen. Denn die betreffenden Kirchengesetze, welche in Zusammenhang mit der Gewährung jener Staatsrenten erlassen worden sind, heben nur die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren auf, soweit die Taufen und Trauungen in „ortsüblich einfachsten Formen" vollzogen werden. Bei einer Form der Taufen oder Trauungen, welche die ortsüblich einfachste nur um ein Geringes überschreitet, können also die Gebühren forterhoben werden. Es liegt nahe, daß in der Praxis die gebührenfreien Taufen und Trauungen unter diesen Umständen den Charakter von Armentaufen und Armentrauungen gewinnen.

Tabaksbesteuerung. Zu den Steuervorlagen, welche in der Reichstagssession **1893/94** im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf über die Finanzreform des Reiches (siehe „Finanzreform") und zur Deckung der Militärvorlage an den Reichstag gelangten, gehörte auch ein Gesetzentwurf, welcher die Einführung einer **Tabakfabrikatsteuer** bezweckte. Noch am 19. November 1892 war nach Einbringung der Militärvorlage im Reichstage seitens der Regierung erklärt worden, daß eine höhere Besteuerung des Tabaks zur Deckung der Militärkosten aus der Militärvorlage in irgend einer Form nicht beabsichtigt sei. Ferner hatte nach Auflösung des Reichstags während der Wahlbewegung die Regierung im „Reichsanzeiger" im Mai 1893 erklären lassen, daß eine Erhöhung der Tabakbesteuerung nicht beabsichtigt sei. Vor der Entscheidung über die Militärvorlage im neuen Reichstage hatte der Reichskanzler Graf Caprivi zwar nicht direkt eine Zusicherung gegeben gegen Vorlage eines Tabaksteuergesetzes, wohl aber erklärt, daß die Regierung versuchen wolle, die Steuern zur Deckung der Mehrkosten der Heeresvorlage auf die leistungsfähigsten Schultern zu legen, die schwächeren Kräfte zu schonen.

Der Ertrag der Tabakbesteuerung im Reiche, welcher bis dahin netto 54 Millionen Mk. betrug, sollte dadurch auf 99 173 473 Mk. gesteigert werden. Der Gesetzentwurf bezweckte die Aufhebung der Steuer auf den inländischen Tabak und die Ermäßigung des Zolles auf ausländische Rohtabake von 85 Mk. auf 40 Mk. für den Doppelzentner. Das heißt also, es wurde der Zoll um den Betrag der inländischen Steuer ermäßigt, blieb aber bestehen für denjenigen Teil, der schon bisher den Charakter eines Schutzzolles hatte. Dagegen sollten alle Tabakfabrikate einer Steuer unterworfen werden nach dem Wert der Faktura beim Ausgang aus der Fabrik. Diese Wertsteuer sollte betragen bei Zigarren und Zigarretten 33⅓ %, bei Kau- und Schnupftabak 50 %, bei Rauchtabak 66⅔ %. Mittelbar war hierin insofern auch eine Erhöhung

des Schutzzolls enthalten, als die neue Wertsteuer von dem Fakturawert der Fabrikate erhoben wurde einschließlich des darin mit enthaltenen Zollbetrages für ausländische Rohtabake.

Die Regierungsvorlage ging von der Voraussetzung aus, daß die höhere Belastung des Tabaks eine Abnahme des Verbrauchs bei Zigarren und Zigarretten um ein Sechstel, bei anderen Tabakfabrikaten um ein Zwölftel nach sich ziehen würde. Nach der Berechnung der Vorlage wurde in Ausführung des Gesetzes künftig auf eine Zolleinnahme von 14 946 400 Mk., auf eine Einnahme aus der Fabrikatsteuer von 85 727 073 Mk. und auf eine Zolleinnahme aus ausländischen Fabrikaten von 3 500 000 Mk. gerechnet. Aus diesen drei Faktoren ergab sich eine Bruttoeinnahme von **104 173 473** Mk., wovon 5 Millionen Mk. an Verwaltungskosten in Abrechnung gebracht waren.

Die Vorlage wurde im Reichstage in ihrem Grundgedanken gutgeheißen von den Nationalliberalen, Konservativen und Freikonservativen. Nur einzelne Vertreter nationalliberaler und konservativer Wahlkreise erhoben Widerspruch. Lebhaft bekämpft wurde dagegen die Vorlage von der Freisinnigen Volkspartei, der Freisinnigen Vereinigung, den Sozialdemokraten, den Antisemiten und der Centrumspartei. Die Polen erklärten sich der Vorlage geneigt. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen.

Vor der Beratung in der Kommission war der Reichshaushaltsetat für 1894/95 durch Beschlüsse des Reichstags um 22½ Millionen Mk. günstiger gestaltet worden gegenüber dem Regierungsentwurf. In der Kommissionssitzung am 18. April wurde der das Prinzip der Tabakfabrikatsteuer enthaltende § 4 der Vorlage mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die konservativen, freikonservativen und nationalliberalen Kommissionsmitglieder mit den unten erwähnten beiden Ausnahmen und die Polen. Gegen den Paragraphen stimmten die Vertreter der Freisinnigen Volkspartei, der Freisinnigen Vereinigung, des Centrums, der Sozialdemokraten, der Deutsch-Hannoveraner, der Antisemiten, sowie der nationalliberale Abg. Bassermann und der konservative Abg. Graf Roon. Indeß gab vor der Abstimmung der Abg. Dr. Lieber für das Centrum die Erklärung ab, daß die Ablehnung des Centrums nur „pro hic et nunc“ erfolgt sei gegenüber der ganzen gegenwärtigen Lage. Eine weitere Beratung fand in der Kommission nicht statt. Der Reichstag wurde Tags darauf am 19. April geschlossen.

Ermutigt durch die dilatorische Erklärung des Abg. Dr. Lieber brachte die Regierung in der nachfolgenden Reichstagssession **1894/95** wiederum eine Tabakfabrikatsteuervorlage ein mit gegen das Vorjahr etwas ermäßigten Sätzen. Der Mehrertrag aus der Vorlage wurde diesmal nicht auf 45 Millionen Mk., sondern nur auf 33 Millionen Mk. veranschlagt. Die Fabrikatsteuer sollte von Zigarren und Zigarretten nicht 33⅓, sondern nur 25%, vom Kau- und Schnupftabak statt 50% nur 40% und von Rauchtabak statt 66⅔ ebenfalls nur 40% betragen. Eine Verminderung des Konsums in Folge dieser Verteuerung war in der Berechnung nicht vorgesehen, sondern nur ein Abschlag von 5% wegen Unsicherheit der Schätzung. Bei der Veranschlagung der Bruttoeinnahme wurde die Zolleinnahme aus Rohtabak auf 19 188 880 Mk., der Ertrag der neuen Fabrikatsteuer auf 72 087 954 Mk. (statt

85 727 073 Mk. im Vorjahr) und der Ertrag der erhöhten Zölle auf Tabakfabrikate auf 4 100 000 Mk. veranschlagt. Von dem Gesamtbetrage der Fabrikatsteuer sollten unter anderem entfallen auf Zigarren 49 671 825 Mk. und auf Rauchtabak 13 728 201 Mk.

Wiederum wurde die Steuervorlage an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen. Hier stellte sich das Stimmverhältnis insofern anders heraus, als diesmal die Polen Gegner der Vorlage waren, während ein Teil der Centrumspartei sich derselben geneigt erklärte. Vor der Entscheidung in der Kommission war es wiederum gelungen, den Reichshaushaltsetat durch die Beschlüsse des Reichstags gegenüber dem Regierungsentwurf um $26^1/_2$ Millionen Mk. günstiger zu gestalten. In der Kommissionssitzung am 21. März wurde der für das Prinzip der Fabrikatsteuer entscheidende § 4 wiederum mit 17 gegen 11 Stimmen wie im Vorjahre abgelehnt. Die Minderheit wurde gebildet aus den Kommissionsmitgliedern der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen (mit Ausnahme der Abgg. Bassermann und Frhr. von Hammerstein) und den beiden Vertretern der bayerischen Centrumspartei.

Als weiterhin zu § 1 der Vorlage über die Tabakzölle verhandelt wurde, stellte der nationalliberale Abg. Clemm und der Centrumsabgeordnete Schädler den Antrag, den Zoll auf Rohtabak von gegenwärtig 85 auf 125 Mk. zu erhöhen. Der nationalliberale Abg. Bassermann beantragte eine Erhöhung desselben Zolls von 85 auf 100 M., wobei indessen von der Zollerhöhung ausgenommen werden sollten die Virginia- und Kentuckierstengel zur Herstellung der Rauchtabake. Ferner lag vor ein Antrag der Centrumspartei in derselben Weise den Tabakzoll von 85 auf 95 Mark zu erhöhen. Endlich lag vor ein Antrag Paasche auf Einführung eines Zuschlagszolls von 15 % des Wertes des Rohtabaks. Dieser Antrag war unterstützt von dem konservativen Abg. v. Massow, dem freikonservativen Abg. Schultz-Lupitz und dem Centrumsabgeordneten Müller-Fulda. — Der Regierungskommissar Geheimrat Rauschning wies ausführlich nach, daß ein Wertzoll eine scharfe Kontrolle des Verkehrs zwischen den Tabakfabrikanten von inländischem Rohtabak und den Händlern mittelst Fakturenzwang bedingen würde, wie ebenso den Zwang für die Rohtabakhändler, die Fakturen in ein Register einzutragen. Das ganze System würde außerdem gestützt werden müssen auf die Ehrlichkeit der Importeure. Der Import müßte in Deutschland auf einige wenige Stationen beschränkt werden.

Gegen eine Erhöhung jedes Schutzzolles ohne Einführung einer Fabrikatsteuer erklärte sich der Schatzsekretär Graf Posadowsky, wohingegen die Vertreter der bayrischen und badischen Regierung auch für die selbständige Erhöhung des Schutzzolles auf Rohtabake eintraten.

Der Antrag auf einen Zuschlagszoll nach dem Wert der Rohtabake wurde zurückgezogen. Die Anträge auf Erhöhung der Schutzzölle wurden sämtlich abgelehnt, weil unter den Schutzzöllnern in der Kommission keine Uebereinstimmung bestand in Betreff des Maßes der Erhöhung des Schutzzolles und weil die vorgeschlagenen Zollsätze dem einen Teil zu niedrig, dem andern zu hoch erschienen. Hierauf wurde die Tabaksteuervorlage in erster Lesung im ganzen abgelehnt.

Die zweite Beratung der Tabaksteuervorlage in der Kommission fand erst nach Ostern am 1. Mai 1895 statt. Bei Beginn der Verhandlungen machte der Schatzsekretär Graf Posadowsky im Namen der verbündeten Regierungen den Vorschlag, den Gesetzentwurf anzunehmen in der Begrenzung eines Mehrertrages von 10 Millionen M. statt des in dem Entwurf vorgesehenen Mehrertages von 33 Millionen M. Der Betrag von 10 Millionen M. werde gerade hinreichen, nach Maßgabe des Nachtragsetats, die Spannung, d. h. das Plus der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungen zu beseitigen. Die Bescheidung auf einen solchen geringen Betrag geschehe nicht unter Aufgabe irgend einer grundsätzlichen Auffassung, sondern lediglich in der Erkenntnis, daß die Durchführung der Finanzreform eine politische Notwendigkeit allerersten Ranges für die inneren Verhältnisse Deutschlands sei, und in dem Wunsche, selbst mit dieser Beschränkung das vorliegende Finanzreformgesetz ohne weiteren Aufschub mit dem Reichstage zu vereinbaren.

Den neu ausgearbeiteten Plan einer Tabakfabrikatsteuer mit dem Mehrertrag von $10^1/_2$ Millionen M. lag zum Grunde eine Fabrikatsteuer von 15% des Wertes für Zigarren unter 36 M. pro Mille und von 18% für die teueren Zigarren und Zigarretten. Ferner sollte der Fakturenwert des Rauch-, Kau- und Schnupftabaks mit 30% des Wertes belastet werden. Die konservativen und nationalliberalen Freunde der Regierung verlangten hierauf Vertagung der Sitzung. Nachdem diese Vertagung gegen 7 Stimmen abgelehnt war, wurde der § 4 der Vorlage, und zwar diesmal mit 18 gegen 4 Stimmen, abgelehnt und alsdann auch der ganze übrige Teil der Vorlage.

Bei der zweiten Beratung im Plenum am 13. Mai 1895 erfolgte nach kurzer Diskussion die Ablehnung der Regierungsvorlage gegen etwa 12 Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen. Schatzsekretär Graf Posadowsky erklärte, daß bei den wachsenden Ausgaben des Reiches auch in Zukunft es unmöglich sein werde, auf die Erhöhung indirekter Steuern und damit auf die höhere Besteuerung des Tabaks zu verzichten.

Für die Ablehnung der Fabrikatsteuervorlage in ihren verschiedenen Gestalten waren in der Reichstagssession 1893/94 und 1894/95 bei der Mehrheit maßgebend teils allgemeine finanzielle Gründe, teils die aus der Vorlage selbst entnommenen Gründe. Zunächst wurde die Notwendigkeit einer weiteren Steuerhöhung zur Deckung der Mehrkosten der Militärvorlage nach Erhöhung der Börsensteuern und des Lotteriestempels überhaupt bestritten. Weiterhin wurde geltend gemacht: wenn auch die Tabaksfabrikatsteuer eine höhere Belastung der teueren Fabrikate ermögliche, doch die Hauptlast der Steuer immer auf die Vier- und Fünfpfennigzigarre und damit auf die minder wohlhabenden Klassen fallen müsse. Ohne eine höhere Belastung dieses Artikels des Massenkonsums sei überhaupt nicht auf einen erheblichen Betrag aus der Tabakbesteuerung zu rechnen. Eine verhältnismäßig geringe Tabaksfabrikatsteuer, wie sie der Schatzsekretär Graf Posadowsky zuletzt vorgeschlagen, würde es am wenigsten rechtfertigen, das ganze System der Tabakbesteuerung einer so durchgreifenden Aenderung zu Ungunsten der Tabakindustrie zu unterwerfen. Die erhöhten Verwaltungskosten und Beschränkungen der Industrie, welche jede

Tabakfabrikatsteuer mit sich bringe, würden alsdann ganz außer Verhältnis stehen zu dem geringen Mehrertrag. Der Vorschlag, eine Tabakfabrikatsteuer zunächst mit niedrigen Sätzen einzuführen, läßt daher die Absicht erkennen, demnächst eine Form der Besteuerung zu gewinnen, bei der man späterhin die Schraube immer höher anziehen kann, sodaß alsdann die Tabakindustrie einer fortgesetzten Beunruhigung durch Steuerprojekte unterworfen sein würde.

Dazu kommen dann die Gründe, welche gegen die Form der Besteuerung sprechen. Die Tabakfabrikatssteuer setzt ein ausgedehntes System von Kontrollmaßregeln voraus, aus dem notwendig große Einschränkungen der Industrie selbst folgen. Diese Einschränkungen würden sich besonders fühlbar machen für die kleineren Betriebe und die Hausindustrie, ja die Fortsetzung der Industrie in diesen Betriebsformen voraussichtlich ganz unmöglich machen. Alle Zusagen in Bezug auf Erleichterungen von Seiten der Verwaltung verschlagen nichts; denn wenn die Fabrikatssteuer erst einmal eingeführt ist, so erheischt schon der Schutz der redlichen Fabrikanten gegen diejenigen, welche es mit der richtigen Bewertung und Versteuerung der Fabrikate weniger gewissenhaft nehmen, eine strenge Durchführung der Kontrolle. Die höhere Besteuerung müsse gerade bei der relativen Entbehrlichkeit dieses Genußmittels zu einer beträchtlichen Abnahme des Konsums führen und damit zur Entlassung einer großen Zahl von Arbeitern. Da in der Zigarrenindustrie vielfach schwächliche Arbeiter Verwendung finden, so würden die Arbeitslosen vielfach eine anderweitige Arbeitsgelegenheit nicht erhalten.

Am 20. September 1895 meldete plötzlich die „Post", der Schatzsekretär Graf Posadowsky habe auf seiner Reise in Süddeutschland sich der Zustimmung versichert zu einer Tabaksteuervorlage, in welcher eine Fabrikatsteuer für die billigeren Zigarren (etwa bis zu 6 Pfg.) nicht zu fordern und der Ausfall von etwa 8 bis 10 Millionen M. durch eine Erhöhung der Tabakzölle wieder einzubringen sei. Ein dahingehender Gesetzentwurf werde bereits im Reichsschatzamt ausgearbeitet. Tags darauf versicherten die „Nordd. Allg. Ztg." und die „Berliner Pol. Nachrichten", Graf Posadowsky habe bei seiner Anwesenheit in Süddeutschland nicht über einen neuen Tabaksteuergesetzentwurf verhandelt und im Reichsschatzamt werde zur Zeit ein solcher Entwurf nicht ausgearbeitet.

Historisch sei bemerkt, daß Fürst Bismarck, nachdem 1879 die Tabakbesteuerung erhöht worden war (von 24 auf 85 M. Rohtabakzoll und von 4 auf 49 M. Tabaksteuer) 1882 dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Einführung des Tabakmonopols vorlegen ließ. Der Reichstag lehnte am 14. Juni diesen Gesetzentwurf mit 277 gegen 43 Stimmen ab. Die Abgeordneten, welche für die Einführung des Tabaksmonopols stimmten, gehörten zumeist der konservativen und freikonservativen Partei an.

Telegraphengesetz. In der Reichstagssession 1891/92 ist ein Telegraphengesetz zu Stande gekommen und unter dem 6. April 1892 publizirt worden. Danach steht das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten, ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit einbegriffen. Nur wenn das Reich

eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt, muß die Ausübung dieses Rechtes den Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirkes verliehen werden bei genügender Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb. Es kann die Ausübung des Rechts für einzelne Strecken oder Bezirke auch an Privatunternehmer verliehen werden. Ohne Genehmigung des Reiches können Telegraphenanlagen nur errichtet und betrieben werden ausschließlich für den inneren Dienst von Behörden, zu Zwecken des Betriebes von Transportanstalten oder für die Vermittelung von Nachrichten seitens dieser Anstalten innerhalb der bisherigen Grenzen der Benutzung, sodann innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, sowie endlich zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem andern über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Gebühren für die Benutzung der Telegraphenanlagen des Reichs können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der bestehenden Gebührenfreiheit nur auf diesem Wege gestattet.

Die freisinnige Partei hat gegen dieses Gesetz gestimmt, teils wegen einer zu weiten Ausdehnung des Monopols des Reiches, welches insbesondere der lokalen Ausbildung des Fernsprechverkehrs nicht genügend Rechnung trägt, teils wegen der Regelung des Verhältnisses der Telegraphenleitungen zu anderen elektrischen Leitungen.

Es war in letzterer Beziehung auf ein weiteres Gesetz über elektrische Anlagen verwiesen worden; aber ein in dieser Richtung ausgearbeiteter Gesetzentwurf ist im Bundesrat stecken geblieben. Gerade die Beratungen dieses Entwurfs haben es erkennen lassen, welchen Schwierigkeiten die Entwickelung des Elektrizitätswesens thatsächlich begegnet. Eben weil die Entwickelung des Elektrizitätswesens noch derart im Fluß ist, hätte man die Festlegung der Rechtsverhältnisse auch in Bezug auf die Telegraphenverwaltung hinausschieben sollen.

Träger, Albert, Freisinnige Volkspartei, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, geboren zu Augsburg 12. Juni 1830, evangelisch. Universität Halle und Leipzig. Gerichtsassessor seit 1857, Rechtsanwalt seit 1862 in Kölleda, von 1875 bis 1892 in Nordhausen; auch Schriftsteller (Sammlung von Gedichten). Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses von 1881 bis 1888 zuerst für Frankfurt am Main, dann für Hamm-Soest, seit Oktober 1892 für Berlin I. Mitglied des Reichstages von 1874 bis 1878 für Reuß j. L., von 1880 bis 1881 für Berlin V., von 1881 bis 1884 für Berlin IV., von 1884 bis 1887 für Freystadt-Grünberg, seitdem für Varel in Oldenburg.

Trunksucht. Unter dem 15. Januar 1892 ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt worden betr. die Bekämpfung der Trunksucht. Der Gesetzentwurf gelangte in dieser Session nicht mehr zur Beratung und ist späterhin nicht erneuert worden; ein ähnlicher Gesetzentwurf war dem Reichs-

tage schon 1881 vorgelegt worden. Derselbe gelangte aber damals über die Kommissionsberatung nicht hinaus.

Es soll nicht bestritten werden, daß es durchaus kein Unglück wäre, wenn der Alkoholgenuß in manchen Kreisen eine Einschränkung erführe. Durch Polizei und Strafmittel aber ist in dieser Beziehung nichts Wesentliches zu erreichen. Man bekämpft von Staatswegen die Trunksucht am wirksamsten, wenn man die Nahrungsmittel verwohlfeilert durch Befreiung von Zöllen und Abgaben und insbesondere den Genuß von Bier und Kaffee als Erfrischungsmitteln an Stelle des Schnapses billiger macht.

Der Gesetzentwurf umfaßte 24 Paragraphen in 4 Abschnitten, darunter gewerbepolizeiliche Bestimmungen zur Einschränkung der Schankwirtschaften, privatrechtliche Bestimmungen gegen das Verabreichen von Getränken auf Borg und über die Entmündigung der Trunksüchtigen, sodann Strafbestimmungen gegen selbstverschuldete, Aergernis erregende Trunkenheit an einem öffentlichen Orte. Neuerlich hat im Frühjahr 1895 die Regierung in der Petitionskommission des Reichstags erklärt, daß sie auf Wiedereinbringung eines Trunksuchtsgesetzes durchaus nicht verzichtet, aber Anstand genommen habe, die ohnehin überladenen Sessionen noch mehr zu bepacken. Ueber die Entmündigung der Trunkenbolde finden sich Bestimmungen in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches.

Umsturzvorlage. Nach der Ermordung des französischen Präsidenten Carnot im Juni 1894 wurde in einem Teil der Regierungspresse, sowie in der konservativen und nationalliberalen Presse Deutschlands das Verlangen laut nach besonderen Maßnahmen der Gesetzgebung gegen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung.

Es stellte sich bald heraus, daß bei diesen Erörterungen die innerhalb der Regierung bestehenden Gegensätze zwischen dem Reichskanzler Grafen Caprivi einerseits und dem preußischen Ministerpräsidenten Grafen zu Eulenburg andererseits zum Ausdruck kamen (Vergleiche auch „Caprivi"). Graf Caprivi hatte schon vor der Ermordung Carnots im Reichsjustizamt die Frage in Erörterung ziehen lassen, ob und in wie weit nach der 1890 erfolgten Aufhebung des Sozialistengesetzes allgemeine Verschärfungen des Strafgesetzbuches angezeigt wären. Graf Caprivi aber wollte bei solchen Maßnahmen sich nur in denjenigen Grenzen halten, für welche eine Mehrheit des gegenwärtigen Reichstags zu erwarten sei. Er wollte nicht, daß über die Frage der wirksameren Bekämpfung der Sozialisten durch Strafgesetze die bürgerlichen Parteien untereinander in Kampf gerieten. Umgekehrt erachtete Graf zu Eulenburg auch Maßnahmen für berechtigt, für welche nach Auflösung des Reichstages oder erst nach Bildung eines neuen Reichstages auf Grund eines veränderten Wahlrechts eine Genehmigung der Volksvertretung zu erwarten sei (siehe „Eulenburg"). Im Staatsministerium gewann im Oktober 1894 die Ansicht des Reichskanzlers Grafen Caprivi die Oberhand. Es wurden die Grundzüge eines Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, festgestellt, welche am 25. Oktober auch die Zustimmung der leitenden

Minister der übrigen Bundesstaaten erhielten. Unmittelbar darauf folgte am 26. Oktober der Kanzlerwechsel und die Ernennung des Fürsten Hohenlohe zum Reichskanzler an Stelle des Grafen Caprivi und zum preußischen Ministerpräsidenten an Stelle des Grafen zu Eulenburg.

Fürst Hohenlohe adoptirte die im Reichsjustizamt ausgearbeitete Gesetzesvorlage seines Vorgängers nnd brachte dieselbe im Dezember 1894 im Reichstage ein. Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, welche am 17. Dezember 1894 und am 8. bis 12. Januar 1895 stattfand, bezeichnete Fürst Hohenlohe den Gesetzentwurf als das Mindestmaß desjenigen, was nach Ansicht der verbündeten Regierungen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit im Reiche notwendig ist. Die bei Eröffnung der Reichstagssession am 6. Dezember 1894 verlesene Thronrede hatte als Zweck des Gesetzentwurfs bezeichnet, dem verderblichen Gebahren derjenigen wirksam entgegenzutreten, welche die Staatsgewalt in der Erfüllung ihrer Pflicht zu stören versuchen. Der Gesetzentwurf erstreckt sich auf die Aenderung bezw. Verschärfung von 9 Paragraphen, wovon 7 Paragraphen das allgemeine Strafgesetzbuch, ein Paragraph von untergeordneter Bedeutung das Militärstrafgesetzbuch betrafen, während ein anderer Paragraph das Recht der vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen auszudehnen beabsichtigte.

Der Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes, welcher kurzweg als „Umsturzvorlage" bezeichnet wurde, lag in einer Zusatzbestimmung zum § **130** des Strafgesetzbuchs. Darnach sollte derjenige bestraft werden, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift. Eine derartig kautschukartige neue Strafbestimmung war geeignet, der öffentlichen Kritik unserer gesamten Zustände in ihrer Begrenzung dem diskretionären Ermessen der Staatsanwälte und Gerichte zu unterwerfen und damit der freien Meinungsäußerung in jeder Richtung, auch in der Wissenschaft und in der Kunst, enge Schranken zu ziehen. Für die Bekämpfung der Sozialdemokratie insbesondere würde die neue Strafbestimmung um so bedeutungsloser gewesen sein, als die Sozialdemokratie aus taktischen Gründen es in der Regel vermeidet, das Eigentum, die Familie anzugreifen, die Republik im Gegensatz zur Monarchie zu preisen und religiöse Fragen in der Diskussion voranzustellen. Die die Sozialdemokratie bekämpfenden Parteien haben deshalb eher das Interesse, die Sozialdemokratie zu nötigen, in Diskussionen über ihre jenen Einrichtungen entgegenstehenden Probleme einzutreten, anstatt ihr mit solchen Strafgesetzparagraphen Vorwände zu liefern, sich derartigen Diskussionen zu entziehen.

Ein Zusatz zum § **131** des Strafgesetzbuchs wollte die öffentliche Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen zur Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit für strafbar erklären, nicht nur, wenn der Verbreiter weiß, daß die Thatsachen erdichtet oder entstellt sind, sondern auch dann, wenn der Verbreiter den Umständen nach annehmen muß, daß sie erdichtet oder entstellt sind. Die letztere Erweiterung würde jede öffentliche Kritik von Einrichtungen oder Anordnungen der

Obrigkeit in der Presse dem diskretionären Ermessen der Staatsanwälte und der Richter überliefert haben.

Ein weiterer Zusatz zum § **111** des Strafgesetzbuchs wollte schon das bloße öffentliche Anpreisen oder Erlaubtdarstellen von Verbrechen oder gewissen politischen Vergehen für strafbar erklären. Auch hiergegen wurde geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung selbst die Darstellung historischer Vorgänge oder dramatische Aufführungen dem diskretionären Ermessen der Gerichtsbehörden unterwerfen könne. Ein Zusatz zu § **112** des Strafgesetzbuches wollte denjenigen unter Strafe stellen, der es unternimmt, einen Angehörigen des Heeres zur Beteiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind. Diese Bestimmung sollte sozialdemokratischen Umtrieben in der Armee entgegentreten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind von weniger erheblicher Bedeutung.

Bei der **ersten Beratung** traten besonders die Nationalliberalen durch den Abgeordneten v. Bennigsen für den Gesetzentwurf im Großen und Ganzen ein. Ebenso fand derselbe Unterstützung bei den konservativen Parteien. Bekämpft wurde der Gesetzentwurf außer von den Sozialdemokraten von den Freisinnigen und der Deutschen Volkspartei. Die Centrumspartei nahm eine zweifelhafte Stellung ein, bekämpfte manche Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen, befürwortete aber eine Ausdehnung des Entwurfs insbesondere in der Richtung der Bekämpfung des Umsturzes von oben, d. h. der Angriffe auf Religion, Staat und Monarchie durch die Wissenschaft. Zu vermeiden sei dagegen in dem Gesetzentwurf speziell alles, was demselben den Charakter eines Ausnahmegesetzes gäbe, und seine Bestimmungen auf die Sozialdemokratie zugespitzt erscheinen lasse.

Der Entwurf wurde an eine **Kommission** von 28 Mitgliedern überwiesen, welche ihre Beratungen erst Ostern 1895 zu Ende führte. Der von der Kommission umgearbeitete Entwurf wurde mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen. Den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs stimmten nicht nur die beiden konservativen Parteien, sondern auch die Mehrheit der Vertreter des Centrums und der Nationalliberalen in der Kommission zu. Zur Minderheit gehörten die Vertreter der Freisinnigen, der Sozialdemokraten, der Antisemiten und der Polen. Von den Bestimmungen des Entwurfs wurde in der Kommission alsbald beseitigt die Verschärfung des § 131 in Betreff der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen ꝛc. Dagegen gelangte mit 18 gegen 9 Stimmen die Verschärfung des § **130** zur Annahme in der Fassung: „Strafbar ist derjenige, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Ehe, Familie und Eigentum als Grundlage der Gesellschaftsordnung oder die Monarchie durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift."

Die Bestimmung des Regierungsentwurfs gegen den Angriff auf die Religion wurde ersetzt durch eine Verschärfung des § **166** des Strafgesetzbuchs. Nach diesem Paragraphen wird gegenwärtig bestraft, wer öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert oder öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten versehene Religionsgesellschaft, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft. Dieser Paragraph wurde

dahin verschärft, daß für strafbar erklärt wurde auch derjenige, welcher in solcher Weise den Glauben an Gott oder das Christentum angreift oder die Lehren der Religionsgesellschaften beschimpft. Damit war also der Kritik der religiösen Lehren und Vorstellungen die engste Grenze gezogen, und dies noch dazu in einem Reiche, dessen Angehörige sehr verschiedenen Religionsgesellschaften angehören. Während auf der einen Seite das Papsttum gewisse Lehren anderer Religionsgemeinschaften verflucht, finden sich in den Lehren von Martin Luther ebenso heftige Angriffe auf Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche.

Diese Verschärfung der Religionsvergehen bildete den Hauptbestandteil der sogenannten klerikalisirenden Beschlüsse der Kommission. Dahin ist auch zu rechnen der Beschluß, welcher den § 166 noch unter den besonderen Schutz des § 111 stellte, derart, daß derjenige schon bestraft wird, welcher eine nach § 166 strafbare Handlung anpreist, oder als erlaubt darstellt. Zu den klerikalisirenden Kommissionsbeschlüssen wurden auch gerechnet die Beschlüsse, durch welche im Anschluß an den früheren Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unsittlichkeit der § 184 des Strafgesetzbuchs gegen unzüchtige Schriften verschärft wurde. Eben dahin gerechnet wurde die Einschaltung eines § 184a des Strafgesetzbuchs, welcher im Anschluß an frühere Kommissionsbeschlüsse des Reichstags zu dem Gesetzentwurf gegen die Unsittlichkeit Strafbestimmungen enthielt gegen Schriften oder Darstellungen, welche geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen.

Zu erwähnen ist auch, daß in der Kommission eine aus dem Centrum und der linken Seite gebildete Mehrheit in die Vorlage einen Paragraphen einschob, durch welchen der sogenannte Kanzelparagraph des Strafgesetzbuchs d. h. der § 130a, Strafandrohung gegen Erörterungen von Staatsangelegenheiten von der Kanzel durch Geistliche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zur Aufhebung bestimmt wurde.

Nach dem Ausfall der Kommissionsberatungen und der Annahme der Kommissionsbeschlüsse durch eine große, aus Konservativen, Centrum und Nationalliberalen zusammengesetzte Mehrheit hatte es den Anschein, als ob die Umsturzvorlage auch im Plenum mit großer Mehrheit zur Annahme gelangen würde. Aber es kam anders. Die Verhandlungen der Kommission hatten in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis hervorgerufen von den der freien Meinungsäußerung und der Geistesfreiheit in Deutschland drohenden Gefahren. Dazu hatte nicht am wenigsten beigetragen die weitere Zuspitzung der Bestimmungen gegen Religionsvergehen, insbesondere auch ein Vorschlag in der Kommission, welcher es schon für strafbar erklärte, vor mehreren das Dasein Gottes oder die Unsterblichkeit der menschlichen Seele anzugreifen oder zu leugnen (Antrag Rintelen). Obgleich in der Kommission dieser Antrag der Centrumspartei abgelehnt worden war, so wies derselbe doch in drastischer Weise darauf hin, in welcher Richtung sich die Gesetzgebung zu verirren drohte.

Die Opposition in der **öffentlichen Meinung** beschränkte sich sehr bald nicht bloß auf freisinnige und sozialdemokratische Kreise. Schriftsteller, Gelehrte, Künstler von hervorragendem Namen und aus allen politischen Parteien er-

ließen öffentliche Kundgebungen gegen die Umsturzvorlage. Daran schlossen sich vielfach Protestversammlungen, welche von Anhängern aller Parteien besucht waren (Versammlung städtischer Vertreter aus dem Reiche in Berlin am 5. Mai). Die nationalliberalen, freikonservativen und konservativen Abgeordneten merkten alsbald, daß ihre Wählerschaften mit ihrem Eintreten für die Umsturzvorlage nicht übereinstimmten. Selbst in der Centrumspartei traten Spaltungen ein. Es wurde hier darauf hingewiesen, daß Religion und Kirche ihren Schutz in sich selbst trügen und des Staatsanwalts und des Richters gegen die Gottesleugner und Gottesverächter nicht bedürfen. Eine Religionspartei, welche wie die katholische sich in der Minderheit im Reiche befinde, dürfe schon aus Klugheit nicht beitragen zur Einschränkung der religiösen Freiheit und Meinungsäußerung.

Als dann am 8. Mai die Umsturzvorlage im Plenum des Reichstags zur **zweiten Beratung** kam, gab es an keinem Punkte mehr eine geschlossene Mehrheit für einen wesentlichen Teil der Kommissionsvorlage. Der Reichskanzler Fürst Hohenlohe kennzeichnete in einleitenden Worten die Wandlung der öffentlichen Meinung, insbesondere bei denjenigen (den Nationalliberalen), „die am lautesten nach Schutz- und strengeren Strafbestimmungen gerufen" hätten. Im Laufe der Kommissionsverhandlungen hätten sich zusehends die Feinde der Vorlage gemehrt. Anträge seien in der Kommission gestellt worden, die die Außenstehenden erschreckten, und wenn diese Anträge auch nur zum Teil zur Annahme gelangten, so hätten sie doch den ungünstigen Eindruck vermehrt. Vielleicht habe zu den Besorgnissen und Mißverständnissen auch beigetragen, daß die Kommission Materien in das Gesetz hineingetragen habe, die demselben früher in dem gleichen Maße fern geblieben wären.

Seine Stellungnahme präcisirte der Reichskanzler nur in Bezug auf den zunächst zur Beratung stehenden § **111**, Verherrlichung von Verbrechen und Vergehen. Der Reichskanzler verlangte die Wiederaufnahme des § 113, Widerstand gegen die Staatsgewalt, in die Reihe derjenigen Vergehen, deren Verherrlichung nach der neuen Bestimmung des § 111 strafbar sein sollte. Mit Hilfe der Centrumspartei war dieser § 113 hier aus der Regierungsvorlage entfernt worden, weil die Centrumspartei sich erinnerte, daß sie zur Zeit des Kulturkampfes nach der neuen Bestimmung selbst hätte strafbar werden müssen, weil sie damals den Widerstand gegen die Staatsgewalt in Bezug auf die neueren Kirchengesetze für erlaubt dargestellt hatte. Die Centrumspartei erklärte, der Aufforderung des Fürsten Hohenlohe nur insoweit nachgeben zu können, daß sie die Verherrlichung des thätlichen Angriffs gegen einen Beamten unter Strafe stellen wolle.

Die freikonservative Partei gab von vornherein die generelle Erklärung ab, daß sie die von dem früheren Reichskanzler vorbereitete Gesetzesvorlage von vornherein nicht den Anforderungen entsprechend erachtet habe, welche an ein solches Gesetz gestellt werden müssen. Insbesondere fehlten Bestimmungen gegen die Willkür der Sozialdemokratie bei Arbeitseinstellungen, sowie gegen die Organisation der sozialdemokratischen und anarchistischen Partei. Dagegen hätten Bestimmungen Aufnahme

gefunden, welche bei dem großen, dem Richter gelassenen Spielraum ernste Befürchtungen wachrufen, daß auf weiten Gebieten des öffentlichen Lebens nicht nur die freie Meinungsäußerung, sondern selbst die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gefährdet werde. Bei der Zusammensetzung des Reichstags könne man auf entsprechende Abänderung der Kommissionsvorschläge nicht hoffen. Die Freikonservativen würden sich daher darauf beschränken, nur für denjenigen Teil der Vorlage zu stimmen, welcher sich auf militärische Verhältnisse bezieht.

Die konservative Partei erklärte, daß, wenn nicht schon der § 111 ihren Abänderungsanträgen gemäß angenommen würde, sie außer Stande sein würde, für das Gesetz, wie es sich ferner gestalte, zu stimmen. Die konservative Partei verlangte in Bezug auf diejenigen Vergehen, deren Verherrlichung nach § 111 strafbar werden soll, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage durch Einführung der §§ 113 und 114, Widerstand gegen die Staatsgewalt, und die Streichung der §§ 166 und 167, Religionsvergehen aus dem § 111.

Die Art, wie in dieser Weise die einzelnen Parteien schon bei dem ersten zur Verhandlung kommenden § 111 kategorische Forderungen aufstellten, für welche eine Mehrheit zu erlangen nicht wahrscheinlich war, ließ erkennen, daß alle diese Parteien nur den äußeren Anlaß suchten, um angesichts der Verurteilung der Vorlage in der öffentlichen Meinung von dem Standpunkt, auf den sie sich verstiegen hatten, wieder herunter zukommen. Konservative, Freikonservative, Centrum und Nationalliberale schoben sich dabei gegenseitig die Verantwortung für das etwaige Scheitern der Vorlage zu und blieben doch dabei selbst bemüht, durch völlige Passivität dieses Scheitern herbeizuführen.

Dasselbe galt von dem Verhalten der Regierung gegenüber den Parteien des Reichstags. Die Regierung hat zwar nicht wie 1892 bei dem preußischen Schulgesetzentwurf das Schiff der Vorlage verlassen, aber doch das Steuer treiben lassen; eine Stellungnahme im Bundesrat zu den Kommissionsbeschlüssen und den vorliegenden Anträgen hatte gar nicht stattgefunden. Die einzelnen Minister ergriffen das Wort nur im eigenen Namen und für ihre einzelnen Ressorts; sie blieben bei § 111 und später auch bei § 112 bei der Regierungsvorlage stehen, obwohl dieses Stehenbleiben nach Lage der Sache gleichbedeutend war mit dem Verzicht auf jede Mehrheit. Man rechnete auf Seiten der Regierung offenbar schon vor Beginn der Verhandlungen nicht mehr darauf, daß irgend etwas wesentliches der Vorlage zu Stande kommen werde, und gab dieselbe daher thatsächlich auch in denjenigen Abschnitten preis, wo möglicherweise noch eines oder das andere hätte in den Hafen gebracht werden können.

Bei den **Abstimmungen** über § **111** erhoben sich stets nur Minderheiten, sowohl für die verschärfenden, als für die abmildernden Anträge zur Kommissionsvorlage. Zuletzt stimmte nur die Centrumspartei allein für die vorher durch die Ausstreichung der klerikalisirenden Zusätze (Verherrlichung der Religionsvergehen) abgeänderte Kommissionsvorlage. Ebenso blieb die Centrums-

partei nach Ablehnung der Kommissionsvorlage allein in der Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Dasselbe Schauspiel wiederholte sich Tags darauf bei § **112.** Hier hatte die Regierungsvorlage denjenigen für strafbar erklärt, der es unternimmt, einen Angehörigen des Heeres zur Beteiligung an Bestrebungen für den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung zu verleiten. Die Kommission hatte die besondere Bezugnahme auf den Umsturz beseitigt, dagegen jeden für strafbar erklärt, der in der Absicht, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegenüber einem Angehörigen des Heeres das Heer oder Einrichtungen desselben verächtlich macht oder zur Verletzung der auf die Verwendung der bewaffneten Macht im Frieden oder Krieg sich beziehenden militärischen Pflichten auffordert. — Eine solche Strafbestimmung war geeignet, jede Kritik militärischer Einrichtungen in der Presse zu bedrohen. Der Kriegsminister erklärte sich gegen die Vorschläge der Kommission. Alsdann stimmten für die Kommissionsvorlage nur das Centrum, für die Regierungsvorlage stimmten nur Konservative und Nationalliberale.

Nach Ablehnung des § 112 kam man überein, alle folgenden Teile der Umsturzvorlage ohne jede Diskussion zu erledigen. So wurden dann in rascher Aufeinanderfolge durch unmittelbar hintereinanderfolgende Abstimmungen sämtliche folgenden Paragraphen negativ erledigt. Für die Kommissionsvorschläge erhob sich nur die Centrumspartei, für die Regierungsvorlage zuerst noch die Nationalliberalen und die Konservativen, dann nur noch die Konservativen in immer geringerer Anzahl.

Das liberale Bürgertum, welches der öffentlichen Meinung zum Ausdruck verholfen hatte im Kampfe gegen die Umsturzvorlage, ist voll berechtigt, die Art, wie die Vorlage beseitigt ist, als einen großen Sieg zu feiern. Aber die Gefahr bleibt bestehen, daß bei einer Gelegenheit, welche der Regierung günstiger erscheint, eine neue Vorlage in anderer Form vor dem Reichstag erscheint. Man erinnere sich, daß die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen auch gegenwärtig noch zu einer Rückkehr zur Ausnahmegesetzgebung im Sinne des früheren Sozialistengesetzes geneigt sind und in ihrer Presse im Jahre 1894, wie auch bei den Plenarverhandlungen im Mai 1895 die Vorlage als der Sozialdemokratie gegenüber nicht weit genug bezeichnet haben. Schon das Verhalten der sozialdemokratischen Presse gegenüber dem Sedanfest im September 1895 hatte auf nationalliberaler und konservativer Seite alsbald wieder Agitationen für ein Sozialistengesetz oder für eine neue Umsturzvorlage hervorgerufen. Diese Agitationen hörten erst auf, als Mitte September offiziös auf das bündigste erklärt wurde, daß Kaiser und Kanzler eine solche Vorlage nicht beabsichtigten und die Aufforderung des Kaisers am Sedantage zur Bekämpfung der Sozialdemokratie sich an die Gesamtheit des Volkes, nicht an die Faktoren der Gesetzgebung gerichtet habe.

Unfallversicherung. I. **Geschichte.** Durch Reichsgesetze von 1884, 1885, 1886 und 1887 ist eine Unfallversicherung eingeführt worden für Unfälle im Betriebe für alle Arbeiter in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Ar-

beitern, in Bergwerken, auf Werften, in solchen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, für alle Bauarbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe, Arbeiter in staatlichen Transportanstalten, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Seeleute.

Die zwangsweise Entschädigung für Unfälle im Betriebe war in der Reichsgesetzgebung schon 1871 durch das Haftpflichtgesetz eingeführt worden, welches die Unternehmer verpflichtete, diejenigen Arbeiter, welche durch Schuld der Unternehmer oder ihrer Bediensteten im Betrieb einen Unfall erleiden, vollauf zu entschädigen. Den Unternehmern war es freigestellt, sich für den Schadenersatz hieraus zu versichern. Auf die Mängel dieses Haftpflichtgesetzes hat zuerst die Fortschrittspartei im Jahre 1878 durch einen Antrag aufmerksam gemacht, in welchem die Schwierigkeit hervorgehoben wurde, die Schuld eines Unternehmers bei Unfällen zu beweisen. Dem Arbeiter müsse eine Entschädigung für alle Unfälle im Betriebe zugebilligt werden, wenn auch der Unfall durch höhere Gewalt oder durch ein Versehen des Arbeiters entstanden sei. Erst im Jahre 1880 machte sich die Regierung diesen Standpunkt zu eigen und brachte 1881 und 1882 Gesetzentwürfe ein, welche indessen erst im Sommer 1884 zum Abschluß gelangten. Im Januar 1882 legten die Fortschrittspartei, die Liberale Vereinigung und die Nationalliberalen gemeinsam einen Gesetzentwurf vor, welcher ebenso wie die Regierungsentwürfe die Arbeitgeber allgemein verpflichtete, die Arbeiter für alle Unfälle im Betriebe zu entschädigen. Während die Regierungsentwürfe aber einen Versicherungszwang für die Arbeitgeber ausschließlich bei obrigkeitlich eingerichteten Versicherungsverbänden vorschrieben, überließ der Gesetzentwurf der drei liberalen Parteien es den Arbeitgebern, in verschiedener Form die Entschädigung für den Arbeiter sicher zu stellen. Die Sicherstellung konnte durch Versicherungsnahme bei Privatversicherungsanstalten erfolgen, welche nach gewissen normativen Bestimmungen des Gesetzes eingerichtet waren, oder auch durch Kautionsstellung, Eintragung von Hypotheken usw.

Die freisinnige Partei ist auf dem durch diesen Gesetzentwurf gekennzeichneten Standpunkt stehen geblieben, während die nationalliberale Partei sich im Frühjahr 1884 zum Standpunkt der Regierung, der Zwangsversicherung der Arbeitgeber durch staatlich organisirte Verbände, bekehrt hat. Die freisinnige Partei hat diese Organisation für eine in mehrfacher Richtung nachteilige erachtet; die Privatgesellschaften sind mehr als die Berufsgenossenschaften geeignet, die Versicherungsbeiträge der individuellen Unfallgefahr entsprechend abzumessen, ein Verfahren, welches mehr als allgemeine Vorschriften und Strafandrohungen Unfälle verhütet. Besondere Prozeßvorschriften hätten auch ohne Organisation von Berufsgenossenschaften eine raschere Entscheidung von Streitigkeiten über Unfallentschädigung herbeiführen können. Durch die Zurückdrängung der Privatgesellschaften wird auch deren Leistungsfähigkeit geschwächt für diejenigen Kreise der Versicherungsnehmer, welche nicht unter die Reichsgesetze fallen. Außerdem haben die Freisinnigen gegen die Unfallversicherungsgesetze gestimmt, weil dieselben nicht die Unfallentschädigung ausschließlich den Arbeitgebern auferlegen, sondern die Entschädigung für alle Unfälle, sofern dieselben eine

Krankheit nicht über 13 Wochen hinaus zur Folge haben, den Krankenkassen übertragen.

II. **Statistik** der Unfallversicherung. Die Unfallversicherung geschieht, abgesehen von den Arbeitern bei öffentlichen Behörden, durch Berufsgenossenschaften; bei der Unfallversicherung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter aber hat die Landesgesetzgebung von der ihr im Reichsgesetz gegebenen Vollmacht Gebrauch gemacht und die Unfallversicherung den kommunalen Provinzialverbänden als Berufsgenossenschaften übertragen. Hier werden die Kosten durch Grundsteuerzuschläge aufgebracht, während die Unfallentschädigungen für die ersten 13 Wochen in Ermangelung von obligatorischen Krankenkassen den Gemeinden obliegen.

Bei den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften waren im Jahre 1893: 5 168 973 Personen versichert; bei den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde die Zahl der versicherten Personen auf 12 289 415 Personen geschätzt. Dies ergiebt im Ganzen 17 458 388 gegen Unfälle im Betriebe versicherte Personen. Hierzu kommen noch 660 462 Arbeitnehmer bei den Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe. Die Zahl der bei den Versicherungsanstalten der 13 Baugewerkgenossenschaften versicherten Arbeitnehmer ist nicht angegeben.

Die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeiträge, Renten usw. belief sich im Jahre 1886 auf 1 915 366 M., im Jahre 1887 auf 5 932 930 M., im Jahre 1888 auf 9 681 447 M., im Jahre 1889 auf 14 464 303 M., im Jahre 1891 auf 20 315 320 M., im Jahre 1892 auf 26 426 377 M. und im Jahre 1893 auf 32 340 178 M. Dabei ist hervorzuheben, daß seit 1888 die Kategorien der versicherten Personen eine Erweiterung nicht erfahren haben. Aber naturgemäß muß in jedem Jahre der Geltungsdauer der Reichsgesetze für eine Reihe von Jahren die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge noch anwachsen, weil jedes Jahr neue Verletzte bezw. Hinterbliebene bringt, die über das Jahr hinaus bis zu einem entfernten Zeitpunkte oder bis zu ihrem Tode Entschädigungsbeträge beanspruchen können.

Die 62 729 neuen Unfälle des Jahres 1893, für welche die Organisationen für Unfallversicherung Entschädigungen festzustellen hatten, betrafen 6336 Unfälle mit tödlichem Ausgange, 2507 Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Zahl der von den getöteten Personen hinterlassenenen entschädigungsberechtigten Personen betrug 12 763, darunter 4125 Witwen, 8400 Kinder und 238 Aszendenten.

Bemerkenswert ist die fortgesetzte Steigerung der Zahl der Unfälle überhaupt: 1892 236 265, 1893 264 130, und ebenso die Steigerung der Zahl der Unfälle, für welche die Versicherungsanstalten Entschädigungen festzustellen hatten. Diese Zahl betrug 1892 55 654, 1893 62 729. Ebenso ist die Zahl der tödlichen Unfälle in den beiden Jahren von 5911 auf 6336 gewachsen, während die Zahl der Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit sich vermindert hat von 2664 auf 2507.

Die laufenden Verwaltungskosten der 64 gewerblichen und der 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften belief sich 1892 auf 7 339 073 M.,

1893 auf 8 086 897 M. Darin sind einbegriffen auch die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten. — Die effektiven Einnahmen der 112 Berufsgenossenschaften betrugen 1892: 60 103 901 M., 1893: 65 974 560 M. Die am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände beliefen sich für sämtliche Berufsgenossenschaften auf 12 356 972 M. Der Gesamtbetrag des Reservefonds belief sich auf **100469283** M. Die Berufsgenossenschaften hätten, wenn eine Ueberwälzung der Lasten der Gegenwart auf die Zukunft bezw. auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungspflichtigen in der Zukunft vermieden werden sollte, in jedem Jahre nach dem Vorbild der Privatversicherungsgesellschaften Beträge aufzubringen, welche mit ihren Zinsen ausreichen, die Entschädigungen für die demselben Jahre angehörigen Verletzten auch in der Zukunft zu decken (Kapitaldeckungsverfahren). Die Unfallversicherungsgesetze aber haben dies nicht vorgeschrieben, sondern sich ebenso wie im Gesetz über Invaliditätsversicherung damit begnügt, zu verlangen, daß außer den in dem betreffenden Jahre zahlbaren Entschädigungen noch gewisse Rücklagen zum Reservefonds stattfinden, welche in der oben angegebenen Summe für die Zeit bis Ende 1893 mitenthalten sind.

III. Die **Organisation** der gewerblichen Berufsgenossenschaft hat selbst in den Augen derjenigen mehr und mehr verloren, welche zu Anbeginn hierin die Grundlage allgemeiner neuer sozialpolitischer Organisationen für die weitere Gesetzgebung erblicken wollten. Die Höhe der Verwaltungskosten — 1893: 5 768 408 Mk. laufende Kosten und 2 318 489 Mk. Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, der Schiedsgerichte, der Unfallverhütung — müssen um so beträchtlicher erscheinen, als die Organisation der Berufsgenossenschaften auch eine große Zahl von Personen zu ehrenamtlicher Thätigkeit verpflichtet. So gehörten zu den 112 Berufsgenossenschaften mit ihren 914 Sektionen 1893: 1092 Mitglieder der Genossenschaftsvorstände, 5255 Mitglieder der Sektionsvorstände, 23 338 Vertrauensmänner, 3970 Arbeitervertreter bei 1002 Schiedsgerichten. Dazu kamen 170 angestellte besoldete Beauftragte, Revisionsingenieure u. dgl. Der Schwerpunkt der Verwaltung fällt auf die untersten Instanzen, welche die Gemeindebehörden wahrnehmen, und auf die oberste Instanz, das Reichsversicherungsamt. Zwischen diesen Instanzen führen hochbesoldete Generalsekretäre schablonenmäßig die Arbeiten für die einzelnen Berufsgenossenschaften aus. Die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften gegen einander teilt vielfach verschiedene Zweige desselben Geschäfts verschiedenen Berufsgenossenschaften zu und verursacht auch hierdurch Weitläufigkeit und Umständlichkeit. Das Verfahren in den Berufsgenossenschaften zur Feststellung der Unfall-Entschädigung ist vielfach schleppend; eine große Zahl von Beschwerden gelangt bis vor das Reichsversicherungsamt. Dabei stellen die angegebenen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften noch keineswegs die Gesamtheit der Verwaltungskosten der neuen Unfallversicherung dar. Die Gemeindebehörden erhalten für die Wahrnehmung der Geschäfte der Berufsgenossenschaften keinerlei Entschädigung. Die Reichspostverwaltung zahlt vorschußweise die Unfallrenten aus ohne Vergütung für Zinsverlust und Besorgung der Auszahlung.

Die Unfallversicherung für landwirtschaftliche und Forstarbeiter ist, wie oben bemerkt, nicht in eigentlichen Berufsgenossenschaften organisirt, sondern zur Verwaltung den Kommunalverbänden der Provinz übertragen. Die Organe dieser Verwaltungen besorgen nebenamtlich und unter der Firma von Berufsgenossenschaften die Geschäfte der Unfallversicherung. Hier ist also der in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 gerühmte korporative Zusammenhang für die Unfallversicherung vollständig verlassen worden. Die Verwaltung stellt sich hier billiger heraus. Nachdem auch die Invaliditätsversicherung territorialen Anstalten übertragen ist, welche sich an die weiteren Kommunalverbände ebenso anlehnen wie die landwirtschaftliche Unfallversicherung, so ist mehrfach zur Verminderung der Verwaltungskosten und der Ueberlastung der beteiligten Kreise mit Ehrenämtern in Frage gekommen, ob nicht die gesamte Unfallversicherung unter Auflösung der Berufsgenossenschaften den Versicherungsanstalten für die Invaliditätsversicherung zu übertragen ist.

Ueber eine Vereinfachung der Unfall-, Kranken- und Invaliditätsversicherung, welche der Reichskanzler Fürst Hohenlohe angeregt hat, siehe S. 234 unter „Invaliditätsversicherung“.

IV. **Neue Gesetzentwürfe.** Seitens der Reichsregierung sind drei Gesetzentwürfe dem Bundesrat im Sommer 1894 unterbreitet und veröffentlicht worden, davon betrifft ein Gesetzentwurf die Reform der bestehenden Unfallversicherungsgesetzgebung, ein zweiter Entwurf die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in Strafanstalten, öffentlichen Besserungsanstalten und Arbeitshäusern beschäftigten Personen, und eine dritte Novelle die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer, die bisher noch nicht versichert waren.

In dem Gesetzentwurf zur Reform der bestehenden Unfallversicherungsgesetzgebung gelangen gewisse Unterscheidungen zur Aufhebung, welche sich in der Praxis als nicht haltbar erwiesen haben. Weiterhin soll dafür gesorgt werden, daß der Entschädigungsberechtigte nicht in Folge von Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, einstweilen ohne gesetzliche Unterstützung gelassen wird. Der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen soll auf die Enkel und Geschwister des Getöteten ausgedehnt und diesen so wie den Aszendenten ein Entschädigungsanspruch schon dann eingeräumt werden, wenn der Getötete zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat, also nicht nur dann, wenn er ihr einziger Ernährer gewesen ist. Im Interesse der Erwerbung eigener Geschäftshäuser und der Begründung von Unfallkranken- oder Rekonvalescentenhäusern soll den Berufsgenossenschaften die Befugnis verliehen werden, Grundbesitz zu erwerben und einen Teil ihres Vermögens in Hypotheken anzulegen.

Während gegen diese und andere Aenderungen Einwendungen kaum zu erheben sind, erscheint von grundsätzlicher Bedeutung die in Vorschlag gebrachte Aenderung in Betreff des Verfahrens bei der Feststellung der Entschädigung. Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte soll künftig nur das Rechtsmittel der Revision zulässig sein. Die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes, welche sich zur Zeit auf alle Fälle erstreckt, in denen es sich um eine voraussichtlich dauernde Rente handelt, soll künftig auf die Befugnis eines

Revisionshofs beschränkt werden, um einer zu großen Belastung des Reichsversicherungsamtes entgegenzutreten.

Die in der zweiten Novelle vorgesehene Unfallversicherung der in Strafanstalten usw. beschäftigten Personen soll durch die Einzelstaaten erfolgen. Die unterlassene Unfallversicherung der Gefangenen hat schon in der Praxis zu großen Härten geführt.

Weit schwerwiegender als die vorerwähnten beiden Novellen ist die dritte Novelle, welche die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer erstreckt, die bisher noch nicht versichert waren. In Betracht kommt dabei insbesondere das Handwerk, da bisher der Unfallversicherung nur unterlagen Arbeiter in Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern und in solchen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kräfte bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, ferner Bauarbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe. Weiterhin soll die Versicherung auch ausgedehnt werden auf das Handelsgewerbe, die Fischerei und Seeschiffahrt mit kleinen Fahrzeugen. Gleichgestellt werden diesen Betrieben der Reichs-, Staats- und kommunale Dienst, sowie Veranstaltungen zu religiösen, wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, zum Zwecke der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübungen. Die Unternehmer der unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betriebe sollen, falls ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, berechtigt sein, sich ebenfalls gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Für gewisse Berufszweige und Bezirke soll der Bundesrat eine Versicherungspflicht für solche Personen einführen können, desgleichen auch für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. mit einem Einkommen über 2000 Mk. Träger der Versicherung sein soll für die staatlichen Betriebe der Staat; die anderen Betriebe sollen vereinigt werden zu Unfallversicherungsgenossenschaften, und zwar teils örtlichen Genossenschaften, teils nach Betriebszweigen geordneten Berufsgenossenschaften. Die besonderen örtlichen Unfallversicherungsgenossenschaften sind vorzugsweise ins Auge gefaßt, während die Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen. Die örtlichen oder bezirksweise gebildeten Genossenschaften sollen in der gleichen Weise organisirt werden unter Anlehnung an die Kommunalverbände wie die Genossenschaften der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Aufbringung der Mittel soll durch das Kapitaldeckungsverfahren erfolgen, um nicht eine zunehmende Belastung herbeizuführen.

Dieser Gesetzentwurf ist in weiten Kreisen auf Widerstand gestoßen, weil es sich hier in der Hauptsache um Betriebe handelt, für welche ein besonderes Schutz- und Hülfsbedürfnis nicht vorhanden ist. Die Gehülfen des Kleinbetriebs werden in ihrem Privatleben außerhalb des Berufs prozentual mehr von Unfällen getroffen als in ihren Berufen. Bei den Handelsgeschäften ist der Lagereibetrieb schon jetzt einem Zwang zur Unfallversicherung unterworfen. Bei anderen Handelsgeschäften, bei Bank- und Agenturgeschäften kommen Unfälle überaus selten vor. Auch in den kleingewerblichen Werkstätten ist die gefährliche Zubereitung der Rohstoffe und Rohmaterialien in großem Umfange von der Fabrik übernommen, sodaß dem Handwerk nur die ungefährlichere Zubereitung für den Markt, sowie der Detailverkauf übriggeblieben ist.

Soweit für Kleinbetriebe eine erhebliche Unfallgefahr nachgewiesen werden kann, fällt der Kleinbetrieb schon jetzt durchweg unter die Zwangsversicherung. Beim Handwerk ist die Lebenslage der Meister vielfach nicht günstiger als diejenige ihrer Arbeiter. Bei der größeren Ausdehnung der Unfallversicherung auf kleine Betriebe müssen die Verwaltungskosten, die Belästigungen, die Mühewaltungen der Gemeindebehörde in progessivem Maße anwachsen. Auch ist in dem Gesetzentwurf eine bestimmte Form für die Organisation der Unfallversicherung für das Handwerk und den Handel noch nicht gefunden. Freilich fehlt es an einem Maßstab für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber zu der Unfallversicherung, da die Gewerbesteuer sich zu einem solchen Maßstab nicht eignet, wie ihn hierbei für die Landwirtschaft die Grundsteuer darstellt.

Unlauterer Wettbewerb. Im Mai 1895 hat der Bundesrat einen für die Reichstagssession 1895/96 zur Vorlage bestimmten Gesetzentwurf angenommen behufs Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs ist veranlaßt worden durch Reichstagsverhandlungen, welche in der Session 1894 anknüpften an einen Gesetzentwurf zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Unter „unlauterem Wettbewerb" versteht man einen Geschäftsbetrieb, der zwar nicht unter den Betrugsparagraphen fällt, aber einem andern zum Schaden gereichen kann und gegen die guten Sitten verstößt. Der Gesetzentwurf des Bundesrats handelt über fünf verschiedene Kategorien von Fällen des unlauteren Wettbewerbes in 9 Paragraphen. Die beiden ersten Paragraphen richten sich gegen die unlautere Reklame in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Wer derart durch unrichtige und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart, oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft, soll mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe belegt werden, wenn wissentlich unwahre und auf Täuschung berechnete Angaben Platz greifen. Wenn Letzteres aber dabei nicht zutrifft, so kann jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt, oder in geschäftlichen Verkehr bringt, civilrechtlich klagen auf Unterlassung unrichtiger Angaben, sofern der Urheber der Angaben deren Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte, und auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens.

Sodann wird dem Bundesrat die Vollmacht gegeben zu bestimmen, daß gewisse Waren im Einzelverkauf nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Ware anzubringenden Angabe der Menge feilgehalten werden dürfen. — Diese Bestimmung soll sich gegen Qualitätsverschleierungen richten, welche insbesondere beim Verkauf von Garnen, von Bier in Flaschen und Fässern, beim Kleinhandel mit Waren, mit Chokolade, Zucker, Bindfaden, Seife, Kerzen, Stahlfedern usw. beobachtet worden sind und die darin bestehen, daß durch die schwer bemerkbare Verkleinerung des

sonst üblichen Mengeverhältnisses der Anschein einer Preisermäßigung hervorgerufen wird.

Die dritte Kategorie von Bestimmungen richtet sich gegen die Ausschreitung der Kritik geschäftlicher Konkurrenten, gegen denjenigen, der „über das Erwerbsgeschäft eines Andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen". Eine weitere Bestimmung richtet sich gegen die unlautere Spekulation auf Firmenverwechselung.

Endlich ist in dem Entwurf eine Bestimmung enthalten gegen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, welche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Geschäftsbetrieb vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages unbefugt an andere zum Zwecke des Mitbewerbes mitteilen. Nach Ablauf des Dienstvertrages kann eine Verfolgung des Verrats nur eintreten, wenn der Betreffende schriftlich eine den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit gemacht hatte und dieser Zusicherung zuwider handelt. Auch die Verleitung eines Angestellten zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen soll strafbar sein.

Die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzentwurfs berechtigen zu einem civilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung sowie auf Schadenersatz. teilweise aber werden Strafen, auch abgesehen von unlauterer Reklame, angedroht gegen diejenigen, welche wider besseres Wissen unwahre Behauptungen aufstellen. Die Strafverfolgung tritt bei unlauterer Konkurrenz, Verrat von Geschäftsgeheimnissen nur auf Antrag ein. Neben einer Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 M. erkannt werden.

Der Deutsche Juristentag hat am 12. September 1895 sich nur allgemein dahin ausgesprochen, daß sich gegen den unlauteren Wettbewerb im Wege der Gesetzgebung ein wirksamer Schutz empfehle. Die Frage aber, in welcher Weise dieser Schutz zu gewähren ist, ob durch civilrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen, wurde einer späteren Beratung vorbehalten. — An sich muß jedermann ein Gegner jeglicher Art des unlauteren Wettbewerbs oder Schwindels sein. Jede Art von unlauterem Wettbewerb aber läßt sich nicht durch Gesetzesbestimmungen bekämpfen. Solches bezweckt ja auch der Entwurf nicht. Kein Gesetzentwurf vermag auch die Befolgung des alten Wortes: „Trau, schau, wem" zu ersetzen. Die Bekämpfung mit gesetzgeberischen Maßnahmen kann unter Umständen mehr neue Nachteile herbeiführen, als sie geeignet ist, Uebelständen abzuhelfen. Deshalb muß jeder einzelnen neuen Bestimmung gegenüber die Frage aufgeworfen werden, welche Uebelstände liegen thatsächlich vor, in wie weit ist die vorgeschlagene Bestimmung geeignet, solche zu beseitigen, und welche anderweitigen Nachteile können hierbei durch die Einmischung der Gesetzgebung hervorgebracht werden. Man kann demgemäß zu den einzelnen Bestimmungen eine ganz verschiedenartige Stellung einnehmen. Wirtschaftliche Prinzipienfragen kommen dem Gesetzentwurf gegenüber überhaupt nicht in Betracht.

Im Einzelnen ist jede kautschukartige Formulirung der Bestimmungen zu vermeiden, weil sonst der solideste und ehrlichste Gewerbetreibende durch den Gesetzentwurf zu Schaden kommen kann je nach dem diskretionären Ermessen des einzelnen Richters. In Frankreich begnügt man sich statt aller Einzelbestimmungen für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit dem Art. 1382 des Code civil. Derselbe lautet: „Jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, welche einem andern Schaden verursacht, verbindet denjenigen, durch dessen Verschuldung der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen." In Frankreich findet hiernach nur eine civilrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs statt. Die strafrechtliche Verfolgung trägt die Gefahr in sich, eine Summe von Chikanen und falschen Denunziationen hervorzurufen. Jeder, der Reue empfindet über einen Verkauf, jeder Angestellte, der aus einem noch so gerechtfertigten Grunde entlassen wird, kann durch eine solche Bestimmung verführt werden, Denunziationen an die Staatsanwaltschaft zu richten über angebliche unrichtige Angaben, welche der Geschäftsinhaber in Inseraten oder Cirkularen über die Beschaffenheit, die Preisbemessung, die Bezugsquelle seiner Waren oder den Anlaß zum Verkauf gemacht hat. Schon die Drohungen mit solchen Denunziationen können ein System von Erpressungen herbeiführen auch gegenüber einem durchaus soliden Geschäftsmann, der es scheut, die Interna seines Geschäfts zum Gegenstand von Erörterungen bei der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten gemacht zu sehen.

Unschuldig Verurteilte. In der Justiznovelle, welche in der Reichstagssession 1894/95 zur Vorlage, aber nicht mehr zur Verabschiedung gelangte (siehe „Justiznovelle"), ist auch eine Entschädigung für unschuldig Verurteilte vorgesehen, nachdem seit 1882 wiederholt, zuerst aus der Initiative der Fortschrittspartei, darauf bezügliche Gesetzentwürfe im Reichstage Annahme gefunden hatten. Bis dahin hatten diese Beschlüsse nur den Erfolg, daß auf Anregung des Bundesrats in einzelnen Staaten Dispositionsfonds zur Entschädigung unschuldig Verurteilter eingeführt worden sind.

Die in der Justiznovelle in Vorschlag gebrachten Bestimmungen schließen sich wesentlich dem aus der Initiative des Reichstags 1888 angenommenen Gesetzentwurf an. Derselbe bleibt aber in mehreren Punkten zurück hinter den Anträgen Träger-Munckel, welche namens der freisinnigen Partei auch in den letzten Reichstagssessionen wiederholt eingebracht worden waren. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wurde ein Anspruch auf Entschädigung nur den im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, nicht auch denjenigen zuerkannt, welche in der Untersuchung wegen Verdachts einer strafbaren Handlung Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder sonstigen Schaden erlitten haben. Wie beträchtlich auch solcher Schaden sein kann, zeigt der Fall Buschhoff in Xanten, welcher sich vor zwei Jahren abspielte. Die private Mildthätigkeit wurde damals aufgerufen, als die Freisprechung des wegen Knabenmordes Angeklagten erfolgt war.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen beschränken auch den Entschädigungsanspruch auf „den Ersatz des Vermögensschadens", den die Verurteilten „durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben". Die Träger-

Munckelschen Anträge wollen dagegen den „Ersatz des vollen — mittelbaren und unmittelbaren — Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes, welchen der Beschädigte in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen erlitten hat."

Voraussetzung des Ersatzanspruchs ist nach der Vorlage des Bundesrats Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren, oder Belegung mit einer geringeren Strafe in Folge Anwendung eines milderen Strafgesetzes im Wiederaufnahmeverfahren, nachdem eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise vollstreckt worden war. Ueber den Antrag auf Schadenersatz entscheidet zwar die Justizverwaltung, es ist aber gegen die Entscheidung derselben Berufung an die Civilkammern der Landgerichte zulässig. Der Bundesrat will den Kreis der Entschädigungsberechtigten auch dadurch einschränken, daß das Wiederaufnahmeverfahren nur zugelassen wird, wenn aus den beigebrachten neuen Thatsachen oder Beweismitteln für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich „die Unschuld des Verurteilten" sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergiebt. Es genügt also nicht, wenn nur eine Freisprechung erfolgt, weil sich der Schuldbeweis insbesondere wegen Todes oder abgeschwächter Erinnerung der Hauptbelastungszeugen nicht mehr erbringen läßt.

Unsittlichkeit. **Lex Heinze.** Am 29. Februar 1892 ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. Februar 1888 betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stehenden Gerichtsverhandlungen. Der Gesetzentwurf, welcher in dieser Session über die Kommissionsberatung nicht hinausgelangte und späterhin nicht mehr vorgelegt wurde, ist als lex Heinze bezeichnet worden, weil der Anstoß zur Ausarbeitung dieses Gesetzes herrührt aus der Schwurgerichtsverhandlung gegen das Ehepaar Heinze, welche in Berlin Anfang Oktober 1891 stattfand. Der damalige Prozeß wegen Körperverletzung mit tödlicher Folge gab dem Kaiser am 22. Oktober 1891 Anlaß zu einem im „Reichs-Anzeiger" veröffentlichten Schreiben an das Staatsministerium, in welchem der Kaiser dasselbe aus Anlaß der durch diesen Prozeß „aufgedeckten Schäden" aufforderte, thunlichst bald bestimmte Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen. Es wurden hierin unter anderem Aenderungen des Strafgesetzbuches angeregt gegen das Zuhältertum und gegen die Prostitution, Einschränkungen der Rechte der Verteidiger und größere Ausschließung der Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Der Gesetzentwurf bezweckte in der Hauptsache, durch Abänderung der Sittlichkeitsparagraphen 180 und 181 des Strafgesetzbuches die Prostitution zu kasernieren oder gewissermaßen zu verstaatlichen. Auf der einen Seite sollte die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, künftig nicht mehr als Kuppelei bestraft werden können, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt. Auf der anderen Seite sollte die gewerbsmäßige Unzucht, welche nicht nach Maßgabe der polizeilichen

Vorschriften ausgeübt wird, desto schärfer bestraft werden. Die Kommission des Reichstags lehnte mit 15 gegen 6 Stimmen denjenigen Teil des Entwurfs ab, welcher diese Wiederzulassung öffentlicher Häuser ermöglichen sollte. Dagegen wurde mit 12 gegen 9 Stimmen ein neuer Paragraph angenommen, wonach das bloße Vermieten an Prostituirte nicht als Vorschubleistung der Kuppelei angesehen werden kann, sofern mit dem Vermieten nicht die Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der Mieterin verbunden ist.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen neuen besonderen Strafbestimmungen gegen die Zuhälter wurden in der Kommission angenommen mit redaktionellen Aenderungen, welche das Wort Zuhälter vermeiden. Aus eigener Initiative fügte die Kommission Strafparagraphen hinzu, durch welche die Strafbarkeit der Verführung von Mädchen unter 16 Jahren ausgedehnt wurde auf Mädchen bis zu 18 Jahren. Ein anderer Strafparagraph, der ebenfalls in der Kommission eingefügt wurde, bedrohte mit Strafen die Arbeitgeber oder Dienstherren und deren Vertreter, welche unter Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ihre Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unsittlicher Handlungen bestimmen.

Die Regierungsvorlage erweiterte auch die Strafbestimmungen des § 184 gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen. Schon das bloße Herstellen und Vorrätighalten zum Zweck der Verbreitung sollte strafbar sein; ebenso sollte künftig bestraft werden das Ausstellen, dem Publikum Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind. Ein neuer Paragraph wollte Strafbestimmungen einführen gegen solche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche an öffentlichen Straßen oder Plätzen ausgestellt oder angeschlagen werden, wenn dieselben, auch ohne unzüchtig zu sein, durch grobe Unanständigkeit geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl erheblich zu verletzen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß nach der Kautschukfassung dieses Paragraphen auch das Ausstellen derselben Abbildungen, welche in Kunstausstellungen zugelassen werden, in den Schaufenstern an den Straßen strafbar werden könne. Bei der Beratung der Umsturzvorlage im Reichstage im Winter 1895 hat die Centrumspartei beantragt, die §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuchs in derjenigen Fassung, welche die Kommission über die lex Heinze denselben gegeben hatte, in die Umsturzvorlage aufzunehmen. Diese Anträge fanden Zustimmung bei der Mehrheit der Umsturzkommission. Die Regierung widersprach, weil der Gegenstand nicht in den Kreis der Umsturzvorlage gehöre. Zu der Plenarberatung beantragte die konservative Partei, nur den § 184, nicht auch den § 184a in der Fassung der Umsturzkommission anzunehmen. Bei den Abstimmungen im Plenum (siehe „Umsturzvorlage") wurden alle Vorschläge zur Umsturzvorlage ohne Diskussion abgelehnt, nachdem es nicht gelungen war, über die vorhergehenden §§ 111 und 112 des Strafgesetzbuchs in der Umsturzvorlage irgend eine Mehrheit zu erzielen.

Aus der Initiative der Kommission über die lex Heinze wurde auch ein Paragraph angenommen, welcher die Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten mit Strafe bedroht, und zwar entgegen dem Gutachten des Reichsgesundheits-

amts, welches gegen die Ausführbarkeit dieses Antrags gerade vom ärztlichen Standpunkt aus schwerwiegende Bedenken geltend machte.

Der Gesetzentwurf enthielt auch Bestimmungen, welche dem Richter gegenüber Kupplern, Zuhältern, Verbreitern unzüchtiger Schriften, Raufbolden, Messerhelden es ermöglichen sollen, bei Verhängung von Freiheitsstrafen auf gewisse Verschärfungen zu erkennen dahin, daß der Verurteilte zeitweilig eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Die Kommission genehmigte unter näherer Begrenzung diese Bestimmungen, führte insbesondere die Verbrechen und Vergehen, bei denen eine Verschärfung des Strafvollzugs durch richterliches Urteil zulässig sein sollte, einzeln in dem Gesetzentwurf auf. Die Kommission gab auch den Bestimmungen eine Fassung, durch welche das Gericht andrerseits auch bevollmächtigt wurde, bei Verurteilungen wegen Vergehen in besonders leichten Fällen, wenn der Thäter sich bisher ehrenhaft geführt hat und die That selbst nicht auf Mangel an Ehrliebe schließen läßt, auf Festungshaft statt auf Gefängnis zu erkennen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwandlung einer kleinen Geldstrafe in Festungshaft statt in Gefängnis erfolgen.

In dem Regierungsentwurf war für das Gericht auch die Vollmacht vorgesehen, bei Gerichtsverhandlungen, für welche die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, eine Art von Schweigebefehl zu erlassen gegen öffentliche Mitteilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Teilen derselben. Die Kommission hatte ein Bedürfnis hierfür nicht als vorhanden erachtet.

In den Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstags ist in der Folgezeit, zuletzt im Winter 1895, aus Anlaß von Petitionen mehrfach die Notwendigkeit schärferer Bestimmungen gegen die Unsittlichkeit geltend gemacht worden. Regierungsseitig wurde hierzu ausgeführt, daß die Regierung es sich vorbehalte, auf den damaligen Gesetzentwurf zurückzukommen. Irgend ein Plenarbeschluß des Reichstags zu Gunsten eines generellen Gesetzentwurfs gegen die Unsittlichkeit im Sinne des damaligen Entwurfs aber ist nicht gefaßt worden.

Unterrichtswesen, siehe „Volksschulgesetzentwurf".

Unterstützungswohnsitz. Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 und Novelle vom 12. März 1894. Unter Unterstützungswohnsitz ist das Recht auf öffentliche Unterstützung im Verarmungsfalle zu verstehen. Das Reichsgesetz von 1870 hat bestimmt, daß man den Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erwirbt und durch zweijährige Abwesenheit vom Ort die Heimat verliert. Wer in einer Ortsgemeinde keinen Unterstützungswohnsitz hat, wird als sogenannter Landarmer von dem Bezirk unterstützt. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit vor Ablauf von zwei Jahren kann die Ausweisung in die Heimatsgemeinde zur Folge haben. In der Reichstagssession 1893/94 ist eine Novelle zustande gekommen, welche berechtigten Beschwerden abhilft, die insbesondere aus den östlichen Provinzen Preußens erhoben wurden. Während bis dahin die Berechtigung der Frist für Erlangung und Verlust des

Unterstützungswohnsitzes mit dem vollendeten 24. Lebensjahr begann, entsprechend dem älteren Termine der Mündigkeit, beginnt diese Frist jetzt nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr. Es entspricht dies der Thatsache, daß schon mit diesem früheren Lebensjahr die Möglichkeit beginnt, sich selbständig außerhalb des Heimatsortes zu ernähren. — Nach dem Gesetz von 1870 war sodann die Aufenthaltsgemeinde nur für den Zeitraum von 6 Wochen verpflichtet, Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, desgleichen Lehrlingen, auf Erfordern Kur und Verpflegung in Erkrankungsfällen zu gewähren. Diese Frist ist durch die Novelle von 1894 auf die Zeit bis 13 Wochen ausgedehnt worden. In der neuen Fassung dieser Bestimmung sind auch die landwirtschaftlichen Arbeiter einbegriffen, während die frühere Bestimmung sich nur auf die Gewerbsgehilfen bezog. — Die Novelle hat auch dem § 361 des Strafgesetzbuchs noch eine neue Nummer 10 hinzugefügt, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Vereins- und Versammlungsrecht. Obwohl die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung sich seit 1871 auch auf das Vereins- und Versammlungsrecht erstreckt, beschränkt sich die Gesetzgebung des Reiches in dieser Beziehung lediglich auf den § 17 des Reichswahlgesetzes von 1869. Die Wahlberechtigten haben danach das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt. — Diese Bestimmung wurde erlassen, um in den beiden Mecklenburg wenigstens für die Vorbereitung von Reichstagswahlen die Abhaltung öffentlicher Versammlungen von polizeilicher Genehmigung unabhängig zu machen.

Abgesehen von der vorstehenden Bestimmung gilt also in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht überall die Partikulargesetzgebung. Diese ist eine durchaus verschiedene; für einzelne Staaten giebt es überhaupt keine besonderen Vereinsgesetze und herrscht vollständige Vereins- und Versammlungsfreiheit, während in den beiden Mecklenburg die Abhaltung jeder politischen Versammlung von einer Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig ist.

Als im Sommer 1894 die offiziöse Presse sich mit der Frage des Erlasses von neuen gesetzlichen Bestimmungen gegen den Umsturz beschäftigte, kam auch die Frage des Erlasses eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht zur Erörterung. Die Preßorgane des Ministerpräsidenten Grafen zu Eulenburg verlangten, unterstützt von der nationalliberalen und freikonservativen Presse, den Erlaß eines Reichsgesetzes, während die Preßorgane des Reichskanzlers Grafen Caprivi sich dagegen aussprachen; der Reichstag werde in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung einem den Anforderungen der

Regierungen entsprechenden Reichsgesetzentwurfe nicht seine Zustimmung geben; auch erheische der Erlaß eines Reichsgesetzes eine längere Vorbereitung.

Es schloß sich daran in der offiziösen Presse eine Erörterung über die Anforderungen, welche an eine Novelle zum preußischen Vereinsgesetz zu stellen seien. Dem Vernehmen nach sind für eine solche Novelle Vorarbeiten im Ministerium des Innern gemacht worden. Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 ist ausgearbeitet worden zur Zeit, als in Berlin im Winter 1848/49 der Belagerungszustand herrschte und sich „die rettenden Thaten" von Manteuffel, Hinckeldey und Wrangel vollzogen. Nachdem im Zusammenhang damit am 5. Dezember 1848 eine Verfassungsurkunde oktroyirt war, wurde das Vereinsgesetz der auf Grund dieser Verfassung gewählten Volksvertretung zur Beschlußfassung vorgelegt. Aber die damalige zweite Kammer lehnte im Frühjahr 1849 den Gesetzentwurf bis auf wenige Paragraphen ab. Darauf erfolgte die Auflösung dieser zweiten Kammer und die Oktroyirung des Dreiklassenwahlrechts. Gleichzeitig wurde unter Berufung auf den Notstandsartikel der Verfassung das von der Volksvertretung abgewiesene Vereinsgesetz oktroyirt. Erst die auf Grund des oktroyirten Dreiklassenwahlrechts gewählte Volksvertretung hat alsdann diese Ordonnanz gutgeheißen und zum Gesetz erhoben.

Nach diesem preußischen Vereinsgesetz können Versammlungen in der Hauptsache nur aufgelöst werden, wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Aufreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Das Oberverwaltungsgericht aber hat dahin erkannt, daß neben dem Vereinsgesetz auch noch § 110 Teil II Tit. 17 des Allg. Landrechts in Betracht kommt. Dieser Paragraph aber lautet: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Hieraus ist dann auch die Befugnis hergeleitet worden, Versammlungen, auch wenn in denselben nicht aufgefordert wird zu strafbaren Handlungen, im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufzulösen.

Bei den Erörterungen in der offiziösen Presse im Jahre 1889 wurde, abgesehen von der Erweiterung der Auflösungsbefugnis, auch befürwortet, die Berechtigung zur Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen auf wahlberechtigte Personen zu beschränken. Bei Wahlversammlungen aber haben die veranstaltenden Komitees selbst das nächste Interesse daran, möglichst nur wahlberechtigten Personen zu den Versammlungen Zutritt zu gewähren. Ein Ausschluß jüngerer Leute würde nicht dazu beitragen, das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten rege zu machen und die Jugend darauf hinweisen, sich desto mehr nur Vereinigungen zum Zecke des Vergnügens oder des Sports zuzuwenden. Nicht blos Studenten, sondern selbst jüngere Personen in öffentlichen Aemtern würden alsdann von der Teilnahme an Versammlungen ausgeschlossen sein. Vor allem aber würde die schwer durchführbare Kontrolle der einzelnen Teilnehmer über ihre Berechtigung an der Teilnahme

von Versammlungen neue Handhaben geben zu polizeilichen Einmischungen und Einschränkungen in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht.

Das preußische Vereinsgesetz enthält schon jetzt die Bestimmung, daß Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in den Versammlungen zu erörtern, keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen dürfen. Der Ausschluß der Frauenspersonen von politischen Vereinen wird mitunter sogar dahin ausgelegt, daß Frauenspersonen auch nicht an geselligen Zusammenkünften oder Vergnügungen teilnehmen dürfen, welche von politischen Vereinen veranstaltet sind. Der Ausschluß von Frauenspersonen ist um so willkürlicher, je unhaltbarer die Unterscheidung des Vereinsgesetzes ist zwischen politischen Vereinen und anderen Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Auch die Frauenwelt hat in der Gegenwart ein unmittelbar praktisches Interesse daran, sich mit manchen Fragen der Gesetzgebung vom Standpunkt der Frau zu befassen.

Das preußische Gesetz enthält auch die Bestimmung, daß politische Vereine nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen, insbesondere nicht durch Komitees oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Jede im Reichstag und Landtag vertretene politische Partei aber hat das naturgemäße Bedürfnis, sich durch das ganze Land zu organisiren. Die Hindernisse, welche das Vereinsgesetz solcher Organisation entgegenstellt, setzen die politischen Vereine in Nachteil gegenüber den Interessentenverbänden, welche einen einseitigen Standpunkt in der Gesetzgebung geltend zu machen bestrebt sind. Mitunter ist freilich jene beschränkende Bestimmung auch geltend gemacht worden gegen solche Interessentenverbände wie namentlich Gewerkvereine der Arbeiter. Dagegen wird es den landwirtschaftlichen Vereinen gestattet, ihre centrale Organisation zu benutzen zu planmäßigen Agitationen für bestimmte Maßnahmen der Gesetzgebung, beispielsweise in der Frage der Kornzölle und des Bimetallismus.

Als ungerechtfertigte Beschränkung im preußischen Vereinsgesetz ist auch die Vorschrift anzusehen, daß alle Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Namen nicht blos ihrer Vorstandsmitglieder, sondern auch ihrer sämtlichen Mitglieder der Polizei anzeigen müssen. Auch ist die Vorschrift, daß öffentliche Versammlungen mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Polizei angemeldet werden müssen, sehr oft ein Hindernis für die Abhaltung von Versammlungen insbesondere in Wahlzeiten.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, auch wenn die Versammlung nicht an öffentlichen Orten, sondern nur auf einem Privatgrundstück stattfinden soll.

Die Freisinnige Volkspartei hat in der Reichstagssession 1893/94 einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher zwar nicht ein vollständiges Vereinsgesetz enthielt, aber doch bezweckte, für Mecklenburg das Erfordernis der Genehmigung für politische Versammlungen und Vereine aufzuheben, auch anderwärts die Verbindung der Vereine untereinander freizugeben und das Versammlungsrecht auf Privatgrundstücken auch unter freiem Himmel einzuführen.

Der Gesetzentwurf bestimmte deshalb in seinem einzigen Paragraphen: Alle Deutschen sind berechtigt, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis Vereine zu bilden und sich unbewaffnet und in geschlossenen Räumen, sowie auf Privatgrundstücken auch unter freiem Himmel zu versammeln. Auch sind die Vereine berechtigt, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten. Die Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes und des Reichsmilitärgesetzes, desgleichen die Bestimmungen der Landesgesetze über die Ueberwachung von Zusammenkünften bleiben unberührt. — Im Reichstag ist dieser Antrag nicht zur Verhandlung gekommen.

In der Session 1894/95 hat die Sozialdemokratie einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher weiter ging und für Versammlungen auch die Anmeldepflicht bei einer Behörde beseitigte und Versammlungen und Umzüge auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur abhängig machte von einer vorherigen Anzeige, Der Gesetzentwurf wurde in der zweiten Beratung im Reichstag abgelehnt. Dafür stimmten außer den Sozialdemokraten nur die freisinnigen Abgeordneten und die Mitglieder der Deutschen Volkspartei. Diese Parteien erklärten, daß sie mit dieser Zustimmung sich noch nicht auf alle Einzelheiten des sozialdemokratischen Gesetzentwurfs verpflichten wollten. Die anderen Parteien stimmten teilweise gegen den Gesetzentwurf, indem sie es als unzweckmäßig bezeichneten, gegenwärtig solche Fragen der Reichsgesetzgebung zu erörtern.

Vermögenssteuer in Preußen. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 ist unter dem Namen „Ergänzungssteuer" eine besondere Vermögenssteuer des Staates eingeführt worden. Sie bildet im Rahmen der Steuerreform (siehe „Steuerreform") einen Teil der Schadloshaltung der Staatskasse für die Uebertragung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden. Die Vermögenssteuer wird erhoben von allem Grund und Boden, von dem in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe aller Art arbeitenden Anlage- und Betriebskapital und von dem Rentenkapital. Das regelmäßig einen Ertrag gewährende Vermögen soll auch dann besteuert werden, wenn es, sei es aus Spekulationszwecken, sei es der Annehmlichkeit wegen oder aus anderen Gründen in der Hand des gegenwärtigen Eigentümers zur Zeit ertragslos daliegt, z. B. Bauterrain. Freibleiben von dieser Besteuerung sollen Kleidung, Möbel, Hausgeräte aller Art, ferner Bibliotheken, Kunst-, Antiquen- und andere Sammlungen, soweit alles dies nicht einem Gewerbebetrieb unterliegt. Die kleinsten Vermögen bis zu 6000 Mark bleiben steuerfrei. Ebenso bleiben steuerfrei Vermögen unter 20 000 Mark, sofern das Gesamteinkommen der Besitzer 900 Mark nicht übersteigt; ferner soll bei weiblichen Personen, welche minderjährige Angehörige zu unterhalten haben, bei vaterlosen minderjährigen Waisen und Erwerbsunfähigen Steuerfreiheit eintreten, sofern das Vermögen nicht über 20 000 Mark beträgt und das Einkommen nicht über 1200 Mark hinausgeht.

Nach dem Steuertarif übersteigt die Steuer nicht ein Halb pro Mille des Vermögens. Bei Personen, welche unter 32 000 Mark Vermögen besitzen, können Ermäßigungen Platz greifen, sofern dieselben in den 4 untersten Einkommensteuerstufen veranlagt sind. Ebenso können bei Personen mit weniger

als 52 000 Mark Vermögen Ermäßigungen stattfinden, sofern bei denselben nach dem Einkommensteuergesetz Ermäßigungen der Einkommensteuer wegen der Zahl der Kinder usw. gewährt werden. Die Steuer wird nur von physischen Personen, nicht von Aktiengesellschaften usw. erhoben. Zuschläge für Kommunalverbände und Gemeinden sind ausgeschlossen.

Während nach der Regierungsvorlage die Schätzung des Vermögenswerts bei Grundstücken der Verkaufswert maßgebend sein sollte, wird nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nur der gemeine Wert der Schätzung zu Grunde gelegt. Bei Wertpapieren dagegen ist der Börsenkurs eventuell der Verkaufswert, bei Kapitalforderungen der Nennwert maßgebend. Nach der Regierungsvorlage sollte eine besondere Deklarationspflicht eingeführt werden ebenso wie bei der Einkommensteuer. Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses kann eine solche Deklaration nicht gefordert werden, sondern ist dem Steuerpflichtigen freigestellt. Für die Einschätzung sind besondere Schätzungskommissionen gebildet, welche unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für die Einkommensteuer aus 4 Mitgliedern bestehen, von denen 2 von der Regierung ernannt werden und 2 aus den Mitgliedern der Veranlagungskommission zur Einkommensteuer zu wählen sind. Die ernannten Mitglieder bilden also hier die Mehrheit. Die Schätzungskommissionen können alle Deklarationen und Materialien zur Veranlagung der Einkommensteuer auch bei der Einschätzung zur Vermögenssteuer benutzen. Die Veranlagung soll nicht jährlich, sondern immer ür den Zeitraum von drei Jahren stattfinden. Doch ist bis 1899 jährliche Veranlagung nachgelassen.

Der Ertrag der Vermögenssteuer war von der Regierung auf 35 Millionen Mark bemessen unter Annahme eines steuerpflichtigen Vermögens von 73,8 Milliarden. Zu dieser Rechnung gelangte man, indem man das steuerpflichtige Grundvermögen auf 42 Milliarden, das Anlage- und Betriebskapital in Handel und Gewerbe auf 20,6 Milliarden und das sonstige Kapital, insbesondere der Wertpapiere auf 28,2 Milliarden berechnete. Von der hieraus sich ergebenden Summe wurden 17 Milliarden Schulden in Abzug gebracht.

In dem Gesetz wurde die Bestimmung getroffen, daß je nachdem der Ausfall der ersten Veranlagung die Summe von 35 Millionen Mark übersteigt oder hinter derselben zurückbleibt, der Steuertarif ermäßigt oder erhöht werden soll. Die erste Veranlagung für das Jahr 1895/96 hat ein Veranlagungssoll von nur 29 563 152 Mark ergeben. Infolgedessen greift ein Zuschlag von 5,2 Prozent des Steuertarifs Platz. Durch diesen Zuschlag wird der Ausfall an 35 Millionen gedeckt bis auf die Summe von 3 903 632 Mark. Der letztere Betrag bleibt ungedeckt in Anbetracht dessen, daß der aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer bis zum 1. April 1895 gebildete Fonds bei $3^1/_2$ % Zinsen einem Zinsertrag in der gedachten Höhe gleichkommt. Aus dem Zurückbleiben des Ertrages hinter der ersten Veranlagung ergiebt sich, daß das steuerpflichtige Vermögen in Preußen statt der angenommenen 73,8 Milliarden nur rund $62^1/_3$ Milliarden beträgt. Der Zuschlag von 5,2 % wird so lange erhoben, bis aus der natürlichen Steigerung der Vermögenssteuer ein Fehlbetrag von $1^1/_2$ Millionen Mark gedeckt ist and außerdem noch eine Steigerung von jährlich 1 400 000 Mark.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen mit 215 gegen 25 Stimmen der Freisinnigen und einzelner Abgeordneten aus anderen Parteien, darunter der frühere Minister des Innern Herrfurth und die nationalliberalen Abgeordneten v. Eynern, Dr. Friedberg und Dr. Graf. Die freisinnige Partei stimmte gegen das Gesetz aus den allgemeinen Gründen, welche sie auch veranlaßten gegen das Gesetz wegen Aufhebung der direkten Staatssteuern zu stimmen (siehe „Steuerreform"). Dazu kam noch in Betracht, daß auch diese Steuer ebenso wie die Einkommensteuer forterhoben wird unabhängig von einer Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses in den einzelnen Etatsjahren. Auch diese Steuer trägt zur plutokratischen Verschärfung des Dreiklassenwahlsystems bei in Ermangelung ausreichender Korrekturen bei demselben (siehe „Wahlrecht").

Eigenartig ist die aus der Initiative des Abgeordnetenhauses getroffene Bestimmung in dem Gesetz, wonach abgesehen von dem oben erörterten Ausfall der ersten Veranlagung eine Veränderung der Steuer nur bei gleichzeitiger und verhältnismäßiger Abänderung der Einkommensteuer zulässig sein soll. Es ist also hier der Versuch gemacht, eine Direktive für die zukünftige Gesetzgebung zu geben in der Absicht, eine einseitige Erhöhung der Vermögenssteuer beispielsweise im Kriegsfalle zu verhindern.

Viehzucht in Deutschland. Die großen Fortschritte, welche die Viehzucht in Deutschland in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, sind insbesondere durch die am 10. Januar 1873, am 10. Januar 1883 und am 1. Dezember 1892 stattgehabten amtlichen Viehzählungen festgestellt worden.

Es betrug im Preußischen Staat nach dem Umfang von 1866:

	Bevölkerungszahl	Haupt-Großvieh (exkl. Pferde)	Ackerfläche in ha.
im Jahre 1817	10 319 993	5 325 496	11 048 600
„ „ 1883	22 409 794	9 092 328	14 406 855

In den 67 Jahren von 1817—1883 hat sich also die Viehzahl um 3 766 832 Stück oder um 70,0 Proz. das Ackerareal um 3 358 355 ha vermehrt.

Für das gesamte Deutsche Reich wird die Zunahme des Viehstandes im amtlichen statistischen Jahrbuch für 1895 wie folgt angegeben nach der Stückzahl:

1000 Stück	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Anfang der 60er Jahre	3 193,7	14 999,2	28 016,8	6 462,8	1 804,4
10. 1. 73	3 352,2	15 776,7	24 999,4	7 124,1	2 320,0
10. 1. 83	3 522,5	15 786,8	19 189,7	9 206,2	2 640,0
1. 12. 92	3 836,3	17 555,7	13 589,6	12 174,3	3 091,3

Im Gegensatz zu den übrigen Viehgattungen hat die Zahl der Schafe und zwar hauptsächlich der Wollschafe, weniger der Fleischschafe, abgenommen in Folge Abnahme der Weideländereien mit dem Uebergang zu einer intensiveren Betriebsweise und der erleichterten Zufuhr überseeischer Wolle. Immerhin deckt Deutschland nicht bloß seinen Bedarf an Schaffleisch, sondern hat noch eine beträchtliche Ausfuhr von Schafen, siehe unten.

Im Verhältnis zur Fläche und zur Bevölkerung des Reiches stellte sich die Stückzahl des Viehes so, daß entfielen:

	1873	1883	1892	1873	1883	1892
	auf 1 qkm			auf 100 Einwohner		
Pferde	6,2	6,5	7,1	8,2	7,7	7,8
Rindvieh	29,2	29,2	32,5	38,4	34,5	35,5
Schafe	46,2	35,5	25,1	60,9	42,0	27,5
Schweine	13,2	17,0	22,5	17,4	20,1	24,6
Ziegen	4,3	4,9	5,7	5,7	5,8	6,3

Die Zahl der Pferde und des Rindviehs hat in den letzten 20 Jahren zwar absolut, aber nicht im Verhältnis zur Bevölkerung zugenommen. Letzteres ist aber in erheblichem Maße bei den Schweinen, außerdem bei den Ziegen der Fall.

Die amtlichen Schätzungen des Verkaufswertes des Viehstandes in den beiden Jahren **1883** und **1892** ergaben 1892 einen Gesamtwert von 6 379 242 300 M. gegen 5 576 857 700 M. im Jahre 1883, oder einen **Mehrwert** von 802 384 600 M. oder **14,4** Prozent. Hiervon entfielen auf das Rindvieh 473 033 500 M. oder 15,4 Prozent, auf die Schweine 207 948 900 M. oder 43,6 Prozent und auf die Pferde 202 177 500 M. oder 12 Prozent.

Das Lebendgewicht hat von 1883 bis 1892 zugenommen bei dem Rindviehbestand um 18,3, bei dem Schweinebestand um 38,9 Prozent.

Der Umstand, daß zwischen dem letzten Zählungstermin (1. Dezember) und dem vormaligen Zählungstermin (10. Januar) die Zeit der Schlachtung für den Weihnachtskonsum liegt, ist, wie es in dem amtlichen Begleitbericht zu der Mitteilung des Zählungsergebnisses heißt, nicht als irgendwie erheblich in das Gewicht fallend anzuschlagen.

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Rindviehzucht übertrifft Deutschland Frankreich sowohl im Verhältnis zum Umfang wie im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Großbritannien und Irland wird von Deutschland im Verhältnis zur Einwohnerzahl übertroffen, während der Rindviehstand im Verhältnis zum Umfang etwas hinter Großbritannien und Irland zurückbleibt (auf den Quadratkilometer 32,5 statt 35,6 Stück). Im Verhältnis zu Oesterreich und Ungarn hat Deutschland mehr Rindvieh auf den Quadratkilometer, während im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Rindviehstand annähernd derselbe ist. Die Schweiz hat auf den Quadratkilometer einen etwas geringeren Rindviehbestand, übertrifft aber Deutschland im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

In welchem Umfange die Preise für Schlachtvieh nach dem Gewicht desselben gestiegen sind, ergeben die Durchschnittspreise des Berliner Viehmarktes für je 100 Kilo. Darnach belief sich in den einzelnen Jahren 1885 bis einschließlich 1894 der Preis.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
für Rinder auf	97,0;	93,5;	91,9;	90,1;	95,9;	109,9;	110,9;	107,9;	99,5;	109,6;
„ Schweine „	99,8;	94,2;	87,2;	85,8;	110,6;	115,7;	102,2;	110,0;	109,0;	101,8;
„ Kälber „	83,8;	86,5;	83,6;	85,5;	95,2;	103,2;	101,9;	94,9;	95,3;	99,1;
„ Hammel „	87,1;	92,7;	88,5;	87,8;	62,0;	106,6;	98,3;	94,4;	80,3;	96,5;

Auf die Preisverschiedenheit zwischen den einzelnen Jahren von Einfluß sind die Ernteverhältnisse in Betreff der Futtermittel. Ungünstige Ernten haben

eine reichere Schlachtung und infolgedessen einen Preisdruck zur Folge, während die spätere Vermehrung der Aufzucht wieder ein Steigen der Preise herbeiführt.

Was den Viehverkehr mit dem Auslande anbetrifft, so betrug 1894 die Einfuhr von Pferden 85 312 Stück, von Kühen 153 310, von Stieren 14 635, von Ochsen 82 223, von Jungvieh 106 408, von Kälbern 23 634, von Schweinen 710 128, von Spanferkeln 5 462, von Schafvieh 1 366. Die Ausfuhr betrug von Pferden 7 283 Stück, von Kühen 3 907 Stück, von Stieren 259, von Ochsen 3 719, von Jungvieh 3 637, von Kälbern 991, von Schweinen 4 356, von Spanferkeln 1 318, von Schafvieh 382 644 Stück. Bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr finden sich im Verhältnis der einzelnen Jahre zu einander nicht unbeträchtliche Schwankungen, die sich erklären einmal aus den reicheren oder geringeren Futterernten und ihren Folgen für die Ausdehnung oder Einschränkung des Viehstapels, ferner aus den Einfuhrverboten, welche in Fällen einer Seuchengefahr sowohl deutscherseits gegenüber bestimmten fremden Ländern, wie von Seiten des Auslandes gegenüber Deutschland erlassen wurden und längere oder kürzere Zeit bestanden haben.

Ein großer Teil der Einfuhr aus dem Auslande dient zu Zuchtzwecken und zur Mästung, letzteres trifft namentlich zu in Betreff der Einfuhr von Magervieh aus Dänemark in Schleswig-Holstein.

Während vor 1879 nur ein geringer Einfuhrzoll für Schweine bestand, sind 1879 Zölle auf alle Viehgattungen gelegt worden. Diese Zölle erfuhren 1885 eine Erhöhung und 1892 in Folge der Handelsverträge eine Ermäßigung (siehe „Zolltarif"). Entsprechend wurden auch die Fleischzölle verändert. Der Zollertrag aus den Rindvieh- und Schafzöllen belief sich 1894 auf 4 308 000 M., aus dem Pferdezoll auf 1623 000 M.

Wegen Seuchengefahr sind gegenwärtig eine Reihe von Einfuhrverboten in Kraft; auf anderen Grenzstrecken ist eine Quarantänezeit eingeführt, welche thatsächlich einem Einfuhrverbot gleichkommt. Von agrarischer Seite wird fortgesetzt im Interesse weiterer Erhöhung der Viehpreise unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Seuchengefahren darauf gedrängt, die Grenzen gegen die Einfuhr ausländischen Viehes abzusperren, so notwendig diese Einfuhr auch ist für einzelne dichtbevölkerte Industriebezirke und im Interesse der Landwirtschaft selbst zu Zucht- und Mästungszwecken, sowie zur Wiedererganzung des Viehbestandes nach Jahren der Futternot.

Vom 1. Oktober 1895 ab sind auch den preußischen Staatseisenbahnen Staffeltarife für den Viehtransport eingeführt worden, siehe „Staffeltarife".

Virchow, Rudolf, Freisinnige Volkspartei, Dr. med. Professor der pathologischen Anatomie, der allgemeinen Pathologie und Therapie und Direktor des pathologischen Instituts an der Universität in Berlin, geb. 13. Oktober 1821 zu Schivelbein (Pommern), Gymnasium Köslin, Universität Berlin, 1843 bis 1848 Arzt an der Charitee in Berlin, zugleich Privatdozent. 1848 vom Kultusministerium nach Oberschlesien zum Studium des Hungertyphus gesandt. Zeitweise seines Amtes entsetzt ging er 1849 als ordentlicher Professor nach Würzburg, 1856 nach Berlin zurückberufen. Mitglied der Berliner Stadtverordneten-

versammlung seit 1861, des Abgeordnetenhauses seit 1861, und zwar bis 1866 für Saarbrücken-Ottweiler-St. Wendel und seit 1866 für Berlin III. Gehörte zu den Begründern der deutschen Fortschrittspartei, seit 1880 durch Nachwahl Mitglied des Reichstags für den 2. Berliner Wahlkreis bis 1893, wo Virchow in der Stichwahl dem sozialdemokratischen Gegenkandidaten unterlag.

Volkspartei, Deutsche. Die Anfänge der Deutschen Volkspartei gehen zurück bis zu der demokratischen Bewegung des Jahres 1848, wie sie sich namentlich in Süddeutschland gestaltete. Die Vorbereitungen zu einer förmlichen Konstituirung der Partei zogen sich von 1865 bis 1869 hin. Im September 1868 stellte eine größere Delegirtenversammlung zu Stutgart das Programm der Deutschen Volkspartei fest. Eine Revision des Programms von 1868 fand auf dem Parteitag zu Frankfurt a. M. am 12. Oktober 1873 statt.

Ein **neues Programm** ist sodann auf dem Delegirtentag zu München am 21./22. September **1895** in nachfolgender Fassung angenommen worden:

I. Die Deutsche Volkspartei ist eine Partei des politischen Fortschritts; sie bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und verlangt die gleichartige Mitwirkung aller Staatsbürger bei Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, die Durchführung der Selbstregierung des Volkes im Staate.

II. Die Volkspartei ist eine Partei der nationalen Gemeinschaft und der bundesstaatlichen Selbstverwaltung. Sie tritt ein für die unverbrüchliche Einheit des deutschen Vaterlandes, wie für die Erhaltung der Selbständigkeit und die Gleichberechtigung aller deutschen Volksstämme.

III. Die Volkspartei ist eine Partei der sozialen und wirtschaftlichen Reformen. Sie anerkennt, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Fragen untrennbar sind, und daß die wirtschaftliche und soziale Hebung der arbeitenden Klassen und die Verwirklichung der politischen Freiheit sich gegenseitig bedingen. Sie erstrebt den friedlichen Ausgleich der sozialen Gegensätze in einer die Freiheit des Einzelnen verbürgenden Gesellschaftsordnung.

IV. Die Volkspartei ist eine Partei des Friedens. Sie erkennt im Krieg und im Militarismus die schwerste Schädigung des Volkswohlstandes, wie der Kultur- und Freiheitsinteressen. Sie erstrebt einen Friedens- und Freiheitsbund der Völker.

Kraft dieser Grundsätze verlangt die Deutsche Volkspartei zur Verwirklichung des demokratischen Staats das Eintreten ihrer Mitglieder bei Wahlen in Volksvertretung, Presse, Versammlungen und Vereinen vor allem für folgende Forderungen:

Bestimmung der staatlichen Politik durch den Mehrheitswillen der parlamentarisch vertretenen Nation. — Volle Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit. — Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde unter Berücksichtigung der Minderheiten, Sicherung der Wahlfreiheit, kurze Legislaturperioden, gerechte Wahlkreiseinteilung, Diäten für die Abgeordneten. — Gesetze zur Verwirklichung der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung für ihre gesamte amtliche Thätigkeit in Reich, Einzelstaat und Bundesrat, Oeffentlichkeit der Sitzungen des Bundesrats bei Beratung und Abstimmung über Gesetzesentwürfe. — Ausbau unseres Verfassungslebens durch Einführung der Volksabstimmung über grundlegende Gesetze.

Verstärkte Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung, Gewährleistung für unparteiische Berufung der Schöffen und Geschworenen, Schwurgerichte für politische und Preßvergehen, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, Einführung der bedingten Verurteilung und der Berufung gegen Strafkammerurteile, Abschaffung der Todesstrafe, Beseitigung des Anwaltszwangs und des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft.

Freiheit des Glaubens, der Wissenschaft und des Unterrichts, Trennung der beiden nach Wesen und Aufgabe verschiedenen Gebiete von Staat und Kirche, Selbständigkeit und Hebung der Schule unter fachmännischer Aufsicht, einheitliche Volksschule, gesetzliche Regelung des Schulwesens, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel.

Umgestaltung des Heerwesens in volkstümlichem Geist, kurze Präsenzzeit unter Abschaffung des Vorrechts der Einjährig-Freiwilligen, Reform des Offizierpensionswesens, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie Ständigkeit der Militärgerichte, Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Vergehen, Milderung der militärischen Strafen und Strafarten, Sicherung des Beschwerderechts.

Durchführung des bundesstaatlichen Prinzips durch das ganze Reich, freiheitlichen Ausbau der staatlichen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Selbstverwaltung.

Verwerfung jeder Ausnahme- oder Klassengesetzgebung. Hebung des Volkswohlstands und Schutz der wirtschaftlich Schwachen, Förderung der Verkehrsfreiheit, keinerlei staatliche Bevorzugung von Ringen und Kartellen des Großkapitals, Erweiterung des Kreises der nicht pfändbaren Vermögensstücke. Freiheit für den Privatbetrieb und das Erwerbsleben des Einzelnen, Betrieb der für Zwecke der Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen durch Staat oder Gemeinde da, wo der Privatbetrieb zu einer das Gemeinwohl schädigenden Monopolwirtschaft führt.

Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere der städtischen und ländlichen Genossenschaften für Personal- und Grundkredit, sowie der Verbände für gemeinsame Beschaffung von Wohnungen, Arbeitswerkzeugen, Rohstoffen für Gewerbe und Landwirtschaft und für gemeinsame Herstellung und Verwertung von Arbeitserzeugnissen, ferner der Handwerkervereinigungen, Berufsvereine und Gewerkschaften, soweit durch dieselben die gewerbliche Freiheit nicht beschränkt wird.

Erhaltung und Kräftigung des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstands, Steigerung der Produktivität des Bodens und der Leistungsfähigkeit der mittleren und kleineren Betriebe, planmäßige Nutzbarmachung der technischen Fortschritte und Hilfsmittel für dieselben, Schaffung selbständiger Organe für die Landwirtschaft und für das Handwerk zu unabhängiger Beratung der Regierung und sachkundiger Ratserteilung an die Berufsgenossen, Ausbreitung landwirtschaftlicher und gewerblicher Unterrichtsanstalten, allgemeine Einrichtung von Versuchsstationen, Bestellung von Meliorationstechnikern und gewerblichen Wanderlehrern; daneben für die Landwirtschaft: Hebung der Vieh- und Pferdezucht, sowie der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, Vermehrung der kleinen und mittleren Betriebe durch innere Kolonisation, Reform des Jagdrechts und des Wildschadenersatzes, Aufhebung der Fideikommisse, Beschränkung der Vermögensansammlung in der toten Hand; für das Gewerbe: gerechte Ausgestaltung des Submissionswesens, Bekämpfung des unehrlichen Wettbewerbs, Pflege des Kunstgewerbes, Beseitigung der Schäden der Gefängnisarbeit.

Unbeschränkte Koalitionsfreiheit, Erlaß ausreichender Gesetze zum Schutze der Arbeiter und der Bediensteten in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung, insbesondere in den gesundheitsgefährlichen Gewerbszweigen und in der Hausindustrie, gänzliche Aufhebung der Kinderarbeit, weitere Einschränkung der Nachtarbeit, der Frauenarbeit und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, gesetzliche Einführung eines Arbeitstags von höchstens zehn Stunden, in Bergwerken und gesundheitsgefährlichen Betrieben von acht Stunden, Vermehrung der Gewerbeinspektoren unter Zuziehung von Hilfskräften aus dem Kreise der Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausbildung der Staatswerkstätten zu Musteranstalten, internationale Vereinbarungen zur Regelung der Arbeiterverhältnisse. Einsetzung von Einigungsämtern zur friedlichen Erledigung der Lohnfragen auf Grundlage der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern unter Leitung oder Aufsicht der Gemeindebehörden, Schaffung von Anstalten für unentgeltlichen Arbeitsnachweis und Auskunftserteilung auf gleicher Grundlage, Errichtung staatlicher Arbeitsämter. Vereinigung, Vereinfachung und Verbilligung der Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität auf Grund des Umlageverfahrens, Förderung der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf kommunaler Grundlage und in Verbindung mit den Anstalten für Arbeitsnachweis.

Sparsamkeit im Staatshaushalt, Ersetzung der indirekten Steuern durch ein einheitliches System direkter Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern mit Progressivsätzen. — Verbilligung der Eisenbahntarife für Güter- und Personenverkehr, Mitwirkung der Volksvertretung bei Festsetzung der Post- und Eisenbahntarife.

Unterstützung aller Bestrebungen, welche der Annäherung der Völker, dem friedlichen Ausgleich der zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten und der gegenseitigen Verminderung der Kriegsrüstungen zu dienen geeignet sind, Einsetzung ständiger internationaler Schiedsgerichte. — Mitwirkung des Reichstags bei der Entscheidung über Krieg und Frieden.

Das **Organisationsstatut** der Deutschen Volkspartei hatte auf dem Parteitag zu Würzburg am 21. September 1890 eine neue Fassung erhalten. Danach ist die Partei in Form eines sich über das Reich erstreckenden Vereins organisirt und zahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, welcher teilweise für örtliche Parteizwecke verwandt, teilweise an die Centralkasse der Partei abgeführt wird. Alljährlich tritt ein Parteitag aller Mitglieder zusammen, jedoch kann kein Ort hierbei mehr als 15 Stimmen haben und entfällt auf je 10 Mitglieder des betreffenden Orts nur eine Stimme, sofern die Abstimmung als zweifelhaft bezeichnet wird. Der Parteitag wählt einen engeren Ausschuß von 7 Personen und einen weiteren Ausschuß, zu welchem außer den 7 Mitgliedern des engeren Ausschusses zum mindesten 12 weitere, nicht am Sitz des Ausschusses wohnende Mitglieder gehören. — Bis zu den Reichstagswahlen von 1890 war Frankfurt am Main Vorort der Partei. Seitdem ist Stuttgart zum Vorort bestellt

worden. Der engere Ausschuß der Partei besteht zur Zeit aus nachfolgenden 7 Personen: Reichstagsabg. Payer (Vorsitzender), Reichstagsabg. Ehni, Reichstagsabg. Conrad Haußmann, Landtagsabg. Friedrich Haußmann, Reichstagsabg. Hähnle, Rechtsanwalt Schickler, Reichstagsabg. Galler in Stuttgart. — Für Württemberg besteht eine besondere Landesorganisation mit Bezirks- und Ortsvolksvereinen. Für das Großherzogtum Baden besteht eine für die Freisinnige Volkspartei und die Deutsche Volkspartei gemeinsame Organisation. An der Spitze derselben steht eine Landesversammlung und ein Landesausschuß. Der Vorsitzende des Landesausschusses, Rechtsanwalt Muser, gehört der Deutschen Volkspartei, der Stellvertreter desselben, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Weill in Karlsruhe der Freisinnigen Volkspartei an. Die im Großherzogtum Baden bestehenden Vereine umfassen teils Mitglieder beider Parteien, teils nur Mitglieder der Freisinnigen Volkspartei oder der Deutschen Volkspartei. Besondere Vereine für jede von den beiden Parteien bestehen nur in Mannheim und in Pforzheim.

Im deutschen **Reichstag** war die Volkspartei zuerst in der Wahlperiode 1867/71 (Zollparlament) durch 4 Mitglieder vertreten; in den folgenden Wahlperioden betrug die Zahl der Mitglieder der Volkspartei: 2 , 1 , 4 , 3 ; die Wahlen des Jahres 1881 erhöhten die Zahl auf 8 ; von 1884 bis 1887 waren 7 Mitglieder der Volkspartei im Reichstage; bei den Septennatswahlen unterlag die Volkspartei vollständig; sie erlangte erst bei den Ersatzwahlen wiederum ein Mandat. Dagegen eroberte bei den Wahlen von 1890 die Volkspartei 9 Mandate, wozu noch ein Mandat bei den Ersatzwahlen kam. Bei den Reichstagswahlen von 1893 erlangte die Volkspartei 11 Mandate, wozu noch ein Mandat bei den Ersatzwahlen gekommen ist. Sämtliche Mandate wurden in württembergischen Wahlkreisen gewonnen mit Ausnahme des Mandats für Ansbach-Schwabach. Es wurden im Ganzen bei den Reichstagswahlen Stimmen abgegeben für Kandidaten der Deutschen Volkspartei 166 757, darunter 105 617 in Württemberg, 36 053 in Bayern, 10 363 in Baden, 2042 in Hessen, 7020 in Frankfurt a. M. Im Großherzogtum Baden, in Ansbach-Schwabach, Kaiserslautern und in Frankfurt a. M. sind in der Stimmenzahl der Deutschen Volkspartei auch diejenige der Freisinnigen Volkspartei einbegriffen, da diese hier keine besonderen Kandidaten aufstellte, sondern für die Kandidaten der Deutschen Volkspartei stimmte. — Vorsitzender der Reichstagsfraktion der Volkspartei ist der Abg. Payer. Die Volkspartei steht im Reichstage mit der Freisinnigen Volkspartei im Kommissionskartell, d. h. beide Parteien zählen für die Besetzung der Kommissionen dem übrigen Reichstag gegenüber als eine einheitliche Partei; sie verteilen für sich die auf sie entfallenden Kommissionsmitglieder. Auch werden die Fraktionssitzungen der Deutschen Volkspartei und der Freisinnigen Volkspartei vielfach gemeinschaftlich abgehalten. Zu den Reichstagswahlen von 1893 war ein Wahlaufruf gemeinschaftlich von dem Abg. Payer und dem Abg. Eugen Richter erlassen (Siehe denselben unter „Freisinnige Volkspartei"). — Im Reichstag deckt sich die Haltung der Abgeordneten der Deutschen Volkspartei durchweg mit derjenigen der Freisinnigen Volkspartei Auch ist die Mehrzahl der Initiativanträge (s. „Freisinnige Volkspartei") von beiden Parteien gemeinschaftlich eingebracht worden.

Bei den Landtagswahlen in **Württemberg** hat die Deutsche Volkspartei im Winter 1895 große Erfolge erzielt. Es wurden unter 70 gewählten Abgeordneten 31 Mitglieder der Deutschen Volkspartei gewählt. Infolgedessen fiel auch die Präsidentenwürde in der zweiten Kammer nach Maßgabe der Parteistärke und der Vereinbarung mit der Centrumspartei der Deutschen Volkspartei in der Person des Abg. Payer zu.

Volksschulwesen in Preußen. I. Schulstatistik und Kosten der Schulen. Im Jahre 1891 bestanden in Preußen 34 742 öffentliche Volksschulen mit 76167 Lehrkräften und 4 916 476 Schülern. Die Kosten des gesamten Schulwesens berechneten sich damals auf 146 225 312 Mk., darunter 92 716 500 Mk. persönliche Kosten und 53 508 812 Mk. sächliche Kosten. Von den Kosten entfielen auf das Land 82 Millionen Mk., und auf die Städte 64 Millionen Mk. Es wurden aufgebracht von diesen 146 Millionen 46 Millionen Mk. aus Staatsfonds, 98 Millionen Mk. durch Leistungen der Verpflichteten und 1 378 983 Mk. durch Schulgeld.

Die 34 742 Schulen zählten zusammen 82 796 Klassen, Es erhielten Unterricht in Schulen mit einem Lehrer 1 530 314 Schüler, mit zwei Lehrern 924 609 Schüler, in vollausgestalteten drei- und mehrklassigen Schulen 2 461 528 Schüler. Von sämtlichen Schülern wurden unterrichtet in Schulen, die paritätische oder simultane, also nicht konfessionelle Schulen waren, nur 220 319 Schulkinder.

In dem Staatshaushaltsetat 1895/96 waren an dauernden Ausgaben für das Elementarunterrichtswesen, Kapitel 121, 64 429 068 Mark ausgeworfen; hiervon entfallen auf das eigentliche Elementarschulwesen 54 151 038 Mk., während der Rest Ausgaben für Seminare, Präparandenanstalten, Schulaufsicht, höhere Mädchenschulen, Taubstummen-, Blindenwesen usw. betrifft. Von dem Betrage von 54 151 038 Mk. nimmt der Titel „behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten" mehr als die Hälfte, nämlich 28 300 000 Mk. in Anspruch. Aus diesem Titel werden nach Maßgabe der Gesetze von 1888 und 1889 an die Schulverbände gegen die Verpflichtung der Aufhebung des Schulgeldes gezahlt für jeden alleinstehenden sowie ersten ordentlichen Lehrer 500 Mk., für jeden anderen ordentlichen Lehrer 300 Mk., für jede ordentliche Lehrerin 150 Mk. und für jeden Hilfslehrer und jede Hilfslehrerin 100 Mk. Der Betrag ist ein gleichmäßiger ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrergehälter der Schulverbände nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der Lebensmittelpreise höher oder geringer sind. Das platte Land der östlichen Provinzen wird dabei ganz besonders begünstigt. Namentlich geschieht dies auch dadurch, daß für jeden alleinstehenden Lehrer der Höchstbetrag von 500 Mk. gezahlt wird. Darin liegt eine Begünstigung der einklassigen Schulen in den dünnbevölkerten Bezirken des platten Landes im Gegensatz zu den mehrklassigen Schulen in den Städten und in den dicht bevölkerten Bezirken des Westens und der industriellen Gegenden.

Weiterhin werden gezahlt zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen 9 050 000 Mk. Diese Alterszulagen werden nur gezahlt an Lehrer in Schulverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Die

Zuschüsse des Staates zu den Lehrerpensionen auf Grund des Gesetzes von 1885 (für jeden pensionirten Lehrer gleichmäßig 600 Mk.) belaufen sich auf 4 140 000 Mk. Die Zuschüsse des Staates für Elementarlehrerwitwen- und Waisen-Kassen betragen 1 450 000 Mk. Außer einer Anzahl Dispositionsfonds kommt hauptsächlich noch in Betracht der Titel: Zu Beihülfen an Schulverbände wegen Unvermögens für Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen in Höhe von 7 278 278 Mk.

II. **Schulgesetzgebung.** Die preußische **Verfassungsurkunde** bestimmt über das Volksschulwesen in Artikel 21 bis 26:

> Art. **21**. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. — Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Art. **22**. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. **23**. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Art. **24**. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Art. **25**. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Art. **26**. Ein besonderes Gesetz regelt das Unterrichtswesen.

In den Uebergangsbestimmungen Artikel 112 wird dazu angeordnet: „Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Da nun das im Artikel 26 der Verfassungsurkunde vorbehaltene Gesetz über das ganze Unterrichtswesen noch nicht erlassen ist, so stehen die Artikel 21 bis 26 der Verfassungsurkunde lediglich auf dem Papier.

In den seit Erlaß der Verfassungsurkunde verflossenen 40 Jahren haben mehrere Unterrichtsminister vergebliche Versuche gemacht, das in der Verfassung vorgesehene Unterrichtsgesetz zu Stande zu bringen. Die beiden letzten Versuche dieser Art sind in den Landtagssessionen 1890/91 von dem Kultusminister v. Goßler und 1891/92 von dem Kultusminister Grafen Zedlitz gemacht worden.

Vor diesen Versuchen sind teilweise mit Erfolg einzelne Abschnitte des Volksschulwesens durch Spezialgesetze geregelt worden, so 1872 das Schulaufsichtswesen, ferner das Witwen- und Waisenkassenwesen und das Pensionswesen der Lehrer, desgleichen die Zuweisungen der Staatskasse an die Schulverbände als Beiträge zu den Lehrergehältern unter Verpflichtung der Aufhebung des Schulgeldes. Die genannten Gesetze datiren aus den Jahren 1885 bis 1889.

III. **Der Gesetzentwurf des Grafen Zedlitz.** Die von den Ministern von Goßler und Grafen Zedlitz 1890 und 91 eingebrachten generellen Gesetzentwürfe betrafen nicht, wie die Verfassung vorschreibt, das gesamte Unterrichtswesen, sondern nur das Volksschulwesen und enthielten sich auch in Bezug auf die Volksschulen der Regelung der Schulaufsicht, indem sie das

1872 erlassene Schulaufsichtsgesetz bestehen lassen wollten. Der Gesetzentwurf des Grafen Zedlitz ging seinem Umfange nach weiter als der Goßlersche, indem er auch Bestimmungen traf über das Seminar- und das Privatschulwesen.

Der Entwurf des Grafen Zedlitz stellte es sich zur Aufgabe, das Prinzip der konfessionellen Absonderung der Kinder und der konfessionellen Organisation der Volksschule folgerecht und klar und damit noch weit schärfer als der Goßlersche Entwurf zur Durchführung zu bringen.

Die Lasten der bestehenden konfessionellen Schulverbände sollten auf die bürgerlichen Gemeinden übergehen, dagegen blieb denselben das vorhandene Vermögen erhalten. Auch sollten besondere konfessionelle Schulvorstände nicht bloß dort bestehen bleiben, wo bisher konfessionelle Schulverbände vorhanden waren, sondern auch allgemein in den Städten eingerichtet werden. Den Vorsitz in diesem konfessionellen Schulvorstande hatte der Ortsschulinspektor, also in der Regel ein Geistlicher zu führen.

Im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, welche im Artikel 12 „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet", sollten die Regierungspräsidenten das Recht erhalten, unter gewissen Voraussetzungen Kinder, welche nicht anerkannten Religionsgesellschaften angehören, zur Teilnahme an dem Religionsunterricht der Schule, also an dem Unterricht in einer ihnen fremden Religion, zu zwingen. Letzteres wurde damals zugleich im Verwaltungswege eingeführt.

Eine andere Reihe von Bestimmungen betraf das Verhältnis der kirchlichen Behörden zu den Lehrern und zu dem Religionsunterricht. In den auf konfessioneller Grundlage einzurichtenden Seminaren zur Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragenden Lehrer vorher den kirchlichen Oberbehörden namhaft zu machen behufs Aeußerung, ob gegen Lehre oder Wandel derselben Einwendungen zu erheben sind. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, durch einen Kommissar von dem Religionsunterricht an den Seminaren Kenntnis zu nehmen. An der Kommission, welche über den Ausfall der Prüfung an den Seminaren entscheidet, kann auch ein von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde gesandter Kommissar mit Stimmrecht teilnehmen. Erhebt der Kommissar wegen ungenügender Leistungen eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen.

In Bezug auf die Beaufsichtigung des Religionsunterichts in den Volksschulen wurde dem mit der Leitung des Religionsunterrichts von den betreffenden Religionsgesellschaften beauftragten Geistlichen das Recht beigelegt, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, an die Kinder Fragen zu stellen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dem entsprechend mit Weisungen zu versehen.

In Bezug auf die Organisation der Schulbehörden baute der Entwurf über den konfessionellen Vorständen der einzelnen Schulen an weiteren Instanzen noch auf: für die Städte über 10 000 Einwohner eine Stadtschulbehörde für die Beaufsichtigung der Schulvorstände in inneren Angelegenheiten und eine städtische Schuldeputation (die städtischen Schuldeputationen hatten bisher nicht nur die äußeren, sondern auch die inneren Schulangelegenheiten wahrzunehmen) zur Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten der Schulen. Die Stadtschulbehörde und die Kreisschulbehörde sollen bestehen aus dem Bürgermeister bezw. Landrat und dem Kreisschulinspektor. Nur für die Wahrnehmung gewisser Befugnisse treten diesen Personen von den städtischen Behörden gewählte Mitglieder bezw. die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses mit beschließender Stimme hinzu. Für den Regierungsbezirk wurde an Stelle der bestehenden, kollegialisch eingerichteten Schulabteilungen dem Regierungspräsidenten die Aufsicht über die Volksschulen übertragen.

IV. **Die Opposition** gegen den Schulgesetzentwurf. Gegenüber dem Zedlitzschen Entwurf fand ein entschiedener Wechsel in der Parteistellung statt im Vergleich zu der Haltung gegenüber dem Goßlerschen Entwurfe im Jahre 1891. Den letzteren bekämpfte die Centrumspartei aufs Heftigste. Umgekehrt übernahm zu Gunsten des Zedlitzschen Entwurfs die Centrumspartei die Führung. Die Konservativen traten ebenso für den Zedlitzschen Entwurf ein, wie vorher für den Goßlerschen. Eine ziemlich geschlossene Opposition gegen den Zedlitzschen Entwurf führten die drei Parteien der Freisinnigen, der Nationalliberalen und der Freikonservativen. Die gemeinsame Grundlage dieser Opposition war der Kampf gegen die Zuspitzung der konfessionellen Sonderung der Kinder und Schulen, gegen den Einfluß der Kirchenbehörden auf das Volksschulwesen und gegen die Zurückdrängung des Einflusses der bürgerlichen Gemeinden zu Gunsten von konfessionellen Organisationen. Im Einzelnen wichen die genannten drei Parteien mehrfach von einander ab.

Nachstehend skizziren wir die Kritik der Opposition gegen den Entwurf vorwiegend vom Standpunkt der freisinnigen Partei. Der Entwurf gab vor, eine loyale gewissenhafte Ausführung der Verfassung zu bezwecken lediglich durch Kodifikation des schon seit Menschenaltern geltenden Verwaltungsrechts. Die Verfassung aber verlangt ein allgemeines Unterrichtsgesetz, also nicht blos einen Volksschulgesetzentwurf, sondern in demselben Gesetz zugleich auch die Regelung des höheren Unterrichtswesens bis einschließlich des Universitätswesens. Als eine Kodifikation des bestehenden geltenden Verwaltungsrechts kann der Entwurf um so weniger betrachtet werden, als die Verwaltungspraxis im Laufe der Zeit fortgesetzt Aenderungen und Schwankungen unterworfen gewesen ist. Aber auch soweit der Entwurf wirklich nur geltendes Recht kodifizirt, kann es sich nicht empfehlen, durch gesetzliche Fixirung falscher Prinzipien die Abwendung von solchen in der Zukunft zu erschweren.

Die Bestimmung in Betreff des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder führt den Gewissenszwang wieder ein und steht mit der Verfassung im Widerspruch. — Wenn auch den Kirchengesellschaften die Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule zugesprochen werden kann, so soll man doch die Kinder derselben Konfession nicht zwingen können, an dem Reli-

gionsunterricht gegen den Widerspruch der Eltern teilzunehmen. — Der Entwurf giebt noch dazu den Kirchenbehörden eine Einwirkung auf den Religionsunterricht, welche zur Handhabe werden kann zur Leitung auch des übrigen Unterrichts durch die Geistlichen. Der Geistliche soll dem Lehrer in Bezug auf den Religionsunterricht sogar direkt Weisungen erteilen können. — Indem den kirchlichen Behörden ein Veto eingeräumt ist gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses für den Religionsunterricht bei der Seminarprüfung, erhalten die kirchlichen Oberbehörden thatsächlich ein Veto gegen die Anstellung von Lehrern überhaupt, da nach den obwaltenden Verhältnissen ein Lehrer, dem die Befähigung fehlt zur Erteilung des Religionsunterrichts, gewissermaßen ein Lehrer zweiter Klasse wird, dessen Fortkommen von vornherein erschwert ist. — Das Prinzip der Konfessionsschule in dem Entwurf wird nicht, wie in der Verfassung vorgesehen ist, „möglichst", sondern rücksichtslos durchgeführt. — Es ist auch gar kein Grund vorhanden, Bestimmungen, welche vor 40 Jahren in der Verfassungsurkunde vorgesehen worden sind in Folge geschickter Amendirungen von ultramontaner Seite in der ersten Kammer (Brüggemann), nunmehr für alle Zeiten zur Richtschnur der Gesetzgebung zu machen. Wenn auch Simultanschulen den Gemeinden nicht aufgezwungen werden sollten dort, wo sie nicht bestehen, so geht es doch nicht an, die Simultanschulen gewissermaßen auf den Aussterbeetat zu setzen. Dieselben entsprechen dem Grundsatz, daß diejenigen, welche später im bürgerlichen Leben überall auf ein Zusammenwirken angewiesen sind, auch unbeschadet des besonderen Religionsunterrichts einen gemeinsamen weltlichen Unterricht empfangen. Unsere Kultur beruht allerdings auf dem Christentum seit Tausenden von Jahren, aber nicht auf der Strahlenbrechung, welche seine Grundsätze in den Einzelkonfessionen empfangen haben. Die Zuspitzung des konfessionellen Prinzips ist ein Hindernis gegen die Ausgestaltung mehrklassiger Schulen und zwingt den Schulkindern vielfach weitere Schulwege und einen dürftigeren Unterricht auf. Die konfessionelle Sonderung der Schule und der Schulkinder führt von selbst zur Herrschaft der Geistlichkeit über die Schule.

Den bürgerlichen Gemeinden will der Entwurf neue Lasten auferlegen, während auf der anderen Seite die seit 80 Jahren bestehende Selbstverwaltung der Städte in Schulangelegenheiten zu Gunsten konfessioneller Schulvorstände vermindert werden soll. Selbst nach dem Goßlerschen Entwurf sollen die Gemeindevorstände und nicht die Ortsschulinspektoren den Vorsitz in den Schulvorständen führen. Die ganze Konstruktion der Schulbehörden in dem neuen Entwurf führt zu einer Desorganisation der Schulverwaltung und macht es insbesondere den industriellen Ortschaften unmöglich, mit neuen Schuleinrichtungen der wachsenden Bevölkerungszahl zu folgen. Der ganze Gesetzentwurf charakterisirt sich durch den Grundzug, daß die bürgerliche Gemeinde zu bezahlen, aber der Regierungspräsident zu befehlen hat. Anstelle der bisherigen Schulbureaukratie in den Regierungsabteilungen tritt eine Präfektenwirtschaft.

In Betreff des Privatschulwesens gingen die Ansichten der freisinnigen Partei auseinander. Während man auf der einen Seite entschieden eintrat für das größere Maß von Unterrichtsfreiheit, welches der Entwurf ge-

währt als eine Korrektur für die staatliche Organisation und Schablonisirung des Volksschulwesens, wurden von anderer Seite Befürchtungen ausgesprochen, daß mit dem Wegfall der Prüfung der Bedürfnisfrage zahlreiche Privatschulen entstehen würden von teils klerikaler, teils sozialdemokratischer Richtung.

V. Das **Scheitern** des Entwurfs. Als der Inhalt des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfs bekannt wurde, erhob sich in weiten Kreisen der Bevölkerung ein Sturm des Unwillens, insbesondere bei den städtischen Behörden, sowie bei den Lehrern bis zu den Universitäten hinauf. Nachdem der Entwurf am 18. Januar 1892 im Abgeordnetenhause eingebracht war, begann die Kritik desselben schon am 21. Januar bei der ersten Beratung des Staatshaushaltsetats. Am 22. Januar richtete Abgeordneter v. Bennigsen im Reichstage eine Aufforderung an die Freisinnigen, den Nationalliberalen näher zu treten, um ideale Güter auf gemeinsamem Boden zu verteidigen (s. „Bennigsen"). Inzwischen hatte, wie später bekannt wurde, Finanzminister Miquel am 18. Januar seine Entlassung eingereicht (s. „Miquel"). Derselbe hatte im Staatsministerium gegen einzelne Teile des Entwurfs Widerspruch erhoben, aber nachher den Entwurf gegengezeichnet, wie es heißt, in der Erwartung, daß derselbe bei den parlamentarischen Beratungen Abänderungen erfahren werde. Die ungünstige Aufnahme des Entwurfs in der öffentlichen Meinung veranlaßte ihn, nunmehr seine Entlassung einzureichen. Der Kaiser lehnte das Entlassungsgesuch am 23. Januar ab mit dem Bescheide, zunächst den Verlauf der Kommissionsberatungen im Abgeordnetenhause abzuwarten.

Am 25. Januar begann die erste Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhause, welche sich bis zum 30. Januar hinzog und an Heftigkeit steigerte. Der Kultusminister spottete in Anspielung auf die erwähnte Rede v. Bennigsens über den „neuen Rütlibund", während der Reichskanzler Graf v. Caprivi davon sprach, daß es hier auf den Gegensatz von Religion und Atheismus ankomme. Insbesondere rühmte sich auch der Reichskanzler in der vorjährigen Frage der Suspension der Getreidezölle gegen den Strom geschwommen zu sein. Die Regierung werde auch jetzt gegenüber den Agitationen Stand halten.

VI. **Gesetzgebung seit 1892.** In der nachfolgenden Landtagssession 1892/93 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor unter dem Titel: Zur Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer. Der Gesetzentwurf bezweckte die Erhöhung des Dispositionsfonds des Kultusministers zu Besoldungsverbesserungen um 3 Millionen Mk., des Dispositionsfonds zu Beihilfen für Volksschulbauten um 1 Million und außerdem eine einmalige Bewilligung für Beihilfen zu Volksschulbauten im Betrage von 6 Millionen Mk. An sich hätte eine solche Erhöhung einzelner Etatstitel auch im Wege der gewöhnlichen jährlichen Etatsfestsetzungen erfolgen können. Zweck des Gesetzentwurfes aber war, eine Form zu finden, um die frühere Gesetzesbestimmung aufzuheben, nach welcher die Mehrerträge der neuen Einkommensteuer (siehe „Einkommensteuer" und „Steuerreform") in den Jahren 1892 bis 95 im Gesamtbetrage von etwa 120 Millionen Mk. zur Entlastung der Steuerzahler verwendet werden sollten.

Außerdem war in dem Gesetzentwurf beabsichtigt, die Bestimmung aufzuheben, wonach zur zwangsweisen Anweisung an die Gemeinden zur Erhöhung der Lehrergehälter und sonstiger Schuldotationen es der Zustimmung des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses bedarf. Solche Zustimmung sollte künftig ergänzt werden können durch einen Beschluß der Ressortminister. Das Abgeordnetenhaus wollte sich nicht darauf einlassen, in dieser Weise ohne nähere gesetzliche Begrenzung der Schulunterhaltungspflicht der Gemeinden den Ministern freie Hand zu geben, den Umfang der Schullasten für die Gemeinden zu bestimmen.

Unter Ablehnung der im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen gelangte ein Gesetzentwurf zur Annahme, welcher den Etatstitel „Zu Beihilfen für Schulneubauten" jährlich um 2 Millionen M. erhöhte und dafür die Verwendung der Mehrerträge aus der Einkommensteuer in den drei Jahren 1892 bis 95 zu allgemeinen Staatszwecken gestattete.

Unter dem 23. Juli 1893 ist sodann ein Gesetz publizirt worden, betreffend die Bildung von Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Regierungsbezirken. Darnach soll die Verpflichtung zur Pensionszahlung für die Genannten von den Gemeinden auf die Kassenverbände übergehen, soweit die Pensionen nicht aus dem Staatszuschuß von je 600 Mk. für jeden Pensionär bestritten werden können. Die Ausgaben für Pensionen werden gedeckt durch die Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke. Die Beiträge richten sich nach dem Betrage der Gehälter der aktiven Lehrer. Mit Rücksicht auf den Staatsbeitrag zu den Pensionen von 600 Mk. bleibt ein Gehaltsbetrag von 800 Mk. bei der Beitragszahlung außer Berechnung. Durch die Bildung dieser Kassenverbände wird ein Ausgleich herbeigeführt in den schwankenden Beträgen der Pensionslasten, wie sie sich nach der jeweilig vorhandenen Zahl der Pensionäre namentlich für kleinere Gemeinden herausstellen.

Unter dem 12. März 1894 hat der Kultusminister Dr. Bosse im Abgeordnetenhause die Absicht verlautbart, demnächst einen Gesetzentwurf einzubringen zur gesetzlichen Regelung des Einkommens der Volksschullehrer. Der Gesetzentwurf ist in Folge der Bedenken, welche der Finanzminister wegen der ungünstigen Finanzlage erhoben hat, in der Landtagssession 1894/95 nicht eingebracht worden. Aber gerade der Zeitpunkt der am 1. April 1895 erfolgten Ueberweisung von drei direkten Staatssteuern an die Gemeinden wäre geeignet gewesen zur Durchführung eines solchen Gesetzes, weil jene Ueberweisung insbesondere den bisher weniger leistungsfähigen Landgemeinden und ländlichen Schulverbänden in den ostelbischen Provinzen zu Statten kommt. — Nach den offiziös im Sommer 1894 verlautbarten Plänen beabsichtigt der Kultusminister Dr. Bosse in einem solchen Gesetzentwurf bestimmte Gehaltsskalen für die Volksschullehrer festzusetzen, sodann an Stelle der fünfstufigen, künftig achtstufige Dienstalterszulagen à 100 Mk. einzuführen und die Dienstalterszulagen aus der Staatskasse auch für die Lehrer an die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu gewähren. Die Stellenbeiträge des Staates, welche nach der geltenden Gesetzgebung nach der Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte bemessen werden, sollen nach dem Plane des Kultusministers bemessen werden nach der Zahl der

Schulkinder. Da die Zahl der auf eine vollbeschäftigte Lehrkraft entfallenden Schulkinder auf dem platten Lande größer ist als in den Städten — 1891 : 73 bezw. 61 —, so würde eine solche Verteilung jenes Fonds zu Ungunsten der Städte gereichen. Schon die Bestimmung in dem geltenden Gesetz, wonach für die ersten Lehrer an jeder Volksschule erheblich höhere Beiträge des Staates zu den Stelleneinkommen geleistet werden, ist deshalb für die Städte eine ungünstige, weil, wie oben erwähnt, hier die einzelne Schule größer, daher im Verhältnis zur Bevölkerung die Zahl der Volksschulen und damit auch die Zahl der ersten Lehrer verhältnismäßig geringer ist. Auch kommt in Betracht, daß die Staatsbeiträge für jede Stelle dieselben sind (mit Unterscheidung von ersten Lehrern und anderen Lehrern sowie von Lehrerinnen), während die Dotation der Lehrer in den Städten sich naturgemäß höher bemessen muß als auf dem platten Lande.

Der Entwurf wurde an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Vorsitzender wurde nicht wie im Vorjahre ein Nationalliberaler, sondern ein konservativer Regierungspräsident. In der Kommission begannen am 8. Februar die Beratungen. In derselben standen 16 Konservativen, Centrumsmitgliedern und Polen gegenüber 12 Freikonservative, Nationalliberale und Freisinnige. In den Kommissionssitzungen vom 15. Februar bis zum 17. März wurden in der Hauptsache die Bestimmungen des Entwurfs in den §§ 1 bis 17 (Konfessionelle Schulen) angenommen. Alsdann ging man unter Zurückstellung der Abschnitte über den Religionsunterricht und das Seminarwesen über zu der Beratung von Paragraphen von geringerer Bedeutung. Hieran schloß sich die Beratung über die Organisation der Schulbehörden.

Bevor aber noch die Entscheidung gefallen war über die Organisation der Schulbehörden, erfolgte am 18. März der Abbruch der Verhandlungen. Am Schlusse einer Kronratssitzung sprach nämlich der Kaiser von den zahlreichen und starken Kundgebungen, welche sich im Lande gegen den Schulgesetzentwurf erhoben hätten. Dieselben könnten nicht unberücksichtigt bleiben. Man werde sich im Ministerium über eine andere Stellung zu den einschlagenden Fragen schlüssig machen müssen. Graf v. Caprivi aber meinte darauf, daß man die Entschließung hierüber bis nach Beendigung der ersten Lesung der Kommission aufschieben könne. Der Kaiser dagegen sprach sich im Sinne einer Vertagung dieser Sitzungen aus. Hierauf reichte nach Schluß der Sitzung der Kultusminister Graf Zedlitz dem Kaiser seine Entlassung ein. Ihm folgte darin am folgenden Tage Graf v. Caprivi.

Der Ausgang der Ministerkrisis bestand darin, daß Graf v. Caprivi als Ministerpräsident zurücktrat, aber Reichskanzler blieb. Anstelle des Grafen Zedlitz wurde der Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. Bosse Kultusminister. Zum Ministerpräsidenten wurde der Oberpräsident Graf zu Eulenburg ernannt. Am 28. März erklärte der neue Ministerpräsident im Abgeordnetenhause, unter Murren und Gelächter der Konservativen und des Centrums, der Schulgesetzentwurf habe im Abgeordnetenhause wie im Lande scharfe Gegensätze hervortreten lassen, welche sich bisher unvermittelt gegenüberstehen. Auch die Beratungen der Kommission hätten zu einem Verständnis nicht geführt und die Aussicht, daß sich ein solches würde erreichen lassen, nicht

erfüllt. Da unter diesen Umständen ein befriedigendes Ergebnis nicht zu erwarten ist, so verzichtet die Regierung auf die Fortsetzung der Beratungen des Entwurfs und behält sich die weitere Erwägung vor, wann und in welcher Weise innerhalb des durch die Verfassung gegebenen Rahmens auf die Angelegenheit zurückzukommen ist.

Wahlfreiheit, Wahlbeeinflussung. Die Verantwortlichkeit der Minister vor der Volksvertretung kann nur zur Wahrheit werden, wenn die Volksvertretung aus freien Wahlen hervorgeht. Wenn dagegen die Wahlen nur eine Probe darauf sind, wie weit die amtliche Beeinflussung, die Macht der jeweiligen Minister und ihrer Untergebenen gegenüber dem freien Volkswillen geht, dann ist die Volksvertretung selbst nur ein Produkt der Regierung, dann ist die Verantwortlichkeit der Minister vor der Volksvertretung nur ein leeres Spiel und ein hohler Schein. Besser als ein solcher Scheinkonstitutionalismus würde die einfache Rückkehr zum absolutistischen Systeme sein.

Die Wahlfreiheit dient auch den Interessen der Krone. Wie kann die Krone den Willen des Volkes, seine Rechtsüberzeugungen erkennen, wenn die Wahlen gefälscht werden, wenn, anstatt Licht und Schatten gleich zu verteilen, amtliche Beeinflussungen darauf ausgehen, die wahre Volksmeinung zu unterdrücken?

Ebenso ungehörig wie die amtliche Beeinflussung ist eine Beeinflussung von Privaten, welche sich vollzieht in privater geschäftlicher Beziehung durch Entziehung der Kundschaft für Handwerker, Kaufleute oder durch Benachteiligung im Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeber bei einer deren politischen Ansichten nicht entsprechenden Stimmabgabe. Der Arbeitgeber kann allerdings vom Arbeiter Folgsamkeit in den Arbeitsverhältnissen verlangen nach Maßgabe der vereinbarten Arbeitsordnung; aber außerhalb des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeiter dasselbe Recht auf Geltendmachung seiner freien politischen Ueberzeugung wie der Arbeitgeber, denn der Arbeitgeber zahlt nicht die Steuern für den Arbeiter und leistet auch nicht den Militärdienst für denselben im Krieg und im Frieden. Den politischen Pflichten des Arbeiters muß auch das politische Recht des Arbeiters entsprechen. Ebenso ungehörig ist eine Kontrole der Arbeiter durch die Arbeitgeber oder durch Aufseher derselben bei der Stimmabgabe zu dem Zweck, um die geheime Abstimmung illusorisch zu machen.

Die Wahlbeeinflussungen, welche auf die Beamten von ihren Vorgesetzten und von den Beamten auf das Privatpublikum ausgeübt werden, haben noch den besonderen Nachteil, daß sie die Autorität des Amtes zerstören, die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des betreffenden Beamten bei Wahrnehmung seines Amtes Zweifeln unterwerfen und auch den Beamten selbst herabwürdigen, insofern derselbe dabei oft veranlaßt wird, seinen amtlichen Einfluß in einer politischen Richtung geltend zu machen, welche seiner eigenen politischen Ueberzeugung nicht entspricht. Ein solcher Beamter erscheint alsdann als ein Bürger 2. Klasse, nicht gleichberechtigt in seiner staatsbürgerlichen Stellung mit dem einfachen Privatmann.

Als am 5. März 1881 im Reichstag über Wahlbeeinflussung verhandelt wurde, sagte Fürst **Bismarck** noch wörtlich Folgendes: „Soviel an der Reichs-

regierung und an mir als Kanzler liegt, bin ich den Einwirkungen von Beamten stets entgegen getreten — nicht immer mit Erfolg. Ich teile die Meinung des Herrn Vorredners, daß es der Würde der Beamten nicht entspricht sich in die Wahlkämpfe zu mischen, namentlich in öffentlichen Reden."

Der Minister v. Maybach erklärte am 3. Februar 1892 im Abgeordnetenhause, „daß sich die Beamten der Eisenbahn auch von allen politischen Agitationen und von politischen Manövern fern halten sollen; denn sonst kommen wir dahin, daß die Beamten ihre Amtsverrichtungen nach der Parteifarbe ausführen; und das wollen wir nicht; sie sollen unparteiisch und gerecht nach allen Richtungen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Geschäfte verrichten; das ist der Grundsatz, der die Verwaltung leitet, und den ich überall zum Ausdruck bringe."

Anders dachte freilich der frühere Minister v. Puttkamer über die Aufgabe der Beamten bei den Wahlen. In seinen Reden im Reichstage am 15. Dezember 1881 und 25. Januar 1882 und im Abgeordnetenhause am 6. Dezember und 14. Dezember 1883 proklamirte der Minister ein System, wonach zwar keinen Beamten wegen seiner Abstimmung ein Nachteil treffen solle, aber ein Verhalten, das sich als ein agitatorisches charakterisire und als eine notorische Stellungnahme gegen die Regierung durch Thatsachen äußerlich in die Erscheinung trete, müsse die Regierung veranlassen, einem solchen Beamten dasjenige vorzuenthalten, was als besonderer Vertrauensbeweis der Regierung zu demselben angesehen werden könne. Diejenigen Beamten hingegen, welche in treuer Hingebung die Regierung bei den letzten Wahlen unterstützt hätten, könnten ihrer Anerkennung und des Dankes ihres Kaiserlichen Herrn sicher sein.

Der Proklamirung solcher Grundsätze trat am 15. Dezember 1881 im Reichstage auch der spätere Oberpräsident Abg. v. **Bennigsen** scharf entgegen. Nach den alten guten Traditionen des deutschen Beamtentums erkennt der Beamte noch höhere Pflichten als die wichtigeren an: für das Wohl des Ganzen und für das Wohl der ihm anvertrauten Teile der Bevölkerung zu sorgen und nicht seine wesentliche Aufgabe, überhaupt seine Aufgabe darin zu suchen, politische Hilfe irgend einem augenblicklichen Regierungssysteme in einer besonders lebhaften Wahlbewegung zu leisten. Das System, für welches sich Herr v. Puttkamer ausgesprochen, sei „dasselbe, dessen böse Folgen wir in dem Nachbarlande Frankreich beobachten können, wo das ganze Beamtentum zur Verfügung des Ministers steht, und wo, wenn eine Wahlbewegung anfängt, der Minister auf einen Knopf drückt, die Maschine zu arbeiten beginnt und, wie sich der Minister ausgedrückt hat, ihm Hilfe und Unterstützung leiht."

Das System der Wahlbeeinflussung des Ministers v. Puttkamer kam während des Ministeriums des letzteren zuletzt im Abgeordnetenhause am 26. Mai 1888 bei der Prüfung der Elbinger Wahl zur Sprache. Aus Anlaß dieser Verhandlungen und der vom Abgeordnetenhause kassirten Wahl in Elbing richtete Kaiser **Friedrich** am 27. Mai ein eigenhändiges Handschreiben an Herrn v. Puttkamer, welches die Erwartung aussprach, daß in Zukunft die Wahlfreiheit durch amtliche Beeinflussungen nicht werde eingeschränkt werden.

Am 7. Juni erwiderte Kaiser Friedrich dem Minister v. Puttkamer auf dessen Denkschrift, worin derselbe sein Verhalten den Wahlen gegenüber zu rechtfertigen gesucht hatte, durch ein Handschreiben, welches die Allerhöchste Unzufriedenheit mit den Vorgängen bei den Wahlen zum Ausdruck brachte und den Minister des Innern veranlaßte, sofort um seine Entlassung zu bitten. Diese wurde auch umgehend dem Minister am 8. Juni erteilt. So ist Minister v. Puttkamer durch die Folgen seines eigenen Systems zu Fall gekommen.

Die oben erwähnten Verhandlungen des Reichstages nach den Reichstagswahlen von 1881 gaben dem Fürsten Bismarck Veranlassung, unter dem 8. Januar **1882** einen **Königlichen Erlaß** zu extrahiren, welcher auch in der neuesten Zeit mehrfach angezogen worden ist. Dieser Erlaß des Königs von Preußen enthält in seinem ersten Teil eine Verwahrung gegen die Vorstellung, als ob Regierungsakte des Königs deshalb, weil sie der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, von dem dafür verantwortlichen jedesmaligen Minister und nicht von dem König selbst ausgingen. Der zweite Teil des Erlasses, in welchem von den Wahlen die Rede ist, lautet wörtlich wie folgt:

> „Es ist die Aufgabe meiner Minister, meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte ich von allen Beamten, welche mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht, auf Vertretung der Politik meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Dieser Erlaß handelt also hauptsächlich von den sogenannten politischen Beamten d. h. den Regierungspräsidenten, Polizeidirektoren und Landräten, welche jederzeit zur Disposition gestellt werden können und das politische System der Regierung zu vertreten haben. Von den unpolitischen Beamten wird erwartet, daß sie sich jeder Agitation enthalten. Fürst Bismarck legte in der Reichstagsverhandlung über diesen Erlaß im Januar 1882 diese Stelle wie folgt aus: „Und von den unpolitischen Beamten verlangt eigentlich Se. Majestät nichts. Der Erlaß erwartet, daß sie sich der Agitation — feindlich oder nicht — aber der Agitation gegen die Regierung des Königs auch bei den Wahlen enthalten werden. M. H., das ist eine Forderung, ich möchte sagen des Anstandes. Der Erlaß schreibt ja nichts vor, er befiehlt nicht, er droht nicht, er stellt keine Nachteile in Aussicht, er sagt bloß, welche Tragweite der König, dem sie geschworen haben, dem Eide beilegt; er bringt diesen Eid in Erinnerung und überläßt es nun dem Takt und dem Gewissen des beteiligten Beamten, seinen Weg darnach zu finden."

Herr v. Bennigsen aber meinte in der Verhandlung über diesen Erlaß, daß der Beamte darnach nur verpflichtet sei, nicht in würdeloser Weise Agitationen mitzumachen, nicht sein Amt zu mißbrauchen, und nicht derartige Handlungen in der Wahlbewegung vorzunehmen, die sozusagen mit dem Verfahren eines anständigen Mannes nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind; nicht aber sei der Erlaß so auszulegen, daß Beamte irgend einer Art, Kommunalbeamte oder andere, weder wählen, noch bei irgend einer Wahlagitation sich beteiligen dürften im entgegengesetzten Sinne, wie es der Regierung nach ihrem bekannten Programm wünschenswert erscheint. Auch hat später-

hin das Oberverwaltungsgericht erkannt, daß es der amtlichen Stellung nicht zuwiderläuft, wenn beispielsweise Gemeindebeamte privatim Stimmzettel verteilen für einen Kandidaten der Opposition.

Als 1893 politische Beamte sich mehrfach an den agrarischen Agitationen gegen die Handelsverträge und den Reichskanzler Grafen Caprivi beteiligten, brachte Graf zu Eulenburg am 20. Dezember 1893 den Erlaß von 1882 in einer Verfügung an die Regierungspräsidenten, welche im „Reichsanzeiger" veröffentlicht wurde, in Erinnerung unter Hervorhebung der politischen Gegensätze und Kämpfe der Gegenwart, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet. Ferner hat Minister v. Köller im Frühjahr 1895 in einem Rundschreiben an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sich gegen eine Teilnahme der höheren Verwaltungsbeamten an agrarischen Agitationen ausgesprochen und über etwa noch vorkommende Fälle solcher Agitationen Bericht verlangt (siehe unter „Landrat").

Neuerlich hat der Reichstag durch Kassirung der Wahl des Abg. v. Dziembowski in Meseritz-Bomst den Grundsatz zur Geltung gebracht, daß eine Wahl für ungültig zu erachten ist, wenn der Landrat, wenn auch in privater Eigenschaft, in einem öffentlichen Aufruf für einen Wahlkandidaten eintritt.

Wahlkreise. I. Reichstagswahlkreise. Das deutsche Reich zerfällt in 397 Wahlkreise, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Die Einteilung der Reichswahlkreise datirt von 1866. Eine Neueinteilung ist geboten, weil sich die Bevölkerung in den verschiedenen Teilen des Landes ungleich vermehrt hat. Auch ist in § 6 des Reichswahlgesetzes von 1869 schon der Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Abgrenzung der Wahlkreise vorgesehen.

Während die mittlere Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises im Jahre 1871 20 090 betrug, hat dieselbe bei den Wahlen im Jahre 1893: 26 770 betragen. Auf die rein städtischen Wahlkreise entfielen 1890 im Durchschnitt 41 098 Wähler, auf die Wahlkreise mit großen Städten 30 096, auf die Wahlkreise ohne große Städte 22 537 Wähler. Daraus ergiebt sich schon, wie sehr durch die jetzige Wahlkreiseinteilung die städtischen und industriellen Kreise benachteiligt sind. Im Jahre 1871 war dies nicht entfernt in demselben Maße der Fall. Es entfielen auf die rein städtischen Wahlkreise durchschnittlich 21 751, auf die Wahlkreise mit großen Städten 21 549 und auf die Wahlkreise ohne große Städte 19 655 Wähler.

Im Jahre 1893 hatten 75 Wahlkreise weniger als 20 000 Wahlberechtigte, 140 zwischen 20 000 und 25 000, 96 zwischen 25 000 und 30 000, 40 zwischen 30 000 und 35 000, 17 zwischen 35 000 und 40 000, 14 zwischen 40 000 und 50 000, 6 zwischen 50 000 und 60 000, 2 zwischen 60 000 und 70 000, 7 über 70 000 Wahlberechtigte. Zu diesen gehörten München II mit 73 679, Berlin II mit 75 347, Hamburg III mit 78 816, Bochum mit 85 815, Teltow mit 87 911, Berlin IV mit 93 036 und Berlin VI mit 121 564 Wahlberechtigten. Unter den 75 Wahlkreisen mit weniger als 20 000 Wahlberechtigten hatte dagegen Schaumburg-Lippe weniger als 10 000 Wahlberechtigte, nämlich nur 8666.

Berlin würde nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl bei jetzt 397 Reichstagsabgeordneten auf 14 Abgeordnete Anspruch haben, während es nur 6 Abgeordnete zu wählen hat.

In § 5 des Reichswahlgesetzes ist eine Berücksichtigung der steigenden Bevölkerung bei der Einteilung der Reichswahlkreise ausdrücklich wie folgt vorgesehen: „Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt." Da nun aber im neuen Reichstagsgebäude auf eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten keine Rücksicht genommen ist, so würde eine gerechte Verteilung der Mandate durch anderweitige Abgrenzung der Wahlbezirke herbeigeführt werden müssen.

Die Freisinnige Volkspartei stellte in der Reichstagssession 1894/95 den Antrag, die Regierung zu ersuchen, in der nächsten Session das in § 6 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorgesehene Reichsgesetz über die Abgrenzung der Wahlkreise vorzulegen, und bei der Neueinteilung der Wahlkreise die seit 1867 veränderten Bevölkerungsverhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Antrag der Freisinnigen Volkspartei kam am 5. Februar 1895 im Reichstage zur Verhandlung. Nach der Begründung durch den Abgeordneten Dr. Hermes erklärte sich der sozialdemokratische Abg. Tutzauer für den Antrag, ebenso Abg. Rickert. Bei der Abstimmung aber stimmten die konservativen Parteien, das Centrum, die Nationalliberalen gegen den Antrag. In der Diskussion hatte niemand dem Antrage widersprochen.

II. Landtagswahlkreise. Die Einteilung der Wahlkreise für das preußische Abgeordnetenhaus datirt für die älteren Provinzen aus dem Jahre 1860 und beruht auf gesetzlicher Feststellung. Bei der Einteilung für die älteren Provinzen lag die Volkszählung von 1858 zu Grunde, welche auf je 50 465 Seelen einen Abgeordneten ergab. Bei der Einteilung von 1867 für die neuen Provinzen war die Zählung von 1867 maßgebend, wobei 54 822 Seelen auf einen Abgeordneten entfielen. Während für jeden Reichstagswahlkreis nur ein Abgeordneter gewählt wird, sind die Wahlkreise für das Abgeordnetenhaus in den älteren Provinzen Preußens so eingeteilt, daß in der Regel zwei Abgeordnete, mitunter auch 3 Abgeordnete und nur in einzelnen Fällen ein Abgeordneter für den Kreis gewählt werden. Bei der zunächst im Verwaltungswege vorgenommenen und dann gesetzlich bestätigten Wahlkreiseinteilung für die neuen Provinzen ging man von der Regel aus, jedem Wahlkreis nur einen Abgeordneten zuzuteilen. Eine Ausnahme wurde nur gemacht für die Wahlkreise der Stadt Hannover und der Stadt Frankfurt a. M., welche zwei Abgeordnete zugeteilt erhielten.

Inzwischen aber haben nicht blos die veränderten Bevölkerungsverhältnisse eine Neueinteilung der 433 Mandate erforderlich gemacht. Auch sonst sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mehr und mehr unhaltbar geworden in Folge der Einverleibung großer Landbezirke in städtische Wahlkreise, in Folge einer das Wahlgeschäft mehr und mehr erschwerenden Zunahme der Zahl der Wahlmänner, in Folge des Umstandes, daß für viele Wahlkreise die gesetzlich fixirten Wahlorte unter den veränderten Verkehrsverhältnissen nicht mehr wie früher die zugänglichsten Mittelpunkte des Wahlkreises darstellen.

Bei der gesetzlichen Einteilung der Wahlkreise im Jahre 1860 ging man deshalb davon aus, daß, unter Zugrundelegung von durchschnittlich 50 465 Einwohnern für einen Abgeordneten, in der Regel Wahlkreise von 25 250 bis 75 750 Einwohnern einen Abgeordneten, Wahlkreise von 75 751 bis 126 250 Einwohnern zwei Abgeordnete und Wahlkreise von 126 251 bis 176 750 Einwohnern drei Abgeordnete zugeteilt erhalten sollten.

Wenn ohne Vermehrung der Zahl der Abgeordneten eine Neueinteilung der Wahlkreise nach Maßgabe der Bevölkerungsverhältnisse vorgenommen würde, so müßten Berlin, welches jetzt 9 Landtagsabgeordnete zu wählen hat, deren 23 zugeteilt werden. Weiterhin würden die industriellen Regierungsbezirke: Düsseldorf einen Anspruch auf 29 statt auf 21, Arnsberg auf 19 statt auf 16, Oppeln auf 23 statt auf 20 Abgeordnete haben. Ebenso wie im Verhältnis der Regierungsbezirke zu einander wäre auch innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke unter den verschiedenen Wahlkreisen eine Ausgleichung in der Zahl der Mandate nach den veränderten Bevölkerungsverhältnissen herbeizuführen. Beispielsweise hat die Stadt Breslau statt bisher 3 künftig 5 Landtagsabgeordnete zu beanspruchen, die Stadt Köln 4 statt bisher 2, die Stadt Magdeburg 3 statt bisher 2, die Stadt Frankfurt a. M. 3 statt bisher 2, Elberfeld-Barmen 3 statt bisher 2, Stettin und Altona je 2 statt bisher 1. Die Stadt Düsseldorf würde losgelöst von dem Landkreis für sich allein 2 Abgeordnete zu erhalten haben. Im Regierungsbezirk Oppeln würde Kreuzburg-Rosenberg ein Mandat verlieren. Dagegen würde der Wahlkreis Tarnowitz-Beuthen-Zabrze-Kattowitz, auf den alsdann 5 statt bisher 2 Abgeordnete entfallen, zu teilen sein. Eben solche Teilungen würden notwendig werden hinsichtlich der Wahlkreise Essen-Duisburg und Dortmund-Bochum. Der erstere Wahlkreis hat Anspruch auf 7 statt 3 Abgeordnete, der Wahlkreis Dortmund-Bochum sogar auf 9 statt bisher 3 Abgeordnete.

Im Mai 1892 wurde seitens der Freisinnigen Partei die Anfrage an die Regierung gerichtet, ob dieselbe beabsichtige, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen über eine den seit 1860 veränderten Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Neueinteilung der Wahlkreise. Der damalige Minister des Innern Herrfurth erklärte, daß zur Zeit eine solche Absicht nicht vorhanden sei. Sehr lebhaft erklärte sich die konservative Partei und zur Zeit auch die Centrumspartei gegen eine Neueinteilung der Wahlkreise. Es ist allerdings richtig, daß bei einer Neueinteilung insbesondere die konservative Partei, weil ihre Wahlkreise im Wachstum der Bevölkerung verhältnismäßig zurückgeblieben sind, an Mandaten verlieren würde. Die nationalliberale Partei verhielt sich lau zu der Frage und erklärte, daß man den besonders schroffen Verhältnissen wie z. B. in Bezug auf die Vertretung der Stadt Berlin, bei Gelegenheit beispielsweise der demnächstigen Erweiterung des Weichbildes von Berlin durch Einverleibung der Vororte abhelfen könne.

Wahlperiode. Die Reichsverfassung von 1867 bestimmte, daß zum Reichstag jedesmal für 3 Jahre gewählt werde; ebenso hatte die preußische Verfassung von 1850 dreijährige Wahlperioden eingeführt. In dem aus der Auflösung hervorgegangenen neuen Reichstag des Jahres 1887 verbündeten sich

die drei Kartellparteien der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen mit einander zur Einbringung eines Gesetzentwurfs, welcher die dreijährigen Wahlperioden durch fünfjährige ersetzte; ein eben solcher Antrag auf Verfassungsänderung wurde im preußischen Abgeordnetenhause eingebracht. Die Verhandlungen fanden im Februar 1888 statt. Am 7. Februar wurde im Reichstage in zweiter Beratung die fünfjährige Wahlperiode mit 183 gegen 95 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die freisinnige Partei, die Centrumspartei und die Sozialisten. Ein Antrag der freisinnigen Partei, in demselben Gesetzentwurf die Bewilligung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten auszusprechen, wurde als unzulässig von der Mehrheit zurückgewiesen. Ebenso nahm die Kartellmehrheit im Abgeordnetenhause am 11. Februar die fünfjährige Wahlperiode mit 237 gegen 126 Stimmen der Freisinnigen und der Centrumspartei an. Ein Antrag der freisinnigen Partei, durch denselben Gesetzentwurf die geheime Abstimmung für die preußischen Landtagswahlen einzuführen, wurde abgelehnt, indem die Kartellmehrheit von 223 gegen 112 Stimmen die Verbindung dieser Frage mit der Verlängerung der Wahlperiode ablehnte.

Durch die Verlängerung der Wahlperiode, welche die oben erwähnten Kartellparteien der Regierung für das Reich und für Preußen gewissermaßen auf dem Präsentirteller entgegengebracht haben — die Regierung beteiligte sich an den parlamentarischen Verhandlungen überhaupt nicht —, ist der Einfluß des Volkes auf die Richtung der Gesetzgebung nicht unerheblich vermindert worden. Der Zusammenhang der Wähler und Gewählten wird mit Verlängerung der Wahlperioden gelockert, und der Rückhalt der Vertretung im Volke geschwächt. Die Verlängerung der Wahlperioden gewährt der Regierung die Möglichkeit, eine Volksvertretung, deren Mehrheit ihr genehm ist, für eine lange Reihe von Jahren zu behalten. Andererseits bleibt die Regierung in der Lage, bei einem für sie ungünstigen Ausfall der Wahlen jederzeit bei günstiger Gelegenheit die Volksvertretung aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen. Die Regierung kann also nach wie vor jederzeit an das Volk appelliren; das Volk aber kommt nach den Verfassungsänderungen erst nach fünf Jahren wieder in die Lage, an die Regierung zu appelliren. Die Verlängerung der Wahlperiode erleichtert es insbesondere, neue Steuergesetze von zweifelhaftem Wert durchzubringen, deren Erledigung in einer einzigen Session nicht möglich ist. Die Abgeordneten kommen nach Verlängerung der Wahlperiode nicht alsbald in die Lage, sich bei Neuwahlen vor ihren Wählern rechtfertigen zu müssen. Wahlbeeinflussungen sind um so schlimmer, je länger die Zeit ist, für welche die Wahl Bedeutung erhält. Die langen Wahlperioden üben auch, namentlich in den mittleren Jahren der Periode, eine, wie die Erfahrung bereits dargethan hat, erschlaffende Wirkung auf Wähler und Gewählte aus.

Je länger die Wahlperiode ist, um so schwieriger ist es auch, für den diätenlosen Reichstag Kandidaten in genügender Anzahl zu finden, welche sich für längere Zeit hinaus verpflichten können, auf eigene Kosten in Berlin während der Reichstagssession zu leben.

Die preußischen Landtagswahlen haben für die Dauer von fünf Jahren zuerst im Oktober 1888, die Reichstagswahlen für diese Dauer zuerst am 21. Februar 1890 stattgefunden. Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses dauerte

fünf Jahre, während der Reichstag schon nach 3 Jahren, im Mai 1893 aus Anlaß der Ablehnung der Militärvorlage aufgelöst wurde.

Wahlproteste. Wahlanfechtungen und Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl müssen nach § 4 der Geschäftsordnung des Reichstags innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen. Zur Erhebung eines Wahlprotestes ist jeder Wähler, jeder Abgeordnete berechtigt. Dem Wahlprotest sind möglichst urkundliche Beweismittel sofort beizufügen. Jedenfalls sind die Thatsachen, auf welche die Wahlanfechtung gestützt wird, genau anzugeben unter Aufführung von Ort und Zeit und unter Benennung von Zeugen. Ob Thatsachen, welche nach Ablauf der vorgenannten Frist berichtet werden, noch bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl in Betracht gezogen werden können, ist zweifelhaft. Sofern der Reichstag die angeführten Thatsachen für erheblich genug erachtet, um im Falle, daß sie bewiesen werden, die Ungültigkeit der Wahl herbeizuführen, erfolgt eine Beanstandung der Wahl. Der Reichskanzler wird alsdann ersucht, die betreffenden Beweiserhebungen zu veranlassen. Nach Eingang des Beweismaterials entscheidet der Reichstag über Gültigkeit oder Ungültigkeit. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl (also auch nach der Beanstandung) hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage. Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine besondere Wahlprüfungskommission von 14 Mitgliedern. — Für das Abgeordnetenhaus gelten ähnliche Bestimmungen, nur beträgt die erwähnte Frist zur Erhebung eines Wahlprotestes 14 statt 10 Tage.

Wahlrecht. I. **Reichswahlrecht.** Das Wahlrecht zum Reichstage ist dasselbe Wahlrecht, welches schon 1849 in dem von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Reichswahlgesetz enthalten war. Fürst Bismarck erklärte dieses allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht 1866 als zum Programm seiner Einigungsbestrebungen gehörig. Demnächst wurde dieses Wahlrecht auch durch Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten für die erste Wahl zum konstituirenden norddeutschen Reichstag eingeführt und sodann durch die Reichsverfassung auch für die ferneren Wahlen garantirt. Im Verfassungsentwurf der Regierung war in Bezug auf das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht die Bezeichnung „mit geheimer Abstimmung" nicht ausdrücklich enthalten. Auf Antrag von nationalliberaler Seite wurde ein entsprechender Zusatz gemacht. Demnächst ist durch Reichswahlgesetz von 1869 dieses Wahlrecht nochmals bestätigt worden. (Siehe auch unter „Wahlfreiheit", „Wahlkreise", „Wahlperiode").

Die freisinnige Partei hat 1890 im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht zur Sicherung des Wahlgeheimnisses. Dieser Entwurf ist in späteren Sessionen von freisinniger Seite und von Seiten der Centrumspartei wiederholt eingebracht worden und demnächst am 17. April 1894 mit großer Mehrheit in dritter Beratung angenommen. Dafür stimmten die Freisinnigen, Sozialdemokraten, die Centrumspartei und ein Teil der Nationalliberalen. Der Gesetzentwurf, welcher die Zustimmung des Bundesrats nicht gefunden hat,

enthält die Bestimmung, daß die Stimmzettel gleichmäßige Größe und Gewicht haben müssen und in einem amtlich abgestempelten Kouvert dem Wahlvorstand einzureichen sind. Jedem Wähler ist Gelegenheit zu geben, an einem Nebentisch im Wahllokal, ohne daß er gesehen werden kann, seinen Stimmzettel in das Kouvert zu legen.

Während dieser Gesetzentwurf eine Stärkung des Reichswahlrechts bezweckt, verlautbaren von konservativer und nationalliberaler Seite in zunehmendem Umfange Aeußerungen, welche auf die **Abschaffung des geltenden Reichswahlrechts** hinzielen. Das „Konservative Handbuch" (zweite Ausgabe 1894), welches durch eine Kommission von je 3 Deutschkonservativen und je 3 freikonservativen Abgeordneten ausgearbeitet worden ist, meint in dem Artikel „Reichstag", daß das Reichswahlrecht die Gefahr mit sich bringe, daß nicht nur die Wahlkämpfe durch die Hereinziehung der Massen und das Werben um deren Stimmen sich wesentlich verschärfen und ausarten, sondern auf die Dauer auch die politische Macht mehr und mehr von den einsichtigen und gemäßigten Kreisen des Volkes auf berufsmäßige Agitatoren übergehe, welche mit geschickten, aber wenig wählerischen Schlagworten die Gunst des großen Haufens sich zu sichern wissen. — Im Herrenhause hat am 28. März 1895 der konservative Reichstagsabgeordnete Graf Mirbach, welcher auch zum Vorstand der deutschkonservativen Partei gehört, bei der Etatsdebatte die nachfolgende Aeußerung gethan: „In allen ländlichen Kreisen, und weit über diese hinaus, würde es mit Jubel begrüßt werden, wenn die verbündeten Fürsten sich dazu entschlössen, einen neuen Reichstag auf der Basis eines neuen Wahlrechts ins Leben treten zu lassen (sehr richtig! Zustimmuung), und zwar unverzüglich. Die zu lösende Aufgabe ist schwierig, aber auf keinem Gebiet wäre das Wort „zu spät" verhängnisvoller wie hier; es würde gleichbedeutend sein mit dem Intrümmergehen des deutschen Reiches. Ich erlaubte mir vorhin zu bemerken: die Aufgabe sei nicht leicht zu lösen. Alexander der Große stand auch vor einer schweren Aufgabe und löste sie sehr schnell." —

Am 30. März äußerte sich Graf Frankenberg, der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der freikonservativen Partei, im Herrenhause, bei Gelegenheit derselben Etatsdebatte zwar gegen die Anspielung auf Alexander den Großen und das Durchhauen des Gordischen Knotens mit dem Schwert, fügte aber alsdann hinzu: „Meine Herren, so weit, hoffe ich, sind wir doch noch nicht bei uns im Lande, daß an solche Mittel appellirt werden müßte. Ich hoffe, daß wir über das Elend des heutigen Reichstags, der hoffentlich nur noch kurze Zeit zusammenbleiben wird, hinwegkommen, daß wir dann Neuwahlen bekommen, die wieder einen neuen wahrhaft deutschen Reichstag hier nach Berlin senden, und mit diesem wird dann verhandelt werden können, um ein anderes Wahlrecht für das deutsche Reich zu bekommen (Bewegung); denn mit diesem jetzt geltenden können wir nicht bestehen". Wie die freikonservative „Post" am 3. April mitteilte, hat Graf Frankenberg seine Rede im Namen der neuen Fraktion des Herrenhauses gehalten.

Graf Mirbach hatte sich nach der „Kreuz-Ztg." auch schon um Neujahr 1895 in der Generalversammlung des ostpreußischen konservativen

Vereins dahin ausgesprochen, daß das Reichswahlrecht ein Hohn auf jede Autorität sei; er bedauere es, unter dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht leben zu müssen.

Ende April 1895 eiferte der freikonservative Landtagsabgeordnete Ministerialrat Frhr. v. Zedlitz und Neukirch in einem von ihm unterzeichneten Aufsatz des „Deutschen Wochenblatts" gegen das Reichswahlrecht. Unablässig müsse man die schlechten Früchte des geheimen und gleichen Wahlrechts und die darin liegenden Gefahren für das nationale Gemeinwesen zu Gemüte führen. Die Unvereinbarkeit des geheimen und gleichen Wahlrechts mit den Lebensinteressen des Reiches müsse das Hauptstück der politischen Aktion der nächsten Zeit sein.

Das Herrenhausmitglied Graf Pfeil-Burghauß erklärte sich in einer an die Konservativen aller Parteien gerichteten, in den „Berliner Neuesten Nachrichten" veröffentlichten Zuschrift gegen das geheime Wahlrecht und für ein Lebensalter von 30 Jahren als Voraussetzung des Wahlrechts. Die Konservativen sollten demgemäß Anträge auf Abschaffung der geheimen Wahl stellen. Werden solche Anträge nicht gestellt, so hätten die im Bundesrat vereinigten Regierungen noch andere Mittel, den Reichstag zweckmäßiger zu gestalten. Sie könnten aus allen Landtagen Deutschlands Deputirte einberufen und diesen einen Reformplan für den Reichstag vorlegen. Da die Landtage dem Volke, schon durch die weit größere Anzahl der Abgeordneten näher stehen als der Reichstag, so verdiene ihr Votum offenbar größere Beachtung, als die planlosen Beschlüsse eines kaum der Zahl nach beschlußfähigen sogenannten Reichstages. — Nach der „Kreuzzeitung" ist denn auch im Herrenhause in vertraulichen Kreisen im Mai 1895 der Plan besprochen worden, im Sinne des Grafen Pfeil-Burghauß einen Antrag zu stellen.

Die freikonservative „Schlesische Zeitung" meinte nach dem Scheitern der Umsturzvorlage: „Die Regierung sei jetzt vor die Wahl gestellt, ob sie sich über einzelne aus der von Niemandem beschworenen Verfassung sich ergebende Bedenken hinwegsetzen will, um das Reich vor der Vernichtung zu retten. Entscheidet sich die Regierung für die letztere Alternative, so ist für sie die Beseitigung des bestehenden Reichstagswahlrechts von selbst geboten, und zwar könnte, da die Erlangung einer zur Abänderung des bestehenden Wahlmodus bereiten Reichstagsmehrheit auf Grund von Neuwahlen völlig aussichtslos erscheint, diese absolut unabweisbare Abänderung des Wahlrechts voraussichtlich nur auf einem anderen als dem durch die Verfassung vorgesehenen Wege erfolgen." — In demselben Sinne schrieb das Organ der sächsischen Konservativen „Das Vaterland" um Mitte Januar 1895: „es sei unbedingt notwendig, daß das Grundübel, geradezu unhaltbare Zustände, beseitigt und das Reichswahlrecht allen Anfeindungen von links her zum Trotz geändert werde". — Die von der sächsischen Regierung herausgegebene „Leipziger Zeitung" schrieb ebenfalls Mitte Mai: „Jeder weiß, daß die Konservativen, soweit sie Anspruch auf diesen Namen haben, von der Verkehrtheit dieses Wahlsystems überzeugt sind und überzeugt sein müssen, weil es jeder konservativen Staatsauffassung widerstrebt. Daß alle wirklich Konservativen seine Beseitigung wünschen und wünschen müssen, kann daher

Niemand ein Geheimnis sein". Späterhin führte dieselbe „Leipziger Zeitung" noch aus: „Man solle die Zahl der auf Grund des Reichswahlrechts gewählten Vertreter verkürzen und sie ersetzen durch eine gleiche Zahl von Vertretern, die aus Berufswahlen hervorgehen."

Die nationalliberale „Nationalzeitung" führt in einem Artikel vom 19. Mai aus: „Der Niedergang der Parlamente sei ausschließlich bei ihnen selbst und bei dem erweiterten Wahlrecht zu suchen. Das allgemeine Stimmrecht verwildere, sich selbst überlassen, mehr und mehr. Es müsse der verhängnisvolle Lauf des allgemeinen Stimmrechts aufgehalten und der zersetzenden und zerstörenden Gewalt desselben eine starke Regierung gegenübergestellt werden." — Abg. Stöcker empfahl Ende August in einem Anschreiben an die Christlich-Sozialen „eine Ausübung des Wahlrechts durch das in Korporationen organisirte Volk". Auch am 7. September 1895 empfahl die Leipziger Zeitung wiederum ein „Staatsnotrecht" auszuüben zur Beseitigung des geltenden Reichswahlrechts. Der freikonservative Landtagsabg. Arendt forderte am 11. September 1895 im „Deutschen Wochenblatt" für den Fall, daß der Reichstag einer neuen Rechtsordnung gegen die Sozialdemokratie die Zustimmung versagen sollte, „eine Notgesetzgebung, zu der der Kaiser und der Bundesrat nicht dem Buchstaben, aber dem Geist der Verfassung nach befugt sind." Die „Nordd. Allg. Ztg." erklärte am 13. September, sie vermöge „an sich absolut nicht einzusehen, warum deutsche Männer nicht ihrer aus trüben Erfahrungen gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck geben sollen, daß es mit dem Deutschen Reich ohne die Herrschaft des gleichen allgemeinen und direkten Wahlrechts besser stehen würde." Wer bestimmte, begrenzte Maßnahmen in Gestalt neuer strafrechtlicher Bestimmungen gegen die Umsturzbewegung der Regierung versage, dürfe sich nicht wundern, wenn bei weiter wucherndem Uebel der Schnitt schließlich schärfer und tiefer ausfallen müsse. Dieselbe Nordd. Allg. Ztg. führte am 15. Oktober 1895 in einem Artikel über den hundertjährigen Geburtstag König Friedrich Wilhelms IV. aus, daß seit der Revolution von 1848 wir „das Joch der Wahlsysteme auf dem Halse haben." An dieser Schwäre kranke unser ganzes inneres politisches Leben. Das Zugeständnis des gleichen allgemeinen Wahlrechts habe uns in noch schwerere Zerüttungszustände gestürzt.

Vorstehende Aeußerungen genügen, um darzuthun, daß, sobald sich wieder einmal im Reichstage eine konservativ-nationalliberale Mehrheit wie 1887/90 zusammenfindet, das geltende Reichswahlrecht abgeschafft, bezw. zur Begründung einer dauernden parlamentarischen Mehrheit dieser Parteien abgeändert und zurecht gemacht werden wird. Drängen doch schon die Heißsporne, um diesen Zweck zu erreichen, auf den Staatsstreich, den Umsturz und die Revolution von oben (siehe die Aeußerungen des Abg. Grafen Mirbach, des Abg. Arendt, der Schlesischen Zeitung, Leipziger Zeitung, 2c.). Allerdings bieten die Wahlen gegenwärtig viele unerfreuliche Erscheinungen dar, aber nicht blos unter dem Reichswahlrecht. Dieselben sind aber lediglich die Folgen der wilden Interessenkämpfe, welche die

Bismarck'sche Politik seit 1878 durch Aufstachelung des brutalen Egoismus auf Kosten des Gemeinwohls in den verschiedensten Richtungen angefacht hat.

II. **Preußisches Wahlrecht.** Für das preußische Abgeordnetenhaus beruhen die Wahlen auf dem Dreiklassenwahlsystem nach dem Wahlgesetz vom 21. Mai 1849 und der dazu ergangenen Novelle von 1893. Die Wähler werden nach Maßgabe der Steuern in 3 Klassen eingeteilt. Auf je 250 Seelen der Bevölkerung wird ein Wahlmann gewählt. Es sind für die Wahl der Wahlmänner Urwahlbezirke zu bilden zwischen 750 und 1500 Einwohnern; die Wähler jedes Urwahlbezirkes haben entsprechend der Einwohnerzahl in den 3 Wählerabteilungen 3 bis 6 Wahlmänner zu wählen. die Stimmabgabe erfolgt öffentlich zu Protokoll.

Die Gemeindewahlen beruhen für die altpreußischen Provinzen und einzelne Teile der neuen Provinzen ebenfalls auf diesem Dreiklassenwahlsystem. Die Wahl der Gemeindevertreter ist direkt und öffentlich. Das Wahlrecht aber ist nicht wie bei den Landtagswahlen allgemein, sondern beschränkt durch einen Census, auch hat es den einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde zur Voraussetzung.

Die Wahlhandlung für das Abgeordnetenhaus ist noch erschwert dadurch, daß die Stimmabgabe nach Aufruf der Wähler erfolgt, sodaß die Wahlberechtigten während der ganzen, in den Vormittagsstunden stattfindenden Wahlhandlung ihrer Abteilung anwesend sein müssen. Die Beteiligung an den Abgeordnetenwahlen ist deshalb und namentlich wegen des geringen Einflusses der zweiten und dritten Abteilung eine im Vergleich zu den Reichstagswahlen erheblich geringere. Während sich bei den Reichstagswahlen 1893 72,7 Prozent der Berechtigten beteiligt haben, betrug bei den Landtagswahlen im Herbst 1893 die Beteiligung nur **18,41** Prozent der Berechtigten. Die Beteiligung hat gegen früher namentlich nach Einführung des Reichswahlrechts erheblich abgenommen. Die letzte statistische Zusammenstellung über die Beteiligung ist in Betreff der Wahlen im Juli 1866 erfolgt. Damals betrug die Beteiligung 31,5 Prozent der Berechtigten. Im Jahre 1893 betrug in der ersten Abteilung die Beteiligung 48,13 Prozent, in der zweiten 32,06 Prozent, in der dritten nur 15,22 Prozent. Im allgemeinen ist die Teilnahme in den Städten lebhafter als auf dem platten Lande. Die Wahlbeteiligung insgesamt ist am stärksten in den Provinzen Posen (46,38%) und Westpreußen (37,29%), weil hier die nationalen Gegensätze auch bei den Landtagswahlen zum Ausdruck kommen. Demnächst kommt in der Reihenfolge der Wahlbeteiligung Ostpreußen mit 22,71 Prozent und an letzter Stelle die Provinz Hannover mit 9,59 Prozent. Im Stadtkreise Berlin betrug die Wahlbeteiligung 14,25 Prozent und war in der I. und II. Abteilung mit 59,06 bezw. 38,35 Prozent erheblich stärker, in der III. Klasse mit 11,23 Prozent erheblich schwächer als im Durchschnitt des Staates.

Die seit 1891 eingeführte Umgestaltung des direkten Steuersystems hat in Preußen den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlsystems noch erheblich verschärft. Vollständig läßt sich die Wirkung hiervon noch nicht übersehen, weil erst mit dem 1. April 1895 diese Umgestaltung vollständig in Kraft getreten ist. Die stärkere Belastung der größeren Einkommen

mit Einkommensteuer und ebenso der größeren Gewerbetreibenden mit Gewerbesteuer, sowie die Einführung einer Vermögenssteuer muß an sich dazu führen, bei der Drittelung der Wählerabteilungen die Steuergrenzen für die erste und zweite Abteilung noch weiter hinaufzurücken. Dies bewirkt eine Verminderung der Wählerzahl in der ersten und zweiten Abteilung und eine Vermehrung derselben in der dritten Abteilung; damit wird der Einfluß der Wähler erster und zweiter Abteilung gestärkt auf Kosten der Wähler dritter Abteilung.

Zu diesen mittelbaren Folgen des veränderten Steuersystems kommen nun noch neue Bestimmungen in Betreff der Drittelung, welche in der Wahlrechtsnovelle vom 29. Juni 1893 enthalten sind. Während bis 1895 nur die direkten Staatssteuern bei der Dreiklasseneinteilung für die Wahl zum Abgeordnetenhause maßgebend waren, sollen fortan neben den Staatssteuern auch die Gemeindesteuern in Rechnung gestellt werden. Es hängt dies zusammen mit der Ueberweisung der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer an die Gemeinden. Bisher kamen diese Steuern als Staatssteuern in Anrechnung; künftig also kommen sie als Gemeindesteuern in Anrechnung und daneben noch die Zuschläge der Gemeinden zu diesen Steuern und zu der Staatseinkommensteuer.

Es sind ferner, und zwar erst durch das Einkommensteuergesetz von 1891, dann durch die Wahlrechtsnovelle von 1893 zwei Bestimmungen getroffen worden, welche der plutokratischen Verschiebung im Dreiklassenwahlsystem entgegenwirken sollen. Dahin gehört zunächst diejenige Bestimmung, daß für solche Wähler, welche keine Staatseinkommensteuer bezahlen, ein fingirter Steuerbetrag von je 3 Mark bei der Dreiklasseneinteilung in Anrechnung kommt. Dahin gehört die weitere Bestimmung, daß in den größeren Ortschaften, welche mehrere Urwahlbezirke bilden, die Dreiklasseneinteilung nicht wie bisher für den ganzen Ort, sondern für jeden Urwahlbezirk besonders erfolgt. Diese Bestimmung hat für die wohlhabenderen Stadtviertel eine weitere Hinaufschraubung der Steuergrenzen in den oberen Klassen, dagegen für die minderwohlhabenden Stadtviertel eine desto tiefere Herabsetzung dieser Steuergrenzen zur Folge. Dadurch werden Klassenunterschiede in der Wahlberechtigung innerhalb derselben Stadt herbeigeführt. In Berlin kann Jemand mit 100 000 M. jährlich Steuer noch zur zweiten Wählerklasse gehören, in anderen dagegen mit 102 Mark Steuer schon zur ersten Klasse. Die zweite Klasse schloß in Berlin 1892 verschieden ab in der Untergrenze von 21 Mark Steuer in einzelnen Bezirken bis zu 14 000 Mark hinauf. In derselben Straße konnte man bei gleichem Steuerbetrag zu verschiedenen Wählerabteilungen gehören, je nachdem die Häuser diesem oder jenem Urwahlbezirk eingereiht waren.

Bei der Wahlrechtsnovelle von 1893 hatte die Regierung noch eine weitere Korrektur in ihrem Entwurf dahin beantragt, daß künftig auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$ der Steuersumme, auf die zweite Abteilung $^4/_{12}$ und auf die dritte Abteilung nur $^3/_{12}$ entfallen sollten. Im Herrenhause aber wurde diese Bestimmung abgelehnt und im Abgeordnetenhause fand sich alsdann aus den Konservativen und Nationalliberalen eine Mehrheit zusammen, welche die Wahlrechtsnovelle und die neuen Steuergesetze auch ohne diese Korrektur genehmigte. Die freisinnige Partei hatte bei Beratung dieser Wahlrechts-

novelle die Einführung des Reichswahlsystems für die Landtagswahlen beantragt, hierbei aber nur Unterstützung seitens der Centrumspartei gefunden. Eventuell hatten die Freisinnigen beantragt, mindestens das geheime Wahlrecht bei den Abgeordnetenwahlen einzuführen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und ebenso der Antrag, wonach bei der Bildung der Wählerabteilungen der ersten Wählerabteilung mindestens ein Zwanzigstel der Zahl der Wahlberechtigten, der zweiten Abteilung mindestens drei Zwanzigstel der Zahl der Wahlberechtigten zuzuzählen sind. Die Freisinnigen stimmten mit den Nationalliberalen gegen die Bestimmung der besonderen Drittelung für jeden Urwahlbezirk wegen der Widersinnigkeit und der Grundsatzlosigkeit dieser Bestimmung. Eine aus den Konservativen und der Centrumspartei bestehende Mehrheit aber hielt diese Bestimmung mit 182 gegen 142 Stimmen aufrecht.

Bei den Gemeindewahlen nach dem Dreiklassenwahlrecht waren in den alten Provinzen Preußens für die Drittelung stets die Gemeindesteuern mitsamt den Staatssteuern maßgebend. Die Umgestaltung des Steuersystems hat hier gleichwohl den plutokratischen Charakter des Dreiklassensystems ganz besonders verschärft. Hierüber liegen bereits ziffermäßige Beträge vor in den im Juli 1895 aufgestellten Wählerlisten. Danach haben sich für die Stadt Berlin, im Vergleich mit der letzten Drittelung vor der Steuerreform im Jahre 1891, folgende Verschiebungen in der Wählerzahl ergeben:

	1891	1895
Erste Wählerklasse	3 555	1 469
Zweite „	18 030	9 372
Dritte „	239 132	289 973
Gesamtzahl der Wähler	260 717	300 814

Während also die Gesamtzahl der Wähler um 40 000 oder um 15 Proz. gestiegen ist, hat sich die Wählerzahl in der ersten Abteilung um nahezu 60 Prozent und in der zweiten Abteilung um nahezu 50 Prozent vermindert.

Für die Landtagswahlen können die Folgen der Umgestaltungen vollständig zunächst nur bei den Ersatzwahlen nach dem 1. April 1895 hervortreten. Zur Zeit der letzten allgemeinen Landtagswahlen im Herbst 1893 kamen nur die Veränderungen in der Staatseinkommensteuer und Staatsgewerbesteuer in Betracht nebst den neuen Vorschriften über die Bildung besonderer Abteilungslisten für jeden Urwahlbezirk und über die Fingirung eines Steuerbetrages von 3 Mark für die nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten.

Seit Einführung des Dreiklassenwahlrechts im Jahre 1849 hat sich die Einteilung wie folgt verändert. Die Gesamtzahl der Urwähler stieg, zum Teil vermöge der Erweiterungen des Staatsgebiets, in der Zeit von 1849 bis 1893 insgesamt von 3 255 703 auf 5 989 538. Auf die drei Abteilungen verteilte sich die Gesamtzahl der Urwähler derart, daß auf die

	1849	1855	1858	1861	1862	1863	1866	1867	1888	1893
I. Abt.	4,72	5,02	4,80	4,73	4,65	4,46	4,20	4,28	3,62	3,52
II. „	12,59	13,86	13,42	13,49	13,36	12,78	12,34	12,18	10,82	12,06
III. „	82,69	81,09	81,78	81,77	81,98	82,76	83,45	83,54	85,56	84,42

Prozent sämtlicher Urwähler entfielen.

Die Veränderungen in der Steuergesetzgebung zwischen 1888 und 1893 haben in den Städten ganz anders gewirkt, als auf dem flachen Lande.

Es umfaßte nämlich	in den Städten		auf dem Lande	
	1888	1893	1888	1893
die I. Abteilung . .	3,29	2,72	3,81	4,03
„ II. „ . .	10,09	9,64	11,26	13,63

Prozent der Wähler.

Charakteristisch für die neuerlichen Flickarbeiten ist das Urteil, welches Abg. Herrfurth (von 1888 bis 1892 Minister des Innern), obwohl selbst ein grundsätzlicher Anhänger des Dreiklassenwahlsystems, über die Wahlrechtsnovelle von 1893 am 13. März 1893 im Abgeordnetenhause abgab: Dem Dreiklassenwahlsystem sei „das Grab gegraben und auf eine lange Dauer wird eine so gekünstelte Ausgestaltung des Wahlsystems doch kaum Anspruch erheben können." Es werde damit „nicht ein Zustand geschaffen, welcher das Dreiklassenwahlsystem neu stabilirt, sondern welcher den Weg bahnt in nicht zu ferner Zeit für die Einführung des Reichstagswahlrechts auch für die preußische Volksvertretung." Schließlich sei, „wenn auch nicht jede einzelne Fraktion, so doch der preußische Staat stark genug, um auch ein Wahlsystem zu ertragen, welches die verfassungsmäßige Grundlage der Vertretung des Deutschen Reichs bildet."

Währungsverhältnisse, Münzwesen. In der Sitzung vom 16. Februar 1895 nahm der Reichstag mit einer großen, aus Konservativen, Freikonservativen, Centrumsabgeordneten, Nationalliberalen und Antisemiten bestehenden Mehrheit den Antrag an, an die Regierungen das Ersuchen zu richten: dieselben wollen baldthunlichst Einladungen zu einer Münzkonferenz ergehen lassen behufs internationaler Regelung der Währungsfrage. Im Herrenhause war am 16. Mai 1895 mit 74 gegen 48 Stimmen der Antrag Graf Mirbach angenommen worden: die Staatsregierung aufzufordern, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus zu führen.

Im Reichstage hatte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe erklärt: „Ohne unserer Reichswährung zu präjudiziren, muß man zugestehen, daß der zunehmende Wertunterschied zwischen den beiden Münzmetallen auch auf unser Erwerbsleben eine nachteilige Rückwirkung ausübt. Im weiteren Verfolg der Bestrebungen, welche zur Einberufung der Silberenquetekommission geführt haben, bin ich deshalb geneigt mit den verbündeten Regierungen in Erwägung zu ziehen, ob mit anderen an der Bewertung des Silbers wesentlich beteiligten Staaten in einen freundschaftlichen Meinungsaustausch über gemeinschaftliche Maßregeln zur Abhilfe einzutreten sein möchte.

Im Herrenhause sprach sich der Reichskanzler gegen „die scharfe Direktive" aus, wie sie in den Worten der Resolution „mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus" liege. „Eine solche Direktive kann nur der weiteren Entwicklung der Fragen nachteilig werden, weil sie Entschließungen vorgreift, welche

durch von uns unabhängige Voraussetzungen bestimmt werden." Ueber einen Antrag dieser Art habe sich das Staatsministerium noch nicht schlüssig gemacht. Sollen die in Aussicht genommenen Verhandlungen die Möglichkeit eines sachlichen Erfolges gewähren, so muß für dieselben schon vorher eine allgemeine Grundlage gewonnen sein. Der internationale Charakter der Silberfrage und die Erwägung, daß dem entsprechend ein weitgehendes internationales Einverständnis geeignet ist, diese Frage der Lösung näher zu bringen, lasse es zur Zeit nicht thunlich erscheinen, über Inhalt und Ziel solcher Verhandlungen weitere Erklärungen abzugeben. Sobald die zustimmenden Antworten und etwaigen Vorschläge sämtlicher verbündeter Regierungen eingegangen sein werden, wolle er nicht säumen, den erneuten Versuch eines internationalen Meinungsaustausches anzuregen.

Im Abgeordnetenhause wurde darauf am 21. Mai in namentlicher Abstimmung der Antrag angenommen mit 187 gegen 92 Stimmen, „die Regierung aufzufordern, den Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus **einschließlich Englands** zu führen." Durch den Zusatz „einschließlich Englands" unterscheidet sich der Beschluß des Abgeordnetenhauses von demjenigen des Herrenhauses. Die Minderheit setzte sich zusammen aus Freisinnigen, Nationalliberalen und einzelnen Mitgliedern des Centrums. — Im Abgeordnetenhause war Fürst Hohenlohe nicht anwesend. Finanzminister Miquel daselbst bezog sich auf die Erklärungen des Fürsten Hohenlohe im Herrenhause, riet ab von der direkten Empfehlung des Bimetallismus, gab aber auch keine entschiedene Erklärung gegen die bimetallistischen Agitationen ab.

Die bimetallistischen Agitationen, welche zu den vorstehenden Resolutionen Anlaß gaben, werden hauptsächlich von agrarischer Seite betrieben, insbesondere auch durch den Bund der Landwirte. Schon der Reichskanzler Graf Caprivi hatte angesichts der zweifelhaften Entscheidung im Reichstage über den russischen Handelsvertrag den Agrariern ein gewisses Entgegenkommen bewiesen durch Veranstaltung einer Enquete über die Währungsfrage, welche im Mai 1894 stattfand. Die Enquete war vollständig ergebnislos. Der Schatzsekretär entließ die Kommission, indem er die Mitglieder aufforderte, in den Kreisen ihres Einflusses dazu beizutragen die Ueberzeugung von der Vielseitigkeit der Silberfrage und von den Schwierigkeiten ihrer praktischen Lösung zu verbreiten und damit auf eine sachliche und nüchterne Beurteilung hinzuwirken.

Das dilatorische, unentschiedene und schlaffe Verhalten in dieser wirtschaftlichen Kardinalfrage von Seiten der Reichsregierung konnte nur die Agitation der Bimetallisten noch weiter ermutigen. Gleichwohl liegen in keinem Lande der Welt weniger Gründe vor, eine Aenderung der Währungsverhältnisse vorzunehmen als in Deutschland.

Die Goldwährung ist in Deutschland eingeführt worden durch die Gesetzgebung von 1871 und 1873. Eine große Mehrheit des Reichstags, aus Liberalen und Konservativen bestehend, entschied sich dahin, daß das Gold

fortan allein die Hauptmünze sei, Silber nur als Teilungs- oder Scheidemünze umlaufen solle. Die französische Kriegskontribution hatte Deutschland die Goldvorräte zugeführt, welche es ermöglichten, ohne Schwierigkeiten die erforderliche Menge an Goldmünzen sofort auszuprägen. Es sind nach Abzug der späteren Einziehungen in Deutschland bis jetzt in Umlauf gesetzt worden für 2892 Millionen Mk. Gold, sodann als Scheidemünze für 476 Millionen Mk. Silber, für 65 Millionen Mk. Nickel und Kupfer. Für die Ausprägungen in Silber wurde eine Höchstmenge von 10 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung, für die Ausprägungen in Nickel und Kupfer eine Höchstmenge von $2^1/_2$ Mk. pro Kopf festgesetzt. Alle vorher umlaufenden Münzen wurden eingezogen bis auf einen Betrag von etwa 400 Millionen Mk. in Silberthalern. Auch deren Einziehung wäre erfolgt, wenn nicht 1877 Fürst Bismarck plötzlich die Silberverkäufe sistirt hätte. Von diesen 400 Millionen Mk. alten Silberthalern befindet sich etwa die Hälfte im Umlauf, während die andere Hälfte zu den Metallbeständen der Reichsbank gehört. Abgesehen von diesen Silberthalern ist niemand verpflichtet mehr als 20 Mk. an Scheidemünzen des Reiches in Zahlung zu nehmen.

In der Einführung der Goldwährung folgte Skandinavien Deutschland. Holland stellte seine Silberprägungen ein und Frankreich schloß 1878 endgültig seine Münzstätten für die freie Silberprägung. Neuerlich ist auch Oesterreich-Ungarn zur Goldwährung übergegangen, nachdem es schon 1879 die Ankäufe von Silber eingestellt hatte. Die früher mitunter geäußerte Befürchtung, daß die Golddecke in Deutschland sich zu kurz erweisen würde, hat sich in keiner Weise bestätigt.

Die Einführung der Goldwährung hat den Geldverkehr außerordentlich erleichtert. Eine Million Silberthaler wiegt 400 Centner, 3 Millionen Mark Gold dagegen wiegen nur 23 Centner. Die Unbequemlichkeit der Silbermünzen hatte vorher wesentlich beigetragen zur Ueberschwemmung von Deutschland mit Papiergeld. Gegenwärtig aber ist der Notenumlauf der deutschen Banken kaum größer als ihr Barvorrat, trotzdem ihnen das Gesetz erlaubt, das Dreifache desselben in Noten auszugeben. Der Verkehr kann eine größere Notenmenge nicht gebrauchen.

Im Gegensatz zu den festen und soliden Währungsverhältnissen in Deutschland sind die Länder mit Silberwährung innerhalb der letzten 25 Jahre in immer größere Verlegenheiten gekommen. Als Deutschland sein Silber verkaufte, erzielte es noch für die Unze Silber 56 Penny, seitdem ist der Preis auf die Hälfte herabgesunken und betrug im Oktober 1895 zwischen 31 und 32. Die Ursache hiervon liegt nicht bloß in der Einschränkung der Silberwährung auf dem Weltmarkt, sondern ganz besonders in der überaus großen Zunahme der Silberausbeute, welche von 900 000 Kilo in 1851 und 2 Millionen Kilo in 1871 auf 4 700 000 Kilo in 1893, also um 422 Prozent innerhalb 40 Jahre gestiegen ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die an der Silberproduktion interessirten Landesteile Gesetze veranlaßt, welche durch regelmäßige Ankäufe von Silber bestimmt waren, den Silberpreis zu steigern. Die Silbermünzen wurden jedoch vom Verkehr nicht aufgenommen und kehrten zum Schatzamt zurück. Dagegen wurde durch die gewaltsame Vermehrung der

Silbermünzen das Gold aus dem Lande verdrängt. Die fortdauernde Beunruhigung, in welcher die Handelswelt in Nordamerika durch diese Währungsexperimente und die Furcht versetzt wurde, es könnte vielleicht trotz aller Erfahrungen die Regierung der Forderung der freien Silberprägung nicht widerstehen, rief endlich im Sommer 1893 die jüngste große Geld- und Kreditkrisis in den Vereinigten Staaten hervor. Inzwischen war auch Britisch-Indien, welches bis dahin freie Silberprägung gehabt hatte, zur Schließung seiner Münzstätten geschritten, nachdem alle Versuche, der dortigen Währungsverschlechterung Einhalt zu thun, fehlgeschlagen waren. Unter dem Eindruck dieser Maßregel wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika das Gesetz, welches die monatlichen Silberankäufe verfügte, aufgehoben. Damit sank der von den amerikanischen Spekulanten künstlich hoch gehaltene Silberpreis von 38 bis unter 30 Penny herab.

Was wird nun gegen die Goldwährung eingewendet, um Deutschland zu veranlassen, zum Bimetallismus d. h. zur Doppelwährung überzugehen? Die Agrarier behaupten, daß ein ungenügender Vorrat von Gold auf dem Weltmarkt die Kaufkraft des Goldes erhöht und damit die Warenpreise, insbesondere die Getreidepreise ermäßigt habe. Es ist richtig, daß nicht wenige Artikel in den letzten 25 Jahren billiger geworden sind. Aber die Ursache der sinkenden Preise liegt nicht in der Goldwährung, sondern in dem Zusammenwirken einer Reihe einzelner Erscheinungen, in der Ausdehnung jungfräulicher und jetzt bebauter Landstriche in Amerika, Australien zu Ackerbauzwecken, in der viel intensiveren Bewirtschaftung durch Maschinen, in der Ausnutzung von Erfindungen und Forschungen, in der Aufhebung der Entfernungen durch den Bau von Eisenbahnen und Kanälen. Nur diejenigen Waren haben Ermäßigungen erfahren, deren Herstellung durch die Fortschritte der Technik in stets steigender Anzahl ermöglicht wird und deren Produktionskosten in Zusammenhang hiermit sich stets verbilligen. Nicht oder doch weniger im Preise sind dagegen solche Waren gefallen, deren Herstellung nicht beliebig oder nur langsam gesteigert werden kann, wie dies an den Vieh- und Fleischpreisen und an der Wohnungsmiete ersichtlich ist. Dementsprechend hat sich auch die menschliche Arbeitskraft verteuert; die Löhne sind wesentlich gestiegen und die Lebenshaltung der unteren Klassen ist eine für jedermann erkennbar bessere geworden. Denn das Billigerwerden der Preise bedeutet nur, daß Gegenstände, deren wir zu unserem Lebensunterhalte oder zu anderen Zwecken bedürfen, in immer wachsender Menge mit sich fortwährend verringernden Kosten an Zeit und Arbeitsmitteln erzeugt werden. Hierin liegt die Wurzel aller fortschreitenden Kultur.

Auch die Voraussetzung, daß die Goldvorräte für den Münzbedarf der Welt infolge der Zunahme der Goldwährungsländer nicht ausreichen, entbehrt jeder Begründung. Gerade im Laufe des vergangenen Jahrzehnts hat sich die Produktion, während sie noch im Durchschnitt der Jahre 1881—1885 nur 155000 Kilo betrug, auf 282000 Kilo im Jahre 1894, also nahezu auf das Doppelte, gehoben. In neuester Zeit sind die großen Goldfunde im südafrikanischen Bergbau gemacht worden. In Witwaters Rand wurden z. B. 1888 für 16 Millionen Mark Gold gefördert, während die Aus-

beute 1894 145 Millionen Mark betrug und für 1895 auf 166 Millionen Mark geschätzt wird.

Dazu kommt, daß die Ausdehnung des Kreditverkehrs, insbesondere des Giroverkehrs und der Postanweisungen, sowie des Checksystems den Bedarf an Barmitteln zunehmend vermindert. Daß ein Mangel an Umlaufsmitteln in Deutschland nicht herrscht, beweisen schon die niedrigen Diskontosätze der Banken.

Ein Wertmesser vermag seine Aufgabe in der Volkswirtschaft nur zu erfüllen, wenn er selbst Stabilität besitzt. Dies aber ist beim Golde in weit höherem Maße der Fall als bei dem mit geringerem Aufwande zu gewinnenden Silber. Ein System des Bimetallismus hat zur Voraussetzung ein gesetzlich festgelegtes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. Wenn thatsächlich sich alsdann der Wert eines Edelmetalles verändert, so erfolgen die Zahlungen in dem billigeren unter den beiden Metallen. Dies hat weiterhin zur Folge, daß das teuerere Edelmetall in das Ausland abfließt. So ist es Frankreich mit dem Golde ergangen, nachdem es unter der Herrschaft des Bimetallismus das Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 zu $15^1/_2$ festgelegt hatte und der Silberpreis unter dieses Wertverhältnis auf dem Weltmarkt herabsank. Sobald unter der Herrschaft des Bimetallismus das eine Metall infolge seiner Wertverminderung thatsächlich das allein herrschende wird, müssen sich die Preise entsprechend erhöhen.

Je wohlfeiler das Geld wird, desto höher steigen die Preise. Auf einer solchen Preissteigerung durch Geldverschlechterung nach Einführung des Bimetallismus beruhen die Spekulationen der Agrarier. Freilich würde für niemand etwas gewonnen sein, wenn mit einem Schlage sich alle Preisverhältnisse entsprechend veränderten. Wenn in einem Tuchgeschäft eine andere Elle zur Anwendung kommt und sich entsprechend dem veränderten Maß auch die Preise anders berechnen, so hat davon Käufer und Verkäufer weder Nachteil noch Vorteil. Bei einer Preissteigerung infolge von Geldverschlechterung aber erhöhen sich die Preise nur allmählig und nur mit gewissen Schwierigkeiten. Erst an letzter Stelle wird es den Beamten, Arbeitern und allen denjenigen, die auf ein festes Einkommen angewiesen sind, möglich, ihr Einkommen entsprechend ihren erhöhten Ausgaben zu erhöhen und sich dadurch dieselbe Lebenshaltung wieder wie früher zu sichern. In der Zwischenzeit gereichen die Uebergangsverhältnisse gerade der Klasse der Besitzlosen besonders zum Nachteil. — Andererseits ermöglicht die Geldverschlechterung es den Schuldnern, dasjenige, was sie seiner Zeit in gutem Gelde empfangen haben, nunmehr in schlechterem Gelde zurückzuzahlen. Die Gläubiger vermögen dieser Eventualität durch rechtzeitige Kündigung nicht zu entgehen dort, wo die Darlehensforderungen unkündbar seitens der Gläubiger gegeben sind. Dieses ist durchweg der Fall bei den von den preußischen Landschaften gegebenen hypothekarischen Darlehen. Dieser Umstand erklärt es, warum namentlich der verschuldete ostelbische Großgrundbesitz besonders leidenschaftlich auf Bimetallismus und Geldverschlechterung versessen ist.

Durch die Empfehlung eines internationalen Bimetallismus glaubt man der Auswanderung desjenigen der beiden Edelmetalle begegnen zu können,

welches bei einer thatsächlichen Wertverschiebung minderwertig wird. Die Erfahrung zeigt aber, daß solche Vereinbarungen niemals gehalten, und unter ungünstigen Verhältnissen von einem Vertragschließenden gegen den andern ausgebeutet werden. Ein Münzvertrag ist ein Glied der Kette, durch welche die betreffenden Länder eng verbunden werden, und jeder Pulsschlag des einen Landes auf das andere sich überträgt. Jede kriegerische Verwicklung, jede Mißernte des einen Landes erschüttert nicht nur die finanziellen Verhältnisse des Heimatlandes, sondern muß auch auf die münzverbundenen Länder zurückwirken. Jeder Kriegsfall löst überdies von selbst alle Verträge der Kriegführenden. Bei einer internationalen Konvention mit Amerika und Frankreich würden diese in die Lage kommen, ihren auf etwa 3 Milliarden Mark geschätzten Silberballast loszuwerden.

Es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß England an seiner Goldwährung rütteln lassen wird. Die Bimetallisten hatten ihre ganze Hoffnung gesetzt auf Herrn Balfour, der im Sommer 1895 im konservativen Ministerium als Schatzsekretär an das Ruder gekommen ist. Aber Balfour gab am 22. August 1895 im Unterhause folgende Erklärung ab: „Ich bin und war stets für ein internationales Uebereinkommen, betreffend die stabilste Basis der internationalen Umlaufsmittel, habe aber kein Recht, meine Kollegen in dieser Beziehung zu verpflichten; ich habe keinen Grund zu glauben, daß gegenwärtig eine internationale Konferenz zu einem internationalen Einvernehmen führen würde.“ Im September richtete Balfour an die „Central-News“ noch folgendes Schreiben: „Ich bin, wie ich es stets gewesen, entschieden zu Gunsten einer internationalen Verständigung, aber ich habe kein Recht, meine Kollegen in der Sache zu verpflichten, noch habe ich Gründe zu der Annahme, daß im Augenblick eine solche Verständigung durch eine internationale Konferenz erzielt werden könnte. Eine zweite mißglückte Konferenz wäre ein ernstes Unglück. Nach meiner Ansicht ist nur wenig Aussicht auf einen Erfolg einer Konferenz vorhanden, falls nicht die Regierungen, die auf derselben vertreten sein sollen, vor dem Zusammentreten der Konferenz zu irgend einer Verständigung über die Hauptfragen gelangen. Unglücklicherweise besteht augenblicklich keine solche Verständigung, und ehe dies der Fall ist, würde eine Konferenz wahrscheinlich mehr schaden als nützen.“

So viel verlautet, ist es auch zu irgend einer Anregung seitens der deutschen Reichsregierung bei einer fremdländischen im Anschluß an die Erklärung des Fürsten Hohenlohe im Reichstag nicht gekommen. Auch innerhalb der deutschen Bundesstaaten hat sich lebhafter Widerspruch erhoben gegen jede Anzweifelung der Goldwährung. Insbesondere hat der württembergische Ministerpräsident v. Mittnacht sich vor der württembergischen Kammer nach einer Interpellation der Volkspartei entschieden für die Aufrechterhaltung der Goldwährung ausgesprochen.

Es ist auch davon die Rede gewesen, ohne Präjudiz für die Goldwährung den Silberpreis zu erhöhen, beispielsweise dadurch, daß die Silberscheidemünzen vollwertiger ausgeprägt werden. Eine solche Maßnahme würde Hunderte von Millionen an Kosten verursachen, ohne anderen Nutzen wie vorübergehend für die Silberproduzenten. Die Produktion aus einheimischen

Silbererzen beträgt in Deutschland nur 200000 Kilo im Jahr gegenüber der Gesamtjahresproduktion der Welt im Betrage von 4700000 Kilo.

Gewiß ist das Schwanken der Silberpreise nachteilig im Verkehr Deutschlands mit Ländern der Silberwährung, aber dieser Verkehr beträgt nur 4 Prozent des ganzen deutschen Exportverkehrs, während 96 Prozent auf Gold und Papierwährungsländer entfallen. Unser Export nach den Silberländern hat auch keineswegs aus Anlaß des Fallens des Silbers gelitten. Schwankungen im Verkehr in den Preisberechnungen mit jenen Ländern sind ein minimales Uebel im Verhältnis zur Einführung eines unsicheren Wertmessers für unsere gesamte Produktion und Konsumtion. Niemandem wird es auch in den Sinn kommen, die Einführung der Papierwährung in Deutschland zu beantragen deshalb, weil die veränderlichen Agiobeträge im deutschen Verkehr mit Papierwährungsländern auch uns zum Nachteil gereichen.

Waldeck, Dr. Benedikt Franz Leo, geboren 31. Juli 1802 zu Münster, gestorben 12. Mai 1870 zu Berlin. Waldeck war der Führer der demokratischen Partei in der Nationalversammlung zu Berlin 1848. Er war Vorsitzender der Verfassungskommission. Manche Formulirungen der preußischen Verfassung entstammen früheren Entwürfen und rühren von ihm her („Charte Waldeck"). Nach der Auflösung der zweiten Kammer wurde Waldeck am 16. Mai 1849 wegen Hochverrats verhaftet und mußte $6\frac{1}{2}$ Monate in Untersuchungshaft in der Hausvogtei zubringen. Bei seiner glänzenden Freisprechung am 3. Dezember 1849 erklärte der Staatsanwalt selbst die Beschuldigung für Produkte eines Bubenstücks. Waldeck war von 1846—1868 Mitglied des Obertribunals. Von 1860—1869 gehörte Waldeck dem preußischen Abgeordnetenhause an und von 1867—1869 dem norddeutschen Reichstage. Als Führer der Fortschrittspartei nahm er insbesondere an den Verfassungskämpfen in Preußen und in dem konstituirenden Reichstage, sowie an den Militärfragen einen besonders hervorragenden Anteil. — Im Juni 1890 ist auf dem zu einem öffentlichen städtischen Park umgewandelten früheren Jacobikirchhof in Berlin an der Oranienstraße eine Bildsäule Waldecks aufgestellt worden, zu welcher die Mittel ein schon 1870 unmittelbar nach dem Tode Waldecks gebildetes Komitee der Fortschrittspartei aufgebracht hat. Die Aufstellung der Bildsäule hatte sich Jahre hindurch verzögert, weil die Staatsbehörden der Gewährung eines öffentlichen Platzes für die Bildsäule Schwierigkeiten entgegengestellt hatten.

Weinsteuer des Reiches. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Börsensteuern, den Projekten neuer Stempelsteuern auf Checks, Frachtbriefe und Quittungen, sowie einer Tabakfabrikatsteuer wurde am 21. November 1893 der Entwurf eines Weinsteuergesetzes dem Reichstage vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollten Naturweine im Wert von mehr als 50 Mark für das Hektoliter 15 Prozent vom Wert, Schaumweine 20 Prozent, Kunstweine 25 Prozent vom Wert, mindestens aber 15 Mark für das Hektoliter Steuer entrichten. Der Reinertrag dieser Besteuerung wurde für das Reich auf 17283578 Mk. angenommen, davon von Naturweinen 12738730 Mk. und von Schaumweinen 4544848 Mk. Als steuerpflichtig

wurden angenommen 1 280 918 Hektoliter Naturweine zum Durchschnittspreise von 78 Mark für das Hektoliter, sodann 9 120 333 Flaschen inländischer Schaumwein zum Durchschnittswert von 2,25 Mk. für die Flasche und 1 035 611 Flaschen ausländischer Schaumwein zum Durchschnittswert von 6 Mk. für die Flasche. An Verwaltungskosten wurden von dem Bruttoertrag in Abzug gebracht 2 248 811 Mk. bei den Naturweinen und 802 032 Mk. bei den Schaumweinen. Die Besteuerung der Naturweine im Werte von weniger als 50 Mk. pro Hektoliter sollte den Bundesstaaten überlassen bleiben, soweit ihr Naturwein innerhalb ihres Gebiets zum Verbrauch bestimmt ist. Doch sollte die Landessteuer 15 Prozent vom Wert des Weines oder 7,5 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigen dürfen. Die Pflicht zur Entrichtung der Reichssteuer sollte eintreten, wenn der Wein vom inländischen Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher überging. Steuerpflichtig ist der Kleinhändler oder der Verbraucher. Eine große Menge von Kontrollvorschriften waren in dem Gesetzentwurf enthalten inbetreff der Betriebs- und Lagerräume, der Herstellung von Kunstwein und Schaumwein und für die Versendung. Jede nicht unter Zollkontrolle stattfindende Versendung von Weinen mußte der Steuerbehörde des Versendungsortes vom Versender angemeldet werden. — Gegenwärtig werden Landessteuern vom Wein erhoben in Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.

Bei der *ersten Beratung* des Gesetzentwurfs vom 18. bis 20. Januar 1894 traten im *Reichstag* für denselben nur ein die Konservativen und Freikonservativen mit dem Vorbehalt einer Erweiterung der Steuerfreiheit für die billigeren Weine und von Abänderungen der Kontrollbestimmungen. Die Nationalliberalen waren in der Mehrzahl für Besteuerung der Qualitätsweine in Flaschen. Der *württembergische* Ministerpräsident von *Mittnacht* sprach sich entschieden *gegen* den Gesetzentwurf aus, indem er auch hinwies auf beruhigende Erklärungen des Bundesrats, welche 1870 vor dem Eintritt von Württemberg in das Reich dahin abgegeben wurden, daß das Reich von seinem Recht der Einführung einer Steuer auf Wein nach der Eigenart desselben keinen Gebrauch machen werde. — Der Gesetzentwurf wurde an die Steuerkommission überwiesen, gelangte aber daselbst nicht mehr zur Beratung.

Dasselbe Schicksal widerfuhr in der Reichstagssession 1894/95 einem *Gesetzentwurf*, welcher bezweckte unter Abänderung der Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 den *Kommunen* die Besteuerung von Wein zu gestatten bis zu zehn Prozent vom Wert oder bis zu fünf Mark für das Hektoliter.

Wildschadengesetz in Preußen (siehe auch „Jagdscheingebühr"). Unterdem 11. Juli 1891 ist ein Wildschadengesetz erlassen worden, welches in keiner Weise die gerechten Ansprüche der Bauern gegen Wildschaden befriedigt, insbesondere nicht gegen den Schaden, welcher durch das Wechselwild aus benachbarten Jagdbezirken auf den Aeckern entsteht.

Wiederholt hatte die *freisinnige* Partei in den Jahren 1888 und 1889 durch Einbringung von Gesetzentwürfen verlangt, daß Rot-, Damm- und

Schwarzwild überhaupt nur innerhalb eingegatterter Bezirke gehegt werden dürfe und außerhalb der Gatter wie Raubzeug abzuschießen sei. Die Gesetzentwürfe scheiterten an dem Widerstreben der anderen Parteien. In den Sessionen 1890 und 1891 brachte alsdann die Centrumspartei einen Gesetzentwurf ein, welcher eine Eingatterungspflicht nur für Schwarzwild aussprach, eine Schadenersatzpflicht der Jagdpächter in Bezug auf das übrige Hochwild bestimmte und einen Ersatzanspruch feststellte bei Wechselwild gegenüber den Inhabern der Bezirke, aus denen Wechselwild austritt. Dieser Gesetzentwurf erfuhr im Herrenhause eine vollständige Umgestaltung. Jeder Ersatzanspruch bei Wechselwild wurde gestrichen. An Stelle der Schadensersatzpflicht der Jagdpächter trat die Ersatzpflicht der Gemeinde für den innerhalb ihres Jagdgebiets entstehenden Schaden. Die Gemeinde kann sich im Pachtvertrag Wiedererstattung der Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter ausbedingen. Jedes gerichtliche Verfahren in Fragen des Schadenersatzes ist ausgeschlossen; die Ortspolizei und der Kreisausschuß entscheiden.

Als der Gesetzentwurf in dieser Gestalt in das Abgeordnetenhaus zurückkehrte, thaten sich einzelne Konservative beider Häuser mit dem Freiherrn v. Huene (Centrum) und dem landwirtschaftlichen Minister zusammen und schmiedeten sogenannte Kompromißanträge auf der Grundlage des Entwurfes des Herrenhauses. Nach Maßgabe dieser Kompromißanträge ist alsdann das Gesetz zu Stande gekommen und mit 175 gegen 79 Stimmen (Freisinnige, die Mehrzahl der Nationalliberalen und ein Teil des Centrums) angenommen worden.

Das Gesetz gilt für den Umfang des Staates mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstentums Hessen. In diesen Landesteilen haben sich aus älterer Zeit bessere Wildschadengesetze erhalten. Schaden wird ersetzt nach dem neuen Gesetz nur, sofern derselbe durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtet wird. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Hat in einem solchen Jagdbezirk die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so unterliegen solche Jagdpachtverträge nach öffentlicher Auslegung der Genehmigung des Kreisausschusses bezw. Stadtausschusses, wenn seitens eines Nutzungsberechtigten Widerspruch erhoben wird.

Nach dem Jagdgesetz vom 7. März 1850 bildet bekanntlich der Großgrundbesitz und Forstbesitz, welcher mehr als 300 Morgen umfaßt, eigene Jagdbezirke. Wie sich in Anbetracht dessen unter Streichung der Regreßpflicht für den Schaden des Wechselwildes die in dem neuen Gesetz vorgesehene Schadenersatzpflicht in der Praxis gestaltet, hat Abg. Francke (Tondern) im Abgeordnetenhause bei der Beratung treffend dahin charakterisirt: „Denken sie sich, es kommen zwei Bauern A und B zu einem großen Herrn. Der eine klagt: „Ihr Hund hat meine Kuh tot gebissen!“ und der zweite klagt: „Ihr Hund hat auch meine Kuh tot gebissen!“ und beide bitten um Schadenersatz. Der betreffende hohe Herr erwidert: „Schadenersatz wollt Ihr haben! Der Bauer A bezahlt dem Bauer B dessen tot gebissene Kuh und der Bauer B bezahlt dem Bauer A dessen tot gebissene Kuh.“ — Abg. Drawe charakterisirte

das Gesetz wie folgt: Läuft die Kuh des Bauern in den Wald, so muß er dafür Strafe zahlen. Tritt aber die Hirschkuh aus dem Wald und zerstört das Getreide des armen Mannes, so hat er keine Ersatzansprüche. Darauf erwiderte freilich der freikonservative Landrat Abg. v. Strutz, „der Hirsch läßt sich nicht hüten und auf die Weide treiben, sondern er geht, wo er hingehen will, und daran werden Sie ihn nicht hindern." — Abg. Conrad (Pleß) aus der Centrumspartei meinte: „Weniger Billigkeit und weniger Gerechtigkeitsgefühl, wie in diesem Gesetzentwurf niedergelegt ist, kann man sich wohl nicht denken." Der Großgrundbesitzer soll vollständig frei sein, er kann Wild in jedweder Zahl halten, ob 100 oder 1000 Stück, ist ganz gleich. Der Forstfiskus, dieser große Sünder, ist auch frei. Die Bauern sind heute schon mit Ruten geschlagen. Sie werden mit Skorpionen geschlagen werden durch das neue Gesetz. Wenn ein kleiner Bauer seinen Wildschaden gegenüber der eigenen Gemeinde liquidirt, welcher Haß, welche Feindschaft, welcher Fluch, und was alles sonst würde daraus im Dorfe für immerwährende Zeiten entstehen!

Dazu kommt nun noch Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Wer ist Ortspolizei und Kreisausschuß? Die Ortspolizei hat der Amtsvorsteher d. h. ein Großgrundbesitzer oder der Oberförster selber. Im Kreisausschuß herrschen wiederum Großgrundbesitzer und Jäger vor. Amtsvorsteher und Großgrundbesitzer sind in der Regel große Jagdliebhaber. „Man spricht vom edlen Waidwerk", so äußerte der freisinnige Abg. Drawe, selbst Landwirt, „welches geschützt werden müsse. Ja, früher gehörte Mut und Energie dazu, dem Wilde des Waldes, den Hirschen, den Bären usw. mit mangelhaften Waffen entgegenzutreten. Aber heute, wo man aus dem Hinterhalt sehr leicht und gefahrlos alles Wild niederschießen kann, kann vom edlen Waidwerk nicht mehr die Rede sein." Er wolle freilich Niemanden in seinem Vergnügen stören, nur mögen diejenigen, denen es gefällt, ihr Vergnügen nicht auf Kosten Anderer ausüben.

Praktisch bedeutungslos ist auch die neue Fassung in Bezug auf die Gesetzesbestimmung über Abschuß, welche schon im Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 enthalten war und den Landrat ermächtigte, bei wiederholten Wildschäden die Schonzeit aufzuheben, die Jagdberechtigten zum Abschuß aufzufordern oder Grundbesitzern zu gestatten, das übertretende Rot- und Damwild zu erlegen. Die Voraussetzung für solche Ermächtigung des Landrats ist immer die Feststellung wiederholten Wildschadens durch die Ortspolizeibehörde. Erheblicher Wildschaden kann aber auch vorkommen, ohne daß er von der Ortspolizeibehörde „festgestellt" ist. Denn wie viel Bauern trauen sich gegen den Oberförster oder den Gutsbesitzer zu klagen und einen Prozeß zu führen, noch dazu vor Freunden und Standesgenossen derselben? Die Auferlegung der Schadensersatzpflicht seitens der Gemeinde auf den Jagdpächter führt zu einer Verminderung der Pachtsumme.

Es giebt eben gegen den Schaden von Rot-, Dam- und Rehwild keine andere wirksame Abhilfe, als diejenige, welche der freisinnige Antrag verlangte: Die Verpflichtung zum Einhegen und die Berechtigung zum Abschuß alles Hochwilds, welches sich außerhalb der Gatter vorfindet. Mit Recht be-

merkte in der Diskussion über das Gesetz von 1891 Abg. Conrad (Pleß): Die Großgrundbesitzer und Landräte, welche auf der rechten Seite sitzen, haben dies Gesetz zu ihrem eigenen Vorteil zurecht gemacht.

Neuerlich haben im Juni 1895 Centrumsabgeordnete (Schwarze und Genossen) einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher ohne durchgreifende Abhülfe das Ersatzverfahren verbessern und die Abschußpflicht bei Schäden durch Hochwild verschärfen soll. Zur Verhandlung ist dieser Gesetzentwurf nicht gelangt.

Wilhelm II., Kaiser von Deutschland, König von Preußen, geboren den 27. Januar 1859, gelangte zur Regierung beim Tode seines Vaters, des Kaisers Friedrich, am 15. Juni 1888.

Reden und persönliche Aeußerungen:

1888. 27. Juni: Empfang der Deputation der Berliner städtischen Behörden. („Sorgen Sie dafür, daß in Berlin Kirchen gebaut werden.") 16. August: Enthüllung des Denkmals für den Prinzen Friedrich Karl in Frankfurt a. O. Trinkspruch beim Festmahl: „Ich glaube, daß wir sowohl im 3. Armeekorps wie in der gesamten Armee wissen, daß darüber nur eine Stimme sein kann, daß wir lieber unsere gesamten 18 Armeekorps und 42 Millionen Einwohner auf der Walstatt (nach den ersten offiziösen Berichten: „auf der Strecke") liegen lassen, als daß wir einen einzigen Stein von dem, was mein Vater und der Prinz Friedrich Karl errungen haben, abtreten." — 23. August: Teilnahme an einem Kapitel des Johanniterordens in Sonnenburg. Rede beim Festmahl: „Zur Hebung und moralischen sowie religiösen Kräftigung und Entwicklung des Volkes brauche ich die Unterstützung der Edelsten desselben, Meines Adels, und die sehe Ich im Orden Sankt Johannis in stattlicher Zahl vereint."

1889. 12. März: Teilnahme an einer Sitzung des Brandenburgischen Provinziallandtags. („Mein erster und vornehmster Name in Meinem großen Königlichen Titel ist der eines Markgrafen von Brandenburg.") September: Gegenüber einer Deputation der Universität Göttingen betonte der Kaiser, daß namentlich im Geschichtsunterricht Religion und Deutschtum in den Schulen kräftiger betont werden müßten. („Für unsere deutschen Sitten und zum Verständnis der Fragen der Gegenwart sei es höchst nötig, daß wir die Geschichte, namentlich die neuere und neueste Geschichte unseres eigenen Volkes von Grund aus verständen. Daß die grundstürzenden Bestrebungen der Sozialdemakratie so viel Köpfe und Herzen verwirrten, käme daher, daß man in hohen wie niederen Schulen zu wenig die Verirrungen und Greuel der französischen Revolution und die gewaltigen Heldenthaten in den Befreiungskriegen zur Rettung des Vaterlandes den Kindern vorstellte.") Dezember: Auf einem parlamentarischen Diner beim Kriegsminister äußerte der Kaiser angeblich zu Herrn Miquel: „Sie sind Mein Mann, was Sie in Ihrer Frankfurter Rede gesagt haben, daß alle bestehenden Parteien nur alter Trödel sind, ist vollkommen meine politische Ansicht. Ich kenne nur zwei politische Parteien: die

für mich und die wider mich sind." (Herr Miquel soll diese Aeußerung in Abrede stellen.)

1890. Januar: Neujahrsglückwunsch des Kaisers an den Fürsten Bismarck. Er bitte Gott, daß derselbe ihm in seinem Herrscherberufe den treuen und erprobten Rat des Fürsten Bismarck noch viele Jahre erhalten möge. — Ansprache an die Lichterfelder Kadetten: Einfachheit und Mäßigkeit müssen den Offizier auszeichnen; wenn sie hie und da Beispielen von Aufwand und Luxus begegnen würden, möchten sie sich vor denselben hüten, er warne davor. Aus vielen Gegenden des Reiches seien Beschwerden über Ausschreitungen gegen Untergebene an ihn gelangt. Der Offizier soll nicht forsch und schneidig gegen seine Mannschaft sein, sondern Langmut und Geduld üben und von keinem Manne mehr verlangen, als er leisten könne. — Veröffentlichung eines Erlasses an den Kriegsminister gegen Soldatenmißhandlungen. („In meiner Armee soll jedem Soldaten eine gesetzliche, gerechte und würdige Behandlung zu teil werden, weil eine solche die wesentliche Grundlage bildet, um in demselben Dienstfreudigkeit und Hingebung an den Beruf, Liebe und Treue zu den Vorgesetzten zu wecken und zu fördern.") — März: Trinkspruch auf dem Diner des Brandenburgischen Provinziallandtages. Er habe in der Einsamkeit auf hoher See bei seinen Reisen Einkehr in sich selbst gehalten. Da könne der Mensch sich Rechenschaft ablegen über das, was er erstrebt und was er geleistet habe. „Da kann man geheilt werden von Selbstüberschätzung, und das thut uns allen not." Nach Erwähnung der Pläne zur Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung erklärt es der Kaiser für seine Aufgabe, das ihm von Gott anvertraute Pfund zu mehren. Diejenigen, welche sich ihm bei dieser Arbeit entgegenstellen, „zerschmettere ich." — 20. März: Entlassung des Fürsten Bismarck siehe auch unter „Arbeiterschutzgesetz" und „Bismarck". — 22. März: Telegramm des Kaisers an eine Persönlichkeit in Weimar über die Entlassung Bismarcks: „Mir ist so weh ums Herz, als hätte Ich Meinen Großvater noch einmal verloren! Es ist Mir aber von Gott einmal bestimmt; also habe Ich es zu tragen, wenn Ich auch darüber zu Grunde gehen sollte. Das Amt des wachthabenden Offiziers auf dem Staatsschiff ist Mir zugefallen. Der Kurs bleibt der alte, und nun „voll Dampf voraus!" — 29. März: Kabinetsordre gegen den Luxus im Offizierkorps: Ich kann es nicht gutheißen, wenn manche Kommandeure sich für die Heranziehung des Offiziersatzes eigne, einseitige Grundsätze schaffen, wenn beispielsweise die Grenzen der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung so eng gezogen werden, daß für die Annahme eines jungen Mannes die Ablegung der Abiturientenprüfung als unabweisbare Bedingung eingestellt wird. Ich muß es mißbilligen, wenn der Eintritt abhängig gemacht wird von einer übermäßig hohen Privatzulage, welche Söhne wenig begüterter, aber nach Gesinnung und Lebensauffassung dem Offizierkorps nahestehender Familien der Armee fern halten muß .... Wie Ich es den Kommandeuren erneut zur Pflicht mache, den mancherlei Auswüchsen des Luxus zu steuern, die in kostspieligen Geschenken, in häufigen Festessen, in einem übertriebenen Aufwand bei der Geselligkeit und ähnlichen Dingen zu Tage treten, so halte Ich es auch für angezeigt, der Auf-

fassung nachdrücklich entgegenzutreten, als sei der Kommandeur selber vermöge seiner Dienststellung zu umfangreichen Ausgaben für Repräsentationszwecke verpflichtet. Ein jeder Offizier kann sich durch angemessene Förderung einer einfachen, standesgemäßen Geselligkeit Verdienste um seinen Kameradenkreis erwerben; zum „Repräsentiren aber sind nach Meinem Willen nur die kommandirenden Generale verpflichtet." — Mai: Besuch in Königsberg. Trinkspruch beim Festmahl des Provinziallandtages; Aeußerung, daß das Königtum von Gottes Gnaden ausdrücke, „daß Wir Hohenzollern unsere Krone nur vom Himmel nehmen und die darauf ruhenden Pflichten dem Himmel gegenüber zu vertreten haben." — 2. Juni: Einführung der Kniehosen bei Hofe. („Es ist Mein Wunsch, daß in dem Leben an Meinem Hofe in Beziehung auf die Trachten die schönen Sitten und Gebräuche früherer Zeit wiederum zur Geltung gelangen.") — 10. August: Proklamation an die Helgoländer. Ansprache an die Marine bei der Truppenschau: „Heute, zwanzig Jahre nach der Schlacht von Wörth, verleibe ich diese Insel als das letzte Stück deutscher Erde dem deutschen Vaterlande wieder ein, ohne Kampf und ohne Blut." — Bei der Hochzeitsfeier des Oberst von Bissing und der Gräfin Königsmarck auf Schloß Plaue sagte in einem Trinkspruch der Kaiser u. a. folgendes: „Meine Vorfahren haben zuerst keine günstige Aufnahme in der Mark gefunden, aber sie haben sich den Gehorsam erzwungen, ohne den kein öffentliches Gemeinwesen bestehen kann. Dieser Gehorsam aber verwandelte sich bald in Hingebung und Treue und stellte ein schönes Band her zwischen den Trägern der Krone und den Edelsten der Nation. Aus diesen gingen die Offiziere der Armee hervor; die Söhne des Adels wurden die Träger der guten und edlen Gesinnungen im Heere." — Bei der Vereidigung der Rekruten am 20. November führte der Kaiser aus: der innere Friede sei nur auf dem Boden des Christentums zu überwinden. Niemand könne ein guter Soldat sein, wenn er nicht zugleich ein guter Christ wäre.

1. Dezember 1890: Eröffnung der Konferenz über höheres Schulwesen durch eine längere Rede. Er könne als Eingeweihter sprechen, da er als Gymnasiast erfahren, wie es zugehe. Wenn die Schule das gethan, was von ihr zu verlangen sei, so hätte sie von vornherein von selber das Gefecht gegen die Sozialdemokratie übernehmen müssen. Es sei aber nichts davon zu merken gewesen, daß nach 1871 die Schule der Jugend klargemacht, daß das neue Staatswesen dazu da wäre, um erhalten zu werden. Die zentrifugalen Tendenzen seien in der Erziehung der Jugend zu suchen. Die Philologen als beati possidentes im Gymnasium haben hauptsächlich auf den Lernstoff, das Lehren und Wissen, nicht aber auf die Bildung des Charakters und die Bedürfnisse des jetzigen Lebens Nachdruck gelegt. Es könne nicht mehr so weiter gehen, daß man nicht darnach frage, ob das, was der Schüler lernt, für das Leben paßt oder nicht, und auf die Gymnastik des Geistes Rücksicht nimmt. Wir wollen nationale junge Deutsche erziehen und nicht junge Griechen und Römer. Der deutsche Aufsatz muß der Mittelpunkt sein. Weg mit dem lateinischen Aufsatz. Die jungen Leute wissen nicht, wie unsere Zustände sich entwickelt haben und daß die Wurzel im Zeitalter der franzö-

fischen Revolution liegt. Die Schulen haben eine allzu starke Ueberproduktion der Gebildeten, ein Abiturientenproletariat zu Wege gebracht. Die sämtlichen sogenannten Hungerkandidaten, namentlich die Herren Journalisten, das sind vielfach verkommene Gymnasiasten. Ich werde daher kein Gymnasium mehr genehmigen, das nicht absolut seine Notwendigkeit nachweisen kann. Klassische Gymnasien mit klassischer Bildung, eine zweite Gattung Schulen mit Realbildung, aber keine Realgymnasien! Die Realgymnasien sind eine Halbheit. Die Halbheit der Bildung giebt Halbheit für das Leben nachher.

17. Dezember 1890: Schluß der Schulkonferenz. Schlußrede des Kaisers; Beistimmung zu den gefaßten Beschlüssen. „Es ist von je her ein Vorrecht Meines Hauses gewesen, Ich meine, von je her haben Meine Vorfahren bewiesen, daß sie den Puls der Zeit fühlend vorauserspähten, was da kommen würde; dann sind sie an der Spitze der Bewegung geblieben, die sie zu leiten und zu neuen Zielen zu führen entschlossen waren. Ich glaube erkannt zu haben, wohin der neue Geist und wohin das zu Ende gehende Jahrhundert zielt, und Ich bin entschlossen, so wie Ich es bei dem Anfassen der sozialen Reform gewesen bin, so auch hier in Bezug auf die Heranbildung unseres jungen Geschlechts die neuen Bahnen zu beschreiten, die wir unbedingt beschreiten müssen. Denn thäten wir es nicht, so würden wir in 20 Jahren dazu gezwungen werden. „Bisher hat der Weg, wenn ich sagen soll, von den Thermopylen und Cannä über Roßbach nach Vionville geführt; ich führe die Jugend von Sedan und Gravelotte über Leuthen zurück nach Mantinea und nach den Thermopylen.“ Für den Konferenzsaal des Kultusministeriums stiftete der Kaiser sein lebensgroßes Bild mit der eigenhändigen Unterschrift: **sic volo, sic jubeo.**

1891. Am 7. Januar übersendet der Kaiser dem Staatssekretär v. Stephan zu seinem 60. Geburtstag seine Photographie mit der Unterschrift: „Die Welt am Ende des 19. Jahrhunderts steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Er durchbricht die Schranken, welche die Völker trennen, und knüpft zwischen den Nationen neue Beziehungen an.“ — 14. Februar: Auf einem parlamentarischen Diner bei dem Reichskanzler spricht sich der Kaiser mißbilligend über das Verhalten des Fürsten Bismarck, sowie unter anderm auch über die Schienenkartelle aus. Solche Ringe sind unhaltbar und ungesund. Der Gewerbestand könne auf den Schutz des Kaisers rechnen; „denn das ist eine Tradition der Hohenzollern, aber einzelne Gewerbszweige dürfen nicht auf Kosten der Allgemeinheit bevorzugt werden.“ — Rede des Kaisers beim Festmahl des Brandenburgischen Provinziallandtages am 21. Februar 1891. „Ich weiß sehr wohl, daß in der Jetztzeit es versucht wird, die Gemüter zu ängstigen, es schleicht der Geist des Ungehorsams ins Land, gehüllt in schillernd verführerisches Gewand versucht er die Gemüter Meines Volks und die Mir ergebenen Männer zu verwirren; eines Ozeans von Druckerschwärze und Papier bedient er sich, um diese Wege zu verschleiern, die klar zu Tage liegen und liegen müssen für jedermann, der Mich und Meine Prinzipien kennt. Ich lasse mich dadurch nicht beirren; wir müssen vorwärts streben; wir müssen aber arbeiten und im Innern kämpfen; aber wenn das

Ganze gedeihen soll, so seien Sie sich dessen klar, müssen hier und da im einzelnen Interesse Opfer gebracht werden. Unsere jetzigen Parteien sind gegründet auf Interessen und verfolgen dieselben oft zu sehr, ein jeder für sich. Es ist ein hohes Verdienst Meiner Vorfahren, daß sie sich nie zu den Parteien gestellt, sondern daß sie stets darüber gestanden haben und daß es ihnen gelungen ist, die einzelnen Parteien zum Wohle des Ganzen zu vereinigen. Die Rede schloß mit einem Appell an die Brandenburger, ihrem Markgrafen **durch Dick und Dünn zu folgen** auf allen den Wegen, die er sie führen wird, zum Heile und zur Größe des Vaterlandes. — 18. März: Rede bei der Fahnenweihe. Nach dem Berl. Fremdenblatt: „Der Soldat und die Armee, nicht Parlamentsmajoritäten und -Beschlüsse haben das deutsche Reich zusammengeschmiedet. Ernste Zeiten sind es, in denen wir leben und schlimme stehen uns vielleicht in den nächsten Jahren bevor. Die Meinung von Albrecht Achilles: Ich kenne keinen reputirlicheren Ort zu sterben als in der Mitte meiner Feinde, ist auch Meine Herzensmeinung."

Anfang Mai: Rheinreise des Kaisers. Rede auf dem Festessen des rheinischen Provinziallandtages. „Ich habe nach wie vor die Ueberzeugung, daß das Heil nur im Zusammenhalten liegt. Einer nur ist Herr im Reich; keinen andern dulde Ich." Teilnahme an einem Kommers des Korps Borussia in Bonn. In der Studententracht der Borussen führte der Kaiser das Präsidium beim Kommers und kommandirte einen Salamander. In einer Rede sprach der Kaiser seine Ueberzeugung aus, daß ein Studentenkorps die beste Erziehung ist, die ein junger Mann für sein späteres Leben bekommt. Wie im Mittelalter durch die Tourniere der Mut und die Kraft gestählt wurde, so wird auch durch den Geist und das Leben im Korps der Grad von Festigkeit erworben, der später im großen Leben nötig ist und der bestehen wird, solange es deutsche Universitäten giebt."

10. Juli: Besuch der Guild-Hall in London. Antwort auf die Ansprache der Munizipalität: „Dasselbe Blut läuft in den englischen und deutschen Adern. Die historische Freundschaft zwischen diesen unseren beiden Nationen hat man so oft nebeneinander gesehen zum Schutze der Freiheit und Gerechtigkeit. Mein Ziel ist vor allem die Aufrechterhaltung des Friedens; ich werde fortfahren, mein Bestes zu thun um gute Beziehungen zwischen Deutschland und den anderen Nationen zu erhalten und beständig zu stärken.

24. August: Aeußerung des Kaisers in Merseburg gegenüber dem konservativen Abgeordneten v. Rauchhaupt: **suprema lex regis voluntas.**

7. September: Besuch von München. Beim Besuch des Rathauses zeichnete der Kaiser sich in das „goldene Buch" ein und fügte seiner Unterschrift die Worte hinzu: **suprema lex regis voluntas.** — 14. September: Trinkspruch in Erfurt auf das 4. Armeekorps: „In diesem Ort hat der korsische Eroberer die deutschen Fürsten aufs schwerste gekränkt und unser niedergeworfenes Vaterland tief gedemütigt."

Mitte Oktober: Telegramm an Professor v. Helmholtz mit der Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz: „Ihr stets den reinsten und höchsten Idealen nachstrebender Geist ließ in seinem

hohen Fluge alles Getriebe von Politik und der damit verbundenen Parteiungen weit hinter sich zurück."

23. November: Ansprache bei der Vereidigung der Rekruten in Potsdam über die Pflicht des unbedingten Gehorsams der Soldaten, selbst wenn die militärischen Befehle sich gegen die eigenen Verwandten richteten. — 24. November: Ansprache des Kaisers bei der Vereidigung der Berliner Rekruten. Der Kaiser kam auf die Gefahren der Hauptstadt zu sprechen. Es erfordere Mannesmut, diese zu überstehen; der vornehmste Umgang für den Soldaten sei der Soldat, nicht das Civil.

18. Dezember: Verleihung des Grafentitels an den Reichskanzler v. Caprivi aus Anlaß der Annahme der Handelsverträge im Reichstage. Ehrenvolle Erwähnung desselben bei dem Festmahl zur Einweihung des neuen Ständehauses des Teltower Kreises in Berlin. Die Handelsverträge seien geradezu eine rettende That. Der Reichstag wird sich einen Mark- und Denkstein in der Geschichte des deutschen Reiches mit der Annahme gemacht haben. Trotz Verdächtigungen und Schwierigkeiten, die dem Reichskanzler und seinen Räten von den verschiedenen Seiten gemacht worden sind, ist es uns gelungen, das Vaterland in diese neuen Bahnen einzulenken."

1892. Am 24. Februar hielt der Kaiser bei dem Festmahl des brandenburgischen Provinziallandtages in Berlin eine längere Rede: „Es ist ja leider jetzt Sitte geworden, an allem, was seitens der Regierung geschieht, herumzunörgeln und herumzumäkeln. Unter den nichtigsten Gründen wird den Leuten ihre Ruhe gestört und ihre Freude am Dasein und am Leben und Gedeihen unseres gesamten großen deutschen Vaterlandes vergällt. Aus diesem Nörgeln und dieser Verhetzung entsteht schließlich der Gedanke bei manchen Leuten, als sei unser Land das unglücklichste und schlechtest regierte in der Welt, und sei es eine Qual, in demselben zu leben. Daß dem nicht so ist, wissen wir alle selbstverständlich besser. Doch wäre es dann nicht besser, daß die mißvergnügten Nörgler lieber den deutschen Staub von ihren Pantoffeln schüttelten und sich unseren elenden und jammervollen Zuständen auf das schleunigste entzögen? Ihnen wäre ja dann geholfen, und uns thäten sie einen großen Gefallen damit. Wir leben in einem Uebergangszustande! Deutschland wächst allmählich aus den Kinderschuhen heraus, um in das Jünglingsalter einzutreten; da wäre es wohl an der Zeit, daß wir uns von unseren Kinderkrankheiten freimachten. Wir gehen durch bewegte und anregende Tage hindurch, in denen das Urteil der großen Menge der Menschen der Objektivität leider zu sehr entbehrt. Ihnen werden ruhigere Tage folgen, insofern unser Volk sich ernstlich zusammennimmt, in sich geht und unbeirrt von fremden Stimmen auf Gott baut und die ehrliche und fürsorgende Arbeit seines angestammten Herrschers. Ich möchte dieses Uebergangsstadium mit einer kleinen Geschichte vergleichend beleuchten, welche Ich einmal gehört habe. Der berühmte englische Admiral Sir Francis Drake war in Central-Amerika gelandet nach schwerer, stürmisch bewegter Reise; er suchte und forschte nach dem anderen großen Ocean, von dem er überzeugt war, daß er vorhanden sei, den die meisten seiner Begleiter jedoch als nicht existirend annahmen. Der Häuptling eines Stammes, dem das eindringliche Fragen und

Forschen des Admirals aufgefallen, von der Macht seines Wesens eingenommen, sagte ihm: „Du suchst das große Wasser; folge mir, ich werde es Dir zeigen," und nun stiegen die beiden trotz warnenden Zurufs der übrigen Begleiter einen gewaltigen Berg hinan. Nach furchtbaren Beschwerden an der Spitze angelangt, wies der Häuptling auf die Wasserfläche hinter ihnen und Drake sah die wildbewegten Wogen des zuletzt von ihm durchschifften Meeres vor sich. Darauf drehte sich der Häuptling um, führte den Admiral um einen kleinen Felsenvorsprung herum und plötzlich that sich vor seinem entzückten Blicke der vom Gold der aufgehenden Sonne bestrahlte Wasserspiegel des in majestätischer Ruhe sich ausbreitenden stillen Oceans auf. — So sei es auch mit uns! Das feste Bewußtsein Ihrer, Meine Arbeit treu begleitenden Sympathie flößt mir stets neue Kraft ein, bei der Arbeit zu beharren und auf dem Wege vorwärts zu schreiten, der Mir vom Himmel gewiesen ist. — Dazu kommt das Gefühl der Verantwortung unserm obersten Herrn — dort oben gegenüber und Meine felsenfeste Ueberzeugung, daß unser alter Alliirter von Roßbach und Dennewitz Mich dabei nicht im Stiche lassen wird. Er hat sich solche undenkliche Mühe mit unserer alten Mark und Unserem Hause gegeben, daß wir nicht annehmen können, daß er dies für nichts gethan hat. Nein, im Gegenteil, Brandenburger, zu Großem sind wir noch bestimmt und herrlichen Tagen führe Ich Euch noch entgegen. Lassen Sie sich nur durch keine Nörgeleien und durch mißvergnügliches Parteigerede Ihren Blick in die Zukunft verdunkeln oder Ihre Freude an der Mitarbeit verkürzen. Mit Schlagwörtern allein ist es nicht gethan, und den ewigen mißvergnüglichen Anspielungen über den neuen Kurs und seine Männer erwidere Ich ruhig und bestimmt: „Mein Kurs ist der richtige und er wird weiter gesteuert! Daß Meine brave märkische Mannschaft mir dabei helfe, das hoffe ich bestimmt. Daher trinke Ich auf das Wohl Brandenburgs und seiner Männer Mein Glas."

17. März: Ueber die Aeußerungen im Kronrat zum Zedlitz'schen Schulgesetzentwurf und den daraus folgenden Ministerwechsel (siehe unter „Volksschulwesen"). 31. Oktober: Einweihung der Schloßkirche in Wittenberg. In einer längeren Rede im Lutherhause äußerte der Kaiser u. a.: „Es giebt in Glaubenssachen keinen Zwang. Hier entscheidet die freie Ueberzeugung des Herzens, und die Erkenntnis, daß sie allein entscheidet, ist die gesegnete Frucht der Reformation."

1893. 27. Januar: Der Kaiser verehrte dem früheren Justizminister Dr. v. Friedberg zu dessen 80. Geburtstag sein Bildnis mit der Unterschrift: Nemo impune me lacessit. — 23. April: Besuch des Kaisers im Vatikan. Unterredung mit dem Kardinal Ledochowski, früher in Posen, bei dem Frühstück auf der preußischen Gesandtschaft. Der Kaiser schenkte Ledochowski eine Tabaksdose mit seinem Bildnis. Nach der „Köln. Volksztg." äußerte der Kaiser: „Eminenz werden gebeten, die Vergangenheit zu vergessen; als die traurigen Ereignisse vorkamen, wußte Ich nichts davon." Offiziös wird darüber geschrieben: „Die Bemerkung an den Kardinal Ledochowski besagte dem Sinne nach, daß seiner Rückkehr nach Deutschland nichts im Wege stehe, daß er für die noch nicht verbüßten Strafen amnestirt und damit das früher

Geschehene abgethan sei." — 25. April: In Rom Empfang einer Deputation des Künstlervereins. Der Kaiser beklagte das Uebergewicht der Architektur über die Kunst in Berlin. Das neue Reichstagsgebäude sei für ihn der Gipfel der Geschmacklosigkeit. Die Berliner Architekten würden gut thun, sich mehr an den römischen Bauten zu inspiriren. Das Denkmal an der Porta Westfalica sehe ganz wie ein Bienenkorb aus. — 15. Juli: Kabinetsordre an den Reichskanzler Grafen Caprivi, in welcher volle Anerkennung und unvergeßlicher Dank für die Durchbringung der Militärvorlage ausgesprochen wird, mit dem Wunsch, daß die unschätzbaren Dienste des Reichskanzlers dem Kaiser und Vaterlande noch lange mögen erhalten bleiben. — 17. Juli: Nach Annahme der Militärvorlage besonderes Danktelegramm des Kaisers an den Führer der polnischen Reichstagsfraktion Abg. v. Koszielski: „Ich danke Ihnen und Ihren Landsleuten für Ihre Treue zu Mir und Meinem Hause; sie sei ein Vorbild für alle!" Verleihung des Kronenordens zweiter Klasse für die hingebende Arbeit. — 13. August: Glückwunsch an den Berliner Regattaverein Wannsee über den Ausfall der Regatta: Navigare necesse est, vivere non est necesse. — 11. September: Trinkspruch auf dem Paradediner in Karlsruhe. Der Kaiser dankte dem Großherzog für seine Unterstützung bei der Wahlbewegung für die Militärvorlage. Das Volk habe sich wiedergefunden; die militärische Ader wurde geweckt. Jetzt stehe neugerüstet als Schirm und Gewehr das deutsche Volk, wie einst jener alte Götterheld Heimdal, wachend über den Frieden der Erde, am Thor des Tempels des Friedens nicht nur Europas, sondern der ganzen Welt. Hoffentlich werde es von den Fürsten und von dem deutschen Reiche ebenso heißen wie einst von seinem Urgroßvater und Großvater: Sie haben mich gedrängt von Jugend auf, aber sie haben mich nicht übermocht. — Ueber die Initiative zur Versöhnung mit dem Fürsten Bismarck s. unter „Bismarck" S. 58. 16. November: Ansprache an die Rekruten bei der Vereidigung: „Ich brauche christliche Soldaten, die ihr Vaterunser beten. Der Soldat soll nicht seinen Willen haben, sondern Ihr sollt alle einen Willen haben, und das ist Mein Wille, es giebt nur ein Gesetz, und das ist Mein Gesetz! (Nach einer anderen Lesart: „Es giebt für euch nur ein Gesetz, und das ist Mein Gesetz.")

1894. 5. Februar: Parlamentarisches Diner beim Reichskanzler. Der russische Handelsvertrag kommt zur Sprache. Der Reichstagspräsident v. Levetzow verteidigt die Auffassung der Konservativen gegenüber dem russischen Handelsvertrag. Der Kaiser äußerte dabei unter u. a.: „Ich bin weit davon entfernt, auf die Ueberzeugung eines Einzelnen einwirken zu wollen; aber Sie müssen doch klar darüber werden, wie der Kaiser von Rußland diese Dinge auffaßt. Er würde es gar nicht verstehen können, wie Leute, welche bei Hofe ein- und ausgehen, welche Meine Uniform tragen, in einer Sache gegen mich stimmen, welche von so weittragender Bedeutung ist." Nach dem „Hamburgischen Korrespondenten" hat der Kaiser geäußert: In Rußland gebe es Kreise, die es nicht verstehen würden, wenn der Reichstag den Vertrag ablehne, die meinten, was solle ihr Zar dazu sagen, wenn auch die Junker, die im Berliner Schlosse beim Kaiser verkehrten, den Vertrag ablehnten. — 23. Februar: Parlamentarisches Diner beim Minister v. Bötticher. Unter-

haltung über die Währungsfrage. Der Kaiser beklagte nach offiziöser Mitteilung der „Köln. Ztg.", daß eine so schwierige Frage zum Gegenstand der agitatorischen Erörterung in Volksversammlungen gemacht werde, und erinnerte dabei an den Witz, es habe nur drei Menschen gegeben, welche die Währungsfrage gründlich verstanden hätten, der eine sei tot, der andere sei leider verrückt geworden und der dritte habe gesagt, er wisse zwar die Lösung genau, aber er könne sie nicht von sich geben. — 24. Februar: Trinkspruch des Kaisers auf dem Festessen des Brandenburgischen Provinziallandtages (der Kaiser hatte das Bild des Panzerschiffes „Brandenburg" als Geschenk überreicht): „Daß Meine Vorfahren, und besonders derjenige, auf den wir am liebsten zurückblicken als auf den größten Brandenburger, der Große Kurfürst, im Stande waren, so Großes für ihr Vaterland zu leisten, beruht auf diesem gegenseitigen Vertrauen von Fürst und Volk, es beruht auf der Erkenntnis vor allem, daß das Hohenzollern'sche Herrscherhaus mit einem Pflichtgefühl ausgerüstet ist, welches es aus dem Bewußtsein schöpft, daß es von Gott an diese Stelle gesetzt ist, und ihm allein und dem eigenen Gewissen Rechenschaft zu geben hat für das, was es thut, zum Wohle des Landes." Brandenburg sei doch schließlich die Hauptsäule im deutschen Reich. Wie in Holland im Volksbewußtsein eingewurzelt sei, was das Herrscherhaus für Holland gethan habe, gehe aus der einfach rührenden Begebenheit hervor, die sich zutrug, als einst eine holländische Bauernfrau mit ihren kleinen Kindern an das Haus hintrat, wo in der Mauer die Kugellöcher zu sehen waren von jenem Mörderschuß, durch den Wilhelm von Oranien gefallen war. Als die alte Frau vor diese Stelle gekommen, da wandte sie sich zu ihren Kindern und zeigte mit dem Finger darauf und sagte: „Dat is Wilhelm!" Nun, dasselbe wollen wir auch thun! Blicken wir zurück auf das Jahr 1866, auf das Jahr 1870, da können wir auch sagen: „Dat is Wilhelm!" Es sind große Dinge, die Meine erhabenen Vorfahren für uns alle erkämpft haben!" — 7. März: Der Kaiser beglückwünscht telegraphisch den Reichstagsabgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein wegen seiner freundlichen Haltung zum russischen Handelsvertrag: „Bravo! Recht wie ein Edelmann gehandelt." — 9. Juni: Hofkonzert. Erste Aufführung des Sanges an Aegir, komponirt vom Kaiser. — 17. Juni: Stiftung eines Preises für den Ruderwettkampf der Universitäten. Der Kaiser sprach gegenüber einer Deputation der Grünauer Ruderregatta sein lebhaftes Interesse für den Rudersport aus und erzählte, daß er selbst jetzt den Rudersport übe, wenn auch nicht in freiem Wasser, so doch in einem Zimmer seines Palais, er habe sich dort eine Rudermaschine mit Gleitsitz aufstellen lassen. — 24. Juni: Beileidstelegramm des Kaisers wegen der Ermordung des französischen Präsidenten Carnot an die Witwe desselben: „Seines großen Namens würdig ist Herr Carnot wie ein Soldat auf dem Felde der Ehre gestorben!" — 6. September: Galatafel in Königsberg. Aus der Liste der zu dem Diner eingeladenen Personen wurden Graf Mirbach, Graf Kanitz, Graf Klinckowström, Graf Dohna-Wundlack und v. Klitzing gestrichen. In dem Trinkspruch auf die Provinz Ostpreußen äußerte der Kaiser sein Bedauern darüber, daß unter dem Einfluß der Sorgen der Landwirte Zweifel aufgestiegen seien

an der Innehaltung seiner Versprechungen. „Ja ich habe sogar tief bekümmerten Herzens bemerken müssen, daß aus den Mir nahestehenden Kreisen des Adels Meine besten Absichten mißverstanden, zum Teil bekämpft worden sind, ja, sogar das Wort Opposition hat man Mich vernehmen lassen. Meine Herren! eine Opposition preußischer Adeliger gegen ihren König ist ein Unding, sie hat nur dann eine Berechtigung, wenn sie den König an ihrer Spitze weiß, das lehrt schon die Geschichte Unseres Hauses. Wie oft haben Meine Vorfahren Irregeleiteten eines einzelnen Standes zum Wohle des Ganzen gegenübertreten müssen! Der Nachfolger dessen, der aus eigenem Recht souveräner Herzog in Preußen wurde, wird dieselben Bahnen wandeln, wie sein großer Ahne; und wie einst der erste König „ex me mea nata corona" sagte und sein großer Sohn seine Autorität als einen rocher de bronze stabilirte, so vertrete auch Ich gleich Meinem kaiserlichen Großvater das Königtum aus Gottes Gnaden. Meine Herren! Was Sie bedrückt, empfinde auch Ich, denn Ich bin der größte Grundbesitzer in unserem Staate und Ich weiß sehr wohl, daß wir durch schwere Zeiten gehen. Täglich ist Mein Sinnen darauf gerichtet, Ihnen zu helfen, aber Sie müssen Mich dabei unterstützen, nicht durch Lärm, nicht durch Mittel der von Ihnen mit Recht so oft bekämpften gewerbsmäßigen Oppositionsparteien, nein in vertrauensvoller Aussprache zu Ihrem Souverän. Meine Thür ist allezeit einem jeden Meiner Unterthanen offen und willig leihe Ich ihm Gehör. Das sei fortan Ihr Weg und als ausgelöscht betrachte Ich alles, was geschah!"

Nachdem der Kaiser eine Uebersicht gegeben, über dasjenige, was aus Staatsmitteln für die Provinz Ostpreußen seit seiner letzten Anwesenheit geschehen, schloß er seine Rede damit, daß man vom christlichen Standpunkt die der Landwirtschaft auferlegte Prüfung ansehen müsse nach dem Grundsatz Noblesse oblige. Die Feier zur Einweihung des Standbildes Kaiser Wilhelm I. mahne zum Kampfe wider die Bestrebungen, welche sich gegen die Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens richten. „Nun, meine Herren, an Sie ergeht jetzt Mein Ruf: Auf zum Kampfe für Religion, für Sitte und Ordnung, gegen die Parteien des Umsturzes. Wie der Epheu sich um den knorrigen Eichstamm legt, ihn schmückt mit seinem Laub und ihn schützt, wenn Stürme seine Krone durchbrausen, so schließt sich der preußische Adel um Mein Haus. Möge er und mit ihm der gesamte Adel deutscher Nation ein leuchtendes Vorbild für die noch zögernden Teile des Volkes werden. Wohlan denn, lassen Sie uns zusammen in diesen Kampf hineingehen! Vorwärts mit Gott, und ehrlos, wer seinen König im Stiche läßt! In der Hoffnung, daß Ostpreußen als erste Provinz in der Linie dieses Gefechts gehen wird, erhebe ich Mein Glas" ꝛc.

18. Oktober. Bei der Fahnenweihe für die neuen vierten Bataillone soll der Kaiser nach der „Kreuzzeitung" gesagt haben, das Heer sei die einzige feste Säule der Monarchie. Nach der „Post" lautete die Aeußerung, das Heer sei die hauptsächlichste Säule, auf welche der Staat sich stützen müsse. — 20. Oktober: Empfang der Deputation des Bundes der Landwirte aus Ostpreußen. Der Kaiser äußerte, er freue sich, aus dem Erscheinen

der Deputation zu entnehmen, daß seine in Königsberg ausgesprochenen Worte richtig aufgefaßt worden seien, und daß sich die Ostpreußen, diesen Worten folgend und vertrauend auf seine landesväterliche Fürsorge, heute persönlich an ihren König gewandt hätten. Es gereiche ihm zur besonderen Befriedigung, daß seine Hoffnung, die Ostpreußen würden auch in erster Linie ihrem Könige in dem Kampfe für Religion, Sitte und Ordnung folgen, sich schon jetzt erfülle. — 22. bis 26. Oktober. Ueber die Entlassung des Grafen Caprivi siehe unter „Caprivi" S. 102.

15. November: Ansprache an die Rekruten der Berliner Garnison bei ihrer Vereidigung. „Wenn Ihr gute Soldaten sein wollt, müßt Ihr auch gute Christen sein und Religion im Herzen tragen. Als Rekruten Meiner Garde ist euch ein besonderes Ehrenkleid gegeben worden. Bedenkt, daß Ihr den Vorzug genießt, den Dienst unter Meinen Augen zu thun, und daß Ihr mit eurem Eintritt in das Heer etwas Vornehmes geworden seid. Vergesset nicht, daß Ihr berufen seid zu Verteidigern unseres Vaterlandes, daß Ihr verpflichtet seid, Ordnung und Religion im Lande zu schützen." — 3. Dezember: Aus der Ansprache des Kaisers bei der Vereidigung der Marinerekruten: „Ihr tragt des Kaisers Rock, Ihr seid dadurch den anderen Menschen vorgezogen und gleichgestellt den Kameraden der Armee und Marine. Das Geheimnis der Ueberlegenheit liegt in der Disziplin. „Daß unsere alten Vorfahren schon darauf hielten, beweist das eine Beispiel: Wie sie einst gegen die Römer in den Krieg zogen, stiegen sie über die Berge und sahen sich plötzlich den gewaltigen Heeresmassen gegenüber. Da wußten sie, was für ein schwerer Augenblick ihnen bevorstand. Sie gaben Gott die Ehre, indem sie zuerst beteten und dann mit Ketten zusammengeschlossen, Mann an Mann sich auf den Feind warfen und ihn besiegten. — Nun, die wirklichen Ketten brauchen wir nicht mehr, wir haben eine kräftige Religion und den Eid."

1895. 8. Januar: Vortrag des Kaisers im Neuen Palais zu Potsdam vor seinen parlamentarischen Gästen über die Marine und die Notwendigkeit ihrer Verstärkung durch vergleichende Betrachtung mit der Stärke anderer Flotten. Der Vortrag wurde erläutert durch Zeichnungen auf großen aufgestellten Tafeln. Im zweiten Teil des Vortrags schilderte der Kaiser mit großer Lebhaftigkeit die jüngste Seeschlacht am Yalu zwischen Japan und China. Der Vortrag schloß mit den Worten: „Machen Sie dem Fürsten Bismarck, dem Begründer unserer Kolonialpolitik, zu seinem 80. Geburtstag die Freude, die für die Flotte geforderten notwendigen Summen zu bewilligen." (S. unter „Marine".) — 18. Februar: Empfang der Deputation des Bundes der Landwirte unter Führung des Abg. v. Plötz. Der Kaiser bemerkte in seiner Erwiderung auf eine Ergebenheits-Adresse, Mitglieder des Bundes hätten sich „in dem verflossenen Jahre zu einer Agitation in Wort und Schrift verführen lassen, die, über den Rahmen des Zulässigen hinausgehend, Mein landesväterliches Herz tief kränken mußte. An dem heutigen Tage jedoch haben Sie gleichwie Meine Ostpreußen dieses Vorgehen wieder gut gemacht." Daran schloß sich der landesväterliche Rat, daß die Herren sich jeder sensationellen Agitation enthalten und mit Vertrauen

der bevorstehenden Arbeit des Staatsrats folgen möchten. — Am 23. Februar erwähnte der Kaiser bei dem Festessen des Brandenburgischen Provinziallandtags der landwirtschaftlichen Fragen und warnte dringend davor, überspannte Hoffnungen zu hegen oder gar die Verwirklichung **von Utopien zu verlangen.** „Kein Stand kann beanspruchen, auf Kosten der anderen besonders bevorzugt zu werden; des Landesherrn Aufgabe ist es, die Interessen aller Stände gegen einander abzuwägen und mit einander zu vermitteln, damit das allgemeine Interesse des großen Vaterlandes gewahrt bleibe." Nach dem konservativen „Volk" äußerte der Kaiser bei Gelegenheit dieses Diners in Betreff des Antrags Kanitz zu dem Frhrn. v. Manteuffel: „Sie können Mir nicht zumuten, daß Ich Brotwucher treibe." — Ueber die Verhandlungen des Staatsrates, welcher unter dem Vorsitz des Kaisers vom 12. bis 26. März tagte, siehe unter „Staatsrat" und „Kanitz, Antrag". Angriffe des konservativen „Volk" gegen den Staatsrat rügte der Kaiser in der Sitzung vom 16. März als Vorsitzender als „eine Bosheit und Taktlosigkeit dieses Blattes". — Am 23. März lehnte die Mehrheit des Reichstags die Beglückwünschung des Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstage ab. Darauf sandte der Kaiser an den Fürsten Bismarck nachstehendes, durch das Wolffsche Telegraphenbureau sogleich veröffentlichte Telegramm: „Euer Durchlaucht spreche ich den Ausdruck tiefster Entrüstung über den eben gefaßten Beschluß des Reichstags aus. Derselbe steht im vollsten Gegensatz zu den Gefühlen aller deutschen Fürsten und ihrer Völker." — 26. März: Besuch des Kaisers in Friedrichsruh zur militärischen Parade vor dem Fürsten Bismarck. Der Kaiser übergab dem Fürsten Bismarck einen goldenen Ehrenpalasch. Die Armee sei berufen, in dem Fürsten Bismarck ihren Kameraden zu feiern, dessen Wirksamkeit es vorbehalten war, der Geschichte angehörende, gewaltige Thaten auszuführen zur Größe unseres ganzen Vaterlandes. Er habe kein besseres Geschenk finden können, als ein Schwert, „die vornehmste Waffe der Germanen, als Symbol jenes Instruments, welches Eure Durchlaucht im Dienste meines hochseligen Herrn Großvaters haben schmieden helfen, als ein nie versagendes Mittel." In dem Trinkspruch bei dem Diner erinnerte der Kaiser den Fürsten Bismarck an jene Zeit „schwerwiegender Entschlüsse für meinen hochseligen Herrn Großvater, als Sie ihn mit stolzem Hinweis auf sein Offizierkorps an sein Portepee erinnerten." Fürst Bismarck hob in seiner Antwort hervor, das Beste in ihm und in seiner Lebensbethätigung sei immer der preußische Offizier gewesen. „Wäre ich der nicht gewesen, ich weiß nicht, ob ich ganz in dieselben richtigen Bahnen verfallen wäre." — 1. April: Hofdiner zu Ehren des Geburtstags des Fürsten Bismarck. Zu demselben sind die drei Reichstagspräsidenten eingeladen. Es erscheinen die Herren Frhr. v. Buol und Spahn, welche vor Beginn der Tafel dem Kaiser vorgestellt werden. Trinkspruch des Kaisers bei der Tafel „auf Seine Durchlaucht den Herzog von Lauenburg, Fürsten v. Bismarck."

19. bis 22. Juni: Feierlichkeiten zur Eröffnung des Nordostseekanals, dem der Kaiser den Namen Kaiser Wilhelm-Kanal beilegt. Auch legt der Kaiser in dieser Rede und den folgenden Reden bei Gedenkfeierlich-

keiten seinem Großvater den Beinamen „Der Große" zu. Rede bei dem Festmahl im Rathaus zu Hamburg u. a.: „Aller Völker Herzen richten sich hierher mit fragendem Blick. Sie erheischen und wünschen den Frieden. Im Frieden nur kann Welthandel sich entwickeln, im Frieden nur kann er gedeihen und Frieden werden und wollen wir aufrecht erhalten. Möge in diesem Frieden auch Hamburgs Handel blühen und gedeihen." Dem Minister von Bötticher wird als Zeichen besonderen Wohlwollens des Kaisers Büste in Marmor verliehen. Des Ministers hervorragende Verdienste noch lange sich und dem Vaterlande zu erhalten, sei des Kaisers Wunsch. — Trinkspruch bei dem Festmahl in der Festhalle zu Holtenau: „Deutschland wird auch das heut inaugurirte Werk in den Dienst des Friedens stellen und sich glücklich schätzen, wenn der „Kaiser Wilhelms-Kanal" in diesem Sinne allezeit unsere freundschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Mächten fördert und befestigt.

Am 18. August bei der Erinnerungsfeier an die Schlacht von Gravelotte betont der Kaiser den Kriegervereinen gegenüber auf dem Tempelhofer Felde bei Berlin, der Tag möge ein Ausgangspunkt sein, um in der Pflege der Religion, der Pflege der Liebe zum Königlichen Hause jedweden Tendenzen, die zum Umsturz führen, entgegenzuarbeiten.

Bei dem Paradediner am Sedantage 1895 äußerte der Kaiser aus Anlaß der Verunglimpfung des Sedanfestes durch die sozialdemokratische Presse u. a.: „Doch in die hohe, große Festesfreude schlägt ein Ton hinein, der wahrlich nicht dazu gehört; eine Rotte von Menschen, nicht wert, den Namen Deutscher zu tragen, wagt es, das deutsche Volk zu schmähen, wagt es, die uns geheiligte Person des allverehrten verewigten Kaisers in den Staub zu ziehen. Möge das gesamte Volk in sich die Kraft finden, diese unerhörten Angriffe zurückzuweisen! Geschieht es nicht, nun, dann rufe Ich Sie, um der hochverräterischen Schaar zu wehren, um einen Kampf zu führen, der uns befreit von solchen Elementen." — In ähnlicher Weise forderte der Kaiser beim Diner des Provinziallandtages zu Stettin am 6. September in einem Trinkspruch u. a. auf: „Schließen Sie sich zusammen, um das Andenken und die Person Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I. zu schützen und zu wahren." — In gleicher Weise spricht ein Dankschreiben an den Reichskanzler betreffend die Feier des Sedanfestes vom 8. September die Zuversicht aus, daß das Volk „sich auch jener vaterlandslosen Feinde der göttlichen Weltordnung zu erwehren wissen wird, die selbst in diesen Tagen nationaler Begeisterung dreist ihr Haupt erheben" ꝛc.

Auf die Nachricht der Ermordung des Fabrikanten Schwartz in Mühlhausen i. Elsaß durch eine verkommene, mehrfach wegen Diebstahl bestrafte Persönlichkeit sendet der Kaiser am 13. Oktober an die Witwe ein Beileidstelegramm, in dem es heißt: „Wieder ein Opfer mehr der von den Sozialisten angefachten Revolutionsbewegung. Wenn unser Volk sich doch ermannte!"

Windthorst, Ludwig, Dr., langjähriger Führer der Centrumspartei, geboren am 17. Januar 1812, gestorben am 14. März 1891. Früher Advokat,

dann Oberappellrat zu Celle; 1851 bis 1853 und 1862 bis 1865 Justizminister zu Hannover; zuletzt Kronoberanwalt zu Celle. Wiederholt Abgeordneter der Ständeversammlungen zu Hannover; Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses von 1867 bis zu seinem Tode.

Wuchergesetz. Durch Reichsgesetz von 1867 sind die Zinsbeschränkungen aufgehoben worden, und zwar nicht unter einseitiger Zustimmung der sogenannten Manchesterparteien, sondern unter Zustimmung aller Parteien des Reichstags (auch der Konservativen und Klerikalen) mit einer „an Einstimmigkeit grenzenden Majorität," wie es in dem stenographischen Bericht heißt.

Es kam alsdann 1880 wiederum ein Gesetz, betreffend den Wucher zu Stande. Nach demselben wurde wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, „wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehn sich Vermögensvorteile versprechen läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen." — Noch härter soll der Fall bestraft werden, wo die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre usw. versprochen werden. In diesem Sinne abgeschlossene Verträge sind außerdem ungültig.

Das Gesetz von 1880 hat in keiner Weise die darauf gesetzte Erwartung seiner Urheber erfüllt. In Folge dessen kam eine Novelle zu Stande, welche am 19. Juni 1893 publizirt worden ist. Danach soll die obige Strafbestimmung von 1880 künftig nicht blos für Darlehnsgeschäfte gelten, sondern auch für ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches „denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll". Durch einen neuen Strafparagraphen wurde zugleich die Wucherstrafe ausgedehnt auf den sogenannten Sachwucher, das heißt auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte, bei welchen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen man sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistungen dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile im auffallenden Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Auf freisinniger Seite stimmte man gegen diese Wuchergesetze nicht aus Gleichgiltigkeit gegenüber dem Wucher oder sogar aus Freundschaft für Wucherer, wie es die Gegner mitunter darzustellen belieben, sondern in der Ueberzeugung, daß solche Strafbestimmungen eher geeignet sind, den Wucher zu verschlimmern. Alles wird inbezug auf die Anwendung dem diskretionären Ermessen des Richters anheimgestellt. Das Kriterium der Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit knüpft nicht an eine äußere Erscheinung, sondern an einen Gemütszustand an. Im allgemeinen wird überall dort, wo eine hohe Gegenleistung in Frage kommt, entweder auf einen Notstand oder auf Leichtsinn oder Unerfahrenheit zu schließen sein. Während bei Darlehnsgeschäften noch immer ein gewisser Maßstab für die

Beurteilung gegeben ist in der Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes, bleibt bei dem Sachwucher auch dies außer betracht. Für die willkürlichsten Denunziationen wird der weiteste Spielraum eröffnet. Man braucht sich, wenn ein Geschäft nicht einschlägt und den versprochenen Gewinn nicht bringt, nur auf seine Unerfahrenheit und auf unverhältnismäßige Leistungen zu berufen, um eine Denunziation gegen denjenigen formuliren zu können, mit dem man das Geschäft abgeschlossen. Für Erpressungsversuche öffnet sich ein unabsehbares Feld. Auch ein redlicher und sich seiner Redlichkeit bewußter Geschäftsmann ist denselben Erpressungen ausgesetzt, wenn er es vermeiden will, daß der Name seiner Firma und seine Geschäftspraxis im Einzelnen zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung gemacht wird. Die neuen Strafbestimmungen müssen daher die Zahl gerade der soliden Kreditgeber vermindern für solche Personen, bei denen die Gewährung eines Kredits mit einem mehr oder weniger erheblichen Risiko verknüpft ist. Der Gesetzgeber kann aber niemand zwingen, einem Anderen Kredit zu gewähren. Infolgedessen kann jede Erschwerung der Kreditbedingungen dazu führen, daß der Kreditbedürftige anstatt eines teueren Kredits nun gar keinen Kredit mehr erhält und in eine noch schlimmere Lage gerät.

Im allgemeinen wird der Kreditnot und dem Wucher wirksam nur zu begegnen sein durch positive Einrichtungen, welche die Nachteile von Notfällen ausgleichen durch Versicherungen oder für Geschäftszwecke auch den kleineren Leuten einen geeigneten Kredit zu mäßigem Preise gewähren. Letzteres bezwecken die Vorschußvereine, die Kreditvereine und ähnliche Genossenschaften, wie sie namentlich nach dem Muster von Schulze-Delitzsch auf Selbsthilfe der Beteiligten zu Tausenden, insbesondere auch von freisinnigen Männern begründet worden sind. Das Genossenschaftswesen wirkt dem Wucher kräftiger entgegen, als es Dutzende von Strafgesetzen zu thun vermögen. (s. Genossenschaften.)

Die Novelle von 1893 schreibt auch eine Verpflichtung vor für alle diejenigen, welche aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe machen, dem Kreditnehmer binnen drei Monaten nach Jahresschluß einen Rechnungsauszug mitzuteilen. Auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, auf gewisse öffentliche Banken, auf den Verkehr der Mitglieder von Genossenschaften mit der Genossenschaft findet diese Verpflichtung keine Anwendung. Auch ist diese Bestimmung dann ausgeschlossen, wenn es sich um ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft handelt, über dessen Ergebnis schriftliche Mitteilung behändigt ist. — Diese im Interesse der größeren Klarheit des Schuldverhältnisses für den Schuldner erlassene Bestimmung führt vielfach zu einer Belästigung des Bankverkehrs, wo der Zweck der Bestimmung auch in anderer Weise erreicht wird.

Zelle, Robert, Oberbürgermeister in Berlin; geboren am 19. September 1829. Von 1872 bis 1892 fortschrittliches bezw. freisinniges Mitglied des Abgeordnetenhauses. Gegenwärtig Mitglied des Herrenhauses für die Stadt Berlin.

Zolltarif. I. **Finanzstatistik.** Die Einnahmen aus Zöllen sind für das Jahr 1895/96 auf 370 Millionen Mk. Brutto veranschlagt. Nach Abzug der den einzelnen Staaten verbleibenden Erhebungs- und Verwaltungskosten fließen hiervon in die Reichskasse 348 572 000 Mark. Soweit die letztere Summe zuzüglich des Ertrages aus der Tabaksteuer den Betrag von 130 Millionen Mk. übersteigt, wird dieselbe laut Bestimmung in dem Zolltarifgesetz von 1879 (lex Franckenstein) an die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl überwiesen.

Die Zolleinnahmen betrugen in den drei letzten Jahren für das Reich (Nettoeinnahmen) 1892/93: 360015000 Mk., 1893/94: 336627292 Mk. und 1894/95: 362682000 Mk.

Aus welchen Artikeln die Zolleinnahme ihre Erträge schöpft, geht aus nachfolgender Zusammenstellung der Zollerträge des Jahres 1893 hervor, wobei wir die Artikel, welche über 1 Million Mk. ergaben, nach der Reihenfolge der Erträge aufführen:

Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien	158 553 251
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	74 637 336
Petroleum	53 466 517
Holz, vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	13 996 669
Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	12 202 195
Vieh	7 708 995
Baumwolle und Baumwollwaren	6 495 081
Eisen und Eisenwaren	4 819 467
Wolle, sowie Waren daraus	4 751 378
Seide und Seidenwaren	3 235 801
Leder und Lederwaren	2 068 222
Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt	1 960 029
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	1 887 228
Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	1 651 011
Kurze Waren, Quincallerien ꝛc.	1 496 299
Glas und Glaswaren	1 179 940

Unter den Material- und Spezereiwaren ꝛc. trugen zu dem Zollertrag von 158 553 251 Mk. bei u. a. Kaffee 45 850 800 Mk., Tabakblätter 40 904 107 Mk., Wein 14 417 425 Mk., Branntwein 6 948 843 Mk., Reis 5 186 435 Mk. Gewürze 3 691 666 Mk., Feigen, Korinthen, Rosinen 3 030 880 Mk., Fleisch 2 801 296 Mk., Kakao 2 786 280 Mk.. Thee 2 665 025 Mk., Mühlenfabrikate 2 249 150 Mk., Salz 2 179 438 Mk., Bier 2 030 220 Mk., Obst 1 941 874 Mk., Schaumwein 1 574 595 Mk., Käse 1 493 289 Mk., Zigarren 1 340 572 Mk., Butter 1 308 161 Mk., Apfelsinen ꝛc. 1 199 092 Mk. usw.

II. **Das Schutzzollsystem** Die Einnahmen der Reichskasse aus den Zöllen geben ein Bild der Belastung des inländischen Konsums nur für diejenigen Artikel, welche lediglich im Auslande, nicht auch im Inlande produzirt werden. Soweit die Zölle den Charakter von Schutzzöllen haben, erfolgt

durch die Verteuerung der konkurrirenden ausländischen Produkte auch eine entsprechende Verteuerung der inländischen Produkte, welche nicht der Reichskasse, sondern nur der Gruppe der betreffenden inländischen Produzenten zu Gute kommt.

Man sucht diese Schutzzollpolitik mit der Ausführung zu verteidigen, daß ohne Schutzzölle das deutsche Kapital und die Bewohner Deutschlands das Land verlassen würden, um in den durch die Natur oder eine vorsorgliche Politik begünstigten Ländern Beschäftigung zu suchen. — Umgekehrt wirkt die Schutzzollpolitik einer wirklich nationalen d. h. der Eigenart des Landes, dem Klima, den eigentümlichen Naturschätzen, der Lage, der besonderen Geschicklichkeit der Unternehmer und Arbeiter, sowie der historischen Entwicklung entsprechenden Volkswirtschaft entgegen, indem sie die Produktion auf Zweige leitet, in welchen Kapital und Arbeiter minder vorteilhaft produziren können und nur der Schutzzoll den wohlfeileren Bezug aus dem Ausland verhindert. Die minder günstige Verwendung des heimischen Kapitals und der nationalen Arbeit ist der Schaden des Schutzzollsystems für die Volkswirtschaft des Landes; nur die zeitigen Besitzer gewisser in ihrer Rentabilität durch den Schutzzoll gehobenen Kapitalsanlagen haben davon einen vorübergehenden Vorteil. Den Schaden davon haben die Konsumenten und alle Produzenten, welche die verteuerten Produkte wieder für ihre Produktion gebrauchen. Die künstlich verteuerte Ernährung des Volkes und die verteuerte Produktion erschweren die Konkurrenz auf dem Weltmarkt und sind daher für Staaten wie Deutschland, bei deren Fabrikation der Export den Import übersteigt, von besonders nachteiliger Wirkung.

III. **Geschichte des Zolltarifs.** In Anbetracht dieser schädlichen Wirkungen des Schutzzollsystems war die preußische Zolltarifgesetzgebung seit 1818 stets bemüht gewesen, unter Schonung der bestehenden Verhältnisse allmählich zu einem System des Freihandels überzugehen. Dieselben Bestrebungen haben den Zollverein geschaffen, ausgedehnt und allmählich durch Handelsverträge mit den Nachbarstaaten einen lebhaften Warenaustausch herbeigeführt. Gerade Fürst Bismarck hatte eine große Umgestaltung des Tarifs im freihändlerischen Sinne 1862 eingeleitet durch den Handelsvertrag mit Frankreich. Auch im Jahre 1873 setzte Fürst Bismarck die Freihandelspolitik fort durch den Antrag auf Aufhebung der Eisenzölle, welche vom 1. Januar 1877 an erfolgte. Fürst Bismarck war noch im Herbst 1875 ein so entschiedener Freihändler, daß er damals an den Reichstag das Ansinnen stellte, den Zolltarif auf 10 bis 15 einträgliche Zölle zu beschränken. Der damalige Abgeordnete und spätere landwirtschaftliche Minister v. Lucius stimmte dem zu, stellte für seine Person und die Mehrzahl seiner Parteigenossen auf das entschiedenste in Abrede, schutzzöllnerische Tendenzen zu haben, und sagte: „Wir werden uns mit den Vertretern der Freihandelspartei einigen auf dem Gebiet, eine Vereinfachung des Zolltarifs herbeizuführen." (Stenographischer Bericht S. 257.)

Ein vollständiger Umschwung vollzog sich in den Ansichten des Fürsten Bismarck in der Zeit von 1875 bis 1878. Am 15. Dezember 1878 richtete der Kanzler an den Bundesrat ein Schreiben (Dezemberbrief), welches eine völlige Umgestaltung des Zolltarifs ankündigte und von dem Grundsatz

ausging, möglichst jeden Gegenstand der Einfuhr mit einem Zoll zu belegen. In erster Reihe führte der Reichskanzler als Grund an „das Interesse der finanziellen Reform.“ Außerdem aber proklamirte er in diesem Dezemberbrief auch die Rückkehr zu einer systematischen Schutzzollpolitik.

Zur Rechtfertigung dieser Umkehr wies man auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes hin. Die ungünstigen Verhältnisse waren aber nicht eine Folge der Tarifgesetzgebung, sondern der Gründungen und der Ueberproduktion, welche sich nach dem Friedensschluß von 1871 einstellten. Im Jahre 1873 hatte diese Ueberproduktion ihren Höhepunkt erreicht; es erfolgte der bekannte Krach und ein Rückgang in den Erwerbsverhältnissen. Die ausländische Einfuhr hatte sich seit 1873 nicht gesteigert, sondern war sogar zurückgegangen, weil seit dem Billigerwerden der Preise im Inland das Ausland weniger zu konkurriren imstande war.

Auch jetzt taucht mitunter die alte Fabel wieder auf, daß Deutschland vor dem neuen Zolltarif dem Bankerott entgegengegangen sei, weil die Einfuhr einen bis zu einer Milliarde und darüber steigenden alljährlichen Ueberschuß über die Ausfuhr ergeben habe. Dieser Vorwurf ist um so seltsamer, als dieselbe Erscheinung gerade nach der Durchführung der Schutzzollpolitik hervorgetreten ist. In den Jahren 1884, 1885, 1888 bis 1894 überwog der Wert der Einfuhr in Deutschland denjenigen der Ausfuhr. In den 5 Jahren 1888 bis 1893 betrug der Gesamtwert der Einfuhr 25409 Milliarden, derjenige der Ausfuhr 19451 Milliarden. Im Jahre 1894 betrug der Wert der Einfuhr 4285 Millionen gegenüber einem Ausfuhrwert von 3051 Millionen.

Dazu kommt, daß erst seit 1880 eine genaue Wertberechnung der Einfuhr und Ausfuhr möglich ist, weil erst seit dieser Zeit überhaupt die Verpflichtung besteht, die Ausfuhr zu deklariren. Früher bestand eine solche Verpflichtung nur für die zollpflichtigen Gegenstände der Einfuhr. Ein Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr ist aber überhaupt kein ungünstiges Zeichen für den Wohlstand eines Landes; das Uebergewicht ist vielmehr die natürliche Folge der Anlage von inländischem Kapital im Ausland. Denn der Gewinnanteil und Zins aus diesen Kapitalsanlagen muß notwendig zur Steigerung der Einfuhrwerte beitragen, mag nun die Einfuhr in Form von Edelmetall oder in Form von Rohstoffen und Fabrikaten erfolgen.

Die aus der Reichstagsauflösung nach den Attentaten im Juni 1878 hervorgegangene schutzzöllnerische Mehrheit des Reichstags nahm unter Widerspruch der Fortschrittspartei und eines Teils der Nationalliberalen am 12. Juli 1879 mit 217 gegen 117 Stimmen den hochschutzzöllnerischen neuen Zolltarif an. Dieser neue Zolltarif führte zuerst die Getreidezölle und Holzzölle ein, welche seit 1864 ganz beseitigt gewesen waren. Außerdem wurde ein neuer Petroleumzoll eingeführt und wurden die Zölle auf Kaffee, Wein, Reis, Thee usw. erhöht. Dazu kam im Schutzzollinteresse eine Erhöhung und Verallgemeinerung der Viehzölle, eine Wiederherstellung von Eisenzöllen und eine Erhöhung der Textilzölle und der Schutzzölle auf viele andere Waren. In Verbindung mit der Erhöhung der Tabaksteuer folgte eine Erhöhung der Tabakszölle.

In den Jahren 1881 bis 1884 kam bei der neuen Zusammensetzung des Reichstags die Schutzzollpolitik zum Stillstand. Nach den Neuwahlen 1884 aber wurde der Zolltarif durch eine Novelle im Jahre 1885 noch weiter erhöht, insbesondere durch Verdreifachung der Getreidezölle, durch Verdoppelung der Holzzölle, Erhöhung der Viehzölle, der Branntweinzölle, einzelner Zölle auf Luxusartikel, Erhöhung der Dachschieferzölle und der Zölle auf viele andere Artikel. Im Jahre 1887 folgte sodann noch eine weitere Erhöhung der Getreidezölle durchweg im Verhältnis von 3 zu 5. Vereinzelte Tarifermäßigungen fanden 1883 und 1889 statt in Folge von Handelsverträgen mit Italien, Spanien und der Schweiz.

Die Umgestaltungen des Zolltarifs haben die Zolleinnahmen (brutto), welche 1878/79 nur 114 716 000 Mk. betrugen, derart gesteigert, daß sie 1883/84 den Betrag von 208 257 000 Mk. erreichten, nach den Zollerhöhungen von 1885 auf 253 797 000 M. im Jahre 1886/87 stiegen und nach den Zollerhöhungen von 1887, 1890/91 389 426 000 M. und 1891/92 406 448 000 M. erreichten. Es trugen 1891 zu diesen Mehreinnahmen bei die neueingeführten Getreidezölle mit 109 809 017 M., die 1879 eingeführten Petroleumzölle 41 192 772 M. Die Erhöhung der Tabakzölle brachte 1891 44 601 699 M. statt 13 445 000 M. im Jahre 1878. Die neu eingeführten Holzzölle brachten 1891 12 352 666 M., die erhöhten Kaffeezölle 50 258 167 M. statt 34 820 000 M. im Jahre 1878, die erhöhten Weinzölle 16 615 707 M. statt 1878 9 023 000 M., die erhöhten Viehzölle 9 503 246 M. statt 1878 2 054 000 M.

Die neuen Zölle im Allgemeinen haben nicht nur die Lebenshaltung, insbesondere der minder wohlhabenden Klassen erheblich verteuert, sondern sie haben auch darauf hingewirkt, daß manche Industriezweige durch Verteuerung ihrer Rohstoffe oder Hilfsstoffe in ihren Ausfuhrinteressen benachteiligt wurden, wogegen andere Industriezweige durch die Schutzzölle künstlich angereizt und zur Ueberproduktion veranlaßt wurden.

Die deutsche Schutzzollpolitik hat in anderen Kontinentalstaaten den Schutzzollparteien wesentlich zur Stütze gedient, um auch gegen Deutschland die Zölle zu erhöhen. In Folge davon ist ein allgemeines Hinaufschrauben der Zölle in den europäischen Kontinentalstaaten eingetreten. Nur England ist dem Freihandel treu geblieben. Insbesondere geschädigt wurde die deutsche Ausfuhr durch die fortgesetzten Erhöhungen der russischen Zölle, sodann durch die große Erhöhung des nordamerikanischen, am 6. Oktober 1890 in Kraft getretenen Tarifs (Mac Kinley-Bill). Fürst Bismarck hatte die früher mit anderen Staaten eingegangenen Tarifverträge, welche die betreffenden Staaten verpflichteten, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen, teils gekündigt, teils nach ihrem Ablauf nicht wieder erneuert. Die Tarifverträge, welche in geringem Umfange noch mit Rumänien bestanden, sowie 1888 mit Italien und Spanien, 1889 mit der Schweiz abgeschlossen waren, sahen 1891 bezw. 1892 ihrem Ablauf entgegen. Für 1892 rüsteten sich insbesondere Italien, die Schweiz, Spanien und Frankreich ihre Zölle allgemein noch weiter zu erhöhen.

IV. **Die neuen Handelsverträge** von 1892 bis **1894** (siehe auch unter „Handelsverträge"). Angesichts der drohenden neuen Schädigungen

für die deutsche Ausfuhr und der allgemeinen ungünstigen Verhältnisse brachte im neugewählten Reichstag im Mai 1890 die freisinnige Partei einen allgemeinen Steuerreformantrag ein, den Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der Entlastung der minder wohlhabenden Volksklassen und behufs Anbahnung einer gerechteren Besteuerung durch geeignete Vorlagen 1. die Kornzölle zunächst auf die bis 1887 bestandenen Sätze zu ermäßigen, sodann eine allgemeine Revision des Zolltarifs einzuleiten, welche unter gänzlicher Beseitigung der Zölle auf Korn, Vieh und Holz auch eine Entlastung der Landwirtschaft herbeiführt; 2. die Aufhebung der Zuckermaterialsteuer und der damit zusammenhängenden Ausfuhrprämien für Zucker zu veranlassen; 3. die Privilegien der bisherigen Brenner bei der Verbrauchsabgabe für Branntwein in Fortfall zu bringen.

Noch bevor dieser Antrag im Januar 1891 im Reichstag zur Verhandlung gelangt war, leitete im Herbst 1890 der Reichskanzler Graf Caprivi mit **Oesterreich-Ungarn** Verhandlungen ein, um den bestehenden Meistbegünstigungsvertrag mit diesem Lande zu erweitern zu einem Tarifvertrag. Insbesondere wurde in diesem Vertrag eine Ermäßigung auch der Getreidezölle vorgesehen. Nach Abschluß des neuen Vertrags mit Oesterreich-Ungarn wurden in gleicher Weise, und zwar sowohl von Deutschland als von Oesterreich-Ungarn Vertragsverhandlungen angeknüpft mit Italien und demnächst mit der Schweiz, sowie seitens Deutschlands auch mit Belgien.

Die mit allen diesen Staaten abgeschlossenen neuen Verträge erneuerten die Meistbegünstigungsklausel, verpflichteten also die kontrahirenden Staaten, einander nicht ungünstiger in Zoll- und Handelsverhältnissn zu stellen als andere Staaten; zugleich aber wurden in den für die Dauer von zwölf Jahren gültigen, also bis zum 1. Februar 1904 reichenden Verträgen umfassende Tarifbestimmungen vereinbart. Man verpflichtete sich, die Einfuhrtarife für die in den Verträgen aufgeführten Waren nicht über gewisse dort angegebene Sätze hinaus zu erhöhen. Ebenso wurde für eine Anzahl Artikel Zollfreiheit stipulirt. Die Artikel, auf welche sich diese Vereinbarungen beziehen, umfaßten in den einzelnen Verträgen durchweg verschiedene Warengruppen. Auch beziehen sich in demselben Vertrage die Verpflichtungen jedes Kontrahenten durchweg auf verschiedene Artikel, wie solches sich aus der Verschiedenheit der Waren ergiebt, welche unter den Kontrahenten zur Einfuhr und zur Ausfuhr gelangen.

Die sämtlichen Verträge wurden im Dezember 1891 dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt. In den Sitzungen vom 10. bis 18. Dezember 1891 wurde über die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien verhandelt und gelangten dieselben am 18. Dezember 1891 zur Annahme. Eine namentliche Abstimmung fand im Ganzen nur statt über den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Derselbe wurde mit 243 gegen 48 Stimmen angenommen; 5 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Die Opposition setzte sich zusammen aus einem Teil der Konservativen und Freikonservativen, den Antisemiten und einzelnen Nationalliberalen.

Es stimmten gegen den Vertrag geschlossen die Antisemiten, sodann von den Konservativen die Abgeordneten v. Bredow, v. Busse, Graf

Carmer, v. Colmar, Graf Douglas, Dr. v. Frege, Freiherr v. Friesen, v. Gerlach, Baron v. Gustedt, Hahn, v. Henk, Prinz Hohenlohe-Oehringen, zwei Herren v. Jagow, Graf Kanitz, v. Kleist-Retzow, Kropatschek, Lutz, v. Massow, Dr. Mehnert, Menzer, Graf Mirbach, v. Oertzen, v. d. Osten, Reichsgraf v. Pückler, Freiherr v. Saurma von der Jeltsch, Schlick, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, v. Schöning, v. Sperber, v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Stephanus, Wichmann, v. Wrisberg und der Elsasser Freiherr Zorn v. Bulach, also 27 Adlige und 8 Bürgerliche. Von den Nationalliberalen stimmten die Pfälzer Abgeordneten Brünings, Brunk, Bürklin, Clemm und Dr. Osann-Darmstadt gegen die Verträge. Die Elsässer Winterer, Neumann und Ruhland, sowie die Konservativen Bohtz und Graf Dönhoff enthielten sich der Abstimmung. Unter den Freikonservativen blieb Abg. v. Kardorff allein mit den Abgg. Holtz und Lucius (Erfurt) in der Opposition.

Die Namen derjenigen Konservativen, welche für den Vertrag stimmten, siehe unter „Konservative Partei".

Der Handelsvertrag mit der Schweiz wurde in den Sitzungen vom 22. bis 26. Januar 1892 beraten und ohne namentliche Abstimmung angenommen.

Die in den Handelsverträgen vereinbarten Ermäßigungen der deutschen Einfuhrzölle wurden von der Regierung auch denjenigen Staaten zugestanden, welchen Deutschland vertragsmäßig das Meistbegünstigungsverhältnis gewährt hatte. Zwischen Deutschland und Frankreich ist das Meistbegünstigungsverhältnis in dem Friedensvertrag von 1871 vorgesehen und deshalb beiderseitig unkündbar. Gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika besteht das Meistbegünstigungsverhältnis seit einem 1828 abgeschlossenen Vertrage. Im Jahre 1892 wurde noch ein besonderes Abkommen getroffen, welches den Vereinigten Staaten die Vorteile aus den neuen Handelsverträgen sichert, wogegen dieselben darauf verzichten, die deutsche Zuckerausfuhr mit besonderen Zollsätzen zu belegen.

Neue Verträge wurden geschlossen im Herbst 1893 mit Spanien, Serbien und Rumänien. Die genannten 3 Verträge wurden im Reichstage noch vor Ablauf des Jahres 1893 genehmigt und traten Serbien und Rumänien gegenüber mit dem 1. Januar 1894 in Kraft; in Betreff Spaniens siehe unten. Die Verträge mit Serbien und Rumänien gewährten diesen Staaten nur den deutschen Konventionaltarif, wie er durch die Handelsverträge des Jahres 1892 den anderen Staaten zugestanden war. Rumänien gewährte Deutschland neben der Meistbegünstigung in seinem Zolltarif auch Tariferleichterungen für verschiedene Industriezweige. Die deutsche Ausfuhr, welche durch diese Ermäßigungen betroffen wurde, hatte im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 einen Wert von 23 226 000 Frs.

Gegen die Genehmigung des **rumänischen** Handelsvertrags erhob sich von agrarischer Seite ein lebhafter Widerstand, insbesondere auch, weil nach diesem Vertrag auch die Oesterreich-Ungarn zugestandene Ermäßigung des deutschen Getreidezolles Platz griff. In der Sitzung am 13. Dezember 1893 aber wurde Artikel 1 des Vertrages mit 189 gegen 165 Stimmen angenommen. Dafür stimmten geschlossen die Sozialdemokraten, die Freisinnige Volkspartei, die Süd-

deutsche Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Polen, der größere Teil der Nationalliberalen und des Centrums, von den Freikonservativen die Abg. Krupp, Graf Moltke, Müller (Harburg), Schultz-Lupitz, Frhr. v. Stumm, und von den Konservativen Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Pöhlmann. Dagegen stimmten die Konservativen, die Freikonservativen bis auf die genannten Ausnahmen und 41 Mitglieder des Centrums und von den Nationalliberalen die Abg. Beyerlein, Blankenhorn, Fink, Günther, Dr. Hahn, Frhr. Heyl zu Hernsheim, Hische, Osann, Münch-Ferber, Graf Oriola, Schwerdtfeger, Walter, Weber (Heidelberg), Wiesike.

Großen Schwierigkeiten begegnete das Zustandekommen eines Handelsvertrages mit **Rußland**. Als im Juli die deutsche Regierung die Fortsetzung der Verhandlungen bis zum Herbste vertagte, ließ Rußland der deutschen Einfuhr gegenüber seinen neu eingeführten Maximaltarif in Kraft treten, welcher 15 bis 30 % höhere Zollsätze enthielt. Die deutsche Regierung beantwortete diese Maßnahme, indem sie bei einer großen Zahl von russischen Einfuhrartikeln die Zollsätze um 50 % vom 1. August ab erhöhte. Rußland erhöhte seinerseits darauf gegenüber Deutschland seinen Maximaltarif um weitere 50 %. Der Zollkrieg zwischen Rußland und Deutschland dauerte bis zum 22. März 1894. Mit diesem Tage trat der im Januar 1894 zu Stande gekommene Handelsvertrag in Kraft.

Auch in diesem Vertrag wurde Rußland nur der deutsche Konventionaltarif zugestanden unter Bindung einer Anzahl bestehender Zollsätze. Rußland aber gewährte Deutschland zunächst die im Sommer 1893 Frankreich eingeräumten Zollermäßigungen, welche sich insbesondere bezogen auf Medikamente, Chemikalien, Eisen- und Stahlfabrikate, Draht, Pianinos, Papier, Flaschenweine und Schaumweine. Ferner erweiterte Rußland die Frankreich zugestandenen Zoll-Ermäßigungen für bearbeitetes Gußeisen, landwirtschaftliche Maschinen, wollene Gewebe mit Kammgarn und chemische Produkte. Endlich gewährte Rußland Zollermäßigungen, welche im Vertrage mit Frankreich nicht vorgesehen waren, bei wichtigen deutschen Einfuhrartikeln, wie für Kohlen über die westliche Grenze, Stahl, wollenen Geweben und feinen Lederwaren.

Auch der russische Handelsvertrag erfuhr im Reichstage einen lebhaften Widerstand. Indessen wurde der erste Artikel desselben am 10. März mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen. Die Regierung hatte geglaubt, zur Sicherung einer Mehrheit, zu Gunsten des Ostens den Identitätsnachweis für Getreide und zu Gunsten des Westens die Staffeltarife für Getreide aufheben zu müssen, siehe „Identitätsnachweis" und „Staffeltarife".

Für den Handelsvertrag stimmten geschlossen die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Süddeutsche Volkspartei, die Polen, die Deutsch-Hannoveraner, ferner etwas über die Hälfte des Centrums, der größere Teil der Nationalliberalen und von den Deutschkonservativen die Abg. Graf Dönhoff, Prinz zu Hohenlohe-Oehringen, von den Freikonservativen Frhr. v. Stumm, Schultz-Lupitz und Baumbach.

Dagegen stimmten die Antisemiten, die Deutschkonservativen und die Freikonservativen — letztere beide mit den oben bei dem rumänischen Vertrage genannten Ausnahmen —, der kleinere Teil des Centrums und von den Na-

tionalliberalen die Abg. Bantleon, Beyerlein, Brunck, Dr. Friedberg, Günther, Osann, v. Marquardsen, Münch-Ferber, Graf Oriola, Dr. Paasche, Schulze-Hahn, Frhr. Heyl zu Herrnsheim, Henne, Schwerdtfeger, Walter, Weber (Heidelberg).

Auch der Handelsvertrag mit **Spanien** war im Reichstage schon im Dezember 1893 genehmigt worden. Derselbe konnte aber nicht ratifizirt werden, weil die Verhandlungen darüber in den spanischen Cortes fortgesetzt verschleppt wurden. Nachdem im Mai 1894 die spanischen Cortes wiederum die Beschlußfassung ausgesetzt bis zur Beendigung einer weit aussehenden Enquete, lehnte die deutsche Regierung es ab, das bisherige Handelsvertragsverhältnis nochmals provisorisch zu erneuern. Auf deutscher Seite trat also der allgemeine Zolltarif Spanien gegenüber in Kraft. Spanien ließ darauf seinen Maximaltarif Deutschland gegenüber in Kraft treten. Seitens der deutschen Regierung wurde dies beantwortet mit dem Zuschlag von 50% zu den Zollsätzen auf die hauptsächlichsten spanischen Einfuhrartikel. Dieser Kampfzolltarif, welcher noch gegenwärtig in Kraft steht, erhöht u. a. die deutschen Einfuhrzölle für grobe Korkwaren auf 15 Mark, für Korkstopfen, Korksohlen auf 45 M., für Weine in Fässern auf 36 M., für Flaschenweine auf 72 M., für Wein, für Apfelsinen und Zitronen usw. auf 18 Mark, für Feigen, Korinthen, Rosinen auf 36 M., für Datteln, Mandeln usw. auf 45 M., für Kakao auf 52,50 M., für Cigarren und Cigarretten auf 405 M., für Olivenöl auf 15 M.

Mit Ausnahme von Spanien, dem gegenüber der vorstehende Kampfzolltarif platzgreift, und von Portugal, auf welches der allgemeine deutsche Zolltarif Anwendung findet, gelten allen übrigen Staaten gegenüber die durch die neuen Handelsverträge ermäßigten Zollsätze.

Sämtliche Handelsverträge sind bindend bis zum 1. Februar 1904.

V. **Wirkungen** der neuen Handelsverträge. In **finanzieller** Beziehung kommt hierbei in Betracht eine Berechnung der Mindererergebnisse der Zolleinnahmen bei den betreffenden Waren. Diese Berechnung ist begründet auf die durchschnittlichen Einführungen der von den Handelsverträgen betroffenen Waren in den Jahren 1888, 1889 und 1890. Die Berechnung gründet sich auf die nachher mit Ausnahme von Portugal und Spanien eingetroffene Voraussetzung, daß die Zollermäßigungen aus den Verträgen gegenüber allen Staaten des Auslandes, also auch gegenüber Rußland, verallgemeinert werden. Der Wert der von den deutschen Zollermäßigungen betroffenen Warenmenge belief sich im Durchschnitt der drei Jahre 1888, 1889 und 1890 auf 698 Millionen Mark, davon wurden bis dahin 148 Millionen Mark Zoll erhoben. Künftig würde sich für dieselbe Einfuhrmenge nur ein Zollbetrag von 112 Millionen Mark berechnen; nicht in Betracht gezogen ist aber dabei irgend eine Steigerung der Einfuhr bei den im Zoll ermäßigten Artikeln. Es ist deshalb unrichtig, aus den Handelsverträgen einen Ausfall an Zolleinnahmen im vollen Betrage von 36 Millionen Mark herzuleiten. Thatsächlich haben die Zölle in Deutschland vor dem Inkrafttreten der ersten Handelsverträge Brutto ergeben 1889/90 380 Millionen Mark, 1890/91 389 Millionen Mark, 1891/92 (für die beiden letzten Monate dieses Etatsjahres stand schon die erste Serie der Verträge in Kraft) 406 Millionen Mark. Im Jahre 1892/93 betrug der Bruttoertrag

der Zölle 378 Millionen Mark, im Jahre 1893/94 364 Millionen Mark. Selbstverständlich haben auf diese Zolleinnahmen eingewirkt bei Getreide auch die verschiedenen Ernteverhältnisse in den einzelnen Jahren, sowie allgemein alle Veränderungen in der Einfuhr bei solchen Artikeln, welche nicht durch die neuen Handelsverträge betroffen worden sind.

Von den Zollermäßigungen entfällt der Hauptanteil auf die Herabsetzung der Getreidezölle. Für dieselbe Einfuhrmenge an Getreide und Mehl, welche durchschnittlich in den Jahren 1888, 1889 und 1890 stattfand, ergiebt sich aus der Herabsetzung der Getreidezölle eine Mindereinnahme von 27 Millionen Mark. Die Zollermäßigung bei allen übrigen Artikeln in den Handelsverträgen ergiebt also für die Einfuhrmenge im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 nur 9 Millionen Mark. Hiervon entfallen auf die Ermäßigung der Weinzölle $2\,^3/_4$ Millionen Mark. Die Ermäßigung der Holzzölle bewirkt einschließlich der Aufhebung der Zolls auf Holzborke und Gerberlohe einen Rückgang der davon betroffenen Zölle von $9\,^1/_2$ auf 7 Millionen. Weiter kommen in Betracht Ermäßigungen der Viehzölle für Pferde, Ochsen, Jungvieh und Schweine im Gesamtbetrage von 3 auf $2\,^1/_2$ Millionen. Zu erwähnen sind sodann noch mit Ausfällen unter einer Million Mark Ermäßigungen des Eierzolles um ein Drittel, der Fleischzölle, des Butterzolles um 20 %, der Baumwollzölle, einzelner weniger Eisenzölle, des Cichorienzolles, der Glaszölle, des Instrumentenzolles, der Zölle auf Uhren, Leder und Lederwaren, einiger Leinenzölle, einiger Oelzölle, der Papierzölle, einzelner Steinwarenzölle, insbesondere der Herabsetzung des Zolles auf Dachschiefer von $1\,^1/_2$ auf 0,50 M., und etlicher Thonwaren-, Porzellanzölle usw.

Die neuen Handelsverträge haben in **wirtschaftlicher** Beziehung noch nicht entfernt jenes Maß von Verkehrsfreiheit wieder herbeigeführt, welches bis zum Beginn der Schutzzollära im Jahre 1879 durch die früheren Handelsverträge begründet war. Die Hauptbedeutung der neuen Handelsverträge liegt in der Umkehr von der 1879 eingeleiteten Zollpolitik und in der thatsächlichen Anerkennung, daß die Völker ein gegenseitiges Interesse daran haben, ihren Handelsverkehr zu erleichtern, anstatt sich durch möglichstes Hinaufschrauben der Zolltarife gleichsam wie durch eine chinesische Mauer von einander abzuschließen. Von besonderer Bedeutung ist noch der Handelsvertrag mit Rußland, weil dadurch zum ersten Mal wieder seit länger als 60 Jahren die Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland eine vertragsmäßige Bindung erfahren haben. Die Ablehnung des Vertrages im Deutschen Reichstage oder gar eine Fortsetzung des Zollkrieges mit Rußland würde von den nachteiligsten Folgen für die Beziehungen von Deutschland und Rußland gewesen sein, nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Beziehung. In der Denkschrift der deutschen Regierung zu den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz wird im Gegensatz zu der Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck anerkannt, daß Deutschland nicht ein landwirtschaftlicher Staat ist, sondern ein Industriestaat ersten Ranges. Es wird hervorgehoben, daß Deutschland in Folge der Zunahme seiner Bevölkerung von den eigenen Bodenprodukten nicht leben kann, und daß es deshalb darauf angewiesen ist, den Zuschuß, welchen es an Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus

dem Auslande bedarf, zu bezahlen mit einer Ausfuhr von Fabrikaten. Mit einem Worte, der Grundsatz der internationalen Arbeitsteilung wird wieder proklamirt an Stelle des Grundsatzes, daß der Staat um so glücklicher sei, je mehr er im Stande ist, wirtschaftlich sich selbst zu genügen. In Betreff der landwirtschaftlichen Zölle, so heißt es in jener Denkschrift, sei eine teilweise Ermäßigung notwendig gewesen, weil andernfalls die handelspolitische Aktion mit Oesterreich-Ungarn von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre. Aber die bewilligten Ermäßigungen „überschritten nicht dasjenige Maß, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel, nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erscheint."

Was die **Zugeständnisse** der anderen Staaten in den Handelsverträgen anbetrifft, so ist neben den erlangten Ermäßigungen der ausländischen Zölle auch in Betracht zu ziehen, daß die Vertragsstaaten abgehalten worden sind, Deutschland gegenüber weitere Zollerhöhungen eintreten zu lassen, welche andernfalls erfolgt wären. Insofern haben die Verträge in erster Linie die Bedeutung der Abwendung einer möglichen Schädigung der deutschen Ausfuhr. Summasummarum: Die neuen Verträge haben zwar Bresche in die bisherige falsche Wirtschaftspolitik gelegt, es bedarf aber erst einer Erweiterung dieser Bresche nach allen Richtungen, um die für das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft erforderliche Freiheit von Handel und Verkehr wiederzugewinnen.

In der Reichstagssession 1894/95 ist eine **Novelle** zum Zolltarifgesetz und zum Zolltarif zu Stande gekommen. Dieselbe enthält mehrfach Zollerhöhungen, durch welche die Zolleinnahmen eine Erhöhung um etwa 2300000 Mk. erfahren haben. Die hauptsächlichste Aenderung betrifft die Erhöhung des Zolles auf Baumwollsamenöl von 4 auf 10 Mk. Baumwollsamenöl wird verwandt für die Herstellung von Speisefetten und Margarine. Die Zollerhöhung ist betrieben worden von den deutschen Fabriken, welche Erdnußöl und Sesamöl herstellen. Der Ertrag dieser Zollerhöhung wird auf 1600000 Mk. berechnet. Außerdem wurden insbesondere erhöht, im Anschluß an die 1887 stattgehabte Erhöhung der Branntweinzölle, die Zölle auf Parfümerien und auf Aether; ferner greift eine Erhöhung des Honigszolls Platz von 20 auf 36 Mk.

Aus der Initiative der nationalliberalen Partei (Abg. Dr. Hammacher) ist der Novelle auch eine Abänderung des Zolltarifgesetzes angeschlossen worden, durch welche die Vollmacht der Regierung, im Zollkriege mit anderen Staaten Zuschläge zu erheben, von 50 auf 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe erhöht wird. Tarifmäßig zollfreie Waren konnten bisher nicht durch einen Zollkrieg getroffen werden; künftig sollen auch solche Waren einem Zolle in Höhe bis zu 20 Prozent des Wertes unterworfen werden können.

Im Anschluß an die Zolltarifnovelle fand eine Resolution Annahme, welche den Reichskanzler ersucht, die Einführung eines wirksamen Schutzzolles auf **Quebrachoholz** und die daraus hergestellten Extrakte und Präparate,

sowie auf andere überseeische Gerbstoffe, soweit sie zur Gerberei von Leder Verwendung finden, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Färberei und für die chemische Industrie erheblich in Betracht kommen, baldthunlichst herbeiführen zu wollen. — Die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz wird betrieben von den Interessenten der inländischen Eichenschälwaldungen; bekämpft wird die Einführung eines solchen Zolles von der deutschen Lederindustrie, weil dieselbe das Quebrachoholz nicht entbehren kann und die Einführung eines Zolles zu einer allgemeinen Verteuerung der Lederwaren führen muß. Zunächst stehen der Einführung eines Zolles auf das zumeist aus Argentinien eingeführte Quebrachoholz die neueren Tarifverträge entgegen. Solange die europäischen Staaten, mit denen Konventionaltarife vereinbart sind, nicht auf die Bindung der Zollfreiheit von Quebrachoholz verzichtet haben, kann die Einführung eines Zolles in Folge des Meistbegünstigungsverhältnisses gegenüber den amerikanischen Staaten nicht erfolgen. — Die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die süddeutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten stimmten gegen die Zolltarifnovelle und gegen die Resolution inbetreff des Quebrachozolles.

V. **Einzelne Zölle** mit hohen Erträgen. Zunächst siehe über Getreidezölle unter „Getreidezölle". Der Tabakszoll ist für Rohtabak 1879 von 24 auf 85 Mark pro Doppelzentner erhöht worden. Die Steuer von inländischem Rohtabak beträgt statt früher 4 Mark seitdem 45 Mark pro Doppelzentner Rohtabak. Der Schutzzoll für den inländischen Tabaksbau, welcher sich aus dem Unterschied zwischen der inländischen Steuer und dem Tabakszoll ergiebt, ist dadurch seit 1879 beträchtlich erhöht worden.

Der Kaffeezoll wurde schon 1870 erhöht und erfuhr 1879 eine Erhöhung von 35 auf 40 Mark pro Doppelzentner. Teilweise deshalb ist der Ertrag gestiegen seit 1870 von 65 auf 96 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung. Der Zoll verteuert gleichmäßig das Pfund Kaffee, mag nun sein natürlicher Preis 40 Pfennig oder 1,50 Mark betragen, um 20 Pfennig. Zollfreiheit des Kaffees würde dieses Stärkungsmittel verwohlfeilern, als das beste Gegenmittel gegen einen übermäßigen Branntweingenuß.

Der Petroleumzoll ist überhaupt erst seit 1879 eingeführt worden, und zwar mit 3 Mark brutto oder 3,75 Mark netto auf den Zentner, was pro Liter oder $1^1/_2$ Pfund 6 Pfennig Zoll ergibt. Der Zollertrag des Jahres 1894 stellt für die Haushaltung von 5 Personen eine Zollbelastung von jährlich über 5 Mark dar. Licht sollte überhaupt nicht besteuert werden, weil es eine Quelle der Arbeit, der Bildung ist und der Unterhaltung des Familienlebens dient. Zudem ist das Gas, welches in großen Städten für große Fabriken und große Wohnräume das hauptsächlichste Beleuchtungsmaterial bildet, von keiner Steuer betroffen (siehe auch „Petroleum").

Der Zoll auf Wein in Fässern ist 1879 von 16 Mark auf 24 Mark, bezw. in Flaschen auf 48 M. und für Schaumwein auf 80 M. erhöht worden. Durch die Handelsverträge hat eine Ermäßigung des Zolls auf den Wein in Fässern von 24 auf 20 M. und bei roten Naturweinen und Most zum Verschneiden unter bestimmten Kontrolen eine Ermäßigung von 34 auf 10 Mark stattgefunden.

Der Gewürzzoll wurde 1879 von 39 auf 50 M., der Reiszoll von 3 M. auf 4 M., der Theezoll von 48 auf 100 M. erhöht. Der Butterzoll beträgt gegenwärtig 16 M., der Zoll auf ausgeschlachtetes Fleisch 15 M. auf desgleichen Schweinefleisch 17 M., auf Apfelsinen, Pomeranzen, Mandeln usw. 4 Mark, auf frische Feigen, Rosinen, Korinthen 8 M., auf getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen 10 M.

An Viehzöllen bestand bis 1879 nur noch ein Schweinezoll. Zur Zeit beträgt der Zoll pro Stück Pferd 20 M., bis zu 2 Jahren 10 M., Ochsen 25,50 M., Jungvieh $2^1/_2$ Jahr 5 M., Kälber unter 6 Wochen 3 M., Schweine 5 M., Schafe 1 M., Lämmer 50 Pfennig. Die Viehzölle beeinträchtigen insbesondere Einfuhr von Magervieh zur Mastung im Inlande.

Der 1879 eingeführte Eierzoll beträgt gegenwärtig 2 M. Brutto, was ungefähr $^2/_{15}$ Pfennig pro Stück oder 8 Pfennig pro Schock ausmacht. Deutschland bedarf der Zufuhr, weil bei uns eine Geflügelzucht in dem Umfange wie sie in Galizien, teilweise auch in Rußland stattfindet, nicht möglich ist. Es setzt diese Zucht nämlich voraus billiges Futter, große Flächen Landes und billiges Geflügel.

Schmalz war bis 1879 zollfrei, unterliegt jetzt einem Zoll von 10 M. pro Doppelzentner. Der Schmalzzoll verteuert insbesondere den ärmeren Klassen in dem amerikanischen Schmalz ein wertvolles Nahrungsmittel.

Die Eisenzölle, welche 1879 wiederum neu eingeführt wurden, (seit 1877 hatten nur noch Zölle auf Feineisenwaren bestanden) haben nicht bloß alle Eisenverbraucher, sondern auch viele Zweige der Eisenindustrie selbst geschädigt, insbesondere die Kleineisenindustrie durch Verteuerung ihrer Rohstoffe und durch die Schädigung ihrer Ausfuhrinteressen infolge der nach dem Vorgange Deutschlands erfolgten Erhöhung der Eisenzölle im Ausland.

Bau- und Nutzholz war seit 1865 in Deutschland zollfrei. Der 1879 eingeführte Zoll wurde 1885 verdoppelt. In Folge der Handelsverträge ist alsdann der Zoll auf einen Teil des verarbeiteten Bauholzes um $^1/_4$ herabgesetzt worden. Der Zolltarif gestaltet sich gegenwärtig wie folgt: Brennholz frei, Bau- und Nutzholz, Faßdauben für den Doppelzentner, rohbearbeitet 0,20 Mark, in der Längsachse beschlagen, Korbwaren usw. 0,30 M., gesägt 0,80 M. Deutschland kann eine Holzzufuhr für seine Bauten, insbesondere für den Eisenbahnbau, Bergbau, sowie auch für Baugewerbe, Tischler-, Böttchergewerbe usw. nicht entbehren. Während die Erhöhung der Holzzölle allen Holzverbrauchern, insbesondere auch den kleineren Landwirten, zum Nachteil gereicht, erwächst ein Vorteil aus der gestiegenen Holzrente nur den Waldbesitzern. Die Forsten befinden sich, abgesehen von 29 Prozent Staatsforsten und 12 Prozent Gemeindeforsten, durchweg im Besitz von Großgrundbesitzern, insbesondere großen Herrschaften und Fideikommißbesitzern. Eine dem Reichstage 1879 zur Herbeiführung von Holzzöllen unterbreitete Petition schlesischer Forstbesitzer war unterzeichnet von 15 Fürsten und Prinzen, 54 Grafen und Freiherren, 51 Adeligen, 7 Bürgerlichen und 5 Magistraten.

Von dem **Wert** der Einfuhr sämtlicher Gegenstände in Deutschland, welcher pro 1894 4285 Millionen M. betrug, entfallen 2888 Millionen M. auf Rohstoffe, 1050 Millionen M. auf Fabrikate und 347 Millio-

nen M. auf Edelmetalle, während von den Ausfuhrwerten im Gesamtbetrage von 3051 Millionen nur 768 Millionen Mark auf Rohstoffe, 2193 Millionen auf Fabrikate und 90 Millionen auf Edelmetalle entfielen. Deutschland ist also ein Land, welches jährlich über 2 Milliarden mehr Rohstoffe einführt als ausführt, und umgekehrt für 1300 Millionen M. Fabrikate mehr ausführt als einführt. Schon hieraus ergiebt sich, wie sehr die weitere Abkehr von der gegenwärtig noch vorherrschenden Schutzzollpolitik im Interesse gerade der deutschen wirtschaftlichen Entwicklung begründet ist.

Zuckersteuer. Gegenwärtig wird beabsichtigt, die Zuckerbesteuerung im Reiche wiederum, und zwar ausschließlich im Interesse der Zuckerfabriken und der Rübenbauern, abzuändern, nachdem erst durch die Gesetze vom 9. Juli 1887 und vom 31. Mai 1891 neue Grundlagen für die Zuckerbesteuerung geschaffen worden sind.

Geschichte der Zuckersteuergesetzgebung. Früher bestand eine Rübenmaterialsteuer, welche zuletzt 1,70 Mark für den Doppelcentner Rüben betrug. Es wurde dabei eine Ausfuhrvergütung gewährt, welche in dem Maße, wie es der Technik gelang, aus weniger als $12^1/_2$ Centner Rüben einen Centner Rohzucker herzustellen, den Charakter einer steigenden Ausfuhrprämie annahm. Zuletzt zehrten diese Ausfuhrprämien bei weitem den größten Teil der Einnahmen aus der Besteuerung des inländischen Konsums auf. Dergestalt war der Ertrag der Rübenzuckersteuer von 50 Millionen bis auf $9^1/_2$ Millionen Mark im Jahre 1888/89, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes von 1887 gesunken. Das Gesetz von **1887** setzte die Rübenmaterialsteuer von 1,70 Mk. auf 0,80 Mark für den Doppelzentner herab und führte daneben eine Verbrauchsabgabe ein von 12 Mark auf den Doppelzentner Zucker. Zugleich erfuhr die Ausfuhrvergütung eine erhebliche Ermäßigung. Infolgedessen hob sich der Ertrag der Zuckersteuer auf 65 Millionen Mark im Jahre 1891/92. Das Gesetz vom 31. Mai **1891** beseitigte alsdann mit seinem Inkrafttreten am 1. August 1892 den Rest der Rübenmaterialsteuer und erhöhte dafür die Verbrauchsabgabe auf 18 Mark. Da mit der Materialsteuer der Grund für eine Ausfuhrvergütung fortgefallen war, wurde nunmehr eine direkte Ausfuhrprämie eingeführt mit geringeren Sätzen, als bisher thatsächlich an Ausfuhrprämien gezahlt worden waren. Nach dem Entwurf der Regierung sollte diese Ausfuhrprämie nur für eine Uebergangsperiode bis zum 31. Juli 1895 gelten. Die Zuckerinteressenten im Reichstage aber setzten es durch, daß diese Uebergangsperiode bis zum 31. Juli 1897 verlängert wurde, derart, daß für die drei ersten Jahre für die drei Klassen von Zucker pro Doppelzentner 1,25 M., 2,00 M. und 1,65 M. und während der beiden letzten Jahre der fünfjährigen Uebergangsperiode 1,00 M., 1,75 M. und 1,40 M. an Ausfuhrprämien gewährt werden sollten. Unter dem neuen Zuckersteuergesetz steigerte sich die Einnahme des Reiches aus der Zuckersteuer noch weiter und erreichte für 1894/95 den Betrag von 80 372 000 M. (nach Abzug der Ausfuhrprämien und der Erhebungskosten).

II. **Ueberproduktion und Preisfall.** Inzwischen hat seit 1893 unter den Zuckerinteressenten eine Bewegung begonnen gegen die Ermäßigung und den

demnächsten Fortfall der Ausfuhrprämien. Diese Bewegung hat mit dem Preisrückgang des Zuckers in den letzten Jahren an Umfang gewonnen und versucht nunmehr, begünstigt von der gegenwärtigen Regierung, insbesondere dem Schatzsekretär Graf Posadowsky und dem Finanzminister Miquel, abgesehen von den Ausfuhrprämien, ein System von Liebesgaben und Produktionsbeschränkungen einzuführen nach dem Muster der Branntweinsteuergesetzgebung.

Die ungünstige Lage der Landwirtschaft im Allgemeinen wird dabei nutzbar zu machen gesucht für die Zuwendungen von Vorteilen für den Rübenbau und die Zuckerfabrikation auf Kosten der Allgemeinheit. Kein Produktionszweig aber ist durch die Gesetzgebung schon derart begünstigt worden wie gerade die Zuckerproduktion. Der Rübenbau ist in den Jahren 1873 bis 1889 zusammen um 308 Millionen Mark durch Ausfuhrprämien auf Kosten der Reichskasse subventionirt worden. Zuletzt hatte vor dem Zuckersteuergesetz von 1887 diese jährliche Subvention einen Betrag von 40 Millionen Mark erreicht. Diese Subvention ist zu gute gekommen einer Anbaufläche, welche 1878 bis 1893 sich von 175800 ha. auf 395300 ha erhöhte, aber auch mit der letzten Ziffer kaum $1^1/_2$ Prozent des Acker- und Gartenbaues ausmacht. Der Zuckerrübenbau erstreckt sich dabei mit seinem Hauptkontingent nur auf einzelne Landschaften wie die Provinz Sachsen, Hannover, Anhalt, Braunschweig. Diese Begünstigung und künstliche Ausdehnung des Rübenbaues und der Zuckerindustrie hat eine außerordentliche Steigerung der Grundrente der betreffenden Rübengüter zur Folge. Bei den preußischen Domänen ergab sich in den Distrikten des Zuckerrübenbaues innerhalb 18 Jahren eine Erhöhung der Pachtrente auf das Doppelte bis auf das Vierfache. Die Rübenkultur macht im Sommer die Heranziehung von vielen Tausend Arbeitern aus dem Osten notwendig (Sachsengänger) und ruft hier lebhaft Klagen über Arbeitermangel hervor.

Mit der Beseitigung der Materialsteuer war eine Prämie in Fortfall gekommen für die Rübenkultur in denjenigen Gegenden, in welchen die Rübe besonders zuckerhaltig ist. Fortan erschien der Rübenbau auch vorteilhaft in solchen Gegenden, welche sich bisher demselben nicht zugewendet hatten. Unter diesen Verhältnissen wäre es doppelt angezeigt gewesen 1891, wie dies die freisinnige Partei verlangte, sofort die Ausfuhrprämien zu beseitigen. Die Aussicht nur auf den künftigen Fortfall derselben im Jahre 1897 war dagegen in keiner Weise geeignet, der Ausdehnung der Rübenproduktion Schranken zu ziehen. Der Betriebsumfang der Zuckerfabriken wurde fortgesetzt erweitert und die Rübenkultur ausgedehnt auf 395089 ha im Jahre 1893 und 439386 ha im Jahre 1894. Zu dieser Ausdehnung der Kultur kamen günstige Ernten im Jahre 1894. Während im Jahre 1894 auf den Hektar nur 24,79 Tonnen geerntet wurden, betrug die Erntemenge für 1894/95 28,53 Tonnen. Andererseits erhöhte sich auch fortwährend die aus einer Tonne Rüben gewonnene Rohzuckermenge. Dergestalt hat in der Zuckerkampagne vom 1. August 1894 bis 31. Juli 1895 die Rohzuckerproduktion aller Produkte betragen **16 899 160** Doppelzentner gegen **12 705 075** Doppelzentner im Vorjahr.

Gleichzeitig ist aber auch die Ernte eine sehr gute gewesen in den anderen Ausfuhrländern Oesterreich und Frankreich. Eine allgemeine Ueber-

produktion hat infolgedessen zu dem Rückgang der Zuckerpreise auch auf dem Weltmarkt Veranlassung gegeben. Die Steigerung des inländischen Zuckerverbrauchs hat dem Preisrückgang nicht so rasch zu folgen vermocht, wenngleich der inländische Verbrauch, der 1886/87 noch $7_{,7}$ Kilo betrug, in den Jahren 1890 bis 1894 von $9_{,5}$ auf $10_{,1}$ Kilo auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen ist. Der größte Teil der deutschen Produktion kann schon seit 1883/84 nur im Auslande abgesetzt werden. Im Jahre 1893/94 sind 6980182 Doppelzentner ausgeführt worden, während für den inländischen Verbrauch in freien Verkehr gesetzt wurden 5745064 Doppelzentner. In dem Betriebsjahr 1894/95 sind dagegen ausgeführt worden 10013789 Doppelzentner. An Zuckerbeständen verblieben in den Zuckerfabriken und amtlichen Niederlagen am 31. Juli 1895 3192195 Doppelzentner gegen 1396278 im Vorjahr. Alle diese Umstände machen es erklärlich, daß der Preis des Rohzuckers in Magdeburg, nicht eingerechnet die Verbrauchsabgabe, zurückging von 31,47 Mark für den Doppelzentner im Durchschnitt des Kampagnejahres 1892/93 auf 24,3 Mark für den Doppelzentner im Jahre 1894. Im Juli 1895 betrug der Preis 21,48 Mark. Seitdem sind die Preise erheblich gestiegen.

Einschränkung der Produktion. Das natürliche Heilmittel gegen die Ueberproduktion und den daraus erfolgten Rückgang der Preise liegt in der Einschränkung der Produktion auf einen Umfang, welcher die außerordentliche Steigerung des Vorjahrs wieder ausgleicht. Diese natürliche Reaktion ist auch im Jahre 1895 bereits eingetreten durch eine sehr erhebliche Einschränkung des Rübenbaues. Die Anbaufläche hat sich von 439386 ha im Vorjahr auf 374174 ha oder um 16 Prozent vermindert. In Oesterreich ist ebenfalls die Anbaufläche vermindert und zwar um 23 Prozent, in Frankreich um 15 Prozent, überhaupt in Europa um 13 Prozent.

Der deutschen Produktion für den inländischen Konsum ist schon unter allen Umständen die Rentabilität gesichert durch die bestehende Abschließung jeder ausländischen Konkurrenz durch hohe Schutzzölle. Was aber die Konkurrenz des deutschen Zuckers auf dem Weltmarkt anbetrifft, so wird und muß von der Gegenseite zugegeben werden, daß Deutschand unter günstigeren Verhältnissen Zucker produzirt als die anderen Ausfuhrländer. Die Opfer der deutschen Steuerzahler, um den Engländern und Amerikanern im Wetteifer mit anderen Ausfuhrstaaten möglichst billigen Zucker aus Deutschland zuzuführen, müssen eine Grenze finden.

IV. **Abänderung** des Gesetzes von 1891. In der Reichstagssession 1894/95 ist eine von der Regierung eingebrachte Novelle angenommen, welche die nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 für den 31. Juli vorgesehene Ermäßigung der Ausfuhrprämien um $^1/_5$ in Fortfall bringt und die Gewährung der bisherigen Ausfuhrprämien auf die Dauer einer Uebergangsperiode bis zum 31. Juli 1897 zusichert. Der Gesetzentwurf wurde in namentlicher Abstimmung am 20. Mai 1895 mit 191 gegen 45 Stimmen (Freisinnige, Volkspartei und Sozialdemokraten) angenommen. Die Freisinnigen stimmten dagegen, weil sie in dieser Abänderung des Gesetzes von 1891 die Einleitung in ein neues falsches Protektionssystem für die Zuckerindustrie erblicken.

Zunächst will die Reichsregierung mit den Ausfuhrstaaten für Zucker Verhandlungen anknüpfen zur internationalen Regelung der Frage der Ausfuhrprämien. Die österreichischen Prämien betragen 1,92 Mark für den Doppelzentner, die französischen Prämien werden auf 5,85 Mark berechnet. Verhandlungen mit Oesterreich haben im Juni und Juli 1895 stattgefunden. Dieselben sollen zu einer Verständigung geführt haben. Von Seiten Frankreichs soll auf geschehene Anfrage noch keine Antwort erteilt worden sein. Näheres ist darüber nicht bekannt geworden.

V. **Neue Steuerprojekte.** Am 15. März 1895 ist im Reichstag ein Gesetzentwurf des nat.-lib. Abg. Paasch eingebracht worden. Der Gesetzentwurf zählte 144 Unterschriften von Abgeordneten der nationalliberalen Partei, der konservativen Fraktionen, der Centrumsfraktion, der Polen und der Antisemiten. — In der Verhandlung über die Novelle wegen der Ausfuhrprämien hat im Mai Schatzsekretär Graf Posadowsky erklärt: In neuerer Zeit habe man sich mit der Zuckerindustrie über die Grundzüge geeinigt, auf denen eventuell, wenn die internationale Regelung scheitern sollte, eine Reform der Zuckersteuer aufzubauen wäre. Diese Grundzüge decken sich im allgemeinen mit den Vorschlägen des Abg. Paasche. Ein dahingehender Gesetzentwurf befinde sich gegenwärtig im preußischen Staatsministerium zur Beratung.

Der Antrag Paasche aber bezweckt zunächst eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe des Zuckers von 18 auf 24 Mark, und zwar lediglich im Interesse der Bildung eines Prämienfonds, um die Ausfuhrprämien mehr als zu verdreifachen, nämlich von gegenwärtig 1,25 M., 2,00 M. und 1,65 M. zu erhöhen auf 4 M., 4,25 M. und 4,60 M.

Da der inländische Zuckerverbrauch gegenwärtig nahezu 6 Millionen Doppelzentner beträgt, so ergiebt sich hieraus eine direkte Belastung des inländischen Zuckerkonsums im Interesse der Zuckerproduzenten von jährlich 36 Millionen Mark. Außerdem soll noch aus dem Ertrag der bisherigen Verbrauchsabgabe eine Summe bis zu 10 Millionen Mark zu Ausfuhrprämien verwandt werden. Dazu kommt dann noch die indirekte Belastung, welche die Gewährung jeder Ausfuhrprämie nach sich zieht, indem sie eine Erhöhung der inländischen Zuckerpreise um den Betrag der Ausfuhrprämien, also wiederum um 36 Millionen Mark herbeiführt.

Damit nun nicht diese kolossalen Subventionen eine außerordentliche Ausdehnung der Zuckerproduktion zur Folge haben und die dadurch hervorgerufene größere Konkurrenz wiederum zu einer Herabminderung der Zuckerpreise führt, ist in dem Antrag Paasche in mehrfacher Richtung eine Kontingentirung der inländischen Zuckerproduktion vorgesehen. Nach Art des Branntweinsteuergesetzes soll jeder Fabrik nach Maßgabe der bisherigen Produktion ein bestimmtes Kontingent der Produktion vorgeschrieben werden. Für jede Ueberschreitung des Kontingents haben die Zuckerfabriken eine besondere Abgabe zu zahlen in Höhe der Ausfuhrprämie. Die Entstehung neuer Zuckerfabriken wird außerdem nahezu verhindert durch die Bestimmung, daß dieselben für die ersten drei Betriebsjahre für ihre gesamte Erzeugung eine Extrasteuer in Höhe der Ausfuhrvergütung zu entrichten haben. Diese Erschwerung neuer Fabriken gereicht insbesondere zum Nachteil der ostelbischen

Provinzen, in denen nach Aufhebung der Materialsteuer die Zuckerproduktion noch eine große Ausdehnung gewinnen kann.

Während also auf der einen Seite unter Berufung auf das Interesse der Landwirtschaft und die Ausdehnung des Rübenbaus an Stelle des weniger rentablen Getreidebaues die Zuschüsse aus der Reichskasse für die Zuckerindustrie beschönigt werden, geht man also hier darauf aus, gerade umgekehrt im Interesse der vorhandenen Fabriken und der mit denselben zusammenhängenden Rübenkultur die weitere Ausdehnung der Zuckerproduktion und damit der Rübenproduktion in der Landwirtschaft künstlich zu beschränken.

Eine weitere Beschränkung soll noch eingeführt werden nach dem Muster der neuen Brennsteuer in der Branntweinsteuernovelle von 1895 (s. „Branntweinsteuer") durch Einführung einer Betriebsabgabe. Diese Betriebsabgabe soll erhoben werden von allen Fabriken, welche jährlich mehr als 20000 Doppelzentner Rohzucker erzeugen; sie wird erhoben in der Form eines Zuschlags zur Verbrauchsabgabe, welcher für die ersten 5000 Meterzentner der Produktion über 20000 Doppelzentner hinaus 0,10 Mark für den Doppelzentner beträgt, für die nächsten 5000 Doppelzentner je 0,20 Mark und so weiter für jede ferneren 5000 Doppelzentner je 0,10 Mark mehr. Es soll damit der Ausdehnung des Großbetriebes in der Zuckerfabrikation entgegengetreten werden — angeblich im Interesse der kleineren und mittleren Produzenten (wie der Schatzsekretär sich ausdrückte „im Interesse der aus den gutswirtschaftlichen Verhältnissen entwickelten Zuckerindustrie"), in Wahrheit im Interesse der mit den Rübengütern zusammenhängenden Fabriken auf Kosten der großen Fabriken, welche vielfach für Rechnung einer großen Anzahl von Rübenbauern betrieben werden.

In diesem Antrag Paasche ist also ein mehrfach gegliedertes System ausgedacht worden, um die Gesamtheit im Interesse einer beschränkten Anzahl vorhandener Zuckerfabriken dauernd auszubeuten. Sollte ein ähnlicher Vorschlag Gesetzeskraft erhalten, so würde die gesamte Zuckerindustrie bei der Unmöglichkeit eines dauernden Bestandes eines solchen Gesetzes mehr als je einer unsicheren Zukunft entgegengeführt werden. Der einfachste und natürlichste Weg zur Hebung der Zuckerproduktion, die Steigerung des inländischen Konsums durch Verwohlfeilerung des Zuckers, würde vollends verlassen.

Nachtrag zu Freizügigkeit. S. 168. Während des Druckes sind für Preußen die Ergebnisse der Volkszählung bekannt geworden, welche am 14. Juni 1895 in Verbindung mit der Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat. Danach hat in den $4^1/_2$ Jahren seit der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1890 die Bevölkerung sich vermehrt in den Städten von 11 686 061 auf 12 641 757, in den Landgemeinden und Gutsbezirken von 18 169 220 auf 18 819 456 Köpfe. Unter den einzelnen Regierungsbezirken weisen nur Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Hannover und Hohenzelle eine geringe Abnahme der ländlichen Bevölkerung auf.

Abgeschlossen am 23. Oktober 1895.

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Innung der Zukunft XLII. Jahrgang).

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

begründet von **Dr. Schulze-Delitzsch,**

herausgegeben von dem Anwalte.

Die von Dr. Schulze-Delitzsch begründeten Blätter für Genossenschaftswesen bestehen seit dem Jahre 1854.

Die Blätter für Genossenschaftswesen sind bestrebt, die volkswirthschaftliche und rechtliche Grundlage, auf welcher die Genossenschaften beruhen, zu entwickeln und zur Geltung zu bringen, die innere Organisation der einzelnen Genossenschaften und der genossenschaftlichen Verbände weiter auszubilden, die erzielten Resultate in statistischen Mittheilungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, den Austausch der Erfahrungen zwischen den Genossenschaften zu vermitteln, die Interessen der Genossenschaften vor der öffentlichen Meinung und den Staatsbehörden zu vertreten.

Alle das Genossenschaftswesen und das Genossenschaftsrecht betreffenden Fragen werden in den Blättern für Genossenschaftswesen behandelt.

Ueber die genossenschaftlichen Bestrebungen und Erfolge anderer Länder enthalten die Blätter für Genossenschaftswesen fortlaufende umfassende Mittheilungen.

Ohne den Character als Fachblatt aufzugeben, werden die Blätter für Genossenschaftswesen wie bisher auch ferner Aufsätze und Mittheilungen über volkswirthschaftliche Tagesfragen bringen.

Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass ausser wirthschaftlicher und technischer Bildung die Genossenschaft in erster Reihe geeignet ist, dem Handwerker-, Arbeiter- und Bauernstande die Ueberwindung der aus der Konkurrenz des Grossbetriebes entstandenen wirthschaftlichen Schwierigkeiten zu ermöglichen und ihnen die Vortheile unserer wirthschaftlichen Entwicklung zugänglich zu machen. Die Genossenschaft ist bereits ein wesentlicher Bestandtheil des wirthschaftlichen Lebens geworden und wird es noch mehr werden.

Für Alle nun, die sich über Fragen des Genossenschaftswesens unterrichten wollen, sind die Blätter für Genossenschaftswesen das geeignetste Organ.

Als Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden die Blätter für Genossenschaftswesen von allen dem Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften angehörigen Genossenschaften gehalten und finden daher über alle Theile des deutschen Reiches Verbreitung, dieselben aber werden auch ausserhalb des deutschen Reiches in nicht geringer Anzahl gelesen und sind deshalb auch für Inserate geeignet.

Die Blätter für Genossenschaftswesen erscheinen bei **J. Guttentag in Berlin** zum halbjährigen Preise von 3 Mark, wöchentlich in Stärke von 1 bis $1^1/_2$ Druckbogen; alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Postzeitungsliste No. 1036.

NATIONAL-BANK für DEUTSCHLAND

Voss-Strasse 34/34 a.

Eingez. Capital 45 000 000 Mk.

Depositen-Kassen und Wechselstuben:

Berlin C, Jerusalemerstrasse 24 (am Hausvoigteiplatz),
Berlin S., Oranienstrasse 59 (am Moritzplatz).
Berlin SW., Belle-Allianceplatz 3,
Berlin W., Potsdamerstrasse 22b,
Berlin NW., Central-Hôtel. Friedrichstrasse 143—149,
Berlin NW., Alt-Moabit 120,
Berlin C., Alte Schönhauserstrasse 32,
Rixdorf, Berlinerstrasse 100,
Potsdam, Am Wilhelmsplatz 9.

Annahme von Depositen-Geldern:

1) Einlagen von mindestens Mark 200 an werden täglich Vorm. von 9—12 Uhr und Nachm. von 3—5 Uhr angenommen.

2) Abhebungen finden mittelst von der Bank ausgegebener Cheques statt.

3) Jeder Einleger von Geldern ohne Kündigungsfrist erhält ein auf seinen Namen ausgestelltes, nicht übertragbares Rechnungsbuch.

4) Kündbare Einzahlungen erfolgen gegen eine von der Bank ausgestellte Quittung, und werden Rückzahlungen gegen vom Einleger vollzogene Quittung an den Vorzeiger derselben geleistet.

5) Die Zinsen werden nur bis zum Tage der abgelaufenen Kündigungsfrist vergütet.

6) Die ausnahmsweise Rückzahlung von Geldern auch vor Ablauf der ursprünglichen Kündigungsfrist bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

7) Zinsrechnung über die deponirten Gelder erfolgt in der Regel nach Schluss des Semésters.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Die Depositen-Kassen besorgen den An- und Verkauf von Wertpapieren.

Auch die unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren mit gesetzlicher Haftung übernehmen die Depositen-Kassen; ebenso die provisionsfreie Einlösung von Wechseldomicilen aus dem Depositen-Guthaben. Ferner besorgen dieselben die Einziehung von Coupons und Dividendenscheinen, sowie Ausstellung von Creditbriefen, Anweisungen und kurzen Tratten auf alle Hauptplätze des In- und Auslandes.

Hamburger Fremdenblatt.

Hamburger Abend-Zeitung.

67. Jahrgang. **Auflage ca. 30,000 Exempl.**

Das **„Hamburger Fremdenblatt“** ist nicht allein in Hamburg mit das gelesenste Blatt, auch in den anliegenden Provinzen Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hannover, ferner in Dänemark und Schweden-Norwegen erfreut sich das **„Hamburger Fremdenblatt“** eines grossen Leserkreises. Die auswärts lebenden Hamburger und die mit der Hamburger Handelswelt in Verbindung stehenden Geschäftsleute entbehren, — falls sie nicht selber Abonnenten des Blattes sind — ungern in den von ihnen frequentirten **Hôtels, Cafés** und **Restaurants** das beliebte und vielseitige **„Hamburger Fremdenblatt“**.

Das Bestreben der Redaction des **„Hamburger Fremdenblattes“**, ihre Leser möglichst rasch und in knapper, übersichtlicher Form über alle Tageserscheinungen zu orientiren, hat sich von **glänzendem Erfolg** für den Aufschwung des Blattes erwiesen. **Freisinnig** geschriebene Politik, vorzügliche Original-Leitartikel-Correspondenzen, Telegramme, Börsen-, Waaren- und Schiffsberichte orientiren den Leser vollständig auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Ausserdem bringt das **„Fremdenblatt“** die Resultate aller Rennplätze, die täglichen Witterungs-Beobachtungen der deutschen **Seewarte**, naturwissenschaftliche und **landwirthschaftliche** Original-Artikel und Belehrungen, einen sogenannten Frage- und Antwortkasten mit Artikeln, Wünschen und Beschwerden aus dem Leserkreise. Allwöchentlich erscheint das **Ziehungslistenblatt „Fortuna“** als **Gratisbeilage** des Fremdenblattes mit den **gezogenen Serien und Nummern aller europäischen verloosbaren Effecten.**

Zur Parlamentszeit sorgen grosse Berliner Privat-Telegramme unseres Parlaments-Referenten für ausführliche **Reichstags-** und **Landtags-Berichte** bis zum Schluss der Sitzung noch in der Nummer desselben Tages. Ein ausserordentlich reichhaltiges **Feuilleton** ist eine fernere Spezialität des Fremdenblattes. Unser Theaterfeuilleton bringt ausführliche Referate über sämtliche Hamburger, sowie die grössten auswärtigen Theater. In Berlin, Wien, München, London, Paris u. s. w. haben wir politische und feuilletonistische Correspondenten. Gute Romane sorgen für die Unterhaltung der Damenwelt; in der allsonntäglichen „Heiteren Revue“ findet auch der Humor seinen Platz, und so darf denn das **„Hamburger Fremdenblatt“** Allen, welche eine unabhängige, vielseitige, übersichtliche tägliche Zeitung lesen wollen, warm empfohlen werden.

Abonnements-Bedingungen:

Für Hamburg und Umgegend per Quartal Mk. 6. — Bestellungen durch die Expedition, alle Colporteure und Postanstalten. — In Oesterreich Ungarn, Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweden und Schweiz abonnirt man bei den Postämtern.

Kreuzbandsendungen bei tägl. Expedition prän. pro Quartal: in Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mk. 10.50, im übrigen Weltpostverein Mk. 15 (bei wöchentl. Expedition Mk. 13), ausserhalb des Weltpostvereins Mk. 19.

Insertions-Bedingungen:

Für den Raum einer 6 spaltigen Petitzeile 45 Pf., im „Familien-Anzeiger“ und „Kleiner Anzeiger“ 20 Pf., im Reklametheil für den Raum einer 5 spaltigen Petitzeile Mk. 1.

Wilhelma in Magdeburg

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Grundkapital: 3,000,000 Mk. Volleinzahlung. — *Errichtet 1872.* — *Reserven:* Anfang 1895: 21,697,601 Mk.

Lebensversicherung.

Reichste Auswahl von Versicherungsformen. Besonders zu empfehlen: Versicherung mit Aufhören der Prämienzahlung, sobald der Versicherte durch Unfall oder Erkrankung dauernd erwerbsunfähig (invalide) wird.

Liberale Bedingungen. Billige Prämien.

Aeusserst vortheilhaft ist die **Versicherung mit Dividende** nach dem Gewinnvertheilungsplan B., wobei die Dividenden nach der **Summe** der Prämien-Einzahlungen bemessen werden. Diese Dividende beträgt für das Jahr 1895 wieder **4,05** % der bis Ende 1892 eingezahlten Prämien, also für die Versicherten aus dem Jahre 1879 bereits **56,70** %, d. h. weit mehr als die Hälfte einer Jahresprämie.

Kriegsversicherung. Aussteuerversicherung.
Rentenversicherung.

Unfallversicherung. **Einzel-Unfall-Versicherung** ohne und **mit Prämienrückgewähr.** Unfallversicherung für Land- und Seereisen und für Aufenthalt im Auslande.

Haftpflichtversicherung für industrielle Unternehmungen, Hausbesitzer, Land- u. Forstwirthe, Inhaber von Handelsgeschäften, Gastwirthe, Besitzer von Pferden und Fuhrwerk, Aerzte, Apotheker, Radfahrer, Jäger, Schützen, sowie für Gemeinden. Regelmässig in unbegrenzter Höhe.

Transport-, insbesondere **Verloren-Versicherung.**

Versicherung gegen Verluste durch

Ausloosung von Werthpapieren.

Prospecte, Bedingungen, Antragsformulare sowie Auskünfte jeder Art stehen bei den Vertretern der Wilhelma in Magdeburg und bei dieser selbst zur Verfügung.

Verlag von Carl Flemming in Glogau.

Carl Flemmings General-Karten

Grösstes Landkartenformat (71×87.)

Oestliche Halbkugel.
Westliche Halbkugel.
Europa.
Asien.
Afrika m. d. deutsch. Erwerb.
Australien m. d. „ „
Vereinigte Staaten v. Nord-Amerika.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Ausgabe mit Geb. etc.
Süd-Amerika.
Deutsches Reich n. Deutsch-Oesterreich und Schweiz.*
Preussischer Staat.
Provinz Ostpreussen.
„ Westpreussen.
„ Posen.
„ Pommern.
Provinz Brandenburg.
„ Schlesien.
„ Sachsen.
„ Hannover.
„ Westfalen.
„ Schleswig-Holstein Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Hamburg, Bremen und Lübeck.
Rheinprovinz.
Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.
Frankreich.*
Italien.*
Bosnien, Herzegowina, Montenegro u. Dalmatien.
Serbien und Montenegro.
Bulgarien.*
Westliches Russland. (Pol.)*
Europäisches Russland.*
Balkanhalbinsel.
Nilländer.
Schweden, Norwegen und Dänemark.
Bayern.
Königreich Sachsen.
Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen.
Afghanistan u. seine Nachbarländer.
Niederlande Belgien und Luxemburg.
Weltverkehrskarte.
Grossbritannien u. Irland.*
Schweiz (2 Mk.)
Ostasien, Japan, Korea, Ost-China u. südöstlicher Teil des Asiatischen Russland.

Die von dem bekannten geographischen Institut von Carl Flemming in Glogau herausgegebenen Generalkarten, welche fortgesetzt nach den neuesten Materialien auf das gründlichste revidirt und ergänzt werden, sind wegen ihres hervorragend praktischen Wertes und ihrer sonstigen inneren wie äusseren Vorzüge weit und breit bekannt und erfreuen sich bereits einer so ausserordentlichen Beliebtheit, dass es einer weiteren Empfehlung derselben nicht bedarf.

In Umschlag gefalzt und höchst elegant ausgestattet (mit Ausnahme der mit * bezeichneten Karten, deren Preis 1 M. 50 Pf. beträgt) sind dieselben pro Karte für **1 Mk.** zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Carl Flemming** in Glogau.

Niederschlesischer Anzeiger.

86. Jahrgang. — Erscheint **wöchentlich sechsmal.**

Aeltestes politisches Organ Niederschlesiens.

Schnelle Original-Berichterstattung über alle lokalen Vorgänge

Niederschlesiens und Westposens.

Infolge seiner weiten Verbreitung und seiner grossen Beliebtheit auch in den kaufkräftigsten Schichten des Publikums empfiehlt sich der **„Niederschlesische Anzeiger"** als ein

Insertions-Organ ersten Ranges.

Preis der fünfgespaltenen Petitzeile 15 Pf.
Reklamezeile 30 Pfg. — Beilagegebühr 30,00 Mark.

Im Verlage von **Carl Flemming** in **Glogau** ist soeben erschienen:

Der kleine Wanderer

Volks-Kalender für 1896.

Mit zahlreichen Holzschnitt-Illustrations-Beilagen und Textabbildungen. Kl. 8o.
14 Bogen. Geheftet in elegantem Karton-Umschlag.

Preis 35 Pfennige.

Der kleine Wanderer bringt u. a. vorzüglich gelungene Holzschnitt-Porträts d. Vice-Präsidenten d. Reichstags **Reinhart Schmidt**-Elberfeld und des Abgeordneten **Dr. Paul Langerhans** und fesselt durch einen reichhaltigen, gediegenen Inhalt. Beiträge lieferten u. a. die Abgeordneten **Eugen Richter, Albert Traeger** und **Conrad Haussmann.** Der kleine Wanderer sei dem freundlichen Interesse aller Vereine und Verbände, welche sich zur freisinnigen Volkspartei bekennen, **dringend empfohlen.**

„GERMANIA“

Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Stettin.

Landesherrlich bestätigt
durch Königl. Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857.

Versicherungsbestand Ende 1894:
179,106 Policen mit **M. 504,520,363**
Kapital und M. **1,813,413 Jahresrente.**
Neuer Zugang im Jahre 1894: 10,727 Personen
mit „ **39,930,155**
Kapital und M. 212,354 Jahresrente.
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1894: „ 27,930,437
Ausgezahlte Kapitalien, Renten etc. seit 1857: „ 145,356,135

Gesammt-Activa Ende 1894: 167,701,497 Mark.

Mitversicherung der Kriegsgefahr unter sehr günstigen Bedingungen. — Keine Policegebühren und keine Kosten für Arzthonorare. — Liberale Versicherungsbedingungen und Unverfallbarkeit der Police im weitesten Sinne. — Sofortige Auszahlung fälliger Versicherungs-Summen ohne Discontoabzug.

Die Gesellschaft schliesst alle Arten der **Kapitalversicherung auf den Todesfall, Aussteuer-** und **Militärdienst-Versicherungen** auch dergestalt, dass die **Prämien bei vorzeitigem Ableben des Versorgers nur bis zu dessen Tode zu entrichten sind,** sowie **Altersversorgungen** und **Leibrenten-Versicherungen** gegen feste und billige Prämiensätze **ohne Nachschussverpflichtung** des Versicherten.

Die **mit Gewinnantheil Versicherten,** denen **32,437,746 M.** seit 1871 als **Dividende** überwiesen wurden, beziehen den vollen Jahresüberschuss aus ihren eigenen Versicherungen und sind auch Theilhaber am Reingewinn aller übrigen Geschäftszweige. — Bezug der ersten Dividende schon nach Zahlung von 2 Jahresprämien.

Dividende nach Plan B seither alljährlich um 3 % steigend. Durch Abrechnung auf die im Jahre 1896 fälligen Prämien erhalten die nach Plan B Versicherten aus 1880 **48 %** Dividende, aus 1881: **45 %**, 1882: **42 %**, 1883: **39 %**, 1884: **36 %**, 1885: **33 %**, 1886: **30 %**, 1887: **27 %**, 1888: **24 %**, 1889: **21 %**, 1890: **18 %**, 1891: **15 %**, 1892: **12 %**, 1893: **9 %**, 1894: **6 %** der im Jahre 1894 gezahlten Jahresprämie.

Kautionsdarlehne an Beamte und Mitversicherung der bedingungsgemässen **Befreiung von weiterer Prämienzahlung** und des **Bezuges einer Rente** im Falle der **Invalidität** des Versicherten in Folge Körperverletzung oder Erkrankung.

Prospecte und jede weitere Auskunft **kostenfrei** durch die Vertreter der Gesellschaft, sowie durch

Stettin, im September 1895. **Die Direction.**

Breslauer Morgen-Zeitung.

Grosse politische und Handels-Zeitung.

Die **Breslauer Morgen-Zeitung** erscheint in einer Morgen- und Abend-Ausgabe, wöchentlich 12 Mal; sie steht auf entschieden freisinnigem Standpunkte. Die Berichterstattung der **Breslauer Morgen-Zeitung** ist die **denkbar schnellste**, sie bringt **ausführliche Telegramme über Politik und Handel**, zur Parlamentszeit einen **erschöpfenden Bericht** über die Verhandlungen des **Reichstags** und **Landtags telegraphisch.** Im Feuilleton sorgen **spannende Erzählungen, Theaterberichte** und **Kritiken** aus **sachverständiger Feder, Original-Feuilletons** aus **Berlin, Paris, London, Rom** und **Petersburg** für die Unterhaltung des Lesers. Abonnementspreis **M. 3,30** bei allen Postanstalten. **Probenummern gratis und franco.**

Die **Breslauer Morgen-Zeitung** ist die **verbreitetste politische Zeitung** Schlesiens, Inserate haben daher **besten Erfolg.** Insertionspreis 25 Pfg. pro 6gespaltene Petitzeile.

Breslau, Herrenstr. 29.

Verlag der Breslauer Morgen-Zeitung.

Telephon Amt I. No. 4081.

Wechselstube

Telephon Amt I. No. 4081.

der

Deutschen Genossenschafts-Bank

von **Soergel, Parrisius & Co.,**

in Berlin W.,

Charlottenstrasse No 35 a., parterre rechts.

An- und Verkauf von Effekten und Geldsorten.

Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen.

Annahme von Depositen.

Check-Verkehr.

Meine Coupons-Casse ist Zahlstelle für die zahlbaren Coupons resp. Dividendenscheine und rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effecten.

Aachener Tuchfabrik, vorm. Süsskind & Sternau, Actiengesellschaft, Actien.
Accumulatoren-Fabrik, Actien.
Actien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe, vorm. Patzenhofer, Actien.
do. do. 4 procentige Partial-Obligationen.
Actien-Gesellschaft für Asphaltirung u. Dachbedeckung, vorm. Johannes Jeserich, Actien.
Actien-Gesellschaft vorm. H. Gladenbeck & Sohn. Bildgiesserei, Vorzugs-Actien.
Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft, Actien.
do. do. 4 procentige Obligat. u. gezogene Stücke.
Allgemeine Local- und Strassenbahn-Obligationen u. gezogene Stücke.
Allgemeine Deutsche Kleinbahn. $4^1/_2$ proc. Obligat. u. gezogene Stücke.
„ „ „ Actien.
Alluminium-Industrie, Actien.
Bayerische Handelsbank, Actien.
„ Handelsbank-Pfandbriefe.
Bergwerks-Gesellschaft „Hugo", Actien.
Berliner Elektricitäts-Werke, Actien (früher Städt. Elektricitäts-Werke.)
Berlin-Lichtenberger Terrain, Actien.
Berliner Verein für Volks-Bäder, Anteil-Scheine u. verloste Anteil-Scheine.
do. $3^1/_2$ procentige Stadt-Anleihe.
do. $3^1/_2$ procentige Pfandbriefe.
do. 4 procentige Pfandbriefe.
do. $4^1/_2$ procentige Pfandbriefe.
do. 5 procentige Pfandbriefe.
Bierbrauerei-Actien-Gesellschaft, vorm. Gebr. Hugger, Actien.
Bochumer 4 procentige Stadt-Obligationen und gezogene Stücke.
Böhmische Nordbahn-Actien.
Breslauer 4 procentige Stadt-Obligationen.
do. $3^1/_2$ procentige do.
Breslauer Discontobank, Actien.
Brünner Local-Bahn, Actien.
Bulgarische 6 procentige Staatshypothekar-Anleihe von 89/92.
Bulgarische Nationalbank, 6 proc. Gold-Pfandbriefe u. verloste Stücke.
do. do. do. II. Serie.
Breslau-Warschauer Stamm-Prioritäten und Prioritäts-Obligationen.
Canadische Pacific-Eisenbahn-Gesellschaft, Actien.
Commerz- und Discontobank in Hamburg, Actien.
Charlottenburger 4 procentige Stadt-Anleihe von 1890.
Donnersmarkhütte 5 procentige Partial-Obligationen u. gezogene Stücke.
Düsseldorfer $3^1/_2$ procentige Stadt-Anleihe von 1888, 90 und 94.
Elbinger Stadt-Obligationen und gezogene Stücke.
Frankfurter Gütereisenbahn-Actien.
Gleiwitzer 4 procentige Stadt-Obligationen und gezogene Stücke.
Hallesche Stadt-Obligationen und gezogene Stücke von 1886.
Hamburger-Hypothekenbank-Actien.
do. do. $4^1/_2$ proc. Pfandbriefe und gezogene Stücke.
do. do. 4 procentige Pfandbriefe u. gezogene Stücke.
do. do. $3^1/_2$ proc. Pfandbriefe und gezogene Stücke.
do. do. Rentenbriefe.
Harkort'sche Bergwerke u. chem. Fabriken z. Schwelm u. Harkorten, Actien.
do. do. do. do. do. do. Stamm-Prioritäts-Actien.
Hoefel-Brauerei-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf, Actien.

Kölnische Wechsler- und Commissionsbank-Actien.
(Innerhalb des jedesmal bekannt gemachten Termins).
Leipziger Bierbrauerei (Riebeck & Co.), Actien.
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Actien und gezogene Stücke.
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Actien. Genussscheine.
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn, 4 proc. Prioritäten, I. Emission (steuerpflichtige) und gezogene Stücke.
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn, 4proc. Prioritäten, II. Emission (steuerfreie) und gezogene Stücke.
Magdeburger 4 procentige Stadtanleihe von 1892.
Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, Actien.
Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft, Actien.
Moskau-Kursk Eisenbahn-Prioritäten und gezogene Stücke.
Oppelner Portland-Cementfabrik, Actien.
do. do. $4^1/_2$ procentige Obligationen u. gezogene Stücke.
Portland-Cementfabrik „Germania", H. Manske & Co. in Lehrte, 4 und $4^1/_2$ procentige Partial-Obligationen nnd gezogene Stücke.
Porzellan-Fabrik „Königszelt", Actien.
Rheinisch-westfälische Kalkwerke, Obligationen und gezogene Stücke.
Rositzer Zucker-Raffinerie-Actien
Saalbahn, $3^1/_2$ procentige Prioritäten und gezogene Stücke.
do. Stamm-Prioritäts-Actien.
do. Stamm-Actien.
Saline und Soolbad Salzungen, Actien.
do. do. do. 4proc. Prioritäts-Oblig. und gezogene Stücke.
Salzburger Eisenbahn- u. Tramway-Gesellsch. Actien u. gezogene Stücke.
Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Actien.
do. do. do. 5procentige Pfandbriefe.
do. do. do. $4^1/_2$ procentige Pfandbriefe.
do. do. do. 4procentige Pfandbriefe.
do. do. do. $3^1/_2$ procentige Pfandbriefe.
do. Gas-Actien-Gesellschaft, Actien.
Schleswig-Holsteinsche 4proc. landschaftliche Pfandbriefe u. gez. Stücke.
do. 3 proc. und $3^1/_2$ proc. landschaftliche Pfandbriefe.
do. Landescultur-Rentenbriefe.
Städtische Elektricitäts-Werke, Actien (jetzt Berliner Elektricitäts-Werke.
Stein-Salzbergwerk Inowrazlaw, Actien.
Stettiner $3^1/_2$ procentige Stadt-Anleihe von 1889 und gezogene Stücke.
Tost-Gleiwitzer $3^1/_2$ procentige Kreis-Obligationen u. gezogene Stücke.
Vereinigte Breslauer Oelfabriken, Actien-Gesellschaft, Actien.
do. Königs- und Laurahütte-Actien.
(innerhalb des jedesmal bekannt gemachten Termins.)
do. Königs- und Laurahütte, $3^1/_2$ procentige Obligationen.
do. Thüringer Salinen (vorm. Glenck), Actien.
do. Thüringer Salinen (vorm. Glenck), Obligationen.
do. Pinsel-Fabriken in Nürnberg, Actien.
Waggonfabrik, Actien-Gesellschaft, vorm. P. Herbrand & Co., Actien.
Weichselbahn, Actien und gezogene Stücke.
Weimar-Gera Eisenbahn-Stamm-Actien (1. bis 31. Juli.)
Weimar-Gera Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien (1. bis 31. Juli.)
Weimar Gera 4procentige Prioritäten.
Werrabahn, Actien und $3^1/_2$ procentige Obligationen.
Werrabahn, Prioritäten und gezogene Stücke.
Westfälische 4proc. landschaftliche Pfandbriefe und gezogene Stücke.
Westfälische 3procentige und $3^1/_2$ procentige landschaftliche Pfandbriefe.

BERLIN, 1. Juli 1895. **Jacob Landau.**

Gegründet 1866. Gegründet 1866.

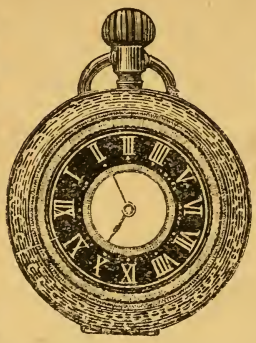

Die **Uhrenfabrik** von

G. Jägermann

Nachf.,

Berlin W., Friedrichstr. 77,

nahe der Jägerstrasse,

verkauft ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate **unter reeller 3 jähriger Garantie** zu folgenden Preisen:

Nickel-Remontoir, gutes Schweizer Fabrikat, mit Secundenzeiger	Mk. 9.
do. **Marke Diogène,** beste Nickeluhr	Mk. 12.
Silberne Cylinder-Remontoir mit Goldrand, **Marke Ascania,** 6 Steine	Mk. 15.
do. **Marke Teutonia,** 6 Steine	Mk. 20.
do. **Marke Jägermann,** 10 Steine,	Mk. 25.
do. Anker-Remontoir, 15 Steine	Mk. 30—60.
do. prima, mit Schutzdeckel	Mk. 45—50.
14 kar. gold. Herren-Anker-Remontoir-Uhren in starken Gehäusen	Mk. 65—150.
do. mit Schutzdeckel, 2 Goldkapseln	Mk. 85—130.
do. extra schwer, mit 3 Goldkapseln	Mk. 135—250.
do. prima Werk, System Glashütte	Mk. 115—500.
Silberne Damen-Remontoir-Uhren mit 2 silbernen Kapseln, prima Werk, auf 10 Steinen gehend	Mk. 18—30.
Stahl-Damen-Remontoir-Uhren, prima	Mk. 20.
14 kar. gold. Damen-Remontoir-Uhren, auf 10 Steinen gehend	Mk. 36—60.
do. mit Schutzdeckel, extra schwer	Mk. 75—200.
Nussbaum-Federzug-Regulateure, 14 Tage gehend	Mk. 15—45.
Nussbaum-Gewicht-Regulateure, 8 Tage gehend	Mk. 26—75.

Billigste Niederlage Glashütter Uhren

von

A. Lange & Söhne, Glashütte bei Dresden.

Verkauf zu streng festen Preisen, welche an jedem Gegenstande deutlich vermerkt sind. Jede Uhr wird sorgfältig abgezogen, genau regulirt und unter dreijähriger Garantie für den guten Gang derselben verkauft.

Ein- und Verkauf nur gegen baar.

Illustrirte Preisliste gratis und franco.

Parlaments-Sect Fl. 2,50.

Preisermässigung von 12 Fl. ab 2,40, von 25 Fl ab 2,30, beliebt geworden im deutschen Reichstage und Abgeordnetenhause sowie bei den Diners im Kaiserpavillon Wannsee.

1893er St. Trélody, Fl. 1,50,

Original-Abzug, reiner Bordeaux,

1892er Uerziger Mosel, Fl. 2,00,

(von C. Dieden.)

1893er Obermoseler, Fl. 0,80,

verkauft unter dem Namen **Königsmosel.**

Ausführliche Preiscourante zu Diensten.

Friedrich Schulze, Weingrosshandlung,

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers u. Königs.
Lieferant der Parlamente.

Berlin, Königgrätzerstr. 123b, (gegenüber Köthenerstr.)

Die Irrlehren der Sozialdemokratie,

beleuchtet von

Eugen Richter.

3 Bogen Gross-Oktav, Preis 50 Pfg.

Durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung", Berlin SW., Zimmerstrasse 8, sowie alle Buchhandlungen zu beziehen.

Partieen von 10 Exemplaren à 40 Pfg., von 50 Exemplaren à 20 Pfg., von 100 Exemplaren à 15 Pfg., von 500 Exemplaren à 10 Pfg., versendet portofrei gegen Einsendung des Betrages die Expedition der „Freisinnigen Zeitung", Berlin SW., Zimmerstr. 8.

Neuer Vereinskalender

der

Freisinnigen Volkspartei

1895/96.

Preis 30 Pfg.

Partieen von mindestens 10 Exemplaren à 25 Pfg., von mindestens 50 Exemplaren à 20 Pfg., von mindestens 100 Exemplaren á 15 Pfg. Gegen Einsendung des Betrages portofrei zu beziehen durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung", Berlin SW., Zimmerstrasse 8.

Einladung zum Abonnement

auf die

Königsberger Hartungsche Zeitung.

Die Königsberger Hartungsche Zeitung, das Hauptorgan der freisinnigen und wahrhaft liberalen Partei und ihrem Umfange nach die billigste Zeitung der Provinz Ostpreussen, bietet, unterstützt von einem weiten Kreise hervorragender Mitarbeiter, in ihrem von Jahr zu Jahr erheblich erweiterten redactionellen Theile unter Benutzung eines eigenen Drahtes die **reichhaltigsten telegraphischen Berichte über alle irgend wichtigen Ereignisse, tägliche politische Uebersichten, Leitartikel sowie regelmässige Original-Correspondenzen aus den europäischen Hauptstädten mit besonderer Berücksichtigung Russlands.** Ausserdem bringt sie **vollständige und unparteiische, zu den besten der gesammten deutschen Presse zählende parlamentarische Berichte, anerkannt gediegene Theater- und Concertbesprechungen sowie eingehende Würdigung aller bemerkenswerthen litterarischen und künstlerischen Erscheinungen der Gegenwart, erschöpfende Berichte über locale und provinzielle Artikel aus der Feder berühmter Fachmänner, Lotterie- und Verloosungslisten, Wetterberichte** u. s. w. und im Feuilleton **ausgewählte Romane, Erzählungen und Skizzen.**

Die Hartungsche Zeitung erscheint 12 Mal wöchentlich, das Abonnement auf dieselbe kostet, durch die Post bezogen, nur 3 Mark 75 Pfennig pro Quartal.

Inserate aller Art finden bei der hohen Auflage der Zeitung die weiteste Verbreitung und sind stets wirksam, **da das Blatt in allen kaufkräftigen Kreisen der Bevölkerung gehalten wird.** Die Insertionsgebühren betragen 20 Pfennig pro fünfgesspaltene Petitzeile.

Bank für Handel und Industrie

Berlin W., Schinkelplatz 1-2.

Actien-Capital 80,000,000 Mark.

Unsere

Wechselstube

vermittelt alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, insbesondere befasst sie sich mit der

Eröffnung von Check-Conten und Annahme von Depositengeldern.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

An- und Verkauf von Effekten und ausländischen Geldsorten.

Einlösung von Coupons.

Ausstellung von Checks, Wechseln und Creditbriefen auf alle Kaufplätze des In- und Auslandes. Incassi.

Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Werth-Papieren.

Uebernahme von Werthpapieren zur Verwahrung und Verwaltung.

Annahme von geschlossenen Depôts.

Verloosungskontrolle und Versicherung aller Werthpapiere gegen den Coursverlust bei der Ausloosung.

Vermiethung von eisernen Schrankfächern

in dem **feuer- und diebessicheren Tresor der Bank.**

	Höhe	Breite	Tiefe	Preis per Jahr.
Grösse No. 1	15	25	50 cm	15 Mark.
„ „ 2	25	25	50 „	25 „
„ „ 3	38	33	50 „	40 „
„ „ 4	68	50	50 „	50 „

Bei Benutzung für kürzere Zeitdauer, sowie bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fächer entsprechende Ermässigung.

Zutritt von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

Nähere Auskunft in der **Wechselstube.**

Pracht-volle Geschenke zu Weihnachten und zu Geburtstagen.

Fernsprech-Anschluss
Amt IV, No. 1727.

Muster-gültig guter Inhalt, eleganteste Ausstattung.

Dampf-Fabrik
feinster deutscher Tafel-Liqueure,
Punsch-Extracte und Frucht-Syrupe
von

D. Fasquel,

Berlin SW., Lindenstrasse 108.

Anerkannt als den **besten ausländischen Erzeugnissen der Gattung ebenbürtig,** dabei aber **ungleich wohlfeiler** sind die von mir aus den **allerfeinsten Materialien,** mit **peinlichster Delicatesse** hergestellten

feinsten deutschen Tafel-Liqueure.

Daneben (für Liebhaber): **Import erster ausländischer Marken** von Cognac, Rum, Arac, Genèvre, Whisky, Dänisch Korn.

Glas-Caraffen	à 1 L. Inh.		von Mk.	1,90	bis Mk.	7,80
do.	à ½ „ „		„ „	1,00	„ „	4,00
Taschen-Flaschen	à ¼ „ „		„ „	0,55	„ „	2,10
do.	à ⅛ „ „		„ „	0,35	„ „	1,20
Liqueur-Flaschen und Glas-Caraffen in hocheleganten, reizend ausgestatteten Raffia-Bast-Körben zu 1, 2, 3 u. 4 Flaschen od. Caraffen.		je nach gewünschter Liqueurfüllung	„ „	4,00	„ „	70,00

Preis-Verzeichnisse
über das reiche Lager werden auf Wunsch frei zugesandt.

Besichtigung des sehenswerthen Verkaufslokals gern gestattet.

Ein Verkauf in Gebinden u. literweise findet nicht statt.

Praktisch auch für den regelm. Hausbedarf.

Massigste Preise für Waare erlesenste.

Druck von Adolf Lemme in Eberswalde.

Freisinnige Zeitung,

begründet von

Eugen Richter.

Das reichhaltigste Organ in allen Fragen der inneren Politik.

Klare und knappe Darstellung.

Uebersichtlichkeit.

Schnelle und zuverlässige Berichterstattung.

Man abonnirt bei allen Postanstalten für

3 Mk. 60 Pfg.

pro Quartal.

Probenummern sendet gratis und franko

Die Expedition

Berlin SW., Zimmerstrasse 8.